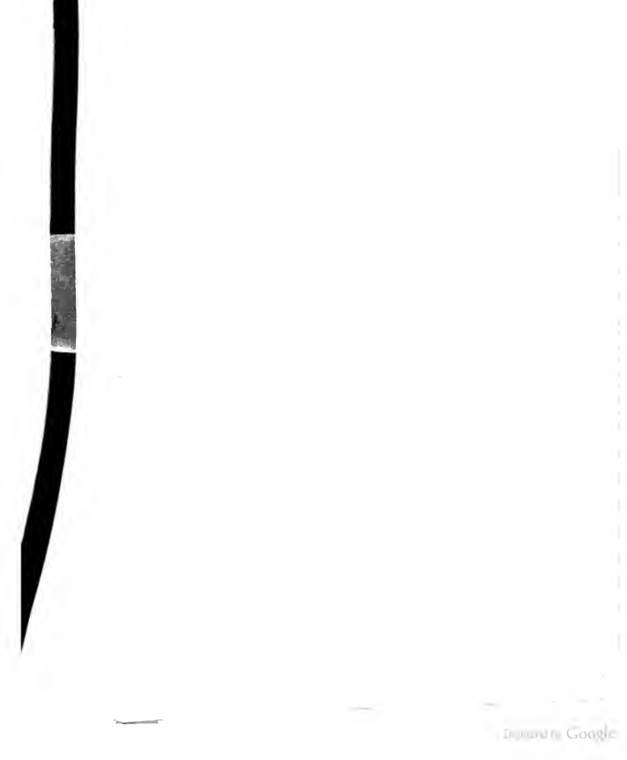

Digitized by Google



Digitized by Google

# Archiv

für

# Gemeines Deutsches und für Preußisches Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt durch

C. Hahn,
Geh. Ober-Justizrath, Senats-Präsident des Kammergerichts.

…KE BIBLIOTHEEK

Siebenundzwanzigster Band.

Berlin, 1879.

R. v. Decker's Verlag
Marquardt & Schenck.

Digitized by Google



Digitized by Google

# Inhalts-Verzeichniß.

Seite


Der Entwurf eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeß-Ordnung für England. Uebersetzung des Entwurfes in seinen wesentlichsten Theilen. Von Herrn Prof. Dr. S. Mayer in Wien . . . 1

Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe. Von Herrn Kreisrichter Dr. Kronecker in Angermünde . . . 81

Das Dogma von der blindwirkenden Rechtsverletzung in der Schwurgerichtspflege. Von Herrn Professor Dr. Th. R. Schütze in Graz . . . 158

Die allgemeinen Straferhöhungsgründe des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches und ihre Beachtung durch den Civilrichter. Von Herrn Divisionsauditeur Justizrath Karl Hecker in Breslau . . . 186

Ueber den Begriff der Gewalt im Reichsstrafgesetzbuch. Von Herrn Kreisrichter Dr. Wanjeck in Rosenberg O.-S. . . . 194

Der neue niederländische Strafgesetzentwurf. (Erstes Buch.) Dargestellt von Herrn Professor Dr. S. Mayer in Wien . . . 249

Sind die Brandschulzen Agenten von Feuerversicherungs-Gesellschaften? Von Herrn Amtsrichter Spahn in Marienburg . . . 295

Zur Lehre von der Anzeigepflicht des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches. Insbesondere über den Begriff der „glaubhaften Kenntniß". Von Herrn Dr. Wolff in Göttingen . . . 299

Materialien zu dem Reichsgesetze, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879 . . . 316, 420, 481

Zur Wucherfrage. Von Herrn Landgerichtsrath Rudolf Ortmann in Dresden . . . 409

Bemerkungen zu §. 176. 1. des Reichsstrafgesetzbuches. Von Herrn Dr. jur. Gbb in Frankenthal . . . 417

452

Deutsches Strafrecht.

a) Erkenntnisse des Reichsgerichts . . . 102, 201, 366, 466, 521

b) Erkenntnisse des Preußischen Obertribunals . . . 118, 226, 390

c) Erkenntnisse außerpreußischer höchster Gerichtshöfe . . . 473

Preußisches Strafrecht.

a) Erkenntniß des Kammergerichts . . . 137, 237, 397, 478, 566

b) Mittheilungen aus der Praxis der Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften . . . 152, 246, 404, 480

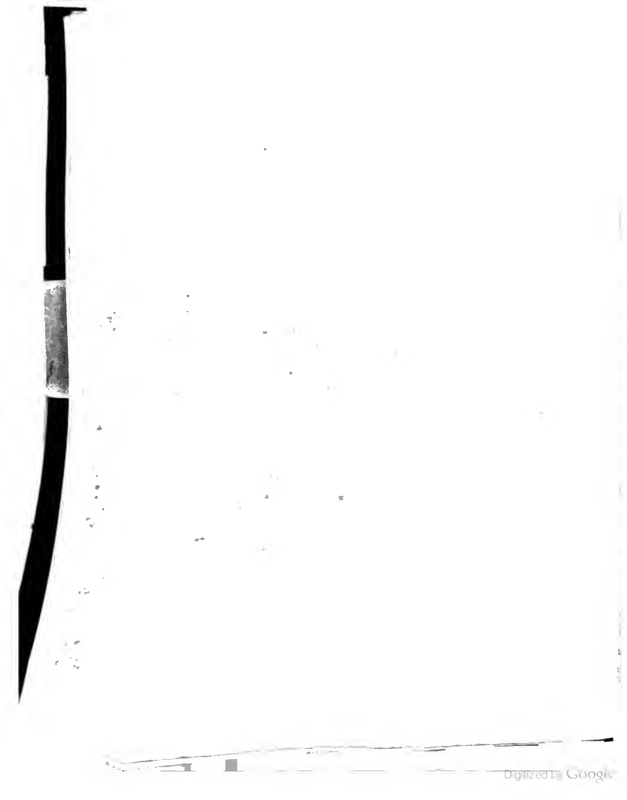
Literatur . . . 581

Chronologisches Register der Erkenntnisse u. s. w. des Preußischen Obertribunals . . . 582

Quellen-Register . . . 585

Sachregister


Digitized by Google


Digitized by Google

# Der Entwurf eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung für England.

Uebersetzung des Entwurfs in seinen wesentlichsten Theilen.

Von Herrn Prof. Dr. S. Mayer in Wien.[1]

---

## Entwurf eines Kriminal-Kodex 1878.

umfassend die der Kompetenz der Schwurgerichte unterworfenen strafbaren Handlungen[2])

---

### Theil I.

### Einleitende Bestimmungen.

#### Erstes Kapitel.

#### Anwendungsgebiet dieses Gesetzes.

Sektion 1.

**Kurzer Titel.**

Dieses Gesetz soll überall citirt werden als: Kriminalkodex (vor die Jury gehörigen Verbrechen), 1878.

Sektion 2.

**Beginn der Gesetzeskraft.**

Dieses Gesetz soll am . . . . ., unter Vorbehalt der später hierin angeführten Bestimmungen in Gesetzeskraft treten.

Sektion III.

**Räumliche Wirksamkeit des Gesetzes in Bezug auf Personen und Handlungen.**

Diejenigen Theile dieses Gesetzes, deren Anwendung nicht zufolge speziell

1) Vergl. Goltdammer's Archiv 1878 S. 385 ff.

2) Inhaltsverzeichniß. — Erster Theil: Einleitende Bestimmungen. — Zweiter Theil: Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (Innere und Aeußere). — Dritter Theil: Verbrechen, welche von öffentlichen Beamten und gegen dieselben gerichtet werden. Verbrechen gegen die Verwaltung der Rechtspflege. — Vierter Theil: Rechtsverletzende Handlungen gegen das gemeine Wesen im Allgemeinen. — Fünfter Theil: Angriffe auf die Person, eheliche und verwandtschaftliche Rechte und gegen die Ehre (den guten Ruf) des Einzelnen. — Sechster Theil: Verbrechen gegen Eigenthums- oder vertragmäßig erworbene Rechte. — Siebenter Theil: Strafverfahren.

Das geltende Recht bezüglich der in den Theilen I.—VI. abgehandelten strafrechtlichen Materien ist, wie bereits bemerkt, in Stephens mehrerwähntem Handbuch des Strafrechts (Crimes and Punishments) dargelegt. Der Entwurf basirt auf diesem Handbuch; in den Marginalnoten ist überall unter der Abbreviatur D. auf dasselbe verwiesen. Diese Verweisungen beziehen sich jedoch auf die Artikel, nicht auf die Seiten des genannten Werkes.



Digitized by Google

territorialer[3]) Vorschriften eine anderweitige Regelung gefunden hat und insoweit solche nicht sich ausschließlich auf den Strafprozeß beziehen, sollen Anwendung finden

a) auf alle von wem immer verübten strafbaren Handlungen in England oder innerhalb des an einer englischen Küste gelegenen Seegebietes[4]),

b) auf alle strafbare Handlungen, welche von wem immer am Bord eines englischen Schiffes auf jedem Seegebiete oder an einem sonstigen Orte, welcher der Jurisdiktion der Admiralität unterworfen ist, begangen worden sind,

c)[5]) auf alle strafbare Handlungen, welche wo immer auf einen außerhalb der Besitzungen Ihrer Majestät gelegenen Gebiete von einer Person verübt worden sind, über welche Ihrer Majestät Macht und Gerichtsbarkeit zusteht, insofern bezüglich dieses Orts und dieser Person Ihre Majestät die Anwendung des Englischen Strafgesetzes anzuordnen befunden hat, welche Anordnung jedoch nur und bezw. in dem angeordneten Umfange unter der Voraussetzung in Wirksamkeit treten kann, daß solche durch den Staatsrath genehmigt worden ist,

d) auf alle Verbrechen, welche in irgend welchem auf den Indischen oder Kolonialbesitzungen Ihrer Majestät befindlichen Gerichtshof nicht nach deren lokalem Rechte, sondern nach dem Gesetze Englands verhandelt werden; vorausgesetzt, daß gegenwärtige Akte auf einer der genannten Besitzungen nicht vor einem im Voraus anzuordnenden Zeitpunkt (in Indien durch den Governor-General und dessen Rath, in den Kolonien durch den Governor-General, den Governor u. s. w.) in Kraft treten kann[6]).

Insofern jedoch nach dem Inhalt gegenwärtiger Akte eine Anordnung auf die von eingebornen oder naturalisirten Unterthanen Ihrer Majestät außerhalb Englands verübten Handlungen Anwendung finden soll, so soll deren Anwendung auf die Person des Thäters nur insoweit eintreten, als gegen dieselbe in England selbst wegen dieser Handlungen procedirt wird.[7]) Die Vorschriften der gegenwärtigen Akte, welche sich auf das Strafverfahren beziehen, sollen allein auf das Verfahren in England, jedoch auf alle der schwurgerichtlichen Kompetenz unterliegende Verbrechen Anwendung finden und zwar von dem Tage . . . . . , wann immer solche Verbrechen verübt worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob die Verfolgung vor dem festgesetzten Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses Gesetzes bereits eingeleitet worden ist.

---

3) Spezielle Bestimmungen sind erlassen für hochverrätherische Handlungen, Mißbrauch der Amtsgewalt u. s. w. Verkauf von öffentlichen Aemtern, die Ableistung ungesetzlicher Eide, Seeraub, Beförderung der Flucht Kriegsgefangener, Mord, Todtschlag und Doppelehe.

4) Die näher sich hieran anschließende Bezeichnung des räumlichen Umfanges des Seegebietes ist der Jurisdiktionsbill über die Territorialgewässer (Parlaments-Session 1878) entnommen.

5) 6 und 7 Vict. c. 94 s. 1.

6) Einige Indische und die meisten Kolonial-Gerichtshöfe sind der Jurisdiktion der Admiralität unterworfen, welche nach dem in England geltenden Rechte und nicht nach dem örtlich Kraft habenden Strafrecht ausgeübt wird. Wenn beispielsweise gegen eine Person, wegen eines am Bord eines Schiffes in der Bay von Bengalien verübten Mordes in Calcutta verhandelt würde, so würde bezüglich der Feststellung des Thatbestandes des Mordes das gemeine Recht Englands und nicht das Indische Strafgesetzbuch in Anwendung kommen. Sobald dagegen die vorliegende Bill zum Gesetze erhoben ist, würde er nach dieser abgeurtheilt werden.

7) Beispiel: A. (Engländer) begeht in Indien eine Handlung, welche nach gegenwärtigem St. G. B. als Todtschlag (manslaughter) erachtet wird. Bei seiner Rückkehr nach England mag er wegen des letzteren Verbrechens abgeurtheilt werden, während er in Indien selbst nach dem dort geltenden Strafgesetze nur wegen verschuldeter Tödtung (culpable homicide) gerichtet werden könnte.

Digitized by Google

Unberührt bleibt durch gegenwärtiges Gesetz jenes Strafverfahren, welches in Folge einer seitens des Parlaments erhobenen Anklage eingeleitet wird.

## Sektion 4.

### Begehungsort strafbarer Handlungen.

a) Jede strafbare Handlung, welche in der Kundgebung einer bösen Absicht durch eine äußerlich wahrnehmbare Rechtsverletzung besteht, gilt als an demjenigen Orte verübt, an welchem jene offenkundige, die böse Absicht verrathende Handlung begangen worden ist.

b) Jede böswillige Verabredung (Conspiracy) gilt als an einem jeden Orte verübt, aa) an welchem einer der Complottanten eine offenkundige Rechtsverletzung zur Beförderung ihrer gemeinschaftlichen rechtswidrigen Absicht vorgenommen hat; bb) an welchem ihre gesetzwidrige Verabredung getroffen worden ist.

c.[8]) Jeder Mord, Todtschlag und körperliche Beschädigung eines Menschen gilt sowohl an dem Orte verübt, an welchem die Handlung oder Unterlassung, welche den Tod oder die körperliche Beschädigung zur Folge hatte, verübt worden ist, als auch an dem Orte, an welchem der Tod der verletzten Person eingetreten ist, beziehungsweise an welchem die beigebrachte Verletzung ihre Wirkung geäußert hat.

d. Jedes Verbrechen, das seinem Thatbestande nach besteht in der verbrecherischen Wegnahme, Erlangung oder Aneignung von Eigenthum, oder in der wissentlichen Empfangnahme derart erworbenen Gutes oder in der Fälschung einer Urkunde beziehungsweise dem wissentlichen Gebrauche einer solchen, gilt so lange und an jedem Orte für verübt, als und wo der Thäter das in vorstehender rechtswidriger Weise erlangte Eigenthum oder die Urkunde in seinem Besitze oder in seiner Gewalt hat, ohne Rücksicht darauf, ob das Hauptverbrechen innerhalb oder außerhalb Ihrer Majestät Besitzungen begangen worden ist.[9])

Soweit die gegenwärtige Akte sich nicht auf das Strafverfahren bezieht, soll dieselbe auf alle strafbaren Handlungen Anwendung finden, welche an oder nach dem Tage ihrer Gesetzeskraft begangen worden,[10]) nicht aber auf diejenigen Verbrechen, deren Verübung nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen vor diesem Tage begonnen worden ist, wenn auch deren Vollendung resp. Erfolg mit oder nach dem erwähnten Tage eingetreten ist.

## Sektion 5.

### Geltungsgebiet des Strafverfahrens in Bezug auf Personen.

Gegen jede[11]) Person, welche sich, nachdem gegenwärtige Akte in Kraft getreten ist, eines darin vorgesehenen Verbrechens schuldig macht, soll nach Maßgabe dieser Prozeß-Vorschriften oder einer anderen durch spezielles Statut vorgesehenen procedirt werden, insoweit letztere nicht mit den Bestimmungen dieser

---

8) Erweiterung von 24 u. 25 Vict. c. 100 s. 10. A. schießt von Middlesex aus B. in Surrey und B. stirbt in Kent. A. hat den Mord begangen in Middlesex, Surrey und Kent.

9) Nach geltendem Recht begeht derjenige keine strafbare Handlung, welcher Gegenstände in einem fremden Lande stiehlt und solche nach England importirt. Stiehlt er dagegen in Yorkshire und bringt diese Sachen nach Cornwall, so verübt er in Cornwall eine strafbare Handlung. Nach S. 4 begeht er in jedem von beiden Fällen eine strafbare Handlung.

10) Wenn Jemand einen Anderen vor dem erwähnten Tage verwundet, in Folge dessen der Tod aber erst nach diesem Tage eintreten sollte, so würde der Thäter nach dem alten Gesetze abgeurtheilt werden.

11) Cf. Indisches St. G. B. S. 3.



Digitized by Google

Prozeß-Ordnung in Widerspruch tritt, und in dem Gesetze selbst nicht widerrufen ist; nicht jedoch kann gegen eine solche Person in Zukunft nach den Bestimmungen des gemeinen Rechts procedirt werden.

### Sektion 6.

### Erklärung der technischen Ausdrücke.

In der gegenwärtigen Akte sind die folgenden Worte und Bezeichnungen in der folgenden Bedeutung gebraucht, insofern nicht eine abweichende Meinung aus dem Gesetzestexte erhellt.

Jede in dieser Akte enthaltene Bezeichnung, welche sich auf „Ihre Majestät" bezieht, soll sich beziehen auf Ihre Majestät, deren Erben und Nachfolger.

Als höherer Gerichtshof („Superior Court") im Sinne dieses Gesetzes gilt

a) der hohe Gerichtshof (High court of Justice),

b) der Central-Kriminalgerichtshof (Central Criminal Court),

c) der von einem Oberrichter (Judge) geleitete Gerichtshof oder von einem Delegirten desselben präsidirte Schwurgerichtshof (Comissioner of assize oyer and terminer or gaol delivery),

d) die oberen Kriminal-Gerichtshöfe der Pfalzgrafschaften (Counties palatine).

Der „Gerichtshof für Vierteljahrsitzungen" umfaßt die Gerichtshöfe (of quarter session) für Grafschaften oder andere Distrikte, Burg- und Marktflecken.

Unter dem Ausdruck „Gerichtshof" (Court) begreift man auch den Einzelnen als solchen amtirenden Richter.

Unter „Justice" versteht man auch mehrere zusammen verhandelnde Richter.

Der Ausdruck „Counsel" in Bezug auf Gerichtshöfe, bei welchen Solicitors als Advokaten praktiziren, begreift auch die „Solicitors" in sich.

Die Bezeichnung: „District" in Bezug auf die Jurisdiktion der Gerichtshöfe begreift in sich eine Grafschaft, einen Bezirk, Abtheilung, Stadt, Vorstadt, Flecken u. s. w., in welchem ein Gerichtshof oder ein Friedensgericht den Gerichtszwang ausübt.

Unter dem Worte „Eid" („oath") und allen anderen Ausdrücken, welche sich auf das Schwören der Zeugen oder Geschwornen beziehen, versteht man auch alle Declarationen oder Affirmationen, deren Substitution das Gesetz zuläßt.

---

## Zweites Kapitel.

## Von den Strafen.

### Sektion 7.

### Aufzählung der für Verbrechen angedrohten Strafen.

Nachfolgende Strafen sollen für die in diesem Gesetze vorgesehene strafbare Handlungen zur Anwendung kommen:

1. Tod,
2. Strafknechtschaft,
3. Gefängniß,
4. Detention in einer Besserungsschule,
5. Verhängung von Polizeiaufsicht,
6. Auspeitschung,
7. Züchtigung mit Ruthen,
8. Geldbuße.

Digitized by Google

Jede derartige Strafe ist in der durch das gegenwärtige Gesetz geregelten Weise zu vollziehen.

## Sektion 8.

### Todesstrafe.

Der Vollzug der Todesstrafe erfolgt in allen Fällen nach Maßgabe der Vorschriften, welche in der Gesetzesakte von 1868 über die Reformirung des Vollzugs der Todesstrafe (Capital Punishment Amendment) enthalten sind.[12])

## Sektion 9.

### Gefängnißstrafe.

Es giebt drei Arten Gefängnißstrafe.

1. Gefängniß mit schwerer Arbeit (hard labour),
2. Gefängniß ohne schwere Arbeit.
3. Einfaches Gefängniß.

Jedes auf Gefängniß lautende Urtheil soll genau angeben, welche dieser drei Arten verhängt wird. Die Strafe des einfachen Gefängnisses soll nach Maßgabe der Gefängniß-Akte von 1865 vollzogen werden.

Kein zu Gefängnißstrafe Verurtheilter soll in Zukunft zu Einzelhaft für irgend welchen Theil seiner Haftzeit verurtheilt werden können.[13])

## Sektion 10.

### Auspeitschung und Züchtigung mit Ruthen.

Die Strafe der Auspeitschung soll in einer gewissen, 50 nicht übersteigenden Zahl von Hieben an eine über 16 Jahr alte Person mittelst eines durch den Gerichtshof näher zu bestimmenden Werkzeuges bestehen.

Die Züchtigung mit Ruthen soll 25 Streiche nicht übersteigen und nur auf eine unter 16 Jahre alte Person angewendet werden. In jedem einzelnen Falle soll der Gerichtshof in seinem Urtheile die Zahl der Streiche und das zur Anwendung kommende Werkzeug spezificiren.

Keinerlei Auspeitschung oder Züchtigung mit Ruthen soll stattfinden dürfen, nachdem sechs Monate seit Erlaß des Strafurtheils abgelaufen sind.[14])

---

12) Vict. c. 24. Diese Akte bezieht sich jedoch nur auf den Vollzug der wegen Mordes verhängten Todesstrafe.

13) Nach geltendem Recht ist die Verhängung dreimonatlicher Isolirung als Schärfung der Gefängnißstrafen in vielen Fällen zulässig. Durch 28 und 29 Vict. Kap. 126 Sekt. 17 ist angeordnet, daß die Gefangenen insgesammt getrennt gehalten werden sollen, was im Wesentlichen auf „Isolirhaft" hinausgeht. Die Befugniß auf Einzelhaft zu erkennen ist dadurch überflüssig geworden und mußte zufolge Sekt. 9. aufgehoben werden. Vergl. Steffens D. art. 5.

14) Bezüglich des geltenden Rechts vergl. D. 12. Der Unterschied zwischen Auspeitschung und Züchtigung mit Ruthen ist der Sache nach nicht neu, obwohl die technische Bezeichnung einigermaßen abweicht. Körperliche Züchtigung (whipping) findet nach dem geltenden Recht in dreierlei Arten statt.

1. Körperliche Züchtigung nach gemeinem oder besonderen Statutarrecht, ohne Anweisung über die Art und Weise, wie solche vollzogen wird (7 u. 8 Geo. 4 c. 28 s. 11 (D. 19); 5 u. 6 Vict. c. 51. ss. 1. 2. (D. 64). 2. Körperliche Züchtigung nach 26 u. 27 Vict. c. 44. s. 1. (spezielle Akte für „Garotters"). Dieser entspricht die Auspeitschung (flogging) in der vorstehenden Sektion. Die Züchtigung mit Ruthen, welche hier behandelt ist, entspricht der Züchtigung an Personen unter 16 Jahren nach 25 Vict. act. c. 18 s. 1. 3. Züchtigung nach der Parlamentsakte über die Bestrafung des Diebstahls, der boshaften Beschädigung oder der Angriffe gegen die Person 1861 (24 u. 25 Vict. cc. 96. 97. 100). Unter letzterer Akte kann die Strafe der Züchtigung nur an Personen vollzogen werden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Der Einzelrichter kann nur bis zu 12 Streichen erkennen, und zwar mit einer Birkenruthe. — Ein Gerichtshof muß die Zahl der Streiche und das anzuwendende Instrument spezifizirt angeben. Gegenwärtiger Ab-

Digitized by Google

Jede Auspeitschung oder sonstige körperliche Züchtigung, welche gegen eine zur Strafknechtschaft verurtheilte Person verhängt wird, soll an dieser vor ihrer Ablieferung in die betreffende Strafanstalt vollzogen werden.

Von dem Tage der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab darf dagegen körperliche Züchtigung nur nach Maßgabe der Vorschriften desselben oder einer anderen Parlaments-Akte zum Vollzuge gelangen.

Keine Frauensperson darf der Strafe der körperlichen Züchtigung unterworfen werden.

### Sektion 11.

### Geldbuße.

Jede zur Zahlung einer Geldbuße verurtheilte Person soll so lange der Strafe des einfachen Gefängnisses unterworfen bleiben, bis eine derartige Geldbuße bezahlt worden[15]) ist.

### Sektion 12.[16])

### Zulässigkeit der Verhängung geringerer (als der gesetzlichen) Strafen.

Jede Person, welche nach dieser oder einer anderen Parlamentsakte Strafknechtschaft auf Lebenszeit oder auf eine bestimmte Dauer von Jahren verwirkt hat, kann, insoweit nicht das Gegentheil in gegenwärtiger Akte bestimmt ist und den später insbesondere vorgesehenen Fall ausgenommen,[17]) zu einer kürzeren Dauer der Strafknechtschaft, jedoch nicht unter fünf Jahren oder statt dessen zu irgend welcher, zwei Jahre nicht übersteigenden Dauer der Gefängnißstrafe, mit oder ohne schwere Arbeit verurtheilt werden.

Jede Person, welche nach dieser oder einer anderen Parlamentsakte für ein Verbrechen (for any indictable offence) Gefängnißstrafe von irgend welcher bestimmten Dauer verwirkt hat, kann, insoweit nicht das Gegentheil in gegenwärtiger Akte bestimmt ist, auch zur Gefängnißstrafe jedweder kürzeren Dauer verurtheilt werden. Ebenso kann, insoweit Gefängnißstrafe mit schwerer Arbeit verwirkt ist, auf Gefängnißstrafe ohne solche erkannt werden, nie jedoch auf einfaches Gefängniß, insoweit letzteres nicht ausdrücklich angeordnet ist.

Jede Person, welche irgend einer Bestimmung dieser Akte zufolge Gefängnißstrafe im Allgemeinen verwirkt hat, kann entweder zu Gefängnißstrafe ohne schwere Arbeit oder zu einfacher Gefängnißstrafe, Beides jedoch nicht über die Dauer von zwei Jahren verurtheilt werden.

Niemand darf nach gemeinem Rechte oder nach den Bestimmungen irgend welchen Statuts wegen eines Verbrechens zu einer die Dauer von zwei Jahren übersteigenden Gefängnißstrafe verurtheilt werden.[18])

Jede Person, welche irgend welcher Bestimmung dieser Akte zufolge

---

schnitt enthält also nur die eine Aenderung, daß er das Arbitrium des Richters beschränkt und dessen veraltete Befugniß, auf Grund des gemeinen Rechts körperliche Züchtigung zu verhängen, beseitigt.

15) Auch nach dem geltenden Recht hat das Urtheil auf eine bestimmte Geldbuße und auf Gefängniß bis zu deren Tilgung zu lauten.

16) Dieser Abschnitt erweitert die Bestimmungen der 9. u. 10. Vict. c. 24 s. 1 und umfaßt in einer Vorschrift Anordnungen, welche in jedem Abschnitte der Konsolidations-Akten von 1861 wiederholt sind. Vergl. D, die Erläuterung p. 1. ff.

17) Das heißt: nach einer bereits früher ergangenen Verurtheilung sind 7 Jahre das Minimum der Strafknechtschaft.

18) In einzelnen, spezielle Verbrechen behandelnden Statuten sind Gefängnißstrafen längerer Dauer zugelassen, aber die Praxis geht dahin, solche auf zwei Jahre einzuschränken.

Digitized by Google

Strafknechtschaft oder Gefängnißstrafe irgend welcher Art verwirkt hat, kann zusätzlich oder an Stelle derselben zu einer Geldbuße verurtheilt werden.[19]

Jede Person, welche nach irgend einer Bestimmung dieser Akte die Strafe der Auspeitschung oder der Züchtigung mit Ruthen neben anderen Strafen verwirkt hat, mag zu diesen sämmtlichen Strafen oder derselben mehreren oder auch nur zu einer einzigen verurtheilt werden.

Jedermann, welcher einer Bestimmung dieser Akte zufolge Geldbuße in einem bestimmten Betrage verwirkt hat, mag auch zu einer solchen in jedem geringeren Betrage verurtheilt werden.

## Sektion 13.

### Friedensbürgschaft durch förmliche Verpflichtungen (Recognizances).

Jedermann, welcher einer Bestimmung dieser oder einer anderen Parlaments-Akte zufolge wegen eines mit Strafknechtschaft oder mit Gefängniß oder mit Geldbuße bedrohten Verbrechens überführt worden ist, kann zusätzlich oder an Stelle dieser Strafen angehalten werden, für seine eigne Person eine Schuldverschreibung auszustellen und Bürgschaft zu beschaffen (Beides zusammen oder eines) in jenem Betrage, als der über ihn verhandelnde Gerichtshof angemessen findet, dahin, daß er den Frieden halten, sich gut betragen, sich jeder Wiederholung oder Fortsetzung des Verbrechens, wegen dessen er verurtheilt worden ist, enthalten werde oder ferner, daß er entweder jede Handlung leisten oder sich jeder dergleichen Handlung enthalten werde, wie solches der Gerichtshof für angemessen erachten würde oder daß er endlich auf die Vorladung erscheinen und sich zur Urtheilsfällung einfinden werde.

## Sektion 14.

### Vorhergehende Verurtheilung.[20]

Ist eine Person einer strafbaren Handlung schuldig befunden worden, durch welche sie eine Gefängnißstrafe von zwei Jahren Gefängniß und schwere Arbeit verwirkt hat, oder eines Verbrechens, welches im Fall der erstmaligen Verurtheilung mit Strafknechtschaft nicht über sieben Jahre bedroht ist, und ist dieselbe vor Verübung des Verbrechens, wegen dessen sie nun verurtheilt worden ist, entweder zweimal in summarischer Weise[21] in irgend welchem Theile des Vereinigten Königreichs wegen strafbarer Handlungen schuldig befunden und zu Gefängnißstrafe nebst schwerer Arbeit verurtheilt worden oder ist dieselbe auch nur einmal mit Strafknechtschaft belegt worden, so kann dieselbe jetzt zu Strafknechtschaft nicht über die Dauer von 14 Jahren hinaus verurtheilt werden; lautet aber das Urtheil auf Strafknechtschaft im Allgemeinen, so soll nicht auf eine kürzere als eine siebenjährige Dauer derselben erkannt werden.

Insofern der Thäter wegen des später verübten Verbrechens mit Rücksicht auf eine erstmalige Verurtheilung zur Strafknechtschaft über sieben Jahre verurtheilt werden konnte, so soll im Rückfalle bis zu lebenslänglicher Strafknechtschaft erkannt werden, keinenfalls jedoch unter eine kürzere als eine siebenjährige Dauer herabgegangen werden dürfen.[22]

Auch kann der Gerichtshof gegen den rückfällig Ueberführten die Anordnung treffen, daß er für einen die Dauer von 7 Jahren nicht überschreitenden

19) Dies ist neu, aber nur eine Erweiterung des allgemeinen Grundsatzes dieses Abschnittes.
20) Bezüglich des geltenden Rechts vergl. D. 19 und Note.
21) 34 und 35 Vict. c. 112. s. 18.
22) Cf. 27 und 28 Vict. c. 47 s. 2.

Digitized by Google

Zeitraum unter Polizeiaufsicht[23]) gestellt werde. Der Beginn der letzteren wird vom Tage der beendeten Verbüßung der zuletzt erkannten Strafe ab gerechnet.[24])

## Sektion 15.

### Verbrechens-Concurrenz.[25])

Wenn eine Person, welche zur Zeit der Verurtheilung nicht wegen irgend welchen Verbrechens eine Strafe verbüßt, zweier Verbrechen überführt wird, für deren jedes sie eine zweijährige Gefängnißstrafe nebst schwerer Arbeit verwirkt haben würde, so soll durch das zweitergehende Urtheil auf eine Gesammtstrafe von siebenjähriger Strafknechtschaft für beide Verbrechen erkannt werden, und im Falle der gleichen Voraussetzung, wenn drei Verbrechen konkurriren, durch das dritte Urtheil auf eine Gesammtstrafe von vierzehnjähriger Strafknechtschaft.

Wenn dagegen eine Person während des Strafvollzugs eines derartigen Verbrechens halber wegen eines zweiten gleichartigen vor ihrer ersten Verurtheilung begangenen Verbrechens schuldig befunden wird, so soll für beide Verbrechen nunmehr auf eine Gesammtstrafe von 7 Jahren Strafknechtschaft und im Falle, daß eine Verurtheilung wegen zweier derartiger vor der ersten Verurtheilung verübten Verbrechen erfolgt, auf eine Gesammtstrafe von 14 Jahren Strafknechtschaft für sämmtliche drei Verbrechen erkannt werden.

Ist Jemand der Verübung zweier oder mehrerer Verbrechen überführt, für deren jedes er Strafknechtschaft verwirkt hätte, so soll er bei dem Zusammentreffen dieser zwei oder mehrerer Verbrechen zur Strafknechtschaft in einer Gesammtdauer verurtheilt werden, welche der Dauer sämmtlicher nebeneinander verwirkten Einzelstrafen gleichkömmt oder zu lebenslänglicher Strafknechtschaft, wenn die in vorstehender Weise berechnete Gesammtdauer 20 Jahre überschreitet.

Insofern dagegen zwei oder mehrere mit Strafknechtschaft bedrohte Verbrechen mit anderen zusammentreffen, auf welche bloß Gefängnißstrafe mit schwerer Arbeit angedroht ist, so soll er zur Strafknechtschaft in einer Dauer verurtheilt werden, welche der Dauer sämmtlicher neben einander verwirkten Einzelstrafen gleichkommt und zusätzlich zu je 3 Jahren Gefängniß für jede 2 Jahre Gefängniß mit schwerer Arbeit, welche er für die mit letzterer Strafe bedrohten Verbrechen verwirkt haben würde.

Ergeht nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen ein Strafurtheil gegen eine Person, welche zur Zeit der Fällung desselben eine Kriminalstrafe verbüßt, so muß der bereits verbüßte Theil der Strafe (Gefängniß oder Strafknechtschaft) vollständig von der jetzt erkannten Gesammtstrafe in Abzug gebracht werden.

## Sektion 16.

### Bestrafung von noch nicht 16 Jahre alten Personen.[26])

Macht sich Jemand, welcher noch nicht 16 Jahre alt ist, einer strafbaren, in der gegenwärtigen Akte vorgesehenen Handlung schuldig, welche mit Strafknechtschaft oder Gefängniß mit schwerer Arbeit bedroht ist und wird derselbe

---

23) Cf. 34 und 35 Vict. c. 112. ss. 8 und 20.

24) Die Bestimmungen über die Art des Nachweises früherer Verurtheilungen siehe in 34 u. 35 Vict. c. 112 s. 18. Vergl. auch 24 u. 25 Vict. c. 96 s. 116, 7 u. 8 Geo. 4 c. 28 s. 11.

25) Abweichend von 7 und 8 Geo. 4 c. 28 s. 10 und dem gemeinen Rechte.

26) D. 21, 29 und 30 Vict. c. 117 s. 14.

Digitized by Google

zu einer Strafe in der Dauer von zehn Tagen oder länger verurtheilt, so kann der Gerichtshof gleichzeitig anordnen, daß derselbe nach beendetem Strafvollzuge einer registrirten Besserungsschule überliefert und dortselbst für einen Zeitraum von nicht weniger als zwei und nicht mehr als fünf Jahren festgehalten werde.

## Drittes Kapitel.

## Strafausschließungsgründe [27]) (matter of excuse).

### Sektion 17.

### Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen dieses Abschnittes kommen unterschiedslos auf alle Verbrechen zur Anwendung, ohne Rücksicht darauf, ob solche nach gemeinem oder Statutarrecht strafbar sind.

### Sektion 18.

### Kinder unter sieben Jahren.

Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das siebente Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, kann nicht strafrechtlich verfolgt werden. [28])

### Sektion 19.

### Kinder zwischen sieben und vierzehn Jahren. [29])

Wer bei Begehung einer strafbaren Handlung das siebente Lebensjahr zurückgelegt, aber das vierzehnte noch nicht überschritten hat, wird nicht gestraft, wenn ihm die zur Erkenntniß der Strafbarkeit seiner Handlung erforderliche Einsicht gefehlt hat (unless had sufficient capacity to know, that the act was forbidden by law).

### Sektion 20.

### Geistesstörung. [30])

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn Derjenige, der sie begangen hat, zu dieser Zeit sich in einem Zustande krankhafter Hemmung oder Störung der Geistesthätigkeit befand, welche es ihm unmöglich machte, entweder

---

27) D. c. III.
28) D. 25.
29) D. 26.
30) „Das geltende Recht, bemerkt Steffens a. a. O., ist keineswegs befriedigend, während die Theorie desselben klar genug ist. Gewisse geistige Elemente — Willen, Wissen, Absicht — sind die Voraussetzungen der kriminellen Strafbarkeit. Wird das Nichtvorhandensein derselben bewiesen, so entfällt die Strafbarkeit. Die Schwierigkeit beruht nur darin, daß die ärztliche Wissenschaft außer Stand ist, uns zu einem Ausspruche über die Anwendung dieser Theorie auf bestimmte Thatsachen zu befähigen. Wenn die Aerzte den Rechtsgelehrten genau zu sagen vermöchten, inwieweit die Geistesstörung, an welcher A. zur Zeit der Vornahme einer gewissen strafbaren Handlung gelitten hat, auf diese spezielle Handlung von Einfluß gewesen ist, so könnte der Rechtsgelehrte sagen, ob diese Handlung ein Verbrechen war oder nicht. Allein gerade dies vermögen die Aerzte nicht zu behaupten. Im Allgemeinen können sie nur angeben, daß A. in der That an einer besonderen Geistesstörung, mit deren Natur sie nur unvollkommen vertraut sind, gelitten habe, allein welchen Einfluß diese Krankheit auf eine bestimmte Handlung des A. gewonnen hat, werden sie in den meisten Fällen nicht anzugeben vermögen".

Digitized by Google

a) die Natur seiner Handlung einzusehen, oder
b) zu wissen, daß die Handlung selbst als solche durch das Gesetz oder doch durch die Moral verboten ist, oder endlich
c) wenn eine solche Person zur Zeit der Handlung, vermöge der vorerwähnten Ursachen, sich in einem solchen Zustande befunden hat, daß sie vor Begehung dieser Handlung selbst dann nicht zurückgeschreckt haben würde, wenn sie bewußt gewesen wäre, daß die schwerste Strafe, mit welcher das Gesetz eine derartige Handlung bedroht, sie unfehlbar und sofort treffen würde; alles dies unter der Voraussetzung, daß die vorstehende Bestimmung nicht auf eine Person Anwendung finden soll, welche durch eignes Verschulden einen solchen Geisteszustand veranlaßt hat.

Eine Handlung kann im Uebrigen strafbar sein, wenn auch der Thäter sich zu dieser Zeit in einem Zustande gestörter Geistesthätigkeit oder krankhafter Willensstörung befunden hat, insofern dieser Geisteszustand nicht thatsächlich eine oder die andere der oben sub a) bis c) verzeichneten Wirkungen zur Folge hatte. 31)

## Sektion 21.

### Trunkenheit. 32)

Der Zustand freiwillig veranlaßter Trunkenheit kann an und für sich nicht als Geistesstörung im Sinne der vorhergehenden Bestimmungen erachtet werden; die Bestimmungen über Ausschluß der Zurechenbarkeit beziehen sich allein auf unverschuldete Trunkenheit und auf verschuldete Trunkenheit nur insoweit, als dieselben einen Zustand geistiger Erkrankung zur Folge hat. 33)

Wo das Gesetz eine besondere böse Absicht (a specific intention) zu dem Thatbestande eines Verbrechens verlangt, mag die Thatsache, daß ein Thäter bei

---

31) Vergl. D. 27 und Note 1 zu D. p. 331. Der Inhalt dieses Abschnittes wird am besten durch Beispiele erläutert werden.

1. A. im Zustande des Wahnsinns denkt, daß er bloß eine Thüre erbreche, während er einen Menschen tödtete.
2. A. im Zustande des Wahnsinns wähnt, daß eine Parlamentsakte den Mord für straflos erklärt habe und mordet den Z. A. ist in diesem Falle zufolge geistiger Störung verhindert einzusehen, daß seine Handlung unter das Strafgesetz fällt.
3. A. im Zustande des Wahnsinns wähnt, Gott habe ihm befohlen, einen Mord zu begehen, damit er hierfür hingerichtet und durch seinen Tod die Welt gerettet werde. A. ist in diesem Falle vermöge geistiger Störung einzusehen verhindert, daß seine Handlung moralisch verwerflich ist.
4. A. im Zustande des Wahnsinns haut dem B. den Kopf ab, während dieser schläft, weil es für ihn ein Spaß sein wird, wenn der „erwachende" B. sich nach seinem Kopfe umsieht. A. ist in einem solchen Falle wegen mangelnden Intellekts verhindert, die Natur seiner Handlungsweise und gleichzeitig deren moralische Verwerflichkeit einzusehen.
5. A. unter dem Einfluß heftiger Raserei macht einen verzweifelten Versuch, den B. zu tödten, während er in diesem Augenblicke sehr wohl weiß, was er thun will und erklärt, daß es ihm einerlei sei, ob er wegen Mordes gehenkt werde oder nicht. A. befindet sich in diesem Fall in dem sub c) geschilderten Geisteszustande.

Würde nachgewiesen werden, daß ein derartiger Geisteszustand durch fortwährendes Brüten über die Aussicht auf B.'s Tod entstanden sei, so würde dieser Fall einen Beleg zu den Schlußworten des Falls c) oben bilden.

6. A. Patient in einer Irrenheilanstalt und voraussichtlich heilbar, findet Mittel, um heimlich und geflissentlich eine Person zu vergiften, von welcher er ein großes Vermögen ererben würde; dieser Fall illustrirt den letzten Absatz der Sektion 20.

32) D. 29.

33) Uebereinstimmend mit der bisherigen Rechtsübung. In einem kürzlich vor dem Midland Circuit verhandelten Falle bemerkt Baron Huddleston in seiner Charge: „He could see no difference between insanity brougt on by a man 's owon act and insanity caused by the act of God. Though in ordinary cases of drunkeness the question ought not to be submitted to the jury, yet where a man's mind was actually impaired by delirium tremens, he thougt it was the proper question (Times vom 11. November 1878).

Digitized by Google

Begehung einer Handlung, welche ein spezielles Verbrechen begründet, trunken war, bei dem Vorhandensein dieser Absicht das spezielle ... der Frage, ob er eben diese Absicht hatte, von den Geschwornen bei Entscheidung in Betracht gezogen werden.

## Sektion 22.

### Zwang.[34])

Eine Person, welche an der Begehung eines Verbrechens nur dadurch Theil nimmt, daß sie am Begehungsorte anwesend ist und die Verübung unterstützt oder derselben Vorschub leistet, ist nicht strafbar, wenn sie hierzu durch offne Gewalt durch eine dritte Person gezwungen wurde, oder während der ganzen Zeit ihres Aufenthalts, Unterstützung und Vorschubleistung hierzu durch Drohungen genöthigt worden ist, welche mit einer gegenwärtigen, auf andere Weise nicht abwendbaren Leibes- oder Lebensgefahr für sie verbunden waren; jedoch wird diese Straflosigkeit nur in dem Falle eintreten, daß die genöthigte Person innerhalb angemessener Zeit (within a reasonable time) nach Aufhören des Zwangs behufs Ergreifung der Thäter einem Friedensrichter oder einer Magistratsperson von der Verübung der That, der hierbei mitwirkenden Personen, soweit sie ihr bekannt sind und endlich von den Umständen, unter welchen die That begangen worden ist, volle Anzeige erstattet.

Mit Ausnahme des vorerwähnten Falles, soll sich nicht auf den Zwang als Entschuldigungsgrund eines verübten Verbrechens berufen werden dürfen. Der stattgehabte Zwang kann in allen übrigen Fällen nur als Milderungsumstand in Betracht kommen.

Dieser Abschnitt soll auf verheirathete Frauen, welche ein Verbrechen unter zwangsweiser Einwirkung ihres Ehemannes verüben, in gleicher Weise, wie auf andere Personen, zur Anwendung kommen und keine Rechtsvermuthung soll in Zukunft dafür zulässig sein, daß verheirathete Frauen, welche eine strafbare Handlung in Gegenwart ihrer Ehemänner verüben, von diesen letzteren hierzu genöthigt worden sind.

## Sektion 23.

### Nothstand.[35])

Eine Handlung, welche in einem auf andere Weise nicht zu beseitigenden Nothstande zur Abwendung einer augenblicklich bevorstehenden unverhältnißmäßigen und unersetzbaren Benachtheiligung von sich oder von Personen, zu deren Schutz der Thäter verpflichtet ist, begangen wird, ist straflos, wenn nur das zu diesem Zwecke vernünftiger Weise Erforderliche begangen wurde und das zugefügte Uebel kein absichtlich gewolltes und nicht außer Verhältniß zu dem zu vermeidenden Nachtheile steht.

Eine Handlung,[36]) durch welche einer dritten Person eine Beschädigung

---

34) Die Bestimmungen dieser Sektion beseitigen die zu Gunsten verheiratheter Frauen geltende Rechtsvermuthung. Im Uebrigen weichen dieselben unwesentlich von dem geltenden Rechte ab. Vergl. D. 30 und 31 und die daselbst citirten Autoritäten, ebenso D. Note II. p. 332. Es erschien abnorm, wenn die Gattin gereiften Lebensalters und ihre achtzehnjährige Tochter zusammen einen Diebstahl begehen, daß man präsumiren sollte, die Frau habe unter dem Einflusse ihres Gatten gezwungen gehandelt und sei daher strafrechtlich nicht verantwortlich, während ein unmittelbarer Beweis, daß die Tochter unter dem entschiedensten Zwange ihrer Eltern gehandelt habe, keinen Entschuldigungsgrund abgeben sollte.

35) D. 32 und die daselbst angeführten.

36) Vergl. Indischen Code Penal s. 81. Beispiel: Der Kapitain eines Dampfbootes, welcher ein Boot in die Tiefe rennt, weil dies der einzig mögliche Weg ist, um die Kollision mit einem größeren Fahrzeug zu vermeiden, ist straflos.

Digitized by Google

zugefügt wird, ist straflos, wenn der Thäter sich ohne Verschulden zur Zeit der That in einer derartigen Lage befindet, daß er die Zufügung der beschädigenden Handlung nicht vermeiden konnte, ohne dieselbe oder eine gleichartige Handlung gegen eine dritte Person zu verüben, und er daher die eine Handlung zur Vermeidung der anderen begangen hat.

Diese Bestimmung findet gleichmäßig auf die Unterlassung wie die Erfüllung einer Gesetzespflicht Anwendung.

Keineswegs soll aber Jemand hieraus die Berechtigung zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung ableiten können, wodurch der Tod einer Frau zu dem Zwecke veranlaßt würde, daß ein Kind, mit dem sie schwanger geht, lebend geboren werde.

## Sektion 24.

### Unwissenheit des Gesetzes.[37]

Mit der Unwissenheit der Bestimmungen dieses Gesetzes kann sich Niemand entschuldigen; immerhin wird diese Thatsache als relevant für die Frage in Betracht kommen, ob eine Handlung thatsächlich von einer Absicht oder sonstigen Willensbeschaffenheit begleitet war, deren Vorhandensein zur Zeit der That jene zu einem Verbrechen macht.

## Sektion 25.

### Thatirrthum.[38]

Wenn sich Jemand bei Begehung einer vom Gesetze für strafbar erklärten Handlung in einem Irrthum über ein thatsächliches Verhältniß befand (vorausgesetzt, daß dieser Irrthum durch guten Glauben und vernünftige Gründe gerechtfertigt erscheint), so ist der Beurtheilung seiner Handlung der von ihm irrthümlich angenommene Sachverhalt zu Grunde zu legen.

Wenn jedoch eine in sich selbst unmoralische Handlung gesetzlich nur unter der Voraussetzung strafbar ist, daß gewisse Thatumstände, unabhängig von der moralischen Verwerflichkeit, vorhanden sind oder wenn eine an sich selbst gesetzlich strafbare Handlung unter eine höhere Strafbarkeit nur in dem Falle fällt, daß unabhängig von der Gesetzwidrigkeit derselben, gewisse Thatumstände vorhanden sind, so hat der Thäter auch diese besonderen Thatumstände nach beiden Richtungen zu vertreten, wenn er sich derselben auch nicht bewußt oder über deren Existenz in einem noch so sehr durch guten Glauben und vernünftige Gründe gerechtfertigten Irrthum gewesen ist; — insoweit nicht aus der Bestimmung des Thatbestandes des jeweiligen Verbrechens die gegentheilige Absicht des Gesetzes erhellt.

Vergl. D. 33 und D. 34. und die daselbst angeführten.

37) Diese allgemeine Bestimmung ist abstrahirt von einigen gerichtlichen Entscheidungen. Die Fassung des Gesetzes dürfte geeignet sein, jede auftauchende Streitigkeit zu beseitigen.

38) Der Sinn dieser Vorschrift wird durch die folgenden Erläuterungen klarer werden: 1. A. verführt ein Mädchen unter 16 Jahren, welches er in gutem Glauben und gestützt auf vernünftige Thatsachen, für 18 Jahre hält. Die Verführung ist an und für sich ein unmoralischer Akt, jedoch nur strafbar, wenn das betreffende Mädchen das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, welche Thatsache von der Immoralität des Verführungsaktes selbst unabhängig erscheint. 2. A. regelt genau seine Uhr nach der großen Glocke zu Westminster und verübt einen Einbruch zu Penzance, wenn nach seiner Uhr es Morgen 6.15 ist. Die wirkliche Zeit zu Penzance ist jedoch 5.55 Morgens. A. ist schuldig des „nächtlichen" Einbruchs, obwohl er diesen zu vermeiden bestrebt und im Glauben war, ihn vermieden zu haben. Einbruch ist an und für sich gesetzlich strafbar und fällt unter eine höhere Strafbarkeit, wenn er zu einer gewissen Stunde begangen worden ist (des Nachts, burglary), welche Thatsache von der Gesetzwidrigkeit desselben unabhängig ist.

Digitized by Google

Sektion 26.[39])

### Handlungen von geringfügiger Strafbarkeit.

Niemand soll eines Verbrechens halber schuldig erachtet werden, welches dem damit befaßten Gerichtshofe zu geringfügig erscheint, um eine strafrechtliche Verurtheilung eintreten zu lassen, oder wenn der Richter, welchem die Voruntersuchung darüber zusteht, der Ansicht ist, daß die Umstände die Verhängung einer Strafe nicht als zweckmäßig erscheinen lassen.

Sektion 27.[40])

### Beweisregel.

Beruft sich ein Angeklagter auf einen der in diesem Kapitel verzeichneten Strafausschließungsgründe, so trifft ihn die Beweislast. Die Vermuthung spricht dafür, daß eine jede Person bei Verübung einer strafbaren Handlung in zurechnungsfähigem Zustande gehandelt hat, insofern nicht das Gegentheil klar erhellt oder nachgewiesen wird. Die Jury ist jedoch bei der Entscheidung über den Geisteszustand des Thäters verpflichtet, dessen persönliches Erscheinen und Betragen in Betracht zu ziehen.

---

## Viertes Kapitel.

### Ueber die Betheiligung an der Verübung strafbarer Handlungen.

Sektion 28.[41])

Wer erscheint an der Verübung einer strafbaren Handlung betheiligt?

Als Betheiligter (party) an der Verübung eines Verbrechens wird erachtet:

a) Wer unmittelbar begeht oder thatsächlich bei dessen Begehung,

---

39) Dieser Grundsatz ist dem Indischen Strafcodex S. 95 entnommen. Das Prinzip ist anerkannt durch 24 und 25 Vict. c. 100 ss. 44, 45 (vergl. D. 253), welches die Richter ermächtigt, die Verfolgung körperlicher Angriffe zu unterlassen, „welche ihrer Geringfügigkeit wegen keine Strafe verdienen“, und durch 18 und 19 Vict. c. 126 s. 1 (die „Criminal Justices Act“ v. 1855), welche anordnet, daß die Richter, wenn sie nach Anhörung einer Anklage wegen Diebstahls denken, „daß die Umstände so liegen, welche eine Bestrafung als unzweckmäßig erscheinen lassen, ermächtigt sein sollen, die angeklagte Person, ohne weitere Verhandlung, zu entlassen“.

40) Vergl. D. 28 und die daselbst angeführten.

41) Zweck dieser Bestimmung ist die Beseitigung des Unterschieds zwischen Thäter (Urheber, principal) und Gehülfen vor der That (accessory before the fact), welcher nach dem gegenwärtigen Rechtszustande nicht befriedigt. S. oben S. 407. (Vergl. D. c. introd. p. 22–28. Nach diesem giebt es keine Gehülfen beim Hochverrath, weil das Verbrechen ein zu schweres ist und keine bei Vergehen (misdemeanors), weil Vergehen zu untergeordnet erscheinen, um solche Unterscheidungen zu ziehen [illegible] bezüglich der Verbrechen (felonies) ist es nach 24 und 25 Vict. c. 94 [illegible] das alte Recht noch fortwesentlich (obwohl in gewissen Richtungen [illegible] ist. [illegible] Theilnahme oder der Thäterschaft angeklagt ist. [illegible] Unterabtheilung [illegible] umfaßt die Thäter im ersten Grade (in the first degree), Unterabtheilung [illegible] (in the second degree). Nach der Begriffsbestimmung sind letztere [illegible] anwesend, die Begehung derselben unterstützen oder ihr Vorschub [illegible] Thatorte ist jedoch entweder eine thatsächliche oder fingirte (constructive); [illegible] Jemand, persönlich abwesend, die Begehung einer strafbaren Handlung fördert. [illegible] einer solchen beigefügten Fiction ist in dem gegenwärtigen Text [illegible] gar nicht aufgenommen. c) Die hier als Aequivalent von „Gehülfen vor der That“ [illegible] sind theils der Begriffsbestimmung eines [illegible] 4, welche die Anleitung zum [illegible] theilweise von 24 und 25 Vict. c. 100 s. 4, [illegible] die allerdings tautologisch gebrauchten Ausdrücke geben den gesetzlichen Begriff der Anleitung („incite“).

Digitized by Google

sei es in Person oder durch einen unschuldigen Mittelsmann Theil nimmt; oder

b) wer eine dritte Person in der thatsächlichen Begehung desselben unterstützt oder ihr Vorschub leistet; oder

c) wer unmittelbar oder mittelbar eine andere Person zu dessen Begehung verleitet (anstiftet, incites).

Im Sinne dieses Gesetzes macht sich derjenige der Verleitung zu einem Verbrechen schuldig, wer einem Dritten hierzu rathet, ihn hierzu bestellt, ihm befiehlt, ihn anregt, ermuntert, überredet, zu überreden sucht, ihn zwingt oder zu zwingen versucht oder ihm den Vorschlag macht, solches zu begehen; die bloße Kenntniß, daß eine Person im Begriffe stehe, ein Verbrechen zu verüben, begründet jedoch nicht die Anleitung zur Verübung desselben, selbst wenn die diese Kenntniß besitzende Person auf Grund derselben handelt.

Wenn mehrere Personen[42]) gemeinschaftlich die Verübung eines Verbrechens beschließen, wird jede derselben als Theilnehmer einer jeden strafbaren Handlung betrachtet, welche durch eine von ihnen in Ausführung des gemeinschaftlichen Beschlusses begangen wird, vorausgesetzt, daß die Person, welche an dem Komplotte Theil genommen, wußte oder doch wissen konnte, daß jene begangene strafbare Handlung die wahrscheinliche Folge der Ausführung des Komplottes sein werde und vorausgesetzt ferner, daß nicht erhellt, es habe diese Person ihren Entschluß vor Verübung des fraglichen Verbrechens geändert.

Jeder Theilnehmer (Mitschuldiger) eines thatsächlich verübten Verbrechens, mag dasselbe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes oder einer anderen zur Zeit oder in Zukunft Geltung habenden Parlamentsakte oder nach gemeinem Rechte strafbar erscheinen, soll in jeder Beziehung gleich dem wirklichen Thäter behandelt werden.

### Sektion 29.

### Exceß des Angestifteten.[43])

Wer Jemanden zur Begehung eines Verbrechens anstiftet, welches der Angestiftete in einer anderen Weise begeht, als wie er solches nach der Anstiftung hätte begehen sollen, wird als Theilnehmer (party) des begangenen Verbrechens erachtet.

Der Anstifter zu einem bestimmten Verbrechen gilt als Theilnehmer an jedwedem Verbrechen, welches der Angestiftete in Folge der Anstiftung begangen hat, insofern daß der Anstifter wußte oder doch wissen konnte, daß die Begehung eines derartigen Verbrechens wahrscheinliche Folge seiner Anstiftung sei oder sein könne.

Wenn Jemand die bereits durch ihn erfolgte Anstiftung eines Anderen zur Begehung eines Verbrechens vor der Verübung eines solchen widerruft, so wird er in diesem Falle nicht als Theilnehmer eines dennoch verübten Verbrechens behandelt, wenn der Angestiftete vor dessen Begehung Kenntniß von dem Widerrufe hatte.

### Sektion 30.[44])

### Begriffsbestimmung des Gehülfen nach der That (Begünstigung).

Als Gehülfe nach der That (Accessory after the fact) an einem Ver-

42) Vergl. D. 38.
43) D. 40. 41. 42.
44) D. 45.

Digitized by Google

brechen erscheint Derjenige, welcher in Kenntniß eines von einem Anderen verübten Verbrechens oder doch, insofern er hinreichende Gründe hatte, die Verübung eines solchen anzunehmen, den Thäter bei sich aufnimmt, ihn erquickt oder unterstützt, in der Absicht, ihn der Bestrafung zu entziehen oder ihn aus der wegen eines derartigen Verbrechens verhängten Haft befreit oder seiner Verhaftung Widerstand entgegensetzt oder vermittelst eigener Handlungen das begangene Verbrechen verheimlicht oder zu verheimlichen sucht oder dessen Entdeckung sonstwie zu hindern bestrebt ist.

Oder, wer nach Uebernahme des Thäters in gesetzliche Haft wegen eines derartigen Verbrechens ihn geflissentlich und freiwillig entweichen läßt, ohne Rücksicht darauf, ob er Kenntniß des von ihm verübten Verbrechens oder zureichende Gründe zur Annahme desselben hatte. Oder wer Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst eines Verbrechens erlangt sind, von dem Thäter entgegennimmt (Hehlerei).

Die Begünstigung ist jedoch straflos, wenn dieselbe dem Thäter von dem Ehegatten oder der Ehegattin gewährt ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Ebensowenig fällt Derjenige unter diese Bestimmung, der, ungeachtet voller Kenntniß des begangenen Verbrechens, die Anzeige desselben behufs Bestrafung des Thäters unterläßt, insoweit nicht in den folgenden Bestimmungen des Gesetzes eine abweichende Vorschrift enthalten ist.

## Sektion 31.

### Komplott.[45]

Ein Komplott (conspiracy) zur Verübung eines Verbrechens ist eine zwischen zwei oder mehreren Personen getroffene Verabredung, welche dessen Verübung zum Gegenstand hat.

## Sektion 32.

### Versuch.[46]

Als Versuch eines Verbrechens wird jede Handlung betrachtet, welche in der Absicht auf die Verübung des Verbrechens begangen wird und einen Theil der zu dessen wirklicher Begehung erforderlichen Thathandlungen bildet, deren Vollendung entweder durch den freiwilligen Entschluß des Thäters oder aus anderen von seinem Willen unabhängigen Umständen unterblieben ist.

Nicht strafbar erscheint der Versuch eines Verbrechens, der sich in Handlungen äußert, die zur Verübung des Verbrechens völlig ungeeignet sind.

Es ist Rechtsfrage, ob eine Handlung sich hinlänglich der wirklichen Verübung eines Verbrechens nähert, um als dessen Versuch betrachtet werden zu können.

In Fällen, in welchen durch Unterlassungs-Handlungen ein verbrecherischer Erfolg herbeigeführt werden kann (Omisiv-delicte), gilt als strafbare Versuchshandlung jene Unterlassung, welche in der auf den Erfolg gerichteten Absicht stattfindet.

---

45) Die nach diesem Gesetze strafbaren Komplotte sind a) in dem allgemeinen Sinne der gegenwärtigen Bestimmung; b) speziell Verschwörungen zur Rebellion (S. 59); c) zu falschen Anklagen und zur Vereitlung der Rechtspflege (94, 95), Schändung von Frauen (S. 113), Verabredungen zum Mord (S. 150), zur Erpressung und zum Betrug (S. 223), Komplotte gegen die Freiheit der Arbeitsleistung u. s. w. (294).

46) D. 49 und die daselbst angeführten

Digitized by Google

### Sektion 33.

**Bestrafung der in den vorhergehenden Abschnitten vorgesehenen Handlungen.**

Als Schuldig eines Verbrechens soll dagegen erachtet und im Falle der Ueberführung mit den folgenden Strafen belegt werden, wer

a) als Gehülfe nach der That (Begünstiger, Hehler) bei einem Verbrechen betheiligt ist,

b) einen Dritten zur Begehung eines Verbrechens anstiftet, auch in dem Falle, daß die Anstiftung erfolglos geblieben ist, oder

c) sich mit einem Dritten zur Begehung einer strafbaren Handlung verabredet (Conspiracy), sei diese ein Verbrechen oder auch nur im summarischen Verfahren strafbar und mag die Verabredung auch auf Selbstbegehung oder auf Verübung durch außerhalb stehende Personen gerichtet sein, oder

d) wer ein Verbrechen zu verüben versucht.

Ein jeder unter die vorhergehenden Bestimmungen (a—d) fallende Thäter, insoweit er nicht nach einer besonderen Vorschrift des Gesetzes zu behandeln ist, soll eine zweijährige Gefängnißstrafe nebst schwerer Arbeit verwirkt haben, wenn die Handlung, die er versucht, oder verabredet, oder zu der er anstiftet (erfolglos) oder bei der er als Gehülfe nach der That erscheint, bestraft wird mit Tod, Strafknechtschaft oder Gefängniß mit schwerer Arbeit; einfache Gefängnißstrafe dagegen, wenn die Handlung anderweitig bestraft wird; unter dem Vorbehalt, daß Niemand für die Anstiftung, den Versuch, die Verabredung oder für die Gehilfenschaft nach der That eine größere Strafe erleiden darf, als er für die Begehung der strafbaren Handlung selbst verwirkt haben würde.[47])

---

## Theil II.

# Verbrechen gegen die öffentliche (innere und äußere) Ordnung.

### Fünftes Kapitel.

**Hochverrath und andere Verbrechen gegen die Autorität und Person der Königin.**

Sektion 34.[48]) Hochverrath, dessen Thatbestand in der denkbar weitesten Fassung gegriffen ist (und der gleichzeitig das nach continentalen Gesetzen als „Landes- oder Staatsverrath" speziell bezeichnete Verbrechen in sich schließt, wird in

47) Nach geltendem Recht, dem „Common Law", werden der Versuch zur Begehung einer Uebelthat, die Aufforderung zur Begehung einer solchen, sowie eine dahin zielende Verabredung als „misdemeanors" mit Geldbuße und unbegrenzter Gefängnißstrafe geahndet. Gehülfen nach der That, wenn diese ein Verbrechen (felony) begründet, werden als Verbrecher (felons) behandelt und sind fast durchgängig, nach den Konsolidations-Akten, mit zweijährigem Gefängniß und schwerer Arbeit bestraft und außerdem bestehen einige wesentliche und feinere Unterscheidungen in der Behandlung solcher Delikte. Zufolge Sektion 33 sind dieselben sämmtlich auf gleichem Fuße behandelt, und derselben Strafe unterworfen, welche sich nach dem Grade der den unmittelbaren Thäter treffenden Strafe abstuft. Vgl. 24 u. 25 Vict. c. 94 ss. 3, 4. D. 46 und die daselbst angeführten.

48) Nach dem geltenden Recht werden viele Handlungen, welche thatsächlich in keiner Weise die Person der Königin bedrohen, durch eine Fiktion als hochverrätherische erachtet. Und einige Handlungen wiederum, welche gar nicht eine thatsächliche Kriegserklärung gegen die Königin ent-

Digitized by Google

allen Fällen mit der gewöhnlichen Todesstrafe (Strang) belegt, an deren Stelle jedoch der Vollzug durch das Richtbeil angeordnet werden kann. — Insofern nicht der Angriff thatsächlich gegen das Leben, die Gesundheit oder die Freiheit der Königin gerichtet ist, ist zur Feststellung anderweitiger offenkundiger (hochverrätherischer) Handlungen ein Beweis durch zwei Zeugen erfordert, oder doch bei dem Vorhandensein mehrerer offenkundiger Handlungen für jede derselben ein Zeuge.

Sektion 35 bestraft den Gehülfen nach der That (accessory after the fact), der nach dem geltenden Recht als Thäter (principal traitor) behandelt wird, mit lebenslänglicher Strafknechtschaft, ebenso die unterlassene Anzeige des Hochverraths (misprision); durch Sektion 36. wird mit gleicher Strafe bedroht jede hochverrätherische Verschwörung und jede Vorbereitungshandlung, d. h. solche, aus welcher die hochverrätherische Absicht offenbar sich kundgibt (who forms and displays by any overt act any of the intentions hereinafter mentioned).

Sektion 37. definirt den Begriff einer „offenkundigen Handlung" (overt act) als die Veröffentlichung einer Druck- oder sonstigen Schrift, aus welcher die verbrecherische Absicht hervorgeht, oder die mündliche Kundgebung einer Anweisung, eines Raths, eines Befehls im Hinblick auf eine derartige Absicht. Selbst mündliche Aeußerungen, welche eine auf die Ausführung sich beziehende Handlung erläutern, insofern sie die verbrecherische Absicht erkennen lassen, fallen unter den vorstehenden Begriff.

Folgen nun die theils mit dem Tode, theils mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedrohten Verbrechen der „Verbrennung von Kriegsschiffen" 2c., der Anstiftung zur Meuterei (Sektion 38. und 39.); thätliche Bedrohungen der Königin werden mit siebenjähriger Strafknechtschaft und unter Umständen mit Geißelung und Ruthenzüchtigung bestraft (Sektion 40.); auf der Verletzung der Ehrfurcht gegen Ihre Majestät steht Gefängnißstrafe (Sektion 41). Sektion 42 schließt diesen Abschnitt mit der Bestimmung, daß die Anordnungen desselben auf einen jeden Unterthan (als solchen gebornen oder naturalisirten), in welchem Theile der Welt er sich auch aufhalte, Anwendung finden sollen.[49])

---

## Sechstes Kapitel.

### Unerlaubte Versammlungen, Aufruhr, Friedensbruch.

Zum Thatbestand einer unerlaubten (gesetzwidrigen) Versammlung wird die Anwesenheit von drei oder mehr Personen, sowie die Absicht offner Gewaltthätigkeit oder auch selbst die Ausführung einer gesetzlichen Absicht erfordert, wenn hierdurch eine Störung des öffentlichen Friedens zu befürchten ist (Sektion 43.).

Auch zum Thatbestand des Aufruhrs ist die Anwesenheit dreier oder mehr Personen erfordert (Sektion 44.). Als Friedensbruch wird der an einem öffent-

---

halten, werden danach als solche fingirt. Durch die Begriffsbestimmung des Hochverraths in Sektion 34 sind alle diese Fiktionen beseitigt. Dieselbe hat auch nicht als Hochverrath (wie nach bestehendem Rechte) die Tödtung des Lordkanzlers oder eines der Richter auf der einen oder der andern Bank (d. h. die Richter der Gerichtshöfe, Queens Bench und des Gerichtshofes, Common Pleas [auch Common Bench genannt], vgl. Stephen-Mühry p. 57), gestempelt. Ein solches Verbrechen würde nach dem Kodex als Mord geahndet werden. Die Bestrafung des Hochverraths wird ganz und zwar in Einzelheiten mit den Strafen für Mord geahndet; nur, daß die statutarische Befugniß, auf Enthauptung anstatt auf den Tod durch den Strang erkennen zu dürfen, beibehalten und auf alle Fälle des Hochverraths ausgedehnt worden ist. Nach geltendem Recht beruht die Strafe des Hochverraths auf dem Common Law, welches durch die Akte 30 Georg III. c. 48, 54, Georg IV. c. 146, 33 und 34, Victoria c. 23 s. 31 modifizirt worden ist.

49) Vergl. hierzu Sektion 3.



Digitized by Google

lichen Orte zwischen zwei Personen stattfindende Kampf oder die Provokation zu demselben erachtet (Sektion 46.). Gewaltthätiger Widerstand gegen die Aufruhrsakte (George I. stat. 2. chap. 5.) wird mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht (Sektion 47.). Der Einfall dreier bewaffneten Personen in ein fremdes Jagdgebiet zur Nachtzeit ist mit 14 jähriger Strafknechtschaft bedroht (Sektion 50.).

Als schwerer Friedensbruch wird endlich der gewaltthätige Einfall und die in gleicher Weise erfolgende Besitzbehauptung von fremdem Grund und Gebiet geahndet.

---

## Siebentes Kapitel.

### Gesetzwidrige Eide, Aufrührerische Redensarten, Verschwörungen und Schriften.

Sektion 52. erklärt als ein mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedrohtes Verbrechen, wenn Jemand einen Andern unter Eid oder eidesstattlicher Verpflichtung zur Begehung eines hochverrätherischen Aktes, zur Verübung eines Mordes oder eines sonstigen mit lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens bindet oder zu binden sucht, wie auch derjenige, der einen solchen Eid 2c. leistet, dergleichen Strafe verfällt.

Sektion 53. stellt eine große Reihe anderer Fälle auf, in welchen versucht wird, Jemanden durch einen Eid oder sonstige Verpflichtung zur Vornahme verbrecherischer Handlungen zu binden (Störung des öffentlichen Friedens, Theilnahme an einer unerlaubten Versammlung 2c.)

Auch diese vorstehenden Strafbestimmungen sollen auf jeden Engländer, ohne Rücksicht auf seinen zeitweiligen Aufenthaltsort zur Anwendung gebracht werden.[50])

Auf die Einrede des Zwangs kann sich derjenige, welcher einen derartigen gesetzwidrigen Eid 2c. geleistet hat, nur dann berufen, wenn er freiwillig innerhalb 14 Tagen nach der Ableistung der zuständigen Behörde hiervon, sowie von den Mitschuldigen Anzeige macht (Sektion 54.).

Sektion 55. erörtert eingehend den Begriff der aufrührerischen Absicht. Dieselbe ist gerichtet auf Verbreitung von Haß oder Abneigung gegen die Person Ihrer Majestät, Rechtsnachfolger, gegen die Regierung und Verfassung, gegen eines der Parlamentshäuser, oder die Verwaltung der Rechtspflege. Oder die Absicht geht auf Veränderung einer staatlichen oder kirchlichen Angelegenheit mit illegalen Mitteln, auf Verbreitung von Unzufriedenheit oder Abneigung zwischen den Staatsangehörigen oder den verschiedenen Bevölkerungsklassen.

Wichtig ist nun die folgende Einschränkung, wonach nicht als eine aufrührerische (verbrecherische) Absicht aufgefaßt werden soll: die Absicht nachzuweisen, daß Ihre Majestät in ihren Maßnahmen irre geleitet oder mißverstanden worden, die Andeutung von Irrthümern oder Gebrechen in der Regierung oder der Verfassung oder einem Theile derselben oder in der Verwaltung der Rechtspflege, wenn solche in Hinblick auf etwaige Reformen erfolgt. Oder die Absicht Ihrer Majestät Unterthanen aufzufordern, durch gesetzliche Mittel die Verbesserung einer bestehenden kirchlichen oder staatlichen Einrichtung herbeizuführen.

Oder, wer in der Absicht solche zu beheben, Dinge andeutet, welche Haß oder gegenseitige Abneigung zwischen den verschiedenen Bevölkerungsklassen herbeizuführen geeignet sind (Sektion 55.).

---

50) Vergl. hierzu Sektion 3.

Digitized by Google

### Achtes Kapitel

umfaßt solche Verbrechen welche gegen fremde Souveraine und deren Gesandten gerichtet sind.

---

### Neuntes Kapitel

behandelt Verbrechen gegen die auf hoher See befindlichen Personen, Piraterie, Insubordination, welche für uns von mehr untergeordnetem Interesse sind, sowie den mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedrohten Sclavenhandel und die hiermit im Zusammenhange stehenden Thatbestände. —

Auch hinsichtlich dieser Verbrechen kommt es nicht auf den Begehungsort im Auslande an, vielmehr sichert Sektion 68. die strengste Durchführung des Personalitätsprinzips. (Vergl. hierzu Sektion 3.)

---

## Theil III.

### Zehntes Kapitel

behandelt diejenigen Verbrechen, welche von öffentlichen Beamten oder gegen dieselben verübt werden, sowie die Angriffe auf die Verwaltung der Rechtspflege.

Sektion 69 stellt den Begriff eines Beamten fest, als einer zur Erfüllung einer öffentlichen Pflicht bevollmächtigten und gesetzlich verpflichteten Person, unter welche Begriffsbestimmung nicht fällt: ein Parlamentsmitglied, ein Geistlicher, ein Offizier der Land- und Seemacht in Ausübung ihres Berufs, insofern sie wegen Pflichtverletzung nur vor dem geistlichen oder dem militärischen Gericht verantwortlich gemacht werden können.

Sektion 70 und 71 definirt die Amts-Erpressung oder den Mißbrauch der Amtsgewalt in einer sich im Wesentlichen den kontinentalen Gesetzgebungen anschließenden Fassung. Bemerkenswerth ist, daß für sämmtliche Verbrechen dieses Abschnitts im Gegensatze zu der sonst kundgegebenen Strenge nur Gefängnißstrafe angedroht ist.

Sektion 72 ahndet die Verweigerung oder Vernachlässigung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zum Nachtheil des öffentlichen Friedens oder zur Gefährdung der Personen und des Eigenthums, „vorausgesetzt, daß die Erfüllung einer solchen Pflicht keine größere Gefahr mit sich bringt, als worauf ein Mensch von durchschnittlicher Festigkeit gefaßt sein muß oder keine größere Anstrengungen erheischt, als ein Mensch von durchschnittlicher körperlicher und geistiger Kraft zu überwinden vermag."

Sektion 73 bedroht die Nichtannahme oder Nichtausführung einer öffentlichen Funktion, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht. Besondere Strafbestimmungen (Sekt. 74 u. 75) ahnden den geflissentlichen Ungehorsam gegen die Beobachtung einer gesetzlichen Vorschrift, sowie gegen Anordnungen der Gerichtshöfe u. s. w., welche diese innerhalb ihrer Kompetenz erlassen haben.

---

### Elftes Kapitel.

#### Bestechung. — Aemterverkauf.

Sektion 76 stellt den Begriff der aktiven und passiven Bestechung in der weitesten Fassung fest. Für beide gilt dieselbe Strafe, Gefängniß und insoweit



Digitized by Google

die Vereitelung der Rechtspflege bewirkt werden soll, vierzehnjährige Strafknechtschaft.

Sektion 78 und 79 enthalten Strafbestimmungen gegen die Bestechung der Wähler, sowie die ungebührliche Einflußnahme auf die Abstimmung, welche wie sich voraussetzen läßt, an einer Ausführlichkeit laboriren, die nur durch die hohe Bedeutung des Wahlrechts in der politischen Entwicklung Englands und die — man möchte sagen — bei jeder Parlamentswahl historischen Mißbräuche erklärt werden kann.

Als besonderes Verbrechen verdient die „Einflußnahme auf die Jury" (Sektion 81) hervorgehoben zu werden. Dieser macht sich schuldig, wer durch welche andere Mittel immer als Beweisführung und Erörterung vor öffentlichem Gerichte auf einen Geschwornen zu influiren oder ihn zu unterweisen bestrebt ist, oder ihn der einen Seite geneigter als der anderen im Laufe des Verfahrens zu machen sucht, ohne Rücksicht darauf, ob ein Verdikt abgegeben wurde oder nicht, ob dieses Verdikt auf Wahrheit beruhe oder falsch sei.

## Zwölftes Kapitel

### behandelt die „Irreführung der Justiz".

An der Spitze steht die Begriffsbestimmung (Sektion 83) der „falschen Aussage" (false evidence). Falsche Aussage[51]) ist die eidlich abgelegte oder in anderer Form bestärkte Versicherung einer Thatsache, einer Ansicht (opinion) oder des Glaubens, welche ein Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren als einen Bestandtheil seiner Vernehmung abgiebt, während er selbst zur Zeit seiner Vernehmung von der Unwahrheit derselben überzeugt ist.

Steht die objektive Falschheit der Aussagen fest, so trifft den Angeklagten die Beweislast der bona fides, d. h. daß er solche für wahrheitsgemäß erachtet habe. Der Ausdruck „gerichtliches Verfahren" („judicial proceeding") begreift jede Verhandlung in sich, welche vor oder unter der Autorität eines Gerichtshofes geleitet wird oder irgendwie die Verwaltung der Rechtspflege berührt oder Rechte oder Verbindlichkeiten zum Gegenstande hat, deren gesetzesmäßige Feststellung erfolgen soll.

---

51) Das Verbrechen des „Meineids (perjury") ist von dem geltenden Rechte in *höchst unbefriedigender* Weise behandelt. In Uebereinstimmung mit dem Indischen Code Penal wird jetzt nicht das Verbrechen des Meineids, sondern dasjenige der falschen Aussage (giving false evidence) bestraft, „welches die angemessene Behandlung sein dürfte, da den wirklichen Gegenstand der Bestrafung die Irreführung des Gerichts und nicht die Impietät des Eidesbruchs bildet." „Ich denke, die Feierlichkeit eines Eides wird weit mehr erhöht, wenn man diesen als eine feierliche Bestärkung der Gewissenspflicht behandelt, welche von der Sanktion zeitlicher Strafen für das Verbrechen der falschen Aussage unabhängig ist". (So Stephens Digest) Erfolgt eine falsche Aussage in der Absicht, einen Vermögensvortheil zu erwirken oder die Verurtheilung einer Person wegen eines todeswürdigen oder mit Strafknechtschaft bedrohten Verbrechens herbeizuführen, so ist lebenslängliche Strafknechtschaft angedroht. „Es ist dies ein unendlich gehässigeres und gefährlicheres Verbrechen als Raub und mag zum Werkzeug eines Verbrechens dienen, das vom moralischen Standpunkt auf gleicher Höhe mit dem Morde in seiner erschreckendsten Gestalt steht".

Das bisherige Recht verlangte, daß der Gegenstand der falschen Aussage ein erheblicher sein müsse („material to the question depending in the proceeding").

An dieser Einschränkung hält noch das Ungarische St. G. B. fest:

„§. 213. Wer als Zeuge in einer Strafsache — — — über einen wesentlichen Umstand falsch aussagt". „§. 215. Wer in einem bürgerlichen Rechtsstreite über einen wesentlichen Umstand ein falsches Zeugniß ablegt u. s. w." Vgl. die amtliche Uebersetzung von Dr. Gustav Steinbach p. 153, 154. Meinen Kommentar zum Ungarischen St. G. B. p. 227.

Digitized by Google

Noch so viele falsche Angabgen, welche in demselben Verfahren erfolgen, begründen ein einziges Verbrechen der falschen Aussage.

Sektion 84. Die gesetzliche Strafe ist lebenslängliche Strafknechtschaft[52]), wenn die falsche Aussage zu dem Zwecke gemacht wurde, um die Verurtheilung einer Person wegen eines mit dem Tode oder lebenswieriger Freiheitsstrafe bedrohten Verbrechens zu erreichen, oder um unmittelbar oder mittelbar für den Thäter einen 100 Lstr. oder mehr betragenden Vermögensvortheil zu erzielen.

In allen anderen Fällen ist die gesetzliche Strafe 14jährige Strafknechtschaft. Jedermann soll des Verbrechens der „falschen Aussage" schuldig erklärt werden, der einen falschen Eid oder eine falsche Erklärung ablegt, wofür er, auch wenn gegenwärtige Akte nicht zu Recht bestände, nach der Bestimmung irgend welcher Parlamentsakte des Meineids („perjury") schuldig erklärt worden wäre.

Eine Verfolgung wegen „Meineids" (perjury") ist von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab unzulässig.

Verschieden von einer falschen Aussage („false evidence") ist eine falsche Erklärung (false declaration) bezüglich einer Thatsache, einer Ansicht, eines Glaubens, eidlich oder in anderer Weise bestärkt, in der Form eines Certifikats, eines amtlichen Eintrags nach Maßgabe der bezüglichen Parlamentsakten oder abgelegt vor einem zur Empfangnahme autorisirten öffentlichen Beamten, um die Wahrheit einer Thatsache zu beweisen, über welche eben dieser Beamte den Beweis erheben kann oder soll u. s. w., vorausgesetzt, daß Derjenige, welcher eine Erklärung dieser Art abgiebt, sich zu dieser Zeit der Unwahrheit derselben bewußt ist (Sektion 85). Strafe 2 Jahr Gefängniß mit schwerer Arbeit.

Sektion 87 bestraft die Verabredung zu wissentlich falscher Anklage mit siebenjähriger beziehungsweise lebenslänglicher Strafknechtschaft.

Als ein besonderes mit siebenjähriger Strafknechtschaft bedrohtes Verbrechen erscheint nach Sektion 88 der Versuch: „der Justiz ein Schnippchen zu schlagen" oder wie der technische Ausdruck lautet, „dieselbe zu verfälschen oder zu vereiteln" (to pervert or defeat) oder auch die bloße Verabredung hierzu. Im Sinne dieser Bestimmung macht sich beispielsweise einer Vereitlung des Ganges der Gerechtigkeit schuldig

a) wer eine zum Erscheinen vor Gericht und zur Zeugnißpflicht gesetzlich verpflichtete Person hiervon durch Ueberredung abbringt oder daran hindert oder auch solches nur versucht;
b) wer sonstwie in den Vollzug einer gesetzlichen Verfügung in Civil- oder Kriminalsachen sich unberechtigt einmischt oder denselben wissentlich zu vereiteln sucht.

## Dreizehntes Kapitel.

### Entweichung und Befreiung von Gefangenen. — Praevarication.

Mit wahrhaft drakonischer Strenge werden zufolge Sektion 89 die zur Transportation oder Strafknechtschaft verurtheilten Personen zu lebenslänglicher

52) Eine spezielle Strafbestimmung wegen Anstiftung zum Meineide (subornation) erschien nicht erforderlich, weil solche, wenn in Folge deren der Meineid thatsächlich geleistet wurde, unter die Bestimmung der Sektion 28, im anderen Falle unter die der Sektion 33 fällt. Nach geltendem Recht ist Anstiftung zum Meineid (subornation) nur denkbar, wenn Meineid thatsächlich begangen worden ist; im anderen Falle ist die Handlung bloß als strafbare Anregung (incitement) bedroht.

Digitized by Google

Strafknechtschaft lediglich wegen der Thatsache bestraft, daß sie vor Ablauf der gesetzlichen Strafzeit ohne gesetzlichen Grund auf freiem Fuße befunden werden. Mit vierzehnjähriger Strafknechtschaft wird die Beförderung der Flucht eines Kriegsgefangenen (Sektion 90) bestraft.

Zweijährige schwere Gefängnißstrafe trifft den, der aus der gesetzlich angeordneten Untersuchungs- oder Strafhaft entweicht, sieben Jahre Strafknechtschaft, wenn er sich bereits im Gefängniß befunden hatte. — Wer dem Gefangnen hierzu irgendwie behülflich ist, hat zweijähriges schweres Gefängniß verwirkt (Sektion 91—93). Die gewaltthätige Befreiung (rescue) aus der Straf- oder Untersuchungshaft wegen eines mit Strafknechtschaft bedrohten Verbrechens wird mit 7 Jahren Strafknechtschaft bestraft, insofern der Befreier nicht als Gehülfe nach der That bereits strafbar erscheint (Sektion 94). Fahrlässiges Entweichenlassen von Seiten des mit dem Vollzug amtlich Betrauten ist mit Gefängniß bedroht. Die Verfolgung desselben unterbleibt jedoch, wenn er vor Erhebung der Anklage die entwichene Person wiederergreift (Sektion 95).

Sektion 96[53]) behandelt die auf Nichtverfolgung einer strafbaren Handlung gerichteten Verabredungen (agreements not to prosecute). Dieser macht sich schuldig, wer ohne Verfügung des Gerichtshofs oder eines Richters des obersten Gerichtshofes

a) sich durch irgend welchen Ersatz des Werthes bestimmen läßt, die Anklage gegen eine Person wegen eines mit schwerer Gefängnißstrafe bedrohten Verbrechens zu unterlassen oder den Angeklagten zu begünstigen oder

b) wer, nach erhobener Strafklage oder unter dem Vorwande, solche einzubringen oder von dem Einbringen derselben abgestehen, in der Absicht von der betreffenden Person eine Geldleistung zu erhalten, die gedachte Klage, ohne Befehl oder Gestattung des Gerichtshofs niederschlägt oder bestochen deren Einbringung unterläßt, ohne Rücksicht darauf, ob thatsächlich ein Verbrechen begangen worden ist oder nicht oder

c) irgend Jemanden Namens eines fingirten Anklägers oder einer wirklichen Person, aber ohne den Auftrag der letzteren verfolgt.

Sektion 97. Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Gesetze ab soll eine Verfolgung wegen wucherlichen Vorschusses zu einem Prozesse (Champerty) oder wegen widerrechtlicher Unterstützung eines Prozessirenden (Maintenance) oder wegen Anreizung zum Prozessiren (for being a common barrator) unstatthaft sein.[54])

53) Das zur Zeit in dieser Beziehung geltende Recht ist höchst unklar. Es umfaßt lediglich die Prävarikation in „felony" Fällen. Thatsächlich gestatten die Gerichtshöfe zuweilen den Ausgleich einer bereits eingeleiteten Klage.

54) Diese veralteten Verbrechen sind aufgehoben. Jede unzulässige Einmischung in die öffentliche Rechtspflege, mittelst Gewalt oder Betrug begangen, fiel unter den Thatbestand der „maintenance". Jede dieser strafbaren Handlungen ist nun separat behandelt (Sekt. 83, 87, 88).

Digitized by Google

## Theil IV.

# Handlungen, welche dem Gemeinwesen im Allgemeinen schädlich sind.

An deren Spitze werden im

### Vierzehnten Kapitel

### die Angriffe auf die Religion behandelt.

Sektion 98[55]) bedroht die Gotteslästerischen Schriften („blasphemous libels"). Welcher Art von Schriften im concreten Falle darunter zu subsumiren sind, wird als Thatfrage erklärt. Niemand jedoch, (mit Ausnahme eines Geistlichen der anglicanischen Kirche, der von dem geistlichen Gerichtshofe dafür zur Verantwortung gezogen werden kann) darf irgend einer Bestrafung oder einem Rechtsnachtheile unterzogen werden (nach gemeinem oder Statutarrecht), wenn er sich darauf beschränkt, seine Meinung in gutem Glauben darzulegen oder durch in gutem Glauben angewandte Argumente irgend welche Meinung über die religiösen Fragen herzustellen sucht.

Sektion 99 bedroht Angriffe durch Thätlichkeiten oder Drohungen gegen Religionsdiener, um solche hierdurch an Erfüllung ihrer geistlichen Pflichten zu hindern, mit schwerer Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren. — Mit Gefängniß wird die unberechtigte Störung einer Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken, sowie die Behelligung oder Störung eines geistlichen Dieners in Ausübung seiner Funktionen bestraft (Sektion 100). — Es wird jedoch erfordert, daß die Versammlung eine gesetzlich gestattete sei (of persons lawfully assembled for religious worship); ebenso eine kraft des Gesetzes die geistlichen Funktionen ausübende Person (a person lawfully officiating at such meeting).

---

### Fünfzehntes Kapitel

behandelt die Verbrechen gegen die Sittlichkeit (against morality) und an deren Spitze in Sektion 101 die „Sodomie", deren Begriff wesentlich erweitert ist. Danach wird das Verbrechen der Sodomie nicht nur zwischen Männern begangen, sondern (von der Verübung mit Thieren abgesehen) fällt hierunter jede unnatürliche Unzucht zwischen Männern und Personen des weiblichen Geschlechts. Die Strafe ist alternativ lebenslängliche Strafknechtschaft oder doch nicht unter zehn Jahren. Auch der Versuch der Sodomie ist mit Strafknechtschaft bis zu zehn Jahren bedroht und schon auf jede unnatürliche Berührung oder Betastung zum Anreiz oder zur Befriedigung des Sinnenkitzels ausgedehnt. — Die Zustimmung des anderen Theils ist ohne Belang, denn „no one has a right to consent to such an act". Mit Gefängniß bis zu 2 Jahren

---

55) Zweck dieser Bestimmung ist einerseits jede Veröffentlichung über religiöse Gegenstände zu bestrafen, wenn solche das öffentliche Schamgefühl verletzt und keinen anderen Zweck als den einer Beschimpfung der heiligsten Gefühle anstrebt und andererseits eine legale Basis der vollen uneingeschränkten Freiheit der Erörterung über solche Fragen einzuräumen, wie sie auch thatsächlich vorherrschend ist, obwohl eine Reihe praktisch veralteter Gesetze im Wege stehen. Das geistliche Recht, welchem die anglikanische Geistlichkeit unterworfen ist, mußte selbstverständlich außer Betracht bleiben.

Digitized by Google

und schwerer Arbeit wird bestraft, wer an einem dem Publikum zugänglichen oder so gelegenen Orte, daß die Handlung von einer beträchtlichen Zahl zufällig vorübergehender Personen wahrgenommen werden kann, eine grobe unsittliche Handlung vornimmt, oder solche an irgend welchem Orte in der Absicht begeht, das Schamgefühl von Personen zu verletzen, von welchen er weiß oder gute Gründe hat anzunehmen, daß sie die Vornahme einer derartigen Handlung beobachten (Sekt. 103).

Sektion 104 ahndet die obscöne Veröffentlichung beziehungsweise Verbreitung eines unsittlichen Buches, sonstiger Druckwerke, Gemälde u. s. w. durch Verkauf, Ausstellung, wissentlich und ohne Berechtigung hierzu (without justification).

Eine solche Berechtigung ist nur dann vorhanden, wenn die Veröffentlichung oder Ausstellung im öffentlichen Interesse liegt, als nothwendig oder ersprießlich für Religion und Sittlichkeit, für die Rechtspflege, die Wissenschaft, Literatur oder Kunst; — allein diese Berechtigung entfällt da wieder, insofern, ohne Rücksicht auf die Beweggründe, die durch den letzteren Zweck gebotenen Grenzen überschritten werden.

Sektion 105. Der Schändung unmündiger Frauenzimmer macht sich Derjenige schuldig, welcher durch falsche Vorspiegelungen oder Vorstellungen oder mittelst anderer betrügerischer Mittel ein noch nicht 21 Jahre altes Mädchen oder eine dergleichen Frau zu unerlaubtem geschlechtlichen Beischlafe veranlaßt. Strafe bis 2 Jahre Gefängniß nebst schwerer Arbeit. Auch die Verabredung mit dritten Personen, um eine Frau zu veranlassen, Ehebruch zu begehen oder sich geschlechtlich preiszugeben, wird als Kuppelei mit Gefängniß bestraft (Sektion 106).

Seltsamer Weise schließt dieser Abschnitt mit Strafbestimmungen gegen Diejenigen, welche die Beerdigung eines Leichnams verhindern oder denselben wieder ausgraben (Sektion 107), ferner endlich gegen Die, welche durch vorzeitige Beerdigung dem Coroner die Möglichkeit eines „Inquest" entziehen.

---

## Sechszehntes Kapitel.

### Verbrechen gegen das gemeine Wohl (Common nuisances).[56]

Unter diesen, schon seiner Ueberschrift nach vagen Abschnitt, werden eine Reihe der verschiedenartigsten Thatbestände subordinirt. „Common Nuisance", im Sinne der Sekt. 108 besteht in einer Handlung oder in einer Reihe von Handlungen oder in der Unterlassung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht, wodurch

a) eine Störung oder ein Nachtheil in der Ausübung oder dem Genuß der jedem Staatsbürger zugänglichen Rechte herbeigeführt wird, mag diese Benachtheiligung auch nur Einzelne unmittelbar treffen;

b) Leben, Gesundheit, Eigenthum, Wohlbehagen des ganzen Publikums oder eines Theiles desselben gefährdet wird, sei es durch unmittelbare Veranlassung einer Gefahr oder durch mittelbare Gefährdung, insofern

---

56) Dieses Kapitel bringt in eine bestimmte Form jenes Recht (wenn es so genannt werden kann) der „qualifizirten Legislative", welches die Gerichtshöfe thatsächlich durch viele Entscheidungen ausgeübt haben und „um das zu unterdrücken, was gemeinschädlich ist und zu verhindern, daß es zu einem gemeinschädlichen Uebel werde". — In diesem Kapitel kommt die „Elastizität" des „Common Law" vornehmlich zum Ausdrucke.

Digitized by Google

nicht der Thäter dabei einen Grad von Sorgfalt, Geschicklichkeit oder Vorsicht an den Tag legt, deren fortgesetzte Beobachtung in einer solchen Lage nicht zu erwarten ist.

Beispiele: Wissentlicher Verkauf ungenießbarer oder mit ungesunden Stoffen vermischter Lebensmittel; Verkauf von Waaren mit öffentlicher Belästigung, Aergerniß des Publikums durch Verbreitung von üblem Geruch u. s. w.; Halten einer lüderlichen, von übelberüchtigten Personen besuchten Wirthschaft u. s. w.; Störungen oder Gefährdungen der öffentlichen Wege, der Schifffahrt u. s. w. Strafe: Gefängniß.

Es folgen nun nähere Bestimmungen über das Halten eines lüderlichen Hauses, Bordells, Spiel-, Wetthauses oder sonstige unsittliche Aufenthaltsorte, Verbrechen, die an dem rechtlichen oder thatsächlichen Inhaber mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit geahndet werden.

Folgen nun nähere Definitionen eines Bordells, einer Spielhalle u. s. w., eigenthümliche weitläufige Beweisregeln zur Herstellung des Beweises, ob ein Haus im Sinne des Gesetzes eine Spielhölle sei, — Rechtsvermuthungen, die nur durch geführten Gegenbeweis entkräftet werden können, — Strafvorschriften gegen die Entheiligung des Sonntags durch Offenhalten von öffentlichen Vergnügungsorten, Wirthschaften u. s. w.

---

## Theil V.

## Verbrechen gegen die Person; die ehelichen und verwandtschaftlichen Rechte und den guten Ruf des Einzelnen.

### Siebenzehntes Kapitel.

### Rechtfertigungs- und Strafausschließungsgründe in Fällen der Tödtung und Körperverletzung.

Eine Handlung ist nicht strafbar, wenn sie in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise von einer zur Ausführung verpflichteten oder ermächtigten Person oder im Vollzug eines gesetzesmäßigen von dem zuständigen Richter ordnungsmäßig gefällten Urtheils vorgenommen wird.

Als zuständiger Richter im Sinne dieser Bestimmung ist derjenige zu erachten, welcher, auch abgesehen von formellen Mängeln, in seinen Befugnissen oder im Verfahren oder von einem in gutem Glauben hinsichtlich eines Thatumstandes begangenen Irrthume, zur Fällung eines Straferkenntnisses zuständig gewesen wäre. Dagegen kann nicht als zuständig derjenige Richter erachtet werden, dem in der bezüglichen Sache, in welcher er ein Strafurtheil gefällt hat, eine Kompetenz überhaupt nicht zusteht. Die irrige Auffassung des betreffenden Richters oder des mit dem Urtheilsvollzug betrauten Beamten vermag in dieser Beziehung seine Handlung weder zu rechtfertigen noch straflos zu machen (Sekt. 116).

Sektion 117. Niemandem, ob Friedensrichter, Friedensbeamter oder Privatperson und wenn letztere, ohne Rücksicht darauf, ob sie als Soldat unter militärischer Disziplin steht oder nicht, kann die Tödtung oder Körperverletzung einer Person als Verbrechen angerechnet werden, wenn solche zum Zwecke der Friedenserhaltung, der Unterdrückung eines Aufruhrs oder des Auseinandertreibens einer gesetzwidrigen Versammlung erfolgte; — vorausgesetzt, daß die

Digitized by Google

angewandte Gewalt und beigebrachte Körperverletzung nicht größer sind, als er zur Zeit der Verübung solche in gutem Glauben und aus vernunftsgemäßen Gründen für nöthig erachtet hatte.

Der Umstand, daß der Thäter aus Gehorsam gegen die Befehle einer Magistratsperson oder eines militärischen Vorgesetzten gehandelt hat, ist an und für sich kein Rechtfertigungsgrund seiner Handlungsweise, sondern nur von Einfluß auf die Frage, ob er in einem aus vernunftgemäßen Gründen hervorgegangeneu guten Glauben sich befinden konnte.

Sektion 118. Die vorsätzliche Tödtung oder Körperverletzung ist nicht strafbar,

1. wenn solche zur Verhinderung der Begehung des Hochverraths, Mords, Einbruchs, Nothzucht, Raub, Brandlegung, Seeräuberei oder des Versuchs eines anderen gewaltthätigen, mit Strafknechtschaft im ersten Begehungsfalle bedrohten Verbrechens erfolgt, oder
2. bei dem Versuch, eine Person wegen eines mit gleicher Strafe bedrohten Verbrechens festzunehmen oder dieselbe in Gewahrsam zu halten oder den Entwichenen wieder einzuholen, oder
3. durch einen Konstabler oder einen anderen Justizbeamten in Ausführung eines auf andere Weise nicht vollstreckbaren Haftbefehls.

Sektion 119. Die vorsätzliche Tödtung oder Körperverletzung, welche aus Nothwehr (self defence) gegen einen rechtswidrigen Angriff begangen wird, ist nicht strafbar.

Sektion 120. Die vorsätzliche Tödtung oder Körperverletzung in den beiden vorhergehenden Fällen ist jedoch nur dann gerechtfertigt (justified), wenn der Thäter jedes ihm zu Gebote stehende vernünftige Mittel angewandt hat, um die Nothwendigkeit zu vermeiden, sie überhaupt zu begehen oder doch um so wenig Schaden zuzufügen, als durch die Erreichung seines Zwecks geboten war.

Derjenige, welcher einer Person im Kampfe eine Verletzung beibrachte, soll sich nicht auf Nothwehr berufen können, wenn nach der ganzen Sachlage vernünftiger Weise vorausgesetzt werden konnte, daß er sich vor Beibringung einer solchen Verletzung zurückziehen werde. Davon ist nicht ausgeschlossen, daß Jedermann berechtigt ist, sich selbst, seine Familie und sein Haus gegen jeden unprovozirten Angriff zu vertheidigen, ohne daß man von ihm verlangen könnte, er solle zur Vermeidung eines derartigen rechtswidrigen Angriffs die Flucht ergreifen.

Sektion 121 erklärt körperliche Verletzungen, welche innerhalb der Grenzen des häuslichen oder eines sonstigen Züchtigungsrechts zugefügt werden, straflos, macht jedoch für den Exceß verantwortlich und ertheilt den wohlgemeinten Rath, „zur Vermeidung solcher Excesse die höchste Vorsicht anzuwenden“.

Sektion 123 und 125 enthalten Bestimmungen über die Tödtung beziehungsweise Körperverletzung an einem hierzu Einwilligenden. Tödtung eines Einwilligenden wird gerade so bestraft, wie die gegen seinen Willen erfolgte.[57]) Anders bezüglich der Körperverletzung. Soweit körperliche Beschädigungen nicht einer „Verstümmelung“ gleichkommen, macht die Einwilligung des Verletzten solche straflos (insofern sie nicht aus dem Gesichtspunkte des „Friedensbruchs“ strafbar sind) und diese „Einwilligung“ (consent) definirt das Gesetz als „Einwilligung eines nüchternen, vernünftigen, eines selbstständigen urtheilsfähigen Menschen“ (a consent given by a sober and rational person able to form a rational judgment on the matter to which he

57) Geltendes Recht.

consents), welcher nicht durch Gewalt, Betrug oder irgend welche Drohungen beeinflußt ist. — Die „Verstümmelung" (maim) definirt der Entwurf als eine körperliche Verletzung, wodurch Jemand eines Glieds seines Körpers beraubt oder der Gebrauch desselben, oder eines Sinnes, oder einer sonstigen Fähigkeit ihm dauernd (permanently) entzogen wird.

Sektion 124 beschäftigt sich mit den wundärztlichen Operationen; die aus Anlaß solcher vorgenommenen Körperverletzungen sind straflos, bei vorhandener Einwilligung des Leidenden, oder im Falle er diese zu ertheilen unfähig ist, bei Einwilligung der berechtigten Person, eventuell falls sie in gutem Glauben für das Heil der Kranken vorgenommen werden (vorbehaltlich der Strafbestimmungen wegen schuldhafter Fahrlässigkeit).

Sektion 126.[58]) Eine Tödtung oder Körperverletzung, welche durch Zufall mittelst einer an sich nicht ungesetzlichen (not unlawful) Handlung begangen wird, ist straflos, wobei im Sinne dieser Bestimmung als ungesetzliche Handlungen erscheinen diejenigen,

a) welche nach dem Gesetz Freiheits- oder Geldstrafe zur Folge haben;
b) ein klagbares (mittelst Privatklage zu verfolgendes) Unrecht begründen oder
c) dem Gemeinwesen schädlich sind, weil gegen den öffentlichen Anstand oder die Moral verstoßend.

Eine vorgedachte Handlung kann jedoch aus dem Gesichtspunkte der Fahrlässigkeit strafbar erscheinen; denn als zufällig beigebracht kann im Sinne dieser Bestimmung nur jene Wirkung gelten, welche nicht durch eine darauf gerichtete Handlung herbeigeführt wurde, und insofern auch nicht der Eintritt derselben als Folge der verursachenden Handlung so wahrscheinlich erscheint, daß eine Person von durchschnittlicher Vorsicht, unter jenen Umständen, unter welchen die Handlung erfolgt ist, vernünftige Maßregeln zur Abwendung des nachtheiligen Erfolgs anwenden mußte; daher, wenn sie solche unterließ, eben den eingetretenen Erfolg (Tod oder Körperverletzung) als einen fahrlässig verschuldeten im Sinne dieser Sektion zu vertreten hat.

---

## Achtzehntes Kapitel.

### Tödtung aus Unachtsamkeit und Vernachlässigung der auf Erhaltung des Lebens gerichteten Pflichten.

Sektion 127. Jedermann, dem nach dem Gesetze oder laut Vertrag oder in Folge einer rechtswidrigen Handlung eine Pflicht obliegt, für Erhaltung des Lebens Anderer zu sorgen und der ohne gesetzlichen Entschuldigungsgrund diese Pflicht vernachlässigt und hierdurch den Tod einer Person verursacht, soll desselben Verbrechens schuldig erachtet werden, als ob er den Tod dieser Person vorsätzlich durch diese Vernachlässigung habe herbeiführen wollen. — Die Jury hat

---

58) Die hier nieder[illegible]gte Doktrin erklärt den selbst durch Zufall herbeigeführten Tod mittelst einer ungesetzliche[illegible] Handlung für Todtschlag (manslaughter). In einem solchen Falle ist eben der Tod auf die ve[illegible]lässigte Vorsicht, sich an das Gesetz, das Jedermann zu allen Zeiten und zu allen Umständ[illegible] zu beobachten gebunden ist, zu halten, zurückzuführen. Der Fall, der durch eine Unterlassung [illegible]andlung herbeigeführten Tödtung ist absichtlich unbeachtet gelassen. Hier ist der Tod entweder bea[illegible]tigt oder nicht. Im ersteren Falle kann er nicht zufällig sein; im letzteren Falle liegt entwede[illegible]r a) eine Unterlassung, welche als schuldbare Vernachlässigung einer gesetzlichen Pflichterfüllung [illegible]u ahnden ist oder b) eine anderweitige Unterlassung. Im Falle a) würde die auch zufällige T[illegible]ung immer eine rechtswidrige sein, im Falle b) würde eine selbst beabsichtigte Tödtung straf[illegible]tlich nicht verantwortbar sein.

Digitized by Google

nach den Umständen des Falles darüber zu entscheiden, inwieweit die Unterlassung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht als eine schuldhafte erscheint. Niemand kann verantwortlich gemacht werden für den Tod einer dritten Person, der durch Nachlässigkeit seines Dieners oder Bevollmächtigten bei Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht veranlaßt worden ist, wenn er als Dienst- oder Auftraggeber den Diener u. s. w. in gutem Glauben und aus vernunftsgemäßen Gründen für fähig erachtet und in den Stand gesetzt hat, diese Pflicht, soweit sie gesetzlich begründet war, zu erfüllen. (Ausnahme Sektion 128.) Niemand kann wegen der selbst vorsätzlich herbeigeführten Tödtung verantwortlich gemacht werden, weil er eine Handlung unterlassen hat, zu welcher er gesetzlich nicht verpflichtet war.

Sektion 128. Stirbt Jemand in Folge Mangels des nothwendigen Lebensunterhalts, zu dessen Verabreichung eine Person gesetzlich, vertragsmäßig oder aus dem Grunde einer rechtswidrigen Handlung verpflichtet war, so kann die letztere für den eingetretenen Tod nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn der Verstorbene unter ihrer Aufsicht stand und in Folge Alters, Krankheit, Geistesstörung oder aus anderen Gründen sich dieser zu entziehen außer Stande oder durch rechtswidrige Mittel daran abgehalten und auch nicht selbst in der Lage war, sich den nothwendigen Lebensunterhalt zu beschaffen.

Ueberträgt die zur Beschaffung des nothwendigen Lebensunterhaltes verpflichtete Person diese Pflicht einem Dritten, so hat sie letztere in den Stand zu setzen, ihrer Pflicht in geeigneter Weise nachzukommen, selbst aber jedoch die ordnungsmäßige Erfüllung zu überwachen.

Sektion 129. Es ist gesetzliche Pflicht eines Jeden, welcher (mit Ausnahme, wo Gefahr im Verzuge) es übernimmt, wundärztliche oder ärztliche Behandlung zu gewähren oder eine andere gesetzliche Handlung von gefährlichem Charakter vorzunehmen, die spezielle Kenntniß, Geschicklichkeit, Aufmerksamkeit oder Vorsicht erfordert, das gewöhnliche Maß (common amount) dieser Kenntniß, Vorsicht u. s. w. anzuwenden.

Es ist gesetzliche Pflicht eines Jeden, bei Vornahme einer Handlung, die ohne vernünftige Vorsicht gefährlich ist oder werden kann, die geeigneten Vorsichtsmaßregeln anzuwenden. — Welche Vorsichtsmaßregeln in dem concreten Falle angemessen erscheinen, ist Thatfrage.

Sektion 130. Die Verübung einer nicht tödtlichen Verletzung durch schuldhafte fahrlässige Unterlassung einer gesetzlichen Pflicht wird nur in besonderen später hervorgehobenen Fällen bestraft.

---

## Neunzehntes Kapitel.

### Tödtung (Homicide).

Dieselbe wird als Tödten eines menschlichen Wesens durch ein anderes definirt. (Sektion 131).

Im Sinne dieser Begriffsbestimmung wird ein „Kind" (Child) als ein menschliches Wesen erklärt, wenn es sich vollständig in lebendem Zustande von dem Leibe der Mutter losgelöst hat, ohne Rücksicht darauf, ob solches geathmet hat oder nicht, ob die Nabelschnur losgetrennt worden ist oder nicht. Ebenso bleibt es für den Begriff der Kindestödtung gleich, ob die den Tod verursachenden Verletzungen vor, bei oder nach der Geburt beigebracht worden sind. Dagegen ist ein Kind, welches im Leibe der Mutter oder während des Geburtsaktes lebt, wenn dasselbe auch geathmet hat, nicht als ein menschliches

Digitized by Google

Wesen im Sinne dieser Bestimmung anzusehen, eine Tödtung (*homicide*) desselben daher nicht möglich.[59])

Tödtung ist die den Tod einer Person innerhalb irgend welcher Zeit durch positive oder negative Thätigkeit veranlassende, mit dem eingetretenen Erfolg in unmittelbarem Kausalzusammenhange stehende Handlung. Ob dieser Kausalzusammenhang ein unmittelbarer, ist Thatfrage.

Jedoch kann die Handlung einer Person nicht als die Ursache der Thätigkeit einer anderen (somit der Kausalzusammenhang als begründet) lediglich um deswillen angesehen werden, weil aus ersterer ein Motiv für die letztere entnommen werden kann; es müßte denn strafbare Anstiftung vorliegen.

Sektion 132. Eine Person macht sich der Tödtung schuldig, wenn auch ihre Handlung nicht als unmittelbare oder ausschließliche Todesursache anzusehen ist, in den folgenden Fällen:

a) Durch Beibringung einer Verletzung, welche wundärztliche oder ärztliche Behandlung erforderlich macht, falls diese letztere den Tod herbeiführt. Dabei ist es gleichgültig, ob diese Behandlung eine angemessene oder verfehlte war, wenn sie nur in gutem Glauben und gehöriger Kenntniß und Geschicklichkeit angewandt worden ist; — dagegen kann der eingetretene Tod als verursacht nicht angesehen werden, wenn die Behandlung nicht in gutem Glauben und ohne das erforderliche Maß von Kenntniß oder Geschicklichkeit vorgenommen worden ist.

b) Durch Beibringung einer Verletzung, welche nicht tödtlich verlaufen wäre, wenn der Verletzte sich der geeigneten ärztlichen oder wundärztlichen Behandlung unterzogen oder hinsichtlich seiner Lebensweise die geeigneten Vorsichtsmaßregeln angewandt haben würde.

c) Wenn Jemand durch wirklich angewandte Gewalt oder durch thätliche Bedrohung eine Person zur Vornahme einer ihren Tod verursachenden Handlung veranlaßt, vorausgesetzt, daß diese Person nur mittelst Begehung dieser Handlung der Gewalt oder der unter den gegebenen Umständen zu gewärtigenden Ausführung der Drohungen entgehen kann.

d) Wenn Jemand mittelst irgend welcher Handlung den Tod einer Person beschleunigt, welche an einer Krankheit oder Verletzung daniederliegt, welche — unabhängig von dieser Handlung — den Tod zur Folge gehabt haben würde.

e) Wenn seine Handlung oder Unterlassung nicht den Tod zur Folge gehabt haben würde, wenn nicht Handlungen oder Unterlassungen des Getödteten oder dritter Personen dazu gekommen wären.

Sektion 133.[60]) Eine Tödtung ist eine ungesetzliche.

a) Wenn der Tod mittelst einer Handlung herbeigeführt wurde, bei deren Vornahme der Thäter den Tod oder eine körperliche Beschädigung beabsichtigt hat, oder mittelst einer Handlung, von der allgemein bekannt ist, daß sie den Tod oder eine Verletzung herbeiführen werde, und eine derartige Handlung durch das Gesetz weder gerechtfertigt noch entschuldbar erklärt ist.

b) Wenn der Tod durch die schuldhaft-fahrlässige Vernachlässigung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Erhaltung des Lebens Anderer herbeigeführt wurde, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter die Absicht hatte, den Tod oder eine Verletzung zu verursachen oder nicht.

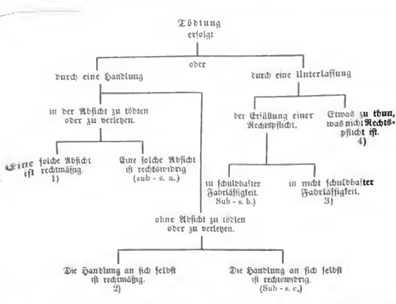
---

59) Eine derartige Tödtung fällt nach dem gegenwärtigen Recht unter keine spezielle Strafbestimmung, obwohl sie in den meisten Fällen als die Herbeiführung eines Abortus bestraft werden würde (nach 24 und 25 Vict. c. 100 s. 58). Siehe jedoch unten Sektion 158.

60) Die umstehende Tafel beweist, daß Sektion 133 auf einer vollständigen Analyse aller denkbaren Gestaltungen der Tödtung (7) beruht.

Digitized by Google

c) Wenn durch Verübung einer ungesetzlichen Handlung zufällig der Tod herbeigeführt worden ist.




Von den anderen 4 möglichen Gestaltungen der Tödtung ist keine rechtswidrig. Tödtung in der hierauf gerichteten rechtmäßigen Absicht 1) ist gerechtfertigte Tödtung — Tödtung ohne eine hierauf gerichtete Absicht durch an sich rechtmäßige Handlung ist zufällige Tödtung 2). — Tödtung durch Unterlassung der Erfüllung einer Rechtspflicht in nicht schuldhafter Fahrlässigkeit 3) ist der Fall einer Tödtung, für die Jemand civilrechtlich verantwortlich gemacht werden kann, wie z. B. bei Eisenbahnunfällen, ohne daß Jemand wegen Todtschlag verurtheilt werden könnte. — Tödtung durch Unterlassung etwas zu thun, was nicht Rechtspflicht ist z. B. der Fall, daß man Jemanden ruhig ertrinken läßt, ohne seine Rettung zu versuchen, was keine gesetzliche Strafbarkeit zur Folge hat, so verwerflich es auch vom moralischen Gesichtspunkte sein mag. 4)

---

## Zwanzigstes Kapitel

### Mord, Todtschlag, Mordversuch, Verheimlichung der Geburt.

Section 134. Mord ist ungesetzliche Tödtung, begangen

a) in der Absicht, den Tod oder die schwere körperliche Beschädigung eines Menschen herbeizuführen, ohne Rücksicht darauf, ob gerade dieser oder ein anderer Mensch getödtet wurde,

b) in dem Bewußtsein, daß die den Tod verursachende Handlung oder Unterlassung der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht voraussichtlich den Tod oder eine schwere körperliche Beschädigung einer Person zur Folge haben werde, einerlei, ob diese Person gerade oder eine andere getödtet wurde, mag es auch dem Thäter völlig gleichgültig sein, ob Tod oder

Google

schwere körperliche Beschädigung die Folge seiner Handlung sein werde, ja er selbst nicht wünschen, daß der Tod die Folge sein möge.

Alles dies, vorbehaltlich der Bestimmungen aus Sektion 136 und 137.

Sektion 135. Todtschlag (manslaughter) ist ungesetzliche Tödtung, welche nicht den Thatbestand des Mordes erfüllt.

Sektion 136. Eine Tödtung, welche an sich den Thatbestand des Mordes erfüllt, wird lediglich als Todtschlag (manslaughter) erachtet, wenn der Thäter in der durch plötzliche Provokation hervorgerufenen Hitze der Leidenschaft die Tödtung verübt.

Unter „Provokation ist jede rechtswidrige Handlung oder Unterlassung zu verstehen, welche ihrer Natur nach hinreicht, einem hierdurch betroffenen Durchschnitts-Menschen (ordinary person) die Selbstbeherrschung (the power of self-control zu rauben.

Welche Handlungen oder Unterlassungen im einzelnen Falle als „Provokation" zu erachten sind, ist Thatfrage, vorausgesetzt, daß Niemand als einen Anderen provocirend erachtet werden kann, wenn er sich darauf beschränkt, das zu thun, wozu er gesetzlich berechtigt ist.

Sektion 137. Die Provokation vermag jedoch einen Milderungsgrund nicht abzugeben, wenn der Thäter solche gesucht oder freiwillig verschuldet hat, um sich einen „Entschuldigungsgrund" zu sichern, noch wenn der Provocirte zur Zeit der That thatsächlich die volle Selbstbeherrschung hatte. Bei Entscheidung der letzteren Frage ist Rücksicht zu nehmen auf die Beschaffenheit der die Tödtung herbeiführenden Handlung, die Zeit zwischen dieser und der eingetretenen Provokation, das Betragen des Thäters während dieser Zeit und alle anderen Umstände, welche geeignet sind, seinen Geisteszustand klarzulegen.

## Sektion 138.

### Kindesmord.[61]

Wenn eine Person weiblichen Geschlechts ihr Kind bei oder unmittelbar nach der Geburt unter Umständen tödtet, welche die That im anderen Falle zum Morde qualificiren, so soll dieselbe nicht des Mordes, sondern nur des Todtschlages schuldig erachtet werden, falls sie zur Zeit der Tödtung vermöge ihres körperlichen oder geistigen Leidenszustandes die Macht der Selbstbeherrschung verloren hatte.

## Sektion 139.

### Selbstmord.

Selbstmord ist die Handlungsweise einer sich tödtenden Person unter solchen Umständen, welche im Falle der Tödtung eines Dritten, das Verbrechen des Mordes begründen würden.

Der „Selbstmord" fällt daher nicht unter den Begriff des Mords im Sinne dieser Akte.

Sektion 140. Der Mord wird mit dem Tode bestraft. Diese Bestimmungen finden auf jede, wo immer durch einen Inländer verübte Tödtung, Anwendung. Vgl. Sektion 3.

Sektion 141. Der Versuch des Mords, die Begünstigung desselben (accessory after the fact.) wird mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bestraft; dieselbe Strafe verwirkt, wer eine Handlung unter solchen Umständen und in solcher Absicht (oder Bewußtsein) vornimmt, daß, wenn der Tod hierdurch veranlaßt worden wäre, der Thäter sich des Mordes schuldig gemacht hätte.

Sektion 142. bedroht mit Strafknechtschaft bis zu 10 Jahren „Androhung

---

61) Neu.

Digitized by Google

des Mords und Verabredung zu solchem" ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter Inländer oder nicht — (Vergl. Sekt. 3), ebenso die „Anreizung" zum Morde.

Sektion 143. Todtschlag wird mit lebenslänglicher Strafknechtschaft (an allen Inländern, wo immer sie sich dieses Verbrechens schuldig machen) geahndet. — Dasselbe gilt von dem Gehülfen nach der That (Begünstiger).

Sektion 144.[62]) Verleitung zum Selbstmord oder die Hülfeleistung zu solchem wird mit lebenslänglicher Freiheitsstrafe (penal servitude) geahndet.[63])

Sektion 145 ahndet den Versuch des Selbstmords mit Gefängnißstrafe.

Sektion 146 bedroht mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit die „Verheimlichung der Geburt eines Kindes". Doch kann ein „Fötus" im Sinne dieser Bestimmung nur dann als ein „Kind" erachtet werden, wenn es den Zeitpunkt erreicht hat, in dem es lebendig geboren werden konnte.

---

## Einundzwanzigstes Kapitel.

### Körperliche Beschädigung und die Person gefährdende Handlungen.

Sektion 147 giebt einleitend die Definitionen der hier einschlägigen technischen Ausdrücke.

„Voluntarily Causing" umfaßt sowohl die geflissentliche Veranlassung wie die Vornahme durch Mittel, welche nach dem allgemeinen Gang der Dinge voraussichtlich den angestrebten Erfolg herbeiführen.

Unter die gefährlichen Instrumente (dangerous instruments) werden die verschiedenen Hieb-, Schuß- und Stoßwaffen gerechnet, ferner jede Angriffswaffe; — eigenthümlicher Weise auch Feuer, jede heiße Substanz, Gift, Narkoten, explodirende Stoffe und endlich „jedes beliebige Wesen" („Any living creature").

Sektion 148 bedroht speziell mit lebenslänglicher Strafknechtschaft und mit ein- bis dreimaliger Züchtigung Diejenigen, welche zur Erreichung eines verbrecherischen Zwecks einen Anderen zu garottiren suchen (choke, suffocate or strangle any person) oder zu gleichen Zwecken betäubende Mittel, wie Chloroform u. s. w., anwenden.

Sektion 149. Vorsätzliche schwere Körperverletzung (grievous bodily harm), unter Anwendung welcher Mittel und zu jedem Zwecke immer, ist mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht, neben welcher an Personen männlichen Geschlechts unter 16 Jahren die Auspeitschung vollzogen werden kann. — Gleiche Strafe trifft nach Sektion 150 den mit einem „gefährlichen Instrument" unternommenen Versuch, auch wenn keinerlei Erfolg eingetreten ist.

Sektion 151. Der gewaltthätige Widerstand gegen eine gesetzesmäßige Verhaftung, wenn mit solcher die Verletzung oder der Versuch einer Verletzung unter Anwendung eines gefährlichen Instruments verbunden war, wird mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bestraft.

Sektion 152 bedroht mit 14 Jahren Strafknechtschaft den Versuch einer Körperverletzung mittelst Explosion von Häusern oder Schiffen.

Sektion 153 mit Strafknechtschaft auf Lebenszeit und Auspeitschung die Gefährdung der Eisenbahnreisenden.

Sektion 154 mit gleicher Strafe, wer bei einem Schiffbruche Personen an ihrer Lebensrettung verhindert.

---

[62]) Wird nach geltendem Recht als „Mord" behandelt.

[63]) Das Ungarische Strafgesetz bestimmt im §. 283: „Mit Gefängniß bis zu 3 Jahren wird bestraft, wer einen Anderen zum Selbstmorde bestimmt oder ihm zu diesem Zwecke wissentlich Mittel und Werkzeuge beschafft. Vergl. die amtliche Uebersetzung von Dr. Gustav Steinbach, p. „Mein Ungar. Strafgesetzbuch" S. 252.

Digitized by Google

Sektion 155 mit 7 Jahren Strafknechtschaft, wer die zum Schutze der Schiffbrüchigen herbeigeeilten Personen thätlich angreift.

Sektion 156 bedroht die wissentliche und absichtliche Beibringung von Gift und anderen der Gesundheit schädlichen Stoffen auch ohne nachtheiligen Erfolg mit 5 Jahren, im Falle der Gefährdung oder der hierdurch veranlaßten schweren Verletzung einer Person mit 10 Jahren Strafknechtschaft.

Sektion 157. Vorsätzliche einfache (nicht schwere) körperliche Beschädigung, welche durch Handlungen oder geflissentliche Nichterfüllung einer gesetzlichen Pflicht veranlaßt werden, sind mit 5 Jahren Strafknechtschaft bedroht.

Sektion 158 bedroht das Schlingen-Legen für Menschen oder das Herbeiführen von Selbstschüssen in mörderischer Absicht u. s. w.

Hervorzuheben ist Sektion 159, wonach Derjenige mit Gefängnißstrafe bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit zu bestrafen ist, der zu irgend welchem, dem Gemeinwohl schädlichen Zweck sich selbst verstümmelt oder wer einen Andern mit seiner Zustimmung verstümmelt.

---

## Zweiundzwanzigstes Kapitel.

### Angriffe[64]) (Assaults),

welche in Sektion 161 näher definirt werden.

a) Eine Handlung, mittelst welcher in ungesetzlicher Weise thätliche Gewalt, selbst des geringsten Grades, der Person eines Andern oder der Kleidung, die er an sich trägt, unmittelbar oder mittelbar zugefügt wird.

b) Der Versuch derselben.

c) Eine bloße gegen einen Andern gebrauchte Geberde, wenn nach der vernünftigen Ueberzeugung des Betroffenen damit die Androhung eines vorerwähnten Gewaltakts verbunden ist.

d) Freiheitsberaubung wider oder mit betrügerisch erschlichenem Willen des Anderen.

Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß solche Handlungen, welche vernunftgemäß für den gewöhnlichen Lebensverkehr nothwendig sind, nicht als „Angriffe" (assaults) erachtet werden können, wenn sie lediglich zu letzterem Zwecke erfolgen und den hierfür erforderten Grad der Gewalt nicht übersteigen. Als qualificirtes „assault" wird im Sinne der Sektion 162 der in einer auf Befriedigung unnatürlicher Unzucht gerichteten Absicht gemachte Angriff mit 10 Jahren Strafknechtschaft bestraft.

Anderweite Attentate, wie Angriff auf die Schamhaftigkeit einer Frauensperson oder thätlicher Widerstand gegen eine gesetzesmäßige Verhaftung oder gegen einen öffentlichen Beamten in Ausübung seiner Funktionen sind mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit bedroht, — einfache, d. h. nicht qualificirte Angriffe, unterliegen bis einjährigem Gefängniß mit schwerer Arbeit oder bloß Gefängnißstrafe (Sektion 163 und 164).

---

64) Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen gewaltthätigen und gemeinen (gewöhnlichen) Assaults vergl. insbesondere Mittermaier, Engl. St. V. p. 412 ff.

---



Digitized by Google

## Dreiundzwanzigstes Kapitel.

### Nothzucht.[65]) Mißbrauch von Kindern. Abtreibung der Leibesfrucht.

Sektion 165 giebt die Begriffsbestimmung der Nothzucht, als Vollzug des Beischlafs an einer Frauensperson ohne deren ihr bewußte (conscious) Erlaubniß, oder mit ihrer bewußten Erlaubniß, wenn solche mittelst Gewalt, Drohung oder Zufügung einer körperlichen Beschädigung angestrebt worden oder indem der Thäter sich als Gatte ausgiebt oder fälschlich die Vorstellung erwirkt, daß der Beischlaf zur Erreichung eines ärztlichen oder wundärztlichen Zwecks für die Gemißbrauchte nothwendig oder doch von Nutzen sei. Dabei ist jedoch vorausgesetzt, daß die Einwilligung einer Frauensperson zum Beischlaf nicht diejenige zu einer dem Beischlafsakte vorhergehenden gewalthätigen Handlung in sich schließt;[66]) daß ferner ein Ehemann an seiner Gattin durch Beischlaf keinen Nothzuchtsakt verüben kann, der allerdings vorliegen würde, wenn er dieselbe zwingt, sich einem Anderen hinzugeben; — daß ferner keine Rechtsvermuthung bezüglich des Alters, in welchem ein Knabe Nothzucht zu verüben im Stande ist,[67]) mehr gelten soll. Unter dem Ausdruck „Beischlaf" („carnal knowledge") ist das Eindringen des männlichen Gliedes in die weiblichen Geschlechtstheile zu verstehen, wenn solches in noch so geringem Maße erfolgt.

Sektion 166. Die Nothzucht ist mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht, ebenso der an einem Mädchen, welches das 12. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, selbst mit ihrer Einwilligung vollzogene Beischlaf, ohne Rücksicht darauf, daß dem Thäter das Alter der Gemißbrauchten bekannt ist oder daß er gute Gründe hatte, sie über oder unter 12 Jahre alt zu halten. Seltsamer Weise wird dagegen nur mit Gefängnißstrafe bis 2 Jahren und schwerer Arbeit Derjenige bestraft, der an einem Mädchen im Alter von 12 bis 13 Jahren den Beischlaf verübt oder zu verüben sucht — auch hier ohne Rücksicht auf deren Einwilligung und sein eignes Wissen beziehungsweise seinen guten Glauben hinsichtlich ihres Alters.

Ganz besonders streng sind die Bestimmungen über Abtreibung der Leibesfrucht; schon der Versuch derselben ist mit lebenslänglicher Strafknechtschaft und selbst die bloße Vorbereitungshandlung durch Anschaffung geeigneter Mittel, Instrumente u. s. w. mit 5jähriger Strafknechtschaft bedroht. — Hier findet sich auch die neue, mit den Bestimmungen wegen Kindesmords im Zusammenhang stehende Strafandrohung, siehe oben S. 413 (lebenslängliche Strafknechtschaft) gegen Denjenigen, welcher den Tod eines lebenden Kindes, das sich noch nicht von dem Mutterleibe losgelöst hat, herbeiführt, durch Handlungen oder Unterlassungen, welche, wenn das Kind als vollständig geboren zu erachten wäre, den Thatbestand des Mordes begründen. Dabei ist jedoch jede Strafe gegen Den-

65) Sektion 165. Das Verbrechen der Nothzucht (Rape) bisher in unbefriedigender Weise behandelt. Die Begriffsbestimmung ist erweitert. Von Einfluß war die Entscheidung des Court for Crown Cases Reserved in einem vor Kurzem behandelten Falle, wonach ein Mann, der ein Mädchen beredete, ihm den Beischlaf zu gestatten, indem er ihr vorspiegelte, es sei das aus ärztlichen Rücksichten vortheilhaft, der Nothzucht schuldig befunden worden. Im Widerspruch damit standen wiederholte Entscheidungen, es sei nicht als Nothzucht anzusehen, wenn Jemand eine verheirathete Frau, indem er sich fälschlich als ihren Ehegatten ausgiebt, zum Beischlafe bestimme.

66) Hierzu wird bemerkt: „Sehr häufig ereignen sich Verhandlungen wegen Nothzucht, in denen der Angeklagte freigesprochen wird und jeder Bestrafung entgeht, weil die Jury annimmt, die betreffende Frauensperson habe schließlich eingewilligt, vermuthlich, weil die ihr angethane Gewalt ihre Sinnlichkeit aufreizte. Solche Fälle sind in der That als gewaltthätige Verführungen zu erachten, als Fälle, in welchen der schamlose Angriff schließlich zum Ziele gelangt."

67) Hierdurch soll der irrigen Rechtsvermuthung, daß ein Knabe unter 14 Jahren keine Nothzucht verüben kann, entgegengetreten werden.

Digitized by Google

jenigen ausgeschlossen, der vermöge in gutem Glauben für die Erhaltung des Lebens der Mutter angewandten und vernünftigerweise geeignet erachteten Mittel den sofortigen oder späteren Tod eines solchen Kindes herbeiführt.

---

## Vierundzwanzigstes Kapitel.

### Verbrechen gegen die ehelichen und verwandtschaftlichen Rechte. — Doppelehe, Entführung.

„Doppelehe" wird in Sektion 169 definirt als a) die Handlung einer Person, welche, während zwischen ihr und einer anderen eine gültige (valid) Ehe besteht, an irgend welchem Orte mit einer dritten Person eine Ehe abschließt, deren Form eine dem am Orte des Eheabschlusses geltenden Gesetze entsprechende ist (recognised as valid by the law), ohne Rücksicht darauf, ob die hieran Betheiligten zur Zeit dieses Abschlusses nach dem örtlich geltenden Gesetze, auch wenn unverheirathet, eine rechtsgültige Ehe abzuschließen im Stande wären und selbst wenn letzteres der Fall, ohne fernere Rücksicht darauf, ob in Folge der Täuschung des einen oder anderen Theils der Vollzug des Eheabschlusses nach dem örtlich geltenden Rechte als ein rechtsgültiger hätte erachtet werden können; b) die Handlung einer unverheiratheten Person, welche wissentlich an einem sub a) erwähnten Eheabschlusse Theil nimmt.

Ausdrücklich ist jedoch der Thatbestand der Bigamie für ausgeschlossen erklärt für denjenigen, der zur Zeit des zweiten Eheabschlusses in gutem Glauben ist und durch vernunftgemäße Gründe zur Annahme gelangt, daß der rechtsgültig angetraute Gatte gestorben sei; — oder auch, wenn er von letzterem während voller sieben Jahre getrennt war und ihm nicht nachgewiesen werden kann, daß er zu irgend einem Zeitpunkte während dieser sieben Jahre vom Leben desselben Kenntniß hatte.

Wird dem der Bigamie Angeklagten der Beweis geliefert, daß eine Ehe zwischen ihm und einer anderen noch lebenden Person zur Zeit des zweiten Eheabschlusses zu Recht bestanden habe, so trifft den Angeklagten die Beweislast, daß diese erste Ehe vor Abschluß der zweiten aufgelöst oder annullirt worden ist. Die Strafe der Bigamie ist siebenjährige Strafknechtschaft (Sektion 170).

Sektion 171 ahndet die Entführung einer Frauensperson in der auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht mit Strafknechtschaft bis zu 14 Jahren und dies ohne Rücksicht auf das Alter der entführten Person, welches nur in soweit in Betracht kommt, als dieselbe das 21. Jahr noch nicht erreicht und gleichzeitig irgend welches Vermögen (interest in property) besitzt oder aus irgend welchem Rechtstitel, der Erbschaft u. s. w. zu gewärtigen hat.

Insofern nämlich der Thäter die Entführte in diesem Falle heirathet, soll dieses Vermögen nach Weisung des hohen Gerichtshofes fest angelegt und dadurch der Verfügung des Entführers entzogen werden. — Ferner wird bestimmt, daß die entführte Frauensperson, ungeachtet darauf folgender Heirath, im Falle einer wegen Entführung erhobenen Anklage, keine unzulässige Zeugin gegen den Entführer wird, was sie allerdings sonst als Gattin sein würde.

Als eine besondere Art der Entführung wird in Sektion 172 diejenige eines Mädchens unter 16 Jahren behandelt und mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit bestraft, welche nicht in der auf Heirath oder Unzucht gerichteten Absicht begangen wird, sondern in der einfachen Entziehung aus der Gewalt der gesetzlich zur Fürsorge und Aufsicht berufenen Person besteht, um selbst sich die letztere anzumaßen, wobei die Zustimmung des betreffenden Mädchens,



Digitized by Google

ja die von ihr selbst gegebene Anregung ebenso außer Betracht bleibt, wie die Kenntniß des Alters der entführten Person seitens des Thäters, der sich auch hier selbst nicht auf das gegentheilige positive Wissen, geschweige denn auf den guten Glauben berufen kann.

Verschieden hiervon ist der mit 7jähriger Strafknechtschaft bedrohte Kinderraub, welcher an Kindern unter 14 Jahren in der Absicht begangen wird, dasselbe der gesetzlichen Gewalt der Berechtigten zu entziehen oder, um sich denselben gehörige Gegenstände anzueignen (Sektion 173). Diese Strafbestimmung findet jedoch auf solche Personen nicht Anwendung, welche in gutem Glauben ein Recht auf den Besitz des Kindes geltend machen oder dasselbe, wenn illegitim, als Mutter oder aber kraft der Vaterschaft reklamiren.

---

## Fünfundzwanzigstes Kapitel.

### Verbrechen, welche von Eltern an Kindern begangen werden.

Hierunter fällt insbesondere die Aussetzung eines noch nicht 2jährigen Kindes, welche dessen Leben oder Gesundheit gefährdet. Strafe bis 5 Jahre Strafknechtschaft. Eine fernere Bestimmung ahndet das Verlassen von der Obhut und Fürsorge gesetzlich anvertrauten Personen in hülflosem Zustande zu einer Zeit, in welcher diese für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind (Sekt. 175).

---

## Sechsundzwanzigstes Kapitel.

### Schmähschriften (Defamatory Libels).

Sektion 176 giebt die Definition: als eine Handlung, welche darauf gerichtet ist, entweder unmittelbar (directly) oder mittelst Anspielung (insinuation) oder Spott (irony) eine bestimmt oder doch als Mitglied einer so kleinen Gemeinschaft bezeichnete Person, daß der Gegenstand der Veröffentlichung sich auf jedes einzelne Mitglied beziehen könnte, dem Hasse, der Verachtung oder der Lächerlichkeit auszusetzen, mag der Inhalt der Veröffentlichung in leserlichen Worten auf irgend welcher Substanz oder mittelst irgend welches anderen als durch Worte verdeutlichenden Gegenstand es geschehen.

Sektion 177 giebt die Definition der „Verbreitung" (Publication). Verbreitung einer Schmähschrift heißt die Uebergabe einer solchen in Hinblick darauf, daß dieselbe gelesen werde, oder die Mittheilung des Inhalts derselben in anderer Weise, oder die Ausstellung derselben, an und für eine andere Person als der Beschimpfte selbst, insofern der Verbreiter den Inhalt der Schmähschrift ihrem Wortlaute oder ihrem Sinne nach kennt oder zu kennen Gelegenheit hat. Eine Schmähschrift, welche im Verlauf des regelmäßigen Geschäftsverkehrs von dem mit derartigen Schriften Handeltreibenden verbreitet wird, soll im Sinne dieser Bestimmung als verbreitet nicht nur durch den gelten, der solche thatsächlich verkauft oder zur Schau stellt, sondern auch durch den Prinzipal, insofern Letzterer dem thatsächlichen Verbreiter auf den Verkauf beziehungsweise der Schaustellung derartiger Gegenstände zu seinem Vortheile bezügliche Vollmacht ertheilt hat. Wenn jedoch bei der Verhandlung gegen Jemanden wegen Verbreitung einer Schmähschrift hinlänglicher Beweis erbracht wurde, um gegen den Angeklagten die Vermuthung zu begründen, daß die Schmähschrift durch eine andere

Digitized by Google

Person in seinem Auftrage verbreitet worden ist, so kann dem Angeklagten der Beweis verstattet werden, daß eine derartige Verbreitung ohne seinen Auftrag, Zustimmung, oder Kenntniß geschehen ist und daß die Veröffentlichung nicht auf Mangel an gehöriger Sorgfalt oder Vorsicht von seiner Seite zurückzuführen sei. Die Erbringung dieses Beweises hebt die Verantwortlichkeit des Beschuldigten auf.

Die vorstehende Bestimmung findet auch Anwendung auf Schriften aufrührerischen, gotteslästerlichen und unsittlichen Inhalts.

Sektion 178. Jeder Verbreiter einer Schmähschrift wird (vorbehaltlich der Bestimmungen von Sektion 179—185) mit Gefängniß bis zu 2 Jahren und schwerer Arbeit oder mit einfachem Gefängniß bestraft.

Sektion 179. Die Verbreitung einer wahre Thatsachen enthaltenden Schmähschrift hört auf strafbar zu sein, sobald der Verbreiter nachweist, daß die Veröffentlichung, der Art nach, wie solche erfolgte und zur Zeit der Verbreitung, im öffentlichen Interesse gelegen war; jedoch kann ein Angeklagter zu diesem Beweise nur dann zugelassen werden, wenn er diesbezüglich, wie später vorgeschrieben,[68]) plaidirt.

Sektion 180. Die Veröffentlichung einer Schmähschrift ist straflos, wenn der Verbreiter redlich und aus vernunftgemäßen Gründen deren Inhalt für wahr erachtet und das Verhältniß zwischen ihm und jener Person, an welche die Verbreitung erfolgt, ein derartiges ist, daß er kraft gesetzlicher, moralischer oder sozialer Pflicht zur Mittheilung verpflichtet ist.

Oder, wenn der Verbreiter aus Rücksichten der Selbstvertheidigung gegen eine Veröffentlichung, welche die von ihm angegriffene Person veranlaßt hat, zur Verbreitung genöthigt ist.

Oder, wenn solche zu dem Zwecke erfolgt, um von jener Person, an welche die Verbreitung erfolgt, Genugthuung für eine durch sie erlittene oder mit Grund vermuthete Beleidigung zu erhalten, oder zu einem diesem ähnlichen Zwecke, vorausgesetzt nur, daß die Verbreitung ihrem Maße und der Art nach nicht über das vernunftgemäß erforderlich scheinende hinausgeht. Ist das Bestehen des vorerwähnten Verhältnisses oder sind die Pflicht oder Recht begründenden Thatsachen nachgewiesen, so trifft die Beweislast, daß die vorgelegten Thatsachen nicht redlicher Weise für wahr gehalten wurden, den Ankläger.

Ob im einzelnen Falle eine Pflicht oder ein Recht, wie vorerwähnt, vorhanden ist — hat als Thatfrage zu gelten.

Sektion 181. Die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen, welche der Verbreiter redlich und aus guten Gründen für wahr erachtet, ist straflos, insofern deren Verbreitung vernünftigerweise für die Erörterung eines Gegenstandes des öffentlichen Interesses nothwendig und eine solche Veröffentlichung in gutem Glauben und im Verlauf einer derartigen Erörterung erfolgt ist.

Ob ein spezieller Gegenstand das öffentliche Interesse erregt und ob die Veröffentlichung gewisser Thatsachen vernünftiger Weise für die Erörterung nothwendig ist, ist Thatfrage.

Sektion 182. Die Veröffentlichung herabwürdigender Thatsachen ist straflos, wenn dieselbe sich auf eine Kritik solcher Personen oder solcher Gegenstände beschränkt, welche sich der öffentlichen Beurtheilung preisgeben, beziehungsweise von ihren Erzeugern oder Eigenthümern dieser preisgegeben werden, unter der Voraussetzung, daß eine solche Kritik als eine angemessene (gerechte, „fair") erscheint.

Der Ausdruck „a fair comment" bedeutet eine Beurtheilung (Kritik), welche entweder auf Wahrheit beruht, oder, wenn falsch, die wirkliche Auffassung ihres Verfassers bezüglich des in Frage kommenden Gegenstandes dar-

68) Siehe die diesbezüglichen Bestimmungen des St. B. Sekt. 408.

Digitized by Google

legt, insofern eine solche Auffassung wohlerwogen und aus vernunftgemäßen Gründen gebildet wurde.

Beispielsweise unterliegen im Sinne dieser Bestimmung die folgenden Personen einer öffentlichen Beurtheilung:

a) Diejenigen, welche sich an öffentlichen Angelegenheiten in öffentlicher Weise betheiligen.

b) Wer ein Buch oder eine andere literarische Arbeit oder ein Kunstwerk oder eine Anpreisung von Waaren veröffentlicht; bezüglich dieses Buchs, Kunstwerks, dieser Anpreisung u. s. w.

c) Wer sich an einer öffentlichen theatralischen Aufführung oder an einer sonstigen öffentlichen Unterhaltung betheiligt.

Sektion 183. Die Veröffentlichung ehrenrühriger Thatsachen mittelst einer Urkunde, eines Abstimmungszettels oder eines Protokolls eines der beiden Parlamentshäuser, welche dieses für zur Verbreitung geeignet oder nothwendig erachten mag, ist straflos, ebenso jeder Auszug oder Skizze eines derartigen Berichts, Urkunde, Stimmzettels, Protokolls, insofern der Auszug korrekt und nicht so abgefaßt ist, daß er einen falschen Eindruck des Inhalts der extrahirten Berichte hervorzurufen vermag, oder insofern die Skizze im Wesentlichen genau gefaßt ist, endlich ein unpartheiischer Bericht über irgend welche Verhandlung in einem der Parlamentshäuser.

Sektion 183. Die Veröffentlichung irgend welchen Vorgangs in einem Verfahren eines zuständigen Gerichts ist straflos.

Sektion 185. Ebensowenig liegt eine strafbare Verbreitung in der Veröffentlichung ehrenrühriger Thatsachen, wenn solche in einem unpartheiischen Bericht über die Verhandlung eines Gerichtshofs oder die öffentliche Verhandlung vor einer Magistratsperson in der Voruntersuchung enthalten sind, insoweit nicht eine derartige Veröffentlichung den Charakter einer aufrührerischen, gotteslästerischen oder unsittlichen Schrift gewinnt.

Ein derartiger Bericht ist als unpartheiisch (fair) zu erachten, wenn er im Wesentlichen genau und entweder vollständig oder doch so abgekürzt ist, daß der richtige Eindruck des eigentlichen Vorgangs erhalten bleibt; keineswegs kann jedoch diese Bestimmung auf Kommentirungen des Berichterstatters oder auf die Berichte über solche Bemerkungen Anwendung finden, welche von bei der Verhandlung unbetheiligten Personen gemacht worden sind.

---

## Theil VI.

## Verbrechen gegen Eigenthums- oder vertragsmäßige Rechte.

Sektion 186 definirt die Bedeutung gewisser technischer Ausdrücke im Sinne dieses Theils.

Die Worte „Person" („person") Eigenthümer („owner") und ähnliche Bezeichnungen, insoweit sie sich in diesem Theile auf die beschädigte Parthei („the party against whom any offence may be committed") beziehen, umfassen auch Vereinigungen, Korporationen, Gesellschaften und Gemeinschaften, welche dem Gesetze zufolge Eigenthum besitzen können.

Der Ausdruck „werthvolle Sicherheit („valuable security") bedeutet:

a) Jede Urkunde, welche gesetzliche Rechte begründen, erweitern, einschränken, übertragen, aufheben oder auflassen soll.

Digitized by Google

b) Jede Urkunde, welche die Anerkennung derartiger Rechte oder Verbindlichkeiten bestätigt.
c) Jede Urkunde, welche einen Vertrag, ein Anerbieten oder dessen Annahme, eine Skizzirung der Vertragsbedingungen oder ein gesetzlich bindendes Versprechen enthält.
d) Jede Urkunde von privatem Charakter oder Bestandtheil der Register (des Archivs) eines Gerichtshofes, welche eine Parthei als Beweismittel für einen Rechtstitel zu Real- oder Personal-Eigenthum, Besitz u. s. w. benutzt.
e) Eine authentische, als gesetzliches Beweismittel qualificirte Kopie einer vorstehenden Urkunde.
f) Eine Urkunde, welche einen Auftrag, Ermächtigung enthält, einem Dritten das Eigenthum gewisser Gegenstände oder deren Besitz zu überliefern oder ihm Kredit einzuräumen.

Der Ausdruck „valuable security" umfaßt die in einer der vorstehenden Urkunden einbezogenen Schriftstücke u. s. w.

---

## Siebenundzwanzigstes Kapitel.

### Diebstahl und ähnliche Verbrechen.

Objekt des Diebstahls kann in Zukunft jeder Gegenstand sein, welcher Eigenthum einer Person bildet und beweglich ist oder beweglich gemacht werden kann, selbst wenn das letztere nur durch den Akt des Diebstahls selbst erfolgt.

Inbegriffen in letzterem Sinne ist Alles, was einen Theil des Grund und Bodens gebildet hat oder an solchem befestigt oder auf solchem angewachsen war (mit späteren Ausnahmen); alle Register und Urkunden öffentlicher oder privater Natur; alle Thiere (mit Ausnahme wilder Thiere im Genuß ihrer natürlichen Freiheit); Fische im Zustande der Freiheitsbeschränkung u. s. w. — Bodenerzeugnisse unter dem Werthe eines Schillings sind jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen (daß sie für Nahrung, Heilung u. s. w. bestimmt sind) einbegriffen.

Sektion 188 giebt die Begriffsbestimmung der „widerrechtlichen Aneignungs-Absicht (diebischen Absicht, intent to misappropriate) als eine ungesetzliche, betrügerische, und durch keinen auf einem That- oder Rechtsirrthum beruhenden Rechtstitel gerechtfertigte, dahin gerichtet, dem Eigenthümer dauernd (permanently), sei es durch Diebstahl oder durch kriminelle Untreue (Unterschlagung) oder mittelst falscher Vorspiegelungen (Betrug) einen Gegenstand zu entziehen, welcher Objekt des Diebstahls sein kann.

Welchen Zweck der Thäter mit der Aneignung beabsichtigt (wie er über den angeeigneten Gegenstand verfügen will) ist unwesentlich.

Die Absicht der dauernden Entziehung muß im Sinne dieser Bestimmung auch dann angenommen werden, wenn der Thäter die Absicht hat, das widerrechtlich Angeeignete dem Eigenthümer zurückzustellen, ferner wenn der Thäter dasselbe einem Dritten als Pfand giebt, mag er auch zu dieser Zeit die Absicht späterer Einlösung haben.[69]

Als ausgeschlossen muß jedoch die verbürgerische Absicht gelten, wenn der Pfandgeber u. s. w. Bevollmächtigter des Eigenthümers ist und der Pfandschilling die Höhe seiner eigenen begründeten oder als solche erachteten Forderung an den Eigenthümer nicht übersteigt.

---

69) Dies ist zur Vermeidung bisher in der Rechtsübung bestandener Kontroversen ausdrücklich angeordnet worden.

Digitized by Google

Sektion 189. **Diebstahl** ist die in rechtswidriger Aneignungsabsicht und ohne Zustimmung des Eigenthümers erfolgende Wegnahme eines Gegenstandes, welchen der Thäter zur Zeit der That nicht in seinem Besitze hat, mag derselbe nun zu dieser Zeit im Besitze einer dritten Person sein oder nicht.

Der Diebstahl ist in dem Augenblick vollendet, daß der Thäter den betreffenden Gegenstand von seinem ursprünglichen Platz entfernt oder auch nur in der Absicht ihn zu entfernen, mittels irgend eines Theils des Körpers oder eines Instruments berührt hat.[70])

Eine Wegnahme wider Willen des Eigenthümers liegt auch dann vor, wenn die Einwilligung desselben betrügerischer Weise erwirkt worden ist und der Eigenthümer lediglich eine Uebertragung des Besitzes an dem betreffenden Gegenstande beabsichtigt hat.

Der Besitzer oder bloße (faktische) Inhaber (Gewahrsam, custody) einer Sache, ist im Sinne dieses Abschnitts als „Eigenthümer" einem Jeden gegenüber zu erachten, der nicht einen besseren Besitztitel nachzuweisen vermag.

Das Vernichten, Durchstreichen oder Auslöschen einer Urkunde in betrügerischer Absicht gilt als Diebstahl dieser Urkunde.

Tödtung eines Thiers oder Vogels, in der Absicht, den Leichnam, die Haut, die Federn u. s. w. zu entwenden, wird als Diebstahl erachtet.

Sektion 190. **Kriminelle Untreue**[71]) (Unterschlagung, criminal breach of trust) ist diejenige Handlung, mittelst welcher der Thäter zu seinem eignen oder eines Dritten Gebrauch in rechtswidriger Absicht sich einen Gegenstand aneignet, in dessen Besitz der Thäter selbst ist oder für Rechnung eines Dritten den Gewahrsam davon hat, insofern die letzgenannte Person ihre Zustimmung hierzu nicht ertheilt hat oder diese Zustimmung betrügerischer Weise erwirkt worden ist.

Sektion 191 giebt nun eingehende Vorschriften, was unter dem Besitz für Rechnung eines Dritten (possession on account of another) zu verstehen sei.

Sektion 192 giebt den Thatbestand des Betrugs beziehungsweise der betrügerischen Anneignung (Obtaining property by false pretences) als die rechtswidrige Erlangung von Gegenständen mittelst falscher Vorspiegelung und in gewinnsüchtiger Absicht. „Falsche Vorspiegelung" ist die wissentlich falsche Behauptung, daß eine Thatsache bestehe oder bestanden habe, welche in Wahrheit nicht vorhanden ist oder vorhanden war.

Eines Betrugs macht sich dagegen Derjenige nicht schuldig, beziehungsweise als durch falsche Vorspiegelungen veranlaßt kann die Zuwendung gewisser Vermögensvortheile dann nicht erachtet werden, wenn der Thäter sich bloß auf Zusagen beschränkt, die zu erfüllen er nicht Willens ist, — ebensowenig können die im Handel und Wandel vorkommenden unwahren Empfehlungen und Anpreisungen als Betrug erachtet werden.

Sektion 193. Jedermann, der einen Diebstahl oder eine Unterschlagung (criminal breach of trust) oder einen Betrug begeht (obtains property by any false pretence) ist schuldig der **betrügerischen Aneignung** (fraudulent misappropriation) und verwirkt die später vorgesehenen Strafen (Sektion 199). Indem vorstehende drei Eigenthumsverbrechen unter einen allgemeinen Gattungsbegriff subsumirt werden, soll die Nothwendigkeit einer Entscheidung, ob eine konkrete Handlung Diebstahl, Unterschlagung oder Betrug begründe, entbehrlich gemacht werden (s. oben zu II. S. 416).

70) Nach der Definition des Entwurfs ist die bisher in Geltung befindliche Ablationstheorie beseitigt, welche zu den größten Absurditäten führte.

71) Die Behandlung der Unterschlagung in diesem Sinne als kriminell strafbar war bisher durch eine allgemeine Rechtsregel bestimmt, obwohl die Gesetzgebung viele einzelne Fälle derselben ausnahmsweise mit Strafe bedroht.




Digitized by Google

Dagegen sind durch die folgenden Bestimmungen dem allgemeinen Begriff der widerrechtlichen Aneignung eine Reihe von Thatbeständen entzogen, welche an und für sich unter die erstere Begriffsbestimmung fallen würden, so Verheimlichung eines Schatzes u. s. w. Cf. s. 216 und 217.

Sektion 195 regelt die Strafbarkeit im Verhältniß der Miteigenthümer, der Eigenthümer und der Ususfruktuare nach Maßgabe ihrer realen Betheiligung.

Der Diebstahl (widerrechtliche Aneignung) zwischen Ehegatten ist straflos, welche Straflosigkeit jedoch auf den Gehülfen und Hehler keine Anwendung findet (Sektion 196).

Widerrechtliche Aneignung einer gefundenen Sache (Funddiebstahl) ist nicht strafbar, wenn der Finder in gutem Glauben und aus vernünftigen Gründen zur Annahme gelangt, entweder, daß der Eigenthümer ohne großen Aufwand von Mühe und Kosten, welche in keinem Verhältnisse zu dem Werth des Gegenstandes stehen, nicht aufgefunden werden könne, oder daß der Eigenthümer seine Eigenthumsrechte hieran aufzugeben beabsichtigt habe (Sektion 197).

Eine eigenthümliche Beweisregel (Rule of evidence) stellt Sektion 198 bezüglich der Unterschlagung (criminal breach of trust) auf. Gegen denjenigen, der bezüglich ihm anvertrauten Eigenthums gehalten war, von Zeit zu Zeit Rechnung abzulegen und bei dieser Gelegenheit nur über einen geringeren Betrag sich verantworten konnte, als denjenigen er aufzuweisen verpflichtet war, spricht die Rechtsvermuthung, daß er den Rest unterschlagen habe, wenn auch kein Beweis erbracht werden kann, daß er sich einen speziellen Gegenstand (oder eine spezielle Summe) widerrechtlich angeeignet habe.

Sektion 199 bestimmt die Strafe der widerrechtlichen Aneignung. Eine einzige Festsetzung soll eine Masse Spezial- und theilweise willkührlich gegriffene Strafbestimmungen überflüssig machen, welche in der „Larceny"-Akte enthalten sind. Die Festsetzung selbst gliedert sich in:

a. Lebenslängliche Strafknechtschaft für widerrechtliche Aneignung von Testamenten, Codizillen oder andern testamentarischen Verfügungen, welche sich auf einen Eigenthumsgegenstand beziehen, der für sich allein oder mit anderen entwendeten Gegenständen zusammengerechnet, einen Werth von Lstr. 500 erreicht oder überschreitet.

b) 14 Jahre Strafknechtschaft für Angriffe auf Eigenthum, welches der Post beziehungsweise deren Funktionären anvertraut wurde.

Oder, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung des Diebstahls in öffentlichem oder privatem Dienste gestanden und in dieser Eigenschaft der bezügliche Gegenstand ihm anvertraut oder zugänglich war. — Taschendiebstähle, Diebstähle in der Wohnung, wenn mit solchen Drohungen verbunden waren; — wenn der Werth sich auf über 100 Lstr. aber unter Lstr. 500 beläuft.

c) In allen anderen Fällen Strafknechtschaft bis 7 Jahren und insofern der Geldwerth weniger als 5 Lstr., Gefängniß bis 2 Jahre nebst schwerer Arbeit.

Der Werth einer Urkunde bemißt sich nach dem Werthe des Rechts, welches sie darstellt. — Der Diebstahl an Baum-, Feldfrüchten u. s. w. ist entweder nach der Höhe des angerichteten Schadens oder nach dem Werth des angeeigneten Objekts zu bemessen. — Der Thäter männlichen Geschlechts, welcher das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, unterliegt der einmaligen Züchtigung mit Ruthen.

Ein besonderes Verbrechen bildet die Verheimlichung oder Vernichtung (Unterdrückung) von Urkunden, Testamenten, Kodizillen, Eigenthumstiteln, Originalurkunden eines Gerichtshofs, der Regierung oder einer Behörde. Strafe lebenslängliche Strafknechtschaft, wenn an einem letzten Willen oder Kodizill verübt; in allen anderen Fällen 5 Jahre (Sektion 260).

Digitized by Google

Sektion 201 bestraft die Verheimlichung aufgefundener Metalle zum Nachtheil der Berechtigten, Sektion 202 die Verheimlichung eines gefundenen Schatzes, Sektion 203 den Wilddiebstahl.

---

## Achtundzwanzigstes Kapitel.

### Untreue (fraud).

Sektion 205. Unter diesen Abschnitt fallen zunächst Direktoren, Leiter, öffentliche Beamte, Mitglieder einer juristischen Korporation oder öffentlichen Gesellschaft, Gehülfen, Diener, Angestellte einer juristischen Gesellschaft oder Korporation, welche geflissentlich und in betrügerischer Absicht Bücher, Urkunden, werthvolle Sicherheiten zum Nachtheil der Berechtigten verändern, vernichten, fälschen, falsche Einträge machen u. s. w. oder sich in dieser Eigenschaft mit oder ohne falsche Bucheinträge Eigenthumsstücke der betreffenden Korporation oder Gesellschaft aneignen, endlich solche, welche wissentlich falsche Bilanzen oder Rechnungen aufstellen, in der Absicht, die Mitglieder, Aktionaire oder Gläubiger oder Andere zur Zeichnung von Aktien oder Antheilen oder zum kreditweisen Anvertrauen von Waaren oder Sicherheiten zu veranlassen. (Strafe 7 Jahre Strafknechtschaft).

Sektion 206 giebt die Begriffsbestimmung des „Betrügens" im engeren Sinne (Cheating) als die auf Täuschung einer oder mehrerer Personen berechneten ränkevollen Kunstgriffe.

Sektion 208 bestraft die Verabredung zur Erpressung oder zur Täuschung. Sektion 209 Betrug im Spiele. Sektion 210 das sich Verschaffen werthvoller Sicherheiten durch falsche Vorspiegelungen. — Als besonderes Verbrechen wird die betrügerische Erwirkung von Kredit u. s. w. behandelt (Sektion 211), ebenso die betrügerische Vereitelung der Exekution, ferner die Verheimlichung von Titeln oder Lasten bei dem Verkaufe, welche auf dem betreffenden Objekte ruhen oder deren Kenntniß von wesentlichem Werthe ist. (Sektion 212).

Sektion 213 schließt diesen Abschnitt mit der Bestimmung, daß Niemand in einem gegen ihn gerichteten Civil- oder Konkursverfahren die verlangte Antwort oder Rechenschaft um deswillen abzulehnen berechtigt sei, weil er sich sonst eines Verbrechens im Sinne dieses oder des vorhergehenden Abschnitts selbst anklagen würde. Dagegen darf eine Erklärung des Angeklagten nicht als zulässiges Beweismittel in dem später gegen ihn eingeleiteten Strafverfahren benutzt werden, wenn derselbe nachweist, daß er zu irgend welcher Zeit vor erhobener Anklage eine derartige strafbare Handlung unter dem Zwange des gegen ihn eingeleiteten Civil- oder Konkursverfahrens auf seinen Eid oder in einer diesem gleichkommenden Erklärung zugestanden habe.[72]) Keinerlei Bestimmung des gegenwärtigen oder des vorhergehenden Kapitels soll irgend welche Abmachung oder Sicherstellung berühren oder einer solchen präjudiciren, deren Zweck Restitution des widerrechtlich entzogenen Eigenthums oder Entschädigung für dasselbe ist.[73])

---

72) Vergl. D. 323, D. 351. Ursprünglich war durch 24 und 25 Vict. c. 96 ss. 27 u. 85 dieser Schutz nur denjenigen Personen gewährt, welche unter dem Zwange des Civilverfahrens den Diebstahl von Testamenten, Eigenthums-Urkunden u. s. w. zugestehen. Gegenwärtige Sektion bezweckt eine weiter gehende Ausdehnung dieser Rechtswohlthat.

73) An und für sich ist die thätige Reue im Gesetze weder als Strafausschließungsgrund (matter of excuse) noch ausdrücklich als Strafmilderungsgrund anerkannt. Ebensowenig hat dieselbe prozessuale Folgen. Die einmal erhobene Anklage kann nicht aus diesem Grunde (selbst

Digitized by Google

## Neunundzwanzigstes Kapitel.

### Raub und Erpressung.

Raub ist ein Diebstahl an der Person des Eigenthümers oder in dessen unmittelbarer Gegenwart, wenn die diebische Handlung bewirkt wird mittelst thatsächlicher Gewalt, darauf gerichtet, dem Widerstand des Eigenthümers zuvorzukommen oder denselben zu überwinden, oder mittelst Drohungen, seiner Person, seinem Eigenthume oder seiner Ehre ein Leid zuzufügen (Sektion 214). Die Strafe des Raubs ist lebenslängliche Strafknechtschaft, die durch entsprechende körperliche Züchtigung verschärft werden kann, wenn der Thäter zu dieser Zeit mit einer Angriffswaffe versehen oder mit einer oder mehreren Personen verbunden war oder unmittelbar vor, bei oder nach der That sich einer Vergewaltigung an der Person schuldig gemacht hat (Sektion 215).

Sektion 216 ahndet speziell räuberische Angriffe auf die Post (mail). Sektion 217 den räuberischen Angriff (Versuch) mit Strafknechtschaft von 5 Jahren und unter den erschwerenden Voraussetzungen der Sektion 215 mit lebenslänglicher, durch körperliche Züchtigung verschärfter Strafknechtschaft.

Mit lebenslänglicher Strafknechtschaft (gegen den noch nicht 16 Jahre alten männlichen Thäter verschärft mit körperlicher Züchtigung) wird Derjenige bestraft, welcher in der Absicht etwas von einer Person zu erpressen oder zu gewinnen, dieselbe mit einer Anklage (von seiner Seite oder durch eine von ihm verschiedene Person) wegen irgend welcher strafbarer Handlung bedroht, mag die angeklagte oder bedrohte Person der bezüchtigten strafbaren Handlung schuldig sein oder nicht. Die Androhung mag mündlich oder schriftlich erfolgen (Sekt. 218.)

Insbesondere soll Derjenige mit 5 Jahren Strafknechtschaft bestraft werden, welcher eine „Schmähschrift“ (libell) veröffentlicht oder zu veröffentlichen droht, oder von einer solchen abzustehen direkt oder indirekt sich bereit erklärt oder das Anerbieten macht, den Druck beziehungsweise die Verbreitung zu verhindern, wenn die Absicht darauf gerichtet ist, etwas von einer anderen Person zu erpressen oder dieselbe zur Verschaffung eines Amts, einer Anstellung an einen Dritten zu zwingen.

Als eine besondere Art der Erpressung wird in Sektion 226 diejenige behandelt, deren Zweck auf Unterzeichnung oder Vernichtung einer Urkunde (valuable security) gerichtet ist. Ebenso wer in diebischer Absicht die Herausgabe eines Gegenstandes erzwingen will (Sektion 221).

---

## Dreizigstes Kapitel.

### Einbruch.

...enthält eine Reihe von Definitionen, deren nähere Darlegung für uns von untergeordnetem Interesse ist.

Wir heben nur aus Sektion 220 hervor: „Nachtzeit“ bedeutet den Zeitraum zwischen 9 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens. Folgt der Begriff des Wohnhauses („Dwelling house“), der Einbruchshandlung (break). Dem Einbruch wird das „Einsteigen“ gleich geachtet.

---

...auf Antrag des Anklägers ohne Zustimmung des Gerichtes) rückgängig gemacht werden. Die englischen Richter weisen jeden derartigen Versuch auf das Entschiedenste zurück. Einen ...kanten Fall als Beleg habe ich in der Wiener Gerichtshalle Nr. 95 von 1878 dargestellt.

Digitized by Google

Besonders qualifizirt ist der Einbruch in eine dem öffentlichen Gottesdienst gewidmete Räumlichkeit. Einbruch in verbrecherischer Absicht bei Tag wird mit 14jähriger Strafknechtschaft, bei Nacht mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht (Sektion 224). Damit ist der technische Begriff der „burglary" des bisherigen Rechtes beseitigt. Mit 5jähriger Strafknechtschaft wird bedroht, wer zur Nachtzeit betroffen wird mit einer gefährlichen oder Angriffswaffe, in der Absicht, einen Einbruch behufs Verübung eines Verbrechens zu begehen. Ebenso wer zur Nachtzeit ohne gerechtfertigte Ursache (deren Beweis ihm zur Last liegen soll) im Besitz eines Schlüssels, Sperrhakens, Brecheisens u. s. w. betroffen wird; — oder zur Nachtzeit in verbrecherischer Absicht sein Gesicht geschwärzt oder unkenntlich gemacht hat; — oder zur Nachtzeit sich in verbrecherischer Absicht in einem Wohnhause aufhält.

## Einunddreißigstes Kapitel.

### Hehlerei u. s. w.,

welche durch wissentliches Ansichbringen eines mittelst irgend welcher der in Abschnitten 27, 28, 29, 30 oder 32 vorgesehenen strafbaren Handlungen erlangten Gegenstandes begangen werden kann.

Der Hehler wird gerade so bestraft wie der Stehler, d. h. wie Derjenige, der die bezügliche strafbare Handlung selbst verübt hat. — Wichtig sind die hier einschlägigen Beweisregeln.

Für die Frage, ob der Angeklagte gewußt habe, daß die Sache, an welcher er sich der Hehlerei schuldig gemacht haben soll, mittelst eines Verbrechens erlangt worden ist, soll der Beweis der folgenden Thatsachen wesentlich erscheinen:

a) Die Thatsache, daß anderweite Gegenstände, welche durch gleiche oder ähnliche Verbrechen erworben worden sind, innerhalb zwölf Monaten vor Verübung des Verbrechens, bezüglich dessen gegen den Angeklagten jetzt wegen Hehlerei verhandelt wird, im Besitze des Angeklagten gefunden worden sind.

b) Die Thatsache, daß innerhalb eines fünfjährigen Zeitraums vor dem Auffinden der Gegenstände im Besitze des Angeklagten, bezüglich deren er wegen Hehlerei processirt wird, eine Verurtheilung wegen einer betrügerischen oder unredlichen Handlungsweise gegen denselben ergangen ist. Will der Ankläger einen derartigen Beweis erbringen, so hat er den Angeklagten sieben Tage im Voraus schriftlich zu verständigen. Auch ist dieser Beweis nur zulässig, wenn bereits im Voraus erwiesen vorliegt, daß die Gegenstände, welche der nunmehrigen Anklage wegen Hehlerei zu Grunde liegen, thatsächlich im Besitze des Angeklagten vorgefunden worden sind.

Sektion 228. Der Thatbestand der Hehlerei ist in dem Augenblick vollendet, in dem der Thäter die Herrschaft über den bezüglichen Gegenstand an sich gebracht hat. Derselbe hört auf ein „mittelst Hehlerei erworbener zu sein", sowie er in den Besitz einer hierzu gesetzlich berechtigten Person gelangt.

Eines besonderen Verbrechens macht endlich sich der schuldig, welcher sich geflissentlich falsch Geld oder sonstige Belohnungen unter dem Vorwande gewähren läßt, daß er Jemanden zu dem widerrechtlich entzogenen Gegenstande verhelfen werde, wenn er nicht alle schuldige Sorgfalt anwendet, um die Stellung des Thäters vor Gericht zu erwirken (Strafe sieben Jahre Strafknechtschaft). Diese

Digitized by Google

Strafe darf jedoch nicht größer sein als diejenige, welche der Thäter verwirkt hätte, wenn er jenes Verbrechen selbst, mittelst dessen der frühere Gegenstand rechtswidrig entzogen worden ist, begangen haben würde (Sektion 229).

---

## Zweiunddreißigstes Kapitel.

### Fälschung.

Sektion 230 giebt den Begriff einer „falschen Urkunde" als einer solchen, welche als Ganzes genommen, das (von einer solchen Bedeutung) sein will, was sie nicht ist, oder derart gefaßt ist, daß eine auf Grund derselben handelnde Person sie vernünftiger Weise für das (von einer solchen Bedeutung) halten würde, was sie nicht ist.

Sektion 231. Unter Verfertigung einer falschen Urkunde („making a false document") ist zu verstehen:

a) gänzliche oder theilweise fälschliche Herstellung einer Urkunde.
b) Verfälschung einer echten Urkunde in einem wesentlichen Punkte, durch welche Mittel immer. Eine verfälschte Urkunde gilt im Sinne dieses Abschnittes als eine falsche.
c) Erhebliche Zusätze oder Weglassungen in der Ausfertigung einer echten Urkunde, wodurch dieselbe wesentlich von der ursprünglich beabsichtigten abweicht. Auch eine derartig hergestellte Urkunde gilt als eine falsche im Sinne dieses Abschnitts.

Sektion 232. Fälschung ist die Herstellung einer falschen Urkunde in der Absicht, das öffentliche Wesen oder den Einzelnen zu betrügen oder zu verletzen oder den Gang der Justiz zu vereiteln oder die Anordnungen eines Gesetzes zu vereiteln oder zu umgehen. Die Absicht kann unbedingt oder bedingt (eine eventuelle) sein, ohne Rücksicht auf die Möglichkeit des Erfolgs oder einer Gefahr, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter solche für wahrscheinlich gehalten hat, ob er den Nichteintritt des Erfolges erhofft, durch eigene Thätigkeit denselben abgewendet oder abzuwenden versucht hat.

Sektion 233. Die Strafe der Fälschung ist lebenslängliche Strafknechtschaft:

a) wenn das königliche Staats- oder Privat-Siegel nachgeahmt wird,
b) für Fälschung von Testamenten, Kodizillen,
c) von werthvollen Sicherheiten (vergl. Sektion 186),
d) von Einträgen der Geburt, Taufe, Heirath, Tod, Begräbniß u. s. w.,
e) Verfälschung von Urkundenstempeln.

Die Strafe ist 14 Jahre Strafknechtschaft:

a) Für gesetzlich registrirte Urkundentitel,
b) Fälschung gerichtlicher Urkunden, oder der Bank von England oder Irland.

In allen anderen Fällen 7 Jahre Strafknechtschaft (Sektion 233).

Die Fälschung an Wechseln und diesen gleichstehenden Urkunden, beziehungsweise der Gebrauch solcher gefälschter, wird mit 14jähriger Strafknechtschaft bestraft. — Im Uebrigen wird der Gebrauch einer falschen Urkunde in betrügerischer Absicht gerade so wie die Fälschung selbst bestraft (Sektion 235).

---

Digitized by Google

### Dreiunddreißigstes Kapitel.

#### Vorbereitungs-Handlungen zur Fälschung und andere der Fälschung verwandte Verbrechen.

Sektion 237 giebt die weitläufig gefaßten Definitionen von „Bank-Note", „Bank-Note Paper", „Exchequer Bill" ꝛc.

Hieran schließen sich die Bestimmungen über die vorbereitenden Handlungen, den Ankauf gefälschter Banknoten; die besonderen Stempelverbrechen u. s. w. Bestimmungen über die intellektuelle Fälschung, deren nähere Hervorhebung überflüssig erscheint, da sie zum Theil mit uns fern stehenden eigenthümlichen Einrichtungen und Verhältnissen des Landes in Zusammenhang stehen. Folgen besondere Verbrechen, deren sich öffentliche Beamte durch Ausstellung falscher Certifikate schuldig machen, Strafbestimmungen gegen die Fälschung von Industriemarken (Sektion 245, 246), neben der Freiheitsstrafe Konfiskation der mit gefälschter Marke versehenen Waaren u. s. w.

---

### Vierunddreißigstes Kapitel.

#### Fälschliche Personifizirung (Personation).

Mit lebenslänglicher Strafknechtschaft wird nach Sektion 249 bestraft, wer fälschlich und betrügerisch sich für eine andere Person, einen Erben, Exekutor, Verwalter, Ehegatten, Wittwer, nächsten Anverwandten in der Absicht ausgiebt, um betrügerischer Weise Land, Geld, Effekten u. s. w. zu erhalten. Ebenso wer sonst sich als Eigenthümer (Aktionair), Bezugs-, Nutzungsberechtigten eines bei der Bank von England oder Irland angelegten übertragbaren Kapitals, einer dergleichen Rente u. s. w. ausgiebt — oder als Eigenthümer einer Aktie, Nutzung an dem Vermögen einer Genossenschaft, oder einer durch eine Parlamentsakte gegründeten Gesellschaft. Dies gilt auch bezüglich des zum Bezug einer Dividende Berechtigten. — Wer dem Thäter hierbei durch Uebertragung einer Aktie u. s. w. behülflich ist oder für denselben das dem Eigenthümer Gebührende erhebt, unterliegt derselben Strafe.

Sektion 250 bestraft, wer sich fälschlich als „Seemann" behufs Erhebung von Pensionen u. s. w. ausgiebt. Sektion 251 wer in falschem Namen eine Schuldverschreibung, Sicherheit u. s. w. vor Gericht oder der kompetenten sonstigen Behörde anerkennt.

---

### Fünfunddreißigstes Kapitel

#### behandelt die Münzverbrechen.

Sektion 252 erläutert die hier in Betracht kommenden technischen Ausdrücke: „Current", „Copper", nachgemachte Münze („Counterfeit Coin"), „Gold" und „Silver", „Utter" (Ausgeben), In Besitz haben („Having in possession").

Die Münzfälschung (Verfertigung falscher oder Fälschung echter Münze) ist mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht. Dieselbe Strafe trifft Denjenigen, der derartige falsche beziehungsweise gefälschte Gold- oder Silbermünzen wissentlich ankauft, verkauft, einführt oder sonst wie in Verkehr setzt. Selbst die bloße widerrechtliche (d. h. without lawful excuse to be proved

Digitized by Google

by the party accused) Herstellung oder Anschaffung von zur Münzfälschung bestimmten Werkzeugen und Einrichtungen, deren Zweck dem Thäter bewußt ist, wird mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedroht. Das Beschneiden von Gold- oder Silbermünzen oder sonstige Verringerung ihres Gehalts, um solche als vollwichtig auszugeben, ist mit 14jähriger Strafknechtschaft, der wissentliche Besitz von hierzu geeigneten Werkzeugen und Mitteln mit Strafknechtschaft bis zu sieben Jahren bedroht.

Verhältnißmäßig geringere Strafen, aber immer noch schwere, treffen die Münzverfälschung an Kupfermünzen (7 Jahre Strafknechtschaft), ferner die Fälschung oder das in Verkehrsetzen ausländischer Münzen (Sektion 258).

Nach Sektion 260 ist schon durch den bloßen wissentlichen Besitz einer verfälschten Gold- oder Silbermünze, in der Absicht, dieselbe auszugeben, Strafknechtschaft bis zu 5 Jahren verwirkt, während eigenthümlicher Weise das wissentliche Ausgeben, d. h. das in Verkehrsetzen einer derartigen Münze selbst nur mit 2 Jahren Gefängniß und schwerer Arbeit bedroht ist.

Die bloße Unkenntlichmachung einer kurrenten Münze durch Aufdrücken von Namen oder Worten, auch ohne Verringerung deren Werthes, ist strafbar (Sektion 262).

Sektion 263 beschließt diesen Abschnitt mit einer Beweisregel. Die Thatsache, daß eine Münze gefälscht ist, kann durch jedweden Zeugen bewiesen werden, ohne daß es hierzu eines Beamten der Münzbehörde bedürfte.

---

## Sechsunddreißigstes Kapitel.

### An fremdem Eigenthum aus Bosheit angerichteter Schaden (Mischief).

Sektion 264. Nur Derjenige kann einer strafbaren Handlung im Sinne dieses Abschnitts schuldig erkannt werden, die er ohne gesetzliche Rechtfertigung und Entschuldigung und ohne behaupteten Titel eines auf einem Rechts- oder Thatirrthum gegründeten Rechts begangen hat und nur insofern der Thäter entweder den verbrecherischen Erfolg beabsichtigt hat oder wissentlich durch eine mit Wahrscheinlichkeit ihn veranlassende Thätigkeit denselben herbeizuführen Gefahr lief.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts beziehen sich sowohl auf die Fälle, in welchen der Thäter im Besitze eines Gegenstandes ist, an welchem eine Beschädigung veranlaßt wurde, als auch auf andere Fälle und ebenso sehr auf diejenigen Folgen, welche wissentlich durch unterlassene Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht herbeigeführt wurden, wie auf die Folgen positiver Handlungen.[74]

Sektion 265 giebt die Begriffsbestimmung der „Brandstiftung" (arson). Die 4 Unterabtheilungen derselben beziehen sich auf die Brandlegung an verschiedenen Arten von Gebäuden, Ernte von Früchten u. s. w.; Unterschiede, welche von geringer praktischer Bedeutung sind und nur auf die Höhe der Strafe (in einigen lebenslängliche Strafknechtschaft, in anderen bis zu 14 Jahren) von Einfluß sind. — Der Versuch wird gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft.

Folgen Strafbestimmungen gegen die Beschädigung beziehungsweise Gefährdung von Wohnhäusern, Schiffen, Maschinen u. s. w. durch Anwendung von Schießpulver oder anderen explodirenden Stoffen. (Sektion 267). Beschädigung von Eisenbahnen, Schiffen (Sektion 268 und 269). (Gefährdung) Dämme und Wasserwerke (Sekt. 270). Beschädigung von Vieh, Maschinen, Minen u. s. w.

74) 24 und 25 Vict. c. 97 s. 95. Die Konsolidationsakte, betreffend böswillige Beschädigung. (An Act to consolidate the law relating to malicious injuries to property).

Digitized by Google

Sektion 273 giebt eine allgemeine Strafbestimmung gegen Sachbeschädigung an Gegenständen öffentlicher oder privater Natur, insofern deren Werth 1 Lstr. erreicht und die betreffende Handlung nicht unter ein anderes Strafgesetz fällt. Die Strafe ist 2 Jahre Gefängniß und schwere Arbeit, wenn der Werth des angerichteten Schadens zwischen 1 und 20 Lstr. beträgt; und insofern die Höhe des Schadens 20 Lstr. übersteigt, Strafknechtschaft bis zu 5 Jahren.

Sektion 275 bedroht mit 10jähriger Strafknechtschaft die Absendung sogenannter Brandbriefe.

Den letzten Abschnitt des Strafgesetzes bildet

## Siebenunddreißigstes Kapitel.

### Bankerott und Vertragsbruch.

Sektion 276. Mit 2jährigem Gefängniß und schwerer Arbeit soll Derjenige bestraft werden, der England verläßt und mit sich nimmt (oder auch nur die bezüglichen Vorbereitungen dazu trifft) irgend einen 20 Lstr. oder mehr betragenden Vermögensantheil, welcher nach dem Gesetze unter seine Gläubiger zu vertheilen war, nachdem er bankerott erklärt worden war, oder auf Grund erfolgter Insolvenzanzeige sich im Stadium des gerichtlichen Vergleichsverfahrens befunden hat, oder innerhalb eines Zeitraums von 4 Monaten vor der erfolgten Insolvenzanzeige, insofern nicht die Jury die Ueberzeugung gewinnt, daß er keine betrügerische Absicht hatte.

Sektion 277 ahndet den betrügerischen Bankerott, dessen Thatbestand im Wesentlichen mit demjenigen der kontinentalen Strafgesetzgebungen zusammenfällt, insoweit er nicht durch die Eigenthümlichkeiten des englischen Konkurs- resp. Vergleichsverfahrens modificirt wird. Die einzelnen Handlungen, durch welche der betrügerische Bankerott begangen wird, sind in nicht weniger als 16 zum Theil höchst weitschweifigen Positionen zerlegt; ihre Rekapitulation ist ohne Interesse. — Eigenthümlich ist, daß, soweit äußerlich der Thatbestand einer dieser Fälle des betrügerischen Bankerotts erfüllt ist, die Rechtsvermuthung des dolus malus gegen den Angeklagten begründet erscheint; fast jede Unterabtheilung schließt daher mit den Worten: „falls nicht die Jury überzeugt sein sollte, daß der Angeklagte von keiner strafbaren (betrügerischen) Absicht geleitet war."

Erklärt sich diese Strenge durch eine in einem Lande vorherrschende Auffassung, dessen Blüthe und Gedeihen wesentlich von redlicher Handhabung des Handels und Verkehrs abhängig ist, so muß es andererseits auf das Aeußerste befremden und zu einem eigenthümlichen Vergleiche mit unseren kontinentalen Strafbestimmungen herausfordern, wenn man wahrnimmt, daß für alle Thatbestände des betrügerischen Bankerotts (und selbst die schwersten inbegriffen) als Maximalstrafe Gefängniß bis zu 2 Jahren mit schwerer Arbeit angedroht ist. Man möchte versucht sein anzunehmen, daß nach der Auffassung des englischen Gesetzgebers die Thatsache des Bankerotts als eine bereits so empfindliche Kalamität für den Betroffenen erachtet wird, daß diese die Hauptsache — und die Kriminalstrafe nur Nebensache wäre!

Sektion 279 behandelt in eingehender Weise gewisse gegen Handel und Verkehr gerichtete, insbesondere im Verhältniß zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorkommende Verbrechen, welche bekanntlich in England eine hervorragende Rolle spielen. Aus der weitläufigen, mehr wie 2 große Folioseiten umfassenden Sektion 279 heben wir hervor:

Bestraft wird alternativ mit einer Geldbuße von 20 Lstr. oder mit dreimonatlichem Gefängniß und schwerer Arbeit Derjenige, der geflissentlich und ohne gesetzliche Rechtfertigung (Entschuldigung) einen Dienst- oder Miethskontrakt

Digitized by Google

bricht, wenn er weiß oder gute Gründe zu glauben hat, daß die wahrscheinliche Folge seiner Handlungsweise an sich oder in Verbindung mit anderen Umständen eine Gefährdung des menschlichen Lebens, eine schwere körperliche Beschädigung oder eine ernste Gefährdung werthvollen (Real- oder Personal-) Eigenthums zur Folge haben werde, ferner:

Wer als Angestellter einer Kommunal-Behörde, einer Gesellschaft oder eines Unternehmers, welche vertragsmäßig die Verpflichtung übernommen haben, eine Stadt, einen Ort u. s. w. mit Wasser und Gas zu versehen, ohne gesetzliche Berechtigung seinen Vertrag bricht, während er weiß oder doch wissen muß, daß hierdurch den Einwohnern der Stadt das nöthige Wasser u. s. w. entzogen wird.

Wer in der Absicht, eine andere Person gewaltsam von der Erfüllung einer Leistung abzuhalten oder sie zu derselben zu zwingen, widerrechtlich gegen dieselbe, sein Weib, seine Kinder Gewalt oder Drohungen anwendet, sein Eigenthum beschädigt, ihn verfolgt, seine Arbeitswerkzeuge versteckt, vor seiner Arbeitsstätte Wache hält, ihn auf der Straße verfolgt, molestirt u. s. w.

Niemand darf jedoch kraft gegenwärtigen Abschnitts strafrechtlich verfolgt werden, wenn nicht ein summarisches Verfahren unter der „Conspiracy und Protection of Property Act 1875" vorhergegangen ist und der Beschuldigte gegen letzteres summarisches Verfahren Einspruch erhoben hat.

Im Falle einer Anklage aus diesem Abschnitt kann ein Ehegatte dem anderen gegenüber rechtsgiltig zum Zeugniß zugelassen werden.

Sektion 280 bedroht speziell den Vertragsbruch der Schiffsinhaber gegen Matrosen. Sektion 281 das Auslaufenlassen eines seeuntüchtigen Schiffes. Sektion 282 die Vertrags- und Pflichtverletzungen der Matrosen selbst, soweit sie eine Gefährdung oder Beschädigung des Schiffs oder der auf demselben befindlichen Personen zur Folge haben können. — Diese letztere Bestimmungen haben für England ein hochwichtiges Interesse.

---

## Theil VII.

# Strafverfahren.

## Achtunddreißigstes Kapitel.

### Einleitende Bestimmungen.

Sektion 283 giebt der Königin das Recht, nach Anhörung des Lordkanzlers, des Lord Chief Justice und der Oberrichter und deren eingeholtem Gutachten die Anordnungen zu erlassen, welche solche Theile des Verfahrens betreffen, die nicht in dem gegenwärtigen Gesetze speziell geregelt sind. (Diese Bestimmung ist der Judikaturakte von 1873 art 68 entnommen).

Sektion 284. Von dem Zeitpunkte der Gültigkeit dieses Gesetzes ab soll [k]eine Civilklage, welche eine Person gegen eine andere wegen irgend einer Hand[lun]g oder Unterlassung geltend zu machen in der Lage wäre, in der Schwebe [...]ben oder irgend wie präjudicirt werden, weil es sich um ein Verbrechen [han]delt.[75]) Wenn jedoch dem Gerichte aus einem Civilverfahren erhellt, daß

75) Hiermit ist die Vorschrift aus 24 und 25 Vict. c. 96 s. 86 generalisirt. Bis dahin [...] es anerkannt, daß man eine Civilentschädigung auf dem Grunde einer „felony" erst dann [erla]ngen konnte, nachdem man der Pflicht, den Thäter strafrechtlich zu verfolgen, genügt hatte. Cf. [...] Louis: „Un projet de Code criminel anglais", p. 14. [...] 1879. 1. u. 2. Heft.



Digitized by Google

die der Entschädigungsklage zu Grunde liegende Handlung oder Unterlassung ein Verbrechen bilde, so mag der Gerichtshof das Strafverfahren ganz in derselben Weise, wie gegen solche Personen (nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen), anordnen, die eines vor dem Gerichte abgelegten Meineids überführt erscheinen. (Siehe Sektion 323).

Sektion 285. Verfahren bezüglich jener Personen, gegen welche nach Maßgabe dieser Akte eine Verfolgung eingeleitet wird.

a. Die Aburtheilung eines Verbrechens soll in demjenigen Bezirke stattfinden, innerhalb dessen dasselbe begangen worden ist, insofern nicht die angeklagte Person zu einer Verhandlung an einem anderen Orte ihre Zustimmung ertheilt und die Delegirungsbefugniß des hohen Gerichtshofs in einem solchen Falle außer Kraft bleibt.

b) Die Anklage ist zu erheben oder die strafrechtliche Verfolgung einzuleiten innerhalb sechs Monaten nach verübter That.

c) Der Ankläger hat seine Absicht, eine Strafklage einzuleiten und die Gründe, auf welche sich solche stützt (the cause thereof), dem Beschuldigten wenigstens einen Monat vor Einleitung der Strafklage zu notificiren (notice in writing).

d) Der Beschuldigte mag im Allgemeinen dahin plaidiren, daß die angeklagte That unter das gegenwärtige Strafgesetz falle und mag auf Grund dieser Erklärung zugelassen werden, einen speziellen Vertheidigungsgrund geltend zu machen (any special matter in his defence).

e) Der Beschuldigte mag dem Ankläger eine gewisse Geldsumme als Entschädigung vor Einleitung der Strafklage darbieten oder nach eingeleiteter Klage eine solche Summe bei dem Gerichtshof einzahlen und wenn in der Verhandlung ein solcher Betrag genügend erscheint, soll der Ankläger kein Recht haben, bezüglich der Civilansprüche einen weiteren Regreß zu nehmen.[76])

f) Wenn der Beschuldigte für berechtigt erklärt wird, den Ersatz der Kosten von dem Ankläger zu verlangen, so soll er auch die ihm veranlaßten Anwaltskosten mittelst der in jedem Verfahren zulässigen Rechtsmittel reklamiren dürfen.

g) Wird der Ankläger für berechtigt erklärt, den Ersatz der Kosten zu verlangen, so soll er solche nicht eher eintreiben dürfen, als bis der Richter, vor welchem die Verhandlung stattgefunden, seine Billigung der eingeleiteten Klage ausspricht.

Sektion 286. Von dem Zeitpunkte der Gesetzeskraft gegenwärtiger Akte ab soll jede Unterscheidung zwischen „felonies" und „misdemeanors" aufgehoben und das Verfahren in allen der Kompetenz der Geschwornengerichte unterliegenden Handlungen das nämliche sein; unter Vorbehalt, daß die Pairs des Parlaments dasselbe Privileg hinsichtlich der mit Tod oder Strafknechtschaft bedrohten Handlungen auch ferner zu beanspruchen haben, welches ihnen jetzt bezüglich des Hochverraths und der „felony" zusteht; unter Vorbehalt ferner, daß jede „Unfähigkeit",[77]) welche als Folge einer Verurtheilung wegen „felony" erscheint, auch ferner die Folge jeder Verurtheilung wegen einer strafbaren Handlung bleiben soll, wofür die gesetzliche Strafe Tod, Deportation oder Strafknechtschaft ist.

---

76) Vergl. hierzu oben S. 213 Schlußabsatz und Note 73. — Dem englischen Strafverfahren ist die Civiladhäsion unbekannt. Die obige Bestimmung enthält einen ungenügenden Anfang — die Sektion 423 eine Erweiterung derselben.

77) So z. B. darf eine wegen felony verurtheilt gewesene Person weder Wein noch Bier verschleißen, noch ein Bierhaus inne haben u. s. w.

Digitized by Google

## Neununddreißigstes Kapitel.

### Räumliche Anwendung des Strafverfahrens; — welche Gerichte zur Aburtheilung berufen sind.

Sektion 287. Das Strafverfahren kann in Gemäßheit dieser Bestimmungen in England gegen Jedermann wegen eines Verbrechens eingeleitet werden, welches er innerhalb des der englischen Jurisdiktion unterworfenen Seegebietes oder innerhalb irgend eines englischen Landbezirks oder außerhalb Englands, soweit wegen desselben eine strafrechtliche Verfolgung im Inlande zulässig ist (siehe Sektion 3), begangen hat.

Sektion 288. Die Obergerichte (superior courts) sollen die Befugniß haben, über alle und jede zur Kompetenz des Schwurgerichts gehörige Verbrechen abzuurtheilen.

Sektion 289. Von der Kompetenz der vierteljährigen Sitzungen der Friedensrichter (quarter sessions) sind einige der schwersten Verbrechen, wie Hochverrath, falsches Zeugniß, Mord u. s. w. ausgeschlossen, ebenso die mit lebenslänglicher Strafknechtschaft bedrohten Verbrechen, sowie strafbare Handlungen gegen das eine oder andere Parlamentshaus.

---

## Vierzigstes Kapitel.

### Ort der Verhaftung, gefängliche Einziehung (Committment), Verhandlung (Trial).

Sektion 290. Wer berechtigt ist, eine Person zu verhaften oder einen Friedensrichter ohne Haftbefehl zu deren Haftnahme zu veranlassen, mag in jedwedem Theile Englands, wo er diese Person trifft, diese Haft vollziehen oder vollziehen lassen, und sie vor den Richter des Distrikts führen, innerhalb dessen sie verhaftet worden ist.

Sektion 291. Der Haftbefehl mag entweder ausgeführt werden durch Ergreifung des Thäters innerhalb des Bezirks, welcher der Jurisdiktion desjenigen Richters untersteht, der den Haftbefehl erlassen hat oder im Falle der Verfolgung auf frischer That innerhalb sieben Meilen von der Grenze dieses Distriktes ab.

Sektion 299. Jeder Richter, vor welchen eine Person unter der Anschuldigung eines Verbrechens geführt wird, soll eine vorläufige Untersuchung (preliminary inquiry) einleiten und soll, wenn er den Beschuldigten vor die Assisen verweist (commits for trial, d. h. dessen Einlieferung in das Gerichtsgefängniß zu diesem Zwecke verfügt), eine dritte Person durch schriftliche Anerkennung[78]) verpflichten, eine Anklage gegen den Beschuldigten einzubringen (to present a bill of indictment).

Sektion 301. Jedermann mag unter den Bestimmungen des folgenden Abschnitts gegen eine dritte Person wegen irgend eines in England strafbaren Verbrechens bei einer großen Jury eine Anklage einbringen.

Sektion 304. Der hohe Gerichtshof oder jeder demselben angehörende Richter mag auf Antrag des Beschuldigten, der wegen eines Verbrechens vor die Assisen verwiesen ist oder welchem die Absicht, gegen ihn eine Anklage zu erheben, notificirt worden ist, oder auf Antrag einer Person, welche zur Verfolgung und Anklageerhebung gegen den Beschuldigten verpflichtet wurde, folgende Anordnungen treffen:



78) Das heißt durch eine förmliche Verpflichtungsurkunde.

Digitized by Google

a. Daß die Verhandlung vor dem hohen Gerichtshof selbst oder einem anderen zuständigen Gerichte, als das nunmehr befaßte, eingeleitet werde.[79])
b. Daß ein derartiger Fall durch eine Spezial-Jury abgeurtheilt werde.
c. Daß ein derartiger Fall auf dem Wege der Civilklage verhandelt werde.

Ein derartiger Delegirungsbeschluß soll jedoch nur dann getroffen werden, wenn der Gerichtshof die Ueberzeugung gewonnen hat, daß auf anderem Wege ein unpartheiisches Verfahren nicht zu erlangen oder daß sich in der Verhandlung eine Rechtsfrage ergeben werde, welche von mehr als gewöhnlicher Schwierigkeit und Wichtigkeit ist oder endlich, daß diese Maßnahme sich ersprießlich für das Publikum, oder die Zeugen oder die Partheien erweisen werde. Im Uebrigen soll vor dem delegirten Gerichte Anklage und Untersuchung ganz in derselben Weise durchgeführt werden, als wenn dieses das zuständige wäre.

Hinsichtlich der Bestellung von Spezialgeschwornen in Kriminalsachen, deren Qualifikation, Auswahl u. s. w. kommen die auf die Spezialjury in Civilsachen bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung.

Eine Anordnung, daß über eine Anklage nur nach Maßgabe des auf eine Civilklage anwendbaren Verfahrens verhandelt werde, kann nur getroffen werden:

1. wenn der Beschuldigte wegen einer Beleidigung durch Androhung thätlicher Mißhandlung, beziehungsweise eines nicht erschwerten Angriffs (common assault), einer Schmähschrift (a defamatory libel) oder endlich wegen einer gemeinschädlichen Handlung (common nuisance) angeklagt ist;
2. wenn der Gerichtshof oder der Richter, welcher eine solche Anordnung erläßt, der Ansicht ist, daß der wesentlichste Inhalt der Anklage eine Rechtsfrage oder Privatrechtsstreitigkeit bildet.

Wenn eine derartige Anordnung getroffen ist, so sollen hinsichtlich des für solche Anklagen anwendbaren Verfahrens alle Vorschriften oder sonstige Rechtsregeln zur Anwendung kommen, welche sich auf die Rekusation von Geschwornen, Fähigkeit von Zeugen oder Zulässigkeit der Beweise, die Aufnahme der Beweise, Wiederaufnahme des Verfahrens, Berufung und Kosten beziehen.

Wenn eine Anordnung im Sinne dieser Akte erlassen ist, so mag der Gerichtshof der Person, auf deren Antrag solche erging, nach seinem Ermessen einen Termin zur Stellung von Sicherheit, Zahlung etwaiger in Folge dieser Anordnung aufgelaufenen Kosten u. s. w. stellen. Dasjenige, was inhaltlich dieser Vorschrift bezweckt werden kann, soll von der Wirksamkeit des Gesetzes ab nicht mehr durch einen „writ of certiorari"[80]) angestrebt werden.

Die Privilegien der Pairs bleiben durch vorstehende Bestimmungen unberührt.

---

79) Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung von 38 Geo. 3. c. 52. s. 1, durch welche der Gerichtshof der Queens Bench ermächtigt wurde, anzuordnen, daß an Stelle der zuständigen Assisen einer Stadt die Jury einer Grafschaft über eine bestimmte Sache verhandle. Gleichzeitig ist damit die 19 Victor. c. 16 (auch Palmer's Akte genannt), wodurch dem Gerichtshof der Queens Bench die Ermächtigung ertheilt war, die Verhandlungen vor die „Old Bailey"-Assisen zu delegiren, in seinem grösseren Theile aufgehoben worden. — Der Rest dieses Abschnittes ist neu.

80) Dieses Rechtsmittel besteht in der Anrufung des Evokationsrechtes des Gerichtshofes Queens Bench und kann einen zweifachen Zweck haben: entweder soll es die Erörterung einer bestimmten, in der Sache auftauchenden, besonders die Giltigkeit der Anklageschrift betreffenden Rechtsfrage vor dem Gerichtshof Queens Bench herbeiführen, oder es soll bewirken, daß die Sache einem Gerichte, bei welchem aus was immer für einem Grunde eine unbefangene Prüfung und Entscheidung nicht zu erwarten ist, abgenommen und unmittelbar vor dem Gerichtshof Queens Bench oder vor einem anderen Schwurgerichtshof verhandelt werde. Vergl. Glaser, Anklage, Wahrspruch und Rechtsmittel im englischen Verfahren u. s. w. p. 22, p. 424—427, Stephen-Mühry Handbuch p. 453.

Digitized by Google

Sektion 306. Wenn eine der in der Sektion 304 erwähnten Verfügungen erlassen worden ist, so soll der Gerichtshof, den es angeht, auf Grund der Vorlage derselben seines Amtes walten, so lange er nicht Grund hat, deren Echtheit zu bezweifeln, in welchem Falle er sich bezüglich der Authencität durch angemessene Mittel vergewissern mag; allein weder der Ankläger noch der Angeklagte sollen ihrerseits berechtigt sein, den Nachweis einer solchen Verfügung zu verlangen oder deren Bestand im Laufe des Prozeßverfahrens in Zweifel zu ziehen.

## Einundvierzigstes Kapitel.

### Verfahren, um das Erscheinen zu erzwingen. Festnahme ohne Haftbefehl. Anzeige. Vorladung. Haftbefehl.

Sektion 307. Wer bei Verübung eines Verbrechens betroffen wird, kann durch jedwede Person auch ohne Haftbefehl (warrant) festgehalten werden, wenn die letztere vernünftige Gründe hat anzunehmen, daß der Thäter sich der Bestrafung entziehen oder das versuchte Verbrechen vollenden werde.[81])

Sektion 308. Jeder Friedensrichter, Sheriff, Coroner, Konstabler, Friedensbeamter kann auch ohne Haftbefehl jede Person festnehmen, wenn er genügende Gründe hat, dieselbe der Verübung eines Verbrechens für verdächtig zu halten, das mit Tod, Strafknechtschaft oder mit mindestens zweijähriger Gefängnißstrafe und schwerer Arbeit bedroht ist.[82])

Eine Privatperson darf jedoch in einem solchen Falle ohne Haftbefehl zur Festnahme nur in dem Falle schreiten, daß das fragliche Verbrechen thatsächlich verübt worden ist.

Ein Konstabler oder Friedensbeamter mag ferner ohne Haftbefehl eine Person festnehmen, die er zwischen 9 Uhr Nachts und 6 Uhr Morgens auf der Straße sich herumtreibend antrifft, falls er genügende Gründe hat anzunehmen, daß dieselbe gegen die Person oder Eigenthum eines Dritten ein Verbrechen verübt habe oder doch solches zu verüben im Begriffe stehe.

Jede Privatperson, welcher Gegenstände zum Kauf, Pfand angeboten oder verabfolgt werden, falls sie genügende Gründe hat anzunehmen, daß bezüglich dieser Gegenstände eine strafbare Handlung verübt worden ist oder doch verübt werden soll, ist befugt und wenn sie hierzu im Stande ist verpflichtet, die betreffende Person auch ohne Haftbefehl festzuhalten und die in vorstehender Weise angebotenen Gegenstände in Besitz zu nehmen.

Jedermann, welcher einen Dritten im Besitze von Gegenständen findet, bezüglich deren er genügende Gründe hat anzunehmen, daß dieselben mittelst eines Verbrechens erlangt worden sind, ist berechtigt, eine solche Person auch ohne Haftbefehl festzunehmen und von den betreffenden Gegenständen Besitz zu ergreifen.[83])

---

81) Nach dem gegenwärtigen Rechte kann Jeder, welcher bei Verübung des Verbrechens des Hochverraths oder einer sonstigen felony betroffen wird, von jeder beliebigen Person festgehalten werden. Ebenso kann nach 14 und 15 Vict. c. 19 s. 11 jede Person, welche bei Verübung eines zur Competenz der Assisen gehörigen Vergehens zur Nachtzeit betroffen wird, durch Jedermann festgenommen werden. Es existiren außerdem noch eine Reihe von Bestimmungen mit Bezug auf spezielle Verbrechen, wie Diebstahl, boshafte Eigenthumsbeschädigung und Münzverbrechen, welche jede Privatperson berechtigen, den auf frischer That ergriffenen Verbrecher festzuhalten. Allen diesen zerstreuten und zum Theil unverständlichen Bestimmungen soll durch Aufstellung des einfachen, in vorstehender Sektion enthaltenen Grundsatzes ein Ende gemacht werden.

82) Im Wesentlichen dem geltenden Rechtszustande entsprechend.

83) Letzter Absatz neu.

Digitized by Google

Sektion 309.[84]) Wer nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen einen Dritten festnimmt, ist verpflichtet (insofern er nicht selbst ein Sicherheitsbeamter ist), den Ergriffenen sofort einem Konstabler oder Sicherheitsbeamten zu dem Behufe zuzuführen, damit er mit thunlichster Beschleunigung einem Friedensrichter zu weiterer Veranlassung vorgeführt werde.

Sektion 310. Jedermann, welcher genügende und wahrscheinliche Gründe zu haben glaubt, daß ein Dritter sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, mag darüber Klage oder Anzeige (Information) bei dem zuständigen Friedensrichter einbringen.

Sektion 311. Der Richter kann auf Grund der erstatteten Anzeige oder Klage, je wie es ihm geeignet scheint, entweder eine Vorladung oder einen Haftbefehl erlassen, um das Erscheinen des Beschuldigten zu erzwingen. Eine solche Verfügung ist auch am Sonntage zulässig. Zum Erlaß des Haftbefehls ist die eidliche Erklärung des Anklägers oder eines oder mehrerer Zeugen erforderlich; die Vorladung kann auf Grund mündlicher unbeeidigter Anzeige erfolgen. Der Mangel dieser Form oder der Anzeige überhaupt hat jedoch keinen Einfluß auf die Gültigkeit der einmal eingeleiteten Prozedur.

Wenn Jemand einem Friedensrichter eine schriftliche und beeidigte Anzeige erstattet hat, soll er in dem Falle, daß der Richter den Erlaß der Vorladung oder des Haftbefehls verweigert, befugt sein, von dem Richter eine schriftliche Bestätigung der Weigerung zu verlangen, gegen die ihm die Beschwerde an den hohen Gerichtshof oder jeden Oberrichter zu dem Zwecke zusteht, den betreffenden Friedensrichter zum Erlaß einer Vorladung oder eines Haftbefehls anzuhalten.[85])

Sektion 312 enthält eingehende Bestimmungen über den Inhalt des Haftbefehls (warrant), aus denen nur hervorzuheben ist, daß er kurz den Gegenstand der Anklage bezeichnen soll, und daß er nicht auf eine bestimmte Zeit begrenzt, sondern bis zu dem endlichen Vollzuge in Kraft bleiben soll.

Sektion 313. Materielle oder formelle Mängel des Haftbefehls, Widersprüche zwischen dessen Inhalt und den Erhebungen, auf welchen sich derselbe stützt, haben auf die Gültigkeit des Verfahrens keinen Einfluß; erscheint jedoch der Beschuldigte hierdurch hinsichtlich des Gegenstands der Anklage getäuscht oder in Irrthum versetzt, so kann der Richter auf Antrag des Beschuldigten die Sache vertagen und je nach der Sachlage die Haft aufrecht erhalten oder ihn gegen Sicherheit auf freien Fuß setzen.

Sektion 314 enthält Vorschriften über Inhalt und Zustellung der Vorladungen.

Sektion 315. Erscheint der Vorgeladene nicht, so ist ein Vorführungs- beziehungsweise Haftbefehl gegen ihn auszufertigen.

---

## Zweiundvierzigstes Kapitel.

## Vorläufige Untersuchung vor dem Richter (Preliminary inquiries before Justices).

Sektion 316. Sobald gegen Jemand die Beschuldigung (charge) wegen

84) Geltendes Recht.
85) Durch diese Bestimmung soll der Anzeiger gegen den Vorwurf gehässiger Denunciation geschützt werden.

Digitized by Google

eines Verbrechens erhoben worden ist, ist der zuständige Richter zu einer vorläufigen Untersuchung verpflichtet.

Sektion 317. Erscheint der Beschuldigte freiwillig vor dem Richter oder wird er demselben vorgeführt, so schreitet der Richter zur Vernehmung der Zeugen, auf welche sich der Ankläger zur Unterstützung der Anklage berufen hat.

Die Zeugen werden eidlich und in Gegenwart des Beschuldigten vernommen; der Beschuldigte,[86]) sein Rechtsbeistand (counsel) oder Anwalt (solicitor) sind bezüglich aller für die Anklage relevanten Thatsachen zum Kreuzverhör berechtigt; bezüglich jener Thatsachen jedoch, welche die Glaubwürdigkeit der Zeugen berühren, nur in dem Falle, daß der Richter solches für nothwendig oder wünschenswerth erachtet.

Der wesentliche Inhalt der Zeugenaussagen soll in erzählender Form (unter Beibehaltung der ersten Person, „ich") zu Protokoll genommen werden; nur wo der Richter es für die Beurtheilung der Sache wichtig erachtet, kann der volle Inhalt der Vernehmung (Fragen und Antworten) niedergeschrieben werden. Die Aussage selbst wird „Deposition" genannt.

Sektion 318. Sobald der Richter findet, daß der erhobene Beweis der Schuld des Angeklagten genügt, um dessen Verweisung (d. h. die Vorgerichtstellung, nämlich zunächst vor die große Jury, beziehungsweise zu diesem Zwecke gefängliche Einziehung, committal) zu rechtfertigen, so soll er seinen Entschluß aussprechen, den Angeklagten vor die Assisen verweisen zu wollen, falls dieser nicht hinlängliche Gründe nachweise, welche diese Verweisung als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Sektion 319. Nachdem der Richter einen derartigen bedingten Entschluß kundgegeben hat, so soll er dem Beschuldigten die Aussagen der Zeugen, in deren Gegenwart oder Abwesenheit, je nachdem solches angemessen befunden wird, vorlesen lassen und ihn hierauf mit folgenden oder doch ähnlichen Worten anreden: „Nachdem Sie die vorliegenden Beweise angehört, wünschen Sie etwas zur Beantwortung der Anklage anzugeben? Sie sind nicht verpflichtet, etwas vorzubringen; was Sie jedoch erklären würden, wird zu Protokoll genommen werden und kann gegen Sie als Beweis in der Hauptverhandlung gebraucht werden."

Alles, was der Angeklagte hierauf erklärt, wird niedergeschrieben. Beschuldigter oder sein Rechtsbeistand können hierauf die Gründe vorbringen, welche die Verweisung vor die Assisen als ungerechtfertigt erscheinen lassen.

Sektion 320. Nachdem die vorstehende Prozedur (Sektion 319) beendet ist, ist der Beschuldigte zu befragen, ob er die Ladung von Zeugen beantragt.

Jeder Zeuge, auf den er sich beruft, insofern er über für die Anklage relevante Thatsachen deponiren soll, muß vernommen werden; der Beschuldigte ist jedoch in diesem Stadium des Verfahrens nicht berechtigt, die Vernehmung solcher Zeugen zu beantragen, welche über einen Strafausschließungsgrund (im Sinne des Kapitels III), dessen Beweis ihm obliegt oder zur Rechtfertigung der Veröffentlichung einer ihm zur Last gelegten Schmähschrift (vgl. Kap. XXVI Sekt. 178 bis 185) vernommen werden sollen.

Sektion 321. Der Richter mag nach seinem diskretionären Ermessen

a) dem Ankläger (oder seinen Rechtsbeistand) gestatten oder auch verweigern, zur Begründung der Anklage das Wort zu nehmen (sei dies zur Einleitung oder als Resumé oder endlich als Replik gegen die vom Beschuldigten vorgeführten Beweise);

---

86) Nach geltendem (statutarischen) Recht hat der Beschuldigte keinen (begründeten) Anspruch auf formelle Vertheidigung in dem Stadium der gerichtlichen Voruntersuchung vor dem Friedensrichter; allein die Praxis läßt immer die Vertheidigung zu.

Digitized by Google

b) die Anhörung weiterer Beweise von Seiten des Anklägers verweigern, nachdem er den Vertheidigungsbeweis des Beschuldigten angehört hat;

c) die Anhörung der Sache, der Zeit und dem Orte nach vertagen (adjourn), insofern solches wegen Abwesenheit von Zeugen, Erkrankung derselben, oder aus anderen gegründeten Ursachen wünschenswerth erscheint, jedoch nicht über mehr als acht Tage hinaus;

d) verfügen, daß kein dritter Unbetheiligter zu dem Gerichtslokal Zutritt haben oder darin verweilen darf, insofern ihm der Zweck der Untersuchung durch die Oeffentlichkeit beeinträchtigt erscheint;[87])

e) den Gang der Untersuchung nach seinem Ermessen anordnen, insoweit solches nicht mit den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes in Widerspruch tritt.

Sektion 322. Nachdem sämmtliche Zeugen der Anklage, insoweit das Gericht deren Anhörung für nöthig erachtet, vernommen und ebenso alle von dem Beschuldigten über relevante Thatsachen vorgeschlagene Zeugen im Kreuzverhör abgehört worden sind, so soll der Richter entweder den Beschuldigten außer Verfolgung setzen (discharge), wenn er der Ansicht ist, daß das Beweisergebniß dessen Verweisung zur Hauptverhandlung (to put him on his trial) nicht rechtfertige oder im andern Fall ihn vor die Assisen verweisen.[88]) Der Umstand, daß ein Beschuldigter auf Grund einer vorläufigen Untersuchung außer Verfolgung gesetzt worden ist, soll der Erneuerung derselben bei gegründetem Anlasse nicht im Wege stehen.

Sektion 323. Jedes hier erwähnte Gericht, dem es erscheint, daß in dem vor ihm stattgehabten Verfahren eine Person ein falsches Zeugniß abgelegt habe, kann entweder diese zur Hauptverhandlung in die nächste Sitzung eines vorgesetzten Gerichtshofs verweisen oder sie gegen Bürgschaft auf freiem Fuß lassen.

Das Gericht soll in diesem Falle die eine oder die andere Person verpflichten (bind over), einen solchen Thäter zu verfolgen und Zeugniß gegen denselben abzugeben (gegen Erstattung der Kosten).

Auch kann das Gericht anordnen, daß der Schuldige sofort in's Gefängniß gebracht und einem Richter vorgeführt werde (das hier gebrauchte Wort „Court" ist im weitesten Sinne zu verstehen und umfaßt Gerichtshof wie Einzelrichter).

---

## Dreiundvierzigstes Kapitel.

### Vorbereitendes Verfahren (Preparation of evidence for the trial).

Sektion 326. Wenn ein Zeuge der ihm zugestellten Vorladung nicht Folge leistet[89]) und ohne gültige Entschuldigungsgründe ausbleibt, so soll der Richter, vor dem er zu erscheinen hätte, ihn mittelst Haftbefehls vorführen lassen. Das kann auch schon in dem Falle geschehen, wenn der Richter auf Grund eid-

---

87) Damit ist die geltende Rechtsübung beibehalten. Vergl. Mittermaier Engl. Strafverfahren p. 134.

88) Committ him for trial, d. h. die gefängliche Einziehung desselben zu diesem Zwecke aussprechen. Mit diesem Akte schließt die Voruntersuchung ab. Diese gefängliche Einziehung, welche den Beginn des eigentlichen Hauptverfahrens (trial) einleitet und für welche wir durchweg den Ausdruck „Verweisung" gebrauchen, um dadurch die sachliche Bedeutung besser hervortreten zu lassen, ist daher nicht mit der einfachen Verhaftung zu verwechseln.

89) Ueber Vorladung von Zeugen in der Voruntersuchung und Zwangsmaßregeln gegen dieselben nach dem Gesetz von 1848 (11 und 12 Vict. c. 42), Mittermaier a. a. O. p. 162.

Digitized by Google

licher Aussagen die Ueberzeugung gewinnt, daß der Zeuge nicht freiwillig erscheinen werde.

Sektion 327. Erscheint der Zeuge, verweigert er aber ohne gesetzlichen Grund ein Zeugniß im Allgemeinen abzulegen oder ihm im Einzelnen gestellte Fragen zu beantworten, so kann das Gericht mittelst Erlaß eines Haftbefehls ihn in das Gefängniß, jedoch höchstens für die Dauer von sieben Tagen abliefern lassen. Die Haft entfällt, sobald der Zeuge während dieser Zeit sich bereit erklärt, das erforderte Zeugniß zu leisten.

Sektion 329. Wird in der Hauptverhandlung der Beweis erbracht, daß ein Zeuge, dessen Aussage eidlich bestätigt und vor dem vernehmenden Richter unterzeichnet worden ist, mittlerweile gestorben oder in Folge körperlicher oder geistiger Erkrankung zum Zeugniß zur Zeit unfähig geworden ist (wenn auch Aussicht auf seine Wiederherstellung vorhauden) oder daß er durch den Beschuldigten von der Zeugnißableistung zurückgehalten oder endlich von dem vereinigten Königreiche abwesend ist; und wird gleichzeitig ferner bewiesen, daß die Vernehmung in Gegenwart des Beschuldigten erfolgt ist und dieser, sein Rechtsbeistand oder Anwalt volle Gelegenheit hatte, den Zeugen dem Kreuzverhör zu unterwerfen; dann erscheint es zulässig, eine derartige Aussage zum „Beweis" („in evidence") zu verlesen [90]) und ihre Beweiskraft so lange anzuerkennen, bis ein den vorstehenden Voraussetzungen entsprechender Gegenbeweis in der einen oder der anderen Richtung erbracht worden ist.

Eine Zeugenaussage kann nicht lediglich aus dem Grunde, daß sie von dem betreffenden Zeugen nicht unterzeichnet wurde, als unzulässiges Beweismittel erachtet werden.

Des Beschuldigten Verantwortung und Vernehmung kann in der Hauptverhandlung, es sei durch den Aukläger oder Beschuldigten selbst, als ein zulässiges Beweismittel beigebracht werden, insoweit bei deren Aufnahme den Bestimmungen dieses Gesetzes genügt worden ist. [91])

Sektion 330. Jeder Angeklagter soll nach dem Schlusse der vorläufigen Untersuchung berechtigt sein, gegen augemessene Vergütung Abschriften der Zeugenaussagen, seiner eignen Verantwortungoder sonstiger aktenmäßigen Schriftstücke zu verlangen.

Sektion 331. Wenn ein Beschuldigter zur Hauptverhandlung verwiesen wird, so hat der die vorläufige Untersuchung führende Richter Denjenigen, der die Klage erhoben oder die Anzeige erstattet hat, oder eine andere Person, die sich hierzu bereit erklären sollte, zu verpflichten, daß sie die Verfolgung durchführen werde. Ebenso soll der Richter jeden vor ihm vernommenen Zeugen der Anklage oder Vertheidigung verpflichten, vor dem zuständigen Schwurgerichtshof Zeugniß ablegen zu wollen; vorausgesetzt jedoch, daß deren abgelegtes Zeugniß für die Entscheidung des Falls wesentlich (material) ist und den Beweis der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten bezweckt und nicht bloß sich auf den Leumund des Angeklagten bezieht. Ueber die Form der Uebernahme dieser Verpflichtung mittelst „recognizance" („förmliche Verpflichtung"), sowie deren rechtliche Wirkung folgen nun eingehende Bestimmungen.

Sektion 332 enthält eingehende Bestimmungen, welche Aktenstücke der Voruntersuchung dem die Hauptverhandlung führenden Gerichte zuzustellen sind.

---

90) Ueber Verlesung der in der Voruntersuchung aufgenommenen Zeugenaussagen im […]eren Trial (Ges. von 1848, Art. 17). Vergl. Mittermaier, Engl. Strafverfahren p. 85.

91) Nach 11 und 12 Vict. c. 42 s. 18 kann die Verantwortung des Angeklagten nur als […]weismittel zu seinem Nachtheil („against him") herangezogen werden. Es erschien jedoch […]t, daß der Beschuldigte nicht auch zu seinen Gunsten davon Gebrauch machen dürfe. Die […]xis hatte das Letztere zwar jederzeit anerkannt, der Entwurf will jedoch den Beschuldigten […]t auf eine Gunst verweisen, sondern ihm einen Rechtsanspruch sichern.

Digitized by Google

Sektion 333. Verweigert ein Zeuge, die desfallsige Verpflichtung in der vorgeschriebenen Form abzugeben (to enter into or acknowledge any such recognizance), so kann er mittelst Haftbefehls in das Gefängniß am Sitze des Verhandlungsgerichts abgeliefert und dort so lange festgehalten werden, bis die Verhandlung zu Ende geführt oder von ihm die betreffende Verpflichtungsurkunde unterzeichnet ist.

Sektion 334. Wird (durch eidliche Bekräftigung) vor irgend einem Friedensrichter der Beweis hergestellt, daß eine Person, in welchem Distrikte Englands immerhin wohnhaft, dem Gutachten eines registrirten praktischen Arztes zufolge gefährlich erkrankt ist, ohne Wahrscheinlichkeit der Wiedergenesung, und außer Stande zu reisen, und daß diese Person im Stande und Willens ist, wesentliche Auskunft hinsichtlich eines Verbrechens zu geben, dessen Jemand vor irgend einem Richter Englands beschuldigt ist (mag nun eine vorläufige Untersuchung stattgefunden haben oder nicht oder solche noch im Gange sein, keinesfalls jedoch mehr nach dem Zeitpunkte, in welchem das Verfahren gegen den Beschuldigten eingestellt worden ist), so kann der ersterwähnte Richter diese Aussage nach Maßgabe der für Zeugen-Depositionen bezüglichen Bestimmungen aufnehmen, hat jedoch im Eingang den Grund der Aufnahme zu konstatiren. Eine derartige Vernehmung soll als eine förmliche Zeugenaussage (deposition) für den betreffenden Fall und als zulässiges Beweismittel (admissible in evidence) unter denselben Voraussetzungen wie andere Vernehmungsprotokolle erachtet werden. Von der Absicht, ein derartiges Zeugniß zum ewigen Gedächtniß aufzunehmen, ist der Beschuldigte in angemessener Zeit vorher zu verständigen, um der Aufnahme desselben, falls er es wünscht, beiwohnen zu können.

Sektion 336. Jeder Richter ist zum Erlaß eines eigenhändig unterzeichneten und besiegelten Befehls befugt, wodurch eine Person ermächtigt wird, ein Gebäude, einen Ort zur Auffindung von Gegenständen zu durchsuchen, an welchen oder in Bezug auf welche ein Verbrechen verübt worden ist oder doch der Verdacht eines solchen vorliegt oder genügende Gründe zu der Annahme vorhanden sind, daß solche zur Verübung eines Verbrechens benutzt werden sollten. Die mit solcher Befugniß versehene Person kann einen derartigen Gegenstand in Besitz nehmen und dem den Durchsuchungsbefehl erlassenden Richter behufs gesetzesmäßigen weiteren Verfahrens überliefern. Voraussetzung für den Erlaß eines derartigen Durchsuchungsbefehls ist jedoch die, daß der Richter sich durch eidliche Bestätigung des Anzeigers vergewissert haben müsse, daß der Gegenstand, nach welchem geforscht werden soll, auch wirklich vorhanden sei und sich innerhalb jenes Gebäudes, Ortes u. s. w. finde, bezüglich deren die Durchsuchung für statthaft erklärt worden ist.

Ein derartiger Durchsuchungsbefehl kann nach dem Ermessen des Richters die betreffende Person zur Vornahme der Durchsuchung entweder zwischen 6 Uhr Morgens und 9 Uhr Abends ausschließlich oder zu jeder Stunde ermächtigen.[92])

Wenn in Folge einer solchen Durchsuchung dem Richter eine gefälschte Urkunde oder ein Gegenstand, dessen Benutzung oder Besitz ungesetzlich ist, ausgeliefert wird und die Person, in deren Besitze sich solche finden, keine rechtmäßige Erklärung dafür zu geben vermag, so kann der Richter deren Unkenntlichmachung oder Vernichtung auch in dem Falle anordnen, daß kein Grund vorliegt, einen bestimmten Beschuldigten vor die Assisen zu verweisen.

Werden nachgemachte oder verfälschte Münzen vorgefunden oder andere Gegenstände, hinsichtlich derjenigen die volle Kenntniß des Besitzers bezüglich ihrer Beschaffenheit feststeht oder dieser doch eine rechtmäßige Erklärung nicht zu geben

92) 24 und 25 Vict. c. 100 s. 63 beschränkt dieses Recht auf die Tageszeit. c. 99 s. 27 dehnt solches ausdrücklich auf Tag und Nacht aus.

Digitized by Google

vermag, insoweit ein Verbrechen nach den Bestimmungen des Fünfunddreißigsten Kapitels dieser Akte (Münzverbrechen) in Frage steht, so sind fragliche Gegenstände an die königliche Münzbehörde oder das königliche Schatzamt sofort zu verabfolgen, nachdem dieselben erhoben wurden und deren weitere Vorlage nicht mehr erforderlich erscheint.

---

## Vierundvierzigstes Kapitel.

### Von der Haft (Custody) der Beschuldigten.

Sektion 337. Jeder Beschuldigte, welcher unter der Anklage eines verübten Verbrechens vor dem Richter erscheint oder demselben vorgeführt wird, soll bis zur Einstellung des Verfahrens gegen denselben entweder in das Gerichtsgefängniß gebracht oder gegen Bürgschaft (bail) oder gegen seine eigne schriftliche Verpflichtung (his own recognizances) auf freien Fuß gesetzt werden, wie solches durch die folgenden Bestimmungen geregelt wird.

Sektion 338. Jeder Beschuldigte, welcher nach dem Ermessen des Richters ausreichende Sicherheit für sein Erscheinen, wann solches erforderlich, zu beschaffen vermag, ist berechtigt in jedem Stadium des Verfahrens seine Freilassung gegen solche Sicherheit bis zu dem Zeitpunkt der Hauptverhandlung zu verlangen, insofern die Anklage gegen ihn auf ein mit einfachem Gefängniß bedrohtes Verbrechen gerichtet ist und die Todesstrafe oder die Strafknechtschaft nicht die Folge der Verurtheilung sein kann.

Handelt es sich um ein anderweitiges Verbrechen mit Ausnahme des Hochverraths, so kann er in jedem Stadium des Verfahrens gegen Sicherheit auf freien Fuß gesetzt werden, insofern der Richter dies nach seinem Ermessen für geeignet findet.

Kein Beschuldigter, der unter der Anklage wegen Hochverraths steht, darf zu irgend welchem Stadium gegen Sicherheit auf freien Fuß gesetzt werden, es müßte denn einer Ihrer Majestät Staatssekretäre oder einer der Richter des hohen Gerichtshofs eine solche Anordnung erlassen.[93])

Sektion 339. Jeder Gerichtshof, vor welchem sich ein eines Verbrechens halber Angeklagter zu verantworten hat oder jeder Richter, vor welchem derselbe erscheint, kann denselben zu jeder Zeit und unter den folgenden Bedingungen gegen Bürgschaft (soweit solche nach der vorgehenden Sektion zulässig ist) auf freien Fuß setzen oder ihn gegen sein schriftliches Versprechen auf freiem Fuß belassen:

a) Wenn die vorläufige Untersuchung oder die Hauptverhandlung aus irgend einem Grunde vertagt oder unterbrochen wurde oder sich Umstände ereigneten, welche eine erneute Hauptverhandlung nothwendig machen, unter der Bedingung, daß der auf freiem Fuße belassene An-

93) Die Haftentlassung gegen Sicherheit (vergl. hierüber Mittermaier a. a. O. p. 169) ist [...] dem geltenden Rechte durch §. 11 und 12 Vict. c. 42, s. 23 geregelt. In Fällen der [...]ny" und einer großen Zahl von „misdemeanors" hat der Beschuldigte kein Recht darauf, [...]ehr entscheidet das discretionäre Ermessen der Gerichte. In anderen Vergehensfällen (mis-[...]anors) hat der Beschuldigte ein Recht darauf. Unzulässig ist die Sicherheitsleistung im Falle [...] Hochverraths. Sachlich hat der Entwurf demnach keine wesentliche Aenderungen getroffen. [...]ejenigen strafbaren Handlungen, in denen Personen zu einer einfachen Gefängnißstrafe ver-[...]eilt werden können, sind — wie bemerkt wird — durchschnittlich der Art, daß sich Jemand [...]r Umständen derselben schuldig machen kann, ohne moralische Versunkenheit und selbst ein [...] Sinne des Gesetzes strafbares Verschulden an den Tag zu legen."

Digitized by Google

geklagte zum anberaumten Termin der Untersuchung oder der Hauptverhandlung zu erscheinen sich verpflichtet.

b) Nach Abschluß der Voruntersuchung kann der Beschuldigte gegen Bürgschaft oder auf Grund eigner schriftlicher Verpflichtung auf freien Fuß unter der Bedingung gesetzt werden, daß er zur Hauptverhandlung erscheine, und bis zu deren Beendigung den Sitz des Gerichtshofs nicht ohne dessen Erlaubniß verlasse.

c) Wenn der Angeklagte schuldig befunden worden ist, der Gerichtshof jedoch die Aussetzung des Straferkenntnisses bis zu einem späteren Zeitpunkt oder des Vollzuges desselben bis zur Entscheidung des Berufungsrichters (Court of Appeal) für angemessen erachtet, so kann der Beschuldigte bis dahin gegen Bürgschaft oder Selbstverpflichtung auf freien Fuß gesetzt werden.

---

## Fünfundvierzigstes Kapitel.

### Anklage. — Zustellung der Anklage-Akte. — Verfahren auf erhobene Anklage.

Sektion 348. Niemand darf wegen eines Verbrechens vor die Assisen gestellt werden, selbst wenn nach Maßgabe der Bestimmungen des vorhergehenden Kapitels seine gefängliche Einziehung (committment) zu diesem Zwecke erfolgt sein sollte, so lange nicht gegen ihn die förmliche Anklage[94]) erhoben worden ist und zwar entweder

a) durch eine von Seiten einer zuständigen großen Jury ordnungsmäßig gegen ihn erhobene (schriftliche) Anklage oder

b) durch eine dem Gerichte vorgelegte Klage des Attorney-General oder des Vorstands der Kronbehörde (Crown office), auf Befehl des hohen Gerichtshofs oder endlich

c) durch den Ausspruch des Coroners (die erhobene Beschuldigung) auf Grund gepflogener Untersuchung (Inquisition of the Coroners Jury).

Es soll in Zukunft keiner großen Jury gestattet sein, auf Grund ihres eignen Wissens und ohne vor ihr erhobene Beweise auf Grund einer eingebrachten Anklage die Verweisung einer Person vor die Assisen auszusprechen.[95])

Jedes Mitglied einer großen Jury, welches deren Obmann ist oder als solcher fungirt, soll jede Person, welche vor der großen Jury erscheint, um ein Zeugniß zur Unterstützung der Anklage abzulegen, eidlich hierzu anhalten, ohne daß es einer vorhergehenden Beeidigung in öffentlicher Gerichtssitzung bedürfte. Die Zeugnißablage vor der großen Jury wird, soweit die Strafbestimmungen dieses Gesetzes über falsche Aussagen in Frage kommen, einer gerichtlichen Zeugnißleistung gleich geachtet.

---

94) Hierdurch ist die Reinheit des Anklageprinzips gewahrt und gleichzeitig festgestellt, daß das „Committment" des die Voruntersuchung abschließenden Richters keineswegs mit dem formellen Verweisungsbeschlusse der französisch-deutschen Strafgesetzgebungen verwechselt werden darf. Ueber Form und Abfassung des Indictment vergl. Mittermaier p. 250, 251, insbesondere Glaser, Wahrspruch und Rechtsmittel, p. 53 u. ff. Sämmtliche Anklagen werden im Namen der Krone erhoben, weil, wie Blackstone (Commentar IV.) bemerkt: „the king, in whom centres the majesty of the whole community is supposed by the law to be the person injured by every infraction of the public rights belonging to that community and is therefore in all cases the proper prosecutor for every public offence."

95) Diese Verfügung enthält lediglich ein durch die Praxis längst anerkanntes Verbot. Es soll hierdurch insbesondere der Möglichkeit vorgebeugt werden, daß das Verdikt einer Jury in einer Civilsache Veranlassung zu einer kriminellen Prozedur abgeben könne.

Digitized by Google

Wird Jemand wegen einer falschen Aussage angeklagt, die er vor einer großen Jury erstattet haben soll, so kann jedes Mitglied der letzteren zum Zeugniß hierüber herangezogen werden.

Sektion 349. Jedermann mag bei der örtlich zuständigen großen Jury eine Anklage wegen eines Verbrechens gegen einen Anderen unter den folgenden Voraussetzungen erheben (present):

a) Der Ankläger ist verpflichtet, mindestens einen Monat vor Einreichung der Anklageschrift, dem Beschuldigten in Selbstperson die folgenden Urkunden zustellen zu lassen:

1. Eine Verständigung, daß er eine solche Anklage zu erheben beabsichtige.
2. Eine Abschrift der Anklageschrift, welche er einzureichen gedenkt.
3. Die beschwornen Aussagen (affidavits) der Zeugen, auf welche er sich zur Unterstützung der Anklage zu berufen gedenkt, ihrem wesentlichsten Inhalte nach.

Es ist gesetzlich unstatthaft, eine Anklage gegen eine Person, welche nicht in England sich befindet oder daselbst nicht aufgefunden werden kann, einzubringen, ohne daß der hohe Gerichtshof oder eine seiner Abtheilungen oder ein Richter desselben auf einen in öffentlicher Sitzung dahin gerichteten Antrag die Erlaubniß ertheilt. Eine derartige Ermächtigung kann in dem Falle gewährt werden, wenn dieser Gerichtshof der Ansicht ist, daß das Interesse der Rechtspflege einen solchen Vorgang erheische (that such a course is conducive to the ends of the justice) und insofern es feststeht, daß eine Verfolgung des Beschuldigten an seinem dermaligen Aufenthaltsorte unmöglich ist. Wenn der Gerichtshof die erbetene Erlaubniß ertheilt, so hat er dem Ansuchenden gleichzeitig die zur Sicherung des Nachweises der erforderlichen Zustellung geeigneten Weisungen zu ertheilen, die zuständige große Jury zu bezeichnen und eine Frist zur Erhebung der Anklage vorzuberaumen.

b) Der Ankläger muß bei dem zuständigen Gerichte nachweisen, daß er den nach a) erforderten Bedingungen genügt habe und, wenn er nicht selbst Attorney-General oder in dessen Auftrag handelnd oder ein anderer öffentlicher Beamter ist, den Richter angehen, ihn gegen seine eigne schriftliche Sicherung (recognizance) zur Durchführung der Anklage verpflichten zu wollen.

c) Derjenige, gegen den die Anklage erhoben werden soll, ist berechtigt bei einem höheren Gerichte darauf anzutragen, daß dem aufgetretenen Privatankläger der entstehenden Kosten halber entsprechende Sicherheit auferlegt werde.

Sektion 350. Wenn die große Jury eine bei ihr nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen eingebrachte Anklage zurückgewiesen hat (any indictment is thrown out) oder wenn eine Person, gegen welche eine derartige Anklage erhoben wurde, in der Hauptverhandlung freigesprochen (acquitted) worden ist, so ist der Ankläger, insoweit der Gerichtshof, vor dem die Hauptverhandlung stattfindet oder stattfinden hätte sollen, keine gegentheilige Anordnung trifft, verpflichtet dem Beschuldigten die entstandenen gerichtsseitig taxirten Kosten zu ersetzen, zu deren Beitreibung dem Beschuldigten dieselben Rechtsmittel, wie dem obsiegenden Theile in einer Civilklage eingeräumt werden.

Sektion 351. Ein jeder Beschuldigte, der wegen irgend welchen Verbrechens, mit Ausnahme des Hochverraths oder der Begünstigung desselben, vor die Assisen verwiesen worden ist, ist berechtigt bei einem Richter des hohen Gerichtshofs eine Verfügung zu erwirken, mittelst der die zur Durchführung der Anklage verpflichtete Person zur Gewährung einer Abschrift der von ihr beabsichtigten Anklageschrift an ihn angehalten werde. Eine Verbesserung der Kopie

Digitized by Google

kann er gleichfalls nachsuchen. Uebereinstimmung zwischen Kopie und Original ist erforderlich.

Hat der Ankläger dem Beschuldigten eine Abschrift der beschwornen Aussagen von Zeugen (affidavits), auf die er sich zu berufen gedenkt, zugestellt, so kann der Beschuldigte einen Befehl erwirken, daß der Ankläger diese Beweise ihm besser detaillire oder daß die Depositionen der Zeugen vor einem Friedensrichter aufgenommen werden.

Sektion 353 enthält besondere Bestimmungen über das Verfahren bei einer Anklage wegen Hochverraths.

Sektion 354.[96]) Gegen eine Person kann von dem Attorney-General oder dem Vorstande der Kronbehörde die Klage (criminal information) nur wegen eines Verbrechens eingebracht werden, falls dasselbe nicht mit der Todesstrafe oder der Strafknechtschaft bedroht ist. Niemand kann auf Grund einer solchen Klage abgeurtheilt werden, falls ihm nicht in angemessener Frist vor der Verhandlung eine Abschrift der Klage und der eidlichen Zeugenaussagen, welche dieser zu Grunde liegen, ihrem wesentlichen Inhalte nach zugestellt worden ist.

Jedermann, gegen den eine Kriminalklage durch den Attorney-General bei dem hohen Gerichtshof eingebracht worden ist, ist verpflichtet, innerhalb vier Tagen nach der Zustellung sich darauf zu erklären (plead to it), indem er dem zuständigen Beamten des Gerichtshofes eine schriftliche Erklärung (a written plea) übergiebt. Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, so kann gegen einen solchen Beschuldigten das Ungehorsams-Urtheil (for want of plea) erlassen werden, insofern der Gerichtshof nicht eine fernere Frist zur Abgabe der erforderten Erklärung verstatten wollte.

Wenn eine auf Grund einer kriminellen Information erhobene Anklage nicht innerhalb zwölf Monaten von der erfolgten Erklärung des Beschuldigten ab zur Hauptverhandlung gebracht sein sollte, so kann auf Anklage des letzteren der Gerichtshof, insofern er dies für angemessen erachtet, den Beschuldigten ermächtigen, seinerseits die Sache zur Hauptverhandlung zu bringen, wenn nicht der Attorney-General die weitere Verfolgung einstellt. Der Attorney-General oder Solicitor-General muß in letzterem Falle von dem Vorhaben des Beschuldigten zwanzig Tage vorher verständigt werden.

Sektion 355. Niemand[97]) soll auf Grund der Beschuldigung (des Ausspruchs) des Coroners (inquisition of the coroners jury) vor die Assisen gestellt werden, es müßte sich denn um das Verbrechen des Mords, des Todtschlags oder der Begünstigung derselben oder der Verheimlichung eines Schatzes handeln.

Sektion 356. Wenn Jemand, gegen den eine Anklage begründet befunden wurde (found) und der sich zu dieser Zeit auf freiem Fuße befindet, nicht erscheint, um sich auf die Anklage zu erklären (plead), mag er hierzu durch schriftliche Verpflichtung gebunden worden sein oder nicht, so kann

a) das zuständige Gericht gegen ihn einen Haftbefehl erlassen (folgen nun eingehende darauf bezügliche formelle Bestimmungen);

b) wird der Beschuldigte ergriffen, so kann ihn der Richter ohne weiteres Verhör und Untersuchung vor die Assisen verweisen.

Sektion 357. Vom Zeitpunkte der Gültigkeit dieser Akte ab soll jede Aechtung (in Acht Erklärung, outlawry[98]) in Kriminalsachen aufgehoben sein.

96) Das geltende Recht ist in dieser Beziehung unklar; nur soviel steht fest, daß eine kriminelle „Information" lediglich wegen „misdemeanors" anhängig gemacht werden kann (wegen eines die Interessen der öffentlichen Ordnung unmittelbar berührenden Vergehens, z. B. wegen aufrührerischer oder gotteslästerischer Schriften); die Anklage wird hier von der Kronanwaltschaft allein erhoben und durchgeführt. Der nominelle und der faktische Ankläger sind hier identisch. Glaser a. a. O. p. 4, Stephen-Mühry a. a. O. p. 438. Ueber das Verfahren durch Information. Vergl. noch Mittermaier l. c. p. 136, 137, 138, 139 bis 143.

97) Geltendes Recht.

98) Diese Strafe, wodurch der Schuldige des Schutzes der Gesetze verlustig wird, findet

Digitized by Google

Jedermann, gegen den eine Anklage wegen irgend eines Verbrechens angenommen (found) worden ist, der nicht auf Grund eines Haftbefehls ergriffen werden kann und sich so der Gerechtigkeit entzieht, sei es durch heimlichen Aufenthalt im Inlande oder durch Verlassen desselben, oder Derjenige, der nach seiner Verurtheilung die Flucht ergreift oder gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt, sich nicht stellt, oder endlich seinem eignen schriftlichen Versprechen, sich zu stellen, nicht nachkommt und nicht ergriffen werden kann, macht sich hierdurch eines Aktes des „Bankerotts" schuldig (shall commit an act of bankruptcy thereby) und soll diesbezüglich als „Bankerotteur" erklärt werden (adjudicated a bankrupt). Der Attorney-General oder sein Bevollmächtigter kann in diesem Falle, auf Grund ertheilter Erlaubniß des hohen Gerichtshofs bei jedem Bankerotts-Gerichtshofe einen Antrag einbringen, daß die dermaßen flüchtige Person als „Bankerotteur" erklärt werde (gegen vorherige Veröffentlichung in der „London Gazette" u. s. w.)

Ist eine solche Bankerotterklärung erfolgt, so hat Ihre Majestät Anspruch auf den sich nach Befriedigung der Gläubiger, der Kosten u. s. w. ergebenden Ueberschuß der Aktiven, insofern nicht der Beschuldigte innerhalb der durch den Bankerott-Gerichtshof festzusetzenden Frist sich dem zuständigen Gerichtshofe zur Aburtheilung stellen sollte.

---

## Sechsundvierzigstes Kapitel.

### Hauptverhandlung (Trial).

Sektion 358. Wenn ein Gefangener in der vorstehend geschilderten Weise eines Verbrechens halber angeklagt worden und der Termin zur Hauptverhandlung herangekommen ist, so soll er vor die Schranke des zuständigen Gerichtshofes gestellt, die Beschaffenheit der Anklage ihm durch den zuständigen Beamten dargelegt werden und es soll auf Verlangen, insofern er nicht im Besitze einer Abschrift der Anklageschrift gewesen ist, diese zu lesen ihm gestattet oder auch ihm vorgelesen werden.

Ausgenommen sind jedoch die Fälle, welche nach Anordnung des Gerichtshofs als Civilklagen behandelt werden sollen oder andere Fälle, in welchen der Gerichtshof dermaßen verfügt; hier ist der Beschuldigte nicht verpflichtet in Selbstperson zu erscheinen oder persönlich zu plaidiren, vielmehr demselben gestattet, nach erhobener Anklage und vor der Hauptverhandlung (zu einem von dem hohen Gerichtshofe zu bestimmenden Zeitpunkte) schriftlich seine Erklärung abzugeben.

Jeder Beschuldigte, welcher nicht durch einen Richter vor die Assisen verwiesen (committed) und nicht mittelst krimineller Information oder Coroners-Verdikt angeklagt ist, kann vor Abgabe seiner Erklärung von dem Ankläger den Nachweis verlangen, daß ihm die vorerwähnten Urkunden (Abschrift der Anklage-Akte, der affidavits der Zeugen u. s. w., siehe Sektion 349) ordnungsmäßig zugestellt worden sind und daß der Ankläger (wenn dazu angehalten) ordnungsmäßig zur Erhebung der Anklage verpflichtet war und auf Verlangen die erforderliche Sicherheit der Kosten halber geleistet habe. Erbringt der Ankläger den verlangten Nachweis nicht, so soll die Anklageschrift kassirt (quashed) werden.

---

nur wegen Ungehorsam gegen richterliche Befehle statt. Der Schuldige wird als „Rebell" behandelt. Die Achtserklärung kommt übrigens selten vor, weil die Gerichte ihrer Härte wegen auch geringere Entschuldigung annehmen. Hinsichtlich der Wirkungen der Achtserklärung im Falle des „felony" und der „misdemeanors". Vergl. Stephen-Mühry a. a. O. p. 449. Vergl. oben Einleitung (I.) p. 407.

Digitized by Google

Sektion 360. Jeder zur Abgabe einer Erklärung (to plead) aufgeforderte Angeklagte kann den Gerichtshof um eine fernere Frist hierzu angehen, die ihm nach Ermessen desselben bewilligt werden kann.

Sektion 361. Ist ein Beschuldigter vorgerufen, um sich auf die Anklage zu erklären (plead), so ist ihm verstattet, nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen auf Umstoßung der Anklageschrift (plea in abatement[99]) zu plaidiren oder auch eine Spezial-Erklärung (special plea in bar[100]) abzugeben.

Plaidirt der Angeklagte auf „Schuldig", so soll der Gerichtshof gerade so vorgehen, als wenn er durch Verdikt der Jury schuldig gesprochen worden wäre.

Verweigert der Angeklagte eine Erklärung, so soll der Gerichtshof gerade so vorgehen, als wenn er auf Nichtschuldig plaidirt hätte.

Giebt der Angeklagte eine Erklärung überhaupt nicht ab, so soll der Gerichtshof eine aus zwölf zufällig anwesenden Männern zusammengesetzte Jury vereidigen, um durch dieselbe festzustellen, aus welchen Gründen der Angeklagte nicht plaidirt und ob er die gegen ihn erhobene Anklage zu verstehen im Stande, beziehungsweise ob solche ihm verständlich gemacht werden könne und ob er darauf zu antworten in der Lage sei.

Findet die Jury, daß der Angeklagte geflissentlich die Antwort verweigere und daß er die gegen ihn gerichtete Anklage zu verstehen und darauf zu antworten im Stande sei, so soll der Gerichtshof gerade so vorgehen, als ob der Angeklagte auf „Nichtschuldig" plaidirt hätte.

Findet die Jury, daß der Angeklagte nicht plaidirt, weil er die Anklage nicht verstehe oder nicht im Stande sei, auf solche zu antworten, daß er jedoch, sei es durch einen Dolmetscher oder in anderer Weise in den Stand gesetzt werden könne, solche zu verstehen oder darauf zu antworten, so soll das Gericht bis zur Beschaffung der hierzu geeigneten Mittel die Verhandlung vertagen und den Angeklagten bis dahin im Gefängniß behalten oder gegen Bürgschaft auf freien Fuß setzen. Stellt sich alsdann die Unmöglichkeit heraus, die geeigneten Mittel zu beschaffen, so soll Ihrer Majestät, falls sie es angemessen findet, das Recht zustehen, einen ihrer Staatssekretäre anzuweisen, daß der Gefangene gegen oder ohne Bürgschaft bis auf Weiteres außer Verfolgung gesetzt werde.

Findet die Jury, daß der Angeklagte die Anklage nicht verstehe und daß er zu dieser Zeit aus dem Grunde seines Geisteszustandes nicht zu einem Verständniß derselben gebracht werden könne, oder daß er sich in einem zur Führung seiner Vertheidigung nicht geeigneten Geisteszustande befinde, so soll gegen ihn dasjenige Verfahren eingeleitet werden, welches später für geisteskranke Angeklagte angeordnet wird. (Siehe Sektion 386).

Sektion 362. Wenn der Angeklagte „Nichtschuldig" plaidirt, so soll eine Urtheils-Jury in der folgenden Weise gebildet werden:

Der Gerichtsbeamte soll den Angeklagten verständigen, daß er die Namen der zur Urtheilsjury bestimmten Geschwornen verlesen werde und daß, insofern er gegen den Einen oder den Andern der Jury eine Einwendung (objection) zu machen habe, er solche in dem Zeitpunkt geltend machen könne, in welchem die

---

99) Dieses ist eine Verantwortung (plea), wodurch etwas in der Form Liegendes als Grund zum Kassiren (quashing) des Indiktments oder der Information vorgebracht wird. Z. B. wenn in dem Indiktment James Allen unter dem Namen „John Allen" angeschuldigt wird, so kann er sich damit verantworten, „daß er den Namen James und nicht John habe". Solche pleas in abatement sind selten vorgekommen, ausgenommen bei einem solchen Falle der unrichtigen Benennung (misnomer). Vergl. Glaser, Wahrspruch, Rechtsmittel u. s. w. p. 116. Stephen-Mühry Handbuch p. 469.

100) Dieses sind Einreden (pleas) mittelst welchen, ohne die angeschuldigte Thatsache abzuleugnen, ein Grund angeführt wird, weshalb nicht angenommen werden kann, daß der Beschuldigte dem Indiktment oder der Information ausgesetzt sei. Die wichtigsten dieser Specials Pleas sind: a) Begnadigung (pardon); b) Autrefois acquit; c) Autrefois convict.

Digitized by Google

Geschwornen an die Bibel zur Ableistung des Eides herantreten und bevor sie den Eid geleistet haben und daß er angehört werden solle.

Diese Mittheilung kann an eine beliebige Zahl Angeklagter gleichzeitig erfolgen und kann, wenn nöthig, denselben Angeklagten oder einigen derselben, so oft sich Anlaß bietet, wiederholt werden.

Sektion 363. Nachdem der Gerichtsbeamte den Angeklagten in der vorerwähnten Weise angeredet hat, so kann entweder Angeklagter oder Ankläger jede Einrede geltend machen, zu welcher sie nach dem Gesetze gegen die Ernennung der Urtheils-Jury (array[101]) berechtigt sind. Die Einrede ist schriftlich abzugeben. Der Gerichtshof hat dieselbe anzuhören und darüber zu entscheiden und, insofern er dieselbe im Gesetze begründet findet und diejenige Parthei, welche nicht rekusirte, den Grund der Rekusation als unwahr hinstellt, zwei unbetheiligte Personen zu bestimmen, um zu untersuchen, ob der behauptete Rekusationsgrund thatsächlich vorhanden sei (is true in fact) oder nicht. Erachten diese den behaupteten Rekusationsgrund thatsächlich gerechtfertigt, oder können sie sich innerhalb angemessener Zeit über ihr Verdikt nicht einigen, oder räumt die Gegenparthei den Grund der Rekusation ein, so soll der Gerichtshof die Bildung einer neuen Liste anordnen und bis dahin die Verhandlung vertagen.

Sektion 364. Ist gegen das Verzeichniß der Urtheilsgeschwornen (der Geschwornenliste, array) keinerlei Einwand erhoben worden, so soll der Gerichtshof in der von ihm zur Sicherung der Unpartheilichkeit für angemessen[102]) befundenen Reihenfolge und Weise die Namen der Geschwornen aufrufen lassen und die Geschwornen, welche nicht an einer anderen Verhandlung Theil nehmen, haben hervorzutreten. Die zwölf Geschwornen, welche zuerst erscheinen, bilden die Urtheilsjury und werden in gesetzlicher Weise beeidigt.

Sektion 365. Jeder wegen „Hochverraths" Angeklagte kann fünfunddreißig Geschworne peremtorisch (peremtory),[103]) d. h. ohne Angabe von besonderen Gründen, rekusiren.

Jeder wegen eines mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens Angeklagte kann zwanzig Geschworne peremtorisch rekusiren.

Jeder wegen eines anderen Verbrechens Angeklagter kann sechs Geschworne peremtorisch rekusiren, es wäre denn die Behandlung der Anklage als Civilklage angeordnet worden, in welchem Falle der Angeklagte zu keiner peremtorischen Rekusation zugelassen wird.

Jeder Angeklagte und jeder Ankläger können gegenüber jedem Geschwornen ein spezielles Rekusationsrecht aus allen den Gründen geltend machen, welche dieselben nach dem Gesetze als unfähig erscheinen lassen.

Wird eine derartige Rekusation geltend gemacht, so sollen die bereits beeidigten Geschwornen oder, insofern sie noch nicht beeidigt wurden, zwei anwesende, vom Gerichtshof speziell bezeichnete und in Eid genommene Personen entscheiden, ob der betreffende Geschworne unpartheiisch zwischen der Königin und dem Angeklagten dasteht. Bejahen sie dies, so wird zur Beeidigung der Ge-

101) Hier ist von der Verwerfung in Beziehung auf die ganze Geschwornenliste (whole array) im Gegensatze zu der auf bestimmte Köpfe (polls) (Sektion 365) die Rede. Die erstere kann entweder von Seiten der Krone (des Anklägers) oder des Angeklagten vorgenommen werden, z. B. wegen Partheilichkeit bei dem Sheriff, dem über die Geschwornenliste Bericht erstattenden Beamten. Dieselbe kann wiederum (bei augenscheinlicher Partheilichkeit) ein „principal challenge", bei ungewisser Partheilichkeit ein „challenge for favour" sein. Vergl. Mittermaier p. 384 ff.

102) Dies ist neu. Dem Gerichtshof soll hierdurch das Recht eingeräumt werden, auf Antrag einer Parthei auch die Ausloosung der Jury anzuordnen. Im Allgemeinen ist die Sache ohne Bedeutung.

103) Im Gegensatze zu jener Verwerfung, welche auf Einwendungen aus besonderen Gründen beruht. 1. propter honoris respectum. 2. propter defectum. 3. propter affectum. 4. propter delictum. — Der Krone (Anklage) ist eine solche peremtorische Verwerfung nicht gestattet, wohl aber eine auf den vorstehenden Gründen beruhende.



Digitized by Google

schwornen geschritten. Verneinen sie dies oder können sie sich innerhalb angemessener Zeit nicht einigen, so unterbleibt die Beeidigung.

Der Ankläger ist nicht berechtigt, ein peremtorisches Rekusationsrecht geltend zu machen; allein er ist berechtigt, eine beliebige Zahl Geschworner, welche der Angeklagte nicht peremtorisch rekusirte, zur Anwesenheit anzuhalten, bis sämmtliche Geschworne aufgerufen wurden, welche zur Zeit des Aufrufs verfügbar sind. Kann aus letzteren nicht die erforderliche Zahl von zwölf gebildet werden, so sollen die ersteren ergänzungsweise zur Sicherung der Unpartheiligkeit aufgerufen und zugetheilt werden. Der Angeklagte ist zur Geltendmachung der peremtorischen oder speziellen Rekusation aufzufordern, bevor der Ankläger letzteres Recht ausüben kann.

Wenn in Folge beiderseits ausgeübter Rekusation die erforderliche Zahl von 12 Geschwornen nicht übrig bleibt, so muß die Verhandlung bis zur Bildung einer neuen Liste vertagt werden.

Sektion 366. Nachdem die Geschwornen beeidigt sind, hat der Gerichtsbeamte den Angeklagten der Aufsicht (charge) der Geschwornen (in der zur Zeit in „felony"-Fällen üblichen Weise) zu übergeben. Die Unterlassung dieser Anordnung hat jedoch auf die Gültigkeit des weiteren Verfahrens keinen Einfluß.

Sektion 367. Nachdem der Angeklagte der Aufsicht der Geschwornen übergeben ist oder nachdem diese beeidigt worden sind, hat der Anwalt (counsel) für die Anklage, falls ein solcher vorhanden ist, die Verhandlung gegen den Angeklagten durch einleitenden Vortrag zu eröffnen (may open the case) und den Beweis zur Unterstützung der Anklage vorzuführen (give evidence in support of the charge). Ist kein Anwalt für die Anklage da, so sollen die Zeugen aufgerufen und je nachdem es dem Gerichte angemessen erscheint, vernommen werden.[104]) Wird kein Beweis vorgebracht, so soll der Angeklagte freigesprochen werden.

Wenn der Angeklagte oder einer von mehreren Angeklagten durch einen Rechtsbeistand (counsel) vertheidigt wird, so soll derselbe nach Schluß der Darlegung beziehungsweise Beweisführung des Anklägers (of the case for the prosecution) zu erklären gehalten sein, ob er einen Entlastungsbeweis vorzuführen beabsichtige oder nicht und wenn sämmtliche Rechtsbeistände erklären, daß dies nicht ihre Absicht sei, so kann der Anwalt der Anklage sich mit einem zweiten Vortrag an die Jury zur Begründung der Anklage wenden.

Hat der Angeklagte keinen Vertheidiger, so ist es dem Anwalt der Anklage nicht gestattet, zum zweiten Male das Wort zu ergreifen (to address the jury), insofern ihm nicht nach Maßgabe der später folgenden Bestimmungen das Recht der Replik zusteht.

Sektion 368.[105]) Nachdem der Ankläger in vorstehender Weise die Anklage dargelegt und die Beweise derselben vorgeführt hat (when the case for the prosecution is ended), so hat der Gerichtshof den Angeklagten, mag dieser einen Vertheidiger zur Seite haben oder nicht, dahin zu verständigen, daß er auf die gegen ihn erhobene Anklage jede beliebige Erklärung abgeben könne (may make any statement he pleases) und daß, wenn er dies thue, er nach Abgabe derselben, durch den Anwalt der Anklage oder, in Ermangelung eines solchen, nach dem Ermessen des Gerichtshofs befragt (questioned) werden solle. Der Angeklagte kann entweder eine Erklärung abgegeben oder, wenn er einen Rechtsbeistand zur Seite hat, durch diesen im Wesentlichen gleich wie ein Zeuge sich vernehmen (examine) lassen.

Nachdem er so vernommen ist oder eine Erkärung abgegeben hat, kann

104) Ueber die Art und Weise der Vernehmung der Zeugen in der Hauptverhandlung. Mittermaier p. 412 ff. Siehe auch die gute Darstellung in Stephen-Mühry p. 593 ff. Glaser, das Englisch-Schottische Strafverfahren p. 128—131.

105) Neu. Vergl. Mittermaier a. a. O. p. 309. Von den älteren hat insbesondere Bentham das Verhör des Angeklagten befürwortet, ebenso es für unpassend erachtet, wenn dem Richter die Rolle auferlegt werde, den Angeklagten zu warnen (rationale II. p. 346.)

Digitized by Google

der Anwalt der Anklage ihn in derselben Weise, wie einen Zeugen, unter Kreuzverhör befragen, vorausgesetzt, daß sich diese Fragen auf den Streitgegenstand (the matter in issue) beziehen und für denselben relevant sind, nicht aber Dinge betreffen, welche den Kredit oder den Charakter des Angeklagten berühren. Sowohl der Gerichtshof wie die Geschwornen, mit Genehmigung des ersteren, können an den Angeklagten jede Frage richten, welche sie an einen Zeugen zu stellen berechtigt wären.

Nachdem dieses Verhör des Angeklagten zu Ende ist, kann sein Vertheidiger, wenn er einen solchen zur Seite hat, ihn wieder ins Gegenverhör nehmen. Hat er keinen Vertheidiger zur Seite, so soll ihm erlaubt sein, jede beliebige Erläuterung seiner Erklärung oder der von ihm ertheilten Antworten zu geben und Gerichtshof wie Geschworne (letztere mit Genehmigung des ersteren), nicht jedoch der Anwalt der Anklage, können darüber wieder von Neuem an ihn Fragen richten.

Der Angeklagte darf nicht als Zeuge beeidigt werden, noch einer Bestrafung für falsche Angaben ausgesetzt sein, welche er entweder vor oder im Laufe seines Verhörs gemacht hat.

Sektion 369. Nachdem der Fall für die Anklage zu Ende ist, kann der Angeklagte oder sein Rechtsbeistand sich zur Vertheidigung an die Jury wenden (address) und Zeugen zur Widerlegung der Anklage aufrufen, worauf entweder der Angeklagte oder sein Anwalt sich zum zweiten Male an die Jury zur Entkräftung der Anklage wenden darf.[106]

Sektion 370. Dem Anwalt der Anklage ist eine Replik nur in dem Falle verstattet, daß Seitens des Angeklagten oder eines mehrerer Angeklagten ein Entlastungsbeweis vorgeführt worden ist; nur der Attorney- oder Solicitor-General oder deren Vertreter sind in allen Fällen zur Replik zuzulassen.[107]

Sektion 371. Der Ankläger darf sich in der über irgend welches Verbrechen stattfindenden Hauptverhandlung auf keinen Zeugen berufen, von dessen beabsichtigter Ladung er nicht den Angeklagten in angemessener Frist im Voraus mittelst eines Schriftstücks verständigt hat, welches Namen und Adresse des Zeugen und den wesentlichen Inhalt der von ihm erwarteten Deposition enthält.

Ueber die Angemessenheit des Zeitpunktes hat der Gerichtshof nach den Umständen des Falles zu entscheiden.

Eine Verständigung im Voraus hat nur in dem Falle zu entfallen, daß der Ankläger, an demselben Tage, an welchem er die Ladung des Zeugen veranlaßt, von dem Inhalt des Wissens desselben Kenntniß erhält.[108]

Sektion 372.[109] Ist der Gerichtshof der Ansicht, daß ein Zeuge, dessen Ladung nicht beantragt ist, vernommen werden soll, so kann er dessen Erscheinen anbefehlen und zu diesem Behufe geeigneten Falls die Verhandlung vertagen. Der Gerichtshof kann diesen Zeugen in jedem Zeitpunkte des Verfahrens und in jeder Form, welche er für den Zweck der Verhandlung förderlich erachtet (which it thinks conducive to the ends of justice) vernehmen und bezüglich des Kreuzverhörs sowie der Ansprache (addresses) an die Geschwornen, zu welchen seine Aussage Veranlassung giebt, das Geeignete verfügen.

---

106) Erst durch das Gesetz vom 20. August 1836 wurde die Zulässigkeit eines Counsel bei allen Anklagen (auch bei felonies) anerkannt. Vergl. Mittermaier a. a. O. p. 299, 300. Die hier getroffene Anordnung beruht für „felonies" auf der „Prisoners Counsel Act 6 u. 7, Will. 4 c. 114, für Hochverrath 7 u. 8 Will. 3 c. 3 s. 1., bezüglich der „Misdemeanors" auf dem gemeinen Rechte.

107) In den Bemerkungen zum Entwurf wird dieses Privileg geradezu als ein „gehässiges" bezeichnet. Und dennoch ist es beibehalten worden, lediglich um eine juristische Kontroverse ein für alle Mal zu lösen (to settle a moot point)?!

108) Vorstehende Bestimmung neu, aber unabänderlich in der bisherigen Praxis beobachtet.

109) Neu.



Digitized by Google

Sektion 373.[110]) Keinem Angeklagten, noch seinen Rechtsbeistand oder Anwalt steht es zu, wenn den Gegenstand der Hauptverhandlung ein Verbrechen bildet, irgend welche Thatsache der Anklage mit der Wirkung zuzugeben, daß der Beweis derselben entbehrlich würde (so as to dispense with proof thereof), er müßte denn geradezu „Schuldig" plaidiren, vielmehr muß für jede für den Streitgegenstand relevante Thatsache, welche der Angeklagte behauptet, nach den Grundsätzen des bisherigen Beweisrechts der volle Beweis erbracht werden.

Sektion 374. Nachdem der Fall für die Vertheidigung (the case for the defendant) zu Ende ist, hat der Richter, insofern es nothwendig erscheint, ein Resumé[111]) zu geben („shall sum up").

Sektion 375. Nach dem Resumé des Richters hat die Jury ihr Verdikt zu berathen (consider). Insofern sie es vorziehen, den Gerichtssaal zu diesem Behufe zu verlassen, sollen sie an einem zurückgezogenen (privat) Platz unter Aufsicht eines Gerichtsbeamten gehalten werden. Der Gebrauch des Feuers und Lichts ist ihnen gestattet; ebenso mit Erlaubniß des Richters angemessene Erfrischung auf ihre eigne Kosten.[112]) Kein Geschworner darf sich von den Mitgeschwornen zeitweilich entfernen und Niemand ist es ohne Erlaubniß des Gerichtshofes gestattet, mit einem Geschwornen zu sprechen oder in sonstige Beziehung zu treten (to communicate), mit Ausnahme des sie bewachenden Gerichtsbeamten, welcher an sie die Frage richten darf, ob sie bezüglich ihres Verdikts einig geworden sind.

Sektion 376. Ist die Jury außer Stande, sich über ihr Verdikt zu einigen und der Richter von der Nothwendigkeit überzeugt, dieselbe zu entlassen, so kann er deren Entlassung anordnen.

Sektion 377. Die Jury kann nach dem Ergebniß ihrer Prüfung ein Verdikt abgeben, daß der Angeklage „schuldig oder „nichtschuldig" sei oder sie kann ein „Spezialverdikt"[113]) abgeben (siehe Sektion 112 des Strafgesetz-Entwurfs), wie solches durch spätere Bestimmungen, Sektion 409, normirt wird.

Sektion 378. Ist der Angeklagte durch Verdikt der Geschwornen für „Nichtschuldig" erklärt, so muß er sofort aus der Haft entlassen werden, insofern nicht ein solches Verdikt aus dem Grunde der „Geistesstörung" (insanity) ergangen ist.[114]) Nur wenn die große Jury zu dieser Zeit tagt, kann der Richter geeigneten Falls die fernere Festhaltung des Angeklagten bis zur Entlassung der großen Jury anordnen.[115])

---

110) Nach geltendem Recht gilt dies nur bezüglich der Geständnisse bei Anklagen wegen „felony". Gegenwärtige Bestimmung bringt daher nur einen anerkannten Grundsatz zum Ausdruck, allein „es ist schwer einzusehen, warum solche Unterlassungen unstatthaft erscheinen sollen."

111) Ueber die Bedeutung der Charge nach englischem Rechte. Mittermaier a. a. O. p. 432 ff. Glaser, Wahrspruch und Rechtsmittel p. 432 ff.

112) In der Praxis liefert solche der Sheriff.

113) Ueber den Wahrspruch der Geschwornen im Allgemeinen, Mittermaier p. 446 ff. Das Verdikt ist ein spezielles (special), indem es alle faktischen Umstände des Falls darstellt und die Entscheidung des Gerichts erbittet, z. B. ob der Fall der angegebenen Thatsache zufolge Mord, Todtschlag oder gar kein Verbrechen ausmache. Die Form eines solchen siehe Stephen p. 516. Siehe ausführlich über die Bedeutung des Spezialverdikts Glaser, Anklage, Wahrspruch u. s. w. S. 162—176. Mittermaier, Engl. Strafverf. p. 484 ff.

114) Nach geltendem Recht bleibt der freigesprochene Angeklagte bis zu Erlaß einer besonderen seine Entlassung anordnenden Verfügung in Haft.

115) Es hängt dies mit den englischen Auffassungen über die Wirkungen des res judicata zusammen. So ist die Freisprechung kein Hinderniß einer neuen Verfolgung, wenn sie durch betrügerische Umtriebe (fraud) des Angeklagten bewirkt wurde, z. B. wenn er, während die Anklage bei dem einen Gerichte schwebte, sich wegen derselben Sache bei einem anderen Gerichte durch einen befreundeten Ankläger verfolgen ließ. Vergl. Glaser, Wahrspruch und Rechtsmittel p. 100. Hinsichtlich der Identität der späteren und der früheren Anklage als einer unerläßlichen Voraussetzung der Einrede des „autrefois acquit" die belehrenden Ausführungen bei Glaser S. 99 u. ff. a. a. O. und insbesondere S. 109—113.

Digitized by Google

Sektion 379. Findet die Jury den Angeklagten „schuldig", so hat der Gerichtshof ihn zu fragen, ob er etwas zu bemerken habe, warum das Urtheil nicht gegen ihn dem Gesetze gemäß erlassen werden soll.

Der Angeklagte kann einen Aufschub des Straferkenntnisses lediglich entweder damit begründen, daß die Anklageschrift (nach etwaiger zulässiger Aenderung (amendment), insoweit solche vorzunehmen der Gerichtshof gewillt und berechtigt ist) nicht ein „Verbrechen" enthalte, oder, daß in der Hauptverhandlung eine Formverletzung, welche thatsächlich einen nachtheiligen Einfluß geübt habe, vorgekommen sei.

Ein derartiger Antrag ist schriftlich zu begründen, wenn der Angeklagte einen Rechtsbeistand hat, im anderen Falle nur, wenn der Gerichtshof es nothwendig erachtet, und in beiden Fällen in das Protokoll aufzunehmen.

Der Gerichtshof kann nach seinem Ermessen über den Antrag sofort entscheiden oder die Beschlußfassung auf einen anderen Termin verlegen.

Hat der Angeklagte auf obige Frage nichts zu erwiedern oder ist der Gerichtshof der Ansicht, daß seiner Einwendungen ungeachtet zur Urtheilsfällung zu schreiten sei, so kann derselbe entweder sofort das Urtheil nach dem Gesetze erlassen oder dessen Fällung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben, oder den Angeklagten gegen seine eigne schriftliche Verpflichtung, nöthigenfalls bestärkt durch diejenige dritter Personen, anhalten, sich auf Aufforderung zur Urtheilsfällung einzufinden.

Sektion 380. Ist gegen eine Frau ein Todesurtheil gefällt worden, so kann dieselbe einen Aufschub der Vollstreckung auf Grund ihrer Schwangerschaft nachsuchen. Geschieht dies, so hat der Gerichtshof eine Jury von drei qualificirten praktischen Aerzten[116]) zu bezeichnen, welche diese Frau an einem dritten, für Unbetheiligte unzugänglichen Orte zu untersuchen und ihre Schwangerschaft festzustellen haben. Findet die Jury, daß sie schwanger sei, so muß mit dem Vollzug des Urtheils bis nach der Geburt ihres Kindes eingehalten werden.

Sektion 381. Die Hauptverhandlung darf, wenn die Geschwornen beeidigt sind, nur insoweit unterbrochen werden, als der Gerichtshof aus hinlänglichen Gründen gerechtfertigt findet. Während einer jeden derartigen Vertagung kann der Gerichtshof erforderlichen Falls verfügen, daß die Geschwornen während dieser Zeit zusammen in Verwahrung gehalten und jeder Verkehr derselben mit einem Dritten über den Gegenstand der Verhandlung verhindert werde. Geschieht dies, so muß den Geschwornen auf Kosten des Sheriff jede billigerweise erforderte Bequemlichkeit gewährt werden.

Sektion 382. In den folgenden oder denselben ähnlich gearteten Fällen soll oder kann nach Befinden des Gerichtshofs die Jury ohne Fällung eines Verdikts entlassen und eine neue Verhandlung (a new trial) angeordnet werden.

a) Wenn der die Verhandlung leitende Richter hierzu unfähig wird.
b) Wenn der Anwalt der Anklage oder der Vertheidiger im Laufe der Verhandlung unfähig wird, seine Pflicht zu erfüllen.
c) Wenn im Laufe der Verhandlung einer der Geschwornen unfähig wird, seine Pflicht zu erfüllen oder ordnungswidriges Betragen an den Tag legt.
d) Wenn der Angeklagte im Laufe der Verhandlung unfähig wird, die Verhandlung zu verfolgen oder derselben beizuwohnen oder sich zu vertheidigen.
e) Wenn aus dem Grunde eines Unfalls oder Tumults oder aus anderen ähnlichen Ursachen die Fortsetzung der Verhandlung bedenklich oder ungeeignet erscheint.
f) Wenn ein wesentlicher Zeuge unfähig wird, Zeugniß abzulegen oder

116) Dies erscheint zweckmäßiger als die gegenwärtige Einrichtung einer „Frauenjury". Vergl. die interessante Mittheilung anläßlich des Falls „Christiane Edmunds" über „Frauenjury", Gerichtssaal, Jahrgang XXIV. S. 237 ff.

Digitized by Google

solches verweigert oder sich ihm entzieht oder von Seiten der Anklage oder der Vertheidigung fern gehalten wird.

In dem Falle c) kann die Verhandlung mit den übrig bleibenden Geschwornen fortgesetzt werden, falls deren nicht mehr als drei unfähig geworden oder sich ungebührlich betragen haben.

Im Falle d) kann die Verhandlung ihren Fortgang nehmen, wenn der Angeklagte bereits seine Vertheidigung geführt oder ihm ein Vertheidiger zur Seite steht.

In den Fällen b), e), f) entscheidet das Ermessen des Gerichtshofs über die Entlassung der Jury oder Fortsetzung der Verhandlung.

In dem Falle a) kann von mehreren anwesenden Richtern der Uebrigbleibende die Verhandlung fortsetzen.

Sektion 383. Ein jeder Angeklagte hat das Recht, dem ganzen Laufe der Verhandlung beizuwohnen, so lange er sich geziemend beträgt. Ist sein Betragen unpassend, so kann der Gerichtshof nach Befinden seine Entfernung aus dem Sitzungssaale anordnen und in seiner Abwesenheit die Verhandlung fortsetzen, indem er gleichzeitig die geeigneten Anordnungen trifft, daß der Angeklagte von den Vorgängen der Verhandlung in Kenntniß erhalten und ihm die Möglichkeit der Vertheidigung gesichert bleibe.

Der Gerichtshof kann geeigneten Falls dem Angeklagten gestatten, während der ganzen oder der theilweisen Dauer der Verhandlung aus dem Gerichtslokale fern zu bleiben.

Sektion 384. Der Gerichtshof kann, insofern es für den Zweck der Verhandlung geboten erscheint, anordnen, daß die Jury einen Ort, einen Gegenstand oder eine Person, auf welche im Laufe des Verfahrens Bezug genommen wird, in Augenschein nehme und die hierzu geeigneten Maßnahmen treffen.

Sektion 385. Dem Gerichtshof ist es gestattet, auch an einem Sonntag das Verdikt der Geschwornen entgegenzunehmen und das diesem folgende Verfahren zum Abschluß zu bringen.[117])

Sektion 386. Wenn auf Vorrufung des Angeklagten und Abforderung seiner Erklärung über die Anklage (arraignment[118]) es erhellt, daß derselbe geistesgestört (insane) ist, so soll eine aus zwölf zufällig anwesenden Personen einzuberufende Jury gebildet werden, um zu untersuchen, ob der Angeklagte im Stande sei, das Verfahren zu verstehen und sich selbst mit Vernunft (rationally) zu vertheidigen. Bejahen sie solches, so nimmt die Prozedur ihren weiteren Verlauf. Verneinen sie dies, so soll der Gerichtshof die Festhaltung des Angeklagten in Gefangenschaft, so lange es Ihrer Majestät beliebt (during Her Majesty's pleasure) anordnen. Wird ein eines Verbrechens Angeklagter wegen Geistesstörung freigesprochen, so muß der Gerichtshof in gleicher Weise die geeignete gefängliche Festhaltung des Angeklagten, so lange es Ihrer Majestät beliebt, verfügen. Ihre Majestät kann von Zeit zu Zeit die in Bezug auf die Verwahrung einer solchen Person geeignet erscheinenden Maßnahmen treffen.

Sektion 387. Der Attorney-General kann zu jeder Zeit, nachdem wegen eines Verbrechens eine Anklage durch die große Jury zugelassen (found) ist oder ein Coroner-Verdikt diesbezüglich vorliegt oder endlich eine kriminelle Klage („Information") erhoben worden ist, den Gerichtsschreiber anweisen, in das Protokoll eine Erklärung des Inhalts aufzunehmen, daß das Verfahren auf Weisung des Attorney-General eingestellt (stayed by the Attorney-General's direction)

117) Durch diese Bestimmung soll ähnlichen Uebelständen entgegengetreten werden, wie sie in dem bekannten Falle „Winsor v. R." zu Tage getreten sind. Hier mußte die Jury entlassen werden, weil sie bis Sonntag Nachts sich nicht über ihr Verdikt geeinigt hatten und der Gerichtshof weder am Sonntag ein Verdikt entgegennehmen, noch die Geschwornen bis zum Montag Morgen einschließen durfte. Ist das Verdikt gefällt, so wäre es grausam, den Angeklagten bezüglich des Urtheils in Suspens zu halten.

118) Bezüglich der Bedeutung des wiederholt vorkommenden Ausdrucks „Arraignment". Vergl. Stephen-Mühry a. a. O. p. 548 Note 1, Glaser, Anklage, Wahrspruch u. s. w. p. 24.

Digitized by Google

werde und auf Grund eines solchen Eintrags soll das fernere Verfahren als eingestellt erachtet werden, ohne daß es in Zukunft zulässig sein sollte, gegen eine solche Verfügung das Rechtsmittel des „Nolle prosequi"[119]) geltend zu machen.

## Siebenundvierzigstes Kapitel.

### Berufung (Appeal).

Sektion 388.[120]) Die Richter des hohen Gerichtshofs oder doch fünf derselben, worunter der Lord Chief Justice von England, der Lord Chief Justice des Gerichtshofs „Common Pleas" oder der Lord Chief Baron der Schatzkammer („Exchequer"), sollen einen Appellgerichtshof in Strafsachen (Court of Appeal in Criminal Cases) bilden und ihre Entscheidung soll in allen Fällen eine endgiltige (final) sein, insofern sie nicht eine Berufung von ihrer Entscheidung an das Haus der Lords für angemessen erachten. Berufung an diesen Gerichtshof soll in den nachfolgend vorgesehenen Fällen ausschließlich und in keinen anderen zulässig sein.

Sektion 389. Der zuständige Beamte eines jeden Gerichtshofs, vor welchem wegen Verbrechen verhandelt wird, soll ein Buch führen, in welchem er die prozessualen Vorgänge in jeder Verhandlung zu Protokoll nimmt. Die Führung eines anderen Protokolls, als dieses erwähnte Buch, ist unzulässig.[121])

Von der Wirksamkeit dieses Gesetzes ab sind „Writs of Error"[122]) in Kriminalsachen und jede darauf bezüglichen Prozeduren aufgehoben.

Sektion 390. Glaubt ein Angeklagter, daß eine Prozeßhandlung des gegen ihn verhandelnden Gerichts unregelmäßig oder nicht dem Gesetze gemäß sei, so kann er, entweder während der Verhandlung oder nach seiner Verurtheilung bei dem Gerichtshof eine spezielle Registrirung (a special entry) des behaupteten irregulären Vorgangs zum Protokolle (on the record) beantragen und, wenn der Gerichtshof solches weigert, kann der Angeklagte mit Zustimmung des Attorney-General bei dem hohen Gerichtshofe eine solche, die Registrirung verfügende Anordnung nachsuchen.

Nicht jedoch darf dem Antrage lediglich aus dem Grunde stattgegeben werden, daß der Gerichtshof eine Rechtsfrage im Laufe der Verhandlung unrichtig entschieden habe.

Ist die spezielle Eintragung bewilligt worden, so hat der Gerichtsschreiber dieselbe vorzunehmen, wobei dem Angeklagten wie dem Ankläger, ihren Rechtsbeiständen und Anwälten es unbenommen ist, davon Einsicht und Kopie zu nehmen

119) Das heißt die Erklärung des Klägers oder Verfolgers vor Gericht, daß er die Sache nicht weiter fortsetzen wolle. — Ein wichtiges Mittel gegen vexatorische Anklagen des Privatklägers, welcher, wie aus den früheren Bestimmungen erhellt, nicht einseitig von der Anklage zurücktreten kann. In solchen Fällen findet vor dem Attorney-General ein förmliches kontradiktorisches Verfahren statt, auf Grund dessen er sodann dem Angeklagten das Fiat zur Eintragung des nolle prosequi ertheilt. Vergl. Glaser, Anklage u. s. w. p. 32 und 33.

120) Diese Bestimmung ist nur mit unwesentlichen Modifikationen in der Benennung eine Bestätigung von 37 und 38 Vict. c. 83 s. 47. Ueber die bisherigen Mittel, die Abänderung ungerechter Wahrsprüche zu erzielen vergl. Mittermaier, Engl. Strafverfahren p. 523 ff., Glaser, Wahrspruch u. s. w. p. 425 ff., p. 445 ff.

121) Bezüglich der Form dieses Protokolls vgl. das dem Entwurf beiliegende Formular LL.

122) Dieses ist ein auf Ansuchen des Betheiligten von dem Court of chancery erlassener schriftlicher Befehl, welcher dem judicio a quo aufgiebt, die sämmtlichen Akten (record) an das höhere Gericht zu senden und letzteres veranlaßt, das Urtheil den Rechten gemäß zu bestätigen oder aufzuheben. Auch das Rechtsmittel selbst, welches diese Entscheidung durch das höhere Gericht bezweckt, wird „writ of error" genannt. Näheres über dieses Rechtsmittel, das bisher einzig ordentliche gegen das im Schwurgerichtsverfahren ergehende verurtheilende Erkenntniß, welches jedoch nur aus formellen Gründen als eigentliche Nichtigkeitsbeschwerde geltend gemacht werden kann. Siehe bei Glaser a. a. O. S. 430–438.

Digitized by Google

und wenn sie gegen Fassung der gewählten Ausdrücke Einspruch erheben, so soll der Richter oder Gerichtsvorsitzende eventuell der hohe Gerichtshof darüber entscheiden.

Sektion 391. Wenn sich im Laufe der Verhandlung gegen die eines Verbrechens beschuldigte Person eine Rechtsfrage aufwirft, so kann der Gerichtshof nach seinem Gutdünken die Lösung einer derartigen Frage der Berathung der Berufungsrichter in Kriminalsachen vorbehalten. Faßt der Gerichtshof einen derartigen Beschluß, so hat er die Frage nebst den besonderen Umständen, unter welche sie auftauchte, zu formuliren, deren speziellen Eintrag zu Protokoll anzuordnen und eine Abschrift desselben dem Berufungsgericht in Strafsachen zu übermitteln.

Sektion 392.[123] Wenn ein Angeklagter, welcher eines Verbrechens schuldig befunden worden ist, die Genehmigung des Gerichts zu einer speziellen Eintragung in das Protokoll nach Maßgabe der vorhergehenden Bestimmungen erhält und dem entsprechend dieser Eintrag erfolgt ist, so kann er mit Erlaubniß des Attorney-General gegen seine Verurtheilung auf Grund dessen appelliren, daß aus einer derartigen speziell protokollirten Thatsache hervorgehe, der Gerichtshof, gegen dessen Urtheil berufen wird, habe etwas gethan, was er nicht hätte thun sollen oder habe etwas unterlassen, was er thun hätte sollen.

Wenn der Gerichtshof, vor welchem eine Person eines Verbrechens schuldig befunden worden ist, eine Rechtsfrage der Entscheidung des Berufungsgerichts in Kriminalsachen in der vorher dargelegten Weise vorbehält, so hat das Berufungsgericht nach Anhörung der Rechtsbeistände oder der Partheien selbst diese Frage zu erwägen und darüber zu entscheiden, insofern Ankläger oder Angeklagte eine Erörterung des Falls für angezeigt erachten.

In den vorerwähnten Fällen kann das Berufungsgericht entweder

1. Das Urtheil des judex a quo bestätigen oder 2. die Vernichtung des gefällten Urtheils, des ergangenen Verdiktes ungeachtet, anordnen (welches Erkenntniß gleiche Kraft wie ein freisprechendes Erkenntniß (acquittment) haben soll) oder 3. anordnen, daß das Urtheil des Gerichtshofes vernichtet und statt dessen durch den judex a quo ein derartiges Urtheil gefällt werde, wie solches durch die Verhandlung geboten war oder 4. wenn der judex a quo kein Straferkenntniß gefällt hat, die Sache zu diesem Behufe an denselben verweisen oder 5. selbst in der Sache das Straferkenntniß fällen, welches bei der Verhandlung hätte gefällt werden sollen oder 6. auch eine neue Verhandlung anordnen, wenn das Berufungsgericht der Ansicht ist, daß die Jury irregeleitet war, oder daß eine Formverletzung bei der Verhandlung stattgefunden hat, durch welche der Angeklagte thatsächlich in seiner Vertheidigung beeinträchtigt oder das Verfahren ein unzulängliches geworden ist oder daß Beweismittel, die der Angeklagte vorbrachte oder gegen welche er Einspruch erhob, mit Unrecht zurückwiesen oder zugelassen worden und daß hierdurch der Angeklagte materiell (substantially) beschädigt oder in seinen Rechten beeinträchtigt worden ist oder 7. eine sonstige Verfügung, wie sie der Gerechtigkeit entspricht, erlassen, vorausgesetzt jedoch, daß keine Verurtheilung kassirt und keine neue Verhandlung lediglich um deswillen angeordnet werden darf, weil sich Unregelmäßigkeiten ergeben haben, welche nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht zu den vorerwähnten gehören oder Beweismittel mit Unrecht zugelassen oder zurückgewiesen wurden, durch welche der Beschuldigte nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht materiell beschädigt oder beeinträchtigt worden ist.

An den Ausspruch des Berufungsrichters ist der Judex a quo gebunden und hat denselben in Vollzug zu setzen.

123) Durch die in dieser Sektion enthaltene Bestimmung wird für das gegenwärtig geltende Verfahren durch Anfechtung eines „writ of error" ein exaktes Aequivalent gewährt.

Digitized by Google

Sektion 393.[124]) Wenn Jemand, welcher eines Verbrechens schuldig befunden worden ist, sich mit einem Bittgesuche an Ihre Majestät zu dem Behufe wendet, daß ihm die Gnade (mercy) der Krone zu Theil werden möge und einer Ihrer Majestät ersten Staatssekretaire darüber Zweifel hegt, ob seine Verurtheilung gerechtfertigt und ob die Verhandlung in befriedigender Weise durchgeführt worden war, so kann der Staatssekretair dem Verurtheilten die Ermächtigung gewähren, das Berufungsgericht um eine neue Verhandlung angehen zu dürfen (to make a motion for a new trial). Eine derartige Erlaubniß muß schriftlich ertheilt werden und die Gründe genau angeben, worauf ein solcher Antrag sich stützt, sowie die Zeit, innerhalb welcher er einzubringen ist.

Das Berufungsgericht hat innerhalb der festgesetzten Zeit den Antrag zu hören und insofern es solchen begründet findet, eine neue Verhandlung anzuordnen. Wird eine derartige neue Verhandlung angeordnet, so hat der Gerichtshof Zeit, Ort und das hierfür zuständige Gericht zu bestimmen; eine solche Verfügung soll in jeder Beziehung dieselbe Wirkung ausüben und dasselbe Verfahren eingeleitet werden, als wenn Ihre Majestät eine Spezial-Kommission hierfür ernannt hätte.[125])

Sektion 394. Der Vollzug des Straferkenntnisses eines Gerichtshofes soll durch die vorerwähnten Maßnahmen keinen Aufschub erleiden, d. h. die Berufung hat keinerlei Suspensiveffekt, es müßte denn

1. das Urtheil auf Todesstrafe, Auspeitschung oder Züchtigung mit Ruthen ergangen sein, in welchen Fällen die Vollstreckung so lange ausgesetzt bleiben soll, bis über die Berufung oder die vorbehaltene Rechtsfrage oder über den Antrag auf erneute Verhandlung entschieden worden ist oder bis zum Ablauf eines solchen Zeitraums, wie ihn Ihre Majestät nach den ihr in der gegenwärtigen Akte vorbehaltenen allgemeinen Befugnissen (vergl. Sekt. 283) bestimmen kann;
2. der Judex a quo oder der hohe Gerichtshof oder ein Richter des letzteren anzuordnen für angemessen befinden, daß der Beschuldigte gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesetzt werde oder daß derselbe, im Falle der Verurtheilung zu einer anderen Strafe als einfachem Gefängniß, bis zur Entscheidung über die Berufung als ein nicht überführter Angeklagter behandelt werden soll.

## Achtundvierzigstes Kapitel.

### Prozeßführung (Instruirung) in Kriminalsachen (Pleading).

Sektion 395. Vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Akte ab sollen alle Anklageschriften, kriminelle Informationen und die Aussprüche des Coroners, auf Grund deren wegen eines Verbrechens gegen Jemanden verhandelt wird, lediglich nach Maßgabe der hier gegebenen Formvorschriften eingerichtet werden.

Alle Einwendungsschriften (demurrers)[126]) und sonstige auf die Prozeßführung bezügliche Vorschriften sollen, insoweit sie hier nicht zugelassen sind, als aufgehoben erachtet werden.

Sektion 396. Folgen eingehende auf die Form der Anklageschriften

124) **Vollständig neu.**

125) Ueber das bisherige Begnadigungsverfahren siehe die belehrenden Mittheilungen von Hecker in Goltd. Arch. Bd. XIX. p. 499 ff. und von demselben Gerichtssaal Jahrg. XXV. S. 233 ff.

126) Bestreitung der Klage lediglich vom Rechtsstandpunkte aus unter Einräumung der behaupteten Thatsachen als wahr. Siehe hierüber Stephen-Mithry p. 466, Glaser a. a. O. S. 14.

Digitized by Google

bezügliche und deren möglichste Vereinfachung bezweckende Bestimmungen, welche durch die beigelegten Formularien hinlänglich erläutert werden. Dieselben nähern sich im Wesentlichen den Bestimmungen der kontinentalen Prozeßgesetze, welche die Form der schriftlichen Anklage regeln. Als das Wesentlichste heben wir daraus hervor:

1. die Qualifikation des angeschuldigten Verbrechens muß durch ausdrückliche Hervorhebung und Benennung der angeblich verletzten Gesetzesstelle dargethan werden.
2. Individualisirung und nach Erforderniß Substantiirung der Anklage in Bezug auf die ihr zu Grunde liegenden Thatsachen, insoweit, daß der Angeklagte wissen muß, aus welchen Thatsachen die Anklage wegen eines bestimmten Verbrechens begründet wird, damit er im Falle einer nochmaligen Anklage das „Ne bis in idem" mit Rechtswirkung geltend machen könne.

Eine eingehendere Detaillirung ist überflüssig.

Folgen nun besondere Formvorschriften bezüglich der Einrichtung der Anklageschriften bei Eigenthumsverbrechen und hochverrätherischen Akten.

Uebrigens soll die Unterlassung der (ausführlich angegebenen) Formvorschriften auf die Gültigkeit einer Anklageschrift von keinem Einfluß sein.

Sektion 397. Das Verdikt der großen Jury wird in Bezug auf die formelle Behandlung im Wesentlichen einer Anklageschrift gleichgestellt, daher auch dieselben Vorschriften, soweit möglich, wie für das „Indiktment" anwendbar sind.[127]

Sektion 398 behandelt das gegenseitige Verhältniß zwischen der Anklage-Akte und der Verhandlung. Eine wesentliche (material) und daher unzulässige Abweichung zwischen den Ergebnissen der Verhandlung und der Anklageschrift wird nur dann als vorhanden angenommen, wenn der Gerichtshof der Ansicht ist, der Angeklagte sei thatsächlich irregeleitet und daher in seiner Vertheidigung beeinträchtigt worden. In diesem Falle kann das Gericht entweder die Freisprechung des Angeklagten oder auch nach seinem Ermessen, jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, eine Aenderung der Anklage anordnen, zu diesem Behufe die Jury entlassen und eine neue Hauptverhandlung anberaumen.

Sektion 399. Der Gerichtshof erster Instanz oder das Berufungsgericht wird hierdurch ermächtigt und verpflichtet, in jedem Stadium des Verfahrens jedwege Aenderung der Anklage herbeizuführen und jeden Mangel in jedem beliebigen Theil der Anklageschrift zu ergänzen, wie solches für den oben dargelegten Zweck der Anklageschrift erforderlich erscheint; vorausgesetzt, daß durch eine derartige Anklagebesserung kein Angeklagter in seiner Vertheidigung beschränkt oder einer strengeren Strafe im Falle der Verurtheilung unterzogen werden kann, als welche er unter Festhaltung der ursprünglichen Anklage verwirkt haben würde.

Keinerlei Aenderung der Anklage, erfolge solche vor oder nach Abgabe des Verdikts, vermag auf die Gültigkeit des letzteren einen Einfluß zu üben.

Sektion 400. Gegen jeden bei einer einer strafbaren Handlung Betheiligten kann die Anklage (alternativ) entweder auf Thäterschaft oder auf Beihülfe oder auf Anstiftung gerichtet werden; insofern seine unmittelbare Thäterschaft nicht von Anfang an feststeht.[128]

Sektion 401. Die Anklageschrift kann mehrere Personen in sich be-

---

127) Wichtig, da die irrthümliche Auffassung oft geltend gemacht wird, daß die Anklage auf Grund des Verdikts der großen Jury, weil auf einer eidlich bekräftigten Erklärung beruhend, eine Aenderung in der Verhandlung nicht zulasse, und dem Gerichtshof die bezügliche Verbesserung der Anklage damit unmöglich gemacht sei.

128) 24 und 25 Vict. c. 94.

Digitized by Google

müssen (be jointly indicted), insbesondere gleichzeitig gegen den unmittelbaren
Thäter, wie den Begünstiger und Hehler gerichtet sein, auch bei mehreren Thätern
oder Mitschuldigen gegen den Einen oder anderen allein, ohne Rücksicht darauf,
ob gegen die Mitbetheiligten eine Anklage erhoben wurde.

Bei gemeinschaftlich gegen mehrere Personen erhobener Anklage ist
die Wirkung bezüglich des Einzelnen gerade dieselbe, wie wenn gegen ihn
separat die Anklage erhoben worden wäre. Die Bestimmungen über Anklage-
änderung sind in gleichem Maße anzuwenden.

Sektion 402. Eine Anklageschrift soll in getrennte Abschnitte (separate
counts) eingetheilt werden,

a) wenn der Angeklagte mehrerer Verbrechen beschuldigt wird:
b) wenn es ungewiß, welches von mehreren Verbrechen, deren der Ange-
klagte verdächtig ist, demselben bewiesen werden kann;
c) wenn dem Anklagten die frühere Verurtheilung wegen eines Verbrechens
(Rückfall) zur Last gelegt wird, soweit solches zu einer Straferhöhung führt.

Folgen die eingehenderen, durch Formularien belegten Bestimmungen über
die formelle Behandlung.

Sektion 403.[129] Jede beliebige Zahl von Abschnitten (counts), mögen
sich solche auf das nämliche oder auf verschiedene Verbrechen beziehen, kann in
eine und dieselbe Anklageakte aufgenommen werden und die Jury kann ent-
weder im Allgemeinen ihr Verdikt dahin abgeben, daß der Angeklagte im
Sinne der ganzen Anklageakte (upon the whole indictment) schuldig oder nicht
schuldig sei oder daß er hinsichtlich des einen oder anderen Abschnittes der An-
klage schuldig sei, nicht aber hinsichtlich der anderen, oder endlich in der Alter-
native, daß er entweder bezüglich des einen oder anderen (mehrerer)
Abschnitte schuldig sei.

Beziehen sich die verschiedenen Abschnitte auf untereinander ver-
schiedene Thatsachen und erachtet es der Gerichtshof für den Zweck der Ge-
rechtigkeit förderlich, so kann er die Anordnung treffen, daß gegen den Beschul-
digten bezüglich des einen oder anderen Anklagepunktes (oder deren mehrerer)
separat die Verhandlung durchgeführt werde. Eine solche Verfügung muß ent-
weder vor oder im Laufe der Verhandlung getroffen werden; im letzteren Falle
soll die Jury bezüglich der separat zu verhandelnden Anklagepunkte von der Ab-
gabe eines Verdikts entbunden werden.

---

129) Diese Bestimmung enthält eine Kombinirung des bezüglich der „felonies" und der
„misdemeanors" geltenden Rechts. Bezüglich beider ist es zulässig, jede beliebige Zahl von Ab-
schnitten in die Anklageakte aufzunehmen.

Geht die Anklageakte auf ein Vergehen („misdemeanor"), so ist der Umstand, daß die be-
treffenden Abschnitte sich auf verschiedene strafbare Handlungen beziehen, ohne Belang und
wird denn auch fortwährend gegen Personen in einer und derselben Verhandlung prozedirt wegen
einer ganzen Serie verschiedener „misdemeanors". — Was dagegen die Verbrechen (felonies) der-
malen angeht, so gilt das Folgende: Stellt sich bei der Verhandlung heraus, daß die be-
treffenden Abschnitte verschiedene verbrecherische Thatumstände umfassen, so wird dem An-
kläger ein Wahlrecht zwischen selben eingeräumt (dessen ganze Doktrin eine höchst dunkle ist,
vergl. Taylor on Evidence p. 346—350), mit Ausnahme weniger speziell durch Statut vorge-
sehener Fälle. Vergl. 24 und 25 Vict. c. 96 s. 5, wonach drei innerhalb eines Zeitraums von
sechs Monaten verübte Diebstähle in einer Anklage-Akte verbunden werden können. Sekt. 72,
welche eine ähnliche Anordnung bezüglich der Unterschlagung trifft und Sekt. 92 hinsichtlich des
Diebstahls und der Hehlerei.

Felonies und misdemeanors können niemals durch eine und dieselbe Anklageakte
mit einander in Verbindung gebracht werden, obwohl in einigen Fällen eine wegen „felony"
angeklagte Person eines Vergehens (misdemeanor) halber schuldig befunden werden kann.
So kann auf die Anklage wegen Mords Verurtheilung wegen verheimlichter Geburt erfolgen
(24 und 25 Vict. c. 100 s. 60), auf eine Anklage wegen Raub eine Verurtheilung wegen eines
Angriffs in räuberischer Absicht (24 und 25 Vict. c. 96 ss. 41, 42). — Die gegenwärtige Akte
bringt das bezüglich der Vergehen geltende Recht auf sämmtliche strafbare Handlungen in
Anwendung, überläßt es jedoch dem richterlichen Ermessen eine abgesonderte Verhandlung hin-
sichtlich der einzelnen Anklagepunkte zu verfügen.

Digitized by Google

Findet die Jury den Angeklagten im Sinne der gesammten Anklage-Akte schuldig, so besteht die rechtliche Wirkung eines solchen Verdikts in der Verurtheilung des Angeklagten bezüglich sämmtlicher ihm zur Last gelegter Verbrechen und der Gerichtshof kann darauf gegen ihn ganz dasselbe Straferkenntniß fällen, als wenn die Verurtheilung separat wegen jedes einzelnen Verbrechens erfolgt wäre, unter Vorbehalt, daß hinsichtlich der nämlichen Thatsachen in jedem Falle nur ein einziges Straferkenntniß gegen dieselbe Person erfolgen darf.

Geht die Verurtheilung alternativ dahin, daß von mehreren ihm zur Last gelegten Verbrechen der Angeklagte das eine oder das andere begangen habe, so kann das Straferkenntniß auf jede Strafe lauten, welche ihm zuerkannt worden wäre, wenn er lediglich wegen desjenigen Verbrechens, dessen höchste gesetzliche Strafe die mildeste ist, schuldig befunden worden wäre.[130]

Ist auf Grund eines derartigen Verdikts ein Urtheil gefällt worden, so ist darauf zu achten, daß in der Anklageakte genau der betreffende Abschnitt, hinsichtlich dessen die Verurtheilung erfolgte, eingetragen werde.

Sektion 404. Enthält eine Anklageakte einen Abschnitt (Count), welcher dem Beschuldigten eine frühere Verurtheilung zur Last legt, so soll derselbe zur Zeit seiner Vorrufung vor Gericht (arraignement) zur Erklärung nicht veranlaßt werden, sich über diesen Punkt zu erklären (to plead to it), insofern er nicht sich im Sinne der ganzen Anklageakte schuldig erklärt, noch darf von einem derartigen Abschnitte den Geschwornen, denen der Angeklagte übergeben wird, Erwähnung geschehen, noch darf darüber eine Verhandlung eingeleitet werden, wenn der Angeklagte bezüglich der anderen Anklagepunkte freigesprochen worden ist, vielmehr, insofern er wegen eines anderen Theils der Anklageakte verurtheilt worden ist, soll er vor der Aufforderung zu seiner Erklärung darüber, warum ein Straferkenntniß nicht gegen ihn erlassen werden soll, befragt werden, ob er der Behauptung der Anklage gemäß bereits früher verurtheilt worden sei, und erst, wenn er solches verneint, oder die Antwort verweigert, soll die Jury angewiesen werden, diesen Punkt gerade so wie andere Anklagepunkte zu prüfen.

Sektion 405.

a)[131] Wenn das in der Anklageakte enthaltene Verbrechen dermaßen bezeichnet ist, daß auch beim Wegfall eines oder des anderen der gesetzlichen Thatbestands-Merkmale die noch übrig bleibenden eine selbstständige strafbare Handlung begründen und diese letzteren allein bewiesen wurden, so kann, ohne daß eine Verbesserung der Anklageakte erforderlich wäre, der Angeklagte derjenigen strafbaren Handlung halber, deren Verübung ihm nachgewiesen wird, verurtheilt werden.

b) Wird bewiesen, das der Angeklagte das in der Anklageakte enthaltene Verbrechen zu verüben versucht, jedoch solches nicht thatsächlich verübt habe, so kann er — ohne daß eine Anklage-Besserung erforderlich wäre — lediglich des Versuchs (Cf. Sekt. 33) für schuldig befunden werden. Begründet diese nachgewiesene Versuchshandlung an und für sich den Thatbestand eines selbstständigen Verbrechens, so kann er ohne Anklageänderung des letzteren Verbrechens halber verurtheilt werden.

c) Ist[132]) der Gerichtshof der Ansicht, daß sich hinlänglicher Beweis für

130) Beispiel: A. ist angeklagt entweder eines Aufruhrs oder der Theilnahme an einer ungesetzlichen Versammlung. Wird er „alternativ" schuldig befunden, so kann er nicht zu Gefängniß mit schwerer Arbeit (der auf Aufruhr gesetzten Strafe) verurtheilt werden.

131) Geltendes Recht. Derjenige, der unter der Anklage des Mordes steht, kann wegen Todtschlag (manslaughter) verurtheilt werden.

132) Das ist neu. Nach geltendem Recht ist in solchen Fällen ein neues Inditment erforderlich.

Digitized by Google

die Beurtheilung der Geschwornen ergeben habe, daß sich der Angeklagte außer den in der Anklageakte angegebenen noch einer weiteren strafbaren Handlung schuldig gemacht habe, bezüglich deren eine Verurtheilung nur bei entsprechender Anklage-Aenderung möglich wäre, ohne daß der Angeklagte hierdurch einer schwereren Bestrafung, als die er bei Verurtheilung nach der ursprünglichen Anklageakte verwirkt haben würde, ausgesetzt und der Angeklagte hierdurch nicht in seiner Vertheidigung beeinträchtigt wäre, so kann der Gerichtshof nach seinem Ermessen die nachträgliche Einschaltung der auf die neu hervorgetretenen Verbrechen bezüglichen Abschnitte in die Anklageakte verfügen und die Jury hat hierüber gerade so ihr Verdikt abzugeben, als wenn diese Anklagepunkte ursprünglich einen Bestandtheil der Anklageakte gebildet hätten.

Sektion 406.[133]) Ergiebt sich in der Hauptverhandlung hinlänglicher Beweis für die Annahme der Jury, daß der Angeklagte sich eines Verbrechens schuldig gemacht habe, welches mit schwererer Strafe als dasjenige bedroht ist, welches den Gegenstand der Verhandlung bildet, so kann der Gerichtshof bezüglich des letzteren die Jury von ihrem Verdikte entbinden und die Erhebung der Anklage bezüglich des ersteren anordnen, auch nöthigenfalls den Ankläger und die Zeugen zum Erscheinen beziehungsweise zur Erfüllung ihrer Zeugnißpflicht in der neuen Hauptverhandlung anhalten.

Der Angeklagte hat in diesem Falle, insofern der Gerichtshof nicht eben die Entlassung der Jury anordnet, kein Recht auf ein freisprechendes Erkenntniß bezüglich des minder schweren Verbrechens; ist er jedoch desselben schuldig befunden worden, so darf er nicht noch einmal hinsichtlich der nämlichen Thatsachen, wegen eines anderen Verbrechens verurtheilt werden.

Sektion 407. Geht aus einer Anklageakte nicht hervor (und kann dieser Mangel auch nicht durch eine zulässige Verbesserung behoben werden), daß dieselbe den Thatbestand eines Verbrechens enthalte, von dem der Beschuldigte im Vorher durch Mittheilung der zu Grunde liegenden Aussagen nach Maßgabe der früheren Bestimmungen verständigt worden ist, so soll, entweder auf einen vor der Verantwortung des Angeklagten gestellten Antrag oder auf Grund eines auf Aufschub des Urtheils gerichteten Gesuches die Vernichtung der Anklageakte ausgesprochen werden.

Sektion 408 behandelt die „Special-Pleas"[134]) der Angeklagten, welche die Umstoßung der Anklageakte vor der Verhandlung oder nach eingeleiteter Verhandlung betreffen, sowie das sich hieran schließende Verfahren. Diese „Special-Pleas" zur Umstoßung der Anklage (in abatement of an indictment) können auf die Behauptung gegründet werden:

a) daß der Gerichtshof unzuständig sei. Giebt der Gerichtshof dem Antrage statt, so beschließt er gleichzeitig die Verweisung an das zuständige Gericht;

b) auf die Thatsache, daß einer oder mehrere Geschwornen der „Grand Jury" die erforderliche gesetzliche Qualifikation nicht besessen haben, mit der Wirkung, daß der Gerichtshof, insofern er dem „Plea" stattgiebt, die Sache an die noch nicht entlassene große Jury zur nochmaligen Urtheilsfällung, unter Ausschluß der nicht qualifizirten Geschwornen, abgiebt. Wenn die große Jury nicht mehr tagt oder die nöthige Zahl Geschworner nicht zu beschaffen ist, dann ist die Vertagung der Sache anzuordnen.

---

133) 14 und 15 Vict. c. 100 s. 2 schreiben vor, daß wenn im Falle einer Anklage wegen „misdemeanor" eine „felony" bewiesen wird, der Angeklagte des ersteren wegen verurtheilt werden kann, insofern nicht der Gerichtshof sich für eine Verhandlung wegen „felony" entscheidet.

134) Durch diese Sektion wird bis auf rein formelle Verschiedenheiten das bisherig geltende Recht bestätigt.

Digitized by Google

„Special-Pleas", welche in der Verhandlung (in bar) zulässig sind, können ausschließlich dahin gerichtet werden:

1. daß der Angeklagte wegen derselben strafbaren Handlung bereits früher bestraft oder freigesprochen worden ist (Pleas of Autrefois acquit oder Convict);
2. daß der Angeklagte wegen des fraglichen Verbrechens von Ihrer Majestät begnadigt worden ist (Plea of Pardon); oder
3. bei einer Anklage wegen Schmähschrift,[135]) daß der veröffentlichte Inhalt auf Wahrheit beruht und daß dessen Veröffentlichung im öffentlichen Interesse gelegen war.

Ein jedes derartiges Plea hat schriftlich, unter gehöriger Substantiirung der Thatsachen zu geschehen. Auch ist der Ankläger von der Absicht des Angeklagten, hierauf zu plaidiren, im Voraus zu verständigen und dies bei Meidung der Nichtberücksichtigung des Pleas.

Nicht ausgeschlossen ist hierdurch, daß der Angeklagte zusätzlich auf „Nichtschuldig" überhaupt plaidirt. Der Ankläger kann replicirend die behauptete Wahrheit bestreiten.

Wird ein Special-Plea nach Nr. 1 und 2 geltend gemacht, der thatsächliche Grund desselben jedoch bestritten, so hat der Gerichtshof aus zwölf unbetheiligten Personen eine Jury zu bilden und dieser die Entscheidung anheim zu geben.

Findet der Gerichtshof, daß die behaupteten Thatsachen nicht das betreffende „Plea" ausmachen oder die Jury, daß solches thatsächlich unbegründet sei, so ist der Angeklagte zur Erklärung auf die Anklageakte (to plead to the indictment) aufzufordern.

Sektion 409.[136]) Wenn die Jury ein Spezial-Verdikt abzugeben wünscht, soll der Gerichtshof solche Fragen an sie richten, welche er für nothwendig hält, um hierdurch selbst in den Stand gesetzt zu werden, der Entscheidung des Berufungsgerichts die Rechtsfragen unterbreiten zu können, deren Beantwortung durch Verdikt die Jury ablehnt. Die bezüglichen Fragen und Antworten der Jury sind in das Protokoll aufzunehmen und der Gerichtshof hat seinerseits eine Darlegung der Umstände des Falls auszuarbeiten, vermöge deren das Berufungsgericht Inhalt und Zweck gedachter Fragen und Antworten verstehen kann. Das sich hieran schließende Verfahren ist ganz dasselbe, wie in den Fällen, in denen eine Rechtsfrage der Entscheidung des Berufungsgerichtes reservirt wird, nur daß der Gerichtshof, vor welchem die Verhandlung stattfindet, vor erfolgter Entscheidung des Berufungsgerichtes kein Urtheil fällen darf.

Sektion 410 setzt für die Erhebung der Anklageakte in gewissen Fällen Fristen fest, mit deren Ablauf die Verfolgung ausgeschlossen ist. So bei nicht qualifizirtem Hochverrath 3 Jahre, Sklavenhandel 5 Jahre, bei einigen anderen 6—12 Monate.

Sektion 411. Die richtige Ortsbezeichnung (Benennung der Grafschaft am Rande der Anklageschrift, Venue[137]) ist nicht erforderlich.

135) Vergl. in strafrechtlicher Beziehung Sektion 179.

136) Diese Bestimmung ist neu. Zweck derselben geht auf Beseitigung der übermäßigen auf ein Spezial-Verdikt bezüglichen Formvorschriften.

137) Was speziell den Ort der That betrifft, so genügt es oft, daß er so weit genau bestimmt wird, als nöthig ist, um zu erkennen, ob er innerhalb des Jurisdiktionsbezirkes liege; in England ist durch das St. 14 u. 15 Vict. c. 100 s. 23 die ermüdende Wiederholung der Ortsangaben bei jedem einzelnen Faktum und Theilfaktum für überflüssig, die bloße Benennung der Grafschaft am Rande der Anklageschrift (Venue) für genügend erklärt worden. Sollte sich diese Angabe als unrichtig erweisen, so müßte freilich der Angeklagte freigesprochen werden. So Glaser a. a. O. S. 61; übereinstimmend Stephen-Mühry S. 421. In dieser rein formellen Bedeutung ist das „law of venue" durch den gegenwärtigen Entwurf beseitigt.

Digitized by Google

Sektion 412 bestimmt, daß alle vorangehenden, auf das Indiktment bezüglichen Vorschriften sinngemäß auf die „criminals informations" wie die „Coroners Inquisitions" Anwendung finden sollen.

## Neunundvierzigstes Kapitel.

### Kosten. Belohnungen. Wiedererstattung.

Sektion 413 bestimmt, daß bezüglich der Höhe der Kosten der Staatssekretär zeitweilig die erforderlichen Anordnungen (durch Regulative) zu treffen habe.

Sektion 414[138]) giebt dem Gerichtshofe das Recht, dem Ankläger den Ersatz der zur Verfolgung aufgewandten Kosten in allen Fällen zuzuerkennen, wenn auch die Anklage selbst nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Sektion 416. Der Gerichtshof kann in dem die Kosten der Anklage betreffenden Zahlungsbefehle auch die Kosten für die Entlastungszeugen aufnehmen, welche gerichtsseitig durch urkundliche Verpflichtung zum Erscheinen und zur Zeugnißablage gebunden waren.

Sektion 417 regelt die in Bezug auf die Kosten bei einem Wechsel des Ortes der Verhandlung zu erlassenden Verfügungen.

Sektion 418. In allen Fällen, in denen ein Angeklagter eines Verbrechens halber schuldig befunden worden ist, kann der Gerichtshof denselben neben der gesetzlichen Strafe zur Zahlung der dem Ankläger erwachsenen Kosten verurtheilen.

Wird ein Angeklagter eines thätlichen Angriffs (Assault) schuldig befunden, so kann der Gerichtshof ihn dazu anhalten, dem Beschuldigten einen angemessenen Betrag für Kosten und Zeitverlust zu ersetzen und anordnen, daß im Nichtzahlungsfalle der Angeklagte — unbeschadet der durch Urtheil auszusprechenden Strafe — für einen 3 Monate nicht übersteigenden Zeitraum in Gefangenschaft gehalten werden solle.

Sektion 419.[139]) In Fällen, in welchen der Anklagte freigesprochen worden ist oder die große Jury die Anklage gegen denselben zurückgewiesen hat und der Gerichtshof die Anklage als eine frivole oder vexatorische erachtet, kann derselbe jede Person, auf deren Antrieb nach seiner Ueberzeugung die Verfolgung eingeleitet worden, zum Ersatz der dem Angeklagten erwachsenen Kosten anhalten, ohne Rücksicht darauf, ob eine solche Person zur Verfolgung verpflichtet wurde oder nicht, ob sie thatsächlich die Anklageakte eingebracht hat oder nicht.

In Fällen, in welchen ein Angeklagter von der Anklage einer Schmähschrift, mag solche durch Anklageakte oder durch „Information" Seitens eines Privatanklägers eingebracht worden sei, freigesprochen worden ist, hat er ein Recht auf vorstehenden Kostenersatz.

Wenn dagegen die Ortsangabe zur Beschreibung der That und namentlich ihres Gegenstandes (as a matter of description) dienen soll, z. B. bei Brandlegung, Hauseinbruch u. s. w., muß sie genau sein und als richtig nachgewiesen werden.

138) Damit ist das geltende Recht erheblich erweitert. Hiernach kann die Zuerkennung der Kosten an den Ankläger nur in felony-fällen und bei dem Vorhandensein von 11 spezifizirten Vergehen stattfinden, was wieder theilweise durch die Akte von 1861 und durch eine Reihe von Spezialgesetzen zu Gunsten einer großen Zahl von Vergehen, die vor dem Schwurgerichte verhandelt werden, erweitert worden ist.

139) Enthält eine Ausdehnung des bereits in der „Vexations Indictments Act" ausgesprochenen, durch 30 u. 31 Vict. c. 35 s. 2 vervollständigten Grundsatzes.

Digitized by Google

Sektion 421. Ist das Gericht der Ansicht, daß Jemand ganz besondere Thätigkeit oder Muth anläßlich der Ergreifung einer eines Verbrechens halber verfolgten Person an den Tag gelegt habe, so kann er nach seinem Ermessen ihm einen gewissen Geldbetrag als Belohnung zuerkennen (nicht über 5 Lstr., wenn die Verfügung erlassen durch einen „Court of quarter session"). Insofern Jemand anläßlich eines derartigen Versuchs getödtet worden ist, steht dem höheren Gerichtshof ein noch unbeschränkteres Recht in Hinsicht der Zuerkennung einer Entschädigung an die Wittwe, Kinder beziehungsweise Hinterlassenen zu.

Sektion 422. Wenn Jemand eines Verbrechens halber, durch welches einem Dritten Eigenthum entzogen wurde, verurtheilt wird, so kann der Gerichtshof auf Antrag die Zurückerstattung der fraglichen Gegenstände an den Eigenthümer verfügen. Der Eigenthümer erwirbt hierdurch ein Recht auf deren Verabfolgung oder, wenn sich solche nicht bei Gericht finden, sich dieselben, wo immer sich solche vorfinden, in nicht gewaltthätiger Weise (in a peaceable manner) anzueignen, ohne Rücksicht auf einen mittlerweile am offnen Markt oder anderswo stattgehabten Verkauf. Damit ist aber keineswegs dem Beschädigten das Recht zugesprochen, werthvolle Sicherheiten[140]) oder verkäufliche Werthpapiere von Demjenigen zu reklamiren, der nach verübtem Verbrechen ohne Kenntniß desselben oder doch ohne hinlänglichen Grund, für die Annahme, daß gedachte Gegenstände von einem Verbrechen herrühren, solche um den entsprechenden Werth eingelöst oder sonst an sich gebracht hat.

Diese Bestimmung bezieht sich jedoch nicht auf die Fälle, in denen ein Verwalter, Banquier, Kaufmann, Anwalt, Handelsagent, Sensal oder ein anderer Bevollmächtigter bezüglich eines verbrecherischen Angriffs in Rücksicht auf die ihm anvertrauten (entrusted) Güter, Urkunden u. s. w. verurtheilt worden ist.

Ist den vorstehenden Bestimmungen gemäß die Rückerstattung des Eigenthums erfolgt und erscheint dem Gerichte, daß der Angeklagte nach verübtem Verbrechen solche an eine Person verkauft hat, die in gutem Glauben und ohne Kenntniß des Verbrechens war, so kann das Gericht auf Antrag des Käufers aus dem bei dem Angeklagten vorgefundenen Geld die Entschädigung des Käufers bis zur Höhe des Kaufpreises anordnen.

Sektion 423. Das Gericht hat die Befugniß, auf den Antrag einer durch irgend welches Verbrechen gegen das Eigenthum geschädigten Person, unmittelbar nach der Verurtheilung des Angeklagten, der ersteren eine Kompensation bis zur Höhe von 100 Lstr. für den durch den Angeklagten verübten Nachtheil zuzuerkennen, insoweit wegen desselben der Verletzte auf dem Civilwege Entschädigung beanspruchen könnte. Dieser Ausspruch hat die Wirkung eines rechtskräftigen Civilurtheils.[141])

Sektion 424 bestimmt, daß die Kriminal-Gerichtshöfe in Ansehung der Beitreibung der Kosten und sonstigen Zahlungsverfügungen dieselben Befugnisse, wie der hohe Gerichtshof im Civilverfahren, haben sollen.

Die Schlußbestimmung, Sektion 425, verfügt, daß die in dem Formular II zusammengestellten Parlamentsakten in dem daselbst näher angegebenen Umfange nur für England, nicht aber auch für Schottland oder Irland, aufgehoben sein sollen.

140) Ueber den weitgehenden Begriff derselben S. oben zu Sekt. 186.

141) Vergl. hierzu oben Sekt. 285 e). — Die hier in einem gewissen Umfange zugelassene Civiladhäsion beruht auf einer Erweiterung von 33 u. 34 Vict. c. 23 s. 4.

Digitized by Google

# Beiträge zur Lehre von der Geldstrafe.

Von Herrn Kreisrichter Dr. Kronecker in Angermünde.

## Erster Beitrag.

### §. 1.

### Die Strafe überhaupt.

Im Kreise der menschlichen Lebensverhältnisse finden wir allenthalben die Erscheinung, daß der Einzelne, in dessen Persönliche oder Vermögens-Sphäre Seitens eines Andern eingegriffen wird, das Bedürfniß empfindet, nicht nur die Folgen dieses Eingriffs wieder zu beseitigen und die Sphäre seiner Macht, wie der eingedrückte elastische Körper sein Volumen, in dem früheren Umfange wiederherzustellen, sondern auch seinerseits in die Sphäre des Verletzenden durch Zufügung eines Uebels an Leib oder Vermögen einzugreifen. Nicht anders im Leben der Völker. Das Volk, welches von einem andern durch eine Herausforderung oder auf andere Weise gekränkt und zum Kriege gereizt worden ist, verlangt nach glücklicher Beendigung desselben nicht nur Wiederherstellung des früheren Zustandes durch Ersatz des zugefügten Schadens — Kriegskosten — sondern außerdem Hingabe eines Theils der eigenen Machtsphäre — eine Landabtretung.

Im Gebiete des Privatlebens bleibt bei erheblichen Eingriffen in die Machtsphäre des Einzelnen die Empfindung des Verletztseins auf den Beschädigten selbst nicht beschränkt; die demselben Nahestehenden, ja bloße Augenzeugen der That empfinden das Verlangen, dem Verletzenden als Vergeltung für seine That ein Uebel zuzufügen. Nach dieser Richtung hin bethätigt sich das Rechtsgefühl auch noch bei civilisirten Völkern häufig in denjenigen Erscheinungen, welche wir als Lynchjustiz bezeichnen.

Bei Völkern, welche ein geordnetes Staatswesen besitzen, hält der Staat allein die Rechtsordnung aufrecht. Wie er im Civilrecht die Selbsthülfe, d. h. die Wiederherstellung des dem Recht entsprechenden Zustandes durch den Benachtheiligten selbst, nicht dulden darf, weil nur er allein im Stande ist, durch seine Organe die Existenz und Höhe des Anspruchs festzustellen und die Vollstreckung des festzustellenden Urtheils sachgemäß und ohne Störung der Rechtsordnung zu bewirken, so kann er auch die Realisirung jenes durch die Verletzung erzeugten Verlangens dem Einzelnen nicht überlassen. Er verbietet daher dem Einzelnen diese Realisirung, nimmt sie jedoch in denjenigen Fällen, wo er in



Digitized by Google

Gemäßheit der im Volke zu der betreffenden Zeit herrschenden Rechtsanschauung durch die Verletzung des Einzelnen gleichzeitig seine Rechtsordnung als verletzt ansieht, selbst dadurch in die Hand, daß er in die Rechtssphäre des Uebelthäters eingreift: ein gleiches Eingreifen erfolgt dann, wenn ein Einzelner ohne gleichzeitige Beschädigung eines Andern die Rechtssphäre des Staates unmittelbar verletzt. Jenes Eingreifen bezeichnen wir als Strafe: die Art und das Maß derselben bei den einzelnen Uebelthaten ist bei den verschiedenen Völkern und zu verschiedenen Zeiten ebenso sehr verschieden gewesen, wie die Beantwortung der Frage, welche Verletzungen der Privatrechtssphäre gleichzeitig als Verletzungen der Rechtssphäre des Staates anzusehen sind.[1])

Die Strafe ist hiernach ein Produkt des allgemeinen Gerechtigkeitsgefühls, welches der Staat in einer seinen Existenzbedingungen entsprechenden Weise gestaltet. Innerhalb der Grenzen, welche ihm jenes Gerechtigkeitsgefühl steckt, kann er mit der Strafe auch dem Zwecke seiner Selbsterhaltung dienen, indem er durch Vollstreckung der Strafe den Thäter bessert und durch ihre Androhung und Vollstreckung von der Begehung der betreffenden Strafthat abschreckt.[2]) Es ist im Wesentlichen die Aufgabe dieser Beiträge, darzulegen, daß auch die Geldstrafe lediglich die Natur hat, die hier den öffentlichen Strafen überhaupt zugeschrieben wird.

Eine ganz andere Anschauung von der Natur der Strafe ist neuerdings von Heintze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Band II. Seite 322 ff. aufgestellt worden. Dieser Schriftsteller findet den spezifischen Inhalt der Strafe in einer Leistung, die von der einen Seite gefordert, von der andern gewährt wird. Das zu Grunde liegende Rechtsverhältniß erachtet er für eine Schuldverbindlichkeit. Er erläutert die von ihm gegebene Charakterisirung der Strafe weiterhin (S. 394 a. a. O.) in folgender Weise:

„Das Recht des Verbrechers ist durch das Verbrechen gemindert. Die Rechtsgleichheit, d. h. die rechtliche Integrität des Verbrechers muß wieder hergestellt werden, wenn der Verbrecher echter Rechtsgenosse werden soll. Sie wird dadurch zurückgewonnen, daß der Verbrecher etwas leistet, was die Andern nicht zu leisten brauchen. Mit dieser Leistung fügt er seinem geminderten Recht einen Zusatz zu, der ihn den Rechtsgenossen wieder gleichmacht."

Diese Theorie unterliegt jedoch erheblichen Bedenken.

Zur Widerlegung der gegnerischen Theorieen führt Heintze an, daß ein Uebel oder Leiden kein Rechtsbegriff sei und deshalb nicht als Inhalt der Strafe bezeichnet werden könne. Dieses Argument trifft jedoch die hier aufgestellte Formulirung nicht, da hier nicht das Uebel oder Leiden des Bestraften, sondern der Seitens des Staates erfolgende Eingriff in seine Rechtssphäre als Inhalt der Strafe bezeichnet wird.

---

1) Diese Frage ist dieselbe, welche auch als die Frage nach den Grenzen des Civil- und Criminal-Unrechts bezeichnet wird.

2) Die hier dargelegte Auffassung vom Wesen der Strafe schließt sich in der Hauptsache der von Berner in seinem Lehrbuch §. 28—31 entwickelten an. Heintze in v. Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts Bd. I. S. 314 f. wendet dagegen ein, die wirkliche Vergeltung könne in jedem einzelnen Falle objektiv betrachtet nur einen Werth haben und nur durch ein Strafquantum verwirklicht werden; wenn der menschlichen Erkenntniß die Bestimmung dieses einen und festen Werthes schwierig oder unmöglich sei, so seien die hier eintretenden Schwankungen lediglich subjektiv; sie lägen in der Unvollkommenheit unserer Erkenntniß. So sei die Lücke, in welche die Interessen einrücken sollten, nicht wirklich, sondern nur scheinbar vorhanden. — Dieser Einwurf dürfte jedoch leicht zu beseitigen sein. Denn es giebt eben überhaupt keine Vergeltung im objektiven Sinne, dieselbe kann daher auch weder objektiv betrachtet einen bestimmten, noch subjektiv angesehen einen unbestimmten Werth haben. Maßgebend für die Bestimmung des Strafquantums ist vielmehr, wie oben dargelegt, lediglich das zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschiedene Gerechtigkeitsgefühl, dessen Forderungen in den öffentlichen Beurtheilungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung in Wort und Schrift ihren Ausdruck finden.

Digitized by Google

Seine eigene Theorie rechtfertigt Heintze zunächst durch den Hinweis auf die Privatstrafen, bei welchen sich die Eigenschaft der Strafe als einer Schuldverbindlichkeit am deutlichsten zeige, indem bei ihnen der Verletzte im eigentlichen Sinne des Wortes Gläubiger, der Schuldige Schuldner sei. Dasselbe gelte von öffentlichen Geldstrafen. Bei den Freiheitsstrafen zeige sich dies Schuldverhältniß in der Verpflichtung zu Arbeiten, welche mit den schwereren Gattungen verbunden zu sein pflege.[3]) Heintze giebt also selbst zu, daß bei Freiheitsstrafen eine Verpflichtung zur Leistung von Arbeiten „nur mit den schwereren Gattungen" verbunden zu sein pflegt. Im deutschen Reichsstrafgesetzbuche ist dies nur bei der Zuchthausstrafe unbedingt der Fall; bei der Gefängnißstrafe und der Haftstrafe in den Fällen des §. 361 Nr. 3—8 hängt es von dem Ermessen der Gefängnißdirektion ab, ob die Gefangenen beschäftigt werden sollen; in den übrigen Fällen der Haft und bei der Festungsstrafe ist die Beschäftigung unbedingt ausgeschlossen. In den Fällen der letzteren Kategorie also und in denjenigen Fällen der zweiten, in welchen die Strafanstaltsdirektion keine Arbeit für den Uebelthater hat, leistet derselbe dem Gemeinwesen gar nichts. Vielmehr wird umgekehrt die für ihn während der Freiheit vorhandene Möglichkeit, andern Personen und auch dem Gemeinwesen etwas zu leisten, durch die Freiheitsentziehung so gut wie ganz aufgehoben. Außerdem verursacht jede Freiheitsstrafe dem Staate Kosten, deren Betrag sich aus dem betreffenden Theile von den Zinsen des Gefängnißbaukapitals, von dem Gehalt des Gefängnißdirektors, des Gefängnißinspektors und Wärters, aus den Ausgaben für die Beköstigung des Gefangenen und andern Positionen zusammensetzt. Durch Erduldung der erwähnten Freiheitsstrafen führt daher der Uebelthäter dem Gemeinwesen nicht nur nicht, wie Heintze behauptet, eine Leistung zu, sondern verursacht ihm vielmehr umgekehrt einen beträchtlichen Verlust nach den erwähnten beiden Seiten hin.

Die Heintze'sche Theorie trifft daher mindestens für einen großen Theil der Freiheitsstrafen gar nicht zu und dürfte deshalb überhaupt aufzugeben sein. Es ist also gegenüber jener Theorie an der hier vertretenen Anschauung festzuhalten, wonach die Strafe ein Seitens des Staates erfolgender Eingriff in die Rechtssphäre des Uebelthäters ist. Sie soll aber in diese Rechtssphäre nur soweit eingreifen, wie dies in dem betreffenden Strafurtheil ausgedrückt ist. Die Freiheitsstrafe also soll dem Bestraften nur die Freiheit auf eine gewisse Zeit entziehen, nicht aber sein Vermögen schmälern. Trotzdem enthält diese Strafe sehr häufig auch eine Vermögensverminderung für den Verurtheilten, zuweilen sogar eine sehr empfindliche. Derartige Wirkungen der Strafe können wir als ihre unbeabsichtigten Wirkungen auf den Bestraften selbst bezeichnen. Die Strafe soll ferner in eine andere Rechtssphäre als in die des

---

Wie deutlich und entschieden dieses Gerechtigkeitsgefühl auch hervortreten mag, so werden doch nur bei äußerst wenigen Deliktsarten seine Aeußerungen in der Weise bestimmt sein, daß sich daraus eine bestimmte Art und ein bestimmtes Maß der Strafe ergibt, wohl aber bei fast allen Deliktsarten insoweit, daß die annähernde Feststellung eines Minimalsatzes ermöglicht wird, welchen es als geringste Sühne der Uebelthat verlangt, und eines Maximalsatzes, welchen es als höchste Sühne zuläßt. Innerhalb dieser Grenzen bleibt für die Berücksichtigung der oben bezeichneten Interessen voller Spielraum.

3) Zur Unterstützung seiner Ansicht weist Heintze noch auf die früher angenommene Zulässigkeit der vertragsmäßigen Verpflichtung zur Duldung der Wechselhaft und auf eine alte, in Grimms Rechtsalterthümern mitgetheilte, in Shakespeare's Kaufmann von Venedig benutzte Rechtsgewohnheit hin, wonach der Schuldner für den Fall der Nichtzahlung einer Schuld ein bestimmtes Gewicht von seinem Fleisch einsetzte. — Allein die Wechselhaft ist gar keine Strafe für den Schuldner, sondern lediglich ein Sicherungsmittel für den Gläubiger und auch die letzterwähnte Rechtsgewohnheit enthält nicht die Androhung einer Strafe, sondern nur ein, kaum je zur Realisirung kommendes Schreckmittel, welches den Schuldner zur rechtzeitigen Tilgung seiner Schuld veranlassen sollte. Uebrigens können derartige vereinzelte Rechtsinstitutionen einer — wenigstens in Beziehung auf das Strafrecht — barbarischen Zeit einen Anhaltspunkt für die Definition der Strafe des heutigen Rechts nicht gewähren.



Digitized by Google

Uebelthäters an sich nicht eingreifen. Eine solche vollständige Scheidung ist aber der Natur der Sache nach unmöglich. Denn fast Niemand wirkt in seiner Rechtssphäre für sich allein: fast Jeder wirkt in und mittelst derselben für Andere oder für das kleinere oder größere Gemeinwesen, dem er angehört, — Verein, Gemeinde, Staat. Wenn er auch für die Gemeinde oder den Staat als Beamter oder sonst mit seiner Arbeitskraft nicht thätig ist, so leistet er doch in der Regel durch Zahlung von Steuern seinen Beitrag zur Erfüllung der dem Gemeinwesen obliegenden Aufgaben. Es wird daher fast jede Strafe gleichzeitig mit dem Eingriff in die Rechtssphäre des Uebelthäters auch in die dritter Personen und in die des oder der Gemeinwesen eingreifen, denen der Uebelthäter angehört.

So greift also speziell die Freiheitsstrafe nicht nur in die Rechtssphäre des Uebelthäters ein, sondern auch in die derjenigen Personen, welche ein Recht darauf haben, durch die Benutzung des betreffenden Theils dieser Rechtssphäre Seitens des zu Bestrafenden, also durch seine freie Thätigkeit während der Zeit, während welcher ihm nunmehr seine Freiheit entzogen ist, Vortheile, sei es geistige oder materielle, zu erlangen. Sie greift zweitens häufig in die Rechtssphäre der Gemeinde, welcher der Uebelthäter angehörte, dadurch ein, daß die durch die Freiheitsentziehung ihres Ernährers beraubten Angehörigen desselben der Ortsarmenpflege anheimfallen. Die Freiheitsstrafe greift ferner in die Rechtssphäre des betreffenden Gemeinwesens noch anderweit dann ein, wenn der Uebelthäter für dasselbe als Beamter oder in anderer Weise thätig war, oder wenn er lediglich durch seine freie Arbeitskraft dasjenige Einkommen erwarb, von welchem er seine Steuern an das Gemeinwesen zahlte. — Die Freiheitsstrafe greift viertens in die Rechtssphäre des Staates in der oben angeführten Weise, nämlich dadurch ein, daß ihre Vollstreckung dem Staate Kosten mannigfacher Art verursacht.

Die Geldstrafe hat ebenfalls die erste der vier vorhin geschilderten Wirkungen; sie greift in die Rechtssphäre derjenigen Personen ein, welche ein Recht darauf haben, durch die Benutzung des betreffenden Theils dieser Rechtssphäre Seitens des zu Bestrafenden, also hier durch die Verwendung des ihm nunmehr entzogenen Geldquantums, Vortheile zu erlangen. Die andern drei geschilderten Wirkungen fallen bei der Geldstrafe hinweg; dagegen tritt bei ihr eine andere hinzu. Es können nämlich möglicher Weise der Staat als Fiskus oder andere juristische oder physische Personen auf Theile der durch sie betroffenen Sphäre civilrechtliche Ansprüche haben. Wenn nun das Vermögen des Uebelthäters nicht ausreicht, um gleichzeitig die Geldstrafe zu decken und den Ansprüchen jener Personen gerecht zu werden, so greift die Geldstrafe, falls sie in ihrem ganzen Umfange vollstreckt wird, in die Rechtssphäre jener Personen ein.

Alles dies sind Wirkungen, welche der Staat mit der Ausübung seiner Strafgewalt nicht beabsichtigt, sondern wider seine Absicht hervorruft. Man kann sie als ungünstige Reflexwirkungen der Strafe auf dritte Personen bezeichnen. Der Staat als Gesetzgeber, der erkennende Richter und die Strafvollstreckungsbehörde müssen zusammenwirken, um diese Reflexwirkungen soweit einzuschränken, als dies mit der Erreichung des Strafzweckes irgendwie vereinbar ist.

Wenn nun aber auch der Staat derartige Reflexwirkungen niemals wollen darf, weil es wider das Rechtsprinzip verstößt, den Unschuldigen um des Schuldigen willen leiden zu lassen, und wenn er demgemäß dieselben auf das geringste Maß beschränken muß, so kann er dennoch die so beschränkten Reflexwirkungen in gewissem Maße dem Strafzwecke dienstbar machen. Denn derjenige, welcher Angehörige zu ernähren hat, kann sich von der Begehung einer mit Vermögens- oder Freiheitsstrafe bedrohten Uebelthat nicht nur durch die Furcht vor dem ihn selbst treffenden Strafübel abhalten lassen, sondern auch durch die Erwägung, daß die Verhängung der Strafe gleichzeitig seinen Angehörigen Nachtheile zu-

Digitized by Google

fügt. Der Staat kann eine solche Erwägung um so eher walten lassen, als er damit an einen sittlichen Trieb im Menschen appellirt.

Die Geldstrafe zeichnet sich vor andern Strafen dadurch aus, daß sie außer jenen ungünstigen Reflexwirkungen auch noch eine günstige hat, nämlich die Bereicherung derjenigen physischen oder juristischen Personen, welchen das dem Uebelthäter entzogene Geldquantum nach den Vorschriften des betreffenden Gesetzes zu Gute kommt. Hiervon wird im nächsten Paragraphen die Rede sein.

## §. 2.

## Natur der Geldstrafe.

Die Willensmachtsphäre des Einzelnen ist nach verschiedenen Richtungen dem Eingriffe der strafenden Staatsgewalt zugänglich, — das Leben, die Freiheit, die Ehre, das Vermögen.

Die Hauptart der Vermögensstrafe ist naturgemäß die Geldstrafe, da das Geld derjenige Vermögenswerthgegenstand ist, gegen welchen nach den Gesetzen des heutigen Verkehrs alle andern Vermögenswerthgegenstände eingetauscht werden können, und welcher daher auch den Werthmesser für das Vermögen des Einzelnen bildet. Nur in Geld läßt sich daher das Vermögensquantum, welches dem Uebelthäter strafweise entzogen werden soll, allgemein gültig ausdrücken. Die Geldstrafe ist daher zu definiren als ein Seitens des Staates zum Zweck der Bestrafung erfolgender Eingriff in die Vermögensrechtssphäre des Uebelthäters, bei welchem das Quantum des Eingriffs in Geld ausgedrückt ist.

Die von Heintze für die Strafe überhaupt aufgestellte Theorie, welche im Allgemeinen wohl nur wenige Anhänger zählt, ist speziell für die Geldstrafe in Wissenschaft und Praxis sehr häufig adoptirt worden, indem man diese Strafe als eine Geldforderung des Fiskus[4]) bezeichnete und daraus weitere Konsequenzen zog. Diese Anschauung hat jedoch bei der vollständigen Verschiedenheit der Zwecke beider Institute keinerlei Berechtigung.

Der Zweck der Geldobligation nämlich ist die Befriedigung eines in Geld ausgedrückten, durch seinen Entstehungsgrund individualisirten Vermögensinteresses einer bestimmten Person.[5]) Diese Person, der Gläubiger, ist hierbei maßgebend,

---

4) Dieser Ansicht huldigt der meines Wissens einzige systematische Bearbeiter der Lehre von den Geldstrafen: Zillesius (Fürstlich Sponheim'scher Rath) in seinem tractatus theoretico-practicus de multis et multandi jure, Francofurti 1679, 2. Aufl. 1713. Dieses umfangreiche Werk stellt jedoch die bezeichnete Ansicht und ihre Konsequenzen fast lediglich als geltende Rechtssätze hin, ohne sie juristisch zu begründen. Außerdem gehören hierher — abgesehen von Heintze a. a. O. — eine Verfügung des Justizministers Mühler an das Land- und Stadtgericht zu Stallupönen vom 4. Aug. 1832 (Jahrbücher Bd. 40. S. 247); von Neuern Schwarze (Kommentar zum R. St. G. B. in der Anmerkung zu §. 28. S. 219. der 3. Aufl.), Oppenhoff (Kommentar zum R. St. G. B. not. 1. zu §. 30). Scheinbar ist zu den Anhängern dieser Ansicht auch Ortolan zu rechnen, welcher in seinen Eléments du droit pénal (4. Ausgabe, besorgt von Bonnier, Paris 1875) in §. 1393. (Bd. 2. S. 39.) folgende Charakteristik der Vermögensstrafen giebt: „Les peines atteignant le condamné dans ses biens sont de deux sortes: la confiscation et l'amende. La première procède par translation de propriété, la seconde par création d'obligation. L'effet de l'une est, de rendre l'Etat propriétaire des choses confisquées, l'effet de l'autre est de le rendre créancier au montant de l'amende. Im Verlaufe des Werkes werden jedoch sämmtliche Konsequenzen dieser Ansicht zurückgewiesen und theilweise widerlegt. cf. z. B. §. 1584. (Bd. 2. S. 190). Hiervon wird im zweiten Beitrage speziell die Rede sein, in welchem die Konsequenzen der hier bekämpften Ansicht einzeln behandelt werden sollen.

5) So formulirt Hartmann (Die Obligation. Untersuchungen über ihren Zweck und Bau 1875 S. 37.) im Anschluß an Donellus (comm. jur. civ. XVI. cap. 9. §. 4.: est enim omnis obligatio in hoc comparata, ut acquirat quisque, quod sua interest) den Begriff des Obligationszweckes nach heutigem Recht. Aehnlich Jhering (Geist des römischen Rechts Bd. III. S. 317. ff.) Uebereinstimmend hiermit spricht sich das Ober-Tribunal in dem Beschlusse vom 28. Juli 1874 in Sachen ca. Martin (Oppenh. Rechtspr. des Ober-Tribunals in Strafsachen Bd. 15. S. 514. ff., Goltdammer's Arch. Bd. 22. S. 406. ff.) unter scharfer Betonung des

Digitized by Google

wer dessen Vermögensinteresse befriedigt, ob der Schuldner oder ein Dritter, ist gleichgültig.

Zweck der Geldstrafe dagegen ist, wie jeder andern Strafe, die Aufrechterhaltung der Rechtsordnung dem Uebelthäter gegenüber, und zwar hier durch eine quantitativ in Geld bestimmte Verminderung seines Vermögens. Die Person des Uebelthäters ist hierbei maßgebend; sobald das bestimmte Geldquantum aus seiner Vermögenssphäre ausgeschieden worden, ist der Strafzweck realisirt. Kommt dieses Geldquantum dem Fiskus oder irgend einer anderen juristischen oder einer physischen Person zu Gute, so ist dies eine bloße Reflexwirkung, welche mit der Strafe selbst nichts zu thun hat. Die Strafe würde ebenso gut als vollstreckt und der Strafzweck ebenso gut als erreicht zu erachten sein, wenn die betreffende Geldsumme in's Meer geworfen würde. Lediglich der volkswirthschaftliche Gesichtspunkt, daß es dem Staate obliegt, so wenig Werthe als möglich untergehen zu lassen, hat zur Ausschließung einer Bestimmung der letztgedachten Art geführt, und die Gesetzgebung hat die Strafsummen in der Regel dem Fiskus zugewendet, damit diese Beträge, auf welche kein Staatsmitglied ein besonderes Recht hat, allen gleichmäßig zu Gute kommen.[6])

Es wird im zweiten Beitrage gezeigt werden, daß die hier bekämpfte Theorie überall, wo sie in der Gesetzgebung und Praxis zur Anwendung gekommen ist, entweder die Realisirung des Strafzweckes beeinträchtigt, oder aber Reflexwirkungen auf dritte unschuldige Personen hervorgebracht hat, welche durch die Realisirung des Strafzweckes gegenüber dem Uebelthäter nicht geboten waren.

## §. 3.

### Parallele zwischen der Geldstrafe und Freiheitsstrafe.

Wenn nun auch nach dem Vorhergehenden die Geldstrafe eine reine, jedes civilrechtlichen Elements entbehrende Strafe ist, so bestehen doch zwischen ihr und den in unserem Strafensystem vorwiegenden Freiheitsstrafen tief greifende Unterschiede, welche in der Verschiedenheit der durch jene zwei Strafarten betroffenen Rechtssphären ihren Ursprung haben.

Erstens nämlich ist diejenige Willensmachtssphäre, in welche die Freiheitsstrafen eingreifen, abstrakt genommen bei allen Menschen gleich, diejenige dagegen, in welche die Vermögensstrafen eingreifen, sehr verschieden; bei Vielen ist diese Rechtssphäre gar nicht vorhanden. Demgemäß ist auch bei Eingriffen der

Gegensatzes zwischen Geldstrafe und Geldforderungsrecht dahin aus: „Zweck und Bedeutung des letzteren (des Geldforderungsrechts) ist die Vermehrung des Vermögens des Berechtigten." — Im entschiedenen Gegensatz hierzu stellen die Ansichten von Savigny (System Band II. S. 338. f. und Obligationenrecht Bd. I. S. 4.) Puchta (Institutionen Bd. I. S. 78.) Unger (Oestreichisches Privatrecht Bd. I. S. 543.), welchem Letzteren sich Förster (Theorie und Praxis Bd. I. S. 311. der 2. Aufl.) anschließt — im Einzelnen in der Formulirung von einander abweichend, als das Essentiale der Obligation und demgemäß auch der Geldobligation die Handlung des Schuldners auf. Noch weiter geht Brinz (der Begriff der obligatio, in Grünhuts Zeitschrift für Privat- und öffentliches Recht der Gegenwart Bd. 1., 1874 S. 11.—40.) Während Zillesius in dem oben angeführten Werke die Geldstrafe wie ein Geldforderungsrecht behandelt, so behandelt umgekehrt Brinz das Geldforderungsrecht fast wie eine Geldstrafe; er sagt nämlich (a. a. O. S. 18.): „Gegenstand der Haftung oder das Ding, woran der Gläubiger ein Recht und worüber er eine Macht hat, ist nicht das Vermögensrecht, sondern die Person, soweit sie Vermögen hat." — Diese Ansicht paßt höchstens auf die römisch-rechtliche nexi obligatio, nicht auf die heutige Obligation. Ihr steht die im späteren römischen und im heutigen Recht erfolgte Zulassung der Tilgung der Obligation durch Dritte entgegen; wäre die Obligation ein Recht an einer Person oder auf eine Handlung derselben, so würde sie durch die Handlung einer dritten Person nicht erlöschen können.

6) „Daß bei der Geldstrafe" sagt das Ob. Trib. in dem oben angeführten Beschlusse „gleichzeitig das Vermögen des Staates durch Einziehung derselben vermehrt, — daß bei der civilrechtlichen Forderung durch Zahlung das Vermögen des Verpflichteten vermindert wird — sind nur Folgen, welche die Natur beider Rechte (?) nicht alteriren."

Digitized by Google

strafenden Staatsgewalt in die Freiheitssphäre ein gleiches absolutes Maß des Eingriffs an sich gleichwerthig: ein Tag Gefängniß ist für den Besitzenden an sich dieselbe Strafe, wie für den Nichtbesitzenden[7]) bei Vermögensstrafen dagegen ist ein gleiches absolutes Maß des Eingriffs bei Personen von verschiedenem Vermögen von verschiedenem Strafwerth: eine Mark Geldstrafe ist für den Reichen überhaupt gar keine Strafe, für den Armen unter Umständen eine sehr empfindliche.

Hiermit hängt ein zweiter Unterschied zwischen Freiheits- und Geldstrafe zusammen. Die durch die erstere zutreffende Rechtssphäre ist nämlich nicht nur bei allen verschiedenen Individuen gleich, sondern auch, was hiernach selbstverständlich ist, bei demselben Individuum zu allen Zeiten. Die Vermögenssphäre des Menschen ist dagegen nicht nur bei den verschiedenen Individuen, sondern auch bei demselben Individuum zu verschiedenen Zeiten verschieden: sie kann sich also auch bei dem Uebelthäter sowohl in der Zeit von der Begehung der Strafthat bis zur Fällung des Strafurtheils als in der Zeit von da ab bis zur Strafvollstreckung verändern, — durch Arbeit, Schenkungen, glückliche Zufälle wachsen, oder durch Ausgaben oder unglückliche Zufälle abnehmen.

Der dritte Unterschied zwischen Geld- und Freiheitsstrafen besteht darin, daß in Bezug auf die Freiheitssphäre die strafende Staatsgewalt allein zu einem zwangsweisen Eingriff befugt ist: dagegen sind zum Eingriff in die Vermögensrechtsphäre auch Privatpersonen, wenngleich unter Mitwirkung des Staates, dann aber auch der Staat als Fiskus, sowie andere öffentlich-rechtliche Korporationen wegen der ihnen gebührenden Steuern und Abgaben zum Eingriff berechtigt.

Diese drei Unterschiede bedingen für jene beiden Hauptstrafarten in den drei verschiedenen Stadien ihrer Realisirung, nämlich dem der gesetzlichen Normirung, der richterlichen Festsetzung und der Vollstreckung eine verschiedene Behandlung.

a) bei der Freiheitsstrafe, bei welcher ein gleiches absolutes Maß für jeden Einzelnen in abstracto von gleichem Strafwerth ist, hat der Gesetzgeber lediglich bei jeder einzelnen Uebelthat ein absolutes Maximalmaß für die schwersten, ein absolutes Minimalmaß für die leichtesten denkbaren Fälle der betreffenden Uebelthat festzusetzen.

Anders bei der Geldstrafe. Wird hier ein, wenn auch noch so hohes absolutes Maximum festgesetzt, so muß die Strafe für diejenigen Delinquenten, welche so vermögend sind, daß sie die Entziehung auch jenes Maximums als Strafübel nicht empfinden, illusorisch werden. Wird hier ein, wenn auch noch so niedriges absolutes Strafminimum festgesetzt, so kann für sehr unvermögende Uebelthäter in den leichtesten denkbaren Fällen des betreffenden Delikts auch dies Minimum zu hoch sein. Die Festsetzung eines absoluten Maximums und eines absoluten Minimums für die Geldstrafe erscheint daher unzulässig.

Es fragt sich nun, ob der Gesetzgeber anderweitige Normen für die Fixirung des Geldstrafmaßes setzen kann, oder ob er diese Fixirung gänzlich dem Richter überlassen muß. Da eine bestimmte Geldstrafe keinen absoluten, sondern einen relativen, von der Größe des dem Uebelthäter gehörigen Vermögens abhängigen Strafwerth hat, so würde es auf den ersten Blick vielleicht angemessen erscheinen, einen höchsten und einen niedrigsten Prozentsatz vom Vermögen des Uebelthäters als Strafgrenzen für das betreffende Delikt gesetzlich zu fixiren und dem Richter zu überlassen, innerhalb dieser Grenzen den für die spezielle That angemessenen Prozentsatz lediglich nach der Schwere dieser That zu bestimmen. Bei

---

7) Daß thatsächlich dasselbe Maß von Freiheitsstrafen sehr verschiedene Wirkungen haben, ja sogar den Betroffenen auch Vermögensnachtheile bringen kann, ist bereits erwähnt. Dies kann jedoch hier nicht in Betracht kommen, da bei Bestimmung der Natur der verschiedenen Strafarten nur ihre regelmäßigen und beabsichtigten, nicht aber ihre zufälligen und unbeabsichtigten Wirkungen zu berücksichtigen sind.

näherer Prüfung erscheint dieser Modus jedoch nicht sachgemäß. Denn je größer das Vermögen des Uebelthäters ist, desto geringer ist das Strafübel, welches ihm durch Entziehung des betreffenden Vermögensprozentsatzes zugefügt wird. Die Entziehung von einem Zehntel des Vermögens ist für den Eigenthümer eines kleinen Kapitals, dessen Erträge zu seinem Unterhalt nur eben ausreichen, ein harter Schlag, für einen Reichen, der nur einen Theil seiner Einkünfte verbraucht, gar nicht fühlbar. Hiernach empfiehlt sich die Normirung der Geldstrafe nach Prozentsätzen, welche mit dem Wachsen des Vermögens[8]) steigen. Das Maß der Progression würde der Gesetzgeber zu normiren haben. Die nähere Bestimmung dieser Norm, deren große Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind, liegt außerhalb des Rahmens dieser nur die Prinzipien berührenden Auseinandersetzung.

Das hier angedeutete System der progressiven Quotisirung dürfte in den Fällen zur unbeschränkten Anwendung gelangen, wo die Geldstrafe als speziell geeignetes Strafmittel für die in der Uebelthat sich offenbarende Gewinnsucht angedroht und verhängt wird, wie z. B. beim Betrug, der Urkundenfälschung, dem gewerbsmäßigen Glücksspiel (§. 263—265, 268, 284. St. G. B.); bei diesen Delikten, welche sämmtlich so schwerer Natur sind, daß außer der meist fakultativen Geldstrafe noch eine, in der Regel obligatorische Freiheitsstrafe angedroht ist, erscheint es als eine gebieterische Forderung der Gerechtigkeit, durch die gesetzliche Normirung die Möglichkeit zu gewähren, daß auch dem reichen Uebelthäter ein für ihn empfindliches Strafübel durch die Geldstrafe zugefügt wird.

Dagegen wird bei den übrigen mit Geldstrafe bedrohten Delikten, welche fast durchweg leichterer Natur sind, jenes System nicht bis in die äußersten Konsequenzen durchgeführt werden können. Für den reichen Kapitalisten, welcher von seinen Zinsen nur etwa die Hälfte verbraucht, wird in der Regel der Verlust z. B. des zwanzigsten Theils seines Vermögens kaum eine Strafe sein. Um ihm ein fühlbares Uebel zuzufügen, müßte ihm daher eine noch größere Summe entzogen werden. Es widerspricht aber offenbar dem Gerechtigkeitsgefühl, auf Grund eines geringfügigen Anlasses, z. B. einer leichten Körperverletzung, eine so große Vermögensbewegung herbeizuführen. Für Personen mit großem Vermögen erscheint daher die Geldstrafe, abgesehen von den oben genannten Delikten, überhaupt nicht als geeignetes Strafmittel. Was in diesen Fällen an ihre Stelle zu setzen und wo die Grenze zu ziehen ist, kann hier nicht zur Erörterung kommen.

Wie große Schwierigkeiten auch die Redaktion eines Strafgesetzes darbieten mag, welches das Moment der Relation zwischen der Geldstrafe und dem Vermögen des Uebelthäters neu einführt, und wie große Mängel demselben auch dann noch anhaften, so enthält dennoch ein solches System, nach welchem bereits der Gesetzgeber dem Richter eine Norm für die Bemessung der Strafe unter Berücksichtigung des dem Uebelthäter gehörigen Vermögens vorschreiben soll, immerhin einen Fortschritt gegen das jetzt herrschende, nach welchem der Gesetzgeber diese Berücksichtigung dem Richter allein überläßt und ihm durch die Festsetzung

8) Die zu diesem Zwecke erforderliche Feststellung des im Besitze des Uebelthäters befindlichen Vermögens kann natürlich keine genaue, sondern nur eine ganz ungefähre sein; eine solche ist durchaus nicht, wie Hugo Meyer (Strafrecht 2. Aufl., S. 277.) meint, unpraktisch, sondern sie läßt sich beispielsweise durch Requisition der betreffenden Steuerbehörde ohne jede Schwierigkeit bewerkstelligen. Daß diese Feststellung nicht immer genau das Richtige treffen wird, ist selbstverständlich. Wenn Berner (Strafrecht 4. Aufl.) S. 232. und die Motive zu § 27. des R. St. G. B. sagen, daß bei Nichtfestsetzung eines Maximums die Geldstrafe den Charakter einer Vermögenskonfiskation annehme, so beruht diese Behauptung auf einer Verwechslung der absoluten und der relativen Höhe der Strafe. Die absolute Höhe der Geldstrafe darf nicht begrenzt werden, weil es sonst unmöglich sein würde, den Besitzern eines sehr großen Vermögens durch Auerkennung einer Geldstrafe ein empfindliches Strafübel zuzufügen. Dagegen wird die Strafe leicht zur Vermögenskonfiskation, wenn sie relativ, das heißt im Verhältniß zum Vermögen des Uebelthäters, ein gewisses Maß überschreitet.

Digitized by Google

eines absoluten Strafmaximums und eines absoluten Strafminimums sogar die Möglichkeit hierzu in gewissem Maße abschneidet.

Der Gesetzgeber muß für den Fall, daß der zu einer Geldstrafe verurtheilte gar kein Vermögen besitzt, die Möglichkeit der Substituirung einer andern Strafe gewähren, welche nach unserem Strafsystem nur eine Freiheitsstrafe sein kann. Diese subsidiäre Freiheitsstrafe müßte in Bezug auf ihre gesetzliche Begrenzung ebenso behandelt werden, wie die prinzipaliter angedrohte. Für die in unserer Strafgesetzgebung erfolgte Einführung des Moments einer Relation zwischen der prinzipialen Geld- und der subsidiären Freiheitsstrafe liegt meines Erachtens ein genügender Grund nicht vor.

b) Der Richter hat bei der Feststellung der Freiheitsstrafe innerhalb des durch das Gesetz ihm gewährten Spielraums dasjenige Strafmaß zu wählen, welches dem Strafwerth der betreffenden Uebelthat entspricht. Ist also beispielsweise bei einer Uebelthat Freiheitsstrafe von einem Tage bis zu sechs Wochen, also von einer bis zu 42 Strafeinheiten angedroht, so hat der Richter sich die Uebelthaten der betreffenden Art ihrer Schwere nach in 42 Klassen getheilt zu denken und die ihm zur Bestrafung vorliegende That nach Prüfung ihrer Strafbarkeit in eine dieser 42 Klassen einzureihen.

Was der Richter bei der Geldstrafe zu thun haben würde, wenn das hier vorgeschlagene System Einführung fände, ergiebt sich aus dem, was vorhin über die Thätigkeit des Gesetzgebers bei der Normirung der Geldstrafe gesagt ist. Der Richter ermittelt die Höhe des dem Uebelthäter gehörigen Vermögens und fetzt demgemäß unter Zugrundelegung der im Gesetz vorzuschreibenden Quotenmaße die absolute Höhe der Geldstrafe fest.

c) Bei der Strafvollstreckung scheiden von den oben erwähnten drei Unterschieden zwischen Vermögens- und Freiheitsstrafe die beiden ersten aus, während der dritte hier maßgebend hervortritt. Während also die Vollstreckungsbehörde bei der Freiheitsstrafe lediglich dem Verurtheilten die Freiheit auf die in dem Erkenntniß angegebene Zeit zu entziehen hat, muß sie, im Falle das Urtheil auf Geldstrafe lautet, bei Einziehung derselben gleichzeitig dafür Sorge tragen, daß durch die Einziehung lediglich der Schuldige getroffen und ein etwa konkurrirendes Interesse eines Dritten nicht mit verletzt wird. Die Erörterung darüber, wie dies zu geschehen hat, muß dem zweiten Beitrage vorbehalten bleiben.

## §. 4.

## Legislatorische Gesichtspunkte.

Darüber, ob und in wieweit die Geldstrafe ein zweckmäßiges Strafmittel sei, gehen die Ansichten sehr weit auseinander. In früheren Jahrhunderten wurde mit den Geldstrafen vielfach Mißbrauch getrieben; man hat sie häufig fast lediglich zur Bereicherung des Fiskus ohne oder doch mit sehr ungenügender Berücksichtigung der Strafbarkeit der betreffenden That angedroht und verhängt. Diese fiskalische Anschauungsweise zieht sich noch durch das ganze Werk des Zillesius hindurch. Hiergegen hat sich eine Reaktion erhoben, welche unter Anderen durch Carpzows[9]) Autorität unterstützt wurde und in unserem Jahrhundert dazu geführt hat, daß von manchen Lehrern des Kriminalrechts die Geldstrafe überhaupt mit ungünstigen Augen angesehen wird.[10])

Die Geldstrafe hat, wie bereits im vorigen Paragraphen angedeutet worden ist, einen von Wahlberg[11]) richtig hervorgehobenen Mangel, sie bietet nur eine geringe Bürgschaft für die Erreichung des Strafzweckes. Denn bei der Möglichkeit, daß die Vermögenssphäre des Uebelthäters von der Zeit der Ver-

9) Quaest 109. Note 42.
10) So Berner Strafrecht S. 194. der 4. Aufl. Wahlberg in von Holtzendorff Handbuch des Strafrechts Bd. II. S. 519. ff.
11) A. a. O. S. 522.

Digitized by Google

mögensfeststellung bis zu der des Urtheils und von da bis zur Strafvollstreckung sich verändert, ist eine Garantie dafür, daß die Strafe den Delinquenten wirklich in dem vom Richter gewollten Maße trifft, nicht gegeben.

Die übrigen Einwendungen, welche gegen das Institut der Geldstrafe überhaupt erhoben werden, erscheinen nicht begründet.

Zunächst ist es nicht richtig, daß die Geldstrafen bei häufiger Anwendung zu einem Privilegium der Reichen werden. Zu einem Privilegium der Reichen wird die Geldstrafe nur dann, wenn entweder der Gesetzgeber ein absolutes Maximum festsetzt — wo alsdann diejenigen, für welche auch dieses Maximum eine merkliche Vermögensminderung nicht bedeutet, so gut wie ungestraft die betreffende Uebelthat begehen können — oder der erkennende Richter es unterläßt, bei der Strafabmessung die Höhe des dem Angeklagten gehörigen Vermögens zu berücksichtigen. Wenn die Höhe des dem Uebelthäter gehörigen Vermögens bei Abmessung der Geldstrafe in angemessener Weise berücksichtigt wird, trifft die Geldstrafe den Armen nicht mehr als den Reichen.

Es ist ferner nicht richtig, daß die Geldstrafe die unschuldigen Angehörigen des Verurtheilten mehr trifft als andere Strafen.[12]) Im Gegentheil wird behauptet werden müssen, daß eine Freiheitsstrafe wenigstens bei denjenigen Personen, welche durch ihre Arbeitskraft eine oder mehrere andere mit ernähren, diese anderen Personen härter trifft, als eine Geldstrafe. Eine sachgemäß normirte Geldstrafe wird nie die zeitweise Verarmung des Uebelthäters und seiner Familie herbeiführen, während die Freiheitsstrafe sehr häufig die Familie des unvermögenden Delinquenten, welcher ihr einziger Ernährer ist, während der Strafzeit der Ortsarmenpflege anheim fallen läßt.

Die Geldstrafe hat also lediglich den zuerst angeführten Mangel, daß bei ihr keine genügende Bürgschaft dafür gegeben ist, daß der Verurtheilte das Strafübel wirklich erleidet, welches der Richter ihm zuzufügen beabsichtigt. Dagegen hat in ökonomischer Beziehung die Geldstrafe vor der Freiheitsstrafe erhebliche Vorzüge. Die Freiheitsstrafen repräsentiren nämlich, wie sich aus dem in §. 1. über ihre Reflexwirkungen Gesagten ergiebt, in ökonomischer Beziehung einen doppelten Verlust: den Wegfall der freien Thätigkeit des Verurtheilten während der Strafzeit[13]) und die Entstehung der Haftkosten. Die Geldstrafe dagegen repräsentirt in ökonomischer Beziehung höchstens insofern einen Verlust, als das dem Uebelthäter entzogene Geldquantum in den Händen des Fiskus oder einer andern juristischen Person möglicher Weise nicht den Werth repräsentirt, welchen es für den Uebelthäter gehabt hatte. Dieser von Jhering[14]) mit Recht scharf betonte, von Wahlberg[15]) gänzlich ignorirte Punkt ist für die Beurtheilung des Verhältnisses beider Strafarten in Bezug auf ihren legislativen Werth von erheblicher Bedeutung. Selbstverständlich haben aber die sittlichen und kriminalpolitischen Gesichtspunkte, die der Vergeltung, Abschreckung und Besserung bei Bestimmung der Strafe vor den ökonomischen den Vorzug. Nur wo sowohl Geld- als Freiheitsstrafe zur Erfüllung jener Zwecke geeignet sind, wird die Geldstrafe ihrer ökonomischen Vorzüge halber zur Anwendung kommen.

Die Gesetzgebung wird allerdings die Geldstrafe da auszuschließen haben, wo von vornherein feststeht, daß die Rechtssphäre, in welche sie eingreifen soll, faktisch nicht vorhanden ist oder aus rechtlichen Gründen nicht vorhanden sein kann. Zu der ersteren Kategorie gehören Almosenempfänger und Cridare, zu der letzteren Personen, die unter väterlicher Gewalt stehen.

---

12) Wie Wahlberg (a. a. O. S. 519.) annimmt.
13) Die etwaigen Zwangsleistungen des Verurtheilten während der Strafhaft können im Verhältniß zu dem, was er in der Freiheit unter den ihm angemessenen Lebensbedingungen leisten würde, nur wenig in Betracht kommen.
14) Zweck im Recht (Leipzig 1877) S. 363.
15) A. a. O. S. 522).

## §. 5.

### Unterschied zwischen der öffentlichen Geldstrafe des heutigen und der Privatgeldstrafe des römischen Rechts.

Das römische Recht kannte außer der öffentlichen Geldstrafe (multa, zuweilen auch poena l. 1. §. 2. D. 48. 14. oder poena pecuniaria l. 5. pr. d. 48. 19. genannt) noch eine private (poena im eigentlichen Sinne), welche von Seiten des Verletzten gegen den Verletzenden mittelst einer Klage (actio poenalis) geltend gemacht wurde. Zum Verständniß dieser Klage muß auf die verschiedenen Arten der Forderungsklagen des römischen Rechts zurückgegangen werden.

Eine Summe Geldes wird von einer Person einer andern darlehnsweise gegeben: eine Summe Geldes oder ein anderer Vermögensgegenstand geht ohne rechtfertigenden Grund aus dem Vermögen des Einen in das eines Andern über. In diesen und andern analogen Fällen hat derjenige, aus dessen Vermögen der Gegenstand oder die Summe in das des Andern übergegangen ist, gegen den Empfänger ein Rückforderungsrecht in Höhe desjenigen, was er wirklich erhalten hat. Ein Verschulden des Empfängers konkurrirt hier nicht. Auf beiden Seiten soll derjenige Vermögenszustand wiederhergestellt werden, welcher vor Eintritt der Vermögensveränderung bestanden hatte. Diese Wiederherstellung ist in vollkommener Weise dann möglich, wenn der zurückzugebende Gegenstand in einer Geldsumme besteht oder wenn der Gegenstand eine andere Sache ist und sich zur Zeit der Vollstreckung des auf Rückgabe lautenden Erkenntnisses noch im Besitz des Verklagten befindet. Anders gestaltet sich das Rechtsverhältniß, wenn der Gegenstand nicht eine Geldsumme, sondern eine andere Sache ist und zur Zeit der Vollstreckung des auf Rückgabe lautenden Erkenntnisses sich nicht mehr im Besitz des Verklagten befand. In diesem Falle ist eine vollständige Wiederherstellung des Vermögenszustandes der Parteien unausführbar. Es muß demnach ein Ausgleich gefunden werden, welcher in möglichst gerechter Weise die Interessen beider Parteien berücksichtigt. Dies geschieht dadurch, daß der Empfänger zur Herausgabe des Werthes des betreffenden Gegenstandes verpflichtet wird. Aber der Gegenstand kann für beide Parteien einen ganz verschiedenen Werth haben, für den Kläger möglicherweise einen höheren als für den Verklagten[16]). Hier würde die Zubilligung des geringeren Werthes eine Unbilligkeit gegen den Kläger, die des höheren eine solche gegen den Verklagten enthalten. Genau genommen müßte daher derjenige Werth, welchen die Sache für den Kläger, und derjenige, welchen sie für den Verklagten hat, berechnet und das arithmetische Mittel zwischen beiden der Entscheidung zu Grunde gelegt werden. Da dies Verfahren aber allzu umständlich sein würde, so ist sowohl im römischen Recht als in den Partikularrechten angeordnet worden, daß der Empfänger stets den Sachwerth (quanti ea res est) herauszugeben hat, d. h. diejenige Summe, welche im gewöhnlichen Handelsverkehr für die Sache gezahlt zu werden pflegt. Während jenes arithmetische Mittel den Durchschnittswerth darstellt, welchen die Sache für die Parteien hat, so ist dieser Sachwerth der Durchschnittswerth, welchen die Sache für alle Personen hat, die derartige Sachen kaufen oder verkaufen. Dieser Betrag wird sich im Allgemeinen leicht feststellen lassen, bei marktgängigen Gegenständen oder courshabenden Papieren durch Feststellung des Markt- oder Börsenpreises, bei andern durch Vernehmung von Sachverständigen, während die Fixirung des Gebrauchswerthes die

16) Unter Werth wird hier der Gebrauchs- oder individuelle Werth verstanden, d. h. diejenige Summe, welche für den Besitzer einer Sache nach deren Weggabe erforderlich ist, um sich diejenigen Vortheile wieder zu verschaffen, welche ihm die Sache gewährt hat. Das A. L. R. bezeichnet diesen Werth als „außerordentlichen", was darum unzutreffend erscheint, weil fast jede Sache für ihren Eigenthümer einen solchen „außerordentlichen" Werth haben wird.

stets schwierigere Ermittelung und Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Interessenten voraussetzt.

Die bisher beschriebene Art der Klagen nennt Savigny[17]) erhaltende, weil sie nur dazu bestimmt sind, das Vermögen beider Parteien in dem früheren Umfange zu erhalten. Ein pönales Element enthalten sie nicht. Wenn nach dem zuletzt Angeführten der Verklagte thatsächlich mehr zahlen muß, als die Sache für ihn werth gewesen ist, so geschieht dies, wie hier dargelegt ist, nicht um den Verklagten zu bestrafen, sondern nur, um die Interessen beider Parteien in gerechter Weise zu berücksichtigen.

Eine zweite Art von Klagen entsteht dann, wenn Jemand unter Uebertretung einer Norm des objektiven Rechts in eine fremde Vermögensrechtssphäre eingreift. Möglicherweise hat der Eingriff der Vermögensrechtssphäre des Verletzenden ebensoviel hinzugefügt, als er der fremden entzogen hat, möglicherweise weniger, möglicherweise gar nichts, wie bei der Sachbeschädigung, aber stets muß er denjenigen Betrag zahlen, um welchen er die Vermögensrechtssphäre des Andern verringert hat, bei der Entziehung oder Vernichtung eines Gegenstandes dessen vollen Gebrauchswerth, bei bloßer Beschädigung eines solchen den dadurch verursachten Minderwerth. Hierher gehören nicht nur die actiones rei persecutoriae ex delicto, sondern auch die Vindikation gegen denjenigen, qui dolo desiit possidere, die possessorischen Interdikte, soweit sie auf das quanti interest possidere gehen, und andere Klagen. Diese Gattung nennt Savigny a. a. O. treffend einseitige Strafklagen, denn auf Seiten des Klägers sind sie nur erhaltend, sie verschaffen ihm nur dasjenige Vermögensquantum wieder, welches ihm durch die Handlungsweise des Verklagten entzogen ist; auf Seiten des Verklagten dagegen sind sie Strafklagen, weil Verklagter leisten muß ohne Rücksicht darauf, ob das dem Kläger entzogene Vermögensquantum in sein Vermögen gelangt ist und ob es sich zur Zeit der Exekution noch darin befindet. Der Zweck dieser Klagen ist also reipersekutorisch; er geht dahin, dem Kläger das zu verschaffen, was er verloren hat. Der Grund der Ausdehnung aber auf das ganze dem Kläger entzogene Vermögensquantum ist pönal, er liegt darin, daß dem Verklagten die Uebertretung einer Rechtsnorm zur Last fällt.

Auf einem ganz andern Rechtsgrunde beruhen die actiones poenales, von Savigny zweiseitige Strafklagen genannt. Ihnen liegt der Gedanke zu Grunde, daß derjenige, beziehungsweise die Rechtsnachfolger desjenigen, in dessen Rechtssphäre Seitens eines Andern in einer nicht nur objektiv rechtswidrigen, sondern auch subjektiv dem Verletzenden als Schuld anzurechnenden Weise eingegriffen ist, die Befugniß erhält, von dem Verletzenden als Aequivalent dafür und zur Bestrafung des Verletzenden eine Geldsumme zu fordern.

a) Es muß ein Eingriff in die Rechtssphäre eines Andern erfolgt sein. Welcher Art dieser Eingriff war, ob er ein in der gänzlichen oder theilweisen Zerstörung der Vermögens- oder persönlichen Rechtssphäre bestehendes Resultat gehabt hat, oder ob er resultatlos verlaufen ist, bleibt für die Entstehung der Klage gleichgültig: die bloße Injurie gehört ebenso hierher, wie die schwere Körperverletzung. Ebenso unerheblich ist es, ob das durch den Eingriff erzeugte Resultat später aus irgend einem Grunde wieder weggefallen ist. Denn es bildet hier nicht, wie bei den Klagen der vorhergehenden Klasse, das Resultat des Eingriffs, sondern das Eingreifen als solches den Gegenstand der Klage.

b) Der Eingriff muß in eine fremde Rechtssphäre erfolgt sein. Er kann zunächst in die persönliche Rechtssphäre geschehen sein, mit oder ohne gleichzeitige Zufügung eines Vermögensnachtheils. Im ersteren Falle konkurriren die auf

17) Obligationenrecht Bd. II. S. 297 ff.

Digitized by Google

Ausgleichung dieses Vermögensschadens gerichteten Entschädigungsklagen kumulativ mit der Strafklage. — Zu den Straflagen, welche auf Grund derartiger Eingriffe gegeben werden, gehören im römischen Recht die actio injuriarum, die actio de sepulcro violato und mehrere andere, im heutigen gemeinen und preußischen Recht die Klage auf Schmerzensgeld und das Forderungsrecht auf die Vermögensstrafen des schuldigen Theils bei der Ehescheidung. — Der Eingriff kann ferner in die fremde Vermögensrechtssphäre erfolgt sein. Hier müßte stets die auf Ausgleich des betreffenden Vermögensschadens gerichtete Ersatzklage kumulativ mit der Strafklage konkurriren; es ist dies aber im römischen Recht nur bei dem Anspruch aus der Entwendung der Fall, wo neben der actio furti (der Strafklage) die condictio furtiva als Ersatzklage gegeben wird. In den andern hierher gehörigen Fällen hat das römische Recht die Straf- und die Ersatzklage kombinirt, — so z. B. bei der actio vi bonorum raptorum. Diese Kombination ist jedoch eine lediglich formelle, da der Theil der betreffenden Klagen, welcher auf die Strafe, und der, welcher auf den Ersatz geht, verschieden behandelt werden. — Die Strafklagen wegen Eingriffs in die Vermögensrechtssphäre sind im heutigen Recht weggefallen.

c) Die actiones poenales werden nur dann gewährt, wenn das Eingreifen in eine fremde Rechtssphäre dem Eingreifenden subjektiv als Schuld anzurechnen ist. Die Schadenersatzklagen werden unter Umständen auch gegen den gegeben, der nur eine ihm subjektiv als Schuld nicht anzurechnende Normverletzung begangen hat, wie z. B. gegen den Unzurechnungsfähigen, die actiones poenales nicht. Der Grund liegt darin, daß der Zweck der Ersatzklagen lediglich die Befriedigung des Vermögensinteresses des Verletzten und die Schuld des Verletzenden nur die Veranlassung der Ausdehnung auf das gesammte Interesse ist, während die Strafklagen gleichzeitig die Gewährung eines Aequivalents für die erlittene Rechtsverletzung an den Beschädigten und die Bestrafung des Verletzenden bezwecken.

d) Es soll dem Verletzten als Aequivalent für den erlittenen Eingriff in seine Rechtssphäre eine Geldsumme gewährt werden. Für Jeden ist ein unbefugter Eingriff in seine Rechtssphäre eine Unannehmlichkeit. Ist das Objekt des Eingriffs der Körper, so wird ein leibliches, — ist es die Ehre, so wird ein psychisches Unbehagen erzeugt. Der Eingriff in die Vermögensrechtssphäre bringt, mag er unter Bereicherung des Eingreifenden (wie bei Diebstahl, Unterschlagung, Betrug) oder ohne eine solche (wie bei der Sachbeschädigung) erfolgt sein, in dem Beschädigten das Unbehagen darüber hervor, daß er in dem ruhigen Genuß seines Vermögens gestört ist: dieses Unbehagen dauert auch dann fort, wenn der Vermögensschade in seiner ganzen Höhe ersetzt ist. Es erschien nun den Römern erforderlich, dem Verletzten rechtliche Mittel an die Hand zu geben, um dies Unbehagen zu entfernen. Bei Eingriffen in die Vermögensrechtssphäre lag es nahe, ein Mittel hierzu in der Erweiterung dieser Sphäre über den Ersatz des wirklichen Schadens hinaus zu finden, und zwar in der Erweiterung durch Geld, das allgemeine Ausgleichungsmittel im Gebiete des Vermögensrechts. Nach diesem Prinzip sind die vermögensrechtlichen Strafklagen des römischen Rechts (actio furti etc.) konstruirt.

Anders steht es bei Eingriffen in die Rechtssphäre der Person, mag nun das Objekt des Eingriffs der Körper oder die Ehre derselben sein. Die persönliche Rechtssphäre ist einer Erweiterung im rechtlichen Sinne unzugänglich. Man hat wohl in der deutschrechtlichen Praxis bei Ehrverletzungen ein Recht des Beleidigten auf Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung angenommen; indessen erscheint dieses Recht als ein völlig werthloses. Denn derartige Erklärungen können nur dann eine Bedeutung beanspruchen, wenn ihr Inhalt mit der wirklichen Willensmeinung des Erklärenden übereinstimmt, was dann nicht der Fall sein kann, wenn sie durch den Richter erzwungen sind. — Es würde also

Digitized by Google

als mögliches Aequivalent für das Eingreifen in die persönliche Rechtssphäre nichts Anderes übrig bleiben, als die Erweiterung der Vermögensrechtssphäre durch Zahlung einer Geldsumme. In der That hat das römische Recht diesen Weg mit der actio injuriarum aestimatoria betreten; ein analoges Institut ist die Buße des früheren deutschen Strafrechts. Die römische actio injuriarum aestimatoria ist auch in das gemeine deutsche Recht übergegangen; die mit derselben geforderte Summe wurde, wenn die Beleidigung gleichzeitig eine Körperverletzung oder Mißhandlung enthielt, als Schmerzensgeld[18]) bezeichnet und dieses Institut ist auch von dem A. L. R. übernommen, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Personen des Bauern- oder niedern Bürgerstandes berechtigt sein sollten, dasselbe zu fordern.[19])

Es fragt sich nun, wie hoch jene Geldsumme zu bemessen ist. Bei der Abmessung muß zunächst berücksichtigt werden, daß sie dem Verletzten ein Aequivalent für den ihm zugefügten Eingriff in seine Rechtssphäre, — demnächst aber, daß sie dem Verletzenden eine Strafe sein soll. Die Berücksichtigung dieser beiden Punkte ergiebt für die Eingriffe in die Vermögensrechtssphäre das Resultat, daß bei Bemessung der Strafe die Höhe des zugefügten Vermögensschadens an sich nicht in Betracht kommen kann. Der Diebstahl eines Traurings ist eine viel größere Kränkung des Bestohlenen und eine viel strafwürdigere That des Diebes, als die Entwendung einer Geldsumme, deren Betrag den Werth eines solchen Ringes weit übersteigt. Allein weil doch im Allgemeinen die Schwere der Verletzung und die Strafwürdigkeit der That mit der Höhe des Werths des betreffenden Gegenstandes steigt, haben die Römer aus Gründen der Praktikabilität des Rechts diesen Sachwerth der Bestimmung des Streitobjekts bei den Privatstrafklagen aus Vermögensbeschädigungen zu Grunde gelegt.

Bei Eingriffen in die persönliche Rechtssphäre ist eine derartige Abmessung durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Ein geeigneter Maßstab ist hier nur in annähernder Weise dadurch zu finden, daß man für die geringsten denkbaren Eingriffe dieser Art die Geldeinheit als Maß der Privatstrafe festsetzt und diese mit der wachsenden Größe des Eingriffs erhöht. Die Größe des Eingriffs bemißt sich hier nicht nur nach der Intensität der rechtswidrigen Aktion des Verletzenden, sondern ebensosehr nach dem Maße der Empfindlichkeit, welches der betroffene Theil der Rechtssphäre des Verletzten jenem Eingreifen gegenüber zeigt. In diesem Sinne haben die Römer die Privatstrafen nach dem Range des Verletzten verschieden bemessen, so daß Personen höheren Ranges höhere Geldsummen zu fordern berechtigt waren.[20]) Hierbei muß gleichzeitig noch auf die Höhe des Vermögens des Verletzten Rücksicht genommen werden, da der Reichere einer größeren Geldsumme bedürfen wird, um deren Empfang als Aequivalent für einen Eingriff in seine persönliche Rechtssphäre zu empfinden, als der Aermere. Gleichzeitig ist die Höhe des dem Verletzenden gehörigen Vermögens in Betracht zu ziehen, da die Entziehung jener Summe auch eine Strafe für den Verletzenden darstellen soll. Die Nothwendigkeit, diese sehr ver-

18) Der Ausführung von Windscheid in der 4. Aufl. seines Pandektenlehrbuches (Bd. II. S. 707), daß das Schmerzensgeld nicht Privatstrafe, sondern Entschädigung sei, indem auch die Schmerzen sich als „Schaden" darstellen, dürfte nicht beizutreten sein. Daß die Schmerzen keinen Vermögensschaden enthalten, giebt Windscheid selbst zu, es kann daher auch von einem civilrechtlichen Schadenersatz, das heißt von der Wiederherstellung des früheren Vermögenszustandes durch Zahlung der Schadenssumme an den Beschädigten, nicht die Rede sein. Es wird lediglich ein Aequivalent gewährt für die durch Verursachung der Schmerzen zugefügte Kränkung: dies ist die Privatstrafe, wie sie oben definirt ist.

19) §. 112. I. 6.

20) l. 30. §. 1., l. 31., D. 47, 10. Si filio injuria facta sit, quum utrique, tam filio, quam patri, acquisita actio sit, non eadem utique facienda aestimatio est, quum possit propter filii dignitatem major ipsi quam patri injuria facta esse. Ein eigenthümlicher Gegensatz gegen die Bestimmung des A. L. R. in Betreff der zur Forderung von Schmerzensgeld berechtigten Personen.

Digitized by Google

schiedenen Momente zu berücksichtigen, macht eine sachgemäße Berechnung dieser Privatstrafe äußerst schwierig.

e) Der Verletzte soll berechtigt sein, die betreffende Summe vom Verletzenden zu fordern. Thon[21]) sagt zwar von den actiones poenales, es seien nicht Ansprüche auf Strafe, sondern Ansprüche auf gewisse Leistungen, welche zur Strafe des Schuldigen dem Verletzten gegeben sind. Hiernach würde jeder Dritte berechtigt sein, die Strafe an Stelle des Verletzenden dem Verletzten zu zahlen, und dies wird auch von Thon a. a. O. ausgesprochen, nicht als Konsequenz, sondern als Beweis für die von ihm aufgestellte Theorie. Allein die allgemeine Bestimmung der l. 39. D. 3, 5: solvendo quisque pro alio, licet invito et ignorante, liberat eum, braucht auf Strafklagen nicht ohne Weiteres angewendet zu werden, und für die Strafklagen speziell ist diese Rechtsregel nicht ausgesprochen. Durch die Billigung des von Thon aufgestellten Satzes würde ein Hauptmoment der Privatstrafe verloren gehen. Der Verletzte verlangt mit der Strafklage allerdings zunächst ein Aequivalent für die ihm zugefügte Rechtsverletzung, und dies Aequivalent könnte ihm auch durch Dritte gewährt werden. Er sucht aber mit derselben Klage auch Rache (vindicta[22]) das heißt, er will den Schmerz über die ihm angethane Rechtsverletzung durch den Gedanken besänftigen, daß dem Verletzenden als Strafe für die Verletzung ein Uebel zugefügt wird. Der Staat überläßt hier nicht, wie im rohen Rechtszustande, die Realisirung des durch die Verletzung der Rechtssphäre entstandenen Verlangens nach Rache gänzlich dem Ermessen des Einzelnen, er entzieht auch nicht, wie bei der öffentlichen Strafe, diese Realisirung dem Einzelnen vollkommen, sondern er schlägt einen Mittelweg ein. Er überläßt es dem Einzelnen, ob er diese Realisirung vornehmen will oder nicht, schreibt aber für den ersteren Fall den Modus dieser Realisirung genau vor.

Dies Moment der Rache würde gänzlich illusorisch werden, wenn man es zulassen wollte, daß die Strafe von einem Andern als dem Verletzenden wider den Willen des Verletzten bezahlt würde. Allerdings stellt das römische Recht in der in der Anmerkung 22 angeführten Stelle das Moment der vindicta nur für die Strafklage aus Eingriffen in die persönliche Rechtssphäre (actio injuriarum) nicht für diejenigen aus Eingriffen in die Vermögensrechtssphäre auf. Hiernach würde man für Klagen der letzteren Kategorie an dem von Thon aufgestellten Satze festhalten müssen. Wenn man aber jene Stelle in ihrem Zusammenhange betrachtet, so ergiebt sich ein anderes Resultat. Paulus stellt nämlich dort den Satz auf, daß bei der Theilung des väterlichen Nachlasses der aus der Gewalt entlassene Haussohn eine ihm zustehende actio injuriarum nicht einzuwerfen braucht, wohl aber z. B. eine actio furti. Er motivirt das auf die in der Anmerkung 22. angegebenen Weise. In dieselbe Linie ist der Satz des Ulpian in l. 13. pr. D. de injuriis 47, 10. zu stellen, daß die actio injuriarum auf den Erben des Verletzten nicht übergeht, während bei den Strafklagen aus Eingriffen in die Vermögenssphäre das Gegentheil der Fall ist. Beide Stellen wollen nur sagen, daß, weil die persönliche Rechtssphäre in ihrer Existenz an den Träger derselben gebunden ist, auch die Klagen aus Eingriffen in diese Sphäre aktiv an die Person — des Verletzten — gebunden sind, daß dies dagegen bei den Klagen aus Eingriffen in die Vermögensrechtssphäre nicht der Fall ist, weil diese Sphäre ihrer Natur nach ganz oder theilweise auf andere Personen übertragen werden kann. Dagegen wird durch jene Stellen der Satz nicht angetastet, daß auch die Klagen aus Eingriffen in die Vermögensrechtssphäre passiv an die Person — des Verletzenden — gebunden sind, ein Satz, der auch dadurch erwiesen wird,

21) Rechtsnorm und subjektives Recht (Weimar 1878) S. 32.

22) cf. l. 2. §. 4. D. de collatione 37, 6. magis enim vindictae, quam pecuniae habet persecutionem.

daß diese Klagen auf die Erben und andere Rechtsnachfolger des Verletzenden nicht übergehen[23]). Jenes Nichtgebundensein an die Person des Verletzten aber schließt das Moment der vindicta bei den Klagen aus Eingriffen in die Vermögensrechtssphäre keineswegs aus, denn das Gefühl des Unbehagens über die Störung im Genusse des Vermögens und das daraus resultirende berechtigte Verlangen nach Rache übertragen sich naturgemäß von dem Verletzten auf jeden, welcher nach den Vorschriften des Rechts zu erwarten hat, daß das entwendete, zerstörte oder beschädigte Vermögensstück an ihn übergehe und welcher es nun gar nicht, oder nur in beschädigtem Zustande erhält.

Die beiden bisher dargelegten Momente, das der Aequivalentsgewährung und das der Rache, bilden die aktive Seite der Privatstrafe. Hiermit ist jedoch das Wesen derselben noch nicht erschöpft. Denn an sich hat der Staat keine Veranlassung, Jemandem, in dessen Rechtssphäre von einem Andern eingegriffen wird, dadurch zur Befriedigung seines Verlangens nach Rache zu verhelfen, daß er ihm einen Strafanspruch gegen den Eingreifenden gewährt. Die Römer haben dies auch in den meisten Fällen, z. B. bei der dolosen Nichterfüllung eines Kontrakts, nicht gethan. Sie haben es aber gethan, wenn der Verletzende eine auch vom Standpunkte des Staates aus strafbare Handlung begangen hatte. Dies Strafmoment bildet die passive Seite der Privatstrafe. Seine Berücksichtigung erfolgt jedoch nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche durch die Berücksichtigung der beiden andern Momente gegeben sind. Qualitativ nämlich wird die Berücksichtigung des Strafmoments durch das Moment der Rache beschränkt, indem der Verletzende nur dann in der hier in Betracht kommenden Weise bestraft wird, wenn derjenige, welcher berechtigt ist, die Bestrafung zu verlangen, von dieser Berechtigung Gebrauch macht. Eine quantitative Beschränkung wird durch das Aequivalentsmoment gegeben, indem die Strafsumme nicht unter den niedrigsten und nicht über den höchsten derjenigen Beträge gehen darf, welche noch als Aequivalente für den erfolgten Eingriff in die Rechtssphäre angesehen werden können.

Aus den bisherigen Betrachtungen ergiebt sich der Unterschied zwischen der römischen Privatgeldstrafe und der heutigen Geldstrafe des öffentlichen Rechts. Bei der Letzteren ist in allen Beziehungen, für ihre Verhängung wie für ihren Betrag, das Strafmoment ausschließlich maßgebend, während dasselbe bei der Ersteren nur insoweit Berücksichtigung findet, als die beiden anderen zunächst in Betracht kommenden Momente, das der Aequivalentsgewährung und das der Rache, dies zulassen.

Es ist wohl der Gedanke aufgetaucht, das Aequivalentsmoment auch für die öffentliche Geldstrafe zu verwerthen. Man hat angenommen, daß, wie der Einzelne, so auch der Staat das Recht habe, als Aequivalent für den erfolgten Eingriff in seine Rechtssphäre eine Geldsumme von dem Verletzenden zu verlangen. Von dieser Annahme müssen diejenigen ausgehen, welche in der Geldstrafe ein Forderungsrecht des Fiskus sehen. Eine derartige Auffassung muß jedoch, wie schon in einem früheren Bande dieser Zeitschrift mit Recht hervorgehoben ist[24]), als eine durchaus unzulässige bezeichnet werden, vor allem deshalb, weil mit den Privatstrafklagen eben darum dem Privatmann als Aequivalent für die zugefügte Rechtsverletzung der Anspruch auf eine Geldsumme gegeben wird, weil er den Empfang einer Geldsumme als Gewährung eines solchen Aequivalents empfindet, während dem Staate, beziehungsweise der Gesammtheit der Staatsangehörigen die Zahlung einer Geldsumme an den Fiskus derartige Empfindungen unmöglich hervorbringen kann.

23) l. 1. pr. D. de privatis delictis (47, 1.) [Ulpianus] Civilis constitutio est, poenalibus actionibus heredes non teneri nec ceteros quidem successores.

24) Lehmann, Bd. 22. S. 784. ff.

Ein der römischen Privatstrafe analoges Institut ist die Buße (emenda, compositio) des alten deutschen Strafrechts, nur daß dieselbe nicht, wie im römischen Recht, elektiv, sondern kumulativ mit der öffentlichen Geldstrafe (fredum, Wedde) konkurrirt.

Die römischen Privatstrafen sowohl wie die deutschrechtlichen Bußen sind mit Ausnahme der Injurienklage des gemeinen Rechts und der Schmerzensgeldklage bei Körperverletzungen aus dem heutigen Recht verschwunden. Die letzteren beiden Klagen sind auch heute sehr populär und insbesondere ist die Schmerzensgeldklage im Gebiete des A. L. R. in häufigem Gebrauch. Trotzdem verdienen auch diese beiden Klagen vom legislativen Standpunkte aus ebenso wenig Schonung, als die übrigen Strafklagen des römischen Rechts[25]. Denn was einerseits den Verletzten betrifft, so erscheint die Hingabe einer Geldsumme an diesen als Aequivalent für die erlittene Rechtsverletzung vom Standpunkte einer geläuterten Rechtsanschauung aus verwerflich, so populär sie auch sein mag. Dies hat das A. L. R. in seiner eigenthümlichen, das Rechtsgefühl der Stände in schroffer Weise sondernden Art dadurch ausgedrückt, daß es den Anspruch auf Schmerzensgeld denjenigen Bevölkerungsklassen, denen es eine geläuterte Rechtsanschauung zutraute, entzog, und ihn nur den „Personen des Bauern- und niedern Bürgerstandes“ gewährte. Es ist aber offenbar Sache des Gesetzgebers, ein gleiches Recht für alle Stände nach Maßgabe der Rechtsanschauung derjenigen Bevölkerungsklassen zu schaffen, welche in dieser Beziehung am meisten vorgeschritten sind. Andererseits erscheint es, was den Verletzenden betrifft, nicht gerechtfertigt, die Bestrafung von Handlungen, welche nicht nur in die Rechtssphäre des Einzelnen, sondern auch in die der Gesammtheit eingreifen, wie Diebstahl und Raub, von dem Willen des Verletzten abhängig zu machen.

## §. 6.

### Parallele zwischen der Geldstrafe und der Buße des heutigen Rechts.

Das R. St. G. B. enthält unter den Vorschriften über die Beleidigung in §. 188. folgende Bestimmung: „In den Fällen der §§. 186. und 187. (üble Nachrede, verleumderische

25) Die entgegengesetzte Ansicht wird von Jhering verfochten. Er erachtet (Kampf ums Recht 5. Aufl. S. 77—78) die Privatstrafklagen, wie sie im klassischen römischen Recht normirt sind, für ein mustergültiges Rechtsinstitut, indem die Zahlung der Geldsumme hier nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck sei, dem verletzten Rechtsgefühl Genugthuung zu verschaffen und die mißachtete Autorität des Gesetzes zu Ehren zu bringen. An einer anderen Stelle (S. 64 ebenda) findet er in dem Fortbestehen des Duells den Beweis, daß die Strafen, welche der Staat gegen die Ehrverletzung verhängt, dem empfindlichen Ehrgefühl gewisser Klassen der Gesellschaft kein Genüge leisten; er ist der Meinung, daß beim Duell die Lage des Thäters, der nur seiner Ehrenpflicht genügt habe, und die des Richters, der ihn deshalb bestrafen müsse, eine „peinliche“ sei. Dieser Ausführung dürfte jedoch nicht beizutreten sein. Das Duell besteht fort, nicht, weil die gesetzlichen öffentlichen und Privatstrafen der Beleidigung gewissen Klassen der Gesellschaft nicht hoch und scharf genug erscheinen, sondern weil jene Art der Selbsthülfe von der gegenwärtigen Rechtsanschauung derjenigen Stände, bei welchen man überhaupt von einer Rechtsanschauung reden kann, für gewisse Verhältnisse gebieterisch gefordert wird. Kein Angehöriger dieser Stände wird um einer in Aussicht stehenden höheren Bestrafung des Beleidigers oder gar um einer wenn auch noch so hohen actio vindictam spirans willen auf das Duell verzichten; der romanistischen Fiktion, daß eine Geldzahlung sich als eine ideale Genugthuung darstellen könne, ist die deutsche Rechtsanschauung unzugänglich. Aber der Gesetzgeber hat, wie oben erwähnt, die Produkte der Rechtsanschauung nicht ohne Weiteres zu sanktioniren, sondern sie in einer den Lebensbedingungen des Staates entsprechenden Weise zu gestalten, demgemäß erscheine die Bestrafung des Duells in ihrem heutigen Umfange völlig gerechtfertigt, vom Standpunkte der absoluten Theorien deshalb, weil dasselbe immerhin einen Verstoß gegen das Grundprinzip enthält, daß bewaffnete Selbsthülfe unerlaubt ist, vom Standpunkte der relativen Theorien deshalb, weil diese Bestrafung dazu führt, die Anlässe zu Duellen nach Möglichkeit zu vermeiden. Der Duellant erträgt die Festungsstrafe willig, weder seine Lage noch die des erkennenden Richters kann als eine „peinliche“ bezeichnet werden.



Digitized by Google

Beleidigung und Verleumdung) kann auf Verlangen des Beleidigten, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt, neben der Strafe auf eine an den Verletzten zu erlegende Buße bis zu zweitausend Thalern erkannt werden.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus."

Ferner heißt es in der Lehre von den Körperverletzungen in §. 231.:

„In allen Fällen der Körperverletzung kann auf Verlangen des Verletzten neben der Strafe auf eine an denselben zu erlegende Buße bis zum Betrage von 2000 Thlr. erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner."

Diese „Buße" ist rechtlich sehr verschieden beurtheilt worden. Fuchs[26]) meint, sie sei „weniger als Strafe, denn als Entschädigung für die zugefügte Unbill zu betrachten". Stenglein[27]) hält sie für „eine in Form einer Privatstrafe erkannte Entschädigung des Verletzten", während Oppenhoff[28]) sagt, sie charakterisire sich zwar als eine Privatstrafe, sei aber gleichzeitig und hauptsächlich als Ersatz für den erlittenen Vermögensschaden angesehen worden. Ueber den philosophischen Gehalt derartiger Definitionen läßt sich streiten; für den Praktiker sind sie jedoch ohne Werth, weil sie ihm die Hauptfrage nicht beantworten, nämlich ob er unter Berücksichtigung beider Momente oder aber nur eines und eventuell, welches von beiden die Buße abzumessen hat. — Wächter[29]), Schütze[30]), Schwarze[31]), Herzog[32]), Klostermann[33]), Windscheid[34]) und viele Andere achten die Buße für eine Mischung von Privatstrafe und Entschädigung während Berner[35]), Dochow[36]), Schlayer[37]) und Andere sie für eine bloße Entschädigung erklären.

Wächter, welcher die erstere Ansicht am ausführlichsten begründet hat, geht hierbei auf die Entstehungsgeschichte der angeführten beiden Paragraphen ein. Die betreffenden Bestimmungen lauten im ersten Entwurf:

„Wird auf Freiheitsstrafe erkannt, so kann überdies dem Verleumder die Zahlung einer Geldentschädigung an den Verleumdeten bis zum Betrage von 1000 Thlr. auferlegt werden.

Die Vorschrift des §. 8. wird hierdurch nicht geändert."

Dieser §. 8. lautet:

„Das Recht des Betheiligten auf Schadenersatz ist von der Bestrafung unabhängig."

Der zweite Entwurf bestimmt in §. 184:

„Auf Verlangen des Verleumdeten kann zu Gunsten desselben neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von 1000 Thlr. erkannt werden."

Hierzu bemerken die Motive:

26) Anklage und Antragsdelikte (1873) S. 56.
27) Gerichtssaal Bd. 24. S. 327.
28) Kommentar zum R. St. G. B. Anm. 1. zu §. 188.
29) Die Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen im heutigen gemeinen Recht. Leipzig 1874.
30) Strafrecht, II. Auflage (1874) S. 363. Anm. 4.
31) Gerichtssaal Bd. 26. S. 477. ff.
32) Gerichtssaal Bd. 27. S. 191. ff.
33) Urheberrecht S. 58.
34) Lehrbuch des Pandektenrechts Bd. 2. S. 249. Anm. 11. der vierten Auflage.
35) Strafrecht S. 231. der 8. Auflage.
36) Buße im Strafrecht und Strafprozeß der Gegenwart. Jena 1875.
37) In diesem Archiv, Jahrgang 1876 S. 429. ff.

„Uebrigens sollen die etwaigen civilrechtlichen Entschädigungsansprüche des Verleumdeten dadurch, daß der Verleumder zu einer solchen Privatbuße verurtheilt worden ist, in keiner Weise geschmälert werden."

Wächter konstatirt, daß nach diesen Bestimmungen die Buße der Entwürfe als reine Privatstrafe aufzufassen ist. Aus den Aenderungen, welche jene Bestimmungen in dem Gesetzbuche selbst erfahren haben, folgert er, daß die Buße des Gesetzbuches eine Mischung von Privatstrafe und Schadenersatz ist. Hierfür bringt er folgende Gründe vor:

1) den Umstand, daß für die Buße ein Maximum im Gesetz bestimmt ist. Allein dieses Argument verliert seine Kraft dadurch, daß, wie gezeigt ist, auch bei Geldstrafen die gesetzliche Fixirung eines absoluten Maximums erfolgt und doch ungerechtfertigt ist.

2) die Thatsache, daß nach den Entwürfen die Buße eine reine Strafe ist. Eine vollständige Aenderung des Instituts könne nicht ohne Weiteres angenommen werden,

3) die Bezeichnung als Buße,

4) die Aufnahme in das Strafgesetzbuch.

Das letzte Argument erscheint nicht erheblich; es ist sehr wohl möglich, daß diejenigen, welche die betreffenden Amendements einbrachten und ihnen zustimmten, auch nach Aenderung des rechtlichen Charakters der Buße dieselbe im Strafgesetzbuch nur deshalb haben stehen lassen, weil sie in den Entwurf aufgenommen war und immerhin sich als eine Rechtsfolge der betreffenden Vergehen darstellt. Schwerer wiegt das zweite und dritte Argument. Ohne zwingende Gründe kann in der That nicht angenommen werden, daß die Verfasser der Amendements dem Rechtsinstitut des Entwurfs ohne Aenderung der Wortbezeichnung ein ganz anderes haben substituiren wollen.

Derartige zwingende Gründe sind bisher meines Wissens nicht beigebracht worden. Als ein solcher kann der von Dochow (a. a. O. S. 10) aufgestellte Satz: „Wenn das Strafgesetzbuch — ein solches Zwittergeschöpf einführen wollte, so muß dies bewiesen werden", nicht wohl gelten. Auch der Hinweis dieses Schriftstellers auf den Umstand, daß der Richter bei Abmessung der Buße die Antragssumme nicht überschreiten darf, greift nicht durch. Eine Strafe ist sehr wohl denkbar, bei welcher der Richter in der Strafabmessung nicht nur durch das gesetzliche Maximum, sondern auch durch die Antragssumme beschränkt ist; ob eine solche Beschränkung gerechtfertigt und zweckmäßig sein würde, ist eine zweite Frage.

Schlayer macht gegen den Strafcharakter der Buße hauptsächlich geltend (a. a. O. S. 430), daß durch die alsdann stattfindende kumulative Bestrafung des Uebelthäters der Grundsatz „non bis in idem" verletzt würde. Wäre dies richtig, so würden sowohl das alte deutsche Recht, welches bei dolosen Vergehen stets dem Uebelthäter die Zahlung von Buße und Wedde auferlegt, als auch die beiden Entwürfe zum Reichsstrafgesetzbuch in den oben angeführten Bestimmungen gegen jenen Grundsatz verstoßen. Ja konsequenter Weise müßte man auch die Vorschrift des Strafgesetzbuches hierher zählen, wonach beim Betrug und andern Vergehen Gefängniß- und Geldstrafe kumulativ verhängt werden können. Der Satz „non bis in idem" hat aber gar nicht diesen Sinn. Er besagt nur, daß wegen eines und desselben Vergehens nicht eine zweimalige Verurtheilung erfolgen soll; er läßt aber die Möglichkeit bestehen, daß durch ein und dasselbe Urtheil wegen desselben Vergehens eine aus Haupt- und Nebenstrafe bestehende doppelte Ahndung verhängt wird[38]).

Schlayer führt ferner an (S. 446 a. a. O.): der Umstand, daß auch bei fahrlässigen Körperverletzungen die Buße statthaft sei, spreche für den reinen

38) Heffter, Non bis in idem (Berlin 1873) S. 14.

Entschädigungs Charakter. Diese Behauptung erscheint jedoch nicht stichhaltig, wenn man überhaupt das Institut der Privatstrafe als ein sachgemäß[es aner]kennt, so ist seine Anwendung auch für fahrlässige Vergehen gerechtfert[igt]. Das alte deutsche Recht hat für solche Vergehen sogar lediglich die Privatst[rafe vor]geschrieben und die öffentliche ausgeschlossen[39]).

Durch die bisher angeführten Argumente erscheint daher die Waec[hter'sche] Theorie nicht widerlegt. Ihre Widerlegung kann vielmehr nur durch d[en Nach]weis erfolgen, daß die von Waechter angenommene Mischung ein und[enkbares] Rechtsgebilde ist. Dieser Nachweis ist jetzt zu führen.

Auch die Römer hatten ihre sogenannten actiones mixtae: allein b[ei diesen] war die Mischung eine nur scheinbare. In der That enthielt jede sol[che] zwei verschiedene Klagen, mit verschiedenen rechtlichen Schicksalen, die [nur] mit demselben Namen bezeichnet wurden.

Dagegen soll nach Waechter die Buße wirklich eine gemischte Natur [haben], d. h. ein und derselbe Geldbetrag soll gleichzeitig die Funktion der Priv[atstrafe] und die des Schadenersatzes ausüben.

Es fragt sich nun:

Sollen nach Waechters Absicht beide Funktionen bei der Zumessung [gleich]mäßig berücksichtigt werden?

Oder soll die Funktion der Privatstrafe zu Grunde gelegt, — d. [h. die] Höhe einerseits nach der Größe der dem Verletzten zugefügten Unbill, an[derer]seits nach der Strafbarkeit der Handlung bemessen und lediglich innerha[lb der] durch diese beiden Gesichtspunkte gegebenen Grenzen der Vermögensschade[n be]rücksichtigt werden?

Oder soll endlich der eingetretene Vermögensschaden der Zumessu[ng zu] Grunde gelegt und die Buße demnächst, entsprechend der Größe der Recht[sver]letzung und der Schwere der Strafthat, über den Betrag des Vermögensscha[dens] hinaus erhöht werden?

Bei Zugrundelegung der ersten oder zweiten Ansicht wird man bei F[...] leichter Rechtsverletzung oft dazu gelangen müssen, die Buße niedriger [zu] normiren, als der Betrag des Vermögensschadens gewesen ist. Da nun nach dem Gesetzbuch die erkannte Buße einen weiteren Entschädigungsansp[ruch] ausschließen soll, so würde alsdann der Verletzte einen großen Theil der [ihm] zukommenden Entschädigung verlieren und dafür büßen müssen, daß er [die] Buße beantragt hat, anstatt den Weg des Civilprozesses zu betreten. Ein sol[ches] Resultat kann von keinem der Faktoren beabsichtigt worden sein, welche b[ei dem] Zustandekommen des Gesetzes mitgewirkt haben.

Bei Zugrundelegung der dritten Modalität würde allerdings der Verle[tzte] zu seinem Rechte gelangen, da er dann mindestens den Betrag [der ihm] vollständig zukommenden Entschädigung erhält. Dagegen enthält diese Behandlun[gs]weise der Sache eine Ungerechtigkeit gegen den Beleidiger, welcher sich ei[ner] mit einem Vermögensnachtheil für den Beleidigten verbundenen Beleidig[ung] schuldig gemacht hat. Denn, wer einen Andern beleidigt, ohne ihm einen V[er]mögensnachtheil zuzufügen, zahlt nur die Geldstrafe des öffentlichen Rechts; [wer] ihm dagegen mit der Beleidigung gleichzeitig einen Vermögensnachtheil zuf[ügt,] zahlt nach jener Theorie

39) Klar und bestimmt sagen die Willküren der Brockmer in §. 182: „Alle urwalda de[da], spil deda, alle bewarda deda — ful jeld and fule boto, and nenne frede". „[Alle] zufälligen Uebelthaten, sowie diejenigen, welche durch Thiere, im Spiel oder „rücklings" (d[. h. ohne daß man es] durch einen mit dem Rücken erfolgten Stoß, bei welchem also der Stoßende den Gestoßen[en] nicht sehen konnte) erfolgt sind, verpflichten zu vollem Wehrgelde und voller Buße, aber zu kein[em] Friedensgelde". Cf. „die Willküren der Brockmänner, eines freien friesischen Volkes, herausgegeb[en,] übersetzt und erläutert von Dr. Tilemann Dothias Wiarda. Berlin 1820, Anm. 4. zum a[n]geführten §. Gierke, der Humor im deutschen Recht, Berlin 1871, §. 12. p. 33 ff.

1) die Geldstrafe des öffentlichen Rechts,
2) den Betrag des Vermögensschadens,
und zwar diese beiden Beträge mit vollem Recht,
3) die Summe, um welche der Schwere der Beleidigung entsprechend, die Buße den Betrag des Vermögensschadens überschreitet.

Auch das kann unmöglich die Absicht der gesetzgebenden Faktoren gewesen sein; denn es liegt gar kein Grund vor, weshalb derjenige, welcher einen Andern unter Zufügung eines Vermögensschadens beleidigt, abgesehen von dem Ersatz dieses Vermögensschadens zweimal, mit privater und öffentlicher Strafe bestraft werden soll, während der Beleidiger, welcher einen Vermögensschaden nicht zufügt, lediglich die öffentliche Strafe zu zahlen hat.

Die Ungerechtigkeit gegen den einen Vermögensschaden verursachenden Uebelthäter, welche in der Anwendung der Waechter'schen Theorie nach der zuletzt erwähnten Modalität liegt, ist daher nicht eine absolute, sondern eine relative; sie liegt darin, daß ein solcher Uebelthäter unverhältnißmäßig härter bestraft wird, als derjenige, welcher dem Beleidigten einen Vermögensnachtheil nicht zugefügt hat.

Es wird also daran festzuhalten sein, daß die Buße bei Beleidigungen lediglich einen Schadenersatz darstellt, dessen Abmessung dem Strafrichter überlassen ist, um eine freiere von den Beweisregeln des Civilprozesses unabhängige Würdigung der Verhältnisse zu ermöglichen.

Nicht anders verhält sich die Sache in Betreff der Buße bei Körperverletzungen. Wenn hier auch das Requisit der Entstehung eines Vermögensschadens nicht ausdrücklich erwähnt, die Buße vielmehr dem Wortlaut des Gesetzes nach bei allen Körperverletzungen zugelassen wird, so ergiebt doch die Motivirung des zur Annahme gelangten und in das Gesetz aufgenommenen Amendements durch den Abgeordneten Lasker:

„Bei der Körperverletzung nahmen wir an, daß schon in der Verletzung der Nachtheil nachgewiesen ist,“

eine Motivirung, welche weder im Reichstag, noch von Seiten der Regierung Widerspruch erfahren hat, zur Evidenz, daß auch hier nur beim Eintritt eines Vermögensnachtheils die Buße zugelassen werden sollte und die bezügliche Beschränkung nur deshalb fortgelassen ist, weil der Vermögensnachtheil — irrigerweise — als stets mit der Körperverletzung verbunden angesehen wurde.

Die Buße des heutigen Rechts ist demgemäß von der öffentlichen Geldstrafe völlig verschieden; sie gehört zu den im vorigen Paragraphen geschilderten actiones rei persecutoriae ex delicto, welche Savigny einseitige Strafklagen nennt und welche nur das eine pönale Element haben, daß der Verletzende deshalb, weil er eine Uebelthat begangen hat, den ganzen Betrag des von ihm verursachten Schadens zahlen muß, ohne Rücksicht darauf, ob er durch die Uebelthat diesen Betrag seinem Vermögen hinzugefügt hatte.

Durch die Bestimmung des §. 260. der Reichscivilprozeßordnung:

„Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich derselbe belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung“

ist das Institut der Buße, wie aus der vorangegangenen Darlegung hervorgeht, überflüssig geworden. Seine Aufnahme in die R. St. P. O. (§§. 443.—446.) war daher nicht erforderlich.

# Deutsches Strafrecht.

§. 2. des Einführ. G. z. St. G. B.; §. 367. Nr. 9 des St. G. B.; §. 347. Nr. 5 des Preuß. St. G. B. Das im §. 347. Nr. 5 des Preuß. St. G. B. enthaltene Verbot des Feilhaltens und Mitsichführens verborgener Waffen ist durch das R. St. G. B. nicht aufgehoben.

Gegen die Angekl. ist auf Grund des §. 367. Nr. 9. des R. St. G. in Verbindung mit §. 345. Nr. 7. des Preuß. St. G. B. Anklage erhoben; dieselben sind jedoch durch die Erk. des Königl. Amtgerichts zu Osnabrück vom 3. Juli 1878 und der Strafkammer des Königl. Obergerichts zu Osnabrück vom 27. Sept. 1878 freigesprochen worden.

Hiergegen hat der Kron-Oberanwalt auf Grund des §. 392. der St. Proz. O. vom 25. Juni 1867 die N. B. eingelegt und in derselben Gesetzesverletzung behauptet.

Der Berufungsrichter erachtet für festgestellt, daß die Angekl. in den Monaten Mai und Juni 1878 zu Osnabrück Stoßwaffen, welche in Stöcken verborgen sind, feilgehalten haben, führt jedoch aus, daß diese Handlung nicht strafbar sei. Der §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. behandle dieselbe Materie, welche der §. 345. Nr. 7. des Preuß. St. G. B. enthalten habe, die letztere Bestimmung sei daher durch §. 2. des Einführ. G. zum R. St. G. B. außer Kraft gesetzt. Ein gesetzliches Verbot, wie es §. 367. Nr. 9. voraussetze, sei nicht erlassen, die festgestellte That daher nicht mit Strafe bedroht.

In der N. B. ist hiergegen geltend gemacht, der §. 367. Nr. 9. des R. St. G. B. ordne die Materie des Feilhaltens oder Mitsichführens verborgener Waffen nur insoweit, als es die vorhandenen gesetzlichen Verbote bestehen lasse und nur für das ganze Gebiet des neuen Strafrechts für Uebertretungen derartiger Verbote eine einheitliche Strafe festsetze. Die Annahme, daß §. 345. Nr. 7. des Preuß. St. G. B. außer Kraft gesetzt sei, erscheine daher nicht begründet.

Durch Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Febr. 1879 wider Daphi u. Gen. (I. 8.) ist das Urtheil II. Instanz vernichtet worden.

Gründe.

Der §. 367. Nr. 9. des St. G. B. ist kein in sich vollständiges Gesetz, da die Norm, welche Voraussetzung seiner Anwendung ist, einer Ergänzung aus anderen Gesetzen bedarf. Die Fassung:

Mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft wir bestraft:

9) wer einem gesetzlichen Verbot zuwieder Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt,

erfordert ein „gesetzliches Verbot", schließt also die Anwendung des Strafgesetzes da aus, wo ein solches Verbot nicht besteht.

Der weite Begriff des „gesetzlichen Verbots" umfaßt, was die Form der gesetzgeberischen Anordnung betrifft, sowohl die in Gesetzen im engeren Sinne erlassenen Verbote, als auch die nach den Landesgesetzgebungen in Polizei-Verordnungen enthaltenen Verbote, soweit solchen Polizei-Verordnungen nach dem Landesrechte die Wirkungen der Gesetze beigelegt sind.

Er umfaßt, was den Zeitpunkt des Erlasses anlangt, nicht allein die künftig (nach Eintritt der Geltung des St. G. B. für das Deutsche Reich) zu erlassenden Verbote, sondern jedes zur Zeit der That in Kraft bestehende gesetzliche Verbot, möge dasselbe vor oder nach der Publikation des St. G. B. erlassen worden sein.

Daß insbesondere die zur Zeit der Publikation des St. G. B. bereits bestehenden Verbote von der Bestimmung des §. 367. Nr. 9 haben umfaßt werden sollen, wird bestätigt durch die Redaktionsgeschichte, wie durch den Hinblick auf den Zweck des Gesetzes.

Der Entwurf des St. G. B. für das Deutsche Reich hatte statt der Worte: „einem gesetzlichen Verbot zuwider" das Wort „unbefugt" enthalten. In den Motiven war die Aufnahme dieses Wortes damit begründet, daß „in einzelnen Bundesstaaten einschlägige Verbote nicht bestehen." (Motive S. 151.) Hier war also grade der Schutz der bestehenden Verbote beabsichtigt. Die im Reichstag ohne Debatte beschlossene Aenderung des Wortes „unbefugt" in die jetzt im §. 367. Nr. 9 enthaltenen Worte (Stenographischer Bericht S. 765) ist nur als eine nähere Bestimmung des Begriffes „unbefugt", also nur als eine Fassungsänderung anzusehen, mit welcher eine sachliche Abweichung nicht verbunden war.

Auch nach dem Zwecke des Gesetzes ist es undenkbar, daß nur künftig zu erlassende Verbote ins Auge gefaßt sein sollten und demnach beabsichtigt sein könnte, auch da, wo Verbote bereits bestehen, eine legislatorische Maßregel zur Erneuerung dieser Verbote zu verlangen.

Unterliegt es demnach keinem Bedenken, daß der §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. sich auch auf solche Verbote bezieht, welche zur Zeit der Publikation des R. St. G. B. bereits landesgesetzliche Geltung gehabt haben, so ist zu untersuchen, ob zu jener Zeit ein derartiges Verbot in Preußen bestanden hat, und ob dasselbe zur Zeit der That noch in Kraft war.

Die erste Frage ist in dem angefochtenen Urtheil bejaht und es ist nicht bedenklich, dieser Annahme beizutreten.

Das St. G. B. für die Preußischen Staaten, welches nach dem Texte der in Gemäßheit des Allerhöchsten Erlasses vom 14. Juni 1859 veranstalteten dritten Ausgabe durch Art. I. der Verordn. vom 25. Juni 1867 (G. S. S. 921) in die neuen Landestheile, insbesondere auch in das Gebiet des vormaligen Königreichs Hannover, mit Gesetzeskraft vom 1. Sept. 1867 eingeführt worden ist, enthält im §. 345. Nr. 7 die Bestimmung:

Mit Geldbuße bis zu 150 Mk. oder Gefängniß bis zu sechs Wochen wird bestraft:

7) wer Stoß-, Hieb- oder Schußwaffen, welche in Stöcken oder Röhren oder in ähnlicher Weise verborgen sind, feilhält oder mit sich führt.

Diese Bestimmung verweist nicht, wie der §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. auf ein anderweitig bestehendes Verbot als Voraussetzung der Strafbarkeit; sie bedroht vielmehr schlechthin das Feilhalten oder Mitsichführen verborgener Waffen mit Strafe und enthält mithin ein Verbot dieser Handlungen. Der Umstand,

Digitized by Google

...tionell das Verbot von der Strafbestimmung nicht getrennt, vielmehr ...elben in einen und denselben Satz zusammengefaßt ist, ändert an der ... und Wirkung des Verbotes als solchen nichts. Diese Redaktions-... ng bildet in der modernen Gesetzgebung die Regel und hat ihren Grund in ... engen Zusammenhange der Gebots- und Verbotsgesetze mit den Straf-... hungen, sowie in der Thatsache, daß Verbote ohne Strafandrohung ver-... hältnißmäßig selten vorkommen und daß jedes Strafgesetz seinem Wesen nach die ... Schärfung eines Gebots- oder Verbotsgesetzes ist. Daß in der That mit der Bestimmung des §. 345. Nr. 7 a. a. O. nicht eine Strafandrohung für anderweitige Verbote, sondern der selbstständige ... laß eines neuen Verbotes beabsichtigt worden ist, ergiebt sich klar aus den ... islatorischen Vorgängen, welche schließlich zu der Redaktion des §. 345. Nr. 7 ... führt haben.

Der Tit. 20. Th. II. A. L. R. enthielt in den §§. 746. 747. Verbote, die ... Strafandrohung. Die Paragraphen lauten:

§. 746. Niemand soll Stilets und dreikantige oder sogenannte Schilfklingen führen.

§. 747. Gemeinen Leuten ist, in Stöcken oder auf andere Art, verborgenes Gewehr zu führen nicht erlaubt.

§. 748. Die bloße Führung solcher Waffen soll mit Konfiskation derselben und fünfzehn bis sechszig Mark Geldstrafe geahndet werden.

Behufs Erlasses eines Spezialgesetzes über den Gegenstand dieser Paragraphen und der Bestimmung des Art. 314. des Code pénal fanden Berathungen des Staats-Ministeriums und des Staatsraths statt, bei denen vorgeschlagen wurde, das Verbot auf künstlich verborgene Waffen, welche durch ihr Aeußeres als Waffen nicht erkennbar sind, zu beschränken, dagegen Dolche und dreikantige Klingen von demselben auszunehmen. Die Verhandlung wurde demnächst zur Redaktion des St. G. B. verwiesen und hier die Ausdehnung des Verbots auf das Führen drei- und mehrkantiger Klingen für erforderlich erachtet. Bei der Berathung des Preuß. St. G. B. wurde das Verbot von der Kommission der zweiten Kammer auf die verborgenen Waffen beschränkt, da bei dem Vorhandensein viel gefährlicherer Waffen, als mehrkantige Klingen sind, es unnütz und ungerechtfertigt sein würde, die Führung des letzteren überhaupt zu verbieten. Zugleich aber wurde das Verbot des Feilhaltens verborgener Waffen, welches das A. L. R. nicht enthält, als nothwendige Konsequenz des Verbots des Führens aufgenommen. (S. Goltdammer Materialien zum St. G. B. für die Preuß. Staaten. Berlin 1852, Th. II. S. 731, 732 und die Allegate daselbst S. 732 Anm. 1.) Aus diesem Gange der Verhandlungen ist als zweifelloses Resultat zu entnehmen, daß es bei der Abfassung des §. 345. Nr. 7 des Preuß. St. G. B. nicht blos darauf angekommen ist, ein Strafgesetz im engeren Sinne zu redigiren, sondern auch darauf, die Frage: in welchen Fällen das Waffentragen und das Waffenfeilhalten überhaupt verboten werden sollte, für den ganzen Umfang der Monarchie erschöpfend zu regeln. Jene Bestimmung enthält daher in Beziehung auf das Feilhalten oder Mitsichführen der darin bezeichneten Waffen ein Verbot.

Zu dem angefochtenen Urtheil ist nun aber die zweite der oben aufgestellten Fragen: ob das Verbot zur Zeit der hier in Rede stehenden That noch in Geltung gewesen sei? verneint worden, indem ausgeführt ist, daß der §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. dieselbe Materie betreffe, welche der §. 345. Nr. 7 des Preuß. St. G. B. enthalte und daher nach §. 2. des Einführ. G. vom 31. Mai 1870 die letztgedachte Bestimmung außer Kraft gesetzt sei.

Diese Ausführung ist rechtsirrthümlich.

Es ist allerdings richtig, daß die Materie des Feilhaltens und Mitsichführens verborgener Waffen eine Materie ist, welche Gegenstand des St. G. B. für das Deutsche Reich ist. Hieraus folgt aber nicht, daß der §. 345 Nr. 7 des

Digitized by Google

Preuß. St. G. B., welcher dieselbe Materie behandelt, in vollem Umfange aufgehoben ist.

Der §. 2. des Einführ. G. vom 31. Mai 1870 hebt nicht die Gesetze auf, in denen Materien behandelt werden, welche Gegenstand des R. St. G. B. sind; er hebt vielmehr das Landesstrafrecht, insoweit es derartige Materien betrifft, auf. Es ist daher in jedem einzelnen Falle zu untersuchen, ob ein Gesetz, welches eine Materie der erwähnten Art betrifft, ausschließlich dem Landesstrafrecht angehört oder ob es neben der strafrechtlichen noch eine andere Bedeutung hat. Im letzteren Falle bleibt das Landesrecht in Kraft, auch wenn es in einem Gesetze enthalten ist, welches als Strafgesetz seine Geltung verliert.

Da nun vorstehend nachgewiesen ist, daß der §. 345. Nr. 7 des Preuß. St. G. B. auch die Bestimmung eines selbstständigen Verbotsgesetzes hat, so ist er in dieser seiner selbstständigen Bedeutung durch §. 2. des Einführ. G. vom 31. Mai 1870 nicht berührt, wenn er auch als Strafgesetz durch §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. ersetzt ist.

Die Aufhebung der Verbotsbestimmung kann auch unmöglich beabsichtigt sein, da es nicht denkbar ist, daß der Gesetzgeber, welcher im §. 367. Nr. 9 des R. St. G. B. die bestehenden gesetzlichen Verbote durch eine Strafsanktion schützt, grade durch dieselbe Bestimmung (in Verbindung mit §. 2. des Einführungs-Gesetzes) ein derartiges Verbot nur darum aufgehoben haben sollte, weil es redaktionell mit einer Strafandrohung verbunden war.

Die Annahme, daß das im §. 345. Nr. 7 des Preuß. St. G. B. enthaltene Verbot aufgehoben sei, entbehrt hiernach der rechtlichen Begründung und das angefochtene Urtheil mußte daher gemäß Art. 107. Nr. 1 und Art. 116. des G. vom 3. Mai 1852 vernichtet werden.

§. 2. des Einführ. G. z. St. G. B.; Art. VI. der Verordn. v. 25. Juni 1867; §. 1. der Schleswigsch. Verordn. v. 16. Okt. 1863. Die Spezialgesetze, welche den Bankerutt der Nichtkaufleute unter Strafe stellen und vor Einführung des Preuß. St. G. B. in den neuen Landestheilen erlassen worden sind, bestehen nicht mehr in Kraft.

Der Arbeitsmann M. und dessen Ehefrau waren beschuldigt: in Voraussicht des später eingetretenen Konkurses in betrügerischer Absicht Handlungen vorgenommen zu haben, welche darauf gerichtet gewesen seien, den Gläubigern zur Masse gehörige Sachen zu entziehen, insbesondere Güter verschleppt zu haben; die Eheleute K.: bei dieser That Hülfe geleistet zu haben.

Nachdem die Geschworenen die Schuldfragen bejaht hatten, sprach der Schwurgerichtshof zu Flensburg die Angekl. frei, indem er ausführte, daß die festgestellte That zwar durch §. 1. der provisorischen Verordn. für das Herzogthum Schleswig v. 16. Okt. 1863 (Chronolog. Verordnungssamml. für das Herzogthum Schleswig S. 310.) auch Nichtkaufleuten gegenüber mit Strafe bedroht worden, hinsichtlich dieser aber durch Einführung des Preuß. St. G. B. in Schleswig straflos geworden, der §. 2. des Einführ. Gesetzes zum R. St. G. B. daher nicht anwendbar sei.

Die hiergegen von dem Ob. Staatsanwalt eingelegte N. B. ist durch Erk. des Ob. Trib. v. 29. Jan. 1879 wider Mörk und Gen. (I. 1312.) zurückgewiesen worden.

Gründe.

Das Einführungsgesetz zum R. St. G. B. hat in §. 2. Abs. 3. die Strafvorschriften der Landesgesetze rücksichtlich des Konkurses, insoweit die davon betroffenen Handlungen in dem Strafgesetzbuche selbst einer Bestimmung nicht unterworfen sind, zwar bis zur Regelung des Gegenstandes durch die Reichs-

Konkursordnung aufrecht erhalten; diese Vorschrift muß jedoch solchen landesgesetzlichen Anordnungen gegenüber hinwegfallen, welche zur Zeit der Einführung des Reichsgesetzes bereits anderweit außer Anwendung gesetzt waren. Dieses Letztere gilt von allen denjenigen Gesetzen, welche in dem Herrschaftsgebiete des Preuß. St. G. B. den Konkurs der Nichtkaufleute bis dahin unter Strafe gestellt hatten.

Die §§. 259. und 261. daselbst beschäftigen sich mit der Frage: unter welchen Voraussetzungen der Konkurs als strafbegründendes Moment Bedeutung erlangen solle und gelangen zu dem Ergebnisse, daß nicht nur in der Person des Kridars die besondere Eigenschaft eines Kaufmannes zu erfordern sei, sondern auch bei diesem eine strafbare Handlung nur vorliege, wenn die Thatsache der Zahlungseinstellung von besonderen Nebenumständen begleitet oder damit in Verbindung zu bringen sei, welche ihr einen nach der Seite des Unerlaubten hin qualifizirten Charakter aufprägen.

Die Vorgeschichte jener Gesetzesbestimmungen läßt keinen Zweifel in der Richtung, daß gegenüber den Strafandrohungen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §§. 1452. bis 1487. über „betrüglichen, muthwilligen, fahrlässigen und unbesonnenen Bankerott", welche jeden Bankerottirer, also auch den Nichtkaufmann treffen sollten, die Nothwendigkeit deren Beibehaltung gegen Letzteren erwogen worden ist, dabei jedoch für die verneinende Ansicht die Rücksicht sich als ausschlaggebend erwies, daß der kaufmännische Kredit durch das Gesetz vermöge der kaufmännischen Privilegien unter besonderen Schutz gestellt werde und deshalb ein Mißbrauch desselben das Gemeinwohl in höherem Maße gefährde insofern, als der Kredit des Handels im Allgemeinen dadurch verliere und Vermögensausfälle das Vertrauen zur Anlegung von Geldern im Handel schwächten. Vergl. Goltdammer, Materialien Bd. II. S. 590. folg.

Hiermit steht im Einklange der Art. II. des Einführungsgesetzes zum St. G. B. vom 14. April 1851, welcher alle Strafbestimmungen außer Wirksamkeit setzt, die Materien betreffen, auf welche das Strafgesetzbuch sich bezieht und unter den auf diese Weise beseitigten Bestimmungen über neu geregelte Materien den zwanzigsten Titel des zweiten Theils des A. L. R. namentlich aufführt.

Auf ganz derselben Grundanschauung beruhte die Einführung des St. G. B. in den im Jahre 1867 neu erworbenen Landestheilen: Die Bestimmung in Art. VI. der Einführ. Verordn. vom 25. Juni 1867 lautet ganz analog derjenigen vom 14. April 1851 und wenn daselbst die in jenen Landestheilen zu Recht bestehenden St. G. B. als in ihren Einzelvorschriften Materien betreffend, auf welche sich die neu eingeführten St. G. beziehen, außer Kraft gesetzt werden, so sind damit auch die daselbst geltenden Bestimmungen des Hannoverschen A. St. G. B. vom 8. Aug. 1840 §. 220., des Bergischen St. G. B. vom 10. Juli 1861 §. 327., des Großherzoglich Hessischen St. G. B. vom 17. Sept. 1841 §. 402 und des Nassauischen St. G. B. vom 14. April 1849. Art. 396., welche sämmtlich den Bankerott der Nichtkaufleute unter bestimmten Umständen für strafbar erklärten, hinfällig geworden.

Es läßt sich nicht absehen, weshalb dieses für die Schleswigsche Verordn. vom 16. Okt. 1863 §. 1. (Chronologische Sammlung für Schleswig von 1863 S. 310.) anders zu halten sei; namentlich vermag es keinen Unterschied zu begründen, daß hier eine vereinzelte Bestimmung vorlag, während dort die Aufhebung in Verbindung mit einer Reihe anderer, zu einem systematischen St. G. B. vereinigten Vorschriften erfolgte; denn in dem einem wie dem anderen Falle handelt es sich um die Materie des Bankerotts und die Voraussetzungen, unter welchen daraus der Thatbestand einer strafbaren Handlung sich entnehmen läßt.

Digitized by Google

§. 61. des St. G. B. Die Legitimation eines Guts- oder Vermögensverwalters zu Strafanträgen ist nach den konkreten thatsächlichen Verhältnissen zu prüfen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Jan. 1879 wider Wilke (I. 1167.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Gründe.

Der erste Richter hat den Guts-Inspektor K., der von den Zeugen als Oberverwalter bezeichnet wird, zur Stellung des Strafantrages aus §. 123. des St. G. B. berechtigt erachtet, weil derselbe den Eigenthümer des Gutes bei dessen Abwesenheit in allen letzteres betreffenden Angelegenheiten zu vertreten habe. Von der Strafkammer dagegen ist diese Berechtigung des K. ohne Anführung von Gründen, lediglich mit Hinweisung auf die Note 9a. zu §. 65. in Oppenh. Commentar verneint worden.

Die Annahme nun, daß ein Guts-Inspektor — Oberverwalter — auch innerhalb des Kreises seiner Funktion zur Stellung von Strafanträgen grundsätzlich nicht legitimirt sei, steht mit einer richtigen Gesetzes-Auffassung nicht im Einklang. Das R. St. G. B. enthält erschöpfende Vorschriften über die Antrags-Berechtigung nicht. Der §. 65. cit. bezeichnet in seinem ersten Absatze den Verletzten als zur Stellung des Antrages berechtigt, die Abs. 2. u. 3., sowie einige fernere §§., namentlich §. 182. 195. 196. 232., enthalten sodann einzelne Bestimmungen über die gesetzliche Vertretung bei der Antragstellung. Selbstverständlich ist damit das Gebiet der letzteren nicht abgeschlossen, und es kommen hier außerdem die einschlägigen Vorschriften des Civilrechts zur Anwendung. Was nun aber die Frage angeht, ob dem Verwalter fremden Vermögens die in Rede stehende Befugniß einzuräumen sei, so ist dieselbe, wie das Ob. Trib. wiederholt angenommen hat, mit Rücksicht auf die rechtliche Stellung desselben und die Umstände des einzelnen Falles zu entscheiden, und muß bei denjenigen Personen, welche eine selbstständige Funktion der Art ausüben, in der Regel bejaht werden. Der Strafkammer lag es daher ob, von dem angegebenen Gesichtspunkte aus eine Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles eintreten zu lassen, zumal von der Kronanwaltschaft auch nach dieser Richtung hin die Wiederaufnahme des Beweisverfahrens beantragt war. Statt dessen hat dieselbe ohne jede Motivirung die Legitimation des K. verneint und das Strafverfahren eingestellt.

§§. 61. 196. des St. G. B. Wird eine und dieselbe Beleidigung wiederholt, so hat dies nicht zur Folge, daß auch für den ersten Beleidigungsfall die Antragsfrist erst von dem Zeitpunkte der Wiederholung abgerechnet werden dürfte.

Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1879 wider Köpp (I. 1154.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet und die Strafverfolgung zur Zeit für unzuläßig erklärt worden ist.

Gründe.

Gegenstand der Anklage und der Entscheidung der Instanzrichter sind die in einem Immediatgesuch des Angekl. vom 4. Jan. 1877 gegen den Major R. und den Oberwachtmeister R. gerichteten Beleidigungen.

Das Immediatgesuch ist, wie die Akten ergeben, im Laufe des Monats Jan. 1877 zur Kenntniß des Chefs des Landgensdarmerie gelangt, da derselbe bereits unter dem 26. Januar 1877 Bericht darüber erfordert hat.

Der erst am 26. Mai 1877 bei der Königl. Staatsanwaltschaft zu Sch. eingegangene Antrag des Chefs des Landgensdarmerie ist daher nicht innerhalb der im §. 61. St. G. B. bestimmten dreimonatlichen Frist gestellt.

Digitized by Google

Die Gründe, aus denen der App. Richter die Rechtzeitigkeit des Antrags [illegible]t, sind unhaltbar. Derselbe stützt sich darauf, daß der Angekl. in der gerichtlichen Vernehmung vom 3. Mai 1877 den Inhalt seiner Immediateingabe vom 4. Jan. aufrechterhalten habe und hierin eine „Wiederaufnahme" oder eine „Fortsetzung" der in jener Eingabe enthaltenen Beleidigung zu finden sei. Er hat auch festgestellt, daß der Angekl. im Jan. 1877 beziehungsweise im Mai 1877 den Oberwachtmeister N. und den Major N. beleidigt habe, und führt auf Grund dieser Annahme aus, daß in Bezug auf die Beleidigung vom 4. Jan. die Antragsfrist gewahrt sei.

Diese Ausführung ist jedoch rechtsirrthümlich. Die Annahme, daß die Erklärung vom 3. Mai eine Wiederaufnahme oder eine Fortsetzung der Beleidigung vom 4. Jan. enthalte, ist rechtlich völlig bedeutungslos, da von der Wiederaufnahme oder Fortsetzung eines **bereits vollendeten** Delikts rechtlich überhaupt nicht die Rede sein kann. Bedeutung würden diese Betrachtungen des App. Richters nur dann haben, wenn festgestellt wäre, daß der Angekl. durch zwei verschiedene selbstständige Handlungen am 4. Jan. und am 3. Mai beleidigt habe. In diesem Falle würde die sogenannte Wiederaufnahme des Delikts in der Form einer neuen selbstständigen Handlung hervortreten und für diese am 3. Mai verübte selbstständige Handlung würde die Wahrung der Antragsfrist auch selbstständig zu prüfen sein.

Eine derartige Feststellung ist aber von den Instanzrichtern nicht getroffen und konnte nicht getroffen werden, da die protokollarische Erklärung vom 3. Mai 1877 in der Anklageschrift gar nicht erwähnt, und als selbstständige That nicht Gegenstand der Strafverfolgung geworden war. Es sind denn auch in den Instanzen nicht zwei selbstständige Handlungen festgestellt, sondern nur eine einmalige Beleidigung, die Verurtheilung ist nicht wegen wiederholter Beleidigung, sondern wegen **einer** Beleidigung erfolgt, und die Hinzufügung des Datums vom 3. Mai 1877 bei der thatsächlichen Feststellung ist, wie die Begründung ergiebt, nur behufs der Prüfung der Rechtzeitigkeit des Antrags geschehen.

Kommt hiernach die Erklärung vom 3. Mai 1877 als selbstständiges Delikt im gegenwärtigen Verfahren nicht in Betracht, handelt es sich vielmehr nur um die in der Eingabe vom 4. Jan. enthaltenen Beleidigungen, so ist die Frist für den Antrag für den Chef der Landgensdarmerie spätestens am 26. April 1877 abgelaufen gewesen und konnte durch die protokollarische Erklärung des Angekl. vom 3. Mai 1877 nicht wiederaufleben. Die auf den Antrag des Chefs der Landgensdarmerie gegründete Strafverfolgung war daher unzulässig.

Hiernach mußte das angefochtene Urtheil vernichtet werden. In der Sache selbst durfte nur die zeitige Unzulässigkeit der Strafverfolgung ausgesprochen werden, da auch den Beleidigten selbst die Stellung des Strafantrags zusteht und für diese die Antragsfrist erst mit Erlangung ihrer Kenntniß von dem Inhalte und der Fassung des Immediatgesuchs vom 4. Jan. 1877 beginnt, die Akten aber nicht mit Sicherheit ergeben, daß die Beleidigten diese Kenntniß bereits erlangt haben.

§. 113. des St. G. B.; §. 29. der Preuß. Kreis O. v. 13. Dez. 1872; §. 6. des G. zum Schutz der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850. Befugniß der Amtsdiener zu Festnehmungen bei Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe.

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Febr. 1879 wider **Grzonkowski** u. Gen. (I. 1296.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Digitized by Google

## Gründe.

Die Freisprechung der Angekl. von der auf §. 113. des St. G. B. gestützten Anklage ist in dem angefochtenen Urtheil darauf gegründet, daß nach §§. 29. 30. der Kreis Ordn. v. 13. Dez. 1872 nur der Gemeindevorsteher mit der Wahrnehmung der polizeilichen Maßregeln bei Verhaftung von Ruhestörern betraut sei, die Amtsdiener aber, denen im vorliegenden Falle Widerstand geleistet worden, nur als Amtsdiener vereidet worden seien, daher nicht zu denjenigen Beamten gerechnet werden könnten, welche im §. 3. des G. v. 12. Febr. 1850 bezeichnet worden sind, und daher nicht ohne Befehl des vorgesetzten Gemeindevorstehers zur Haftnahme von Ruhestörern schreiten durften.

Diese Begründung beruht auf rechtsirrthümlicher Auffassung der Bestimmungen der Kreis Ordn. v. 13. Dez. 1872.

Allerdings bezeichnet der §. 29. a. a. O. den Gemeindevorsteher als die Obrigkeit des Gemeindebezirks und überträgt ihm auf Grund dessen das Recht und die Pflicht, da, wo die Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ein sofortiges polizeiliches Einschreiten nothwendig macht, das dazu Erforderliche vorläufig anzuordnen und ausführen zu lassen, und §. 30. Nr. 1. schreibt ihm insbesondere das Recht und die Pflicht zur vorläufigen Festnahme und Verwahrung einer Person nach den Vorschriften des §. 2. Nr. 1. und des §. 6. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Febr. 1850 zu.

Aus diesen Bestimmungen kann aber nicht mit dem App. Richter gefolgert werden, daß jene Funktionen nur dem Gemeindevorsteher zustehen können.

Nach §. 29. Abs. 1. cit. übt der Gemeindevorsteher seine Thätigkeiten der bezeichneten Art nur als Organ des Amtsvorstehers für die Polizeiverwaltung. Es ist aber durch keine gesetzliche Bestimmung angeordnet, daß der Gemeindevorsteher das alleinige und ausschließliche Organ für die polizeilichen Funktionen des Amtsvorstehers sei, vielmehr steht es — wie sich schon aus der thatsächlichen Unmöglichkeit einer Wahrnehmung der verschiedenen Funktionen durch einen Beamten ergiebt, auch bereits in dem Erkenntnisse des Ob. Trib. v. 12. Nov. 1875 (Goltd. Arch. Bd. 23. S. 549) näher nachgewiesen ist — dem Kreisausschusse zu, für die Kreisverwaltung auch solche Beamte anzustellen, deren Anstellung durch die Kreis Ordn. nicht speziell vorgesehen ist, und diesen Beamten wohnt die Beamtenqualität nach §. 359. des St. G. B. bei. In dieser allgemeinen Befugniß des Kreisausschusses ist auch die spezielle Befugniß zur Anstellung von polizeilichen Exekutivbeamten begriffen (vergl. die Verf. des Minist. des Innern vom 20. März 1874 B. M. Bl. S. 199), und den so Angestellten ist der Schutz des §. 113. des St. G. B. nicht zu versagen, sofern sie in der rechtmäßigen Ausübung ihres Berufes handeln.

Wenn nun, wie in zahlreichen Entscheidungen des Ob. Trib. (vergl. die Erk. vom 4. Jan. 1872, 4 Okt. 1872 und 3. Dez. 1872, Goltd. Arch. Bd. 20. S. 89, 517, Oppenh. Rechtspr. Bd. 13. S. 638) ausgeführt ist, auch den untergeordneten Organen der Polizeiverwaltung das Recht zusteht, bei Störungen der öffentlichen Ordnung und Ruhe einzuschreiten und Festnehmungen zu bewirken, so kann die Ausübung dieses Rechts nicht, wie der App. Richter will, von einem Auftrage des Gemeindevorstehers abhängig gemacht werden; vielmehr wirken jene Beamte neben dem Gemeindevorsteher aus eigenem Recht.

Die Freisprechung der Angekl. beruht daher auf einem Rechtsirrthum, welcher die Vernichtung des angefochtenen Urtheils bedingt.

Da es noch thatsächlicher Ermittelungen, insbesondere der Prüfung bedarf, ob den hier in Rede stehenden Beamten die Ausübung der Funktionen polizeilicher Exekutivbeamten ausdrücklich übertragen worden ist, so ist die Zurückverweisung der Sache in die II. Instanz erforderlich.

Digitized by Google

§. 113. des St. G. B. Der Auftrag zur **Vollstreckung** einer Exekution schließt die Befugniß in sich, die **Thür des Hauses**, in welchem der Exequendus zur Miethe wohnt, **gewaltsam eröffnen** zu lassen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 30. Jan. 1879 **wider Chur (II. 17)**, durch welches d. R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Angekl. bestreitet die Rechtmäßigkeit der in Rede stehenden Amtshandlung (Eröffnung der Hausthür durch einen Schlosser) um deßwillen, weil zur Vornahme der betreffenden Maßregel der von den Vorderrichtern festgestellte Umstand, daß der Exequende in dem Hause des Angekl. wohne, nicht ausgereicht habe, indem vielmehr der Exekutor mindestens noch einen besonderen Auftrag der Behörde hätte extrahiren müssen.

Diese Behauptung ist jedoch rechtlich nicht begründet.

Nach der Natur der Sache schließt das Recht in dem Hause eines Anderen zu wohnen, das Recht auf ordnungsmäßige freie Benutzung der Hausthür, um zu den vom Wohnungsberechtigten benutzten Räumen zu gelangen, in sich ein. Demnach schließt aber auch die den Exekutionsbeamten durch das Gesetz ertheilte Autorisation zur Vollstreckung von Pfändungsbefehlen die Wohnung des Exequendus nöthigenfalls mit Gewalt zu eröffnen, die Autorisation zur gewaltsamen Eröffnung der Hausthür in sich, auch wenn der Exequendus nicht selbst Eigenthümer oder Besitzer des Hauses ist, und darin nur einzelne Räume bewohnt. Auch enthält weder die in der allgemeinen Gerichtsordnung aufgestellte Exekutionsordnung noch die für die Provinz Westfalen erlassene Verordn. vom 30. Juni 1845 irgend eine Bestimmung, die dem mit einer Pfändung beauftragten Exekutor für den untergebenen Fall die Erwirkung eines besonderen Auftrages Seitens der Behörde zur Pflicht machte.

§. 123. des St. G. B. **Hausfriedensbruch der Ehefrau durch Eindringen in die Ehewohnung zur Verübung strafbarer Handlungen in Gemeinschaft mit Anderen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Jan. 1879 **wider Wolter u. Gen. (I. 1148)**, durch welches die R. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Instanzrichter haben gegen die Angekl. Mitthäterschaft festgestellt. Durch diese Feststellung erledigen sich die etwaigen Bedenken, welche gegen die Annahme eines Hausfriedensbruchs der verehelichten H. aus der gesetzlichen Befugniß der Ehefrau, auch gegen den Willen des Ehemannes die gemeinschaftliche Ehewohnung zu betreten, hergeleitet werden könnten. Denn daß die verehel. H. sich ungeachtet dieser Befugniß dadurch, daß sie in Gemeinschaft mit dritten Personen lediglich zum Zwecke der Verübung des im §. 289. des St. G. B. vorgesehenen Vergehens gegen den ausdrücklich erklärten Willen ihres Ehemannes in die gemeinschaftliche Ehewohnung eindrang, einer Verletzung des §. 123. a. a. O. schuldig gemacht habe, ist von den Instanzrichtern ohne Rechtsirrthum angenommen worden.

§. 222. Abs. 2. des St. G. B. **Die Anwendung wird nicht dadurch bedingt, daß der Gewerbetreibende eine besondere Befähigung für die Beurtheilung der in seinen Gewerbebetrieb einschlagenden Frage gehabt habe.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Febr. 1879 **wider Dettmar (II. 81)**, durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Es kann nicht für rechtsirrthümlich erachtet werden, wenn aus dem Betriebe des Gewerbes des Imploranten die Verpflichtung desselben gefolgert wird, mit Aufwendung besonderer Aufmerksamkeit dafür zu sorgen, daß die von ihm in seinem Gewerbe gefertigten Arbeiten nicht in einer für Leben und Gesundheit der auf ihre Benutzung Angewiesenen gefährlichen Beschaffenheit ihrer Bestimmung übergeben und daß die nach der Natur der Sache oder durch gesetzliche Bestimmung gebotenen Mittel zur Abwendung einer derartigen Gefahr bei ihrer Benutzung angewendet werden.

Der Einwand der N. B., daß Implorant nicht Sachverständiger für die Prüfung von Dampfkesseln sei, erscheint dabei unerheblich.

Denn wenngleich die in §. 222. St. G. B. vorgesehene Erhöhung der Strafbarkeit nach den durch Amt, Beruf oder Gewerbe gegebenen Verpflichtungen mit auf der Erwägung beruht, daß die durch eine bestimmte Berufsthätigkeit erlangte Kenntniß und Erfahrung auch eine erhöhte Befähigung für die aufmerksame Erfüllung der Berufspflichten voraussetzen läßt, welcher eine größere strafrechtliche Verantwortlichkeit zu entsprechen hat, so ist doch die Anwendung der betreffenden Vorschrift nicht davon abhängig zu machen, daß die Befähigung des Gewerbetreibenden für die Beurtheilung gewisser in seine Gewerbsthätigkeit einschlagenden Fragen eine besondere Anerkennung durch den Staat oder die Gesellschaft gefunden habe. — Es genügt vielmehr die Berücksichtigung der eigenthümlichen Beschaffenheit des in Rede kommenden Berufes, dessen Uebung den Gewerbetreibenden die erhöhte Verpflichtung zur Aufmerksamkeit auferlegt, und an dieser Berücksichtigung hat es der App. Richter nicht fehlen lassen.

§. 243. Nr. 2. des St. G. B. Der Begriff des Einbruchs erfordert, daß eine den Eintritt hindernde Vorrichtung durch Anwendung von Gewalt beseitigt worden ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1879 wider Radke (I. 1253), durch welches die N. B. des Ob. St. Anwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Es ist zunächst der Vorwurf unbegründet, daß der App. Richter den Rechtsbegriff des Einbruchs (§. 243. Nr. 2. St. G. B.) verkannt habe. Daß jeder Einbruch, wie die N. B. bemerkt, die Anwendung von Gewalt seitens des Diebes erfordert, erscheint richtig. Dagegen läßt sich der weitern Ausführung nicht beistimmen, daß jede widerrechtliche Anwendung von Körperkräften behufs Ueberwindung eines entgegengestellten Widerstandes im Sinne des §. 243. Nr. 2. cit. als Gewalt zu bezeichnen sei. Wäre dies richtig, so würde das Eintreten in jede unverschlossene Thür einen Einbruch enthalten, denn auch das Oeffnen der Thür erfordert eine Kraftanstrengung und der Dieb handelt stets rechtswidrig. Damit das Eindringen sich als Einbruch charakterisirt, ist vielmehr weiter erforderlich, daß der Bestohlene besondere, den Eintritt hindernde Vorrichtungen getroffen hat und daß deren Beseitigung durch eine vom Diebe angewendete Gewalt geschehen ist. In vorliegender Sache geht der App. Richter davon aus, daß die fragliche Scheunenthür — wenn auch mangelhaft — verschlossen war, daß also eine besondere Vorrichtung zur Verhinderung des Eintritts bestand.

Er stellt jedoch weiter fest, daß die geringe Anstrengung, deren es zum Abbiegen des einen Scheunenflügels bedurfte, nicht den Charakter des Einbruchs im Sinne des Gesetzes gehabt hat.

Diese Entscheidung, wonach im vorliegenden Falle keine Gewalt ange-

wendet ist, erscheint als eine thatsächliche, deren Nachprüfung in der Nichtigkeits-Instanz nicht stattfinden kann.

Die gerügte Verletzung des §. 243. Nr. 2. liegt sonach nicht vor.

§. 267. des St. G. B. Rechtserheblichkeit eines Exekutionsgesuchs, bez. einer privatschriftlichen Zession. Dolus.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Jan. 1879 wider Grün (II. 1105), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die N. B. des Imploranten ist unbegründet.

Derselbe behauptet Verletzung der §§. 267., 49. und 44. St. G. B. durch unrichtige Anwendung sowie unzulässige Beschränkung der Vertheidigung. In letzterer Beziehung macht er jedoch nur geltend, daß der App. Richter die Aussagen der Belastungszeugen zu Unrecht für glaubwürdig erachtet habe, was mit Rücksicht auf die dem erkennenden Richter zustehende freie Würdigung der Beweise keinen Nichtigkeitsgrund darstellt, sowie daß der App. Richter einen in der Appellationsinstanz angetretenen Beweis als unerheblich abgelehnt habe. Die letztere Behauptung entbehrt der erforderlichen Bestimmtheit. Im Uebrigen hat aber auch der App. Richter die sämmtlichen Anführungen des Angekl. geprüft und ihre Unerheblichkeit aus thatsächlichen, der N. B. nicht zugänglichen Gründen ausgesprochen.

Was die Gesetzesverletzung anlangt, so rügt der Angekl. zunächst, daß das in Rede stehende Exekutionsgesuch keine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde darstelle. Nach der von dem App. Richter aufrecht erhaltenen thatsächlichen Feststellung des ersten Richters ist indessen durch das Exekutionsgesuch die rechtlich erhebliche Thatsache konstatirt worden, daß der angebliche Unterzeichner des Exekutionsgesuchs S. durch die Cession vom 20. Aug. 1877 Eigenthümer der von dem Mitangekl. T. eingeklagten Forderung geworden sei und die Cession des Forderungsrechts acceptirt habe. Und wenn der App. Richter ausführt, daß sich dieserhalb das Exekutionsgesuch als eine Privaturkunde charakterisire, welche für das Recht des angeblichen Cessionars an der cedirten Forderung und für das Rechtsverhältniß desselben zu dem Cedenten sowohl wie zu dem debitor cessus von beweislicher Kraft und Erheblichkeit sei, so ist in dieser Ausführung ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Der Einwand des Imploranten, daß T. sich seiner Rechte nicht habe begeben, sondern den S. nur habe bevollmächtigen wollen, ist von keiner rechtlichen Bedeutung, da es nicht darauf ankommt, was T. mit der fälschlichen Anfertigung der Urkunde schließlich bezweckt hat, sondern darauf, was objektiv durch die Urkunde bewiesen wird und nach der Intention des Fälschers bewiesen werden soll; in dieser Beziehung aber nimmt der App. Richter eben an, daß T. den wirklichen Inhalt der Urkunde habe zur Geltung bringen und dadurch ein bestehendes Rechtsverhältniß, das des T. zu seinem Prozeßgegner, habe ändern und verletzen wollen.

Hiermit erledigt sich auch die Behauptung des Imploranten, daß es dem T. an jedem strafbaren dolus gefehlt habe. Denn das im §. 267. St. G. B. mit Strafe bedrohte Vergehen erfordert nicht wie das Verbrechen des §. 268. die Absicht, sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen oder einem Anderen Schaden zuzufügen; es soll vielmehr durch die Strafvorschrift des §. 267. lediglich der bestehende Rechtszustand gegen widerrechtliche Aenderung geschützt werden, und es genügt daher auch ein auf eine solche Aenderung gerichteter dolus.

Ein fernerer Angriff des Imploranten ist auf die Behauptung gestützt, daß der Exekutionsantrag, so lange nicht die Cession in beglaubigter Form vorgelegen habe, ein zur Täuschung des Richters absolut untaugliches Mittel gewesen sei. Der App. Richter hat dagegen ausgeführt, daß auch eine privatschriftliche Cessionserklärung objektiv sehr wohl geeignet gewesen sei, in dem Prozeßrichter den Glauben an den Uebergang der Forderung zu erwecken und ihn zu bestimmen, den Anträgen des Cessionars stattzugeben. Diese Ausführung ist, soweit sie thatsächlich, unanfechtbar, aber auch soweit sie rechtlich ist, verstößt sie gegen kein positives Gesetz. Der Prozeßrichter ist durch ein solches nicht behindert, dem Antrage des Cessionars Folge zu geben, zumal wenn derselbe die ihm bekannte Mitunterschrift des Cedenten trägt.

Zerfallen hiernach die gegen die Anwendung des §. 267. St. G. B. auf die Strafthat des Mitangekl. T. gerichteten Angriffe, so muß auch der Vorwurf der Verletzung des §. 49. Abs. 1. St. G. B. an der Feststellung der Instanzrichter scheitern, wonach der Implorant dem Mitangekl. T. zur Begehung der von diesem verübten That, der Urkundenfälschung, durch Rath und That wissentlich Hülfe geleistet hat. Der App. Richter führt zur Begründung dieser Feststellung ausdrücklich an, daß der Implorant von allen wesentlichen Begriffsmerkmalen der Hauptthat, welche speziell erwähnt werden, und namentlich davon Kenntniß gehabt habe, daß T. in rechtswidriger, gegen die Rechte Dritter gerichteter Absicht gehandelt habe. Demgegenüber kann es nicht in Betracht kommen, wenn der Implorant gegenwärtig behauptet, er habe den T. für berechtigt gehalten, so zu handeln, wie er gehandelt habe.

§. 274. Nr. 1. des St. G. B. **Ein in die Wahlurne noch nicht niedergelegter Stimmzettel ist für den Beweis von Rechten nicht von Erheblichkeit, daher keine Urkunde.**

Angenommen in dem Beschl. des Ob. Trib. v. 4. Jan. 1879 wider Stephan (II. 3. B.), durch welchen die Beschwerde der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

§. 288. des St. G. B. **Die Annahme einer „drohenden Zwangsvollstreckung" wird durch die Thatsache, daß der Gläubiger dem Schuldner eine Frist gewährt hat, nicht nothwendig ausgeschlossen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Febr. 1879 wider Errleben (I. 247.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Gründe.

Der App. Richter geht davon aus, daß die Zwangsvollstreckung als eine „drohende" so lange nicht angesehen werden könne, als eine dem Schuldner von dem Gläubiger gewährte Stundungsfrist nicht abgelaufen sei, und daß daher während dieser Frist die Anwendung des §. 288. des St. G. B. selbst dann ausgeschlossen bleibe, wenn die Veräußerung oder Beiseiteschaffung von Vermögensstücken dem Gläubiger zum Nachtheil gereiche und dieser Nachtheil selbst beabsichtigt worden sei.

Hierin liegt eine rechtlich unzutreffende Auffassung des Begriffs der drohenden Zwangsvollstreckung, welcher — wie dies wiederholt in Erkenntnissen des Ob. Trib. nachgewiesen worden ist — keineswegs die sofortige Vollstreckbarkeit einer verurtheilenden Entscheidung voraussetzt und durch die Thatsache der Gewährung einer Frist an sich nicht ausgeschlossen wird.

Der Zweck des Gesetzes würde vereitelt werden, wenn man annehmen könnte, daß die durch Gewährung einer Frist eintretende zeitweise Unterlassung der Vollstreckung, welche regelmäßig zum Zwecke der Herbeischaffung von Be-

friedigungsmitteln gewährt zu werden pflegt, straflos dazu benutzt werden könnte, die vorhandenen Befriedigungsmittel bei Seite zu schaffen.

Der App. Richter hebt ferner selbst hervor, daß der Gläubiger des Angekl. trotz des gegebenen Stundungsversprechens innerhalb der gewährten Frist Exekutionsanträge angebracht und der Angekl. denselben einen aus jenem Versprechen entnommenen Einwand nicht entgegengesetzt habe. Die hiermit in Verbindung gesetzte Annahme, daß die Exekution dann nicht eine drohende sei, wenn der Schuldner gegen dieselbe einen Einwand hätte erheben können, einen solchen aber in der That nicht erhoben hat, beruht ebenfalls auf einer Verkennung des Begriffs der drohenden Vollstreckung, da dieser Zustand durch die bloße Möglichkeit von Einwendungen keineswegs beseitigt wird.

§. 328. des St. G. B.; §§. 134. 163. 153. des Vereinszoll G. vom 1. Juli 1869. Der §. 134. des Vereinszoll. G. umfaßt auch die Fälle, in denen es sich um die Zuwiderhandlung gegen ein zur Abwehr der Rinderpest erlassenes Einfuhrverbot handelt. Das Delikt konkurrirt ideell mit dem Vergehen gegen §. 328. des St. G. B., wenn Wissentlichkeit der Uebertretung des Einfuhrverbots festgestellt ist. Unbekanntschaft mit dem Einfuhrverbot schützt weder den Thäter, noch den Anstifter. Der §. 153. des Vereinszoll G. versteht unter den zollgesetzlichen Vorschriften und den Zollverwaltungsvorschriften auch diejenigen, welche sich auf die Kontrebande beziehen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Jan. 1879 wider Mielsch und Gen. (II. 63.), durch welches die R. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Angekl. W. ist auf Grund der thatsächlichen Feststellung:

daß er gemeinschaftlich mit dem jetzt nicht mehr in Frage befindlichen Dienstknecht Anton G. am 28. April 1877 es unternommen habe, 4 Stück Rindvieh, deren Einfuhr durch die von der Königl. Regierung zu Liegnitz, als der zuständigen Behörde, unter dem 22. Jan. 1877 erlassene und gehörig bekannt gemachte Verfügung verboten war, diesem Verbote zuwider in den Preußischen Regierungsbezirk Liegnitz aus Oesterreich einzuführen,

auf Grund der §§. 134. 162. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 und der §§. 28. und 29. St. G. B. wegen Kontrebande verurtheilt worden.

Gegen den in erster Instanz freigesprochenen Angekl. M. hat das App. Gericht festgestellt:

daß er durch seinen Auftrag den W. vorsätzlich zu der oben erwähnten Handlung, wodurch sich derselbe der Kontrebande schuldig gemacht hat, bestimmt habe;

ferner: daß er den Auftrag, durch welchen er den W. zur Kontrebande bestimmte, im Auslande ertheilte, wo diese Handlung mit Strafe bedroht war;

endlich: daß der Mitangekl. W. als Knecht (Gewerbsgehülfe) in seinem, des Fleischermeisters und Viehhändlers M., Dienste gestanden hat, als er in dessen Auftrage am 28. April 1877 dem Verbote der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 22. Jan. 1877 entgegen 4 Stück Rindvieh von Oesterreich her in den Regierungsbezirk Liegnitz einführte.

M. ist auf Grund dieser Feststellung als Anstifter nach §§. 134. 149. 163. des Vereins-Zollgesetzes und §§. 48. 28. 29. St. G. B. verurtheilt, auch

schuldig erklärt worden, für die vom Angekl. W. verwirkte Geldstrafe und Prozeßkosten subsidiarisch zu haften. Die Angekl. W. und M. haben die N. B. eingelegt.

Der Angekl. W. glaubt, daß, da es sich um die Verletzung eines gegen die Einschleppung der Rinderpest erlassenen Einfuhrverbots handele, sein Verhalten nur nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend — Bundes-Gesetz-Blatt S. 105 —, in Verbindung mit §. 328. St. G. B., beurtheilt werden könne, und er sonach straflos bleiben müsse, weil die Anwendung dieser Gesetze voraussetze, daß er zur Zeit von dem Bestehen des Einfuhrverbots Kenntniß hatte, und das Gegentheil vom App. Richter zu seinen Gunsten festgestellt sei. Dieser negativen Feststellung ungeachtet hat der App. Richter aber mit Recht die Strafbestimmung des §. 134. des Vereins-Zollgesetzes vom 1. Juli 1869 — Bundes-Gesetz-Blatt S. 317. — gegen den Angekl. zur Anwendung gebracht, dessen Merkmale gegen denselben festgestellt sind. Während der §. 1. dieses Gesetzes die Freiheit der Ein-, Aus- und Durchfuhr für den ganzen Umfang des Vereinsgebiets als die Regel hinstellt, bestimmt der §. 2., daß Ausnahmen hiervon zeitweise für einzelne Gegenstände beim Eintritt außerordentlicher Umstände, oder zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten, oder aus sonstigen gesundheits- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten für den ganzen Umfang oder einen Theil des Vereinsgebiets angeordnet werden können. Hieraus ergiebt sich, daß für ein von den Verwaltungsbehörden eines Staates erlassenes Vieheinfuhrverbot, welches zur Verhütung der Einschleppung der Rinderpest erlassen wird, eine zwiefache gesetzliche Grundlage gegeben ist, einmal in dem Bundesgesetze vom 7. April 1869, und dann ganz unabhängig hiervon im §. 2. des für das damals umfassendere Gebiet des Zollvereins erlassenen Vereins-Zollgesetzes. Hieraus folgt aber weiter, daß wenn der §. 134. des Letzteren bestimmt, daß derjenige, welcher es unternimmt, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider einzuführen, sich der Kontrebande schuldig mache und mit den dort vorgesehenen Strafen belegt werden solle, diese Strafbestimmung auch diejenigen Fälle umfaßt, in welchen es sich um die Zuwiderhandlung gegen ein, wie im vorliegenden Falle, zur Abwendung der Rinderpest — also einer ansteckenden Krankheit — und somit aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten erlassenes Einfuhrverbot handelt, unbeschadet der ideellen Konkurrenz, in welcher die aus §. 134. strafbare Handlung mit einem schwerer zu bestrafenden Vergehen gegen §. 328. St. G. B. stehen würde, wenn zugleich die Kriterien des letzteren, insbesondere die Wissentlichkeit der Uebertretung des Einfuhrverbots feststände.

Aus der prinzipiellen Anwendbarkeit des §. 134. cit. folgt dann aber auch mit Nothwendigkeit diejenige der übrigen im Vereins-Zollgesetze enthaltenen, die Konstatirung der Kontrebande betreffenden Bestimmungen, insbesondere des §. 163, inhalts dessen Unbekanntschaft mit den Vorschriften dieses Gesetzes und der in Folge derselben gehörig bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften Niemandem, auch nicht dem Ausländer zur Entschuldigung gereichen kann. Denn im Sinne dieses Paragraphen stellt das von den Verwaltungsbehörden eines Vereinsstaates erlassene Vieheinfuhrverbot unbedenklich eine in Folge der Vorschriften dieses Gesetzes — nämlich des §. 2. desselben — erlassene Verwaltungsvorschrift dar, welche, wenn sie, wie hier unbestritten, gehörig bekannt gemacht ist, Jeden bindet, ohne daß er sich auf seine Unbekanntschaft mit derselben berufen könnte.

Ebenso unbegründet wie dessen N. B. ist diejenige des Angekl. M. über seine prinzipale Verurtheilung.

Die zuletzt erörterte Bestimmung des §. 163. des Vereins-Zollgesetzes muß ebenso, wie auf den eigentlichen Thäter der Kontrebande, auch Anwendung finden auf den Anstifter. Die Ausführung der N. B., daß diese Vorschrift den

Begriff der Anstiftung im strafrechtlichen Sinne nicht habe ändern können, ist verfehlt, denn der §. 163. begründet gegen Jeden, welcher thatsächlich eine Handlung vornimmt, die einer Bestimmung des Vereins-Zollgesetzes und der erwähnten Verwaltungsvorschriften zuwiderläuft, eine keine Widerlegung zulassende praesumtio juris et de jure, daß er die betreffende Bestimmung gekannt habe, also nicht blos gegen den eigentlichen Thäter, sondern auch gegen den Anstifter. Wenn von dem App. Richter zu Gunsten des M. angenommen worden ist, daß er das Bewußtsein, daß das für Preußen erlassene Einfuhrverbot vom 22. Jan. 1877 noch bestand, nicht gehabt habe, so muß diese Feststellung der Vorschrift des §. 163. gegenüber rechtlich bedeutungslos erscheinen.

Auch die eventuelle Beschwerde des M. über Verletzung des §. 153. des Vereinszollgesetzes konnte für begründet nicht erachtet werden.

Die N. B. weist zwar auf den Unterschied der Fassung des §. 152. und des §. 153. hin, wonach im Ersteren von Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes, sowie der in Folge derselben öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften die Rede ist, während der §. 153. von Verurtheilungen wegen Verletzung der zollgesetzlichen und der Zollverwaltungsvorschriften spricht. Eine gleiche Fassung wie im §. 152. findet sich auch in dem bereits erwähnten §. 163. des Gesetzes. Allein auf diesen scheinbaren Unterschied kann umsoweniger Gewicht gelegt werden, als das Gesetz den Namen „Vereinszollgesetz" führt, und deshalb die im §. 153 gebrauchte Ausdrucksweise sämmtliche in diesem Gesetze enthaltenen Vorschriften, also auch diejenigen mit umfaßt, welche auf die in demselben mit behandelte „Kontrebande" Bezug haben. Ueberdies fehlt es durchaus an einem inneren Grunde, weshalb das Gesetz die subsidiarische Haftbarkeit in Fällen des Vergehens der Kontrebande nach anderen Grundsätzen hätte reguliren sollen, als in Fällen der Zolldefraudation. Die Entstehungsgeschichte des §. 153. und die dem Vereinszollgesetze vorangegangenen legislativen Verhandlungen enthalten auch nirgends eine Andeutung dafür, daß die Absicht obgewaltet hätte, hier eine Unterscheidung zu machen. Das Gegentheil ergiebt sich aber aus dem §. 154., nach dessen zweitem Satze, der sich ausdrücklich auf Kontrebande und Defraudation bezieht, die dort von der Regel, daß der in Folge der Kontrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände des Vergehens jederzeit den Eigenthümer trifft, zugelassene Ausnahme dann nicht eintreten soll, wenn der ohne Theilnahme oder Mitwissen des Eigenthümers oder des in dessen Namen handelnden Befrachters der Kontrebande oder Defraudation verübende Waarenführer zu denjenigen Personen gehört, für welche der Eigenthümer oder der Befrachter nach §. 153. subsidiarisch haftbar ist.

§. 366. Nr. 1. des St. G. B.; §§. 1. 10. 11. 12. der Schlesw. Holst. Verordn. v. 10. März 1840. Zeit der stillen Sonntagsfeier in Schleswig-Holstein.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. Febr. 1879 wider Fick (I. 1152.), durch welches der Beschl. der Strafkammer vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 10. März 1840, betreffend die Feier der Sonn- und Festtage (Chronologische Sammlung Jahrg. 1840. S. 56 ff.) beruht nicht etwa auf der ausschließlichen Voraussetzung, daß dadurch ein Schutz des kirchlichen Gottesdienstes gegen Hintansetzung und Störung begründet werden soll, sondern es verfolgt dieselbe den im Eingange klar ausgesprochenen Zweck:

„die gesammte Gottesverehrung der betreffenden Kirchengemeinschaft, „sowohl die kirchliche als außerkirchliche, an Sonn- und Festtagen

„gegen Hemmnisse und Störungen zu sichern, sowie die Würde und „Ruhe aufrecht zu erhalten, welche zu ihrer Wirksamkeit erforderlich ist."

Der §. 1. daselbst hat hiernach den dort näher bezeichneten höchsten Festtagen, welche während ihrer ganzen Dauer der Feier gewidmet und deshalb den aufgestellten Beschränkungen des Verkehrs ꝛc. unterworfen sein sollen, die übrigen Festtage und die Sonntage gegenübergestellt, an welchen die Pflicht zur Feier von 4 Uhr Nachmittags ab ihr Ende erreicht.

Wenn sodann hinzugefügt wird, daß an Sonn- und Festtagen insbesondere die Zeit des Gottesdienstes durch eine stille Feier geheiligt sein soll, welche für jeden Vormittagsgottesdienst auf $2^1/_2$ und für den Früh- und Nachmittagsgottesdienst auf $1^1/_2$ Stunden festgesetzt wird; so ist damit nach der Tendenz der Verordn. ausgesprochen, daß neben der kirchlichen auch eine außerkirchliche Feier der Sonn- und Festtage um die für den kirchlichen Gottesdienst bestimmte Zeit von einer bestimmten Dauer stattfindet, unmöglich aber kann die Auslegung Platz greifen, daß wenn aus besonderen Gründen der kirchliche Gottesdienst einmal oder zeitweise hinwegfällt, auch die außerkirchliche stille Feier nicht mehr geübt zu werden brauche. Diese stille Feier steht mit der öffentlichen in keiner bedingenden Wechselbeziehung, nur ihr Beginn und ihre Dauer sind in denselben Zeitpunkt verlegt, indem dabei vorausgesetzt wird, daß sowohl der abgehaltene Vormittags- als der abgehaltene Früh- und Nachmittagsgottesdienst die dafür in Aussicht genommene Zeitdauer wirklich erreiche.

Muß dagegen der eine oder andere oder selbst der gesammte Gottesdienst in einem Kirchspiele zeitweise ausgesetzt bleiben, so kann sich die Frist für die stille Feier nur nach der Stunde bemessen, welche nach Herkommen oder Gesetz — (vergl. die Verordn. für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 17. März 1840, betreffend die Anfangszeit des Gottesdienstes in den Kirchen der Landesdistrikte, l. c. S. 67) — für den Beginn der kirchlichen Feier bestimmt ist.

Zu den Bestandtheilen jener stillen Feier aber, welche in §§. 10. 11. u. 12. der Verordn. vom 10. März 1840 aufgeführt werden, gehört auch die Unterlassung alles Kaufens und Verkaufens in den Läden der Kaufleute ꝛc., wie die §§. 10. und 16. daselbst, an deren Stelle der §. 366. Ziff. 1. des R. St. G. B. getreten ist, solche unter Strafandrohung vorschreiben und die Instanzgerichte verkehren hiernach in einem Rechtsirrthum, wenn sie unter der Zeit des Gottesdienstes, für welche das Verbot gelten soll, etwas Anderes als die im §. 1. daselbst, worauf überdies in Parenthese hingewiesen wird, bestimmte Frist für die Dauer der kirchlichen Feier verstehen und namentlich erfordern, daß die Letztere auch wirklich stattfinde, wenn eine Pflicht zur außerkirchlichen Feier bestehen soll.

§§. 134. 163. 153. des Vereinszoll G. v. 1. Juli 1869. Verhältniß des §. 134. zu dem §. 328. des St. G. B. Dolus des Thäters und des Anstifters. Anwendbarkeit des §. 153. auf Fälle der Kontrebande.

S. das Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Jan. 1879 wider Mielsch u. Gen. (II. 63.) oben zu §. 328. des St. G. B.

———

# Erkenntnisse

## außerpreußischer höchster Gerichtshöfe.

---

**§§. 55. 148. Nr. 7. der Gewerbe O. v. 21. Juni 1869. Der Handel im Umherziehen mit Südfrüchten, insbesondere mit Citronen, ist nicht von Lösung eines Legitimationsscheines befreit.**

Erk. d. Bayr. Kass. H. v. 6. Aug. 1877.

### Gründe.

Die Entscheidungsgründe des zweitrichterlichen Urtheils ruhen in den zwei Sätzen, daß das Gesetz keinen Unterschied zwischen einheimischen und ausländischen Produkten mache, und die fragliche Gesetzesbestimmung, wenn sie auch zunächst nur den Schutz der einheimischen Erzeugnisse des Garten- und Obstbaues im Auge habe, doch auch im Interesse der Consumenten geschaffen worden sei, um diesen die zum täglichen Bedürfnisse gewordenen Genußmittel in bequemerer und billigerer Weise zuzuführen.

Beide Gründe können aber nicht für richtig oder doch nicht für durchschlagend erachtet werden.

Ueber die Frage, daß Citronen eine Frucht des Obstbaues seien, kann vom Standpunkte der Obstkultur aus kein Zweifel bestehen.

Ob aber der Gesetzgeber diese Obstart auch zu den im Abs. 2. des §. 55. genannten Erzeugnissen des Obstbaues gezählt wissen wollte, ist nicht allein im hohen Grade zu bezweifeln, sondern es führt die grammatikalische und doktrinelle Auslegung der betreffenden Gesetzesbestimmung ohne Zwang zur Verneinung dieser Frage.

Daraus, daß im einschlägigen Gesetzes-Paragraphen kein Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Boden-Erzeugnissen gemacht ist, läßt sich keineswegs die Schlußfolgerung ziehen, daß die deutsche Gewerbe O. für Boden-Erzeugnisse einen Unterschied nicht treffen wollte.

Schon die Gesetzesworte, daß zum Verkauf oder Ankauf roher Boden-Erzeugnisse kein Legitimationsschein erforderlich ist, bestimmen zur Annahme, daß der Gesetzgeber bei Erlassung dieser Norm nur an die Erzeugnisse der einheimischen Bodenkultur gedacht hat.

Nach dem Territorial-Prinzipe beschränkt sich die Geltung der deutschen Reichs-Gesetze auf das Gebiet des deutschen Reiches. Da aber eine vom Gesetze gewährte Befugniß oder ein in ihm statuirtes Verbot also auch nur für dieses nämliche Bereich wirksam ist, so konnte der Gesetzgeber durch fragliche Bestimmung auch nur für das Rechtsgebiet des deutschen Reiches den Handel mit Bodenprodukten regeln wollen. Der Ankauf roher Bodenerzeugnisse ist aber nur da möglich, wo sie wachsen; sohin können unter den anzukaufenden rohen Erzeugnissen nur die einheimischen verstanden sein, und aus der Verbindung der Worte „Verkauf oder Ankauf“ mit den Worten „roher Erzeugnisse“ ist zu folgern, daß die zu verkaufenden Erzeugnisse keine anderen sind als die anzukaufenden.

Es bringt dies auch schon der allgemeine Sprachgebrauch mit sich, daß wenn ein in Deutschland geschaffenes Gesetz von rohen Erzeugnissen der Land-

Digitized by Google

und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues spricht, Niemand Südfrüchte
und Kolonialwaaren darunter verstehen wird.

Einen Beleg hierfür liefert folgendes Citat:

Die in den Erläuterungen zur Gewerbegesetzgebung im deutschen Reiche
von Jakobi S. 101 in einer Note zu §. 66. der Gew. O., welcher von den Gegen-
ständen des Wochenmarktverkehrs handelt, vorgetragene und dieses Kapitel be-
rührende Königl. preuß. Verordn. vom Jahre 1847 führt die Gegenstände des
allgemeinen Wochenmarktverkehrs in zwei getrennten Abtheilungen auf, nämlich
I. Erzeugnisse des Bodens, der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei,
welche dem Genusse dienen, und II. andere Erzeugnisse der Natur und der mit
dem Landbau und mit der Forstwirthschaft verbundenen gewerblichen Thätigkeit.

In die erste Abtheilung sind zunächst als Erzeugnisse des Bodens alle
eßbaren Garten-, Wald- und Feldfrüchte eingestellt und unter diesen u. a. Obst,
Citronen, Pomeranzen und Apfelsinen 2c. genannt.

Aus dem Umstande nun, daß diese drei doch auch zur Obstkultur gehörigen
Früchte nebst dem generellen Ausdrucke „Obst" noch speziell benannt und als
Wochenmarktsartikel zugelassen sind, geht deutlich hervor, daß man sie vom Obste
unterschieden und nicht als Erzeugnisse der einheimischen Bodenkultur, sondern
als fremdländische Produkte betrachtet hat.

Betreffende Marktverkehrsverordnung steht eben im Zusammenhange mit
der im Schlußsatze des §. 66. der G. O. den Verwaltungsbehörden eingeräumten
Befugniß, die Wochenmarktsartikel nach Ortsgewohnheit und Bedürfniß eines
Bezirks oder Ortes zu erweitern. Der Marktverkehr und der Gewerbebetrieb
im Umherziehen müssen aber in gewerbspolizeilicher Beziehung von einander
getrennt gehalten und beurtheilt werden. Der Besuch der Messen, Jahr- und
Wochenmärkte gehört im Sinne der Gewerbeordnung nicht zum Gewerbe-
betrieb im Umherziehen und ist nicht an den Besitz eines Legitimationsscheines
gebunden.

Anders verhält es sich aber bei dem Hausirhandel mit diesen Früchten,
weil dieselben eben nicht zu den im §. 55. erwähnten Roherzeugnissen des Garten-
und Obstbaues gezählt, sondern als besondere nicht auf inländischem Boden ge-
wachsene Früchte behandelt werden.

Zu gleichem Ergebnisse gelangt man durch die doktrinelle Auslegung.

Der Zweck der Gewerbeordnung ist die gemeinsame Ordnung der gesetz-
lichen Bestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetrieb auf der Grundlage
der Entfesselung der wirthschaftlichen Kräfte und der Durchführung der gewerb-
lichen Freizügigkeit innerhalb des Bundesgebietes.

Es wollte nicht sowohl im Allgemeinen die nothwendige Uebereinstimmung
zwischen der geltenden Gewerbegesetzgebung und dem wirthschaftlichen Bewußtsein
des Volkes, in welch letzterem sich der Grundsatz der Gewerbefreiheit durchge-
kämpft hatte, geschaffen, sondern insbesondere auch die Aufhebung der Beschrän-
kung gewisser Gewerbe auf die Städte und ein möglichst ungehinderter Verkehr
zwischen Stadt und Land erstrebt werden.

Vgl. Motive zum Entwurfe v. J. 1868, Verh. d. nordd. Reichst. v. 1868
Bd. II. S. 125, und

Motive zum Entwurfe v. J. 1869, Verh. v. 1869 Bd. III. S. 106.

Hierbei ist die Systematisirung der Grundsätze zu beachten.

Der Entwurf ging davon aus, daß das Gesetz die Ausübung gewerblicher
Funktionen außerhalb des Wohnortes des Gewerbetreibenden als einen Ausfluß
der Berechtigung des stehenden Gewerbebetriebes betrachtet und den Bestimmungen
über den Gewerbebetrieb im Umherziehen nur diejenigen Betriebsformen unter-
wirft, welche ausdrücklich als Gewerbebetrieb im Umherziehen im Entwurfe be-
zeichnet sind.

Die Ausübung der stehenden Gewerbe ist, von einzelnen Ausnahmen ab-

Digitized by Google

gesehen (Tit. II. §. 16 ff. §. 29 ff.), nur durch eine Anzeige an die zuständige Behörde bedingt.

Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen wurde dagegen theils um das Publikum vor Schaden zu wahren, theils aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit in mehrfacher Hinsicht beschränkt, indem gewisse Waarengattungen vom Umsatze im Umherziehen ausgeschlossen, für alle Fälle von der Erlangung eines Legitimationsscheines abhängig gemacht und dessen Ertheilung für gewisse Personenkategorien dem Ermessen der Polizeibehörden anheimgegeben, in gewissen Fällen theils erleichtert, theils dessen Wirkung noch von besonderer Erlaubniß abhängig gemacht, und die Berechtigung nach Zeit und Ort enge begrenzt wurde.

§. 56. 57. 58. Ziff. 1. u. 2. §. 59. u. §. 60.
Verh. 1869 Bd. III. S. 121.

Wenn nun im §. 55. Abs. 1. für denjenigen, welcher außerhalb seines Wohnortes ohne Begründung gewerblicher Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung entweder Waaren feilbietet, oder Waaren bei Nichtkaufleuten ankauft, Waarenbestellungen aufsucht und gewerbliche oder künstlerische Leistungen niederer Art anbietet, ein Legitimationsschein gefordert und sofort anreihend an dieses Erforderniß im Abs. 2. eine Vergünstigung bezüglich des Verkaufes der rohen Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues festgesetzt wird, so stellt sich diese letztere Bestimmung als eine Ausnahme dar, die nach bekanntem Rechtsgrundsatze strenge zu interpretiren ist.

Der Grund dieser Ausnahme ruht nur im Interesse der Aufrechthaltung möglichst ungehinderten Verkehrs zwischen Stadt und Land.

Vgl. Koch, Erl. zur Gew. O. S. 95.

Mit diesem Motive und der weiters zu findenden Bemerkung, daß diese Ausnahme in der Mehrzahl der bezüglichen Landesgesetze vorkomme, ist aber klar gezeigt, daß der Gesetzgeber nur den Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten, nur zwischen den Städten und ihrer Umgebung, sicher also nicht mit entfernten südlichen Ländern im Auge hatte.

In dem bayer. Polizeistrafgesetzbuche vom Jahre 1861 sowohl (Art. 209. Abs. 2.), als in jenem von 1871 (Art. 154. Abs. 2.) ist die Freigabe des Handels bezüglich der Bodenerzeugnisse und Rohstoffe ausdrücklich auf inländische beschränkt.

Diese Beschränkung mag allerdings das Interesse mancher Konsumenten, namentlich solcher, welche den Städten mit Marktverkehr ferner wohnen, beeinträchtigen, insofern sie einer bequemeren und billigeren Zuführung dieser Genußmittel entbehren, und insoweit ist der betreffende Entscheidungsgrund des Zweitrichters auch nicht unbeachtenswerth, zumal auch in den Motiven zum Entwurfe vom Jahre 1868 unter den für den Gewerbebetrieb im Umherziehen sprechenden Gründen seiner Wichtigkeit für die Verbraucher gedacht wurde. (Bd. II. S. 126.)

Allein diese Erwägung ist nicht durchschlagend, weil sie fast bei allen Verbrauchsgegenständen, welche der Einzelne nicht selbst erzeugt, zutrifft, sohin nur für die Zulässigkeit des Hausirhandels im Allgemeinen, aber nicht für die spezielle Frage Werth hat.

In den Motiven des Entwurfs von 1869 ist zu §. 53., an dessen Stelle jetzt §. 55. getreten ist, bemerkt, daß als Gewerbebetrieb im Umherziehen unter Anderem nicht angesehen wird der Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues.

Die Berücksichtigung eines solchen Prinzips ist aber doch nur möglich, soweit es sich um den unmittelbaren Verkehr zwischen Konsumenten und Produzenten handelt. Dann der gewerbsmäßige Verkauf von Südfrüchten durch Ausländer in Deutschland kann nur wohl als Gewerbe aufgefaßt werden. Ein noch kräftigerer Interpretationsbehelf dafür, daß man fragliche Früchte nicht zu den

Digitized by Google

im §. 55. Abs. 2. aufgeführten Erzeugnissen nehmen wollte, ergiebt sich aus den Berathungen des Reichstages über diesen Titel der Gewerbeordnung i. e. über den Hausirhandel.

Der Entwurf hatte nämlich auch die Verzehrungsgegenstände, soweit sie nicht zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehören, vom Gewerbebetrieb im Umherziehen ausgeschlossen. Es wurde aber diese Ausnahme nach dem Antrage der Commission abgelehnt. Aus der betreffenden Aeußerung ist zu entnehmen, daß in diese Kategorie weniger die Gegenstände der gemeinen Konsumtion, als die feineren Waaren, namentlich die sog. Kolonialwaaren, welche in rohem Zustande in Handel kommen und meistens mit hohen Eingangszöllen belastet sind, gerechnet wurden. Die Kommission war bereit, eine formulirte Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, welche der Bundesbehörde die Lizenz einräumte, für Grenzbezirke solche Verzehrungsgegenstände, sofern sie mit einem hohen Zolle belastet sind, von dem Gewerbebetriebe im Umherziehen auszunehmen. Es stellte sich aber heraus, daß diese Ausnahme durch die bestehende Zollgesetzgebung ohnehin schon herbeigeführt wird.

Vgl. Reichstagsverh., stenogr. Ber., 1869, Bd. II. S. 697.

Im Zusammenhange hiermit steht daher §. 5. der G. O. und der hierzu einschlagende §. 124. des Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869, wonach Hausirgewerbe im Grenzbezirke nur mit besonderer Erlaubniß und unter den zum Zwecke des Zollschutzes erforderlichen Beschränkungen betrieben werden.

Siehe Koch l. c. S. 101 Note 3. mit 7., und

Jakobi l. c. S. 91 Note 2. u. S. 24 zu §. 5. 1. A.

Schließlich kann nicht unberührt bleiben, daß die zweitrichterliche Auslegung auch ganz unannehmbare Konsequenzen erzeugt. Wenn nämlich Citronen als rohe Erzeugnisse des Obst- und Gartenbaues ohne jede Legitimation im Hausiren verkauft werden dürften, müßte das Gleiche von allen Südfrüchten, also z. B. von Orangen, Mandeln, Datteln, Maronen, Feigen u. dgl., ja von einer Menge eigentlicher Kolonialwaaren, die in rohem Zustande in Handel kommen, wie namentlich Kaffee, Reis, Kakao und fast allen Gewürzen als Pfeffer, Nelken, Muskatnuß u. dgl. ebenfalls auf den gleichen Titel hin als vollkommen freigegeben erscheinen, was nach der Natur der Sache, den das Gewerbebetriebe im Umherziehen beschränkenden Rücksichten auf die gemeine Wohlfahrt und nach den oben angeführten Verhandlungen des Reichstags unmöglich die Absicht der Gesetzgebung gewesen sein kann.

§§. 55. 148. Nr. 7 der Gewerbe-O. vom 21. Juni 1869. Eier und Geflügel gehören nicht unter die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft, für welche der Gewerbebetrieb im Umherziehen freigegeben ist.

Erk. d. Bayr. Kass. H. v. 30. Nov. 1877.

Gründe.

Indem die Gew. O. vom 21. Juni 1869 den Grundgedanken, auf dem sie beruht, nämlich die Gewerbefreiheit und gewerbliche Freizügigkeit durch den Inhalt ihrer Bestimmungen zu verwirklichen sucht, hat dieselbe für die gewerbliche Thätigkeit im Allgemeinen zwei Hauptbetriebsformen vorgesehen, — das mit einer gewerblichen Niederlassung verbundene stehende Gewerbe und das ohne eine solche Niederlassung betriebene Gewerbe im Umherziehen.

Das erwähnte Gesetz hat indessen aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit und Sittlichkeit den Gewerbsbetrieb im Umherziehen an die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen geknüpft und einzelnen Beschränkungen unterworfen, um in diesen Maßnahmen in Ansehung des gedachten Gewerbsbetriebs diejenigen Garantien zu finden, welche das stehende Gewerbe seiner Natur nach von selbst bietet.

Digitized by Google

§§. 55.—62. der Gew.-O.; vergl. auch Motive zu dem Entwurfe der Gew. O. v. J. 1869 — Verh. des Reichstags des nordd. Bundes Bd. III., Anlagen (Nr. 1—283) S. 120 und 121. Stenogr. Ber. über die Verh. im Jahre 1869 Bd. II. S. 691 und 693.

Zwar hat §. 63. der Gew. O. der Gesetzgebung jedes Bundesstaates vorbehalten, für das Gebiet der letzteren den Verkauf oder Aufkauf im Umherziehen hinsichtlich näher zu bezeichnender Gegenstände des gemeinen Verbrauches von den in Tit. III. der Gew. O. enthaltenen beschränkenden Vorschriften auszunehmen.

Die bayerische Gesetzgebung hat jedoch bis jetzt von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht.

Vergl. auch Samml. v. Entsch. des O. G. H. Bd. IV. S. 555 und 556.

Es besteht daher auch für das Gebiet des Königreichs Bayern die Bestimmung des §. 55. der Gew. O. in ihrem vollen Umfange in Kraft, zufolge welcher Vorschrift diejenige Person, welche außerhalb ihres Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkaufe ankaufen will, eines Legitimationsscheines bedarf, und es wird, abgesehen von dem besonders begünstigten Marktverkehre, von der gedachten Anordnung nur in dem Falle eine Ausnahme gemacht, sohin ein Legitimationsschein nicht erfordert, wenn es sich um den Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues handelt.

Nun ist im vorliegenden Falle nach den Feststellungen der Instanzgerichte als Thatbestand in Betracht zu ziehen, daß der Häusler Michael R. von U. am 12. Juli d. J. zu Einöde Eich, mithin außerhalb seines Wohnortes, bei Nichtkaufleuten und nicht in offenen Verkaufsstellen Eier und Tauben zum Wiederverkaufe angekauft hat, ohne sich im Besitze eines Legitimationsscheines zu befinden.

Mit Rücksicht auf diesen Thatbestand ist die nach §. 148. Ziff. 7 der Gew. O. dafür vorgesehene Strafbestimmung, daß Jemand ein Gewerbe im Umherziehen ohne Legitimationsschein betreibt, auch auf M. R. anwendbar, falls er nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Befreiung von der Pflicht zur Erholung eines Legitimationsscheines genießt.

Die in dem Urtheile des k. Bezirksgerichts Regensburg vom 24. Okt. d. J. erörterte Anschauung, daß Eier und Tauben im Sinne der Gew. O. als rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft aufzufassen seien und R. aus diesem Grunde der Pflicht zur Einholung eines Legitimationsscheines enthoben gewesen sei, hat jedoch der im §. 55. Abs. 2. a. a. O. enthaltenen Ausnahmsbestimmung eine zu weite Ausdehnung gegeben.

Die soeben angeführte Gesetzesstelle hat schon durch ihre Wortfassung die rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft in die engste Verbindung mit den gleichartigen Erzeugnissen der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, sonach in die nächste Beziehung zu Früchten gebracht, welche dem Grund und Boden unmittelbar abgewonnen werden, so daß sich hieraus die Folgerung ableiten läßt, das Gesetz habe auch bei den Erzeugnissen der Landwirthschaft nur solche Produkte im Auge gehabt, welche der Landwirth aus den von ihm bewirthschafteten Grundstücken unmittelbar entnimmt.

Zu derartigen Bodenerzeugnissen können aber die mit diesen unterhaltenen Thiere, selbst insbesondere auch nicht Tauben und Hühner, und noch weniger die erst wieder von Thieren gewonnenen Erzeugnisse, als welche sich die Eier der Hühner darstellen, gerechnet werden.

Wollte man auch Thiere unter den von dem Gesetze erwähnten „rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft" begreifen, so würde es in vielen Fällen

Digitized by Google

zweifelhaft werden, welche einzelne Arten von Thieren man solchen Erzeugnissen beizählen soll, da verschiedene Thiere auf landwirthschaftlichen Gärten gehalten und gezüchtet werden, welche ebensowohl wie gerade Tauben und Hühner von Personen gehalten werden können, welche die Landwirthschaft eines Landgutes nicht betreiben.

Die besagte Gesetzesvorschrift gewinnt daher für ihre Anwendung ungleich mehr Sicherheit und Bestimmtheit, wenn die Thiere von dem bezeichneten Begriffe ausgeschlossen werden, und es entscheidet somit dieser Gesichtspunkt bei einem Zweifel darüber, wie der vom Gesetze gebrauchte Ausdruck „rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft" aufzufassen sei, gleichfalls für die Richtigkeit der Auslegung, nach welcher hierunter nur die dem Grund und Boden unmittelbar abgewonnenen Erzeugnisse zu verstehen sind. (l. 67. D. de reg. jur. 50, 177.)

Eine weitere Gewähr für diese Auslegung bietet übrigens auch, wenigstens insoweit Hühner und Tauben in Frage stehen, die Bestimmung im §. 58. der Gewerbe-O., woselbst für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse des Fischfangs die Ertheilung des Legitimationsscheines zwar in Ansehung der ausstellenden Behörde erleichtert, die Erholung des Legitimationsscheines an sich aber gefordert wird.

Denn es stehen sicherlich Fische, welche ein Landwirth auf seinem Gute in Weihern oder in sonstigen Fischwassern züchtet, im Allgemeinen mit der Landwirthschaft selbst in keiner anderen Verbindung, als die auf einem solchen Gute unterhaltenen Hühner und Tauben, da durch das Halten aller dieser Thiere der Ertrag eines landwirthschaftlichen Gutes erhöht werden mag, keine dieser Thiergattungen aber für die Bewirthschaftung eines Gutes wesentlich nothwendig ist.

Hat daher der Gesetzgeber die Fische nicht zu den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft gerechnet, so muß man mit gleich gutem Grunde annehmen, daß dieses auch nicht in Ansehung der Hühner und Tauben der Fall war.

Endlich kann noch auf §. 66. Ziff. 1 der Gewerbe-O. hingewiesen werden, woselbst ein von der Ausdrucksweise des §. 55. Abs. 2 a. a. O. verschiedener und als Begriff umfangreicherer Ausdruck gebraucht wird, um Gegenstände des Wochenmarktverkehrs unter einer Kollektivbezeichnung zusammenzufassen, welche auch Thiere in schließt, nämlich der Ausdruck „rohe Naturerzeugnisse".

Allen diesen Erwägungen zufolge sind Tauben und Eier als rohe Erzeugnisse der Landwirthschaft im Sinne des §. 55. Abs. 2. a. a. O. nicht aufzufassen und es hat daher das k. Bezirksgericht Regensburg, indem es in seinem Urtheile vom 24. Okt. v. J. ungeachtet des hierin festgestellten und oben erwähnten Thatbestandes eine Uebertretung der Gewerbe-O. nicht als gegeben annahm, den angeführten §. 55. Abs. 2. durch unrichtige Anwendung, sowie den §. 55. Abs. 1. im Zusammenhange mit §. 148. Ziff. 7. der Gewerbe-O. durch Nichtanwendung verletzt. Dabei erscheint es für die Entscheidung der Sache ganz einflußlos, daß sich, wie die Entscheidungsgründe des zweitrichterlichen Urtheiles vom 24. Okt. v. J. hervorheben, in dem Berufungsrichter keine Ueberzeugung für die Annahme gebildet hat, der Beschuldigte habe gewußt, daß Eier und Tauben zu den rohen Erzeugnissen der Landwirthschaft nicht gerechnet werden. Ein Irrthum über Thatsachen im Sinne des §. 59. Abs. 1. des St. G. B. würde hierbei nicht im Spiele sein.

Daß aber diejenigen, welche sich im Geltungsbereiche einer strafrechtlichen Vorschrift befinden, den Inhalt dieser Vorschrift kennen, muß der Strafrichter voraussetzen, und dieser kann bei der Anwendung des Gesetzes nur die Auslegung berücksichtigen, welche dem Gedanken des Gesetzgebers entspricht und deshalb die richtige ist, nicht aber die Auffassung, welche ein Einzelner über den Inhalt einer gesetzlichen Bestimmung gehabt hat.

Digitized by Google

§. 150. der Gew. O. v. 21. Juni 1869. Der Fabrikant erscheint auch denjenigen Hülfsarbeitern gegenüber, deren Auswahl er seinen Arbeitern überläßt, als Arbeitgeber.

Erk. d. Sächs. Ob. Appellationsgerichts v. 5. Febr. 1877.

Gründe.

Mit vollem Rechte hat der Bescheid darauf aufmerksam gemacht, daß der Tit. VII. Abschn. II. der R. G. O. vom 21. Juni 1869, welcher die besonderen „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" behandelt, hierbei im Hauptwerke nur zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern unterscheidet. Der nämliche Gegensatz findet sich überhaupt in dem ganzen Tit. VII., der die Ueberschrift „Gewerbegehülfen, Gesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter" trägt und demnach auch im Abschn. I., der die besonderen „Verhältnisse der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge" regelt, festgehalten. (Vergl. auch Goltd. Arch. Bd. XXII. S. 137.) Sowie man daher gewiß nicht in der Annahme fehlgreift, daß der Gesetzgeber überall da, wo er von Gesellen, Gehülfen und Lehrlingen (§. 105. fg.) oder Fabrikarbeitern (§. 127. fg.) spricht, diese insgesammt wenigstens da, wo es sich um jenen Gegenstand handelt, zu den Arbeitnehmern (§. 108.) oder Arbeitern (§§. 107., 129. fg.) gerechnet wissen wollte, so muß auch davon ausgegangen werden, daß er, wo er die beziehentlich selbstständigen Gewerbtreibenden (§§. 105., 117.), die Gewerbe-Unternehmer (§. 107.), die Lehrherren (§. 106.), die Arbeitsherren (§. 106.), die Meister (§. 114.), die Besitzer gewerblicher Anstalten (§. 132.) oder die Fabrikinhaber (§. 134.) in den Gegensatz zu der einen oder der anderen der vorgedachten Arbeiterkategorien brachte, jene insgesammt als Arbeitgeber (§§. 108., 109., 110., 111., 112., 126., 130. fg.) beurtheilt wissen wollte.

Hiernach kann es zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der Angeschuldigte C. als alleiniger Inhaber der unter der Firma „U. u. C." bestehenden Fabrik mechanischer Stickereien seinen Fabrikarbeitern gegenüber als Arbeitgeber im Sinne von §. 130. Abs. 2. anzusehen war und wegen Unterlassung der Führung der dort vorgeschriebenen Liste mit Recht dem §. 149. unter 7. unterstellt worden ist.

Schon diesen Erwägungen gegenüber muß aber auch ferner die weitere thatsächliche Feststellung, daß zu den in der nurbezeichneten Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung (als sog. Fädelkinder) verwendeten jugendlichen Arbeitern auch Kinder im Alter von unter 12 Jahren gehört haben, dazu genügen, um den Angeschuldigten nach Tit X. §. 150. strafbar erscheinen zu lassen, welcher besagt, daß „wer der Vorschrift des §. 128. zuwider jugendliche Arbeiter annehme oder beschäftige", mit der daselbst bezeichneten Strafe zu belegen sei.

Alle im Tit. X. enthaltenen Strafbestimmungen beziehen sich überhaupt, soweit dabei das Verhältniß der Arbeitgeber zum Arbeitnehmer im obigen Sinne in Frage kommt und insoweit nicht im §. 153. verbunden mit §. 152. eine ausdrücklich auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer berechnete Strafvorschrift ertheilt wurde, ausschließlich auf die Zuwiderhandlungen der Gewerbtreibenden (§. 144.) und Arbeitgeber, sowie resp. auf die den letzteren in den Ausnahmefällen der §§. 135., 146., 151. ausdrücklich gleichgestellten Personen. Derjenige Arbeitgeber und insbesondere Fabrikinhaber, in dessen Gewerbsräumen Arbeiter beschäftigt werden, hat daher auch in erster Linie als derjenige zu gelten, welcher diese Arbeiter beschäftigt und wegen einer Beschäftigung solcher Arbeiter, die dem Gesetze zuwiderläuft, als strafbar sich darstellt. Darauf insbesondere, ob er persönlich die in jener Fabrik zu Fabrikationszwecken verwendeten jugendlichen Arbeiter zur Arbeit berufen oder aber, ob er etwa die Auswahl des betreffenden Hülfspersonals seinen erwachsenen Arbeitern überlassen gehabt, kann hierbei wenigstens dann Etwas nicht ankommen, dafern man — wie im gegenwärtigen Falle — davon auszugehen hat, einmal, daß durch die Zuziehung des fraglichen

Hülfspersonals jedenfalls ein größeres Quantum von Fabrikerzeugnissen erzielt und dieses Hülfspersonal daher unmittelbar bei Bewältigung der dem ganzen Arbeiterpersonal anheimfallenden Arbeitsaufgabe betheiligt wurde, sowie das andere Mal, daß der Fabrikherr die Zuziehung jenes Personals und dessen Beschäftigung in seinen Fabrikräumen kannte und gleichwohl nicht untersagte. — Hiernach allenthalben und da nach §. 150. schon derjenige (Fabrikinhaber) in Strafe verfallen soll, der jugendliche Arbeiter unter 12 Jahren in seiner Fabrik beschäftigt, bedarf es auch gar nicht erst noch einer weiteren Prüfung des Ausspruchs, daß der Angeschuldigte auch als derjenige anzusehen sei, der die fraglichen jugendlichen Arbeiter „angenommen" habe.

§. 20. des Preß-G. vom 7. Mai 1874; §. 47. des St. G. B.; §. 2. der Reichsverfassung. Alle landesgesetzlichen Bestimmungen, welche die Verantwortlichkeit des Redakteurs für strafbare Handlungen regeln, die mittels der von ihm redigirten periodischen Druckschrift begangen werden, sind außer Kraft getreten, wenn auch die Handlung landesgesetzlich mit Strafe bedroht ist. Der Verfasser eines strafbaren Artikels und der Redakteur sind neben einander als Thäter strafbar.

Erk. d. Bayr. Kass. H. v. 7. Juni 1878.

Gründe.

Das k. Bezirksgericht München l. J. hat thatsächlich festgestellt, daß Sigm. P. am 19. Jan. l. J., zu welcher Zeit er verantwortlicher Redakteur des dahier erscheinenden Tagblattes „Zeitgeist" gewesen ist, in Nr. 15 dieses Blattes einen von dem Tischlergesellen Emil D. verfaßten Aufruf, in welchem die Tischler Münchens von D. und zwei Genossen desselben unter dem Erbieten der Empfangnahme der Gaben zur Reichung von Unterstützungsbeiträgen für die Weiber und Kinder mehrerer verhafteter Fachgenossen aufgefordert werden, aufgenommen und veröffentlicht hat, daß, obwohl der hiebei verfolgte Zweck als ein rein wohlthätiger nicht erachtet werden kann, zu dieser Sammlung eine polizeiliche Bewilligung nicht erholt worden ist und daß Sigm. P., als er besagten Aufruf in sein Blatt aufnahm, in Kenntniß des Inhalts desselben und des Mangels der polizeilichen Bewilligung gehandelt hat.

Trotz dieser thatsächlichen Feststellung glaubte das genannte Berufungsgericht die Handlung des Sigm. P. und zwar aus dem Grunde für straflos erachten zu müssen, weil im gegebenen Falle der Verfasser des Aufrufes bekannt und dessen Verfolgung und Verurtheilung ausführbar geworden, dieser auch wegen der Veröffentlichung des fraglichen Aufrufes in dem oben genannten Zeitungsblatte verurtheilt worden sei, weil Abs. 2. des Art. 53. des b. P. St. G. B. vom 26. Dez. 1871, wenn ohne polizeiliche Bewilligung ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen für andere als wohlthätige Zwecke mit dem Erbieten zur Empfangnahme in öffentlichen Blättern erlassen wird, primär nur den Verfasser des Aufrufes für strafbar erkläre und in Abs. 3. dieses Artikels bestimmt sei, daß nur für den hier nicht gegebenen Fall, wenn die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar ist, den Redakteur der betreffenden Zeitung die Strafe treffe und weil diese Bestimmungen des P. St. G. B. durch das R. Pr. G. vom 7. Mai 1874 ihre Geltung nicht verloren hätten.

Diese Rechtsanschauung des Bezirksgerichts München l. J. ist eine irrige, da die für die fortdauernde Giltigkeit der Absätze 2. und 3. des Art. 53. des P. St. G. B. vom 26. Dez. 1871 in den bezirksgerichtlichen Entscheidungsgründen niedergelegten Ausführungen diesen Ausspruch nicht zu rechtfertigen vermögen.

Nach Art. 2. der Verfassung des deutschen Reiches vom 16. April 1871

übt das Reich das Recht der Gesetzgebung innerhalb des Bundesgebietes nach Maßgabe des Inhalts dieser Verfassung und mit der Wirkung aus, daß die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen.

Demnach ist jetzt die Landesgesetzgebung nur noch zuständig für jene Angelegenheiten, welche nach der Reichsverfassung nicht ausdrücklich der Reichsgesetzgebung überwiesen sind, und in Bezug auf die dem Reiche zur gesetzlichen Regelung überwiesenen nur insolange und insoweit, als das Reich von seinem Rechte keinen Gebrauch gemacht hat.

Von dem Augenblicke an, in welchem die Reichsgewalt ein ihr verfassungsgemäß zustehendes gesetzgeberisches Gebiet durch Erlassung eines Reichsgesetzes occupirt hat, ist nicht nur die Landesstaatsgewalt rechtlich außer Stande, in dieser Sache, soweit dieselbe reichsgesetzlich geregelt ist, mit Rechtswirksamkeit Normen zu erlassen, sondern treten auch von diesem Zeitpunkte an die in der Sache bestehenden Landesgesetze außer Geltung.

Vergl. Pözl, Lehrb. des b. Verf.-Rechts 5. Aufl. S. 585,
Rönne, das Verf.-Recht des deutschen Reiches S. 40 und 48.

Diese unbestrittenen staatsrechtlichen Sätze auf den vorliegenden Fall angewendet, ergeben nun, was folgt:

Zu den Gegenständen, in Betreff welcher der Reichsgewalt das ausschließliche Recht der Gesetzgebung zusteht, gehören nach Art. 4. Ziff. 16 der Reichsverfassung auch die Bestimmungen über die Presse.

Es ist nun keine Frage, daß insolange das Reich von dem ihm durch den eben allegirten Artikel der Verfassung eingeräumten Rechte keinen Gebrauch gemacht hatte, die Landesgesetzgebung auch auf diesem dem Reiche reservirten Gebiete ihre Thätigkeit entwickeln konnte.

Die bayer. Staatsgewalt war daher, da zur Zeit der Erlassung des Polizeistrafgesetzbuches vom 26. Dez. 1871 weder ein Reichspreßgesetz, noch sonst ein Reichsgesetz existirte, welches die Verantwortlichkeit der durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen generell geregelt hätte, zu der in Art. 53. getroffenen Bestimmung, welche bei in öffentliche Blätter aufgenommenen Aufrufen zu unerlaubten Sammlungen primär nur den Verfasser und nur insoweit als die Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers nicht ausführbar ist, lediglich subsidiär den Redakteur für strafbar erklärt hat, vollkommen berechtigt.

Anders gestaltete sich jedoch die Sachlage von dem Zeitpunkte an, als die Reichsgewalt von dem ihr verfassungsgemäß eingeräumten Rechte Gebrauch machend unterm 7. Mai 1874 das Reichspreßgesetz erlassen und in demselben in Abschn. III. die Verantwortlichkeit für alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen gesetzlich bestimmt hatte.

Von diesem Zeitpunkte an hätte die oben allegirte Bestimmung des Art. 53. des b. P. St. G. B. nur dann auf fortdauernde Geltung Anspruch machen können, wenn sie einen reichsgesetzlich nicht geregelten Punkt betreffen und auch sonst mit den Bestimmungen des Reichsgesetzes nicht im Widerspruche stehen würde.

Keine dieser Voraussetzungen trifft aber im gegebenen Falle zu.

Der §. 20. des R. P. G. vom 7. Mai 1874 verordnet nämlich in seinem ersten Absatze, daß die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird, sich nach den bestehenden allgemeinen Strafgesetzen bestimmt, und verfügt in Abs. 2., daß, wenn die Druckschrift eine periodische ist, der verantwortliche Redakteur als Thäter bestraft werden muß, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird.

Durch diese Bestimmung und durch den hier nicht weiter in Betracht kommenden §. 21. hat das Reichspreßgesetz die Verantwortlichkeit für alle durch Preß-Erzeugnisse bewirkten strafbaren Handlungen in systematischer Weise generell

Digitized by Google

geregelt und hat laut der Vorschrift in Abs. 2. des §. 20., falls nicht besondere die Annahme der Thäterschaft ausschließende Umstände vorliegen, den Redakteur einer periodischen Druckschrift dem Verfasser vollkommen gleichgestellt, demnach auch Ersteren als Urheber der strafbaren That und in Folge hiervon als Thäter strafbar erklärt, und zwar nicht nur subsidiär im Falle der Unausführbarkeit der strafrechtlichen Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers, sondern primär und sonach auch neben dem Verfasser, dessen Bestrafung bei vorhandenem Verschulden durch die Bestrafung des Redakteurs ebensowenig ausgeschlossen wird.

Die gesetzgebenden Faktoren gingen hierbei, wie die Entstehungsgeschichte des Reichspreßgesetzes ergiebt, von dem Gedanken aus, daß der Redakteur einer periodischen Druckschrift durch seine von ihm abhängige Veröffentlichung sich ebenso selbstständig strafbar macht, als der Verfasser, welchem eine schuldhafte Betheiligung an der Veröffentlichung zur Last fällt und daß derselbe aus diesem Grunde gleichfalls als Thäter erscheint.

Vergl. oberstr. Urtheil vom 12. Mai 1876 — II. B. Nr. 230 (Samml. Bd. VI. S. 226 u. ff. insbesondere S. 230 und 231),
Marquardsen, Komm. z. R. P. G. S. 113 ff., dann S. 167 u. ff.,
Schwarze, Komm. z. R. P. G. S. 98.

Durch den §. 20. dieses Gesetzes ist daher Art. 53. des b. P. St. G. B. insoweit derselbe den Redakteur nur für den Fall der Unausführbarkeit der Verfolgung oder Verurtheilung des Verfassers eines durch die Presse veröffentlichten derartigen Aufrufes für strafbar erklärt hat, außer Geltung getreten, denn ganz abgesehen davon, daß die Verantwortlichkeit für alle durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen überhaupt jetzt reichsgesetzlich bestimmt ist, hat das betreffende Reichsgesetz noch insbesondere den Redakteur einer periodischen Druckschrift ohne Rücksicht auf die Verfolgbarkeit oder Verurtheilung des Verfassers für strafbar erklärt und hiermit eine Bestimmung getroffen, mit welcher die in Frage stehende landesgesetzliche Bestimmung in Widerspruch steht.

Mit Unrecht berufen sich die Entscheidungsgründe des bezirksgerichtlichen Urtheils für die von ihnen behauptete fortdauerde Giltigkeit der in Abs. 2. u. 3. des Art. 53. des P. St. G. B. enthaltenen Bestimmungen auf den Inhalt des §. 2. des Einführ. G. zum St. G. B. für den norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870.

Sie übersehen hierbei, daß die Ziffer 16 des Art. 4. der Reichsverfassung eine derjenigen Bestimmungen ist, welche in der Verfassung des norddeutschen Bundes nicht enthalten war, sondern welche erst in Folge der Vereinbarung mit den süddeutschen Staaten im Jahre 1871 in die Reichsverfassung aufgenommen ist.

Durch diese nachträgliche Erweiterung des der Reichsgewalt überlassenen Gesetzgebungsgebietes und durch das in Folge hiervon erlassene Reichspreßgesetz hat insbesondere Abs. 2. des §. 2. des G. vom 31. Mai 1870 insoferne einschränkende Modifikationen erlitten, als jetzt auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit für alle durch die Presse begangenen Handlungen nur mehr nach dem Reichspreßgesetze beurtheilt werden kann und im Gebiete dieser reichsrechtlichen Bestimmungen die landesrechtlichen Vorschriften derogirt sind.

Auch der vom Berufungsgerichte gemachte Hinweis auf die Bestimmungen des Art. 4. des bayer. Einführ. Vollz. G. vom 26. Dez. 1871 vermag die Fortdauer der Giltigkeit der fraglichen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches nicht zu rechtfertigen, denn insoweit, als hier eine durch die Presse begangene strafbare Handlung in Frage steht, liegt jetzt seit der Erlassung des Reichspreßgesetzes keine Handlung vor, welche lediglich nach besonderen, neben dem St. G. B. für das deutsche Reich bestehenden Landesgesetzen mit Strafe bedroht ist und nur solche hat der Art. 4 des genannten Einführungsgesetzes im Sinne.

Wenn die Entscheidungsgründe des bezirksgerichtlichen Erkenntnisses zur Rechtfertigung der Freisprechung des Redakteurs im gegebenen Falle endlich auch

darauf Gewicht gelegt haben, daß das Reichspreßgesetz die Freiheit der Landesgesetzgebung bezüglich einer Polizeiübertretung, wie die hier in Frage stehende, welche eine von dem Reichsstrafrechte nicht behandelte Materie, nämlich das Verbot, Sammlungen zu veranstalten, zum Gegenstande hat, in nichts beschränken konnte und daß es auch nach Erlaß des Reichspreßgesetzes der bayerischen Landesgesetzgebung noch freistehe, derartige Sammlungen bezw. die Aufforderung hierzu in der Presse für straffrei zu erklären, — so sind auch diese Erwägungen nicht geeignet, den vom Berufungsgerichte daraus gezogenen Schluß zu rechtfertigen.

Es ist allerdings richtig, daß das Reichspreßgesetz die bayerische Landesgesetzgebung darin nicht beschränkt hat, die im Reichsstrafgesetzbuche nicht behandelte Materie der unerlaubten Sammlungen gesetzlich zu regeln und für die Uebertretung der betreffenden Vorschriften die erforderlichen Strafbestimmungen zu erlassen, und daß, da auch das Reichspreßgesetz weder die Gesammtheit aller durch die Presse möglichen strafbaren Handlungen, noch die Materie der unerlaubten Sammlungen erschöpfend, sondern nur in §. 16. in einem speziellen Falle nämlich in Bezug auf Sammlungen zur Aufbringung der wegen einer strafbaren Handlung erkannten Geldstrafen und Kosten geregelt hat, die bayerische Landesgesetzgebung auch nach Erlaß des Reichspreßgesetzes in Bezug auf durch die Presse veröffentlichte Aufrufe zu Sammlungen ermächtigt ist, auch in dieser Richtung rechtswirksame gesetzliche Bestimmungen zu erlassen, und daß daher die zur Zeit der Erlassung des Reichspreßgesetzes in der angegebenen Richtung bestandenen landesgesetzlichen Vorschriften nicht schon durch die Publikation des Reichspreßgesetzes außer Geltung gekommen sind, — allein hierbei darf nicht übersehen werden, daß für die Thätigkeit der Landesgesetzgebung der Inhalt der Reichsgesetze die unübersteigliche Schranke bildet, und daß daher, sowie einerseits die Landesgesetzgebung in Bezug auf durch die Presse bethätigte Sammlungen jetzt nur mehr solche Bestimmungen treffen kann, durch welche die Vorschriften des Reichspreßgesetzes nicht alterirt werden, ebenso anderseits von den bisher in dem genannten Betreffe bestandenen landesgesetzlichen Bestimmungen nur diejenigen in Geltung geblieben sind, welche mit dem genannten Reichsgesetze nicht im Widerspruche stehen.

Ebensowenig als ein in öffentlichen Blättern ohne polizeiliche Bewilligung wenn auch zu wohlthätigen Zwecken erlassener Aufruf, wenn es sich hierbei um wegen einer strafbaren Handlung erkannte Geldstrafen und Kosten handelt, jetzt als straflos erscheint, da dem Art. 53. des P. St. G. B. in dieser Richtung jetzt die Bestimmung des §. 16. des Reichspreßgesetzes entgegensteht, — ebensowenig kann jetzt auch der Redakteur einer periodischen Druckschrift, welcher ohne polizeiliche Bewilligung einen diese erfordernden Aufruf zu Gaben mit dem Erbieten zur Empfangnahme in sein Blatt aufgenommen hat, die landesgesetzlichen Bestimmungen in Abs. 2. und 3. des Art. 53. des P. St. G. B. zu seinen Gunsten anrufen, denn diese Bestimmungen, welche nur eine sekundäre Verantwortlichkeit des Redakteurs bei dem fraglichen Preßdelikt statuirt haben, stehen mit dem Reichspreßgesetze, welches in §. 20. für alle Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer periodischen Druckschrift begründet wird, den Redakteur als prinzipiell verantwortlich erklärt und dessen Bestrafung als Thäter, wenn nicht besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausschließen, ausnahmslos fordert, im Widerspruche, und sind deshalb durch dasselbe außer Geltung gekommen.

Subsumirt man demnach die oben erwähnten vom Bezirksgerichte München l. J. gemachten thatsächlichen Feststellungen unter das auf den Fall anzuwendende Gesetz, als welches hier den obigen Ausführungen zufolge nicht blos Art. 52. und 53. Abs. 1. des b. P. St. G. B., sondern auch §. 20. des Reichspreßgesetzes erscheint, so ergiebt sich, daß, obwohl der Verfasser des in Frage stehenden Aufrufs auf Grund des Art. 53. des P. St. G. B. bestraft werden konnte und

auch bestraft worden ist, dessenohngeachtet auch der Redakteur P. für die Strafbarkeit des Aufrufs als Thäter haftbar erscheint und zwar dieses, da besondere Umstände, welche die Annahme seiner Thäterschaft ausschließen würden, nicht festgestellt sind, sowohl auf Grund der Bestimmung des §. 20. Abs. 2. des Reichspreßgesetzes, als auch laut der durch die Instanzgerichte gemachten Feststellung, daß er bei Aufnahme des Aufrufes in sein Blatt in Kenntniß dessen Inhalts und des Mangels der polizeilichen Bewilligung gehandelt hat, auch noch auf Grund der hierdurch ausdrücklich festgestellten Mitthäterschaft.

§. 47. des R. St. G. B.,

§. 20. Abs. 1. des R. Preß G.

Das k. Bezirksgericht München I. I. hat daher, indem es aus den angegebenen Gründen auf Freisprechung des Sigm. P. erkannt hat, die Art. 52. und 53. Abs. 1. des P. St. G. B., dann die §§. 1. und 3. der a. h. Verordn. vom 20. Sept. 1862, endlich den §. 20. des R. Preß G. vom 7. Mai 1874 und den §. 47. des R. St. G. B. durch Nichtanwendung, dann den Art. 324. des St. Pr. G. vom 10. Nov. 1848 durch unrichtige Anwendung verletzt.

§. 131. des St. G. B. Die verfassungsmäßige Ordnung der Religionsgesellschaften bezüglich ihrer Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat bildet eine Staatseinrichtung.

Erk. d. Bayr. Kass. H. v. 15. Juni 1878.

## Gründe.

Die einzigen Fragen, welche vor dem angegangenen Forum geprüft werden konnten, waren, ob die in den beiden Artikeln gemachten Angriffe überhaupt gegen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit gerichtet, und ob die in Frage stehenden Thatsachen auch objektiv geeignet sind, die Folge der Verächtlichmachung einer Staatseinrichtung herbeizuführen.

In dieser Hinsicht hat nun die oberstrichterliche Prüfung ergeben, daß in diesen Punkten der mit der N. B. angegriffene Beschluß auf keiner unrichtigen Anwendung des Gesetzes bezüglich der Eigenschaft der That beruht.

Das Vergehen des §. 131. des R. St. G. B. gehört zu den wider die öffentliche Ordnung verstoßenden, es ist ein Delikt am öffentlichen Rechtsgebiete, und zwar speziell ein Delikt gegen die Autorität des Staates.

Unter dem Worte „Staatseinrichtungen" im besagten Gesetzesparagraphen müssen daher insbesondere alle dauernden gesetzgeberischen Einrichtungen, welche die Erreichung des Staatszweckes zum Gegenstande haben, verstanden werden, und hiezu gehört vor Allem die Staatsverfassung sowohl im Ganzen als in ihren wesentlichen Bestandtheilen.

Das als Beilage II. zu Tit. IV. §. 9. der Verfassungsurkunde zugleich mit dieser publizirte Religionsedikt bildet einen integrirenden Bestandtheil der bayerischen Staatsverfassung, ist ein allgemeines Staatsgrundgesetz, welches, wie im §. 103. Abs. 2. desselben auch ausdrücklich anerkannt ist, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, deren Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten, und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung bestimmt.

Dieses Edikt und die durch dasselbe geschaffenen Institutionen bilden daher eine Staatseinrichtung im eminenten Sinne und von prinzipaler Bedeutung, und kann es selbstverständlich in der rechtlichen Beurtheilung der dagegen erhobenen Angriffe keinen Unterschied machen, ob dieselben gegen die genannte Staatseinrichtung im Ganzen oder nur gegen einzelne Theile oder Bestimmungen derselben gerichtet sind.



Digitized by Google

Daß endlich die vom Appellationsgerichte in Bamberg vorläufig festgestellten Thatsachen auch objektiv geeignet sind, die angegriffene Staatseinrichtung verächtlich zu machen, kann ebenfalls mit Grund nicht bestritten werden.

Das Reat des §. 131. des R. St. G. B. behandelt, wie sich schon aus dessen Wortlaut, dann aus einer Vergleichung mit dem Inhalte des §. 187. und insbesondere aus den Motiven des revidirten Entwurfs ergiebt, eine Art der Verläumdung, das Gesetz bestraft hier die Verläumdung des in den Staatseinrichtungen verkörperten Staatswillens.

Diesen verläumderischen Charakter in dem angegebenen Sinne tragen die in den in Frage stehenden Zeitungsartikeln in Beziehung auf die angeführte Staatseinrichtung nach den vorläufigen Feststellungen aufgeführten Thatsachen unzweifelhaft an sich.

> §. 200. des St. G. B.; §. 10. des Preß G. v. 7. Mai 1874. Wenn ein Redakteur sich weigert, die einem Privatankläger gemäß §. 200. Abs. 1. St. G. B. zugesprochene Bekanntmachung des Urtheils aufzunehmen, so kann dieser die Intervention des urtheilenden Gerichts anrufen und kann dieses eine amtliche Bekanntmachung gemäß §. 10. des R. Preß G. erlassen, welche den Gesammtinhalt des Urtheils umfassen kann. Die Bekanntmachung muß jedoch nach Inhalt, Wortlaut und Form als eine amtliche erkennbar sein.

Verord. d. Sächs. Ob. Appellations-Gerichts v. 28. Jan. 1878.

## Gründe.

Der in H. ansässige Schiffszimmerer B. wurde in Verfolg eines von den dortigen Schiffbauern M. und Genossen eingebrachten Strafantrags von dem Hamburger Strafgerichte wegen gewisser Beleidigungen, die in einigen von B. verfaßten, in der in L. erscheinenden Zeitschrift „Vorwärts" zum Abdruck gebrachten Aufsätzen, enthalten waren, zu dreimonatiger Gefängnißstrafe verurtheilt und war durch das bezügliche, übrigens durch vorausgeschickte besondere Rationen motivirte Urtheil gleichzeitig „den Anklägern auf Grund des §. 200. des R. St. G. B. die Befugniß zugesprochen worden, die Verurtheilung des Angekl. durch einmaligen Abdruck dieses Urtheils in der Zeitschrift „Vorwärts" innerhalb der nächsten vier Wochen nach Rechtskraft des Erkenntnisses auf Kosten des Angekl. öffentlich bekannt zu machen." — Bei diesem Erkenntnisse verblieb es auch in der Hauptsache, indem das Obergericht zu Hamburg zwar in Folge der eingewendeten Appellation B's. die Gefängnißstrafe auf eine vierzehntägige herabsetzte, dagegen das erstinstanzliche Urtheil im Uebrigen, unter Verwerfung der gleichzeitig eingewendeten R. B., bestätigte. — Nach eingetretener Rechtskraft thaten die Ankläger — und zwar, wie man wenigstens für jetzt annehmen darf, rechtzeitig — Schritte wegen Veröffentlichung beider Strafurtheile; da ihnen indessen die Expedition der Zeitschrift: „Vorwärts" die Aufnahme des Inserats unter der Motivirung verweigerte, „daß laut §. 200. Abs. 2. des R. St. G. B. nur der verfügende Theil des Erkenntnisses und zwar auf Antrag des Beleidigten durch das erkennende Gericht in einem öffentlichen Blatte bekannt zu machen sei," riefen sie die Intervention des Hamburger Strafgerichts an, welches denn auch beschloß, „die Veröffentlichung seines Urtheils und des das Verfahren abschließenden Urtheils des Obergerichts als amtliche Bekanntmachung herbeizuführen" und demgemäß an das Bezirksgerichtsamt Leipzig das Ersuchen richtete:

„den verantwortlichen Redakteur der Zeitschrift „Vorwärts" die (beigefügte, in einer vidimirten Kopie bestehende) Ausfertigung des Urtheils des Strafgerichts und die (ebenfalls beigefügte) beglaubigte Abschrift des verfügenden Theils des Urtheils des Obergerichts auf

Grund §. 10. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 zum einmaligen Abdrucke in einer der beiden nächsten Nummern des Blattes gegen Zahlung der üblichen Einrückungsgebühren — (zu deren sofortiger Erstattung sich gleichzeitig das requirirende Gericht erbot) — zuzustellen, auch, falls der Redakteur des „Vorwärts" der ihm obliegenden Pflicht zur Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen nicht nachkommen sollte, wider denselben die Einleitung eines Strafverfahrens auf Grund §. 19. des Preßgesetzes herbeiführen zu wollen."

Diesem Ersuchen wurde insoweit entsprochen, als das Gerichtsamt dem auf Bestellen an Gerichtsstelle erschienenen Redakteur H. „den Inhalt dieses Requisitionsschreibens mittheilte und die mit selbigem eingelangten Kopien der Erkenntnisse vorlegte." Als jedoch H. hierauf zu Protokoll erklärt hatte, „wie er die Aufnahme dieser Erkenntnisse ablehne, theils weil nach §. 200. des R. St. G. B. nur der verfügende Theil des Urtheils, — zu dessen Aufnahme er sich jeder Zeit bereit erkläre — abzudrucken sei, theils weil außerdem die Veröffentlichung des ganzen Erkenntnisses zu den öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne von §. 10. des Reichspreßgesetzes umsoweniger gerechnet werden könne, als das Erkenntniß lediglich in einer Privatanklagesache ergangen sei," faßte das Gerichtsamt einen Beschluß, mittelst dessen es die Einleitung des Strafverfahrens nach §. 19. des Reichspreßgesetzes ablehnte, indem es dabei gleichzeitig im Wesentlichen die Weigerungsgründe H's. als berechtigte anerkannte und nur noch außerdem hinzufügte,

„daß die fraglichen Ausfertigungen der Erkenntnisse ihrer Form nach den Erfordernissen einer öffentlichen Bekanntmachung nicht entsprächen, übrigens aber auch die in §. 10. des Reichspreßgesetzes erwähnten Bekanntmachungen öffentlicher Behörden nur auf solche Erlasse öffentlicher Behörden selbst bezogen werden könnten, deren Veröffentlichung im allgemeinen Interesse erforderlich würde."

Gegen diesen Beschluß — mit dem sich übrigens auch der Staatsanwalt einverstanden erklärte — erhob das Strafgericht zu Hamburg auf Grund von §. 38. des Gesetzes über die Gewährung von Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 das Rechtsmittel der Beschwerde, zu dessen Motivirung dasselbe noch besonders hervorhob, wie vorliegenden Falls nicht der Abs. 2. des §. 200. des R. St. G. B., der allerdings ausschließlich die Veröffentlichung des verfügenden Theils eines Erkenntnisses im Auge habe, sondern der Abs. 1. dieses Paragraphen, nach Anleitung dessen die Art der Veröffentlichung im Urtel zu bestimmen sei, einschläglich werde und wie Bekanntmachungen der hier fraglichen Art auch nach dem Zeugnisse von

Berner, Lehrbuch des Deutschen Preßrechts §. 82. unter 3. S. 221. und

Thilo, das Preßgesetz für das Deutsche Reich S. 34. unter 4.

unter §. 10. des Preßgesetzes fielen.

Das Bezirksgericht zu Leipzig, an welches die Sache behufs der Entscheidung über diese Beschwerde gelangte, hob hierauf den gerichtsamtlichen Ablehnungsbeschluß auf und ordnete vielmehr Untersuchungseinleitung wider H. auf Grund des §. 19. unter 3. verb. mit §. 10. des Reichspreßgesetzes an, indem es seinen desbezüglichen Beschluß im Hauptwerke auf folgende Sätze stützte:

Sobald der Privatankläger bei Ausübung des ihm nach §. 200. Abs. 1. und 2. des R. St. G. B. zugesprochenen Befugnisse auf Hindernisse stoße, sei der Richter — wie auch außer Berner a. a. O., noch Schwarze, Reichspreßgesetz zu §. 10. S. 36. annehme — verpflichtet, demselben staatliche Hülfe zur zwangsweisen Durchführung dieses Befugnisses zu leisten und die zu diesem Behufe sodann von

dem Strafrichter dem Redakteur einer periodischen Zeitschrift, die Anzeigen aufnehme, zum Zwecke der Aufnahme in eine solche Druckschrift mitgetheilten Schriftstücke würden „durch diese richterliche Intervention des ursprünglichen privaten Charakters entkleidet und zu amtlichen Bekanntmachungen im Sinne von §. 10. des Reichs-Preß-Gesetzes;"

auch bestehe bezüglich derartiger amtlicher Bekanntmachungen nach dem citirten §. 10. eine unbedingte Verpflichtung des Redakteurs zur Aufnahme derselben, so daß im vorliegenden Falle „auf die materiellen Unterlagen" der in Frage befangenen Veröffentlichung gar nicht einzugehen," vielmehr nur zu prüfen gewesen sei, ob die formellen Voraussetzungen des §. 10. vorlagen und letzteres sei zu bejahen, da die fraglichen Schriftstücke nach dem Vorbemerkten als öffentliche Bekanntmachungen zu gelten hätten, da ferner die Zeitschrift „Vorwärts" eine periodische Zeitschrift sei, die Anzeigen aufnehme, und da endlich auch dem Redakteur derselben sowohl die betreffende Bekanntmachung von einer öffentlichen Behörde als auch der Umstand mitgetheilt worden sei, wie die Aufnahme der Inserate nur gegen Bezahlung der Einrückungsgebühren verlangt werde.

Dieser Beschluß des Bezirksgerichts zu Leipzig ist es, gegen welchen die von dem Redakteur H. ausgegangene, gegenwärtig dem Ob. Appellationsgericht zur Entscheidung vorliegende Beschwerde sich richtet.

Handelte es sich nun zunächst um Beantwortung der Prinzipfrage, ob in Wirklichkeit Umstände eintreten können, unter denen der Strafrichter als berechtigt und verpflichtet angesehen werden muß, zu Gunsten eines Privatanklägers, welchem die ihm auf Grund des §. 200. Abs. 1. des R. St. G. B. zugesprochene Veröffentlichungsbefugniß durch eine Weigerung der Zeitungsredaktion, die Veröffentlichung in's Werk zu setzen, verkümmert werden will, zu interveniren, und zwar auf dem Wege des Erlasses einer, solchenfalls nach der Vorschrift in §. 10. des Reichspreßgesetzes zu beurtheilenden „amtlichen Bekanntmachung?" so hat man diese Frage zu bejahen gehabt. Auch wird zu Begründung dieser, auch dem bezirksgerichtlichen Beschlusse unterliegenden Auffassung eine Zurückverweisung auf die in letzterem hierfür geltend gemachten, durchgehends richtigen Erwägungen genügen. Nur soviel mag noch hinzugefügt werden, daß man sich in der hier fraglichen Beziehung außer auf Berner, Thilo und Schwarze a. a. O. auch beispielsweise noch auf

Hartmann, das Gesetz über die Presse S. 131. not. 2. und
Oppenhoff, Kommentar des Deutschen R. St. G. B. zu §. 200. Anm. 10.,

beziehen darf, da, wenngleich diese beiden Kommentatoren an den allegirten Stellen resp. wenigstens zunächst nur die Auslegung diesbezüglicher Bestimmungen des St. G. B. vom Jahre 1851 und des Preuß. Preßgesetzes von dem nämlichen Jahre in's Auge fassen und dabei namentlich auf eine bereits in das Jahr 1863 zurückfallende Entscheidung des Preuß. Obertribunals

vergl. Oppenh. Rechtspr. Bd. III. S. 371. und
Goltd. Arch. Bd. XI. S. 363.,

rekurriren, doch gerade in den hier fraglichen Beziehungen einerseits der §. 200. des R. St. G. B. mit dem §. 163. des Preuß. St. G. B. und andererseits die §§. 10. und 19. des Reichspreßgesetzes mit den §§. 25. und 44. des Preuß. Preßgesetzes sich decken.

Ebensowenig hat man bezweifeln können, daß im konkreten Falle ebenso die formellen wie die materiellen Voraussetzungen vorlagen, um gegen den Redakteur H. den §. 10. des Reichspreßgesetzes in Anwendung bringen zu können.

Digitized by Google

Was insbesondere die materiellen Vorbedingungen betrifft — von deren Prüfung man im Gegensatze zu der desfallsigen Auffassung des Bezirksgerichts mindestens insoweit nicht Umgang nehmen durfte, als es sich dabei gleichzeitig um die Frage handelt, ob überhaupt ausreichender Grund zu einer gerichtlichen Intervention vorlag — so läßt sich vor allem kein berechtigtes Bedenken dagegen erheben, daß das Veröffentlichungsbefugniß der Ankläger in dem erstinstanzlichen Erkenntnisse nicht aus Abs. 2., sondern aus Abs. 1. des §. 200. des R. St. G. B. hergeleitet worden ist. Andernfalls würde das Erkenntniß nicht von einer „öffentlichen Bekanntmachung der Verurtheilung," nicht „von einem Abdrucke dieses Urtheils" und nicht von dem „Befugnisse der Privatankläger" zu jener Veröffentlichung — allerseits Ausdrücke des Abs. 1. — sondern nur von einer Bekanntmachung „des verfügenden Theils des Urtheils" — die überhaupt nach Abs. 2. von dem Gerichte, nicht vom Privatankläger in's Werk zu setzen ist — gesprochen haben. Tritt hierzu aber weiter noch, daß auch die bezügliche Ausfertigung des erstinstanzlichen Urtheils in einem einzigen, die Ueberschrift „Urtheil des Strafgerichts zu Hamburg" tragenden Schriftstücke besteht, in welchem sich die vorausgeschickten Rationen und der verfügende Theil des Urtheils unmittelbar an einander anschließen, sowie daß auch das Strafgericht zu Hamburg selbst, von welchem jenes Erkenntniß gesprochen worden, nach Obigem jener die Veröffentlichungsbefugniß betreffenden Stelle dieses seines eigenen Erkenntnisses die Auslegung zukommen läßt, daß den Anklägern die Befugniß zur Veröffentlichung jener ganzen Ausfertigung habe zugesprochen werden wollen, so hat man auch unbedenklich von der Annahme ausgehen können, daß die Ankläger berechtigt waren, die ganze, die erstinstanzliche Entscheidung betreffende Ausfertigung zum Abdrucke bringen zu lassen. Ebensowenig aber durfte ihnen offenbar das Recht verkümmert werden, den Abdruck des verfügenden Theils des zweitinstanzlichen Urtheils zu verlangen, da ohne eine gleichzeitige Veröffentlichung des letzteren das lesende Publikum überhaupt gar nicht von dem wahren Sachverhalte in Kenntniß gesetzt werden würde. Stellten sich nun den Anklägern, als sie wegen des ungekürzten Abdrucks jener beiden Schriftstücke die erforderlichen Schritte thaten, in dieser Beziehung Hindernisse entgegen und gingen dieselben in Folge dessen das Strafgericht um behufige gerichtliche Intervention an so lag auch in Wirklichkeit die materielle Vorbedingung der Anwendbarkeit des §. 10. des Reichspreßgesetzes vor.

Endlich befindet man sich auch noch mit der Ansicht des Bezirksgerichts insoweit in Uebereinstimmung, als man gleich diesem die formellen Voraussetzungen des citirten Paragraphen nach der Richtung hin für genugsam konstatirt erachtet, daß die in Rede stehende Zeitschrift zu den periodischen Zeitschriften gehört, welche Anzeigen aufnimmt, und daß das Hamburger Gericht es nicht verabsäumt hat, sich zu Erstattung der üblichen Einrückungsgebühren zu erbieten.

Hiermit ist nun zwar ausgesprochen, daß die Lage der Sache überhaupt nach allen Richtungen hin dazu angethan gewesen sein würde, von dem Redakteur H. die Aufnahme einer die Veröffentlichung der fraglichen Urtheile bezweckenden „amtlichen Bekanntmachung" zu verlangen, allein keineswegs läßt sich der Auffassung des Bezirksgerichts beipflichten, als ob überhaupt an H. bereits ein derartiges Anverlangen gestellt worden wäre. Es ist zur Zeit etwas Mehreres nicht geschehen, als daß demselben an Gerichtsstelle der Inhalt des Hamburger Requisitionsschreibens mitgetheilt und die mit selbigem eingelangten Kopien vorgelegt worden sind. Hierin konnte streng genommen nach Lage der Sache von H. nicht einmal eine von dem Bezirksgerichtsamte ausgehende direkte Aufforderung zum Abdrucke der Schriftstücke, vielmehr nur eine Aufforderung zur Erklärung darüber erblickt werden, wie er, dafern ihm das Gerichtsamt requisitionsgemäß die Schriftstücke behufs des Abdrucks zustellen würde, einer solchen Maßnahme gegenüber sich zu verhalten gedächte; auch fand sich das Gerichtsamt

selbst dann, als H. eine dem entsprechende Erklärung abgegeben hatte, nicht veranlaßt, die Zustellung der Schriftstücke an ihn thatsächlich zu bewirken. Allein selbst einmal angenommen, der Verlauf jener gerichtlichen Verhandlung lasse die Auslegung zu, daß in ihr eine Aufforderung H's. zum Abdrucke der Schriftstücke und ein Akt gelegen habe, der der Zustellung der Schriftstücke an ihn zu diesem Behufe gleichzuachten gewesen sei, so würde H. doch noch immerhin nicht schon allein dadurch, daß er jener Aufforderung nicht nachgekommen wäre, der den Redakteuren in §. 10. des Preßgesetzes auferlegten Verpflichtung entgegengehandelt haben; denn durch eine derartige Aufforderung hätten jene Schriftstücke keineswegs ohne Weiteres den Charakter einer „amtlichen Bekanntmachung" im Sinne des citirten Paragraphen angenommen. In der Annahme des Gegentheils — von der namentlich auch das Bezirksgericht ausgeht, wenn es davon spricht, die fraglichen Schriftstücke seien schon durch die eingetretene gerichtliche Intervention ihres privaten Charakters entkleidet worden und seien schon hierdurch zu amtlichen Bekanntmachungen geworden — liegt ein Rechtsirrthum. Indem das Preßgesetz den Redakteuren die Verpflichtung zur Aufnahme „amtlicher Bekanntmachungen" auferlegte, wurden dabei Erlasse vorausgesetzt, die ihrem Inhalte, ihrem Wortlaute und ihrer Form nach in Wirklichkeit als amtliche Verfügungen und Bekanntmachungen sich kennzeichnen würden. Ein solcher amtlicher Erlaß muß bereits existent und als solcher erkennbar sein, ehe von seiner Aufnahme in eine Zeitung die Rede sein kann. So lag aber der Fall hier nicht. Es wurde H. nicht aufgegeben, einen solchen amtlichen Erlaß abzudrucken, vielmehr sollte er ausschließlich zwei Schriftstücke abdrucken, die mit einer „amtlichen Bekanntmachung" Etwas nicht gemein hatten; würde er diese Schriftstücke in seiner Zeitung — zumal ohne jedweden Zusatz, zu welchem er nicht verpflichtet war — einfach zum Abdrucke gebracht haben, so würde kein Leser auch nur mit einiger Sicherheit darauf, daß der Abdruck auf einer amtlichen Anordnung beruhe, haben schließen können, noch weniger aber würde Jemand zu behaupten berechtigt gewesen sein, es sei eine „amtliche Bekanntmachung," welche abgedruckt sei. Daran aber, daß jeder Leser hierüber nicht im Unklaren bleibe, hat namentlich auch der Redakteur selbst und zwar schon insofern ein Interesse, als gegentheiligen Falls leicht möglicherweise der Vorwurf, ja die Anklage wider ihn erhoben werden könnte, er selbst habe die fragliche Publikation in beleidigender Absicht bewirkt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hierdurch nicht allzustrenge Anforderungen an die Form gestellt werden sollen, an welche man eine „öffentliche Bekanntmachung" im Sinne von §. 10. des Reichspreßgesetzes gebunden sein läßt; vielmehr wird es Beweisfrage bleiben, ob im konkreten Falle schon diese oder jene Formulirung des amtlichen Erlasses genügt; nur soviel wird jederzeit zu erfordern sein, daß es eben ein für den Abdruck bestimmter amtlicher Erlaß ist, dessen Aufnahme in Frage kommen soll. So würde es auch beispielsweise kaum einem Bedenken unterlegen haben, als eine „amtliche Bekanntmachung" im Sinne des citirten Paragraphen eine etwaige schriftliche Verfügung des Gerichts anzusehen, durch welche H. unter kürzlicher Verzeichnung der Veranlassung dazu aufgegeben worden wäre, die fraglichen Schriftstücke sammt der Verfügung selbst in die Zeitung aufzunehmen.

Hiernach war die Beschwerde H's. als begründet anzusehen und demgemäß der bezirksgerichtliche Beschluß, nach welchem Untersuchungseinleitung auf Grund des §. 19. verbunden mit §. 10. des Reichspreßgesetzes wider jenen angeordnet worden, wieder aufzuheben.

§. 18. des G. v. 11. Juni 1870. Gegen einen Verlagsbuchhändler, welcher die Leitung seines Geschäfts einem Andern übertragen hat, kann, wenn der Leiter des Geschäfts einen Nachdruck veranstaltet hat,

Digitized by Google

die Feststellung der Fahrlässigkeit nicht darauf gegründet werden, daß er die Ueberwachung des Geschäfts unterlassen habe.

In einer von A. G. Payne (dem Denunziaten) verlegten Zeitschrift „Salon" waren „harmlose Briefe eines deutschen Kleinstädters", verfaßt von Paul Lindau (dem Denunzianten), im Ganzen 24 Briefe erschienen. Payne veranstaltete im Einverständniß mit Lindau eine Separatausgabe dieser Briefe, später aber, ohne Genehmigung des Verfassers, eine neue Auflage, in welche auch ein im April 1871 im „Salon" erschienener Brief aufgenommen wurde. In der auf Antrag gegen Payne eingeleiteten Untersuchung wurde angenommen, daß Payne in Betreff des Wiederabdrucks der in der früheren Separatausgabe enthaltenen 24 Briefe auf Grund entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gestanden habe. Dagegen nahmen betreffs des 25. Briefes die Instanzrichter eine strafbare Fahrlässigkeit Payne's an. Diese wurde indessen durch Erk. d. R. O. H. G. vom 28. März 1878 verneint.

Gründe.

Eine Bestrafung des Payne sen. betreffs des 25. Briefes ist nicht gerechtfertigt. Durch die Untersuchung ist festgestellt, daß dessen Sohn und Prokurist die Herstellung der neuen Ausgabe und die Vornahme der erforderlichen Druckarbeiten selbständig angeordnet hat. Payne sen. aber hat angegeben, er habe von dieser ganzen Angelegenheit keine Wissenschaft, weil er sich um den buchhändlerischen Theil seines Geschäftes schon seit mehreren Jahren nicht mehr kümmere, diesen vielmehr sein Sohn allein besorge; doch sei es möglich, daß ihm sein Sohn gelegentlich mitgetheilt habe, er beabsichtige eine neue Auflage der „harmlosen Briefe" zu veranstalten, oder: es sei der Druck in Angriff genommen worden. Diese Angaben sind von Payne jun. im Allgemeinen bestätigt und es ist nichts Entgegenstehendes ermittelt worden. Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß, möge auch Payne sen. von der Herstellung der neuen Ausgabe schon vor Beginn oder während der Dauer der Druckarbeiten Kenntniß erhalten haben, doch die Mitaufnahme des 25. Briefes, und dessen Wiederabdruck überhaupt, ohne seinen Willen und ohne sein Wissen erfolgt ist.

Gleichwohl legen ihm die Vorinstanzen bezüglich des 25. Briefes eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last, indem sie annehmen, es könne ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er um das Unternehmen sich nicht gekümmert habe, vielmehr sei er verpflichtet gewesen, die Geschäftsleitung seines Prokuristen wenigstens insoweit zu überwachen, als es zu Verhütung von Eingriffen in Rechte Dritter erforderlich gewesen sei. Eine strafbare culpa des Payne sen. wird also von den Vorinstanzen in der Unterlassung gehöriger Ueberwachung seines Prokuristen gefunden.

Wegen einer derartigen Unterlassung würde nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine kriminelle Verantwortlichkeit Payne's nur dann anzunehmen sein, wenn derselbe verpflichtet gewesen wäre, die Handlungen seines Prokuristen dergestalt zu kontroliren, daß er in den Stand gesetzt war, den Wiederabdruck des 25. Briefes zu verhindern. Ob nun der Inhaber einer Verlagsbuchhandlung, welcher zur Leitung seines gesammten Geschäfts einen hierzu an sich geeigneten Vertreter bestellt hat (vergl. §. 45. der Gewerbe-O. vom 21. Juni 1869), überhaupt verpflichtet sei, eine fortdauernde Kontrole über dessen Geschäftsleitung zu üben, oder aber jeder Kenntnißnahme von dessen geschäftlichen Dispositionen sich enthalten könne, ohne sich dem Vorwurf einer strafbaren culpa auszusetzen, falls durch die Dispositionen seines Vertreters widerrechtliche Eingriffe in fremde Urheberrechte herbeigeführt werden, diese Frage bedarf in ihrer Allgemeinheit hier keiner Erörterung; keinesfalls ist unter obgedachter Voraussetzung dem Geschäftsinhaber zur Vermeidung krimineller Verantwortlichkeit eine so eingehende Kontrole anzusinnen, wie sie erforderlich sein würde, um ein Vorkommniß der

selbst dann, als H. eine dem entsprechende Erklärung abgegeben hatte, nicht ver-
anlaßt, die Zustellung der Schriftstücke an ihn thatsächlich zu bewirken. Allein
selbst einmal angenommen, der Verlauf jener gerichtlichen Verhandlung lasse die
Auslegung zu, daß in ihr eine Aufforderung H's. zum Abdrucke der Schriftstücke
und ein Akt gelegen habe, der der Zustellung der Schriftstücke an ihn zu diesem
Behufe gleichzuachten gewesen sei, so würde H. doch noch immerhin nicht schon
allein dadurch, daß er jener Aufforderung nicht nachgekommen wäre, der den
Redakteuren in §. 10. des Preßgesetzes auferlegten Verpflichtung entgegenge-
handelt haben; denn durch eine derartige Aufforderung hätten jene Schriftstücke
keineswegs ohne Weiteres den Charakter einer „amtlichen Bekanntmachung“ im
Sinne des citirten Paragraphen angenommen. In der Annahme des Gegen-
theils — von der namentlich auch das Bezirksgericht ausgeht, wenn es davon
spricht, die fraglichen Schriftstücke seien schon durch die eingetretene gerichtliche
Intervention ihres privaten Charakters entkleidet worden und seien schon hier-
durch zu amtlichen Bekanntmachungen geworden — liegt ein Rechtsirrthum.
Indem das Preßgesetz den Redakteuren die Verpflichtung zur Aufnahme „amtlicher
Bekanntmachungen“ auferlegte, wurden dabei Erlasse vorausgesetzt, die ihrem Inhalte,
ihrem Wortlaute und ihrer Form nach in Wirklichkeit als amtliche Verfügungen
und Bekanntmachungen sich kennzeichnen würden. Ein solcher amtlicher Erlaß
muß bereits existent und als solcher erkennbar sein, ehe von seiner Aufnahme
in eine Zeitung die Rede sein kann. So lag aber der Fall hier nicht. Es
wurde H. nicht aufgegeben, einen solchen amtlichen Erlaß abzudrucken, vielmehr
sollte er ausschließlich zwei Schriftstücke abdrucken, die mit einer „amtlichen
Bekanntmachung“ Etwas nicht gemein hatten; würde er diese Schriftstücke in
seiner Zeitung — zumal ohne jedweden Zusatz, zu welchem er nicht verpflichtet
war — einfach zum Abdrucke gebracht haben, so würde kein Leser auch nur mit
einiger Sicherheit darauf, daß der Abdruck auf einer amtlichen Anordnung be-
ruhe, haben schließen können, noch weniger aber würde Jemand zu behaupten
berechtigt gewesen sein, es sei eine „amtliche Bekanntmachung,“ welche abgedruckt
sei. Daran aber, daß jeder Leser hierüber nicht im Unklaren bleibe, hat namentlich
auch der Redakteur selbst und zwar schon insofern ein Interesse, als gegen-
theiligen Falls leicht möglicherweise der Vorwurf, ja die Anklage wider ihn
erhoben werden könnte, er selbst habe die fragliche Publikation in beleidigender
Absicht bewirkt. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß hierdurch nicht allzu-
strenge Anforderungen an die Form gestellt werden sollen, an welche man eine
„öffentliche Bekanntmachung“ im Sinne von §. 10. des Reichspreßgesetzes ge-
bunden sein läßt; vielmehr wird es Beweisfrage bleiben, ob im konkreten Falle
schon diese oder jene Formulirung des amtlichen Erlasses genügt; nur soviel
wird jederzeit zu erfordern sein, daß es eben ein für den Abdruck bestimmter
amtlicher Erlaß ist, dessen Aufnahme in Frage kommen soll. So würde es auch
beispielsweise kaum einem Bedenken unterlegen haben, als eine „amtliche
Bekanntmachung“ im Sinne des citirten Paragraphen eine etwaige schriftliche
Verfügung des Gerichts anzusehen, durch welche H. unter kürzlicher Verzeichnung
der Veranlassung dazu aufgegeben worden wäre, die fraglichen Schriftstücke sammt
der Verfügung selbst in die Zeitung aufzunehmen.

Hiernach war die Beschwerde H's. als begründet anzusehen und demgemäß
der bezirksgerichtliche Beschluß, nach welchem Untersuchungseinleitung auf Grund
des §. 19. verbunden mit §. 10. des Reichspreßgesetzes wider jenen angeordnet
worden, wieder aufzuheben.

§. 18. des G. v. 11. Juni 1870. Gegen einen Verlagsbuchhändler,
welcher die Leitung seines Geschäfts einem Andern übertragen hat,
kann, wenn der Leiter des Geschäfts einen Nachdruck veranstaltet hat,

die Feststellung der Fahrlässigkeit nicht darauf gegründet werden, daß er die Ueberwachung des Geschäfts unterlassen habe.

In einer von A. G. Payne (dem Denunziaten) verlegten Zeitschrift „Salon" waren „harmlose Briefe eines deutschen Kleinstädters", verfaßt von Paul Lindau (dem Denunzianten), im Ganzen 24 Briefe erschienen. Payne veranstaltete im Einverständniß mit Lindau eine Separatausgabe dieser Briefe, später aber, ohne Genehmigung des Verfassers, eine neue Auflage, in welche auch ein im April 1871 im „Salon" erschienener Brief aufgenommen wurde. In der auf Antrag gegen Payne eingeleiteten Untersuchung wurde angenommen, daß Payne in Betreff des Wiederabdrucks der in der früheren Separatausgabe enthaltenen 24 Briefe auf Grund entschuldbaren Irrthums in gutem Glauben gestanden habe. Dagegen nahmen betreffs des 25. Briefes die Instanzrichter eine strafbare Fahrlässigkeit Payne's an. Diese wurde indessen durch Erk. d. R. O. H. G. vom 28. März 1878 verneint.

Gründe.

Eine Bestrafung des Payne sen. betreffs des 25. Briefes ist nicht gerechtfertigt. Durch die Untersuchung ist festgestellt, daß dessen Sohn und Prokurist die Herstellung der neuen Ausgabe und die Vornahme der erforderlichen Druckarbeiten selbständig angeordnet hat. Payne sen. aber hat angegeben, er habe von dieser ganzen Angelegenheit keine Wissenschaft, weil er sich um den buchhändlerischen Theil seines Geschäftes schon seit mehreren Jahren nicht mehr kümmere, diesen vielmehr sein Sohn allein besorge; doch sei es möglich, daß ihm sein Sohn gelegentlich mitgetheilt habe, er beabsichtige eine neue Auflage der „Harmlosen Briefe" zu veranstalten, oder: es sei der Druck in Angriff genommen worden. Diese Angaben sind von Payne jun. im Allgemeinen bestätigt und es ist nichts Entgegenstehendes ermittelt worden. Hiernach muß davon ausgegangen werden, daß, möge auch Payne sen. von der Herstellung der neuen Ausgabe schon vor Beginn oder während der Dauer der Druckarbeiten Kenntniß erhalten haben, doch die Mitaufnahme des 25. Briefes, und dessen Wiederabdruck überhaupt, ohne seinen Willen und ohne sein Wissen erfolgt ist.

Gleichwohl legen ihm die Vorinstanzen bezüglich des 25. Briefes eine strafbare Fahrlässigkeit zur Last, indem sie annehmen, es könne ihm nicht zur Entschuldigung gereichen, daß er um das Unternehmen sich nicht gekümmert habe, vielmehr sei er verpflichtet gewesen, die Geschäftsleitung seines Prokuristen wenigstens insoweit zu überwachen, als es zu Verhütung von Eingriffen in Rechte Dritter erforderlich gewesen sei. Eine strafbare culpa des Payne sen. wird also von den Vorinstanzen in der Unterlassung gehöriger Ueberwachung seines Prokuristen gefunden.

Wegen einer derartigen Unterlassung würde nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen eine kriminelle Verantwortlichkeit Payne's nur dann anzunehmen sein, wenn derselbe verpflichtet gewesen wäre, die Handlungen seines Prokuristen dergestalt zu kontroliren, daß er in den Stand gesetzt war, den Wiederabdruck des 25. Briefes zu verhindern. Ob nun der Inhaber einer Verlagsbuchhandlung, welcher zur Leitung seines gesammten Geschäfts einen hierzu an sich geeigneten Vertreter bestellt hat (vergl. §. 45. der Gewerbe-O. vom 21. Juni 1869), überhaupt verpflichtet sei, eine fortdauernde Kontrole über dessen Geschäftsleitung zu üben, oder aber jeder Kenntnißnahme von dessen geschäftlichen Dispositionen sich enthalten könne, ohne sich dem Vorwurf einer strafbaren culpa auszusetzen, falls durch die Dispositionen seines Vertreters widerrechtliche Eingriffe in fremde Urheberrechte herbeigeführt werden, diese Frage bedarf in ihrer Allgemeinheit hier keiner Erörterung; keinesfalls ist unter obgedachter Voraussetzung dem Geschäftsinhaber zur Vermeidung krimineller Verantwortlichkeit eine so eingehende Kontrole anzusinnen, wie sie erforderlich sein würde, um ein Vorkommniß der

fraglichen Art zu verhüten. Auch wenn Payne sen. selbst sein Verlagsgeschäft
leitete, würde er genöthigt sein, sich zum Betriebe desselben der Mitwirkung von
Gehülfen zu bedienen und diesen vielfach die Ausführung seiner geschäftlichen
Dispositionen zu überlassen; denn der Inhaber eines einigermassen umfänglichen
Verlagsgeschäfts ist gar nicht im Stande, alle Geschäfte persönlich zu besorgen,
und er kann nicht einmal in jedem einzelnen Falle die Art der Vollziehung der
von ihm getroffenen Anordnungen überwachen. Hätte nun Payne sen. selbst
einen seiner Geschäftsgehülfen angewiesen, den Wiederabdruck der in der ersten
Auflage gesammelten 24 Briefe zu veranlassen, der damit beauftragte Gehülfe
aber die Herstellung eines Abdruckes nicht blos von den 24 Briefen, sondern
auch von dem 25. Briefe in der Payne'schen Druckerei angeordnet, so würde
dem Payne daraus, daß er seinerseits nicht noch besonders die Ausführung des
Drucks überwacht und den Mitabdruck des 25. Briefes nicht verhindert habe,
unmöglich der Verwurf einer strafbaren Fahrlässigkeit gemacht werden können.
Vergl. Klostermann, das Urheberrecht und das Verlagsrecht.
Berlin 1871 S. 406 ff.

Ebensowenig ist ein solcher Vorwurf unter den vorliegenden Umständen
gerechtfertigt, wo Payne sen. die Leitung seines Verlagsgeschäfts in der Haupt-
sache einem Prokuristen anvertraut hat und durch die ihm von diesem gemachte
Mittheilung, daß er eine neue Auflage der Lindau'schen Briefe veranstalte, für
ihn nicht der geringste Anlaß zu der Vermuthung gegeben war, es werde der
Widerabdruck auf den 25. Brief erstreckt werden. Es kann demjenigen, welcher
einer Geschäftsleiter bestellt hat, keine eingehendere Ueberwachung des Geschäfts-
ganges obliegen, als dem, welcher selbst die Geschäfte leitet.

# Preußisches Strafrecht.

## Mittheilungen

aus der

## Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften.

---

Art. 30. des G. v. 3. Mai 1852. Der Art. 30. erfordert auch die Feststellung einer in der Anklage nicht erwähnten Strafthat, welche mit der den Gegenstand der Anklage bildenden Handlung ideell konkurrirt und daher bei der Strafausmessung nach §. 73. des St. G. B. zu berücksichtigen ist.

Angenommen durch Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Jan. 1879 wider Wolter (I. 1148.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Art. 78. des G. v. 3. Mai 1852. Es ist nicht nothwendig, daß das Protokoll das vollständige Urtheil mit den Gründen enthalte. Eine Frist, innerhalb welcher das Urtheil mit den Gründen abgesetzt werden muß, ist im Gesetze nicht bestimmt.

Erk. d. Ob. Trib. v. 27. Febr. 1879 wider Biermann (II. 1028.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die bezüglich des Angekl. B. gestellte Frage:

Ist der Angekl. schuldig, zu M. in der zweiten Hälfte des Jahres 1876 durch mehrere selbstständige Handlungen seines Vortheils wegen Sachen, von denen er wußte, oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt waren, angekauft zu haben und zwar gewerbs- und gewohnheitsmäßig?

ist von den Geschworenen dahin beantwortet:

Ja, mit mehr als 7 Stimmen, aber es ist nicht erwiesen, daß mehrere selbstständige Handlungen vorliegen, noch daß es gewerbsmäßig, noch daß es gewohnheitsmäßig geschehen ist.

Hiernach verurtheilte der Schwurgerichtshof den B. inhalts des Audienzprotokolls wegen Hehlerei zu 6 Monaten Gefängniß.

B. legte die N. B. ein, weil gegen ihn nach den Gründen der ihm zugestellten Ausfertigung des Erkenntnisses auf eine gleiche Gesammtstrafe wegen wiederholter einfacher Hehlerei nach §. 74. erkannt worden, obgleich er nach dem Ausspruche der Geschwornen nur einer einmaligen Hehlerei schuldig erklärt sei. Es stellte sich demnächst heraus, daß ein mit dieser Ausfertigung übereinstimmendes

Originalerkenntniß zur Zeit gar nicht existirte, daß vielmehr die dem Angekl. zugestellte Ausfertigung nur auf Grund eines bei den Akten liegenden, von keinem der mitwirkenden Richter vollzogenen Erkenntnißentwurfs gefertigt worden war, welcher mit jener Ausfertigung übereinstimmte. Es wurde dem Angekl. zunächst unter Zustellung des Tenors nach Maßgabe des Protokolls und der ihn betreffenden Frage und Antwort der Geschwornen von der Sachlage vollständige Kenntniß gegeben, und alsdann das Geeignete eingeleitet, um ein ordnungsmäßiges Erkenntniß herbeizuschaffen. Zu dem Ende wurde zunächst der bereits erwähnte Entwurf dem Vorsitzenden des Schwurgerichtshofes vorgelegt und von ihm, sowie den übrigen Mitgliedern des Schwurgerichtshofes, mit Ausnahme des beurlaubten Kreisrichters H. und des versetzten Assessors M. vollzogen, nachdem in den Gründen die Ausführung, daß gegen B. wegen wiederholter einfacher Hehlerei eine Gesammtstrafe — in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe — zu verhängen sei, wobei bei Anwendung des §. 74. des St. G. B. als Einzelstrafe je 4monatliches Gefängniß verwirkt erachtet wurde, gestrichen, resp. dahin abgeändert war, daß für die dem B. zur Last fallende einfache Hehlerei die erkannte Strafe als angemessen zu verhängen sei.

Nunmehr wurde das so abgefaßte Erkenntniß anderweitig ausgefertigt, und dem Angekl. B. am 15. Jan. 1879 insinuirt.

B. hat die N. B. anderweitig eingelegt und Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens und unrichtige Anwendung eines Strafgesetzes behauptet.

Zunächst hat er erklärt, die in seiner früheren N. B. enthaltenen Anführungen aufrecht zu erhalten und weiter angeführt: daß nach der ihm zuerst zugestellten Ausfertigung er wegen wiederholter Hehlerei verurtheilt sei, obgleich von den Geschworenen nur ein Fall der Hehlerei festgestellt worden, daß ein Originalentwurf überhaupt nicht vorgelegen habe, daß nur ein mit Abänderungen versehener Entwurf den Akten einverleibt, in das Audienz-Protokoll aber ein vollständiges Erkenntniß nicht aufgenommen sei.

Die N. B. des Angekl. mußte als unbegründet zurückgewiesen werden.

Die erste am 1. Mai 1878 dem Angekl. insinuirte angebliche Ausfertigung eines Erk. vom 21. Jan. 1878 kann die Bedeutung eines Erkenntnisses überhaupt nicht beanspruchen, da wie sich aus dem vorstehend dargestellten Hergange ergiebt, ein entsprechendes, von den Mitgliedern des Gerichtshofes vollzogenes Originalerkenntniß zur Zeit noch gar nicht existirte.

Der Art. 78. des G. vom 3. Mai 1852 schreibt nicht vor, daß das vollständige — die Gründe enthaltende — Urtheil bereits in das Audienz-Protokoll aufgenommen werde, läßt vielmehr dessen spätere Absetzung zu. Auch bestimmt das Gesetz keine Frist, innerhalb welcher alsdann das Urtheil abgefaßt und zu den Akten gebracht werden müsse. Es war daher gesetzlich nicht unzulässig, die vorgekommene Unregelmäßigkeit jetzt noch nachträglich durch die Abfassung des dem Angekl. am 15. Jan. 1879 insinuirten Urtheils zu redressiren, und kann daher auch nur Letzteres Gegenstand des Angriffs mit der N. B. sein.

Der vom Angekl. gerügte Umstand, daß sich in dem, nunmehr den Akten einverleibten Originalerkenntnisse Abänderungen vorfinden, kann, da dieselben durch die Mitglieder des Gerichtshofes vermittelst ihrer Unterschrift genehmigt sind, dessen Gültigkeit nicht beeinträchtigen.

Erscheint hiernach bezüglich dieses Erkenntnisses die Rüge der Verletzung wesentlicher Vorschriften des Verfahrens unbegründet, so ist aus demselben ebensowenig die Verletzung eines Strafgesetzes ersichtlich. Auf den, durch den Ausspruch der Geschworenen festgestellten Thatbestand ist vielmehr das zutreffende Strafgesetz — der §. 259. des St. G. B. — zur Anwendung gebracht und die Strafe innerhalb der gesetzlichen Grenzen bemessen. Die Rüge der dem Ausspruche der Geschworenen zuwiderlaufenden Verhängung einer Gesammtstrafe greift gegenüber diesem Erkenntnisse nicht Platz.

Digitized by Google

Art. 81. 82. des G. v. 3. Mai 1852. Ist der Angekl. wegen einer durch landesgesetzliche Bestimmung mit Strafe bedrohten Handlung als einer im Inlande verübten in den Anklagestand versetzt, so ist der Antrag, bei der Fragestellung den Worten „im Inlande" die Bezeichnung eines bestimmten, nicht im Inlande gelegenen Ortes zu substituiren, nicht zu berücksichtigen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Febr. 1879 wider Goldstein (Deisterberg u. Gen. I. 1329.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die in Betreff des Angekl. G. gestellte und von den Geschworenen bejahte Frage lautete dahin:

> Ist der Angekl. schuldig, im Inlande im März 1878 als Gläubiger der Kaufmann D.'schen Eheleute nach erlangter Kenntniß von deren Zahlungseinstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit den Gemeinschuldnern abgeschlossen zu haben?

Der Antrag des Vertheidigers, den Worten: „im Inlande" die Worte „in Bremen" zu substituiren, ist durch Beschluß abgelehnt:

> Da der Gerichtshof sich nicht für befugt erachte, hinsichtlich des Ortes der Strafthat eine von der Anklage abweichende Anordnung zu treffen, zumal nach Lage der Sache ein Anlaß hierzu nicht geboten, auch eine solche Abänderung auf die Beurtheilung der Strafbarkeit nicht ohne Einfluß sei, vielmehr es den Geschworenen überlassen bleiben müsse, falls sie annehmen, daß die Strafthaten nicht im Inlande, d. h. hinsichtlich der hier in Betracht kommenden Frage in Preußen, begangen seien, die Frage zu verneinen, andernfalls aber in der Antwort auszudrücken, daß die Bejahung mit allen in der Frage enthaltenen Umständen erfolge.

Die gegen diese Begründung erhobene Beschwerde wegen Verletzung des §. 4. des St. G. B. und des §. 309. der Konk. O. ist nicht zutreffend.

Der Schwurgerichtshof hat keineswegs verkannt, daß der Begriff „im Inlande" ein Rechtsbegriff sei, daß der §. 8. des St. G. B. auf Landesgesetze nicht Anwendung finde und daher in Bezug auf den Thatbestand des §. 309. der Konk. O. die Worte „im Inlande" gleichbedeutend seien mit: „in Preußen". Dies ist vielmehr in dem Beschluß ausdrücklich hervorgehoben und den Geschworenen eröffnet worden.

Es kann daher nur in Frage kommen, ob die behauptete Verletzung der Art. 81. 82. des G. v. 3. Mai 1852 vorliege; doch ist auch dies zu verneinen.

Die Versetzung in den Anklagestand auf Grund des §. 309. der Konk. O. beruhte darauf, daß der Angekl. „im Inlande" einen Vertrag geschlossen habe und konnte nur hierauf beruhen, da, wie Implorant selbst ausführt, der Abschluß des Vertrages in Bremen oder überhaupt im Auslande (im Sinne der Landesgesetze) den Thatbestand einer strafbaren Handlung gar nicht enthalten haben würde. Hätte daher der Schwurgerichtshof dem Verlangen des Vertheidigers stattgegeben und den Worten: „im Inlande" die Worte „in Bremen" substituirt, so würde er eine Frage gestellt haben, die den Thatbestand einer strafbaren Handlung überhaupt nicht enthielt, und die Folge dieser Fragestellung wäre gewesen, daß der Angekl., gleichviel ob die Frage bejaht oder verneint wurde, freigesprochen werden mußte, also eine ganz überflüssige Prozedur vorgenommen worden wäre. Der Gerichtshof würde sich aber dadurch dem Vorwurf ausgesetzt haben, daß er die Anklage gar nicht erledigt, vielmehr anstatt der Strafthat, welche den Gegenstand der Anklage bildete, eine straflose That zur Erörterung und Entscheidung gebracht habe. Mit Recht hat daher der Schwurgerichtshof

sich zu der beantragten Aenderung nicht für befugt erachtet, da der Schwurgerichtshof zwar an die Formulirung der Anklage nicht unbedingt gebunden ist, Aenderungen in den thatsächlichen Spezialitäten vielmehr oft geboten sind, diese Aenderungen aber nicht derartige sein dürfen, daß durch dieselben die Anklage als solche beseitigt wird.

Auch eine Verletzung des Art. 82. des G. vom 3. Mai 1852 liegt nicht vor. Ein Antrag, den Rechtsbegriff „Inland“ aufzulösen, ist nicht allgemein gestellt, sondern nur der spezielle — nach der vorhergehenden Ausführung unzulässige — Antrag auf Substituirung der Worte „in Bremen“ angebracht worden. Ueberdies ist der Begriff des Inlandes nicht bestritten gewesen und den Geschworenen dem Gesetze entsprechend und ganz im Sinne der Vertheidigung erläutert worden. Endlich aber ist die Frage, ob nach der Lage des einzelnen Falles die Auflösung eines Rechtsbegriffs erforderlich sei, dem mit der N. B. nicht anzufechtenden Ermessen des Schwurgerichtshofs überlassen.

Der fernere Angriff, daß nach Lage der Akten die D.'schen Eheleute nicht in Konkurs verfallen seien, ist thatsächlicher Natur und kann daher in dieser Instanz nicht geprüft werden. Für die Anwendung des §. 309. der Konk. O. ist die Feststellung, daß der Angekl. einen Vertrag mit „den Gemeinschuldnern“ abgeschlossen habe, allein maßgebend.

Endlich ist ein Widerspruch in den Antworten auf die den Imploranten und die verehelichte D. betreffenden Fragen nicht zu finden, da in der Verneinung der Schuldfrage bezüglich der Frau D. nicht mit Nothwendigkeit die Negativ-Feststellung aller einzelnen Bestandtheile der Frage liegt, also nicht, wie Implorant meint, festgestellt ist, daß die Frau D. ihre Zahlungen nicht eingestellt und einen Vertrag nicht abgeschlossen habe.

Art. 96. 84. 86. des G. v. 3. Mai 1852. **Wird bei mehreren realkonkurrirenden Delikten die Verhandlung vor dem Schwurgericht in der Art geordnet, daß über jedes einzelne Delikt besonders verhandelt und von den Geschworenen berathen wird, so darf doch die Verkündung der einzelnen Verdikte nicht vor dem Abschlusse der Verhandlungen über sämmtliche Delikte erfolgen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Jan. 1879 wider Landau (I. 1316), durch welches das Erk. des Schwurgerichtshofs und das vorangegangene Verfahren vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Angriff der N. B. stützt sich auf folgende Thatsachen: Der Angekl. war wegen zweier selbständiger wissentlicher Meineide in den Anklagestand versetzt, von denen der eine am 23. April 1877 in der Prozeßsache C. wider L., der andere am 3. Mai 1877 in der Prozeßsache B. wider L. geleistet sein sollte.

Beim Beginne der schwurgerichtlichen Verhandlung vom 4. Okt. beschloß der Gerichtshof, im Einverständnisse mit dem Staatsanwalt, dem Vertheidiger und dem Angekl., jeden Fall des Meineides besonders zu verhandeln. Demgemäß wurde zuerst über den Meineidsfall vom 23. April 1877 verhandelt und über diesen den Geschworenen eine Frage vorgelegt. Nachdem dieselben in den Sitzungssaal zurückgekehrt waren, beantragte der Staatsanwalt, das Verdikt erst nach Entscheidung des zweiten Falles zu verlesen. Der Vertheidiger wendete hiergegen nichts ein. Der Gerichtshof beschloß jedoch, das Verdikt sofort verlesen zu lassen. Dies geschah. Der Angekl. wurde hierauf in den Sitzungssaal zurückgeführt und in seiner Gegenwart der Ausspruch der Geschworenen durch den Gerichtsschreiber verlesen. Nachdem sodann noch ein Antrag des Vertheidigers abgelehnt worden, wurde zur Verhandlung bezüglich des zweiten Falles übergegangen und schließlich über beide Fälle zusammen das Urtheil gefällt.

Digitized by Google

In der N. B. ist dieses Verfahren als unzulässig angefochten. Es wird ausgeführt: bei dem ersten Falle sei die Anklage hauptsächlich auf das Zeugniß des Kaufmanns C. gestützt und die Schuldfrage von seiner Glaubwürdigkeit abhängig gewesen. Auch bei dem zweiten Falle stütze sich die Anklage zum Theil auf das Zeugniß des C. Die Geschwornen hätten nun, je nach dem Ausfalle der Beweisaufnahme über den zweiten Fall, auch zu einer anderen Beurtheilung des ersten Falles gelangen können und das eingeschlagene Verfahren sei daher um so weniger gerechtfertigt, als der Staatsanwalt Einspruch erhoben habe.

Dieser Ausführung mußte insoweit beigetreten werden, als anzuerkennen ist, daß auch bei umfangreichen Verhandlungen, bei denen durch die Lage der Sache eine Trennung der Verhandlung nach den einzelnen realkonkurrirenden Delikten gerechtfertigt ist, jedenfalls die Verkündung der Sprüche der Geschwornen nicht vor dem Abschlusse der Verhandlungen über sämmtliche Anklagepunkte erfolgen darf.

Dieser Grundsatz des Verfahrens ist wesentlich, da durch eine verfrühte Verkündung einzelner Aussprüche der Geschwornen der Angekl. verhindert wird, in Bezug auf die erledigten Theile der Verhandlung noch Anträge zu stellen. Es ist daher im vorliegenden Falle auch mit Recht die Verletzung der Art. 84. 86. des G. vom 3. Mai 1852 gerügt worden, da die Ablehnung des Antrages auf Stellung einer dem §. 157. Nr. 2. des St. G. B. entsprechenden Frage sich nur auf die Thatsache der bereits erfolgten, aber vorzeitigen, Verkündung des Verdikts über den ersten Anklagefall stützt.

Art. 109. des G. v. 3. Mai 1852. Die N. B. der Staatsanwaltschaft ist auch dann ausgeschlossen, wenn die Schuldfrage bejaht, zugleich aber ein Strafausschließungsgrund festgestellt ist. Die Behauptung des Staatsanwalts, daß eine gestellte Frage nach der prozessualischen Lage der Sache zur Zeit noch nicht hätte gestellt werden sollen, kann die Zulassung der N. B. nicht begründen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Jan. 1879 wider Lechmann (II. 1181), durch welches die N. B. des St. Anwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Geschwornen haben den Angekl. für schuldig erklärt:

in der Zeit vom 28. zum 29. Juni 1878 zu L. durch eine und dieselbe Handlung

1) vorsätzlich seine Stieftochter, die 9jährige Anna B. getödtet und zwar die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben;
2) den Entschluß, seine Ehefrau Caroline L., früher verwittwete B. zu tödten durch vorsätzliche und zwar mit Ueberlegung unternommene Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens enthalten, bethätigt zu haben.

Dagegen haben sie auf die ihm ex §. 51. des St. G. B. gestellte Frage, ob sich der Angekl. zur Zeit der Begehung der vorerwähnten Handlungen in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung des Geistes befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war, geantwortet:

Ja, der Angekl. befand sich in einer krankhaften Störung des Geistes, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

Mit diesem Strafausschließungsgrunde, welcher die Freisprechung des Angekl. nach §. 51. cit. bedingte, war die strafrechtliche Nichtschuld des Angekl. festgestellt, das Verdikt der Geschwornen entsprach mithin, wenn auch auf die

erste Frage den Worten nach ein Schuldig ausgesprochen war, doch, da die Antworten auf die beiden Fragen als ein Ganzes aufzufassen sind und somit die Antwort auf die zweite Frage das in der ersten Antwort enthaltene „Schuldig" seiner sonstigen strafrechtlichen Bedeutung wieder entkleidete, vollständig der Voraussetzung des Art. 109. Abs. 2. des G. vom 3. Mai 1852. Es mußte das Verdikt daher umsomehr auch die prozessualischen Folgen eines Nichtschuldig im Sinne dieses Artikels nach sich ziehen, als der innere Grund seiner die N. B. der Staatsanwaltschaft mit der im letzten Satze enthaltenen Ausnahme ausschließenden Bestimmung hier gleichmäßig zutraf, welcher darin liegt, daß die durch die Erklärung der Geschwornen, daß der Angekl. nicht schuldig sei, in sich begründete Freisprechung so überwiegend den Anforderungen der Gerechtigkeit entspreche, daß demgegenüber etwa bei dem vorangegangenen Verfahren vorgekommene Verstöße als gedeckt zu betrachten seien.

In diesem Sinne hat denn auch das Ober-Tribunal in früheren Fällen, in welchen zwar der volle Thatbestand des Verbrechens, gleichzeitig aber ein Strafausschließungsgrund festgestellt war, stets den Art. 109. Abs. 2. für maßgebend erachtet. Es stand mithin im vorliegenden Falle der Staatsanwaltschaft die N. B. nur insofern zu, als sie auf das Vorhandensein eines der im letzten Satze des Art. 109. vorbehaltenen Ausnahmefälle gegründet werden konnte. Ein solcher Ausnahmefall kann jedoch darin nicht gefunden werden, daß nach der Ausführung der N. B. die Stellung der Frage ex §. 51. St. G. B. zur Zeit noch unstatthaft gewesen sein soll. Denn wenn nach Art. 109. letzter Satz der Staatsanwaltschaft die N. B. in dem Falle zusteht, wo „durch die Stellung oder Nichtstellung von Fragen an die Geschwornen eine Nichtigkeit begründet wird", so ist hierbei nur an die Fälle gedacht, wo eine gesetzlich nicht zulässige Frage gestellt, oder eine zulässige Frage, welche nach Lage der Prozedur zu stellen gewesen wäre, wiederrechtlich nicht gestellt worden ist.

Das Gesetz hat überall nur diejenigen Nichtigkeiten im Auge, welche aus dem die materielle Entscheidung bedingenden Inhalt der gestellten oder widerrechtlich unterbliebenen Fragen, beziehw. der Art und Weise hergeleitet werden, wie die Fragen gestellt werden. Die Behauptung, daß die Frage ex §. 51. zur Zeit noch nicht an die Geschworenen hätte gerichtet werden sollen, daß die Sache noch nicht reif gewesen sei, zur Entscheidung durch den Ausspruch der Geschworenen gebracht zu werden, enthält nicht die Rüge einer im Sinne des Art. 109. letzter Satz durch die Stellung oder Nichtstellung der Fragen verübten Nichtigkeit.

Die nähere Begründung dieses Angriffs damit, daß die dem Geschwornenspruche vorhergegangenen Gerichtsbeschlüsse, durch welche die Anträge der Staatsanwaltschaft auf Vertagung abgelehnt worden, als Verletzung einer wesentlichen Vorschrift des Verfahrens insofern zu betrachten seien, als dadurch dem erkennenden Thatrichter die genaue Prüfung aller Beweise für die Anklage unmöglich gemacht sei, zeigt vielmehr deutlich, daß die Rüge der Staatsanwaltschaft lediglich gegen das Verfahren bei der Aufnahme der Beweise gerichtet ist, also einen angeblichen Verstoß bei dem dem Geschworenenspruch vorangegangenen Verfahren zum Ausgangspunkte hat, wegen dessen nach der Regel des Art. 109. Abs. 2. in Fällen wie der vorliegende der Staatsanwaltschaft die N. B. nicht zusteht.

**Nr. 5. der Kab. O. v. 10. Jan. 1824. Zur Strafbarkeit des Brenneret-besitzers für Ordnungswidrigkeiten bei der Einmatschung ist der Nach-weis einer Thätigkett desselben oder eines wtssentltchen Geschehenlassens, oder auch nur einer Fahrlässigkeit nicht erforderltch.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. Febr. 1879 wider Conrad (I. 871), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Digitized by Google

### Gründe.

Der App. Richter nimmt als festgestellt an, daß am 4. Jan. 1877 bei der Revision der Brennerei des Angekl. der Bottich Nr. 9, welcher nach dem Betriebsplane reife Maische enthalten oder leer sein mußte, zum Theil mit Maische in abnehmender Gährung gefüllt angetroffen wurde.

Dessenungeachtet hält er den Angekl. wegen dieser nicht angesagten Einmaischung nicht für strafbar, weil es zur Herstellung des durch Nr. 5. der A. K. O. vom 10. Jan. 1824 mit Strafe bedrohten Thatbestandes zwar nicht einer auf Verkürzung der Maischsteuer gerichteten Absicht, auch nicht eines positiven Handelns, durch welches eine Einmaischung bewirkt werde, bedürfe, vielmehr auch ein wissentliches Geschehenlassen einer Einmaischung, z. B. ein wissentliches Dulden des Ueberlaufens der Maische in den nicht zu bemaischenden Bottich genüge, immerhin aber, um den kriminalrechtlich zur Bestrafung erforderlichen Dolus herzustellen, ein Wissen des Geschehens und die Möglichkeit eines sofortigen Hinderns der Einmaischung auf Seiten einer Person erfordert werden müsse.

Diese Ausführung ist rechtsirrthümlich.

Wie das Ober-Tribunal in zahlreichen Urtheilen (vergl. z. B. Oppenh. Rechtspr. des Ob. Trib. Bd. 13. S. 321, Bd. 15. S. 165 und 345, Bd. 18. S. 405.) ausgeführt hat, haftet der Brennereiinhaber für die beim Betriebe seiner Brennerei verwirkten Defraudations- und Kontraventions-Strafen zunächst principaliter, ohne daß es auf seine persönliche Betheiligung bei der That ankommt und tritt eine blos subsidiäre Haftbarkeit nur dann ein, wenn festgestellt ist, daß die inkriminirte Handlung von seinen Gewerbsgehülfen rc. verübt worden, was im vorliegenden Falle nicht geschehen ist. Sofern es sich um eine bloße Kontravention handelt, bedarf es zur Begründung einer prinzipalen Verhaftung des Brennereiinhabers weder eines Dolus desselben, noch des Nachweises einer demselben zur Last fallenden Fahrlässigkeit; die Strafbarkeit kommt vielmehr nur dann in Wegfall, wenn die Ordnungswidrigkeit durch einen von Niemandem vorherzusehenden und abzuwendenden Zufall herbeigeführt worden, was im vorliegenden Falle ebenso wenig festgestellt ist.

Der App. Richter irrt daher rechtsgrundsätzlich, wenn er von einem zur Strafbarkeit des Brennereibesitzers in dem in Rede stehenden Falle erforderlichen dolus, oder doch von dem Erforderniſſe des wissentlichen Geschehenlassens oder Duldens der Einmaischung durch eine Person spricht. Seine desfallsige Bezugnahme auf eine Stelle in den Gründen des oben allegirten Erkenntnisses des Ob. Trib. — Bd. 13. S. 321 — beruht offenbar auf einem Mißverständnisse, da der dort erwähnte Fall, daß das durch einen Zufall veranlaßte Hinderniß von dem Brennereibesitzer oder dessen in der Brennerei beschäftigten Gehülfen bemerkt werden konnte und nicht beseitigt worden ist, wie dies keiner weiteren Ausführung bedarf, von dem des wissentlichen Geschehenlassens verschieden ist.

§§. 1. 12. des Vereins G. v. 11. März 1850. Für die Anwendung dieser Bestimmungen ist die bei Einberufung der Versammlung vorwaltende Absicht, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern, entscheidend. Ob solche Erörterungen demnächst wirklich stattgefunden haben, ist unerheblich.

Erk. d. Ob. Trib. v. 19. Febr. 1879 wider D. u. Gen. (I. 153.), durch welches die Verfügung des App. Gerichts aufgehoben worden ist.

### Gründe.

Durch Erkenntniß der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu T. sind die Angekl. von der Anklage der Veranstaltung einer Versammlung — ohne die

— §§. 1. 12. der Verordn. vom 11. März 1850 vorgeschriebene Anzeige (G. S. S. 277.) freigesprochen worden.

Der hiergegen von dem Polizei-Anwalt eingelegte Rekurs ist durch Verfügung des Appellationsgerichts zu M. zurückgewiesen, weil, wenn man auch annehmen wolle, daß der landwirthschaftliche Verein zu Sch. den Bestimmungen des Vereinsgesetzes unterliege, doch im vorliegenden Falle nichts weiter geschehen sei, als daß der Angekl. D. die Mittheilung gemacht habe, daß die von ihm angeschafften Kartoffeln bei ihm noch zu haben, aber theurer seien, als dies früher mitgetheilt worden, in dieser bloßen Mittheilung aber eine Erörterung oder Berathung landwirthschaftlicher Angelegenheiten nicht gefunden werden könne.

Hiergegen hat der Ober-Staatsanwalt gemäß Art. 129. des G. v. 3. Mai 1852 Beschwerde erhoben und in derselben ausgeführt, daß die thatsächliche Ausführung der bezweckten Erörterung öffentlicher Angelegenheiten zur Anwendung der §§. 1. 12. a. a. O. nicht erforderlich sei.

Diese Beschwerde mußte auch für begründet erachtet werden. Die Frage, ob landwirthschaftliche Vereine als Vereine unter die Bestimmungen der Verordn. vom 11. März 1850 fallen, oder nicht, ist allerdings für die Entscheidung unerheblich, da es sich hier nicht um eine Anklage wegen verbotener Vereinsthätigkeit handelt, sondern um die unterlassene Anzeige einer Versammlung und es für die Anwendung der §§. 1. 12. a. a. O. nicht in's Gewicht fällt, ob die Einberufung der Versammlung von einem Verein ausgegangen ist, oder nicht.

Gegenstand der Entscheidung bei der vorliegenden Anklage war die Frage, ob eine Versammlung stattgefunden habe, in welcher öffentliche Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollten.

Diese Frage ist in der Entscheidung des zweiten Richters gar nicht geprüft. Derselbe äußert sich nur über die thatsächlichen Vorgänge in der Versammlung und geht augenscheinlich davon aus, daß nur diese thatsächlichen Vorgänge entscheidend seien. Dabei ist aber übersehen, daß der §. 1. a. a. O. die Zweckbestimmung der Versammlung, wie sie bei der Anberaumung derselben vorhanden gewesen ist, nicht die wirkliche Erreichung dieses Zweckes im Auge hat.

Müßte, um beurtheilen zu können, ob die Versammlung in die Kategorie der im §. 1. cit. charakterisirten Versammlungen falle, erst abgewartet werden, welchen Inhalts die in der Versammlung selbst stattfindenden Erörterungen sind, so würden die in den §§. 3. ff. a. a. O. der Polizeibehörde eingeräumten Befugnisse illusorisch sein. Insbesondere würde die Auflösung einer nicht vorschriftsmäßig angezeigten Versammlung regelmäßig zu spät kommen und so der Zweck jener Bestimmungen vereitelt werden.

Der zweite Richter hat daher den §. 1. a. a. O. verletzt und mußte demnach die angefochtene Verfügung aufgehoben werden.

§§. 23. des G. v. 11. Mai 1873; Art. 2. des G. v. 21. Mai 1874. Das Spenden der Sterbesakramente ist eine geistliche Amtshandlung. Kirchliche Vorschriften und kirchliches Herkommen entbinden nicht von der Beobachtung der Staatsgesetze.

Erk. d. Ob. Trib. vom 23. Jan. 1879 wider Gierich (II. 121.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Auslegung, welche der Angekl. dem §. 422. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. geben wissen will, ist nicht die richtige, da sich der Pfarrzwang nach §. 418. a. a. O. auf alle Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, erstreckt und die im §. 422. erwähnten Taufen, Trauungen und Beerdigungen nur deshalb besonders hervorgehoben

Digitized by Google

werden, weil der Pfarrer für diese Akte Stolgebühren zu fordern hat und die Einwilligung zur Vornahme derselben durch einen anderen Geistlichen schriftlich ertheilt werden muß. — §. 429. a. a. O. —

Indessen ist es für den Begriff der geistlichen Amtshandlung im Sinne des Art. 2. des G. vom 21. Mai 1874 überhaupt nicht entscheidend, ob die Handlung dem Pfarrzwange unterliegt, oder nicht. Nach der Fassung dieses Art., durch welche die noch im §. 23. des G. vom 11. Mai 1873 ausgedrückte Beziehung auf ein bestimmtes geistliches Amt beseitigt worden, ist vielmehr unter einer geistlichen Amtshandlung eine jede zu verstehen, welche überhaupt Ausfluß eines geistlichen Amtes ist, und da die Spendung der Sterbesakramente unzweifelhaft unter diesen Begriff fällt, so hat der App. Richter, wenn er die Strafe des §. 23. a. a. O. gegen den Angekl. verhängt, der das Abendmahl gereicht hat, ohne zur Ausübung irgend eines geistlichen Amts berufen zu sein, sich hierdurch einer Verletzung dieses Paragraphen nicht schuldig gemacht.

Allerdings hat der Angekl. noch geltend gemacht, daß seine Handlung dem Celebriren einer sogenannten stillen Messe in einem Privathause unter Ausschluß dritter Personen gleichstehe.

Allein diese Gleichstellung ist nicht zutreffend, denn weder kann das Spenden des Sakramentes wie das Lesen einer stillen Messe unter dem doppelten Gesichtspunkte der Erfüllung einer priesterlichen Gewissenspflicht, bei welcher das religiöse Bedürfniß der Gläubigen nicht in Frage kommt, und der geistlichen Amtshandlung aufgefaßt werden, noch auch sind im Laufe der Untersuchung von dem Angekl. Thatsachen angeführt worden, aus denen sich folgern ließe, daß der Angekl. zu der Verstorbenen oder deren Familie in einem Verhältnisse gestanden habe, welches seine geistliche Handlung als die eines Hausgeistlichen und lediglich als von ihm in dieser Eigenschaft verrichtet erscheinen ließe. Andererseits ist von dem App. Richter ausgeführt und in thatsächlich unanfechtbarer Weise begründet, daß der Fall einer Gefahr im Verzuge nicht vorgelegen hat. Wenn der App. Richter dabei darauf Gewicht gelegt hat, daß der Angekl., weil er schon Tags vorher an das Krankenbett gerufen worden sei, Gelegenheit gehabt habe, die Familie der Kranken an den kompetenten Pfarrer zu verweisen, so hat er damit nicht, wie die N. B. behauptet, einen unrichtigen Rechtssatz, er hat damit überhaupt keinen Rechtssatz ausgesprochen, sondern nur motivirt, daß die Gefahr keine dringende gewesen sei. Und wenn er ferner den Einwand des Angekl., daß der erste zu einem Sterbenden gerufene Priester, gleichviel, ob er ein Amt habe oder nicht, nach kirchlicher Vorschrift und allgemeiner Uebung zu gehen und zu helfen berechtigt und verpflichtet sei, keine Berücksichtigung hat zu Theil werden lassen, so hat er auch hierbei den Boden des Gesetzes nicht verlassen, da weder kirchliche Vorschriften noch kirchliches Herkommen von der Beobachtung der staatlichen Gesetze zu entbinden vermögen.

§. 23. des G. v. 11. Mai 1873; Art. 2. des G. vom 21. Mai 1874; §. 59. des St. G. B. Strafbarkeit des Messelesens in einer fremden Parochie auf den Wunsch der eigenen Parochianen des Messelesenden und mit Zustimmung des berechtigten Pfarrers. Der Irrthum über die mangelnde Berechtigung in Fällen dieser Art schließt die Strafbarkeit nicht aus. Hülfeleistung bei einem unerwartet hervortretenden Bedürfniß.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Jan. 1879 wider Block (I. 869.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Die thatsächliche Feststellung des App. Richters:

„daß der Angekl. zu D. im Sept. 1877 geistliche Amtshandlungen

vorgenommen hat, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amte oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1.—3. des G. vom 11. Mai 1873 berufen sei,"

entspricht den Erfordernissen des Art. 2. des G. vom 21. Mai 1874 und ihre Begründung läßt einen für die Entscheidung wesentlichen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Was zunächst die Rüge der Verletzung dieses Gesetzes unter Nr. I. anbetrifft, so bedroht der Art. 2. a. a. O. jeden Geistlichen, gleichviel ob er neu angestellt oder wie der Angekl. bereits vor Erlaß des citirten Gesetzes rite angestellt war, mit Strafe, wenn er Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen zu können, daß er zu einem zu diesen Amtshandlungen in concreto ermächtigenden Amt oder zur Stellvertretung oder zur Hülfeleistung in demselben unter Beobachtung der §§. 1.—3. des G. vom 11. Mai 1873 berufen ist. Wenn die N. B. diese Strafbestimmung in den Fällen für ausgeschlossen betrachtet, wo, wie bei einem plötzlich hervortretenden Bedürfniß, die Einholung der Genehmigung der Staatsregierung zu den geistlichen Amtshandlungen vernünftiger Weise nicht erwartet werden konnte, so hat sie insoweit Recht, als Gefahr im Verzuge vorhanden ist. §. 2. des G. vom 11. Mai 1873. Fehlt es an dieser Gefahr — und eine solche ist im gegebenen Falle nicht festgestellt — so bleibt die Ausübung geistlicher Amtshandlungen ohne Berücksichtigung des staatlichen Einspruchsrechts strafbar.

Diese Strafbarkeit ist auch nicht, wie die N. B. vermeint, davon abhängig gemacht, daß die geistlichen Amtshandlungen in der Absicht vorgenommen werden, das G. vom 11. Mai 1873 zu umgehen und das staatliche Einspruchsrecht zu vereiteln.

Der Art. 2. a. a. O. enthält, wie im Erkenntniß des Ob. Trib. vom 1. März 1876, Goltd. Arch. B. 24. S. 256. ff. nachgewiesen, eine selbstständige Vorschrift und ist auf die Umgehung jenes Gesetzes nicht beschränkt. Arch. Bd. 23. S. 380. Darum ist es auch gleichgültig, ob die festgestellten einzelnen Amtshandlungen in einer rite besetzten fremden Pfarrei mit Zustimmung des dortigen Parochus rein gelegentlich durch den an und für sich qualifizirten Angekl. vorgenommen sind.

Der Umstand, daß der Angekl. die in Rede stehenden geistlichen Amtshandlungen in einer fremden Diözese auf Verlangen seiner eigenen dort anwesenden Pfarrkinder in deren Kreise vorgenommen haben will, schließt eine Stellvertretung und Aushülfe in einer zu jener Diözese gehörenden Pfarrei nicht aus. Die Grenzen des Pfarreibezirks sind der Regel nach für den räumlichen Umfang der pfarramtlichen Befugnisse maßgebend, Tridentinum XXIV. De reformatione cap. 9. und 13., und dementsprechend wird auch nur innerhalb jener Grenzen von der Ausübung eigenen Amtsrechts die Rede sein können.

Die N. B. behauptet indeß, daß dem Angekl. als Pfarrer zu S. nach kanonischem Recht die Befugniß zu den festgestellten Amtshandlungen zu D. zugestanden und wirft dem App. Richter vor, daß er solche unmotivirter Weise nicht anerkannt habe. Darin geht die N. B. zu weit.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob, wie von Schriftstellern des kanonischen Rechts ausgeführt wird, Seitz, Pfarramt, Bd. 2. Abth. 4. S. 40. 58. 59., der Pfarrer kraft seines Pfarramtes befugt ist, auch außerhalb der Bezirksgrenzen von seinen Pfarrkindern die Beichte zu hören und ob der Angekl. sich durch Ausübung der Jurisdictio poenitentialis in D. nach Art. 2. a. a. O. bereits strafbar gemacht hat; denn der Angekl. hat, wie für erwiesen angesehen worden, dort auch Messen gelesen. Dadurch wird die Feststellung der Instanzrichter getragen. Beim Sakrament der Messe hält das kanonische Recht streng daran fest, daß der Pfarrer nur innerhalb der örtlichen Grenzen seines Pfarrbezirks

Digitized by Google

zu dieser geistlichen Amtshandlung berechtigt, dagegen außerhalb desselben durch sein Pfarramt, auch im Fall der besonderen Intention für die eigenen Parochianen Messe zu lesen, nicht ermächtigt ist. In dem Attest des bischöflichen General-Vikariats ist auch nach den Urtheilsgründen dem Angekl. als Pfarrer zu S. nur die Befugniß in der fremden Diözese von seinen Parochianen Beichte zu hören, nicht aber die Ermächtigung Messe zu lesen bezeugt, dieser Unterschied aber in der Beschwerde unter Nr. II. verwischt. In dem Messelesen des Angekl. zu D. im Kreise seiner Parochianen durfte daher der App. Richter eine Aushülfe im Sinne des Art. 2. ohne Rechtsirrthum finden, und ebenso unbedenklich ist die angefochtene Entscheidung, daß es dem Angekl. dazu an einer legalen Berufung gefehlt hat. G. vom 11. Mai 1873 §. 1. und 2. Das Verlangen seiner Pfarrkinder ist dieselbe zu ersetzen ebensowenig geeignet, wie die in der Zustimmung des Pfarrers zu D. etwa liegende stillschweigende Delegation und es erübrigt auch deshalb eine Untersuchung, ob, wie die N. B. unter Nr. III. geltend macht, der Angekl. zum Messelesen in D. des vom App. Richter vermißten Beglaubigungsschreibens (litterae recommanditae) seines Ordinarius aus dem Grunde nicht bedurfte, weil er dem dortigen Pfarrer persönlich bekannt war.

Anlangend die unter Nr. IV. gerügte Nichtanwendung des §. 59. des St. G. B., so hatte der Angekl. in der Appellationsschrift den Schutz desselben für sich mit der Behauptung in Anspruch genommen, daß er bei den in Rede stehenden Amtshandlungen sich jedenfalls in unverschuldetem Irrthum in Bezug auf die thatsächlichen Voraussetzungen des Art. 2. befunden, da er nicht die Absicht gehabt habe, sich ein geistliches Amt anzumaßen, Stellvertretung oder Hülfeleistung im Sinne des Gesetzes zu leisten oder eine ihm nicht zustehende Amtshandlung auszuüben.

Der App. Richter hat indeß diesen Strafausschließungsgrund für nicht zutreffend erachtet, weil nicht ersichtlich sei, welche zum Thatbestand des Art. 2. gehörige Thatumstände der Angekl. „der grade bei Auslegung des Strafgesetzes selbst in einem Irrthum gewesen sein wolle“ nicht gekannt habe, ein Irrthum über das Strafgesetz aber nicht entschuldigt werde.

Dieser Entscheidungsgrund ist, insoweit er thatsächlicher Natur, mit der N. B. nicht angreifbar, insoweit er eine rechtliche Beurtheilung enthält, wohlbegründet, da eine besondere Absicht sich ein geistliches Amt anzumaßen oder Stellvertretung oder Hülfeleistung zu üben oder eine die Zuständigkeit überschreitende Amtshandlung auszuüben zur Strafbarkeit des §. 23. des G. v. 11. Mai 1873 und des Art. 2. des G. v. 21. Mai 1874 nicht erfordert wird. Vielmehr genügt nach der Rechtsprechung des Ob. Trib., daß geistliche Handlungen, welche sich objektiv als Amtshandlungen darstellen, von dem betreffenden Geistlichen vorgenommen werden, ohne daß dieselben Ausfluß eines eigenen ihm unter staatlicher Anerkennung übertragenen Amtes sind und daß der Geistliche sich dessen bewußt ist. Nicht jeder Irrthum über den Umfang der dem Geistlichen nach Emanation der Maigesetze noch verbliebenen Befugnisse zur Stellvertretung und Aushülfe schließt nach §. 59. des St. G. B. seine Bestrafung auf Grund der citirten Strafbestimmungen aus, dies ist namentlich alsdann nicht der Fall, wenn der Geistliche sich zur Aushülfe in einem fremden geistlichen Amt durch den hierauf gerichteten Wunsch seiner Parochianen in Verbindung mit der Zustimmung des Inhabers dieses Amts für berechtigt hält.

§. 23. Abs. 2. des G. v. 11. Mai 1873. Diese Bestimmung begründet kein Recht, innerhalb eines Jahres nach Erledigung eines Pfarramts in demselben geistliche Amtshandlungen ohne Erfüllung der Erfordernisse des G. v. 11. Mai 1873 straffrei vorzunehmen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 7. Febr. 1879 wider Ulrich (I. 1111), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Wenn der Implorant ausführt, daß innerhalb eines Jahres nach Er-
digung eines Pfarramts derjenige, welcher in der erledigten Pfarrei geistliche
mtshandlungen vornimmt, überhaupt nicht strafrechtlich verfolgt werden könne,
denfalls aber in Betreff des bisherigen Vikars dieser Pfarrei eine solche Ver-
lgung unzulässig sei, so findet diese Ausführung in den dafür in Bezug ge-
ommenen §§. 18. 23. Abs. 2. des G. vom 11. Mai 1873 keine Begründung.

Der §. 23. Abs. 1. des G. vom 11. Mai 1873 bedroht denjenigen mit
Strafe, welcher geistliche Amtshandlungen in einem Amte vornimmt, welches ihm
en Vorschriften der §§. 1—3. a. a. O. zuwider übertragen worden ist und der
Art. 2. des G. vom 21. Mai 1874 dehnt diese Strafbestimmung auf jeden
Geistlichen aus, welcher Amtshandlungen vornimmt, ohne den Nachweis führen
zu können, daß er zu einem hierzu ermächtigenden Amt oder zur Stellvertretung
oder zur Hülfsleistung in einem solchen Amte unter Beobachtung der §§. 1—3.
des G. vom 11. Mai 1873 berufen worden sei.

Nach der konstanten Rechtsprechung des Obertribunals trifft diese Straf-
bestimmung auch den bisherigen Vikar eines verstorbenen Pfarrers, wenn, wie
vorliegend geschehen, festgestellt ist, daß dem Vikar bei seiner Berufung nicht ein
selbstständiges, über den Tod des Pfarrers hinaus wirksames Recht übertragen
worden. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz für das erste Jahr nach dem
Tode des Pfarrers ist in dem Gesetze nicht zugelassen.

Der §. 23. Abs. 2. des G. vom 11. Mai 1873, auf den sich der Angekl.
beruft, begründet jene Ausnahme nicht. Derselbe enthält nicht eine Beschränkung,
sondern eine Erweiterung der Fälle der Strafbarkeit dahin, daß, auch wenn in
einem erledigten Pfarramte die Stellvertretung gesetzlich geordnet ist (daher die
Anwendung des §. 23. Abs. 1. nicht zulässig ist), der Stellvertreter gleichwohl
sich durch Fortsetzung der ihm ursprünglich rite übertragenen Amtsführung von
dem Augenblicke an strafbar macht, in welchem ihm die Benachrichtigung von
der Einleitung des Zwangsverfahrens zugeht. Mit §. 23. Abs. 1. des G. vom
11. Mai 1873 und Art. 2. des G. vom 21. Mai 1874 steht diese selbständige
Strafbestimmung in keiner Beziehung und die von dem Angekl. aus derselben
gezogene Folgerung ist ohne jede Berechtigung.

§. 8. des G. vom 6. Juni 1873; §. 2. Nr. 1. des Kurhess. G. vom
28. Juni 1865. Die im §. 8. des G. v. 11. Juni 1873 angedrohte
Strafe für den Verkauf des zum Hausbedarf überwiesenen Holzes findet
auch bei Veräußerungen, welche nicht einen Verkauf im eigentlichen
Sinne enthalten, Anwendung, insbesondere auch bei Angabe an
Zahlungsstatt.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. März 1879 wider Seibel (I. 1255), durch welches
der Beschl. der Strafkammer vernichtet worden ist.

Gründe.

Nach §. 2. Ziff. 1. des Kurhessischen G. vom 28. Juni 1865, die Ver-
werthung der Forstnutzungen aus Staatswaldungen betreffend, soll an einen jeden
einen eigenen Haushalt führenden Staatsangehörigen in den Landstädten und
Landgemeinden, deren Gemeindeangehörigen bisher Brennholz zum Hausbedarf
in Gemäßheit des §. 1. des G. vom 14. März 1850 zu empfangen hatten, auch
fernerhin aus Staatswaldungen Brennholz in einem bestimmten Maximalquantum
gegen eine festgesetzte Taxe abgegeben werden und §. 7. daselbst bestimmt, daß,
wer das empfangene Holz nicht ausschließlich zu seinem Bedarf verwendet, sondern
veräußert, während der zwei nächstfolgenden Jahre von dem derartigen Brenn-
holzbezuge ausgeschlossen bleibe.

Digitized by Google

Das G. vom 6. Juni 1873 betreffend die Verwerthung der Forstnutzungen aus den Staatswaldungen in den vormals kurhessischen Landestheilen (G. S. S. 350) hält die Einrichtung des §. 2. Ziff. 1. im Prinzip aufrecht und trifft in den §§. 3. und 7. nur die Abänderung, daß der erforderliche Jahresbedarf im Ganzen an die betreffenden Gemeinden abgeliefert und von dieser die Vertheilung an die einzelnen berechtigten Gemeindeangehörigen bewirkt werden soll. Dabei ist an Stelle der früheren Vorschrift des zeitweisen Verlustes des Bezugsrechts in §. 8. Derjenige mit 3 Mk. Strafe für den Kubikmeter bedroht, welcher das ihm zugefallene Holz anderweitig verkauft.

Aus diesen Bestimmungen ergiebt sich mit vollkommener Klarheit, daß die eintretenden Holzverwilligungen nur zum Hausbedarf des Einzelnen, also zur Konsumtion als Brennmaterial und nicht zum Handelsverkehr bestimmt sind, und eine jede derartige Verwendung der Zweckbestimmung zuwiderlaufen würde, unter welcher die Zutheilung überhaupt erfolgt.

Auch läßt sich bei Zugrundlegung des Wortlautes unter dem Verkauf des Holzes unbedenklich jede Veräußerung desselben verstehen, welche unter Gewährung einer Gegenleistung, bestehe dieselbe in Geld oder in sonstigen Gegenständen oder Leistungen, erfolgt. Es erscheint dieses vereinbar mit der weiteren mehr vulgären Bedeutung, welche im Verkehre mit dem Begriffe des Verkaufens verbunden zu werden pflegt und entspricht dem aufgestellten Zweck der Verwilligung, welcher im anderen Falle ohne jede Schwierigkeit umgangen werden könnte, so daß dasjenige, was zur Befriedigung eines speziellen Bedürfnisses im häuslichen Leben und Gewerbebetrieb bestimmt ist, zum Gegenstande des Handels und der Spekulation werden würde.

Die Ansicht des Berufungsrichters, wonach die Hingabe an Zahlungsstatt nicht unter das vorliegende Strafverbot falle, erweist sich hiernach als rechtsirrthümlich und mußte aus diesen Gründen, wie geschehen, erkannt werden.

§§. 1. 2. 18. 23. des G. v. 3. Juli 1876. Der Ankauf von Waaren im Umherziehen ist auch dann steuerpflichtig, wenn er für Rechnung eines Anderen erfolgt.

Erk. d. Ob. Trib. v. 17. Jan. 1879 wider Schobries (I. 938), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die N. B. erweist sich als verfehlt.

Nach §. 1. des G. vom 3. Juli 1876 unterliegt der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen:

2. Wer ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung außerhalb seines Wohnorts in eigener Person Waaren bei andern Personen als bei Kaufleuten oder an andern Orten als in offenen Verkaufsstellen zum Wiederverkauf ankauft.

Die N. B. irrt also, wenn sie das Vorhandensein eines Gewerbebetriebes mit der Verpflichtung zur Entrichtung der Gewerbesteuer im Umherziehen davon abhängig macht, daß der Käufer für sich selbst ankauft, um für sich selbst weiter zu verkaufen. Der Betrieb für eigene Rechnung gehört nicht zum Begriff des Gewerbes nach der Gew. O. vom 21. Juni 1869. Ebensowenig bildet ein solcher selbstständiger Betrieb die Vorbedingung der Steuerpflicht. Nach der früheren Preußischen Gesetzgebung war das Geschäft, im Umherziehen Waaren im Auftrage und irgend einer Art zum Wiederverkauf zu erstehen, auch wenn es im Auftrage und für Rechnung eines Dritten betrieben wurde, der Gewerbesteuer nach Maßgabe des Regul. vom 28. April 1824 §. 5. 28. der Regel nach unterworfen. Darin ist durch die als verletzt bezeichnete Bestimmung des §. 1. Nr. 2. a. a. O. nichts geändert. Nur insofern das G. vom 3. Juli 1876 nach dem Vorgange der

Gew. O. in §. 2. Nr. 1. einen derartigen gewerblichen Ankauf durch Handelsreisende als Ausfluß des betreffenden stehenden Gewerbes ihrer Prinzipale und nicht als ein besonderes Gewerbe im Umherziehen betrachtet, hat es die — bereits durch das G. vom 5. Juni 1874 eingetretene — Befreiung der Handelsreisenden von der im §. 1. wiederholten Verpflichtung zur Entrichtung der Hausirgewerbesteuer aufrecht erhalten, gleichzeitig aber, indem es dieselbe als Ausnahme hinstellt, erkennbar gemacht, daß es für alle übrigen derartig für fremde Rechnung umherreisenden Aufkäufer bei der Pflicht zur Gewerbesteuer im Umherziehen nach §. 1. bewendet. Der Gedanke, dem stehenden Gewerbe in steuerlicher Beziehung einen noch weiteren Umfang zu vindiziren, als dies in der Gew. O. geschehen, ist dem G. vom 3. Juli 1876 fremd, welches ebensowohl die landesrechtliche Steuergesetzgebung an die Grundsätze der Gew. O. über den Gewerbebetrieb im Umherziehen „eng anzuschließen",

Motive zum Entwurf des G. vom 3. Juli 1876, Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1876 Nr. 87. §. 14. Vergl. §. 5. und 2. Nr. 1. desselben mit §. 55. und §. 44. der Gew. O.

als eine Verringerung der Steuerintraden zu vermeiden bestrebt war.

Motive a. a. O. §. 27.

Hat der mit auswärtigen Ankäufen Beauftragte den die Bezahlung der Gewerbesteuer voraussetzenden Gewerbeschein nicht gelöst, §. 6. a. a. O., so begeht er die in §. 18. a. a. O. vorgesehene Defraudation und ist der Strafe derselben verfallen. Das Gegentheil darf die N. B. auch daraus nicht herleiten, daß der Bruder und Auftraggeber des Imploranten vermöge des von ihm betriebenen stehenden Gewerbes in der Lage war, in eigener Person die inkriminirten Ankäufe steuerfrei zu besorgen. Das strafgesetzwidrige Verhalten des Imploranten zieht vielmehr die Bestrafung seines Auftraggebers nach sich.

Der §. 23., welcher in dieser Beziehung jeden Zweifel abschneidet, nimmt nämlich seinem klaren Wortlaut nach zur Voraussetzung, daß der Beauftragte sich gegen §. 18. verfehlen kann und verfehlt hat und enthält eine selbstständige Strafdrohung gegen den Geschäftsherrn, nicht aber umgekehrt, wie die N. B. vermeint, indem sie irrthümlich annimmt, daß die in §. 23. als vorenthalten bezeichnete Steuer von dem Auftraggeber zu entrichten war, während sie der Beauftragte nach §. 1. und 6. zu bezahlen hatte. Die Motive der dem §. 28. des Regul. vom 28. April 1824 entsprechenden Strafbestimmung des §. 23. a. a. O., welche den Auftraggeber auch dann treffen soll, wenn er erweislich nicht der Anstifter der Defraudation des Bevollmächtigten gewesen ist, bestätigen die Richtigkeit dieser Auslegung zur Evidenz.

Motive zu §. 20. des Entwurfs a. a. O. S. 20, Kommissionsbericht, Drucksachen Nr. 221. S. 10.

Damit erledigt sich die erhobene Beschwerde.

§. 17. des G. v. 3. Juli 1876. In dem durch den Konkurskurator bewirkten Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen Waaren zum Zwecke der Versilberung derselben und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger kann ein Gewerbebetrieb nicht gefunden werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 3. Jan. 1879 wider Lauenstein (I. 914.), durch welches die N. B. der Steuerbehörde zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der im Konkurse des Kaufmanns Sch. zum Konkurskurator bestellte Angekl. hat im Juli 1877 auf Rechnung der Konkursmasse das Waarenlager des Gemeinschuldners durch dessen früheren Handlungslehrling S. ausverkaufen lassen, ohne der für die Anmeldung stehender Gewerbe zuständigen Behörde hiervon Anzeige zu machen.

Digitized by Google

Die Vorderrichter halten dies um deswillen nicht für eine Zuwiderhandlung gegen §. 17. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und einige Abänderungen des Gewerbesteuer-G. vom 3. Juli 1876, weil dieser Paragraph nur vorschreibe, daß der Umfang eines stehenden Gewerbes anzuzeigen sei, nach §. 615. ff. der Hannoverschen bürgerlichen Proz. O. vom 8. Nov. 1850 der Konkurskurator jedoch lediglich als gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners erscheine, der das Vermögen des Ersteren zu verwerthen habe, und das Verfügungsrecht des Kridars, welches dieser durch die Konkurseröffnung verloren habe, nicht auf eine neue Person, sondern auf einen gesetzlichen Vertreter übergehe, demnach, wenn überhaupt der Ausverkauf des Waarenlagers für die Konkursmasse als Gewerbetrieb anzusehen sei, doch nur von einer Fortsetzung desselben, nicht aber von dem Anfang eines Gewerbebetriebs die Rede, und demnach eine Anzeigepflicht nicht bestehe.

Es muß jedoch die Frage, deren Beantwortung die Vorderrichter haben dahingestellt sein lassen, ob in dem durch den Konkurskurator bewirkten Verkauf der zur Konkursmasse gehörigen Waaren zum Zwecke der Versilberung derselben und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger überhaupt ein Gewerbebetrieb gefunden werden könne, verneint werden.

Das Konkursverfahren ist nach der bürgerlichen Proz. O. für Hannover vom 8. Nov. 1850 eine Art des Zwangsvollstreckungsverfahrens, welches nach §. 604. das. zu dem Zwecke stattfindet, um die ordnungsmäßige Vertheilung eines unzureichenden Vermögens unter mehrere Gläubiger zu bewirken. Für die Veräußerung der dazu gehörigen Mobilien und Immobilien hat der Konkurskurator Sorge zu tragen und ist die letztere in der Regel in der bei der Zwangsvollstreckung bestimmten Art vorzunehmen. §. 621. das. In dieser Bestimmung tritt der Charakter des Verfahrens als eine Art der Zwangsvollstreckung klar hervor. Mit Genehmigung des Gerichts kann jedoch die Veräußerung von zur Masse gehörigen Mobiliargegenständen auch in anderer Weise erfolgen, ohne daß dieselbe in diesem Falle den Charakter der Zwangsvollstreckung verliert. Der Verkauf bleibt immer ein zur Versilberung der Masse und möglichsten Befriedigung der Gläubiger nothwendiger, und der Konkurskurator bewirkt ihn als unter Aufsicht des Gerichts im Interesse sämmtlicher Gläubiger bestellter Exekutionsvollstrecker. Der Verkauf der zur Masse gehörigen Mobilien und Immobilien bildet einen nothwendigen Bestandtheil des Konkursverfahrens, und so wenig dieses Letztere im Ganzen als ein steuerpflichtiges Gewerbe anzusehen ist, so wenig läßt sich jener Theil als ein solches bezeichnen. (Vgl. Erk. des Ob. Trib. vom 25. Nov. 1868, Goltd. Arch. Bd. 17. S. 133.) Im vorliegenden Falle hat der Angekl. nach der Feststellung der Vorderrichter weiter nichts gethan, als daß er das beim Ausbruche des Konkurses vorhandene Waarenlager des Gemeinschuldners zum Zwecke der Versilberung und Vertheilung des Erlöses unter die Gläubiger, mithin nicht zum Zwecke des Erwerbs hat verkaufen lassen. Ein Fall der im allegirten §. 621. Nr. 4. der hannoverschen Proz. O. bezeichneten Art, die Beauftragung einer Person mit der Verwaltung einer zur Masse gehörigen Handlung oder eines Gewerbes, liegt nach der thatsächlichen Feststellung der Vorderrichter nicht vor. In der festgestellten Thätigkeit des Konkurskurators liegt eine Fortsetzung des Gewerbebetriebs des Gemeinschuldners nicht, und kann daher die Frage, ob, wenn eine solche Fortsetzung seitens des Konkursverwalters stattgefunden hätte, er sich durch Unterlassung der Anzeige hiervon strafbar gemacht haben würde, auf sich beruhen.

Die N. B. ist demnach zurückzuweisen.

---

# Literatur.

Lehrbuch des Preußischen Privatrechts und der Privatrechtsnormen des Reichs von Dr. Heinrich Dernburg, Geh. Justizrath, Professor an der Universität Berlin, Mitglied des Herrenhauses. Erster Band. Zweite, neu bearbeitete Auflage. (Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.) XIX. und 963. S. 8.

Der Vollendung des zweiten Bandes von Dernburg's Preußischem Privatrecht ist in kurzer Frist eine neue Auflage des ersten Bandes gefolgt. Die so rasch eingetretene Nothwendigkeit einer neuen Auflage — die erste ist im Jahre 1875 erschienen — giebt den Beweis, daß das Werk den verdienten Beifall gefunden hat und seine Verbreitung im fortwährenden Steigen begriffen ist.

Bei den vielfachen Beziehungen des Privatrechts zum Strafrecht dürfen wir uns es nicht versagen, auch in dieser dem Strafrecht gewidmeten Zeitschrift wiederholt auf die hohe Bedeutung des Werkes hinzuweisen, welches sich durch klare, systematische Anordnung, treffende und scharfe Diktion, wissenschaftliche Tiefe und Vollständigkeit des Materials gleich auszeichnet.

Die durchgreifenden Ergebnisse der Reichsgesetzgebung wirken auch da, wo sie das Prozeßrecht zum Gegenstande haben, vielfach auf das materielle Recht zurück. Die Landesgesetzgebung ist ebenfalls in stetigem Flusse geblieben. Und so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß die neue Auflage zugleich eine in wesentlichen Theilen neue Bearbeitung ist.

Wir sind dem Verfasser dankbar für die rasche und erfolgreiche Förderung der Arbeit und wünschen seinem Werke fortdauernd den besten Erfolg.

Handbuch des Deutschen Privatrechts von Otto Stobbe. Dritter Band. Urheberrecht und Forderungsrecht. (Berlin, Verlag von Wilhelm Hertz) VIII. und 435. S. 8.

Das Erscheinen eines neuen Bandes dieses von der juristischen Welt mit ungewöhnlicher Anerkennung aufgenommenen Werkes giebt uns Veranlassung, an die in diesen Blättern schon früher hervorgehobene Bedeutung desselben zu erinnern.

Der vorliegende Band ist auch für Kriminalisten von hohem Interesse, da er eine ebenso schwierige wie wichtige Materie, das Urheberrecht, in lichtvoller und gründlicher Darstellung bietet. In besonderen Paragraphen wird das

Digitized by Google

Wesen des Urheberrechts, die Geschichte, der Umfang, der Inhalt und die Uebertragung und Dauer desselben behandelt. Auch die verwandten Rechte an Namen und Zeichen sind der Darstellung angereiht.

Ebenso wie diese Erörterung wird die dritte Abtheilung betreffend die einzelnen Forderungen aus Delikten interessiren, welche den Schluß der den Haupttheil dieses Bandes einnehmenden Forderungsrechtes bildet.

Der Schlußband wird das Familienrecht und das Erbrecht enthalten.

Das Strafgesetzbuch für das deutsche Reich nebst dem Preßgesetze, dem Sozialistengesetze und den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Text-Ausgabe mit kurzen Bemerkungen, Verweisungen und Bezeichnung der Zuständigkeit nach der deutschen Gerichtsverfassung von B. Traub, Großh. Bad. Staatsanwalt. (Lahr, M. Schauenburg) 192. und XVI. S. 16.

Die bequeme Taschenausgabe zeichnet sich vor anderen hauptsächlich durch die jedem Paragraphen hinzugefügten Bemerkungen über die Zuständigkeit aus. Die Zuständigkeitsfrage wird manche Schwierigkeit machen und eine Vorarbeit der vorliegenden Art ist daher sehr brauchbar. Auch die übrigen Anmerkungen enthalten für den praktischen Dienst wichtige Hinweisungen.

Das Strafverfahren nach der deutschen Strafprozeßordnung. Dargestellt von Mewes, App. G. Rath. (Berlin, C. Heymann's Verlag) 190. S. 8.

Eine sehr tüchtige und besonders zum vorbereitenden Studium vor dem Beginne der Geltung der neuen Strafprozeßordnung zu empfehlende Arbeit!

Der Verfasser hat sich bemüht, die disiecta membra des künftigen Strafverfahrens in einer systematischen Darstellung zusammenzufassen und den Gang des Verfahrens in allen Instanzen zur Darstellung zu bringen. Zweifelsfragen sind dabei einer kurzen Erörterung unterzogen und meist mit Einsicht entschieden. Dabei wollen wir bemerken, daß für die S. 147 Anm. 34. behandelte Streitfrage zwar die richtige Lösung getroffen, das Material aber nicht genau wiedergegeben ist. Die Behauptung, daß der §. 50. Nr. 2. des Preuß. Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in dem Entwurf sich nicht gefunden habe und erst vom Herrenhause hinzugefügt worden sei, ist irrthümlich, da die Bestimmung mit §. 42. Nr. 2. des Entwurfs wörtlich übereinstimmt und der Verfasser sich aus den Motiven des Entwurfs hätte überzeugen können, daß schon bei der Vorlegung die von ihm vertretene Auffassung maßgebend gewesen ist (vergl. die gesammten Materialien des Preuß. Ausführungsgesetzes. Berlin, Decker's Verlag, 1878 S. 7 u. 64. 65).

Das Buch verdient die Aufmerksamkeit aller praktischen Kriminalisten.

Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts. In Einzelbeiträgen. Herausgegeben von Dr. Fr. von Holtzendorff (Berlin, C. Habel, C. G. Lüderitz).

Die fünfte Lieferung dieses Werkes enthält Monographieen über die Sicherungsmaßregeln zur Erhaltung des Thatbestandes und gegen die Person des Beschuldigten, sowie über Beschlagnahmen, Durchsuchungen und Verhaftungen, ferner über Vorführung und Vernehmung des Beschuldigten und den Anfang einer Monographie über die Vertheidigung, sämmtlich von Professor Dr. von Holtzendorff.

Die Zuständigkeit in Strafsachen. Tabellarische Uebersicht von J. Richter, Staatsanwalt (Dresden, C. C. Meinhold u. Söhne) 70 S. kl. 8.

Die sachliche Zuständigkeit der Gerichte erster Instanz in Strafsachen, deren Regelung aus dem Gerichtsverfassungs-Gesetze vom 27. Januar 1877 sich ergiebt, beruht auf einem komplizirten, nicht leicht übersehbaren System.

Zum Zwecke besserer Uebersichtlichkeit hat der Verfasser eine tabellarische Zusammenstellung angefertigt und der Oeffentlichkeit übergeben. Die praktischen Vortheile dieser eigenartigen Arbeit sind so erhebliche und in die Augen springende, daß die mit Handhabung des Strafrechts betrauten Juristen dieses Hilfsmittel sehr gern benutzen werden.

Zusammenstellung von Vorschriften aus den Reichsjustizgesetzen zum praktischen Handgebrauch für die Gerichte. Von Felix Boas, Appellationsgerichtsrath (Berlin, C. Heymann's Verlag) 216 S. 8.

Das Buch mag wohl aus dem Bedürfniß des Verfassers entstanden sein, sich selbst in den Reichsjustizgesetzen zu orientiren und zu diesem Zwecke die in den verschiedenen Gesetzen sich findenden, auf eine und dieselbe Materie bezüglichen Vorschriften übersichtlich zusammenzustellen. Zu gleicher Orientirung bietet er seine Arbeit auch dem größeren juristischen Publikum. Dieselbe enthält keine zusammenhängende Darstellung des Prozeßverfahrens in Civil- oder Strafsachen, sondern Zusammenstellungen in Bezug auf einzelne, besonders wichtige und praktische Materien, unter denen wir beispielsweise die Zusammenstellungen über sachliche und örtliche Zuständigkeit, über die von Amtswegen zu übende Thätigkeit der Gerichte, über Form und Inhalt prozessualischer Schriftstücke, über die Fristen, über das Rechtsmittel der Beschwerde hervorheben wollen.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß derartige Zusammenstellungen sehr willkommen sind und das Buch ist daher als ein durchaus praktisches zu bezeichnen.

Die Beifügung eines Sachregisters dürfte sich für eine neue Auflage empfehlen.

Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Nothstandes. Von Dr. jur. Rud. Stammler (Erlangen, A. Deichert) VIII. und 82 S. 8.

Die vorliegende Arbeit ist eine von der Juristen-Fakultät zu Gießen gekrönte Preisschrift. Sie bezweckt, unter Berücksichtigung der Quellen des früheren gemeinen Rechts und der modernen Gesetzgebungen, namentlich des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, die behandelte Lehre darzustellen. Der Verfasser giebt besonders ausführlich die Geschichte der Lehre vom Nothstande und knüpft daran in zwei Paragraphen die Darstellung der Behandlung dieser Materie im Deutschen Strafgesetzbuch und eine Erörterung der Prinzipien der Lehre. Diese Prinzipien werden im Wesentlichen gebilligt werden können und die Schrift wird sich daher auch für die Rechtsanwendung als nützlich erweisen.

Die Zins- und Wucherfrage. Von Peter Reichensperger (Berlin, J. Guttentag — D. Collin). 89 S. 8.

Der von einer großen Zahl von National-Oekonomen von der Freigebung des Wuchers einst erträumte Segen will auf die geldbedürftige Menschheit nicht herabströmen und die Zins- und Wucherfrage ist aufs Neue eine brennende geworden. P. Reichensperger, der in dieser Frage schon früher als rüstiger und eifriger Streiter aufgetreten ist, kämpft in dieser Schrift, welche die Frage

gründlich und allseitig beleuchtet, für die bekannten, von ihm im Reichstage verfochtenen Grundsätze. Seine Erörterungen sind für Politiker und Juristen von gleich großem Interesse.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches. Herausgegeben von Dr. Ernst Bezold (Erlangen, Palm u. Enke).

Von dieser Sammlung kommentirter Ausgaben der Deutschen Reichsgesetze sind neuerdings erschienen:

Die Civilprozeßordnung, erläutert von Dr. Friedr. Hellmann, Heft 1.,

Die Konkursordnung, erläutert von Dr. Otto Freiherr v. Völderndorff, Heft 3.,

Das Deutsche Patentgesetz, erläutert von Dr. J. Rosenthal, Gerichtsassessor a. D., Beigeordneter der Stadt Köln, Heft 1.,

Das Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, erläutert von Dr. Hermann v. Sicherer, ord. Prof. an der Univ. zu München,

Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, erläutert von Dr. Friedr. Oskar von Schwarze, K. Sächs. Gen. St. Anwalt.

Die sämmtlichen in der Sammlung enthaltenen Kommentare werden auch einzeln ausgegeben.

Als dem Strafrecht angehörend sei besonders auf die letztgenannte Arbeit von Dr. v. Schwarze aufmerksam gemacht, welche in gedrängter Kürze, aber vollständig, das sogenannte Sozialistengesetz mit einem Kommentar begleitet, der um so dankenswerther ist, als der Verfasser in Folge seiner wesentlichen Mitwirkung bei der Redaktion des Gesetzes — er fungirte als Referent der Reichstagskommission — vorzugsweise berufen erscheint, über die dem Gesetze zum Grunde liegenden Prinzipien Aufschluß zu geben.

Von neu erschienenen Schriften sind ferner zu verzeichnen:

Lehrbuch des österreichischen Preßrechts. Von Dr. Franz v. Liszt, Dozenten der Rechte an der Univ. zu Graz. (Leipzig, Breitkopf u. Härtel) XX. und 400. S. 8.

Das Moment der objektiven Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches. Von Dr. H. Lammasch, Dozenten an der Univ. Wien (Wien, Alfred Hölder) 85. S. 8.

Zur Lehre von der kriminalistischen Zurechnungsfähigkeit. Von Dr. F. Bruck, Privatdozenten an der Univ. Breslau (Breslau, W. Köbner) 159. S. 8.

Die Bewußtlosigkeitszustände als Strafausschließungsgründe im Sinne der neuesten deutschen, österreichischen und ungarischen Strafgesetzgebung von Dr. Otto Schwartzer, Chefarzt einer Privat-heilanstalt für Gemüthskranke in Budapest (Tübingen, H. Laupp) 114. S. 8.

Die Strafen-Konkurrenz. Ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten Verbrechens-Konkurrenz von Dr. J. Rosenblatt, Dozenten an der Univ. in Krakau (Teschen, C. Malik) 107. S. 8.

Das Gelegenheitsverbrechen. Von Hofrath Wahlberg. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.)

Der Rechtscharakter der Selbsthilfe und der Nothwehr. Von Wilh. Wahlberg. (Separatabdruck aus der Allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung.)

Ueber das System der Freiheitsstrafen mit besonderer Rücksicht auf den ungarischen und den niederländischen Entwurf eines St. G. B. von Prof. Dr. A. Geyer in München. (Separatabdruck aus der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft.)

Entwurf eines St. G. B. und einer St. Proz. O. für England. Von Prof. Dr. S. Mayer in Wien. (Separatabdruck aus der Gerichtshalle.)

Zur Versuchslehre des Oesterreichischen Strafrechts. Von Prof. Dr. K. Hiller in Czernowitz. (Separatabdruck aus Grünhuts Zeitschrift).

Todt geboren oder durch Einwickeln in ein Tuch erstickt? Gerichtsärztliches Gutachten von Prof. Dr. Hermann Friedberg in Breslau. (Separatabdruck aus Eulenbergs Vierteljahrsschrift).

---

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

# Das Dogma von der bindenden Rechtsbelehrung in der Schwurgerichtspflege.

Von Herrn Professor Dr. Th. R. Schütze in Graz.

## I.

Den sogenannten Kompromiß-Paragraphen in unsrer neuesten Kodifikation macht man den Vorwurf einer unvollständigen oder gar halben, Niemand recht befriedigenden Erledigung der vorliegenden Frage. Das Kompromittiren erscheint dann als Uebel; freilich als ein vom konstitutionellen Leben nicht trennbares, als unvermeidliches Uebel. Aber jeweilen bietet es auch eine Lichtseite. Man einigt sich schließlich über die möglichst einfache, kurzgefaßte, nur das anscheinend Unbestreitbare enthaltende Bestimmung; das Gesetzgebungswerk wird, während es das Gepräge des Zuwenig zu tragen scheint, jedenfalls vor dem weitaus bedenklicheren — Zuviel bewahrt. Diesen im Wesentlichen wohlthuenden Eindruck hat auf uns gemacht Inhalt und Fassung des §. 300. der Deutschen St. Proz O.; eines Paragraphen, der bekanntlich zu den sogenannten Kompromißpunkten zählt.

Zur Frage stand der „Schlußvortrag" des Vorsitzenden im Schwurgerichtsverfahren nach Aufgabe, Inhalt und Wirkung. Die Einzelfragen waren: Soll bezw. darf derselbe außer der sog. Rechtsbelehrung auch ein sog. Resumé, d. h. eine Zusammenfassung der Beweisergebnisse, sei es mit sei es ohne Kundgebung der eigenen Ansicht darüber, enthalten? Was die Rechtsbelehrung betrifft, soll dieselbe für die Jury bindend sein? Darf ihr Inhalt einer Erörterung in der Verhandlung unterzogen werden? Empfiehlt es sich, und eventuell unter welchen Voraussetzungen, wegen unrichtiger (irriger) und auf parteiliches Verlangen protokollarisch festgestellter und verlesener Rechtsbelehrung das Rechtsmittel der Revision (Nichtigkeitsbeschwerde) zu gewähren?[1] Da haben wir also „Vier Fragen", auf welche der §. 300., in Verbindung mit anderen den Geschwornen-Eid und die Revision betreffenden Paragraphen, Antwort geben will

Die Normen des §. 300., so lautend:

„Der Vorsitzende belehrt, ohne in eine Würdigung der Beweise einzugehen, die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben.

1) Siehe die Citate aus den Prot. und Verhandl. u. A. bei Schwarze, Kommentar zur Deutschen Str. Pr. O. S. 466.



Digitized by Google

Die Belehrung des Vorsitzenden darf von keiner Seite einer Erörterung unterzogen werden"

richten sich an die Adresse theils des Vorsitzenden, theils der Geschwornen (Abs. 1.), theils endlich aller außer dem Vorsitzenden an der Hauptverhandlung Betheiligten überhaupt (Abs. 2.). In kurze Sätze auseinander gezogen lauten diese Normen so: 1. Der Vorsitzende hat a) die Geschwornen über die in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, m. a. W. eine für ihn, den Vorsitzenden, obligatorische Rechtsbelehrung zu ertheilen, vorzutragen (Gebot); dagegen b) das Resumé im eigentlichen Sinne, d. h. eines selbständigen Eingehens auf die Beweisergebnisse der Verhandlung sich zu enthalten (Verbot). 2. Die Geschwornen haben bei Lösung ihrer Aufgabe jene Rechtsbelehrung des Vorsitzenden „in Betracht zu ziehen," d. h. Jeder für sich dieselbe zu berücksichtigen, in Erwägung zu ziehen. Die einschlagenden Worte wollen nämlich einerseits Mehr besagen als „welche bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht kommen", andrerseits Weniger als „welche sie bei Lösung 2c. zu befolgen" oder „wonach sie sich bei Lösung 2c. zu richten[2]) haben". 3. Niemand darf jenen Rechtsbelehrungs-Vortrag des Vorsitzenden einer Erörterung unterziehen (Verbot nicht blos der Unterbrechung, sondern auch der Besprechung und Bemängelung überhaupt).

Dazu kommt nun Folgendes. In der Formel des Geschwornen-Eides (§. 288.) findet sich keine ausdrückliche Verpflichtung auf treue Beobachtung des Gesetzes, geschweige denn auf Befolgung der vom Vorsitzenden ertheilten gesetzauslegenden Belehrung. Der Geschworne schwört (d. h. verspricht eidlich) nur ganz allgemein „die Pflichten eines G. getreulich zu erfüllen und seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben". Auch hat bekanntlich die Deutsche Str. Proz. O. ein Anfechtungsmittel (Revision) wegen irriger Rechtsbelehrung — wie solches von der Kommission im Anschluß an das Sächsische G. und die Oesterreichische Str. Proz. O. beantragt und vom Reichstage in zweiter Lesung angenommen war — nicht gewährt; §§. 376 ff. vergl. mit §. 300.

Somit erhellt aus Wortlaut und Zusammenhang des Gesetzes: daß die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden als für die Geschwornen bindend nicht erklärt worden ist. Die deutschen Geschwornen können weder durch ihren Eid noch überhaupt gesetzlich für verpflichtet gehalten werden, die ihnen ertheilte Rechtsbelehrung ihrem Spruche, ihrer Entscheidung der Rechts- bezw. Subsumtionsfrage zugrunde zu legen. Vielmehr sind sie befugt, dieselbe beiseite zu setzen, und der abweichenden Rechtsauffassung, sei es des Anklägers, sei es des Vertheidigers, sei es ihrer eigenen selbständigen Auslegung des Gesetzes, zu folgen.[3]) Nur Soviel ist ihnen zur Pflicht gemacht, daß „sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden (in dem oben angegebenen Sinne) in Betracht zu ziehen haben". Dies, aber auch nur dies, gehört also zu jenen „Pflichten", welche seinem Eide gemäß (§. 288) der Geschworne „getreulich zu erfüllen" hat; nämlich gewissenhaft zu erwägen, ob die vom Vorsitzenden ertheilte Belehrung über den Sinn der etwa anwendbaren Rechtsvorschriften, als in allen Stücken dem Gesetzeswillen entsprechend, sich dazu eigne den Obersatz zu bilden, unter welchen er (der Geschworne) die von ihm für erwiesen erachteten Thatsachen werde zu subsumiren haben.

2) So, aber unrichtig, wurden die Worte des Gesetzes citirt in den Verhandlungen des Deutschen Juristentages (Zucker) Bd. 2. S. 140.

3) Zum Ueberfluß ergeben auch die stenographischen Berichte (Bd. I. S. 521 ff., II. S. 986, III. S. 269, 399), wie die Deutsche Str. Proz. O. jedes Gebundensein der Geschwornen an irgend eine Rechtsbelehrung des Vorsitzenden oder Rechtsanschauung des Gerichts grundsätzlich verwirft; die erstgenannte zwar für den Vorsitzenden obligatorisch hinstellt, jedoch für die Jury nur als eine Unterstützung bei der Auffassung und Auslegung der einschlagenden Gesetzbestimmungen, welcher sie dann folgen mögen oder nicht. Vergl. auch das Gutachten Lamm's (Verhandlungen des 14. Juristentages I. Heft 2) S. 143 ff.

Vor wie nach Emanation des Deutschen Reichsgesetzes hat die vermeintlich hochwichtige Frage de lege ferenda:

„Soll die Jury bei ihrem Verdikte an die Rechtsbelehrung des vorsitzenden Richters gebunden sein?“

dem deutschen Juristentage in den letzten Jahren keine Ruhe vergönnt. Zunächst hatte — vor Erledigung des Gesetzgebungswerkes, freilich erst in eilfter Stunde — der 13. Juristentag in Salzburg, jedoch nur gelegentlich, nämlich in Anlaß der anderen Frage: ob der Wahrspruch wegen falscher Rechtsbelehrung des Präsidenten, und event. wie, solle angefochten werden können, auch mit der obengenannten Frage sich beschäftigt, und in dieser Richtung, entgegen dem Antrage seines Referenten (Thomsen), einen verneinenden Beschluß gefaßt.[4]) Gleichwohl wurde mit derselben Frage wiederum, und zwar ex professo, befaßt der 14. Juristentag zu Jena; und hier fielen die Würfel für Bejahung. Der dem Plenum abermals nur zur Kenntniß mitgetheilte Abtheilungs-Beschluß lautete dahin:

„Die Rechtsbelehrung durch den vorsitzenden Richter soll für die Geschwornen kraft ihrer Amtspflicht bindend sein.“[5])

Ganz davon abgesehen nun, daß beide im Wesentlichen entgegengesetzten Beschlüsse mit geringer Mehrheit, und nur in der Abtheilung (nicht im Plenum) erfolgten, wird man überhaupt solchen Resolutionen des Juristentages, deren Ausfall je nach der von Augenblick zu Augenblick wechselnden Zusammensetzung des anwesenden Personals großentheils auf Zufälligkeit beruht, kein sonderliches Gewicht beilegen. Die Bedeutung der Verhandlung liegt vielmehr u. E. überwiegend nur in dem Gewichte der pro et contra ins Feld geführten Argumente. Es dürfte daher keine verlorne Mühe sein, wenn ich die — heute gleichwie zeither offene — Frage:

ob überhaupt (und event. in welchem Sinne) die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden eine die Jury bindende Kraft beanspruchen könne,

und die damit zusammenhängenden Fragen an diesem Orte einer Prüfung unterziehe, um schließlich je nach deren Ergebniß kurzgefaßte Vorschläge de lege ferenda aufzustellen.

Dies umsomehr, als heute in Theorie wie Praxis die Mehrzahl der Stimmen für eine Gebundenheit der Jury an die richterliche Rechtsbelehrung sich auszusprechen scheint, während ich mit Anderen am 14. Deutschen Juristentage den entgegengesetzten Standpunkt vertreten habe (victrix causa Diis placuit, sed victa nobismet!), und denselben fortdauernd festhalte.

## II.

Will man bei derlei Kontroversen dem Mißverständniß, der schiefen und halben Auffassung vorbeugen, namentlich auch eine Umgehung der Antwort abschneiden, dann kommt Alles an auf klare, reine und korrekte Fragestellung. Der Stoff unserer Streitfrage laborirt nun aber von jeher an mancherlei Beiwerk, Schlagwort, Beimischung nicht zur Sache gehörender Fragen; kurz an Schlacken, die vorerst ausgeschieden werden müssen.

Erste Vorfrage bleibt immer: was man bei „Gebundenheit“ eigentlich sich denken soll; ob eine blos „moralische“, oder aber eine rechtliche, sei es nun gesetzlich, sei es gewohnheitsrechtlich feststehende. Unter der lediglich moralischen kann man vernünftigerweise nichts anderes verstehen, als eine nicht

4) Verh. des 13. Juristentages Bd. 2. S. 211. Der Antrag lautete: „Die Rechtsbelehrung ist für die Geschwornen gesetzlich bindend“.

5) Verh. des 14. Juristentages Bd. 2. S. 151. Die weiteren Anträge des Referenten (Gneist), sowie der Antrag Mittelstedt: „Diese Verbindlichkeit ist in den Amtseid aufzunehmen“, wurden abgelehnt.

dem Recht und Gesetze nach, sondern nur der Moral gemäß für das Gewissen verbindliche Gebundenheit. Auf unseren Fall angewandt, wäre es danach für den einzelnen Geschwornen Gewissenspflicht, außer dem Thatsächlichen der Verhandlung auch alles und jedes den Rechtspunkt des Straffalles Betreffende getreulich zu beherzigen, was theils der eigenen individuellen Rechtskenntniß angehört, theils im Lauf der Verhandlung als Rechtsauffassung und Rechtsauslegung abseiten des Anklägers, des Vertheidigers, und des vorsitzenden Richters zutage tritt Da fragt man denn unwillkürlich: warum nur letztgenannte allein? und wenn man dies naturgemäß ablehnen muß: warum diese vorwiegend? Die Antwort würde lauten: weil dem vorsitzenden Richter, als unparteiischem Organ der Rechtspflege und berufsmäßigem Kenner des Rechts und Gesetzes, präsumtiv die überwiegende Auktorität hinsichtlich des Rechtspunktes, d. h. einer vollkommen korrekten Auslegung des Gesetzes beiwohnt und gebührt. Dies ergibt aber Gepräge und Einfluß des Ansehns, der Zuverlässigkeit, der Glaub- und Vertrauenswürdigkeit; darin liegt Nichts von Beherrschung, Unfehlbarkeit, äußerer Zwangsgewalt. Dem Gewissen des selbständigen Mannes — und der Geschworne ist eben kein Schulknabe — widerstrebt nichts mehr als ein jurare in verba magistri, ein Nachbeten ohne Selbstdenken und Selbstprüfung, ein blinder Gehorsam, ein Abwälzen der Verantwortung auf den Lehrmeister oder Vorgesetzten. Das Gewissen des Geschwornen will überzeugt, nicht beherrscht werden; und zwar davon überzeugt werden: daß ihm das Gesetz vollkommen richtig ausgelegt worden, daß Auslegung und Gesetz sich decken; denn nur das Gesetz selbst, und nichts anderes bindet das Gewissen des Urtheilers wie des Richters. Ein Befolgen (das volle Verständniß der ertheilten Rechtsbelehrung einmal vorausgesetzt!) ohne oder gar wider eigene Ueberzeugung wäre offenbar nicht gewissenhaft, sondern gewissenlos, folglich auch nicht moralisch, sondern unmoralisch. Somit gelangt die herrschende Meinung mit ihrer „moralischen" Gebundenheit nicht weiter; vielmehr gerade nur so weit, daß sie selbst zu Fall kommt, nämlich zur Aufdeckung einer contradictio in adjecto zwischen dem Moralischen oder der „Gewissenspflicht" einerseits und der Gebundenheit andrerseits. Auch im Englischen und Nordamerikanischen Rechte handelt es sich, wie alsbald erhellen wird, um Mehr als bloße „Gewissens-" oder „moralische" Pflicht.

Obendrein gab die Abtheilung des 14. Deutschen Juristentages auf die Frage: Soll die Jury bei ihrem Verdikt an die Rechtsbelehrung des vorsitzenden Richters gebunden sein? mindestens eine undeutliche Antwort, wenn sie auf Antrag ihres Referenten erwiderte: „Die Rechtsbelehrung des ꝛc. soll für die Geschwornen kraft ihrer Amtspflicht bindend sein", und den Zusatzantrag „diese Verbindlichkeit ist in den Amts-Eid aufzunehmen" ablehnte. Also nicht kraft eidlicher Pflicht, auch nicht kraft gesetzlicher Pflichten-Instruktion; sondern kraft selbstverständlicher und zwar „amtlicher" Pflicht! Der Referent (Gneist) berief sich nicht etwa auf den gesetzlichen Ausdruck der Gerichtsverfassung: Geschwornen-Amt, Schöffenamt ꝛc.; sondern auf Abschnitt 28 des Reichsstrafgesetzbuches „Verbrechen und Vergehen im Amte", wo gelegentlich der Rechtsbeugung (§. 334.) auch von „Geschwornen" neben „Richtern, Schiedsrichtern, Schöffen" die Rede ist.[6]) Er übersah wohl, daß jener Abschnitt unter Anderen (z. B. Advokaten, Religionsdienern) auch mit der bestechenden Privatperson sich befaßt, die nach solcher Argumentation also auch „im Amte" und einer Amtspflicht zuwider gehandelt hätte! Hätte er dagegen auf den Ausdruck der Gerichtsverfassungen „Geschwornen-Amt" sich berufen, so würde dies wenigstens schein-

6) Verh. des 14. Juristent. S. 129, 275. Anderswo soll es nach Gneist als „Berufspflicht unserer Geschwornen" anzusehen, in England und Nordamerika aber „bürgerliche Amtspflicht und „Rechtsverpflichtung" sein (a. a. O. S. 149.)

Digitized by Google

baren Anhalt gewähren. Freilich ist es nun aber eine bekannte Thatsache, daß hier mit dem „Amte" nichts weiter gemeint ist, als was die bisherige Gesetzgebung promiscue auch „Geschwornen-Dienst" nannte; ein Ausdruck, der auf alle zufolge Staatsbürgerpflicht zu vorübergehender Funktion bei der Rechtspflege berufenen Privatpersonen (Schöffen, Zeugen, Sachverständige) gleichmäßig Anwendung leidet.[7]) Will man aber jede öffentlichrechtliche Pflicht im modernen Staate als eine bürgerliche „Amtspflicht" bezeichnen, dann fehlt nur noch der Schritt zur Konstruirung eines „Staatsbürger-Amtes", um das „Amt" zur begrifflichen Null zu machen. Mit dem Schlagworte „Amtspflicht" wird daher kaum mehr gewonnen, als mit jener „Gewissenspflicht".

Vielmehr muß die gegnerischerseits beanspruchte Gebundenheit der Jury, soll sie für das Rechtsgebiet einen Sinn haben, selbstredend eine rechtliche, d. h. auf Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhende sein. Will aber diese Rechtsvorschrift nicht lex imperfecta, Norm ohne Rechtsfolge bleiben, dann bedarf sie irgend eines oder mehrerer Bindemittel, durch welche das rechtliche Band geschlungen und gefestigt wird. Als Bindemittel aber bieten sich sofort zwei solche dar, deren jedes allein, oder beide zusammen Verwendung finden könnten: der (promissorische) Eid des Geschwornen; und ein Rechtsmittel gegen den Wahrspruch wegen Nichtbefolgung der Rechtsbelehrung. Zunächst also der Eid. Derselbe muß entweder in seiner Formulirung die Klausel enthalten „Sie schwören die vom Vorsitzenden Ihnen ertheilte Rechtsbelehrung treu zu befolgen", bezw. in ähnlicher unzweideutiger Fassung; oder die vom Obmann (bezw. Präsidenten) zu verlesende, etwa auch im Berathungszimmer anzuschlagende Instruktion über die Pflichten des Geschwornen muß deutlich zum Ausdruck bringen, wie zu den getreulich zu erfüllenden und generell beschworenen „Pflichten des Geschwornen" auch die gehöre, daß derselbe die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zu befolgen habe. Niemals aber genügt die Eides- bezw. Instruktionsformel: „Das Gesetz, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten (befolgen)". Denn das Gesetz, und dessen Auslegung, sei es durch den Vorsitzenden oder sonst Jemand, sind zwei an sich verschiedene, nur zufällig einmal zusammenfallende Dinge (s. unten). Jene Eides- bezw. Instruktions-Klausel könnte dann ferner praktisch realisirbar gemacht werden durch eine auf den Eidesbruch gesetzte Strafvorschrift; oder, ohne Pönalsanktion, lediglich durch Gewährung eines Anfechtungsmittels wegen nichtbefolgter Rechtsbelehrung. Die Konstatirung des Nichtbefolgtseins freilich würde höchstens auf dem Wege von eigenthümlich gearteten „Zusatzfragen (Nebenfragen)" an die Adresse der Geschwornen (wovon unten), und immer nur höchst unvollständig, erreichbar sein; besondere Fragen mit der Bestimmung, Rechtsirrthümer der Jury, insbesondere auch Abweichungen im Rechtspunkte von der richterlichen Rechtsbelehrung aufzudecken, und soweit möglich für den Mangel der Entscheidungsgründe im Wahrspruche einen kärglichen Ersatz zu gewähren.

Dagegen ist es Selbsttäuschung, wenn man das von einigen Gesetzgebungen auf Grund protokollarisch festgestellter unrichtiger (irriger) Rechtsbelehrung gewährte Rechtsmittel (Nichtigkeitsbeschwerde) mit der hier vorliegenden Frage in nothwendigen Zusammenhang bringen will. Zuvörderst ist denn doch Anfechtbarkeit des Verdikts wegen Nichtbefolgung einer — gleichviel ob richtigen oder unrichtigen — Rechtsbelehrung überhaupt etwas ganz Anderes als Anfechtbarkeit eines durch unrichtige Rechtsbelehrung präsumtiv oder richtiger fiktiv beeinflußten bezw. geursachten Wahrspruchs. Sodann läßt sich unschwer nachweisen, wie letztgenanntes Anfechtungsmittel — mag man es übrigens billigen oder mißbilligen — gleichsehr vereinbar erscheint mit Gebundenheit und Nichtgebundenheit der Jury, demnach ebenso wohl Gegnern wie Freunden der Gebundenheit genehm sein kann. Immer liegt diesem Rechtsmittel eine Fiktion

7) Vergl. auch R. Str. G. B. §. 138., R. Ger. Verf. Ges. §§. 50. 51. ff.

zugrunde; nämlich das gesetzliche Gebot der Annahme, es sei der Wahrspruch bezw. ein Bestandtheil desselben eben durch den vom Vorsitzenden vorgetragenen Rechtsirrthum wesentlich beeinflußt oder gar ausschließlich hervorgerufen worden. Mit anderen Worten: jener, wie er vorliegt, sei die Wirkung, dieser die Ursache oder Mitursache. Zwar kann nun niemals mit Sicherheit konstatirt werden, ob nicht der Wahrspruch in concreto lediglich die Folge von ganz anderen im Thatsachen- oder Rechtspunkte gelegenen Gründen gewesen ist. Diese Prüfung aber will das Gesetz ausschließen, eben weil sie regelmäßig ein sicheres Ergebniß nicht liefern würde. Die Fiktion des durch irrige Rechtsbelehrung beeinflußten (und darum selbst rechtsirrthümlichen) Wahrspruchs ist jedoch bald eine an gewisse Bedingungen (Voraussetzungen) geknüpfte, bald eine unbedingte (voraussetzungslose). Ersteres sollte sie sein nach dem Vorschlage der Deutschen Reichs-Justizkommission, letzteres ist sie nach geltendem Oesterreichischen Rechte.[8]) Die Verfechter der Gebundenheit nun begründen und rechtfertigen jene Fiktion eben aus der Gebundenheit selbst, die Gegner aber aus der thatsächlichen Auktorität des Vorsitzenden. Jene sagen: weil die Rechtsbelehrung für die Geschwornen schlechterdings bindend, jede Prüfung ihrer Stichhaltigkeit also ausgeschlossen war, steht selbstverständlich anzunehmen, daß die Jury auch gegenüber der irrigen Rechtsbelehrung sich pflichtgetreu, nämlich gehorsam wird verhalten haben. Diese sagen: thatsächlich und erfahrungsmäßig hat für den Geschwornen eben die richterliche Rechtsauffassung weitaus stärkere Auktorität als jede andere, die eigene mit eingeschlossen; also steht zu vermuthen, daß diese Auktorität auch in concreto sich geltend gemacht hat; eine Vermuthung, die zur Fiktion erhoben werden muß, weil der Gegenbeweis wider die Prämissen einer bloßen Rechtsvermuthung hier selten, oder richtiger niemals erbracht werden kann. Hieraus folgt nun jedenfalls, daß irgend ein logisch nothwendiger Zusammenhang zwischen Gebundenheit der Geschwornen an die Rechtsbelehrung einerseits, und einer Anfechtbarkeit des Wahrspruchs wegen falscher Rechtsbelehrung andrerseits, überall nicht besteht.[9]) Auch hat die Deutsche Justizkommission die von ihr vorgeschlagene (bedingte) Revision wegen rechtsirrthümlicher Präsidial-Belehrung so wenig als Konsequenz einer bindenden Kraft der Rechtsbelehrung angesehen, daß sie von letzterer Frage ganz und gar abgesehen hat.[10])

Aus allem Vorstehenden ergiebt sich 1) daß, wer die bindende Kraft der Rechtsbelehrung will, sich dieselbe als rechtliche, m. a. W. als Rechtsnorm vorstellen muß; 2) daß diese Rechtsnorm — da, wo sie nicht als altergebrachte, gewohnheitsrechtliche anerkannt ist —, um wirksam zu sein, einer ausdrücklichen Aufnahme in die Eidesformel oder doch in die generell beschworene Pflichten-Instruktion der Geschwornen bedarf, als Pflicht „die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden zu befolgen". Wozu dann noch als Verstärkung entweder eine Strafsanktion für den Fall der Nichtbefolgung, oder ein Anfechtungsmittel des Wahrspruchs wegen nichtbefolgter Rechtsbelehrung sich gesellen könnte; Maßregeln

8) Die R. Justiz-Komm. hatte ihren (bekanntlich später verworfenen) Revisionsgrund davon abhängig gemacht: „zu Gunsten des Angekl., wenn nach Lage der Sache nicht ausgeschlossen ist, zu Ungunsten des Angekl., wenn nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß diese Rechtsbelehrung auf den Spruch der Geschwornen Einfluß gehabt hat". Oder, wie der Referent des 13. Juristentages (Thomsen) dies kurz faßte: Dort sollte schon die bloße Möglichkeit, hier nur die Wahrscheinlichkeit des gehabten Einflusses genügen. Dagegen stellt die Oesterreichische Str. Proz. O. §. 344. Z. 8 in den kurzen Worten „wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat" ihren Nichtigkeitsgrund als bedingungslosen hin; eine Fassung der Fiktion, welche jedenfalls einfacher und praktischer ist.

9) Erstere ist weder Grund (Wahlberg) noch Konsequenz, Folge (Jaques) der letzteren. Verhandl. des 13. Juristentages I. S. 30, II. S. 192. Auch die von Lamm (Gutachten S. 128 a. O.) behauptete „innere Verwandtschaft" kann höchstens darin gefunden werden, daß es bei beiden Fragen um richterliche Rechtsbelehrung sich handelt.

10) Stenogr. Berichte III. S. 899. Vergl. Lamm selbst im Gutachten S. 142.

Digitized by Google

die jedoch werthlos erscheinen, wenn das Nichtbefolgtsein der Rechtsbelehrung sich aus dem Wahrspruche nicht hinreichend konstatiren läßt. Durch die Vorbemerkungen gewannen wir erst festen Boden für Prüfung der Frage selber.

## III.

Ueberschaut man die Summe jener Gründe, welche zeither für die bindende Rechtsbelehrung de lege lata bezw. ferenda in die Arena geführt sind, so sondern sich dieselben in zwei Gruppen: in äußere oder historische einestheils, und in innere oder dogmatisch-praktische Gründe anderentheils. Erstere entnimmt man dem Englisch-Nordamerikanischen und dem neueren Sächsisch-Oesterreichischen Rechte, letztere aber dem Wesen des Schwurgerichts-Instituts überhaupt, in specie dem naturgemäßen Verhältnisse und Zusammenwirken zwischen Richtern und Geschwornen für das Zustandekommen des Wahrspruchs, für die Entscheidung der Schuldfrage durch die Jury.

Im geltenden Englischen Rechte findet sich anerkanntermaßen keinerlei gesetzliche Vorschrift, welche der in der „charge" des vorsitzenden Richters etwa enthaltenen Rechtsbelehrung bindende Kraft beilegte. Nichts davon enthält zunächst die Eidesformel.[11]) Sie lautet einfach so: „Sie werden wohl und treulich untersuchen und treulich entscheiden zwischen dem König und dem Ihnen übergebenen Gefangenen, und ein treues (wahres) mit dem Beweis übereinstimmendes Verdikt geben". Nichts davon enthält ferner jene langgedehnte Pflichten-Instruktion, die im Berathungszimmer angeschlagen steht. Diese betont wiederholt die volle Selbständigkeit und Urtheilsfreiheit der Jury. So heißt es darin: Ihre (der Jury) Beschlüsse sollen das Resultat ihrer (persönlichen) Ueberzeugung, frei und selbständig sein; sie soll sich hüten vor der Einflußnahme des Gerichtshofes; nach ihren Ansichten von Recht und Unrecht entscheiden, sich wohl verwahrend vor Vorurtheilen und Verkehrtheit der Advokaten und Richter; sie muß prüfen, ob die dem Angeklagten zurlast gelegte Handlung das vom Gesetz bestimmte Verbrechen begründet, und in der Art, wie sie das Gesetz beachtet, ihren Wahrspruch abgeben; es ist schwer erfüllbare aber heilige Pflicht der Geschwornen, sich zu bewahren vor Sophismen zc. der Richter. Und daran schließen sich die bedeutungsvollen Worte: „Der Richter ist berechtigt, das Gesetz zu erklären, nicht den Wahrspruch zu diktiren; man ist ihm Achtung, aber keineswegs unbedingten Gehorsam schuldig". Dazu kommt, daß sämmtliche in früheren Jahrhunderten, zuletzt noch im 17. unter den Stuarts, gemachten Versuche, die Jury sei es durch ausdrückliche gesetzliche Norm, sei es durch richterliche Zwangsmaßregeln an die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden formell zu binden, gescheitert sind.[12])

Gleichwohl gilt in England heute als gewohnheitsrechtlicher Satz, daß die Jury — und zwar nicht blos im Gewissen — verpflichtet sei, dann, wenn sie die Anklage durch einen auch die Rechtsfrage umfassenden Wahrspruch, durch ein sog. Generalverdikt erledigt, die in der charge enthaltene Rechtsbelehrung sich anzueignen und ihrer Entscheidung der Schuldfrage zugrunde zu legen. Die Erklärung dieses Ergebnisses einer Entwickelung von Jahrhunderten läßt sich nicht abthun mit allgemeiner Hinweisung auf eine dem englischen Volke eingeprägte, in dessen Verfassungswesen wurzelnde tiefe Achtung vor dem Gesetze und dem Richteramte, obwohl das Gewicht auch dieses Faktors keineswegs verkannt sein will. Vielmehr dürfte die gesammte Organisation des Englischen Schwur-

---

11) Vergl. zum Folgenden Glaser, Engl.-Schott. Strafverfahren S. 124 ff.

12) Glaser, Schwurgerichtl. Erörterungen (1875) S. 15 u. anderswo. Vergl. von Demselben: Anklage, Wahrspruch zc. im Engl. Schwurgerichtsverf. S. 331 ff., und Art. „Resumé" im Holtzend. Rechtslexikon.

gerichtsverfahrens, und das daraus resultirende Verhältniß zwischen Vorsitzenden und Jury die Erklärung unschwer ergeben. Man erwäge nur Folgendes:

Die Englische Jury spricht in ihrem Verdikt das ganze, gesammte Urtheil selbst, indem sie die Anklage annimmt oder ablehnt, den Angekl. guilty oder not guilty der angeklagten That erklärt. Letzterenfalls bleibt dem Richter Nichts, ersterenfalls nur noch der Ausspruch über die gesetzliche Strafe übrig. Da ferner keine Fragestellung erfolgt, bietet die charge des Vorsitzenden das einzige und ausschließliche Mittel (Vehikel), wodurch das Gericht an der Entscheidung der Schuldfrage, und damit an dem Urtheile, sich betheiligen kann. Den Hauptinhalt dieser Charge — wofern eine solche überhaupt nöthig erscheint — bildet aber die Rechtsbelehrung. Während das französische Recht, ausgehend von seiner grundsätzlichen (aber freilich unhaltbaren) Auffassung, daß die Jury nur die Thatfrage (question de fait) — und zwar auf Fragestellung abseiten des Gerichts — zu entscheiden habe, dagegen die gesammte Rechtsfrage (qu. de droit), und somit auch das Urtheil selbst, der Richterbank zufalle, die Rechtsbelehrung ganz unerwähnt läßt, und den Begriff eines resumé, d. h. einer übersichtlichen Zusammenfassung der Hauptvorgänge und Ergebnisse des Be- und Entlastungsbeweises, und zwar sogar ohne ausdrückliches Verbot der eigenen Meinungsäußerung, ausgebildet hat[13]) — verhält sich der englische Vorsitzende, wenn er überhaupt für nöthig hält, den Gang des Beweisverfahrens und dessen Ergebnisse kurz zusammenzufassen (to sum up the fact), dabei höchst vorsichtig, zurückhaltend, objektiv, gewissermaßen in Gestalt zweischneidigen Referats, und vorwiegend nur zu dem Zwecke, um die Anwendung der darauf anzuwendenden Beweisregeln (rules of evidence) verständlich zu machen. Die Rechtsbelehrung (declaration of law) aber, die eigentliche und an sich einzige Amtsaufgabe (charge) des Vorsitzenden, zerfällt wiederum in 1) eine Hauptaufgabe, nämlich die Law of evidence, d. h. die Summe jener gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich verbindlichen Beweisregeln, welche im gegebenen Falle bei der Abschätzung des Beweisstoffes Verwendung finden sollen, vorzuführen und deren Verwerthung am Straffalle selbst zu erläutern, also prozessualen Rechtsstoff zu bieten; und 2) eine Nebenaufgabe das materielle Recht betreffend, nämlich jene Rechtsbegriffe und Rechtssätze, welche in der Anklageformel vorkommen, zum Verständniß zu bringen. Beides nun, das Beweisrecht und in noch höherem Grade das materielle Strafrecht Englands, ist inhaltlich veraltet, den Geschwornen als Männern aus dem Volke ebenso schwer zugänglich wie schwer verständlich, obendrein in ein altmodisches und verquicktes Formel-Wesen des hergebrachten Anklageactes (indictment) eingeschachtelt. Dazu kommt, daß es den Geschwornen, wofern sie trotz aller Rechtsbelehrung sei es kein volles Verständniß sei es keine volle Ueberzeugung (Gewissens-Beruhigung) hinsichtlich des Rechtspunktes erlangt haben, zwar nicht freisteht ihr eigenes Rechtsgefühl über das Gesetz zu stellen, aber freisteht ein bloßes Spezialverdikt abzugeben d. h. während sie den Rechtspunkt ganz oder theilweise der Entscheidung des Richters anheimgeben, lediglich über bestimmt aufgezählte Thatsachen der Anklage in alternativ-bedingter Fassung einen schriftlich abgefaßten Spruch zu thun.[14]) Endlich erwäge man noch, daß dem englischen Verfahren fehlt: eine organisirte Staatsanwaltschaft in unserem Sinne, nämlich ein mit der doppelten Aufgabe betrautes Organ, außer der Anklage auch das Gesetz und dessen korrekte Anwendung zu vertreten; ferner, wie gesagt, das Institut einer Fragestellung, in welcher das Gericht von vornherein seine Rechts-

13) Code d'instr. crim. art. 336. Hélie §. 658. Dieses resumé geht der Aufstellung der Fragen, dem „poser les questions" voraus. Denken wir uns einen Schlußvortrag, der Beides enthält: Thatsächlichen und Rechts-Stoff — in England und in Frankreich; so ist dort das Thatsächliche Mittel, der Rechtsstoff Zweck, hier gerade umgekehrt.

14) Stephen-Mühry p. 516. Glaser, Engl. Strafverf. S. 140. Derselbe, Anklage, Wahrspruch 2c. S. 162 ff. Mittermaier, Engl. Strafverf. S. 484 ff.

auffassung formulirt vorlegen könnte. Was wunder, wenn bei solchen Einrichtungen und Zuständen, und insbesondere bei einer Stellung des englischen Vorsitzenden, welche demselben die Hauptthätigkeit bei der Beweiserhebung entzieht, ihn ferner von jeder direkten Einflußnahme auf Formulirung der Urtheilsfrage ausschließt, eine Reaktion zugunsten des Richteramts entstehen mußte, die ihn zum Rathgeber der Jury im materiellen Rechtspunkte und zur rechtweisenden Autorität im Punkte der gesetzlichen Beweistheorie erhob. Umsomehr, als die Urtheiljury erst allmälig aus einer bloßen Beweisjury sich entwickelt, und Hand in Hand damit der ältere Grundsatz: de facto respondent juratores, de jure judicant judices in die neuere Anforderung des Richters: do tibi jus, da mihi judicium sich umgewandelt hatte. Wenn daher die heutige englische Praxis und Jurisprudenz es als Aufgabe des Vorsitzenden bezeichnet „autoritatively to declare the law" (d. h. in erster Linie the law of evidence, in zweiter the criminal law), um so der Jury in dem buntverschlungenen Labyrinthe des geltenden — aus altem common law, aus sporadischem statute law und endlich noch aus einer fast unentwirrbaren Stoffmasse an case law zusammengewürfelten — positiven Rechts als Ariadnefaden oder Leitstern zu dienen, so begreift sich das in der That sehr leicht.

Um so schwerer ist es zu begreifen, wie man bei uns ein ähnliches oder noch weiter gehendes Postulat aufstellen, eine bindende Kraft der Rechtsbelehrung de lege lata behaupten oder de lege ferenda fordern kann; bei uns, wo in allen jenen Beziehungen die gerade entgegengesetzten Einrichtungen und Zustände bestehen. Bei uns beherrscht nicht, wie in England, der Parteibetrieb die Verhandlung, sondern die untersuchende Offizialthätigkeit des vorsitzenden Richters. Wir haben dagegen keine gesetzliche Beweistheorie, sondern den Grundsatz der freien Beweiswürdigung; kein „Sicherheitsventil" (Glaser) des Spezialverdiktes; kein veraltetes common und statute law, kein verwirrtes case law, sondern ein im Geiste der modernen Reform redigirtes, übersichtlich und klar redendes Strafgesetzbuch, welches nur ausnahmsweise der rechtsgelehrten Erläuterung bedarf; keine verklausulirte und von Formelwesen überwucherte Anklageakte, sondern eine möglichst konkretisirte und spezialisirte (unter Mitwirkung der Parteien und Geschwornen) vom Gerichte formulirte und vorgelegte Fragestellung. Wir haben keinen Assisenpräsidenten, welcher als Mitglied des höchsten Gerichtshofes diesen selbst gewissermaßen darstellt; keine Einzel-Richterperson, sondern eine Richterbank. Wir haben endlich eine organisirte und möglichst unparteiisch gestellte Staatsanwaltschaft, welche den Rechtspunkt nicht einseitig vom Standpunkte des Anklägers, sondern von dem des Gesetzes selbst zu erörtern angewiesen ist.[15])

Trügen obendrein nicht alle Zeichen, so ist selbst in England die autoritative Charge bereits im Niedergange begriffen.[16]) Der neue 1878 eingebrachte Entwurf eines Criminal Code (of indictable offences), welcher ausgesprochenermaßen nicht einmal Reform, sondern nur Kodifikation des bestehenden Rechts auf seine Fahne schreibt, enthält in der bezüglichen Sektion 374 kein Wort über bindende oder auch nur autoritative Kraft der charge, sondern begnügt sich — bezeichnend genug — mit der kurzen Bestimmung: es habe nach Schluß des Verthei-

---

15) Weitere Differenzpunkte (Einstimmigkeit des Wahrspruchs u. A.) s. bei Goltdammer im Arch. I. S. 182. Zachariae Handb. I. S. 330. Teichmann, Gutachten in Verh. des 14. Deutschen Juristentages I. S. 154.

16) „Die autoritative charge des englischen Richters verliert selbst unter den ungleich günstigeren Verhältnissen ihres Vaterlandes täglich mehr an Boden. Bei einem Neubau in Deutschland fehlt ihr jede rationelle Berechtigung". Diese prophetischen und warnenden Worte Heinze's (Ein Deutsches Geschwornen-Gericht 1865) bringt Teichmann, Gutachten S. 157 neuerdings in Erinnerung, indem er selbst mit vollem Recht hinzufügt: „Es wäre eigenthümlich, wenn wir in solchem Zeitpunkte eine englische Einrichtung nachahmten, die man dort mehr und mehr fallen läßt".

digungsvortrages der Richter, *insofern es nothwendig erscheint*, eine Charge zu geben,[17]) und zwar eine im Wesentlichen nur den Gang der Verhandlung zusammenfassende („to sum up" etc.).

In den *Nordamerikanischen* Freistaaten ist zunächst die Norm der bindenden charge verhältnißmäßig neu,[18]) und keineswegs in allen Gesetzgebungen der Einzelstaaten angenommen. Wo sie neuerdings anerkannt worden, da trägt sie das Gepräge einer nothgedrungenen Repressivmaßregel gegen einreißende demokratische Willkür, welche die Geschwornen verleitete, sogar über das geltende *Gesetz* selbst zur Tagesordnung überzugehen, indem sie sich die Gewalt anmaßten, von Fall zu Fall das anzuwendende Recht aus ihrem individuellen Rechtsgefühl heraus zu schöpfen. Der deutsche oder österreichische Geschworne bedarf — Dank der ihm eingewurzelten Achtung vor dem *Gesetze* (nicht aber schlechthin vor dessen Interpreten!) — solchen Maulkorbes nicht!

## IV.

Das *Sächsische* Schwurgerichtsgesetz vom 1. Okt. 1868 besagt über unsere Frage Nichts, bringt vielmehr im §. 69. nur die Bestimmung: Der Präsident *macht, mit Rücksicht auf die gestellten Fragen*, die Geschwornen auf die einschlagenden gesetzlichen Vorschriften *aufmerksam*, indem er ihnen die gesetzlichen Merkmale des Verbrechens zergliedert und ihnen die letzteren erläutert. Der Vortrag des Präsidenten darf keinen Falls unterbrochen werden". Folgen jene Bestimmungen über die Zulässigkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger, irriger (durch das Protokoll festgestellter) Rechtsbelehrung, welche bekanntlich aus dieser Quelle in die Oesterreichische St. Proz. O. von 1873 übergegangen sind.

Somit reduzirt sich das gesammte gegnerische Beweismaterial de lege lata auf die letztgenannte, auf die geltende *Oesterreichische* St. Proz. Ordnung. Und in der That wollen dieser die zeitherigen Interpreten nahezu mit Einstimmigkeit den Satz entnehmen: Die in den §§. 325. Abs. 1. bezw. 327. Abs. 2. u. 3. behandelte Rechtsbelehrung des Vorsitzenden — nämlich die im Schlußvortrage selbst bzw. auf Ansuchen der Geschwornen nachträglich im Berathungszimmer ertheilte — bilde für die Jury eine *bindende* Norm.[19]) Prüfen wir also die auffallende Behauptung an der Hand der St. Proz. O. selbst, ihrer Motive und Entstehungsgeschichte.

Im Geschwornen-Eide (§. 313.) lautet die einschlagende Klausel, in welcher jene herrschende Ansicht ihre Hauptstütze sucht, heute so: „Sie schwören — — *das Gesetz*, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu beobachten". Dieselbe verdankt ihre Entstehung dem Ausschuß-Entwurfe des Abgeordnetenhauses vom Jahre 1869, welcher den Passus der St. Proz. O. von 1850 und der bisherigen Entwürfe „*das Interesse* des Angeklagten ebenso, wie jenes

---

17) Vgl. S. Mayer in diesem Archiv 1879 S. 68 (Separ.-Abdr. S. 104). Der neue Entwurf will bewirken, daß „jeder Engländer gehalten sein muß, sein Recht zu kennen". Das. S. 37.

18) Bei Amerika von „Jahrhunderte alten Erfahrungen" zu reden (Gneist, Verhandl. des 14. Juristentages S. 149) dürfte überhaupt mehr als kühn erscheinen.

19) Ullmann, d. Oesterr. Strafprozeßr. S. 545—548. Ders., Gutachten (Verhandl. des 14. Deutschen Juristentages II.) S. 158 ff. Mitterbacher und Neumayer, Erläuterungen (Kommentar) S. 693 ff., 742. Leitmaier, Handb. für Oesterr. Geschworne (Laibach 76) S. 267. Rulf, Kommentar 2. Aufl. S. 346, 365. Zucker, in Verh. des 14. Juristentages S. 140. Anscheinend auch Wahlberg im cit. Gutachten S. 30 ff. Dafür ferner, aber nur de lege ferenda, Jaques in N. Fr. Presse 1876 Nr. 16., 17., 19. — *Dagegen*, de lege lata wie ferenda, nur Wafer in A. Oesterr. Ger.-Zeit. 1877 Nr. 4., 5. u. 67. Noch zu erwarten die Meinung S. Mayer's im (noch unvollendeten) Handb. des Oesterr. Strafprozeßr. — Der trefflichen Materialien-Sammlung des letztgenannten Werkes (Bd. I. Spezieller Theil) folgen wir im Nachstehenden.

Digitized by Google

das erlichen Gesellschaft, welche ihn anklagt, fest im Auge
der bürg vermeintlich präziseren Worte ersetzen wollte: „Das
durch die ebenso, wie das Gesetz, dem Sie Geltung verschaff
Angeklagten zu behalten". Letztere Fassung auch der Regierungs-V
fest im Auge änderte dann auf Antrag seiner Kommission das Herren
Jahre 1872 weil dieselbe dem Mißverständnisse seitens der Geschwor
Beschluß insbesondere weil der Hinweis auf „das Interesse des Angeklag
gesetzt sei, Gegensatz zum „Gesetze" gebracht werden dürfe und daher
in einen müsse, auch sehr wohl ausfallen könne, weil in den vorherg
ausfallen „nichts" unerwogen zu lassen, was zum Vortheile — des Ange
Worten „kann, dem Sie Geltung verschaffen sollen, treu zu vereinfachte
gereichen Das Abgeordnetenhaus beitrat, weil diese beobachten"; n
„das Gesetz, Bedeutung" sei. So gelangte diese Klausel Aenderung „von
Fassung dann in das heute geb
prinzipiellen
Gesetz hinein.

Man wollte also ursprünglich nur das, dem des Angekl. gegenübergest
„Interesse der (anklagenden) bürgerlichen Gesellschaft" in — Staats-Inter
umsetzen, und diesen letzteren Begriff — immer noch im Gegensatz zum In
esse des Angeklagten — kurz durch „Gesetz" bezeichnen. Alsdann entfiel der Geg
satz gänzlich, und das dadurch isolirte „Gesetz" erhielt nunmehr die neue B
deutung: Beobachtung des anzuwendenden Gesetzes (Gesetzes-Treue) ist Eide
pflicht des Geschwornen; diesem Gesetze soll er Geltung verschaffen. Oder nega
tiv gefaßt: Jedes wissentliche Sichhinaussetzen über das Gesetz (Gesetzes-Un
treue) ist Bruch der Eidespflicht; nicht sein eigenes subjektives Rechtsgefühl oder
gar seine Willkür darf er an die Stelle des Gesetzes oder über das Gesetz stellen
wollen. An die Gesetzes-Auslegung des Vorsitzenden aber, an dessen Rechts-
belehrung, ist dabei auch nicht im Entferntesten gedacht worden, sondern einzig
an das Verhältniß der Jury zum Gesetze; m. a. W. zwischen jener Klausel des
§. 313. einerseits und dem Inhalt der §§. 325. und 327. besteht gar kein Zu-
sammenhang. Dies beweisen auf das Deutlichste nicht blos die obencitirte Mo-
tivirung abseiten der Kommission des Herrenhauses, sondern auch, und zwar
durch ihr Schweigen über die Fassung des Geschworneneides, die Motive der
Regierungs-Vorlage vom Jahre 1872 selbst. Letztere haben vielmehr, wie sich
unten zeigen wird, bei ganz anderer Gelegenheit über das Verhältniß der Jury
zur Rechtsbelehrung sich ausgesprochen, und zwar so, daß eine gesetzliche Ge-
bundenheit an diese dadurch geradezu ausgeschlossen wird.

Von der Rechtsbelehrung ist im Gesetzes-Texte nur die Rede an drei
Stellen (§§. 325., 327., 344. Z. 8.). Zunächst heißt es im §. 325. — ganz in
Einklang mit der Proz. O. von 1850 — über den Schlußvortrag: Nach ge-
schlossener Verhandlung fasse der Vorsitzende in gedrängter Darstellung die Ver-
handlungs-Ergebnisse, insbesondere die Beweise für und wider den Angeklagten zu-
sammen (selbständiges Thatsachen-Resumé) „ohne jedoch seine eigene Ansicht dar-
über kundzugeben". Während nun aber die Proz. O. von 1850 hieran nur die
kurze Bestimmung anknüpfte: „er macht die Geschwornen auf ihre Pflichten im
Allgemeinen und insbesondere auf die gesetzlichen Vorschriften aufmerk-
sam, welche bei der Beurtheilung der Thatfrage in Betracht kommen",
glaubte man später die Rechtsbelehrung i. e. S. in den Vordergrund (d. h. den
allgemeinen Pflichten voran-) stellen zu sollen. So heißt es im Kommissions-
Referat von 1863 (Glaser), und zwar mit einer Fakultativ-Klausel, die wir schon
hier vorläufig hervorheben wollen: „Er setzt den Geschwornen, insoweit die
Umstände dies erfordern, die gesetzlichen Merkmale der den Gegenstand
einer Frage bildenden strafbaren Handlung, und die Bedeutung der in denselben
(später korrekter: „in den Fragen") gebrauchten gesetzlichen Ausdrücke ausein-
ander, und macht sie auf ihre Pflichten zc. aufmerksam". Leider entfiel jene

Digitized by Google

Fakultativ-Klausel in den nachfolgenden Entwürfen. Und ebenso bedauerlich ist es, daß ein Vorschlag des Ausschuß-Berichtes von 1869 dahin gehend: das Thatsachen-Resumé sei ganz auszuschließen (weil es selten mit voller Unparteilichkeit gegeben werden könne, und nach stattgehabter Erörterung durch die Parteien „die Verhandlung nur ohne Grund verzögere"), nicht durchzubringen vermochte. Vielmehr entschloß man sich seit 1872 zu der heute im Gesetze vorliegenden Fassung, welche an das thatsächliche Resumé folgenden Passus über die Rechtsbelehrung anschließt: „Er erklärt den Geschwornen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung und die Bedeutung der in den Fragen vorkommenden gesetzlichen Ausdrücke, und macht sie auf ihre Pflichten im allgemeinen und insbesondere auf die Vorschriften über ihre Berathung und Abstimmung aufmerksam". Folgen die bekannten Bestimmungen über Nicht-Unterbrechung und Erörterung des Vortrages einerseits, und die Protokollirung der Rechtsbelehrung auf Antrag einer Partei andrerseits; Bestimmungen, die zuerst im Entwurfe von 1872 aufgetaucht waren.

In §. 327. Abs. 2. und 3. wird dann hinsichtlich der nachträglichen Rechtsbelehrung (im Berathungszimmer) hinzugefügt: „Entstehen bei den Geschwornen Zweifel über das von ihnen zu beobachtende Verfahren, oder über den Sinn der gestellten Fragen, oder über die Fassung einer Antwort, so begibt sich auf schriftliches Ansuchen des Obmannes der Vorsitzende unter Zuziehung des Protokollführers, dann des Anklägers und des Vertheidigers, wenn diese im Gerichtshause anwesend sind, zu den Geschwornen. Die von dem Vorsitzenden hierbei ertheilte Belehrung ist auf Verlangen (scil. des etwa anwesenden Anklägers oder Vertheidigers) zu Protokoll zu nehmen".[20])

Aus dem Zusammenhange der citirten Paragraphen erhellt nun: 1) Die „Belehrung" (§. 327.) durch den Vorsitzenden wird hinsichtlich ihrer Kraft und Bedeutung für die Geschwornen nicht unterschieden von dem Thatsachen-Resumé; 2) Erstgenannte wird ausdrücklich gekennzeichnet als ein bloßes „Erklären" (§. 325.) der gesetzlichen Merkmale bezw. gesetzlichen Ausdrücke der Fragen. Schon hieraus dürfte folgen, daß eine gesetzlich (rechtlich) bindende Kraft der Rechtsbelehrung, oder etwa eine Identifizirung der Gesetz-Auslegung seitens des Vorsitzenden mit dem nach Eidespflicht „treu zu beobachtenden Gesetze" selbst (§. 313.) der Oesterreichischen St. Proz. O. ganz und gar fremd geblieben ist. Allein dieses Ergebniß wird noch durch Nachstehendes über jeden Zweifel erhoben.

Der Ausschuß-Bericht des Abgeordnetenhauses von 1872 bemerkt zur Rechtfertigung des gemäß Regierungs-Vorlage von demselben Jahre angenommenen Nichtigkeitsgrundes Nr. 8. des §. 344: „wenn der Vorsitzende den Geschwornen eine unrichtige Rechtsbelehrung ertheilt hat (§§. 325. und 327)", wie folgt: Der Wahrspruch sei nicht auf nackte Thatsachen beschränkt, sondern entscheide auch über die Subsumtion des als erwiesen angenommenen Thatbestandes unter das Gesetz, nämlich unter die in die Frage aufgenommenen gesetzlichen Merkmale, wobei die Geschwornen „die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden über die Rechtsfrage respektiren müssen". Hieraus könnte man nun auf den ersten Blick zweierlei Kapital schlagen wollen: der Ausschuß habe a) die Nichtigkeitsbeschwerde wegen unrichtiger Rechtsbelehrung als Grund bezw. als Folge einer bindenden Kraft der Rechtsbelehrung angesehen, und b) mit den Worten „respektiren müssen" eben eine gesetzliche Gebundenheit an die Rechtsbelehrung überhaupt bezeichnen wollen. Damit wäre freilich nur eine einseitige Auffassung jenes Ausschusses gegeben, die für den Sinn des später zu Stande gekommenen Gesetzes selber nicht maßgebend sein könnte. Allein auch die Auffassung des

20) Die Entstehungsgeschichte der hier citirten Bestimmung dürfen wir übergehen. Vergl. S. Mayer, Handb. S. 863 ff.

läßt eine ganz andere, nämlich diese Deutung zu: a
[ein]er präsidialen Rechtsbelehrung pflegt so groß zu se[in]
Jury sei von derselben nicht unbeeinflußt geblieben, als
[Nich]tigkeits-Anfechtung sich empfiehlt (s. oben); b) die G[eschwornen]
[als] Pflicht ansehen, der Rechtsbelehrung eben des Vorsitze[nden]
[höch]sten und obendrein amtlichen Gesetzauslegers, den schul[digen]
[Folge zu leisten], indem sie ihr im Zweifel folgen, jedenfalls sie in rei[fliche Er]wägung ziehen.

Mit dieser Deutung harmoniren denn auch vollkommen nachstehe[nde]
Aeußerungen der Motive zur Regierungs-Vorlage von 187[2]
[Es] heißt es auf S. 53: den Geschwornen komme zu die Unterordnu[ng]
[der] Thatsache unter das Gesetz; der Gerichtshof nehme an dieser Subsumtion [...]
[wesent]lichen Antheil durch die Formulirung der Frage; der Vorsitzende habe d[ie Ge]schwornen über das Gesetz und die im Gesetze gebrauchten Ausdrücke z[u be]lehren, und es sei „eine Gewissenspflicht der Geschwornen, sich an d[iese] Belehrung zu halten".[21]) Gleichwohl sei die Gefahr einer unrichtigen [An]wendung des Gesetzes nicht ausgeschlossen. Als Mittel, gegen Rechtsirrthum [der] Geschwornen Abhülfe, insbesondre eine Nichtigkeitsbeschwerde zu ermöglic[hen,] seien daher in das Gesetz folgende aufgenommen: in Erster Linie die in §. 3[...] Abs. 2. am Schluß gestatteten Zusatzfragen an die Geschwornen „zu dem Zwe[cke,] um ein in die Frage aufgenommenes gesetzliches Merkmal auf das ihm en[t]sprechende thatsächliche Verhältniß zurückzuführen"; Fragen, die für den Fall de[r] Bejahung der Hauptfrage das Verständniß der Geschwornen hinsichtlich eines i[n] letzterer enthaltenen gesetzlichen Ausdruckes (und Begriffes) klarzulegen, und so mit einer Prüfung und einer Anfechtungs-Möglichkeit wegen Rechtsirrthums zu unterwerfen bestimmt sind.[22]) In Zweiter Linie das dem englischen und sächsischen Rechte nachgebildete Anfechtungsmittel aus §. 344. Z. 8, indem der Umstand, daß der Vorsitzende eine unrichtige (protokollarisch festgestellte) Rechtsbelehrung ertheilt hat, als Nichtigkeitsgrund erklärt werde.

Jene allgemeine Pflichten-„Belehrung" oder „Instruktion" (so hieß dieselbe im früheren Gesetzestexte und in den Entwürfen bis 1869) endlich, welche nach §. 326. den Geschwornen im Berathungszimmer vom Obmanne vorgelesen werden soll und außerdem dortselbst angeschlagen sein muß, erwähnt mit keiner Silbe der Rechtsbelehrung, geschweige denn einer Gebundenheit der Jury an letztgenannte.[23]) Auch finden wir in den Schriften Glasers, des eigentlichen

---

21) Anderswo (S. 56) heißt es: „Was speziell das Verhältniß der Richter- und Geschwornenbank betrifft, so ist unzweifelhaft, daß, wenn letztere allein über die Feststellung des rein Thatsächlichen zu entscheiden hat, Beide gemeinschaftlich an der Subsumtion des kreten Faktums unter das Gesetz arbeiten; der Gerichtshof durch die Art, wie er die Frage formulirt, die Jury durch Verneinung oder Bejahung der Frage". — Von einer Wirksamkeit des Vorsitzenden (bezw. Gerichts) durch Ertheilung der Rechtsbelehrung ist hier mit keinem Wort die Rede.

22) Z. B. Ist eine vom (Eigenthümer) A verpfändete Sache als eine dem Verpfänder „fremde" anzusehen? Ist das der Ehefrau des Angekl. gehörige Haus für den Angekl. ein „eigenes" (im Sinne des Gesetzes über Brandlegung)? u. s. f. Ueber diese Geltung von Zusatzfragen, welche in die Fragestellung ein ihr ganz fremdes, ja widersprechendes Element hineintragen, s. unten Näheres.

23) Ullmann, Oesterr. Strafprozeßr. S. 616 behauptet — was freilich die Rechtsbelehrung selbst überall nicht trifft —, durch die im §. 332 formulirte Instruktion („Belehrung") werde den Geschwornen „besonders eingeschärft, daß sie pflichtwidrig handeln würden, wenn sie Gesetz richten, nicht Gnade üben haben, sondern daß sie pflichtwidrig handeln würden, wenn sie bei Abgabe des Wahrspruchs ihrer Ansicht über Recht- oder Zweckmäßigkeit des Strafgesetzes folgen wollten". Unleugbar gehört dieses Alles zu den (negativen) Pflichten des Geschwornen, weil er berufen ist das Gesetz anzuwenden, „dem Gesetze Geltung zu verschaffen" (§. 313), also unter das Gesetz sich zu stellen, und weil er obendrein beschworen hat, dieses „Gesetz treu zu beobachten" (§. 313.). Allein in der Instruktion (§. 332.) steht davon Nichts, und ebenso wenig irgend Etwas in den laut §. 332. (Schluß) im Berathungszimmer anzuschlagenden §§. 327 bis 330. Der Verfasser kann

Schöpfers der geltenden St. Proz. O., nirgends die Anforderung ausgesprochen, der Oesterreichische Geschworne müsse rechtlich oder gesetzlich angehalten werden, die Rechtsbelehrung des Vorsitzenden schlechthin zu befolgen, seiner Beurtheilung und Abstimmung zugrunde zu legen.[24])

Durch alles Vorstehende dürfte hinreichend festgestellt sein, daß auch dem geltenden Oesterreichischen Rechte das Institut einer rechtlichen Gebundenheit der Jury an die präsidiale Rechtsbelehrung fremd ist. Der Referent des 13. Deutschen Juristentages (Thomsen) sagte also mit vollem Recht: „Gesetzlich besteht sie (die Gebundenheit) jetzt nicht in Oesterreich".[25]) Der Werth jener in den Motiven erwähnten „Gewissenspflicht" aber wurde schon oben gewürdigt.

## V.

So wird die herrschende Meinung vom geltenden Rechte, von der lex lata, überall im Stich gelassen. Vielleicht im Vorgefühl dieses Mißerfolges wirft sie sich mit um so mehr Kraft und Wärme auf die inneren (praktischen und dogmatischen) Gründe, welche einer lex ferenda ihr Postulat empfehlen, um nicht zu sagen aufdrängen sollen.

Nun wird freilich durch vielfache Abweichung im Einzelnen der Begründung, durch mehr oder minder klare und präzise Fassung der Gründe, ein Zusammenlesen der letzteren in hohem Grade erschwert; um ganz davon abzusehen, daß unsere Frage einer monographischen Spezialbehandlung zeither noch nicht gewürdigt worden. Allein folgende Haupt-Sätze kehren doch, nur verschieden formulirt, überall wieder:

Grundgedanke des kontinentalen, insbesondere deutsch-österreichischen, Jury-Institutes sei nicht, wie nach französischem Recht, Theilung bezw. Trennung der richtenden Gewalt und Arbeit, sondern ein sich ergänzendes Zusammenwirken von Richterbank und Geschwornenbank zum sach- und gesetzgemäßen Wahrspruch. Zugewiesen der Jury sei nicht, wie in Frankreich, die sog. Thatfrage allein, sondern die ganze Schuldfrage, also einschließlich der sog. Rechtsfrage; wogegen dem Gerichte bezw. dem Vorsitzenden zufalle die Formulirung der Fragen (Fragestellung), sodann eine Belehrung hinsichtlich des bezw. Weisung des anzuwendenden Gesetzesrechts (und der allgemeinen Pflichten des Geschwornendienstes), endlich die Fällung des Urtheils aufgrund des Wahrspruches. Während es nun selbständige (unabhängige, „souveräne") Aufgabe der Jury sei a) über das Erwiesensein der erheblichen Thatsachen nach freier Beweiswürdigung zu entscheiden (das Finden des Untersatzes) — und daher hier eine Anleitung durch Thatsachen-Resumé entbehrlich, oder gar verwerflich erscheine — b) die Subsumtion des gegebenen individuellen Falles unter das Gesetz vorzunehmen durch Vergleichung der als erwiesen oder nichterwiesen angenommenen Thatsachen mit den gesetzlichen Merkmalen des Delikts — und auch in dieser Richtung eine Anleitung nicht schlechterdings erforderlich sei, jedenfalls der Jury dabei das letzte Wort gebühre —, müsse der Obersatz für diese Subsumtion, nämlich das

---

nur Abs. 3. der Instruktion im Auge haben. Da steht aber nur: Die Jury hat 1) ihre Berathschlagung auf die vorgelegten Fragen über die Anklage-Thatsachen (also auf die in der Fragestellung enthaltene Schuldfrage cum annexis) zu beschränken; 2) ihre Erklärung ohne Rücksichtnahme auf die gesetzlichen Folgen ihres Anspruches (Straffätze und Straffolgen) abzugeben.

24) Nach einer Aeußerung in den Schwurgerichtl. Erörterungen S. 90 scheint Glaser sogar die Gebundenheit zu verneinen. Er läßt die Geschwornen gegenüber der Rechtsbelehrung „genau in derselben Lage" sein, wie ein Richter-Kollegium gegenüber einem „Kunstgutachten" über Thatsachen. Nun wird bekanntlich das Gericht durch ein Sachverständigen-Gutachten nicht gebunden.

25) „Und ebensowenig in Sachsen" fügte er ganz richtig hinzu. Verhdl. des 13. Juristentages S. 179.

Digitized by Google

das anzuwendende Gesetz den Geschwornen durch das Ger...
eventuell im Wege der Gesetz-Auslegung, und zwar mit binden...
Vorsitzenden („in bindender Weise“) als Grundlage für ihren Wahrspruch überlie...
Letzteres begründet man dann im Wesentlichen so:[26]
Ebenso wie das Berufsgericht, müsse auch die Jury das Gese...
sinngemäßen, richtigen Auslegung anwenden. Nun gehe aber dem Ge...
regelmäßig die geschulte Gesetzeskenntniß und die Richtererfahrung...
Gesetz-Auslegung und Anwendung; derselbe habe meist nu...
offenen Blick für Verhältnisse des Alltagslebens, in Verbindung freilich...
seits mit einer gesunden Rechtsauffassung, die ihn vor überjuristischer (üb...
und künstlicher) Gesetz-Auslegung und Anwendung bewahre. Das une...
liche Korrektiv für jenen Mangel ausreichender Rechtskenntniß liege nu...
in der Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden, als unparteiischen und gese...
Rechtskundigen. Es sei natürlicher Beruf des Richters, die Gesetze auszu...
Organ und Mund des Gesetzes zu sein). Der Pflicht des Richters zu bele...
entspreche dann aber selbstverständlich (!) auch die Pflicht des Geschwornen,
Belehrung zu befolgen, sich anzueignen. Entbinde man nämlich letzteren
dieser Befolgung, dann gebe man ihm einen Freibrief, sich aus laienhafter A...
fassung des Gesetzes ein Recht selbst zu machen; dann gefährde man Recht u...
Rechtseinheit, indem vor Schwurgerichten anderes Recht als vor Staatsgerichte...
vor der Jury A anderes Recht als vor der Jury B gelten, und die Präjudizie...
des höchsten Gerichtshofes in Schwurgerichtsfällen illusorisch, todter Buchstab...
sein würden; dann gefährde man endlich das Recht des Angekl. (der Parteien
darauf, daß im Wahrspruche nur das in concreto anwendbare und richtig aus-
gelegte Gesetz zur Anwendung komme.[27]) Die Rechtsbelehrung dürfte also nicht
bloße Vorlesung, ein zweckloser Bestandtheil des Verfahrens bleiben. Auch habe
die Jury selbst ein Recht darauf, die Rechtsbelehrung zu verlangen, damit sie
festen Boden unter den Füßen gewinne. Der Richter werde durch die Rechts-
belehrung nur mittelbarer Urheber der im Wahrspruch enthaltenen juristischen
Beurtheilung der Thatsachen; die Geschwornen aber so wenig bloße Nachbeter
(oder gar „Drahtpuppen“) der Rechtsbelehrung, daß vielmehr eine Degradation
des Richters darin liege, wenn man seiner Rechtsbelehrung nur die Bedeutung
bloßer Rathschläge einräume. Jedoch sei die Rechtsbelehrung nicht Kollegial-
geschäft des Gerichts (so die Meisten, s. unten), wie die Fragestellung, sondern
ausschließlich Präsidial-Funktion (wie die Prozeßleitung); welcher aber der Ge-
schworne — nach Amts- oder gar Eidespflicht — seine etwa abweichende Ge-
setzauslegung unterzuordnen habe.

Der vorurtheilsfreie Leser wird fragen: Ist das eine Begründung der
bindenden Rechtsbelehrung? Und doch bin ich mir bewußt, den Vertretern
der herrschenden Meinung kein Unrecht gethan, im Gegentheil — um eine Dar-
stellung derselben überhaupt zu ermöglichen — hier und da einen Gedanken-
sprung verdeckt, Lücken ausgefüllt zu haben.

Vor Allem ist man nun begierig zu vernehmen: Welches Band postu-
lirt werde, ob ein rechtliches, gesetzliches, oder eine bloße sog. Gewissenspflicht?
Wer die bindende Rechtsbelehrung zu ertheilen habe: der Vorsitzende ohne Ge-
richt, oder das Gericht durch den Vorsitzenden? Was an der Rechtsbelehrung

---

26) Wir entnehmen unsere Zusammenstellung vorwiegend den obencitirten im Wesentlichen der herrschenden Meinung zuneigenden Gutachten für den 13. (Wahlberg, Stöckel) und 14. D. Juristentag (Lamm, Ullmann), ferner Ullmann's Oesterr. Strafprozeßrechte, und den Debatten der beiden Juristentage, insbesondere den Vorträgen des Referenten Gneist. Vgl. aus der früheren Literatur vorzugsweise Glaser: Schwurgerichtl. Erörterungen, 2. Aufl. 1875.

27) Die eigentliche „Gefahr für die Zukunft der Jury“ finden die Einen in den „ungerechtfertigten Freisprechungen“, die Anderen in den rechtsirrthümlichen Wahrsprüchen überhaupt.

Digitized by Google

denn eigentlich bindend sein solle, ob Alles oder nur Einiges, und welcher Bestandtheil dann? Durch welche gesetzlichen Mittel der Gehorsam erzwungen, der Ungehorsam verhindert oder geahndet, mit Einem Wort: wodurch jene Gebundenheit praktisch verwirklicht und verwerthet werden soll? Wiederum „Vier Fragen"; wie werden sie gelöst?

Da unterbreitet man uns dann — soweit man nicht mit Lamm a. O. an der Lösung verzweifelt — eine bunte Musterkarte von Vorschlägen; nahezu quot capita, tot sententiae.

So fordert eine Mehrzahl ausdrücklich-gesetzliche Formulirung der Gebundenheit, während eine Minderzahl dies widerräth (weil es „lex imperfecta bleiben" werde), also mit einer aus jenem Grundgedanken der Jury angeblich folgenden „Gewissenspflicht" sich begnügen will.

So ist ferner für Gneist und die Meisten die Rechtsbelehrung eine ausschließliche Präsidial-Funktion; für Wahlberg u. A. ein Kollegial-Geschäft, denn der Präsident soll sie ertheilen „nach vorgängiger Berathung mit dem Gerichtshofe". Jene finden in der „Prozeßleitung" (oder etwa der diskretionären Gewalt?) einen Anhalt, Diese vermuthlich in der Fragestellung.

So reden die Meisten von Rechtsbelehrung ganz im Allgemeinen, ohne weitere Begrenzung als die, welche in der „Weisung" des gesetzlichen Obersatzes und dessen sinngemäßer Auslegung beschlossen liegt. Wahlberg dagegen beschränkt seine bindende Rechtsweisung auf den „technisch juristischen Theil" des Strafgesetzes — im Gegensatze gegen jene Begriffe und Merkmale, „welche lediglich im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs auszulegen sind" (Laienbegriffe?) — und bei erstgenanntem dem Anschein nach wiederum auf die „richtige" Auslegung derselben.[28]) Darüber unten Näheres.

So wollen endlich Einige die ausdrückliche Aufnahme der angeblichen Verpflichtung in den Text des Geschwornen-Eides (als Klausel gerichtet auf Befolgung „der Rechtsbelehrung"), während Andere die Formulirung des Eides auf Befolgung oder treue Beobachtung „des Gesetzes" für ausreichend halten, noch Andere jede solche Eidesklausel als überflüssig ablehnen. Ullmann wünscht als Nichtigkeitsgrund auch die bloße „Nichtbeachtung" der Rechtsbelehrung durch die Jury aufgestellt zu sehen, wogegen dann der Jury „der Ausweg des Spezialverdikts" zu bieten sei; während Andere mit dem Nichtigkeitsgrunde wegen Ertheilung einer unrichtigen, irrigen Rechtsbelehrung (unter gewissen Voraussetzungen oder ohne solche) sich zufrieden geben, noch Andere (so Lamm) auch in diesem Rechtsmittel kein praktisches Heil erblicken. Um für dieses oder jenes Anfechtungsmittel eine greifbare Handhabe zu bieten, konstruirt der Eine ein förmliches Einwendungsverfahren, mit Gerichtsbeschlüssen; während die Meisten an protokollarischer Feststellung des angefochtenen Rechtspunktes oder gar stenographischer Aufzeichnung der gesammten Rechtsbelehrung sich genügen lassen, ein Einzelner (Stöckel) gar für gewisse Fälle in Vorschlag bringt: der Wahrspruch solle seine „Erkenntnißquelle" ausdrücklich angeben, z. B. „der Wahrspruch der Geschwornen, beruhend auf der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden" bezw. „sich stützend auf die Rechtsanschauung des Vertheidigers" lautet ꝛc.

Also ein Bild der Zerfahrenheit, und Auswüchse in Fülle! In der Tat — der Gesetzgeber, begleitet von seinem nüchternen Rathgeber, der Praxis, scheint einen schweren Stand zu haben, wenn man ihn vor diese Blumenlese hinstellt, um seine Wahl zu treffen, oder vor dieses Labyrinth von Projekten, um darin zurecht zu finden. Wir hoffen, er werde sich sein Erdenloos nicht

28) Bei Bestrittenheit des „technisch juristischen" Begriffs soll die Jury gehalten sein, für die eine oder andere der ihr vom Vorsitzenden vorgetragenen (zur Wahl gestellten) Rechtsansichten sich zu entscheiden. Eine dritte Ansicht darf sie sich nicht zurechtlegen. Wahlberg a. O. S. 32.

Digitized by Google

dergestalt verbittern, sondern jene Blumen dort weiterblühen
wachsen, in der grauen Theorie nämlich, bezw. am Labyrinthe gelap
vorüberwandern, oder wie man heute zu sagen pflegt: über jene b
der Rechtsbelehrung selber hinweg zur Tagesordnung übergehen!

## VI.

Fassen wir zuvörderst jene Ausgangspunkte, in denen wir mit den gang oder theilweise einverstanden sind, in drei kurze Sätze zusammen: Jury gebührt die volle Schuldfrage; 2. der Richterbank ist ein (selbstä Thatsachen-Resumé nicht zu gestatten; vielmehr nur 3. eine je nach Umstän forderliche Rechtsbelehrung. Nähere Ausführung dieser Sätze wird zugle geben, wo unser Dissens anhebt.

1. Die gesammte Schuldfrage soll in Schwurgerichtsfällen durch Wahrspruch der Jury für das Urtheil (des Gerichts) erledigt werden. Zum nach dem Grundgedanken des Instituts selber, welcher eben darin besteht, in jenen Straffachen Verurtheilung bezw. Freisprechung nur dann erfolgen wenn zuvor der Angeklagte durch den auf freier Ueberzeugung einer Mehrz dazu berufener und eingeschworener am staatlichen Strafrichteramte nicht bethe ligter Männer beruhenden, jedoch an das Gesetz selbst gebundenen Ausspruch be angeschuldigten (in der Fragestellung formulirten) Strafthat für schuldig bezw nichtschuldig erklärt worden ist. Sodann weil eine Trennung zwischen sog. That- frage und Rechtsfrage ebenso logisch undenkbar wie praktisch undurchführbar er- scheint; indem jede für den Deliktsbegriff, also auch für die Schuldfrage rechtlich- erhebliche Thatsache zugleich einen Rechtsbegriff darstellt, diese wie jener also aus lauter Rechtsbegriffen sich zusammensetzt.[29])

Wer jene Trennung als möglich noch festhält, und dann die Ueberweisung auch der sog. Rechtsfrage an die Geschwornen für ein bloßes Gebot der prak- tischen Nothwendigkeit erklärt, oder gar als ein Gebrechen des Schwurgerichts- verfahrens hinstellt[30]) — nur Dieser könnte zu einer grundsätzlichen Anerken- nung des Satzes gelangen: Die Jury habe sich vom Richter den rechtlichen Obersatz „weisen" d. h. auslegen und im Sinne dieser Auslegung als bindende Richtschnur vorschreiben zu lassen, und dann nur noch zweifeln, ob es irgendwie ausreichende Mittel für Erzwingung dieses Gehorsams gebe. Wer dagegen mit uns annimmt, daß in einer Urtheils-Jury (einer solchen also, die nicht als bloße in sich geschlossene Gemeindezeugen-Genossenschaft selbst Beweismittel ist, sondern vor welcher Beweise geführt werden) begriffsgemäß That-, Rechts- und Sub- sumtionsfrage zur Einheit sich zusammenschließen — Der darf dieselbe nur unter die Herrschaft des Gesetzes stellen, in der richterlichen Belehrung aber lediglich eine unterstützende Anleitung über den Rechtspunkt, eine Ergänzung und Aus- gleichung der vom Parteistandpunkte dargebotenen Rechtsausführungen, sowie der eigenen etwa unzureichenden Gesetzeskenntniß erblicken.

Ist aber für ein urtheilendes Organ die Thatfrage (Frage des Unter- satzes) von einer sog. Rechtsfrage nicht zu trennen, so folgt daraus weiter, daß eine Absonderung der sog. Subsumtionsfrage von letztgenannter ebenso unmög- lich erscheint. Man denkt sich bei „Subsumtion" die Unterstellung des durch die Verhandlung dargebotenen Untersatzes unter den im Gesetze gegebenen Obersatz, m. a. W. jene Operation des Urtheilers, welche darin besteht, daß er die durch die Verhandlung vorgeführten und als erwiesen befundenen Thatsachen auf ihre

---

29) H. Meyer, That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht (1860). Binding, die Drei Grundfragen ꝛc. (1876) S. 29 ff., S. 39. Teichmann, Gutachten a. O. S. 146.

30) So Lamm, Gutachten S. 130, 143. Vergl. auch Rubo in Verhandl. des 13. bezw. 14. Juristentages S. 183 ff. bezw. S. 133.

rechtliche Erheblichkeit prüft, indem er sie mit den gesetzlichen Merkmalen des in der Anklage (bezw. Fragestellung) angegebenen Deliktsbegriffes vergleicht, und so den Schluß auf Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit des Gesetzes, auf Schuldig oder Nichtschuldig zieht. Die sog. Subsumtionsthätigkeit ist nichts anderes, als die vergleichende Anwendung einer Summe von Gesetzes-Merkmalen auf erhebliche Thatsachen des vorliegenden Falles (Bestandtheile der „That"). Jedes Beispiel kann davon überzeugen.

A ist des Diebstahls angeklagt, weil er das Porträt der Dame X, deren Vater gehörig, aus der Gemäldeausstellung B weggenommen habe; und zwar unter Anheftung einer Banknote an Stelle des Gemäldes, welche dessen Vermögenswerth übersteigt. Eine Rechtsbelehrung darüber, ob in der unbefugten Wegnahme gegen volles Entgelt eine „rechtswidrige Zueignung" im Sinne des Gesetzes liege; ferner ob etwa die Einwilligung (Genehmigung) des Berechtigten und durch das Entgelt Entschädigten abseiten des Thäters vorausgesetzt worden, und dies wenigstens die „Absicht rechtswidriger Zueignung" ausschließen würde — eine solche Rechtsbelehrung kann ohne Illustration an den konkreten Thatsachen überall nicht ertheilt werden. Wird sie ertheilt, so ist über den Rechtspunkt (Sinn jenes Gesetzes-Merkmals) und die Subsumtionsfrage (Vergleichung der erwiesenen Thatsachen mit dem Sinne des Merkmals) gleichzeitig und ununterscheidbar belehrt. Wie will man nun den letzteren Theil der Belehrung, als nicht bindend, von dem ersteren Theile als bindendem trennen?[31]) Oder es handelt sich um Fälschung eines Briefes, Telegramms; ob „Urkundenfälschung" im Sinne des Gesetzes? Die Rechtsbelehrung erörtert: wann ist ein Brief, Telegramm, eine „Urkunde" im Sinne des Gesetzes? Trifft dieses Kennzeichen auch zu bei dem hier vorliegenden Untersuchungs-Objekte? Die Rechtsbelehrung fragt weiter: was bedeutet eine Urkunde „fälschen"? Ist das vorliegende Gebahren des Angekl. also eine Fälschungshandlung im Sinne des Gesetzes?

Es ist reine Selbsttäuschung, wenn man uns verkündet: In der Rechtsfrage ist die Jury nicht „souverän", sondern gebungen an die Belehrung; in der Subsumtion, der Unterordnung der konkreten erheblichen Thatsachen unter das Gesetzesmerkmal, dagegen ist sie souverän, oder doch nicht gebunden! Dazu kommt nun, daß (wie oben gesagt) überhaupt jede in der Frage aufgeführte Thatsache (jeder „That-Bestandtheil") einen Rechtsbegriff dann darstellt, wenn sie rechtserheblich sein, d. h. für die Vergleichung mit den Gesetzesmerkmalen Verwendung finden will. Sehen wir nun auch ganz davon ab, daß auch die sog. That-, d. h. Beweisfrage selbst wieder von Rechtsbegriffen strotzt, indem schon jedes Beweismittel als solches und die „Bewiesenheit" selbst unleugbar einen Rechtsbegriff darstellt — so steht jedenfalls Soviel fest: Ist die Rechtsbelehrung bindend, dann muß sie es sein rücksichtlich der sog. Subsumtionsfrage ebensowohl wie rücksichtlich des sog. reinen Rechtspunktes (Rechtsfrage). Ist das aber unbestreitbar, dann ist auch erwiesen, daß die herrschende Meinung eine Urtheil-Jury überall nicht anerkennen kann; vielmehr eine bloße Beweis-Jury von den Todten heraufbeschwört, nämlich ein (kraft gesetzlicher positiver Beweisregel für das Urtheil der Richterbank bindendes) Beweismittel, welches eben in dem Ausspruch der Geschwornen besteht.

2. Gleichwohl betonen auch wir den Satz: ein selbständiges That-

---

31) Ein anderes Beispiel desselben Falles: A ist vor dem Verlassen des Ausstellungs-Gebäudes mit dem Gemälde angehalten worden. Hatte er es bereits „weggenommen" im Sinne des Gesetzes, d. h. die That vollendet, oder nur erst versucht? — Es ist eine auffallende Erscheinung, daß die oben in Anm. 25 citirten Fachmänner (sogar die Praktiker) sich der Täuschung hingeben: Die Rechtsbelehrung könne ein Eingehen auf die Subsumtionsfrage vermeiden; wenn nicht, so sei doch hinsichtlich der bindenden Kraft hier eine Trennung vom Rechtspunkte durchführbar.

Digitized by Google

Beweis-) Resumé darf dem Richter nicht gestattet, es muß
verboten sein. Nicht etwa blos „die Aeußerung der
sondern überhaupt jene „Zusammenfassung der wesent
Hauptverhandlung, der für und wider den Angekl. sprechen
§. 325. der Oesterreichischen St. Proz. O. leider sogar vo
Reichsgesetz aber im §. 300. verbis „ohne in eine Würdig
gehen" (leider in wenig deutlicher Fassung!) verbietet.
zugleich das Wort „selbständig". Eine Rechtsbelehrung ohne
Gesetzesmerkmale an das Thatsächliche des Rechtsfalles ist u
todtgebornes Abstraktum. Die in der Anklage behaupteten, i
aufgenommenen Thatsachen müssen ja eben der Rechtsbelehrung
gelegt werden, um dieselbe verständlich zu machen; allein n
als Behauptungen, ganz und gar abgesehen von der darauf
Beweiserhebung nach Gang und Ergebnissen.

Den Gründen für diese Anforderung verschließen sich heute nur Weni
keiner Vertheidigung. Genug, daß ein selbständiges Thatsache
Referat — mit einem Wort: ein „Resumé" — ebenso gefährlich
unhaltbar und müßig erscheint. Gefährlich; weil es die eigen
Referenten wider besten Willen stets (wirklich oder vermeintlich, näm
Auffassung der Geschwornen) durchschimmern läßt; weil es den Ein
unmittelbaren Sinneswahrnehmung der Jury abschwächt, deren Kraft
Einfachheit verwirrt; weil es nur Präokkupation oder Opposition,
bewirken kann. Grundsätzlicher Fehler; weil es, nach kon
wenigstens, von derselben Person ausgeht, welche als In
selbst geleitet hat. Müßig; denn einer weitläufigen
gestützten Parteideduktionen nachfolgend, verwandelt
Cato oder Tacitus den Schwurgerichtssaal in eine
allgemeine Schlafkammer.

... sie bedarf daher und Beweis-Referat ... wie grundsätzlich ... Ansicht des ... lich nach Auffassung der ... druck der unmittelbaren ... labmlegt, deren ... beides ohne Grund, ... tinentalem Verfahren ... quirent die Beweisaufnahme ... Beweiserhebung und darauf ... es auch im Munde eines ... große Folterkammer oder —

3. So bleibt für den Schlußvortrag nur eben die Rechtsbelehrung im weiteren Sinne, als ein unter Umständen erforderliches Unterrichts- und Hülfsmittel für die Jury; indem der Vorsitzende — insoweit als unparteiisches Organ des Gerichts — ihr die Fragestellung erläutert, die ihr regelmäßig abgehende Rechts- und Gesetzeskenntniß ergänzt, sie an allgemeine Pflichten ihrer Dienstwaltung erinnert. Um jedoch Bedeutung, Inhalt und grundsätzlich richtige Normirung dieses Instituts kurz zu beschreiben, bedürfen wir zuvor der tabula rasa. Es muß nahezu Alles ausgelöscht werden, was die herrschende Theorie, und Manches von dem, was die Gesetzgebung neuerdings auf die reine Tafel hingeschrieben hat.

## VII.

Zunächst zeigt schon der in der Gesetzgebung und Doktrin technische Ausdruck „Rechts-Belehrung", daß es überall nicht um „Weisung" des Rechts, um Aufstellung einer für Lösung der Rechtsfrage bindenden Richtschnur sich handelt, sondern lediglich um Unterricht, Unterweisung, Anleitung zur selbständigen Beantwortung, um „Wegleitung" für das Verständniß des Gesetzes und der gestellten Fragen; eine belehrende Meinungsäußerung, die freilich durch Ansehen und Stellung des Belehrenden in Werth und Gewicht erhöht wird.[33])

Sodann springt der begriffliche Unterschied zwischen dem Gesetze und dessen Auslegung ins Auge. Letztere deckt sich mit ersterem nur zufällig, nämlich so-

32) Vergl. Schwarze, Komm. zu §. 300. S. 465.
33) Lamm a. O. S. 133. Teichmann a. O. S. 149, 151 ff. und die dort Citirten. Weiteres darüber unten.

weit sie die richtige ist, d. h. des Gesetzes wahren und vollen Sinn wirklich trifft, und so verständlich wie korrekt (getreu) wiedergibt. Und wo steht nun geschrieben, daß der Richter als solcher zur Auslegung berufen sei? Das Gericht als solches hat das Gesetz anzuwenden, und nur zu diesem Zwecke, und zwar für sich selbst, d. h. für seine Entscheidung des vorliegenden Rechtsfalles dasselbe auszulegen; für Niemand sonst, geschweige denn für andere urtheilende Faktoren. Soll nun etwa der Vorsitzende des Schwurgerichts als solcher zur authentischen Auslegung berufen sein? Etwa wie ein jure consultus cum jure respondendi der römischen Kaiserzeit, dessen interpretatio unter gewissen Voraussetzungen legis vicem einnehmen könnte?[34]) Die Gesetzgebung weiß nichts von einem solchen imperium interpretativum des Schwurgerichtspräsidenten. Selbst die Rechtsauslegung eines höchsten Gerichtshofes — welche neuerdings mit Vorliebe, um nicht zu sagen mit einer gewissen Abgötterei, angerufen wird — ist nur innerhalb der im Revisionswege entschiedenen konkreten Strafsache bindend für die mit der ferneren Verhandlung eben dieser Sache betrauten Untergerichte (Deutschl. §. 398., Oesterr. §§. 293., 351.); und zwar, weil entgegengesetzten Falls ein circulus in judicando in infinitum entstehen könnte. Im Uebrigen ist Niemand an Präjudikate (und Gesetzauslegungen insbesondre) des höchsten Gerichtshofes gebunden, auch nicht das höchste Gericht selbst. Und wohin sollte es auch führen, wenn ein Gerichtshof „Rechtssätze" aufstellen könnte, welche dann den Tanz der wechselnden Plenarbeschlüsse durchzumachen hätten, und alle Gesetze in ihren Wirbel mithineinzögen? In der That, derartigen Argumenten gegenüber liegt der Ausruf nahe: Quousque tandem! Eine Auslegung des Gesetzes, von wem immer sie ausgehen möge, ist als solche niemals bindend. Ihre lediglich thatsächliche Wirkung beruht einzig auf der überzeugenden Kraft von ihrer Richtigkeit, nämlich von ihrer vollen Uebereinstimmung mit dem Sinne des Gesetzes selber. Wer dies leugnet, der stellt Etwas über das Gesetz: die Rechtsansicht irgend eines Richters oder Gerichtshofes.

So ist denn auch die Jury nur an das Gesetz gebunden. Und wir haben nichts dagegen einzuwenden, wenn eine darauf bezügliche ausdrückliche Klausel in den Geschwornen-Eid, oder aber, falls man dies nicht für erforderlich hält, mindestens in die den Geschwornen mitzutheilende Pflichten-Instruktion aufgenommen wird. Das Eine oder Andere empfiehlt sich in der That, damit dem Geschwornen immer aufs neue seine erste und heiligste Pflicht in die Seele geprägt werde: Du darfst Dich bei Eidespflicht niemals zum Korrektor des Gesetzes, zum Gesetzgeber oder Begnadiger aufwerfen wollen; Du bist dem Gesetze, und nur dem Gesetze unterworfen, wie jeder Richter und Bürger; nur Dein gewissenhaftes Verständniß des Gesetzes hast Du Deinem Spruche zugrunde zu legen.

Sollte nun gleichwohl auch noch eine Rechtsbelehrung für die Jury bindend sein, dann müßte dieselbe jedenfalls vom Gerichte, von der Richterbank ausgehen, vom Gerichtshofe festgestellt durch den Vorsitzenden nur ausgesprochen werden; damit nicht eine Rechtsansicht, eine Gesetzesauslegung dem Wahrspruche aufgezwungen würde, die „mit der Ansicht der Mehrheit im Gerichtshofe (also des Gerichtshofes selbst) im Widerspruch stände".[35]) Wohin es aber führt, wenn

---

34) Der Referent des 13. Juristentages (Thomsen) verstieg sich zu dem Satze: die Rechtsbelehrung „vertritt (in dieser Beziehung) die Stelle des Gesetzes". Verh. II. S. 180. — Beiläufig gesagt, dürfte es vernünftigerweise überhaupt keinen Beruf zur „authentischen Interpretation" (ein an sich schon unhaltbarer Begriff!) geben, auch für den Gesetzgeber nicht. Die Verfassung beruft Diesen zum Geben von Gesetzen, nicht aber dazu, bestehendes Gesetz auszulegen.

35) So u. A. ganz richtig Rubo in Verh. des 14. Juristentages S. 134. Was Gneist, ebendas. S. 149 dagegen vorgebracht hat: Die Rechtsbelehrung gehöre zur Prozeßleitung (?) des Präsidenten allein; derselbe „werde sich mit den beiden Richtern verständigen" (wozu?); könne er das nicht, so solle er nur seine eigene gewissenhafte Ueberzeugung (bindend?) aussprechen;

die Rechtsbelehrung zuvor durch Kollegial-Beschluß und Berath
werden soll, das zeigen die in den Gutachten des Juristentages die
machten Vorschläge und deren Widerlegung von anderer Seite so
daß jedes weitere Wort darüber müßig erscheint.

Würde aber das positive Gesetz (die Strafprozeßordnung) dem V
als solchem die Kraft oder Gewalt beilegen, eine dem Gesetze gleichf
die Jury bindende Rechtsbelehrung zu ertheilen — welche dann etw
Auslegung des Gesetzes selbst sich beschränken sollte —, dann wäre di
nothwendigerweise auf jedes (im Schlußvortrage oder nachträglich auf Begeh
Jury) einer Auslegung unterzogene Gesetzesmerkmal zu beziehen. Eine
scheidung zwischen bestrittenen und unbestrittenen dürfte nicht gemacht w
und noch viel weniger zwischen „technisch juristischen" einerseits und
„juristischen" oder Laien-Begriffen andrerseits[36]) — eine Unterscheidung, die
haupt unhaltbar sein dürfte. Jedes wesentliche Begriffsmerkmal, jeder gesetz
Begriff ist „juristisch"; zu unterscheiden nur, ober der Gesetzgeber selbst die
finition geliefert, oder aber diese Definirung für unnöthig gehalten oder
ausdrücklich für unnöthig erklärt hat. Im letzteren Falle, z. B. wenn die A
tive besagen „dieser Begriff sei im Sinne des gemeinen Sprachgebrauchs" g
meint, ist damit nur ausgesprochen: die gesetzliche Bedeutung stimme überein m
weiche nicht ab von der im Altagsleben bezw. in der Wissenschaft feststehenden
Es fehlt hier ebenso wenig wie sonst an der ganz bestimmten juristischen Be-
deutung. Dieselbe soll sich nicht etwa daraus ergeben, wie der Geschworne A
oder B das Ding versteht oder sich zurechtlegt, sondern wie der Gesetzgeber es
wollte verstanden wissen; jene in Wissenschaft oder Verkehrsleben allgemein-ge-
bräuchliche Bedeutung soll eben durch richtige Auslegung gesucht und gefunden
werden. So steht es z. B. bei den Begriffen: Urkunde, Beleidigung, Gewahr-
sam, Gebäude und vielen anderen. Nur allzu oft freilich versteckt sich hinter
dieser angeblichen Unnöthigkeit der Begriffsbestimmung nur eine Rathlosigkeit des
Gesetzgebers; er weiß selber nicht, wie er das Ding definiren soll; anstatt aber
sich ein Armuthszeugniß auszustellen, tröstet er die Welt (vielleicht auch sich selbst!)
mit jener Ausrede: Das wisse ja ein Jeder! —

Weitere Konsequenzen einer solchen für die Jury gesetzlich bindenden (für
den Vorsitzenden obligatorischen) Rechtsbelehrung liegen nun auf der Hand:

1) Alles, was der Staatsanwalt und der Vertheidiger an Rechtsdeduktionen
zutage fördern, das ist verlorne Liebesmühe. Die Geschwornen können sich da-
bei füglich die Ohren zustopfen. Der unfehlbare Präsident wird sie belehren;
was dieser über den Rechtspunkt verlautbart, das allein ist maßgebend, dafür
fordert das Gesetz unbedingten Gehorsam; auch dann, wenn es dem Sinne des

---

„die etwa dissentirenden beiden Besitzer haben jederzeit das Recht, die Protokollirung zu ver-
langen" u. s. f. — kann wohl nur der Hitze der Debatte in Rechnung gestellt werden. So
haben z. B. nirgends (nicht in Oesterreich, Sachsen rc.) die beisitzenden Richter das Recht, Pro-
tokollirung der Rechtsbelehrung zu verlangen. Dieses Recht steht überall nur den Parteien
(Staatsanwalt und Vertheidiger) zu.

36) So Wahlberg, Gutachten a. O. S. 29 ff., und Kriminal. Blätter 1876 Nr. 35 ff. —
Anders schon früher Schütze in Goltd. Arch. XXI. (1873), Studie II., Einleitung. Die gesetz-
lichen Begriffe und Begriffsmerkmale lassen sich allenfalls eintheilen in genannte und ungenannte;
ferner in gesetzlich definirte und nichtdefinirte. Endlich gegenüber dem Sprachgebrauch des All-
tagslebens in 1) solche, welche diesem ganz fremd sind, oder doch in demselben keine feste Be-
deutung gewonnen haben (z. B. Thäter, Nothstand, Abirrung der That, Versuch, Mord und
Todtschlag, Besitz, Urkunde, Untreue); 2) solche, die demselben nicht fremd sind und in demselben
eine feste Bedeutung haben, und zwar a) eine von der gesetzlichen abweichende (z. B. Raub,
Meineid, auch Diebstahl und Betrug), oder b) eine mit der gesetzlichen im Wesentlichen über-
einstimmende (z. B. Beleidigung, Brandstiftung, Gebäude, Nothwehr, fremde und bewegliche
Sache). Wollte man nun diese letztgenannten als Laien- oder „unjuristische" Begriffe bezeichnen,
so wäre das offenbar ebenso grundlos wie irreführend.

Gesetzes etwas hinzulegen oder entziehen, oder gar auf das Gesetz so passen mag, wie die Faust aufs Auge.

2) Man sagt: Nach dem Grundgedanken unsrer Jury soll deren „Laien-" Verständniß des Gesetzes, als entnommen der gesunden Urtheilskraft und dem warmem Leben, ein Korrektiv bilden gegenüber der oft überfeinen, hyperjuristischen, spitzfindigen Gesetzauffassung des geschulten und gelehrten Richters. Nun, und wo bleibt dieses Korrektiv, wenn der sog. Laienverstand des Geschwornen gleichwohl jene überfeine u. s. w. Gesetzauslegung des vorsitzenden Juristen unbedingt, blindlings sich aneignen und befolgen soll? So nimmt man mit der einen Hand, was die andere geben wollte, und trägt in jenen Grundgedanken des Geschwornen-Wahrspruchs einen absoluten Widerspruch, die Annullirung eben jenes Korrektives selbst hinein.

3) Den geschulten Juristen aber, welcher etwa auf der Geschwornenbank sitzt, diesen bringt man in eine geradezu unerträgliche Zwangslage. Er soll die eigene Rechtskenntniß zugunsten der des Vorsitzenden verleugnen, auch die haarsträubendste Auslegung des Gesetzes sich oktroyiren lassen, das eigne juristische Gewissen, auch den Mitgeschwornen gegenüber, zum Schweigen verdammen.[37]) Oder will man etwa die juristischen Kapazitäten von der Geschwornenbank verbannen, und in einer aus lauter rechtsunverständigen Männern zusammengesetzten Bank die Elite der Jury erblicken? Ich meine doch, wir hätten allen Grund, das Element der Kapazitäten mehr heranzuziehen, als bisher geschehen.

4) Soll eine Rechtsbelehrung die bindende Grundlage für den Wahrspruch bilden, dann muß das Gesetz den Parteien und den Geschwornen Mittel bieten, deren Ertheilung, und zwar vollständige Ertheilung schon im Schlußvortrage selbst, in jedem Falle zu **verlangen**. Den Parteien; damit diesen eine Handhabe für Anfechtung wegen unrichtig ertheilter (oder gar wegen im Wahrspruche nichtbefolgter) Rechtsbelehrung gewährt werde. Der Jury; weil diese sonst ohne jene Grundlage, oder nur mit einem Stück davon, in das Berathungszimmer wandern würde. Das Verlangen müßte auf eine vollständige, erschöpfende Gesetzauslegung gerichtet sein, jede Unterlassung vonseiten des Vorsitzenden, jede oberflächliche, allgemein gehaltene, lückenhafte Belehrung hintanhalten. Wohin das führen würde, brauchen wir kaum zu schildern. Es führt nothwendig zu einem sorgfältig vorbereiteten förmlichen Lehr-Vortrage im Schwurgerichtssaale. Wieviele Vorsitzende wären dieser Aufgabe gewachsen? Und wo bliebe die Unbefangenheit, die auktoritative Haltung, die Vertrauensstellung des wirklich dazu befähigten Präsidenten! Dann sollte man doch lieber diesen „Lehrmeister" allein urtheilen lassen, das Institut der Jury als „zwecklose Belastung der Bürger" ganz beseitigen.[38])

Kein Wort mehr darüber, daß jener Zwang auch dem Geschwornen, der nicht ohnehin schon seinen Dienst als Last empfindet, diesen Dienst verleiden würde; daß thatsächlich die Rechtsbelehrung von den Nichtrechtsverständigen ebenso oft miß- oder halb- wie vollverstanden wird,[39]) selbst dann, wenn dieselbe auf Antrag aus dem Berathungszimmer heraus wiederholt oder näher erläutert worden. Und dergleichen berechtigte Bedenken mehr. Kurz, wohin man blickt, Hinderniß oder innerer Widerspruch; dazu überall zweifelhafte Grenzfragen; und am letzten Ende kein wirksames Mittel der Durchführung!

---

37) Vergl. darüber Schütze, Verh. des 14. Juristentages S. 147 ff.

38) S. die treffenden Ausführungen von Waser, A. Oest. Ger. Ztg. 1877. Nr. 4., 5., 67.

39) Vergl. Binding a. O. S. 100 ff. (gegen Gneist, Vier Fragen S. 181 ff.): „Wer kontrolirt denn, ob die Geschwornen ihr Kolleg auch verstanden haben, und ob sie nicht auf Grund ärgster Verwirrung zu ihrem — — Verdikt gekommen sind? Ich vermisse den Examinator!" Und Citate aus v. Bar's Recht und Beweis 2c. bei Teichmann, Gutachten a. O. S. 151.

## VIII.

Zergliedern wir nunmehr, um daran unsere Vorschläge de[illegible] zu knüpfen, Inhalt und Bedeutung der Rechtsbelehrung im weiteren [illegible] Dieselbe umfaßt:

a) Belehrung über die allgemeinen Pflichten des Ge[illegible]dienstes und die Regeln des dabei zu beobachtenden Verfahrens; [illegible] bewirken, daß der Spruch „vorschriftsmäßig" erfolge. Eine solche (vorg. in der Oesterr. St. Proz. Ordnung §. 325., stillschweigend gestattet im Reich nach Mot. S. 179 zu §. 300) erscheint nur ausnahmsweise erfo[illegible] am wenigsten dann, wenn eine diesbezügliche Instruktion zu Anfang der [illegible] Sitzung bezw. zur Verlesung gebracht, oder (wie in Oesterreich) vom [illegible] verlesen und obendrein im Berathungszimmer angeschlagen worden.

b) Belehrung über das Verständniß der Fragestellung als so[illegible] nämlich über das logische Verhältniß der Fragen und ihrer eventuellen B[illegible]wortungen zu einander. Zweck: vorzubeugen, daß der Spruch nicht „undeu[illegible] unvollständig oder in sich widersprechend" erfolge. Das Verhältniß der mehre[illegible] Hauptfragen (bei Mehrheit von Delikten bezw. von Angeklagten) zu einan[illegible] der einzelnen Haupt- zur darauf bezüglichen Hülfs- (Eventual-) bezw. Neb[illegible] (Zusatz-) Frage wird kurz und gemeinverständlich klargestellt. Dieser Bestan[illegible]theil der R. B. entfällt natürlich ganz, wenn nur Eine Frage überhaupt gestel[illegible] wurde; ist aber auch abgesehen davon nicht immer erforderlich, am wenigsten dann wenn in dem Fragebogen selbst schon jenes Verhältniß ausdrücklich bezeichnet („bemerklich gemacht") worden. Im entgegengesetzten Falle bildet derselbe den eigentlichen Schwerpunkt, den einzig unentbehrlichen Inhalt der R. B. Und um so seltsamer erscheint es, wenn gerade dieser wesentlichste Punkt in den neueren St. Proz. Ordnungen (Oesterr. 325., Deutschl. 300.) überall nicht berührt wird.

c) Innerhalb der gestellten Frage: Belehrung über den Sinn des anzuwendenden Strafgesetzes und seiner einzelnen Merkmale (Obersatz), sowie Vergleichung derselben mit den in Anklage und Frage aufgeführten konkreten Thatsachen (Subsumtion). Dies ist die R. B. im engsten Sinne. Zweck: das Hinderniß einer mangelhaften Rechtskunde, eines unklaren Gesetzverständnisses bei dem Geschwornen zu beheben, jenen Mangel thunlichst zu ergänzen und zu ersetzen, und so eine nachträgliche Verwerfung des Spruches wegen Rechtsirrthums in der Hauptsache (durch einstimmiges Erkenntniß des Gerichts) möglichst unwahrscheinlich zu machen. Entbehrlich ist dieser Bestandtheil bei klarer, unbestrittener, leichtverständlicher Fassung des Gesetzes, oder nach hinreichender und übereinstimmender Erörterung des Gesetzes in den Parteivorträgen; wenn aber entbehrlich, dann nur ermüdend oder verwirrend. Im entgegengesetzten Falle förderlich oder gar unentbehrlich, muß diese R. B. so kurz und klar wie möglich gefaßt werden. Jedenfalls bildet sie nicht den Schwerpunkt, nur den Nebeninhalt der R. B. im w. S.; und ist sie jene Klippe des Schlußvortrages, an welcher mancher Vorsitzende scheitert, weil ihm der klare Kopf oder die Gabe eines populären und doch zugleich korrekten Gedankenausdruckes abgeht. Sie ist daher mit großer Vor- und Umsicht, im Zweifel überall nicht zu ertheilen. Denn unsere Strafgesetzbücher befleißen sich einer leichtfaßlichen deutlichen Sprache; und das Auslegen soll zu der Bestimmung des Gesetzes nichts hinzuthun, nichts hineinlegen was nicht darin liegt. Die tägliche Erfahrung der Schwurgerichtsverhandlungen zeigt uns, daß eben hier der mustergültige, weil enthaltsame Präsident seine Feuerprobe besteht.

Mich wenigstens hat nichts mehr entzückt, als nachstehender Schlußvortrag eines anerkannt tüchtigen Vorsitzenden, in einem Falle, wo nur Eine und zwar einfache Frage gestellt war: „M. H. G., Sie sind der Beweisaufnahme

Digitized by Google

und den Vorträgen des Herrn Staatsanwalts und Vertheidigers mit Aufmerksamkeit gefolgt; Sie kennen aus der Verhandlung Wortlaut und Sinn des in der Frage, welche ich Ihnen hiermit übergebe, angezogenen Strafgesetzes; Sie werden nach bestem Wissen und Gewissen Ihren Ausspruch thun". Das war der vorschriftsmäßige Schlußvortrag. Und alle anwesenden Juristen, gleichwie die Geschworenen selbst, theilten mein Entzücken. —

Schon aus Vorstehendem folgt, daß die gesammte Rechtsbelehrung niemals ein gesetzliches Sollen, sondern nur ein Dürfen bilden, m. a. W. nicht obligatorisch, sondern fakultativ sein muß. Dem Ermessen des Vorsitzenden ist lediglich anheimzustellen, ob überhaupt und in welchem Umfange der gegebene Fall eine Rechtsbelehrung als Bedürfniß erscheinen läßt.

Keineswegs gehen wir so weit, der Gesetzgebung ein Verbot auch der Rechtsbelehrung zu empfehlen. Ein solches enthält das Belgische Gesetz von 1831. Auch war dasselbe stillschweigend enthalten in der Braunschweigischen St. Proz. Ordnung von 1849 (§. 138); jedoch wurde hier durch die Revision von 1858 wiederum eine Rechtsbelehrung gestattet, wofern entweder der Präsident sie nach eignem Ermessen für nöthig oder zweckmäßig erachte, oder die Geschwornen einen desfallsigen Antrag gestellt haben sollten. Eine Bestimmung, die m. E. vollen Beifall verdient.

Wir mißbilligen ferner nur die in der Deutschen wie Oesterreichischen St. Proz. Ordnung vorliegende Bestimmung, welche die Rechtsbelehrung für den Schlußvortrag des Vorsitzenden obligatorisch macht, als gesetzliche Pflicht hinstellt; wogegen freilich dann, wenn nachträglich aus dem Berathungszimmer eine Belehrung über Sinn, Verhältniß und rechtlichen Inhalt der Fragestellung von den Geschwornen verlangt wird, dieselbe im beanspruchten Umfange ertheilt werden muß, weil eben durch jenes Verlangen ein Bedürfniß erwiesen wird.

In der Deutschen St. Proz. Ordnung müßte u. E. §. 300. Abs. 1. etwa so lauten:

„Der Vorsitzende hat einer selbständigen Erörterung und Würdigung der Beweise sich zu enthalten; wogegen es ihm freisteht, die Geschwornen je nach Erforderniß über die rechtlichen Gesichtspunkte, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben (sowie über ihre Pflichten im Allgemeinen und das von ihnen einzuhaltende Verfahren insbesondere)[40]) zu belehren". Folgt Abs. 2. unverändert.

In der Oesterr. St. Proz. Ordnung §. 325. Abs. 1 etwa so:

„Hierauf erklärt der Vorsitzende die Verhandlung für geschlossen. Er belehrt, wenn und insoweit die Umstände dies zu erfordern scheinen, jedoch ohne in eine selbständige Erörterung der Beweise einzugehen oder gar seine eigene Ansicht über deren Ergebniß kundzugeben, die Geschwornen über die gestellten Fragen und deren Verhältniß zu einander, über Sinn und Bedeutung der in denselben enthaltenen gesetzlichen Merkmale und Ausdrücke, sowie über ihre Pflichten im allgemeinen und das für ihre Berathung und Abstimmung vorgeschriebene Verfahren insbesondere. Dieser Vortrag darf von niemand unterbrochen oder einer Erörterung unterzogen werden". Folgt Abs. 2. unverändert.[41])

Daß nun diese fakultative Belehrung, wenn in concreto ertheilt, für sich selbst keinerlei gesetzlich bindende Kraft beanspruche, sondern daß nur den darin

---

40) Der eingeklammerte Passus könnte als selbstverständlich entfallen. Doch ist zu erwägen, daß Vorschriften, wie die im Oesterreichischen Gesetze §. 326. enthaltenen (Instruktion rc.), dem Deutschen abgehen.

41) Dazu treten dann hinzu die Bestimmungen in §. 306. (Deutschl.) und §. 327. Abs. 2. (Oesterr.).

das Dogma von der bindenden Rechtsbelehrung in der Schwurg...

Gesetzes-Vorschriften selber diese Kraft gebühre, beda...

...eingezogen ... Erwähnung im Gesetze natürlich nicht.

## IX.

Fassen wir nunmehr das Ergebniß unserer Ausführungen in... zusammen:

1. Die R. B. des Schlußvortrages selbst muß eine fakulta..., d. h. ob, wie und inwieweit sie zu ertheilen sei, vom Ermessen des Vo... von Fall zu Fall abhängen.

2. Weder dieser fakultativen, noch der nachträglich auf Verlang... je nach Maßgabe dieses Begehrens der Jury ertheilten, für den Vors... dann obligatorischen, R. B. gebührt rechtlich bindende Kraft f... Jury. Letztere darf vielmehr ihrem Spruche auch die Rechtsauffassung de... Klägers, des Vertheidigers, oder die eigene von allen diesen abweichende zug... legen; denn sie ist nur an und durch das Gesetz selbst gebunden.

Die Einwirkung der präsidialen R. B. auf den Spruch der Jury ... in allen Fällen thatsächlich gestützt durch die imponirende, dessen Unparteilich... und Rechtskunde verbürgende amtliche Stellung des Vorsitzenden; ferner ... Einzelfalle theils inhaltlich durch die mehr oder minder überzeugende Kraft ihr... Gründe, inwieweit sie Sinn und Inhalt des Gesetzes selber getreu wiederge... theils ihrer Form nach durch die Klarheit und Gemeinverständlichkeit dieser Wiedergabe; theils endlich und vor Allem durch die individuelle Auktorität des vorsitzenden Persönlichkeit. —

Das Problem aber: durch welche gesetzlichen Mittel gegen gleichwohl möglichen Rechtsirrthum der Geschwornen — welche ja dem Wesen des Instituts gemäß Entscheidungsgründe nicht abgeben können — und zugleich wider etwaige Mißachtung des Gesetzes abseiten der Jury, in einigermaßen ausreichendem Umfange Schutz bezw. Abhülfe zu gewähren sei, ohne daß jedoch die Unabhängigkeit der Jury Abbruch erleide[42]) — dieses Problem kann der hervorgehobenen Hindernisse halber eine volle Lösung überhaupt nicht finden.

Sorge man nur vor allen Dingen für eine bessere, nämlich die Rechtseinsicht und Verstandesreife mehr gewährleistende Zusammensetzung der Geschwornenbank selbst[43]), durch erweiterte Heranziehung wirklicher Kapazitäten in dieser Richtung. „Die Gefahr für die Zukunft der Schwurgerichte liegt in der Personenfrage[44]),“ und zwar bezüglich der Persönlichkeit des leitenden Vorsitzenden und des öffentlichen Anklägers (Staatsanwalts), vor Allem aber auch jenes Staatsbürgers, den man auf die Geschwornenbank beruft. Sorge man ferner für Beseitigung des sog. peremtorischen (unmotivirten) Ablehnungsrechtes, welches erfahrungsgemäß heute die besten Kräfte der Geschwornenbank entzieht. Und Anderes mehr, was näher auszuführen hier nicht am Orte sein würde[45]).

Sodann müssen vorerst als keinen hinreichenden Erfolg versprechend bezw. geradezu verwerflich gewisse Abhülfsmittel bezeichnet werden.

---

42) Die neueren auf Kontrole bezw. Beschränkung der Jury abzielenden Vorschläge, insbesondere von Heinze, Wahlberg, Hilgard und v. Rönne dürfen als bekannt vorausgesetzt, und konstatirt werden, daß dieselben den Beifall der Gesetzgebung, Praxis und Doktrin weder gefunden haben noch finden durften.

43) Selbstverständlich muß die Bildung der Geschwornenbank in öffentlicher Sitzung, nach eröffneter Hauptverhandlung, erfolgen. Deutschland §. 278. ff. Anders bekanntlich Oesterreich §. 304 ff.

44) So mit vollem Recht Waser a. O. (A. Oesterr. Ger. Zeit. 1877) S. 18.

45) Vgl. Meine Schrift: „Laien in den Strafgerichten“ S. 25 ff. 38 ff.

A. Keinen Erfolg verspricht m. E. das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Revision) wegen irriger oder unrichtiger und auf Parteiantrag protokollarisch festgestellter Rechtsbelehrung, wie dasselbe nach Sächsischem Vorgange das Oesterreichische Gesetz (§§. 325., 327., 344. Z. 8.) aufgestellt hat.

Dasselbe leidet zunächst an innerem Widerspruch; denn es beruht auf willkürlicher Fiktion der stattgehabten Beeinflussung, und führt — das Kind mit dem Bade ausschüttend — zur Vernichtung des Wahrspruches auch dann, wenn in concreto die Jury jene unrichtige R. B. ihrem Spruche **nicht** zugrunde gelegt hat[46]. Sodann veranlaßt es unerquickliche, die Auktorität des Vorsitzenden und des Gerichtshofes untergrabende Erörterungen und Debatten; um ganz davon abzusehen, daß der Jury (und den Gerichtsbeisitzern) ein Protestrecht gegen den Inhalt der R. B. nicht einmal gewährt wird.

Begrüßen wir es daher mit Freude, daß die Deutsche Gesetzgebung in der zwölften Stunde noch einem Institute seine Billigung versagt hat, welches nicht blos an einer praktischen Schwierigkeit der Aus- und Durchführung laborirt, zu welcher sein angeblicher Nutzen in gar keinem Verhältniß steht, also auch schon durch seine Aufstellung im Gesetze selbst, also durch seine gesetzliche Möglichkeit, gleichsehr dazu beitragen muß, das Ansehen der Geschwornenbank und die Auktorität des Richterstandes, nicht blos des Vorsitzenden, zu degradiren.

B. Verwerflich erscheint das oben gekennzeichnete Institut der an die Adresse des Geschwornen-Verständnisses gerichteten Zusatz- (Neben-) Fragen, wie §. 323 a. Schl. der Oesterr. St. Proz. Ordnung (vgl. Mot. S. 54) sie ermöglicht.

Diese Einrichtung widerspricht dem Wesen der Fragestellung; indem hier nicht Bestandtheile der Strafthat, sondern die Rechtsauffassung der Jury zum Inhalt einer Frage gemacht, indem nicht die Frage, ob der Angeklagte der That schuldig, sondern ob etwa der Geschworne eines Rechtsirrthums schuldig sei, aufgeworfen, letzterer also einer Examination in jure unterworfen wird. Sie umgeht ferner das Grundrecht der Jury, ohne Entscheidungsgründe de jure ihren Spruch abzugeben.

In der That genügt vollständig die überaus dehnbare Befugniß des Gerichts, die auf den Straffall selbst gerichteten Haupt- Hülfs- oder Nebenfragen so zu fassen, daß darin das je nach Bedürfniß aufgelöste thatsächliche Verhältniß dem entsprechenden gesetzlichen Merkmale gegenübergestellt wird[47].

## X.

Dagegen bieten sich der Gesetzgebung folgende Kautelen dar:

I. **Als Vorbeugungs-** Mittel (Präventiv-M.)

a. **Die** eminente Einflußnahme des Gerichts auf Fassung der Fragestellung[48]) **selbst**; indem in jede einzelne Frage die gesetzlichen Merkmale mit den Worten **des** Gesetzes aufgenommen werden, und diesen dann die entsprechenden Thatumstände des Straffalles gegenübergestellt werden können (bezw. müssen). Dazu kommt jene Befugniß des Gerichts, eine von den Parteien bezw. Geschwornen

---

46) Vgl. insbesondere Heinsheimer in Verh. des 13. Jur. T. II. S. 186 ff. Auch der Referent (Thomsen) hatte dies bereits bemerkt, ebendas. S. 180.

47) Diese Befugniß, jede Frage zu spezialisiren (in Thatsachen aufzulösen), ist nicht, wie Gneist Verh. des 14. Jur. T. II. S. 274 ꝛc. ꝛc. behauptete, durch §. 293. der Deutschen St. Proz. Ordnung ausgeschlossen (verboten), sondern nur nicht vorgeschrieben (geboten), vielmehr dem Ermessen des Gerichts anheimgestellt. S. Schwarze, Komm. S. 457. Das Gesetz versagt nur dem Grundsatze der „Auflösung“ wie dem der „Umschreibung“ als solchem seine Billigung. Mot. S. 173.

48) Zu weit geht Binding, Drei Grundfragen ꝛc. ꝛc. S. 89: „Die Fragestellung ist das erste Endurtheil — — gegen den Ankläger gefällt von der Gerichtsbank“. Die Fragestellung ist keine „antizipirte Entscheidung“ (Preuß. Denkschr. über die Schöffengerichte, 1873 S. 18). Sie ist nicht einmal Urtheil-Frage; sondern eben nur Schuldspruch-Frage für das Gerichts-Urtheil.

Abänderung der Fragen bezw. Hinzufügung neuer Fra
beantragte insbesondere auch aus dem Rechtsgrunde zu verwei
gerinden Thatumstand, dessen Bejahung oder Verneinung voraus
betreffende das Urtheil einflußlos, nicht maßgebend sein würde (Deu
wohl für §. 327 Abs. 4., und Oesterr. Mot. S. 57).
Oesterr. Dazu kommt endlich der thatsächliche Einfluß der präsidialen Rech
im Schlußvortrage, sowie der von den Parteien vorgetragenen Rechtsau
— beides in direktem Anschluß an und Bezug auf die Fragestellung.
b. Eine ausdrückliche Klausel, aufgenommen sei es in den Ge
Eid selbst (Oesterr. 313.) sei es mindestens in die gesetzliche Allgemeine J
der Jury, welche den Geschwornen zur gewissenhaften Befolgung
Beobachtung") des anzuwendenden Gesetzes verpflichtet, also an das
streng gebunden erklärt.
c. Als Selbstbewahrungsmittel für die im Berathungszimmer
Jury die Einholung einer nachträglichen Präsidial-Belehrung über ihr Ver
über Verhältniß Sinn oder Inhalt der Fragen, über Fassung ihrer A
und über eventuelle Aenderung oder Ergänzung der ihr gestellten F
(Deutschl. 306.; Oesterr. 327.)[49]).
Sodann wenn der Spruch[50]) erfolgt ist,
II. Als Abhülfs-Mittel (Repressiv-M.)
a. Für den Fall des entweder formell oder in der Sache selbst man
haften (undeutlichen, unvollständigen oder sich widersprechenden) Spruches d
vielerörterte und in der neueren Gesetzgebung näher ausgebildete sog. Beri
tigungsverfahren (ausführlich Deutschl. §§. 309 bis 312, kürzer und be
schränkter Oesterr. §. 331). Der Spruchfehler kann in Verständniß und Erle
digung eben des Rechtspunktes seine Quelle haben, die Berichtigung des
Fehlers durch den neuen Spruch den Rechtsirrthum bezw. rechtlichen Mangel
beheben. So bietet sich hier dem Gerichtshofe für gewisse Fälle eine Handhabe
auch zur Abhülfe eines auf Mißverständniß oder irrige Auffassung des Gesetzes,
des rechtlichen Bestandtheils der Fragen rc. zurückführbaren Mangels.
b. Die Suspension des Spruches, und Verweisung der Sache an das
Schwurgericht der nächsten Periode zur neuen Verhandlung, durch einstimmigen
Beschluß (bezw. Erkenntniß) des Gerichtes von Amtswegen, weil sich die Jury
in der Hauptsache zum Nachtheil des Angeklagten geirrt habe (Suspensions- oder
Aussetzungs-Verfahren; Deutschl. §. 317.; Oesterr. §. 332).[51]) Auch hier
kann das Gericht den Irrthum der Jury ebenso wohl in der irrigen Rechts-

---

49) Die Ertheilung dieser Belehrung im Sitzungssaale selbst nach Rückkehr der Jury in denselben (Deutschl. a. O.) erscheint sachgemäßer als die Erledigung innerhalb des Berathungszimmers (Oesterr. a. O.).

50) Das Deutsche Gesetz kennt nur einen „Spruch", keinen Unterschied zwischen „Ausspruch" und „Wahrspruch"; das Oesterreichische dagegen einen „Ausspruch" und dem durch Verlesung in Gegenwart des wiederhereingeführten Angeklagten definitiv gewordenen „Wahrspruch" (vergl. Oesterr. §§. 333. ff. mit den vorhergehenden 327. bis 332). Letzterer Unterschied trifft also auch den Begriff, nicht den Namen allein, scheint jedoch den Kommentatoren und Interpreten der Oesterr. St. Proz. Ordnung durchweg entgangen zu sein.

51) Mit Freuden begrüßen wir die (vom Deutschen Reichstage allendlich durchgesetzte) Aufnahme dieses Instituts. Die Abweichungen vom Oesterr. Gesetze im Einzelnen sind weitgebender Natur; doch dürfte Deutschland im Wesentlichen das Richtige getroffen haben, namentlich auch darin, daß der Suspensionsbeschluß „bis zur Verkündung des Urtheils" für zulässig erklärt worden. In Oesterreich ist dies bestritten; doch dürfte Rulf (zu §. 332.), welcher dies für Oesterreich verneint, das Richtige treffen. Vergl. die Stellung der Oesterr. §§. 332. und 333; ferner setzt die Suspension einen „Ausspruch" voraus, keinen „Wahrspruch". Andrerseits bestimmt wieder Oesterreich richtiger, daß bei der neuen Verhandlung keiner der früheren Richter den Vorsitz führen dürfe. Noch besser wäre die Bestimmung (für beide St. Proz. Ordnungen): „An der neuen Verhandlung darf keiner der Geschwornen und Richter theilnehmen, welcher bei der früheren Verhandlung mitgewirkt hat".

Digitized by Google

anwendung wie in irriger Beantwortung der Beweisfrage finden.
über dies bedeutsame Institut gehört nicht an diesen Ort. Das Nähere
ein zwar in der Anwendbarkeit beschränktes, aber für Fälle auch Genug, daß hierdurch
und allen Gerichtsmitgliedern einleuchtenden Rechtsirrthums vorläufig des materiellen
Repressivmittel in die Hand des Gerichts gelegt wird.
c. Die Revision (Nichtigkeitsbeschwerde) als ordentliches Rechtsmittel ausreichendes
Parteien; hier gegen das Urtheil des Schwurgerichts, und zwar in seiner Rechtsmittel der
wendung aufgrund Verletzung des materiellen Gesetzes-Rechts durch dieses An-
theil (Deutschl. §. 376. ff.; Oesterr. §. 344. Z. 6 ff., wobei jedoch der Ur-
leitsgrund aus Z. 8 zu entfallen hätte). Freilich ist das Gebiet dieses Nichtig-
mittels hier — wegen des Mangels der Entscheidungsgründe für den Rechts-
spruch — ein beschränktes, dasselbe nur dann von voraussichtlichem Erfolge, Wahr-
die Verletzung des materiellen Rechtssatzes schon aus der Fragestellung, oder wenn
aus dem Wahrspruche selbst, nämlich aus dessen Vergleichung mit den doch
mungen des angewendeten bezw. anzuwendenden Strafgesetzes, erhellt.[52] Bestim-
seits aber ist die Revisions- (Kassations-) Instanz umso geneigter, schon Andrer-
Zweifelsfalle das Urtheil und den Wahrspruch selbst seinem ganzen Umfange im
nach der Prüfung zu unterziehen, wenn eine Verletzung der materiellen Rechts-
norm den Grund der Anfechtung bildet (Deutschl. §. 392. ff.; Oesterr. §§. 350
und 290).

d. Endlich würden wir das in die Oesterreichische (nicht aber in die
Deutsche) St. Proz. Ordnung aufgenommene uneigentliche Rechtsmittel der Nich-
tigkeitsbeschwerde (bezw. Revision) zur Wahrung des Gesetzes, in dem Um-
fange und mit jener ausnahmsweise auch den anlaßgebenden Straffall selbst
treffenden Wirkung, wie dasselbe in den §§. 33. und 292. des Oesterr. Gesetzes
normirt worden, zur Einführung befürworten.[53]) Diese von amtswegen durch
die Staatsanwaltschaft als „Wächterin des Gesetzes" hervorgerufene Thätigkeit
des Obersten Gerichtshofes, darauf abzielend, auch in solchen Fällen, wo die be-
zügliche Rechtsfrage nicht Gegenstand eines Partei-Rechtsmittels geworden, der
Fortdauer und Verbreitung einer unrichtigen Gesetzesanwendung — sei es in
judicando, sei es in procedendo — für die Zukunft mit dem ganzen Gewicht
seiner Auktorität entgegenzutreten, ausnahmsweise sogar in die Fortdauer der
Folgen eines konkreten rechtskräftig gewordenen Unrechts einzugreifen, legt gleich-
sehr präventiv und repressiv auch dem schwurgerichtlichen Rechtsirrthum Fesseln
an. Auch hier handelt es sich regelmäßig nicht um bindende Kraft und konkrete
Sach-Erledigung, sondern um eine auktoritative Bedeutung für die gesetzgemäße
Entscheidung bezw. Behandlung ähnlicher Fälle, um Förderung der Rechtseinheit
und Reinigung der Rechtspflege von irriger Handhabung des Gesetzes.

Wem alle diese Kautelen in ihrer Gesammtwirkung nicht genügen, Der
zeige uns andere, die noch wirksamer das Können (Wissen) und Wollen des
Rechten aufseiten der Jury gewährleisten; jedoch nur solche, welche weder der
Eigenart der Jury Gewalt anthun, noch auch deren Stellung im Rechtsleben er-
schüttern. Beide Gebrechen aber haften an, und zwar unheilbar, dem hier be-
kämpften Vorschlage. Mehr noch; auch das Gesetz selbst wird dadurch degradirt,
daß man ihm die Auslegung eines Rechtskundigen — und wäre es der höchste
Gerichtshof selber — gleichstellt oder gar überordnet!

52) Verh. des 13. Juristentages II. S. 206 (Stenglein); vgl. auch S. 208 (Jaques).
53) Siehe Mitterbacher-Neumayer Komm, und rücksichtlich der Materialien S. Mayer
Handb. zu den cit. §§. Vgl. Planck, Syst. Darst. §. 188. — Die Oesterr. St. Proz. Ordnung
von 1850 (§. 356.) hatte sogar vorzugsweise nur die „Urtheile der Schwurgerichtshöfe" diesem
uneigentlichen Rechtsmittel unterstellt.

Digitized by Google

Man sollte muthmaßen, jener Vorschlag gehe aus von grundsä- Gegnern der Jury; als eine Fallgrube für dieselbe. Weit gefehlt; es ste- den Vorschlag ein insbesondere Solche, die zu ihren wärmsten aufrichtigen den zählen. Diese Erfahrung erinnert an das Verfahren jener Heilk- unserer Vorzeit, welche durch Aderlaß das Leben ihres Patienten zu verlä- strebten, in der That aber dasselbe verkürzten, und vielleicht jene blutarme ration der Gegenwart auf ihr Gewissen luden. Auch erinnern uns die ne- Reformvorschläge der Jury-Freunde lebhaft an einen anderen im Alltag- nicht seltenen Vorgang. Man adoptirt ein Kind fremder Liebe, obendrein vie- aus zweiter Hand; man hätschelt daran herum; allein es will nicht gut Da legt man dann seiner freien Entfaltung Fessel und Maulkorb an, anst- durch Vertrauen und erziehende Leitung zu veredeln und an das Haus zu bi- in dem es Aufnahme gefunden.

Verfasser gegenwärtigen Bedenkens gehört bekanntlich nicht Schwärmern für das Institut der Jury, ist aber der Meinung, daß es land und Oesterreich — dem europäischen Kontinent überhaupt — im der Jury-Praxis noch an nennenswerthen Erfahrungen fehlt und auf Jah- hinaus fehlen wird. Gönnen wir daher unserer Jury eine möglichst freie und störte praktische Wirksamkeit, eine Fortentwickelung aus sich selbst Vielleicht werden dann auch bei uns jene förderlichen Ergebnisse der gerichtspflege zutage treten, welche vereinzelten „ungerechtfertigten Freisprech- oder „rechtsirrthümlichen Wahrsprüchen" gar leicht die Wage halten. Gewöhnung des Volks an die leitenden Grundgedanken des kodifizirten Ausbreitung der Rechtskunde überhaupt; Vertrauen zur Rechtspflege; vor dem Gesetze als solchem; Weckung und Stärkung jenes bürgerlichen sinnes, welcher instinktiv erkennt, wie die vitalen Interessen der Staat- Strafgewalt und dem einzelnen Bürger gemeinsam sind; endlich allmäliges thümlichwerden des materiellen Rechtes selber, nachdem die Unhaltbarkeit Reformbedürftigkeit mancher positiven Norm eben durch den Ausfall der sprüche in grelles Licht gesetzt worden. Alle diese Früchte können nur da- Reife gelangen, wenn man den Baum selbst ohne Druck dastehen, in sonniger Luft gedeihen läßt, und durch sorgsame Pflege fördert.

Will man dagegen der Jury ihren stillen Beruf recht gründlich ver- sie in der öffentlichen Meinung und in ihrer Selbstachtung recht tief hera- — dazu ihr Vertrauensverhältniß zur Richterbank und zum Vorsitzende- besondre, und ihren Gehorsam gegenüber dem Gesetze selber lahm legen — dann lasse man die Jury blindlings in verba (futura) magistri schwören, man sie gesetzlich an die Rechtsbelehrung des vorsitzenden Richters! Wer nicht will, der verwerfe mit uns dieses ebenso praktisch undurchführbare theoretisch unhaltbare Projekt.

# Die allgemeinen Straferhöhungsgründe des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches und ihre Beachtung durch den Civilrichter.

Von Herrn Divisions-Auditeur Justizrath Karl Hecker in Breslau.

---

Kommt ein von einer Militärperson begangenes militärisches oder gemeines Delikt erst nach dem gänzlichen Ausscheiden aus den Militär-Verhältnissen zur Sprache, so soll nach §. 17. der Preußischen und der Sächsischen Militär-Strafgerichtsordnung das Civilgericht ausschließlich zur Entscheidung der Sache kompetent sein.

Der Civilrichter hat somit, wenn es sich um ein militärisches Verbrechen oder Vergehen handelt, das Militär-Strafgesetzbuch anzuwenden. Handelt es sich um ein gemeines Delikt, so hat er zwar das bürgerliche Strafgesetzbuch seiner Entscheidung zu Grunde zu legen, er hat jedoch auch die Vorschriften des Militär-Strafgesetzbuches, soweit sie Modifikationen in der Anwendung des bürgerlichen Strafgesetzbuches bedingen, streng zu beachten.

Denn nach §. 10. des Reichsstrafgesetzbuches (cf. §. 3. D. Mil. St. G. B.) finden die allgemeinen Strafgesetze auf Militärpersonen nur insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein Anderes bestimmen.

Da nun auch Personen des Beurlaubtenstandes, welche während ihrer aktiven Dienstzeit resp. während der Einziehung ein gemeines Delikt begangen haben, welches mit einem gerichtlich zu strafenden militärischen Verbrechen oder Vergehen nicht konkurrirt, unter Umständen den Civil-Gerichtsstand haben — cfr. die §§. 7., 8., 14. und 15. der Preußischen und Sächsischen Militärgerichtsordnung[1]) — so wird der Civilrichter nicht gerade selten in die Lage kommen,

---

1) Die gedachten Paragraphen lauten in der Preußischen und Sächsischen Militär-Gerichtsordnung übereinstimmend wie folgt:

§. 7. Wenn die zum Beurlaubtenstande gehörenden Personen des Soldatenstandes zu dienstlichen Zwecken einberufen werden, so haben sie während dieser Einberufung den Militärgerichtsstand. Derselbe beginnt:

1. wenn die Einberufung zum Kriege oder wegen außerordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr erfolgt mit dem Empfange der Einberufungs-Ordre;
2. wenn die Einberufung zu den größeren Uebungen stattfindet, mit dem Anfang des in der Einberufungs-Ordre bezeichneten Gestellungstages.

In beiden Fällen hört dieser Gerichtsstand mit dem Ablauf des Tages der Wiederentlassung auf.

Digitized by Google

prüfen zu müssen, welche Vorschriften des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches bei Anwendung des Reichsstrafgesetzbuches auf solche Personen, welche während ihrer Dienstzeit eine strafbare Handlung des gemeinen Strafrechts begangen haben, Abweichungen bedingen[2]).

Denn daß der Civilrichter in solchen Fällen nicht ausschließlich das bürgerliche Strafgesetz zur Anwendung zu bringen hat, liegt auf der Hand; es versteht sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen von selbst, daß er diejenigen Gesetze anwenden muß, welche zur Zeit der That auf den Angeschuldigten Anwendung fanden, nämlich die bürgerlichen Strafgesetze mit allen Modifikationen, welche die Militärgesetze bedingen. Wenn z. B. die Anklage gegen eine Person des Beurlaubtenstandes wegen einer von derselben während der Dienstzeit, und zwar im Felde verübten einfachen Körperverletzung erhoben ist, so darf der Civilrichter nicht wegen mangelnden Strafantrages die Strafverfolgung für unstatthaft erklären, da nach §. 127. D. Mil. St. G. B. die Verfolgung einer im Felde begangenen Körperverletzung unabhängig von dem Antrage des Verletzten, oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person ist.

Der Verfasser dieses Beitrages hat es sich nun in seinem vor [illegible] bei Georg Reimer in Berlin erschienenen (im 6. Heft des Archivs besprochenen) „Strafgesetzbuch für das deutsche Reich, Textausgabe mit Anmerkungen und Beilagen zum Gebrauch in Militärstrafsachen," welchem als Beilagen der Text des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches und Aufschlüsse über den Begriff der Militär-Personen und über den Gerichtsstand derselben beigefügt sind, zur Aufgabe gestellt, die durch die Militärgesetze bedingten Modifikationen bei jeder einzelnen Strafbestimmung des bürgerlichen Strafgesetzbuches hervorzuheben, und auf die einschlägigen Bestimmungen der Militärgesetze hinzuweisen.

In der vorliegenden Abhandlung sollen nur — was dort wegen Mangels an Raum nicht möglich war — einige besonders wichtige, das Civilstrafrecht modifizirende Vorschriften des Deutschen Militärstrafgesetzbuches, welche am häufigsten außer Acht gelassen werden, nämlich die von der gebotenen Straferhöhung handelnden Bestimmungen einer eingehenden Erörterung unterzogen werden.

Allgemeine Straferhöhungsgründe, d. h. solche Gründe, welche den Richter nöthigen, bei Zumessung der Strafe für eine strafbare Handlung das niedrigste Strafmaß zu überschreiten und ihn berechtigen, über den Höchstbetrag der ordentlichen Strafe hinauszugehen, kennt das Reichsstrafgesetzbuch nicht.

---

Erfolgt dagegen

3. die Einberufung zu den kleineren Uebungen oder zu anderen dienstlichen Zwecken, so findet der Militärgerichtsstand nur für die Dauer der Anwesenheit des Beurlaubten im dienstlichen Verhältniß statt.

§. 8. Die Militärgerichte dürfen jedoch in den Fällen des §. 7. zu 2. und 3. das Verfahren den Civilgerichten überlassen, und den Angeschuldigten dazu ausliefern, wenn ein gemeines Verbrechen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) vorliegt und damit ein militärisches Verbrechen (Verbrechen oder Vergehen) zusammentrifft. [illegible]

§. 14. Die Fortsetzung einer Untersuchung, welche beim Eintritt des Termins der Entlassung aus dem Dienststande noch schwebt, kann, wenn dieselbe ein gemeines Verbrechen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) zum Gegenstande hat, und kein gerichtlich zu strafendes militärisches Verbrechen damit zusammentrifft, insofern der Angeschuldigte nicht verhaftet ist, dem Civilgericht überlassen werden.

§. 15. Kommt ein während des Dienststandes begangenes Verbrechen (Verbrechen, Vergehen, Uebertretung) erst nach dem Uebertritt in den Beurlaubtenstand zur Sprache, so gehört dessen Untersuchung und Bestrafung nur dann den Civilgerichten zu, wenn das Verbrechen zu den gemeinen gehört und mit keinem gerichtlich zu bestrafenden militärischen Verbrechen zusammentrifft.

[2]) [illegible] des §. 2. R. St. G. B. [illegible] Demzufolge bei Verschiedenheit der Gesetze von der Handlung bis zu deren Aburtheilung das mildeste Gesetz anzuwenden ist, hier, — wo es sich nicht um einen Gesetzeswechsel, sondern nur um einen [illegible]stand handelt, — nicht [illegible]

Digitized by Google

Der einzige Fall allgemeiner Straferhöhung, welchen dasselbe behandelt, der der Straferhöhung beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen kann zu den allgemeinen Straferhöhungsgründen im eigentlichen Sinne nicht gerechnet werden.

Die besonderen Straferhöhungsgründe, welche das Reichsstrafgesetzbuch bei vielen strafbaren Handlungen kennt, sind in besondere Deliktsformen umgeschaffen. Auch der Rückfall ist kein allgemeiner Straferhöhungsgrund mehr.

Nur das Deutsche Militär-Strafgesetzbuch kennt noch solche allgemeine Straferhöhungsgründe und behandelt dieselben in den §§. 55., 103. Abs. 2., 125., 115., 136., 53. Diejenigen Gründe, welche (wie unten erwiesen werden wird) auch bei bürgerlichen Delikten der Militärpersonen eine Straferhöhung vorschreiben, sind in den §§. 55. und 115. enthalten. Dieselben lauten:

„§. 55. Auf erhöhte Strafe (§. 53) ist, sofern in diesem Gesetze nicht besondere Bestimmungen getroffen sind, zu erkennen:

1. gegen Vorgesetzte, welche gemeinschaftlich mit Untergebenen eine strafbare Handlung ausführen oder sich sonst an einer strafbaren Handlung Untergebener betheiligen;
2. wenn strafbare Handlungen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Befugnisse oder während der Ausübung des Dienstes ausgeführt werden;
3. wenn Mehrere unter Zusammenrottung oder vor einer Menschenmenge strafbare Handlungen gemeinschaftlich ausführen."

„§. 115. Wer durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt oder seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zu einer von demselben begangenen, mit Strafe bedrohten Handlung vorsätzlich bestimmt hat, wird als Thäter oder als Anstifter mit erhöhter Strafe belegt."

Der mit diesen Paragraphen in engster Verbindung stehende §. 53 a. a. O. lautet wörtlich:

„Wo dieses Gesetz eine erhöhte Freiheitsstrafe androht, kann dieselbe das Doppelte der für das betreffende Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheitsstrafe erreichen, sie darf jedoch den gesetzlich zulässigen Höchstbetrag der zu verhängenden Strafart nicht übersteigen. (§§. 16. 17. 24.)."

Hiernach ist in den Fällen der §§. 55 und 115 ein Ueberschreiten des niedrigsten Strafmaßes, auch des für den Fall der Annahme mildernder Umstände angedrohten Strafmindestbetrages geboten, ein Ueberschreiten des höchsten Strafmaßes bis zum Doppelten des angedrohten Höchstbetrages zulässig.

Soll nun der Civilrichter in die Lage kommen, diese Straferhöhungsgründe, insbesondere auch bei Strafurtheilen gegen Personen des Beurlaubtenstandes wegen der während ihrer Dienstzeit verübten gemeinen Delikte anzuwenden, so muß feststehen:

A. daß sich die §§. 55. und 115. a. a. O. auch auf gemeine Delikte beziehen;

B. daß die Straferhöhungsgründe der §§. 55. und 115 a. a. O. ein gemeines Delikt nicht zu einem militärischen umschaffen.

**ad A.**

Daß sich die §§. 55. und 115 des Deutschen Mil. St. G. B. nicht ausschließlich auf militärische Verbrechen und Vergehen beziehen, folgt zunächst aus dem klaren Wortlaute des Gesetzes. Das Militär-Strafgesetzbuch braucht durchweg den Ausdruck „militärische Verbrechen und Vergehen", wo es gemeinstrafrechtliche Delikte ausschließen will. Wo es den Ausdruck „strafbare Handlungen" auf militärische Verbrechen und Vergehen beschränkt, wie dies in den §§. 9. 99. 126. 136. geschehen, hat es denselben — wie aus den betreffenden Vorschriften klar erhellt — nur der Kürze wegen, und weil hier eben Miß-

verständnisse nicht denkbar waren, statt des Ausdruckes „militärische Verb[illegible]
und Vergehen" gebraucht.

Ferner spricht für die in Rede stehende Aufstellung die Entsteh[illegible]
geschichte des §. 55.

Derselbe ist, wie die Motive bemerken, dem §. 74.[3]) Th. I des [illegible]
Mil. St. G. B. nachgebildet, welches demzufolge bei der Auslegung des [illegible]
nicht unwichtig ist. In Preußen ist es niemals zweifelhaft gewesen, daß [illegible]
in den Fällen des §. 55. Nr. 1. und 2. sowohl um bürgerliche als um [illegible]
tärische Delikte handle (cfr. Fleck Kommentar zum Pr. Mil. St. G. B. [illegible]
zu §. 74. und 78.). Dafür, daß der Entwurf, dessen Motive speziell den §. 74. [illegible]
Mil. St. G. B. als Quelle für den §. 55 aufführen, in einer so wichtigen [illegible]
eine Abweichung von den Grundsätzen des Preußischen Militärstrafgesetzbu[illegible]
beabsichtigt habe, ist ein Anhalt nicht vorhanden.

Die Praxis hat daher längst entschieden und die hier vertretene An[illegible]
gebilligt, welche auch von sämmtlichen Auslegern des Deutschen Militär[illegible]
gesetzbuches getheilt wird. Die abweichende Ansicht von Herbst in seinen „Stu[illegible]
zum Deutschen Militärstrafgesetzbuche" (S. 101. ff.) erklärt sich nur dur[illegible]
Wichtigkeit, welche derselbe dem Allegat am Schlusse des §. 53. „(§§. 16. 17. [illegible]
beilegt und die dadurch veranlaßte Interpretation des Wortes „Freiheitsstr[illegible]
daselbst. Allerdings konnte das gedachte Allegat wohl die Ansicht aufkom[illegible]
lassen, daß der Gesetzgeber unter „Freiheitsstrafen" im §. 53 in Gemäßheit [illegible]
§. 16. a. a. O. nur Gefängniß, Festungshaft oder Arrest habe verstanden wi[illegible]
wollen, woraus allenfalls auf eine Beschränkung der Vorschrift des §. 53 [illegible]
militärische Verbrechen und Vergehen hätte geschlossen werden können.

Allein aus der Fassung der §§. 55. und 115. des Mil. St. G. B. ([illegible]
auch §§. 103. Abs. 2. 125. 136. a. a. O.) welche nur allgemein von „Str[illegible]
und nicht von „Freiheitsstrafe" sprechen, ist mit Sicherheit zu entnehmen, [illegible]
Freiheitsstrafe im Text des §. 53. nicht im engeren Sinne des §. 16. D. [illegible]
St. G. B. aufzufassen ist

Wenn §. 16. a. a. O. bestimmt:

„Freiheitsstrafe im Sinne dieses Gesetzes ist Gefängniß, Fest[illegible]
strafe oder Arrest"

so ist dies lediglich auf diejenigen Fälle zu beschränken, in welchen das Ge[illegible]
ausdrücklich „Freiheitsstrafe[4])" androht.

Anderenfalls (d. h. bei weiterer Ausdehnung) würde die ganze Bestim[illegible]
völlig widersinnig sein, da das Militärstrafgesetzbuch außer „Gefängniß, Fest[illegible]
strafe und Arrest" für einzelne militärische Verbrechen auch Zuchthausstr[illegible]
androht.

Hiernach kann das gedachte Allegat nur als auf einem Redaktionsverseh[illegible]
beruhend angesehen und dementsprechend gewürdigt werden[5]).

---

3) §. 74. Th. I. Pr. Mil. St. G. B. lautet:
Bei der Zumessung der im Gesetz angeordneten Strafen sollen die höheren Grade [illegible]
selben jedesmal eintreten:
1. gegen Vorgesetzte, welche an Verbrechen Untergebener Theil nehmen;
2. wenn Verbrechen unter Mißbrauch der Waffen oder der dienstlichen Autori[illegible]
oder während der Ausübung des Dienstes begangen werden;
3. wenn militärische Verbrechen im Kriege oder unter dem Gewehr, oder vor [illegible]
sammeltem Kriegsvolk — d. h. vor einer im Dienst, oder in dienstlicher Ordn[illegible]
versammelten Mannschaft von mindestens 3 Personen begangen werden
4. wenn bei militärischen Verbrechen sich Mehrere zusammenrotten oder derselben [illegible]
in Gegenwart einer Volksmenge schuldig machen;
5. wenn der Verbrecher bei seiner Vernehmung vor Gericht frecher Lügen sich sch[illegible]
macht.

4) Nach §. 21. D. Mil. St. G. B. wahlweise Gefängniß, Festungshaft oder Ar[illegible]

5) Die in Rede stehende Frage ist am erschöpfendsten von Koppmann in seinem Komme[illegible]
Heft.



Digitized by Google

Wenn es somit auch nicht mehr zweifelhaft sein dürfte, daß die §§. 55. und 115 des Militär-Strafgesetzbuches sich nicht ausschließlich auf militärische Verbrechen und Vergehen beziehen, so ist es doch in der Praxis noch immer streitig, ob sie auch auf Uebertretungen Anwendung finden.

Da der §. 53. hinsichtlich der Straferhöhung bestimmt, daß dieselbe das Doppelte der für das betreffende Vergehen oder Verbrechen angeordneten Freiheitsstrafe erreichen dürfe, der Uebertretungen aber nicht Erwähnung thut, hat man gefolgert, daß die Anwendung der §§. 55., 115. a. a. O. auf militärische und bürgerliche Verbrechen und Vergehen zu beschränken sei.

Keller ist (in seinen Erläuterungen zu den Kriegsartikeln (Berlin 1878) S. 121) der Ansicht, daß nach Wortfassung und Sinn des Gesetzes die Straferhöhung auch bei Uebertretungen geboten, die Erhöhung bis zum Doppelten der angedrohten Freiheitsstrafe aber nicht zulässig sei. Dieser Ansicht dürfte sich die Praxis, welche bisher sehr geschwankt hat, in Zukunft wohl anschließen.

**ad B.**

Daß ein gemeines Delikt durch Hinzutreten allgemeiner Straferhöhungsgründe nicht in ein militärisches Verbrechen oder Vergehen umgeschaffen wird, ist nach dem Deutschen Militär-Strafgesetzbuche zweifellos.

Während z. B. das frühere Bayersche Militär-Strafgesetzbuch vom 24. April 1869 im Artikel 2. bestimmt:

> „Die in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehenen Verbrechen und Vergehen (gemeine Verbrechen und Vergehen), welche von Militär-Personen im militärischen Dienste oder in Bezug auf ein militärisches Dienstverhältniß verübt werden, nehmen dadurch die Natur von militärischen Verbrechen und Vergehen an. Auf dieselben finden jedoch die allgemeinen Strafgesetze Anwendung, soweit nicht im gegenwärtigen Gesetze Anderes bestimmt ist"

und das frühere Oldenburgische Militär-Strafgesetzbuch Gesetzesübertretungen, deren sich eine Militär-Person, während sie sich bei der Fahne befindet, mithin auch außerhalb eines speziellen Dienstverhältnisses, schuldig macht, für militärische Delikte erklärt, macht das Deutsche Militär-Strafgesetzbuch die Qualität eines Verbrechens oder Vergehens als eines militärischen allein davon abhängig, daß es im Militär-Strafgesetzbuch mit einer bestimmten Strafe bedroht ist. Denn §. 1. a. a. O. schreibt vor:

> „Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedroht, ist ein militärisches Verbrechen.
>
> „Eine Handlung, welche dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe (§. 16.) bis zu fünf Jahren bedroht, ist ein „militärisches Vergehen".

Darum gehören nach Deutschem Militär-Strafrecht auch die militärisch qualifizirten Verbrechen und Vergehen (wie Beleidigung Vorgesetzter §. 91. und Untergebener §. 121.), Kameradendiebstahl (§. 138. Abf. 1.) ꝛc. zu den militärischen, denn sie sind durch selbstständige Androhung einer bestimmten Strafe im Militär-Strafgesetzbuche in solche umgeschaffen.

Dadurch aber, daß durch Hinzutreten von allgemeinen Straferhöhungsgründen der durch das bürgerliche Strafgesetz festgesetzte Strafrahmen bis zum Doppelten erweitert wird, kann eine Umschaffung des gemeinen Deliktes in ein militärisches nicht bewirkt werden.

Ob die Straferhöhung im allgemeinen Theil oder ob sie im speziellen

---

zum Deutschen-Militär Strafgesetzbuch (Nördlingen 1875) S. 186 behandelt und in gleichem Sinne entschieden worden. cfr. auch meinen Kommentar zu demselben Gesetze (Berlin, Reimer 1877) Anm. zu §§. 53. und 55.

Digitized by Google

Theil des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches angedroht ist, ist für die … theilung der Frage gleichgültig.[6])

Wenn dennoch die im §. 115. des Militär-Strafgesetzbuches vorgesehenen strafbaren Handlungen als militärische Delikte aufgefaßt werden müssen, so … dies lediglich daraus, daß der folgende §. (116.) bestimmt:

„Wer es unternimmt, durch Mißbrauch seiner Dienstgewalt … seiner dienstlichen Stellung einen Untergebenen zur Begehung … mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen, wird mit Freiheits-strafe (Gefängniß, Festungshaft oder Arrest) bis zu Einem … bestraft",

mithin die erfolglose Anstiftung als ein rein militärisches Vergehen mit … bedroht.

Ist die erfolglose Anstiftung ein militärisches Vergehen, so muß … gelungene auch sein. Wollte man dies nicht annehmen, so würde z. … gelungene Anstiftung bei Antragsvergehen nicht verfolgt werden dürfen, … der Strafantrag nicht gestellt ist, während die erfolglose in Rücksicht auf … des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches[7]) unter allen Umständen von … wegen verfolgt werden muß. Wenn §. 116. ganz fehlte, die erfolglose … stiftung also garnicht mit Strafe bedroht wäre, so würden zweifellos trotz … Ueberschrift des I. Titels II. Theil Deutschen Militär-Strafgesetzbuches … tärische Verbrechen und Vergehen der Personen des Soldatenstandes" die … von Anstiftung Untergebener zu strafbaren Handlungen des gemeinen … rechtes als gemeine Delikte zu behandeln sein.[8])

Hiernach wird — von dem Falle des gänzlichen Ausscheidens einer Militär-person aus den Militärverhältnissen abgesehen — der Civilrichter nicht in … Lage kommen, eine während der Dienstzeit verübte Anstiftung Untergebener … strafbaren Handlungen durch Mißbrauch der Dienstgewalt oder der dienstlichen Stellung, abzuurtheilen, er wird vielmehr bei seinen Urtheilsprüchen nur … nöthigt sein, die Straferhöhungsgründe des §. 55. a. a. O. anzuwenden, wobei jedoch zu beachten bleibt, daß die Anwendbarkeit derselben — der ausdrücklichen Bestimmung des §. 55. gemäß — ausgeschlossen ist, wenn im Militär-Strafgesetzbuche besondere Bestimmungen getroffen, die straferhöhenden Momente … hin Thatbestandsmerkmale eines militärischen Verbrechens oder Vergehens … (cfr. z. B. §§. 114.—126., 138 Abs. 1. des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches).

Ein näheres Eingehen auf die Bedeutung der einzelnen Straferhöhungs-gründe des §. 55. a. a. O. würde zu weit führen. Es soll hier nur der … tigste derselben, welcher in der Praxis die meisten Schwierigkeiten bietet, … sub 2. erwähnte „Mißbrauch der Waffe" erörtert und auf den Unterschied … gewiesen werden, welcher zwischen dem „Mißbrauch der Waffe" des §. 55. Nr. … und dem „rechtswidrigen Gebrauch derselben" des §. 149. besteht.

Während der §. 55. Nr. 2. Deutschen Militär-Strafgesetzbuches festsetzt, daß eine unter Mißbrauch der Waffe (d. i. der Dienstwaffe) verübte strafbare Handlung mit erhöhter Strafe bestraft werden soll, bestimmt der §. 149. a. a. O.:

„Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht … vorbehaltlich der verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß … Festungshaft (von sechs Wochen und einem Tage ab cfr. §§. 16., … bis zu einem Jahre bestraft."

6) Anders Koppmann S. 41. 42.

7) §. 51. lautet: „Die Verfolgung eines militärischen Verbrechens ist unabhängig von dem Antrage des Verletzten oder einer anderen zum Antrage berechtigten Person".

8) Das Deutsche Militär-Strafgesetzbuch behandelt im speziellen Theil auch sonst noch gemeine Delikte, welche trotz der Ueberschrift von keinem Ausleger als militärische behandelt wer[den], so z. B. den Hochverrath und Landesverrath (§. 56).

und macht damit „den rechtswidrigen Waffengebrauch" zu einem selbstständigen militärischen Vergehen.

Der §. 149. war in dem, dem Reichstage vorgelegten Regierungs-Entwurfe nicht enthalten und gelangte erst in der ersten Lesung zur Annahme. „Es liegt ihm der Gedanke zu Grunde, daß der Regel nach in und außer Dienst bewaffnete Soldaten der Versuchung widerstehen sollen, bei geringfügiger Veranlassung und ohne triftigen Grund, insbesondere bei Privatstreitigkeiten, von den ihnen zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes gegebenen Waffen gegen Andere Gebrauch zu machen".

Der §. 55. Nr. 2. erschien nun, da er den rechtswidrigen Waffengebrauch gegen Personen nicht als selbstständiges Vergehen mit Strafe bedrohte, nicht ausreichend. Bei einfacher mit der Dienstwaffe verübter Körperverletzung gab — vor der Novelle von 1876 — der §. 55. nur die Gelegenheit, sobald ein Strafantrag gestellt war, das im §. 223. angedrohte Strafmaximum von drei Jahren Gefängniß zu überschreiten und bis zu fünf Jahren (dem gesetzlich zulässigen Höchstbetrage der bürgerlichen Gefängnißstrafe) auszudehnen; es war aber eine Strafverfolgung nicht möglich, wenn der Strafantrag fehlte.

Diese Erwägung dürfte hauptsächlich zur Aufstellung der selbstständigen Strafbestimmung des §. 149. geführt haben, welche mindestens eine Verurtheilung wegen „rechtswidrigen Waffengebrauchs" auch in denjenigen Fällen ermöglichte, in welchen damals wegen mangelnden Strafantrages die durch den Waffengebrauch verübte einfache Körperverletzung selbst nicht bestraft werden konnte.

Es leuchtet hiernach ein, daß „Mißbrauch der Waffe" und „rechtswidriger Gebrauch der Waffe" nicht identisch sein können, die Vorschrift des §. 55. vielmehr den weiteren Begriff enthält, aus welchem im §. 149. das rechtswidrige Gebrauchmachen von der Waffe als Sonderbegriff hervorgehoben wird.

„Während Mißbrauch der Waffe vorliegt, wenn irgend eine militärische Dienstwaffe entweder gegen Personen zu dem ihrer Natur nach bestimmten Zwecke rechtswidrig gebraucht, oder wenn sie gegen Personen oder Sachen zu einem Zwecke gebraucht wird, zu welchem sie ihrer Natur nach nicht bestimmt ist, wohin insbesondere auch das Schlagen mit der Scheide, Stoßen mit dem Gewehr, Zerstören von Sachen mit der Waffe gehören, liegt ein Gebrauchmachen der Waffe nur dann vor, wenn dieselbe zu dem ihrer Natur nach bestimmten Zwecke (Stechen, Hauen, Schießen) gegen Personen benutzt wird".

Diese vom Preußischen General-Auditoriat in den Cirkular-Schreiben vom 28. März 1873 und 16. Juni 1874 gegebene Auslegung ist durchaus keine willkürliche, entspricht vielmehr der Entstehungs-Geschichte des §. 149. vollkommen.

Sollte der Sprachgebrauch dieselbe auch nicht besonders begünstigen, so steht er ihr doch keineswegs entgegen.

Es ist nicht zu leugnen, daß die fragliche Auslegung etwas künstlich erscheint, sie ist aber geradezu geboten. Denn wollte man den rechtswidrigen Waffengebrauch des §. 149. mit dem Waffenmißbrauch des §. 55. identifiziren, so würde die geringfügigste unter Mißbrauch der Waffe verübte strafbare Handlung (z. B. unbedeutende Sachbeschädigung) ein militärisches Vergehen sein, welches stets ohne Antrag zu verfolgen sein würde und niemals mit einer geringeren Strafe als mit 6 Wochen und 1 Tage Gefängniß oder Festungshaft bestraft werden könnte. Wollte man ferner nicht zugeben, daß der Waffenmißbrauch als der weitere Begriff den rechtswidrigen Gebrauch einschließt, so würde man zu der wunderbaren Konsequenz gelangen, daß die blos mißbräuchliche Anwendung der Waffe einen weiteren Strafrahmen gewähre, als die rechtswidrige Anwendung derselben.

Es ist sonach festzuhalten, daß ein rechtswidriges Gebrauchmachen der Waffe (§. 149.) lediglich dann vorliegt, wenn:

1. die Waffe (Dienstwaffe) gegen eine Person,
2. wenn sie zu dem ihrer Natur nach bestimmten Zwecke (aber rec[hts-] widrig) gebraucht ist,

daß dieses Gebrauchmachen aber stets ein militärisches Vergehen enthält, nicht etwa nur einen Strafzumessungsgrund abgiebt, wie der §. 55.[9])

In diesen Grundsätzen ist durch den, durch die Novelle vom 26. Fe- bruar 1876 eingeschobenen §. 223a. Reichs-Strafgesetzbuches:

„Ist die Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere ei[nes] Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges . . . began[gen], so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein“

nichts geändert worden.

Nur hat der §. 149. Deutschen Militär-Strafgesetzbuches dadurch, daß der §. 223a. kein Antragsdelikt meh[r] ... auch die gefährliche Körperverletzung ... seine Wichtigkeit zum Theil eingebüßt.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Civilrichter mit Aburtheilung ... von einer Person des Beurlaubtenstandes während der Dienstzeit, durch rechtswidrigen Gebrauch der ... brauch der Waffe verübten Sachbeschädigung sehr wohl befaßt werden kan[n], er aber zu Aburtheilung einer durch Körperverletzung nicht zuständig ist, da diese[l] ... waffe verübten gefährlichen Körperverletzung darstellt, sowohl wenn die im §. 149. De[utschen] ... als ein militärisches Delikt vorbehaltene härtere Strafe des §. 223a. des ... Militär-Strafgesetzbuches in Gemäßheit des §. 73. des Reichs-Strafgesetzbuches zur ... Strafgesetzbuches ... wendung kommen muß, als wenn (bei Annahme mildernder Umstände) in ... Konkurrenz mit §. 228. des Reichs-Strafgesetzbuches die härtere Straf[e] ... §. 149. des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches (mindestens 6 Wochen ein...) Platz greift.

Es ist aber wohl zu beachten, daß eine gefährliche Körperverletzung nur durch rechtswidrigen Gebrauch, sondern auch durch bloßen Mißbrau[ch der] Waffe verübt werden kann. Dahin gehört z. B. der Fall, wenn ein ... einem Civilisten durch Stoßen mit dem Griff des Säbels oder durch Sch[lagen] mit dem Lauf des Karabiners eine Körperverletzung zufügt.

Hier konkurrirt der §. 149. des Deutschen Militär-Strafgesetzbuches ... da von der Waffe nicht rechtswidrig Gebrauch gemacht, dieselbe vielmehr ... gemißbraucht ist; es liegt also ein bürgerliches Vergehen vor, dessen ... theilung, da ein militärisches Vergehen auch nicht ideell konkurrirt, nach Uebertritt des Thäters in den Beurlaubtenstand, dem Civilgericht über[lassen] werden darf.

---

9) Das Preußische General-Auditoriat war früher der Ansicht, daß bei Körperverl[etzung] der §. 142. D. Mil. St. G. B. nur als Strafzumessungsgrund in Betracht komme (Cir[kular-] Schreiben vom 16. Juni 1874 cfr. auch meinen Kommentar zum D. Mil. St. G. B. An[m. zu] §. 149). Diese Ansicht hat dasselbe in neuerer Zeit aufgegeben. (Entsch. vom Juni 1878.)

# Ueber den Begriff der Gewalt im Reichsstraf-Gesetzbuch.

Von Herrn Kreisrichter Dr. Wanjeck in Rosenberg O./S.

---

Das Reichs-Strafgesetzbuch spricht an einigen Stellen von Gewalt „gegen eine Person" (so in den §§. 249., 252., 255.); im §. 117., wohl auch im §. 176. spricht es von Gewalt „an der Person;" überwiegend braucht es den Ausdruck Gewalt ohne weiteren Zusatz: so im §. 48., 52. (hier ist sie nur ihrer Eigenschaft nach als unwiderstehliche bezeichnet) §. 106., 107., 113., 114., 117., 177., 234. bis 236., 240., 253.

Die herrschende Ansicht begreift unter Gewalt überhaupt auch ohne jeden Zusatz im Sinne des Strafgesetzes die Anwendung physischer Kraft zu unmittelbarer körperlicher Bezwingung eines Anderen. In diesem Sinne versteht sie unter Gewalt immer die Gewalt gegen eine Person.

Schwarze's Kommentar III. Auflage S. 639 und insbesondere S. 356;
Schütze's Lehrbuch des Strafrechts II. Auflage S. 405, 409;
H. Meyer's Lehrbuch des Deutschen Strafrechts S. 400;
Oppenhoff V. Ausgabe 1876 insbesondere in Note 4. zu §. 240; Note 1. zu §. 106;
Wächter, im Gerichtssaal Band 27, S. 161.

Von selbst stellen sich dieser Auffassung entgegen die §§. 253 und 255. Reichs-Strafgesetzbuch. Ersterer Paragraph bestraft wegen Erpressung denjenigen, welcher um sich oder einen Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, einen Anderen durch Gewalt oder Drohung zu einer Handlung oder Duldung oder Unterlassung nöthigt, mit Gefängniß nicht unter Einem Monat. Dagegen bestimmt §. 255: „Wird die Erpressung durch Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben begangen, so ist der Thäter gleich einem Räuber zu bestrafen." Die Strafe des Raubes ist gemäß §§. 249., 14. Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren. In diesen Bestimmungen werden Gewalt schlechthin und Gewalt gegen eine Person als verschiedene Strafbegriffe gegenübergestellt und daran erheblich von einander abweichende Straffolgen geknüpft. Eine ähnliche Gegenüberstellung findet sich im §. 117. Abs. 1. und 2., wo „Gewalt" und Gewalt „an der Person" als gesonderte Begriffe auftreten.

Diejenigen, welche unter Gewalt überhaupt immer die Gewalt gegen eine Person begreifen, sind gezwungen, dem in den gedachten Bestimmungen auf-

tretenden Widerspruche näher zu treten. Einige derselben haben auch ohne befriedigendes Resultat, eine Lösung dieses Widerspruches versucht.

Schwarze (a. a. O. S. 639) drückt sich nicht klar aus. Er läßt überhaupt dahingestellt, ob man bei der Bestimmung im §. 255 über die „gegen eine Person" einen maßgebenden Unterschied gegen §. 253 darin will, daß letzterer nur von „Gewalt" spricht. Ein Zweifel darüber, ob ein Unterschied obwaltet, kann jedoch nach dem Wortlaute kaum auftauchen, da grade das unterscheidende Merkmal des §. 255. gegen §. 253. [illegible] gelegt ist, daß dort Gewalt gegen die Person, hier lediglich [illegible] vorliegt. Wenn sodann Schwarze (ähnlich Oppenhoff Note 2. zu §. 253.) [illegible] führt: Die Beziehung des §. 253. darauf, daß hier unter „Gewalt" [illegible] „Gewalt an Sachen" zu verstehen sei, sei hier nur in soweit zutreffend, al[illegible] Befinden in solcher Gewalt zugleich eine Bedrohung des Inhabers [illegible] könne, so wird in dieser Ausführung dem Begriffe der Gewalt ein anderer [illegible] Gesetze sorgfältig davon geschiedener Begriff untergeschoben. Gewalt [illegible] Bedrohung sind im Reichsstrafgesetzbuch consequent auseinandergehalten; im §. 253. selbst sind sie als selbstständige Begriffe neben einander hingestellt. Jene Auffassung, indem sie in die Gewalt den Begriff der Drohung h[illegible] legt, hebt die unterscheidenden Begriffsmerkmale beider auf.

Möchte die fragliche Ansicht aber auch richtig sein, so wäre damit [illegible] prinzipielle Vereinigung der §§. 253., 255. auf dem Boden der herrschenden Lehre keineswegs gewonnen. Es bleibt unaufgeklärt, wie im Falle [illegible] §. 253 der Begriff Gewalt einen vom sonstigen Inhalte völlig abweichenden Inhalt erhält.

Villnow („Raub und Erpressung" Breslau 1875 S. 51, 6. bis [illegible] 19., 22.) und mit ihm in Uebereinstimmung H. Meyer (Lehrbuch [illegible] Note 5.) und Merkel (in Holtzendorff's Handbuch S. 727) verstehen „Gewalt gegen eine Person" im Sinne des §. 255 die unmittelbare phy[illegible] Gewalt gegen eine Person und statuiren einen Gegensatz zur mittelbaren physischen Gewalt gegen eine Person, wie solche im §. 253. verstanden [illegible] Villnow hat diese Begriffe in grundlegender Weise aus dem Reichs-Strafgesetz[illegible] buch zu entwickeln gesucht.

Es soll darauf im Uebrigen hier nicht eingegangen werden. Von [illegible] herein steht dieser Auslegung entgegen, daß Unterscheidungen ge[illegible] werden, wo das Gesetz keinen Anhalt dafür giebt. Spricht das [illegible] von „Gewalt gegen eine Person," so umfaßt es dem klaren Wortsinne [illegible] jede Gewalt gegen die Person, mittelbare wie unmittelbare.

Ebenfalls nur als ein Nothbehelf erscheint die Auffassung Wäch[illegible] welcher die Worte des §. 255: „mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder [illegible] nicht blos auf die dort erwähnten Drohungen, sondern auch auf die vor[illegible] Gewalt zurückbezieht, so daß die Gewalt gegen die Person mit gegenwär[illegible] Gefahr für Leib oder Leben verübt sein müsse. Diese Auffassung thut der Sp[illegible] Zwang an und widerspricht dem sonstigen stetigen Sprachgebrauche des [illegible] Strafgesetzbuches in den §§. 252., 249., 176., 177.

Schütze versteht unter Gewalt im Sinne des §. 253. „einen körper[illegible] Gewaltakt, nicht nothwendig gegen eine Person gerichtet." (S. 455. U[illegible]) Die Gewalt scheint also auch in diesem Falle nicht auszuschließen, daß die Gewalt gegen eine Person verübt ist. Welches sind aber dann die Begriffsmerkmale der Gewalt gegen eine Person, gegenüber der im §. 255 bezeichneten Gewalt gegen eine Person, worin besteht ihr logischer Gegensatz? Darüber giebt [illegible] keine Auskunft.

In der That läßt sich überhaupt vom Standpunkt der herrsche[illegible] Meinung der §. 253. mit 255. nicht vereinigen.

Dies führt zur Prüfung der Frage, in wie weit der in Theorie und Praxis gangbare Begriff der Gewalt wirklich gerechtfertigt ist.

Am ursprünglichsten stellt sich der Begriff der Gewalt dar in dem Gattungsdelicte der Nöthigung, dem modernen crimen vis (§. 240. Reichs-Strafgesetzbuch). An ihm lassen sich die Merkmale der Gewalt am reinsten entwickeln und sind auch diese Merkmale maßgebend für den in anderen Strafbestimmungen wiederkehrenden Begriff der Gewalt. Denn diese sonstigen Delicte erhalten nur noch besondere Qualifikationen durch das verletzte Objekt, sei es nun, daß durch die Gewalt die Ausübung amtlicher und staatsbürgerlicher Befugnisse beschränkt (§§. 113., 114, 117., 106., 107.), oder die Rechtsgüter der weiblichen Geschlechtsehre (§§. 176., 177.), des Eigenthums (§§. 249., 252., 253., 255.), oder endlich der persönlichen Freiheit als immanenter Eigenschaft der Person im Gegensatz zur Sclaverei (§§. 234. bis 236. Reichs-Strafgesetzbuch), verletzt werden. Auch geschichtlich hat das crimen vis im gemeinen Rechte die Stellung eines subsidiären oder Gattungsverbrechens im System erlangt (vgl. Geyer in Holtzendorff's Handbuch S. 569 bis 572.)

Das einer so großen Reihe von Thatbeständen zu Grunde liegende Prinzip des §. 240, die einheitliche Norm der Vergewaltigung geht dahin: es ist verboten, einen Andern in der Ausübung seiner rechtlich anerkannten Freiheit der Willensbethätigung zu hindern (vgl. Binding: die Normen I. S. 100, II. S. 528). Man muß auch Binding darin zustimmen, daß in der Gewalt und Drohung die einzigen Mittel zur Nöthigung zu finden sind. Aber er zieht dem Begriff der Gewalt offenbar zu enge Grenzen, indem er lediglich die absolute Gewalt, d. h. diejenige Gewalt, welche den Willen des Vergewaltigten völlig ausschließt, als solches Mittel anerkennt. Diese Beschränkung erleidet der Begriff nur im §. 52, wo die Gewalt ausdrücklich, als unwiderstehliche bezeichnet ist. Im Uebrigen kann eine mechanische Einwirkung auch als vis compulsiva auftreten und muß die Gewalt in diesem weiteren Sinne verstanden werden, wo das Gesetz sie nicht als absolute bezeichnet.

Insoweit ist man auch in Theorie und Praxis über den Umfang des Begriffes Gewalt ziemlich einig.

Aber ohne Grund wird meines Erachtens dieser Begriff dadurch eingeengt, daß man hierbei nur die Gewalt gegen eine Person, d. h. die unmittelbar gegen den Körper eines Andern angewendete physische Kraft versteht.

Dieser Auffassung steht das nicht zu beseitigende Bedenken entgegen, daß sie die im Gesetze dem klaren Wortlaute nach gemachten Unterschiede garnicht berücksichtigt. Wenn das Gesetz an einigen Stellen von „Gewalt gegen eine Person", an anderen Stellen von „Gewalt" ohne jeden Zusatz spricht, so kann man ohne Willkür oder zwingende Gründe nicht annehmen, daß die Ausdrücke promiscue gebraucht sind, zumal dieselben in den beiden genannten §§. 253, 255 direkt in Gegensatz zu einander gestellt sind. Eine natürliche, ungezwungene Auffassung wird dem Begriffe Gewalt ohne Zusatz, als weiterem Begriff, den engeren Begriff der Gewalt gegen eine Person gegenüberstellen und unter Gewalt ohne jeden Beisatz begreifen: jedwede rechtswidrige Anwendung physischer Kraft in der Absicht, den Willen einer anderen Person mittelst dieses Zwanges zu einem Thun, Dulden oder Unterlassen zu bestimmen.

Bei dieser Begriffsbestimmung kann die physische Kraft gegen alle möglichen Objekte sich äußern; sie kann unmittelbar sowohl gegen irgend welche, auch dritte Personen, als auch gegen Sachen gehen; wenn sie sich nur in der Richtung gegen die facultas agendi des zu Vergewaltigenden geltend macht. Unter Gewalt „gegen eine Person" oder „an einer Person" dagegen wird lediglich die unmittelbar gegen eine Person gerichtete körperliche Gewalt verstanden werden müssen und diese Begriffe gemäß der Wortfassung unter sich dahin getrennt werden: daß Gewalt gegen eine Person auch

gegen dritte Personen, Gewalt an der Person dagegen nur an der Person des Vergewaltigten verübt werden kann.

Diesen Begriffsbestimmungen steht zunächst die sonstige Termino… Reichs-Strafgesetzbuchs nicht entgegen.

Insbesondere ist es unrichtig, daß — wie Wächter a. a. O. mein[t] — [das] Strafgesetzbuch die Gewalt an Sachen verübt, regelmäßig mit dem A… „Gewaltthätigkeit" bezeichne (so in den §§. 124, 125. Reichs-Strafgesetzb…). Diese Bezeichnung ist, wie der Inhalt der angezogenen Bestimmungen ergiebt, so wenig spezifisch, daß an diesen Stellen parallel hiermit [Gewalt]thätigkeiten gegen Personen als strafbare Handlungen bezeichne[t werden]. Das Argument Wächter's stände daher gleichmäßig entgegen der Bezieh[ung des] Wortes Gewalt auf Personen, wie auf Sachen. Es bezeichnet aber [im] Strafrecht „Gewaltthätigkeit" etwas durchaus Verschiedenes von der [Gewalt]. Während die Gewalt nur das Mittel dazu ist, die Willensthätigkeit einer [Person] zwangsweise zu bestimmen, sind die Gewaltthätigkeiten der §§. 124, 125 …, ob an Personen oder Sachen begangen, Selbstzweck. Die „Gewalt…" … Objekte die persönliche Freiheit einer Person, die „Gewaltthätigkeit" … Person oder Sache allein die körperliche und sachliche Integrität derselben.

Ein zweiter Grund hat sich der richtigen Auffassung der Gewalt … Ansicht entgegengestellt, daß eine nicht unmittelbar gegen die Person des [Ver]gewaltigten verübte Gewalt für Letztere den Charakter der neben der [Gewalt] aufgeführten Drohung (psychische Gewalt) annehme, also nicht Gewalt im … lichen Sinne sei. Man hat dies angenommen sowohl für den Fall, [daß die] Gewalt unmittelbar an Sachen verübt wird (Oppenhoff Note 2. zu … Schwarze S. 639), als auch, wenn sie gegen andere Personen, als die [Ver]gewaltigten selbst angewendet wird (Villnow S. 8).

Bei dieser Auffassung sind die an sich klaren und unzweifelhaften [Begriffe] der Gewalt und Drohung nicht auseinandergehalten. Die Drohung [ist das] bedingte Inaussichtstellen von künftigen Uebeln für den Bed[rohten]. Die Gewalt ist die gegenwärtige, durch sich selbst wirkende phy[sische] Kraft. Da es ein Drittes als Mittel der Nöthigung nicht giebt, [kann] begriffsmäßig kein Zweifel darüber sein, daß wo die physische Kraftanwe[ndung,] gleichviel ob an Sachen oder Personen begangen, thatsächlich Jemanden [zu einem] Thun zu zwingen vermocht hat, nur von Gewalt, und nicht von Droh[ung die] Rede sein kann.

Die Frage kann also nur dahin gestellt werden, ob überhaupt … Sachen oder dritten Personen verübte Gewalt geeignet sein kann, Jem[anden] zwangsweise zu einem Thun zu bestimmen.

Diese Frage kann aber nicht verneint werden. Wenn Jemand die … wohnung zum Zwecke der Austreibung des Miethers unbrauchbar macht, … dadurch nicht geeigneten Falls der Miether dadurch wirklich gezwungen … die Wohnung zu verlassen? Die Gewalt braucht aber garnicht so unmittelbar … ihr Ziel auszudrücken und vorzubereiten. Ohne Weiteres wird dann … eine an Sachen oder dritten Personen verübte Gewalt nicht geeignet … Jemanden zu einem Thun bestimmten Inhalts zu zwingen. Nicht … aber liegt die Sache bei der unmittelbar gegen die Person des Vergewaltigten verübten körperlichen Gewalt. Auch diese wird regelmäßig von … lungen, Aeußerungen begleitet sein müssen, welche dem zu Bewältigenden zu Bewußtsein führen, welches Thun von ihm erzwungen werden soll. … Jemand, der von einem Anderen eine Wechselunterschrift erzwingen will, … selben ohne jede Erklärung mißhandelt, so wird er (außer dem Falle … [ab]soluten Zwanges) wohl schwerlich seinen Zweck jemals erreichen. In … Weise wird der an Sachen oder dritten Personen verübten Gewalt, we[nn sie] … müssen … sein soll für die Erreichung eines bestimmten Zweckes, ein best…

Verlangen und nach Umständen auch wohl eine Bedrohung damit, daß andernfalls die Person gemißhandelt, die Sache zerstört, beschädigt würde, vorausgehen. Fruchten aber diese Vorstellungen nicht und wird in Folge dessen zur Mißhandlung der Person oder zur Beschädigung der Sache geschritten, so wird man, wenn diese Gewalt zur Vergewaltigung führt, deshalb niemals sagen können, die Gewalt habe als Bedrohung gewirkt. Im Gegentheil, die leere Bedrohung mit Gewalt hat nichts vermocht, es bedurfte zur Wirksamkeit des Zwanges der Verwirklichung der angedrohten Gewalt[1]). Könnte man aber daran zweifeln, daß eine unter diesen Voraussetzungen ausgeübte Mißhandlung eines nahen Angehörigen, oder das Zerstören einer werthvollen Sache, das Thun einer Person zwangsweise zu bestimmen vermag?

Oppenhoff scheint dies auch bezüglich der an Sachen verübten Gewalt nicht absolut auszuschließen, denn er verneint dies nur für die Regel.

Dagegen verneint Villnow schlechthin für den Fall der gegen eine dritte Person ausgeübten Gewalt das Vorhandensein der physischen Gewalt. Wenn er die körperliche Gewalt physische Gewalt und die Drohung im Gegensatz hierzu psychische Gewalt nennt, so läßt sich dagegen nichts einwenden. Diese Eintheilung ist gegründet auf die formale Beschaffenheit der Zwangsmittel: als körperliche und nichtkörperliche Gewalt. Von diesem Standpunkte ist es aber zweifellos physische Gewalt, wenn Jemand den Sohn martert, um dadurch den Vater zu nöthigen. Wenn dem entgegen Villnow diesen Fall zur psychischen Gewalt rechnen will, so verläßt er sein Eintheilungsprinzip und sieht auf die Wirkung der Gewalt; denn die formale Beschaffenheit eines Mittels ist etwas Absolutes und kann sich nicht ändern, je nach dem sie in verschiedene Beziehungen gebracht wird. Eine gegen den Sohn verübte physische Gewalt bleibt unter allen Umständen und auch in Beziehung auf den Vater physische Gewalt. Theilt man aber die Gewalt ein vom Gesichtspunkte der Wirkung, so deckt sich die Unterscheidung: physische und psychische Gewalt nicht mehr mit dem Gegensatze: Gewalt und Drohung. Denn die physische Gewalt kann unzweifelhaft, was auch Villnow (a. a. O. S. 7) zugiebt, als psychische Gewalt wirken.

Auch nach dem materiellen Inhalte des Begriffs der Drohung läßt sich der von Villnow erwähnte Fall keineswegs unter Drohung stellen. Denn ein zukünftiges Uebel wird nicht für den Vater in Aussicht gestellt; es ist vorausgesetzt, daß das Martern des Sohnes, also ein gegenwärtiges Uebel den Vater nöthigt. —

Für die Anwendung und Durchführung des so gewonnenen Begriffs der Gewalt bieten sich zunächst die §§. 253, 255. R. St. G. B. dar.

Die in ihnen enthaltenen Bestimmungen reproduziren im Wesentlichen den Thatbestand der Nöthigung; der charakteristische Unterschied der in ihnen bedrohten Erpressung wird gegenüber der Nöthigung darein gesetzt, daß letztere, um zur Erpressung zu werden, in der Absicht verübt sein müsse, sich einen Vermögenvortheil zu verschaffen[2]).

Bei dem im Uebrigen gleichen Thatbestande der Erpressung und Nöthigung muß sich der Gewaltbegriff der Nöthigung in gleicher Begrenzung bei der Erpressung vorfinden. Dies ist auch der Fall. Während §. 253 von Gewalt

---

1) Allerdings kann, wie Binding (a. a. O. II, Note 756. S. 526) und Schwarze (a. a. O. S. 639) richtig bemerken, die physische Gewalt im einzelnen Falle die Bedrohung weiterer Mißhandlung enthalten, „ein Schlag kann die Perspektive auf eine Reihe von Nachfolgern eröffnen.“ Ob dann die Mißhandlung nicht selbst durch ihre Verwirklichung, sondern weil sie weitere Uebel in Aussicht stellte, gewirkt hat, ist lediglich quaestio facti.

2) Darein setzen auch die Motive den Unterschied der Erpressung gegen die Nöthigung und dem entsprechend setzt in gleicher Weise Oppenhoff dem Begriffe der Erpressung den der Nöthigung voraus (Note 1., 9. zu §. 253.).

schlechthin spricht, hebt §. 255. den Fall heraus, wo die Gewalt g…
Person verübt ist. Will man überhaupt einen Gegensatz zwischen §.
255. erkennen, so muß man die Gewalt des §. 253. auf Sachen be…
Oppenhoff Note 2. zu §. 253., Schwarze S. 639). Somit schließt die Ge…
gleich wie die Nöthigung, Gewalt gegen Personen, wie gegen Sachen i…

Reproduziren aber die §§. 253., 255., soweit der Gewaltbegriff …
kommt, lediglich den Thatbestand der Nöthigung, so ist mit diesem …
Erweise zugleich auch rückwärts der Schluß ein sicherer, da…
wendig auch die Nöthigung gleichmäßig Gewalt gegen Person…
gegen Sachen umfassen muß.[3]) — Ohne Weiteres anwendbar ist …
§. 240. festgestellte Begriff der Gewalt auch auf die §§. 106., 107…
R. St. G. B., wo durch Gewalt Jemand an der Ausübung seiner staats…
lichen Rechte verhindert oder eine Behörde bez. ein Beamter durch Gew…
Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung genöthigt wird. Ein…
tigter Grund, hier die Gewalt als Gewalt gegen eine Person aufzufasse…
damit den generellen Begriff der Gewalt, der aus §. 240. festgestellt ist, …
lassen, liegt nicht vor. (contra Oppenhoff Note 1. zu §. 106.).

Eigenthümlich gestaltet sich das Verhältniß dann, wenn das Obj…
Rechtsverletzung die unmittelbare Persönlichkeit des Verletzten selbst, nic…
dessen äußere Freiheit ist. In solchen Fällen gehört zum consumirten …
allerdings der Angriff auf die Person, weil eben die Persönlichkeit selbst i…
verschiedenen Beziehungen das Rechtsgut enthält, dessen Verletzung das vo…
Delikt darstellt. Aeußerlich wird dann freilich der Schein erweckt, daß die …
nothwendig gegen die Person selbst verübt sein muß. Nichts desto weniger …
eine solche Auffassung durchaus irrig.

Solche Fälle sind enthalten in den §§. 234. bis 236 und 177 S…
Strafgesetzbuch, in welchen der Menschenraub, die Entziehung eines M…
aus dem Aufsichtsrecht der Eltern, die Entführung und die Nothzucht …
werden.

Da hier überall von Gewalt schlechthin die Rede ist, so muß der …
des §. 240 in allen diesen Fällen uneingeschränkt zur Anwendung ko…
Insbesondere auch im Falle der Nothzucht. Daß hier nur an direkte kör…
Vergewaltigung gedacht sei (Villnow S. 20), kann nicht zugegeben …
Wächter selbst, den Villnow in Bezug nimmt, rechnet nach legislativen Pri…
auch den Fall unter Nothzucht, wenn die Mutter durch Mißhandlun…
Säuglings zur Duldung des außerehelichen Beischlafs gezwungen wird (…
Abhandlungen aus dem Strafrecht Bd. 1., S. 282 folgende); ein Fall, de…
Villnow nicht darunter fällt. Beizupflichten ist dagegen der Auffassung, …
Falle des §. 176 die Gewalt unmittelbar an der Person des Vergewal…
verübt sein muß. Der vom Gesetze an dieser Stelle gebrauchte Ausdruck …
Gewalt an einer Frauensperson vornimmt," zeigt deutlich, daß hier nur …
an der Person verstanden ist.

Es bleibt noch übrig die Erörterung der §§. 113, 117.

In diesen Bestimmungen werden gestraft: der durch Gewalt gele…
Widerstand und der thätliche Angriff gegen einen Beamten, …
sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet. §. 117. hebt d…
als besonderen dritten Fall die Gewalt begangen an der Person des Be…
hervor.

Nach den vorangegangenen Erörterungen wird der durch Gewa…
Beamten bei Ausübung seines Amtes geleistete Widerstand dahin zu ver…

[3]) Prinziplos ist es, wenn Oppenhoff die Gewalt des §. 240 nur als Gewalt …
Person versteht, während er im Falle des §. 253. die Gewalt auch auf Sachen ausgedehn…
will (Note 2. zu §. 240.; Note 2. zu §. 253.).

sein, daß durch Anwendung physischer Kraft, gleichviel, ob sie gegen die Person selbst, oder durch sachliche Vorrichtungen ausgeübt wird, dem Beamten bei dessen Amtshandlung unmittelbar positiv hindernd entgegengewirkt wird. Daher ist es Gewalt, wenn der vom Exekutor ergriffene Gegenstand demselben entrissen wird, gleichviel ob der Beamte den Gegenstand mit Kraft festhält, so daß eine Gegenkraft nöthig ist, oder nicht; die Ueberwindung von körperlichen Kräften gehört nicht nothwendig zur Gewalt. Es ist Gewalt, wenn die Thüre zu der Wohnung oder zu den in derselben befindlichen Behältnissen — Schränken oder Kasten, — wenn der Exekutor dieselben zu öffnen unternimmt, von dem Exequenden verschlossen oder zugehalten wird; auch hier ist es nicht nöthig, daß auf die Person des Beamten körperlich eingewirkt wird. Gewalt ist ferner anzunehmen, wenn der vom Exekutor mit Beschlag belegte Gegenstand von dem Exequenden vernichtet wird. Ebenso wenn Jemand die vom Beamten im Zügel ergriffenen Pferde eines Fuhrwerks zum Fortgehen antreibt.

Hier überall liegen wirkliche Aufwendungen von physischer Kraft vor. Dagegen liegt keine Gewalt vor, wenn eine solche nicht aufgewendet wird, vielmehr lediglich in dem Zustande des passiven Verharrens verblieben wird z. B. wenn der zu Verhaftende sich auf die Erde wirft, bevor er vom Exekutor angefaßt ist, oder der Exequende sich auf den Kasten setzt, so lange der Exekutor letzteren zu öffnen noch nicht versucht hat.

Andererseits genügt nicht blos die Aufwendung physischer Kraft. Es muß dem Beamten bei der Ausübung der Handlung unmittelbar durch die Gewalt entgegen gewirkt werden. So, in richtiger Auffassung der Worte: „dem Beamten in der rechtmäßigen Ausübung des Amtes Widerstand leistet," Goltdammer, Materialien Theil II. S. 119. Der Exequende, welcher ein Rad des von dem Exekutor zum Transport der abgepfändeten Sachen mitgebrachten Wagens, während der Beamte in der Wohnung abpfändet, abzieht, oder die Pferde des Wagens zum Weglaufen anspornt, fällt nicht unter die §§. 113., 117. Diese Handlungen sind thätliche Widersetzlichkeiten, durch welche nur indirekt der Ausführung des obrigkeitlichen Befehls entgegengewirkt werden soll, und welche gegenüber den ersten Entwürfen zum Preußischen Strafgesetzbuch, welche diese mitbestrafen wollten, durch die engere Fassung des §. 89. Pr. St. G. B., der mit §. 113. R. St. G. B. im Wesentlichen übereinstimmt, straflos gelassen sind. (Goltdammer a. a. O. S. 116).

Der thätliche Angriff, sowie die Gewalt an der Person heben aus dem Thatbestande des §. 113. bezüglich 117. diejenigen Fälle heraus, wo der Beamte unmittelbar persönlich angegriffen wird. Welche Stufen des gewaltsamen Widerstandes jeder einzelne der beiden letzten hervorgehobenen Fälle begreift, darüber bestimmte Begriffsgrenzen aufzustellen, giebt allerdings das Gesetz keinen sicheren Anhalt. Der Umstand, daß bei dem durch Gewalt an der Person verübten Widerstande das Strafmaß erheblich geschärft ist, läßt jedoch erkennen, daß hiermit eine fortgeschrittenere Stufe des Widerstandes bezeichnet wird (vgl. Meves, Strafgesetznovelle. Erlangen 1876. Note 11. zu §. 117.). Jedenfalls aber liefert die auch hier in den §§. 113., 117. wiederkehrende gegensätzliche Gegenüberstellung von Gewalt schlechthin und der unmittelbar gegen eine Person verübten Gewalt einen neuen Beleg für die oben aus dem §. 240. entwickelte Auffassung des Begriffes der Gewalt.

---

Digitized by Google

# Deutsches Strafrecht.

§. 3. des Einführ. G. zum St. G. B. und welche Vorschrift des R. St. G. B. an die Stelle einer gesetzlichen Vorschrift getreten sei, ist nicht die Bezeichnung der That, sondern es sind die wesentlichen Merkmale der Vorr... entscheidend. Für die Beurtheilung ...

Die Strafkammer hat die Verhandlung der auf §. 223. Al. 2. ... St. G. B. gegründeten Anklage vor dem Polizeigericht angeordnet und die ... den Angekl. verurtheilt. Auf die Berufung des Angekl. ist jedoch das ... theil aufgehoben, und der Auftrag an das Amtsgericht für erledigt erkl... den, da die That nicht zu den durch §§. 187. und 190. des Preuß. St. ... bez. §. 223. Al. 1. des R. St. G. B. betroffenen Körperverletzungen gehöre, ... Aburtheilung nach §. 448. der St. Proz. O. vom 25. Juni 1867 durch ... Polizeigericht erfolgen könne.

Die R. B. der Kronanwaltschaft ist durch Erk. d. Ob. Trib. ... 26. März 1879 wider Voß (I. 229.) zurückgewiesen worden.

Gründe.

Der Angriff der R. B. ist unbegründet. Dieselbe erkennt an, ... Körperverletzung gegen leibliche Eltern und Großeltern aus §. 191. Preu... G. B. nicht zu denjenigen Körperverletzungen aus den §§. 187. und 19... selbst gehört, deren Aburtheilung nach §. 448. St. Proz. O. vom 25. Juni ... von der Strafkammer dem Polizeigerichte aufgetragen werden können ... selbst abweichend von der Terminologie des §. 188. Preuß. St. G. B., ... nur die Delikte aus §. 187. darunter fallen, als „leichte" bezeichnet werde... die besondere ... „schwere" sein soll...

Die R. B. glaubt jedoch, daß das R. St. G. B. ... der Körperverletzung aus §. 191 ... eine „schwere" Körperverl... beibehalten, sondern unter den ..., welche hiernach ... vorsätzlichen und nur mit ... welche §. 223. R. St. G. B. ... Fällen der leichten ... einbegriffen ... höheren Minimalstrafe belegt habe, zusammengefaßt, ...

Diese Argumentation ist unrichtig.

Für die aus §. 3. des Einführ. G. zum R. St. G. B. sich ergebende ... ob und welche entsprechende Vorschrift des R. St. G. B. an die Stelle des ... gehobenen §. 187. Preuß. St. G. B. getreten sei und ob namentlich die ... schrift von Absatz 2. des §. 223. R. St. G. B., welche die Körperver...

gegen Verwandte in aufsteigender Linie mit Gefängniß nicht unter einem Monat bedroht, hierher gehört, ist die Bezeichnung der That als schwere oder leichte Körperverletzung an und für sich gleichgültig. Es kommt nur darauf an, ob der Thatbestand aus §. 191. Preuß. St. G. B. in einer anderen Deliktsform des R. St. G. B. sich seinen wesentlichen Merkmalen nach wiederfindet, und dieses muß bezüglich des §. 223. Al. 2. daselbst bejaht werden, da derselbe unter den Verwandten in aufsteigender Linie die Eltern und Großeltern mit umfaßt.

Auch ist es nicht richtig, daß die Strafandrohung daselbst gegenüber der Körperletzung aus Al. 1. nur das Minimallimitum erhöht. Auch eine Erhöhung des Maximums ist insofern eingetreten, als nach Al. 1. nur bis zu drei Jahren Gefängniß erkannt werden kann, während Al. 2. Gefängnißstrafe schlechthin androht, mithin nach §. 16. R. St. G. B. eine Steigerung bis zu fünf Jahren gestattet. Wäre Letzteres selbst nach dem Wortlaute zweifelhaft, so würde dieser Zweifel durch §. 228. daselbst in der Fassung der Novelle vom 26. Februar 1876 beseitigt, indem hiernach nur bei vorhandenen mildernden Umständen nicht über drei Jahre Gefängniß hinausgegangen werden kann.

§§. 63. 247. 259. des St. G. B. Die Vorschriften über Untheilbarkeit des Antrags beziehen sich nur auf Vergehen, deren Verfolgung unter allen Umständen nur auf Antrag eintritt, nicht auf solche, deren Verfolgung gegen den Thäter nur wegen eines besonderen Verhältnisses desselben zu dem Verletzten von einem Antrage abhängig gemacht ist. Die Verfolgung des Hehlens tritt auch ein, wenn gegen den Dieb ein Antrag erforderlich, aber nicht gestellt ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Jan. 1879 wider Weber (Lellek u. Gen. II. 39), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Was die Rüge der Gesetzesverletzung anlangt, so ist zwar die Ausführung des App. Richters, die Verfolgbarkeit des Vergehens des Angekl. ergebe sich aus §. 247. Abs. 3. des St. G. B.'s insofern nicht völlig zutreffend als diese Vorschrift sich nur auf Theilnehmer und Begünstiger, nicht aber auf Hehler bezieht. Indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Bestimmung des Abs. 1. a. a. O., wonach das Vergehen unter den dort erwähnten Verhältnissen gegen den Thäter nur auf Antrag zu verfolgen ist, ebensowenig dem Hehler zu Statten kommt, als dem im Abs. 3. genannten Theilnehmer und Begünstiger. Denn zunächst fallen die Hehler nicht in die Kategorie derjenigen Personen, deren Verfolgung von dem Antrage gegen einen Betheiligten abhängig ist, der §. 63. des St. G. B. nennt vielmehr außer dem Thäter und Theilnehmer nur noch den Begünstiger. Sodann aber beziehen sich die Vorschriften über die Untheilbarkeit des Antrags nur auf Vergehen, deren Verfolgung überhaupt und unter allen Umständen nur auf Antrag eintritt, nicht auf solche, deren Verfolgung gegen den Thäter lediglich wegen eines besonderen Verhältnisses desselben zu dem Verletzten von einem Antrage des Letzteren abhängig gemacht ist. Bei diesen Vergehen findet im Gegentheil die allgemeine, im §. 50. wie im §. 247. des St. G. B. anerkannte Regel Anwendung, daß die besonderen Milderungs- und Strafausschließungsgründe nur zu Gunsten desjenigen wirken, in dessen Person sie eingetreten sind.

Hiernach kommt im vorliegenden Falle der Umstand, daß eine Verfolgung des Diebes deshalb nicht zulässig war, weil derselbe ein Angehöriger des Verletzten ist und dieser keinen Antrag gestellt hat, dem Angeklagten nicht zu Statten.

Digitized by Google

§. 74. des St. G. B. Selbständigkeit der Handlungen bei gleichzeitiger Uebergabe mehrerer Wechsel in Zahlung, durch welche der Gläubiger betrogen wird.

Gegen den Angekl. sind sechs Betrugsfälle festgestellt, weil er seine Gläubiger durch Uebergabe von sechs verschiedenen werthlosen Wechseln in Zahlung getäuscht habe. Er behauptet Verletzung des §. 74. St. G. B., weil er jedesmal zwei Wechsel gleichzeitig an denselben Gläubiger begeben habe.

Durch Erk. d. Ob. Trib. v. 27. Febr. 1879 wider Kaselitz (II. 114) ist die N. B. zurückgewiesen worden.

Gründe.

Unbegründet ist die materielle Rüge einer Verletzung des §. 74. St. G. B. Beide Instanzgerichte haben in der Begebung eines jeden Wechsels eine selbstständige strafbare Handlung gefunden, erwägend:

„daß ein jeder der aufgeführten sechs Wechsel ein eigenartiges selbstständiges Täuschungsobjekt bildet, das als Individuum von dem bona fide Erwerber angenommen, geprüft und weiter begeben wurde und seine besondern vermögensrechtlichen Folgen hervorrief."

Nach dieser Motivirung trifft auch in Berücksichtigung des Umstandes, daß jedesmal zwei Wechsel an denselben Gläubiger begeben wurden, die Instanzgerichte nicht der Vorwurf, den Begriff „der selbstständigen Handlung" im Sinne des §. 74. cit. verkannt zu haben.

§. 95. des St. G. B. Zum Thatbestande der Majestätsbeleidigung ist die Absicht zu beleidigen nicht erforderlich.

Erk. d. Ob. Trib. v. 29. Jan. 1879 wider Torlage (I. 1275), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Berufungsrichter, indem er sich die Ausführungen des I. Urteils aneignet, verkennt zwar anscheinend nicht, was andern Falles rechtsirrthümlich sein würde, daß auch in dem bloßen Referiren einer anderwärts gehörten Thatsache unter Umständen eine Majestätsbeleidigung gefunden werden könne, er verneint vielmehr das Vorhandensein einer solchen hauptsächlich deshalb, weil unter den vorliegenden Verhältnissen eine beleidigende Absicht des Angekl. bei seiner Aeußerung nicht anzunehmen sei. Eine beleidigende Absicht aber, als subjektives Merkmal für den Beleidigungsbegriff im Allgemeinen sowohl wie hinsichtlich der Majestätsbeleidigung insbesondere ist, worin Theorie und Praxis so gut wie übereinstimmen, nicht anzuerkennen. Welche Absicht oder welcher Zweck mit der Handlung erreicht werden sollte, ist für die Beurteilung derselben als einer beleidigenden gleichgültig. Die Beurteilung des strafrechtlichen Willens bei deren Vornahme unterliegt vielmehr den allgemeinen in dieser Beziehung geltenden Grundsätzen und es muß hiernach genügen, daß der Thäter sich bewußt war, daß seine Handlung objektiv unter den rechtlichen Gesichtspunkt einer Beleidigung zu bringen sei und nichtsdestoweniger, also im Einverständnisse mit dieser Eventualität, die Handlung vornahm.

§. 113. des St. G. B. In den Hannoverschen Landgemeinden ist der Beigeordnete zur selbständigen Handhabung der Ortspolizei in Vertretung und Unterstützung des Gemeindevorstehers befugt; der ausdrücklichen Feststellung, daß er bei Ausübung des Amtes in Vertretung

Digitized by Google

des Gemeindevorstehers gehandelt habe, bedarf es nicht zur Annahme der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Febr. 1879 wider Brandis (I. 28.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Angriff der N. B. ist verfehlt.

Daß rücksichtlich des Beigeordneten K., um denselben in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes als Polizeibeamter erscheinen zu lassen, die Feststellung nothwendig gewesen, daß er in Vertretung des Gemeindevorstehers gehandelt, läßt sich nicht anerkennen. Nach §. 22. Abs. 1. des Hannoverschen G. v. 28. April 1859, die Landgemeinden betreffend, ist der Beigeordnete nicht blos Vertreter des Vorstehers, sondern auch zur Unterstützung desselben berufen, mithin zu einer gewissen Selbständigkeit seiner amtlichen Thätigkeit in den Fällen befugt, wo der Vorsteher wegen sonstiger Geschäfte, wegen Abwesenheit oder aus was immer für Gründen am persönlichen Einschreiten, namentlich wo es desselben augenblicklich bedarf, verhindert erscheint. Ein derartiges Bedürfniß zu einer wenn auch nur vorübergehenden Vertretung tritt vorzugsweise bei Handhabung der Ortspolizei hervor, welche nach §. 69. den Gemeinden zusteht. In Uebereinstimmung damit bestimmt daher auch §. 70. das., daß die Ortspolizei von den Gemeindebeamten mit Hülfe der dazu geeigneten Gemeindediener unter Mitwirken der vom Staate angestellten Polizeioffizianten ausgeübt werde, wobei unter den Gemeindebeamten nach der deutlichen Vorschrift in §. 22. Abs. 3. das. der Beigeordnete mitverstanden ist. Diesen ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen gegenüber könnte die Bedeutung des §. 32. er Ausführungsbekanntmachung des Hannoverschen Ministeriums ds Innern vom 28. April 1859 dahin gestellt bleiben. Indessen ergiebt diesebe zur Genüge, daß wenn sie den Vorsteher als zur Handhabung der Ordnung in der Gemeinde und zur Ausübung der Ortspolizei berufen bezeichnet, damit das in erster Linie zuständige Organ in Polizeiangelegenheiten im Gegensatze zu der hier wie in anderen Verwaltungszweigen — vgl. z. B. §§. 34., 36., 37. — gebotenen oder für zulässig erklärten Mitwirkung der Gemeindeversammlung, des Ausschusses oder des Beigeordneten, hat hervorgehoben werden sollen.

§. 113. des St. G. B. Wenn der Unterbeamte im Auftrage der vorgesetzten Behörde handelt, so kann seine Amtshandlung gleichwohl nicht für eine rechtmäßige erachtet werden, wenn er durch sein eigenes Verschulden die vorgesetzte Behörde dazu veranlaßt hat, die materiell nicht gerechtfertigte Verfügung an ihn zu erlassen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Jan. 1879 wider Kuse (II. 72.), durch welches die N. B. des Ob. St. Anwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Das Ob. Trib. hat allerdings stets an dem Grundsatze festgehalten, daß ein Unterbeamter, welcher im Auftrage einer vorgesetzten Behörde handelt, sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet, wenn die vorgesetzte Behörde zur Ertheilung des fraglichen Auftrags formell zuständig war, und daß die materielle Rechtmäßigkeit der von dieser Behörde getroffenen Anordnung alsdann nicht in Betracht komme. Allein dieser Grundsatz muß eine Ausnahme erleiden, wo der betreffende Unterbeamte durch sein eigenes Verschulden die vorgesetzte Behörde dazu veranlaßt hat eine weitere materiell nicht gerechtfertigte Verfügung an ihn zu erlassen, und er, obgleich er sich seines desfallsigen Ver-

schuldens und der Folgen desselben bewußt war, es unterlassen hat, diejenigen Schritte zu thun, welche geeignet waren die vorgesetzte Behörde zur näheren Erwägung der Umstände zu veranlassen, welche der von ihm selbst herbeigeführten Verfügung entgegenstanden. Denn dann ist es der Unterbeamte allein, welchen die Verantwortlichkeit für die getroffene materiell nicht gerechtfertigte Verfügung treffen muß. Ein solcher Fall liegt nach den thatsächlichen Annahmen des App. Richters, von welchen, da sie nicht prozessualisch angegriffen sind, allein ausgegangen werden muß, hier vor. Nach diesen Feststellungen hatte der Gerichtsbote K. am 1. April 1876 den richterlichen Befehl erhalten, bei dem Geometer Z. verschiedene Mobilien zu pfänden, er hat aber, obgleich Z. schon seit Februar 1876 keine Wohnung mehr bei dem Angekl. K. hatte und die fraglichen im Hause des Angeklagten befindlichen zu pfändenden Gegenstände also nicht mehr in seinem, sondern des Angekl. Gewahrsam waren und wie das App. Urtheil sagt: „trotzdem er sich von dieser Sachlage pflichtgemäß überzeugt haben mußte" von der Pfändung nicht Abstand genommen und dieses zu den Prozeßakten referirt, sondern wie sich aus dem Pfändungsprotokoll v. 12. April 1876 ergiebt, gleichwohl die Pfändung vorgenommen, und lediglich zu seinem Protokolle vermerkt, daß Angekl. gegen die Pfändung protestirt habe, da derselbe die Pfandstücke als sein Eigenthum ansehe. Auf Grund dieser — weil, wie dem Richter vorenthalten blieb, nicht bei Z., sondern bei K. vorgenommenen nicht zu Recht bestehenden Pfändung ist nun vom Richter — materiell — gesetzwidrig der Verkauf der gepfändeten Gegenstände verfügt worden, und hat dann die fragliche Widersetzlichkeit stattgefunden, als sich mit dieser Verfügung der Bote K. mit zwei Kollegen zu dem Angekl. begeben hatte, um die Pfänder behufs Verkaufs wegzunehmen. Der App. Richter stellt nun noch weiter fest, „daß dem Boten K. ebenso wie den beiden ihn unterstützenden Beamten nach Lage der Sache die Rechtswidrigkeit der vorgenommenen Pfändung, demnach auch die Rechtswidrigkeit des auf Grund derselben verfügten Verkaufs sehr wohl bewußt sein mußte." Wußte aber K. und seine Begleiter, — und die Feststellung des App. Richters kann nur so verstanden werden, daß sie dieses wußten, — daß die Pfändung ungesetzlicher Weise bei K. und nicht bei Z. angelegt, daß diese Ungesetzlichkeit aus dem Pfändungsprotokolle nicht ersichtlich und durch Verschweigen derselben der Richter veranlaßt worden war, den materiell nicht gerechtfertigten Verkaufsbefehl zu erlassen, so war es, unbeschadet ihrer sonstigen Verpflichtung den Befehlen des Richters genaue Folge zu leisten, — §. 45. Tit. 24. Th. I. der A. G. O. — unbedenklich vor Allem ihre Pflicht, vor Ausführung jenes Befehls dem Richter über die wahre Sachlage zu berichten, und dessen weitere Verfügung abzuwarten. Wenn sie statt dessen, und ungeachtet ihrer Kenntniß von der Unzulässigkeit des bisherigen Verfahrens, auf dem in der angegebenen Weise aufgenommenen, den Exekutions-Richter zu dem fraglichen Verkaufsbefehle induzirenden Pfändungs-Protokolle fortbauend dazu übergingen, zum Zwecke des rechtswidrigen Verkaufs die Mobilien abzuholen, so kann nur sie die Verantwortlichkeit für dieses unrechtmäßige Vorgehen treffen. Es ist daher von den Vorderrichtern mit Recht angenommen, daß sie sich nicht in rechtmäßiger Ausübung ihres Amtes befunden haben.

§§. 185—187. des St. G. B. Die in Beziehung auf einen Kaufmann aufgestellte unwahre Behauptung, daß derselbe seine Zahlungen eingestellt und den Konkurs angemeldet habe, ist nicht unbedingt eine Beleidigung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 17. Jan. 1879 in Sachen Mertins wider Hutecker (I. 1132.), durch welches die N. B. des Klägers zurückgewiesen worden ist.



Digitized by Google

Gründe.

Die Ausführung der R. B., daß die unwahre Behauptung der Zahlungseinstellung und Konkursanmeldung für einen Kaufmann unbedingt ehrverletzend sei, weil sie dessen Kredit gefährde, und im Hinblick auf die nach §. 310. Konk. O. v. 8. Mai 1855 mit jeder Konkurseröffnung verbundenen Nachtheile für die bürgerliche Stellung des Gemeinschuldners auch dessen kaufmännische Ehre beeinträchtige, kann für zutreffend nicht erachtet werden. Der Thatbestand der Beleidigung erfordert eine bewußte Verletzung des Rechts eines Anderen auf Ehre. Der Begriffs des Kredits im Sinne des §. 187. des St. G. B. hat aber nur die Bedeutung des Glaubens an die Zahlungsfähigkeit eines Anderen, durch welche an und für sich weder die allgemein menschliche noch die bürgerliche Ehre bedingt ist. Bei der Kreditgefährdung tritt daher der Gesichtspunkt der Ehrverletzung gänzlich zurück. Dies erkennt auch der §. 187. a. a. O. unzweideutig an, indem er Thatsachen, welche einen Anderen verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, solchen Thatsachen, welche dessen Kredit zu gefährden geeignet sind, gegenüberstellt und die Behauptung oder Verbreitung unwahrer Thatsachen der letzteren Art nur wenn sie wider besseres Wissen geschehen ist, mit Strafe bedroht, während die Behauptung oder Verbreitung unwahrer bez. nicht erweislich wahrer Thatsachen der ersteren Art nach §. 186. unter allen Umständen als „Beleidigung" strafbar ist. Die Bezugnahme auf §. 310. der Konk. O. trifft schon deshalb nicht zu, weil die dort angeordneten nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Stellung des Gemeinschuldners nicht schon an die Zahlungseinstellung und Konkursanmeldung, sondern erst an die wirkliche Konkurseröffnung geknüpft sind, welche nach §. 306. a. a. O. unter Umständen auch im Fall der Zahlungseinstellung und Konkursanmeldung unterbleiben kann.

§. 186. des St. G. B. Die Strafbarkeit aus §. 186. wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Beklagte irrthümlicherweise geglaubt hat, den urkundlichen Beweis für die Wahrheit seiner Behauptung in Händen zu haben.

Angenommen durch Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Febr. 1879 in Sachen Kocks wider Hollenberg (II. 65.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

§. 186. des St. G. B. Der Vorwurf schlechter Charakter-Eigenschaften kann unter den Begriff der Behauptung von Thatsachen fallen, wenn er sich auf frühere äußere Vorgänge stützt, welche mit dem ausgesprochenen Vorwurfe selbst als mitbehauptet angesehen werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Jan. 1879 wider Bleidorn (I. 1201), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Rüge wegen Verletzung des Strafgesetzes anlangend, so hat der Berufungsrichter auf die Behauptung des Angekl. B., daß der Beleidigte mit unverschämter Frechheit auftrete, wenn er sich in überlegener Stellung wisse, den §. 186. des St. G. B. angewendet, während die R. B. eine konkrete Handlung als Gegenstand des Vorwurfs verlangt, was für die Behauptung einer Charakter-Eigenschaft nicht zutreffe.

In dieser Allgemeinheit ist die letztere Annahme unrichtig.

Der §. 186. erfordert zu seinem Thatbestande die Behauptung einer Thatsache in Beziehung auf einen Anderen, welche denselben verächtlich zu

machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, im Gegensatze zu bloßen Urtheilen und Kritiken, welche wegen ihrer Allgemeinheit und mangelnder erkennbarer Unterlagen sich als bloße Akte der Reflexion darstellen und keinen direkten substanziirten Rückschluß auf die Ehrenhaftigkeit und Achtungswürdigkeit desjenigen gestatten, auf welchen sie Bezug haben. Von diesem Standpunkte aus läßt sich der Vorwurf schlechter Charaktereigenschaften eines Menschen nicht ohne Weiteres und unter allen Umständen als ein derartiges allgemeines Urtheil auffassen, sondern es können Charaktereigenschaften rechtlich und namentlich dann auch unter den Begriff der Thatsache gebracht werden, wenn sie sich auf frühere äußere Vorgänge stützen, welche mit dem ausgesprochenen Vorwurfe selbst als mitbehauptet angesehen werden. Es kommt darauf an, ob der Vorwurf sich als ein konkret so bestimmter und faßbarer darstellt, daß daraus die Verächtlichkeit des davon Betroffenen und der Mangel der allgemeinen menschlichen Ehrenhaftigkeit als Folge nothwendig hervorgeht oder je nach der Auffassung der öffentlichen Meinung hervorgehen kann. Wo aber der Grenzpunkt liegt, an welchem ein derartiger Charaktervorwurf den Kreis des allgemeinen ehrenrührigen Urtheils verläßt, und sich zu dem Behaupten einer speziellen Thatsache gestaltet, läßt sich objektiv nicht bestimmen, und unterliegt im einzelnen Falle ausschließlich dem Ermessen der Instanzrichter über die Thatfrage, welches keinen Gegenstand der Nachprüfung mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel bildet.

§. 193. des St. G. B. Die Annahme, daß eine Anzeige zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht sei, wird nicht nothwendig dadurch ausgeschlossen, daß für die angezeigten Thatsachen genügende Beweise nicht beigebracht sind.

Erk. d. Ob. Trib. vom 21. März 1879 wider Pankonin und Gen. (I. 353.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die von der N. B. erhobene Rüge der Gesetzesverletzung muß für begründet erachtet werden. Der App. Richter geht davon aus, daß objektiv ein Fall vorliege, welcher in den Rahmen des §. 193. des St. G. B. passe, indem es den Angekl. als Bürgern und bezw. zugleich Stadtverordneten der Stadt M. nicht verschränkt werden könne, Unordnungen und Vergehen des Bürgermeisters bei dessen vorgesetzter Behörde zur Anzeige zu bringen. Er stellt auch nicht fest, daß die Angekl. die in der inkriminirten Anzeige an den Landrath behaupteten Thatsachen wider besseres Wissen vorgebracht haben. Er versagt indessen den Angekl. das Recht, den allegirten Paragraphen für sich anzurufen, weil von Wahrnehmung berechtigter Interessen nur dann die Rede sein könne, wenn der Anzeigende entweder den Nachweis führe, daß die Anzeige objektiv wahr gewesen sei, oder wenigstens, daß er nach den ihm gewordenen Mittheilungen und von ihm angestellten Untersuchungen vollen Grund hatte, zur Anzeige zu schreiten und weil die Angekl. einen Beweis weder nach der einen, noch nach der anderen Richtung geliefert hätten. Diese Ausführung ist rechtsirrthümlich. Die Entscheidung der Frage, ob eine Anzeige zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht worden sei, kann nicht davon abhängig gemacht werden, ob der Anzeigende vollen Grund hatte, zur Anzeige zu schreiten, d. h. was der App. Richter nach dem Zusammenhange unter diesen Worten versteht, ob so gewichtige Beweismomente für die zur Anzeige gebrachten Thatsachen vorlagen, daß voller Grund zur Anzeige gegeben war, mag man die letztere Frage nun vom objektiven oder vom subjektiven Gesichtspunkte aus betrachten.

Vom ersteren Gesichtspunkte aus wird die Annahme, daß eine Anzeige in



Digitized by Google

Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen sei, offenbar nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Richter der Ansicht ist, es hätte für die angezeigten Thatsachen nur wenig gewichtiges Beweismaterial vorgelegen. Dasselbe muß aber auch vom subjektiven Gesichtpunkte aus gelten, so lange nicht festgestellt ist, daß der Anzeigende die Behauptung wider besseres Wissen vorgebracht, oder daß er das Bewußtsein gehabt hat, die Anzeige geschehe nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, daß er vielmehr lediglich in der Absicht gehandelt habe, irgend einen anderen Zweck, z. B. Befriedigung seiner Rachsucht, zu erreichen.

Der App. Richter hat nun zwar hinzugefügt, die Menge der von den Angekl. frivol denunzirten Fälle spreche geradezu dafür, daß dieselben nicht berechtigte Interessen hätten wahrnehmen wollen, sondern lediglich die Stellung des J. als Bürgermeister von M. hätten untergraben wollen. Allein abgesehen davon, daß hiermit eine positive Feststellung für die erstere Annahme nicht getroffen, sondern nur ein Wahrscheinlichkeitsgrund dafür angeführt ist, und daß zwischen der Absicht, berechtigte Interessen wahrzunehmen, und der Absicht die Stellung des Denunzirten als Bürgermeister bei seiner vorgesetzten Dienstbehörde, an welche die Anzeige nach der Feststellung des App. Richters Behufs Einleitung der Untersuchung gegen denselben gerichtet war, zu untergraben, nicht nothwendig ein Gegensatz besteht, enthält die letztgedachte Ausführung offenbar nicht den entscheidenden Grund für die Ausschließung des §. 193. Dieser ist vielmehr in der vorhergehenden Ausführung enthalten, welche mit den Worten schließt, daß die Angekl., da sie weder den einen noch den anderen der obenerwähnten Beweise geliefert hätten, den gedachten Paragraphen zu ihren Gunsten nicht heranziehen könnten. Da der App. Richter endlich auch nicht festgestellt hat, daß das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen der Angekl. oder aus den Umständen, unter denen sie geschehen, hervorgehe, vielmehr in dieser Beziehung ausgeführt hat, daß es nach Lage der Sache auf die Absicht zu beleidigen, nicht ankomme, so unterliegt sein Urtheil wegen Verletzung der §§. 186. und 193. St. G. B. der Vernichtung.

§. 193. des St. G. B. Der Inhalt einer Aeußerung darf nicht als die „Form“ oder die „Umstände“, aus denen die Absicht zu beleidigen hervorgehe, charakterisirt werden.

Erk. des Ob. Trib. v. 9. April 1879 in Sachen Rücker wider Bott (I. 307.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Was die Aeußerung vom 22. Februar 1878 anbelangt, so liegt ein Rechtsirrthum in der Art und Weise vor, wie der Berufungsrichter die Nichtanwendbarkeit des §. 193. begründet.

Der Berufungsrichter nimmt an, daß Beschuldigter indem er gegen den Privatkläger in seiner Eigenschaft als Belastungszeuge, als welcher derselbe gegen ihn in einer gerichtlichen Untersuchung vernommen werden sollte, den Einwand erhob „Privatkläger sei meineidig und als Zeuge unfähig, weil er bereits einen falschen Eid geschworen,“ in Ausübung eines berechtigten Interesses gehandelt. Er findet jedoch das Vorhandensein einer Beleidigung, welche aus der Form der Aeußerung oder den sonstigen Umständen hervorgehe darin, daß der Vorwurf, es sei Jemand meineidig und deshalb als Zeuge unfähig, schon an sich eine Beleidigung enthalte. Es ist dies eine Widerspruch in sich selbst, welcher ergiebt, daß der Berufungsrichter bezüglich jenes die Strafbarkeit begründenden Moments nicht von klaren rechtsbegründeten Anschauungen ausgegangen ist. Denn §. 193. will gerade Aeußerungen, welche an sich beleidigend sein würden, für straflos erklären, wenn sie nicht in der Absicht zu beleidigen,

sondern vermöge einer Berechtigung oder eines rechtlichen Interesses gemacht worden sind. Die Absicht zu beleidigen aber soll nicht aus der Aeußerung, sondern der Form der Aeußerung oder den sonstigen Umständen entnommen werden. Aus dem an sich beleigenden Inhalt der Aeußerung kann daher niemals für sich allein ein Schluß auf die Absicht zu beleidigen gezogen werden, weil eben diese subjektive Seite der That auf einer von der objektiven verschiedenen thatsächlichen Grundlage beruhen muß. Der Berufungsrichter durfte sich hiernach nicht damit begnügen, daß der Vorwurf ein beleidigender sei, sondern er mußte prüfen, ob dieser Vorwurf nach der Form, in welcher er zum Ausdruck gelangte, oder den sonstigen Umständen erkennen lasse, daß Beschuldigter zugleich durch die Art und Weise, wie er den Vorwurf erhoben die Absicht den Privatkläger zu beleidigen bekundet habe.

§. 242. des St. G. B.; §. 42. Nr. 2. des G. betr. die Abänd. d. Feldpolizei O. v. 13. April 1856. Saatfrüchte sind nicht als Früchte oder Boden-Erzeugnisse im Sinne des §. 42. Nr. 2. der Feldpolizei-Ordn. anzusehen. Ihre Entwendung ist daher als Diebstahl zu strafen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Mai 1879 wider Winter u. Gen. (I. 523.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Instanzrichter nehmen an, daß die Angekl. Kartoffeln, welche am Tage vor der Entwendung zur Saat ausgelegt waren, von dem Felde des Kammerherrn v. B. in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen haben, daß die Quantität eine geringe und der Werth unbedeutend gewesen sei.

Der App. Richter hält hierauf den §. 42. Nr. 2. der Feldpolizei Ordn. (Fassung vom 13. April 1856) für anwendbar, nach welchem mit Geldbuße bestraft wird:

wer unbefugterweise von Aeckern Feldfrüchte oder andere Boden-Erzeugnisse von unbedeutendem Werth oder in geringer Quantität entwendet.

Er geht davon aus, daß die Entwendung auf einem Felde stattgefunden habe, daß Kartoffeln Feldfrüchte seien und daß der §. 42. Nr. 2 der Feldpolizei Ordn. eine Ausnahme in Betreff der zur Saat verwendeten Feldfrüchte nicht mache.

Mit dieser sich rein äußerlich an den Wortlaut des Gesetzes anschließenden Subsumtion der Thatsachen ist aber die Bedeutung des Gesetzes verkannt; es ist insbesondere der Begriff der „Feldfrüchte" im §. 42. Nr. 2. a. a. O. unrichtig aufgefaßt.

Die Feldpolizei Ordn. hat in ihrem Eingange den Zweck „dem Landbau einen wirksameren Schutz zu gewähren" ausdrücklich ausgesprochen. Alle ihre Bestimmungen sind darauf gerichtet, den Betrieb der Landwirthschaft und die Erzeugnisse derselben zu schützen. Auch bei der Bestimmung des §. 42. Nr. 2. sind unbedenklich die Produkte des Feldbaues ausschließlich in das Auge gefaßt.

Indem der App. Richter die Saatfrucht den Feldfrüchten und Bodenerzeugnissen im Sinne der allegirten Bestimmung unbedingt gleichstellt, verwechselt er das Mittel zur Produktion mit dem Produkt. Allerdings sind auch die Mittel zum Betriebe des Feldbaues und der Schutz derselben in der Feldpolizei Ordn. nicht unberücksichtigt geblieben; die Hindernisse, welche dem Ackerbau bereitet werden können, sind im §. 41. a. a. O. vorgesehen und dabei z. B. unter Nr. 6. das Aufsammeln des Düngers von Aeckern mit Strafe bedroht, ein Fall der mit dem vorliegenden für analog erachtet werden könnte.

Der §. 42. der Feldpolizei Ordn. aber hat es nicht mit Hindernissen des Betriebs, sondern mit der unmittelbaren Beschädigung oder Entwendung der

Digitized by Google

Erzeugnisse zu thun, und aus der Bestimmung des §. 41. Nr. 6. ist daher ein Anhalt für die Interpretation des §. 42. nicht zu gewinnen; sie begründet nicht die Annahme, daß unter den Boden-Erzeugnissen des §. 42. Nr. 2. auch die Aussaat begriffen sei.

Jedenfalls aber ist die Anschauung, daß Saatkartoffeln schon deshalb, weil sie auf irgend einem Felde gewonnen sind, Feldfrüchte oder Bodenerzeugnisse im Sinne des §. 42. Nr. 2. der Feldpolizei Ordn. seien, rechtlich unhaltbar und hiernach die Vernichtung des angefochtenen Urtheils geboten.

§§. 259. 242. 48. 74. des St. G. B. Realkonkurrenz von Anstiftung zum Diebstahl mit Hehlerei der aus dem Diebstahl herrührenden Sachen.

Erk. des Ob. Trib. v. 15. Jan. 1879 wider Hildebrand (Ahlers u. Gen. I. 893), durch welches die N. B. des Kronanwalts zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Die N. B., welche Gesetzesverletzung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden. Derselben ist zuzugeben, daß in realer Konkurrenz mit der Anstiftung zum Diebstahle Hehlerei der von diesem herrührenden Gegenstände an sich möglich ist, da die letztere nach dem St. G. B. ein selbstständiges Vergehen bildet. Die reale Konkurrenz setzt jedoch nach §. 74. des St. G. B.'s voraus, daß die neben einander zu bestrafenden mehreren Verbrechen oder Vergehen durch mehrere selbständige Handlungen verübt worden sind. Der Berufungsrichter hat nun auch von diesem Gesichtspunkte aus den von ihm als erwiesen angenommenen Sachverhalt geprüft und nicht allgemein die Möglichkeit der realen Konkurrenz von Hehlerei mit Anstiftung zum Diebstahle verneint, und die Entscheidung der Sache hängt daher lediglich von der Beantwortung der Frage ab, ob den Gründen, aus denen der Berufungsrichter das Vorliegen mehrerer selbständiger Handlungen verneint hat, ein Rechtsirrthum innewohnt. Dies muß verneint werden. Zum Begriffe der selbständigen Handlung gehört ein äußeres Thuen und ein verbrecherischer Wille. Im vorliegenden Falle hat nun der Berufungsrichter festgestellt, daß der Angekl. bei der Anstiftung des A. zum Diebstahl von vornherein die Absicht verfolgte, sich die Diebstahlsobjekte anzueignen, und führt dann aus, daß das spätere Ansichbringen der gestohlenen Sachen daher lediglich als Ausfluß des Einen verbrecherischen Wollens, nicht aber als selbständige Strafthat sich charakterisire. Hiernach hat also der Angeklagte nicht einen zwiefachen verbrecherischen Entschluß gefaßt, zunächst den, den A. zu dem Diebstahle zu bestimmen, und später den anderen verbrecherischen Entschluß, die gestohlenen Sachen an sich zu bringen, und wenn der Berufungsrichter unter diesen Umständen in dem gedachten Ansichbringen eine selbständige von der Anstiftung verschiedene Handlung nicht erblickt hat, so ist dies, wie das Ob. Trib. bereits in einem analogen Falle (Archiv Bd. 24. S. 458) ausgeführt hat, für rechtsirrthümlich nicht zu erachten.

§. 263. des St. G. B.; §. 24. des Nassauischen G. v. 16. Juli 1851. Wenn in dem gegen den Schuldner eingeleiteten Exekutionsverfahren ein Dritter Ansprüche auf die zur Auspfändung bestimmten, im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände anmeldet, obwohl ihm solche Ansprüche überhaupt nicht zustehen, so kann hierin ohne Rechtsirrthum der Thatbestand des Betruges gefunden werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Febr. 1879 wider Kimpel (I. 44.), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft und der Angekl. zurückgewiesen worden sind.

Digitized by Google

## Gründe.

Die Angriffe der N. B. sowohl des Staatsanwalts als der Angekl. sind unbegründet.

Der gemeinschaftliche Gesichtspunkt, wovon beide N. B. ausgehen, führt zu der Frage, ob und inwieweit Einsprüche, welche auf Grund des §. 24. der Nassauischen Hülfsvollstreckungsordnung vom 16. Juli 1851 (Nassauisches Verordn. Bl. S. 129) von dritten Personen gegen die Vollziehung der Auspfändung an dem Vermögen des Schuldners erhoben und auf Ansprüche derselben bezüglich der zur Pfändung bestimmten im Besitze des Schuldners befindlichen Gegenstände gegründet werden, wegen Nichtvorhandensein des Rechts, auf welches die Einsprache sich gründet, geeignet sind, eine Täuschung des Richters herbeizuführen und damit die Erregung eines Irrthums als Thatbestandsmerkmal des Betruges zu begründen.

Dieses Einspruchsrecht ist ungeachtet der in dieser Beziehung nicht ganz zweifellosen Wortfassung des Gesetzes, und zwar sowohl der Exekutions-Ordn. vom 5. Mai 1841 §. 20. als des gegenwärtig in Frage stehenden §. 24. stets und unbestritten dahin ausgelegt und gehandhabt worden, daß es dabei nicht auf eine unmittelbar bei dem Auspfändungsakte gegenüber dem Gerichtsvollzieher abgegebene Erklärung wesentlich ankomme, sondern auch eine erst nachher, jedoch vor der Versteigerung, bei dem Vollstreckungsrichter erfolgte Anmeldung des Anspruchs geeignet sei, die an die Einsprache geknüpften Wirkungen herbeizuführen.

Dasselbe gewährt dritten Personen Gelegenheit, die Nachtheile abzuwenden, welche ihnen dadurch drohen, daß Gegenstände, die sich im Besitze des Schuldners befinden und worauf ihnen Ansprüche zustehen, mittelst Pfändung und Zwangs-Versteigerung derselben für fremde Schulden in andere Hände übergehen, aus welchen solche zurückzuerlangen für den ursprünglich Berechtigten nach den §§. 69. und 70. daselbst Schwierigkeiten bestehen.

Es soll durch diese Einsprache, welche keinerlei Formen oder Beweise für den behaupteten Rechtsanspruch bedarf, dasjenige erreicht werden, was anderwärts Gegenstand eines Interventionsprozesses sein würde, indem zunächst zur Pfändung anderer unbestrittener Vermögensstücke geschritten, wenn aber nach den vorliegenden Anmeldungen fremder Ansprüche sich ergiebt, daß das unbestrittene Vermögen des Schuldners zur Befriedigung des klagend aufgetretenen Gläubigers nicht ausreicht, wegen vorliegender Gläubigerkonkurrenz und muthmaßlicher Vermögensunzulänglichkeit nach §. 27. das. vom Gerichtsvollzieher der Ueberschuldungsbericht über den Schuldner erstattet und darauf hin nach §. 52. Ziffer 4. der Nassauischen Verordn. vom 28. Sept. 1859 (Nassauisches Verordn. Bl. S. 182) der Konkursprozeß gegen denselben erkannt wird, in welchem die angemeldeten Ansprüche ihrer Rechtsbegründetheit nach zum Austrag gelangen.

Kann hiernach einerseits nicht verlangt werden, daß die Ansprüche, worauf die Einsprache sich stützt, gleichzeitig bewiesen oder nur bescheinigt werden, sondern ist der Richter verpflichtet, ohne Anhörung des Gläubigers oder eines sonstigen Gegners auf die bloße Thatsache des Einspruchs hin die Aufhebung der Pfändung in Beziehung auf die davon betroffenen Gegenstände auszusprechen und die Ergreifung anderweiter unbestrittener Pfänder oder event. die Erstattung des Ueberschuldungsberichts anzuordnen, so wird auch andererseits der Einspruch erhebende Dritte nach dem Zwecke des ganzen Verfahrens, welches nur auf Wahrung seiner Rechte gerichtet ist, und nicht dem Schuldner durch Verschleppung der Hülfsvollstreckung eine wenn auch nur zeitweise und vorübergehende Vermögensbegünstigung verschaffen soll, verpflichtet nur von diesem Gesichtspunkte aus sich der Einsprache zu bedienen. Also nur objektiv vorhandene oder subjektiv vermeintliche Ansprüche und deren Sicherung im Interesse des

Berechtigten können Gegenstand und Zweck derselben sein. Ist von diesem Gesichtspunkte aus der Vollstreckungsrichter unbedingt für berechtigt zu halten, einen Einspruch als frivol zurückzuweisen, von welchem der Anmeldende selbst zugesteht, daß demselben weder ein eigenes Recht noch die Rücksicht auf die Wahrung eines solchen zu Grunde liege, so muß es ebenso als eine rechtswidrige Täuschung des Richters angesehen werden, welche geeignet ist, denselben über die inneren Voraussetzungen des Einspruchsrechts, den Glauben an das Vorhandensein eines Anspruchs und die Absicht denselben zu wahren, in einen Irrthum zu versetzen, wenn der Einspruch Erhebende nicht blos durch Verschweigung der Thatsache, daß er nur einen fingirten Anspruch geltend mache, um die vorläufige Aufhebung der Pfändung zu Gunsten des Schuldners zu bewirken, sondern zugleich durch sein positives Verhalten, indem er sich als wirklich Einspruchsberechtigter gerirt, den Anschein erweckt, als ob es sich um einen seiner Ansicht nach berechtigten Einspruch handle, und mittelst dieser Vorspiegelung den Richter zu einer Maßregel veranlaßt, welche das Recht des Gläubigers auf Befriedigung aus dem Erlöse der gepfändeten Gegenstände aufhebt und schon dadurch allein, ohne Rücksicht auf die näher gerückte Gefahr für die Befriedigung des Gläubigers überhaupt, das Vermögen des Letzteren beschädigt.

Daß, wie die R. B. der Angekl. weiter bestreitet, die Behauptung von Rechtsansprüchen, insbesondere des erworbenen Eigenthums, eine Behauptung von Thatsachen enthalte, bedarf kaum einer näheren Ausführung; denn jeder Rechtserwerb setzt eine Thatsache voraus, woraus derselbe entspringt und wer sich daher auf das Recht beruft, behauptet damit gleichzeitig, daß eine Thatsache besteht, aus welcher dasselbe hervorgegangen ist.

**§. 267. des St. G. B. Die Meinung des Thäters, daß Derjenige, dessen Namen unter eine Privaturkunde fälschlich gesetzt wird, wahrscheinlich seine Zustimmung hierzu gegeben haben würde, schließt die Rechtswidrigkeit der Unterzeichnung nicht aus.**

Die Arbeiter W. und H. wollten bei einer Versicherungsgesellschaft ihr Mobiliar versichern. Da die Beibringung einer Bescheinigung der Hauseigenthümer verlangt wurde, nach welcher diese gegen die Versicherung nichts einzuwenden hätten, brachten W. und H. eine solche Bescheinigung bei. Dieselbe war aber nicht von den Hauseigenthümern, sondern ohne deren Wissen von den Ehefrauen W. und H. mit den Namen der Eigenthümer unterzeichnet worden.

Die Frauen W. und H. wurden freigesprochen, weil ihrer Angabe, daß sie gemeint hätten, die Hauseigenthümer würden mit der Unterzeichnung einverstanden sein, Glauben geschenkt und mit Rücksicht hierauf die Rechtswidrigkeit der Absicht verneint wurde.

Durch Erk. d. Ob. Trib. vom 15. Jan. 1879 wider Walter (I. 1252.) ist das Erk. II. Inst. vernichtet worden.

G r ü n d e.

Wenn der Berufungsrichter annimmt, daß, wie er für das Vorhandensein einer rechtswidrigen Absicht als Merkmal der Urkundenfälschung nach §. 267. des R. St. G. B. erfordert, eine Verletzung der Rechte Dritter, bei Anfertigung der falschen Namensunterschriften vorliegend nicht in der Vorstellung und deshalb auch nicht in dem Bewußtsein und Willen der Angekl. gelegen, weil diese die Hauseigenthümer mit der Versicherung einverstanden glaubten, so ist, wie der Zusammenhang ergiebt, hierbei nicht an ein von Seiten jener Hauseigenthümer nach erhaltener Kenntniß von den Versicherungsanträgen vorliegendes und in irgend welcher Weise, auch ohne Namensunterschrift derselben, zum Aus-

Digitized by Google

druck gelangtes Einverständniß gedacht worden, sondern nur an eine Unterstellung der Angekl., daß auf erfolgende Mittheilung ein Widerspruch nicht erfolgen und die Unterschrift der Hauseigenthümer nicht verweigert werden würde.

Ist es nun an sich schon ungerechtfertigt, das Merkmal der Rechtsverletzung nur von dem Standpunkt der Hauseigenthümer und nicht zugleich von demjenigen sonstiger betheiligter Dritter, insbesondere vom Standpunkte der Versicherungbank aus zu prüfen, auch die Frage aufzuwerfen, ob denn nicht die Letztere ein rechtliches Interesse daran besitze, daß ihr anstatt der echten Namensunterschrift, worin für sie eine erhöhte Gewähr für die Richtigkeit der Werthverhältnisse und der sonstigen Umstände liegen sollte, worauf hin sie den Versicherungsvertrag abzuschließen gedachte, eine, wenngleich in dem Glauben, daß die echte Unterschrift nicht verweigert werden würde, gefertigte falsche, den betreffenden Personen unbekannt gebliebene und deshalb für den beabsichtigten Zweck bedeutungslose Unterschrift unterbreitet werde, so beruht auch die Feststellung des mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit von derjenigen Grundlage aus, auf welche der Berufungsrichter sich beschränkt hat, auf irriger Rechtsanschauung. Hat Jedermann das Recht zu verlangen, daß seine Unterschrift nicht durch fälschliche Nachahmung unter Privat-Urkunden, welche Rechtsverhältnisse betreffen, mißbraucht werde, darf er also sein vorheriges Einverständniß zu solchen Unterschriften erfordern, wie dieses das Berufungsurtheil ebenfalls anerkennt, so kann auch bei dem Mangel dieses Einverständnisses niemals die Rechtmäßigkeit der Letztern begründet sein. Die Möglichkeit und selbst Wahrscheinlichkeit, daß der Berechtigte zustimmen werde, ist der wirklich erfolgten Zustimmung nicht gleich zu achten. Die Prüfung des Berufungsrichters hatte sich deshalb nicht darauf zu erstrecken, ob die Hauseigenthümer, wenn sie vor erfolgtem Gebrauch der Urkunde gefragt oder in sonstiger Weise von der Beifügung ihres Namens in Kenntniß gesetzt worden wären, zugestimmt haben würden, sondern es mußte erwogen werden, ob die Angekl. im Momente des Gebrauchs sich bewußt waren, daß die Hauseigenthümer zur Verweigerung ihrer Zustimmung berechtigt waren und die Ertheilung derselben noch nicht vorlag, demungeachtet aber in dem Bewußtsein dieses ihrem Vorhaben entgegenstehenden Rechtes zur Ausführung der That geschritten sind.

§. 285. des St. G. B. Der thatsächliche Inhaber eines öffentlichen Schanklokals unterliegt dem §. 285., auch wenn die Schank-Konzession nicht ihm, sondern einem Anderen, für dieses Lokal ertheilt ist.

Angenommen durch Erk. d. Ob. Trib. v. 13. März 1879 wider Weißenborn (II. 261).

§§. 288. 49. des St. G. B. Der §. 288. erfordert nicht eine auf Erlangung eines Vermögensvortheils gerichtete Absicht. Auch durch Abschluß von Scheinverträgen kann die Zwangsvollstreckung vereitelt werden. Der dem Ehemann zustehende Nießbrauch ist ein Vermögensstück desselben. Die Strafbarkeit der Theilnahme wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Theilnehmer ein Gläubiger des Thäters ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 19. März 1879 wider Burchardt u. Gen. (I. 116.), durch welches die N. B. in Betreff eines Anklagepunktes für begründet erklärt, im Uebrigen aber zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Wenn die N. B. behauptet, daß der §. 288. des St. G. B. nur gegen denjenigen Anwendung finde, welcher einen Vortheil und insbesondere einen

Vermögensvortheil bezweckt und erlangt hat, so findet dies weder in dem Wortlaute noch in der lediglich gegen dolose Vereitelung einer Spezial-Exekution gerichteten Intention jener Strafvorschrift einen Anhalt. Ebensowenig erfordert dieselbe, daß zur Zeit des Veräußerns oder Beiseiteschaffens von Vermögensbestandtheilen eine Exekution bereits fruchtlos ausgefallen gewesen oder daß dabei die Absicht darauf gerichtet war, die Befriedigung des Gläubigers überhaupt und auf immer zu vereiteln; vielmehr verlangt der §. 288. nur die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers bei der zur Zeit gerade drohenden Zwangsvollstreckung zu vereiteln. Es ist deshalb der in der R. B. hervorgehobene und keineswegs durch eine gegentheilige Feststellung des App. Richters betroffene Umstand, daß die Angekl. Ehefrau B. zur Zeit der Verträge vom 10. und 23. Mai 1877 noch nicht fruchtlos exequirt worden, ohne rechtliche Erheblichkeit, und dasselbe gilt von der Anführung, daß diese Angekl. damals aus der Ackerbestellung eine Ernte erwartet habe, welche ausreichend, aus den Erträgen die bestehenden Verpflichtungen vollständig zu erfüllen.

Verfehlt ist ferner der Angriff, welcher an die — nach den Ausführungen des App. Richters jedenfalls rücksichtlich des Vertrages vom 10. Mai 1877 thatsächlich nicht zutreffende — Annahme, daß die Verträge vom 10. und 23. Mai 1877 für Scheinverträge erachtet worden seien, anknüpft und durch welchen in Rücksicht auf die Ungültigkeit solcher Verträge und ihre Anfechtbarkeit von Seiten der Gläubiger geltend gemacht wird, daß auch vorliegend der Gläubiger ungeachtet der Verträge vom 10. und 23. Mai 1877 seine Befriedigung habe suchen und finden können; denn wenn der §. 288. das Veräußern von Vermögensbestandtheilen, welches bei einer drohenden Zwangsvollstreckung und in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, geschieht, mit Strafe bedroht, so wird dadurch, ebenso wie das ernstlich gemeinte, auch das mittelst simulirter Verträge in die äußere Erscheinung und in Vollzug gesetzte Veräußern betroffen, da dieses bis auf Weiteres in gleicher Weise, wie jenes, nach außen hin rechtlich wirkt und nicht minder geeignet ist, die durch die gerade drohende Zwangsvollstreckung gesuchte Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Endlich wird auch durch den Umstand, daß die Veräußerungen vom 10. und 23. Mai 1877 an andere Gläubiger und, sei es ganz oder theilweise, behufs deren Befriedigung geschehen sind, die Anwendbarkeit des §. 288. des St. G. B. rechtlich nicht ausgeschlossen.

Hiernächst hat der App. Richter in der Ehe der B.'schen Eheleute Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes für bestehend nicht erachtet, vielmehr angenommen, daß nach den außerhalb solcher Gemeinschaft geltenden Gesetzen die in den Verträgen vom 10. und 23. Mai 1877 gedachten Gegenstände „eingebrachte" der Ehefrau waren, woran dem Ehemanne der Nießbrauch zustand. Indem nun der Angekl. B. die durch seine Ehefrau mittelst der Verträge vom 10. und 23. Mai 1877 bewirkten Verkäufe genehmigte, entäußerte er sich der ihm an den Gegenständen derselben zustehenden Nießbrauchsrechte. Da auch solche Rechte der Zwangsvollstreckung unterliegen, hat der App. Richter ohne Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt, daß auch der Ehemann B. durch die gedachten Verträge im Sinne des §. 288. des St. G. B. Bestandtheile seines Vermögens veräußert hat.

Gegenüber den Angekl. B. und L. sind die Voraussetzungen für die Anwendung der §§. 288. 49. des St. G. B. hiernach ohne ersichtlichen Rechtsirrthum festgestellt. Zwar machen beide Angeklagte geltend, daß der App. Richter in „offenbar" nicht zutreffender Heranziehung des §. 344. der Konk. O. ihre Eigenschaft als Gläubiger der B.'schen Eheleute außer Acht gelassen und daß der §. 288 des St. G. B. nur den Fall im Auge habe, daß einem Nicht-Gläubiger der Schuldner Vermögensobjekte veräußere. Dies ist jedoch unrichtig. Die Wahrnehmung von Rechten hört auf, eine erlaubte zu sein, und wird straf-

Digitized by Google

bar, wenn sie durch wissentliche Herstellung einer strafbaren Handlung geschieht. Deshalb macht auch der Gläubiger, welcher wissentlich von seinem dadurch gegen den §. 288. des St. G. B. handelnden Schuldner sich befriedigen läßt und dessen Strafthat wissentlich vollenden hilft, nach den allgemeinen Strafgesetzen sich strafbar. Hiernach konnte der App. Richter ohne Rechtsirrthum gegen den Angekl. P., trotz des Schuldverhältnisses der B.'schen Eheleute, strafbare Beihülfe zu deren Vergehen annehmen, während er rücksichtlich des Angekl. L. thatsächlich unterstellt hat, daß es sich in Bezug auf ihn um einen ernstlich gemeinten Vertrag überhaupt nicht gehandelt hat und seine Forderung an die B.'schen Eheleute im Verhältnisse zu dem Gegenstande des Vertrages jedenfalls eine geringfügige war.

Wenn die Angekl. P. und L. den Vorwurf der Verletzung des §. 288. ferner darauf stützen, daß der App. Richter ihnen den Nachweis „daß die Möglichkeit der Gläubiger Pt. und R., zu ihrer Befriedigung durch Vollstreckung der Exekution in Schafe, Pferde, Erntevorräthe ꝛc. ꝛc. zu gelangen vorlag," abgeschnitten und im Widerspruch mit den Thatsachen „Vereitelung" festgestellt habe, so ist hierin Mangels näherer Bezeichnung der gestellten Beweisanträge ein der Vorschrift Art. 111. Abs. 3. des G. v. 3. Mai 1852 entsprechend substantiirter prozessualischer Angriff nicht zu finden, während die daraus gegen die Anwendung des §. 288. zu entnehmende materielle Rüge verfehlt ist, weil diese Gesetzesvorschrift die Vereitelung der Befriedigung des Gläubigers als Thatbestandsmerkmal nicht aufgestellt und ebenso wenig der Frage nach der Möglichkeit für den Gläubiger, durch Vollstreckung der Exekution in andere als die veräußerten oder bei Seite geschafften Vermögensobjekte des Schuldners zu seiner Befriedigung zu gelangen, Einfluß beimißt.

Gegen den Angekl. Ehemann B. haben die Instanzrichter ferner thatsächlich festgestellt, daß er am 26. Juni 1877 bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung seiner Gläubiger zu vereiteln, Bestandtheile seines Vermögens, nämlich einige Pferde und Wagen, verkauft und bei Seite geschafft hat.

Dieser Feststellung legt der erste und ihm folgend der zweite Richter die Thatsachen zum Grunde, daß dem Angekl. B. die Nachricht von dem auf den 26. Juni 1877 anberaumten Termine zur Einleitung der von dem Kaufmann R. beantragten Sequestration von S. bereits am 25. Juni 1877 persönlich behändigt war und daß er am 26. Juni 1877 Morgens vor Ankunft des Gerichts-Deputirten, und also vor der Einleitung der Sequestration durch diesen eine Anzahl Pferde und Wagen, Bestandtheile seines Vermögens, von S. fortgeschafft und an P. verkauft hat. Die Rüge der Verletzung des §. 288. des St. G. B. ist in dem vorliegenden Falle zutreffend.

Die Instanzrichter haben nämlich nur festgestellt, daß R. eine Forderung von 900 M. nebst Zinsen gegen die Ehefrau B. erstritten hat, nicht aber, daß der Ehemann B. Schuldner irgend einer Forderung des R. war. Hiernach drohte von Seiten des R. nicht, wie zur Anwendung des §. 288. erforderlich, ihm eine Zwangsvollstreckung und ebensowenig konnte in Rücksicht auf R. ihm die Absicht beigemessen werden, die Befriedigung des — d. h. seines — Gläubigers zu vereiteln. Zwar spricht die formulirte thatsächliche Feststellung von einer Mehrzahl von Gläubigern, deren Befriedigung zu vereiteln beabsichtigt worden; auch erwähnt der erste Richter, daß damals die Forderung des Pt. existirte. Da jedoch, wie Mangels sonstiger thatsächlicher Unterlagen anzunehmen ist, nur R. die Sequestration des von der Ehefrau B. gepachteten Gutes nachgesucht hatte, so ist nicht ersichtlich, inwiefern Pt. bei diesem Verfahren betheiligt war und inwiefern angenommen werden konnte, daß mit der Sequestration dem Ehemann B. eine Zwangsvollstreckung Seitens des Pt. drohte, daß ferner der Angekl. B., indem er die Wagen und Pferde der Sequestration entzog,

in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers Pt. zu vereiteln handelte; daß endlich überhaupt die Sequestration des von der Ehefrau B. gepachteten Gutes auf die Wagen und Pferde, welche nach der Unterstellung der Instanzrichter dem Ehemanne B. gehörten, Beziehung hatte."

Bei dem hieraus sich ergebenden Mangel der Feststellung eines die Requisite des §. 288. des St. G. B. erfüllenden Thatbestandes ist mit Rücksicht darauf, daß wegen dieses Falles und der anderen zwei Fälle eine Gesammtstrafe erkannt ist, das Appellations-Erkenntniß, soweit es den Angekl. Ehemann B. betrifft, zu vernichten.

> §. 289. des St. G. B. Die Ausübung des Retentionsrechts durch einen nicht mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten des Vermiethers ist wirksam, wenn der Miether die Vorzeigung einer Vollmacht nicht verlangt hat.

Erk. d. Ob. Trib. v. 31. Jan. 1879 wider Berg (I. 1289), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die thatsächliche Feststellung enthält die Erfordernisse des gegen den Angekl. angewendeten §. 289. des St. G. B. und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum des App. Richters nicht erkennen, enthält insbesondere eine Verletzung der ihr in der N. B. mit der Ausführung, daß die P. einer schriftlichen Vollmacht des L. bedurft habe, entgegengestellten §§. 8.—10., 91., 142.—149. des A. L. R. I., 13. nicht. Die Erklärung, daß an den in die gemiethete Wohnung eingebrachten Sachen des Angekl., an welchen dem Vermiether L. gesetzlich (§. 395. A. L. R. Th. I. Tit. 21.) die Rechte eines Pfandgläubigers zustanden, das Zurückbehaltungsrecht ausgeübt werde, bedurfte für sich der schriftlichen Form nicht. Der §. 4. des A. L. R. I., 13. stellt auch für den Erwerb von Rechten durch Handlungen eines Dritten als das regelmäßige Erforderniß nur einen ausdrücklichen Auftrag hin. Mit einem als Bevollmächtigter eines Anderen ohne schriftliche Vollmacht desselben Auftretenden ist Niemand zu unterhandeln verpflichtet. Läßt sich dagegen Jemand, ohne gemäß §. 91. a. a. O. die Vorzeigung der schriftlichen Vollmacht zu fordern, in Unterhandlung mit ihm ein, so ist, wie aus dem §. 10. a. a. O. sich ergiebt, der Rechtserwerb durch den Machtgeber durch das Vorhandensein schriftlicher Vollmacht nicht bedingt. Demgemäß hat der App. Richter ohne Rechtsirrthum angenommen, daß die durch die P. gemäß dem kundgemachten Auftrage des L. dem Angekl. abgegebene, von diesem wegen Legitimationsmangels nicht beanstandete Erklärung über die Ausübung des Retentionsrechtes für L. und gegen den Angekl. von rechtlicher Wirkung ist. Mit Unrecht zieht der Angekl. die §§. 8., 9., 142.—149. des A. L. R. I., 13. und die Entscheidungen des Ob. Trib. v. 4. Dez. 1854, 13. Okt. 1859 und 6. April 1865 (Strieth. Arch. B. 15. S. 258, B. 34. S. 322, B. 59. S. 60) für seine Ausführungen heran, weil dieselben nur die Frage nach der Verpflichtung des Machtgebers dem Dritten gegenüber beim Mangel einer schriftlichen Vollmacht zum Gegenstande haben.

> §§. 303. 305. des St. G. B. Antragsrecht des Miethers einer Wohnung wegen Beschädigung der Thüren derselben.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. Febr. 1879 wider Behme (I. 1152), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Annahme des Berufungsrichters, wonach der Miether einer Sache

zur Stellung des Strafantrags wegen Beschädigung derselben nicht berechtigt sei, kann als rechtlich begründet nicht anerkannt werden. Antragsberechtigt aus einer strafbaren Handlung erscheint, soweit das Gesetz nicht Spezialbestimmungen in dieser Richtung trifft, Jeder, dessen Recht in Ansehung des Objekts, welches den Gegenstand der That bildet, unmittelbar durch dieselbe verletzt wird und es kann, was die Sachbeschädigung im Besonderen anbelangt, keinen Unterschied begründen, ob dieses Recht sich unmittelbar auf die Substanz der Sache oder deren Gebrauch bezieht, sofern nur im letzteren Falle dieses Gebrauchsrecht durch die Beschädigung der Sache in quantitativer oder qualitativer Beziehung eine widerrechtliche Einbuße erlitten hat. Von diesem Gesichtspunkte aus läßt sich die Antragsberechtigung des Miethers einer Wohnung in einem fremden Hause nicht so unbedingt verneinen, wie dieses Seitens des Berufungsrichters geschehen ist. Es mußte vielmehr nach Lage der Sache der von den Eheleuten M. gestellte Strafantrag als zulässig erkannt werden.

§§. 346. 348. des St. G. B. Der Gemeindevorsteher gehört, wenn er nicht im Auftrage des Amtsvorstehers handelt, nicht zu den Beamten, welche vermöge ihres Amtes bei Vollstreckung von Strafen mitzuwirken und die Vollstreckung zu beurkunden haben. Dies gilt selbst dann, wenn an den Gemeindevorsteher eine Requisition um Vollstreckung von der zuständigen Behörde gerichtet worden ist.

Der Gemeindevorsteher B. war von dem Landwehr-Bezirkskommandeur ersucht worden, gegen den Wehrmann J. eine gegen denselben erkannte Militärstrafe zu vollstrecken. Er vollstreckte die Strafe nicht, ertheilte aber eine Bescheinigung über die erfolgte Vollstreckung.

Auf Grund der §§. 346., 348. des St. G. B. angeklagt, wurde B. außer Verfolgung gesetzt. Die hiergegen erhobene Beschwerde des Ob. St. Anw. ist durch Beschl. des Ob. Trib. v. 22. Jan. 1879 wider Baldszuhn (I., 24. B.),

in Erwägung, daß der §. 346. des St. G. B. die Begünstigung von Personen, welche sich strafbarer Handlungen schuldig gemacht haben, insofern sie durch die zur Mitwirkung bei der Strafvollstreckung im gegebenen Fall berufenen Beamten geschieht, als Verbrechen mit Zuchthaus bedroht;

daß nach §. 49 der Disziplinar St. Ordn. für das D. Reichsheer vom 31. Oktbr. 1872 (Solms St. R. und St. Proz. S. 409) Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden dürfen;

daß die Frage, welche Civilbehörden und Beamten bei der Vollstreckung von Strafen also auch bei Vollstreckung derartiger Militärstrafen mitzuwirken haben, nach den Landesgesetzen zu entscheiden ist;

daß die Vorsteher von ländlichen Gemeinden nur insofern ihnen polizeiliche Befugnisse zustehen, nicht aber als Leiter der Gemeindeverwaltungsangelegenheiten zur Theilnahme an der Strafvollstreckung berechtigt beziehungsweise verpflichtet sind;

daß nach der Kreis Ordn. v. 13. Dezbr. 1872 §§. 50. 59. die Verwaltung der Ortspolizei an Stelle der früheren Ortspolizeibehörden den Amtsvorstehern anvertraut ist, — und die Gemeindevorsteher nur als deren Organe und Gehülfen in den Fällen der §§. 29. und 30. thätig werden;

daß diese mithin, insoweit es sich um die Vollstreckung von Strafen handelt, nicht selbständig sondern nur kraft einer Ermächtigung des Amtsvorstehers zur Mitwirkung bei derselben zuständig sind, ohne daß es, wie das App. Gericht irrthümlich annimmt, darauf ankommt, ob der Amtsvorsteher die betreffende Strafe selbst verhängt hat, oder auf Ersuchen anderer Civilbehörden oder Militärbehörden zur Vollstreckung bringt;

Digitized by Google

daß Mangels eines solchen Auftrags des Amtsvorstehers der Angeschuldigte zur Vollstreckung der gegen den Wehrmann J. verhängten Militärarreststrafe nicht zuständig war und weder die Requisition des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zu G. als solche allein noch in Verbindung mit deren Nichtablehnung und der wissentlich falschen Beurkundung der Strafverbüßung durch den Angeschuldigten dessen nach dem Gesetze fehlende Zuständigkeit begründen konnte;

daß der Angeschuldigte demgemäß nicht als ein Beamter zu betrachten ist, welcher die Vollstreckung der in Rede stehenden Militärarreststrafe im gegebenen Fall betreiben durfte und sich deshalb durch ihre Nichtbetreibung nach §. 346. des St. G. B. nicht straffällig gemacht haben kann;

daß dagegen auch nicht mit Bestand geltend zu machen ist, daß mit dem §. 346. daselbst schon der Bruch der Treuepflicht des Beamten gegen den Staat und seiner Vertrauensstellung gegenüber dem Publikum hat getroffen werden sollen, diese Vorschrift mit ihrer schweren Strafe vielmehr sich ausschließlich gegen die Kategorie von Beamten richtet, auf deren Zuverlässigkeit die Integrität der Strafrechtspflege und damit die öffentliche Sicherheit beruht, und deshalb jede ausdehnende Auslegung wie sie der §. 350. des St. G. B. in der Rechtspr. gefunden hat, von vorne herein ausschließt;

daß mit der Zuständigkeit zur Betreibung der Strafvollstreckung auch die Zuständigkeit zur Ausstellung von Urkunden über dieselbe wegfällt, diese Zuständigkeit aber nach dem klaren Wortlaut des §. 348. des St. G. B. ein wesentliches Merkmal des darin vorgesehenen Verbrechens der Urkundenfälschung bildet, zurückgewiesen worden.

§§. 359. 350. des St. G. B. Die Schulvorsteher und Rendanten ländlicher Schulgemeinden sind mittelbar Staatsbeamte.

Erk. des Ob. Trib. v. 29. Jan. 1879 wider Rzanny (I., 835), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Die ländlichen Elementarschulen, bei denen sich die Bedingungen vorfinden, welche nach §. 25. des A. L. R. Th. II. Tit. 6. über den Begriff einer Korporation entscheiden, haben auch die Rechte der Korporationen. In diese Kategorie gehören diejenigen, welche auf Grund der in der Instruktion vom 23. Oktbr. 1817 (G. S. S. 237) §§. 2. und 18. Allerhöchst ertheilten Ermächtigung von den Königl. Regierungen eingerichtet und mit einem Vorstand versehen sind. Die Gesammtheit der zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohner bildet nicht blos, wie die N. B. vermeint, eine vom Staat zugelassene Gesellschaft, sondern ist als eine Korporation zu betrachten. §§. 25. 81. des A. L. R. I., 6.; §§. 1. 12. 29 ff. des A. L. R. II. 12. Dies ist vom Königl. Ob. Trib. in seiner Plen. Entsch. v. 20. Juni 1853 nachgewiesen und seitdem in der Rechtspr. als feststehend anerkannt. Erk. vom 16. Oktbr. 1871, Entsch. Bd. 66. S. 212, Erk. v. 17. Dezbr. 1872, Entsch. Bd. 68. S. 318, Endurtheil des Königl. Oberverwaltungsgerichts vom 19. Septbr. 1876 Bd. 1. S. 166 und vom 28. März 1877 Bd. 2. S. 210. Damit erledigt sich, was die N. B. gegen die korporative Eigenschaft der Schulgemeinde (vergleiche Marginale zu §. 39. Tit. 12. Th. II. des A. L. R.) ausführt. Daß dieselbe sich nicht mit der politischen Gemeinde deckt, ist unerheblich, weil die organisirte Schulgemeinde eine neben und unabhängig von der Ortsgemeinde bestehende Korporation ausmacht und die Exemplifizirung auf die unter der Oberaufsicht des Staates stehenden Privatunterrichtsanstalten, cf. Circular-Reskr. des Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 18. März 1840 §. 7. (Rönne, Unterrichtswesen Bd. 1. S. 293), verkennt, daß die von demselben organisirten öffentlichen Elementarschulen nicht nur seiner

Aufsicht sondern auch seiner speziellen Leitung unterworfen sind. Erk. des Kgl. Ob. Trib. v. 19. Septbr. 1866 (Oppenhoff, Bd. VII. S. 486). Aus dem Zweck der Schulgemeinde als einer dauernden und gemeinnützigen Schöpfung, in welcher der Staat seine Fürsorge für die Bildung der Jugend bethätigt (§. 1. A. L. R. II. 12., Art. 21. der Preuß. Verf. Urk.), folgt, daß die Bediensteten dieser Korporationen, zu welchen namentlich die mit der unmittelbaren Vermögensverwaltung Beauftragten, mithin die Rendanten gehören, §. 141. des A. L. R. II. 5., als mittelbare Staatsbeamte anzusehen sind, §. 69. des A. L. R. II. 10. Eine Organisation der Schulgemeinden, wie sie das Plen. Erk. des Kgl. Ob. Trib. als die Bedingung korporativer Berechtigung voraussetzt, hat durch die von der Königl. Regierung zu P. am 21. Oktbr. 1842 innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Kompetenz erlassene, in dem amtlichen Schulblatt der Provinz von 1869 Nr. 19 veröffentlichte Instruktion für die Schulvorstände und Schulkommissionen des Bezirks stattgefunden. Diese beweist die Beamteneigenschaft der Schulvorsteher und Rendanten zur Evidenz. In §. 1. u. 4. das. wird für jede öffentliche Schule die Bildung eines kollegialisch zusammengesetzten Vorstandes angeordnet und dieser für die nächste *Behörde* der Schulgemeinde erklärt, welche in ihm also keineswegs, wie die N. B. nach ihrer Bezugnahme auf Oppenhoff's Kommentar zum St. G. B. §. 359. Nr. 19. anscheinend geltend machen will, ein lediglich repräsentatives Organ nach Art der politischen Körperschaften besitzt. Im Einklang hiermit bezeichnet der Zusatz 2. zu §. 2 den Beruf des Schulvorstehers als ein *Ehrenamt* und §. 3. seine Obliegenheiten als *Amts*obliegenheiten. Der nämliche Paragraph verlangt ferner, daß der gewählte Schulvorsteher durch die Königl. Regierung bestätigt wird und diese Bestätigung, welche die für die Beamten-Eigenschaft erforderliche staatliche Ermächtigung enthält, vertritt bei den mittelbaren die von der N. B. vermißte, bei den unmittelbaren Staatsdienern eintretende Berufung. §. 3. schreibt ferner die eidesstattliche Verpflichtung der Schulvorsteher durch den Landrath und §. 5. die Entfernung derselben durch die Königl. Regierung nach der für die Vorsteher und Beamten der Korporationen geltenden Bestimmung des §. 172. des A. L. R. II. 6. vor. Endlich aber ist in §. 14. bestimmt, daß das Vermögen der Schule, namentlich soweit es aus den baaren jährlichen Einnahmen (§. 20.) sowie aus dem Kassenbestande sich zusammensetzt, von den *Schulvorständen* verwaltet und in §. 22. vorgeschrieben, daß die Verwaltung der Schulkasse der Regel nach von einem Mitgliede des Schulvorstandes besorgt wird. Insoweit daher nicht ausnahmsweise ein besonderer Rendant von der Schulgemeinde angestellt ist, fällt die Kassenverwaltung in den Bereich der Amtsobliegenheiten des betreffenden Schulvorstehers. Der Einwand der N. B., daß wenn der Rendant *daneben* Schulvorsteher auch dieser nicht mittelbarer Staatsbeamter sei, weil die Rendanturgeschäfte auch einem Privatengagirten übertragen werden könnten, verdient eine weitere Widerlegung nicht. Nach dem mit der Begründung des angefochtenen Erkenntnisses übereinstimmenden Vortrag der N. B. ist nun der Angekl. gemäß der Instruktion der Königl. Regierung zu Posen vom 21. Oktbr. 1842 für die Schulgemeinde Gr.-D. als Schulvorstand und Schulkassen-Rendant gewählt und hat nach dem Spruch der Geschworenen „als Schulkassen-Rendant der Schulgemeinde Gr.-D." Gelder, welche er in dieser Eigenschaft empfangen und als ihm anvertraut in Gewahrsam hatte, sich rechtswidrig zugeeignet und in Bezug hierauf die zur Kontrole der Einnahmen und Ausgaben bei der dortigen Schulkasse bestimmten Rechnungen unrichtig geführt. Der Schw. G. H. hat deshalb rechtlich nicht geirrt, wenn er den Angekl. als mittelbaren Staatsbeamten im Sinne des §. 359. des St. G. B. betrachtet. Ob — was die N. B. in Abrede stellt — der Angekl. als Schulvorsteher und Rendant eine Bestallung erhalten hat und auf dieselbe verpflichtet, ist für die streitige Frage der Beamtenqualität gleichgültig. Die Bestallung enthält eine Beurkundung der An-

stellung, ist aber keine Bedingung derselben und die formelle Verpflichtung des Beamten erfolgt nicht auf die Bestallung sondern auf die getreue Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten; eine solche Verpflichtung wird überdies, wie aus §. 359. folgt, für die Beamtenqualität nicht erfordert.

Vollends unerheblich erscheint es endlich, ob die Bestätigung des Angekl. als Schulvorsteher und Rendant durch die Königl. Regierung demselben insinuirt ist, da die Verwaltung der Schulkasse durch ihn nach dem Spruche der Geschwornen thatsächlich feststeht.

**§. 147. Nr. 1. der Gewerbe O. v. 21. Juni 1869. Strafbarkeit des Ehemanns wegen Betriebes der Schankwirthschaft ohne Konzession in dem Lokale, für welches seine Ehefrau die Konzession erlangt hat.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 13. März. 1879 wider **Weißenborn** (II., 261.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Beschwerde, soweit sie sich auf das dem Imploranten zur Last gelegte Gewerbepolizeivergehen bezieht, ist für begründet zu achten. Als erwiesen wird angenommen, daß die mitangeklagte, jetzt nicht mehr interessirende Ehefrau Weissenborn unterm 18. Sept. 1877 vom Königl. Polizei-Präsidium zu Magdeburg eine beschränkte Schankwirthschaftskonzession (Bierwirthschaft) ohne die Berechtigung zum Verkauf von Branntwein für das Lokal in der Hasselbachstraße Nr. 5 erhalten, daß sie gleichwohl schon vor erlangter Konzession Bier und nachher Branntwein, ihr Ehemann, der jetzige Implorant, nachher in demselben Lokal Cognac, also ebenfalls Branntwein, ausgeschänkt hat. Die Ehefrau ist deshalb rechtskräftig in die im §. 147 Nr. 1. der Gew. O. angedrohte Strafe verurtheilt worden. Wenn nun der Ehemann in dieselbe Strafe verurtheilt ist, weil als thatsächlich festgestellt anzunehmen,

> daß er im Jahre 1877 zu Magdeburg bei dem selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine polizeiliche Genehmigung erforderlich gewesen, von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abgewichen sei,

so steht diese Feststellung mit den derselben zum Grunde liegenden, oben erwähnten Thatsachen im Widerspruche. Denn es liegt zu Tage, daß der Implorant von den Bedingungen einer Genehmigung nicht abweichen konnte, die ihm gar nicht ertheilt war. Es wird dieser Widerspruch auch durch die Erwägung des App. Richters nicht gehoben,

> daß der angeklagte Ehemann, da ihm in dieser Eigenschaft das Verfügungsrecht über das qu. Lokal und die darin betriebene Schankwirthschaft zugestanden, er auch an dem durch diese Schankwirthschaft erzielten Verdienste Theil genommen, deren faktischer Mitinhaber gewesen sei;

es könnte dieser in thatsächlicher Hinsicht jetzt nicht anzugreifende Erwägungsgrund rechtlich vielmehr nur zur Erörterung der ferneren Frage führen, ob etwa der Implorant sich der Hülfsleistung an einem von seiner Ehefrau verübten Vergehen schuldig gemacht, in welchem Falle bei Abmessung der im §. 147. Nr. 1. der Gew. O. angedrohten Strafe auf die Vorschrift im §. 49. des St. G. B. Rücksicht zu nehmen sein würde; (vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juni 1876, abgedruckt in Goltd. Arch. Bd. XXIV. S. 538), oder ob anzunehmen sei, daß er selbst (neben seiner Ehefrau) den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung erforderlich gewesen, ohne diese Genehmigung unternommen habe; beides Gesichtspunkte, die von den Vorderrichtern bisher nicht ins Auge gefaßt sind.

Digitized by Google

§. 147. Nr. 3. der Gew. Ordn. vom 21. Juni 1869; §. 59. des St. G. B. Guter Glaube bei dem Gebrauch eines Titels, der unter §. 147. Nr. 3. der Gew. Ordn. fällt.

Erk. des Ob. Trib. vom 13. März 1879 wider Sachse (II. 253.) durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Ausführung des App. Richters, daß die Berufung des Angekl. auf seinen guten Glauben bedeutungslos sei, weil die im §. 147. Nr. 3. der Gew. Ordn. vorgesehene Zuwiderhandlung ein formales Delikt darstelle, welches durch die dort vorgesehenen Thatsachen als vollbracht angesehen werde, ohne daß es auf Prüfung der Absicht oder die Willensrichtung des Handelnden ankomme, kann nicht für rechtlich zutreffend erachtet werden.

Es handelt sich im vorliegenden Falle nicht um Steuer-Kontraventionen, für welche besondere Grundsätze gelten, sondern um ein Vergehen, das allerdings in einer Zuwiderhandlung gegen eine in der Gew. Ordn. enthaltene polizeiliche Vorschrift besteht, bezüglich dessen aber die allgemeinen Bestimmungen des Strafrechts Platz greifen. Nach der von dem Ob. Trib. in konstanter Rechtsprechung gebilligten Auslegung, welche die Instanzrichter dem §. 147. Nr. 3. a. a. O. gegeben, verwirkt nicht nur derjenige die Strafe dieses Gesetzes, welcher sich den Titel eines Arztes, Wundarztes u. s. w. oder einen diesen Titeln objektiv, schon der äußeren Erscheinung nach, ähnlichen, sondern auch derjenige, der sich einen Titel beilegt, welcher nur wegen der begleitenden Umstände den Glauben erweckt, der Inhaber desselben sei eine geprüfte Medizinalperson. Nur das Letztere hat der erste Richter bezüglich des Angekl. festgestellt. In einem solchen Falle ist aber die Beilegung des Titels nicht schlechthin verboten, der Inhaber desselben handelt durch die Beilegung nicht ohne Weiteres gegen ein Polizeigesetz, auf dessen Unkenntniß er sich nicht berufen darf, sondern er wird erst durch die Umstände strafbar, von welchen die Beilegung des Titels begleitet wird.

Hiernach sind es faktische Verhältnisse, welche die Strafbarkeit bedingen. Deren Unkenntniß oder unrichtige Beurtheilung bildet aber ganz allgemein nach §. 59. des St. G. B. einen Strafausschließungsgrund, und dem von dem Angekl. in dieser Richtung erhobenen Einwand durfte daher von dem App. Richter die Prüfung bezüglich seiner faktischen Erheblichkeit nicht versagt werden.

§. 119. des Vereins-Zoll-G. vom 1. Juli 1869. Der §. 119. schließt nicht aus, daß die von der obersten Landesbehörde getroffene Anordnung über die Transport-Kontrole durch Bekanntmachung einer derselben untergeordneten Verwaltungsbehörde publizirt werde.

Angenommen durch Erk. des Ob. Trib. vom 9. Jan. 1879 wider Jochymczyk (II. 30.), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 136. Nr. 5d. des Vereins-Zoll-G. vom 1. Juli 1869. Diese Vorschrift erstreckt sich auf jeden Fall, in welchem der Transport im Grenzbezirk ohne Legitimationsschein nachgewiesen ist, auch wenn der Angekl. nicht bei dem Transport betroffen worden ist.

Angenommen durch Erk. des Ob. Trib. vom 9. Jan. 1879 wider Jochymczyk (II. 30.), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.



Digitized by Google

§. 14. des Markenschutz-G. vom 30. Nov. 1874. Wesentliche Abänderung des Waarenzeichens durch Hinzufügung der Firma oder anderer Worte.

Erk. des Ob. Trib. vom 9. April 1879 wider Koch u. Gen. (I. 482.), durch welches die N. B. der Kronanwaltschaft bezüglich des Angekl. E. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Was die materielle Beschwerde rücksichtlich des Angekl. E. betrifft, so kann nicht anerkannt werden, daß wenn, wie in nicht anfechtbarer Weise feststeht, die in dem Central-Handelsregister für das Deutsche Reich publizirten Abbildungen die figürlichen Waarenzeichen der Firma Friedrich J. bilden, ein Zusatz, mag derselbe in der eigenen Firma des Gebrauchenden oder in sonstigen Worten oder Zeichen bestehen, nicht den Charakter einer wesentlichen Abänderung an sich zu tragen vermöge.

Gerade dadurch, daß §. 3. des G. über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (R. G. Bl. S. 143) auch solchen Marken Schutz gewährt, welche neben einem anderen Zeichen auch Buchstaben oder Worte enthalten, wird anerkannt, daß auch Worte, mithin auch die wörtliche Beifügung der eigenen Firma des Gebrauchenden, wenn sie mit einem rein figürlichen Waarenzeichen der Art in Verbindung gebracht werden, daß sie sich mit demselben als ein Ganzes darstellen, das geschützte Waarenzeichen in dem Maße zu verändern geeignet sind, daß dasselbe als ein neues selbstständiges sich darstellt, vorausgesetzt, daß es einer besonderen Aufmerksamkeit nicht bedarf, um die Abänderung als solche zu erkennen.

Der von der Kronanwaltschaft angeführte §. 10. Abs. 1. das. besagt nur, daß wenn das geschützte Waarenzeichen die Firma des Berechtigten in sich schließt, ein anderer nicht dadurch gehindert werde, sich derselben Firma, sofern er darauf ein Recht hat, zur Bezeichnung seiner Waaren zu bedienen. Es hat derselbe also den Gebrauch der Firma selbst in dem Falle schützen wollen, wo derselbe an sich mit dem gewährten Schutze eines eingetragenen Waarenzeichens kollidirt.

Um so weniger kann daher eine Beschränkung des Gebrauchs in seiner Absicht gelegen haben, wenn eine solche Kollision nicht besteht, weil das eingetragene Waarenzeichen eine Firmenbezeichnung nicht enthält.

§§. 29. 45. 69. des G. vom 6. Febr. 1875; §§. 49. 54. 972. Tit. 1. Th. II. A. L. R.; §. 48. der Vormundschafts Ordn. v. 5. Juli 1875. Verheirathung des Mündels ohne die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlung des Standesbeamten bezw. seines Stellvertreters gegen die Vorschriften über die Eheschließung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 3. April 1879 wider Krause (II. 131.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der erste Richter hat thatsächlich festgestellt:

daß der Angekl. im Dez. 1877 als stellvertretender Standesbeamte zu S. die Eheschließung der minderjährigen, von ihrer Mutter bevormundeten unverehelichten Sophie D. mit dem Maurer B. vollzogen hat, ohne daß das vormundschaftliche Gericht die Ertheilung des Konsenses Seitens der Vormünderin genehmigt hatte.

Der App. Richter hat diese Feststellung beibehalten und unter Anwendung des §. 69. des R. G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Febr. 1875 den Angekl. zu Strafe verurtheilt.

Die gegen die Entscheidung erhobene R. B. erscheint unbegründet.

Der §. 69. a. a. O. lautet:

„Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 600 M. bestraft".

Es kommt sonach, da die Ehe im Geltungsgebiete des Preuß. Allgem. L. R. geschlossen ist, darauf an,

ob für dieses Rechtsgebiet durch das G. v. 6. Febr. 1875 die Vorschrift gegeben ist, daß zur Eheschließung einer durch ihre Mutter bevormundeten Minderjährigen die Einwilligung der Mutter nicht genügend, vielmehr die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zur Ertheilung der Einwilligung erforderlich ist,

und ferner

daß dem Standesbeamten die Verpflichtung obliegt, nicht vor geführtem Nachweise der erfolgten Genehmigung die Eheschließung zu vollziehen.

Nach §. 29. Abs. 1. a. a. O. bedürfen eheliche Kinder nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Eine allgemeine Vorschrift über die Nothwendigkeit der Einwilligung des Vormundschaftsgerichts zur Eheschließung enthält das Gesetz nicht. Indem aber der Schlußsatz des §. 29. a. a. O. verordnet:

„Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht",

hält er für das Geltungsgebiet des Allgem. L. R. dessen Vorschriften mit derselben Wirkung aufrecht, als wären sie durch das Gesetz unmittelbar gegeben.

Dies gilt auch für den Fall, in welchem nach dem Tode des Vaters der minderjährigen Kinder deren Mutter denselben als Vormund bestellt ist.

Da das Gesetz die Einwilligung der Mutter in dieser ihrer Eigenschaft nicht für ausreichend erachtet, sondern zugleich die Einwilligung des Vormundes erfordert, so umfaßt es damit auch den Fall, in welchem die Mutter kraft obervormundschaftlicher Bestallung Vormund ist.

Dies folgt auch aus der Vorschrift des §. 29. a. a. O. im vierten Absatze, wonach eine Einwilligung des Vormundes für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich ist, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen, ein Vorbehalt, welcher gerade diejenigen Landesrechte trifft, nach welchen die überlebende Mutter nicht kraft obrigkeitlichen Auftrages, sondern aus eigenem Rechte zur Vertretung ihrer minderjährigen Kinder berufen ist. Die danach von dem Grundsatze des Erfordernisses der vormundschaftlichen Einwilligung gemachte Ausnahme greift also, — wie e contrario geschlossen werden muß, — nicht Platz, wenn der Mutter durch obrigkeitliche Bestallung Rechte und Pflichten des Vormundes übertragen, die minderjährigen Kinder also einer Vormundschaft unterworfen sind.

Die Mutter hat in solchem Falle ihre Einwilligung zur Eheschließung in doppelter Eigenschaft zu ertheilen.

Aus der Vorschrift, daß die Einwilligung des Vormundes zur Eheschließung erforderlich ist, folgt nach dem Schlußsatze des §. 29. a. a. O. weiterhin die Nothwendigkeit der Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, so weit sie nach Landesrecht erfordert wird, gleichviel, ob die minorennen Kinder durch die Mutter oder durch eine andere Person bevormundet sind. Der Umstand, daß die Eigenschaft der Mutter und des Vormundes in derselben Person vereinigt

sind, kann die Beschränkung nicht aufheben, welcher diese Person als Vormund unterliegt.

Für eine Unterscheidung, nach welcher die Wirksamkeit der Vormundschaftsbehörde ausgeschlossen wäre, wenn die Mutter Vormund ist, während sie erforderlich sein sollte, wenn eine andere Person die Vormundschaft führt, fehlt es an jedem inneren Grunde. Eine solche Unterscheidung hätte daher der ausdrücklichen Sanktion bedurft.

Nun enthalten zwar die Motive des Entwurfes des Bundesraths zu dem Gesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung bei §. 28. — an dessen Stelle §. 29. des Gesetzes getreten ist — folgende Erläuterung:

> „Nach dem Tode des Vaters will der Entwurf die Mutter in ihre vollen Rechte eintreten lassen, daneben aber die Zustimmung der etwa bestehenden Vormundschaft erfordern. Besteht keine Vormundschaft neben der Mutter, weil entweder die letztere Vormünderin ist, oder weil sie, wie nach einzelnen deutschen Partikularrechten, ohne daß eine Vormundschaft eingeleitet wird, die Rechte der väterlichen (ehemännlichen) Gewalt fortsetzt, so genügt die Einwilligung der Mutter".
>
> Vergl. Entw. und Motive des G. v. 6. Febr. 1875. Drucksachen des Deutschen Reichstages 1874—1875 III. S. 8 des Entw., S. 26 der Motive.

Es mag dahingestellt bleiben, ob daraus mit Zuverlässigkeit auf eine Auffassung der Motive geschlossen werden darf, wonach im Falle der Bevormundung der minderjährigen Kinder durch ihre Mutter die Nothwendigkeit der Einwilligung der Vormundsschaftsbehörde, soweit sie nach Landesrecht erforderlich ist, hätte ausgeschlossen werden sollen.

Jedenfalls kann aus einer derartigen, in den Motiven niedergelegten, sachlich nicht weiter begründeten und mit dem Wortlaute des Entwurfes und des Gesetzes nicht vereinbarlichen Auffassung ein entscheidendes Moment für die Auslegung des letzteren nicht entnommen werden.

Dies gilt um so mehr, weil der Entwurf des Bundesraths bei den Berathungen des Reichstages Aenderungen erfahren hat und als insbesondere die Bestimmung des §. 29. Abs. 4., nach welcher eine Einwilligung des Vormundes für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich ist, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen, erst in Folge jener Berathungen Aufnahme in das Gesetz gefunden hat; ingleichen weil sowohl die Fassung des Entwurfs in den Worten des §. 28. 2. „wenn eine Vormundschaft besteht", als auch die in der zweiten Lesung zur Annahme gelangte Fassungsänderung: „wenn eine Vormundschaft gesetzlich erforderlich ist" darauf hinweisen, daß es nicht in der Absicht des Entwurfs und des Reichstages gelegen hat, den Fall der Bevormundung der minderjährigen Kinder durch die Mutter von dem Erforderniß der vormundschaftlichen Einwilligung auszuschließen.

Vergl. die stenographischen Berichte des Reichstages S. 1022, 1026.

Daß mit der gegenwärtigen bei der dritten Lesung zur Annahme gelangten Fassung des Gesetzes eine Aenderung des Gedankens des Entwurfs in Beziehung auf die Nothwendigkeit der Einwilligung des Vormundes nicht beabsichtigt ist, geht aus dem Antrage und der Erklärung des Abg. Bähr hervor.

Vergl. stenograph. Bericht S. 1238, 1239.

Es bestimmt nun das Allg. L. R. Th. II. Tit. 1., nachdem im §. 49. ebenda so wie im §. 29. Abs. 1. cit. bei minderjährigen vaterlosen Waisen die Einwilligung der Mutter und des Vormundes für nothwendig erklärt ist, im §. 54.:

> „Der Vormund kann seinen Konsens ohne Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts nicht ertheilen".



Zwar bedient sich das Gesetz hier einer Form, welche als auf eine Anweisung an den Vormund hindeutend angesehen werden kann. Aber diese Form ändert daran nichts, daß die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts als ein Erforderniß der Eheschließung aufgestellt ist, wie sie denn auch in §. 48. der Vormundschafts Ordn. vom 5. Juli 1875 als ein solches bezeichnet wird.

Zu der Annahme, daß jene das Interesse des Minderjährigen sichernde Beschränkung der vormundschaftlichen Befugnisse nur für den Vormund maßgebend, aber wenn sie von diesem nicht beachtet werde, von Dritten nicht zu berücksichtigen sei, bieten weder die Worte noch der Sinn und Zweck des Gesetzes einen Anhaltspunkt. Der Umstand, daß der Mangel der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nicht die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe zur Folge hat, wie daraus zu entnehmen ist, daß der §. 972. Allg. L. R. Th. II. Tit. 1. nur auf §. 49. nicht auf §. 54. ibid. Bezug nimmt, ist nicht von entscheidender Bedeutung für die Frage, was das Gesetz zur Schließung der Ehe erfordere.

Ist nun aber die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von dem Gesetze als Erforderniß der Eheschließung aufgestellt, so ist dadurch selbstredend dem mit der Ausführung des Gesetzes betrauten Standesbeamten die Vorschrift gegeben, die Eheschließung nicht anders zu vollziehen, als wenn ihm dieses Erforderniß als vorhanden nachgewiesen ist. Der §. 45. des G. vom 6. Febr. 1875 erkennt dies auch dadurch an, daß jener Nachweis dem Standesbeamten sogar schon vor Anordnung des Aufgebots geführt werden soll. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entbindet selbstverständlich den Standesbeamten nicht von der Verpflichtung, jedenfalls die Eheschließung nicht ohne diesen Nachweis zu vollziehen. Auch ist es gleichgültig, das das Aufgebot von dem Standesbeamten selbst angeordnet, die Eheschließung aber von dem Angekl. als dessen Stellvertreter vollzogen ist.

Was schließlich die subjektiven Voraussetzungen zur Anwendung des §. 69. betrifft, so knüpft derselbe die Strafbarkeit an die Außerachtlassung der in dem Gesetze gegebenen Vorschriften, er erfordert daher nicht eine vorsätzliche Zuwiderhandlung. Die Behauptung des Imploranten, daß er die obervormundschaftliche Genehmigung nicht für erforderlich gehalten habe, würde, selbst erwiesen, seine Strafbarkeit nicht aufheben, da die in dem G. vom 6. Febr. 1875 aufrecht erhaltenen Vorschriften des Allg. L. R. einen integrirenden Theil des im §. 69. desselben enthaltenen Strafgesetzes bilden, mit dessen Nichtkenntniß sich Niemand entschuldigen kann.

Ueberdies hat aber der App. Richter thatsächlich festgestellt, das Implorant sich bei Vollziehung der Eheschließung des Mangels der obervormundschaftlichen Genehmigung bewußt gewesen sei.

Digitized by Google

# Erkenntnisse

## außerpreußischer höchster Gerichtshöfe.

---

§§. 223. 223a. des St. G. B. Körperverletzung durch Unterlassung der nothwendigen Pflege.

Erk. d. Sächs. Ob. App. Ger. v. 25. März 1878.

### Gründe.

Die den Angekl. wegen vorsätzlicher, gegen ihr außereheliches Kind, mittels einer das Leben desselben gefährdenden Behandlung begangener Körperverletzung aus §§. 223., 223a. des St. G. B. zuerkannten Gefängnißstrafen beruhen im Wesentlichen auf der Beweisannahme, daß der Körperzustand des Kindes, welcher sich als Gesundheitsstörung darstelle, durch fortgesetzte Einwirkung von Nässe, Schmutz und Kälte, diese Einwirkungen selbst aber, welche sogar das Leben des Kindes zu gefährden geeignet gewesen, durch die Behandlung, welche die Angekl. ihrem Kinde widerfahren ließen, hervorgerufen worden seien. Die nachtheilige Behandlung bestand nach den weiteren Beweisannahmen darin, daß die Angekl., nachdem sie das Anfangs bei einer Pflegemutter gegen Entgeld untergebrachte Kind in durchaus gesundem Zustande in die von ihnen gemeinschaftlich bezogene Wohnung bei sich aufgenommen hatten, die Pflege des noch im zarten Lebensalter stehenden Kindes fortdauernd pflichtwidrig vernachlässigten, indem sie den Korb, welcher dem Kinde zu einer an sich genügenden Lagerstätte diente, in eine unheizbare Kammer stellten und fortwährend daselbst stehen ließen, insbesondere die Mutter das Kind durch ungenügende Reinigung desselben von seinen Exkrementen, der dadurch besudelten und durchtränkten Betten und Wäsche und namentlich seiner von Urin bis zum Eintritt des Moders durchnäßten Lagerstätte in Unreinlichkeit und Schmutz verkommen ließ, der Vater aber nichts that, um diese vor seinen Augen liegenden Uebelstände bei der Abwartung und Pflege des Kindes abzustellen. Obwohl hiernach die als Ursache der eingetretenen Körperverletzung zu betrachtende Behandlung des Kindes aus positivem und negativem Handeln seiner Pfleger sich zusammensetzte, so wird doch den Unterlassungshandlungen der überwiegende Einfluß beigelegt. Nach dem Zusammenhange der thatsächlichen Feststellungen kann auch nicht bezweifelt werden, daß die vorige Instanz von der Annahme ausgegangen ist, daß die Unterlassungen auf rechtswidrigem, wenn auch nicht einen bestimmten Zweck verfolgenden Vorsatze beruhten. Hiermit in Uebereinstimmung wird endlich festgestellt, daß die Angekl.

Digitized by Google

die in Folge der beschriebenen Behandlung eingetretene Körperverletzung vorsätzlich begangen haben, indem sie das Kind den gesundheits- und lebensgefährlichen Einwirkungen von Nässe und Kälte mit dem Bewußtsein preisgaben, daß dieselben für die Gesundheit des Kindes schädlich sein würden.

Durch die im Vorstehenden zusammengestellten Beweisannahmen der vorigen Instanz erachtet man im Allgemeinen die Anwendung der Eingangs angezogenen Vorschriften des St. G. B. für gerechtigt.

Wird durch Unterlassungen, welche nicht schon an sich vom Gesetz mit Strafe bedroht sind, ein rechtsverletzender, den objektiven Thatbestand einer Straftat darstellender Erfolg herbeigeführt, so wird zwar zur Strafbarkeit solcher sogenannter Unterlassungsverbrechen neben dem Bestehen eines ursachlichen Zusammenhanges zwischen der Unterlassung und dem eingetretenen rechtsverletzenden Erfolge erfordert, daß in der Unterlassung die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung einer bestehenden Rechtspflicht zum Handeln enthalten sei.

Vgl. Krug, über Unterlassungsverbrechen in dessen Abhandlungen aus dem Strafrecht Nr. II. S. 21. fg. und besonders S. 25, 28 fg., 33 fg.

Allein die thatsächlichen Unterlagen dieses rechtlichen Merkmales sind auch in den Beweisannahmen der vorigen Instanzen gegeben, indem die beiden Angekl. gegen ihr außereheliches Kind obliegende Verpflichtung, zum Behuf der Pflege desselben thätig zu werden, aus dem natürlichen und rechtlichen Verhältnisse zwischen außerehelichen Eltern und Kindern verbunden mit der thatsächlichen Beschaffenheit des vorliegenden Falles hervorgeht. Daß die Mutter des Kindes, wie auch die vorige Instanz angenommen hat, verpflichtet war, ihrem außerehelichen Kinde die zu dessen Erhaltung erforderliche Pflege selbstthätig angedeihen zu lassen, kann nachdem sie die Sorge für dessen Unterhalt selbst übernommen hatte, auch in rechtlicher Hinsicht nicht bezweifelt werden, da nach §. 1874 des B. G. B. zwischen einem außerehelichen Kinde und seiner Mutter alle Rechte und Verbindlichkeiten, wie bei einem ehelichen Kinde, insbesondere auch rücksichtlich der Unterhaltspflicht, bestehen. Zweifelhafter kann in dieser Beziehung die Verpflichtung des außerehelichen Vaters erscheinen. Indessen ist die Annahme nicht schlechterdings irrthümlich, daß auch ein außerehelicher Vater unter Umständen in die Lage kommen könne, für die Pflege seines außerehelichen Kindes handelnd einzutreten zu müssen. Ob im einzelnen Falle Umstände vorliegen, welche eine solche Verpflichtung begründen, ist Thatfrage. Hat nun die vorige Instanz festgestellt, daß der Angekl. L. als außerehelicher Vater des fraglichen Kindes, welcher mit der außerehelichen Mutter desselben thatsächlich so, als wäre sie seine rechtmäßige Ehefrau, zusammenlebte, das mit derselben erzeugte außereheliche Kind in ihre gemeinschaftliche Häuslichkeit mit aufgenommen habe, wodurch die Annahme begründet erscheint, daß das Kind auch unter der Obhut des Angekl. gestanden habe, so läßt sich der hieraus gezogenen Schlußfolgerung nicht entgegentreten, daß L. als außerehelicher Vater des Kindes ebenfalls verpflichtet gewesen, auf das Wohl desselben bedacht zu sein, und derartige ihm nicht unbekannt gebliebene Uebelstände, wie sie bei der Abwartung und Verpflegung seines Kindes bestanden haben, von demselben fern zu halten. Diese Folgerung kann als rechtsirrthümlich umsoweniger angesehen werden, als nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts (vgl. §. 1870 des B. G. B.) dem außerehelichen Vater gestattet ist, sich von der Leistung von Beiträgen zu dem Unterhalte des Kindes für die Zukunft dadurch zu befreien, daß er den Unterhalt des Kindes selbst übernimmt, dieser Fall aber unter den nach Obigem festgestellten Verhältnissen eingetreten sein würde.

§§. 242. 246. des St. G. B. Diebstahl durch Dienstboten an Sachen des Dienstherrn, welche in einem der Dienstperson eigenthümlich gehörigen Behältnisse aufbewahrt sind. Der Dienstbote erlangt auch

durch den Tod des Dienstherrn und auch wenn der Erbe abwesend ist, an derartigen Sachen den Gewahrsam nicht.

Erk. des Bad. Oberhof-Ger. v. 9. Febr. 1877.

## Gründe.

Die Angekl. Anna W. von B. hält sich durch das Urtheil der Strafkammer in Karlsruhe, welches sie wegen Diebstahls in eine Gefängnißstrafe verfällt, deshalb für beschwert, weil in Folge unrichtiger Auslegung und Anwendung des Gesetzes in den nach den Entscheidungsgründen der Strafkammer festgestellten Thatsachen ein Diebstahl (§. 242. des St. G. B.) und nicht vielmehr eine Unterschlagung (§. 246. daselbst) erblickt worden sei.

Diese Beschwerde ist aber nicht begründet.

Die Angekl. würde sich, wie die N. B. richtig ausführt, nur einer Unterschlagung dann schuldig gemacht haben, wenn sie die fraglichen Werthpapiere des verstorbenen Pfarrers G., welche sie sich rechtswidrig zugeeignet hat, schon vor der Zueignung in Besitz oder Gewahrsam gehabt hätte. Der Gewahrsam an diesen Papieren wird aber mit Unrecht daraus abzuleiten gesucht, daß die Angeklagte die Haushälterin des getrennt von seiner Familie lebenden Pfarrers war. Der Letztere hatte diese Papiere in einer Schatulle verwahrt, welche in einem Schranke in seinem Zimmer stand, wozu er den Schlüssel stets bei sich führte. Damit besaß er die ausschließliche Verfügungsgewalt über diese ihm gehörigen Papiere und hatte dieselben also in seinem Gewahrsam. Die Angekl. hatte zwar als Haushälterin leichten Zugang zu den Fahrnissen ihres Dienstherrn, sie hatte mancherlei Verrichtungen vorzunehmen, wobei sie Fahrnisse desselben in die Hand bekam und gebrauchte, auch lag ihr die Pflicht der Bewahrung und Beaufsichtigung ob, allein damit wurde dem Dienstherrn die Verfügungsgewalt nicht entzogen und ein selbstständiger Gewahrsam an diesen Gegenständen von Seiten der Angekl. nicht erworben, am wenigsten an den Werthpapieren, welche von dem Pflichtkreis der Haushälterin in keiner Weise berührt wurden und welche der Dienstherr auch vor ihr abgeschlossen verwahrte.

Zu einer anderen Anschauung bezüglich dieses Verhältnisses führt auch der in der N. B. weiter hervorgehobene Umstand nicht, daß die Angeklagte Eigenthümerin des Schrankes war, worin die Schatulle mit den Papieren verwahrt wurde. Indem Pfarrer G. seine Werthpapiere in diesem Schranke der Angekl. verwahrte, gab er sie nicht der Letzteren in Verwahrung, sondern die Angekl. überließ vielmehr ihm ihren Schrank nebst dem Schlüssel dazu als ein Mittel zur ausschließlichen Erhaltung des Gewahrsams an den darin aufzubewahrenden Gegenständen.

Die Strafkammer hat zwar den Zeitpunkt, in welchem sich die Angekl. die Werthpapiere zueignete, nicht festgestellt, allein aus ihren Feststellungen kann soviel mit Sicherheit entnommen werden, daß die Wegnahme nicht vor dem Tode des Pfarrers G. und nicht erst nach Entdeckung der Verletzung der vom Notar angelegten Siegel erfolgte und ferner daß die Besitzergreifung mit der rechtswidrigen Zueignung in einen Akt zusammenfiel.

Die Wegnahme könnte also hiernach entweder in der Zeit zwischen dem Tode des Pfarrers G. und der Siegelanlegung oder aber in der Zeit von der Anlegung bis zur Verletzung der Siegel stattgefunden haben; allein einer Entscheidung darüber, in welchem Zeitabschnitte sie erfolgt ist, bedarf es deshalb nicht, weil weder in dem einen noch in dem anderen die fraglichen Werthpapiere sich im Gewahrsam der Angekl. befanden. Allerdings hörte mit dem Tode des Pfarrers G. dessen Gewahrsam an seinen Werthpapieren auf; allein damit wurden diese weder herrenlos, noch kamen sie ohne Weiteres in den Gewahrsam der Angekl., da mit dem Eintritt des Todes einer Person nach dem

bekannten Grundsatze „le mort saisit le vif" des bad. L. R. (Code Napoleon) Art. 724. Besitz und Gewähr der Verlassenschaft unmittelbar auf den gesetzlichen Erben übergeht.

Am 22. Oktbr. 1876, also am zweiten Tage nach dem Tode des Pfarrers G. fand sich dessen Sohn und gesetzlicher Erbe in dem Sterbehause ein und schon am 21. Oktbr. hatte der Notar im Interesse der Erben die Siegel angelegt. Die Angekl. mußte sich also bewußt sein, in die Verfügungsgewalt der Erben einzugreifen, indem sie sich die Werthpapiere aneignete, wenngleich der Erbe unmittelbar nach dem Todesfalle in Folge seiner Abwesenheit noch nicht in der Lage war, seine Verfügungsgewalt zu bethätigen und charakterisirt sich daher ihr Handeln als eine Entziehung der Sache aus dem Besitze einer anderen Person, als ein diebisches Nehmen, durch welches sie erst den Gewahrsam an derselben erlangte.

Auch in diesem Stadium ist durch das Eigenthum der Angekl. an dem Schranke eine andere Anschauung nicht bedingt. Wenn sie gleich diesen Schrank dem Erblasser nur auf ihr zu jeder Zeit freistehenden Widerruf überlassen hatte, so mußte sie denselben doch jedenfalls vorher zurückfordern, ehe sie weiter darüber verfügen konnte, um ihrem Dienstherrn möglich zu machen, seine Werthpapiere anderweit unterzubringen. Nach dem Tode des Pfarrers G. trat aber in dieses Verhältniß sein Erbe ein und die Angekl. erlangte daher vermöge ihres Eigenthums an dem Schranke auch nach dem Tode des Pfarrers noch nicht ohne Weiteres den Gewahrsam an den im Schranke aufbewahrten Werthpapieren. Aber ebenso nicht durch die Siegelanlegung und dadurch, daß der Notar der Angekl. die Schlüssel der versiegelten Behältnisse übergab, eine Thatsache, welche die N. B. dem Obsignationsprotokolle, nicht den Entscheidungsgründen der Strafkammer entnimmt; vielmehr waren gerade durch die Siegelanlage die zur Erbschaft gehörigen Fahrnisse jeder Verfügung Dritter entzogen worden, die Ueberlassung der Schlüssel an die Angekl. hatte daher nicht die Bedeutung der Uebertragung der Verfügungsgewalt über die verschlossenen Gegenstände und die Pflicht der Aufsicht auf die sonstigen Fahrnisse der Verlassenschaft begründete ebenfalls einen Gewahrsam nicht, da mit der Anordnung einer Hut oder Aufsicht über gewisse Gegenstände der eigene Gewahrsam des Auftraggebers an denselben noch nicht aufgegeben wird.

Hieraus ergiebt sich, daß die Strafkammer, indem sie die Angekl. des Diebstahls, und nicht der Unterschlagung, für schuldig erklärte, das Strafgesetz nicht unrichtig angewendet oder ausgelegt hat und mußte deshalb die N. B. als unbegründet verworfen werden.

## §. 243. Nr. 7. des St. G. B. Begriff der Nachtzeit.

Am 12. Febr. 1877 nach Sonnenuntergang zwischen 7 und 8 Uhr, wo es schon dunkel war, ist Sofron R. von W. in das von dem Adlerwirthshaus getrennte Oekonomiegebäude heimlich eingetreten und hat daselbst in der Knechtskammer, welche den Dienstknechten als Schlafstätte dient, mehrere Gegenstände entwendet, während die Dienstknechte im Adlerwirthshaus bei der Tanzmusik sich befanden. Die Strafkammer in Konstanz verurtheilte denselben am 19. Dezbr. 1877 nur wegen einfachen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe.

Der Gerichtshof hatte zwar angenommen, daß der Diebstahl in einem bewohnten Gebäude verübt worden sei, in welches sich der Angekl. in diebischer Absicht eingeschlichen habe. Der Gerichtshof aber hatte nicht angenommen, daß der Diebstahl zur Nachtzeit begangen worden sei, weil nach den gemachten Erhebungen im Orte W. um die angegebene Zeit der durch die regelmäßige Beschäftigung der Bewohner bedingte örtliche Verkehr nicht aufzuhören und die Nachtruhe um diese Zeit nicht einzutreten pflege.

Digitized by Google

Die Staatsanwaltschaft ergriff hiergegen die R. B., dieselbe wurde jedoch durch Erk. des Bad. Oberhofgerichts v. 26. Januar 1878 verworfen.

## Gründe.

Das gr. Kreis- und Hof Ger. Konstanz, Strafkammer, hat durch Urtheil vom 19. Dezbr. v. J. den Angekl. S. R. wegen einfachen Diebstahls zu 6 Monaten Gefängniß verurtheilt. Hiergegen hat die gr. Staatsanwaltschaft die R. B. ergriffen. Sie ist der Ansicht, daß der Angekl. des schweren Diebstahls zur Nachtzeit mittelst Einschleichens in ein bewohntes Gebäude hätte für schuldig erklärt werden sollen, da die Strafkammer festgestellt hat, daß der Diebstahl mittelst Einschleichens in die Knechtkammer im Oekonomie-Gebäude des Adlerwirthshauses zu W. am 12. Febr. 1877 zwischen 7 und 8 Uhr, also nach Sonnenuntergang, zu einer Zeit, wo es schon dunkel war, verübt wurde.

Die R. B. ist unbegründet; denn es wurde weiter festgestellt, daß „im Orte W. des Abends zwischen 7 und 8 Uhr der durch die regelmäßige Beschäftigung der Bewohner bedingte örtliche Verkehr nicht aufzuhören und die Nachtruhe um diese Zeit nicht einzutreten pflegt."

Die gr. Staatsanwaltschaft ist nun der Ansicht, daß es auf diesen Umstand nicht ankomme, da das Gesetz in Ziff. 7. des §. 243. R. St. G. B. nur von dem „Diebstahle zur Nachtzeit" spreche, und eine Unterscheidung, ob bereits die nächtliche Ruhe der Bewohner eingetreten sei oder nicht, keineswegs aufstelle; daß es daher auch dem Richter nicht gestattet sein könne, durch Interpretation eine solche Unterscheidung in das Gesetz hineinzutragen. Die gr. Staatsanwaltschaft ist ferner der Ansicht, daß eine solche Unterscheidung nicht nur zu Unzuträglichkeiten führe, weil erst in jedem einzelnen Falle untersucht werden müsse, ob das Verkehrsleben aufgehört habe, sondern geradezu eine ungleiche Gesetzesanwendung daraus hervorgehe, indem die verschiedensten Ansichten darüber beständen, wie weit diese Unterscheidung auszudehnen sei. Unter Nachtzeit will die gr. Staatsanwaltschaft die Zeit verstanden wissen, wenn nach Sonnenuntergang die Dunkelheit eingetreten sei, und zwar bis zur Morgendämmerung vor Sonnenaufgang; sie glaubt, daß dies allein dem gewöhnlichen Sprachgebrauche entspreche, und daß damit die übrigen Stellen des R. St. G. B., in welchen die Nacht erwähnt sei (§. 250. Ziff. 4., §§. 293. 296. 322. 326.) übereinstimmen, es aber unzulässig sei, demselben Ausdrucke in verschiedenen Stellen des Gesetzes eine verschiedene Deutung beizulegen.

Die gr. Staatsanwaltschaft führt schließlich aus, daß der Gesetzgeber unter Nachtzeit nicht die nächtliche Schlafenszeit verstehe, ergebe sich schon aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst, indem hiernach der Diebstahl zur Nachtzeit als schwerer erklärt sei, „auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht vorhanden seien." Dieser Zusatz sei weder in dem preuß. St. G. B. Ziff. 6. des §. 217. noch in dem bad. St. G. B. §. 385. Ziff. 8. und 9. vorhanden gewesen und „offenbar in dem R. St. G. B. nur deshalb beigefügt worden, um der Ansicht entgegenzutreten, daß es bei dem nächtlichen Diebstahle auf die Zeit der Nachtruhe der Bewohner ankomme."

Alle diese Anführungen sind nicht geeignet, die R. B. der gr. Staatsanwaltschaft als begründet erscheinen zu lassen. Die Motive zu dem nordd. St. G. B. geben keinen Aufschluß, welcher Begriff mit dem Worte „Nachtzeit" verbunden werden wollte, und welcher Grund für den Beisatz, daß der Diebstahl zur Nachtzeit auch dann als erschwert gelte, wenn zur Zeit der Verübung keine Bewohner in dem Hause, wo er stattfand, anwesend gewesen sind, maßgebend war. Der Richter ist daher nicht nur auf den Wortlaut des Gesetzes,

Digitized by Google

sondern auch auf den muthmaßlichen aus der Natur der Sache sich ergebenden Grund und Zweck des Gesetzes zu dessen Auslegung verwiesen.

Daß unter dem Worte Nachtzeit gewöhnlich und überall in Deutschland der Begriff verstanden werde, welchen die gr. Staatsanwaltschaft diesem Worte beilegt, ist nicht nachweisbar. Es kann eingeräumt werden, daß man in gleicher Bedeutung von dem Hereinbrechen der Nacht, wie von dem Eintreten der Dunkelheit spricht, es ist aber nicht zuzugeben, daß die Tageszeit mit der nach Sonnenuntergang eintretenden Dunkelheit abschließt und damit die Nachtzeit anfängt. Zwischen Tag und Nacht liegt eine Zwischenzeit: der Abend. Mit dieser Benennung bezeichnet man die ganze Zwischenzeit von dem Sinken der Sonne bis zu dem Aufhören der Thätigkeit der Bewohner. Erst wenn die Arbeiten aufhören und die Bewohner eines Ortes sich zur Ruhe zu begeben pflegen, spricht man nicht mehr vom Abend, sondern von der Nacht, der Nachtzeit.

Faßt man also den Begriff „Nachtzeit" auf, dann ist es nicht schwierig, Grund und Zweck der erhöhten Strafbestimmung nach dem muthmaßlichen Gedanken des Gesetzgebers festzustellen.

So lange das Verkehrsleben nicht aufgehört hat, die Menschen noch beschäftigt und noch wach sind, pflegen wenigstens die Haupträume der Gebäude noch beleuchtet zu sein. Die Wohnungen und die Aufbewahrungsräume in den bewohnten Gebäuden sind unter dem Schutze der sich darin herumbewegenden, oder doch darin bei ruhigen Beschäftigungen sich aufhaltenden Bewohner hinreichend gesichert, und ein Angriff frecher Eindringlinge auf die bewegliche Habe oder die Menschen ist durch eigene Abwehr oder durch die Unterstützung der ebenfalls noch wachen Mitbewohner oder Nachbarn im Allgemeinen leicht zurückzuweisen. Es bedarf nicht eines größeren Schutzes durch schwerere Strafandrohung. Anders wenn das Verkehrsleben und damit die Beschäftigungen der Bewohner aufgehört haben. Die Beleuchtung erlischt; die Menschen geben sich der Ruhe und dem Schlafe hin. Damit ist deren Habe und sind sie selbst dem sich einschleichenden Diebe preisgegeben; hier bedarf es eines erhöhten Schutzes durch schwerere Strafandrohung. Derselbe Gedanke des Gesetzgebers findet sich wieder in der Bestimmung des §. 250. Ziff. 4. des R. St. G. B.

Bestände der Grund der erhöhten Strafe lediglich darin, daß in der Dunkelheit der Nacht die Verübung eines Diebstahls erleichtert und die Entdeckung und Verfolgung des Diebes erschwert ist, dann müßte jeder Diebstahl bei Nacht als ein erschwerter angesehen werden. Das Gesetz bedroht aber nur den Diebstahl bei Nachtzeit, wenn er in einem bewohnten Gebäude, also in einem solchen, in welchem sich Menschen aufzuhalten pflegen, die, solange sie sich der Ruhe noch nicht hingegeben haben, die eigenen Hüter ihrer beweglichen Habe sind, mit erhöhter Strafe.

Wenn die gr. Staatsanwaltschaft einen Unterstützungsgrund für ihre Ansicht in dem in Ziffer 7. des §. 243. R. St. G. B. aufgenommenen Zwischensatze: „auch wenn zur Zeit des Diebstahls Bewohner in dem Gebäude nicht anwesend sind", welcher in Ziffer 6. des §. 217. des Preuß. St. G. B. nicht enthalten war, finden zu dürfen glaubt, so übersieht sie, daß in §. 220. des Preuß. St. G. B. ausdrücklich verordnet war: „die strengere Strafe des in einem bewohnten Gebäude verübten Diebstahls wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß zur Zeit derselben die Bewohner nicht anwesend waren". Dieser Beisatz ist indessen auch ganz in der Natur der Sache begründet. Denn die allgemeine Strafbestimmung kann in ihrer Anwendung im einzelnen Falle nicht durch den zufälligen Umstand beengt werden, daß gerade bei Verübung des Diebstahls sich Niemand in dem sonst bewohnten Gebäude befand.

Richtig ist allerdings, daß in einem jeden einzelnen Falle es festzustellen ist, ob an dem Orte der That zur Zeit derselben sich die Bewohner der nächtlichen Ruhe hinzugeben pflegten. Allein hierin liegt kein Grund gegen die Rich-

tigkeit der diesseitigen Auslegung, wie die gr. Staatsanwaltschaft auszuführen sucht. Denn abgesehen davon, daß diese Feststellung in den meisten Fällen sehr leicht zu bewirken sein wird, so leidet die von der gr. Staatsanwaltschaft vertretene Ansicht an dem gleichen Uebel, indem die Nacht nicht blos die Zeit nach Untergang der Sonne, sondern die der nach Sonnenuntergang eingetretenen Dunkelheit begreift, welche nach den Jahreszeiten, nach der Witterung und nach den Oertlichkeiten sehr verschieden ist, daher ebenfalls in jedem einzelnen Falle festgestellt werden muß.

Die Gesetzesstellen des R. St. G. B., worin ebenfalls das Wort „Nachtzeit" vorkommt, — die §§. 293., 296., 322., 326. — stehen der diesseitigen Auffassung, welche sich nicht allein auf den Wortlaut, sondern vorzugsweise noch auf den vermuthbaren gesetzgeberischen Grund und Zweck der erhöhten Strafbestimmung stützt, nicht entgegen; sie unterstützen vielmehr dieselbe. In Wald und Flur hören — Ausnahmen abgerechnet — die Beschäftigungen der Menschen mit Sonnenuntergang auf; die Arbeiter kehren nach Hause zurück. Forst und Wildstand, sowie das Hutpersonal, sind dann schutzlos dem Frevler preisgegeben, welcher in der Dunkelheit der Nacht nicht leicht zu erkennen sein wird, und gegen welchen das Hutpersonal nirgends eine Hülfe findet. Hierin liegt der Grund für die Bestimmungen in §§. 293. und 296. des R. St. G. B.

Die §§. 322. und 326. können aber gar nicht hierher gezogen werden, weil auf der Strandhöhe angezündete Feuer nur nach eingetretener Dunkelheit der Schifffahrt gefährlich werden können.

Die bisherige, diesseits bereits unter dem 4. April 1876 angenommene Auslegung wird unterstützt durch die Commentatoren des R. St. G. B.:

Schwarze (Commentar S. 537 Abs. 2.),
Rüdorff (Note 12. zu §. 243.),
Blum (Note 33. zu §. 243. S. 339),
Puchelt (Note 7. zu diesem Paragraphen),
Meyer (bei Koller Bd. IV. Note 7. zu §. 243.),
Oppenhoff (Note 99.),
Schütze (S. 439.),
Hugo Meyer (§. 112. S. 462), und endlich
Berner (V. Aufl. 1871 S. 385 Note 3).

In diesem Sinne haben sich auch ausgesprochen: die Oberappellationsgerichte in Dresden und Jena am 15. bezw 27. Sept. 1871 (Stenglein Bd. I. S. 179 und 284). Nur Merkel (bei Holtzendorf Bd. III. S. 684) ist anderer Ansicht.

Es ist indessen für die Auslegung bemerkenswerth, daß schon vor der Fertigung des R. St. G. B. die meisten deutschen Strafgesetzbücher den Diebstahl bei Nachtzeit mit erhöhter Strafe bedroht hatten, und — mit Ausnahme des Königl. Sächs. St. G. B. §. 284. Ziffer 4. — keine Begriffsbestimmung gaben, gleichwohl aber die Nachtzeit meistens als „die Zeit nach eingetretener Nachtruhe," wie dies das Königl. Sächs. St. G. B. ausdrücklich bestimmt, angenommen wurde.

So Tittmann (Bd. II. §. 419. S. 357), ein hervorragender Mitarbeiter an dem Bad. St. G. B.,
Mittermaier (zu Feuerbach §. 348. Note 1.),
Puchelt (zu §. 385. Bad. St. G. B. S. 585),
Oppenhoff (zum Preuß. St. G. B. zu §. 217. Ziffer 6. Note 81.),
Berner (Lehrbuch II. Aufl. v. 1863 S. 324 Note 4.) und
Häberlin (Cr. R. 1848 IV. Bd. S. 81).

Digitized by Google

Man darf hieraus schließen, daß bei Fertigung des R. St. G. B. die frühere Rechtsanschauung maßgebend war.

Aus diesen Gründen wurde wie geschehen erkannt.

§§. 246. 266. 73. des St. G. B. Ideale Konkurrenz der Unterschlagung anvertrauter Sachen und der Untreue. Begriff der anvertrauten Sache. Thatbestand der Untreue.

Kaufmann Markus M. von D. pflegte dem in seinem Dienste stehenden Peter M. von B. in eine dazu eingerichtete Kiste verpackte Kurzwaaren zum Verkaufe im Wege des Hausirens oder auf Jahrmärkten zu übergeben. Die Uebergabe geschah um einen Schätzungspreis. Peter M. hatte je nach 14 Tagen heimzukehren und diesen Preis oder die nicht verkauften Waaren abzuliefern. Das über den Schätzungspreis Erlöste fiel dem Peter M. zu. Um Mitte Dez. kehrte Peter M. zwar heim, sandte aber die Kiste mit den noch unverkauften Waaren auf der Eisenbahn nach Aarau und begab sich alsbald mit dem aus den verkauften Waaren erlösten Gelde ebenfalls dahin. Der Schätzungspreis jener Waaren betrug 242 Mark, an Erlös hatte Peter M. dem Markus M. 70 Mark abzuliefern gehabt. Peter M. wurde, nachdem er sich von einem Theile des Geldes eine Uhr gekauft hatte, in Aarau ergriffen und an das Amtsgericht W. ausgeliefert. Peter M. wurde wegen Unterschlagung anvertrauter Sachen und wegen Untreue verwiesen. Die Strafkammer (Kreisgericht Waldshut) verurtheilte nur wegen einfacher Unterschlagung und wegen eines (hier nicht in Betracht kommenden) Diebstahls. Auf die von der Staatsanwaltschaft ergriffene N. B. wurde das Urtheil durch Erk. d. Bad. Oberhofg. vom 24. März 1878 aufgehoben und Peter M. der durch Unterschlagung anvertrauter Sachen verübten Untreue aus Gewinnsucht für schuldig erklärt und die Strafe erhöht.

Gründe.

Gegen das Urtheil des gr. Kreisgerichts Waldshut vom 17. Febr. 1877, wodurch Peter M. von B. wegen Unterschlagung und Diebstahls verurtheilt wurde, hat die Staatsanwaltschaft wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die als wahr angenommenen Thatsachen die N. B. ergriffen, indem der Gerichtshof den Angekl. (gegen dessen Verurtheilung wegen Diebstahls die N. B. nicht ergriffen wird)

a) wegen Unterschlagung „anvertrauter" Sachen und
b) wegen Untreue aus Gewinnsucht (§. 266 Ziff. 2 u. letzter Abs. St. G. B.) und idealiter damit zusammentreffender Unterschlagung

hätte verurtheilen sollen.

Zunächst ist die N. B. unter a. begründet. Das Gesetz selbst (§. 246 St. G. B.) läßt nicht mit Sicherheit erkennen, was es unter dem Satz „wenn die Sache ihm anvertraut ist" verstehe; dagegen geben hierüber die Motive und die Vorgeschichte des §. 246. Aufschluß.

Die Motive zu §. 246. (§. 241. des Entwurfs) besagen in ihrem Eingang: „der Entwurf weicht hier in sehr wichtigen Beziehungen von dem Preuß. Gesetzbuche ab. Das Preuß. Gesetzbuch hat den Thatbestand der Unterschlagung in den §§. 225. 226 und hierbei eine besondere Unterscheidung in Bezug auf das rechtliche Verhältniß des Thäters zu der Sache aufgestellt. Zu dieser Unterscheidung, soweit sie sich auf den Besitzerwerb des Thäters bezieht, liegt aber in dem Begriffe der Unterschlagung umsoweniger ein hinreichender Grund, als durch sie nur das negative Moment in dem Thatbestande der Unterschlagung, daß der Besitzerwerb kein dieblicher sein dürfe, näher hat bezeichnen sollen. Wohl aber ist in der Unterschlagung einer anvertrauten Sache (in der sog. Veruntreuung)

im Gegensatz zu den übrigen Fällen der Unterschlagung ein Moment enthalten, nach welchem die Strafe des Verbrechens, in Uebereinstimmung mit der gemeinen Rechtsansicht, verschieden abgestuft werden kann.

Der Entwurf hat ferner geglaubt, daß die Aufzählung der in den §§. 225. 226. aufgeführten Arten einer rechtswidrigen Aneignung der fremden Sache mindestens entbehrlich sei, wie sie auch in der Praxis zu Zweifeln in der Richtung Anlaß gegeben hat, ob sie nur als eine Exemplification der Aneignung, oder als eine Beschränkung des Thatbestandes auf diese Fälle anzusehen sei. Ebenso ist bezüglich einzelner derselben mit Recht der Zweifel angeregt worden, ob sie in der That unter allen Umständen als eine Unterschlagungshandlung bezeichnet werden könne. Insbesondere gilt dies von der Verpfändung, welche 2c.

Schon hieraus erhellt, daß die Motive unter der „Unterschlagung einer anvertrauten Sache" im Wesentlichen diejenigen Fälle begreifen, welche das Preuß. St. G. B. unter §. 225. begriff, im Gegensatz zu den Fällen des §. 226 des Preuß. St. G. B. (in welch letzterem §. die Fälle begriffen werden, wo der Besitz oder Gewahrsam der Sache durch Finden oder Zufall erlangt worden). Bestätigt wird dies durch die Vorgeschichte des §. 246 des R. St. G. B.

Wie sich aus Goltd.'s Materialien Bd. II. S. 499/500 und Seite 506/7 ergiebt, verstand das Preuß. Gesetz unter Unterschlagung anvertrauter Sachen, Veruntreuung, die in §. 225. des Preuß. St. G. aufgeführten Fälle. Diesen Begriff setzte wohl der Verfasser der Motive — weil er ihm geläufig war — als bekannt voraus.

Das Gesagte weist darauf hin, daß nicht etwa, wie die Strafkammer angenommen hat, nach dem St. G. B. die Unterordnung unter die Bezeichnung „anvertraute Sache" da wegfällt, wo die Sache „zur Ausübung eines Gewerbes, das diese Ueberlieferung nöthig macht" überliefert wurde. Zu einer solchen beschränkenden Auslegung giebt auch der Wortlaut des Gesetzes, der lediglich besagt „wenn die Sache ihm anvertraut ist" und die allgemeine sprachliche Bedeutung des Wortes „anvertraut" keinen Anhalt.

Wenn Goltdammer a. a. O. von der „Verletzung eines besonderen Vertrauens" spricht, so zeigt der ganze Zusammenhang seiner Darstellung, daß damit nicht ein besonderer Fall des Anvertrautseins einer Sache oder ein Akt eines außergewöhnlich hohen Vertrauens hervorgehoben werden will, sondern daß lediglich der Gegensatz zu den (im Preuß. St. G. nur der Unterschlagung gleichgeachteten) Fällen des §. 226. des Preuß. St. G. B. gemeint ist.

Zur Unterordnung unter den in §. 246. des St. G. B. gebrauchten Begriff „anvertraut", eignet sich daher auch der Fall, wenn in Folge eines Vertragsverhältnisses eine Sache an den — nachher — sie Unterschlagenden mit der Verpflichtung gelangt ist, sie oder den Erlös hieraus zurück- bezw. abzuliefern. Es fällt deshalb sowohl die Waare, welche der Angekl. zum Verkauf mit der Verpflichtung der Ablieferung des Erlöses oder Rückbringung des unverkauften Theiles erhielt, als der Erlös hieraus, den er hätte abliefern sollen, unter den Begriff einer „anvertrauten Sache". Man vergleiche auch:

Oppenhoff, deutsches St. G. B. 5. Aufl. §. 246. Nr. 57.
Merkel in Holtzendorf's Hdb. Bd. III S. 706/7.
Schütze, Lehrbuch S. 441/47.

Auch die unter b aufgestellte R. B. ist begründet.

Was diese Beschwerde anbelangt, so würde allerdings, falls wie die Strafkammer annimmt — die Unterschlagung anvertrauter Sachen als ein Spezialdelikt gegenüber dem Delikt der Untreue aus diesem herausgehoben wäre, die Anwendung des §. 73. des St. G. B. und damit der Ausspruch idealer Concurrenz ausgeschlossen sein; allein diese Anschauung der Strafkammer ist nicht gerechtfertigt.

Der diesseitige Gerichtshof hat sich schon in einer Reihe von Entscheidungen

Digitized by Google

über den Thatbestand des §. 266. des St. G. B. und über das Verhältniß von §. 266. zu §. 246. ausgesprochen, so über §. 266. Ziff. 1. in dem Urtheil vom 11. Okt. 1873

Annalen Bd. XXXX. S. 41.

ferner über §. 266. Ziff. 2. in dem Urtheil vom 6. Juni 1874,

Annalen Bd. XXXX. S. 222. und

Stenglein's Zeitschr. Bd. IV. S. 53,

in jenem vom 30. Januar 1875

Annalen Bd. XXXXI. S. 119 und

Stenglein's Zeitschrift Bd. V. S. 120,

im jenem vom 18. Dez. 1875

Annalen Bd. XXXXII. S. 154

und in dem Urtheil vom 1. August 1876

Annalen Bd. XXXXII. S. 262.

Der diesseitige Gerichtshof hält an den Anschauungen, welche er diesen Urtheilen zu Grunde gelegt hat, fest und ist daher nur veranlaßt, für den vorliegenden Fall Einzelnes hervorzuheben, namentlich was die einzelnen Erfordernisse des Thatbestandes anbelangt.

Es kann nicht verkannt werden, daß vielleicht ein gewichtiges Interesse nicht vorlag, unter §. 266. Ziff. 2 des St. G. B. auch solche Fälle zu begreifen, die schon eine Unterschlagung anvertrauter körperlicher Sachen bilden und daß die auf §. 266. Ziff. 2. bezügliche Motivirung zu §. 246. (§. 241. des Entw.) und zu §. 266. (§. 261. des Entw.) in dieser Richtung keine vollständige ist; gleichwohl aber ist aus den in den bisherigen Entscheidungen des diesseitigen Gerichtshofs niedergelegten Gründen, im Hinblick namentlich auf den eine Unterscheidung nicht kennenden Wortlaut des §. 266. Ziff. 2. daran festzuhalten, daß, soferne von einem Bevollmächtigten verübt, auch die Unterschlagung anvertrauter körperlicher Sachen unter §. 266. Ziff. 2. falle, somit dann §. 266. Ziff. 2. und Unterschlagung (und zwar einer anvertrauten Sache) ideal miteinander konkurriren.

Zu den Bevollmächtigten im Sinne des §. 266. Ziff. 2. des St. G. B. gehört nun auch

vgl. auch Oppenhoff, deutsches St. G. B. V. Aufl. §. 266. Nr. 13. Schütze, Lehrbuch §. 98. Nr. 9.

der Angekl. als ein mit dem Verkauf Beauftragter, und wenn man — was übrigens der diesseitige Gerichtshof bereits in dem angeführten Urtheil vom 30. Jan. 1875 verneint hat — selbst eine gewisse Verfügungsberechtigung über mehrere Vermögensstücke, oder über einen Inbegriff von Vermögensstücken, als Erforderniß aufstellen wollte, so wäre im vorliegenden Fall auch dieses Erforderniß vorhanden. Auch die übrigen Erfordernisse des §. 266. Ziff. 2. des St. G. B. liegen vor.

Ein Verfügen über Vermögensstücke lag in der durch die festgestellte Unterschlagung konstatirten widerrechtlichen Besitzergreifung, nämlich darin, daß der Angekl. ohne Abrechnung die noch unverkauften Waaren von W. nach A. sendete, sie dort in Empfang nahm, und bei dem Bahnhofportier hinterlegte, das aus den verkauften Waaren erlöste, abzuliefernde Geld aber, statt es abzuliefern, wieder mitnahm und von einem Theil desselben eine Uhr kaufte, während er den übrigen ebenfalls für sich verwenden wollte.

Damit verfügte er auch objektiv zum Nachtheil seines Auftraggebers, ohne daß es in dieser Hinsicht noch einer besonderen Konstatirung bedarf; selbst die Absicht des späteren Ersatzes hob den Nachtheil nicht auf; schon die nicht rechtzeitige Ablieferung der Waare und bezw. des Erlöses stellt sich im rechtlichen Sinn als Nachtheil dar.

Digitized by Google

Vergl. Oppenhoff, Deutsches St. G. B. V. Aufl. zu §. 266. Note 13., 16., 20., 22., §. 263. Note 2. bis 12.

Es ist daher auch nicht geboten, noch etwa festzustellen, daß der Angekl. das Bewußtsein gehabt habe, das Geld nicht ersetzen zu können.

Sodann liegt in dem Handeln des Angekl. auch ein absichtliches Handeln (Verfügen) zum Nachtheil des Auftraggebers; hinsichtlich der Bedeutung des Wortes „absichtlich“ in §. 266. R. St. G. B. wird besonders auf die oben erwähnten diesseitigen Entscheidungen vom 11. Okt. 1873, 18. Dez. 1875 und 1. Aug. 1876 Bezug genommen. Auch enthält die thatsächliche Feststellung, daß der Angekl. die unverkauften Waaren in der Schweiz habe verkaufen, das abzuliefernde Geld theils für sich habe verwenden wollen, theils für sich verwendet habe, die Feststellung zur Anwendung des letzten Abs. des §. 266. R. St. G. B., daß des Angekl. Untreue begangen wurde, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Nach dem Bisherigen liegt sowohl eine Unterschlagung anvertrauter Sachen, als ideal damit konkurrirend — nämlich durch dieselbe Handlung, welche eine Verletzung des §. 246. R. St. G. B. in dem eben bezeichneten Sinne bildet, verübt — eine Untreue (und zwar eines Bevollmächtigten) aus Gewinnsucht vor.

Bezüglich des Maßes der Freiheitsstrafe und der Möglichkeit der Erkennung auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte unterscheiden sich Unterschlagung anvertrauter Sachen und Untreue nicht von einander; dagegen ist letzteres Vergehen insofern das schwerere Delikt, als §. 266. des R. St. G. B. keine mildernden Umstände kennt, auch im Falle des letzten Abs. des §. 266. St. G. B. neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe erkannt werden kann; nach §. 73. des R. St. G. B. kommt daher bezüglich der Strafausmessung §. 266. des R. St. G. B. zur Anwendung. Im Hinblick darauf, daß die Strafkammer ihrem Urtheile bezüglich der in Rede stehenden Handlung des Angekl. eine Strafsanktion zu Grunde legte, die als höchstes Maß der Freiheitsstrafe drei Jahre Gefängniß festsetzt, während dieses nach §. 266. (wie auch bei Unterschlagung einer anvertrauten Sache) fünf Jahre beträgt, schien dem Gerichtshof eine Erhöhung der von der Strafkammer erkannten Strafe um einen Monat Gefängniß angemessen.

---

Digitized by Google

# Preußisches Strafrecht.

## Mittheilungen

aus der

## Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften.

---

Art. 75. des G. v. 3. Mai 1852. Wenn der Schwurgerichtshof das Schuldbekenntniß zwar für erschöpfend erklärt, gleichwohl aber eine Beweisaufnahme veranlaßt hat, so ist er nicht berechtigt, die Entscheidung demnächst auf das Schuldbekenntniß zu gründen. Erfordernisse eines Schuldbekenntnisses wegen Mordes.

Erk. des Ob. Trib. v. 30. April 1879 wider Pachler (I. 578.), durch welches das Erk. des Schwurgerichtshofes und das vorangegangene Verfahren vernichtet worden ist.

### Gründe.

Der Schwurgerichtshof hat, nachdem die des Mordes beschuldigte Angekl. in der Schlußverhandlung ein Schuldbekenntniß abgelegt hatte und dasselbe sowohl von dem Staatsanwalt als auch von dem Vertheidiger für ausreichend erachtet worden war, beschlossen: die Schuldfrage durch das erschöpfende Geständniß der Angekl. für erledigt zu erachten und ohne Zuziehung der Geschwornen zu verhandeln.

Nachdem dieser Beschluß verkündet worden war, sind zwei Sachverständige eidlich darüber vernommen worden, ob der Tod des unehelichen Kindes der Angekl. auf die von derselben angegebene Weise erfolgt sein könne. Hierauf wurde der Staatsanwalt, die Angekl. und der Vertheidiger gehört. Der Letztere stellte den Antrag, die Angekl. nur des Todtschlags schuldig zu erkennen und demgemäß zu bestrafen, da sie die That ohne Ueberlegung verübt habe. Der Gerichtshof verurtheilte jedoch die Angekl. wegen Mordes.

In der Nichtigkeitsbeschwerde ist ausgeführt, daß der Gerichtshof das Geständniß nicht für ausreichend erachtet haben könne, da er eine Beweisaufnahme für erforderlich erachtet habe, daß ferner nach erfolgter Beweisaufnahme jedenfalls die Staatsanwaltschaft und der Vertheidiger nochmals darüber hätten gehört werden müssen, ob auch nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme die Thatfrage als durch das Geständniß der Angekl. festgestellt und die Verhand-

tung ohne Zuziehung der Geschworenen fortzusetzen sei, daß endlich die Behauptung des Vertheidigers: es liege nur ein Todtschlag vor, nicht berücksichtigt sei.

Dieser Angriff ist begründet.

Das Verfahren des Gerichtshofs ergiebt unbedenklich, daß derselbe die Anforderungen des Art. 75. des G. v. 3. Mai 1852 verkannt hat.

Nach Art. 75. Al. 1. soll die Staatsanwaltschaft wie der Vertheidiger darüber gehört werden, ob die Thatfrage durch das Bekenntniß des Angeklagten festgestellt zu erachten sei; nach Al. 3. hat der Gerichtshof, wenn er gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses kein Bedenken hegt, nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und des Vertheidigers über die Anwendung des Gesetzes, ohne Zuziehung von Geschwornen, das Urtheil zu fällen. Sind die Voraussetzungen des Art. 75. nicht vorhanden, so beginnt nach Art. 76. die Verhandlung der Sache vor den Geschwornen.

Die Bestimmung des Art. 75. Al. 3. für sich allein und im Zusammenhange mit den übrigen Sätzen des Art. 75. sowie mit der Bestimmung des Art. 76. ergiebt klar, daß für eine Beweisaufnahme im Falle eines unbedenklichen Schuldbekenntnisses (Art. 75.) kein Raum bleibt und zwar ohne Unterschied, ob die Beweisaufnahme auf objektive oder subjektive Thatbestandsmomente gerichtet werden soll. Hat der Gerichtshof nach Ablegung des Schuldbekenntnisses und Anhörung der Parteien gegen die Richtigkeit des Bekenntnisses, d. i. gegen die Annahme, daß die Thatfrage als durch dasselbe festgestellt zu erachten sei (Al. 1. des Art. 75.), kein Bedenken, so ist nach Art. 75. Al. 3. nur noch die Anwendung des Gesetzes zu erörtern und demnächst ohne Weiteres das Urtheil zu fällen.

Man könnte einwenden, daß, nachdem der Gerichtshof das Bekenntniß für unbedenklich erklärt hat, die Prozedur einer zwischen diese Erklärung und die Erörterung über die Gesetzesanwendung eingeschobenen Beweisaufnahme zwar überflüssig, aber unschädlich sei. Da man indessen nicht von der Annahme ausgehen kann, daß der Gerichtshof eine Prozedur, die er selbst als überflüssig erkannt, vorgenommen habe, so ist zu prüfen, was mit der Beweisausnahme bezweckt worden sei und hierbei ergiebt sich, daß — ungeachtet des vorausgegangenen Beschlusses, daß durch das Bekenntniß die Thatfrage für erledigt zu erachten sei — die Beweiserhebung keinen anderen Grund und Zweck gehabt hat, als die Prüfung, ob die Tödtung auf die von der Angekl. angegebene Art erfolgt sein könne, d. i. die Prüfung eines Bedenkens in Bezug auf den Thatbestand.

Hiermit aber hat sich der Gerichtshof auf einen Standpunkt gestellt, welcher den Grundsätzen von der Feststellung der Thatfrage im schwurgerichtlichen Verfahren widerspricht und den Art. 75. a. a. O. verletzt.

Im schwurgerichtlichen Prozesse ist der Gerichtshof — abgesehen von dem Falle des Art. 98. des G. v. 3. Mai 1852 — niemals berufen, über die Feststellung der Thatfrage irgend eine Entscheidung zu treffen. Diese erfolgt entweder durch ein erschöpfendes Schuldbekenntniß oder durch den Spruch der Geschwornen. Ein dritter Modus der Entscheidung ist nicht zugelassen. Der Gerichtshof ist daher nicht berechtigt, wenn eine Trennung des objektiven vom subjektiven Thatbestande überhaupt ausführbar ist, den subjektiven Theil des Thatbestandes durch das Bekenntniß für festgestellt zu erachten und den objektiven durch die Geschwornen feststellen zu lassen oder sogar selbst festzustellen. Er ist darum auch nicht berechtigt, seine etwaigen Bedenken gegen den objektiven Thatbestand durch eine Beweisaufnahme zu beseitigen und dieselben demnächst fallen zu lassen. Geschieht dies dennoch, so ergiebt sich hieraus, daß nicht das Bekenntniß selbst für unbedenklich erachtet worden ist, sondern daß in Bezug auf das an sich nicht unbedenkliche Bekenntniß die Bedenken des Gerichtshofs nach der Beweisaufnahme geschwunden sind. Die Prüfung des Bekenntnisses, welche

Digitized by Google

der Art. 75. a. a. O. dem Gerichtshof zur Pflicht macht, darf aber nach jeder Richtung nur das Bekenntniß selbst zum Gegenstande haben. Ergeben sich bei irgend einem Punkte, welcher die wesentlichen Merkmale der zur Anklage gestellten Strafthat betrifft, Bedenken, so kann das Bekenntniß nicht für unbedenklich erklärt und demnächst mit Prüfung der Bedenken durch den Gerichtshof vorgegangen, es muß vielmehr alsdann in die Verhandlung vor den Geschwornen eingetreten werden.

Aber auch in einer anderen, von der N. B. nicht speziell hervorgehobenen, aber ebenfalls unter den Angriff fallenden Richtung ist der Art. 75. a. a. O. verletzt.

Das Schuldbekenntniß der Angekl., wie es in dem Protokoll vom 4. Februar 1879 niedergelegt ist, entspricht nämlich nicht den Voraussetzungen des Art. 75. a. a. O., da es keineswegs alle Thatsachen umfaßt, welche die wesentlichen Merkmale der der Angekl. zur Last gelegten strafbaren Handlung — des Mordes — bilden.

Das Bekenntniß der Angekl. lautete dahin:

„Ich bekenne mich schuldig. Ich räume ein, meinem am 29. Sept. 1878 zu Kawerningken außerehelich geborenen Sohne, um mich desselben zu entledigen, zunächst am vierten, fünften und sechsten Tage nach der Geburt desselben Natron, welches ich irrthümlich für Gift hielt, in einem Leinewandläppchen zum Saugen gegeben zu haben. Als dies Mittel meinem Sohne nicht schadete, legte ich ihn am Morgen des 8. Okt. 1878 — ich schlief mit ihm in demselben Bett — an meine linke Brust und legte mich dann, während das Kind sog, halb auf dasselbe hinauf, so daß es keine Luft bekam und verharrte in dieser Stellung so lange, bis ich die Ueberzeugung erlangt hatte, daß das Kind erstickt und völlig todt war. Ich wollte mich des Kindes deshalb entledigen, weil ich keinen Dienst hatte und nicht wußte, wo ich mit dem Kinde bleiben sollte."

Bei nochmaligem Befragen erklärte die Angekl.:

Das Natron habe ich nicht für Gift gehalten und es meinem Kinde im Lutschpungel nur gegeben, um es zu beruhigen.

Im Uebrigen blieb sie bei ihrem Geständnisse.

In den Gründen des angefochtenen Urtheils ist „auf Grund des allseitig für ausreichend erachteten — Schuldbekenntnisses der Angekl." für thatsächlich festgestellt erachtet:

daß die Angekl. am 8. Okt. 1878 zu Kawerningken ihren am 29. Sept. 1878 geborenen unehelichen Sohn vorsätzlich getödtet hat und zwar mit Ueberlegung.

Die wesentlichen Merkmale des Verbrechens des Mordes, welche diese Feststellung wiedergiebt, sind aber in dem Schuldbekenntnisse nicht zu finden.

Die Vorsätzlichkeit der Handlung der Angekl. ist zwar indirekt, aber nicht ausdrücklich eingeräumt.

Der Vorsatz, zu tödten, ist in dem Bekenntnisse ebenfalls nicht eingeräumt, sondern die mit jenem Vorsatze keineswegs unter allen Umständen gleichbedeutende Absicht, sich des Kindes zu entledigen.

Endlich ist von der Angekl. nirgends zugestanden, daß sie die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt habe. Hierauf hatte schon der Vertheidiger aufmerksam gemacht, so daß die Annahme des Urtels:

„das Schuldbekenntniß sei allseitig für ausreichend erachtet worden" unrichtig ist, wenn man nicht nur den ersten Theil der Verhandlung, sondern die ganze Verhandlung in das Auge faßt.

Die wesentlichen Merkmale der der Angekl. zur Last gelegten Strafthat sind sonach nicht aus dem Schuldbekenntnisse der Angekl. selbst ersichtlich, son-

dern auf Grund einer Interpretation dieses Bekenntnisses durch den Gerichtshof festgestellt worden.

Wenn es aber nicht zweifelhaft ist, daß zur Verurtheilung auf Grund eines Schuldbekenntnisses nothwendig erfordert wird, daß das Bekenntniß Alles umfassen muß, was im Falle der Verhandlung vor den Geschwornen durch den Ausspruch der Geschwornen festzustellen ist, so leuchtet ein, daß das von der Angekl. abgelegte Schuldbekenntniß dieser durch Art. 75. a. a. O. aufgestellten Anforderung nicht entspricht, und daher nach Art. 108. Nr. 7. des G. vom 3. Mai 1852 die Nichtigkeit des angefochtenen Urtheils und nach Art. 117. a. a. O. die des Verfahrens auszusprechen ist.

§§. 1. 7. 500. 501. der St. Proz. O. v. 25. Juni 1867. Der Inhalt der Privatklage ist nicht ein Beweismittel; die Feststellung der in der Privatklage behaupteten Beleidigung darf daher nicht auf die Klage gestützt werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 26. Febr. 1879 in Sachen Horn wider Rapp (I. 1315.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

G r ü n d e.

Der Berufungsrichter stellt fest,

daß der Beschuldigte am 17. Mai 1878 in des Privatklägers Wohnung den letzteren durch die Worte: „Sie sind der Achborosch“, d. i. Spitzbube, beleidigt hat.

Diese Feststellung stützt sich auf die Auslassung des Privatklägers, und eine in der mündlichen Verhandlung vorgelesene Auskunft des Stadtgemeinde-Vorstandes zu Gaisa.

Die Beschwerde des Beschuldigten, daß auf diese Grundlagen die Feststellung nicht getroffen werden durfte, erscheint begründet.

Es findet zwar auch bei dem Verfahren in Privatklagesachen die im §. 7. der St. Proz. O. v. 25. Juni 1867 gegebene Vorschrift über die freie Beweiswürdigung Anwendung. Voraussetzung einer jeden Beweis**würdigung** ist jedoch, daß überhaupt eine Beweis**aufnahme** stattgefunden hat. Die Gerichte sind, wie §. 7. cit. sagt, bei der Prüfung der vorgebrachten Beweise an positive Regeln über die Wirkungen derselben nicht gebunden. Sie haben über das Ergebniß der Beweisführung nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der vor ihnen stattgehabten Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die hiernach für die Beweiswürdigung nothwendige Unterlage kann in der Auslassung des Anklägers niemals gefunden werden. Der Grundsatz, daß bei der öffentlichen Strafverfolgung die Auklage durch die Erklärungen des Staatsanwalts nicht bewiesen wird, beherrscht das ganze Strafverfahren in dem Maaße, daß eine ausdrückliche Sanktionirung desselben dem Gesetzgeber nicht erforderlich erschienen ist, wenngleich derselbe einer Reihe von Vorschriften zu Grunde liegt, welche die Thätigkeit des Gerichts im Gegensatz zu derjenigen des Staatsanwalts regeln, und Ersterem die Beschlußfassung über die Anklagethatsachen nach erhobenem Beweise übertragen (cfr. §. 1.—7., 62., 239., 242. u. A. d. St. Proz. O.).

In dem Verfahren auf erhobene Privatklage **vertritt** in Betreff der Strafverfolgung der Privatkläger die Stelle des Staats**anwalts** (§§. 500. 504. ib.). Seine Erklärung ist deshalb ebensowenig, wie diejenige **des** Staatsanwalts bei der öffentlichen Klage, geeignet, den Grund der Klage zu **beweisen**. Dem entspricht die Vorschrift des §. 500. cit., wonach das Gericht, **falls** es nach verhandelter Sache noch auf eine Beweisaufnahme ankommt, **bestimmen** soll, in Ansehung welcher Thatsachen und Beweismittel dieselbe stattzufinden **habe**, und zwar auch

Digitized by Google

dann, wenn der Beschuldigte ausgeblieben und der Privatkläger allein erschienen ist. Durch dieses Gesetz wird anerkannt, daß mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Klage zugestanden und deshalb eine Beweisaufnahme unnöthig geworden ist, alle erheblichen Thatsachen durch Beweismittel, also durch außerhalb der Parteierklärungen liegende Erkenntnißquellen festgestellt werden müssen. Daß insbesondere das Zeugniß des Privatklägers vom Gesetzgeber nicht als Beweismittel angesehen wird, ergiebt die Vorschrift des §. 501. ibid., daß als Zeugen nicht oereidet werden dürfen:

1) diejenigen, welche in der nämlichen Sache selbst als Privatkläger aufzutreten befugt sein würden, und
2) diejenigen, welche zu dem Privatkläger in einem Verhältnisse der im zweiten Absatz des §. 155. bezeichneten Art stehen.

Diesem Rechtsgrundsatz zuwider stützt der Berufungsrichter im vorliegenden Falle seine Feststellung ohne Beweisaufnahme allein auf die Angabe des Privatklägers. Er hat zwar gemäß §. 247. ff. St. Proz. O. die Auskunft des Stadtgemeinde-Vorstandes zu Gaisa über den Leumund des Privatklägers im Verhandlungstermin verlesen lassen. Die Ausführung in dem Berufungsurtheil: diese Angaben des gut beleumdeten Anklägers sind trotz des Leugnens des Angeklagten (Beschuldigten) dem Gericht vollkommen glaubwürdig erschienen, ergiebt jedoch, daß der Berufungsrichter das Leumundsattest nicht als Beweismittel für den Klagegrund verwendet hat, sondern darin eine Stütze findet für die Glaubwürdigkeit des Privatklägers, also einer Person, deren Aussage zur Feststellung der Strafthat nach dem Gesetze nicht geeignet ist. — Die Rüge des Beschuldigten, daß die Feststellung sich nur auf ein gesetzlich unzulässiges Beweismittel stützt, erscheint deshalb nach §§. 389. Al. 2., 390. Al. 3. St. Proz. O. zur Begründung der R. B. geeignet und es muß mithin das ergangene Urtheil vernichtet werden.

§§. 47. 52. 487. 497. 508. der St. Proz. O. vom 25. Juni 1867. **Die Unzuständigkeit in Betreff der Privatklage kann nicht aus dem Grunde ausgesprochen werden, weil in Betreff der erhobenen Widerklage Unzuständigkeit vorliegt.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 19. März 1879 in Sachen Schulz wider Flügge (I. 130), durch welches das Erk. des Polizeigerichts vernichtet worden ist.

### Gründe.

Die R. B. erscheint begründet.

Das Polizeigericht hat unter Beziehung auf die §§. 52. 487. und 47. der St. Proz. O. vom 25. Juni 1867 seine Unzuständigkeit ausgesprochen und die Entscheidung der Sache an die Strafkammer verwiesen, indem es annahm, daß auf die von Seiten des Beschuldigten erhobene Widerklage eine Körperverletzung desselben durch den Privatkläger erwiesen sei, zu deren Aburtheilung dem Polizeigericht die Zuständigkeit fehle.

In Ermangelung einer ordnungsmäßigen Feststellung der wesentlichen strafrechtlichen Merkmale dieser That läßt sich zunächst überhaupt nicht erkennen, von welcher rechtlichen Qualifikation diese Körperverletzung und ob sie danach zu denjenigen nicht gehört, deren Aburtheilung nach §. 497. St. Proz. O. ausschließlich dem Polizeigericht zusteht. Insbesondere ist das Moment der Gemeinschaftlichkeit nicht ersichtlich, indem nach den Erkenntnißgründen nur von einer Hülfe die Rede ist, welche andere Personen dem Privatkläger geleistet haben sollen.

Wäre dieses übrigens auch der Fall, so würde immerhin nicht von einer Verweisung aus §. 47 St. Proz. O. haben die Rede sein können, da die ge-

meinschaftlich von Mehreren verübte Körperverletzung aus §. 223a. St. G. B. als Offizialdelikt nach §§. 487. und 497. der St. Proz. O. im Wege der Privatklage überhaupt nicht verfolgt werden kann und deshalb nach §. 507 daselbst nur die Unzulässigkeit der Letzteren hätte ausgesprochen werden dürfen.

Von diesem Allen indessen auch abgesehen, war der erste Richter nicht in der Lage, deshalb, weil die Widerklage nicht vor ihn gehöre, auch die Privatklage unter Verurtheilung des Privatklägers in die Kosten von sich abzulehnen. Der §. 52. St. Proz. O. trifft im gegenwärtigen Falle für die Kompetenzregulirung nicht zu, da es sich um eine Vereinigung zusammenhängender Sachen im Sinne der §§. 50. und 51. das. überhaupt nicht handelt.

Die Vereinigung beider Klagen in denselben Verhandlungen ist nach §. 508. daselbst jeder Zeit löslich und wenn auch durch die Trennung an der Zuständigkeit des befaßten Gerichts nichts geändert werden soll, so gilt dieses nur von der örtlichen Zuständigkeit hinsichtlich der Widerklage, nicht aber hat umgekehrt die sachliche Unzuständigkeit bezüglich der Letzteren die gleiche Wirkung für die Vorklage.

Ob das befaßte Gericht in Beziehung auf diese innerhalb seiner Zuständigkeit gehandelt, ließe sich nur nach einer erschöpfenden Schlußfeststellung oder wesentlichen Thatbestandsmerkmale beurtheilen, welche vollständig fehlt.

Der erste Richter nimmt zwar an, daß beide Theile am 8. Aug. sich gegenseitig gestoßen, geschlagen und niedergeworfen, er spricht sich aber nicht darüber aus, unter welchen Deliktsbegriff er diese Handlungen gegen den Beschuldigten bringen zu können vermeint und welche Bedeutung er dem Umstande beimißt, daß die Angriffe gegenseitige waren.

Was endlich das Hereinziehen der Bedrohung betrifft, so mangelt es auch hier an jeder Feststellung, daß die darauf bezügliche Aeußerung den Charakter an sich trage, welchen §. 241. St. G. B. voraussetzt, sowie es ferner im Unklaren geblieben ist, ob dieselbe als Bestandtheil derjenigen Handlung sich darstellt, auf welche der Strafantrag beziehungsweise die Widerklage sich richten, indem nur unter dieser Voraussetzung nach §. 4. St. Proz. O. solche zum Gegenstande der Untersuchung hätte gemacht werden dürfen.

§§. 8. 16. der Verordn. über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht v. 11. März 1850. Unter vorläufig geschlossenen Vereinen sind nur die von der Ortspolizeibehörde, nicht aber die durch ein gerichtliches, noch nicht rechtskräftiges Erkenntniß geschlossenen Vereine verstanden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 12. Febr. 1879 wider Staßner (I. 27.), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Die Beschwerde wegen materieller Gesetzesverletzung ist als begründet nicht anzuerkennen.

Ließe es sich vielleicht auch mit dem gemeinen Sprachgebrauche vereinigen, daß unter „vorläufig geschlossenen politischen Vereinen" im Sinne des §. 16. Abs. 2. der Verordn. v. 11. März 1850 das Versammlungsrecht betreffend, auch Vereine verstanden seien, deren Schließung gerichtlich in unterer Instanz zwar ausgesprochen, jedoch wegen Einlegung eines Rechtsmittels noch nicht rechtskräftig geworden ist, so spricht sich das Gesetz, indem es bei der Strafandrohung wegen Betheiligung an auch nur vorläufig geschlossenen Vereinen zur Definirung dieses Thatbestandsmerkmals auf den §. 8. der Verordn. ausdrücklich verweist, sich unzweideutig darüber aus, daß es nicht den etwaigen weiteren Wortsinn angewendet wissen wolle, sondern unter den vorläufig geschlossenen diejenigen politischen Vereine verstehe, deren Schließung gemäß §. 8. von der Ortspolizei-

Digitized by Google

behörde, vorbehaltlich des gegen die Betheiligten gesetzlich einzuleitenden Strafverfahrens, bis zur ergehenden richterlichen Entscheidung verfügt worden ist.

Hiermit in Uebereinstimmung steht die Vorschrift in Abs. 4. des §. 16., welche nach der gleichzeitigen Hinweisung auf den §. 8. ebenfalls unter den vorläufig geschlossenen Vereinen nur die polizeilich geschlossenen versteht.

§. 6. des G. über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850. Der Umstand, daß in einer Polizei-Verordnung Ausnahmen von dem angeordneten Verbote für zulässig erklärt sind, hat keinen Einfluß auf die Gültigkeit derselben. Der Richter hat nicht zu prüfen, ob die Anordnung ihrem Zwecke entspricht.

Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Jan. 1879 wider Schmitz (II. 71.), durch welches,

in Erwägung, daß in dem angegriffenen Urtheil zwar mit Recht die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörde, auf Grund des §. 6. des G. v. 11. März 1850 das Aushängen von Fahnen im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verbieten, anerkannt, jedoch der ein solches Verbot enthaltenden Polizei-Verordn. v. 2. Juni 1877 die gesetzliche Gültigkeit aus unzutreffenden Gründen abgesprochen worden ist,

daß nämlich als Gründe dafür einerseits die Ausnahmen, welche die Verordn. gestatte, andererseits der sich aus dem Inhalte derselben ergebende Zweck, politisch-kirchliche Demonstrationen zu verhindern, angeführt sind,

daß, was den ersteren Grund anlangt, die Verordn. die Gestattung einer Ausnahme in jedem besonderen Falle von der polizeilichen Genehmigung abhängig macht,

daß die der Polizeibehörde in dieser Beziehung vorbehaltene pflichtmäßige Prüfung ebensowenig der Verordn. den Charakter der Allgemeinheit entzieht, wie die Zulassung von Ausnahmen nach erfolgter Prüfung und unter Anordnung der etwa erforderlichen Vorkehrungen den Aufgaben und Zwecken der Verkehrspolizei widerspricht,

daß, wenn ferner der erste Richter der Polizei-Verordn. die Absicht unterlegt, politisch-kirchliche Demonstrationen zu verhindern, diese Auslegung durch den Inhalt der Verordn. nicht gerechtfertigt wird,

daß aber auch, wenn dieselbe als richtig anzuerkennen wäre, die bei Erlaß der Polizei-Verordn. angeblich verfolgte Absicht die gesetzliche Gültigkeit dieser Verordn. nicht beeinträchtigen würde, weil die Veranstaltung von Demonstrationen der gedachten Art von der ortspolizeilichen Beaufsichtigung nicht schlechthin ausgeschlossen ist, das Interesse der öffentlichen Ordnung und des Verkehrs vielmehr ein Verbot von dergleichen Demonstrationen nothwendig oder zweckmäßig erscheinen lassen kann,

daß die Prüfung, ob eine polizeiliche Vorschrift nothwendig oder zweckmäßig ist, nach §. 17. des G. v. 11. März 1850 nur der Beurtheilung der Polizei-Verwaltung, nicht der des Polizeirichters unterliegt,

das Urtheil des Polizeigerichts vernichtet worden ist.

§§. 15. 16. 17. 19. des G. v. 21. Mai 1861. Die Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht in Bezug auf die Gebäude, welche schon vor dem 1. Januar 1865 entstanden und nutzbar geworden waren, wenn auch der Eintritt der Steuerpflicht erst später begann.

Erk. d. Ob. Trib. v. 28. März 1879 wider Buchholz (I. 112.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet und der Angekl. freigesprochen worden ist.

Gründe.

Die in §. 15. und 16. des G. vom 21. Mai 1861 vorgeschriebene Verpflichtung zur Anzeige besteht nicht für diejenigen Gebäude, welche bereits vor dem 1. Jan. 1865, als dem Tage der Verpflichtungskraft des genannten G., entstanden und nutzbar geworden waren, wenn auch der Eintritt der Steuerpflicht erst später begann.

Dies ist in dem Urtheil des Königl. Ob. Trib. vom 22. Sept. 1875 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 16. S. 593) nachgewiesen.

Das Gebäude des Angekl., dessen Gebäudesteuer derselbe in strafbarer Weise dem Staate vorenthalten haben soll, ist aber nach den Feststellungen der Instanzrichter bereits im Jahr 1864 wieder bewohnbar geworden. Der Angekl. war deshalb zu der durch das Gebäudesteuergesetz a. a. O. angeordneten Anzeige nicht verbunden. Diese erwuchs ihm auch daraus nicht, daß in Danzig die erste allgemeine Einschätzung der im dortigen Stadtbezirk belegenen Gebäude zu der neu eingeführten Gebäudesteuer schon im Jahre 1863 erfolgte, damals aber sein Gebäude durch die damit betraute Behörde in die Gebäudesteuerrolle nicht aufgenommen und zur Gebäudesteuer nicht veranlagt werden konnte.

Die Möglichkeit und Zulässigkeit einer nachträglichen, mit dem Bewohntwerden des Gebäudes eintretenden Offizial-Ermittelung, Eintragung und Veranlagung durch jene Behörde und damit die Wahrung der fiskalischen Rechte wurde dadurch nicht ausgeschlossen (vergl. Zusammenstellung der Veranlagungs-Grundsätze des Finanzministeriums vom 21. Mai 1861 §. 1.)

Der Appellationsrichter, welcher den Angeklagten wegen Unterlassung einer Anzeige von dem in dessen Eigenthum befindlichen mit dem 1. Jan. 1867 steuerpflichtig gewordenen Gebäude aus §. 17. des citirten Gesetzes bestraft, hat die Bedeutung der §§. 15.—17. und 19. daselbst verkannt.

§. 1. des G. über die Schutzwaldungen rc. vom 6. Juli 1875. Gehört die Resolution des Herzogs Georg Wilhelm für das Herzogthum Lüneburg vom 6. Sept. 1861. zu den besonderen Vorschriften über Beaufsichtigung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-Genossenschafts- und Institutenforste, welche in dem G. v. 6. Juli 1875 in Kraft erhalten sind?

Erk. d. Ob. Trib. v. 2. April 1879 wider Müller u. Gen. (I. 435.), durch welches das Erk. der Strafkammer vernichtet worden ist.

Gründe.

Wenn der Berufungsrichter die Resolution des Herzogs Georg Wilhelm für das Herzogthum Lüneburg vom 6. Sept. 1681 (C. C. Duc. Luneb. Cap. VIII. S. 33) nicht als ein Gesetz betrachten will, welches besondere Vorschriften über die Benutzung von Gemeindeforsten enthalte, so kann ihm darin zugestimmt werden, daß sofern unter den besonderen Vorschriften im Sinne des §. 1. Abs. 2. des G. vom 6. Juli 1875 betr. die Erhaltung und Begründung von Schutzwaldungen rc. (G. S. S. 416) nur solche zu verstehen wären, welche sich ausschließlich auf die Beaufsichtigung, Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Genossenschafts- und Institutenforste beziehen und eine darüber hinausgehende allgemeine Bedeutung nicht besitzen, seiner Ansicht würde beigetreten werden müssen.

Denn wie bereits in dem Erk. des Königl. Ob. Trib. v 19. Dez. 1877 gegen Schütte und Genossen (Oppenhoff Rechtspr. Bd. XVIII. S. 807) näher nachgewiesen worden ist, enthält die gedachte landesherrliche Resolution ein allgemeines gegen sämmtliche Unterthanen ohne Unterscheidung, ob sie für sich selbst

oder Andere, mithin auch wenn sie als Mitglieder oder Vertreter einer Gemeinde oder sonstigen juristischen Person handeln, gerichtetes Strafverbot, ohne die betreffende höhere Erlaubniß in ihren eigenen oder fremden Holzungen einige Bäume oder Gesträuche zu hauen oder zu fällen. Es war dieses eine Vorschrift, welche von der forst- und staatswirthschaftlichen Rücksicht ausgehend, daß der Waldverwüstung gesteuert und die Nachhaltigkeit der Waldungen gesichert werden müsse, jeden Waldbesitzer und überhaupt jeden Unterthanen treffen sollte und zumal in jener Zeit, wo eine systematische Entwickelung der Forstpolizei sich noch nicht herausgebildet hatte und der Privatwaldeigenthümer in der Benutzung und Bewirthschaftung seiner Waldgrundstücke noch keinen oder geringen Beschränkungen unterworfen war, Letzteren tief eingreifend in sein Eigenthumsrecht betreffen mußte.

Es hat nun zwar in der Absicht des §. 1. des G. vom 6. Juli 1875 gelegen, diese Beschränkungen zu beseitigen, die Waldungen hinsichtlich ihrer Bewirthschaftung und Benutzung grundsätzlich frei zu geben, soweit nicht das Gesetz selbst in seinem weiteren Verlaufe, namentlich dem §. 2. das. aus Gründen des öffentlichen Wohles Ausnahmen für nothwendig erachtete. Dagegen ergiebt die Geschichte des Gesetzes ebenso unzweideutig, daß in der hinsichtlich der Beaufsichtigung und Benutzung und Bewirthschaftung der Staats-, Gemeinde-, Korporations-, Genossenschafts- und Instituten-Forsten bestehenden Gesetzgebung nichts hatte geändert werden sollen, theils weil diese Waldungen mehr oder weniger den Zwecken eigentlicher Staatswaldungen dienen und deshalb einer intensiveren Aufsichtsführung und Mitwirkung der Staatsgewalt bei ihrer Ausnutzung bedürfen, theils weil, wie dieses hinsichtlich der Korporations- und Genossenschaftswaldungen ausdrücklich hervorgehoben worden ist, durch die sich auf diese beziehenden Spezialgesetze der Zweck des neuen Gesetzes bereits in anderer Weise sicher gestellt sei. (Vergl. Motive des Gesetzentwurfs, stenograph. Berichte des Abgeordnetenhauses 1875. Anlagen Bd. I. S. 188.)

Dagegen hat es dem Gesetzgeber fern gelegen, solche Gesetze, welche Privatwaldungen und eximirte Waldungen gleichmäßig einer staatlichen Beaufsichtigung unterwerfen auch über das Gebiet der Ersteren hinaus außer Wirksamkeit zu setzen und damit einen Rechtszustand herzustellen, welcher jede staatliche Einwirkung von forstpolizeilichen Gesichtspunkten aus auch auf solche Waldgrundstücke ausschloß, deren forstmäßige Konservirung als nothwendig erkannt war. Es war vielmehr unter den aufrecht erhaltenen „besonderen Vorschriften" die Gesammtheit aller auf die eximirten Waldungen anwendbaren Vorschriften die gesammte besondere Rechtsordnung derselben zu verstehen, ohne Unterschied, ob sich solche aus darauf bezüglichen Einzelgesetzen oder aus für alle Waldungen des betreffenden Bezirks gemeinschaftlichen Vorschriften zusammensetzte.

Die Motive des Gesetzes geben auch in dieser Beziehung bestimmte Aufklärung. In der Einleitung werden die Grundzüge desselben dahin zusammengefaßt, daß an der Spitze als Regel das freie Bestimmungsrecht jedes Waldeigenthümers über Benutzung und Bewirthschaftung seiner Waldgrundstücke anerkannt und als Ausnahme neben den Rechten Dritter und den Einschränkungen zur Abwendung oder Beseitigung erheblicher Schäden und Gefahren für andere Liegenschaften oder bestimmte Landeskulturinteressen diejenige Beschränkung des freien Bestimmungsrechts zugelassen wird, welche bei Gemeinde-, Instituten-, Korporations- und Genossenschafts-Waldungen die gegenwärtig bestehenden und aufrecht zu erhaltenden „Gesetze" enthalten (vgl. Motive l. c. S. 188.).

Wenn gegenüber der hiernach für durchgreifend zu erachtenden Nichtigkeitsbeschwerde des Königlichen Kronoberanwalts die Angekl. für sich geltend machen, daß ihre Waldungen oder Waldantheile zu den im Gesetze ausgenommenen nicht gehören, namentlich keine Gemeinde- sondern Privat-Waldungen seien, so lag für den Berufungsrichter früher keine Veranlassung vor, auf diese Frage näher einzugehen und die für deren Bejahung angeführten Rechtsgründe zu erörtern.

---

Digitized by Google

# Literatur.

Grundriß zur Vorlesung über Gemeines Deutsches Strafrecht von Dr. Karl Binding, ordentl. Professor der Rechte zu Leipzig. I. Einleitung und Allgemeiner Theil. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. (Leipzig, Verlag von Wilh. Engelmann.) VIII und 170 S. 8.

Unmittelbar vor dem Schlusse des dritten Hefts des „Archivs" geht uns das vorliegende Werk, dessen erste Auflage im Buchhandel nicht zu erlangen war, zu. Es bleibt uns nicht Zeit, dasselbe in einer eingehenden Anzeige zu besprechen, vielmehr müssen wir uns für den Augenblick darauf beschränken, die Aufmerksamkeit aller Kriminalisten auf das Werk zu lenken, das seiner ganzen Anlage nach keineswegs ausschließlich zum akademischen Gebrauche geeignet ist, vielmehr in allen juristischen Kreisen die vollste Beachtung zu finden verdient.

Die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst dem Gerichtsverfassungsgesetz und den das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze. Mit Kommentar von E. Löwe, Appellations-Gerichtsrath. (Berlin, Verlag von J. Guttentag — D. Collin —) 1879. XXIV. und 1009 S. 8.

Allseitig ist anerkannt, daß unter den neuen Reichs-Justizgesetzen namentlich die Strafprozeßordnung für Auslegung und Anwendung nicht gewöhnliche Schwierigkeiten darbietet, was hauptsächlich in der Art und Weise ihrer Entstehung seinen Grund hat. Grade hier also schien es erforderlich, dem Praktiker möglichst bald zur Hand zu gehen und ihm, der seit dem letzten Decennium in eine fast überwältigende Masse neuer Gesetze sich hineinarbeiten und hineindenken mußte, diese Arbeit einigermaßen zu erleichtern, zumal wohl kein beschäftigter Richter, Staats- oder Rechtsanwalt im Stande war, dem Gegenstande dasjenige Maß von Zeit und Arbeitskraft zu widmen, welches der Verfasser eines Kommentars auf das Studium der Geschichte und Entstehung der einzelnen Vorschriften und die Prüfung des Zusammenhangs derselben mit analogen Bestimmungen unbedingt verwenden muß.

Diesem ersten Bedürfnisse kamen in bester Weise die Kommentare von Dalcke und Voitus nach; ihnen folgten später die Kommentare von Schwarze, Thilo und Keller. Als ausgezeichneter Theoretiker und Praktiker, der auch den einflußreichsten Antheil an der Ausarbeitung und Berathung der Strafprozeßordnung genommen, setzte sich General-Staatsanwalt Dr. von Schwarze zum Ziele, im Anschlusse an die Deutsche Rechtswissenschaft und Gesetzgebung die bei den einzelnen Lehren und Materien vom Gesetze befolgten Grundgedanken klar zu stellen und ein in sich selbst harmonisches Material vorzuführen. Diesen Plan führte er, wie bei ihm nicht anders zu erwarten, auf's Trefflichste durch und lieferte für vorliegendes Gebiet eine eben so hervorragende Arbeit, wie sein Kommentar des Strafgesetzbuches dies für das materielle Recht ist. Kreisgerichtsdirektor Thilo, der als Mitglied der Justizkommission des Reichstages an den Berathungen Theil genommen und auf eine langjährige Thätigkeit als Praktiker sich stützen kann, verfolgte einen gleichen Zweck, schloß jedoch das Gerichtsverfassungsgesetz nebst dessen Einführungsgesetz aus, da diese in einem besonderen Bande des Gesammtwerkes (Die Justizgesetzgebung des Deutschen Reiches) behandelt werden. Appellationsgerichtsrath Keller endlich berücksichtigte eingehender die seitherige Deutsche Gesetzgebung, besonders der größeren Rechtsgebiete, als wichtig für die

Digitized by Google

Uebergangszeit, daneben vornämlich die Präjudizienliteratur. Neben diesen, wie Jeder zugestehen wird, höchst verdienstlichen Arbeiten blieb für ein, nicht vor dem Erlaß wichtiger zugehöriger Gesetze abschließendes Werk Raum übrig. Es mußten jedenfalls das Gerichtsverfassungsgesetz und Einführungsgesetz, da sie einen Theil des Strafprozeßrechts enthalten, mit der Kommentirung der Strafprozeßordnung verbunden werden, wenn auch hier der Kommentar sich auf die für das Strafverfahren wichtigen Paragraphen beschränken konnte. Von hohem Werth war es sodann, auch die sonst das Strafverfahren betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsgesetze (die Gesetze über Urheberrecht, die Presse, Seemannsordnung, Belagerungszustand, Bundeskonsulate, die Rechtsanwaltsordnung und das Gerichtskostengesetz), soweit sie in Betracht kommen, aufzunehmen. Hiemit war eine Vollständigkeit erzielt, die das Werk von Löwe allein schon vor allen bisher erschienenen auszeichnet. Dies zu erreichen war nur möglich, indem der Verfasser darauf verzichtete, als einer der Ersten auf dem Felde zu erscheinen, lediglich darauf bedacht, in sorgsam erwogener und höchst genauer Bearbeitung sein Ziel zu suchen. Als Verfasser eines trefflichen Werkes über den preußischen Strafprozeß war er in die Schwierigkeit seiner Aufgabe eingeweiht und hatte Gelegenheit gehabt, von vornherein dem Gegenstande besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, da er bei Aufstellung des Entwurfs und Ausarbeitung der Motive mit beschäftigt gewesen und dann das mühevolle Amt eines Schriftführers der Justizkommission bekleidet hatte.

Dem rastlosen Streben, wie es bei eingehender Prüfung des Werkes bei den verwickeltsten Materien, wie bei den einfacheren zu Tage tritt, entspricht der Werth des vor einiger Zeit ausgegebenen und jetzt schon vielfach rühmlichst beurtheilten Werkes. Der Verfasser hat beachtet, was Dr. von Schwarze mit Recht hervorhebt: „daß das Aufsuchen von Zweifeln und die Darlegung von Schwierigkeiten in Ausführung des Gesetzes ein großes Material aufhäufe, ohne doch das Studium des Gesetzes für die Praxis zu erleichtern.“ Nicht nutzlos wirft er Streitfragen auf, sondern nur da, wo die Fassung der Bestimmungen dazu Anlaß giebt und eine Entscheidung fordert. Er hat sich gehütet, die Erkenntniß und Klarstellung der maßgebend gewesenen Gedanken zu schädigen durch stoffliche Ueberladung. Ihm war es Hauptzweck, das neue Gesetz vornehmlich aus dessen Geiste zu erläutern, wobei er freilich nicht umhin konnte, manche Widersprüche, Wiederholungen und Systemwidrigkeiten aufzuzeigen, um nicht die Dinge anders darzustellen, als sie in der That liegen. Bei wichtigen Abschnitten geht der spezielleren Erläuterung ein Ueberblick voraus, der wesentlich zur Orientirung beiträgt. An geeigneten Stellen ist auf Monographieen und werthvolle Abhandlungen verwiesen. Bei dem ungewöhnlich reichen Inhalte der Noten hätte leicht die Uebersichtlichkeit leiden können, wäre nicht auch in typographischer Hinsicht die äußere Sorgfalt beobachtet worden. In vollstem Maße die Verdienste der Vorgänger anerkennend, glauben wir annehmen zu sollen, daß sich Löwe's Werk in der gerichtlichen Praxis als unentbehrliches Hilfsmittel schnell einbürgern wird. Möchte der Herr Verfasser recht bald die gleiche Anerkennung finden, wie seine Mitstrebenden (Struckmann und Koch) auf zivilprozessualischem Gebiete, die sofort nach Abschluß ihres Werkes an eine zweite Ausgabe gehen mußten. Dr. Teichmann.

Die Strafen-Konkurrenz. Ein Beitrag zur Lehre von der sogenannten Verbrechens-Konkurrenz. Von Dr. Josef Rosenblatt, Privatdozent in Krakau. (Teschen, Carl Maliß.) 107 S. 8.

Die Arbeit ist der Hauptsache nach eine Zusammenstellung der Ausführungen kriminalistischer Schriftsteller über die Lehre von der Verbrechens-Konkurrenz; sie besteht zumeist aus Citaten dieser Schriftsteller, die mit den Citaten anderer Schriftsteller bekämpft werden. Eigenen Gedanken des Verf.

begegnet man nur vereinzelt. Immerhin aber ist die Arbeit insofern beachtenswerth, als sie einige ältere legislatorische Vorschläge, welche die neuere Gesetzgebung unbeachtet gelassen hat, wieder in die Erinnerung zurückführt und in ihrem zweiten Theil eine treffliche Zusammenstellung der wichtigeren europäischen Gesetzgebungen über die Verbrechenskonkurrenz und deren Bestrafung giebt.

Im Einzelnen: Der Verf. tritt mit großer Energie für die Veränderung des Namens „Verbrechens-Konkurrenz" in den Namen „Strafenkonkurrenz" ein. Er begründet seine Ansicht damit, daß nicht die Konkurrenz mehrerer Verbrechen, sondern die Konkurrenz mehrerer Strafen „das eigentliche Wesen der Lehre von der sogenannten Verbrechenskonkurrenz" bilde. Ich halte diesen Vorschlag des Verf. für bedeutungslos. Der bisher übliche Name „Verbrechenskonkurrenz" ist durchaus begründet, denn da die Strafe die Folge des Verbrechens ist, so wird in der Regel eine Konkurrenz von Strafen nur dann vorliegen können, wenn eine Konkurrenz von Verbrechen vorausgegangen ist. Der Name Strafenkonkurrenz wäre gewiß richtig; aber der Name Verbrechenskonkurrenz ist auch richtig; die vorgeschlagene Umänderung wäre demnach ebenso unwesentlich wie grundlos. Es ist überhaupt nicht praktisch, die übliche und angemessene Bezeichnung eines Rechtsinstituts leichter Hand zu verdrängen; dieser Wechsel juristischer termini technici erzeugt leicht Verwirrung.

Hervorzuheben ist der vom Verf. ausdrücklich betonte Gedanke, daß bei konkurrirenden Delikten einzig und allein deshalb das mildere Strafmaß anzuwenden ist, weil die ununterbrochene Verbüßung mehrerer Strafen intensiver wirkt, als die zeitlich getrennte Verbüßung derselben Strafen. Jeder andere für die mildere Bestrafung angeführte Grund ist zurückzuweisen. Die Schuld des Verbrechers ist bei Begehung des zweiten Deliktes keineswegs — wie Viele glauben — eine geminderte. Der Verbrecher würde aber, wenn er die für mehrere Verbrechen ihm zuerkannten Strafen hintereinander abbüßt, thatsächlich eine schwerere Strafe erleiden, als das Gesetz ihm auferlegt.

Von diesem Standpunkt aus ist für die Bestrafung konkurrirender Delikte, der Ansicht des Verf. entsprechend, allein das sog. juridische Kumulations-Kürzungs-Reduktionsprinzip zu empfehlen. Das Kumulationsprinzip ist zu streng, das Absorptionsprinzip zu mild. Das Exasperationsprinzip stimmt im Allgemeinen dem Resultate nach mit dem Reduktionsprinzip überein; das letztere aber hat den Vorzug größerer Wahrheit. Der Grund der milderen Bestrafung tritt beim Exasperationsprinzip nicht so deutlich hervor. Das Reduktionsprinzip erkennt dem Verbrecher für jedes von ihm begangene Delikt ausdrücklich die entsprechende Strafe zu, und vermeidet die über das vom Gesetze gewollte Strafmaß hinausgehende Intensität der kontinuirlichen Strafabbüßung in der Berechnung der Gesammtstrafe.

Von dem gleichen Standpunkt empfiehlt sich der vom Verf. (S. 6) gesetzte Fall 3: „Wenn eine Person mehrere Delikte begangen hat, deren eines oder mehrere zwar schon abgeurtheilt, die erkannte Strafe jedoch noch gar nicht oder nicht ganz verbüßt worden ist — ein anderes oder mehrere aber zwar nach Aburtheilung des früheren, jedoch vor Abbüßung der für dasselbe erkannten Strafen begangen worden sind, und die neu zu erkennende Strafe gleichzeitig mit der früher erkannten, resp. gleich nach derselben vollstreckt werden soll". Dieser Fall ist vom Reichsstrafgesetzbuch leider nicht berücksichtigt worden. Es liegt aber für ihn die gleiche Voraussetzung zur Reduktion der Gesammtstrafe vor. Eine Ergänzung des Reichsstrafgesetzbuchs durch die Aufnahme dieses Falles in seinen fünften Abschnitt wäre daher nur wünschenswerth. K.

---

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

Digitized by Google

# Der neue niederländische Strafgesetzentwurf.

(Erstes Buch).

Dargestellt von Herrn Professor Dr. S. Mayer in Wien.

## Allgemeine Erörterungen.

§. 1.

### Einleitung.

Nur ein einziges Mal und nicht für längere Dauer als ungefähr zwei Jahre konnten sich die Niederlande des Besitzes eines allgemeinen niederländischen Strafgesetzbuches erfreuen.[1])

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Holland erhielt Gesetzeskraft den ersten Februar 1809, um bis zur Einführung der französischen Gesetzesbücher in den ersten Monaten von 1811 in Geltung zu bleiben.

Nach Herstellung der niederländischen Unabhängigkeit war es eine der ersten Maßnahmen des souveränen Herrschers durch Beschluß vom 11. Dezember 1813 den Code pénal, mit im Uebrigen belangreichen Aenderungen an dessen Strafensystem, provisorisch wieder herzustellen.

Artikel 100 der Verfassung für die vereinigten Niederlande vom 29. Mai 1814 schrieb nun vor, daß ein allgemeiner Kriminal-Kodex eingeführt werden solle.

Diese Vorschrift ging 1815 über in Artikel 163 der Verfassung des Königreichs und blieb, bei Revision derselben 1840 (Artikel 161) unverändert, während man sich bei der Revision von 1848 (Artikel 146) bereits nicht mehr auf die Vorschrift beschränkte, daß ein allgemeiner Kriminal-Kodex eingeführt werden sollte, sondern kategorisch bestimmte: „Es besteht ein allgemeines Strafgesetzbuch zu Recht."

Es ist hier nicht der Ort, um eine Uebersicht aller jener während des Laufes von mehr denn 60 Jahren gemachten Anstrengungen zu geben, um den Forderungen der Verfassung gerecht zu werden. Es genüge die beklagenswerthe Thatsache zu konstatiren, daß bis zum Jahre 1875 die grundgesetzliche Zusicherung noch unerfüllt blieb; — und dies zum Nachtheile der allgemeinen Interessen des Volkes und nicht zum Ruhme der Niederlande.

1) Vergl. neben der Darstellung der Motive pag. 1—7 das treffliche Werk von Emilio Brusa „Codice Penale Olandese". Prefazione pag. XVI seq.

Durch königlichen Beschluß vom 28. September 1870 wurde eine Staatscommission mit der Herstellung eines neuen Strafgesetzentwurfes betraut; dieselbe bestand aus den hervorragendsten niederländischen Kriminalisten, deren Namen mit der bedeutsamen Schöpfung des Entwurfes so innig verknüpft sind, daß sie auch im Auslande allgemein bekannt zu sein verdienen: J. de Wal, früher Professor des Strafrechtes in Leiden als Vorsitzender[2]), A. A. de Pinto, Mitglied des höchsten Gerichtshofes im Haag, einer der besten Juristen des Landes, welcher bereits im Jahre 1869 eine bemerkenswerthe Schrift über die Abschaffung der Todesstrafe im Königreich Sachsen veröffentlicht hat, und in seiner früheren Stellung als Ministerialrath für das gesetzgebende Departement im Justizministerium mit der Herstellung eines Gesetzentwurfes über die Abschaffung der Todesstrafe in den Niederlanden betraut, ein darauf bezügliches, allgemein als trefflich anerkanntes Motiven-Elaborat ausarbeitete (1870), welches, wie es überall nicht ungekannt bleiben sollte, wo die Frage der Aufhebung der Todesstrafe angeregt wird, für die Niederlande wesentlich dazu beitrug, daß der Entwurf zum Gesetze und die Todesstrafe abgeschafft wurde (1871)[3]), M. S. Pols, derzeit Professor des Strafrechtes in Utrecht, einer der strebsamsten niederländischen Kriminalisten und bekannt durch einen gründlichen Kommentar über das Militärstrafgesetzbuch (1867), A. E. J. Moddermann, der bewährte Strafrechtslehrer an der Universität Leiden, welcher schon im Jahre 1863 durch eine bedeutsame Schrift über die Reform der niederländischen Strafgesetzgebung die neuen Bahnen andeutete, welche dieselbe jetzt betreten hat; J. J. Loke, an dessen Stelle später W. F. G. L. Francois, Vorsitzender des Gerichtshofes für Südholland getreten ist, endlich nach dem Austritt des letzteren als Sekretär der Kommission der gediegene Kenner des niederländischen Rechtzustandes, G. G. Th. Beelarts van Blockland, derzeit Vorstand des legislativen Departements im Justizministerium. Der von dieser Kommission ebenso mühsam wie gründlich ausgearbeitete Entwurf wurde nebst dem Motiven-Elaborate im Jahre 1875 veröffentlicht. Die inneren politischen Verhältnisse des Landes verhinderten den Fortgang der Gesetzgebungsarbeiten bis zu dem Jahre 1878. Der Entwurf gelangte an den Staatsrath zur Prüfung, welcher im November 1878 ein eingehendes Gutachten erstattete, und nachdem der damalige Justizminister H. J. Smidt den Entwurf nochmals revidirt hatte, wurde derselbe im Frühjahr 1879 in den Generalstaaten eingebracht. Dem gegenwärtigen Justizminister A. E. J. Moddermann (wie oben bemerkt früher Professor in Leiden und selbst Mitglied der Kommission) ist die wichtige Aufgabe zugefallen, den Entwurf vor den Generalstaaten zu vertreten und allgemein giebt man sich der Erwartung hin, daß es ihm gelingen werde, diese wichtige Kodifikation zum Abschluß zu bringen. Diese Erwartung ist um so mehr berechtigt, als, wie wir nachweisen werden, die Herstellung eines neuen Strafgesetzbuches als eine nationale Frage behandelt wird, und die Generalstaaten, von der Bedeutung dieser Aufgabe erfüllt, gewiß das ihrige thun werden, um den Anforderungen der Nothwendigkeit kleinliche Rücksichten unterzuordnen.[4])

In der folgenden Darstellung, in welcher wir zunächst die wesentlichen, auf den allgemeinen Theil bezüglichen Grundsätze darlegen werden, lehnen

---

2) J. de Wal hat seine seltene Kenntniß der verschiedenen Europäischen Strafgesetzgebungen mit großem Nutzen auch für den Entwurf verwerthet.

3) Vergl. auch die vielverbreitete französische Uebersetzung: Abolition de la peine de mort dans le royaume des Pays-bas. La Haye 1870. A. A. de Pinto hat auch den wesentlichsten Antheil an der Schaffung eines Wetboek van Strafrecht voor Nederland Indië genommen, (nur auf die Europäer anwendbar). Ausgezeichnete Motive und Noten von demselben (1866).

4) So erklärt auch die königliche Thronrede vom 15. September 1879 die Feststellung eines nationalen Straf-Gesetz-Buches „als eine Sache, welche das Interesse und auch die Ehre des Vaterlandes in hohem Maaße berühre."

wir uns so viel wie möglich an das gründliche von der Staatskommission ausgearbeitete Motiven-Elaborat an, welches wir stellenweise reproduziren. Uns will es scheinen, daß auf diesem Wege der neue Entwurf in seinen leitenden Prinzipien am besten dem Verständniß dargelegt und damit eine der deutschen Strafrechtswissenschaft geschuldete Pflicht erfüllt werde, nämlich die, eine Gesetzgebungsarbeit von der Bedeutung, wie der niederländische Entwurf, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus werden wir zunächst die beachtenswerthen Erwägungen darlegen, welche bei der Herstellung des Entwurfes die leitenden gewesen sind.

Die Verfassung forderte eine nationale Kodifikation; das zur Zeit in den Niederlanden geltende Strafrecht konnte als eine solche nicht erachtet werden.

Der französische Code wurde den Niederlanden, bei deren Einverleibung in das französische Kaiserreich, an Stelle eines für seine Zeit trefflichen Strafgesetzbuchs aufgezwungen.

Geschrieben in einer fremden Sprache, erschien er gleichzeitig ein Ausfluß fremder Gedanken, Zustände und Einrichtungen.

Indessen der Code pénal mit allen seinen Gebrechen war ein „Gesetzbuch", eine Kodifikation. Die Einheit der Gedanken und technischen Ausdrücke desselben ging während eines sechzigjährigen Zeitraums verloren. Insbesondere ist das Strafensystem, eine Unmöglichkeit für unsere Zeit, auch für die Niederlande durch eine große Zahl neuer verbessernder Gesetze durchbrochen.

Die Frage warf sich nun auf, welcher Weg bei der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches einzuschlagen sei? Sollte sich der neue niederländische Entwurf auf eine Revision des Code pénal von 1810 in gleicher Weise wie der belgische Code von 1867 beschränken? Oder sollte man sich soviel wie möglich an die früheren niederländischen Entwürfe (deren letzter von 1847) anschließen? Oder sollte man bei der Wiederaufnahme der Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als einem Viertel Jahrhundert ein neues Gesetzbuch schaffen, dem weder der revidirte Code pénal, noch der revidirte Entwurf von 1847, noch irgend welches andere Gesetzeswerk als Grundlage dienen sollte?

Mit dem Code pénal mußte definitiv gebrochen, wenigstens die Grundlage desselben verlassen werden, wenn man auch einzelne bewährte Bestimmungen desselben beibehalten würde.

Das Strafgesetzbuch des ersten französischen Kaiserreichs ist und wird noch vielfach ungerecht beurtheilt. Betrachtet in dem Lichte seiner Zeit, verglichen mit den Strafgesetzgebungen, welche bis in die letzten Jahre des achtzehnten Jahrhunderts in Europa (auch in den Niederlanden) Geltung hatten, war der Code von 1810 in mancher Beziehung ein höchst verdienstliches Gesetz, ein beachtenswerther Schritt auf dem Gebiete der strafrechtlichen Entwickelung. Allein seit dem Jahre 1810 hat sich die Strafrechtswissenschaft schnell und kräftig entwickelt und unter dem Einflusse neuer Ideen steht die Wissenschaft zur Zeit sicher nicht minder hoch über dem Code pénal, als dieser über den Strafgesetzgebungen früherer Jahrhunderte.

Bereits der erste Artikel des Code pénal — so führen die Motive aus — spricht in der Dreitheilung der strafbaren Handlungen ein in seinen Folgen bedeutungsvolles Prinzip aus, welches in einem neuen Gesetzbuch, das den Anforderungen der Wissenschaft und Erfahrung entspricht, keinen Raum mehr hat.

Das französische Strafensystem, in der That durch die Abschaffung der Zwangsarbeit, des bürgerlichen Todes, des Schandpfahls und zuletzt durch die Aufhebung der Todesstrafe längst aus seinen Fugen gerückt, ist mit seinen verschwenderisch angedrohten entehrenden Strafen, mit seiner Verkennung jedes Elements einer sittlichen Besserung durch die Strafe, im Prinzipe verwerflich. Die ungerechtfertigte Gleichstellung von versuchtem und vollendetem Verbrechen, von Thätern und Theilnehmern, die längst verurtheilte französische Lehre des

Rückfalls, die ungenügenden Vorschriften über Unzurechnungsfähigkeit, und der gänzliche Mangel an den nothwendigen Bestimmungen über das Herrschaftsgebiet des Strafgesetzbuches, über Konkurrenz, über Erlöschung der Strafklagen und und Strafverjährung, der ungleiche Maßstab, mit welchem der Code mißt, indem er beinahe alle Angriffe gegen den Organismus des Staates und des Staatswesens mit ungerechtfertigter Schwere, die Delikte gegen Privatpersonen nicht selten mit erheblich viel zu geringen Strafen bedroht; dies Alles und noch vieles Andere beweist, daß ein neues niederländisches Strafgesetzbuch mehr sein mußte, als eine Revision des Code pénal auf weiterer oder engerer Grundlage. Ebenso konnte auch auf den gewiß verdienstlichen Entwurf von 1847 nicht zurückgegriffen werden; das Strafrecht befindet sich in einem Zustande fortwährender Entwicklung. Die Ideen sind in ihrer Bewegung nicht zu hemmen, die herrschenden Begriffe werden von anderen verdrängt, neue Einrichtungen erzeugen neue Bedürfnisse. Die Wissenschaft des Strafrechtes hat in den letzten fünfundzwanzig Jahren unvergleichliche Fortschritte gemacht, die Kunst der Kodifikation hat in Deutschland, Italien, Belgien, Ungarn und anderen Staaten ganz neue Erzeugnisse aufzuweisen. Was im Jahre 1847 gut und brauchbar war, konnte nunmehr, wenn die Niederlande gleichen Schritt mit anderen civilisirten Staaten halten wollten, nicht mehr als Muster dienen.

Aus diesen Erwägungen mußte der gegenwärtige Gesetzgeber, wie sehr auch seine Aufgabe dadurch erschwert wurde, selbstständig seinen Weg wählen, das Gute nehmend, wo er solches findet, sei es in dem geltenden Strafrechte, sei es in den vielen Entwürfen, die von 1814 bis 1859 auf einander gefolgt sind.

Ebenso wenig oder noch viel weniger konnte davon die Rede sein, ein fremdes Gesetz zur Grundlage des niederländischen zu nehmen. Wenn es auch eine unbestreitbare Wahrheit ist, daß die Wissenschaft an keine Grenzen gebunden ist und daß bei dem immer mehr zunehmenden Verkehr zwischen allen civilisirten Völkern auch die Strafgesetzgebung immer mehr auf eine früher nicht gekannte Uebereinstimmung hinweist, insoweit es sich um die großen Prinzipien handelt, so ist es doch nicht minder wahr, daß die Verschiedenheit in Nationalität, in socialen Neigungen und Bedürfnissen, in Staatsverfassung und staatlichen Einrichtungen und nicht am wenigsten in der Gesetzgebung auf anderen Gebieten, doch stets einen eigenthümlichen Stempel den Strafgesetzgebungen der verschiedenen Staaten aufdrücken wird, auch denjenigen, welche in den letzten Jahren zu Stande gekommen sind.

Bei dem Entwurfe des neuen Strafgesetzes für die Niederlande sind sowohl die ausländischen Kodifications-Erzeugnisse, insbesondere das belgische Strafgesetz von 1867 und das deutsche von 1869/70 fortwährend zu Rathe gezogen worden, um von dem Guten, das sie enthalten, Nutzen zu ziehen und das minder Gute so weit wie möglich zu vermeiden; allein sollte das Strafgesetzbuch für die Niederlande auch ein niederländisches Gesetzbuch sein, dann mußte die Nachahmung eines fremden Gesetzes oder Entwurfs vermieden werden.[5])

Zu diesem Entschlusse führten auch noch Erwägungen anderer Art. Das belgische Strafgesetzbuch, in so vielen Beziehungen solches auch vornehmlichst über dem Code pénal von 1810 steht, ist seiner Anlage und seinem Ergebnisse nach denn doch nichts anderes als eine Revision des ersteren Code. Viel enger noch als das belgische Gesetz an das französische schloß sich das deutsche Strafgesetz

5) Von ähnlichen Erwägungen war man bei Herstellung des ungarischen Strafgesetzes geleitet. Auch hier gelangte man zu der Ueberzeugung, daß ein neuer selbstständiger Entwurf geschaffen werden müsse, in welchem die Elemente des (guten) 1843er Entwurfs gerade so benutzt werden müßten, wie alle anderen kodifikatorischen Arbeiten, wie die Resultate der wissenschaftlichen Forschungen und der von denselben getragenen Praxis. Vergl. mein Werk: Das ungarische Strafgesetzbuch über Verbrechen und Vergehen. (Wien 1878.) Entstehungsgeschichte des Gesetzes §. 1, pag. 1 u. ff.

von 1869/70 an das preußische von 1851 an; während das letztere dazu bestimmt, um den Titel XX des II. Theils des preußischen Landrechts in einigen und den Code pénal in anderen Theilen Preußens zu ersetzen, mehrmals zwischen deutschen und französischen Rechtsbegriffen einen Ausgleich anstrebte, dessen Spuren in dem deutschen Reichsstrafgesetze noch nicht völlig verschwunden sind.

Eine gleiche Erscheinung wird erkennbar in den letzten italienischen Entwürfen, die bestimmt sind, die dreifache noch im Königreich Italien geltende Strafgesetzgebung durch einen allgemeines Gesetzbuch zu ersetzen.[6])

Diese und ähnliche Erwägungen politischer Natur bestimmten den niederländischen Gesetzgeber, sich auf einen völlig freien Standpunkt zu stellen. Er will allein mit den Lehren der Wissenschaft und Erfahrung zu Rathe gehen und sich an keine derselben etwa widerstreitende Traditionen gebunden erachten.

Die vorbehaltlose Einnahme dieses völlig freien Standpunktes hat nun allerdings dem gegenwärtigen Entwurfe[7]) ein **eigenartiges** Gepräge aufgedrückt, welches ihn von den früheren niederländischen Entwürfen und von den jüngsten fremden Gesetzgebungen unterscheidet. Von nicht minderer Bedeutung für den besonderen Theil war die strenge Einhaltung jenes fundamentalen Kodifikationsprinzips, nämlich, alle geltende Strafgesetze mit Ausnahme der militärischen und alle strafgesetzliche, in anderen Gesetzen enthaltene Bestimmungen dem Entwurfe einzuverleiben.

Dieser gewinnt allerdings dadurch einen großen Umfang, allein nur um diesen Punkt war eine Einheit des Gedankens der Strafgesetzgebung zu erzielen, ein logischer Zusammenhang zwischen allen ihren Theilen möglich.[8])

---

6) Vergl. meine Schrift: Der Entwurf eines Strafgesetzes für das Königreich Italien. (Erstes Buch.) Wien 1877.

7) Ontwerpen van een Wetboek van Strafregt en daartoe behoorende Wetten met Toelichting, den Koning aangeboden door de Staatscommissie, ingesteld by zijner Majesteits Besluit van 28. September 1870. 'S Gravenhage. Gebr. Belinfante 1875. Der Entwurf ist auch in seiner neuesten Gestalt als Regierungsentwurf, veröffentlicht worden (1879).

8) In Deutschland ist der Entwurf bis jetzt bekannt geworden durch den Bericht von Dr. Heinrich Harburger im Gerichtssaal (Jahrgang XXIX., Seite 215 ff.), durch Dr. O. O. van Swinderen in Groningen, in diesem Archive Bd. XXV., pag. 120 ff., durch Professor Geyer, Kritische Vierteljahrsschrift, Band XIX., pag. 54 ff., und zuletzt von demselben — speciell mit Rücksicht auf das Strafensystem, besprochen in der Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, I. Band. Vergl. auch Geyer „Rivista Penale von Lucchini V., pag. 113 seq., insbes. pag. 131, pag. 137, pag. 140 seq. Am eingehendsten hat sich mit dem Entwurfe beschäftigt Professor Emilio Brusa, früher zu Modena, jetzt zu Amsterdam. Dieser hat eine gelungene Uebersetzung in das Italienische nebst verdienstvoller Erläuterung veröffentlicht (Bologna 1878), wodurch der Entwurf zunächst seinen Landsleuten, aber auch weiteren Kreisen zugänglich geworden ist. Der Verfasser dieser Arbeit hat sich verschiedenfach, insbesondere in dem „Nieuwe Rotterdamsche Courant", kritisch ausgesprochen. Ein Extrakt dieser Aufsätze im „Weekblad van het Regt, 1879, No. 4361." In den Niederlanden selbst ist der Entwurf Gegenstand vielfacher literarischer Arbeiten gewesen, insbesondere in den angesehensten juristischen Zeitschriften, der „Themis" (Haag, Gebroeders Belinfante), den „Nieuwe Bijdragen voor Rechtsgeleerdheit". Vergl. insbesondere „Beschouwingen over de ontwerpen van een Wetboek van Strafregt door P. v. A. (Ploos van Amstel?) 1877 No. 4., bl. 549—589. — Eenige beschouwingen over het nieuwe ontwerp strafwetboek door L. J. Godefroy, 1878. 1° afd bl. 66—106. over art 123—129 en 297. — 4° afd bl. 66—106", und dem verbreiteten Weekblad van Het Regt, (Redakteur, der strebsame Advokat G. Belinfante, vielfach rühmlichst durch literarische Arbeiten, insbesonders auf dem Gebiete des Civilrechts, bekannt). Beachtenswerthe Artikel: De behandeling van het wetboek van Strafregt in de Tweede Kammer von G. B. Belinfante, No. 4298 und 4299 daselbst und viele andere mehr. Einzelne specielle Delicte des II. Buches sind zum Gegenstand besonderer Abhandlungen gewählt worden. Vergl. insbes. J. Beelaerts van Blokland Afzettery (chantage) Anteekening op. art. 351 Ontwerp Strafwetboek, Leiden 1876. W. van Rossem Bz. Hulpverzuim, (art. 284 Ontwerpen) Leiden 1878, und viele andere mehr. Eine kritische Besprechung einzelner Bestimmungen von N. F. van Nooten enthalten im Weekblad van het Regt No. 4414. — Eine ebenso gediegene wie eingehende Studie in den Bulletins der um die vergleichende Gesetzgebung hochverdienten Société de Législation Comparée zu Paris von Pierre Daroste (Bulletin t. VI. 1876—1877 p. 283 ff.)

Digitized by Google

## §. 2.

### Eintheilung des Gesetzbuches. Eintheilung der strafbaren Handlungen.[9])

Das Gesetzbuch besteht aus drei Theilen. Das erste Buch umfaßt unter der Ueberschrift „Allgemeine Bestimmungen" den allgemeinen Theil des Strafrechts. (art. 1—98.) Der besondere Theil wird im zweiten Buche behandelt („Misdrijven" art. 99—477) und im dritten Buche („Overtredingen" art. 478—530).

Aus dieser Eintheilung ergiebt sich schon zur Genüge, daß eine Zweitheilung, nicht eine Dreitheilung der strafbaren Handlungen zu Grunde gelegt wurde. Dieses erhellt zwar nicht aus einer ausdrücklichen Bestimmung im allgemeinen Theile, der nicht einmal eine Umschreibung des Begriffes „misdrijf" im Gegensatze zu dem der „overtredingen" giebt, ja nicht einmal mit ausgesprochenen Worten zu erkennen giebt, daß unter dem Ausdrucke „strafbare Handlung" (straafbar feit) beide, Missethaten und Uebertretungen inbegriffen sind.

Ein Gesetzbuch ist kein Lehrbuch. Von Eintheilungen und Umschreibungen muß man daher überall absehen, wo solche nicht absolut nothwendig erscheinen, um den Gedanken des Gesetzgebers zum Ausdrucke zu bringen. Die Nothwendigkeit bestand in dem vorliegenden Falle nicht.

Was das Strafgesetz unter einer strafbaren Handlung (straafbar feit) versteht, kann für Niemanden zweifelhaft sein. Frühere Gesetzbücher oder Entwürfe, welche das Wort „misdaad" oder den Ausdruck „misdrijf" im Allgemeinen gebrauchten, um die verschiedenen Arten strafbarer Handlungen anzudeuten, sagten denn auch in Wirklichkeit nicht Anderes, als daß „misdaad" oder „misdrijf" jede strafbare Handlung oder jede strafbare Unterlassung sei.

Daß beide in diesem Entwurfe unter dem Ausdrucke „strafbaar feit" begriffen sind, der alle „misdrijven" und alle „overtredingen" umfaßt, folgt aus den Artikeln 1—3., 47—52 und aus den Ueberschriften des gesammten Inhaltes der Titel V und VI. Die Gleichstellung der Handlungen mit den Unterlassungen noch einmal in einer besonderen Bestimmung auszudrücken, wäre daher gerade so überflüssig gewesen, als die nähere Umschreibung des Wortes „strafbaar" in der Sprache des Gesetzes.

## §. 3.

### Warum keine Dreitheilung?

Warum keine Theilung der strafbaren Handlungen („misdrijven") in zwei Arten „misdaden" und „wanbedrijven" (crimes, délits, Verbrechen, Vergehen)? Die Motive des Entwurfes lassen sich über diese Frage in folgender Weise aus:

„Der Grund der Dreitheilung ist ein formeller. In Frankreich und in allen Ländern, woselbst die französische Jury mit mehr oder minder belangreichen Veränderungen eingeführt ist, gilt die Rechtssprechung durch Geschworenen allein für die schwersten, die Aburtheilung durch die Staatsrichter für die meisten strafbaren Handlungen. Da nun für die richterliche Kompetenz eine allgemeine Norm aufgestellt werden mußte und man die Frage, ob der Angeklagte vor eine Jury zu stellen war, schwerlich von den besonderen, die konkrete strafbare Handlung charakterisirenden Umständen abhängig machen konnte, so mußte für die dem Bereich der Jury angehörigen Delikte ein besonderes Merkmal gesucht werden. Dieses glaubte man nach dem rein französischen System in der Art der auf jedes Delikt angedrohten Strafe zu finden. War diese entehrend,

9) Vergl. Brusa. l. c. prefaz. pag. 65 seq.

so war das Delikt ein **Verbrechen**; war diese **nicht entehrend**, so war das Delikt ein **Vergehen**. (Code Pénal art 1.)

Man fragt sich, wie denn die Dreitheilung in den neueren Gesetzbüchern Aufnahme finden konnte, welche, wie das preußische von 1851, das bayrische von 1862, das belgische von 1867 und das deutsche Strafgesetzbuch, (auch der neue österreichische Entwurf und das ungarische Strafgesetz), die Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen nicht gekannt haben, zum mindesten solche nicht in dem Gesetze zum Ausdruck brachten. Die Antwort darauf ist, daß in allen diesen Gesetzen die Grundlage der Eintheilung zur Zeit nicht, sowohl in der ganz oder gar nicht entehrenden Art, als in der **beträchtlichen Schwere** der Strafe gesucht worden ist. Der Satz, von dem man nun ausgeht, ist: Die schwerste Strafe, das ärgste Delikt; der am schwersten bestrafte, der größte Bösewicht.

Gleichwohl ist die Grenze zwischen Handlungen, die den größten Bösewicht charakterisiren sollen, und anderen minder argen Delikten im Allgemeinen nicht mit Genauigkeit zu ziehen. Auch giebt es Delikte, man denke beispielsweise an die politischen Verbrechen, die mit Rücksicht auf die drohende Gefährdung des Staates viel schwerer geahndet werden müssen als andere (délits nach dem C. P.), die vom sittlichen Standpunkte aus viel verwerflicher sind.

Aus diesen und vielen anderen Gründen ist schon der Zweifel berechtigt, ob die Unterscheidung zwischen ganz oder gar nicht entehrenden, oder zwischen schweren und minder schweren Delikten, welche dem ganz oder gar nicht entehrenden Charakter oder der beträchtlichen Schwere der angedrohten Strafen entlehnt wird, einen brauchbaren Maßstab für die Regelung der richterlichen Kompetenz zu bilden vermag? Allein, mag solches auch der Fall sein, was hier nicht zu erörtern ist, für das **materielle** Strafrecht erscheint gewiß die Eintheilung der Delikte in Verbrechen und Vergehen (misdaden en wanbedrijven) völlig verwerflich.

Die Dreitheilung hat sich in dem Systeme der **milbernden** Umstände selbst gerichtet. Ist es richtig, daß es zwei große Kategorien von Delikten giebt, solche nämlich, welche von einem hohen Grade des verbrecherischen Willens Zeugniß ablegen (Verbrechen) und solche, welche dieses ernsten Charakters ermangeln (Vergehen) und daß den Maaßstab, nach welchem ein jedes Delikt einer dieser beiden Arten unterstellt werden muß, die erhebliche Schwere der angedrohten Strafe bilden soll, dann kann es nicht gleichzeitig richtig sein, daß in Folge eines Rechnungsschlusses von vornherein der größte Theil der Verbrechen mit keiner anderen Strafe geahndet werden muß, als die Vergehen. Und doch ist dies bei der Praxis der milbernden Umstände der Fall. Will man die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen, dann kann man die milbernden Umstände nicht missen, allein, dieses Hülfsmittel beweist seinem Ursprunge nach, daß die Unterscheidung in allen Fällen, in denen sie zur Anwendung gelangt — bei ungefähr drei Viertheilen der gesammten Zahl der Verbrechen auf einer ungerechten Grundlage zu beruhen scheint.

Sicherlich können alle Delikte, mag man dieselben vom sittlichen oder sozialen Standpunkte aus in's Auge fassen, nicht als hinsichtlich ihrer Schwere gleichstehend erachtet werden. Vielmehr ist das Gegentheil der Fall. Es ist kaum möglich zwei oder drei Delikte zu nennen, die unter gewöhnlichen Umständen verübt, völlig gleiche Strafe verdienen. Allein die unendliche Verschiedenheit beweist denn auch, daß die Einreihung aller Delikte nach dem Maßstab der Strafe, welchen sie verdienen, unter zwei Kategorien, keine andere als eine bloß **willkürliche** sein kann. Nimmt man die erhebliche Schwere der Strafe zum äußerlichen Merkmal der erheblichen Schwere der Delikte, wo findet sich alsdann die genaue Grenze, der Tag mehr Gefängniß, der Gulden mehr Buße, mit welchem das minder schwere Delikt aufhört und das schwerere beginnt? Allein könnte man auch alle Delikte allein nach dem Maaßstabe der Strafe unter zwei Kategorien

bringen, so wäre doch damit noch nicht der Beweis geliefert, daß für die Delikte der einen Art andere allgemeine Regeln Geltung finden sollten wie für die der anderen Art, daß demnach der allgemeine Theil des Strafrechtes für Verbrechen und Vergehen, ganz oder zum Theil, verschieden sein müßte."

Der niederländische Entwurf hat aus vorstehenden Erwägungen die Dreitheilung verlassen, welche allerdings bisher in der Theorie überwiegende Gegner gefunden hat. Die Frage der Dreitheilung ist eine weniger wissenschaftlich als legislatorisch[10]) zu entscheidende Gegen sich hat sicherlich, wie ich schon an anderer Stelle hervorgehoben habe (Kritik des niederländischen Entwurfs) eine solche Eintheilung die Anschauung des Volkes, welches zwischen den verschiedenen Delikten wohl zu unterscheiden weiß und mit dem Verbrechen einen anderen Begriff verbindet, als mit dem des Vergehens, so daß der Name nur etwas zum Ausdruck bringt, was sachlich begründet ist. So durchwegs zutreffend auch die bestimmenden Erwägungen des niederländischen Gesetzgebers sind, welcher sich hierdurch übrigens mannichfacher, formeller (redaktioneller) Vortheile begiebt, die mit dem Systeme der Dreitheilnng verbunden sind, so wird doch erst die spätere Praxis einen zuverlässigen Maßstab für die Beurtheilung der Frage bilden, ob diesem (gewiß idealen) Vorgange die neueren Gesetzgebungen mit Zuverlässigkeit folgen können. Auch erscheint es unbedingt erforderlich, bei einer Neugestaltung des Strafverfahrens, das für die Niederlande nicht minder Nothwendigkeit ist, als ein Strafgesetzbuch, derartige Einrichtungen treffen zu müssen, daß (will man auch auf die Schwurgerichte verzichten) doch für die Aburtheilung der schwersten Delikte solche Garantien geschaffen werden, welche für die minder wichtigen und geringfügigen entbehrt werden können. Praktisch wird der Werth der Zweitheilung erst in der geeigneten Anpassung eines Strafverfahrens seine Feuerprobe bestehen.

## §. 4.

### Grundlage der Zweitheilung. Uebertretungen.

So bestritten als die Eintheilung der Delikte in Verbrechen und Vergehen, so allgemein anerkannt ist die Berechtigung der Unterscheidung zwischen eigentlichen Vergehen (misdrijven) und Uebertretungen (overtredingen). Indessen herrscht keine Uebereinstimmung hinsichtlich der Grenzlinien, die beide trennt. Der Entwurf ist im Wesentlichen von folgenden Grundsätzen ausgegangen.

Es giebt Handlungen, welche das Recht, und wiederum andere — nicht die wenigsten der Zahl nach — welche erst das Gesetz für strafbar erklärt. Natürlich gilt diese Verschiedenheit nicht für den Richter. Für diesen giebt es keine strafbare Handlung, ebenso wenig eine Uebertretung wie Missethat, ohne Ver- oder Gebot des Gesetzes, ohne die durch das Gesetz angedrohte Strafe. Anders vom Standpunkte des Gesetzgebers aus.

Hier wird einmal Strafe angedroht für eine That (Handlung oder Unterlassung), die, wenn sie auch noch nicht durch den Richter bestraft werden könnte, schon Unrecht war, bevor der Gesetzgeber sprach, deren Rechtswidrigkeit wir einsehen sollten, auch wenn der Gesetzgeber nicht gesprochen hätte. In diesem Fall liegt ein Vergehen (misdrijf) vor.

Dann wiederum handelt es sich um eine That, die auch in dem höheren, rechtsphilosophischen Sinne erst Unrecht wird durch das Gesetz; eine That, deren Rechtswidrigkeit nur aus dem Gesetze bekannt sein kann. In diesem Falle liegt eine Uebertretung vor.

Ein Einwurf liegt auf der Hand. Sind denn nicht — so könnte man

10) Vergl. meine Ausführungen zum ungarischen Strafgesetze a. a. O., pag. 19 u. ff.

fragen — vom Standpunkte des Gesetzgebers aus — *alle* (*strafbaren*) Angriffe *Rechtsdelikte*? Wird nicht alles, was im wahrhaftigen *Interesse der Gesellschaft* durch ihre Mitglieder gethan oder unterlassen werden muß, *gerade* darum auch schon durch *dieses* Recht geboten oder verboten, noch bevor der Gesetzgeber gesprochen hat? Insofern das Gesetz nichts anders als eine *Form* sein soll, in der das schon bestehende Recht zum Ausdrucke gelangt, wie *kann* man dann *Rechts-* und *Gesetzesdelikte* gegenüberstellen? Wenn man *endlich* das Bestehen eines „angeborenen Rechtsbewußtseins" zu Hülfe ruft, *wird* dann jene Unterscheidung nicht völlig von subjektiven Ansichten, von mehr oder minder individueller Behandlung abhängig?

Alle diese Beschwerden, so gewichtig sie erscheinen, entfallen bei näherer Betrachtung. Soweit „das Recht" auch aufgefaßt werde, niemals wird dasselbe Alles in sich schließen, was der Gesetzgeber zu bestimmen hat. Immer wird es Gegenstände geben, bei denen der Gesetzgeber nicht blos *erkennend*, sondern auch *schaffend* zu Werke gehen muß; Dinge, bei denen das Rechtsgefühl uns nur eine allgemeine Anleitung geben kann, die praktisch nicht den mindesten Werth besitzt, solange der Gesetzgeber dieselbe nicht durch eine *spezielle* Anweisung ersetzt hat. Sicherlich auch ohne den Ausspruch des Gesetzgebers können wir wissen, daß wir den bürgerlichen Status unserer Kinder sichern müssen; — daß wir die Leichen nicht unbegraben lassen dürfen; — daß wir nicht durch Herumlaufenlassen von inficirtem Vieh oder durch das nicht Reinhalten unserer Schornsteine den Nachbar einer Gefahr aussetzen dürfen. Allein in Ansehen der *speziellen* Handlungen, die wir, um die Folgen zu sichern oder auszuschließen, thun oder lassen müssen, kann allein das Gesetz nur die nothwendige Lehre geben. Innerhalb wie vieler Tage und auf welche Weise wir die Geburt eines Kindes declariren und unsere Leichen begraben müssen; — welche Formalitäten zu erfüllen und welche Maßnahmen zu treffen sind, wenn das Vieh krank ist; — wie oft in dem Jahre die Schornsteine gefegt werden müssen; — alle diese Besonderheiten und alle die Mittel, um den desfalsigen Anordnungen zu entsprechen, können weder aus dem Rechtsbewußtsein, noch selbst aus der Rechtsphilosophie, sondern einzig und allein aus dem *Gesetze* zu unserer Kenntniß gelangen.

Faßt man den Unterschied zwischen „Vergehen" und „Uebertretung" in dieser Weise auf, so liegt derselbe in dem Wesen des Angriffs selbst und muß zu jeder Zeit und überall Stand halten. Eine Veränderung in dem gesellschaftlichen Zustande mag die Zahl der Vergehen oder Uebertretungen anwachsen oder abnehmen lassen, immer wird man diese zwei Kategorien strafbarer Handlungen unterscheiden können.

Das hier entwickelte Prinzip erfordert die Erkenntniß des Gesetzgebers, allein keine Umschreibung in einer ausdrücklichen Gesetzesbestimmung. Auch diese stillschweigende Erkenntniß des Gesetzgebers wäre überflüssig, wenn das positive Recht keine praktischen Folgen damit verbinden würde. Dies ist jedoch wohl der Fall. Gewiß verdient das Vorbild des Code pénal, die allgemeinen Bestimmungen über die Uebertretungen abgesondert und noch dazu höchst unvollständig zu behandeln, keinerlei Nachahmung. Der allgemeine Theil eines Straf-Gesetz-Buches kann sehr gut alle strafbaren Handlungen umfassen: jedoch hinsichtlich mancher darin vorkommenden Bestimmung muß ein Unterschied zwischen Vergehen und Uebertretungen gemacht werden.[11])

---

11) Im Gegensatz zu dem hier eingeschlagenen, auch von der Mehrzahl der übrigen Gesetzgebungen befolgten Wege (zuletzt *Oesterr. Entwurf*) umfaßt das *Ungarische* Strafgesetz nur die Verbrechen und Vergehen und hat die Uebertretungen ausgeschlossen. Auch diese vielfach ventilirte Frage ist vom Standpunkt des Gesetzgebers aus mehr eine solche der Zweckmäßigkeit als juristischer Natur. Vergl. Mein Ungar. Strafgesetz S. 16—18.

§. 5.

## Vorsatz (Opzet).

Der Entwurf, im Gegensatze zu früheren niederländischen Gesetzen und Entwürfen, jedoch in Uebereinstimmung mit den meisten zur Zeit geltenden Kodifikationen des Auslandes, enthält keinerlei Begriffsbestimmung des Vorsatzes, noch eine allgemeine Regel über Vorsatz als erforderlich für eine bestimmte Kategorie von strafbaren Handlungen. Es wird nunmehr diese Frage eingehend in den Motiven erörtert, um daran anschließend den Nachweis zu liefern, welche Bedeutung der Ausdruck „vorsätzlich oder mit Vorsatz" (opzettelijk of met opzet) in den Artikeln 58 und 59 und wo sonst vorfindlich (in der Begriffsbestimmung der einzelnen strafbaren Handlungen, Buch II.) hat.

Zu diesem Behufe geben die Motive eine Uebersicht der Umschreibungen, welche die Absicht als normales subjektives Erforderniß einer strafbaren Handlung in den früheren Entwürfen gefunden hatte.

Zwischen diesen und noch anderen für die Begriffsbestimmung des bösen Vorsatzes herrschenden Anschauungen mußte der Gesetzgeber wählen. Er entschied sich dahin, lediglich in dem speziellen Theile, bei der Definition der einzelnen Delicte die Willensbestimmung des Handelnden ausdrücklich hervorzuheben. In Uebereinstimmung mit John (Entwurf mit Motiven zu einem Straf-Gesetz-Buch für den norddeutschen Bund 1868, pag. 184—185) sollte die Lehre von dolus und culpa zwar aus dem allgemeinen Theile heraus, dafür aber, wenn auch in veränderter Gestalt, in den speziellen hineintreten. „Denn hier kommt es sehr wesentlich darauf an, da, wo die Willensbestimmung des Handelnden als Moment des Thatbestandes eines Verbrechens besonders bezeichnet wird, dieses in der richtigen Weise zu thun und Ausdrücke zu vermeiden, welche geeignet sind, dieser oder jener inkorrekten Theorie einen Einfluß auf die Praxis zu gewähren."[12]) — Der Entwurf entschied sich aus diesen Erwägungen für den Gebrauch eines und desselben Ausdruckes, um innerhalb des ganzen Gesetzes den nämlichen Begriff zum Ausdruck zu bringen.

Die schwankende Terminologie des C. P., welche die Ausdrücke „volontairement, sciemment, à dessein, etc." gebraucht, wurde sorgfältig vermieden. Um der Verwirrung ein Ende zu machen, welche gerade bezüglich dieser Materie in der Rechtssprache herrscht, erschien vor allen Dingen Consequenz der Begriffe und Stetigkeit des Ausdruckes dem Gesetzgeber erforderlich.

Die Motive werfen des Weiteren die Frage auf: Ist Absicht genug, muß die Absicht eine böse sein? Auch die Antwort auf diese Frage kann nicht anders als verneinend sein. Das Böse (schlechte, sittlich verwerfliche) in der Absicht, ist bei dem größten Theile der strafbaren Handlungen (Mord, Diebstahl, Körperverletzung u. s. w.) in der Absicht selbst gelegen. Wo dieses nicht der Fall ist, ist die Untersuchung der bösen Absicht, sowie auch im Allgemeinen die Untersuchung, ob die Absicht mehr oder minder böse war, ausschließlich von Belang für die Würdigung der Motive der That, die jedoch allein für das Maß der Strafbarkeit, nicht für die Entscheidung der Frage, ob eine Missethat begangen worden ist, von Einfluß sein mögen.

Das Gesetz erklärt allein als Missethaten absichtlich begangene Handlungen, von welchen jeder normal entwickelte Mensch deutlich einsehen muß, daß solche mit der sittlichen und gesellschaftlichen Ordnung in Streit gerathen.

Bei dieser Auffassung der Absicht erscheint es auch nicht nöthig, darüber eine allgemeine Bestimmung in den allgemeinen Theil des Gesetzbuches aufzunehmen. Man hat dann lediglich bei der Bearbeitung des speziellen Theiles sich

12) Siehe meine Bemerkungen zum Ungarischen St. G. B. a. a. O., S. 116 u. 117

bei jedem Vergehen die Frage zu stellen: Ist die Absicht dazu eine bestimmte Voraussetzung?

Wo dieses der Fall ist, soll man, insofern dieses nicht schon von selbst aus der Beschaffenheit und der sprachkundigen Bezeichnung der zur Umschreibung derselben gebrauchten Worte erhellt, dieses Requisit durch die Worte „opzettelijk" (met opzet), desbewust (wetende dat) ausdrücken müssen. Absicht, Bewußtsein, kann niemals etwas geringeres bedeuten, als die Absicht die That zu begehen, welche das Gesetz für strafbar erklärt: die Kenntniß dieser Handlung.

Wird mehr als diese Absicht oder das Bewußtsein der Strafbarkeit erfordert, z. B. die Absicht, sich oder anderen widerrechtlich einen Vortheil zu verschaffen (Art. 366, 368 ff.), oder das, was falsch ist, für echt gelten zu lassen (Buch II, Tit. X—XII), dann ist es rathsam, auch solche stets mit demselben Ausdrucke wiederzugeben. Gleichwie im deutschen Gesetze[13]) unterschieden wird zwischen „Vorsatz" und „Absicht" soll hier unterschieden werden: „Vorsatz" (opzet) und die auf den nächsten Endzweck gerichtete Absicht (oogmerk). Dieser Terminologie ist der Entwurf treu geblieben.

## §. 6.

### Fahrlässigkeit (Schuld).

Das Strafgesetz trifft neben demjenigen, der mit Vorsatz handelt, auch denjenigen, auf dessen fahrlässiges Verschulden die Handlung zurückzuführen ist. „Schuld" (Culpa, faute, Fahrlässigkeit) ist in allen Artikeln des zweiten Buches, worin dieser Ausdruck vorkommt, die reine Gegenüberstellung dem Vorsatze auf der einen, dem Zufall auf der andern Seite. Sie ist ein positiver Begriff. Der Mangel des Vorsatzes begründet noch nicht das Vorhandensein der Fahrlässigkeit. In eine Aufzählung der verschiedenen Arten der „Schuld" (Versäumniß, Nachlässigkeit, Unvorsichtigkeit, Mangel an Vorsicht, u. s. w.) hat sich der Gesetzgeber nicht eingelassen. Viel besser schien es hier in allen Fällen denselben allgemeinen Ausdruck zur Anwendung zu bringen, damit der Richter vollständig frei sei, den bewiesenen Umstand zu würdigen. Wann der Einzelne fahrlässig gehandelt, kann eben nur im einzelnen Falle nach Erwägung aller Umstände der That, insbesondere auch der persönlichen Fähigkeiten und Verhältnisse des Thäters beurtheilt werden. Soviel steht jedenfalls auch nach dem niederländischen Entwurfe fest, daß man nie das geringe Versehen strafen will.[14])

# Allgemeine Bestimmungen.

## Titel I.

## Herrschaftsgebiet des Strafgesetzes.[15])

## I.

### Zeitliche Grenzen. (Art. 1.[16])

Art. 1., erster Abs. bestimmt: „Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde." (Art. 4. C. p.)

13) Vergl. auch mein ungarisches Strafgesetz, pag. 115—116.
14) Ueber den Standpunkt des deutschen Gesetzes, des österr. Entwurfs, des ungarischen Strafgesetzes, mein Werk: Das ungarische Strafgesetz pag. 115 u. ff.
15) Wir citiren bei der folgenden Darstellung nur die Artikel des Regierungs-Entwurfs, welcher in der Niederländischen Kammer eingebracht ist.
16) Cf. Brusa l. c. pag. 1 ff.

In der Regel werden in dem durch den zweiten Abs. des Art. 1. vorgesehenen Fall (Aenderung der Straf-Gesetzgebung) nur zwei Gesetze zur Anwendung kommen, dasjenige des Zeitpunktes der begangenen Handlung und das zur Zeit der Aburtheilung geltende. Art. 2 C. p. Belge erwähnt denn auch allein diese zwei Gesetze. Richtiger ist die hier befolgte Fassung des §. 2 des deutschen Straf-Gesetzes. Auch der Ausdruck „voor den vervolgde gunstigste bepalingen" (die dem Beschuldigten günstigsten Bestimmungen), ist soweit wie möglich gefaßt, (nicht blos la peine la moins forte, belgisches Straf-Gesetz).[17])

Unter Veränderung der Gesetzgebung im Sinne des Entwurfes ist nicht die Einführung ihrer Art nach blos zeitlicher Bestimmungen in Ausführung eines gegebenen Gesetzes zu verstehen.

## II.

## Räumliche Grenzen des Straf-Gesetzes.

Personen, welche der Herrschaft desselben unterworfen sind. (Art. 2—8.)

### A.

Strafbare Handlungen, welche innerhalb des Reiches in Europa begangen werden. (Art. 1—2.)

Art. 2. bringt das sogenannte Territorialitäts-Princip zum Ausdruck. Die Anwendung des Strafgesetzes auf alle strafbaren Handlungen, welche innerhalb des Staatsgebietes begangen wurden und alle Theilnehmer derselben, ohne Rücksicht auf die Nationalität, ist, (abgesehen von den Ausnahmen des Art. 8., völkerrechtliche), selbstverständlich.

### B.

Strafbare Handlungen, begangen außerhalb des Reiches in Europa. (Art. 3—7.)

Es wäre unrichtig, die Art. 3—7. als Ausnahmen oder Modifikationen der Anwendung des Territorialitäts-Princips (Art. 2.) zu betrachten. Dieses Prinzip bringt es zwar mit sich, daß das niederländische Strafgesetz auf niederländischem Grundgebiete unbegrenzt herrsche, allein dasselbe hindert nicht, daß seine Herrschaft auch auf Handlungen sich erstrecke, welche außerhalb der Niederlande begangen worden sind. Art. 3—7. enthalten daher selbstständige Regeln.

Eine solche Strafbestimmung gilt nun:

1) Für alle, durch wen immer an Bord eines niederländischen Fahrzeuges begangene strafbaren Handlungen.

2) Für die im Art. 4. bezeichneten durch wen immer begangene Missethaten und Uebertretungen. (Delikte gegen die Sicherheit des Staates, Hochverrath, Angriffe gegen die Person des Königs oder ein Mitglied des königlichen Hauses, Münzfälschung oder Fälschung von niederländischen Kreditpapieren, Sclavenhandel, gewisse auf die Seeschiffahrt bezügliche Delikte.

3) Für die in Art. 5., No. 1. bezeichneten Missethaten, (Delikte gegen das Oberhaupt oder den Vertreter eines befreundeten Staates, öffentliche Gewaltthätigkeit, Brandstiftung, Veranlassung einer Ueberschwemmung, Gefährdung von Eisenbahnen, Zerstörung von Gebäuden, Fahrzeugen, Selbstverstümmlung, um der Wehrpflicht zu entgehen, Schriftfälschung, Doppelehe u. a. m.), welche durch einen Niederländer begangen worden sind.

17) Vergl. auch Italien. Entwurf: „si applica quella (pena), che contiene disposizioni piu favorevoli". Meine Kritik des Italien. Entwurfes a. a. O. S. 3.

Digitized by Google

4) Für alle Missethaten, welche durch Niederländer gegen oder zum Nachtheil von Niederländern begangen werden.

5) Für die im Art. 5., 3° bezeichneten Missethaten, begangen durch Niederländer gegen oder zum Nachtheile von Fremden oder durch Fremde gegen oder zum Nachtheil von Niederländern. (Delikte gegen das Leben, Erpressung und Unterschlagung (Untreue).

6) Für alle Amts-Verbrechen. (Art. 6.)

7) Für die Missethaten aus Art. 172—174. (Zweikampf, wenn entweder ein Niederländer bei demselben betheiligt ist, oder wenn die Partheien sich absichtlich zur Abhaltung des Zweikampfes außerhalb des Reiches begeben haben. (Art. 7.)

Eine Ausdehnung dieser Ausnahmen enthält dem Entwurfe der Commission gegenüber der Regierungs-Entwurf Art. 5. 4°, wonach das niederländische Strafgesetz auch auf den Fremden anwendbar ist, der sich außerhalb des Reiches gegen oder zum Nachtheile eines Niederländers, des Verbrechens des Meineids, der Brandstiftung, der Herbeiführung einer Explosion oder Ueberschwemmung, der qualificirten Gefährdung von Eisenbahnen oder Eigenthumsbeschädigung, der Verbrechen gegen die Sicherheit der Schiffahrt mit tödtlichem Ausgange, der Urkundenfälschung und der Doppelehe schuldig macht.[18])

Ad 4) bemerken die Motive: „Der Niederländer, welcher sich im Auslande aufhält, hat keinen geringeren Anspruch auf Schutz, als der niederländische Staat selbst zufolge No. 1. des Art. 5. Ein Niederländer, der in einem fremden Staate sich gegen einen Landsmann einer strafbaren Handlung schuldig macht, kann daher nach seiner Rückkehr in die Niederlande nicht gegen Verfolgung gesichert sein, zumal Art. 3 der Verfassung seine Auslieferung an einen fremden Staat untersagt.

Ad 5) Zu Art. 5. 3° und 4° ist der leitende Gedanke, daß die Anwendbarkeit des niederländischen Strafgesetzes hier für alle Missethaten Platz greifen soll, die von der Bedeutung sind, daß bezüglich derselben auch die Auslieferung begehrt oder zugestanden werden kann. Nur dann kann der Niederländer sich nicht der strafrechtlichen Verfolgung, indem er sich nach den Niederlanden flüchtet, wegen einer Missethat entziehen, welche er in der Fremde gegen oder zum Nachtheile eines Fremden verübt hat; während umgekehrten Falles, wenn Fremde im Auslande eine strafbare Handlung gegen oder zum Nachtheile von Niederländern begangen haben, entweder die Strafverfolgung in dem fremden Staat, in dem die Missethat verübt worden, eintreten kann, oder, insofern der Schuldige nach einem anderen fremden Staate sich flüchtete, seine Auslieferung aus diesem verlangt werden kann, um ihn im Inlande vor Gericht zu stellen.

Ad 6) Art. 6. In der Regel wird das Amt allein ausgeübt, und ist so Amtsmißbrauch allein möglich innerhalb des Gebietes des Staates, in dessen Dienst der Beamte ist. Ausnahmen von dieser Regel können jedoch sehr häufig vorkommen, z. B. bei Postbeamten, welche ihren Dienst auf Eisenbahnen verrichten, auch wo diese die niederländische Grenze überschreiten, oder bei politischen Beamten, die einen wegen Missethat Verdächtigen oder Verurtheilten über fremdes Gebiet führen.

Ad 7) Art. 7. Will man das Duell ernstlich durch die neuen Strafbestimmungen (Buch II., Titel VI.) bekämpfen, dann muß nicht allein jeder Zweikampf, in dem ein Niederländer Parthei ist, unter das Bereich der niederländischen Gesetze fallen, auch dann, wenn solcher im Auslande stattfindet, sondern dann darf es auch Niemanden, wem immer, freistehen, sich den Folgen des niederländischen Strafgesetzes, dadurch zu entziehen, daß er sich geflissentlich zur Abhaltung des Zweikampfes über die Grenze begiebt.

18) Vergl. auch G. Belinfante in dem Weekblad van Het Regt, No. 4361, worin eine klare Darstellung der Abweichungen zwischen Kommissions- und Regierungs-Entwurf findet.

Digitized by Google

### C.

### Exterritorialität.

Es schien angezeigt im Allgemeinen auf die Ausnahmen zu verweisen, ohne in eine Aufzählung der einzelnen Fälle einzugehen. Ein völkerrechtliches Prinzip läßt sich nicht in eine einzige Gesetzesstelle aufnehmen. Nur mittelst internationaler Vorschriften läßt sich hier eine Kodifikation ermöglichen. So lange diese nicht besteht, muß es dem Richter freistehen, in dem einzelnen Falle zu untersuchen, was das unkodifizirte Völkerrecht vorschreibt.

## Titel II.

## Strafen.[19])

### I.

### Strafensystem. (Art. 9.[20])

Die Todesstrafe ist seit nahezu zwei Dezennien faktisch und durch Gesetz vom Jahre 1871 rechtlich abgeschafft.[21])

Es giebt zwei Arten von Strafen, Hauptstrafen, die selbstständig oder in Verbindnng mit einer Nebenstrafe und Nebenstrafen, die ausschließlich in Verbindung mit einer Hauptstrafe verhängt werden können.

Zwei Hauptstrafen (Gefängniß und Geldbuße, Haft und Geldbuße, seltener Gefängniß und Haft) werden in vielen Fällen alternativ nach der Wahl des Richters angedroht.

Gleichzeitige Verhängung zweier Hauptstrafen (Freiheit- und Vermögensstrafe) aus Anlaß einer und derselben strafbaren Handlung kennt das Gesetz in keinem Falle.

Freiheitsberaubung und Geldbuße sind (so argumentiren die Motive) Strafen so sehr verschiedener Art und Tendenz, daß die gleichzeitige Verhängung beider gegen dieselbe Person wegen derselben That sich nicht aufrecht erhalten läßt, so häufig eine derartige Kumulirung in dem geltenden niederländischen Rechte auch vorkommt. Diese Erwägung kann jedoch nicht als eine zutreffende erachtet werden. Es giebt eine Reihe von insbesondere gegen das Eigenthum gerichteten Delikten, wie z. B. Betrug, bei welchem beide Strafarten mit Nutzen kumulativ verhängt werden können. Bekanntlich wird die Gewinnsucht durch Geldstrafen am empfindlichsten geahndet. Es setzt dies natürlich voraus, daß man diese Geldstrafen auch in entsprechender Höhe und nicht blos formell verhängt. — Uebrigens gewährt eine solche Kumulirung die Handhabe, auch die Freiheitsstrafe entsprechend herabzusetzen, was in einzelnen Fällen (erstmaliges Delikt) erwünscht erscheinen kann.

Die Hauptstrafen sind keinerlei andere, als zwei Arten Freiheitsstrafen, Gefängnißstrafe und Haft (hechtenis) und eine Vermögensstrafe (Geldbuße).

19) Cf. Brusa l. c. pag. 6 ff.

20) Die Strafen sind: a) Hauptstrafen. 1. Gefängnißstrafe, 2. Haft (Hechtenis), 3. Geldbuße. b) Nebenstrafen. 1. Entziehung bestimmter Rechte, 2. Einschließung in ein öffentliches Arbeitshaus, 3. Verfallserklärung gewisser Gegenstände, 4. Veröffentlichung des richterlichen Urtheils. Vergl. auch: Iets over de vryheidstraffen volgens het ontwerp van een nieuw wetboek van strafrecht door mr. B. J. Ploos van Amstel 1878. 2. afl. bl. 283—302.

21) Vergl. die früher angezogene lehrreiche Schrift von A. A. de Pinto.

Das System kennzeichnet sich durch eine ebenso große wie vortheilhafte Einfachheit.[22]

Je weniger die Strafen sind, um so bequemer ist ihre gegenseitige Vergleichung und ohne eine derartige Vergleichung ist keine Strafverhängung in gerechtem Verhältniß zur Schwere der Strafthat möglich. Immerhin bleibt das Bedenken aufrecht, ob es — wenn auch von einem idealen Standpunkte aus sehr lobenswerth — criminalpolitisch gerechtfertigt ist, mit diesen **beiden** Freiheitsstrafen alle Delikte, die schwersten und die geringsten treffen zu wollen? Auch hier wird man das Rechtsbewußtsein des Volkes erst an den Gedanken gewöhnen müssen, daß der verruchteste Bösewicht mit **derselben** Strafart getroffen werden solle wie der kleinste Uebelthäter.

Es werden nun die Fragen erörtert:

1) Warum keine Eintheilung in entehrende und nicht entehrende Strafen?
2) Warum keine Deportation?
3) Warum keine Verbannung?

Ad 1) Das Verbrechen, nicht die Strafe, entehrt.[23]) Erachtet man es für die Pflicht des Staates, die Strafe, ohne ihren eigentlichen Zweck zu verkennen und ihre Strenge aufzuheben, soviel wie möglich der sittlichen und socialen Besserung der Missethäter dienstbar zu machen, dann muß auch der Begriff der entehrenden Strafen mit Nothwendigkeit entfallen. Die Maßregel, die dahin zielt, das sittliche Bewußtsein derer, die sie trifft, zu kräftigen und zu stärken, kann, so schwer sie auch trifft, niemals entehrend sein. Indem der Staat diese letztere Bezeichnung geben oder von Rechtswegen damit fortdauernde entehrende Folgen verbinden würde, gäbe er das Vorbild von Mißtrauen in sein Strafensystem, und nährte das Vorurtheil, welche die Rückkehr des Bestraften in das gesellschaftliche Leben verhindert und dadurch die Wiederholung des Verbrechens befördert.

Die Wahrheit dieser Sätze wird zur Zeit so allgemein anerkannt, daß man in keinem der neueren Gesetzbücher die alte Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen wiederfindet. Allein mit dem Namen ist die Sache nicht allgemein abgethan. Das Gegentheil ist vielmehr der Fall. So bestimmt Art. 31. des belgischen Strafgesetzbuches, daß jede Verurtheilung zur Todesstrafe oder zu Zwangsarbeit verbunden sein muß mit fortdauernder Entziehung aller in diesem Artikel bezeichneten Rechte und Befugnisse, während, dem Art. 32 zufolge, eine gleiche Entziehung, in Ansehung aller oder einiger dieser Rechte für eine Zeit von 10 bis 20 Jahren ausgesprochen werden **kann** bei **jeder** Verurtheilung zu Zuchthausstrafe (réclusion) oder Einschließung (détention). So hat nach dem §. 31. des deutschen Strafgesetzbuches die Verurtheilung zu Zuchthausstrafe **von Rechtswegen** zur Folge die **fortdauernde** Unfähigkeit, im Landheer und bei der Flotte zu dienen, oder ein öffentliches Amt (darunter inbegriffen die Advokatur, das Notariat, das Amt eines Geschworenen oder Schöffen) zu bekleiden.

Der Entwurf hat einen anderen Weg eingeschlagen. Will man keine entehrende Strafen, dann ist es nicht genug, den Namen abzuschaffen und die Sache beizubehalten. Die Strafe **ist** entehrend, wenn **damit** von Rechtswegen und fortdauernd eine gewisse capitis diminutio, die Untersagung der Ausübung von höchst wichtigen Rechten und Befugnissen verbunden wird. Nicht von der

22) Man vergleiche damit das komplizirte Strafensystem des italienischen Entwurfs. — Die neueren Gesetzgebungen im Wesentlichen übereinstimmend: Zuchthaus, Gefängniß, Festungshaft (Staatsgefängniß) und Haft. Das **ungarische** Strafgesetz kennt noch als Verbrecherstrafe neben Zuchthaus die Kerkerstrafe. (Vergl. mein ungarisches Strafgesetz, pag. 47 u. ff.)

23) Auch das ungarische Strafgesetz bringt diesen Gedanken gut zum Ausdruck. Mein ungarisches Strafgesetz, pag. 48. Dr. Emil **Tauffer** im Gerichtssaal. Band XXVIII. Mit dieser Anschauung stehen nun auch die unten zu erörternden Bestimmungen über die **Ehrenfolgen** im Zusammenhange.

Strafe, vielmehr von der Missethat selbst muß die Untersagung abhängig sein; dauernd kann sie nur sein, wo auch die Hauptstrafe als eine lebenslängliche auferlegt wird und die Befugniß des Richters, auf diese Nebenstrafe in den durch das Gesetz bestimmten Fällen zu erkennen, ist niemals eine Verpflichtung. (Art. 38—41). Auf diese Weise allein wird definitiv gebrochen mit der schon längst im Prinzip verurtheilten Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen.

Mit dieser Unterscheidung muß auch die Zuchthausstrafe im Gegensatze zur Gefängnißstrafe entfallen. Durchweg besteht in dem Code pénal zwischen diesen beiden Strafen keine andere charakteristische Verschiedenheit als die, daß die eine von Rechtswegen und dauernd entehrende Folgen hat, welche der andern fremd sind.

Eine andere, viel wichtigere Verschiedenheit, welche der geltenden niederländischen Gesetzgebung zu Folge zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe besteht, ist die, daß jene allein in Gemeinschaft, diese auch in der Einzelhaft verbüßt wird. Diese Verschiedenheit indessen ist prinzipiell nicht länger aufrecht zu erhalten, wenn man die Unterscheidung zwischen entehrenden und nicht entehrenden Strafen aufgiebt. Ist das Cellulair-System ein gutes, dann muß es auch, mit gewissen Beschränkungen in Ansehen der Dauer der Isolirung, so allgemein wie möglich angewandt werden. Die intensiv schwerste Freiheitsstrafe darf nicht für diejenigen ausgeschlossen sein, die sich am schwersten gegen die gesellschaftliche Ordnung vergriffen haben.

Wird daher angenommen, daß eine jede Gefängnißstrafe, insoweit sie nicht vollständig in der Isolirzelle verbüßt wird, denn doch mit einigen Jahren Einzelhaft beginnen muß (Art. 11.) und daß so der Vollzug der Strafe im Prinzip für alle derselbe ist, dann entfällt auch jeder Grund zu einer gesetzlichen Unterscheidung zwischen schwerer und leichter Gefängnißstrafe, und einen anderen Sinn kann die Unterscheidung zwischen Zuchthaus und Gefängniß in einem Strafensystem nicht haben, das die entehrende Strafe verwirft. — Diese Folgerung fällt nach meiner Ansicht mit der Richtigkeit der Prämisse. Soll eben der Vollzug der Strafe für Alle derselbe sein? Gewiß keine entehrende Strafen, auch die Isolirzelle mag im Prinzip für jede Freiheitsstrafe gerechtfertigt sein; aber immerhin muß der Vollzug ein intensiv härterer für denjenigen sein, der sich in schwerster Weise, vielleicht mit kaltem Vorbedacht, gegen die Gesellschaft vergangen hat, im Vergleich zu demjenigen, der in der Wallung der Leidenschaft sich eines an sich entschuldbaren Vergehens schuldig machte. Die Trennung durch die Isolirzelle wird nicht immer jene Scheidung zu ersetzen vermögen, welche in dem Charakter und der Einrichtung verschiedener Strafanstalten liegt, die — sämmtlich im Prinzip denselben Strafzwecken dienend — doch eine verschiedenartige Behandlung der Sträflinge ermöglichen. Man denke, daß derjenige, welcher sich einer Ehrenbeleidigung schuldig macht (Artikel 279) mit dem verruchtesten Mörder oder Räuber unter einem Dache festgehalten wird. Keineswegs würde nach meiner Ansicht das System des Entwurfes geschädigt, noch das theoretisch ebenso richtige wie schöne Prinzip desselben verletzt werden, wenn man neben der Gefängnißstrafe als der durchschnittlichen für nicht besonders qualifizirte Delikte noch eine schwerere Strafart aufstellen würde, die zwar ihrem Charakter nach sich nicht von der gewöhnlichen Freiheitsstrafe unterscheiden, wohl aber die Fälle treffen würde, in denen die Natur der Delikte eine besonders schwere Ahndung geboten erscheinen läßt.[24])

24) Will man durchaus die Unterscheidung zwischen Zuchthaus- und Gefängnißstrafe aufgeben, um eben das in der Benennung der Zuchthausstrafe liegende entehrende Moment zu vermeiden, so könnte man etwa zwischen Gefängnißstrafe ersten und zweiten Grades unterscheiden hierdurch dem Namen und dem Charakter nach eine und dieselbe Strafart für alle „misdrijven" beibehalten und doch durch die verschiedenartige Behandlung der Sträflinge beider

Ad 2) Keine Deportation. Sicher ist die Deportation keine absolut verwerfliche Strafe. In ausgebreiteten Staaten, woselbst die sehr große Anzahl Missethäter, auch nachdem sie ihre Strafe verbüßt haben, eine fortwährende Bedrohung ist für die öffentliche Ordnung und Sicherheit und wo es außerdem sehr große Beschwerde veranlaßt, die nöthigen Gefängnisse zu bauen und den strengen Anforderungen des Strafensystems gemäß einzurichten, läßt sich vieles sagen für Deportation in weiterem Maßstabe, welche möglichst mit Kolonisation verbunden wird.

Allein bedürfen die Niederlande dieser Strafart? Ist es, wenn die Gefängnisse nach einem festen und guten Prinzipe eingerichtet werden und wenn, unter Anwendung der Isolirhaft in weiterem Maßstabe als bisher, die Dauer der Strafe sich sehr herabmindern wird, unmöglich, den Anforderungen einer strengen, aber gleichzeitig gerechten Repression der Missethaten innerhalb des Reiches in Europa zu entsprechen?

Es ist auch bei der graduellen Herabminderung der Zahl der Vergehen in den letzten Jahren kein einziger Grund vorhanden, um dies zu behaupten.

Deportation erschien daher für den Entwurf nicht nothwendig. Es ist überflüssig, hier die bekannten Klagen gegen dieses Strafmittel anzuführen (ungleiche Wirkung). Feststehen 3 Punkte:

a) Je einfacher das Strafsystem, je besser; je weniger Strafarten, je gleichmäßiger das Verhältniß zwischen Missethat und Strafe. — Die Strafart der Deportation ließe sich kaum mit der Gefängnißstrafe vergleichen, so daß in Anwendung auch bei einzelnen Verbrechen die Grenzlinie schwer zu ziehen wäre.

b) Die Deportation scheint keinen Platz finden zu können in einem Strafensystem, welches, ohne den Zweck der Strafe in der sittlichen Verbesserung des Missethäters zu suchen, doch diesem so viel wie möglich dienstbar zu werden bemüht ist. Die Geltendmachung des individuellen Einflusses auf den Uebelthäter in der Isolirzelle, um ihn möglichst gebessert der Gesellschaft zurückzugeben, ist einer der Grundgedanken dieses Systems. Der Gedanke der Absonderung geht hier verloren oder deren Wirkung verwischt sich (gemeinschaftliche Transporte). Eine gerechte Klassifizirung ist unmöglich.

c) Die Art der Strafverbüßung kann das Gesetz nur in allgemeinen Grundrissen aufstellen. Unendlich Vieles muß hier der administrativen Gewalt überlassen werden.

Ad 3) Keine Verbannung[25]). Die Verbannung, in alter Zeit eine sehr häufige Strafe, wird jetzt allgemein verworfen. Indessen ist sie noch in einem der neuesten Gesetzbücher (Zürich) aufgenommen und in den Niederlanden noch in einem neueren Gesetze angedroht.

Der Code pénal droht die Verbannung (bannissment) in der Regel nur bei Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates, und das Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit, vom 22. April 1855 (Staatsblad No. 33) bleibt dieser Regel treu; diese Strafe ist, selbst bei zeitlicher Begrenzung, nicht gerechtfertigt.

---

Kategorien dem unleugbaren Gerechtigkeitsgefühl Ausdruck geben, das einen anderen Vollzug der Strafe gegen den Verbrecher, einen anderen gegen den einfachen Uebelthäter verlangt. — Faktisch wird man in einem gewissen Umfange selbst bei Adoptirung des Systems des Entwurfs hierzu gelangen müssen; man wird in derselben Strafanstalt verschiedene Abtheilungen errichten, die eine für schwere Verbrecher, die andere für leichte Gesetzesübertreter und das will uns nicht ungefährlich dünken, da man hier doch der Verwaltung einen bedenklichen Einfluß auf die Behandlung der Sträflinge zugestehen würde, den man mit völliger Beruhigung eben nur dem erkennenden Richter überlassen sollte. — Sollten diese Befürchtungen sich nicht verwirklichen und der niederländische Gesetzgeber in der Zukunft mit einer und derselben Strafart für alle Verbrechen und Vergehen auslangen, dann allerdings würde derselbe ein für die spätere Strafgesetzgebung nachahmenswerthes Beispiel geschaffen haben. Auch hier stellt sich der Niederländische Entwurf auf einen idealen Standpunkt, an den das Volk erst gewöhnt werden müßte.

25) Cf. Brusa prof. l. c. pag. 96 seq.

Die Verbannung entspricht keiner der wesentlichen Anforderungen an eine Strafe. Sie ist im höchsten Maße von ungleicher Wirkung, für den einen vielleicht kein, für den anderen ein unersetzliches Uebel; sie ist in keiner einzigen Beziehung abschreckend; sie steht endlich in offenbarem Widerspruche mit den Anforderungen des internationalen Verkehrs, die sich entschieden widersetzen, seien es eigentliche Verbrecher, seien es politische Rebellen, ohne gegenseitige Zustimmung einander zu überliefern. Daneben ist es sehr die Frage, ob in unserer Zeit, bei dem zunehmenden Verkehr zwischen den verschiedenen Ländern, die den Staat bedrohende Gefahr, durch das einfache Schicken des Verbrechers über die Grenzen genügend abgewandt wird.

Ganz überflüssig wird aber dieses Strafmittel bei Einführung der einfachen Freiheitsentziehung (Custodia honesta).

## II.

## Gefängnißstrafe. (Art. 10—23.)

### A.

### Dauer. (Art. 16.)

Nicht eine der mindest wichtigen Fragen bei Einführung eines neuen Strafgesetzbuches ist es, ob die lebenslängliche Freiheitsentziehung als eine Strafe gegen die schwersten Missethaten beibehalten werden muß.

Es ist nicht zu verkennen, was für gewichtige Bedenken gegen die lebenslängliche Freiheitsstrafe erhoben werden können, zumal in dem Systeme dieses Entwurfes, welcher prinzipiell erwünscht erscheinen läßt, durch langdauernde Strafen den Gefangenen stufenweise wieder an den Verkehr mit Anderen zu gewöhnen (Art. 13.) und ihn der Gesellschaft zurückzugeben (Art. 21). Als Hauptbedenken macht man geltend: Der Gefangene muß die Vorstellung haben, nach kürzerer oder längerer Zeit sittlich rehabilitirt in die Gesellschaft zurückkehren zu können; und das nicht als Gunst, sondern als Recht. Dahin muß sein Streben gerichtet sein, das allein kann ihn vor Verzweiflung bewahren, das allein die Geisteskraft in ihm erwecken und lebendig erhalten, welche zur Unterdrückung seiner schlechten Neigungen und einer mehr als scheinbaren Besserung nothwendig ist.

Dieser Gedanke ist nicht unrichtig, jedoch einseitig.

Zunächst muß die Strafe, soviel wie möglich, der sittlichen Besserung des Gefangenen dienstbar gemacht werden; allein darin liegt nicht ihr Zweck. Die Strafe wird nicht im Interesse des Verurtheilten, als vielmehr in dem der Gesellschaft verhängt. Daß nun in der That von dieser Waffe kein Gebrauch gemacht werden soll, außer in Fällen, in denen das öffentliche Gewissen solches verlangt, dafür giebt das Gesetz eine doppelte Garantie, einmal, indem lebenslange Freiheitsstrafe nur angedroht ist bei Angriffen gegen den Staatsorganismus und gegen Menschenleben, zum andern dadurch, daß sie in allen Fällen nur alternativ mit Gefängnißstrafe von höchstens 20 Jahren angedroht ist. (Vergleiche die Artikel 101, 102, 326. und 327. in Verbindung mit Artikel 10., 3. Abs.)[26])

Zum Zweiten: Nach Fällung des Straferkenntnisses bleibt die mögliche Voraussicht einer Begnadigung. — Endlich sind diejenigen, welche die lebens-

26) Auch nach dem Ungarischen Strafgesetzbuch ist die lebenslängliche Freiheitsstrafe (Zuchthausstrafe) keine absolute mehr, jedoch ist es hier von dem Ueberwiegen mildernder Umstände abhänig, ob an Stelle ersterer eine fünfzehnjährige, resp. zehnjährige Zuchthausstrafe treten soll. Vergl. meine Bemerkungen a. a. O. S. 41—44.

längliche Freiheitsstrafe vollständig verwerfen, genöthigt, eine zeitliche Freiheitsstrafe von sehr langer Dauer mit einem Maximum von 30—40 Jahren anzunehmen. — Auch eine solche Strafe trifft der Vorwurf ungleicher Wirkung mit Rücksicht auf die Lebenszeit des Verurtheilten. Außerdem dürfen zeitliche Freiheitsstrafen nicht von zu langer Dauer sein, soll der Verurtheilte mit gutem Erfolge der Gesellschaft zurückgegeben werden.

Diese Erwägung führt von selbst zur Erörterung der **längsten Dauer der zeitlichen Freiheitsstrafe**.

Als Maximum stellt der Entwurf (Art. 10., Abs. 2) **fünfzehn** aufeinanderfolgende Jahre auf, in Uebereinstimmung mit §. 14. des deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs und §. 5. des Züricher Strafgesetzes[27]), während das schwedische Strafgesetzbuch von 1864 (Hptst. II., §. 4.) die dauernde zeitliche Zwangsarbeit auf nicht länger als 10 Jahre festsetzt. — Auch bei Erörterung dieser wichtigen Frage muß man von einseitigen Theorien abstrahiren (Besserung, für welche ein Maximum von 10 Jahren genügend, eher zu hoch ist). — Sieht man in der Strafe an erster Stelle eine strenge jedoch rechtmäßige Sühne der Uebelthat, (welche auch auf Andere abschreckend wirken soll) dann wirft sich die Frage auf, ob bei einer so wünschenswerthen Beschränkung der lebenslangen Gefängnißstrafe auf die schwersten Verbrechen, die zeitliche nicht höher als 10 Jahre gegriffen werden müsse, um manche Uebelthat nach Verdienst treffen zu können und eine billige Abstufung zwischen den schwersten mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohten und den leichteren Verbrechen, für die eine kürzere Gefängnißstrafe angemessen erscheint, erzielen zu können. Diese Frage muß bejaht werden. Das Maximum von 15 Jahren erscheint daher nicht zu hoch, zumal betrachtet in Verbindung mit der bedingten Freilassung (Art. 21).[28])

Allein ist dieses Maximum nicht zu niedrig? Auch dieses kann nicht zugegeben werden. Art. 10., 4. Abs. bestimmt die Fälle, in welchen bis zu 20 Jahren die Freiheitsstrafe erhöht werden darf:

a) Wo alternativ der Richter zwischen lebenslänglicher und zeitlicher Freiheitsstrafe erkennen kann,

b) bei Verbrechens-Konkurrenz,

c) bei Rückfall,

d) bei Amtsverbrechen (Art. 54).[29])

Die kürzeste Dauer der Gefängnißstrafe ist in Uebereinstimmung mit Art. 40 C. p. auf **sechs** Tage bestimmt. Herabminderung um ein Drittel ist zulässig in den Fällen des Art. 51., 3. Absatz (Alter von 10—16 Jahren), 55., Absatz 2., (Versuch), Artikel 59., Absatz 1., (Theilnahme). Dieses Minimum beizubehalten schien bei der Einführung einer zweiten leichteren Freiheitsstrafe angemessen. — Wie später nachgewiesen wird, hat man die speciellen Strafminima des Kommissions-Entwurfs (3 Jahre, 1 Jahr und 9 Monate Gefängniß gegenüber den Maxima der lebenslänglichen, fünfzehnjährigen und zwölfjährigen für die schwersten Delikte angedrohten Gefängnißstrafe) fallen lassen. Hätte man nicht auch die Grundlage des Code pénal in Bezug auf das **allgemeine** Minimum verlassen sollen? Das Minimum von sechs Tagen ist willkürlich gewählt, zu gering, um die objektive Schwere des Deliktes in allen Fällen zum Ausdruck zu bringen und wiederum im einzelnen Falle zu hoch und im Widerspruch mit dem individuellen Verschulden. Wir glauben daher, daß der Entwurf, ohne Schädigung

27) Vergl. auch Ungarisches Strafgesetz. Oesterreichischer Entwurf §. 13. (längste Dauer 20 Jahre). Italienischer Entwurf, Strafmaximum der „reclusione" 25 Jahre.

28) Vergl. die Motive zum Deutschen Strafgesetz, Seite 31 ff. Allgemeine Bemerkungen zum Oesterreichischen Entwurf, S. 25. Meine Kritik zum Italienischen Entwurf, S. 29 u. ff. Mein Ungarisches Strafgesetz, S. 44 u. ff.

29) Durchwegs gelangt in dem Entwurf der Gesichtspunkt einer besonders strengen Repression bei Amtsdelikten zur Geltung.



Digitized by Google

seines Strafensystems, auch in der Feststellung des Minimums der Gefängnißstrafe auf **Einen Tag** eine Gemeinschaft mit fast sämmtlichen neueren Gesetzgebungen anbahnen sollte.

## B.

## Art der Gefängnißstrafe. (Art. 11—15.)

Bei der Einführung des neuen Strafgesetzbuches konnte nicht zweifelhaft sein, welche Stelle der **Isolirhaft** in dem Strafensystem zukommt. Dieselbe ist bereits angewiesen durch die Gesetze von 1851, 1854 und 1871 (durch letzteres das Maximum bereits auf zwei Jahre festgesetzt). Die öffentliche Meinung ist derselben günstig.[30]) Auch dreht sich der Streit heut zu Tage nur um den Vorzug zwischen dem sogenannten Isolirsystem und dem Progressivsystem. Das letztere erschien jedoch nicht durchführbar, wo eine Gefängnißstrafe unter 3 Jahren in Frage steht. Es werden nun die bekannten Einwendungen gegen die Isolirhaft widerlegt (unter Verweisung auf die Beschlüsse des Londoner Kongresses 1872 und des holländischen Juristentages 1872).

Eine wichtige Frage betraf die Anwendung der Isolirhaft bei Verurtheilungen zu lebenslänglicher oder zeitlicher, drei Jahre übersteigender Gefängnißstrafe. — Die Erfahrung in den Niederlanden rechtfertigte wohl eine Erhöhung des Maximums auf **drei Jahre**, der Versuch einer weiteren Ausdehnung erschien jedoch nicht rathsam für die verhältnißmäßig geringe Anzahl Fällen, in welchen nach dem neuen Gesetze eine mehr als dreijährige Gefängnißstrafe verhängt wird; es mußte daher ein **gemischtes** System angenommen werden. Ein gemischtes System, nicht jenes Progressivsystem. Isolirung nicht während einzelner Monate, sondern durch volle drei Jahre. — Isolirung um ihrer selbst willen — und nicht als durchgehendes Stadium (penal stage) mit ihrer künstlichen Erschwerung und nutzlosen Arbeit (penal labour), nicht so wie in England und Irland, wo die Isolirung blos ein Mittel ist, um die Gewöhnung an minder schwere Strafe und geringere Abhängigkeit und nützlichere Arbeit bei den Gefangenen groß zu ziehen.[31])

Schon vermöge der günstigen Folgen, die der erste dreijährige Zeitraum der Isolirung auf den zu mehr wie drei Jahren Verurtheilten ausüben muß, ist die darauf folgende **Gemeinschaftshaft** minder gefährlich für ihn als sonst. Dann wird auch (im Verhältniß zur geringen Anzahl der Sträflinge) eine bessere Klassifikation möglich sein. Nicht die Dauer der Strafe, wie bisher, sondern das Lebensalter der Gefangenen, der Maßstab ihrer Entwicklung und ihres

30) Laut statistischen Nachweisen ist die Zuerkennung der Isolirhaft bei den Gerichtshöfen seit dem Jahre 1858 von 16 Procent auf 66 Procent gestiegen. (Vergl. Weekblad van het regt. Jahrgang 41., No. 4409.) Von der Art und Weise der ebenso humanen wie rationellen Durchführung des Isolirsystems überzeugte sich der Verfasser bei einer eingehenden Besichtigung des trefflich geleiteten Zellengefängnisses zu Utrecht. (Direktor J. H. de Roze.) Dasselbe gilt von den Cellulärstrafanstalten, welche in noch großartigerem Maßstabe zu Amsterdam und Rotterdam geschaffen wurden. Das Zellengefängniß zu Rotterdam, nach dem Vorbild der Bruchsaler Anstalt erbaut (Direktor J. A. Schiebelbout), habe ich eingehend besprochen in dem „Nieuwe Rotterdamsche Courant", Jahrgang 36. No. 278. Dasselbe kann als Musteranstalt für das Isolirsystem empfohlen werden. Es ist eine erfreuliche Thatsache, daß das Interesse für das Gefängnißwesen in den Niederlanden nicht auf die betheiligten Fachkreise beschränkt ist. Ueber die rühmliche Wirksamkeit des über das ganze Land verbreiteten Vereins zur sittlichen Besserung der Sträflinge und dessen anerkennenswerthen Erfolge werde ich an anderer Stelle berichten.

31) Vergl. meine Ausführungen zu dem von dem ungarischen Strafgesetz befolgten irischen System (pag. 50 u. ff.), welches auch in den italienischen Entwurf übergegangen ist. — Auch hierin hat der niederländische Entwurf einen **selbstständigen** Weg eingeschlagen. Keine der bestehenden Gesetzgebungen hat übrigens das irische System mit allen seinen Consequenzen durchgeführt. Vergl. insbesondere die Ausführungen **Emil Tauffer's**, eines der gründlichsten Kenner des irischen Systems. (Gerichtssaal, Band XXVIII, Seite 339 ff.)

Digitized by Google

Betragens muß die Grundlage für die Eintheilung in Klassen abgeben. Durch die Adoption dieser Grundlagen in dem Gesetze wird in Verbindung mit den Bestimmungen über die vorläufige Freilassung der gerechte Gedanke des Stifters des Progressiv-Systems, nämlich bei langdauernden Freiheitsstrafen den Uebergang aus der Freiheit in die Strafe möglichst zu schärfen, den Uebergang aus der Strafe in die Freiheit dagegen möglichst sacht zu gestalten, am besten zur Ausführung gebracht, obwohl übrigens von einer Gleichstellung des gemischten Prinzips dieses Entwurfes mit dem irischen oder englischen Systeme keine Rede sein kann. Art. 11. Abs. 1. bestimmt: Gefängnißstrafe in der Dauer von drei Jahren oder darunter wird ausschließlich, Gefängnißstrafe von längerer Dauer während der drei ersten Jahre in Einzelhaft verbüßt.

Der Absatz 2. des Art. 11. erkennt dem Gefangenen das Recht zu, auch nach Ablauf des dreijährigen Zeitraumes, seine fernere Strafdauer in der Isolirungszelle zu verbüßen (geht daher weiter als das Deutsche Strafgesetzbuch.) Auch das Ungarische Strafgesetzbuch gestattet nicht eine Verlängerung des gesetzlich fixirten Zeitraumes der Isolirhaft, selbst mit Zustimmung des Sträflings. Ganz abgesehen von der Verschiedenheit der Wirkungen einer allzulangen Isolirung (die vielfachen Ausbrüche von Wahnsinn nnd geistigen Erkrankungen können und dürfen trotz aller statistischen Bemäntelungen nicht bestritten werden,[32]) so soll die Willkür und die Laune der Sträflinge nicht über den Modus der Strafvollstreckung entscheiden dürfen. Der Wunsch der Sträflinge, nach Verlängerung der Einzelhaft, erscheint für die Regel der Fälle unnatürlich, oft krankhafte religiöse Ueberspannung oder Heuchelei, um unter dieser Form der Strafverbüßung eine Prämie zu erhaschen. Eine Ausdehnung des gesetzlich bestimmten Zeitraums würde aber auch dem Zwecke der Strafe widersprechen, welcher gerade durch die wechselnden Stadien der Strafverbüßung angestrebt werden soll.[33]) Dieses Recht wird nur durch sanitäre Rücksichten beschränkt (Art. 12., Nr. 3.)

Art. 12. enthält die Ausnahmen von der Regel des Art. 11.:

1. Personen unter 16 Jahren. — Hierunter ist allein die Zeit der Verurtheilung zu verstehen. Die Ausführung von Art. 12., Nr. 1., erheischt übrigens besondere Gefängnisse für Kinder (unter Trennung der Geschlechter).

2. Personen über 60 Jahre, sie müßten denn die Isolirung selbst begehren; hier (im Gegensatze zu Nr. 1.) macht es keinen Unterschied, ob das Alter schon vor Beginn der Verbüßung oder erst während derselben erreicht worden ist.

3. Sanitäre Rücksichten.

Für die Gemeinschaftshaft ist Absonderung bei Nacht die allgemeine Regel, von der allein in den Fällen abgewichen werden kann, in welchem auch die Isolirhaft unzulässig ist.

Obligatorische Arbeit ist ein wesentlicher Bestandtheil der Gefängnißstrafe.

Der Erlös aus der nicht obligatorischen Arbeit des Gefangenen ist sein Eigenthum. (Art. 18., 1. Abs.) Der Erlös der obligatorischen Arbeit des Gefangenen ist Eigenthum des Staates. — Ein persönliches Recht geht nur bis zu $^{3}/_{10}$. —

Die vorläufige Entlassung (Art. 21.—23.) ist nur zulässig bei Gefängnißstrafe in mindester Dauer von achtzehn Monaten. Die Zustimmung des Ver-

---

32) Auch Tauffer bezeichnet es in seiner erwähnten trefflichen Abhandlung (Gerichtssaal rc. a. a. O.) als auffallend, daß beispielsweise bei der Bruchsaler Anstalt im Jahre 1871., 9., im Jahre 1872, 8., im Jahre 1873, 7 Fälle von Geisteskrankheit vorkamen. — In den Niederlanden will man ähnliche Erscheinungen nicht konstatirt haben. Eine belehrende Abhandlung über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen aus jüngster Zeit: Tauffer im Gerichtssaal Bd. XXI.

33) Selbstverständlich kann nach dem Entwurfe der Sträfling im Falle des Art. 12. Abs. 2. sein Verlangen jederzeit widerrufen. Auffallend ist, daß nach dem Entwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche (§. 14.) die Zustimmung des Sträflings zur Verlängerung über die Dauer von drei Jahren hinaus stets für ein volles ferneres Jahr bindend und unwiderruflich sein soll. Zutreffende Bemerkungen: Tauffer Gerichtssaal a. a. O.

urtheilten ist erforderlich. Im Uebrigen ist dieselbe entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Reichs-Strafgesetzes und der neueren Gesetzgebungen geregelt. Bedingung ist „gutes Betragen" während der Haft, (Deutsches Strafgesetz „gute Führung", Italienischer Entwurf schon weiter gehend „Nachweis einer wirklichen moralischen Besserung", noch weiter gehend in seinen Voraussetzungen der Oesterr. Entwurf. Mit Recht wurde davon abgesehen, (wie nach Ungarischem Strafgesetz) gegenüber Ausländern die Entlassung für unzulässig zu erklären. Dagegen vermisse ich eine (dem Ungarischen Gesetz analoge) Bestimmung, wonach die bedingte Entlassung auch dem zu „lebenslänglicher Freiheitsstrafe Verurtheilten", nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (15 Jahre), zu Theil werden kann, da doch bei Anwendung gehöriger Vorsichten ein Bedenken auch bei solchen Verbrechern nicht obwalten kann, indem ein Zeitraum von fünfzehn Jahren wohl hinreicht, um über den Eintritt wahrhafter und dauernder Besserung ein verläßliches Urtheil bilden zu können. Ebenso wenig enthält der Entwurf eine Bestimmung darüber, ob bei erfolgtem Widerruf eine neuerliche Entlassung eintreten darf. (Oesterreichischer Entwurf „bei besonders berücksichtigungswerthen Umständen".)

## III.

## Haft. (Art. 24.—27.)

Hechtenis. — Custodia honesta — in Frankreich durch das Gesetz vom 28. April 1832 unter dem Namen „détention" eingeführt als besondere Strafe für politische Vergehen, welche nicht als entehrend erachtet wird, in gleicher Weise übergegangen in die Art. 7.$^{3}$, 16. und 17. des Belgischen Strafgesetzbuches, Einschließung des Preußischen Strafgesetzbuches von 1851 — Festungshaft des Deutschen Strafgesetzbuches. — Staatsgefängniß des Ungarischen Strafgesetzes — relegazione des Italienischen Entwurfs. — Das Deutsche Strafgesetzbuch droht Festungsstrafe alternativ mit Zuchthausstrafe gegen politische Verbrechen und als einzige Strafe gegen das Duell. Nächst der Festungsstrafe „kennt das Deutsche Strafgesetzbuch" noch die „Haft" als einzige Strafe für „Uebertretungen".

Eine Freiheitsstrafe als „Custodia honesta" erscheint auch für das Niederländische Strafgesetz angezeigt, allein es handelt sich darum, für ein Strafensystem, das die Zuchthausstrafe nicht kennt, die Wirkung der einfachen Freiheitsberaubung (hechtenis) festzustellen. Gefängnißstrafe ist nach dem Entwurf nicht entehrend, bleibt jedoch nach dem Volksbewußtsein immer schändend. Eine solche Strafe ist nicht anwendbar, wo die betreffende Handlung von keiner sittlichen Verworfenheit zeugt und allein die gesellschaftliche Ordnung verletzt erscheint. Die Custodia honesta darf kein Mittel in der Hand des Richters sein, um nach Willkühr die Strenge der Gefängnißstrafe zu mildern, das Gesetz muß sie vielmehr androhen, als einzige Freiheitsstrafe gegen bestimmte Kategorien strafbarer Handlungen oder alternativ (mit Gefängnißstrafe) gegen andere Vergehen, die sich so sehr durch die Umstände, unter welchen, die Beweggründe aus welchen sie begangen werden, unterscheiden, daß der Gesetzgeber nicht von vornherein festzustellen vermag, welche Art von Freiheitsstrafe in jedem besonderen Falle zutreffen soll. Der Niederländische Entwurf vereinigt damit die Vorzüge der Systeme des Deutschen Strafgesetzes (alternative Androhung zwischen Zuchthaus und Festungshaft §. 20., Oesterr. Entwurf, §. 14) und des Ungarischen Strafgesetzes, welches die alternativen Strafandrohungen verwirft und vielmehr durch die Ausschließlichkeit der Strafandrohung der verpönten Handlung die unabänderliche Signatur aufzudrücken bestrebt ist. Nicht unbedenklich ist es, wenn der Richter nach arbiträrem Ermessen auf Gefängniß oder Haft erkennen soll; ebenso wenig ist zu leugnen, daß es zu unverdienten Härten führen kann, wenn

eine dem individuellen Verschulden widersprechende Strafart unabänderlich durch das Gesetz festgestellt ist.

Als ausschließliche Freiheitsstrafe wird Haft in dem Entwurfe angedroht gegen Uebertretungen. Das Minimum der Haft beträgt einen Tag. Das Maximum der „hechtenis" erachtete man nach dem Kommissions-Entwurfe nicht höher als drei Jahre festsetzen zu sollen. (Art. 24.) Der Regierungs-Entwurf hat solches auf Ein Jahr abgekürzt. Dies hängt damit zusammen, daß die Haft in dem Regierungs-Entwurfe ausschließlich auf Uebertretungen, und subsidiäre Freiheitsstrafe für Geldbuße und Konfiskationen zulässig erklärt wurde, während der Entwurf der Kommission solche auch bei einer Anzahl anderweitiger Delikte zuließ. „Erscheint die Missethat — bemerken die Motive — eine solche, daß eine höhere Strafe als einjährige Freiheitsstrafe angezeigt erscheint — dann fordert das öffentliche Interesse die Anwendung der schwersten, d. h. der Gefängnißstrafe."[34]) Die „Hechtenis" bis zu drei Tagen ist nur in der Isolirung empfindlich, daher ausschließlich in dieser zu verbüßen. Die Haft über 3 Tage kann nach Wahl der Verurtheilten verbüßt werden, in Isolirung oder in Gemeinschaft, letzteres, soweit es die Umstände zulassen. Dies kann ich nicht billigen. Haft mit Isolirung für Uebertretungen ist hart und daher ungerecht. Will man aber dieselbe auch hier festhalten, in welchem Verhältnisse steht das Maximum von 3 Tagen zu 1 Jahre als zulässiger Dauer der Haft? Man vergleiche dagegen das Maximum der Isolirung (3 Jahre) bei der Gefängnißstrafe in Hinblick auf deren gesetzliche Dauer (15 Jahre)! — Hier mußte man nicht nach Tagen, sondern nach Verhältniß der Dauer der Haft ($^1/_3$ oder $^1/_4$) die Dauer der Isolirung bestimmen, wollte man sich von derselben einen wohlthätigen Erfolg versprechen. — Es ist übrigens fraglich, ob die Isolirung in den ersten drei Tagen empfindlich wirkt. Mir scheint es, daß man auf die Isolirung bei der Haft ganz verzichten sollte; man nimmt dem Cellularsystem, indem man es auf die Spitze treibt, den allein wirksamen Ernst! Arbeitszwang besteht nicht. (Art. 27. Abs. 1.) Wählt der Gefangene jedoch keine Arbeit, dann kann eine solche nach Maßgabe der auf die Gefängnißstrafe bezüglichen Bestimmungen erzwungen werden. (Art. 27. Abs. 2.)[35])

## IV.

### Bestimmungen, welche der Gefängnißstrafe und Haft gemeinsam sind.

(Art. 28—31.)

Die Dauer der Gefängnißstrafe wird, gemäß Art. 40. C. p. und Art. 1. d. Ges. v. 22. April 1864 (Staatsblad No. 201.), durch richterliches Urtheil nach Jahren, Monaten und Tagen bestimmt. Es erschien wünschenswerth, auch eine Verurtheilung nach Wochen zuzulassen. Der Art. 28. verbietet jedoch die

34) Vergl. Motive des R. E. p. 40. Siehe auch Belinfante im Weekblad van het Regt. No. 4361.

35) Was heißt das aber anders als „Arbeitszwang besteht doch?" Wäre es nicht natürlicher, daß zur Vermeidung eines solchen Umwegs das Gesetz auch für die Haft die Arbeit obligatorisch erklärte? Daß hierin eine große Strenge liegen würde, die kaum zu rechtfertigen ist gegenüber der Natur der strafbaren Handlungen, wegen welcher die Haft verhängt wird (Uebertretungen), kann wohl kaum bestritten werden. Ein eigenthümlicher Widerspruch tritt ferner in dem Art. 27. zu Tage. Wählt der Verurtheilte irgend welche Arbeit, dann ist der volle Erlös seiner freien Verfügung unterworfen. Wählt er keine Arbeit und nöthigt die Anstalt, ihn zwangsweise dazu anzuhalten, so hat er auf einen verhältnißmäßig kleinen Theil des Erlöses Anspruch. Ist das gerecht? Den schwersten Vorwurf gegen den Art. 25. finde ich jedoch in der Bestimmung, daß dem zu Haft Verurtheilten nach Ablauf jener drei Tage, welche er obligatorisch in der Isolirzelle verbringen muß, das Wahlrecht eingeräumt ist, die fernere Strafdauer (also bis zu Einem Jahre) in der Isolirzelle „oder", insoweit die Umstände dieses zulassen, in der Gemeinschaft abzubüßen. Kann hier von einem Wahlrechte die Rede sein, wenn solches jeden Augenblick durch die „Umstände" illusorisch gemacht werden kann? Und wer

Bestimmung der Dauer nach Theilen von Tagen, Wochen und Monaten. Art. 3[illegible]. verbietet die Anwendung körperlicher Züchtigung als Disciplinarstrafe. — Es ist anzuerkennen, daß das Strafgesetz selbst diesen Grundsatz aufstellt.[36])

## V.

## Geldbuße.

Das Minimum der Geldbuße, gemäß Art. 466. C. p. Ein Franc, nach §. 27. d. D. R. St. G. B. (für Uebertretungen) $1/3$ Thaler ist auf Einen Gulden festgesetzt. Das Maximum ergiebt sich aus keiner allgemeinen Bestimmung. Die höchste im Gesetz angedrohte Geldbuße ist 5000 Gulden. (Art. 517. des Kommissions-Entwurfes.) Nach dem Regierungs-Entwurfe ist das höchste Maximum 3000 Fl. (bei Nachdruck). — Es gilt demnach für den Entwurf das System des Deutschen Reichs-Straf-Gesetzes und des Oesterreichischen Entwurfes. Das Maximum ist verschieden nach der Natur der Delikte. Abweichend hiervon ist das Ungarische Straf-Gesetz, welches (in Uebereinstimmung mit dem Italienischen Entwurfe) Maximum und Minimum der Geldstrafe festsetzt, wodurch allerdings die Geldstrafe von vornherein im Strafensystem einen den anderen Hauptstrafen ebenbürtigen Charakter erhält, auch das Strafensystem an Einheit und innerer Abrundung gewinnt, indem der Gesetzgeber im Voraus diejenigen Faktoren zu erkennen giebt, mit denen er zu rechnen hat und der Richter bei Anwendung der konkreten Strafe nicht den Ueberblick über das ganze Strafensystem verliert. Geschieht dies, wendet er die Strafe als eine singuläre an, so geräth er in Gefahr, die Milde der Strafe durch eine allzu hohe Repression mit dem exceptionellen Strafmittel ausgleichen zu wollen.

Das Maximum ist wohl etwas zu niedrig gegriffen. (Deutsch. St. G. 6000 M. Oesterr. Entw. 5000 Fl. Ungar. G. 4000 Fl. Ital. 10,000 Lires.) Darf einerseits die Geldstrafe nicht zu hoch gegriffen werden, soll sie nicht den verwerflichen Charakter einer ganzen oder theilweisen Vermögenskonfiskation tragen, so muß doch andererseits ihre Androhung eine imponirende, d. h. dermaßen geregelte sein, daß unter Umständen der Begüterte tief davon betroffen werden kann. Allein mit der Feststellung eines Maximums von 4- bis 5000 Fl. dürfte auch dasjenige erschöpft erscheinen, was der Gesetzgeber von seinem Standpunkte aus thun kann.

Das Prinzip, daß Gefängnißstrafe an Stelle der Geldbuße im Nichtzahlungsfalle zu treten habe, gilt auch in Uebereinstimmung mit den neueren Gesetzen (vergl. Art. 40. u. 41. Code pénal Belge. §. 28. d. R. St. G. B.) für den Niederländischen Entwurf. Vergl. auch das Ungar. St. G. §. 53. Allerdings muß von einem gewissen idealen Standpunkte aus hierin eine unter Umständen schwere Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit gefunden werden, wie auch nicht zu leugnen ist, daß gerade bei der Umwandlung die durch die Geldstrafe veranlaßten Ungleichheiten noch schroffer hervortreten, als wenn die letztere

bestimmt, ob diese Umstände vorhanden sind oder nicht? Niemand anders als die Gefängnißverwaltung, die hiernach nach arbiträrem Ermessen, indem sie sich auf die „Umstände" beruft, es in ihrer Hand hat, Jemanden, der die Gemeinschaftshaft vorzieht und darauf ein gesetzliches Recht hat, zwangsweise während eines vollen Jahres in der Isolirzelle festzuhalten. Das sind dehnbare Beschränkungen, die eine gute Gesetzgebung vermeiden muß. Die Isolirhaft — als das intensiv schwerste Strafübel — muß hinsichtlich der Dauer ihrer Anwendung genau durch das Gesetz geregelt sein. — Uebrigens ist zu hoffen, daß man sie für die „Hechtonis" vollständig aufgebe, da hier doch keiner der Zwecke, der durch dieselbe angestrebt wird, erfüllt werden kann. Als fakultativ zu gewährende, jedoch unbedingt auf Verlangen des Verurtheilten, dürfte sie anstandslos aufrecht erhalten werden.

36) Unter den zulässigen Disciplinarstrafen ist laut §. 38. des Gesetzentwurfes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche die körperliche Züchtigung angeführt. Vergl. hierzu die Bemerkungen von Tauffer im Gerichtssaal a. a. O.

direkt zum Vollzug gelangt. Dagegen konnte die Unterscheidung des Deutschen St. G. B. (Uebertretungen Haft; — Verbrechen und Vergehen in der Regel Gefängnißstrafe) nicht aufrecht erhalten werden. An die Stelle der Vermögensstrafe muß stets die leichteste Freiheitsstrafe treten. — Das ist gerecht, weil jede subsidiäre Freiheitsstrafe schon an sich intensiv schwerer insbesondere für den wirkt, der thatsächlich außer Stande ist, die Geldbuße zu bezahlen. Der Willkühr des Verurtheilten ist in dem Entwurfe ein weiter Spielraum gelassen. Er entscheidet darüber, ob er zahlen oder sitzen will; die Substituirung ist nicht abhängig von der ganz bestimmten Voraussetzung der feststehenden Unmöglichkeit zahlen zu können. Dies ist den bestehenden Systemen wohl vorzuziehen, insofern hierdurch viele unnöthige Vexationen dem Verurtheilten erspart bleiben. — Die Untersuchung der Zahlungsinsolvenz mit allen ihren Folgen, wie Pfändung u. s. w., hat immer etwas Mißliches, der Würde der Strafjustiz nicht entsprechendes. — Nach dem Belgischen Gesetz wird eine Zahlungsaufforderung allein in dem Falle eines Kontumazialurtheils erfordert. Allein auch in anderen Fällen fordert die Achtung vor der persönlichen Freiheit, daß der Beschuldigte derselben nicht beraubt wird, bevor er ausdrücklich in die Lage gesetzt wurde, die Geldbuße zu zahlen und mit der ihm hierfür anberaumten Frist bekannt gemacht worden ist. Die Zahlungsaufforderung ist daher für alle Fälle beibehalten worden (nach 2monatlicher Frist). — Die Freiheitsstrafe ist in solchen Fällen nichts anderes als ein bloßes Aequivalent der Vermögensstrafe.

Das Gesetz normirt ein bestimmtes Verhältniß zwischen Geldbuße und subsidiärer Haft: nach dem Entwurfe der Kommission (Art. 32.) für jede 5 Fl. oder darunter 1 Tag Haft, nach dem Regierungs-Entwurfe Minimum 1 Tag, Maximum soviel Tage, als die erkannte Geldbuße aus Bruchtheilen von je 5 Fl. besteht. Dasselbe Verhältniß gilt auch für Konfiskationen.[37]) Das geschieht auch im Deutsch. St. G. und ist dem System des Belg. C. P. vorzuziehen, welches — außer einem allgemeinen Maximum der Dauer der subsidiären Strafe — Alles dem richterlichen Ermessen überläßt. Nur bei Einhaltung eines festen Maßstabes erhält die Haft den Charakter eines puren Aequivalentes der Geldstrafe. Vergl. auch Ungar. St. G. §. 53. und Oesterr. Entw. Erstrebt man einigermaßen Gleichmäßigkeit zwischen Vermögens- und Freiheitsstrafe, dann muß die letztere stets von beträchtlich kürzerer Dauer sein, auch wenn sie dazu bestimmt ist, an die Stelle der höchsten gesetzlichen Geldstrafe zu treten.

Es schien daher wünschenswerth, das Maximum der subsidiären Freiheitsstrafe auf sechs Monate festzusetzen (Art. 31. Abs. 3.). Dies gilt auch für den Fall der Konkurrenz strafbarer Handlungen.[38]) Zahlungs-Aufforderung und Frist sind in dem Interesse des Verurtheilten vorgeschrieben. Will er, zum Zwecke rascherer Strafverbüßung, davon absehen, dann muß ihm solches freigestellt sein. — Der Verurtheilte kann jederzeit die Haft oder deren weitere Verbüßung durch Zahlung der Geldbuße oder des Betrags, welcher dem noch nicht abgebüßten Theile der Freiheitsstrafe entspricht, von sich abwenden. Die Bedenken gegen diese Bestimmungen entfallen, sobald ein festes Verhältniß zwischen Geldbuße und Haft besteht. (Art. 32. Abs. 2.) — Eine Geldbuße als Privatstrafe (Deutsch. R. St. G. Ital. Entw. Oesterr. Entw. Ungar. St. G.) ist dem Niederländischen Entwurfe fremd.

## VI.

### Beginn der Gefängnißstrafe und Haft. (Art. 34. u. 35.)

Die Freiheitsstrafe beginnt prinzipiell mit dem Tage der Ausführung des richterlichen Urtheils, nicht erst mit dem Tage der Aufnahme des Verurtheilten

37) Vergl. Weekblad van het regt. No. 4361.
38) Vergl. auch Ungar. St. G. a. a. O. S. 76.

in die betreffende Strafanstalt. Es erschien billig, die auf dem Transporte zugebrachte Zeit in Abzug zu bringen.

Hinsichtlich der Anrechnung der Präventivhaft auf die Dauer der Strafe oder nicht, hatte man die Wahl zwischen zwei Systemen. Bekannte man sich zu dem ersteren (der Anrechnung) aus Gründen der Billigkeit, um so viel wie möglich das nothgezwungene Uebel der Untersuchungshaft zu mildern, ungeachtet der dagegen von einem streng legalen Gesichtspunkte aus geltend gemachten Bedenken, dann bestand auch kein Grund, um mit dem Belg. Entwurf und dem Niederl. Gesetz vom 29. Juni 1854 (Staatsblad No. 162.) auf halbem Wege stehen zu bleiben, wonach man die Präventivhaft nach dem Urtheile, nicht diejenige vor dem Urtheile dem Verurtheilten anrechnet.

Diese Unterscheidung kennt auch das Deutsche R. St. G. B. nicht. Indessen verdient es keine Billigung, daß letzteres Gesetz Gewährung und Maß der Anrechnung vollständig der richterlichen Willkühr überläßt.[39]) Ist das Prinzip ein gutes, dann müssen alle Verurtheilten gleichen Genuß desselben haben und muß die Verminderung so von Rechtswegen statthaben, kraft einer gebietenden Vorschrift des Gesetzes, ohne daß der Richter einen Einfluß ausübt.

Das Deutsche Gesetz spricht von jeder erkannten Strafe, worunter die Kommentatoren denn auch Geldbuße begreifen, das Belgische allein von Freiheitsstrafen..[40]) Hierin war dem Deutschen System der Vorzug einzuräumen. Bei gleichzeitiger Verfolgung eines in Präventivhaft Befindlichen wegen mehrerer strafbaren Handlungen ist dem Prinzip dieses Artikels gemäß kein Anlaß, um zu unterscheiden, ob die Verurtheilung gerade wegen derjenigen That ausgesprochen worden ist, welche die Vorhaft zur Folge hatte. Der Entwurf hat sich in der Frage der Anrechnung der Untersuchungshaft nicht von kleinlichen Gesichtspunkten leiten lassen. Mit anscheinendem Recht wird behauptet, daß die Untersuchungshaft doch eine mildere Strafart sei, als die Strafhaft im engeren Sinne. Wer wollte leugnen, daß die letztere äußerlich dem Verurtheilten größere Entbehrungen auferlegt, als die Untersuchungshaft dem Beschuldigten? Aber intensiv tiefer wird gewiß letztere in dem Stadium empfunden, in welchem man den vielleicht bis jetzt hoch in Ansehung stehenden Beschuldigten seiner Umgebung, seiner Familie und der bürgerlichen Gesellschaft entreißt, um ihn in die Nacht des Kerkers zu werfen und ihn damit allen denjenigen Leiden preiszugeben, die weil ungekannt und ungewohnt, um so schrecklicher auf denselben einwirken. Wir erachten es daher als einen schönen Fortschritt des Entwurfs, daß derselbe die Anrechnung einer jeden verschuldet oder unverschuldet erlittenen Präventivhaft auf jedwede erkannte Strafe gebietet.

## VII.
## Entziehung bestimmter Rechte und Befugnisse. (Art. 36—39.)

Das Strafgesetz hat sich allein mit der Frage zu beschäftigen, welche Missethaten der Art sind, um die Untersagung bestimmter Rechte und Befugnisse damit zu verbinden. Dies hindert nicht, daß die Gesetze, welche die Ausübung dieser Rechte oder Befugnisse regeln, die Fähigkeit solche auszuüben, auch in anderen als im Strafgesetz vorgesehenen Fällen, den wegen einer strafbaren Handlung Verurtheilten untersagen. — Zeugnißablegung und Vernehmung als Sachverständiger ist nicht aufgenommen, weil man es hier mehr mit Pflichten als mit Rechten zu thun hat. Das könnte auch nur die Interessen Dritter schädigen.

---

39) Im Oesterr. Entwurf ist diese Anordnung eine obligatorische, ausgedehnt auf jede Haftart, beschränkt dagegen auf unverschuldet erlittene Untersuchungshaft. Derselbe Vorwurf trifft das Ungar. St. G. (§. 94.), wobei noch neben der „Nichtverschuldung“ als weitere quantitative Voraussetzung aufgestellt ist, daß die Haft eine „lange“ gewesen sei.

40) Das Ungarische gebietet die Anrechnung für Freiheits- oder Geldstrafen (daher auch wohl für beide zusammen).

Digitized by Google

Die Rechte, deren Ausübung in den durch das Gesetz bestimmten Fällen untersagt werden kann, sind: 1) Die Bekleidung von Aemtern oder gewissen Würden. 2) Der Dienst in der Armee. 3) Aktives und passives Wahlrecht. 4) Vormundschaft und Curatel (über andere als die eigenen Kinder). 5) Väterliche Gewalt. 6) Die Ausübung gewisser Berufsarten.

Im Allgemeinen ergiebt sich bezüglich dieser Strafe wie aller anderen allein aus dem speziellen Theile, in welchen Fällen sie zur Anwendung gelangen kann. Man hat jedoch geglaubt hier in den allgemeinen Theil auch einige Vorschriften aufnehmen zu sollen, vermöge deren der Richter, auch außer den in dem II. Buch umschriebenen Fällen, die Befugniß erhält, auf jene Nebenstrafe zu erkennen. (In allen Fällen des Mißbrauchs der Amtsgewalt, des Mißbrauchs der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt über minderjährige Kinder. Art. 36—38.) Der Entwurf hat bezüglich der in der neueren Gesetzgebung so bedeutungsvollen Frage der Ehrenstrafen in lobenswerther Weise den allein richtigen Standpunkt angenommen, auf welchen sich neben ihm auch das Ungarische Strafgesetz gestellt hat.[41]) Keine zur Strafe eintretende Verminderung der Rechtsfähigkeit, in dem Deutschen Strafgesetze als „Verlust (Aberkennung) der bürgerlichen Ehrenrechte", in dem Oesterreichischen Entwurf als „Schmälerung der staatsbürgerlichen Rechte" bezeichnet, worin der Verlust derjenigen Befugnisse begriffen ist, als deren Voraussetzung auch das heutige Recht den ungeschmälerten Besitz der sog. bürgerlichen Ehre annimmt. Der Sache nach steht der Niederl. Entwurf auf dem Standpunkt, daß der Staat weder das Recht noch die Macht habe, Jemandem den allgemeinen Anspruch auf die bürgerliche Ehre zu entziehen, daß vielmehr nur jene besonderen Ehrenrechte und staatsbürgerlichen Befugnisse durch Urtheil entzogen werden können, welche das Gesetz zu ertheilen überhaupt in der Lage ist, demnach nur diejenigen Ehrenstrafen statthaft erscheinen, die sich auf die Entziehung einzelner bürgerlichen Rechte beschränken und der Persönlichkeit ihre Rechtsexistenz im Uebrigen lassen.[42]) Die Nebenstrafen des Entwurfs können nur die bürgerliche Persönlichkeit als solche, nicht die allgemein menschliche treffen.[43]) Die Entziehung dieser Befugnisse und Rechte ist jedoch weder mit der Verurtheilung zu irgend einer Strafe von selbst verbunden, noch dem Richter auch nur freigestellt, bei gewissen Strafarten auf diese Nebenstrafen zu erkennen.

Es ist vielmehr das System des Niederl. Entwurfs darauf gegründet, daß es die besondere Deliktsart ist, welche den Eintritt dieser Ehrenstrafen nach dem Ermessen des Richters zur Folge haben kann (nicht, wie nach Ungar. St. G. zur Folge haben muß). Die Ehrenfolgen treffen damit recht eigentlich die vom Gesetze charakterisirte Handlung. So kann ein Fall des Meineids verschieden von dem anderen sein; in dem einen Falle kann es angezeigt erscheinen, auf die Entziehung der Ehrenrechte zu erkennen (Art. 228.); in dem anderen Falle können die Verhältnisse so liegen, daß trotz des objektiv schweren Charakters des Delikts die erhobenen Umstände den Verurtheilten noch immer als einen vertrauenswürdigen Mann erscheinen lassen. — Auch hierin, wie man sieht, geht der Niederländische Gesetzgeber einen selbstständigen Weg. Uns will es scheinen, daß er den richtigen betreten hat.

Diese Nebenstrafe ist eine Ergänzung der Hauptstrafe. Sie beginnt daher nicht, bevor das Urtheil, soweit solches die Hauptstrafe betrifft, zur Ausführung gebracht werden kann. Aus denselben Gründen endet sie in keinem Falle früher als die Hauptstrafe und dauert so bei lebenslänglichen Freiheitsstrafen auch lebenslang, bei zeitlichen Strafen für so lange Zeit, als solche

41) Vergl. meine Darstellung p. 86 u. ff.
42) Vergl. auch Berner L. B. IX. Aufg. S. 227.
43) Meine Kritik des Ital. Entw. S. 41 u. ff.



auferlegt sind, mit einem Minimum von 2 Jahren und einem Maximum von 5 Jahren darüber hinausgehend.

## VIII.

**Gefängliche Festhaltung in einer Arbeitsanstalt** (Art. 40—42.)

ist allein angedroht wegen Landstreicherei und qualifizirter Bettlerei. Sie ist eine wirkliche (Neben-) Strafe.

## IX.

**Verfallerklärung (Konfiskation) bestimmter Gegenstände.**

Konfiskation wird in der allgemeinen Bestimmung des Art. 44. Abs. 1. (Komm.-Entw.) kategorisch vorgeschrieben in Ansehung aller Gegenstände, welche durch eine Missethat erlangt, oder mittelst welcher eine Missethat vorsätzlich verübt worden ist, insofern sie Eigenthum des Verurtheilten sind. Nach dem Regierungs-Entwurf (Art. 43.) ist die Konfiskation nicht mehr obligatorisch (wie nach dem Italien. Entwurf und dem Ungar. Strafgesetz), sondern (in Uebereinstimmung mit dem Deutschen Strafgesetz und den Oesterr. Entwurf) fakultativ angedroht („können").

In dem zweiten Buche braucht daher die Androhung dieser Nebenstrafe in keinem besonderen Falle wiederholt zu werden. Ein anderes Prinzip gilt bezüglich der „Uebertretungen". Konfiskation bezüglich dieser kann allein in den durch das Gesetz bestimmten Fällen (Art. 43. Abs. 2.) ausgesprochen werden, in welchen der Richter hierzu nur befugt, nicht aber verpflichtet ist. Der Niederländische Entwurf läßt auch die Konfiskation bei Verurtheilung wegen fahrlässig verübter Delikte zu, allerdings nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

Verfallen erklärt wird nicht das Objekt der strafbaren Handlung, wie nach art. 42. C. p. Belg. (corps de délit, objet du délit). Das Objekt einer strafbaren Handlung, wo solches eine Sache, keine Person ist, ist in der Regel nicht Eigenthum des Thäters und wo dasselbe wohl der Fall ist, kann man doch kaum die Konfiskation zur Regel machen. So müßte man dazu gelangen, daß bei Brandstiftung in der „eignen Wohnung" diese für verfallen erklärt werde. — Sind die konfiszirten Gegenstände bereits früher in Beschlag genommen, dann bedarf die Ausführung dieser Nebenstrafe keiner weiteren Anordnung. Hat eine Beschlagnahme noch nicht stattgefunden, dann ist es nöthig, den Geldbetrag, auf den die Gegenstände geschätzt wurden, durch das Urtheil zu bestimmen. Der Verurtheilte hat nun die Wahl zwischen Auslieferung und Zahlung. Kommt er dieser alternativen Verpflichtung nicht innerhalb 2 Monaten nach, nachdem er hierzu gemahnt worden ist, dann tritt Haft in der durch das Urtheil bestimmten Dauer an Stelle der Konfiskation. Hinsichtlich dieser Haft gelten dieselben Regeln, wie für die an Stelle der Geldbuße tretende Freiheitsstrafe. (Art. 44.)

Diese accessorische Strafe der Konfiskation muß wohl unterschieden werden von der Anordnung, Werkzeuge oder andere Gegenstände, die zum Zwecke einer strafbaren Handlung angefertigt oder geeignet gemacht wurden oder dazu gedient hatten, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen.

Diese Anordnung, welche im Falle einer Verurtheilung weder durch den Tod des Verurtheilten noch durch Verjährung entfällt und bei der die Frage, wer Eigenthümer der betreffenden Gegenstände ist, nicht in Betracht kommt, kann selbst im Falle der Freisprechung oder der Einstellung des Verfahrens erlassen werden. Es ist keine Strafe, sondern eine Polizeimaßregel, gehört daher nicht dem Strafgesetzbuch an, kann vielmehr in den Strafprozeß aufgenommen werden.

### X.

### Veröffentlichung des richterlichen Urtheiles (Art. 47.)

ist allein abhängig von der Art der strafbaren Handlung, nicht von der Art der Strafe, sie ist daher Nebenstrafe. Einige eigenthümliche Fälle sind: die zulässige Veröffentlichung gegen betrügerische Verkäufer, gegen Verkäufer von gefälschten Lebensmitteln (Art. 358. u. 359.), gegen Bankerotteurs u. s. w. — Derartige Publikationen werden gewiß für das öffentliche Interesse von Nutzen sein. Ob es jedoch Aufgabe der Strafrechtspflege sein soll, sich in dieser Form dem öffentlichen Interesse dienstbar zu machen, ist eine andere Frage; das Strafurtheil hört hier auf, eine Sühne der begangenen Missethat zu sein, wird vielmehr ein Ausfluß der präventiven polizeilichen Fürsorge.

## Titel III.

## Ausschluß, Minderung und Erhöhung der Strafbarkeit.[44])

### I.

### Ausschluß der Strafbarkeit. (Art. 47., 48., 49., 1. und 2. Abs., 50—53.)

Die Zurechenbarkeit kann entfallen:
a) wegen Ursachen, die in der Person des Handelnden selbst vorhanden sind,
b) wegen außerhalb liegender Ursachen.

### A.

### Innerliche Gründe der Unzurechnungsfähigkeit.

1) Anormaler Zustand des Geistesvermögens (Art. 47).
2) Jugend (Art. 48., 49., al. 1 u. 2).

Ad 1) Die Mängel des Art. 64 C. p. sind allgemein anerkannt.

Die Zurechnungsfähigkeit wird, dem Art. 47[45]) zufolge, an erster Stelle im Falle der Bewußtlosigkeit aufgehoben. Der Grund derselben ist gleichgültig; daher auch keine Ausnahme für die Fälle, in welchen sich der Thäter freiwillig durch Gebrauch geistiger Getränke oder anderer Mittel in diesen Zustand versetzt hat. Das höchste Maß der Trunkenheit fällt hier mit dem Zustande der Bewußtlosigkeit zusammen (übereinstimmend der Italienische Entwurf, Art. 62., auch der Oesterreichische Entwurf, §. 56.) So auch die bisherige Englische Rechtsübung, welche in dem Entwurf zum Englischen Strafkodex (Sekt. 21) Aufnahme gefunden hat. (Mein Entwurf eines Strafgesetzes für England in diesem Archive, Bd. 27., S. 10).

Mangelhafte Entwicklung oder krankhafte Störung des geistigen Vermögens. Auch hierdurch kein absoluter sondern nur relativer Ausschluß, d. h. allein, insoweit der Thäter in Folge dieses Zustandes außer Stande war, in Ansehung der begangenen That seinen Willen zu bestimmen. (Im Wesentlichen Anschluß an §. 51. des deutschen Reichs-Strafgesetzbuchs; vergl. auch das Ungarische Strafgesetz, §. 56.)

44) Cf. Brusa, l. c. pag. 19 seq.

45) Dieser lautet in wörtlicher Uebersetzung: „Nicht strafbar ist derjenige, der eine Handlung begeht, während er zur Zeit der Verübung der That entweder sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit befindet oder in Folge fehlerhafter Entwickelung oder krankhafter Störung seines Geistesvermögens außer Stand ist, in Ansehen dieser Handlung seinen Willen zu bestimmen."

Ad 2) des Code pénal zieht keine Altersgrenze (s. auch Preußisches Strafgesetzbuch von 1851, §§. 42. u. 53., Art. 46—82. des Bayerischen Strafgesetzbuch von 1861, Deutsches Reichs-Strafgesetz das 12. Lebensjahr, so auch der Oesterreichische Entwurf und das Ungar. Strafgesetz §. 83.).

Für den Entwurf stellte man als äußerste Grenze der Zurechenbarkeit zehn Jahre auf. Man hätte sich hierin zweckmäßiger den letzteren Gesetzgebungen anschließen und als äußerste Grenze das zwölfte Lebensjahr beibehalten sollen. Indem man sich hierin den früheren Entwürfen (1804, 1814, 1827, 1840) angeschlossen hat, übersah man, daß seit dieser Zeit gerade bezüglich der strafrechtlichen Imputabilität von Kindern die Wissenschaft erhebliche Fortschritte gemacht hat. Für den niederländischen Gesetzgeber lag keine Veranlassung vor, ein Kind für früher geistig reif zu erklären, als nach der überwiegenden Mehrzahl der Europäischen Gesetzgebungen. Allerdings stellt der Italienische Entwurf schon das 9te Lebensjahr als Altersgrenze auf; allein gerade die Verhältnisse insbesondere klimatischer Natur, welche hier eine frühzeitigere Entwickelung begünstigen, dürften am wenigsten für die Niederlande zutreffend erscheinen. Das Alter vom vollendeten 16. (nach dem Deutschen Strafgesetzbuch und dem Oesterreichischen Entwurf das 18., dem Italienischen, in welchem allerdings die strafrechtliche Imputabilität bereits mit dem 9. beginnt, das 14.) gilt nach dem Gesetze als Uebergangsepoche aus der Periode der absoluten Unzurechnungsfähigkeit in die der vollen Reife. Bestrafung unter 16 Jahren nur bei nachgewiesener Unterscheidungskraft.

B.

## Außerhalb liegende Gründe der Unzurechnungsfähigkeit.

1. Gewalt (Art. 50.), 2. Nothwehr (Art. 51.), 3. Gesetzliche Anordnung (Art. 52.), 4. Amtlicher Befehl (Art. 53.)

Außer diesen allgemeinen, für alle strafbare Handlungen geltenden Fällen der Unzurechnungsfähigkeit kennt der Entwurf noch besondere Gründe, durch welche in Ansehung spezieller Missethaten die Strafbarkeit ausgeschlossen wird, die jedoch nicht in dem allgemeinen Theile, sondern im II. Buche bei den Missethaten, auf welche sie Bezug haben, aufgeführt sind, z. B. Zeugen und Aerzte beim Duell, Meineid desjenigen, der durch Aussagen der Wahrheit sich kriminell verantwortlich macht, falsche Zeugenaussagen verwandter Personen, welche nicht darüber belehrt wurden, daß sie sich der Aussage entschlagen konnten, Diebstahl, Unterschlagung und Betrug zwischen Ehegatten u. s. w.

Ad 1) Gewalt[46]). Die Frage, ob es nöthig sei, den Begriff derselben im Sinne des Art. 71 C. p. und 71 des Belg. Cod. p. zu definiren, wurde verneint; jede nähere Umschreibung sollte vermieden werden. Der Begriff der Gewalt gilt ebenso sehr für delicta ommissionis als für delicta commissionis.

Der Nothstand ist nicht speziell hervorgehoben, insofern man die „Uebermacht" (Gewalt) nicht auf einen durch Dritte gegen den Thäter ausgeübten Zwang beschränken wollte, wie solches im §. 52. des Deutschen Strafgesetzes der Fall ist.

Ad 2) Nothwehr. Keine solche, ohne a) widerrechtlichen Angriff, b) unmittelbare Gefahr für das eigene Leben oder eines Anderen, Ehre oder Vermögen; c) Nothwendigkeit der begangenen That zur Abwehr einer durch den Angriff entstandenen und auf anderem Weg nicht zu beseitigenden aktuellen Gefahr.

Indem in diesem Artikel auch das „Vermögen" (Goed) einbegriffen ist, entfallen Bestimmungen wie die der Art. 322. und 329. C. p. Die Frage, ob und wie weit die Vertheidigung nothwendig war, bleibt in jedem Falle dem

46) Vergl. insbesondere die Zeitschrift Themis: Enkele opmerkingen omtrent art. 51. Ontwerp Strafwebook. 1878. Nr. 3., Bl. 429.

Digitized by Google

Richter überlassen. Diesbezüglich erschien es daher nicht wünschenswerth, mit dem Französischen Strafgesetzbuch für besondere Fälle Regeln aufzustellen. — Nicht strafbar ist der Exceß der Nothwehr aus Angst, Furcht oder Rathlosigkeit (Bestürzung)[47].

Ad 3) Gesetzliche Anordnung. Art. 327 Code pénal bestimmt: Es ist weder Verbrechen noch Vergehen vorhanden, wenn die Tödtung, die Verwundungen und Schläge oder Stöße durch das Gesetz geboten und von der rechtmäßigen Behörde befohlen worden sind." Es erschien nothwendig, dieser allgemeinen Wahrheit, Ausdruck im allgemeinen Theile des Gesetzes zu verleihen (so auch Art. 70 C. p. Belge). Hierdurch wird aber auch die beständige Wiederholung der Worte „widerrechtlich", „unbefugt" u. dergl. im besonderen Theile des Gesetzes vermieden. Das gilt insbesondere bezüglich der Amtsverbrechen (s. z. B. die Art. 409., 424., 425), aber auch bezüglich anderer Missethaten (s. u. A. die Art. 291., 283., 299). Allein dann ist der Ausdruck „widerrechtlich" (s. z. B. die Art. 147., 148., 181., 379.) durch die Umschreibung gewisser Missethaten erfordert, wenn Gefahr sein kann, daß im anderen Falle auch derjenige, welcher von seinem Rechte Gebrauch macht, ohne darum gerade ein gesetzliches Gebot auszuführen, unter die Bestimmung des Strafgesetzes fallen sollte. Indessen schien es nicht rathsam, eine darauf bezügliche Vorschrift (Injuriam non facit, qui jure suo utitur) in den allgemeinen Theil des Gesetzes aufzunehmen.

Ad 4) Amtlicher Befehl. — Code pénal (nur bezüglich spezieller Delikte) Art. 114., 190., 327. Hier entscheiden dieselben Gründe für Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in den allgemeinen Theil, wie ad 3). Vorausgesetzt wird mit Recht, daß der amtliche Befehl innerhalb der Zuständigkeit des betreffenden Beamten ertheilt werde. Damit ist ausgesprochen, daß von einem unbeschränkten oder blinden Gehorsam keine Rede sein kann. Wer die Gesetzeswidrigkeit, den verbrecherischen Charakter einer ihm anbefohlenen Handlung klar eingesehen hat, bleibt allemal für dieselbe verantwortlich. Gut ist die entsprechende Fassung des Art. 53., Abs. 2. Ganz die gleiche Bestimmung enthält das Ungarische Strafgesetz. (§. 474.)

## II.

### Minderung der Strafbarkeit. (Art. 49, 3.—5. Abs.)

Der Entwurf kennt außer einigen besonderen Strafmilderungsgründen für spezielle Delikte im zweiten Buche hervorgehoben (s. die Art. 277., 311., 330., Aussetzung eines neugeborenen Kindes durch die leibliche Mutter kurz nach der Geburt, Provokation bei Todtschlag und provozirte Körperverletzung) nur einen allgemeinen Grund der Strafmilderung, nämlich die Lebenszeit von 10 bis 16 Jahren hinsichtlich derjenigen, die erwiesenermaßen eine strafbare Handlung mit Unterscheidungskraft begangen haben. Das Maximum der Hauptstrafen wird in Ansehung derselben um ein Drittheil vermindert. Auf lebenslängliche Gefängnißstrafe wird in keinem Falle erkannt, und das Maximum der für solche Fälle zulässigen alternativen zeitlichen Strafe (20 Jahre) auf das gewöhnliche Maximum (15 Jahre) herabgemindert. Auch die Nebenstrafen aus Art. 9 b) 1. und 4. (Untersagung bestimmter Rechte und Veröffentlichung des Urtheils) werden nicht verhängt, dagegen wohl die des Art. 9 b) 2° und 3° (Einschließung in Arbeitshaus, Verfallserklärung) und ohne Herabminderung.

47) In gleicher Weise das Ungarische Strafgesetz. S. S. 127 a. a. O. Oesterreichischer Entwurf, §. 59.

### Verminderte Zurechnungsfähigkeit. — Mildernde Umstände.

In den Entwurf ist nicht aufgenommen:

a) eine besondere, die geminderte Zurechnung behandelnde, Bestimmung[48]),

b) eine allgemeine Bestimmung, welche dem Richter eine Minderung der Strafe aus dem Grunde der „mildernden Umstände" gestattet.

Ad a) Eine solche Bestimmung ist auch nicht in das Deutsche Reichs-Strafgesetz und die Mehrzahl der neueren Gesetzgebungen übergegangen. Mit Recht. Eine Handlung ist in strafrechtlichem Sinne zurechenbar oder nicht.

Ad b) Das System der mildernden Umstände ist bei dem gegenwärtigen Zustande der Strafgesetzgebung entbehrlich. Dasselbe ist ein nothgebrungenes Correctiv für ein Strafgesetzbuch, das in seinen besonderen Strafbestimmungen keine Rechnung trägt den unendlich verschiedenen Umständen, unter welchen das Delikt begangen worden und daher in der Regel viel zu harte Strafen androht oder doch das Minimum der Strafen viel zu hoch stellt.[49])

Absolute Strafbestimmungen und im Voraus fixirte Strafen werden durch den Entwurf bedingungslos und ohne welche Ausnahme verworfen. Auch in den sehr vereinzelten Fällen, in welchen lebenslange Gefängnißstrafe angedroht wird, geschieht dies stets alternativ mit zeitlicher Gefängnißstrafe von mindestens 3 und höchstens 15 Jahren. Andere, blos alternative Strafbestimmungen von Gefängnißstrafe und Haft, von Gefängniß und Geldbuße, von Haft und Geldbuße, kommen mehrmals vor. Besondere Strafminima (3 Jahre gegenüber lebenslänglicher Gefängnißstrafe, 1 Jahr gegenüber 15 Jahre Maxim., 9 Monate gegenüber 12 Jahre Maxim.) fanden zwar im Entwurfe der Kommission, ihren Platz, sind jedoch in dem revidirten Regierungs-Entwurfe den Anträgen des Staatsraths entsprechend aufgehoben. Es war hierbei insbesondere die Befürchtung entscheidend, daß der Richter sich dahin neigen werde, das gesetzliche Minimum selbst bei den schwersten Delikten als Regel anzuwenden (Rapport an den Koning door den Minister van Justitie, pag. 17). — Gerade umgekehrt hat bekanntlich bei dem Ungarischen Strafgesetz diese Erwägung dahin geführt, an den speziellen Minima festzuhalten, resp. solche gegenüber der bisher arbiträren Straffestsetzung einzuführen, weil man der Gefahr vorbeugen wollte, daß sich der Richter veranlaßt fühlen könnte, allzusehr zur Anwendung der allgemeinen Minima hinzuneigen und damit bei Anwendung des Strafgesetzes der Ausdruck der objektiven Sühne verloren gehe. Aus diesem Grunde sind auch die allgemeinen Minima der Zuchthaus- und Kerkerstrafe in dem Ungarischen Strafgesetze ziemlich hoch angesetzt worden. — Die Lösung dieser Frage ist für jeden Gesetzgeber eine schwierige. Wenn beispielsweise die provozirte Tödtung nach dem Deutschen Strafgesetze und dem Oesterreichischen Entwurfe nicht unter 6 Monaten bestraft werden kann, so kann nach dem Niederländischen Entwurfe bis auf sechs Tage Gefängniß herabgegangen werden. Entspricht dies der Schwere der Verschuldung selbst unter den denkbar mildesten Umständen? Soll das Gesetz die immerhin absichtliche Zerstörung eines Menschenlebens nicht einigermaßen in der Strafandrohung zum Ausdruck bringen? Welchen Eindruck macht es auf das Rechtsbewußtsein des Volkes, wenn ein „Todtschläger" mit 6 Tagen Gefängniß bestraft werden sollte? Würde selbst die Strafe von 6 Monaten als eine nach dem individuellen Falle allzu schwere erscheinen, dann mag eine Korrektur für ohnedies so seltene Fälle in der Begnadigung gesucht

---

48) Abweichend hiervon der Standpunkt des Italienischen Entwurfes. Meine Kritik a. a. O.

49) So bemerken die Motive des Italienischen Entwurfs betreffs der mildernden Umstände des Deutschen und Französischen Rechts: „Sono suggerite da una ragione piutosto politica ed hanno principalmente di mira di conferire un potere discrezionale ai Judici populari autorizzandoli quasi a mitigare il rigore della legge."

werden; allein, das Minimum der Strafe muß wenigstens für die schwersten Reate den Gedanken der objektiven Verschuldung in höherem Maße zum Ausdruck bringen, als dies nach dem Niederländischen Entwurfe geschieht. — Die Feststellung der gesetzlichen Minima erscheint allerdings verkehrt, wenn man solche, wie es im Kommissionsentwurf der Fall war, ausschließlich von der Höhe der Strafmaxima abhängig machen will; nur die Schwere der Deliktsart kann hier in Betracht kommen; dem angerichteten Schaden muß ein unter allen Umständen äquivalenter Ausdruck gegeben werden.

In allen Fällen wird nach dem Entwurfe das richterliche Ermessen in Bestimmung der Dauer der Freiheits- und des Betrages der Vermögensstrafe allein begrenzt durch das allgemeine oder besondere Maximum und durch die allgemeine Minima des Art. 10., Abs. 2., 24., Abs. 1., und 31., Abs. 1.

In einem solchen Systeme ist kein Platz für gesetzliche Vorschriften über „mildernde Umstände“, sei es in dem allgemeinen Theile für alle (französ. Syst. übergegangen in d. C. p. Belg. 79.—85.), sei es in dem speziellen Theile für einzelne strafbare Handlungen (Deutsches Reichs-Strafgesetzbuch). Der Richter bedarf übrigens keines besonderen Mandates des Gesetzgebers, um mildernde Umstände festzustellen.

## III.

## Erhöhung der Strafbarkeit. (Art. 54.)

In dem zweiten und dritten Buche werden viele objektive und subjektive Erschwerungsgründe hervorgehoben, welche bei einer oder mehreren Missethaten und Uebertretungen oder bei ganzen Kategorien derselben in Betracht kommen.

Der allgemeine Theil kennt nur einen allgemeinen Grund der Erhöhung der Strafbarkeit (über das Maximum), welcher allen Missethaten gemeinsam ist. Der Grund dieser Straferhöhung ist entnommen der amtlichen Qualität des Thäters oder Mitschuldigen (Amtsmißbrauch Buch II., Titel XXX.)

### Rückfall.

Code pénal. Art. 56.—58., übergegangen in Art. 54.—56., C. p. Belge.

Das französische System, insoweit dasselbe auch noch in den Niederlanden und in Belgien gilt, macht den Bestand des erschwerenden Umstandes des Rückfalles allein abhängig von den früher erkannten kriminellen oder korrektionellen Strafen, nicht von der Beschaffenheit des Delikts.

Ganz anders das Deutsche System (1869) und das Oesterreichische Strafgesetzbuch. Rückfall allein bei Verurtheilung wegen desselben oder gleichartigen Verbrechens oder Vergehens. Nach einigen Gesetzen ist der Rückfall allgemeiner Strafschärfungsgrund, nach anderen (Oesterreich) bei speziellen Delikten.

Dem letzteren System hat sich das Deutsche Strafgesetzbuch angeschlossen. Dasselbe ist auch in den gegenwärtigen Entwurf übergegangen.[50] Bei einigen Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung (Art. 141), gegen die allgemeine Sicherheit der Personen und des Eigenthums (Art. 187., 189) gegen die öffentliche Ordnung (Art. 199) oder gegen die Sitten (Art. 261., 272.), bei Betrug des Verkäufers von Eß- und Trinkwaaren (Art. 360), Eingriff in fremde Aneignungsrechte (Art. 382); ferner bei Delikten, welche in dem letzten Titel des Buches II. aufgeführt werden und bei einer großen Zahl Uebertretungen.

50) Ebenso in dem Oesterreichischen und Ungarischen Entwurf. Dagegen abweichend Italienischer Entwurf, Art. 84—89. Meine Kritik, S. 101 ff. Ungarisches Strafgesetz S. 147 ff. Cf. auch Brusa, Codice penale olandese, pag. 38. ... 1879, 4. u. 5. Heft.

Verjährung des Rückfalls: Der C. p. anerkennt solche allein bei Uebertretungen, (Art. 483.), das Belgische Gesetz (Art. 56., 2. Abs.) auch bei Vergehen, während solche in den früheren Deutschen Gesetzen und im Deutschen Reichs-Strafgesetzbuche allgemein in allen Fällen des strafbaren Rückfalls bei Delikten angenommen wird.

Auch hierin verdiente das Deutsche System den Vorzug. Die Verjährungsfrist ist bei Uebertretungen i. d. R. 2 Jahre, hie und da ein Jahr, bei Delikten von geringerer Bedeutung zwei Jahre (Art. 141, 199., 261., 272., 341., 386.), bei schwereren Delikten fünf Jahre (Art. 187., 189., 360., 475.—477.) Bei den letzeren beginnt diese Frist erst mit der gänzlichen oder theilweisen Verbüßung oder dem gänzlichen Erlaß, während, insofern die Strafe weder ganz noch theilweise zur Ausführung kam, noch gänzlich nachgelassen wurde, der erschwerende Umstand des Rückfalls nicht mehr in Betracht kommt, sobald das Recht, die frühere Strafe auszuführen, verjährt ist. (Art. 475., 476.)

## Titel IV.

## Versuch.

### I. Voraussetzungen des strafbaren Versuches.[51]) (Art. 55., Abs. 1.)

Der Entwurf enthält sich einer eigentlichen Definition und begnügt sich nach dem Vorbilde des Code pénal (Art. 2.) und des Belgischen Gesetzbuches (Art. 51.) die Voraussetzungen des strafbaren Versuchs gesetzlich auszudrücken. Diese sind:

1. Der Entschluß, eine bestimmte strafbare Handlung zu begehen. 2. Ein Beginn der Ausführung. 3. Nichtvollendung in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig sind.

1. Entschluß. Dieses Erforderniß ist im Art. 2. C. p. nicht mit sooiel Worten ausgedrückt (Anders Art. 51., C. p. Belge. Deutsches Reichs-Strafgesetz, §. 43.), wird jedoch auch durch den französischen Gesetzgeber unterstellt. Hieraus folgt, daß kein Versuch denkbar ist bei delicta culposa und daß er nicht strafbar ist bei Uebertretungen, wo die That um ihrer selbst willen bestraft wird.

2. Beginn der Ausführung: Eine Grenzlinie zwischen vorbereitenden Handlungen und dem Beginne der Ausführung kann im Allgemeinen nicht gezogen werden; sie konnte daher auch im Gesetze nicht zum Ausdruck gelangen. Sollte das Gesetz nun noch eine Unterscheidung ziehen zwischen mehr oder minder entferntem Versuch, zwischen tentative und delit manqué, nach der Französischen Terminologie, zwischen beendigtem und nicht beendigtem Versuche?

Eine solche Unterscheidung hat allein praktischen Werth, wenn das Gesetz damit verschiedene Rechtsfolgen verbindet (beendigter — nicht beendigter Versuch in den Deutschen Gesetzbüchern vor 1870). Das Deutsche Strafgesetz hat diese Unterscheidung fallen lassen.[52]) Es huldigt der französischen Lehre der Gleichstellung von „tentative" und „delit manqué", daher der freiwillige Rücktritt in beiden Fällen die gleichen Folgen hat.

In der That verdient dieses System den Vorzug. (Quantitativer, kein qualitativer Unterschied.[53]) — Wie bezüglich der Grade des Versuchs, hat sich auch

---

51) Cf. Brusa l. c. pag. 22., seq.

52) Ebenso der Oesterreichische Entwurf und das neue Ungarische Strafgesetz.

53) Der Italienische Entwurf führt bekanntlich diesen Unterschied mit großer Strenge durch. „Derselbe beruht nicht so sehr auf dem Willensmomente als auf dem Thatmomente." Meine Bemerkungen zum Italienischen Entwurf, pag. 78 ff.

Digitized by Google

das Gesetz in den Streit über Versuch mit untauglichen Mitteln oder an untauglichem Objekte nicht eingemischt.[54])

Die allgemeinen Voraussetzungen des Versuchs ergeben sich aus der allgemeinen Bestimmung des Art. 55., Absatz 1., die besonderen bezüglich eines speziellen Delikts aus der Umschreibung desselben in dem II. Buche.

3. Nichtvollendung in Folge von Umständen, welche von dem Willen des Thäters unabhängig sind. — Hierfür sprachen die bekannten Gründe des Rechtes und der Kriminalpolitik.

### II. Strafe. (Art. 55., Abs. 2. und 4.)

Die Herabminderung um ein Drittel umfaßt sowohl Maximum[55]) wie Minimum. Statt der lebenslänglichen Gefängnißstrafe eine solche von 15 Jahre. (Das Minimum des Kommissions-Entwurfs 2 Jahre ist in Folge Wegfalls aller speziellen Minima im Regierungs-Entwurf entfallen.)

### III.
### Ausnahmen von der Regel der Strafbarkeit. (Art. 56.)

Hinsichtlich der Uebertretungen ist Mangels einer allgemeinen Strafbestimmung der Versuch nicht strafbar. — Bei Missethaten (Verbrechen und Vergehen) ist die Strafbarkeit die Regel. Daß für die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen kein Grund vorliegt, ist schon oben (allgemeine Betrachtungen §. 3.) bemerkt.

Eine allgemeine Ausnahme der Regel des Art. 55. enthält Art. 56. Diese ist entlehnt nicht der Art eines oder mehrerer bestimmten Delikte, sondern einem bestimmten Mittel, mittelst welchen Uebelthaten begangen werden können. Der Versuch von Preßdelikten ist straflos. (Nothwendige Folge des Art. 8. der Verfassung.) Alle Präventivmaßregeln, durch welche die Freiheit der Presse beschränkt werden soll, sind verboten.

Besondere Ausnahmen, der Beschaffenheit der Delikte entnommen, finden sich in den Art. 154., 197., 324., 325. und 381., (z. B. öffentliche Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit und Körperverletzungen). Im Uebrigen erschien es unnöthig, den Versuch strafbar zu erklären hinsichtlich vieler Delikte, bezüglich derer im rechtlichen Sinn kein Versuch denkbar ist, (delicta culposa, delicta ommissionis, aber auch viele delicta commissionis).

## Titel V.

### Theilnahme an strafbaren Handlungen.[56])

Der vorige Titel umfaßt seiner Ueberschrift und seinem Inhalte zufolge allein „misdrijven", der gegenwärtige bezieht sich auf alle strafbaren Handlungen. Dies ist jedoch nur so zu verstehen, daß einige Artikel (Art. 57., 60.) sowohl

---

54) Vergl. J. G. S. Bevers over Poging tot misdrijf met ondeugdelyke middelen of een ondeugdelyk voorwerp. Gravenhage 1877.

55) Das Strafmaximum bleibt unverändert nach dem Deutschen R. St. G.; ebenso nach Ungar. St. G. Nach dem Oesterr. Entw. Maximalgrenze ⅔. Nach dem Ungar. Gesetze ist keinerlei Minimalgrenze gezogen (Deutsches St. G. und Oesterr. Entw. ein Viertheil des Mindestbetrags der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen gesetzten Strafe). Sogar an die Strafart (§. 20.) ist der Richter nicht gebunden.

56) Cf. Brusa l. c. pag. 23. seq.

sich anf „misdrijven" als Uebertretungen beziehen, andere (Art. 58., 59., 62., 63.) allein auf misdrijven und einer (Art. 61) allein für Uebertretungen gilt.

Man kann an einer strafbaren Handlung allein Theil nehmen, indem man vor oder bei derselben mitwirkt. Was nach der Vollendung geschieht, zum Zwecke, um den Schuldigen seiner Strafe zu entziehen, (Art. 208., 1.), die Verfolgung zu hindern oder zu erschweren (Art. 208., 2.), die Verbreitung des durch die Uebelthat zugefügten Bösen zu fördern (Art. 122., 128., 141., 143., 261., 290. und 388), oder gewisse Uebelthaten, mit oder ohne gewinnsüchtige Absicht zu begünstigen (Buch II., Titel XXXII.), bleibt, der herrschenden Lehre zufolge, dem allgemeinen Theile des Strafgesetzbuches entzogen und findet seinen Platz bei den speziellen Delikten.

## I.

## Thäter. (Art. 57.)

Thäter sind alle die, welche (a) ausschließlich oder in Gemeinschaft mit Anderen die strafbare Handlung setzen oder (b) vermöge eines der im Gesetze erwähnten Mittel solche vorsätzlich zu Stande bringen. — Der Begriff des Mitthäters (des Deutschen Reichs-Strafgesetzbuches) ist in a aufgenommen.

Ad. b) Autores intellectuales, Anstifter des Deutschen Strafgesetzbuches (nach dem C. p. Complices). „Diejenigen, welche durch Geschenke, Versprechungen, durch Mißbrauch ihres Ansehens, durch Gewalt, Bedrohung oder Irreführung vorsätzlich die strafbare That herbeiführen." Unter den Mitteln der Anstiftung wird im Art. 57., 2. die „Anreizung" nicht genannt, weil, insofern die daselbst bezeichneten Mittel nicht angewendet wurden, Anreizung zu einer Uebelthat allein als delictum sui generis strafbar sein kann. (S. Art. 141. Oeffentliche Anreizung zu strafbaren Handlungen.) Der Entwurf hat sich für die Exemplifikation der Anstiftungshandlungen entschieden (vergl. auch D. R. St. G. §. 48. C. p. Art. 60.). Das Ungar. Gesetz ist neben dem Oesterr. Entwurf — soviel uns bekannt — das einzige, — jedenfalls eines der wenigen, die vollständig mit dieser Aufzählung gebrochen haben, die weder taxativ noch demonstrativ die Anstiftungsmittel gesetzlich feststellen; gewiß ist auch eine solche Aufzählung nicht nöthig[57]), weil die Wahl der Mittel nicht entscheidend ist, weil es ganz gleichgültig ist, welche Mittel zur Anwenduug gekommen sind, falls sie nur derart sind, daß durch dieselbe die freie Selbstbestimmung des Thäters nicht ausgeschlossen ist. Nur auf die Verwirklichung des strafrechtlichen Grundgedankens der Anstiftung kommt es an, wonach nicht die einfache Aufforderung genügt, sondern wirksame Beweggründe angewendet worden sein müssen[58]), nicht aber auf die Form desselben. Eine erschöpfende Aufzählung ist ohnedies nicht möglich und demgemäß müssen sich die Gesetze durch den Zusatz „oder andere Mittel" helfen, welche jedenfalls geeignet sein müssen, den Willen wirksam zur Begehung zu bestimmen. So auch enthält z. B. der Italien. Entwurf die drei wesentlichsten Formen, unter welchen die Anstiftung vorzukommen pflegt (mandato, commando, coazione), erschöpft aber keineswegs die denkbaren Fälle, daher auch der Zusatz „o di artefizi colpevoli". Daß nun der Niederl. Entwurf einen derartigen Zusatz nicht enthält, wird nicht verhindern, daß die Praxis, den Bedürfnissen des Rechtslebens entsprechend, die gewählten Exemplifikationen ergänzen wird, wodurch aber gerade das Mißliche der letzteren um so schroffer hervortreten und zu allerlei Zweifeln und Mißverständnissen Anlaß geben wird.

Die Verantwortlichkeit des intellektuellen Thäters kann nicht weiter reichen, als die Handlungen, die er vorsätzlich zu Stande gebracht, auf welche bei der

57) Vergl. die Allgemeinen Bemerkungen zum Oesterr. Entwurf. S. 43.
58) Vergl. Berner Grundsätze des Preuß. St. R. §. 55. und Lehrbuch. IX. Aufl. S. 192.

Anstiftung sein Wille bestimmt gerichtet war und die Folgen dieser Handlungen. Eine andere Regel gilt für die auctores physici. (Art. 57., 2.) — Diese trifft die Verantwortlichkeit für alle objektiv erschwerenden Umstände, auch wenn sie keinen Antheil daran gehabt und ihr Wille nicht auf solche bestimmt gerichtet war. — Der Entwurf hat sich (bezüglich der Frage der erfolglosen Anstiftung) frei von den Einflüssen jener durch singuläre Fälle (sogenannter Fall Duchèsne) veranlaßten Revisionsbewegung gehalten, welcher in Belgien das Gesetz vom 7. Juli 1875, in Deutschland die bekannte Novelle von 1876 (§. 49a des Reichs-Strafgesetzes) ihre Entstehung verdanken. Man erachtete, daß ein derartiges Gesetz mit den Prinzipien des Strafrechts in Widerspruch trete. (Vergl. Rapport an den Koning, pag. 23.) Die erfolglose Verleitung (Versuch der Anstiftung) ist nur in dem Falle des Art. 140 mit Strafe bedroht, (Oeffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung).

## II.

## Theilnehmer. (Art. 58. 59.)

Theilnahme besteht in der Hülfe, welche mit der Uebelthat verbunden ist (Art. 58., 1.) oder der Uebelthat vorausgeht (Art. 58., 2.)

Die Theilnahme der ersteren Art wird im Gesetze nicht näher umschrieben. („Diejenigen, welche vorsätzlich bei der Verübung der strafbaren Handlung behilflich sind" im Gegensatze zu denjenigen, „welche vorsätzlich zu deren Verübung, Gelegenheit, Mittel oder Erleichterung gewähren.") Hinsichtlich der Strafe der Theilnahme (Art. 59.) gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Strafe des Versuchs.

An Uebertretungen giebt es keine strafbare Theilnahme, (das II. Buch des C. p. bezieht sich allein auf Verbrechen und Vergehen. Art. 479., 8. C. p. enthält eine einzige Ausnahme.)

## III.

## Persönliche Umstände. (Art. 60.[59])

Für alle objektiv erschwerenden Umstände einer strafbaren Handlung sind alle, welche solche begehen, herbeiführen oder vorsätzlich dabei mitwirken, verantwortlich. Bezüglich der intellektuellen Thäter und Theilnehmer ist diese Verantwortlichkeit nur in soweit begründet, als ihre Absicht auf diese bestimmten Umstände gerichtet war oder sie doch davon Kenntniß hatten.

Eine ganz andere Regel gilt für die persönlichen (subjektiven) erschwerenden Umstände. Diese äußeren ihren Einfluß allein auf den Thäter oder Theilnehmer, den sie persönlich betreffen, ohne Rücksicht darauf, ob die übrigen an der strafbaren Handlung Betheiligten davon Kenntniß hatten oder nicht.

Die amtliche Eigenschaft (Art. 54.), der Rückfall und alle andere rein subjektive erschwerende Umstände, welche im II. Buche bezüglich spezieller Delikte angeführt sind, mögen allein zu einer Erschwerung der Strafe für diejenige Person führen, auf welche sie sich ausschließlich beziehen und deren höhere Strafbarkeit auch allein daraus abgeleitet werden kann.

Was bezüglich der persönlichen Umstände gilt, durch welche die Strafbarkeit erhöht wird, gilt ebenso sehr von persönlichen Umständen, durch welche die Strafbarkeit, sei es nach den allgemeinen Bestimmungen des Titel III., sei es in Folge besonderer Vorschriften des II. Buches, ausgeschlossen oder vermindert wird.

59) Vergl. hierzu J. W. F. Bouberg Wilson. Aanteekening op art. 61. van het ontwerpen Nationaal Strafwetboek's Gravenhage 1875.

Der Art. 60 handelt allein von hinzutretenden Umständen, die ohne zu den Thatbestandsmerkmalen der strafbaren Handlung zu gehören oder diese der Art nach zu verändern, nur einen Einfluß auf das Maaß der Strafbarkeit üben, oder wohl, als Ausnahmen, jede Strafe ausschließen für eine in der Regel strafbare Handlung.

Ein anderes Prinzip gilt, wo der persönliche Thatumstand ein Bestandtheil, ein konstitutives Merkmal der strafbaren Handlung bildet, wo, ohne dieses keine strafbare Handlung oder doch nicht diese strafbare Handlung vorhanden ist, wo dieser Umstand daher die Strafbarkeit nicht verändert oder ausschließt, sondern solche bestimmt.

Ein derartiger persönlicher Umstand, (Verhältniß oder Qualifikation) steht auf derselben Linie mit den anderen (objektiven) Erfordernissen oder Merkmalen einer strafbaren Handlung. In dieser Beziehung gelten dieselben Regeln über strafrechtliche Verantwortlichkeit. Jeder Mitthäter oder Theilnehmer eines Delikts, der mit diesem Umstand bekannt war und dessen Vorsatz auf dasselbe gerichtet war, muß an dessen strafrechtlichen Folgen Theil nehmen, auch wenn ihn dieser Umstand nicht persönlich betrifft.

Es folgt dies aus der Beschränkung der Fassung des Art. 61., sowie aus der die Regel befestigenden Ausnahme des Art. 316. (Theilnahme am Kindesmord als Mord erachtet.) Die Regel, daß die Theilnahme an Delikten, zu deren Wesen ein persönlicher Umstand (Qualifikation, Verhältniß) des Thäters erforderlich ist, auch als solche strafbar ist in Ansehen derer, bei welchen dieser Umstand nicht zutrifft, kommt hauptsächlich in Anwendung:

a) Bei Delikten gegen die Sitten, zu deren Natur eine bestimmte Beziehung zwischen der Person, durch welche, und der Person gegen welche das Delikt verübt wird, erforderlich ist. (Art. 267. und 268.)

b) Untreue. (Art. 349., 350., 2.), fraudulöser Bankerott u. s. w. (Titel XXVI., Buch II.)

c) Amtsvergehen. (Buch II., Titel XXX.) Die Ansichten über die Frage, ob gewisse Personen als Thäter im Sinne des Art. 57., oder als Theilnehmer sich an Amtsverbrechen betheiligen können, ist eine sehr bestrittene. (S. 93.) Der Entwurf hat auch bezüglich der Amtsdelikte den Grundsatz durchgeführt, daß die persönliche Qualifikation, welche erfordert wird, um das Delikt materiell zu begehen, keine Essentiale der strafbaren Betheiligung an solchen ist.

## IV.

### Verantwortlichkeit für Preßdelikte. (Art. 62. 63.)

Zwei Fragen waren hier zu beantworten.

1. Ist für Preßdelikte eine Abweichung von den gewöhnlichen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erfordert?
2. Wenn ja — in welchem Sinne?

Ad 1. Während die Verfassung jede Censur verbietet, würde die Gefahr einer anderen bestehen, wenn Herausgeber und Drucker im Interesse ihrer eigenen Sicherheit gezwungen sind, eine strenge Aufsicht zu üben über alle Arbeiten, zu deren Veröffentlichung sie ihre Vermittelung oder ihre Presse leihen. Ein solcher Zwang ist zu fürchten, wenn die gewöhnlichen Regeln der Theilnahme auch für Preßdelikte gelten und demnach Herausgeber und Drucker, so oft als ein Druckerzeugniß Anlaß zu einer Strafverfolgung bietet, sich einer Verfolgung wegen Theilnahme aussetzen.

Eine Abweichung von den gewöhnlichen Regeln der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erschien daher nöthig.

Der Grund für diese Abweichung giebt gleichzeitig zu erkennen, in welcher Richtung sie sich zu bewegen hat.

Digitized by Google

keine succesive Verantwortlichkeit, keine Fiktion im Strafrecht, mit dem einzigen Zweck, nur, so oft ein Preßdelikt verübt worden ist, stets ein Opfer zu treffen, dadurch, daß man Jemanden, wen auch immer, dafür als Thäter verantwortlich macht, mag er auch ohne bösen Vorsatz gehandelt haben — also wegen Verläumdung einen Herausgeber oder Drucker zu verurtheilen, der die inkriminirte Schrift selbst nicht gelesen hat und bei dem kein Zweck, um zu beleidigen, geschweige um zu verläumden denkbar ist.

Es kann der angestrebte Schutz vielmehr nur dadurch erreicht werden, daß, während die Theilnahme an einem Preßdelikt als Thäter durch die gewöhnlichen Regeln (Art. 58.) beherrscht wird, Herausgeber und Drucker gegen eine Verfolgung als Mitschuldige zu schützen sind; insofern die Herausgabe oder der Druck nicht anonym geschieht, der Herausgeber den Verfasser, der Drucker seinen Auftraggeber auf die erste Aufforderung nennt und die genannte Person strafrechtlich verfolgbar und innerhalb des Reichs in Europa domilizirt ist.

Hinsichtlich der Verbreiter schweigt der Allgemeine Theil. Sie sind weder Mitthäter noch Theilnehmer an dem durch die Veröffentlichung vollendeten Delikte. Ihre Handlung geht eher auf eine Begünstigung des Preßdeliktes hinaus, aber Begünstigung ist auch hier allein strafbar als selbstständiges Delikt, kraft einer besonderen Bestimmung des II. Buchs, ohne Rücksicht darauf, ob die inkriminirte Schrift den Namen des Verfassers, Druckers oder Herausgebers trägt.[60]

## Titel VI.

### Konkurrenz strafbarer Handlungen.[61]

#### I.

#### Eine Handlung — mehrere Strafbestimmungen. (Art. 64.)

Bei idealer Konkurrenz Anwendung der schwersten Strafbestimmung. — Verschieden hiervon ist der Fall, daß die eine strafbare Handlung eine in dem Gesetze besonders bezeichnete Art einer anderen bildet. Hier gilt die Regel: Lex specialis derogat generali; ohne Rücksicht darauf, ob die Species schwerer oder leichter bestraft wird als das Genus. S. z. B. Art. 314.: Erpressung durch Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt oder mit öffentlicher Beschimpfung, in Verbindung mit den Strafbestimmungen aus B. II. Tit. XXIII. (Räuberische Erpressung). Durch Aufnahme dieses Grundsatzes in den allgemeinen Theil des ersten Buches ist es unnöthig geworden, in dem zweiten und dritten Buche, so oft eine besondere Strafbestimmung vorkommt, auszudrücken, daß bezüglich der hierunter fallenden Handlung die allgemeine (schwerere oder leichtere) Strafbestimmung nicht in Anwendung kommt.

#### II.

#### Mehrere Handlungen, ein (fortgesetztes) Verbrechen. (Art. 65.)

Gleichwie Art. 64. Abs. 1. allein Anwendung findet bei dem Zusammentreffen mehrerer selbstständigen Angriffe auf das Strafgesetz, so gelten die Art. 65. u. 66. (concursus realis) allein bei Konkurrenz mehrerer selbststän-

60) Die vorstehenden auf die Verantwortlichkeit für Preßdelikte bezüglichen Bestimmungen sind in den Verhandlungen des X. Niederländischen Juristentags (Aug. 1879) mit überwiegender Majorität angenommen worden.

61) Cf. Brusa l. c. p. 27 seq.

diger Handlungen. Ob eine Reihe schnell auf einander folgender Handlungen mehrere selbstständige Verbrechen oder nur ein fortgesetztes Verbrechen bildet, mit anderen Worten, ob sie mit einander in solcher Verbindung stehen, wie der Art. 66. voraussetzt („eine fortgesetzte Handlung"), ist eine rein thatsächliche Frage, die das Gesetz nicht zu entscheiden vermag. Die verschiedenen Handlungen müssen die Aeußerungen eines und desselben verbrecherischen Entschlusses sein. Ein fortgesetztes Delikt kann daher auch nur aus der Verbindung mehrerer gleichartiger Handlungen bestehen. Auf ein fortgesetztes Delikt kömmt nur eine Strafbestimmung zur Anwendung, diejenige nämlich, durch welche die schwerste Hauptstrafe angedroht wird. Nach der richtigen Lehre, wie solches aus den Strafbestimmungen des Deutschen Gesetzes auch erhellt, besteht kein concursus realis zwischen Fälschung und dem Gebrauche des gefälschten Gegenstandes (Urkunden, Münzen). So erklärt sich die Aufnahme des dieses speziell anordnenden Art. 66. Abs. 2. in den allgemeinen Theil. Hierdurch wird auch die Einfachheit und die Deutlichkeit der besonderen Strafbestimmungen, welche in den Tit. X.—XII. des II. Buches (Münzdelikte, Fälschung von Siegeln und Marken, Urkundenfälschung) enthalten sind, wesentlich gefördert.

## III.

### Mehrere Handlungen — mehrere Delikte. (Art. 66—70.)

Sogenannter Concursus realis ist vorhanden bei dem Zusammentreffen mehrerer selbstständiger Handlungen, die gleichartige oder ungleichartige Delikte bilden, auf welche gleichartige oder ungleichartige Strafen angedroht sind.

Ob die Delikte gleichartig sind oder nicht (concursus homogeneus, heterogeneus), danach fragt das Gesetz hier nicht, wohl aber unterscheidet dasselbe für Anwendung des hier gewählten Systems, ob gegen die verschiedenen Delikte gleichartige oder ungleichartige Strafen angedroht sind.

Es ist das System der verminderten Kumulirung, welches dem Entwurfe zu Grunde liegt. Wo die Freiheitsstrafe, gleichwie in allen neueren Gesetzgebungen, die Alternative der Vermögensstrafe bildet, besteht noch weniger Grund, um mit §. 78. des Deutschen R. St. G. B. die reine Kumulirung, die man bei jener verwirft, bei dieser vorbehaltlos anzunehmen.

Ebenso unannehmbar, als die reine Kumulirung, ist das reine Absorptions-System, welches in den Niederlanden noch als Regel gilt, aber durch die neueren Gesetzbücher allgemein verworfen wird.

Der Entwurf mußte ein vermittelndes System wählen. Aber welches? Auch darüber machten sich verschiedene Ansichten geltend. Gegenüber dem vermittelnden Systeme des Entwurfs (verminderte Kumulirung) steht das der Strafschärfung (Deutsches Reichs-Strafgesetz, §. 74., Züricher Strafgesetz §. 64.)

Theoretisch erschien dieses System nicht annehmbar. Es läßt die leichteren Delikte als solche ungestraft und behandelt sie als erschwerende Umstände für das schwerere Delikt.

Indessen ist bei der Kumulirung von Delikten, welche mit gleichartigen Strafen bedroht sind, der Unterschied zwischen dem Systeme der sg. Strafschärfung und dem Entwurfe (geminderte Kumulirung) ein rein theoretischer. (Art. 66.)

Viel deutlicher tritt dieser Unterschied zwischen diesen beiden vermittelnden Systemen bei der Konkurrenz von solchen Delikten hervor, welche mit ungleichartigen Hauptstrafen bedroht sind.

Jedes Delikt wird nach dem Entwurfe (Art. 67.) mit seiner eigenen Strafe geahndet, aber die kumulativ zu verhängenden Strafen werden, unter Beibehaltung ihres gewöhnlichen Minimum, an ein bestimmtes gemeinschaftliches Maximum der Dauer gebunden. Keines der konkurrirenden Delikte

bleibt straflos, allein die Bestimmung des Maßes der Strafe im Verhältniß zum Maximum der Dauer muß naturgemäß dem Richter überlassen werden. Darüber allgemeine Regeln aufzustellen ist nicht thunlich, gehört auch nicht zur Aufgabe des Gesetzgebers. Dieser hat allein die Grenzen aufzustellen, innerhalb welcher dem Richter die Freiheit des Urtheils gewährt ist.

Bei gleichartigen Strafen (Art. 66.) die äußerste Grenze auf ein Drittel über das gewöhnliche Maximum festzusetzen, unterliegt keinem Bedenken, allein ebensowenig besteht ein solches, um die gleiche Grenze für ungleichartige Strafen anzunehmen. Unzweifelhaft haben alle Hauptstrafen des Entwurfes ein gemeinsames Kennzeichen: die Dauer. Das gilt auch für die Geldbuße mit Rücksicht auf die subsidiäre Haft. (Art. 67., 2. Abs.) Das Gesetz bestimmt daher einfach (Art. 67., 1. Abs.), daß die ungleichartigen Strafen zusammen, hinsichtlich der Dauer, die längst dauernde um nicht mehr als ein Drittel überschreiten dürfen und überlassen das bezügl. Strafausmaaß dem Richter.

Die Vorschriften der Art. 66. und 67. gelten allein für zeitliche Freiheitsstrafen. Die lebenslängliche Freiheitsstrafe ist keiner Erhöhung fähig. Aus diesem Grunde können auch neben derselben keine Vermögensstrafen ausgesprochen werden, mit Ausnahme der Verfallserklärung von bereits mit Beschlag belegten Gegenständen. (Art. 68.)

Art. 69. enthält die nöthigen allgemeinen Bestimmungen in Ansehen der Nebenstrafen bei realer Konkurrenz.

## IV.

### Bezügliche Schwere und Dauer der Hauptstrafen. (Art. 70.)

In Ansehen der relativen Schwere ungleichartiger Hauptstrafen kann kein Zweifel bestehen. Sie wird geregelt durch die Reihenfolge aus Art. 9, während bei einer alternativen Strafandrohung allein die schwerste der angedrohten Strafen vergleichend in Betracht kommt.

Handelt es sich um gleichartige Strafen, dann gilt als schwerste Strafe diejenige, welche das höchste Maximum hat. Derselbe Maßstab gilt für die relative Dauer sowohl ungleichartiger wie gleichartiger Hauptstrafen.

## V.

### Sog. Nachtragsstrafe.

Art. 72. erklärt die gewöhnlichen Regeln über Konkurrenz auch anwendbar bei nicht gleichzeitiger Aburtheilung konkurrirender Delikte (Deutsches Strafgesetz, §. 79). Die Beschränkung des Deutschen Strafgesetzes auf den Fall, daß die erkannte Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen, ist jedoch nicht aufgenommen.

## VI.

### Konkurrenz von Uebertretungen oder von „Misdrijven" mit Uebertretungen. (Art. 71.)

Art. 64. spricht allgemein von „einer Handlung". Die Regeln über „ideale Konkurrenz" gelten daher auch bezüglich der Uebertretungen, die, sei es unter sich, sei es mit misdrijven konkurriren. Die Lehre vom fortgesetzten „misdrijf" gilt dagegen nicht für Uebertretungen, weil Art. 65. solche ausdrücklich auf „misdrijf" beschränkt. (Subjektiver Verband — Einheitlicher Wille des Thäters hier nicht entscheidend, That strafbar an sich). Dieselben Gründe müssen dahin führen, bei realer Konkurrenz von „misdrijven" mit Uebertretungen und von

Uebertretungen unter sich, mit Abweichung von den Bestimmungen des Art. 66. und 67, die reine Kumulirung anzunehmen. Hier kommt es auf die Handlung, nicht auf den strafbaren Willen an.[62])

## Titel VII.

### Einleitung und Zurücknahme der Klage bei sog. Antrags-Delikten.[63])

Offizialverfolgung bildet die Regel. Verfolgung auf Antrag eine seltene Ausnahme. (Grund, die Möglichkeit der größeren Benachtheiligung der Privatinteressen, als der Nachtheil, welcher dem öffentlichen Interesse durch Unterlassung der Klageanstellung zugeführt wird).

Antragsdelikte sind nach dem Entwurfe:

1) Hausfriedensbruch (Art. 147.)
2) Beleidigung, strafbar nach Buch II., Titel XVI (Art. 288.)
3) Schmähungen Verstorbener (Art. 293.)
4) Verletzung von Geheimnissen (Art. 293.)
5) Entführung (Art. 300.)
6) Diebstahl und ähnliche Delikte gegen das Eigenthum, wenn solche zum Nachtheile der nächsten Blutsverwandten verübt worden sind (Art. 343., 2. Abs. in Verbindung mit den Art. 346., 352., 366., 384., 386. und 387.)

Ein selbstständiges Klagrecht kommt vorbehaltlich den Bestimmungen aus Art. 288 und 300., ausschließlich nur demjenigen zu, gegen den das Delikt begangen worden ist; den gesetzlichen Vertretern, wenn der Verletzte unter 16 J. oder unter Kuratel aus anderen Gründen als wegen Verschwendung steht oder der Delinquirende selbst der gesetzliche Antrags-Berechtigte ist. (Art. 73., Abs. 1. und 2.) Art. 78 bestimmt eine dreimonatliche Frist zur Stellung des Antrags. Stirbt der Berechtigte während dieser Frist, so läuft dieselbe zu Gunsten der Eltern, Kinder und Ehegatten. (Art. 74.)

Zurücknahme des Antrags. Die Verschiedenheit der darauf bezüglichen Ansichten ist bekannt. Der Entwurf ist prinzipiell dagegen. Nur schien es wünschenswerth, während eines sehr kurzen Zeitraumes, vor dessen Ablauf, wo kein periculum in mora, die Sache auf sich beruhen kann, die Gelegenheit zu gewähren, um Klagen, die in einer augenblicklichen Aufwallung gestellt wurden, wieder zurückziehen zu können. Darum bestimmt Art. 75., daß der Kläger innerhalb 3 Tagen nach gestelltem Antrage diesen zurückzuziehen befugt ist.[64])

---

62) Die bezügliche Bestimmung des Kommissionsentwurfs (Art. 73.) ist jedoch durch den Regierungsentwurf (Art. 71.) dahin modifizirt worden, daß bei ausschließlicher Konkurrenz von Uebertretungen die Straffumulirung die Höhe von einjähriger Haft nicht überschreiten darf. Vergl. die Zusammenstellung der Verschiedenheiten zwischen Regierungs- und Kommissions-Entwurf von G. Belifante im „Weekblad van het regt" No. 4361.

63) Cf. Brusa l. c. pag. 31 seq.

64) Die strengste Auffassung ist in dem Oesterr. Entwurf zum Ausdruck gelangt. — Die Zurücknahme des Antrags ist überhaupt für unzulässig erklärt, die öffentliche Anklage einmal, wenn auch durch den Willen der Verletzten, in Gang gesetzt, kann hiernach seinen wechselnden Launen zu Liebe nicht sistirt werden. Am weitesten geht dagegen der Italien. Entwurf (Art. 98 und 99.). Die Zurücknahme des Antrags tilgt in allen Fällen ohne Ausnahme die Strafverfolgung, die Zurücknahme ist bezüglich des Zeitpunktes an keinerlei Beschränkung gebunden. — Zwischen den vorstehenden Systemen vermittelt das Ungar. Gesetz; die Zurücknahme des Antrags ist zulässig für die Regel der Fälle bis zur Urtheils-Verkündigung; die Unzulässigkeit ist nur für wenige Fälle ausgesprochen worden. Umgekehrt hat das Deutsche Strafgesetz (Novelle von 1876) die Zulässigkeit der Rücknahme des Antrags als Regel beseitigt und solche nur auf bestimmte Fälle beschränkt. Richtiger wäre es nach meiner Auffassung gewesen, daß sich der Niederländ. Entwurf einem der vorstehenden Systeme angeschlossen hätte. Prinzipiell die Rücknahme für unzulässig zu erklären und dennoch thatsächlich solche anzuerkennen, erscheint bedenk-

## Titel VIII.

## Erlöschen der Strafklage und der Strafe.

### A.

### Urtheilsspruch. (Art. 76.)

An die Spitze stellt das Gesetz den Grundsatz: „Non bis in idem". Unbedingt gilt diese Regel gegenüber dem Urtheilsspruch des Niederländischen Richters. Das Urtheil des fremden Richters begründet die res judicata nur, unbedingt im Falle der Freisprechung, im Falle der Verurtheilung nur, wenn dieser der vollständige Vollzug, Begnadigung oder die Verjährung der Strafe gefolgt ist. (Siehe Deutsches Strafgesetzbuch, §. 5.. Nr. 1.)

### B.

### Tod des Thäters. (Art. 78.)

Dieser Grundsatz ist ausnahmlos durchgeführt und erleidet auch keine Ausnahme bezüglich der Verfallerklärung.

### C.

### Ablauf der Antragsfrist bei sog. Antragsdelikten. (Art. 78.)

3 Monate innerhalb und 9 Monate außerhalb Europa. Vergl. §. 62. des Deutschen und §. 53. des Züricher Strafgesetzbuchs

### D.

### Verjährung.[65]) (Art. 79–82.)

Fristen. (Art. 79.) Hier wird zunächst unterschieden zwischen Uebertretungen und „misdrijven". Uebertretungen verjähren mit 6 Monaten. Gleiche kurze Frist gilt für die Preßdelikte.

In Ansehung aller anderen misdrijven wird unterschieden nach Maß der Art oder der Dauer der dagegen angedrohten Strafe. (Verjährungsfrist 6 J., 12 J., 18 J.)

Beginn der Verjährungsfrist. (Art. 80): In der Regel der der Verübung der That folgende Tag. (Computatio civilis). Ausnahmen bei Urkunden- und Münzfälschung: der der Gebrauchmachung folgende Tag, bei Menschenraub, Entführung einer Minderjährigen, widerrechtlicher Einsperrung: der Tag nach stattgehabter Befreiung, bei Preßdelikten, die nur auf Antrag verfolgbar sind: der der Klageanstellung folgende Tag.

„Die That", absichtlich ist nicht gesagt: „Die strafbare Handlung". (Deutsches Strafgesetzbuch, §. 67.), um Zweifel hinsichtlich der Berechnung der Verjährungsfrist bei fortgesetzten und bei gewohnheitsmäßigen Delikten, welche beide eine Reihe selbstständiger strafbarer Handlungen erfordern, auszuschließen.

Unterbrechung. (Art. 81.) Blos subjektive Wirkung (§. 68.,

---

lich. Die Bedenkfrist von drei Tagen wird für die eine Zahl der Fälle zu lang, für die andere zu kurz sein. Es kann dies dahin führen, daß der Verletzte die Anzeige als ein Mittel der Pression wählt und die Justiz in Bewegung setzt, ohne daß es ihm ernstlich darum zu thun ist, Genugthuung für sein verletztes Recht zu erwirken.

65) Eine fleißige Arbeit über die Verjährung in Strafsachen von Dr. J. W. Spin. (Bijdrage tot de leer van de Verjaring in Strafzaken, Amsterdam 1879. — Eine Dissertationsschrift.)

Digitized by Google

Deutsches R. St. G.) in Hinblick auf den durch den Verfolgungsakt Betroffenen. **Ruhen** der Verjährung (Schorsing). (Art. 82.) Im Gegensatze zu §. 69. des Deutschen Strafgesetzes hat die Entscheidung einer **Vorfrage**, (question préjudicielle à l'action) keine Unterbrechung der Verjährung zur Folge. Entsteht dagegen in einem **anhängigen** Strafverfahren eine Frage, die als präjudizielle in einem anderen Verfahren gelöst werden muß (question préjudicielle au jugment), dann allein ruht die Verjährung der Strafsache bis zu dessen Beendigung.

E.

**Zahlung des Maximums der Geldbuße als Grund des Erlöschens der Strafklage.**
(Art. 83.)

Dieser Erlöschungsgrund ist neu und meines Wissen nur in den Entwurf zu einem speziellen Italienischen Gesetze aufgenommen. Hiernach erlischt das Recht zur Strafklage wegen **Uebertretungen**, welche mit keiner anderen Hauptstrafe als mit Geldbuße bedroht sind, durch freiwillige Zahlung dieses Maximums der Buße und der etwaigen durch die Prozedur veranlaßten Kosten. — Diese Vorschrift dürfte der Nachahmung werth erscheinen. Unbescholtene achtbare Personen, welche sich einer Uebertretung schuldig machten (in den meisten Fällen aus Fahrlässigkeit) werden gerne sich auf diese Weise von den Unannehmlichkeiten der strafgerichtlichen Prozedur loskaufen, ohne daß man sagen könnte, da das bezahlte Maximum doch immer eine empfindliche Strafe ist, daß der Gerechtigkeit hierdurch Abbruch geschehe.

II.

**Erlöschung der Strafe.**

Hinsichtlich der **Begnadigung** hat das Strafgesetzbuch nichts Näheres zu bestimmen; solche Bestimmungen gehören dem Staatsgrundgesetze und in näherer Regelung dem Strafprozeßgesetze an.

A.

**In Folge Todes des Verurtheilten.** (Art. 84.)

**Siehe oben** zu I. B. (**Art.** 78.) Selbst bezüglich der **Verfallserklärung** läßt dieser **Artikel** keine **Ausnahme** zu; denn Art. 84 spricht allein von dem Recht zum Vollzuge der Strafe. Ist nun die Strafe der Konfiskation bereits ausgeführt vor dem Tode des Verurtheilten oder selbst im Augenblicke der Urtheilsverkündigung durch vorausgegangene Beschlagnahme, so ist nicht mehr zu **exequiren**, und dieser Artikel bleibt aus **diesem** Grunde außer Anwendung.

Muß dagegen bei dem Tode des Verurtheilten das konfiszirte Objekt noch ausgeliefert oder dessen geschätzter Werth noch bezahlt werden, so würde subsidiär für diese Vermögensstrafe, gleichwie für die Geldstrafe, Freiheitsstrafe eintreten. (Art. 44.) Schon aus diesem Grunde allein kann von einer Exekution gegen die Erben keine Rede sein. Die Exekution auch wegen früher rechtskräftig erkannter Geldstrafen ist (in Ausschluß desselben Prinzips) gegen die Erben unzulässig.

B.

**Verjährung.** (Art. 85. u. 86.)

**Termin.** (Art. 85.): Bei der Strafverjährung verschwindet der Gesichtspunkt des Beweises, wie bei der Verjährung der Strafklage und tritt derjenige

Digitized by Google

der abgeschwächten Erinnerung in den Vordergrund. Die Verjährungsfrist muß daher länger werden, allein derselbe Maßstab der Berechnung bleibt in Kraft. (Dauer der angedrohten, nicht der in concreto erkannten Strafe, abweichend §. 70 des Deutschen Strafgesetzes). Nur bei Uebertretungen wird die doppelte Frist angenommen, bei „misdrijven" schien die Erhöhung um ein Drittheil genügend. (8, 16, und 24 Jahre). Der Zusatz „und mindestens 5 Jahre" ist für die Preßdelikte nöthig befunden worden, da anders die oft schweren wegen Preßdelikte erkannten Strafen schon in 9 Monaten verjährt sein würden.

Anfang der Frist mit dem dem Vollzuge des richterlichen Urtheils nachfolgenden Tage. Unterbrochen wird die Verjährung durch die Flucht. — Beginn neuer Verjährung. Die Verjährung ruht gegenüber Contumazialerkenntnissen und auch während der Zeit, daß sich der Verurtheilte aus Anlaß einer anderen Verurtheilung in Strafhaft befindet.[66])

## Titel IX.

### Erklärung von einigen in dem Strafgesetzbuche vorkommenden Ausdrücken.

Die Auslegung des Gesetzes ist die Aufgabe des Richters, nicht die des Gesetzgebers. Es ist denn auch der Zweck dieses Titels nicht, im Allgemeinen die im Gesetzbuch gebrauchten Ausdrücke auf eine für den Richter bindende Weise zu erklären. Nichts Anderes wird hier beabsichtigt, als zur Vermeidung dauernder und störender Wiederholung die Bedeutung einzelner Ausdrücke, die in mehr als einem Titel des Gesetzbuchs vorkommen, ein für allemal festzustellen, wo

a) die Bedeutung eine technisch-juristische, mehr oder minder von den gewöhnlichen sprachgebräuchlichen abweichende ist. (Art. 79—89., 91., 92., 94., 97.)

b) zwischen zweierlei juristischen Bedeutungen im Strafgesetzbuch eine Wahl getroffen wurde.

Misdrijf (Art. 87.) umfaßt Theilnahme an und Versuch desselben.

Anschlag (Art. 88), Attentat erfordert mindestens strafbaren Versuch (nicht blos vorbereitende Handlungen).

Schwere körperliche Verletzung (Art. 89.) steht gleich dauernder Arbeitsunfähigkeit, Verlust eines Sinnes u. s. w.

Niederländer (Art. 90). Siehe die Art. 5., 7., 109., 442. und 443. Das Wort „Niederländer" muß in dem Strafrechte, als einem Theil des öffentlichen Rechtes, erklärt werden aus dem politischen Gesetz. (Art. 7. des Staatsgrundgesetzes.)

Beamte, Richter Art. 91.: Dieser Artikel giebt keine Definition des Begriffes von Beamten, dehnt in seinem ersten Absatze solchen jedoch aus auf alle Kraft des Gesetzes oder gesetzlicher Anordnung gewählte Personen.

Tag, Monat Art. 95. Cf. Art. 40. C. p. — Nacht. Art. 96. — Verschiedene Auffassungen geltend. Meistens Fiktionen. — Ich erachte den vorstehenden Titel für überflüssig. Mir scheint, daß derartige Erläuterungen, insoweit sie erforderlich sind, zweckmäßiger in demjenigen Titel bezw. anläßlich jener Artikel erörtert werden sollten, wo die fraglichen Ausdrücke vorkommen. Wiederholungen würden einfach durch Verweisung auf die bereits zu einem bestimmten Artikel gegebenen Erläuterung überflüssig gemacht.

---

66) Neu ist die Bestimmung des Regierungsentwurfes (Art. 85), daß die Verjährungsfrist keinesfalls eine kürzere sein dürfte, als die Dauer der erkannten Strafe. Ferner daß das Recht zur Strafvollstreckung der lebenslänglichen Freiheitsstrafe keiner Verjährung unterworfen ist.

Digitized by Google

Schlußbestimmung. (Art. 98.) „Die Bestimmungen der acht ersten Titel dieses Buches (d. i. der allgemeine Theil) sind auch anwendbar auf Handlungen, welche durch andere Gesetze oder Verordnungen mit Strafe bedroht sind, wenn auch dieses Gesetzbuch oder die Gesetze oder Verordnungen anderweitig bestimmen." (Cf. auch Art. 100., C. P. B.) — Bezieht sich sowohl auf die neben dem Strafgesetzbuch bestehenden Gesetze, als auf diejenigen, welche nach Einführung des neuen Strafgesetzbuches erlassen werden sollten.

---

Soweit der allgemeine Theil. Den speziellen Theil des Gesetzes behalten wir einer späteren Darlegung vor. Wir waren, wie Eingangs bemerkt, bemüht, das Gesetz bezw. die Motive für sich selbst sprechen zu lassen und haben nur an einigen Bestimmungen den Maßstab einer vorurtheilsfreien Kritik angelegt. Die gesetzte Aufgabe ist gelöst, wenn es uns gelungen ist, mit den leitenden Grundsätzen des Entwurfes bekannt zu machen. Eine rechtsvergleichende Prüfung ist damit von selbst möglich geworden.

Soviel ist jedoch klar. Wie immer man von dem jeweiligen wissenschaftlichen Standpunkte sich zu der Lösung einzelner Fragen stellen mag, wie immer man dieses oder jenes Problem legislativ anders gestaltet sehen möchte, das ist unbestreitbar, daß wir es hier mit einer Kodifikation zu thun haben, welche die allgemeine Beachtung des Auslandes verdient, welche sich würdig den neuesten Strafgesetzgebungen anschließt und damit einen Ring mehr in der großen Kette bildet, welche die civilisirtesten europäischen Völker durch die Gemeinsamkeit der Kulturinteressen verbindet. Auch die Niederländer sind damit aus ihrer bisherigen Isolirung des Strafrechts herausgetreten und haben sich einen Antheil an der Fortentwickelung des europäischen Strafrechts gesichert. Bei allem Streben nach Originalität und Selbstständigkeit hat es sich auch hier bewährt, daß die Nationalität[67]) eines modernen Gesetzbuches nicht in engherziger Berücksichtigung partikulärer und territorialer Interessen gelegen sein kann, daß vielmehr das Gesetz allein ein nationales ist und als solches Bestand hat, welches nicht in Widerspruch tritt mit den zur Zeit geltenden Anschauungen, den gewonnenen Erfahrungen und insbesondere dem Rechtsbewußtsein der Nation. Originalität bedeutet nicht Nationalität. — Der vollständige Bruch mit den überlieferten französischen Traditionen, das völlige Aufgeben der bisherigen Grundlage der Strafrechtspflege, der enge Anschluß an die Deutsche Strafrechtswissenschaft, ohne darum eine der auf dieser beruhenden Gesetzgebungen zum Vorbilde zu nehmen, ist eine nationale That im vollsten Sinne des Wortes. Wir wollen hoffen, daß der im einheitlichen Geiste gearbeitete Entwurf aus den niederländischen Kammern baldigst als Gesetz hervorgehen möge; das vorliegende Strafgesetz bedeutet für die Strafrechtswissenschaft Gewinn und wird nicht wenig dazu beitragen, das Ansehen der niederländischen Gesetzgebung zu erhöhen und dem Lande zur Ehre zu gereichen.

67) Sehr schön und richtig hat diesen Gedanken der Nationalität der Strafgesetzgebung Prof. M. S. Pols in seiner mir leider erst nach hergestelltem Drucke dieser Arbeit zugekommenen Schrift (akademische Antrittsrede) durchgeführt. Die Schrift ist betitelt: „Der Bestand, die Entwickelung und der gegenwärtige Zustand des niederländischen Strafrechts." (Utrecht, J. L. Beijers. — 1879). Geistvoll ihrem Inhalte nach und gewandt in der Form, sucht sie die Selbstständigkeit des gegenwärtigen Entwurfs ausschließlich auf die Niederländischen Rechtsanschauungen, auf das geläuterte Rechtsbewußtsein der Nation zurückzuführen. — Bezüglich der Entstehungsgeschichte habe ich schon oben die mannigfachen verwandten Gesichtspunkte konstatirt, welche auch bei der Herstellung des Ungarischen Strafgesetzbuches bestimmend waren, jenes Gesetzes, welches seiner großen Bedeutung entsprechend auch in diesem Archive (Vgl. Bd. XXVI S. 383) gewürdigt und im Auslande allgemein bekannt worden ist.

Digitized by Google

# Sind die Brandschulzen Agenten von Feuer-Versicherungs-Gesellschaften.

Von Herrn Amtsrichter Spahn in Marienburg.

---

Die Preußischen Feuerversicherungsanstalten sind theils Privat-, theils öffentliche Anstalten. Die ersteren sind Aktiengesellschaften oder Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit. Die öffentlichen Anstalten beruhen alle auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit. Sie sind von den öffentlichen Gemeinschaften der Gemeinden, Bezirke und Provinzen resp. des Staates oder von öffentlichen Korporationen gegründet worden und werden von diesen geleitet. Die ältesten Versicherungsanstalten waren öffentlich. Ihr Zweck war Schutz ihrer Mitglieder gegen Feuersgefahr. Die erste derartige Anstalt ist die Groß-Werdersche, welche seit 1623 die von auswärts kolonisirten, durch frühe Kultur ausgezeichneten Landgemeinden der Weichselniederung vereinigte. Sie entschädigte im Brandfalle ihre Mitglieder für Gebäude, für Erntevorräthe und für Vieh und bestimmte die Entschädigung bei Eigenthümern nach der Zahl der wirklichen, bei Miethern der supponirten Hufen. Ihr folgten 1637 die Nehrungsche Brand- und Feuerordnung, 1640 die Brandordnung für den Kleinen Marienburger Werder, 1670 die Versicherungsgesellschaft der Marienburger Niederung. Im Jahre 1812 zählte man 22 derartige Ordnungen in der Weichselniederung und den angrenzenden Landstrichen. Für die Verfassung aller dieser Vereine ist die Urkunde der Groß-Werderschen, jetzt sog. Tiegenhofschen Brandordnung maßgebend. Durch den Einfluß der landesherrlichen Gewalt gelang die Gründung von öffentlichen Brandvereinen in ganz Preußen. — Seit 1808 bemächtigte sich die Privatindustrie des Versicherungswesens. Der Aufschwung der Landwirthschaft und Industrie vermehrte das bewegliche Vermögen und das industrielle Immobiliar und steigerte dadurch das Versicherungsbedürfniß. Dies Bedürfniß wurde durch die englischen und französischen Gesellschaften, welche in Deutschland operirten, und zu denen allmälich einheimische Gesellschaften hinzutraten, im Wesentlichen befriedigt. Doch stellten sich alsbald Mißbräuche heraus, welche eine Revision der Gesetzgebung nothwendig erscheinen ließen. Durch das Gesetz vom 8. Mai 1837 über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen wurde das Konzessionswesen der Privatgesellschaften für Mobiliarversicherungen und deren Agenten geregelt und eine laufende Kontrole ihres Geschäftsbetriebs eingeführt. Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen war fast ausschließlich in Händen der öffentlichen Anstalten. Für diese schienen beschränkende Bestimmungen nicht geboten. Man förderte sie von 1835 ab durch Revision ihrer Sozietätsreglements. Doch wurden bereits durch die

Digitized by Google

Allerhöchste Kabinetsordre vom 30. Mai 1841 die die Aufsicht über die Versicherungen betreffenden Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auf in- und ausländische Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften übertragen. In Folge dessen finden die §§. 14. 15. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 auch auf die öffentlichen Anstalten Anwendung. Im Laufe der Zeit wandelten sich viele öffentliche Anstalten in Privatversicherungsanstalten auf Gegenseitigkeit um und akkomodirten ihre revidirten Statuten den Bestimmungen des generellen Gesetzes; so auch die Tiegenhofer, die Marienburg-Niederunger und die Marienwerder Feuerversicherungsgesellschaft. Deren heutige Organisation ist folgende. An der Spitze steht als Brandvorsteher (Brandregent) ein gewähltes Mitglied der Gesellschaft. Dessen Wahl geschieht durch Deputirte (Brandschulzen) in der Deputirtenversammlung. Die Namen der oder des in der Deputirten- (Brandschulzen-) Versammlung gewählten Vorstehers (Brandregenten) werden im Kreis- oder Regierungs-Amtsblatt veröffentlicht. Die Versicherten wählen ortschaftsweise aus ihrer Mitte ihren Deputirten (Brandschulzen) und dessen Stellvertreter, welcher der Vertreter der in seinem Bezirke wohnenden Gesellschaftsmitglieder ist und Vollmacht hat, für dieselben in allen Versicherungsangelegenheiten Beschlüsse zu fassen, auch solche, welche die Abänderung der Statuten zum Gegenstand haben. Nebenbei hat der Deputirte auch Geschäfte der Gesellschaft wahrzunehmen; er hat die bestehenden Versicherungen sorgfältig zu revidiren und zu kontroliren, die Beiträge der Mitglieder ihres Bezirkes von diesen einzuziehen und an die Brandbeschädigten abzuführen, die Feuerlöschgeräthschaften zu revidiren. Der Beitritt zu den Gesellschaften erfolgt freiwillig. Gegenstände der Versicherung sind meist Gebäude, Mobilien und landwirthschaftliche Erzeugnisse, zuweilen auch nur Mobiliar und Kreszenz. Bei den Verwaltungsbehörden ist zweifelhaft geworden, ob die Deputirten dieser so konstruirten Gegenseitigkeitsanstalten Agenten im Sinne des Gesetzes vom 8. Mai 1837 seien und als solche die in §. 13. dieses Gesetzes und §. 13. der Ministerialinstruktion vom 10. Juni 1837 vorgeschriebenen Bücher zu führen hätten. Um die Zweifel zu lösen, wurde eine Zuwiderhandlung gegen den §. 13. l. c., welche nach §. 30. mit Geldstrafe bis zu 300 Mark zu bestrafen ist, zur gerichtlichen Entscheidung gebracht. Das Strafverfahren wurde durch zwei Instanzen durchgeführt. Beide Erkenntnisse sprachen aus, daß der Deputirte (Brandschulze) N. der Uebertretung des Gesetzes vom 8. Mai 1837 nicht schuldig und von Strafe und Kosten freizusprechen sei. Da die Zahl der konform der Tiegenhofer Feuerversicherungssozietät organisirten Privatversicherungsgesellschaften groß ist und da solche Gesellschaften über ganz Preußen verbreitet sind, so erscheint es gerechtfertigt, die Gründe der beiden Erkenntnisse auszugsweise zu veröffentlichen. Sie lauten:

Der Hofbesitzer N. ist Brandschulze der Tiegenhofer Feuerversicherungs-Sozietät. Als solcher hat er die Anträge derjenigen Personen, welche ihre Gebäude, ihr Mobiliar oder ihre Kreszenz bei der auf dem Prinzipe der Gegenseitigkeit beruhenden Tiegenhofer Ordnung versichern wollen, entgegenzunehmen, die Versicherungsobjekte zu taxiren, genau zu verzeichnen und zu beschreiben, die Taxe als richtig zu attestiren, Taxe und Beschreibung in duplo zu fertigen und mit dem Antrage, den Versicherungsnehmer auf die von ihm anzugebende Summe in die Sozietät aufzunehmen, von Letzterem unterzeichnen zu lassen; dann hat derselbe von der Polizeiobrigkeit des Orts die amtliche Erklärung zu erfordern, daß der Aufnahme des Versicherungsnehmers in die Sozietät in polizeilicher Hinsicht kein Bedenken entgegensteht und mit dieser Bescheinigung und der Taxe in der nächsten öffentlichen Versammlung der Sozietät den Antrag auf Aufnahme zu stellen. Der Versicherungsvertrag wird dann durch die Eintragung des Namens des Versicherten und der Versicherungssumme in das von dem zu Tiegenhof wohnenden Brandregenten geführte Kataster abgeschlossen. Die bestehenden Versicherungen hat der Brandschulze sorgfältig zu revidiren und zu kontroliren,

Digitized by Google

veränderte Versicherungsanträge hat er schleunig an die Polizeibehörden und an den Brandregenten zu vermitteln, die von den Mitgliedern seines Bezirks zu erlegenden Beiträge hat er einzuziehen, bei Bränden hat er das Brandunglück zu bescheinigen, bei Mobiliarschäden auch die Anzeigen entgegenzunehmen, die Taxe des geretteten Mobiliars aufzunehmen und an den Brandregenten weiterzubefördern, die Brandschadensgelder sind von ihm den Brandbeschädigten auszuzahlen, die Einladungen zu den Brandversammlungen hat er weiterzubefördern und den in seinem Bezirke wohnenden Brandbeschädigten mitzutheilen. Er hat den Brandversammlungen beizuwohnen, die Feuerlöschgeräthschaften zu revidiren.

Die Anklage behauptet, N. sei als Brandschulze Agent einer Feuerversicherungsanstalt und als solcher zur Führung der im §. 13. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bücher verpflichtet. Mit Unrecht. Diese Verpflichtung ist den Brandschulzen weder in dem von der Königl. Regierung zu Danzig genehmigten Statut vom 17. Oktober 1864, noch in dem Anhange dazu vom 27. Juni 1865 auferlegt und kann aus ihrer Stellung zur Sozietät nicht hergeleitet werden, weil dieselben nicht Agenten der Sozietät sind, von dieser nicht bestellt werden und nicht in deren Auftrag Versicherungen vermitteln. Agenten sind nach §. 7. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 und §. 3. des Gesetzes über den Verkehr der Versicherungsanstalten vom 17. Mai 1853, welches nach §. 111. auch auf das Feuerversicherungswesen Anwendung findet, nur diejenigen, welche Versicherungen für eine Gesellschaft, d. h. als deren Bevollmächtigter besorgen, vermitteln, die mithin bei der Vermittelung von Versicherungen nur als Organe der Gesellschaft thätig sind und vorzugsweise deren Interesse wahrzunehmen haben. — Die Brandschulzen im Bereiche der Tiegenhofer Feuersozietät sind dagegen, wie sie der §. 35. des Statuts ausdrücklich bezeichnet, die Bevollmächtigten desjenigen Wahlbezirks, von welchem sie gewählt sind; sie vertreten daher nie die Sozietät als Ganzes, sondern nur einen örtlich abgegrenzten Bezirk desselben. Als Vertreter des Wahlbezirks haben sie die Versicherungsanträge der zur Aufnahme in die Sozietät sich Meldenden entgegenzunehmen, die zu versichernden Objekte zu taxiren, die amtliche Erklärung der Ortspolizeibehörde, daß der Aufnahme des Versicherungsnehmers in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe, einzuholen, Antrag, Taxe und diese Erklärung an den Brandregenten, den ersten Beamten der Sozietät, einzureichen und in der nächsten Brandversammlung den Antrag auf Aufnahme zu stellen. Hierbei überall funktioniren sie nur als Bevollmächtigte der Versicherungsnehmer ihres Wahlbezirks, und ebenso bei beantragten Erhöhungen der Versicherungssumme aus schon bestehenden Versicherungen. Sie erhalten für ihr Amt keine Entschädigung aus der Sozietätskasse, haben vielmehr dieserhalb sich mit ihrem Wahlbezirk zu benehmen, dem auch die Art der Wahl und die Dauer der Dienstzeit der Brandschulzen überlassen ist. Beamter der Sozietät ist nach dem Statute nur der Brandregent. Er muß vor Beginn seiner Thätigkeit die Bestätigung des Landraths nachsuchen und hat seine Bestätigung durch das Regierungsamtsblatt zu publiziren. Er erhält für seine Mühewaltung von der Sozietät Gehalt; er muß für die Sozietät Buch und Rechnung führen, namentlich liegt ihm die Führung des Sozietätskatasters ob, des sog. Brandbuchs, das in seiner innern Einrichtung mit einer einzelnen Abweichung, die in §. 5. des Statuts ihre Erklärung findet, mit den nach §. 13. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 für Agenten vorgeschriebenen Buchführung übereinstimmt. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Brandschulzen, jeder für seinen Brandbezirk, noch ein besonderes völlig entbehrliches Kataster zu führen haben sollten. Nebenbei sind die Brandschulzen allerdings auch Beamte der Sozietät und dieser gleichfalls wie ihren Wählern für ihre Amtsführung verantwortlich. Sie haben die bestehenden Versicherungen sorgfältig zu revidiren und zu kontroliren, die Beiträge der Mitglieder ihres Bezirks von diesen einzuziehen u. s. w. Dies sind amtliche, als Vollziehungs-Organe der Sozietäts-



Digitized by Google

Direktion ihnen statutarisch auferlegte Verrichtungen, für deren Ausführung sie der Sozietät gegenüber die Verantwortlichkeit zu tragen haben, die aber mit den Geschäften eines Agenten nichts gemein haben und am Allerwenigsten die Verpflichtung zur Buchführung eines Agenten begründen.

Die auf die Emolumentenbezüge der Brandschulzen gestützte Ansicht der Staatsanwaltschaft, daß dieselben Agenturgeschäfte gewerbsmäßig betrieben, ist schon deshalb unrichtig, weil der Brandschulze nicht als Agent der Tiegenhofer Sozietät zu erachten ist. Die Behauptung der Vertheidigung, daß das Gesetz vom 8. Mai 1837 überhaupt keine Anwendung finden könne auf die auf Gegenseitigkeit versichernden Brandordnungen ist unhaltbar; zweifellos ist dieses Gesetz auch auf sie anwendbar.

Aus den angeführten Gründen konnte nicht für thatsächlich festgestellt erachtet werden:

> daß der Angeklagte N. im Jahre 1878 zu W. als Agent einer Feuerversicherungsgesellschaft es unterlassen hat, die im §. 13. des Gesetzes vom 8. Mai 1837 vorgeschriebenen Bücher zu führen.

Demgemäß war derselbe von der Anklage freizusprechen.

Digitized by Google

# Zur Lehre von der Anzeigepflicht des Deutschen Reichsstrafgesetzbuches.

## Insbesondere über den Begriff der „glaubhaften Kenntniß."

### R. St. G. B. §. 139.[1])

Von Herrn Dr. Wolff in Göttingen.

---

Fast wörtlich ist der §. 39. des Preußischen Strafgesetzbuches[2]), betreffend die Verpflichtung zur Anzeige gewisser Verbrechen in das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch übergegangen. Abgesehen von unbedeutenden, redaktionellen Aenderungen, ist die Anzeigepflicht nur bezüglich der gemeingefährlichen Verbrechen in sofern erweitert, als die frühere Beschränkung auf solche Verbrechen, die das Leben von Menschen gefährden, jetzt aufgegeben ist. Dagegen hat die Stellung des §. 139 R. St. G. B. systematisch insoweit eine wesentliche Aenderung erfahren, als das Preußische Strafgesetzbuch die Unterlassung der Anzeige — wie das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872 hinsichtlich einiger militärischer Verbrechen (§§. 60., 61., 77., 104.)[3]) — als strafbare Theilnahme im technischen

1) Deutsches Strafgesetzbuch:
§. 139. „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, Landesverraths, Münzverbrechens, Mordes, Raubes, Menschenraubes oder eines gemeingefährlichen Verbrechens, zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen ist, mit Gefängniß zu bestrafen."

2) Strafges. f. d. Preuß. Staaten (3. amtliche Ausgabe v. 1859):
§. 39. „Wer von dem Vorhaben eines Hochverraths, eines Landesverraths, einer Münzfälschung, eines Mordes, eines Raubes, eines Menschenraubes oder eines, das Leben von Menschen gefährdenden, gemeingefährlichen Verbrechens zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung dieser Verbrechen möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn das Verbrechen wirklich begangen oder zu begehen versucht wird, mit Gefängniß bis zu fünf Jahren bestraft werden."

3) Militärstrafgesetzbuch v. 20. Juni 1872.:
§. 60. „Wer von dem Vorhaben eines Kriegsverraths zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, mit der Strafe des Mitthäters zu belegen."
§. 61. „Straflosigkeit tritt für den an dem Vorhaben eines Kriegsverraths Betheiligten ein,



Digitized by Google

Sinne auffaßt und dieserhalb in den allgemeinen Theil verweist, während das Reichsstrafgesetzbuch dasselbe als selbstständiges Vergehen unter den einzelnen, im 7. Abschnitt dargestellten Verletzungen der öffentlichen Ordnung besonders abhandelt (§. 139.) Das Preußische Strafgesetzbuch führte dann aber in seinem speziellen Theile (§. 112.)[4]) nochmals die Unterlassung der Anzeigepflicht als Delikt auf, bedrohte hier aber nur die Nichtanzeige des auch in anderer Beziehung besonders ausgezeichneten (der Verjährung nicht unterliegenden) Vergehens der Desertion mit Gefängniß bis zu einem Jahre.

Man darf es wohl als Fortschritt der Gesetzgebung bezeichnen, daß eine derartige, aus militärisch-politischen Rücksichten gebotene Bestimmung, welche vom Entwurfe noch beibehalten war, in das Deutsche Strafgesetzbuch nicht übergenommen ist.

Siehe betreffende Reichstagsverhandlungen Seite 470.

Die Anzeigepflicht, deren Unterlassung strafrechtlich geahndet wird, hat einen größeren Umfang, als den des §. 139. St. G. B (und der entsprechenden, schon erwähnten Vorschriften des Militärstrafrechts). Sie umfaßt eine Anzahl theils noch partikularrechtlich bestehender, theils allgemeiner z. B. durch die Gewerbeordnung, Zoll- und Steuergesetze, durch Bestimmungen betreffend Regelung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat, sowie durch polizeiliche Verordnungen (z. B. hinsichtlich der Anzeige bei einer beabsichtigten baulichen Veränderung, gemeingefährlichen Krankheit u. s. w.) statuirter Vorschriften. Diesen, eine Anzeigepflicht enthaltenden Bestimmungen steht die, den Gegenstand der nachfolgenden Erörterungen bildende **Pflicht zur Anzeige eines drohenden Verbrechens** als solche *κατ᾽ἐξοχήν* gegenüber.

Nicht bereits b e g a n g e n e Delikte sind nach §. 139 R. St. G. B. bei **Meidung von Strafe zur Anzeige zu bringen — ein wesentlicher Unterschied von dem gemeinen Recht** (l. 5. C. ad. leg. Jul. majest 9., 8.; l. 1. C. de fals. mon. 9., 24., l. 9. §. 1., D. de leg. Cornel. de fals. 48., 10; l. 2. u. 6 D. de leg. Pomp. de parricid 48., 9.; l. un. §. 2. C. de raptu virgin.[5]), — sondern

---

wenn er von demselben zu einer Zeit, wo die Dienstbehörde nicht schon anderweit davon unterrichtet ist, in einer Weise Anzeige macht, daß die Verhütung des Verbrechens möglich ist."

§. 77. „Wer von dem Vorhaben einer Fahnenflucht zu einer Zeit, in welcher deren Verhütung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon seinem Vorgesetzten rechtzeitig Anzeige zu machen, ist, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Freiheitsstrafe von einem Jahre bis zu drei Jahren zu bestrafen."

§. 104. „Wer von einer Meuterei zu einer Zeit, in welcher die Verhütung der verabredeten strafbaren Handlung möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, hiervon rechtzeitig Anzeige zu machen, wird, wenn die verabredete strafbare Handlung begangen worden ist, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

4) Strafgesetzb. f. d. Preuß. Staaten:

§. 112. „Wer, von dem Vorhaben einer Desertion zu einer Zeit, zu welcher die Verhütung des Vergehens möglich ist, glaubhafte Kenntniß erhält und es unterläßt, davon der Polizei- oder Militairbehörde zur rechten Zeit Anzeige zu machen, soll, wenn die Desertion wirklich begangen wird, mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft werden."

5) l. 5. C. ad. leg. Jul. majest. 9., 8. (lex „Quisquis"):

§. 7. „Sane si quis ex bis in exordio initae factionis, studio verae laudis accensus, ipse prodiderit factionem et praemio a nobis et honore donabitur. Is rero, qui usus fuerit factione, si vel sero, incognita tamen adhuc, consiliorum arcana patefecerit, absolutione tantum ac venia dignus habelitur."

l. 1. Cod. de fals. mon. 9., 24.:

Pr. Imp. Constantinus A. ad Januarium: —

„Quoniam nonnulli monetarii adulterinam monetam clandestinis sceleribus exercent, cuncti cognoscant, necessitatem sibi incumbere hujusmodi homines inquirendi, ut investigati tradantur judici, facti conscios per tormenta illico prodituri, ac sic dignis suppliciis addicendi."

§. 1. „Accusatoribus etiam eorum immunitatem permittimus, cujus modus quoniam dispar patrimonium est, a nobis per singulos statuitur."

Digitized by Google

lediglich beabsichtigte Verbrechen, und auch nicht sämmtliche, sondern nur die im Paragraph genannten, diese aber nur unter der Voraussetzung der frühzeitigen glaubhaften Kenntniß.

Bei der Betrachtung der einzelnen Merkmale des Paragraphen ist zu berücksichtigen, daß in der bisherigen Literatur gewisse Gesichtspunkte hervorgehoben sind, woraus Gruppirungen dieser Merkmale nach zwei Richtungen hin abgeleitet werden können, nämlich einmal bezüglich der Voraussetzungen, welche die Anzeigepflicht begründen, und andererseits bezüglich der Voraussetzungen, unter welchen die Unterlassung dieser Pflicht als strafbar erscheint.

Schwarze (Kommentar 1871 pag. 361.) und John (v. Holtzendorff's Handb. d. Deutsch. Strafr. Berlin, 1871 ff. Bd. III., pag. 197. ff.) machen diese Unterscheidung zwischen Existenz der Anzeigepflicht und Strafbarkeit der Unterlassung. Letzterer, insofern er die einzelnen Begriffsmerkmale des §. 139 in zwei Theile zerlegt, und die Vollendung des Verbrechens, bezw. dessen Versuch als einziges Erforderniß der Strafbarkeit aufstellt, während die übrigen Merkmale die Anzeigepflicht „existent" machen sollen, übersieht, daß auch in der fehlsamen Art der Anzeige eine strafbare Unterlassung befunden werden kann. Jener will, entgegen dem Wortlaut des Paragraphen schon dann die Anzeigepflicht eintreten lassen, sobald das „Vorhaben" feststeht und die Strafbarkeit gar „wiedererlöschen" lassen, wenn das Vorhaben aufgegeben ist. Ja er kommt infolge dieser Auffassung zu dem Schlusse, daß die Reue des Thäters (bezieht sich wohl nur auf den Versuch?), durch welche „die bereits evident gewordene Strafbarkeit" ausgeschlossen werde, dem Anzeigesäumigen nicht zu Statten kommt, so daß letzterer für die nicht begangene, gar nicht strafbar gewordene Handlung des ersteren gestraft werden sollte! —

Hier scheint es wohl näher zu liegen, eine Gruppirung dieser Merkmale nach ihrer objektiven und subjektiven Seite sich zu denken. Denn soviel ist klar, daß, um die Unterlassung dieser Pflicht strafen zu können, nöthig ist, einmal, daß das beabsichtigte Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen, und sodann, daß die Anzeige nicht an die Behörde oder den Bedrohten ergangen ist — und dies bildet den objektiven Thatbestand des Delikts; der subjektive aber wird die Frage betreffen, unter welchen Umständen diese Anzeige eine erforderliche ist. — Wird aber diese Anzeige im konkreten Falle seitens des Richters für erforderlich erkannt, so stellt er damit zugleich den objektiven und subjektiven Thatbestand fest.

Nur dann aber kann die Anzeige als erforderlich angesehen werden, wenn — und dies bildet den vorzüglichsten Gegenstand der richterlichen Feststellung — die Mitwissenschaft, in specie „glaubhafte Kenntniß" des aus §. 139 Angeklagten als erwiesen angenommen wird. Die Untersuchung nach Umfang und Inhalt dieser Worte muß daher bei Betrachtung des §. 139 vor allem in den Vordergrund treten.

---

l. 9. §. 1. D. de leg. Cornel de fals. 48., 10.:
„Eadem poena afficitur etiam is, qui, quum prohibere tale quid posset, non prohibuit."

l. 2. (Scaevola lib. 6. Regularum) D. de leg. Pomp. de parricid. 48., 9.:
„Frater autem ejus, qui cognoverat tantum, nec patri indicaverat, relegatus est, et medicus supplicio affectus."

l. 6. eodem (Ulpianus libro 8 de officio Proconsulis):
„Utrum, qui occiderunt parentes, an etiam conscii poena parricidii afficiantur, quaeri potest; et ait Maecianus, etiam conscios eadem poena afficiendos, non solum parricidas; proinde conscii etiam extranei eadem poena afficiendi sunt."

l. un. §. 2. Cod. de raptu virgin. 9., 13.:
....... „ceteros autem omnes, qui conscii et ministri hujusmodi criminis reperti, et convicti fuerint, vel qui eos susceperint, vel quamcumque opem eis intulerint, sive masculi sive feminae sint, cujuscunque conditionis vel gradus vel dignitatis, poenae tantummodo capitali subjicimus."

# I.

## Begriff der „glaubhaften Kenntniß."

### A.

### Im Allgemeinen.

Frühzeitige „glaubhafte Kenntniß" des verbrecherischen Vorhabens bedingt die Existenz der Anzeigepflicht. Die Kenntniß muß frühzeitig erlangt sein, oder, wie das Gesetz es ausdrückt, „zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich war." Als Correlat entspricht diesem Requisite der Ausdruck „zur rechten Zeit." Hier fragt es sich zunächst, was ist „glaubhafte Kenntniß?" Oppenhoff interpretirt:

„Glaubhaft ist dasjenige, was nach den Umständen bei Verständigen Glauben finden konnte; es kommt nicht darauf an, ob der Angeschuldigte es selbst geglaubt, sondern nur, ob er es für glaubhaft gehalten hat."

Der Kommentator will demnach für die Beurtheilung der Glaubwürdigkeit der erlangten Kenntniß zunächst den Maßstab eines verständigen Menschen anlegen, und, insofern das „Verständigsein" identifizirt wird mit dem allgemeinen, im Strafrecht erforderten Unterscheidungsvermögen zwischen strafbarer und erlaubter Handlung, ist ihm hierin gewiß beizupflichten. Doch wird man zugestehen, daß zur Bezeichnung dieses intellektuellen Grades der Ausdruck „verständig" nicht angemessen ist, insofern er an die Qualität eines diligens pater familias erinnert, und die Unterlassung der Sorgfalt eines diligens pater familias (culpa lata) im Allgemeinen vom Strafrecht als Voraussetzung eines Omissiv-Deliktes nicht verlangt wird. Betrachtet man aber den zweiten Satz der Oppenhoff'schen Interpretation, so möchte man fast glauben, Oppenhoff fordere zum Requisit des §. 139. mehr, als eine gewöhnliche diligentia. — Hier einen Unterschied aufstellen zu wollen zwischen Selbstglauben und der Möglichkeit, daß die Kenntniß für glaubhaft, also von anderen dafür gehalten wird, ist wohl nicht zulässig. Denn scheint es nicht, als ob hiermit dem Individuum eine, man möchte sagen, akademische Denkungsart angesonnen wird, vermittels deren es das zu seinen Ohren gekommene Gerücht eines beabsichtigten Verbrechens unter einem doppelten Gesichtspunkte zu prüfen hat, nämlich ob es ihm selbst glaubhaft erscheint, und dann, ob es wohl andere glauben würden. Welcher Maßstab soll aber für die Urtheilskraft dieser anderen angelegt werden? Soll das Gerücht glaubhaft sein nach der Beurtheilungskraft mehr oder weniger leichtgläubiger Hörer? Vielleicht soll behauptet werden, es komme auch auf das „Fürglaubhafthalten" anderer Verständiger an. Es würde aber doch gewiß unbillig sein, von jedem Menschen schlechthin ein derartiges Kriterium zu fordern und den Mangel desselben als strafbar zu ahnden; was eine Forcirung des strafrechtlichen Begriffes des Unterscheidungsvermögens darbieten würde, gegen welche die äußersten Konsequenzen des Satzes, daß die Unkenntniß der Strafgesetze nicht von der Strafe befreie — verschwindend in den Hintergrund treten würden. Das Erforderniß einer derartigen Objektivität des Urtheils würde — falls jemals ein Gesetz ein solches Verlangen stellen sollte — unerträgliche Belästigungen zur Folge haben, und zwar nicht nur für den Einzelnen, welcher zu seinem Nachtheile die Kunde des geplanten Verbrechens vernimmt, sondern auch für die Behörden, — Weitläufigkeiten, die doch sonst nicht im Sinne derartiger gesetzlicher Bestimmungen zu liegen pflegen.

Aus einem anderen Gesichtspunkte rügt John (l. c.) diese Ansicht Oppenhoff's als unlogisch, indem er sagt:

„Dieser Ausspruch Oppenhoff's veranlaßt folgende Schlußfolgerung:

Zwar ich selbst glaube es nicht, aber ich anerkenne, daß es bei Verständigen Glauben finden **kann**, folglich (?!) gehöre ich nicht zu den Verständigen."

Indeß liegt es auf der Hand, daß sich dies Urtheil bei Supposition von „**muß**" an Stelle von „kann" als richtige Schlußfolgerung erweist; eine derartige Korrektur wird aber durch Oppenhoff's Worte nicht veranlaßt.

Man wird nicht umhin können, den Begriff „glaubhaft" dahin zu interpretiren, daß der Betreffende selbst die hinsichtlich des verbrecherischen Vorhabens erfahrenen Umstände geglaubt hat, d. h. sich zugleich von ihrer Erheblichkeit überzeugt hat; wobei vorauszusetzen ist, daß die Kenntniß einen genau bestimmten, auf das betreffende Verbrechen gerichteten Willensausdruck des dasselbe Beabsichtigenden zum Gegenstande hat und nicht etwa nur in einem allgemeinen „Gerücht" oder „Gerede" besteht.

S. Schwarze, Kommentar l. c.

Dagegen kann derjenige, welcher die erlangte Kenntniß des drohenden Delikts nicht glaubt, nicht straffällig sein, auch wenn der Richter jene Kenntniß als eine glaubhafte ansieht; und es ist daher irrig, wenn H. Meyer, Lehrb. d. deutsch. Strafr., Erlangen 1875, S. 687 „glaubhafte Kenntniß" als solche definirt, welcher

„der Anzeigepflichtige nach Lage der Sache hinreichenden Glauben schenken mußte, so daß er entweder wirklich daran glaubte, oder es nur Leichtsinn war, nicht daran zu glauben."

Wie sorgsam die Gesetzgebung bei Wahl des Ausdrucks „glaubhaft" gewesen ist, erhellt aus den Mittheilungen über seine, bei Goltdammer (Materialien zum Strafgesetzbuch für die Preußischen Staaten, Th. I., pag. 343 ff.) dargestellte Entstehungsgeschichte.

Der betreffende Ausdruck, welchen frühere Entwürfe enthielten, war „zuverlässige" Kenntniß. Die Immediat-Kommission von 1843, erwägend, es müsse dem richterlichen Ermessen die Beurtheilung unterliegen, ob die Kenntniß in dem Grade sicher erlangt sei, daß eine Anzeige geboten erscheine, was selbst bei einer nicht ganz zuverlässigen Kenntniß möglich sei, beschloß dieses Adjektiv fortzulassen. — Hiergegen wurde indessen später eingewendet, daß nicht jede, also auch die unzuverlässigste Kenntniß die Pflicht zur Denunziation auferlege; vielmehr müsse diese Kenntniß eine „glaubhafte" sein. Demgemäß wurde nunmehr die Wendung „glaubhaft zur Kenntniß gekommen" an die Stelle gesetzt; indeß überzeugte man sich, daß, da auch hiermit weniger die objektive Beschaffenheit der Kenntniß, als die Art und Weise, wie sie erlangt sei, bezeichnet werde, somit der Richter sich veranlaßt sehen könnte, diese Art der erlangten Kenntniß als das wesentlichste Moment der Untersuchung anzusehen. Mit Rücksicht auf diese Erwägung wählte das Preußische Strafgesetzbuch die noch jetzt beibehaltene Fassung „glaubhafte Kenntniß".

Die Worte „glaubhafte Kenntniß" sind aber so zu interpretiren, daß sie lediglich die subjektive Seite des Thatbestandes bezeichnen. Der Richter hat also zu prüfen, nicht ob die fragliche Kenntniß von anderen Menschen (also etwa nach deren durchschnittlicher oder dem Bildungsgrade des Angeklagten entsprechender Intelligenz zu urtheilen) für glaubhaft gehalten wird, sondern ob der Angeklagte nach Maßgabe der ihm gewordenen bezüglichen Mittheilungen einerseits, sowie andererseits nach Maßgabe seiner Verstandeskräfte die fragliche Kenntniß für glaubhaft gehalten hat, nicht aber, ob er sie dafür hätte halten müssen.

Es ist hier also keineswegs eine ähnliche Feststellung, wie z. B. bei jugendlichen Verbrechern, wo der Grad der, in den §§. 56 und 57 des Reichs-Strafgesetzbuchs näher qualifizirten Einsicht zu prüfen ist, am Platze. Daß der Anzeigepflichtige bei Versäumung dieser seiner Pflicht sich gewissermaßen einer intellektuellen Theilnahme des Delikts schuldig macht, ist wohl nicht zu bezweifeln; es würde dies auch der Fall sein, wenn er nicht direkt mit dem Erfolge des Ver-

Digitized by Google

brechens einverstanden ist, sondern aus bloßer Trägheit und Indolenz (Schwarze l. c.) oder Unkenntniß der hier fraglichen Bürgerpflicht das Verbrechen geschehen läßt. — Die Frage, welche dieser Motive die Versäumung der Anzeigepflicht veranlaßten, ist übrigens nicht Gegenstand der richterlichen Feststellung, sondern wird bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen.

Es ist bei dieser Frage zu berücksichtigen, daß von Seiten einiger Schriftsteller

z. B. Häischner (System des Preuß. Strafr. Th. II. pag. 567)

erörtert ist, ob der §. 139. dolus erfordere oder nicht?

Klar ist, daß das Gesetz Ausdrücke, wie sie zur allgemeinen Bezeichnung dieses Begriffes an anderen Stellen üblich sind, wie z. B. „vorsätzlich", „absichtlich" u. s. w. hier nicht gebraucht. — Demungeachtet muß angenommen werden, daß das Vorhandensein dieses Begriffs nothwendig festzustellen ist, und zwar auf Grund des Wortes „glaubhafte Kenntniß". — Zur näheren Erläuterung diene das Folgende.

Der Ausdruck „glaubhafte Kenntniß" wird nur an dieser einzigen Stelle des Reichsstrafgesetzbuchs gebraucht (auch in §§. 60., 77. u. 104. d. M. St. G. B. v. 20. Juni 1872. S. o. pag. 297 u. 298), während der übrige Theil des Strafgesetzbuchs sich einer ganzen Reihe von, begrifflich mehr oder weniger, zu unterscheidenden Ausdrücken zur Bezeichnung des strafrechtswidrigen Willens bedient. — Hierbei sind besonders zwei Gruppen zu unterscheiden. Die eine, welche „den dolus im Allgemeinen",

Berner, Lehrb. §. 93. Note 1.,

bezeichnet, durch Worte, wie „vorsätzlich", absichtlich" u. s. w.; die andere, welche eine gewisse Spezies des dolus umfaßt und eine verborgene, verbrecherische Gedankenthätigkeit enthält („Lüge und Falschheit" Berner eodem.) gipfelt in dem Worte „Wissen" und dessen verschiedenen Kompositionen. — (S. unten S. 304).

Speziell angedeutet wird die strafrechtliche Willensbestimmung oft durch Worte, wie z. B.

„Vorschub leisten", §§. 180. 181.,
„vorspiegeln", §§. 179., 263.,
„verheimlichen", §§. 281, 1.,
„verleiten", §§. 141., 144., 160., 170., 176., 179.,
„verführen", §. 182.,
„im Einverständnisse", §. 150.,
u. A. m.

In allgemeinster Weise wird die verbrecherische Gesinnung durch Worte ausgedrückt, wie „Absicht" (mit verschiedenen Variationen z. B. „rechtswidrige", — „betrügerische" Absicht) „Zweck" u. s. w., ferner durch die sehr häufige finale Konjunktion „um", auch durch adversative Konjunktionen, und zwar theils expressis verbis, wie „trotzdem" (z. B. §. 367,13), „zuwider" (z. B. §. 367,9) u. s. w.; theils in Relativsätzen u. s. w. verborgen, aber bei sinngemäßer Auflösung der Satzkonstruktion hervortretend (cf. S. 303), oder andere Wendungen, wie z. B. „nach erkannter Unechtheit" (§. 148).

Voraussetzung für die Feststellung einer jeden Art von verbrecherischer Gesinnung ist aber durchweg Feststellung der Einsicht in die Strafbarkeit der Handlung, und obgleich diese Einsicht bei allen Personen über 18 Jahren (ausgenommen bei Taubstummen, §. 58. d. St. G. B.) präsumirt werden soll, so geschieht doch die Feststellung dieser Einsicht stets, sobald im einzelnen Falle dolus (oder culpa) festgestellt wird, damit implicite, weil alle, zur näheren Bezeichnung desselben gebrauchten Worte und Begriffe auf der „Einsicht" basiren und ohne dieses Fundament gar nicht denkbar sind. Es ist aber selbverständlich, daß, sobald das Gesetz den Grad des verbrecherischen Willens durch einen besonders hierfür gebrauchten Ausdruck als Merkmal für den subjektiven Thatbestand irgend einer strafbaren Handlung aufstellt, eine weitere Frage nach dem

Digitized by Google

Erfordernisse des dolus nicht für nöthig zu halten ist. — Abgesehen von den Fällen, in welchen das Strafgesetzbuch von „Fahrlässigkeit" und ähnlichen Begriffen (z. B. „Verschulden") redet, sowie ausgenommen die vereinzelten Fälle, in welchen die überwiegend objektiven Momente des Begriffes „Rechtswidrigkeit" (Berner, Lehrbuch §. 93. Note 1.) mit diesen oder entsprechenden Ausdrücken im Strafgesetzbuch bezeichnet, als zur Strafbarkeit ausreichend hingestellt werden, z. B. verbis:

„rechtswidrig", §§. 246., 249., 253., 263., 267., 346., 355.
„widerrechtlich", §§. 123., 124., 291., 339.,
„unberechtigt", §. 277.,
„unbefugt", §§. 360., 366., 367., 368., 370.,
„vorschriftswidrig", §. 369.,
„ohne Genehmigung", §. 368,1.,
„ohne polizeiliche Genehmigung", §. 368,3.
u. A. m.

enthält das Strafgesetzbuch für jeden einzelnen Strafakt **regelmäßig** an irgend einer, wenn auch vielleicht nicht auf den ersten Blick in's Auge fallenden Stelle das Kennzeichen der strafbaren Willensrichtung, so daß sich allerdings die, in der Praxis nicht selten gehörte Aeußerung, das Gesetz verlange zur Strafbarkeit nur entweder dolus oder culpa, selbst einschließlich der Uebertretungen, als Regel bewahrheitet.

Wie richtig die Praxis hierbei urtheilt, geht daraus hervor, daß das Strafgesetzbuch Fälle kennt (Verbrechen, wie z. B. §. 171. al. 1. u. A.), in welchen beim ersten Anblick nicht im Entferntesten die verbrecherische Gesinnung angedeutet zu sein scheint, aber doch hervortritt, sobald man sich den Sinn des Gesetzes klarer hervorhebende Konjunktionen hinzudenkt, wie z. B. im Falle des §. 171.: „dennoch" (eine Ehe eingeht, bevor u. s. w.), sowie andererseits Fälle (Verbrechen, wie z. B. §. 338. u. s. w.), in welchen allerdings diese Gesinnung nicht als direkte causa efficiens der strafbaren Handlung, sondern indirekt insofern bezeichnet wird, als der innere Vorgang in der Gedankenthätigkeit des Delinquenten so charakterisirt wird, daß jede, in Beziehung auf die strafbare Handlung geschehene Aeußerung dieser Gedankenthätigkeit als Ausfluß eines strafrechtswidrigen Willens erscheint; (wie z. B. mit dem Worte „wissend"), im konkreten Falle aber dennoch (cf. S. 302) die Abwesenheit jeder Art doloser Gesinnung konstatirt werden kann und muß, so daß es der Tendenz eines Strafgesetzes — von welcher Theorie des Begriffes „Strafe" auch immer ausgegangen werden mag — widersprechen würde, in einem solchen Falle zu strafen.

Den höchsten Grad der Tiefe und Entschiedenheit des verbrecherischen Willens bezeichnen die Worte der §§. 211. und 212. des Strafgesetzbuchs: „Mit Ueberlegung". Sie enthalten den sogenannten praemeditatus dolus („Vorbedacht"). Nächstdem aber wird dieser Grad durch das Wort „Vorsatz", „vorsätzlich" ausgedrückt. Die Fälle der §§. 243,6., 250,2., welche von der **bandenmäßigen** Ausführung gewisser Verbrechen gegen das Eigenthum handeln, bilden hier ebensowenig eine Ausnahme, wie die an zahlreichen Stellen vorkommenden Worte „gewohnheitsmäßig", „gewerbsmäßig", weil diese verbrecherischen Thätigkeiten nichts anderes, als einen **potenzirten** Vorsatz enthalten. In gleicher Weise sind zu klassifiziren die Fälle der §§. 115. und 125., wo die Thätigkeit der sog. Komplotthäupter gekennzeichnet wird.[6])

6) St. G. B. §. 115.: „...... die Rädelsführer, sowie diejenigen Aufrührer, welche eine der in den §§. 113. und 114. (Widerstand gegen die Staatsgewalt, Bedrohung eines Beamten u. s. w.) bezeichneten Handlungen begehen ......"

St. G. B. §. 125.: „...... die Rädelsführer, sowie diejenigen, welche Gewaltthätigkeiten gegen Personen begangen oder Sachen geplündert rc. haben."

Digitized by Google

Der allgemeine Begriff „Vorsatz“ — ein Begriff, der übrigens den dolus nur in seiner unmittelbaren Richtung auf die strafbare Handlung bezeichnet, während die Ausdrücke „Absicht“, „Zweck“ („Motiv“) mehr den Ursprung der verbrecherischen Willensbestimmung kennzeichnen —

cf. Berner, Lehrbuch des Strafrechts §§. 93. ff.

wird an einigen Stellen spezieller charakterisirt, z. B. §. 170.: „Arglistig“, §§. 103a., 134., 135.: „Böswillig“ u. s. w.

Auf einer niedrigeren Stufe stehen alle anderen Bezeichnungen der strafbaren Willensbestimmung, selbst die, den inneren Vorgang bei dem verbrecherischen Entschlusse klarer hervorhebenden, Bezeichnungen „wissend“, „wissentlich“, „wider besseres Wissen“ u. s. w. cf. S. 302. Beweis für diese tiefere begriffliche Stellung ist der Umstand, daß, während der Gebrauch des Worts „Vorsatz“ im Strafgesetzbuch lediglich auf Verbrechen und Vergehen beschränkt ist, das Wort „Wissen“ an drei Stellen auch unter den Uebertretungen vorkommt (nämlich: „Wissentlich“ §§. 363. 364. und „ohne Vorwissen“ §. 367,1.

Dagegen kommen andere, minder prägnante Bezeichnungen des dolus auch bei Uebertretungen vor (z. B. „boshaft“ §. 360,11. — „roh“ eodem — „muthwillig“ §. 366,3. u. s. w.).

Was nun die Stellung des Begriffs „glaubhafte Kenntniß“ im System dieser subjektiven Merkmale der strafbaren Willensrichtungen des Strafgesetzbuchs anlangt, so liegt es auf der Hand, daß er dem Begriffe „Wissen“ u. s. w. nicht gleichwerthig ist, sondern unter demselben steht.

Sehr auffällig ist, wie schon (pag. 302) hervorgehoben wurde, daß der erstere Begriff nur an dieser einzigen Stelle des Strafgesetzbuchs (abgesehen von den pag. 297 u. 298 bezeichneten Stellen des M. St. G. B.) sich vorfindet, während z. B. das Wort „Wissen“ mit seinen Nüancen als: „wissend“, „wissentlich“, „wider besseres Wissen“, „von denen er weiß“ („ohne Vorwissen“, „ohne Wissen“) etwa 30mal[7]) im Strafgesetzbuch gebraucht wird, das Wort „vorsätzlich“ dagegen etwa 50mal[8]) vorkommt.

Es ist klar, daß der Gesetzgeber den Ausdruck „Wissen“ für den Thatbestand des §. 139. mit Absicht nicht wählte, vielmehr an dessen Stelle einen minderwerthigen Begriff setzen wollte. „Glaubhaftes Wissen“ würde allerdings schon eine Abschwächung des Begriffs „Wissen“ enthalten, und demnach eine tiefere Stufe darstellen. Aber hier könnte logisch Anstoß dadurch erregt werden, daß das „glaubhafte Wissen“, da Glauben und Wissen Gegensätze sind (s. u.) — eine contradictio in adjecto enthalten würde. — Um einem solchen Widerspruche zu entgehen, und zugleich einen hinreichend qualifizirten strafrechtlichen Begriff zu gewinnen, wurde der Ausdruck „Kenntniß“ durch adjektivischen Zusatz zu einem höherwerthigen Begriffe umgeprägt. Demnach steht dieser Begriff etwa in der Mitte zwischen „Kenntniß“ und „Wissen“.

Das Wort Kenntniß an sich ist gleichbedeutend mit „Kunde“ „Nachricht“, und sonstigen Synonymen (z. B. „Einsicht“ i. d. S. u. s. w.). Das Gesetz schafft durch den Ausdruck „glaubhafte Kenntniß“ einen Begriff, der, wie schon erwähnt, dem Wissen nicht gleichwerthig ist, sondern unter demselben steht, zugleich aber höher, als die nicht charakterisirte Kenntniß. — Die unterste Grenze für die Skala der Erkenntniß wird dargestellt durch die Unkenntniß, die, sobald sie positiv in die äußere Erscheinung tritt, sich zum Irrthum umgestaltet. —

---

7) §§. 131. 171. 270. 338. — §§. 48. 49. 144. 153. 154. 156. 159. 257. 273. 275,1. 276. 354. 355. 357. 363. 364. — §§. 164. 187. 189. 278. — §§. 259. 302. Abs. 3. 345. 352. 353. — (§§. 297. 367,1. — 220.)

8) §§. 40. 89. 90. 92. 108. 120. 121. 133. 136. 137. 141. 142. 162. 167. 169. 207. 211. 212. 214. 217. 218. 220. 221. 223. 229. 232. 239. 271. 299. 303. 304. 305. 306. 308. 313. 315. 317. 321. 322. 323. 324. 329. 336. 340. 341. 344. 345. 347. 348. 353. 353a. 357.

Digitized by Google

Diese Begriffe sind übrigens sämmtlich technisch, so:
„Irrthum" z. B. §§. 179., 263.
„Unkenntniß" z. B. §. 59.
„Kenntniß" z. B. §§. 61., 329., Abs. 3.
(cf. nach erkannter Unechtheit (§. 148) u. s. w.)

Von den unter diesen, sowie den vorerwähnten Begriffen ohne Zweifel vorhandenen Zwischenstufen (z. B. „Kenntnißnahme" §. 299, „Einsicht" §§. 56 bis 58 (S. o.) — cf. auch „Fahrlässigkeit" u. s. w. „Verschulden" (§§. 59., 227 u. s. w)) abgesehen, würde man hiernach folgende Grundstufen gewinnen:

Stufe O — Glauben,
" I. — Irrthum, Ia. Unkenntniß,
" II. — Kenntniß,
" III. — Glaubhafte Kenntniß,
" IV. — Wissen.

Mit Rücksicht auf die hervorragend praktische Bedeutung des §. 139 einerseits, sowie die Seltenheit seiner Ausdrucksweise andererseits erscheint eine nähere Beleuchtung dieser Unterschiede geboten. Eine vollständigere Ausführung dieser, streng genommen weniger dem Gebiete der Rechtsphilosophie, als vielmehr vorwiegend der Universalphilosophie angehörigen Begriffe würde dagegen für den Raum dieser Abhandlung wohl nicht gerechtfertigt sein.

Bei Betrachtung der vorbezeichneten Gruppe ergiebt sich, daß Stufe I. und II. kontradiktorische Gegensätze sind, ferner desgleichen Stufe Ia. und II., während jede Stufe der nächst höheren (mit Ausnahme von Ia.) konträr entgegensteht, die mit I. bis IV. bezeichneten Stufen aber wieder kontradiktorischer Gegensatz der Stufe 0 sind.

Demnach sind Gegensätze:

a. kontradiktorische:
1. Stufe I., II., III., IV. und O.
2. " Ia. und II.

b. konträre:
1. Stufe I. (nicht dagegen Ia.) und II.
2. " II. und III.
3. " III. und IV.

Oder nach mathematischen Werthen bestimmt, bedeutet:
Stufe IV. das Plus,
" III. " Plus-Minus,
ferner ist " II. = 1 oder x oder $\sqrt{1 \pm x}$,
während " I. (Ia.) das Minus bedeutet,
das je im Vergleiche zu Stufe IV. etwa = $\sqrt{\pm 1}$, zu Stufe III. etwa = $\sqrt{\pm \frac{3}{4}}$, zu Stufe II. etwa = $\sqrt{\pm \frac{1}{2}}$ sein kann.

Dieser Eintheilung des „Wissens" steht als Negation der „Glaube" (sowohl allgemein, als auch im spezifisch religiösen Sinne) gegenüber (Stufe 0.) Auch dieser Begriff kann, je nach der größeren oder geringeren Stärke seiner subjektiven Intensitivität mehrere Stufen umfassen. An sich, und auch, sobald er mehr oder weniger mit menschlicher Erfahrung (Empirik) verschmilzt, und deren Gepräge annimmt, repräsentirt er gleichfalls eine Stufenleiter, deren höchste Stufe den höchsten Grad subjektiver Hingabe des Verstandes zum Opfer übersinnlicher Eindrücke darstellt. Als religiöser Begriff steht er dem Wissen gegenüber auf der nämlichen Höhe mit demselben, und repräsentirt hier das Ersatzmittel, welches bei der Gewißheit, daß das bisherige menschliche Wissen — und zwar das Wissen an sich, sowie um so mehr die individuelle Intelligenz im Zustande der Unvollkommenheit sich befindet, und wenn auch zu Fortschritten befähigt, doch ohne dieselben nicht im Stande ist, sich auch nur über alle wesentlichen Grund-

Digitized by Google

bedingungen der irdischen und namentlich der überirdischen Erkenntniß zu verbreiten, gewissermaßen instinktiv zur Ausfüllung dieser Leere in der, von dem Bewußtsein der letzteren niedergedrückten menschlichen Natur entstanden, im Laufe der Zeit weiter entwickelt und fortgepflanzt ist, so daß der menschliche Geist, je nach dem höheren oder niederen Grade seiner Ausbildung, mit einem mehr oder minder geläuterten, d. h. dem Denkvermögen assimilirten Theile desselben (des Glaubens) versehen ist.

Selbstverständlich beeinflußt im täglichen Verkehr die Handlungen der Menschen mehr die, auf verschiedenen Abstufungen des „Wissens" basirende individuelle „Vernunft", als dieser Glaube. Aber in demselben Maße, wie derselbe etwas rein Innerliches, Ideelles umfaßt, und bei dem gegenwärtigen Zustande religiöser Toleranz, strafrechtlicher Kritik nicht mehr unterzogen wird, kann auch hinsichtlich der Glaubensrichtung auf äußere, materielle Dinge, eine strafrechtliche Kritik nicht eruirt werden.

Darum wird der Richter im Falle des §. 139 niemals feststellen dürfen, die fragliche Kenntniß erscheine objektiv glaubhaft, sondern er hat in demselben Maße das Innere des Angeklagten darauf hin zu prüfen, ob dieser selbst die fraglichen Umstände für glaubhaft gehalten, gleichwie denn der Richter im Falle anderer Untersuchungen, z. B. des Meineides, das Innere des Angeklagten nach der Richtung hin aufzudecken sucht, ob derselbe die strafbare Handlung „wissentlich" begangen hat.

Wie sehr es für den Strafrichter im Interesse richtiger Rechtsprechung liegt, sich der Bedeutung dieser Begriffe und ihrer Abgrenzung und Unterscheidung im konkreten Falle klar bewußt zu sein, bedarf keiner weiteren Ausführung. Ein Beispiel: Der §. 171 des St. G. B. bedroht, dem Preußischen St. G. B. §. 139[9]) folgend, diejenige unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß derselbe verheirathet ist, eine Ehe eingeht, mit derselben Strafe, mit der er den zur Doppelehe schreitenden Ehegatten bedroht, nämlich als Regelstrafe mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren, und bei mildernden Umständen (das Preußische Strafgesetzbuch kennt hier keine mildernde Umstände) mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. — Dem entgegen statuirte das hannöversche Strafgesetzbuch[10]) hinsichtlich des zur Doppelehe schreitenden Verheiratheten zwar annähernd gleiche Bestrafung, strafte aber die unverheirathete Person nur mit Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu einem Jahr (eine, nach Bestimmung des hannöverschen Kriminalgesetzbuches nur wenig schwerere Art der Detention, als unsere heutige Gefängnißstrafe) und bezeichnete die dolose Handlungsweise der letzteren nicht, wie die anderen genannten Gesetze mit dem Ausdrucke „wissend", sondern hatte dafür den allgemeineren Ausdruck: „Insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war" (cf. pag. 305.).

Nach einer gewissen Richtung war demnach das Hannöversche Kriminalgesetzbuch schärfer, als das Deutsche Reichsstrafgesetzbuch, indem es schon die

9) Preuß. Strafgesetzbuch, §. 139.:
„Ein Ehegatte, welcher vor Auflösung seiner Ehe eine neue Ehe eingeht, ingleichen eine unverheirathete Person, welche mit einem Ehegatten, wissend, daß er verheirathet ist, eine Ehe eingeht, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft", u. s. w.

10) Kriminalgesetzbuch f. d. Königr. Hannover v. 8. Aug. 1840, §. 260:
I. Ein Ehegatte, welcher, bei noch fortdauernder gültiger Ehe, eine neue Ehe schließt, soll mit zwei- bis vierjährigem Zuchthause, und falls er der Person, mit welcher die neue Ehe geschlossen worden, seinen Ehestand verhehlt hat, mit vier- bis achtjährigem Zuchthause bestraft werden. Befand er sich jedoch in einem, auf Fahrlässigkeit beruhenden Irrthum über die Fortdauer der Ehe, hatte er insonderheit die Mittel des förmlichen Beweises der Trennung der Ehe herbeizuschaffen versäumt, so ist er nach den Vorschriften der Art. 50., 51. zu bestrafen. (Spezielle Vorschriften über mildere Bestrafung fahrlässiger Delikte.)
II. Sind beide Theile schon verheirathet, so soll jeder, wenn er von dem Ehestande des andern unterrichtet gewesen, mit vier- bis sechsjährigem Zuchthause belegt werden.

Digitized by Google

Bekanntschaft der unverheiratheten Person von der bestehenden anderen Ehe mit Strafe bedroht, andererseits aber milder, insofern als es folgeweise auch im Falle, daß dieselbe „wissend" die neue Ehe einging, keine höhere Strafe androhte, als die genannte Strafe von im Maximum einem Jahre Arbeitshaus.

Vergegenwärtigt sich der Strafrichter die Unterschiede zwischen „Bekanntsein" und „Wissen", so wird er aus dem Deutschen Strafgesetzbuch eine unverehelichte, zu der Doppelehe schreitende Person, deren „Bekanntschaft" der anderweiten Ehe erwiesen ist, dieserhalb noch nicht strafen können, sondern erst dann wird er den Thatbestand des §. 171. als vorliegend ansehen, wenn er auch die betr. Kenntniß der angeklagten Person in dem Grunde als erwiesen annimmt, daß jeder Irrthum ausgeschlossen ist. — — — —

Wird nun hiernach als Erforderniß der Verpflichtung zur Anzeige anzusehen sein, daß der Benachrichtigte selbst die erlangte Kenntniß für glaubhaft gehalten hat, so muß man doch andererseits anerkennen, daß nicht jede Kenntniß von dem Vorhaben eines der genannten Verbrechen, welche jemand für glaubhaft hält, denselben, wenn er die Anzeige unterläßt, strafbar zu machen geeignet ist. Der Richter wird feststellen können, daß, obgleich der aus §. 139. Angeklagte die ihm gewordene Kenntniß für glaubhaft gehalten hat, dieselbe dennoch an sich als unglaubwürdig erscheint. (John l. c. pag. 199).

B.

## In Bezug auf ihr Objekt.

Als Objekt der fraglichen Kenntniß wird das Vorhaben eines Verbrechens bezeichnet. Pflicht desjenigen, der diese Kenntniß erlangt hat, ist es demnach, das Verbrechen mit allen einzelnen Thatumständen anzuzeigen. Daher ist es unrichtig, wenn Oppenhoff in Note 8 ad §. 139 den Satz aufstellt, die Bezeichnung des die That Beabsichtigenden sei nicht unerläßlich, insofern auch ohne erstere die Ausführung verhindert werden könne. Eine derartige Befugniß (nicht zu verwechseln mit der generellen, unten S. 311 ff. besprochenen) zur Verschweigung, wie sie Oppenhoff, sich streng an den Wortlaut des Paragraphen haltend, eruiren will, scheint m. E. nur insoweit, und zwar hier nach Analogie kriminal-prozessualischer Vorschriften, gerechtfertigt, nach welchen es bestimmten Personen in ihrer Eigenschaft als Geistlichen und Vertheidigern gestattet ist, Umstände zu verschweigen, die ihnen in solcher Eigenschaft mitgetheilt sind,[11]) oder anderen in ihrer Eigenschaft als Zeugen, sofern Umstände in Frage kommen, die sie selbst oder einen Angehörigen strafbar erscheinen lassen. — Indessen lassen sich Fälle denken, wo einerseits die Benennung des das Verbrechen Vorhabenden nicht in dem Maße erheblich erscheinen mag, als andererseits eine Offenbarung des Namens sich als unzuträglich darstellen würde. In einem solchen Falle kann aber eine Verschweigung des Namens nicht in das Ermessen des Anzeigepflichtigen gestellt werden. Die Behörde resp. der Bedrohte wird darüber zu entscheiden haben.

C.

## Verhältniß derselben zum bloßen Verdacht.

Auch nach einer anderen Richtung hin erscheint der Begriff der glaubhaften Kenntniß einer Interpretation zu bedürfen, nämlich hinsichtlich der Art

---

III. Eine ledige Person, welche sich mit einer andern, die noch in fortdauernder gültiger Ehe lebt, verheirathet, ist, insofern ihr dieses Verhältniß bekannt war, mit sechsmonatlichem bis einjährigem Arbeitshause zu bestrafen.

11) Desgl. nach der Deutschen St. Proz. O. §. 52. Rechtsanwälten überhaupt und Aerzten in Beziehung auf ihren Beruf.

Digitized by Google

und Weise ihrer Erlangung. Die Frage ist aufzuwerfen: Bezieht sich die glaubhafte Kenntniß auf einen unmittelbar sinnlich wahrnehmbaren Vorgang, welcher keine Zweifel an einem beabsichtigten Verbrechen aufkommen läßt, oder betrifft die Anzeigepflicht auch Umstände, welche nur den Verdacht einer solchen Absicht rechtfertigen? Ist es Pflicht desjenigen, welcher z. B. erfährt, daß ein Anderer Brandstoffe nach seinem Hause geschafft hat, den Zweck dieser Handlungsweise aber nicht kennt, sich zu vergewissern, von welchem Motive jener geleitet wird, und ob der Verdacht des Vorhabens einer Brandstiftung gerechtfertigt erscheint? Dies kann man wohl nicht behaupten; es kann vielmehr nur der wirklich begründete, auf zuverlässiger Kenntnißnahme basirende Verdacht, auf welchen einzelnen Wahrnehmungen er immerhin beruhen mag, die Anzeigepflicht auferlegen, ohne daß es Pflicht des Privatmannes ist, die möglicherweise ein Verbrechen involvirende Handlung eines anderen soweit aufzuklären, wie dies erforderlich ist, um mit Sicherheit eine verbrecherische Absicht zu konstatiren.

## II.

Die Prävention gegenüber einem beabsichtigten Verbrechen erfordert zunächst eine rechtzeitige Kenntnißnahme desselben, wie andererseits nur eine rechtzeitige Anzeige erfolgreiches Einschreiten ermöglicht.

### 1.

Zur rechten Zeit Anzeige machen kann der dazu Verpflichtete selbstverständlich nur dann, wenn er seinerseits die Kenntniß gleichfalls zur rechten Zeit erhält, oder wie das Gesetz sagt: „Zu einer Zeit, in welcher die Verhütung des Verbrechens möglich ist." Die Möglichkeit der Verhütung liegt aber so lange vor, bis das Verbrechen oder ein Versuch desselben wirklich begangen ist, aber oft auch selbst noch nach dem Anfange der Ausführung, da die Vollendung dann noch immer gehindert werden kann, so fern nicht etwa Anfang und Ausführung zusammentreffen.

Diese Ansicht wird von Schwarze, Oppenhoff und H. Meyer getheilt; dagegen will John l. c.[12]) als Endpunkt der Anzeigefrist den Anfang der Ausführung aufstellen, von der Erwägung geleitet, daß da die Anzeigepflicht nur so lange existire, als es sich um ein noch nicht strafbares Vorhaben handle, sie stets dann cessire, wenn die Anzeige eine Bestrafung des Angezeigten nach sich ziehen würde. — Hiergegen ist einzuwenden, daß Versuch und Vollendung eines Verbrechens in vielen Fällen zeitlich getrennt sind, und daß dann die Vollendung des Verbrechens durch die Anzeige gehindert werden kann. In einem solchen Falle würde zwar derjenige, welcher von dem Versuche des Verbrechens Kenntniß erlangt hat, an sich nicht zur Anzeige verpflichtet sein. Denn auf begangene Verbrechen und auf den strafbaren Versuch bezieht sich die Anzeigepflicht nicht; insofern aber die Kenntniß des Versuchs auch die Kenntniß der

12) Scharf betont John, daß die Existenz der Anzeigepflicht davon abhänge, daß der Thäter noch nicht soviel begangen, daß gestraft werden müßte, wenn das Geschehene zur Anzeige gebracht würde.

Er sagt (l. c.):

„Auf begangene Verbrechen bezieht sich die vom Gesetz gebotene Anzeigepflicht, nicht. Wird dieser Satz richtig aufgefaßt, so bedeutet derselbe: Zwar verlangt der Staat von denjenigen, die seinen Rechtsschutz genießen, daß sie unter Umständen die Begehung von Verbrechen verhüten,

(wohl richtiger: zur Verhütung derselben beitragen)

aber der Staat verlangt nicht, daß die Denunziation Veranlassung dazu werde, daß Jemanden die Strafe treffe, der ohne die erfolgte Denunziation straflos geblieben wäre. Ist demnach schon soviel geschehen, daß gestraft werden müßte, wenn das Geschehene zur Anzeige gebracht würde, so existirt die Denunziationspflicht nicht.

Digitized by Google

beabsichtigten Vollendung enthält, so daß dieselbe durch rechtzeitige Anzeige verhindert werden kann, bleibt die Denunziationspflicht bestehen. — Hiernach kann das von John seiner Interpretation zu Grunde gelegte Prinzip, der Staat verlange die Anzeige nie dann, wenn Seitens des Denunziaten schon so viel geschehen wäre, daß gestraft werden müßte, als ausnahmslos durchführbar nicht anerkannt werden; es entstehen vielmehr, sobald die erste strafbare Handlung die glaubhafte Kenntniß einer anderen strafbaren Handlung im Sinne des Paragraphen darbietet, stets von neuem die Voraussetzungen der Anzeigepflicht.

2.

Der rechtzeitigen Kenntniß entspricht die rechtzeitige Anzeige. Die Form dieser Anzeige kann mündlich oder schriftlich sein. Geschah sie schriftlich, so wird, entsprechend civilrechtlichen Grundsätzen, der Zeitpunkt der Absendung mit Hinzurechnung der üblichen Transportzeit entscheidend sein. Kasuelle Verzögerungen während des Transports der Anzeige werden dem Anzeigepflichtigen nicht zu imputiren sein. Selbstverständlich fällt ihm auch nicht zur Last, wenn durch Verschulden der Personen, an welche seinerseits die Anzeige zu machen war, der Erfolg der Prävention vereitelt wird.

## III.

Das Gesetz verlangt, daß die Anzeige der Behörde oder der durch das Verbrechen bedrohten Person gemacht wird. Die zur Verhütung des verbrecherischen Vorhabens geeignete Behörde wird allgemein und vor allen anderen die zuständige Polizeibehörde sein, an deren Stelle je nach Lage des speziellen Falles andere Behörden treten können, z. B. bei Eisenbahnbeschädigungen die nächste Eisenbahnverwaltungsbehörde, bei Ueberschwemmungen die zuständige Deichbehörde, bei Telegraphenbeschädigungen das nächste Telegraphenamt. Oppenhoff hält, auch wohl mit Recht, das Angehen jeder anderen Behörde für zulässig, falls dieselbe im Stande ist, die Verübung des Verbrechens rechtzeitig zu hindern. Uebrigens wird selbst die an eine unzuständige Behörde erfolgte Anzeige als genügend anzusehen sein, unbeschadet jedoch des richterlichen Ermessens bei Beurtheilung des einzelnen Falles nach der Richtung, ob durch die Anzeige das Nöthige behufs Prävention des Verbrechens geschehen ist. Die Ausdrucksweise des Paragraphen ist hier unbestimmt, es liegt aber darum keine Veranlassung vor, sie interpretativ in der Weise zu präzisiren, daß die angegangene Behörde entweder kompetent oder sonst zur Verhütung des fraglichen Verbrechens geeignet sei, zumal wenn man erwägt, daß jede unrichtig angegangene Behörde, falls sie nicht den Anzeigepflichtigen auf den richtigen Weg weist, selbst unverzüglich zur Benachrichtigung der kompetenten Behörde schreiten muß. Sollte sie sich dessen weigern, ohne daß sie den Anzeigepflichtigen an die richtige Behörde weist, und infolge dessen eine fernere Anzeige unterbleiben, so wird eine Strafbarkeit wegen unterlassener Anzeige wohl ebensowenig begründet erscheinen, wie der Mißerfolg in dem Falle dem Denunzianten zuzurechnen ist, daß die angegangene Behörde irrthümlich ihre Zuständigkeit annehmend, sich mit der Sache befaßt, und durch diesen Irrthum die Verhütung des Verbrechens vereitelt wird. — Es ist daher nicht anzunehmen, daß Unkenntniß des richtigen Weges der Anzeige dem zur Anzeige Verpflichteten schadet.

Alternativ kann die Anzeige auch an den Bedrohten geschehen. Da eine Form dieser Anzeige nicht vorgeschrieben ist, so muß angenommen werden, daß jede direkte und hinreichend bestimmte Benachrichtigung als genügend anzusehen ist. Daß sie, wenn mehrere Personen bedroht sind, an jede einzelne erfolgen muß, dürfte zweifellos sei; ein Unterlassen bezüglich der Anzeige an eine derselben

Digitized by Google

kann aber nur dann strafbar sein, wenn der Anzeigepflichtige von dem, jedem einzelnen drohenden Verbrechen Kenntniß im Sinne des Paragraphen erhält, so daß also, wenn diese Kenntniß nur rücksichtlich eines oder mehrer der Bedrohten bestimmt ist, ihn die Anzeigepflicht nicht auch hinsichtlich der letzteren trifft. In diesem Falle würde sich eine Anzeige an die Behörde empfehlen, weil es sich thatsächlich leicht ergeben könnte, daß der Richter dem aus §. 139. Angeklagten gegenüber annimmt, daß die fragliche Kenntniß auch hinsichtlich des den Anderen drohenden Verbrechens eine bestimmte gewesen sei, und demnach eine Unvollständigkeit der Anzeige konstatiren könnte, welche hinsichtlich der Frage, ob der §. 139. verletzt sei, dem gänzlichen Unterlassen der Anzeige gleichzustellen sein würde.

Daß die Anzeige an andere Personen, als den Bedrohten erfolgt, falls dieser handlungsunfähig ist, wie dies Oppenhoff für geboten hält, wird zwar nach Lage der Umstände meist besseren Erfolg sichern, als direkte Anzeige an den Bedrohten; eine gesetzliche Bestimmung, welche die Beobachtung dieses Umstandes vorschreibt, ist aber nicht vorhanden; auch kann Niemand gezwungen werden, über die Frage, ob der Bedrohte handlungsfähig ist, erst Nachforschungen anzustellen. — Mit derartigen, in dem Gesetze nirgends auch nur angedeuteten Zusätzen eine gesetzliche Bestimmung bereichern zu wollen, welche an die Staatsbürgerpflicht schon ohnehin die höchst denkbaren Anforderungen stellt und das Uebertreten der letzteren mit ungewöhnlich harter Strafe ahndet, erscheint m. E. nicht gerechtfertigt. Ob Jemand Pupill, Curand oder ob er durch Krankheit, Trunkenheit u. s. w. handlungsunfähig ist, wird gleichwohl an der Pflicht, gerade diesen Personen zu denunziren, nichts ändern können, da mit der Fähigkeit zur Entgegennahme einer solchen Anzeige die Fähigkeit Rechtsgeschäfte abzuschließen, nichts gemein hat. Nur in denjenigen Fällen, wo der Bedrohte unfähig ist, die Anzeige des drohenden Verbrechens verstehen und mithin entgegennehmen zu können, z. B. wenn er sich im Zustande sinnloser Trunkenheit befindet, kann die Anzeige an ihn nicht gemacht werden, falls der Anzeigepflichtige von diesem Zustande vollständiger Bewußtlosigkeit erfahren hat. In diesem Falle ist die Anzeige an die Behörde zu richten. Zieht der Anzeigepflichtige es vor, den Eintritt des handlungsfähigen Zustandes des Bedrohten abzuwarten, so thut er dies auf eigene Gefahr, mit der Anzeige zu spät zu kommen. Richtet er die Anzeige sogleich an eine andere Person (Vertreter, Angehöriger des Bedrohten), so thut er auch dies auf eigene Gefahr, wenn die Anzeige durch jene Mittelspersonen nicht rechtzeitig an den Bedrohten gelangt.

Wie aber, wenn — was bei den im Paragraphen genannten, gegen Private gerichteten Verbrechen der Fall sein kann — der Bedrohte zugleich selbst die glaubhafte Kenntniß im Sinne des Paragraph erhält? Die erforderliche Anzeige an sich selbst zu richten, ist logisch und undenkbar. Darum würde der Schluß gerechtfertigt sein, daß, da hinsichtlich der Adressirung der Anzeige die eine Alternative weggefallen, nunmehr der Behörde zu denunziren sei. Es ist aber anzunehmen, daß das Unterlassen der Anzeige in diesem Falle nicht strafbar ist, wenngleich auch hier eine Anzeige oft sehr zweckmäßig sein könnte. Denn das Verbrechen, auch das gegen Private gerichtete, schädigt niemals blos Güter des Einzelnen, sondern, insofern es als Negation der durch die Gesetzgebung garantirten öffentlichen Sicherheit erscheint, auch das staatliche Interesse. Ein einmal zur allgemeinen Kenntniß gebrachtes verbrecherisches Vorhaben richtet im Interesse der Sicherheit der Mitmenschen das Augenmerk dieser und insbesondere der Behörde auf den Thäter, und da es möglich ist, daß der Anzeigende nicht allein der Bedrohte ist, dasselbe Verbrechen vielleicht, dem Anzeigenden unbewußt, auch Anderen drohen kann, so erhalten auch diese Anderen die Mittel, sich gegen den verbrecherischen Willen des Denunzirten zu schützen.

Im übrigen wird man das „oder" hinsichtlich der Wahl des Adressaten der Anzeige so interpretiren müssen, daß im Allgemeinen der Anzeigepflichtige

Digitized by Google

die Wahl hat, dann aber in jedem Falle sich an die Behörde wenden muß, falls er die Unzulänglichkeit seiner Anzeige an den Bedrohten selbst einsieht. Man kann indessen für den Fall, daß diese Unzulänglichkeit ohne seine Schuld (§. 59. d. R. St. G. B.) ihm nicht bekannt ist, ihm auch Fahrlässigkeit nicht zur Last legen; und erscheint die Unterlassung der Anzeige in diesem Falle nicht als strafbar.

## IV.

### Cessirt die Anzeigepflicht, wenn

#### 1.

die Anzeige durch anderweite Kenntnißnahme des Bedrohten u. s. w. unnöthig wird?

Oppenhoff (not. 10 l. c.) stellt den Satz auf:

„Der Glaube, daß die Behörde u. s. w. anderweitig Kenntniß erlangt habe, oder erlangen werde, befreit nicht von der Strafe, wohl aber das Wissen, daß sie jene Kenntniß habe.“

Es scheint, als ob hier „Glauben“ soviel heißen soll, als die subjektive, aber irrige Annahme, — Wissen soviel, als die subjektive, aber auch objektiv richtige Annahme. So natürlich und auf den ersten Blick erkennbar dieser Satz erscheinen mag, so wenig entspricht er doch andererseits einer strikten Interpretation des vorliegenden Gesetzes. Der Paragraph statuirt die Anzeigepflicht schlechthin, ohne Rücksicht auf den Erfolg (Verhütung oder Nichtverhütung) des fraglichen Verbrechens. Das Gesetz schreibt insoweit prinzipiell die Anzeigepflicht vor, einerlei, ob sie im einzelnen Falle zu einem Erfolge führt oder nicht; wer diese seine Pflicht nicht erfüllt, ist strafbar, gerade so, wie der Zeuge, welcher auf eine Vorladung nicht erscheint, strafbar ist, gleichgültig, ob sein Zeugniß thatsächlich sich als überflüssig darstellt oder die Zeugenladung selbst eine völlig irrthümliche war. So lange es sich daher nur um die Auslegung des Paragraphen handelt, kann die Anzeigepflicht selbst völlige Unnöthigkeit der Anzeige vorausgesetzt, — wie z. B. im Falle, daß der Anzeigepflichtige, ohne Anzeige zu machen, selbstthätig die Begehung des Verbrechens hindert — nicht zessiren. Die prinzipiell scharfe Fassung des Paragraphen würde daher das Erheben der Anklage, selbst in dem Falle, daß die Anzeige, als offenbar unnöthig, unterlassen ist, rechtfertigen.

Uebrigens enthält die Oppenhoff'sche Ansicht eine nicht geringe Erleichterung der Anzeigepflicht und wäre de lege ferenda zu wünschen, daß dieser Auffassung etwa durch den Zusatz des Adjektivs „erforderliche“ bei Anzeige, Rechnung getragen werden möge.

Die Frage, ob der Bedrohte selbst zur Anzeige verpflichtet sei, wurde oben pag. 310 behandelt; es fragt sich, ob auch andere Personen von der Anzeigepflicht eximirt sind? — Daß der Thäter selbst nicht zur Anzeige verpflichtet ist, und darum nicht reelle Konkurrenz zwischen seiner That und seiner Nichtanzeige vorliegt, wird von der Rechtswissenschaft mit Recht als selbstverständlich angenommen. Wollte man hier abweichender Ansicht sein, so würde man zu der Anomalie gelangen, von dem Verbrecher gewissermaßen ein Avertissement zu verlangen, welches der ritterlichen Sitte des Fehdeansagens oder der völkerrechtlichen Kriegserklärung analog sein würde! —

Auch darin ist bisher eine abweichende Ansicht nicht hervorgetreten, daß die Anzeigepflicht nur dritte Personen trifft, nicht aber denjenigen, welcher sich selbst in irgend einer Weise an der That zu betheiligen beabsichtigt (Oppenhoff l. c.) weshalb Meyer l. c. §. 192. das Wort „Vorhaben“ des Paragraphen dahin interpretirt, daß ein Anderer das Delikt zu verüben beabsichtige. Es wird demnach angenommen, daß auch der Mitthäter, Anstifter und Gehülfe, ebenso

wie der Thäter von der Anzeige befreit sind, nicht aber der Begünstiger; letzterer deshalb nicht, weil das Vergehen der Nichtanzeige vor Begehung des Delikts der Begünstigung vollendet war.

Oppenhoff l. c. — Rechtsprechung des Obertribunals in Straff. Hrsgg. v. Oppenhoff, Bd. IX., S. 218.

Derselbe Charakter eines selbständigen Delikts, welcher für die Begünstigung hier eine Ausnahmsstellung erfordert; schließt auch für den Spezialfall des §. 147. d. St. G. B. (Oppenhoff l. c.) das Erforderniß der Anzeigepflicht aus.

## 2.

Die Frage, ob die Befreiung vom Zeugnisse, wie sie in den einzelnen Strafprozeßordnungen statuirt ist, auch die Befreiung von der Anzeigepflicht insolvire, wird verschieden beantwortet. Es wurde schon darauf hingewiesen, daß John (l. c.) die Anzeigepflicht durch denjenigen Zeitraum für endlich begrenzt hält, in welchem das verbrecherische Vorhaben die Grenzen der Strafbarkeit überschritten hat, so daß er nach eingetretenem Versuche, selbst bei der Möglichkeit, daß die Vollendung des Verbrechens verhindert werde, die Anzeigepflicht für nicht existent hält. In richtiger Konsequenz dieser Meinung, und indem er die Befreiung vom Zeugnisse richtig aus der Erwägung ableitet, daß es einer Person unter gewissen Verhältnissen nicht angesonnen werden soll, Aussagen zu machen, welche zur Bestrafung eines Angehörigen führen können, kommt er zu der Ansicht, daß, da die Denunziationspflicht voraussetze, daß etwas Strafbares noch gar nicht existire, dieselbe mit der Zeugenpflicht auf vollkommen verschiedener Basis stehe, und darum auch die betreffenden, von der Zeugenpflicht eximirten Personen dies nicht in Bezug auf die Anzeigepflicht seien. Auch Berner (Lehrb. d. Deutsch. Strafr. 7. Aufl. S. 386) folgt dieser Ansicht; ferner Schwarze (Kommentar 1871, pag. 362), welcher sagt:

> „Die Befreiung von der Zeugnißpflicht hat nur die hier mögliche Kollision von Pflichten vor Augen, — die Anzeigepflicht dagegen berücksichtigt den Schutz des Bedrohten und die Schwere der bevorstehenden Rechtsverletzung."

Dem widerspricht Rüdorff, D. St. G. B. m. Komment. 1871 pag. 278 Note 3 und Oppenhoff (Note 11 ad §.) Letzterer hält die Befreiung von der Anzeigepflicht für eine „nothwendige Konsequenz" der Befreiung von der Zeugenpflicht und meint, daß nur die strafprozessualisch vom Zeugnisse befreiten Personen, nicht aber alle Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuches von der Vorschrift des Paragraphen ausgenommen sind. Es läßt sich nicht verkennen, daß allgemeine Prinzipien aus dem formalen Strafrecht sich nicht ohne Weiteres in das materielle übertragen lassen. Daß insbesondere für die Befreiung von der Anzeigepflicht dieselben Voraussetzungen in Frage kommen, wie hinsichtlich der Exemption von der Zeugenpflicht (Oppenhoff l. c.), kann m. E. nicht eingeräumt werden. — Die Gesetzgebung hat hier von jeher Unterschiede statuirt, wie dies auch daraus hervorgehen dürfte, daß frühere Partikulargesetzgebungen (Württemberg, Sachsen u. s. w.), sofern sie der Ansicht waren, daß gewisse Angehörige auch von der Anzeigepflicht befreit sein sollten, eine bezügliche, diese Exemtion enthaltende Bestimmung unter den strafrechtlichen Normen speziell aufführen.

Eine gewisse Aehnlichkeit der Voraussetzungen mag allerdings zwischen Anzeige- und Zeugnißpflicht existiren, zumal wenn man mit der vorliegenden Frage die im §. 257 des St. G. B. statuirte Straflosigkeit der Angehörigen in Vergleichung zieht, welche einem der Ihrigen, um denselben der Strafe zu entziehen, an sich widerrechtliche Hülfe leisten. Gleichwohl aber läßt sich nicht verkennen, daß eine solche Analogie unbegründet sein würde, da die gerichtliche Zeugenpflicht es mit dem muthmaßlich bereits geschehenen Delikte zu thun hat,

Digitized by Google

während man bei der Anzeigepflicht nur den präventiven Charakter ins Auge zu fassen hat, mithin eine verschiedene Basis für beide Pflichten besteht.

Es ist darum anzunehmen, daß das Strafgesetzbuch auch von den Angehörigen, sowie den sonst von der Zeugnißpflicht Eximirten die Anzeige fordert. — Goltdammer (l. c.), welcher der nämlichen Ansicht ist, proponirt, es möge das Verhältniß der Angehörigkeit durch das nicht erhebliche Ueberschreiten des Strafminimums im einzelnen Falle praktisch berücksichtigt werden.

## V.

Daß das Verbrechen des Hochverraths im §. 139. erwähnt wird, scheint gegenüber den §§. 83. und 86., die das durch vorbereitende Handlungen sich äußernde Vorhaben des Hochverraths schon als vollendetes Verbrechen strafen, eine Ausnahme zu enthalten, weil die Anzeigepflicht in dieser Beziehung scheinbar hinsichtlich eines schon begangen Verbrechens statuirt wird. Indessen bezieht sich, wie auch Oppenhoff l. c. und Schütze, Lehrb. d. D. Strafr., 2. Aufl., pag. 288. Note 34. behaupten, das Gesetz auf den Fall, daß jene Vorbereitungen darauf gerichtet sind, demnächst einen schwerer (aus §§. 80. bis 82) zu bestrafenden Hochverrath zu begehen. Insofern ist demnach der Paragraph restriktiv zu interpretiren.

Inwieweit die Anzeigepflicht sich auf die im Auslande geplanten Verbrechen bezieht, ist nach Maßgabe des §. 4. des St. G. B. zu beurtheilen.

Daß im Uebrigen die Zahl der im Paragraph genannten Verbrechen weder interpretativ, noch landesgesetzlich analog auszudehnen ist, z. B. die Verpflichtung, einen bevorstehenden Raub anzuzeigen, nicht auch die Verpflichtung enthält, eine drohende räuberische Erpressung zu denunziren, welches Delikt nur hinsichtlich der Bestrafung dem Raube gleichgestellt wird (§. 255. d. St. G. B.), ist wohl nicht zu bezweifeln; andererseits ist aber m. E. der Ansicht Meyer's l. c. beizupflichten, daß es kein Verstoß gegen die Reichsgesetzgebung ist, wenn z. B. Bayern (Einführungs-Vollzugsgesetz, Art. 151.) die strafrechtliche Anzeigepflicht in Betreff der Beamten weiter ausdehnt. Dagegen ist nicht anzunehmen, daß der Anzeigepflichtige dann straflos ausgeht, wenn in der Person des eigentlichen Thäters Umstände vorhanden sind, welche dem Verbrechen den eigentlichen Charakter eines solchen (einer mit dem Tode, Zuchthaus u. s. w. bedrohten Handlung) nehmen, als: Versuch, Beihülfe, Jugend, (mildernde Umstände?) Berner Lehrb. d. Strafr., 7. Aufl., pag. 318.

Vielmehr kommen hier die Grundsätze hinsichtlich der Theilnahme, insbesondere der §. 50 des R. St. G. B. zur Anwendung, so daß solche Umstände, wenn sie in der eigenen Person des Anzeigepflichtigen nicht vorliegen, an der Strafbarkeit des letzteren nichts ändern.

---



Digitized by Google

# Materialien

zu dem

# Reichsgesetze,

betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

vom 14. Mai 1879.

---

**Vorbemerkung.**

Der Redaktion des Archivs für Strafrecht ist vielseitig der Wunsch ausgesprochen worden, die Materialien zu dem Reichsgesetze über den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c., ebenso wie dies bei anderen wichtigen Gesetzen geschehen ist, im Archiv abgedruckt zu sehen.

Bei der großen Bedeutung, welche jenes Gesetz für die gesammte Bevölkerung hat, und mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, welche sich bei der praktischen Anwendung desselben zeigen werden, hat die Redaktion geglaubt, durch Zusammenstellung aller für die Anwendung erheblichen Materialien dem geäußerten Wunsche entsprechen zu sollen.

Dem Abdruck der Motive sind die in den Anlagen derselben befindlichen Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs hinzugefügt, weil gerade diese technischen Erörterungen geeignet sind, die Beamten, insbesondere die Justizbeamten, auf einem ihnen fremden Felde zu orientiren und damit die richtige Auffassung des Gesetzes zu fördern, und es daher rathsam erschien, diese Darlegungen für weitere Kreise nutzbar zu machen, als dies durch die Aufnahme in die Drucksachen des Reichstages geschehen konnte.

---

## I.

## Entwurf des Gesetzes,

betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

---

Wir **Wilhelm** von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Digitized by Google

§. 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10., 12., 13. dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2. angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Centralbehörde des Bundesstaats bestimmt, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5., 6. erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Wer den auf Grund der §§. 5., 6 erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2. bis 4. zuwider den Eintritt in

Digitized by Google

die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nr. 1. verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10. Nr. 2. bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmitel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12. der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 14. Ist eine der in den §§. 12., 13. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12. bis 14. ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8., 10., 11. kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12. bis 14. die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die

Digitized by Google

öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

---

## II.

## Motive.

Die Klagen über Verfälschung der zum Verkaufe ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel sind von Jahr zu Jahr lauter geworden. Man beschwert sich nicht blos darüber, daß der Nahrungs- und Kaufwerth derselben durch Verfälschung verringert wird, sondern namentlich auch darüber, daß Nahrungs- und Genußmittel in einer die Gesundheit geradezu gefährdenden Weise verfälscht werden. Die letztere Klage ist über den Kreis der Lebensmittel hinaus überdies bei einer Reihe von Gebrauchsgegenständen laut geworden, welche in Folge ihrer besonders häufigen Verwendung und wegen der nahen Berührung, in welche sie mit dem menschlichen Organismus kommen, mit den Nahrungs- und Genußmitteln in dieser Beziehung auf gleiche Linie zu stellen sind.

Es waltet darüber kein Zweifel ob, daß die bestehenden Gesetze diesen Mißständen genügend vorzubeugen nicht im Stande gewesen sind und es erscheint daher im Hinblick auf die Vorschriften der Reichsverfassung in Artikel 4. Nr. 13. und 15. angezeigt, die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht Veranlassung gegeben sei, eine Abhülfe dieser Mißstände auf dem Wege der Reichsgesetzgebung anzustreben.

Um die Entscheidung dieser Frage vorzubereiten, ist von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt eine Anzahl von medizinischen, technischen und landwirthschaftlichen Autoritäten berufen worden.[13]) Die aus den Mitgliedern des Kaiserlichen Gesundheitsamts und diesen Sachverständigen zusammengesetzte Kommission ist zuvörderst bemüht gewesen, den thatsächlich bestehenden Zustand möglichst umfassend festzustellen. Sie konstatirte in Betreff der gebräuchlichsten Nahrungs- und Genußmittel (Fleisch und Wurst, Milch, Butter, Mehl, Konditorwaaren, Zucker, Chokolade, Kaffee, Thee, Bier, Wein, Mineralwasser), sowie einiger Gebrauchsgegenstände (Petroleum, Bekleidungsstoffe, Papier und Tapeten, Farben, Kinderspielwaaren, Glasur von Thonwaaren, metallene Hausgeräthe, Email) die bisher bekannt gewordenen Arten der Verfälschung, äußerte sich ferner darüber gutachtlich, ob und in welcher Weise aus diesen Verfälschungen oder aus einer krankhaften oder verdorbenen Beschaffenheit der Nahrungs- oder Genußmittel eine Gefahr für die menschliche Gesundheit sich ergebe, sowie darüber, inwieweit es nach dem heutigen Stande der Wissenschaft und Technik möglich sei, den objektiven Thatbestand einer stattgehabten Verfälschung durch technische Untersuchungen festzustellen. Sie glaubte aber hierbei nicht stehen bleiben zu sollen, vielmehr in den Kreis ihrer Erwägung auch die fernere Frage ziehen zu müssen, welche Stellung die Gesetzgebung diesem Stande der Dinge gegenüber einzunehmen, beziehungsweise inwieweit die letztere präventiv durch polizeiliche Maßregeln oder repressiv durch Strafbestimmungen einzugreifen habe.

---

13) Die von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Sachverständigen waren: Geheimer Regierungsrath Dr. Hoffmann, Professor der Chemie an der Universität zu Berlin; Geheimer Hofrath Dr. Fresenius, Professor der Chemie aus Wiesbaden; Dr. Knapp, Professor der Chemie aus Braunschweig; Geheimer Sanitätsrath Dr. Varrentrapp aus Frankfurt a. M.; Dr. Zinn, Direktor der Landirrenanstalt aus Eberswalde; Oekonomierath Hausburg, Generalsekretär des Deutschen Landwirthschaftsrathes aus Berlin.

Digitized by Google

Sie gab dabei ihrer Ueberzeugung dahin Ausdruck, daß

„die Frage, wie eine wirksame Kontrole zur Verhütung der Gesetzübertretungen auszuüben sei, mit der Frage der Organisation der Gesundheitspflege im Ganzen in einem innern Zusammenhang stehe",

und sie erachtete die Errichtung von technischen Untersuchungsstationen in hinreichender Anzahl jedenfalls für erforderlich, wenn das von ihr befürwortete Eingreifen der Gesetzgebung einen wirksamen Erfolg haben solle.

Das Gesammtergebniß der von der Kommission gepflogenen Erörterungen gingen dahin, daß der gegenwärtige Stand der Dinge vom Standpunkte der Gesundheitspflege ein geradezu unerträglicher geworden und daß es vom Standpunkte der Gesundheitspflege nicht bloß unzulässig sei, dem Publikum positiv gesundheitsgefährliche, sondern auch ihm solche Gegenstände darzubieten, welche durch Verfälschung oder inneren Verderb in ihrem Nährwerthe verringert und deshalb ihren Zweck zu erfüllen mehr oder weniger untauglich sind.

Das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die aus der Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren hat sich übrigens auch in den meisten nichtdeutschen Staaten gleichmäßig geltend gemacht, und man ist überall bestrebt gewesen, diesem Bedürfnisse entweder in besonderen Bestimmungen allgemeiner Gesetze, insbesondere der Strafgesetzbücher, oder in Sondergesetzen, welche sich ausschließlich mit dieser Materie beschäftigen, gerecht zu werden.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reichs ist der Verfälschung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bisher nur insoweit entgegengetreten, als gewisse strafgesetzliche Vorschriften darauf Anwendung finden.

Es sind dies folgende Paragraphen des Strafgesetzbuchs:

1. Im Abschnitt 27. „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen":

§. 324. Wer vorsätzlich Brunnen- oder Wasserbehälter, welche zum Gebrauche Anderer dienen, oder Gegenstände, welche zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch bestimmt sind, vergiftet oder denselben Stoffe beimischt, von denen ihm bekannt ist, daß sie die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet sind, ingleichen wer solche vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen wissentlich und mit Verschweigung dieser Eigenschaft verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Zuchthaus nicht unter zehn Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft.

§. 325. Neben der nach den Vorschriften der §§. 306. bis 308., 311. bis 313., 315., 321 bis 324 erkannten Zuchthausstrafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§. 326. Ist eine der in den §§. 321 bis 324 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist, wenn durch die Handlung ein Schaden verursacht worden ist, auf Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

2. Im Abschnitt 22 „Betrug und Untreue":

§. 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Digitized by Google

Der Versuch ist strafbar.

Wer einen Betrug gegen Angehörige, Vormünder oder Erzieher begeht, ist nur auf Antrag zu verfolgen. Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§. 264. Wer im Inland wegen Betruges einmal und wegen darauf begangenen Betruges zum zweiten Mal bestraft worden ist, wird wegen abermals begangenen Betruges mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein, neben welcher zugleich auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Die im §. 245 enthaltenen Vorschriften finden auch hier Anwendung.

Auf die Fälle 1., 2. beziehen sich, was die Nebenstrafe der Einziehung betrifft, folgende im ersten (allgemeinen) Theil des Strafgesetzbuchs enthaltene Vorschriften:

§. 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urtheile auszusprechen.

§. 42. Ist in den Fällen der §§. 40. und 41. die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbständig erkannt werden.

3. Im Abschnitt 29. „Uebertretungen":

§. 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

1. . . . . . . . . . . . .

7. wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren, insbesondere trichinenhaltiges Fleisch feilhält oder verkauft;

. . . . . . . . . . . . .

In den Fällen der Nummern 7. bis 9. kann neben der Geldstrafe oder Haft auf die Einziehung der verfälschten oder verdorbenen Getränke oder Eßwaaren erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.

4. Auch die Strafbestimmung im §. 14. des Gesetzes über den Markenschutz vom 30. Nov. 1874 (R. G. Bl. S. 145), welche den früheren §. 287. des Strafgesetzbuchs beseitigt hat, ist hierher zu ziehen. Dieselbe lautet:

„Wer Waaren oder deren Verpackung wissentlich mit einem nach Maßgabe dieses Gesetzes zu schützenden Waarenzeichen, oder mit dem Namen oder der Firma eines inländischen Produzenten oder Handeltreibenden widerrechtlich bezeichnet, oder wissentlich dergleichen widerrechtlich bezeichnete Waaren in Verkehr bringt oder feilhält, wird mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft und ist dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag ein."

Die verbündeten Regierungen haben nun dem Reichstag in der Session von 1878 einen Gesetzentwurf vorgelegt, welcher davon ausging, daß

1. die angeführten strafgesetzlichen Bestimmungen für ausreichend nicht erachtet werden können, sondern einer Ergänzung bedürfen, daß
2. aber abgesehen davon, eine Beseitigung der vorhandenen schweren Uebelstände durch das Strafgesetz allein überhaupt nicht zu erreichen sei, daß es vielmehr vor allem und in erster Linie darauf ankomme, durch geeignete Mittel vorbeugend einzuwirken und daß die zu diesem Zweck

erforderliche vorbeugende Kontrole nur in die Hände der Polizei und zwar der Gesundheitspolizei gelegt werden könne.

Der von dem Bundesrath festgestellte Entwurf (Drucksache des Reichstags Nr. 98) ist, nachdem er in erster Berathung des Reichstags einer Kommission überwiesen war, von dieser einer eingehenden Berathung unterworfen worden.

Die Kommission glaubte das ihr vorliegende Material noch dadurch vervollständigen zu sollen, daß sie den Antrag stellte:

es möchten ihr die sämmtlichen zur Zeit in den einzelnen Deutschen Bundesstaaten, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Das in Folge dessen eingegangene, umfangreiche Material wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am umfassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen von dem Berichterstatter auszugsweise übersichtlich zusammengestellt.

In der Sache selbst hat die Kommission nicht blos das Bedürfniß eines Eingreifens der Gesetzgebung anerkannt, sondern sie ist auch darin dem Grundgedanken des Entwurfs beigetreten, daß in den beiden oben angedeuteten Richtungen eingegriffen werden müsse.

Die von ihr vorgeschlagenen Abänderungen betreffen, abgesehen von einigen Modifikationen der strafgesetzlichen Vorschriften, im Wesentlichen die Art des Eingreifens der Organe der Gesundheitspolizei und die Grenze, innerhalb deren dies Eingreifen stattfinden soll.

Der von der Reichstagskommission erstattete, sehr eingehende Bericht (Drucksachen Nr. 206) ist im Plenum des Reichstags nicht zur Berathung gelangt, da der letztere geschlossen wurde, bevor der Bericht auf die Tagesordnung gelangen konnte.

Demnach tritt an die verbündeten Regierungen von Neuem die Pflicht heran, das in der vorigen Diät unerledigt gebliebene Gesetzgebungswerk wieder aufzunehmen. Sie haben bei der Dringlichkeit der Sache mit dieser Wiederaufnahme nicht zögern zu sollen geglaubt, und sie sind ferner der Ansicht, daß die Vorschläge der Reichstagskommission in vielen Beziehungen sowohl erwogene und zutreffende sind, daß es sich empfiehlt, den neu vorzulegenden Gesetzentwurf im Großen und Ganzen an jene Vorschläge anzuschließen.

Auf dieser Grundlage ist dieser Entwurf aufgestellt. Demselben sind, wie dem früheren als Anlagen beigefügt:[2])

A. Materialien zur technischen Begründung, zusammengestellt von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt, wobei nur hervorzuheben ist, daß die dem früheren Entwurf angeschlossenen „Materialien" mit Rücksicht auf die Fortschritte der Wissenschaft und der praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete der Gesundheitspolizei einer erneuten Prüfung und theilweisen Berichtigung unterworfen sind;

B. eine übersichtliche Darstellung des Rechtszustandes in den außerdeutschen Staaten, sowie

C. eine Zusammenstellung der einschlagenden Gesetze und Gesetzentwürfe, welche bei der Lösung der in Rede stehenden Aufgabe hauptsächlich in Betracht kommen werden;

D. eine Darstellung des in England bestehenden Rechtszustandes, welcher ein ausgiebigerer Raum gewidmet worden ist, weil gerade die dort im letzten Jahrzehnt gemachten Gesetzgebungsversuche, die Schwierigkeiten, dem Uebel durch die Gesetzgebung beizukommen darthun, vor Allem

2) Nur die Anlagen A. und E. sind hier abgedruckt; die übrigen Anlagen sind für die Praxis nicht von unmittelbarer Bedeutung.

Digitized by Google

aber die zu Stande gekommenen Gesetze jenes Landes als besonders zu beachtende Vorbilder aufgestellt werden dürfen.

Endlich ist dem Entwurf

E. die von der Kommission des Reichstags gemachte „Zusammenstellung der in den Deutschen Bundesstaaten bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen"

beigefügt worden.

Wie schon angedeutet, ist eine Machtbefugniß der berufenen Organe der Polizei zum Eingreifen unentbehrlich. Denn nur wenn der Verkauf und das Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln einer genügenden Beaufsichtigung seitens der hierzu berufenen Organe der Polizei unterliegt, kann man dem Unwesen, welches überhand genommen hat, mit einiger Aussicht auf Erfolg beizukommen hoffen. Der Entwurf stellt daher die auf den präventirenden Schutz gerichteten Bestimmungen der §§. 1. bis 4. an die Spitze. Die Vorschriften der Landesgesetze, welche der Polizei weitergehende Befugnisse, als die in den §§. 2., 3. bezeichneten geben, werden dadurch nicht berührt.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, namentlich soweit dieselben öffentlich feilgehalten werden, bedarf ferner einer allgemeinen Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur, wie solche bereits und zwar in nicht geringer Anzahl theils für einzelne Bundesstaaten, theils für gewisse Distrikte, theils für einzelne Orte bestehen. Der Entwurf beabsichtigt nicht in diese partikularrechtlichen Vorschriften derart einzugreifen, daß dieselben überhaupt ausgeschlossen würden: im Gegentheil wird anzuerkennen sein, daß namentlich gewissen lokalen Bedürfnissen nur im Wege lokaler Verordnungen wirksam entsprochen werden kann. Unzweifelhaft aber giebt es auf diesem Gebiete eine Anzahl von Verhältnissen, die überall wesentlich gleiche sein werden, und deren übereinstimmende Regelung für das Reich durch ein und dasselbe Gesetz als ein gesetzgeberisches Bedürfniß erscheint. Der Entwurf sieht den Erlaß entsprechender Verordnungen für das Reich vor und überträgt die Befugniß zum Erlasse derselben dem Kaiser mit Zustimmung des Bundesraths, unternimmt es jedoch, den Kreis, innerhalb dessen dieses Verordnungsrecht sich bewegen darf, materiell abzugrenzen (§§. 5., 6.) Daneben soll, wie angedeutet, die landesrechtliche Befugniß zum Erlasse von Vorschriften auf dem gleichen Gebiet an sich unberührt bleiben. Das Verhältniß solcher partikularrechtlicher Vorschriften zu den ergehenden Kaiserlichen Verordnungen regelt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Landesrechts zum Reichsrecht.

Selbstverständlich erscheint es, daß die Befugnisse der Landesgesetzgebung, aus steuerlichen Rücksichten die Fabrikation von Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den Verkehr mit solchen zu regeln und hierauf bezügliche Strafbestimmungen zu erlassen, durch dieses Gesetz überhaupt nicht berührt werden.

An die vorerwähnten Bestimmungen reihen sich die strafrechtlichen Vorschriften an. Zuvörderst werden in §. 8. die Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unter Strafe gestellt, in ähnlicher Weise, wie in den §§. 145., 360. Nr. 12., 361. Nr. 6., 366. Nr. 1. und 10., 367. Nr. 2. und 5., 368. Nr. 1. und 8. des Strafgesetzbuchs außerhalb desselben erlassene Verordnungen und Anordnungen unter die Sanktion des Strafgesetzes gestellt sind. Der §. 9. enthält Strafbestimmungen zur Sicherung der in den §§. 2. bis 4. vorgesehenen Kontrolmaßregeln. Die §§. 10., 11. sollen den Verfälschungen, bei welchen zunächst nur eine Beeinträchtigung wirthschaftlicher Interessen, und die §§. 12. bis 14. denjenigen, bei welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage steht, in wirksamerer Weise, als dies nach dem geltenden Strafgesetze möglich ist, entgegentreten. Die §§. 15. bis 17. endlich regeln die Nebenstrafe der Einziehung, die Bekanntmachung der verhängten Bestrafungen und die Verwendung der eingezogenen Geldstrafen.

Der Begründung dieser Bestimmungen im Einzelnen ist eine Bemerkung allgemeinerer Natur vorauszuschicken.

Es konnte nicht zweifelhaft sein, daß der Entwurf, wenn er sich nur auf den Kreis der Nahrungs- und Genußmittel beschränkte, dem von vielen Seiten laut gewordenen weitergehenden Bedürfnisse nicht gerecht werden würde. Eine Anzahl von Gebrauchsgegenständen sind, wie die Darstellung der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission näher angiebt, unter Umständen ebenso geeignet, die menschliche Gesundheit zu gefährden, wie Nahrungs- und Genußmittel. Dennoch war es nothwendig, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden sollte, deren Folgen sich nicht übersehen lassen. Der Entwurf hat daher, und zwar in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Beschlüssen der von dem Kaiserlichen Gesundheitsamt berufenen Kommission, nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geneigt sind. Diese Gegenstände sind bestimmt bezeichnet (vergl. §. 1; §. 4., Nr. 4. und 5. §. 12. Nr. 2.), um jeden Zweifel auszuschließen. Soviel liegt auf der Hand, daß es unmöglich ist, alle Gegenstände, deren Gebrauch die menschliche Gesundheit gefährden kann, durch das Gesetz zu treffen. Dies gilt insbesondere auch von den sogenannten kosmetischen Mitteln. Indessen sind diese mit den vorerwähnten Gegenständen schon deshalb nicht in eine Linie zu stellen, weil sie entbehrlich und nur in beschränktem Grade gebräuchlich sind. Der Entwurf geht davon aus, daß auf diesem Gebiete die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung zu bewahren habe und beschränkt sich darum auf die unentbehrlichen bezw. auf die allgemein gebräuchlichen oder doch in weiten Kreisen verbreiteten Gegenstände. Dieselbe Erwägung hat ferner dahin führen müssen, daß der Entwurf die bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen zieht, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage kommen kann. Wo es sich nur um wirthschaftliche Interessen handelt, wie in den §§. 10., 11., wird darum auch von den bloßen Gebrauchsgegenständen abgesehen.

### §§. 1. bis 3.

Die Beamten der Gesundheitspolizei können eine wirksame Kontrole über die zum Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände nicht ausüben, wenn ihnen nicht das Recht beigelegt wird, zu denselben zu gelangen und sich insoweit in deren Besitz zu setzen, als es zur Ausübung einer wirklichen Kontrole erforderlich ist. Dabei geht das Gesetz von der selbstverständlichen Auffassung aus, daß neben diesem Recht der Kontrole das Recht der Polizeibehörden, unter Beobachtung der betreffenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung (Haussuchung) vorzunehmen, falls der Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, von den hier gegebenen Bestimmungen völlig unberührt bestehen bleibt. Denn auf dem von diesem Gesetz behandelten Gebiete kommt es darauf an, den Organen der Gesundheitspolizei ganz allgemein und abgesehen von dem Vorhandensein des Verdachts eines strafrechtlich zu ahndenden Thatbestandes die Möglichkeit einer kontrolirenden Einwirkung zu geben. Zu diesem Zweck muß ihnen unbedenklich das Recht des Eintritts in die zum Feilhalten bestimmten Räumlichkeiten gewährt sein.

Was die Zeit, für welche dieses Recht gegeben wird, anlangt, so soll der Eintritt nur in der üblichen Geschäftszeit oder so lange die Räume dem Publikum geöffnet sind, verlangt werden können. Die Grenzen der üblichen Geschäftszeit lassen sich im Gesetze nicht bestimmen; sie sind auch nicht etwa nach

Digitized by Google

allgemeinen Ortsgewohnheiten, ebensowenig nach der in dem betreffenden Geschäftszweige, sondern allein nach der in dem betreffenden konkreten Geschäfte herrschenden Gewohnheit zu ziehen.

Der nachgelassene Eintritt allein giebt jedoch dem Beamten noch nicht die Möglichkeit, die erforderliche Kontrole zu üben; er muß vielmehr auch das weitere Recht haben, soweit der Augenschein allein ihm ein sicheres Urtheil nicht gestattet, durch Entnehmen von Proben der in Rede stehenden Gegenstände der zuständigen Behörde die Unterlage für eine sachverständige Untersuchung zu schaffen. Hierfür hat das Englische Gesetz von 1875 (s. Anlage C) zum Vorbilde gedient. Dasselbe giebt dieses Recht jedem Gesundheitsbeamten. Von den weiteren Vorschriften des Englischen Gesetzes über die Zerlegung der Probe in mehrere Theile hat sich der Entwurf dagegen nur die eine angeeignet, daß ein Theil der Probe, amtlich verschlossen, auf Verlangen zurückzulassen ist, damit er eventuell mit dem der Untersuchung unterworfenen, falls dessen Identität bestritten oder zweifelhaft sein sollte, verglichen werden könne. Im Uebrigen wird das Nähere über das einzuschlagende Verfahren der Dienstanweisung überlassen werden dürfen. Auch eine Bezahlung der Probe mit dem üblichen Kaufpreise sieht der Entwurf vor, jedoch soll dieselbe nicht gleich bei der Entnahme derselben erfolgen. Uebrigens ist es selbstverständlich, daß, wenn in dem etwa darauf eingeleiteten Strafverfahren auf Einziehung des Gegenstandes nach Maßgabe der Vorschrift des §. 15. erkannt wird, von einer Entschädigung nicht die Rede sein kann.

Daß den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht der Entnahme einer Probe auch in Betreff der Gegenstände zustehen soll, welche nicht in einem geschlossenen Verkaufslokal, sondern an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen feilgehalten werden, ergiebt sich als eine natürliche Folge des aufgestellten Grundsatzes.

Zu erwähnen ist, daß schon früher Englische Gesetze (18 u. 19 Vict. c. 121, 26 u. 27 Vict. c. 117)[3]) den Organen der Gesundheitspolizei das Recht gaben, in Räumen, in welchen Nahrungsmittel feil gehalten oder zum Zwecke des Verkaufs aufbewahrt oder zubereitet wurden, einzutreten und die Nahrungsmittel einer Prüfung zu unterwerfen. Das Gesetz von Zürich (28. Dez. 1876 §. 9.) giebt der Polizei sogar das Recht zu „periodischen Untersuchungen" der zum Verkauf bestimmten „Lebensmittel mit Bezug auf Bereitung und Verkauf, sowie der hierzu benutzten Lokale". Nur in wenigen Deutschen Staaten bestehen, abgesehen von dem Falle eines strafprozessualischen Einschreitens, Vorschriften über ein solches Recht der Polizeibehörden. Die Württembergische Gewerbe-

---

3) The sanitary authority have power of entry for the following purposes, and under the following conditions:

3. To remove or abate a nuisance in case of noncompliance with or infringement of the order of justices, or to inspect any carcasse, meat, poultry, game, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour under the powers of these Acts.

For this purpose the sanitary authority or their officers may from time to time enter the premises where the nuisance exists, or the articles are found, at all reasonable hours, or at all hours during which business is carried on at such premises, without notice (18 & 19 Vict. c. 121 s. 11.)

The medical officer of health or inspector of nuisances may at all reasonable times examine any animal, carcasse, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour exposed for sale or deposited in any place for sale, for or preparation for sale, and intendet for the food of man. It will rest with the person charged to prove that the animal, & c. was not exposed or deposited for the above purposes, or that it was not intendet for the food of man (26 & 27 Vict. c. 117 s. 2).

Persons preventing the medical officer of health or inspector of nuisances from entering the slaughterhouse, shop, building, market, or other place where the animal, carcasse, meat, poultry, or fish is kept for sale, or for preparation for sale, or obstructing the officer or his assistant, when engaged in executing these provisions, are liable te penalty not exceeding 5 l (26 & 27 Vict. c. 117 ss. 2 & 3).

Digitized by Google

ordnung vom 12. Febr. 1862 (Art. 8.) ordnet „in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebensmittel und den Verkehr mit denselben" die „Untersuchung der Werkstätten und Magazine" an, „aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen".

Der Entwurf schließt sich diesem gesetzgeberischen Gedanken an. Das Recht zum Eintritt in die Verkaufsräume und zur Entnahme einer Probe genügt nicht, wenn der Betreffende bereits wegen einer erheblichen Zuwiderhandlung gegen dieses Gesetz mit Freiheitsstrafe belegt ist, es scheint kein Bedenken vorzuliegen, gegen so bestrafte Personen den Organen der Gesundheitspolizei weiter gehende Rechte einzuräumen. Der §. 3. giebt demnach den Polizeibehörden das Recht der Revision und zwar in den Verkaufs-, wie in den Aufbewahrungsräumen, falls der Betreffende wegen der in den §§. 10., 12., 13. vorgesehenen Handlungen bestraft ist. Jedoch soll dies Recht auf eine dreijährige Frist beschränkt sein, und für deren Berechnung die Vorschrift der §§. 36., 38. des Strafgesetzbuchs entsprechende Anwendung finden. Es unterliegt keinem Bedenken, die in den §§. 2., 3. beschriebenen Befugnisse den Organen der Gesundheitspolizei, soweit es sich um Nahrungs- oder Gesundheitsmittel handelt, beizulegen. Was dagegen die Gebrauchsgegenstände anlangt, so scheint kein Bedürfniß vorzuliegen, über die in §. 1. erwähnten hinauszugehen; insbesondere erschien die Aufnahme der Bekleidungsgegenstände nicht gerechtfertigt. Durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände würde der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2., 3. unterworfen werden und dazu liegt ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen ist, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitsschädlich werden können, so sind die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies werden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftigen, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheint, wird er in ausreichendem Maße bei §. 5. und §. 12. gewährt werden können.

## §. 4.

Zu einer wirksamen und erfolgreichen Ausübung der Gesundheitspolizei wird, namentlich in kleineren Städten und auf dem Lande, die Mitwirkung des ärztlichen Gesundheitsbeamten erforderlich sein. Ob dieser letztere nach allen Partikulargesetzgebungen zu den Beamten der Gesundheitspolizei zu rechnen sei, kann je nach der Verschiedenheit der Landesgesetze zweifelhaft sein, und der §. 4. bestimmt daher, daß er jedenfalls im Sinne dieses Gesetzes zu jener Beamtenkategorie gehören solle.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß, wie die Eigenschaft eines Beamten der Gesundheitspolizei sich nur nach den betreffenden landesrechtlichen Einrichtungen bemißt, so auch die letzteren allein dafür maßgebend sind, wer als ärztlicher Gesundheitsbeamter anzusehen ist. Daß hierbei unter die ärztlichen Gesundheitsbeamten auch die als Beamte angestellten Thierärzte zu zählen sind, scheint nicht zweifelhaft (vergl. §. 29. der Gewerbeordnung). Jedoch ist es wünschenswerth, dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2., 3. nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen, schien es angezeigt, im

Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten, im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien. Welche Behörde unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, überließ die Kommission nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des §. 84 des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875, der Bestimmung der Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten.

## §§. 5. bis 7.

Wie bereits oben erwähnt, bedarf der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit gewissen Gebrauchsgegenständen, sowie dieselben öffentlich feilgehalten werden, einer Regelung durch Vorschriften polizeilicher Natur. Das Material, welches auf Wunsch der Kommission des Reichstags beschafft worden (vergl. Anlage E.), ergiebt, daß und inwieweit in den einzelnen Bundesstaaten durch partikularrechtliche Vorschriften in dieser Beziehung Vorsorge getroffen ist. Ueber gewisse Materien bestehen Bestimmungen fast in allen Bundesstaaten. Als Beispiele dürfen die Vorschriften angeführt werden, welche das Publikum gegen den Genuß trichinenhaltigen Fleisches oder gegen den Genuß von Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Umhüllungen verpackt ist, schützen sollen. Der Entwurf geht davon aus, daß es gewisse Materien auf dem hier in Rede stehenden Gebiete giebt, deren einheitliche Regelung für das Reich angezeigt erscheint. Für diese Regelung den gewöhnlichen Weg der Gesetzgebung einzuhalten, würde schon deshalb nicht zweckmäßig sein, weil man auf diesem Wege kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit würde folgen können. Man ist sonach auf den Weg der Verordnung gewiesen, wobei die Mitwirkung des Bundesraths sich schon deswegen empfiehlt, weil sie am besten eine allseitige Würdigung der in den verschiedenen Staaten sich verschieden gestaltenden gewerblichen und industriellen Verhältnisse verbürgt. Dagegen scheint es andererseits mit Rücksicht auf die Natur der durch die Verordnungen zu regelnden Angelegenheiten und nach dem Vorgange des Art. 1. §. 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 (R. G. Bl. S. 209) gerechtfertigt, vorzuschreiben, daß die erlassenen Verordnungen dem nächstfolgenden Reichstag vorzulegen sind, und daß sie außer Kraft zu setzen sind, soweit der Reichstag dies verlangt.

Die Aufgabe und die Begrenzung im Ziel, welche die in §. 5. vorgesehenen Verordnungen sich zu stellen haben, ist durch die Worte: „zum Schutze der Gesundheit" gegeben. Damit ist gekennzeichnet, daß mit ihnen ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheischt, nicht in Frage kommt. Auf der anderen Seite wird ebensowenig beabsichtigt, mit positiven Anordnungen einzugreifen; es erscheint vielmehr ausreichend, wenn die Möglichkeit gewährt wird, gewisse Handlungen mit Rücksicht auf ihre Gesundheitsgefährlichkeit zu verbieten. Bei dieser Forderung wird ein Zweifel über das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den betreffenden landesgesetzlichen Vorschriften nicht wohl entstehen können. Das landesgesetzlich bestehende Verbot einer Handlung wird durch dies Gesetz nicht aufgehoben, wie denn überhaupt das den einzelnen Bundesstaaten zustehende Recht zum Erlaß solcher Verbote unberührt bleibt. Insoweit aber durch eine nach Maßgabe dieses Gesetzes für das Reich erlassene Verordnung das Verbot einer Handlung ausgesprochen wird, welche landesgesetzlich bisher nicht verboten war, oder an deren Vornahme andere rechtliche, insbesondere strafrechtliche Folgen geknüpft waren, geht nach den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen das Reichsrecht natürlich dem Landesrecht vor.

Da übrigens die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen für

Digitized by Google

das Territorium des Reichs gelten, fällt jede betreffende Handlung innerhalb dieses Gebiets unter ihre Herrschaft. Die Vorschriften über die Art der Herstellung gewisser Gegenstände bleiben daher maßgebend, wenn auch diese Gegenstände nur zur Versendung nach dem Auslande hergestellt werden.

Von den einzelnen Bestimmungen des §. 5. beziehen sich die zu Nr. 1. bis 3 auf Nahrungs- und Genußmittel, die zu Nr. 4. 5. auf gewisse Gebrauchsgegenstände. Zum Theil haben hier die Bestimmungen des Entwurfs des österreichischen St. G. B. §§. 467., 468 als Anhalt gedient.

Unter Nr. 4. sind auch die Bekleidungsgegenstände genannt. Die Gründe, welche bei §. 1. dafür entscheidend waren, sie nicht aufzunehmen, fallen hier fort, da es sich hier nur darum handelt, die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen zu verbieten.

Der §. 6 giebt die Möglichkeit, solchen unlauteren Industriezweigen entgegenzutreten, welche zwar nicht Nahrungsmittel oder Genußmittel in unerlaubter Weise unmittelbar herstellen, wohl aber Gegenstände herstellen, deren einziger und alleiniger Zweck es ist, zur Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln zu dienen. Nach der Darlegung in Anlage A. werden z. B. rohe grüne Kaffeekörner in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch so täuschend nachgebildet, daß sie den natürlichen Bohnen überraschend ähnlich sehen und nur dazu bestimmt sind, unter die natürlichen Kaffeebohnen gemischt zu werden. Es wird ferner auf die Fabriken hinzuweisen sein, in welchen Surrogate gefertigt werden, die zur Verfälschung von Bier und Wein zu dienen geeignet sind und zu diesen Zwecken öffentlich angeboten werden. Einer derartigen Industrie entgegenzutreten, kann nicht blos keinem begründeten Bedenken unterliegen, sondern erscheint vom Standpunkt der öffentlichen Moral geradezu geboten. Auch hier wird eine möglichst übereinstimmende Regelung in allen Gebieten des Reichs durch die Natur der Sache angezeigt erscheinen, und es ist darum diese Regelung dem Verordnungsrecht zugewiesen. Damit aber dem einzelnen Falle die gebührende und möglichst individualisirende Beurtheilung dabei gesichert bleibe, ist vorgesehen, daß die Herstellung der in §. 6 bezeichneten Gegenstände entweder ganz verboten oder nur beschränkt, d. h. unter Beschränkungen gestattet werden könne, wenn eine Verwendung der hergestellten Gegenstände an sich zu unbedenklichen Zwecken möglich ist und es nur darauf ankommt, der Verwendung zu unerlaubten Zwecken vorzubeugen.

Das Ziel dieser Bestimmung würde unter Umständen vereitelt erscheinen, wenn das Verbot sich nur auf die Herstellung und nicht auf den Verkehr mit den fraglichen, etwa aus dem Auslande eingebrachten Gegenständen erstrecken könnte. Es ist deshalb auch der Verkauf und das Feilhalten dieser Verordnungsbefugniß unterstellt.

§. 8. bestimmt zunächst, wie Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit der §§. 5. und 6. erlassenen Verordnungen zu bestrafen sind. Aus der Natur der darin verbotenen Handlungen folgt, daß die dagegen anzudrohenden Strafen den für Uebertretungen zulässigen Höchstbetrag einer Strafe nicht überschreiten dürfen.

Bereits oben ist bemerkt, daß und inwieweit neben den zu erlassenden Verordnungen die landesgesetzlichen Vorschriften, welche über die in den §§. 5. und 6. bezeichneten Gegenstände bestehen, in Kraft bleiben und daß dergleichen Vorschriften auch fernerhin erlassen werden können. Nur erschien vom Gesichtspunkte der Rechtsgleichheit die Bestimmung gerechtfertigt, daß sie keine höhere Strafe androhen können als die, welche für die Uebertretung der für das Reich erlassenen Verordnungen im ersten Absatz des §. 8. angedroht ist, woraus dann weiter folgt, daß, insoweit dergleichen zur Zeit bestehende landesgesetzliche Vorschriften eine höhere Strafe androhen sollten, auf eine höhere Strafe als

Digitized by Google

einhundertfünfzig Mark oder Haft bis zu sechs Wochen nicht erkannt werden kann. Würde der zweite Absatz des §. 8. gestrichen, so würden nach §. 5. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu zwei Jahren, Haft, Geldstrafe über den Betrag von 150 Mark hinaus, Einziehung einzelner Gegenstände und Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein. Unter den landesgesetzlichen Vorschriften sind hier, wie in anderen Reichsgesetzen, die nach dem Verfassungsrecht der einzelnen Staaten zulässigen Verordnungen mitbegriffen.

§. 9.

stellt die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften unter Strafe, welche in den §§. 2. bis 4. über die durch die Organe der Gesundheitspolizei auszuübende Beaufsichtigung des Gewerbebetriebes gegeben sind. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist nicht niedrig gegriffen, um den Schutz des Strafgesetzes wirksam zu machen.

Die §§. 10., 11.

behandeln die Fälle, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage steht. Die Verfälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln in gewinnsüchtiger Absicht kann unter Umständen die Strafe des Betrugs nach §. 263. des Strafgesetzbuchs nach sich ziehen, wenn die zum Thatbestande dieses Vergehens erforderlichen Momente hinzutreten; hieran will der Entwurf nichts ändern. Andererseits ist in Betracht zu ziehen, daß in vielen Fällen solcher Verfälschung der gesetzliche Thatbestand des Betrugs oder des Betrugsversuchs nicht erschöpft wird, und deshalb Straflosigkeit oder nur die geringe Strafe des §. 367. Nr. 7. des Strafgesetzbuchs eintreten würde.

Der §. 263. lautet:

„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Andern dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betrugs — — — — bestraft — —.

Der Versuch ist strafbar."

Hiernach ist außer dem subjektiven Moment (der gewinnsüchtigen Absicht) in objektiver Beziehung die Vermögensbeschädigung eines Anderen erforderlich; diese muß durch Erregung oder Unterhaltung eines Irrthums bewirkt sein, und zwar in der Weise, daß falsche Thatsachen vorgespiegelt oder wahre entstellt oder unterdrückt sind. Die Feststellung dieser Kausalität und der auf derselben beruhenden Vermögensbeschädigung hat begreiflicher Weise ihre besonderen Schwierigkeiten, wenn bei den in Rede stehenden Verhandlungen, wie es in dem täglichen Kleinverkehr mit Lebensmitteln der Fall ist, nicht gerade unzweideutige Erklärungen in klaren, jedes Mißverständniß ausschließenden Worten abgegeben werden, die Erklärung der Betheiligten vielmehr aus den mit den Worten verbundenen konkludenten Handlungen gefolgert werden muß. Der Strafrichter wird häufig Anstand nehmen, auf solche Schlußfolgerungen ein Schuldig wegen Betruges zu gründen. Dazu kommt, daß der in dieser Beziehung wichtige Begriff der Unterdrückung wahrer Thatsachen ein in der Rechtslehre und Rechtsprechung sehr bestrittener ist (Oppenhoff, St. G. B., 5. Auflage, Note 52. zu §. 263; Rüdorff, St. G. B., 2. Auflage, Note 6. zu §. 263; Schwarze, St. G. B., 3. Auflage, Seite 660 ff.), und selbst, wenn man zu der Unterdrückung kein positives Handeln verlangen, sondern das Verschweigen, sofern eine besondere Pflicht, die Wahrheit zu sagen, vorlag, für ausreichend erachten wollte, so würde dadurch noch immer nicht die Schwierigkeit für die Entscheidung des einzelnen Falles in thatsächlicher Hinsicht gehoben sein. Ebenso große Bedenken kann die Frage, ob eine Vermögensbeschädigung als vorhanden anzunehmen sei, im einzelnen Falle und insbesondere dann verursachen, wenn nach den ortsüblichen



Digitized by Google

Preisen für den Betrag, welcher für das verfälschte Nahrungsmittel gezahlt ist, das unverfälschte überhaupt nicht und das verfälschte auch nicht besser, als es geliefert wurde, zu haben gewesen wäre. Aus diesen Gründen hat sich die Bestimmung des §. 263. häufig als nicht ausreichend erwiesen, um die im Verkehr, namentlich im Kleinverkehr mit Lebensmitteln täglich vorkommenden Unredlichkeiten, welche sich dem Betruge sehr nähern, jedenfalls vielfach moralisch ihm gleichzustellen sind, strafrechtlich zu treffen. Allerdings hat in neuerer Zeit, namentlich in einigen großen Städten, eine strengere Auffassung in der Auslegung und Anwendung des §. 263. Platz gegriffen. Allein auch sie wird der Natur der Sache nach nicht im Stande sein, der Unlauterkeit im kleinen Handelsverkehr, namentlich mit Lebensmitteln, überall entgegenzutreten.

Auch vom Standpunkt der Gesundheitspflege hat, wie die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt berufene Kommission mit Recht betont, das Gesetz sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Konsument für sein Geld nicht Lebensmittel erhalte, welche, wenn sie auch seine Gesundheit nicht gerade positiv zu schädigen geeignet sind, doch in Folge einer mit ihnen vorgenommenen Veränderung den ihrem Preise entsprechenden Nährwerth nicht haben und ihren Zweck aus diesem Grunde nicht vollauf erfüllen können. Das gesetzgeberische Motiv ist auch bei §§. 10., 11. sanitärer Natur, wenn auch die Gesundheitsbeschädigung nicht zum Thatbestande der hier vorgesehenen Vergehen gehört.

Der Gesetzentwurf hat daher, um der Unlauterkeit im Verkehr mit Lebensmitteln, soweit man mit der Gesetzgebung überhaupt auf ein solches Ziel hinzuwirken vermag, zu begegnen, gewisse Handlungen, welche bisher straflos waren, jedenfalls vielfach straflos geblieben sind, für strafwürdig erklärt und deshalb unter Strafe gestellt.

Dabei geht der Entwurf von der Auffassung aus, daß, wer Nahrungs- oder Genußmittel feilhält oder verkauft, nicht blos jede Erregung eines Irrthums durch eines der in §. 263 angedeuteten Mittel zu vermeiden, sondern Alles zu thun hat, um den Kauflustigen über die wirkliche Beschaffenheit der Waare ins Klare zu setzen. Ist dem Händler bekannt, daß die Waare verdorben, nachgemacht oder verfälscht ist, so muß er dies ausdrücklich sagen oder sonst erkennbar machen. Wer wissentlich dergleichen Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, soll daher nicht mehr der milderen Strafe des §. 367. Nr. 7., sondern der hier angedrohten härteren unterliegen.

Der Entwurf stellt, im Anschluß an die Definitionen der Urkundenfälschung (St. G. B. §§. 267., 363.) und der Münzfälschung (a. a. O. §§. 146., 147.) das „fälschlich Verfertigen", „Nachmachen" mit dem „Verfälschen" in eine Linie. Er hat aber auf Grund der von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung ferner versucht, den Begriff „verfälschen", welcher in §. 367. Nr. 7. ohne nähere Definition vorkommt und in der Rechtsübung zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben hat, und namentlich als zu eng bezeichnet worden ist, aufzulösen.

Darin, daß ein Gegenstand künstlich nachgemacht oder verändert, verschlechtert ist, wird man an und für sich eine strafbare Handlung noch nicht erkennen können. Denjenigen z. B., welcher Wein künstlich ohne Rebensaft herstellt oder Milch durch einen Zusatz von Wasser verdünnt, diese Fabrikate und Mischungen aber ausdrücklich als Kunstwein oder als mit Wasser verdünnte Milch feilhält, wird man einer strafbaren Handlung nicht zeihen dürfen. Auch bei den Vorberathungen des Belgischen Gesetzes vom 17. März 1856 hat man „falsifier" dahin interpretirt: „mélanger méchamment, malicieusement, frauduleusement, dans l'intention de porter préjudice à autrui". Es wird daher von einer strafbaren Handlung nur dann die Rede sein können, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung, Bezeichnung, überhaupt der Schein ihrem Wesen nicht entspricht. Dieser Mangel an Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten kann entweder dadurch entstehen, daß das künstliche Fabrikat

Digitized by Google

als Naturprodukt ausgegeben, daß der Waare der Anschein einer besseren Beschaffenheit gegeben wird, als ihrem Wesen entspricht, oder dadurch, daß eine Verschlechterung, welche in ihrem Wesen eingetreten ist, verheimlicht, verdeckt, nicht erkennbar gemacht wird. Wer z. B. rohem, nicht mehr frischem Fleisch durch künstliche Mittel das Aussehen des frisch geschlachteten giebt, wer schlechter, dünnflüssiger Milch durch Zusatz von Stoffen das Aussehen guter Milch giebt, wer bereits gebrauchten Theeblättern durch Färben oder Bestäuben das Aussehen noch nicht gebrauchter giebt, wer einer Waare durch Bezeichnung, Etikettirung eine Benennung giebt, welche ihrem Wesen nicht entspricht, z. B. Kunstbutter als Butter bezeichnet, versieht sie mit dem Anschein einer besseren Beschaffenheit. Denselben Zweck, nur mit Mitteln einer entgegengesetzten Richtung, verfolgt, wer die Sache verschlechtert — sei es durch Entnehmen von Stoffen (z. B. Abrahmen der Milch) oder Zusetzen von Stoffen (z. B. Wasserbeimischung zur Milch, zum Bier u. s. w.) — und die verschlechterte Waare als eine nicht verschlechterte, das heißt unter Verschweigung der Verschlechterung oder unter einer Bezeichnung, welche den Kauflustigen über die eingetretene Verschlechterung zu täuschen geeignet ist, feilhält.

Dem letzteren Falle der Verfälschung ist der gleichzustellen, wenn die Verschlechterung nicht durch ein Thun, sondern durch einen natürlichen Prozeß (Verderben) eingetreten ist und dieser verschwiegen oder nicht erkennbar gemacht wird.

Der Kommission des Reichstags schien es nun nothwendig, in dem ersten Falle der Verfälschung eine Schranke hinzuzufügen. Sie ging von der Erwägung aus, das Gesetz beabsichtige nicht, jede unrichtige oder ungenaue Bezeichnung oder Etikettirung von Nahrungs- und Genußmitteln strafbar zu machen, wenn dieselbe in Handel und Verkehr üblich und eine Täuschung des Publikums herbeizuführen deswegen nicht geeignet sei, weil das letztere recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etikettirung zu verstehen habe; insoweit dergleichen bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite stehen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr der Waare der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei; dies treffe z. B. bei Wein und Käse zu, namentlich was die Angabe des Ursprungsorts anlangt; es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etikettirung „Hochheimer" nicht blos den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei; aus diesem Grunde sei es erforderlich, daß der Waare „den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider" der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben sei, und seien daher diese Worte in den Text des Gesetzes einzuschalten; freilich müsse man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern nur die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehen; indessen sei es nicht erforderlich, dies noch besonders auszudrücken, da auch in Art. 1. des Handelsgesetzbuchs nur die „Handelsgebräuche" schlechtweg als in Handelssachen anwendbar bezeichnet werden, darunter aber nach feststehender Praxis nur die in obigem Sinne berechtigten Handelsgebräuche zu verstehen sind. Indessen scheint die Einschaltung jener Worte doch nicht empfehlenswerth. Sie ist einerseits nicht nothwendig. Denn das Gesetz will nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" begangen werden; dies Moment des Thatbestandes wird vom Richter besonders festzustellen sein und in den angeführten Beispielen liegt es insofern nicht vor, als dort von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein kann. Jene Einschaltung ist aber andererseits gefährlich; denn ihr Erfolg würde der sein können, daß manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt würde, welchen dieselben nicht verdienen.



Digitized by Google

Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des §. 10., Nr. 2. Sie findet Anwendung auf denjenigen, welcher wissentlich fälschlich nachgemachte, verdorbene oder in einer der angegebenen Richtungen veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält. Ist es zum Verkaufe gekommen, so genügt es, daß der Verkäufer den entscheidenden Umstand dem Käufer verschwiegen hat. Liegt ein bloßes Feilhalten vor, ohne daß der Verkäufer zu irgend einem bestimmten Kauflustigen in Beziehung getreten ist, so wird durch das bloße Verschweigen der Thatbestand des Paragraphen noch nicht als hergestellt anzusehen sein, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen bleibt, daß der Verkäufer einem wirklichen Kauflustigen gegenüber seiner Pflicht zur Angabe der Wahrheit nachgekommen sein würde; wohl aber muß es als hinreichend gelten, wenn die Waare unter einer Bezeichnung feilgehalten ist, welche über die Beschaffenheit derselben zu täuschen geeignet ist.

Von dem Vorhandensein einer rechtswidrigen, gewinnsüchtigen Absicht, wie dies in §. 263. a. a. O. geschieht, die Strafbarkeit abhängig zu machen, erschien hier nicht angezeigt, da, wenn auch eine solche Absicht bei einem wissentlichen Verkauf oder Feilhalten der bezeichneten Gegenstände in der Regel vorausgesetzt werden kann, doch auch Fälle denkbar sind, wo ein Gewinn nicht beabsichtigt wird, ohne daß damit die Handlung ihres wesentlich durch die fälschliche Beschaffenheit der Waare begründeten, strafwürdigen Charakters entkleidet wird.

Wenn aber nach §. 10., Nr. 2. Derjenige, welcher wissentlich nachgemachte, verdorbene oder in der dort angegebenen Weise veränderte Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, gestraft werden soll, so wird derjenige, welcher durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zur Begehung jenes Verbrechens schafft, nicht straflos bleiben dürfen. Man könnte zwar einwenden, daß ein Bedürfniß, den Fabrikanten als solchen mit Strafe zu bedrohen, nicht vorliege, da derselbe nur zum Verkaufe fabrizire, und daher, sobald er sein Fabrikat verkauft oder feilhält, schon nach Nr. 2. strafbar sein werde. Allein es schien angezeigt, schon die Handlung des Fabrikanten unabhängig von dem Verkaufen und Feilhalten, und bevor es dazu gekommen, dem Strafgesetz zu unterwerfen, einmal um ein rechtzeitiges Eingreifen der Strafjustiz in einem früheren Zeitpunkte zu ermöglichen, und dann, um auch solche Fabrikanten mit dem Gesetze treffen zu können, welche lediglich für das Ausland fabriziren und ihre Fabrikate nur dorthin absetzen. In einem solchen Falle könnte es nämlich unter Umständen in Zweifel gezogen werden, ob eine nach §. 9. Nr. 2. strafbare Handlung als im Inlande begangen anzusehen sei, und ob demnach mit Rücksicht auf die Vorschriften des §. 4. des St. G. B. eine Verfolgung im Inland eintreten könne.

Soll aber der Fabrikant, welcher Nahrungs- oder Genußmittel verfälscht, als solcher dem Strafgesetz unterworfen werden, so muß feststehen, daß er „zum Zwecke der Täuschung" gehandelt hat, und dies wird daher im Gesetz ausdrücklich verlangt. Wer z. B. Kunstbutter fabrizirt, kann deshalb allein unmöglich strafbar sein, weil er, wenn er sein Fabrikat als Kunstbutter feilbietet, nichts Unerlaubtes begeht. Doch kann der Zweck der Täuschung häufig schon aus den Umständen deutlich erkennbar sein. Wer ein verfälschtes oder mit dem fälschlichen Anschein einer besseren Beschaffenheit versehenes Fabrikat bereits mit einer die Fälschung verdeckenden und darüber zu täuschen geeigneten Etikette versehen, hat die Absicht zu täuschen deutlich an den Tag gelegt, und in anderen Fällen wird der Schluß auf das Vorhandensein derselben aus der Art der Verfälschung ohne Weiteres gestattet sein, z. B. wenn Jemand künstliche (thönerne) Kaffeebohnen unter wirkliche Kaffeebohnen gemischt, Theeblätter künstlich gefärbt oder bestäubt hat.

Bei der Redaktion des §. 10. wurde die Fälschung, bezw. Verfälschung als das zeitlich vorangehende Moment in Nr. 1. dem Verkauf und Feilhalten in Nr. 2. vorangestellt.

Digitized by Google

Der Höchstbetrag der angedrohten Strafe ist so, wie geschehen, gewählt, damit nach §. 75. Nr. 14. des Gerichtsverfassungs-G. eine Ueberweisung der Vergehen gegen §. 10. an die Schöffengerichte zulässig ist; dies war um so nothwendiger, als nach §. 75. Nr. 10. a. a. O. der nach §. 263. des St. G. B. strafbare Betrug in allen Fällen den Schöffengerichten überwiesen werden kann, in welchen er nicht nach §. 27. Nr. 6. daselbst ohnehin zur Zuständigkeit derselben gehört.

§. 11.

Nach §. 367. Nr. 7. des St. G. B. wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft:

„wer verfälschte oder verdorbene Getränke oder Eßwaaren feilhält oder verkauft."

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf soll, wer dies wissentlich thut, nach §. 10. mit einer härteren, wer es aus Fahrlässigkeit thut, mit derselben Strafe, welche §. 367. des St. G. B. androht, belegt werden. Es könnte scheinen, als ob die letztere Bestimmung eine Milderung des St. G. insofern enthalte, als §. 367. von dem Erforderniß der Fahrlässigkeit absieht. Allein da §. 367. Nr. 7. die Fälle, in welchen der Thäter wissentlich handelt, von den übrigen nicht absondert, so lag dort eine Veranlassung zur besonderen Erwähnung der Fahrlässigkeit nicht vor. In der Rechtsprechung hat man übrigens die Strafvorschrift dann nicht für anwendbar erklärt, wenn durch die Umstände die Annahme selbst einer Fahrlässigkeit des Thäters ausgeschlossen war (Erkenntnisse des Ober-Tribunals zu Berlin vom 15. Januar 1874, 15. Dezember 1875 [Oppenh. Rechtspr. des Ober-Tribunals Bd. 15. S. 30., Bd. 16. S. 797.], des obersten Gerichtshofes zu München vom 3. Nov. 1873 [Stenglein, Zeitschrift für Gerichtspraxis, Bd. 3. S. 237.], des Ober-Appellationsgerichts und Kassationshofs zu Darmstadt vom 26. Okt. 1874 [Entscheidungen des Großherzoglich hessischen Kassationshofs 74. II. B. 81.]).

Dieser Rechtsauffassung schließt sich der Entwurf an. Es ist dabei nicht unerwogen geblieben, daß mehrere der neueren Gesetzgebungen allerdings weitergehen und denjenigen, welcher verfälschte oder verdorbene Nahrungs- und Genußmittel verkauft oder feilhält, in allen Fällen strafen, ohne da, wo er diese Eigenschaft nicht gekannt hat, auf das Verschulden der Unkenntniß Gewicht zu legen (Entwurf des Niederländischen St. G. B. Art. 190.; Gesetz, betreffend die öffentliche Gesundheitspflege und die Lebensmittelpolizei für den Kanton Zürich, vom 4. Okt. 1876, §. 12.). Soweit glaubte der Entwurf indessen nicht gehen zu können, ohne mit den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts sich in Widerspruch zu setzen. Derjenige, welcher thunlichst bemüht war, sich über die Beschaffenheit der von ihm feilzuhaltenden Waare zu unterrichten, kann, falls ihm dies nicht möglich war oder die eingeholte Auskunft ihm keine Veranlassung zu Bedenken gegeben hat, nicht bestraft werden, wenn sich später herausstellen sollte, daß die Waare dennoch verfälscht oder verdorben gewesen. Dagegen geht der Entwurf davon aus, daß, wer Lebensmittel feilhält oder verkauft, die Pflicht hat, sich über deren Beschaffenheit zu unterrichten und unterrichtet zu halten. Hat er dies nicht selbst gethan oder hat er die ihm gebotene Gelegenheit, sich durch Einziehung von Belehrung bei Sachverständigen Auskunft zu verschaffen, unbenutzt gelassen, so wird er den Vorwurf der Fahrlässigkeit von sich nicht ablehnen können. Unkenntniß aus Fahrlässigkeit schützt nicht, und ganz unzweifelhaft wird eine solche immer da anzunehmen sein, wo der Betheiligte die ausdrücklichen Vorschriften einschlagender polizeilicher Verordnungen oder Anordnungen unbeachtet gelassen hat.

§§. 12., 13.

Die Strafbestimmung des §. 324. des St. G. B., welche in erster Linie die Vergiftung von Brunnen ins Auge faßt, außerdem aber auch sich auf andere

Digitized by Google

gesundheitsgefährlich hergestellte Gegenstände bezieht, welche zum öffentlichen Verkauf oder zum öffentlichen Verbrauch bestimmt sind, erscheint, was Nahrungsmittel, Genußmittel und gewisse Gebrauchsgegenstände anlangt, nicht ausreichend. Denn:

1. ist es nicht genügend, nur solche Stoffe ins Auge zu fassen, welche die Gesundheit zu zerstören und nicht auch diejenigen, welche sie zu beschädigen geeignet sind, wenn auch bei den letzteren nicht dieselbe hohe Strafe anzudrohen sein wird, wie bei den ersteren. In vielen Fällen wird der Sachverständige Bedenken tragen, einem Stoffe die erstere Eigenschaft zuzuerkennen, während ihm die letztere unbedenklich sein wird. Beispielsweise ist der wissentliche Verkauf trichinenhaltigen Fleisches, dessen gesundheitsschädliche Wirkung Niemandem mehr unbekannt ist, nur mit der unzureichenden Strafe des §. 367. Nr. 7. bedroht und es ist eine nicht abzulehnende Anforderung, welche an die Gesetzgebung gestellt wird, diese Handlung, welche zur Zeit des Erlasses des Norddeutschen St. G. B. noch nicht in ihrer Allgemeingefährlichkeit genügend erkannt war, jetzt unter eine strengere Strafsanktion zu stellen. Der Entwurf hat, dem vorstehend angedeuteten Gesichtspunkt folgend, den milderen Fall in §. 12. und den schwereren in §. 13. vorgesehen. Die Strafe des §. 13. giebt die des §. 324. des St. G. B. wieder, die Strafe des §. 12. ist entsprechend herabgemindert.

2. Es ist ferner nicht gerechtfertigt, das entscheidende Gewicht nur darauf zu legen, ob die Stoffe, welche beigemischt werden, an sich schon gesundheitsgefährlich sind, vielmehr scheint es darauf anzukommen, ob das Ganze, welches durch die Beimischung entstanden, diese Eigenschaft besitzt; es erscheint ferner gleichgültig ob der hergestellte Gegenstand durch die Beimischung eines anderen Stoffes oder auf andere Weise, namentlich durch die Art der Herstellung bezw. das dabei eingeschlagene Verfahren gesundheitsgefährlich geworden ist (vergl. Oesterreich. Entwurf §. 467. Nr. 1.). Endlich erscheint es für die Beurtheilung desjenigen, welcher einen gesundheitsgefährlichen Gegenstand feilhält, verkauft oder sonst in Verkehr bringt, gleichgültig, ob die Gesundheitsgefährlichkeit durch die Handlung eines Menschen oder ob sie durch inneren Verderb des Gegenstandes entstanden ist.

3. erscheint es unrichtig, die Bestimmung zum öffentlichen Verkauf oder Verbrauch als Bedingung der Strafbarkeit hinzustellen. Es ist nicht abzusehen, warum der Verkauf im Wege des Hausirens hier nicht unter denselben Gesichtspunkt fallen soll, wie der in einem Jedermann zugänglichen Laden stattfindende Verkauf, welcher als ein öffentlicher zu betrachten ist. Ebenso wenig darf es als wesentlich gelten, ob der öffentliche Verbrauch in Aussicht genommen ist. Die Strafbarkeit der Handlung liegt eben in ihrer Gemeingefährlichkeit, in der durch die Handlung bedingten nahen Gefahr für die Gesundheit anderer Personen.

4. Nach §. 324 a. a. O. ist, wer wissentlich vergiftete oder mit gefährlichen Stoffen vermischte Sachen verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, nur dann strafbar, wenn er diese Eigenschaft verschwiegen hat. Diese Bestimmung macht den Zwischenhändler, welcher — der Natur der Sache nach — dem Konsumenten die gesundheitsgefährliche Eigenschaft des Gegenstandes verschweigt, strafbar, läßt aber den Fabrikanten und Grossisten, der sie dem Zwischenhändler mittheilt, straffrei. Offenbar ist diese Anomalie nicht zu rechtfertigen. Denn es läßt sich nicht absehen, welche rechtliche Bedeutung das Verschweigen der Gesundheitsgefährlichkeit haben soll, da hier doch eine gemeingefährliche Handlung und nicht ein Betrug oder eine diesem analoge strafbare Handlung in Frage steht. Der Entwurf hat daher von dieser Bedingung der Strafbarkeit abgesehen (vergl. auch Art. 2. des Französischen Gesetzes vom 27. März 1851; Art. 454.—456 code pénal belge).

Von diesen Erwägungen geleitet, hat der Entwurf unter Nr. 1. die Nahrungs- oder Genußmittel, unter Nr. 2. die in §. 1. des Entwurfs bezeichneten Gebrauchsgegenstände berücksichtigt; nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsschädlich einwirken können,

Digitized by Google

unter anderen Umständen, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1. entgegenstehen, hier wegfallen.

In Beziehung auf den subjektiven Thatbestand hat der Entwurf die Grundsätze des §. 324. nicht ändern wollen. Wenn die §§. 12. und 13. ein „vorsätzliches" Handeln erfordern, so liegt darin, daß der Thäter im Falle des §. 12. die gesundheitsgefährliche, im Falle des §. 13. die gesundheitszerstörende Eigenschaft deshergestellten Gegenstandes gekannt haben muß. Dasselbe Erforderniß wird ausgedrückt, wenn derjenige, welcher wissentlich gesundheitsgefährliche bezw. gesundheitszerstörende Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt, mit Strafe bedroht wird.

Selbstverständlich kommt es in den Fällen der Nummer 1. darauf an, ob der Genuß solcher Gegenstände als Nahrungs- oder Genußmittel gesundheitsgefährlich ist, bezw. ob die Gegenstände als menschliche Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind. Wer z. B. verdorbenes Mehl als Viehfutter, verdorbene Butter als Wagenschmiere verkauft, verstößt nicht gegen dies Gesetz.

Allerdings könnte, wer blos den Wortlaut eines Gesetzes als Quelle seines Verständnisses gelten lassen will und von der Absicht des Gesetzgebers glaubt absehen zu dürfen, dahin kommen, zu behaupten, daß die Bestimmung des Paragraphen schon auf jeden Verkauf von Branntwein anwendbar sei, da unzweifelhaft der Genuß von Branntwein die menschliche Gesundheit zu beschädigen, das Uebermaß desselben sie sogar zu zerstören geeignet erscheine. In gewissem Sinne würde man solches von jedem Nahrungs- oder Genußmittel behaupten können, da jeder Gegenstand, im Uebermaß genossen, gesundheitsgefährlich ist; der Gesetzgeber wird somit nicht besorgen dürfen, daß der vorliegenden Bestimmung in ihrer praktischen Handhabung durch die Verwaltungsbehörden und Gerichte ein derartige der Absicht des Gesetzgebers zuwiderlaufende Auslegung zu Theil werden könnte.

Bei den in Nr. 2. erwähnten Gebrauchsgegenständen kann es nur darauf ankommen, ob derjenige Gebrauch gesundheitsgefährlich ist, welcher ihrer Bestimmung entspricht oder welcher — der Natur der Dinge nach — vorauszusehen ist. Die letztere Alternative ist namentlich der Spielwaaren wegen hinzugefügt.

In dem schwereren Falle des §. 13. ist, in Uebereinstimmung mit dem §. 325. des St. G. B. die Stellung unter Polizeiaufsicht als Nebenstrafe zugelassen.

## §. 14.

Der §. 326. des St. G. B. bedroht die in §. 324. vorgesehene strafbar Handlung, wenn sie aus Fahrlässigkeit begangen worden, nur dann, wenn ein Schaden entstanden ist. Der §. 14. geht insofern weiter, als er, wenn die in den §§. 12., 13. vorgesehene Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, ein Schaden aber noch nicht entstanden ist, ebenfalls Strafe eintreten läßt. Der Grundsatz, daß aus Fahrlässigkeit begangene Handlungen, wenn ein Schaden nicht entstanden ist, straffrei bleiben müssen, läßt sich in dieser Allgemeinheit nicht aufstellen. Er trifft namentlich bei gemeingefährlichen Handlungen nicht zu. Es würde auch in der That kaum begreiflich sein, warum die Handlung eines Fleischers, welcher fahrlässiger Weise trichinenhaltiges oder finniges Fleisch verkauft hat, blos deshalb eine wesentlich andere Beurtheilung verdienen sollte, weil der Käufer das Fleisch, bevor er es verzehrte, untersuchen und demnächst vernichten ließ. Diese Handlung war allerdings bisher durch §. 367. Nr. 7. mit der Strafe der Uebertretung bedroht; die Gefährlichkeit der Handlung weist sie aber naturgemäß

Digitized by Google

hierher. Die Höhe der Strafe, wenn ein Schaden entstanden ist, entspricht dem §. 326. a. a. O.

Im Uebrigen gilt hier das zu §. 11. Bemerkte.

§. 15.

In der allgemeinen Bestimmung des §. 40. des St. G. B. ist die Einziehung nur solcher Gegenstände vorgesehen, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht oder zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht sind, sofern sie dem Thäter oder einem Theilnehmer gehören; auch ist die Einziehung nur fakultativ.

Diese Vorschriften erscheinen für das Gebiet, welches der Gesetzentwurf behandelt, nicht ausreichend. Stehen gesundheitsgefährliche Gegenstände in Frage, so muß deren Einziehung erfolgen; in den Fällen der §§. 10., 11., sowie des §. 8. ist sie dagegen nur fakultativ ausgesprochen; sie wird, namentlich im Rückfall, eine der Natur der Zuwiderhandlung angemessene Verschärfung des den Schuldigen treffenden Strafübels sein. Daß es darauf, wem der einzuziehende Gegenstand, ob dem Verurtheiltem oder einem Anderen gehört, nicht ankommen darf, folgt aus der Vorschrift des §. 367. des St. G. B. im letzten Absatz. Ebenso stimmt die durch Absatz 2. des §. 15. zugelassene Einziehung im Wege des sogenannten objektiven Strafverfahrens überein mit der allgemeinen Bestimmung in §. 42. des St. G. B.

§. 16.

Die Veröffentlichung der Verurtheilung, welche hier vorgesehen ist, hat ihr Vorbild in den Gesetzgebungen von Frankreich und Belgien, in den früheren Englischen Gesetzen vom 6. August 1860 und von 1872 und in dem Niederländischen Entwurfe.

Dem Zwecke der Verfälschung und ihren nachtheiligen Folgen wirksam entgegen zu treten, entspricht gewiß keine Maßregel besser, als die öffentliche Bekanntmachung der konstatirten Verfälschung und des über sie ergangenen Richterspruchs. Man wird es nur für gerechtfertigt erachten können, wenn in dieser Weise Fürsorge getroffen wird, die Thatsache der Verfälschung zur Kenntniß des Publikums zu bringen, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen. Immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung der Strafbestimmungen dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung mancherlei Verschiedenheit bieten, und es wird zugegeben werden müssen, daß diese Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnißmäßige Härte enthalten kann. Es wurde deshalb für angemessen erachtet, die Anordnung der Urtheilsveröffentlichung in das fakultative Ermessen des Strafrichters zu stellen, und demselben ebenso die Art der Bekanntmachung, sohin auch die Bestimmung anheimzugeben, ob und inwieweit sich die Veröffentlichung auf die Urtheilsgründe zu erstrecken hat.

Wie in den in §. 165. und §. 200. des St. G. B. vorgesehenen Fällen hat diese Veröffentlichung der Verurtheilung nicht den Charakter einer Nebenstrafe im eigentlichen Sinne; sie stellt sich vielmehr ihrem Wesen nach als eine besondere verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurtheils dar.

Daß diese Maßregel ebenso wie mit dem richterlichen Strafurtheil, auch mit dem richterlichen Strafbefehl verbunden werden kann, rechtfertigt sich durch die Natur des letzteren, welcher die rechtliche Wirkung eines Urtheils zu erzielen bestimmt ist; dagegen erschien es nicht gerechtfertigt, auch die Anordnung der Veröffentlichung durch eine polizeiliche Strafverfügung zu gestatten.

Die Veröffentlichung der Freisprechung auf Antrag des Freigesprochenen ist das Korrelat zu der Veröffentlichung der Verurtheilung.

Digitized by Google

§. 17.

Die von dem Kaiserl. Gesundheitsamt berufene Kommission hat, wie schon oben angeführt, die Einrichtung von technischen Untersuchungsstationen für erforderlich erklärt, wenn das Gesetz praktisch wirksam werden soll. Sie hält dafür, daß an einer solchen Station ein ärztlicher Gesundheitsbeamter, ein Chemiker und ein Thierarzt thätig sein müssen, und daß erst das Zusammenwirken dieser Kräfte die Gewähr für eine ersprießliche Thätigkeit zu geben geeignet sei. Der Natur der Sache nach wird dieses Ansinnen, dergleichen Anstalten einzurichten, in erster Linie an die größeren Stadtgemeinden herantreten. Die sächlichen Kosten für die Einrichtung und Ausstattung einer solchen Anstalt, sowie die sächlichen und persönlichen Kosten für die laufende Unterhaltung derselben werden aber nicht unbedeutend sein. Um die dringend erforderliche Einrichtung zu fördern, will der Entwurf, einer von der erwähnten Kommission gegebenen Anregung folgend, die Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes ausgesprochen werden, denjenigen Kommunen, Verbänden, kurz demjenigen zuwenden, der die Kosten der Unterhaltung einer solchen Anstalt trägt, vorausgesetzt, daß diese den Charakter einer öffentlichen Anstalt hat. Dies soll sich aber nur auf die Geldstrafen beziehen, welche dem Staate zustehen. Die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen fließen meistens in die Kassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen haben, und es liegt kein Grund vor, diese Strafgelder namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen. Zu erwähnen dabei ist, daß nach einer Bestimmung des Französischen Gesetzes vom 27. März 1851 die Gemeinden, in welchen die Vergehen gegen das Gesetz konstatirt sind, zwei Drittel der ausgesprochenen Geldstrafen erhalten.

---

Anlage A.

# Materialien

## zur technischen Begründung eines Gesetz-Entwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel und gegen die gesundheitswidrige Beschaffenheit anderweitiger Gebrauchsgegenstände.

### Einleitung.

Seit Abfassung der dem Reichstage in der Session von 1877/78 vorgelegten Materialien zur technischen Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfs haben sowohl die Fortschritte der Wissenschaft wie die praktischen Erfahrungen auf dem bezüglichen Gebiete der Gesundheitspolizei so wesentliche Bereicherungen und Berichtigungen dargeboten, daß eine theilweise Umarbeitung dieser Materialien geboten erschien. Sowie die erstmalige Vorlage, hat auch die gegenwärtige nicht die Aufgabe einer erschöpfenden Darlegung aller in diese Frage einschlägigen Gegenstände, sondern einer Zusammenstellung derjenigen Beispiele, welche zur Veranschaulichung des gesetzgeberischen Bedürfnisses als vorzugsweise geeignet erscheinen.

Um über die Ausdehnung und die Ergebnisse der bisher in den Deutschen Städten vorgenommenen sanitätspolizeilichen Untersuchungen von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen eine Schätzung zu gewinnen, hat das Kaiserliche Gesundheitsamt an die Magistrate eine Cirkularanfrage darüber gerichtet, ob und welche technische Einrichtungen zur Vornahme solcher Untersuchungen bestehen, sowie in welcher Häufigkeit die letzteren bezüglich der wichtigsten Gegen-

Digitized by Google

stände stattgefunden, beziehentlich in wie vielen Fällen sie zu gerichtlichen Verurtheilungen Anlaß gegeben haben. Aus den eingegangenen Antworten geht hervor, daß

1. in einer kleinen Zahl von Städten die Untersuchung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen durch Dozenten der Chemie an wissenschaftlichen Lehranstalten ausgeführt werden, nämlich zu Augsburg, Barmen, Darmstadt, Eisenach, Erlangen, Flensburg, Fürth, Göttingen, Hagen, Hof, Karsruhe, München, Rheydt;
2. daß eine gleichfalls kleine Anzahl von Städten diese Untersuchungen durch besondere Behörden, Sanitätskommissionen u. s. f. ausführen läßt, nämlich Gera, Görlitz, Hildesheim, Kaiserslautern, Köln, Königshütte, Mainz, Metz, Münster, Witten;
3. daß in einer etwas größeren Zahl von Städten das Publikum in dieser Frage Selbsthülfe geübt hat, indem unter sehr anerkennenswerther Anregung und Leitung einzelner Sachverständiger sich Vereine bildeten, welche sich die Kontrole der Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände zur Aufgabe gemacht haben und in geeigneten Fällen eine gerichtliche Verfolgung veranlassen; solche Vereine bestehen zu Bayreuth, Chemnitz, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Insterburg, Leipzig, Magdeburg, Weimar;
4. daß eine weit größere Anzahl von Städten einen oder mehrere Sachverständige mit den betreffenden Untersuchungen ex officio betraut hat: Altona, Baden-Baden, Berlin, Beuthen, Bochum, Breslau, Brieg, Burg, Cannstatt, Charlottenburg, Coburg, Crefeld, Danzig, Dessau, Dortmund, Düsseldorf, Elberfeld, Elbing, Erfurt, Essen, Freiburg, Frankfurt a. O., Glauchau, Hagen, Halberstadt, Hamm, Harburg, Heilbronn, Iserlohn, Kassel, Landsberg a. W., Leipzig, Liegnitz, Mannheim, Meerane, Memel, Minden, Mühlheim a. Rh., Naumburg a. S., Neisse, Oberhausen, Offenbach, Potsdam, Quedlinburg, Regensburg, Reutlingen, Solingen, Stettin, Stralsund, Thorn, Trier, Ulm, Weißenfels, Wesel, Wiesbaden, Worms, Würzburg, Zeitz, Zwickau.

Endlich ist

5. in einer Anzahl von Städten eine ausschließlich auf Fleisch und Milch bezügliche Kontrole eingeführt, nämlich in Altenburg, Aschersleben, Bamberg, Bielefeld, Brandenburg a. d. H., Coblenz, Cottbus, Crimmitschau, Gotha, Greifswald, Guben, Kiel, Lübeck, Lüneburg, M. Gladbach, Osnabrück, Pforzheim, Prenzlau, Rostock, Spandau, Stargard i. Pomm., Stolp, Stralsund, Zittau.

Ueber die aus den eingegangenen Berichten bezüglich des Jahres 1878 sich ergebenden, namhafteren Resultate giebt nachfolgende tabellarische Uebersicht[4]) Aufschluß.

Die in dieser Uebersicht auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses befundener Kontraventionen zu der Zahl vorgenommener Untersuchungen erklärt sich daraus, daß von manchen Städten, wie z. B. Berlin, München, Erlangen und anderen, alle Marktuntersuchungen mit eingezählt worden sind, während von anderen Städten nur die Anzahl der bei vorliegendem Verdachte vorgenommenen genaueren (analytischen) Untersuchungen angegeben worden ist. Unter den letzteren stellte sich nothwendig ein stärkeres Verhältniß solcher Ergebnisse heraus, welche zu gerichtlicher Verfolgung Anlaß boten, als unter den ersteren.

---

4) Diese tabellarische Uebersicht ist hier nicht mit abgedruckt.

Digitized by Google

## 1. Mehl,

### als solches und in seiner Zubereitung zu Backwaare.

Unter der Bezeichnung „Mehl" versteht man den durch den Mahlprozeß zerkleinerten Inhalt der Getreidekörner, namentlich des Weizens, Roggens und der Gerste.

In dem chemischen Bestande des Mehls sind, neben der Cellulose und einigen Stoffen von mehr untergeordneter Bedeutung, die wesentlichen Vertreter des Nährwerthes:

die Eiweißkörper (Kleber), das Stärkemehl und die Salze (Phosphate).

Das Mehl kann durch mangelhafte Behandlung beim Mahlprozeß, insbesondere mangelhafte Reinigung der Körner, mit Pilzen, mit Mutterkorn (secale cornutum) behaftet sein, die seinen Werth als Nahrungsmittel beeinträchtigen.

Theils in Folge der feinen Zertheilung des Mehls, welche den Luftzutritt bei Aufbewahrung in Masse hindert, theils wegen der Leichtzersetzbarkeit der Kleberstoffe unter dem Einfluß der Feuchtigkeit, hat dieses wichtige Nahrungsmittel erfahrungsgemäß eine geringe Haltbarkeit.

Auch die Vermahlung dumpf oder stickig gewordenen Getreides, sowie das starke Anfeuchten desselben und seine Erwärmung auf den Mahlgängen in manchen Mühlen wirkt auf die Haltbarkeit und den Werth des Mehles ein.

Die Erscheinungen, durch die sich die Verderbniß des Mehles kundgiebt, sind: Feuchtwerden unter Erwärmung, Zusammenballen und Entwickelung eines eigenen, im gemeinen Leben als „muffig" oder „mulsterig" bekannten unangenehmen, auch „Faßgeruch" genannten Geruchs, und saure Beschaffenheit. Bei dem Mulstrigwerden des Mehls gehen die unlöslichen Kleberstoffe mehr und mehr in lösliche über, in dem Maße, als die saure Beschaffenheit zunimmt. Mulsteriges Mehl hat bedeutend an seiner Qualität zum Brotbacken verloren; daraus bereitetes Brot ist schlecht aufgegangen, weich, klebend und schwerer verdaulich. Ebenso schwer verdaulich sind die mit dem immer mehr und mehr angebauten Buchweizen vermahlenen Mehle.

In dem Mehl, wie es im Handel vorkommt, sind mannigfache nicht dahin gehörige und die Qualität beeinträchtigende Einmischungen beobachtet worden. Einige sind nur zufällig mit dem Getreide oder durch den Mahlprozeß hineingekommen, andere absichtlich zugesetzt. Die absichtlichen Zusätze zu dem Mehl haben theils den Zweck einer auf Täuschung berechneten Vermehrung des Gewichts, theils den Zweck der Aufbesserung schlechter Qualität und Backfähigkeit.

Zu den zufälligen Verunreinigungen des Mehles gehören: Staub, erdige Theile und dergleichen, die den Getreidekörnern anhaften und durch unvollkommene Vorbereitung nicht entfernt wurden, dann Pilze (Mutterkorn, Brand), ferner die Substanz fremder, nicht zum Getreide gehöriger Samen. Von dem Mahlprozeß aus kommt, bei Mühlsteinen aus Sandstein noch von deren Abnutzung herrührend, Staub in übrigens nicht erheblicher Menge hinzu.

Die auf die Gewichtsvermehrung berechneten Zusätze zu dem Mehl haben bisher nur in vereinzelten Mühlen oder bei vereinzelten Mehlverkäufern stattgefunden. Sie sind zweierlei Art: In gewissen Fällen ungenießbare Mineralstoffe, in anderen Fällen an sich unschädliche, vegetabilische Substanzen.

Zu den hierher gehörigen Mineralsubstanzen zählen: Schwerspath (schwefelsaurer Baryt), Gyps, Kreide u. dgl. m.

Thatsächlich ist, daß aus Holland, namentlich aus Rotterdam, ein Mehlverfälschungsmittel, welches aus gemahlenem Gyps oder auch Schwerspath besteht, unter dem Namen „Kunstmehl" nach Deutschland eingeführt wird. Das Königl. Preußische Handelsministerium hat sich in Folge dessen veranlaßt gesehen, vor dem Ankauf dieses Mehles zu warnen.

Digitized by Google

Der Zusatz von Gyps ist bis zu einer Höhe von 30 Prozent beobachtet worden, während Schwerspath manchmal bis zu 16 bis 20 Prozent dem Mehle beigemischt wird. Beide vermehren um ebensoviel den unverbrennlichen Rückstand des Mehles, der sonst nicht über 2 Prozent zu betragen pflegt.

Als vegetabilische Beimengungen zur Vermehrung des Gewichtes sind zunächst zu nennen das Mehl der Hülsenfrüchte: Erbsen, Linsen, Bohnen Saubohnen und Lupinen, auch des Buchweizens, so weit es der Preis dieser Produkte zuläßt. In Frankreich scheint dies im weiteren Umfang der Fall als in Deutschland, wo höchstens Lupinen und Saubohnen (Kastormehl) erheblich billiger sind als die Getreidearten.

Weiter sind hierher zu zählen: die Zusätze von Maismehl, von getrockneten Kartoffeln im gemahlenen Zustande und von Kartoffelstärke, sämmtlich den Gehalt an Eiweißkörpern und folglich den Nährwerth vermindernd. Auch pflegt man den besseren Mehlsorten aus Weizen und Roggen die minderwerthigen Mehlsorten aus Gerste und Hafer in ungerechtfertigter Weise, aber mit geringerer Beeinträchtigung des Nährwerthes, zuzusetzen. Das Verbacken von Erbsenmehl und Kartoffeln mit dem Roggenmehl ist übrigens in manchen Gegenden Deutschlands herkömmlich und Sitte.

Zu den Kunstgriffen, um verdorbenes Mehl wieder zu den Zwecken der Bäckerei verwendbar zu machen, auch wohl aus tadellosem Mehle ein besonders ansehnliches Gebäck herzustellen, nicht minder auch, um demselben ein größeres Volumen zu geben, zählt der Zusatz von Alaun, Kupfervitriol und verwandten Salzen, welche, dem Brotteige zugemischt, ihn leichter verarbeitbar machen. Sie geben dem Brote ein weißeres Aussehen, machen es lockerer, ermöglichen die Verwendung schlechteren Mehles und vermitteln einen größeren Wassergehalt des Brotes, machen dasselbe somit schwerer und erhalten es länger frischbacken, ohne daß es zugleich feucht, kleisterig und wasserrändig erscheint.

Die Thatsache, daß Kupfervitriol sich im Brote durch Bildung von Schwefelkupfer unter Umständen schwärzt und dem Produkt einen grauen Strich giebt, ist Anlaß gewesen, Zinkvitriol dafür zu substituiren. Vohl und Eulenberg fanden in der Asche von Mehlsorten 3,1 bis 3,6 Prozent Zinkoxyd.

Zink sowie Blei kann erfahrungsgemäß auch dadurch ins Brot gelangen, daß die Backöfen mit abgängigem Holz geheizt wurden, welches einen zink- resp. bleihaltigen Anstrich hatte.

Auch kann Zink und Kupfer im Brot auftreten, wenn alte mit Kupfervitriol und Chlorzink imprägnirte Eisenbahnschwellen beim Backen als Heizmaterial benutzt werden.

Unter den gefärbten Mehlwaaren sind besonders die Suppennudeln oder Eiernudeln hier zu erwähnen, da es vorgekommen ist, daß dieselben nicht mit Eigelb oder Safran, sondern mit Pikrinsäure gelb gefärbt worden sind.

Was nun die Bedeutung der aufgeführten Mißbräuche in hygienischer Beziehung angeht, so sind die Fälschungen des Mehles und Brotes durch Schwerspath, Gyps, Alaun, Kupfer- und Zinkvitriol und andere Mineralsubstanzen theils als gesundheitsgefährlich theils als entschieden schädlich, das Färben der Nudeln mit Pikrinsäure als entschieden gesundheitsgefährlich zu bezeichnen. Alle anderen genannten Prozeduren haben eine Werthverminderung dieses hauptsächlichsten Nahrungsmittels aller Stände zur Folge.

Der Nachweis derselben ist in allen Fällen durch die mikroskopische und chemische Untersuchung mit Sicherheit zu führen.

## Hauptinhalt:

Unter der Bezeichnung „Mehl" ist der durch den Mahlprozeß vorbereitete Kern der Getreidearten zu verstehen.

Digitized by Google

Als Mittel zur Fälschung des Mehles sind vorgekommen:

a) Mehl von Erbsen, Linsen, Bohnen, Mais und Kartoffeln. Sie sind nicht als gesundheitsgefährlich, aber auf Täuschung berechnet und als werthvermindernd zu betrachten.

b) Gyps, Schwerspath, Kreide, kohlensaure Magnesia und andere Mineralbestandtheile, deren Genuß unter Umständen der Gesundheit nachtheilig ist.

c) Alaun, Kupfervitriol und ähnliche Metallsalze, die zur Brotbereitung entschieden gesundheitsgefährlich sind.

Ebenso ist das Färben von Suppennudeln mit Pikrinsäure statt Eigelb oder Safran unzulässig.

Alle aufgezählten Fälschungsmittel sind leicht und sicher nachzuweisen.

## 2. Konditorwaaren.

Unter Konditorwaaren sind hier hauptsächlich eine Reihe von Genußmitteln zu verstehen, welche der leichten Uebersicht wegen in folgende Abtheilungen untergebracht werden mögen.

1. Backwaaren, die sich vom Brot durch Ingredienzien resp. besondere Zubereitungsweise unterscheiden: Kuchen, Torten, Leb- und Honigkuchen 2c.
2. Konfekt:
   a. Marzipan, kandirte Früchte, Pralinées, Chokoladenplätzchen 2c.
   b. aus eßbarem Material hergestellte, plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen.
3. Bonbons, Drops und ähnliche Sachen, größtentheils aus Zucker bestehend, mit oder ohne Füllung.
4. Fruchtsäfte, Gelées, Limonaden.
5. Liqueure.
6. Gefrorenes.
7. Pasteten.
8. Pastillen und Dragées:
   Pfeffermünzkuchen, mit Zucker überzogene Samen von Anis, Wurmsamen, Ingwer 2c.

Auch beim Verkehr mit Gegenständen, welche unter den genannten Rubriken subsummirt werden können, sind theils vom hygienischen, theils vom juristischen Standpunkte aus zwei Reihen von Thatsachen in Betracht zu ziehen.

Gegenstände der vorbezeichneten Art werden, was Beschaffenheit und Gewicht anbetrifft, oft mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versehen. Ferner erhalten sie in Folge ihrer Zubereitung bezw. Verpackung oder Aufbewahrung erfahrungsgemäß häufig gesundheitswidrige Eigenschaften.

Der ersteren Reihe von Uebelständen kommt in hygienischer Beziehung kein bedenklicher Charakter zu, wenn man erwägt, daß die in Frage stehenden Gegenstände als entbehrliche Luxusmittel hauptsächlich nur von einem geringeren Theile der Bevölkerung konsumirt werden. Indessen verdient erwähnt zu werden, daß Fruchtsäfte, Gelées und Limonaden, die von Kranken und Rekonvaleszenten aus allen Bevölkerungsschichten recht viel genossen werden, besonders häufig verfälscht werden, so daß statt der echten Waare eine werthlose Nachahmung zum Verkaufe gelangt.

Die an zweiter Stelle erwähnte eventuelle Gesundheitsschädlichkeit von Konditorwaaren beansprucht ein erhebliches Interesse. Gegenstände aus fast allen Eingangs erwähnten Abtheilungen sind in gesundheitsgefährlicher bez. giftiger Beschaffenheit in den Konsum gebracht worden. Hauptsächlich sind die billigeren, kleineren Konditorwaaren, wie Konfekte und Bonbons für solche Vorkommnisse Anlaß gewesen. Bei ihrer Herstellung sind häufig giftige Farben verwandt

Digitized by Google

worden. Gerade sie werden ihres billigen Preises wegen in großer Menge als Naschwerk von Kindern genossen, deren zartem Organismus der Genuß gesundheitswidriger Sachen besonders gefährlich werden kann.

Von den Konditor-Backwaaren gilt im Allgemeinen dasselbe, was in Bezug auf Fälschung ꝛc. bei Mehl und Brot gesagt worden ist. Auch hier werden erfahrungsgemäß, besonders zur Gewichtsvermehrung, Stoffe wie Gyps, Schwerspath ꝛc. zugesetzt. Beim Anfertigen von Honigkuchen wird häufig an Stelle des theueren Honigs der schlechte und billige Kartoffelzucker verwandt. Ueber dessen eventuelle Gesundheitswidrigkeit vergleiche bei „Zucker" und „Bier." Ferner verdient darauf hingewiesen zu werden, daß beim Backen einzelner hierhergehöriger Gegenstände kohlensaures Ammoniak (Hirschhornsalz) verwandt werden muß, welches im Handel häufig bleihaltig vorkommt, und in manchen Fällen schon zu Bleivergiftungen Anlaß gegeben hat.

Bei den Eingangs an zweiter Stelle unter Konfekt aufgeführten Gegenständen haben besonders häufig Fälschungen resp. gesundheitswidrige Bereitungen stattgefunden. Ein Theil dieser Fabrikate wird im größten Maßstabe angefertigt, und gelangt nicht nur in den eigentlichen Konditoreien zum Verkauf, sondern findet eine weite Verbreitung durch die Feilhaltung in verschiedenen anderen Geschäften, in denen Lebens- und Genußmittel überhaupt zum Verkaufe gelangen, ferner auch auf Jahrmärkten. Es sind dies hauptsächlich Bonbons und aus Zucker oder anderem eßbaren Material hergestellte plastische Nachbildungen von allerlei Gegenständen, die meist die verschiedensten Farbenanstriche erhalten, oder auch in der Masse gefärbt werden. Mögen auch manche hierher gehörende Gegenstände, wie Blumen, Figuren aus Mehlteig ꝛc. ursprünglich als Zierrathe nur für das Auge berechnet sein, so gelangen sie doch häufig in die Hände von Kindern, welche sie verzehren.

Abgesehen von giftigen Farben (Chromgelb, Kupferpräparaten, Gummigutt ꝛc.), von denen in der That viele bei der Verfertigung solcher Gegenstände Anwendung gefunden haben, verdient hier noch erwähnt zu werden, daß gerade zu Bonbons häufig ein großer Zusatz von ungehörigen Mineralbestandtheilen gemacht wird. Pfeifenerde, Gyps, Schwerspath, Sandpulver ist bis zu 25 Prozent nachgewiesen worden.

Wie schon vorher erwähnt, werden häufig Gelées, Fruchtsäfte und Limonaden verfälscht. Dieser Betrug wird so ausgeführt, daß Gemenge von Zuckerlösungen Säuren, Gewürzen und Farbstoffen, meist parfümirt mit künstlichen Aethern und Essenzen, unter der Bezeichnung von ächten Präparaten in den Handel gelangen. Dieser Betrug ist um so lukrativer, als die echten Fruchtsäfte ꝛc. einen ziemlich hohen Preis haben. Die Stoffe, welche zur Herstellung solcher Nachahmungen dienen, können unter Umständen auch nachtheilig für die Gesundheit sein. So finden als Parfüms und Gewürze schädliche Präparate, wie Bittermandelwasser, Birnessenz (bestehend aus essigsaurem Amyläther, der häufig eine Beimischung von Amylalkohol enthält) mannigfache Anwendung. Ein Theil der letztgenannten Stoffe dient auch zuweilen zur Herstellung von Fruchtbonbons.

Ein Gleiches gilt von manchen Liqueuren. So sind Vergiftungsfälle beobachtet worden, hervorgerufen durch blausäurehaltigen Persikoliqueur. Bei einigen Liqueuren (Danziger Goldwasser) ist es üblich, einen Zusatz von Goldstaub zu machen. Ein solcher ist ungefährlich, wogegen unechtes Blattgold, aus Kupfer und Zinn bestehend, unter Umständen giftig wirken kann.

In Pasteten sind, abgesehen von giftigen Farben in deren Verzierungen, Quecksilber und Antimon gefunden worden.

Neuerdings sind Vergiftungen durch Gefrorenes beobachtet worden.

Die Eingangs unter Nr. 8. aufgeführten Gegenstände sind ebenfalls häufig verfälscht im Handel.

Der Verfälschung steht hier ein doppeltes Feld offen. Theils werden an

Digitized by Google

Stelle des zu überzuckernden Inhaltes, der Aniskörner, Mandeln ꝛc., werthlose Surrogate genommen, theils werden behufs Gewichtsvermehrung dem Zuckerüberzug schwerere Mineralbestandtheile zugesetzt.

Der Verpackung, in welcher ein großer Theil der angeführten Konditorwaaren zum Verkaufe gelangt, wird meist durch allerlei bunte Farben ein gefälliges Aeußere gegeben. Auch diese gefärbten Verpackungsmaterialien, wie Bonbonhülsen ꝛc. haben zu Vergiftungen mehrfachen Anlaß gegeben. Es ist daher geboten, auch für solche Zwecke, wie überhaupt zum Färben der genannten Konditorwaaren nur absolut unschädliche Substanzen anzuwenden, die für alle Farbennuancen zu beschaffen sind.

So stehen dem Konditor zum Färben seiner Waaren z. B. folgende, sicher unschädliche Farbstoffe zu Gebote:

Für Weiß: feinstes Mehl, Stärke; für Roth: Cochenille, Karmin, Krapproth, Saft von rothen Rüben und Kirschen; für Gelb: Safran, Saflor, Kurkuma; für Blau: Indigolösung, Lakmus; für Grün: der Saft von Spinat und Mischungen unschädlicher gelber und blauer Farben; für Violet: die Mischungen unschädlicher blauer und rother Farben; für Braun: gebrannter Zucker, Lakritzensaft; für Schwarz: chinesische Tusche ꝛc. ꝛc.

Der Nachweis der vorstehend erwähnten Verfälschungen ist stets mit größter Sicherheit auf chemischem oder mikroskopischem Wege zu erbringen.

## Hauptinhalt:

Die Konditorwaaren werden gefälscht mit mancherlei schwerwiegenden Mineralsubstanzen. Durch besondere Zusätze beim Backen können gesundheitsgefährliche Bestandtheile in dieselben hineingelangen, welche nicht selten auch in den nachträglich angebrachten Verzierungen enthalten sind.

Konfekte, wie Bonbons und dergl., werden häufig aus gefärbtem Zucker hergestellt, zu dessen Bereitung giftige Farben gedient haben. Dasselbe gilt von plastischen Nachbildungen allerlei Art. Auch bei diesen Gegenständen werden Mineralpulver als betrügerische Zusätze in Anwendung gebracht.

Gelées, Fruchtsäfte, Limonaden werden künstlich nachgemacht aus Zucker, Säuren, Gewürzen, Farbstoffen und Essenzen. Solche Präparate haben einen sehr geringen Werth.

Liqueure, Pastillen, Dragées werden häufig verfälscht, oder zum Theil in gesundheitswidriger Weise hergestellt.

Vergiftungsfälle nach dem Genusse von Pasteten und Gefrorenem sind beobachtet worden.

Zur Verpackung mancher Konditorwaaren sind mit giftigen Farben gefertigte Materialien verwandt und auf diese Art Vergiftungsfälle verursacht worden.

Der Nachweis genannter Verfälschungen und gesundheitswidriger Beimischungen ist leicht zu führen.

## 3. Zucker.

Unter „Zucker“ schlechthin versteht man den krystallisirten, aus Runkelrüben oder Zuckerrohr hergestellten Rohzucker. Er ist ein Nahrungsmittel der verschiedenartigsten Verwendung und vom ausgedehntesten Konsum.

Die Gewinnung des Zuckers besteht im Wesentlichen aus der Reinigung der betreffenden Pflanzensäfte (Scheidung), aus ihrer Konzentration durch Eindampfen, aus der Krystallisation und der Trennung der Krystalle von der zuckerreichen Mutterlauge, der sogenannten Melasse. In Bezug auf die letztere waltet ein sehr hervortretender Unterschied ob zwischen Rüben und Zuckerrohr. Die Melasse des Zuckerrohrs ist zwar mißfarbig, aber in Folge des in jeder Hinsicht reinen Rohrsaftes nach Geschmack und Bestand genießbar. Dagegen

Digitized by Google

bedingt der Reichthum des Rübensaftes an nicht abscheidbaren Eiweißkörpern, sonstigen organischen Verbindungen und (namentlich alkalischen) Salzen einen höchst widrigen, salzigen Geschmack, einen stinkenden Geruch und eine Wirkung der Melasse auf den Verdauungskanal, die sie von den Genußmitteln ausschließt oder ausschließen sollte. Diese Eigenschaften der Melasse übertragen sich einigermaßen auch auf den Zucker, wenn auch in sehr mäßigem Grade, je nachdem derselbe mehr oder weniger raffinirt ist. Volle Raffinade ist ein der chemischen Reinheit sehr nahe kommendes Produkt.

Die Fabrikation des Zuckers, die ihrer Natur nach den Kleinbetrieb ausschließend nur dem fabrikmäßigen Großbetrieb angehört, ruht insofern — namentlich die Rübenzuckerfabrikation — in den Händen ausgebildeter Techniker; sie bietet damit schon eine anerkennungswerthe Gewähr gegen absichtliche gesundheitsschädliche oder sonst unerlaubte Einmischungen in das Produkt, um so mehr, als solche bei dem charakteristischen Ansehen, der Farbe und dem Geschmack, sowie den Löslichkeitsverhältnissen des Zuckers selbst dem Laien nur zu leicht erkennbar sein würden.

Auch in Bezug auf unabsichtliche Beimischungen durch die in der Fabrikation zur Anwendung kommenden Geräthe und Hülfsmittel sind insofern wenig Befürchtungen zu hegen, als einerseits schädliche oder giftige Stoffe nicht in der laufenden Fabrikation, sondern nur an vereinzelten Orten (wie Barytverbindungen und Strontiansalze bei Aufarbeitung der Melasse) oder gar nicht mehr vorkommen, (wie Bleisalze bei der Scheidung); andererseits aber die im Interesse des Fabrikanten gebotene äußerste Reinlichkeit gegen schädliche Einflüsse der Geräthe sichert, so bei den stets und exakt blank gehaltenen kupfernen Kesseln (Vakuum, Robert'sche Apparate) und Messinghähnen, oder durch dauerhafte Ueberzüge (Brotformen, Schützenbach'sche Kästen). — Sehr regelmäßig pflegt man dagegen, nach dem lange bestehenden, überall verbreiteten Gebrauche, dem raffinirten Zucker mittelst färbender Stoffe ein weißeres Ansehen zu geben.

Zusätze wie Schwerspath, Gyps, Kreide, Mehl, Dextrin, welche wohl ab und zu genannt werden, dürften demnach, aber auch weil unverträglich mit der Operation der Fabrikation von Zucker in Broten, schwerer oder selten und höchstens nur bei Streu- oder Würfelzucker zu konstatiren sein und aus der Hand von leichtfertigen Zwischenhändlern kommen, nicht bei Raffinade in Broten. Solche Stoffe, wie die genannten, verrathen sich schon durch ihre Unlöslichkeit allzuleicht dem Konsumenten.

Schädliche Metalle, wie Kupfer und Zink, von Kupfer und Messinggeräthen, werden im Zucker nicht oder nur in verschwindender Menge angetroffen werden.

Was die Aufbesserung der Farbe anbelangt, so hat diese stets den Zweck, den etwas gelblichen Stich, der auch bei den besten Raffinaden nicht zu fehlen pflegt, durch Zusatz von Blau zu kompensiren und so das Produkt reiner weiß erscheinen zu lassen. Diese Manipulation ist, wenigstens bei Rübenzucker, in den deutschen Fabriken allgemein in Gebrauch. Die dazu empfohlene Blautinktur aus Indigokarmin (indigoblauschwefelsaures Kali) hat keinen nennenswerthen Eingang gefunden. Das gewöhnliche, allgemein verwendete Mittel ist das Ultramarin. Beide können der Natur der Sache nach eben nur in dem Verhältniß angewendet werden, wie es der schwache gelbliche Stich erheischt, denn jeder Ueberschuß würde den entgegengesetzten Fehler — merkliche blaue Farbe des Zuckers — hervorbringen. Das Blau ist sonach, namentlich bei der sehr intensiven Färbekraft der genannten Materialien, nur in geringer Menge im Zucker vorhanden. Immerhin kann man das Ultramarin in einer Tasse Thee oder Kaffee bei vorsichtigem Dekantiren als leichten blauen Bodensatz erkennen.

Gesundheitsschädlich ist das Ultramarin an sich nicht, und außerdem im Wasser unlöslich.

Auffällig ist bei manchen Zuckerarten der urinartige, schlechte Geruch.

Derselbe läßt sich am leichtesten finden, wenn man in eine Zuckerdose, welche mehrere Stunden geschlossen war, beim Oeffnen rasch hineinriecht. Dieser üble Geruch ist nur dem Rübenzucker eigen und rührt von anhängender Melasse her; er kann bei noch nicht raffinirten Zwischenprodukten, oder bei mangelhaft raffinirtem Brotzucker vorkommen.

Die Rübenmelasse sollte wegen ihres hohen Gehaltes an Salzen, insbesondere alkalischen Salzen, sowie wegen der darin enthaltenen organischen stickstoffhaltigen Substanzen von wahrscheinlich bedenklichem Einfluß auf den Organismus, von den Genußmitteln gänzlich ausgeschlossen sein. Sie pflegt in der That entweder durch besondere sekundäre Fabrikation auf krystallisirten Zucker und Abfalldünger, am gewöhnlichsten auf dem Wege der Gährung und Destillation auf Branntwein, Schlempekohle und Schlempesalze zu gute gemacht zu werden. Es ist indessen vorgekommen, daß Fabrikanten gereinigte Rübenmelasse als Genußmittel herstellten und vertrieben, namentlich für die arbeitenden Klassen. Die Reinigung besteht in der Beseitigung des stinkenden Geruchs und einer Verbesserung der dunklen Schmutzfarbe, nicht entfernt aber in der Abscheidung der gesundheitsschädlichen Bestandtheile.

Die Melasse von Kolonialzucker ist von den gegen die Rübenmelasse erhobenen Bedenken frei und in Folge der ungleich größeren Einheit des Zuckerrohrsaftes nicht in gleicher Weise mit Salzen und stickstoffhaltigen Substanzen behaftet.

Der augenblicklich im Handel vorkommende sogenannte Kolonialsyrup ist meistentheils Kartoffelstärkesyrup. Derselbe ist so billig, daß er die Rohrzuckermelasse ganz vom Markte verdrängt hat. Es fragt sich, ob derselbe in hygienischer Beziehung eine größere Kontrole erfordere, da er in der Ernährung der niederen Volksklassen eine große Rolle spielt.

Es muß deshalb hier vor Allem erwähnt werden, daß neuerdings von zwei verschiedenen, von einander unabhängigen Seiten, nämlich von Clouet in Rouen und von Ritter in Nancy, ein nicht unbeträchtlicher Arsengehalt nachgewiesen worden ist, der von der Verwendung arsenhaltiger Schwefelsäure bei der Umwandlung der Kartoffelstärke in Kartoffelzucker herrührt.

Manche Sorten von Kartoffelzucker in flüssiger Form enthalten ferner — gleichsam als Mutterlauge des Stärkezuckers in fester Form — gewisse von Neubauer, von Mohr und anderen nachgewiesene gesundheitswidrige Substanzen in weit größerer Quantität, als der feste Stärkezucker (cfr. Näheres darüber bei Bier und Wein.

Im raffinirten Zucker kommt Stärkezucker nicht vor. Dagegen ist er in anderen schlechteren Zuckersorten hin und wieder gefunden worden.

Die genannten Verunreinigungen des Zuckers lassen sich chemisch nachweisen.

## Hauptinhalt.

Unter der Bezeichnung „Zucker" sind nur aus Zuckerrohr oder Runkelrüben bereitete, krystallinische Rohrzucker zu bezeichnen.

Bei dem Zucker aus Rüben ist die Melasse durch widrigen Geruch und hohen Betrag der Salze ausgezeichnet bezw. gesundheitsgefährlich; nicht so bei dem aus reinerem Safte bereiteten Kolonialzucker.

Zucker aus Rüben soll frei sein von Melasse oder doch davon einen nur sehr kleinen Betrag enthalten.

Die Raffinaden, besonders die aus Rübenzucker, erhalten, um ihnen den Stich ins Gelbe zu benehmen, einen geringen Zusatz von Ultramarin, welcher nicht als schädlich zu betrachten ist.

Ein gewöhnliches Fälschungsmittel für den käuflichen Syrup (Melasse aus Zuckerrohr) ist Stärkezucker. Näheres darüber ist unter dem Abschnitt Bier ausgeführt.



Digitized by Google

Der chemische Nachweis der Beimengungen bietet keine Schwierigkeit und ist sicher.

### 4. Fleisch, Wurst.

Es ist eine bekannte Thatsache, daß häufig kranke Thiere geschlachtet werden, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Das Schlachten derselben findet unter verschiedenen Verhältnissen statt. Auf größeren Landgütern werden nicht selten kranke Thiere geschlachtet, um das Fleisch in der Wirthschaft zu verwenden oder um dasselbe an Dienstboten oder Tagelöhner zu verschenken. In anderen Fällen wird das Fleisch von geschlachteten kranken Thieren in kleineren Ortschaften öffentlich als geringe Waare verkauft. An Käufern fehlt es dann gewöhnlich nicht; dieselben setzen voraus, daß, wenn das Fleisch auch nicht von ganz gesunden Thieren herrührt, der Genuß desselben doch keine nachtheiligen Folgen habe. In noch anderen Fällen werden kranke Thiere auf polizeiliche Anordnung geschlachtet. Nach einer Bestimmung des Preußischen Viehseuchengesetzes, beziehentlich der Instruktion zur Ausführung jenes Gesetzes, müssen Rinder, die mit der Lungenseuche behaftet sind, getödtet, und darf das Fleisch der getödteten Thiere nach dem völligen Erkalten frei verwerthet werden. Die Tödtung oder vielmehr das Schlachten der kranken Thiere findet dann jedoch unter Aufsicht eines beamteten Thierarztes statt. Es bleibt deshalb in diesem Falle die Verwerthung von Fleisch, dessen Genuß nicht für ungefährlich zu erachten ist, ausgeschlossen, während in den ersterwähnten Fällen eine Untersuchung der kranken Thiere durch Sachverständige vor und nach dem Schlachten nicht allemal stattfindet.

In den meisten Fällen geschieht das Schlachten kranker Thiere heimlich, es werden wenigstens die Käufer des Fleisches nicht davon in Kenntniß gesetzt, daß dasselbe von kranken Thieren herrührt. Es giebt nicht wenige Fleischer, die das Schlachten kranker Thiere gewerbsmäßig betreiben (sogenannte Kaltschlächter, Polkaschlächter).

Bei manchen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch nicht derartig verändert, daß der Genuß desselben die Gesundheit des Menschen gefährdet oder daß es auch nur eine Verminderung des Nährwerthes erleidet. Dazu gehören viele äußere Krankheiten, die oft zum Schlachten der betreffenden Thiere Veranlassung geben, weil sie erfahrungsmäßig schwer heilbar sind, z. B. Knochenbrüche, schwere Verwundungen.

Auch bei gewissen inneren Krankheiten, selbst bei solchen, die erfahrungsmäßig in der Regel tödtlich enden und bei denen deshalb das Schlachten der betreffenden Thiere vortheilhaft erscheint, erleidet das Fleisch, wenigstens in den ersten Krankheitsstadien, keine erheblichen Veränderungen. Das Fleisch von Schafen, die an der Drehkrankheit oder an der Traberkrankheit leiden, das Fleisch von Rindern, die lungenseuchkrank sind, aber noch nicht fiebern, oder von Thieren, welche die Symptome der Knochenbrüchigkeit zeigen u. s. w. kann in der Regel ganz unbedenklich von Menschen genossen werden. Bei diesen, sowie bei verschiedenen anderen Krankheiten kann das Fleisch jedoch eine krankhafte Veränderung erleiden, wenn dieselben einen hohen Grad erreichen, namentlich wenn sie zu einer Blutentmischung führen.

Bei anderen Krankheiten der Thiere wird das Fleisch von vornherein oder doch sehr bald in der Art krankhaft verändert, daß der Genuß desselben für Menschen höchst gefährlich ist. Dazu gehören namentlich der Milzbrand, verschiedene milzbrandähnliche Krankheiten, die Wuthkrankheit, die Rotzkrankeit der Pferde, brandige Entzündungen innerer Organe, selbst brandige Prozesse an äußeren Körpertheilen. Namentlich durch den Genuß des Fleisches von Thieren, die an Milzbrand oder milzbrandähnlichen Krankheiten gelitten hatten, sind oft zahlreiche, gefährliche Erkrankungen bei Menschen verursacht.

Digitized by Google

Es ist beobachtet, daß der Genuß des Fleisches von einem einzigen krankheitshalber geschlachteten Thiere bei mehr als hundert Personen sehr heftige, zum Theil sogar tödtliche Erkrankungen hervorgerufen hat. Es braucht hier nur an die in neuerer Zeit vorgekommenen und in weiteren Kreisen bekannt gewordenen Fälle in Nordhausen, wo mehrere hundert Personen, in Wurzen, wo 206 Personen, und in Zeitz, wo 197 Personen mehr oder weniger heftig, zum Theil tödtlich erkrankten, erinnert zu werden. Die sehr intensiv wirkenden giftigen Stoffe werden erfahrungsmäßig durch die gewöhnlichen Zubereitungen des Fleisches, durch gelindes Kochen u. s. w. nicht sicher zerstört.

Bei manchen Krankheiten der Thiere bilden sich zwar keine spezifischen giftigen Stoffe in dem Fleische; es erleidet dieses jedoch solche Veränderungen, daß es nach dem Schlachten sehr schnell in fäulige Zersetzung übergeht, wobei Stoffe entstehen können, die bei Menschen sehr gefährlich wirken. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn die kranken Thiere heftig fieberten, oder wenn sie, welcher Art die Krankheit auch sein mochte, geschlachtet wurden, weil der Tod in kürzester Zeit einzutreten drohte. Daß Thiere aus dem letzteren Grunde häufig geschlachtet werden, geht schon daraus hervor, daß für das Verfahren eine allgemein gebräuchliche Bezeichnung „Nothschlachten" besteht. Nach einem amtlichen Berichte wurde im Großherzogthum Baden im Jahre 1873 das Nothschlachten bei 4189 Stück Rindvieh und 6002 Schweinen ausgeführt. In anderen Staaten, wo das Nothschlachten nicht kontrolirt wird, findet dieses wahrscheinlich verhältnißmäßig noch häufiger statt. Das Fleisch wird dann in der Regel als Nahrungsmittel verwerthet. Ja, es kommt erfahrungsmäßig sogar nicht selten vor, daß Thiere, welche bereits im Sterben liegen, noch abgestochen werden, um das Fleisch derselben zu benutzen.

Ferner kann das Fleisch von kranken Thieren auch giftige Stoffe enthalten, wenn solche von den Thieren zufällig aufgenommen oder denselben als Arznei verabreicht wurden. Manche Thiere vertragen von Giftstoffen, die bei Menschen sehr heftig wirken, unverhältnißmäßig große Quantitäten, so daß die Befürchtung begründet ist, daß Menschen in Folge des Genusses des jene Gifte enthaltenden Fleisches von geschlachteten Thieren erkranken können, obgleich die betreffenden Thiere keine Vergiftungserscheinungen zeigten.

Gewisse krankhafte Veränderungen in dem Fleische, welche den Genuß desselben für Menschen gefährlich machen, sind bei den lebenden Thieren meist nicht mit wahrnehmbaren oder doch nicht mit charakteristischen Krankheitserscheinungen verbunden. Jene Veränderungen können vielmehr erst nach dem Schlachten der Thiere entdeckt werden. Dazu gehören die Veränderungen bei der Tuberkulose, das Vorhandensein von Finnen und von Trichinen.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß bei gewissen Krankheiten der Thiere das Fleisch zwar keine Veränderungen erleidet, in Folge welcher der Genuß desselben gesundheitsschädlich ist, daß es dabei jedoch in mehr oder weniger hohem Maße an Nährwerth verliert. Es sind dies diejenigen Krankheiten, bei welchen eine auffallend wässerige Beschaffenheit des Fleisches sich bildet, wie die sogenannte Zellgewebswassersucht des Rindes und die Fäule der Schafe. Thiere, welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, werden sehr häufig geschlachtet.

In manchen Gegenden ist es üblich, viele Kälber unmittelbar nach der Geburt zum Schlachten zu verkaufen, um die Milch der Kühe zur Butterbereitung 2c. zu benutzen. Das Fleisch solcher unreifer Kälber wird von den Fleischern dann oft für vollwerthig ausgegeben, während man demselben einen geringeren Nährwerth zuschreibt als dem Fleisch von solchen Kälbern, die im Alter von 8 Tagen und noch später geschlachtet sind.

Der sichere Beweis, daß gewisse Erkrankungen bei Menschen durch den Genuß des Fleisches von einem bestimmten, im kranken Zustande geschlachteten Thiere verursacht sind, ist oft nur sehr schwer zu führen. Einmal treten die



Digitized by Google

Erkrankungen nicht immer unmittelbar nach dem Fleischgenusse, mitunter sogar erst eine längere Zeit nach demselben ein, nachdem die betreffenden Personen Fleisch von verschiedenen anderen Thieren genossen haben, und dann wissen die Fleischer, namentlich die sogenannten Kaltschlächter, das Schlachten kranker Thiere und den Verkauf des Fleisches gewöhnlich auch so einzurichten, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen den etwaigen Erkrankungen bei Menschen und dem von ihnen (den Fleischern) ausgeführten Schlachten kranker Thiere möglichst verdunkelt wird. Dazu dient namentlich das Verfahren, entweder die kranken Thiere heimlich nach einem entfernten Orte zu transportiren und sie daselbst möglichst schnell und heimlich zu schlachten, oder das Fleisch der an ihrem Ursprungsorte geschlachteten kranken Thiere nach einem entfernten Orte, gewöhnlich nach einer entfernt gelegenen Stadt, zu bringen. Nicht selten geht das kranke Fleisch erst an Unterhändler über, oder dasselbe wird mit dem Fleisch von anderen, nachweislich in gesundem Zustande geschlachteten Thieren vermischt und als von letzteren herrührend verkauft. Vielfach wird das kranke Fleisch zur Wurstfabrikation verwendet, um der Entdeckung, daß es krankhaft verändert ist, vorzubeugen. Die Häufigkeit dieser Erfahrung ist daraus ersichtlich, daß die Fleischer, welche gewerbsmäßig krankes Vieh schlachten, in manchen Gegenden Saucischenschlächter genannt werden.

Das Publikum kann sich gegen die Folgen des Genusses von krankem Fleisch nicht hinreichend schützen, weil diesem bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit und Sachkenntniß meist nicht anzusehen ist, daß es von kranken Thieren herrührt. In größeren Städten würde eine Abhülfe in gewissem Umfange dadurch geschaffen werden können, daß Schlachtzwang in öffentlichen Schlachthäusern verordnet würde und daß in diesen eine regelmäßige Fleischschau stattfände. Ein vollständiger Schutz kann dem Publikum jedoch auch durch jene Einrichtung nicht gewährt werden, weil die Einfuhr von todtem Fleisch nicht untersagt und dieses auch von Sachverständigen bei der gewöhnlichen Beschau nicht immer sicher darauf beurtheilt werden kann, ob es ganz frei von schädlichen Bestandtheilen ist, bezw. ob es von ganz gesunden oder von kranken Thieren herrührt.

Es erscheint deshalb nothwendig, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder von verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, daß solches Fleisch zum Genuß geboten wird.

Es kann nicht für zweckmäßig erachtet werden, das Schlachten von kranken Thieren überhaupt zu verbieten. Ist das Fleisch derselben erfahrungsmäßig unschädlich, so ist das Schlachten zu gestatten, mit der Maßgabe jedoch, daß, wenn das Fleisch in Folge der Krankheit des betreffenden Thieres eine Verminderung des Nährwerthes oder der Haltbarkeit erlitten hat, dieses zur Kenntniß des Käufers gebracht werden muß, d. h. das Fleisch nur als minderwerthiges, beziehentlich krankes Fleisch verkauft werden darf. Andernfalls würde der Käufer betrogen oder an seiner Gesundheit beschädigt werden. Letzterer Fall könnte dann eintreten, wenn das nicht haltbare Fleisch ohne Rücksicht auf diese Eigenschaft von dem Käufer vor dem Genusse wie gewöhnliches gutes Fleisch aufbewahrt und dabei dem Verderben unterliegen würde. Dagegen sollte es verhindert werden, kranke Thiere zu schlachten und das Fleisch zu veräußern, wenn nicht festgestellt ist, daß das Fleisch ganz unbedenklich, d. h. ohne jeden Nachtheil für die Gesundheit von Menschen genossen werden kann. Mit Rücksicht darauf, daß in gewissen Fällen nach dem Schlachten eines Thieres selbst sehr erhebliche krankhafte Veränderungen des Fleisches nur schwer oder gar nicht bestimmt festzustellen sind, während die Erscheinungen an dem kranken Thiere vor dem Schlachten erkennen oder doch vermuthen ließen, daß dasselbe mit einer gefährlichen Krankheit behaftet war, sollte das Schlachten kranker Thiere und der Verkauf, selbst das Verschenken des Fleisches von denselben, insofern nicht

vorher eine Untersuchung der Thiere durch Sachverständige (Thierärzte bezw. Fleischbeschauer) stattgefunden hat, gesetzlich verboten werden.

Gleichwie der Verkauf von krankem Fleisch sollte auch der Verkauf von verdorbenem Fleisch und von verdorbenen Fleischwaaren verhindert werden.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß angeblich sehr häufig von Fleischern Pferdefleisch als Rindfleisch verkauft wird. Diese Vermuthung gründet sich besonders darauf, daß im Verhältniß zu der sehr großen Zahl der geschlachteten Pferde nur sehr wenig Pferdefleisch in den Handel kommt, und daß sehr viel Fleisch von Pferden, die an kleineren Orten geschlachtet sind, nach großen Städten versandt und daselbst verkauft wird. Mag auch das Pferdefleisch gesund und ebenso nahrhaft sein als Rindfleisch, so besteht doch bei vielen Personen eine Abneigung gegen dasselbe. Auch ist das Pferdefleisch unter seiner richtigen Bezeichnung zu einem billigeren Preise als Rindfleisch zu kaufen.

Es sei noch eines Verfahrens gedacht, welches in neuerer Zeit eine starke Verbreitung gefunden hat: Viele Metzger sind zu der Kenntniß gelangt, daß selbst kleine Quantitäten Stärkemehls oder gewöhnlichen Mehls beim Kochen mit Wasser eine große Quantität (das Fünfzigfache) des letzteren aufnehmen und damit einen dicken festen Kleister geben. Die Metzger ziehen Vortheil von dieser Eigenschaft, indem sie den Würsten solchen Kleister zusetzen. Um die durch jenen Zusatz herbeigeführte Verschlechterung der Farbe wieder zu beseitigen, wird der Wurstbrei nicht selten noch mit Fuchsin gefärbt. Es kann auf diese Weise eine Menge Wasser in die Wurst gebracht werden, was daraus erhellt, daß eine so bereitete Wurst, die nur 27 Prozent Fleisch und 67 Prozent an das Mehl gebundenes Wasser enthält, immer noch das Aussehen einer normalen Wurst hat.

Es ist vielfach behauptet worden, daß der Mehlzusatz zur Wurst gehöre, selbst nothwendig sei. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß namentlich in Privathäusern vielfach gute Würste hergestellt werden, ohne daß ein Zusatz von Kleister stattfindet.

Gesundheitsgefährlich kann das angegebene Verfahren nur dann werden, wenn die Wurst länger aufbewahrt wird. In diesem Falle wird durch den Zusatz von Kleister einer Gährung und Zersetzung Vorschub geleistet.

In allen Fällen wird durch den Zusatz von Mehlkleister der Nährwerth der Wurst vermindert und es sollte deshalb der Verkauf solcher Wurst als reine Fleischwurst nicht gestattet sein.

## Hauptinhalt:

Als gesundheitsgefährlich sind zu betrachten:

1. das Fleisch von gestorbenen Thieren;
2. das Fleisch von Thieren, die mit der Wuthkrankheit, der Rotzkrankheit, dem Milzbrand oder einer milzbrandähnlichen Krankheit, mit einer brandigen Entzündung innerer Organe oder äußerer Körpertheile behaftet waren;
3. das Fleisch von Thieren, die im kranken Zustande geschlachtet wurden, nachdem sich bereits sogenannte typhöse Erscheinungen oder starke Abmagerung eingestellt hatten;
4. das Fleisch von Thieren, die an Vergiftungen litten, oder denen kurz vor dem Schlachten giftige Stoffe in größeren Quantitäten eingegeben waren;
5. trichinenhaltiges und finniges Fleisch, sowie das Fleisch von Thieren, die in höherem Grade skrophulös oder tuberkulös waren;
6. in höherem Grade verdorbenes Fleisch.

Der Werth des Fleisches wird bedeutend vermindert, ohne daß dieses immer gesundheitsgefährlich ist:

Digitized by Google

1. bei allen fieberhaften Krankheiten, sowie bei inneren chronischen (fieberlosen, schleichenden) Krankheiten, bei denen Abzehrung entstanden ist;
2. einen geringeren Nährwerth besitzt das Fleisch von sogenannten unreifen, d. h. weniger als 8 bis 10 Tage alten Kälbern;
3 der Nährwerth der Wurst wird durch Zusatz von Mehlkleister vermindert;
4. Pferdefleisch wird angeblich sehr häufig als Rindfleisch verkauft, um dafür einen den eigentlichen Werth übersteigenden Preis zu erzielen;

Da die Erkennung der Krankheiten, bei denen das Fleisch eine gesundheitsgefährliche Beschaffenheit erlangt, sowie die Feststellung der gesundheitsgefährlichen Beschaffenheit des Fleisches nach dem Schlachten schwierig ist, so erscheint die Anordnung einer obligatorischen Fleischschau durch Sachverständige, wo dieselbe durchzuführen ist, nothwendig. In einer Instruktion für die Fleischbeschauer würden die Kennzeichen der gesundheitsgefährlichen (kranken, in höherem Grade verdorbenen) sowie desjenigen Fleisches, welches nur einen geringen Nährwerth hat, anzugeben sein.

Wo die Fleischschau nicht obligatorisch ist, würde wenigstens das Schlachten kranker Thiere, ohne daß eine Untersuchung derselben durch Sachverständige (Thierärzte, Fleischbeschauer) vor und nach dem Schlachten stattgefunden hat, zu verbieten sein.

## 5. Milch.

Die Kuhmilch ist ihrer Zusammensetzung zufolge das vollkommenste Nahrungsmittel, welches die Natur dem Menschen bietet. Deshalb ist auch der Milchkonsum seit uralter Zeit ein enormer. Kinder und Erwachsene, Gesunde und Kranke partizipiren am Verbrauche der Kuhmilch als Nahrungsmittel. Die physikalische Beschaffenheit der Milch macht es äußerst leicht, ihre natürliche Zusammensetzung auf Kosten des Nährwerthes zu alteriren, ohne daß eine solche Veränderung dem Konsumenten augenfällig wird. Milchfälschung hat von jeher stattgefunden und im Laufe der Zeit um so mehr zugenommen, je größer der Milchverbrauch geworden ist. In großen Städten geht die Milch fast ausschließlich durch die Hände von Zwischenhändlern an das konsumirende Publikum. Dieser Umstand, sowie die Schwierigkeit, eine Verfälschung der Milch durch Wasserzusatz z. B. sofort erkennen zu können, ist der Grund, daß es in großen Städten oft sehr schwierig ist, eine reine Milch zu erhalten.

Die Fälschung der Milch geschieht erfahrungsmäßig fast ausschließlich in folgender Weise:

1. Durch Entrahmen wird der Milch ein mehr oder weniger großer Theil ihrer Nährbestandtheile (Fett) entnommen. Die so behandelte Milch (Magermilch) wird mit unentrahmter (ganzer) Milch vermischt, und das Gemenge als „frische ganze Milch" auf den Markt gebracht.
2. Die reine Milch wird vor ihrem Vertriebe mit Wasser verdünnt.
2. Ein- oder mehrmals abgerahmte Magermilch wird schlechthin als „frische Milch" in den Handel gebracht.
4. Milch wird erst dem Abrahmungsprozeß unterworfen und nachträglich noch mit Wasser verdünnt. Diese Verdünnung wird vorgenommen, um das durch die Entrahmung erhöhte spezifische Gewicht wieder auf das normale Maß zurückzuführen.

Diese Methoden der Milchfälschung sind notorisch recht häufig. (Vergleiche die Zahlen der in der Tabelle enthaltenden Kolonne „Milch".)

Andere weniger übliche Fälschungsarten gehen darauf hinaus, der durch besagte Manipulation entwertheten oder sauer gewordenen Milch ihr ursprüngliches Aussehen oder ihren milden Geschmack wiederzugeben. So ist beobachtet worden, daß der abgerahmten und gewässerten Milch, um ihre Durchsichtigkeit und Dünnflüssigkeit zu verringern, Zucker, Stärkekleister, rohe Stärke, Kreide,

Digitized by Google

Gyps, Weizenmehl, Dextrin, Gummi, Abkochungen von Kleie, Gerste, Reis oder auch Gummi zugeführt wurden. Feser in München hat in derselben sogar Seifenlösung nachgewiesen.

Als häufig vorkommend können diese letztgenannten Manipulationen indeß nicht angesehen werden, da dieselben vielen Beobachtern niemals entgegengetreten sind. Häufiger kommt es vor, daß sauer gewordene Milch mit kohlensaurem Natron oder Kreide versetzt wird, um sie zu entsäuren, oder daß man versucht, derselben durch Zusatz von schleimigen Substanzen ihre verlorene Konsistenz wiederzugeben.

Mögen indeß alle diese Fälschungen hin und wieder beobachtet werden, so sind sie an und für sich weniger beachtenswerth in Bezug auf Gesundheitsschädigung, als vielmehr in Bezug darauf, daß sie eine vorherige Werthverringerung zu verdecken bestimmt sind.

Die Fälschung der Kuhmilch ist um so bedenklicher, als für einen großen Theil der Bevölkerung, besonders größerer Städte, eben diese Milch ein Hauptnahrungsmittel ausmacht. Ein großer Theil der Kinder und namentlich $^2/_3$ sämmtlicher Säuglinge sind auf eine Ernährung durch Kuhmilch angewiesen, da die naturgemäße Ernährung durch die Mutterbrust immer seltener wird, und an ihre Stelle oft schon von vornherein, oft nach frühzeitigem Entwöhnen die künstliche Ernährung tritt. Anderweitige Nahrungsmittel werden nur von wenigen Kindern vertragen. Die große Mehrzahl der im Handel vorkommenden Kindermehle, welche als Surrogate für die Muttermilch dienen sollen, leidet, abgesehen von der Vortrefflichkeit und Zweckmäßigkeit einzelner dieser Präparate, im Vergleich mit der Muttermilch an drei recht erheblichen Mängeln. Erstens zeigt die Zusammensetzung dieser Präparate, sowie der daraus nach Vorschrift zu bereitenden Kindersuppen in physikalischer und chemischer Beziehung mehr oder weniger große Unterschiede von der physiologischen Säuglingsnahrung, der Muttermilch, zweitens entbehren die aus genannten Surrogaten gefertigten Suppen der relativ großen Gleichmäßigkeit in der Beschaffenheit, welche der Muttermilch eigen ist, und drittens sind nach vielfachen Erfahrungen diese Surrogate bei längerem Aufbewahren und Lagern dem Verderben ausgesetzt. Durch den Genuß solcher verdorbener Kindermehle sind in der That oft Erkrankungen hervorgerufen worden. Demzufolge bleibt als Hauptersatz der Muttermilch die Kuhmilch übrig. Je werthloser und verdünnter nun diese dem Kinde dargeboten wird, um so weniger wird sie, unter sonst gleichen Umständen, im Stande sein den Säugling zu ernähren.

Noch ein anderer Umstand verdient hier erwogen zu werden. Die zarten Verdauungsorgane des Neugeborenen sind äußerst empfindlich gegen Veränderungen in der Zusammensetzung der dargebotenen Nahrung, und ein Hauptvortheil der naturgemäßen Ernährung durch die Mutterbrust besteht in der relativ konstanten Zusammensetzung der Muttermilch. Ist man nun gezwungen, seine Zuflucht zur Kuhmilch zu nehmen, so muß zu allererst an den Milchhändler die Forderung gestellt werden, eine Milch von möglichst konstanter Zusammensetzung zu liefern. Diese Forderung zu erfüllen, sind aber nur diejenigen Milchlieferanten im Stande, welche ganze, unverfälschte Waare auf den Markt bringen, indem diese nach den vielen in allen Theilen der Welt angestellten Analysen eine sehr gleichförmige Zusammensetzung hat, die um so konstanter ist, wenn, wie meist der Fall, nicht die Milch einer einzigen Kuh, sondern die zusammengeschüttete Stallmilch vieler Kühe zum Verkaufe gelangt.

Wer aber seine Milch, bevor er sie verkauft, durch eine der Eingangs erwähnten Manipulationen in ihrer Zusammensetzung irgend erheblich ändert, bietet mithin nicht das vorausgesetzte, konstante Material für die Säuglingsnahrung. Er wird dies um so weniger thun, als er es nicht in der Hand

Digitized by Google

haben kann, sein Verfahren so auszuüben, daß stets eine Milch von annähernd gleicher Zusammensetzung resultirt.

Besonders wird das Abrahmen, weil abhängig von der jeweiligen Tagestemperatur und der Witterung, die Zusammensetzung einer sonst gleichen Milchsorte in verschiedener Weise beeinflussen. Ohne Zweifel ist die enorme Kindersterblichkeit großer Städte, insbesondere die in stetem Wachsen begriffene Säuglingssterblichkeit in direkten Zusammenhang zu bringen mit den Ernährungsverhältnissen dieser auf den Schutz Anderer angewiesenen Wesen.

Der Milchverkäufer wird zur Milchfälschung verleitet durch mancherlei Umstände. Vor allen Dingen ist diese Manipulation bei ihrer leichten Ausführbarkeit und dem großen Milchkonsum äußerst gewinnbringend, wie folgendes Beispiel aus der Praxis lehren möge.

Der Milchhändler kauft die Milch für 14 Pf. pro Liter, zahlt also für 100 Liter 14,00 Mark.

Von diesen verkauft er:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 6 | Liter beste Sahne à 1,20 Mark | = | 7,20 Mark |
| 10 | „ Kaffeesahne à 0,50 Mark | = | 5,00 „ |
| 84 | „ Milch à 0,20 Mark | = | 16,80 „ |
| | | für zusammen | 29,00 Mark. |

d. i. mit weit über 100 Prozent Nutzen. Der Wohlhabende ist im Stande, sich durch Aufwand außergewöhnlicher Preise gute Milch aus den Molkereien in der Stadt, oder auch von außerhalb für seine Kinder zu beschaffen; die größte Mehrzahl aber, Leute in beschränkteren Verhältnissen, können für die Kindermilch nicht mehr zahlen, als den durchschnittlichen Preis von 20 Pf. pro Liter.

Es wird sich die Entrahmung von Milch behufs der Sahne- und Butterbereitung nach wie vor nicht umgehen lassen. Ein Theil abgerahmter Milch wird daher in den Handel kommen müssen. Wer aber besonders zum Zwecke der Kindernahrung ganz frische Milch verlangt und abgerahmte oder verdünnte Milch erhält, wird ohne Zweifel benachtheiligt, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, Konsumenten vor dieser Beschädigung zu schützen, um so mehr, da außer dieser Beschädigung des Käufers durch die verfälschte Milch auch die Gesundheit der Kinder, für welche sie bestimmt ist, beschädigt wird.

Eine Erwähnung an dieser Stelle verdient noch der Verkauf der Milch von denjenigen Kühen, welche an gewissen Infektionskrankheiten (Aphthenseuche) leiden oder auch von solchen, die bei anderen Krankheiten gewisse Arzneien bekommen haben, die erfahrungsgemäß in die Milch übergehen. Beide Umstände können eine Milch für den Genuß ungeeignet resp. schädlich machen. Das gleiche gilt von einigen örtlichen Erkrankungen der Milchdrüsen, bei welchen z. B. Eiter oder Blut der Milch beigemengt werden kann.

Abgesehen davon, daß die Milch einzelner Thiere zuweilen einen abnorm hohen Wassergehalt zeigen kann, kommen noch eine Reihe von sogenannten Milchfehlern in Betracht, durch welche der Werth und die Gebrauchsfähigkeit der Milch erheblich verringert wird. Zunächst giebt es Milch, welche besonders leicht sauer wird. Ferner werden unter den Bezeichnungen schleimige, bittere, rothe und blaue Milch gewisse fehlerhafte Beschaffenheiten der Milch verstanden, welche den Werth der Milch mehr oder weniger beeinträchtigen. Die eventuelle Gesundheitsschädlichkeit solcher Milch steht dahin, jedenfalls ist sie ekelhaft.

Die erwähnten Fälschungen sind mit Ausnahme der Eingangs sub 1.—4. verzeichneten leicht nachzuweisen. Letztere sind nicht immer mit Sicherheit zu konstatiren. Man ist jedoch sehr wohl im Stande, eine Fälschung durch Verdünnen oder Abrahmen in den Fällen mit absoluter Sicherheit nachzuweisen, wo die Zusammensetzung der Milch derartig modifizirt ist, daß die Menge einzelner oder aller festen Bestandtheile derselben unter ein gewisses Minimum

sinkt. In vielen Fällen wird eine schnell ausführbare Kontrole der Marktmilch vermittelst der üblichen Instrumente ausreichen, eine stattgehabte Fälschung zu entdecken. In anderen Fällen kann es nöthig sein, eine genaue und chemische Analyse anzustellen. Welche Apparate zur Kontrole angewandt werden sollen, sowie welche Minimalwerthe bei Beurtheilung der gefundenen Untersuchungsresultate zu Grunde gelegt werden müssen, würde auf dem Wege besonderer Verordnung festzustellen sein.

Im Allgemeinen möge hier nur bemerkt werden, daß bisher meist physikalische Prüfungsmethoden gebräuchlich waren, besonders die Feststellung des spezifischen Gewichtes. Wie die Erfahrung gezeigt hat, ist diese Prüfungsart in den meisten Fällen ausreichend. Allerdings ist das spezifische Gewicht der Milch von wesentlich drei Faktoren abhängig. Erstens erhöhen die in der Milchflüssigkeit aufgelösten festen Bestandtheile — Zucker, Eiweißstoffe, Salze — das spezifische Gewicht. Zweitens wird durch die in der Milchflüssigkeit suspendirten Butterkügelchen das spezifische Gewicht vermindert. Drittens wirkt eine Erhöhung der Temperatur erniedrigend, eine Abkühlung erhöhend auf das spezifische Gewicht. Dieser Umstand vermindert die Sicherheit, mit der man vom konstatirten spezifischen Gewicht auf die Zusammensetzung der Milch schließen kann, weil eine Aenderung jedes einzelnen Faktors ihren Einfluß auf das spezifische Gewicht ausübt, die Aenderung derselben aber keinen sicheren Rückschluß darauf gestattet, welcher der drei Faktoren eine Aenderung erfahren hat.

Bei Benutzung der neueren Instrumente ist übrigens der Einfluß der Temperatur ohne Bedeutung. Kommt es im einzelnen Falle darauf an, festzustellen, welcher der beiden übrigen Faktoren eine konstatirte Verminderung des spezifischen Gewichtes herbeigeführt hat, so würde eine Untersuchung der betreffenden Milch mittelst anderer (event. optischer) Instrumente nothwendig sein.

## Hauptinhalt.

Bei keinem anderen Nahrungsmittel wird die Entwerthung resp. Verfälschung vor dem Verkaufe so häufig beobachtet, wie bei der Milch.

Die gebräuchlichsten Formen derselben sind:

a) Die Entrahmung. Entrahmter Milch fehlt ein mehr oder weniger großer Theil des in ganzer (voller) Milch enthaltenen Fettes, mithin einer der wichtigsten Bestandtheile. Sie ist daher als minderwerthig zu betrachten und für die Ernährung von Säuglingen ungeeignet.

b) Die Verdünnung. Ganzer, häufig auch entrahmter Milch wird in mehr oder minder erheblicher Menge Wasser zugesetzt und somit der Nährwerth derselben in mehr oder weniger hohem Grade beeinträchtigt.

c) Der Zusatz von fremden Stoffen (Stärkekleister, Stärke, Kreide, Gyps, Weizenmehl u. s. w.) wird seltener beobachtet und geschieht meistens, um eine vorhergehende Verdünnung der Milch durch Wiederherstellung des der normalen Milch eigenthümlichen Grades von Undurchsichtigkeit und Dickflüssigkeit zu verdecken. Derartige Milch ist für die Ernährung ungeeignet bezw. schädlich. Die Vermischung der Milch mit derartigen Stoffen, ebenso auch der Zusatz von säureabsorbirenden Mitteln zu sauer gewordener Milch, macht dieselbe zu raschem Verderben geeignet und kann auch an und für sich gesundheitsgefährlich wirken.

Der Verkauf solcher Milch als ganzer Milch ist zu verhindern.

Ebenso ungeeignet bezw. schädlich für die menschliche Ernährung ist Milch von fehlerhafter Beschaffenheit (z. B. ursprünglich wässerige, saure, schleimige, bittere, rothe und blaue Milch), oder auch anscheinend normale Milch, welche von Kühen entnommen ist, die an gewissen Krankheiten (z. B. Infektionskrankheiten) leiden.

Digitized by Google

Für eine schnelle Feststellung der Fälschungen sind Instrumente gebräuchlich, welche in einigermaßen geübter Hand ausreichen. In zweifelhaften Fällen muß die chemische Analyse zu Hülfe genommen werden.

Zu einer wirksamen Abhülfe gegen die Verfälschung der Milch ist eine geregelte Kontrole des Milchverkaufs in Städten durch Polizeiorgane auf dem Verordnungswege herbeizuführen.

## 6. Butter.

Butter ist das auf mechanischem Wege aus der Säugethiermilch abgeschiedene Fett.

Die im Handel vorkommende Butter enthält stets Wasser, und zwar in wechselnden Mengen, wie Untersuchungen herausgestellt haben, zwischen 8 und 18 Prozent. Einen noch höheren Wassergehalt zeigt die Butter nicht selten, wenn derselben durch Einkneten Wasser einverleibt oder die Buttermilch nicht vollständig ausgearbeitet ist.

Durch einen hohen Wassergehalt wird selbstverständlich der Nährwerth der Butter erheblich vermindert, außerdem beeinträchtigt mangelhafte Ausarbeitung ihre Haltbarkeit.

Der Butter giebt man zur besseren Konservirung meist etwas Salz bei. Ein Zusatz von größeren Quantitäten desselben, der vielfach im Handel beobachtet wird, geschieht mit Absicht, das Gewicht dieses gut bezahlten Nahrungsmittels in ungerechtfertigter Weise zu vermehren. Dieser Manipulation kann aber dadurch entgegengewirkt werden, daß unter Berücksichtigung des Umstandes, ob die Butter als ungesalzene oder als gesalzene feilgeboten wird, ein zulässiger Gehalt derselben an Salz durch Verordnung festgestellt wird.

Zur Gewichtsvermehrung wird weiter noch die Beimischung von weißem Käse, Kartoffelmehl, gekochten Kartoffeln, Weizenmehl, dann eines Gemisches von Talg und Schweinefett oder Talg mit Oel in Anwendung gebracht. Allein diese Fälschungen lassen nur eine beschränkte Anwendung zu, da sie sich durch mehrfache Merkmale leicht erkennen lassen. Stark mit Wasser versetzte Butter läßt dieses, wenn man mit dem Finger stark auf die Butter drückt, sofort in kleinen Tröpfchen zu Tage treten. Mit weißem Käse, Kartoffelmehl u. s. w. vermischte Butter hat ihren glatten Strich verloren und vergeht nicht auf der Zunge, ohne die zurückbleibenden körnigen Massen durchfühlen zu lassen. Nichtsdestoweniger kommen diese Fälschungen vor, zu deren besseren Verdeckung schlaue Fälscher das gefälschte Butterstück mit einer äußeren Hülle von guter Butter umgeben.

In der neueren Zeit hat man auch in vielen Fällen die Milchbutter mit Kunstbutter vermischt als reine Waare in den Handel gebracht. — Diese Verfälschung ist ebenfalls, abgesehen von der chemischen Analyse, durch die körnige Beschaffenheit der Waare zu erkennen.

Die Butter wird sehr oft gefärbt. Dies geschieht mit der flüssigen Butterfarbe, die fast ausschließlich aus Orleans bestehend, von besonderen Fabriken geliefert wird. Zur Färbung dienen auch noch Safran, Curcuma, Möhren- und Rübensaft, Calendula arvensis, Saflor, (Blumenkronenblätter von Carthamus tinctoria), Gelbholz (das Holz des in Westindien einheimischen Färbermaulbeerbaumes, Morus tinctoria).

Die genannten Farbstoffe sind der Gesundheit nicht nachtheilig, auch ist die Qualität der Butter von der Farbe nicht unbedingt abhängig, da man beispielsweise bei der Fütterung mit Zuckerrübenschnitzeln eine weiße Butter von höchster Feinheit erhält, die doch wie Schmalz aussieht.

In den letzten 15 bis 20 Jahren ist zuerst in Frankreich, dann auch an vielen Orten Deutschlands mehr und mehr ein Präparat unter dem Namen Kunstbutter, Sparbutter, Gebirgs-, Alpen-, Alpenkräuter-, Senn-,

Digitized by Google

Schweizerbutter, Bayrischer, Tiroler Butter u. s. w. vorzugsweise in Fässern in den Handel gebracht worden.

Anfangs waren unter der Bezeichnung Kunstbutter sehr rohe Fettgemenge von zweifelhafter Qualität in den Handel gebracht worden, deren Beschaffenheit keine erhebliche Verbreitung zuließ. Von ganz anderer Bedeutung ist, was gegenwärtig als „Kunstbutter" fungirt. Dieses Produkt ist hervorgegangen aus der richtigen Würdigung der großen Rolle, welche die Fette in der Ernährung spielen, und dem Gedanken, daß es von Wichtigkeit sein müsse, dem weniger Bemittelten ein billigeres Fett von gleichem Geschmack und von gleichem Nährwerthe an Stelle der Butter zu liefern. Diese Aufgabe hat die moderne Kunstbutterfabrikation auf das Anerkennenswertheste gelöst. Man kann sagen, daß Kuhbutter keineswegs immer von ebenso sorgfältiger und reinlicher Behandlung auf dem Markt erscheint.

Die wesentlichsten Momente dieser eleganten Fabrikation sind: völlige Frische des Rohmaterials (Talg) und sorgsame Auswahl der entsprechenden Qualität; Vorbereitung im Sinne der Reinigung von Fleischtheilen und Waschen, Auslassen, aber mit Berücksichtigung aller Umstände, welche ungünstig auf den Geschmack wirken (Temperatur von nur 50 Grad C.; Löslichmachen des Zellgewebes mit Kälbermagen); theilweise Erstarrung des geschmolzenen Fettes zur Abscheidung eines gewissen Betrages von Stearin und Palmitin, Behandlung des so auf den Schmelzpunkt der Butter gebrachten Fettes mit Milch, um ihm den Geschmack der Kuhbutter zu geben, den es so vollkommen annimmt, daß es kaum möglich ist, durch Kosten die Kunstbutter von der echten zu unterscheiden. So lange das genannte Präparat — wie dies in Paris, Wien u. s. w. polizeilich vorgeschrieben — unter der Bezeichnung „Kunstbutter" u. s. w. auf den Markt kommt, kann es als eine nützliche Vermehrung, nicht als Fälschung von Nahrungsmitteln betrachtet werden.

Der Butterhandel im Großen hat in vielen Fällen an Ehrlichkeit des Betriebs nicht unwesentliche Einbuße erlitten; ist es doch vorgekommen, daß Butterhändler ihrer Faßbutter bis zu 50 Prozent Schweineschmalz beigemischt haben.

Aus Rußland werden gegenwärtig alljährlich hunderttausende von Fässern sibirischer Butter, oft in sehr unappetitlichem Zustande eingeführt, um hier in besonderen Fabriken, theilweise für den Export, umgearbeitet und für höheren Preis verkauft zu werden.

Die sanitäre Schädigung, welche aus dem Ersatze der Butter durch andere thierische Fette hervorgehen kann, ist eine kaum nennenswerthe. — Die Fette haben alle als Nährstoffe des menschlichen Körpers den gleichen Werth, nur ist die frische, reine, nicht ranzige Butter allerdings wesentlich leichter verdaulich, als die übrigen Fette, mit Ausnahme etwa der feineren Oele.

Für den Nachweis der stattgehabten theilweisen Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette bietet die chemische Untersuchung genügenden Anhalt, namentlich durch die neueren, auf Erforschung der Differenz an flüchtigen Fettsäuren basirten Untersuchungsmethoden.

Als Mittel gegen eine im Handel mögliche Verwechselung anderer Fette mit Butter sei hier noch ein in Boston geübtes Verfahren erwähnt, welches darin besteht, daß die Kunstbutter bei hoher Strafe nur unter dem Namen Oleo-margarin verkauft werden darf, und daß jedes Gefäß, jede Hülle, ja selbst das Papier, in welchem dieselbe zum Verkauf verpackt wird, bei Strafe diese Bezeichnung tragen muß.

Wenn ausführbar, möchte sich wohl empfehlen, auch bei uns jedem Butterhändler die Verpflichtung aufzuerlegen, die einzelnen Butterstücke, wie sie zum Verkauf kommen, mit einem Zeichen, einer Art Schutzmarke, welche seinen Namen angiebt, zu stempeln.

Das Haupterforderniß geht dahin, daß nur reine Butter ohne irgend

Digitized by Google

welchen Zusatz unter dem Namen Butter, daß dagegen jede theilweise oder gänzliche Ersetzung der Butter durch andere thierische Fette nur unter einem entschieden anderen, diesen Unterschied deutlich kennzeichnenden Namen zum Verkauf gebracht werden dürfe.

Hauptinhalt:

1. Die Gewichtsvermehrung der Butter durch Zusatz fremder Stoffe ist unzuläßig.
2. Kunstbutter aus Talg oder auch mit anderen Fetten vermischte Butter ist nur unter einer dieselbe nicht als echt kennzeichnenden Benennung im Verkehr zugelassen.

### 7. Bier.

Das Bier ist ein Genußmittel, daß sich in der neueren Zeit allerorten eingebürgert hat.

Dasselbe ist ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getränk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden.

Diese Anschauungen hat auch der deutsche Brauerbund.

Schon im Jahre 1874 ist von den damals in Brüssel tagenden internationalen medizinischen Kongreß der Beschluß gefaßt worden, daß nur mittelst Cerealien und Hopfen gebraute, gegohrene Getränke als Bier zu gelten haben.

Bei der Herstellung des Bieres kommen vier verschiedene Prozesse in Betracht.

1. die Bereitung des Malzes;
2. die Herstellung der Würze durch den Maischprozeß;
3. der Gährungsprozeß;
4. die Lagerung des Bieres.

Der Malzprozeß ist ein künstlicher Keimungsprozeß. Durch denselben wird vor Allem bezweckt, auf Kosten der im rohen Getreide vorhandenen stickstoffhaltigen Bestandtheile, der Proteine (Kleber) ein Ferment, die sogenannte Diastase, zu bilden, welche bei dem darauf folgenden Prozeß, dem Maischprozeß, das Stärkemolekül unter Wasseraufnahme in Malzzucker (Maltose) und mehrere Dextrine spaltet.

Sodann bildet sich dabei ein anderes Ferment (Peptase), welches beim Maischprozeß die Proteïne zum Theil in Peptone und Parapeptone umwandelt.

Ferner wird durch die Keimung allein schon eine größere Portion der sogenannten Kleberbestandtheile löslich, das Parenchym, in welchem die Stärkekörner eingebettet sind, wird successive zerrissen oder doch sehr gelockert. Die Stärke selbst wird in der Art affizirt, daß ihre Verkleisterungstemperatur bedeutend herabgesetzt wird. Schließlich bilden sich auf Kosten der Stärke ein paar Prozent Dextrin und etwa $^1/_2$ Prozent Zucker. Zur Herstellung des Malzes wird das rohe Getreide zunächst in ein Gefäß mit Wasser — die „Weiche" — gebracht, bis es die Quellweiche erlangt, d. h. circa 50 Prozent Wasser aufgenommen hat; dann kommt es auf die „Malztenne", wo es ausgebreitet und zum Keimen gebracht wird. Hat sich der Blattkeim gehörig entwickelt, so wird der Keimungsprozeß unterbrochen und das fertige Grünmalz kommt auf die Darre. Dort wird zunächst alles Wasser weggetrocknet, und es bilden sich bei höherer Temperatur gewisse Röstprodukte, die dem Darrmalz das charakteristische Aroma nnd den eigenthümlichen Geschmack verleihen. Hierauf wird das Malz geschroten und zur Darstellung der Würze eingemaischt, wobei man nach zwei verschiedenen Methoden, der Infusions- und der Dekoktionsmethode, verfahren kann.

Beim Maischprozeß bildet sich neben einer geringen Menge (etwa 1 Prozent) Traubenzucker, hauptsächlich Malzzucker, Maltose, eine sehr charakteristische, ganz

Digitized by Google

spezifische und edle Zuckerart, deren Vorhandensein gerade die Würze von den anderen Zuckerwassern unterscheidet.

Ist die Würze „gezogen", so bringt man sie in die Würzpfanne — Hopfenkessel — bis sie sich „gebrochen" hat. Hierbei wird sie konzentrirt, die Kleber- und eiweißhaltigen Stoffe werden zum theilweisen Gerinnen gebracht und in Flocken ausgeschieden. Der Gerbsäuregehalt des Hopfens befördert die Klärung derselben und seine übrigen Bestandtheile geben der Flüssigkeit nicht nur die eigenthümliche Bitterkeit und ihr Aroma, sondern sie dienen auch zur Mäßigung der Intensität der Gährung und größerer Haltbarmachung des Bieres.

Dann wird die Flüssigkeit in die Kühlapparate übergepumpt und dort bis auf den Wärmegrad abgekühlt, bei dem die Gährung stattfindet, hierauf in die im Gährungskeller aufgestellten Gährungsbottige abgelassen, mit einer genügenden Menge Hefe versetzt und gähren gelassen. Die Eigenschaften des Bieres sind in hohem Grade von der Art und Weise abhängig, wie der Gährungsprozeß (Obergährung, Untergährung) geführt wurde.

Das fassige Jungbier wird dann zu kürzerem oder längerem Lagern in die Fässer gebracht.

Die berauschende Wirkung des Bieres hängt von seinem Alkoholgehalte ab. Während die deutschen Biere eine geringere Menge, zwischen 2 bis 4 Prozent davon enthalten, stehen die starken englischen Biere (Ale $5^1/_2$ bis 10 Prozent) darin ungefähr mit den Rhein- und Moselweinen, sowie mit den leichteren französischen Weinen gleich.

Da die Stoffe, welche sich in der Würze befinden, auch in das Bier übergehen, so zeigt sich, daß das Bier außer den Bestandtheilen des Hopfens und der Kohlensäure noch folgende charakteristische Bestandtheile enthält:

1. Malzzucker,
2. Peptone,
3. einen hohen Prozentgehalt phosphorsauren Kalis.

Dem Bier kommt im engeren Sinne des Wortes eine nährende Eigenschaft zu, die insbesondere auch mit seinem Gehalte an Peptonen zusammenhängt.

Die in einem gegebenen Quantum Malz vorhandene Diastase ist nicht blos ausreichend, die im Getreide vorhandene Stärkemenge zu verzuckern, sondern sie vermag die Verzuckerung von etwa der zehnfachen Menge Stärkemehl zu bewirken; es kann deshalb die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung von Stärke aus anderen Quellen als aus Gerstenmalz in weiterem Umfange gebraucht werden.

Ob dieses zur Erzeugung von Bier zulässig ist, hängt von der Frage ab, ob die Qualität des Bieres durch die Zuführung anderweitiger Materialien, als der Gerste geändert wird. Was den Begriff der Qualität betrifft, so läßt sich dieser nicht unmittelbar wissenschaftlich feststellen; wohl aber aus den Erfahrungen des praktischen Lebens schöpfen. Nach diesen Erfahrungen sind die Biere nicht blos nach dem Wohlgeschmack, nach der Annehmlichkeit des augenblicklichen Genusses, der Frische u. s. w. zu beurtheilen, sondern ebenso sehr nach dem Bekommen und Wohlbefinden während und in der nächsten Zeit nach dem Genusse.

Diesen Anforderungen des Wohlgeschmacks und des guten Bekommens genügt das Bier nicht etwa durch das Vorhandensein oder Vorwiegen dieses oder jenes Bestandtheils, sondern vielmehr durch das relative Verhältniß, durch ein gewisses Gleichgewicht der beiden — auch physiologisch sich gegenüberstehenden — Hauptfaktoren, des Alkohols und Extrakts. Der Alkohol repräsentirt das anregende, der Extrakt das im engeren Sinne nährende Prinzip, welch' letzteres bei der gleichzeitig durch den Alkohol angeregten Thätigkeit des Organismus diesem als Nahrungobjekt geboten wird.

Der Extrakt ist die Summe aller nicht flüchtigen Bestandtheile; dabei ist vorausgesetzt, als weitere Bedingung einer guten Qualität des Bieres in obigem

Digitized by Google

Sinne, daß die Bestandtheile desselben, nämlich Gummi, Malzzucker, Proteïne und Salze, insbesondere Phosphate, vertreten und zwar in dem Maße vertreten bleiben, wie sie aus der Gerste ins Bier übergehen.

Erst an der Hand dieser im Vorstehenden dargelegten Regel läßt sich ein Urtheil über den Werth der in der Brauerei aufgekommenen Ersatzmittel fällen, sowie über ihren Einfluß auf die Qualität des Bieres.

Es fragt sich nun, ob dem Brauer gestattet sein kann, die überschüssige Kraft der Diastase zur Umwandlung einer, aus anderer Quelle als dem Malz erhaltenen Stärke zu verwerthen? Dieser Frage schließt sich die andere an, wie der Zusatz von fertiggebildetem Zucker zu beurtheilen sei.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Bieres sind neben Kohlensäure, Alkohol und Proteïnen verschiedene Arten von Dextrinen nnd Malzzucker, welch' letztere aus dem Stärkemehl des Malzes erhalten werden.

Der aus dem Kartoffelmehl dargestellte und häufig als Malzsurrogat verwendete Zucker — Traubenzucker — ist eine vom Malzzucker gänzlich verschiedene Zuckerart, die einen ganz anderen Charakter besitzt und auch bei der Gährung sich etwas anders verhält.

Ein mittelst Traubenzucker hergestelltes Bier ist daher vom normalen Bier verschieden, ganz abgesehen von dem Mangel an Peptonen und phosphorsaurem Kali. Außerdem ist chemisch reiner Kartoffelzucker sehr schwer herstellbar und wenn herstellbar, so theuer, daß ihn der Brauer nicht mit Vortheil verwenden kann. Er muß also, um mit Gewinn arbeiten zu können, zu dem Stärkezucker des Handels seine Zuflucht nehmen.

Dieser enthält aber nach Untersuchungen von Schmidt, Mohr, Neubauer, und Anderen, welche durch Versuche im Kaiserlichen Gesundheitsamte bestätigt worden sind, bis zu etw 23 Proz. Verunreinigungen, sogenannte unvergährbare Substanzen, welche entweder unverändert in das Bier übergehen, oder die Ursache der Bildung von anderen dem normalen Bier nicht zukommenden Stoffen sind, wenn man von einem möglichen und neuerdings auch beobachteten Arsengehalt des Stärkezucker absieht.[5])

Außerdem hat die Erfahrung bei der Branntweinfabrikation gezeigt, daß der Kartoffelzucker bei seiner Gährung, je nachdem die Biergährung mehr oder weniger durch Darren des Malzes und Hopfens der Würze in regelmäßigem Gang gehalten wird, Aldehyd und Fuselöle bildet, und von diesen wirkt der Amylalkohol und Aldehyd nachtheilig auf den menschlichen Organismus. Ihnen hauptsächlich werden die länger andauernden Gefühle von Schwere und Eingenommenheit des Kopfes, das Betäubtsein beim Genusse mancher gegohrenen Getränke zugeschrieben.

Manche Bierbrauer sollen angeblich der Würze bis zu 70 Proz. Kartoffelzucker zusetzen. Mag daher die Verwendung dieses letzteren viele landwirthschaftliche und kommerzielle Vortheile bieten, so kann doch bis zur Auffindung eines fabrikmäßig zu verwerthenden Darstellungsverfahrens von chemisch reinem Stärkezucker die Verwendung der Kartoffel und der von ihr stammenden Produkte vom gesundheitlichen Standpunkte aus bei der Bierbrauerei nicht als zulässig betrachtet werden, und selbst wenn dieses bei Verwendung von chemisch reinem Stärkezucker geschieht, würde stets noch in Ewägung zu ziehen sein, daß das Kartoffelbier an Salzen und Peptonen ärmer ist, als das normale Bier.

Von ähnlichen Gesichtspunkte aus sind auch die übrigen Malzsurrogate: Syrup, Melasse, Malzbrauzucker 2c. 2c., zu betrachten.

Außer den erwähnten Stoffen verdient noch Reis und Mais hier Berücksichtigung.

Es läßt sich nicht leugnen, daß dieselben eine große praktische Verwend-

5) Cfr. diese Motive: Zucker und Wein.

Digitized by Google

barkeit besitzen und ferner auch, daß viele der bei dem Kartoffelzucker erhobenen Bedenken für diese beiden Cerealien nicht zutreffend sind; auf der andern Seite aber enthalten sie auch einen viel geringeren Gehalt an Proteïnen und phosphorsaurem Kali.

Auch in Bezug auf den Kohlensäuregehalt ist ein wesentlicher Unterschied zwischen dem normalen Bier und allen Surrogaten zu konstatiren.

Während der Absorptionskoëffizient des Ersteren für Kohlensäure so stark ist, daß man es noch bei einer Temperatur von 12—15 Grad C. trinken kann, ohne daß es schaal wird, müssen letztere eiskalt genossen werden, sonst stehen sie ab, sie erzeugen deshalb leicht Magenkatarrh.

Ein mit derartigen Zusätzen versehenes Bier hat somit eine andere Zusammensetzung und andere physiologische Eigenschaften, als normal aus Hopfen und Malz bereitetes und hat demnach die Anwendung dieser Mittel eine Entwerthung des Bieres zur Folge.

Neben diesen, einen Schein von Berechtigung habenden Surogaten finden sich im Handel auch solche, die auf die Unkenntniß der Brauer berechnet sind und hin und wieder verwendet werden, z. B. die sogenannte Triastase und andere, die dem Zweck gar nicht entsprechende, werthlose, ja geradezu gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten. Es kann bei diesen auch nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß sie nur in nicht zu rechtfertigender Absicht verwandt werden.

Ohne hier auf die Hopfenproduktion der einzelnen Länder näher einzugehen, sei erwähnt, daß Europa bei einer mittleren Ernte jährlich 53 Millionen Kilogramm, bei einer Vollernte aber das Anderthalbfache an Hopfen zu produziren fähig ist, eine Quantität, die den heutigen Bedarf der Brauereien beträchtlich überschreitet, so zwar, daß in gesegneten Jahren eine bedeutende Ueberproduktion stattfindet. Die Hopfenbaufläche der ganzen Erde ergiebt nach neuen statistischen Zusammenstellungen eine Mittelernte von nahezu 65½ Million Kilogramm, welches Produkt einem jährlichen Konsum von derselben Höhe gegenübersteht. Aus diesen Zahlen ist ersichtlich, daß Hopfensurrogate absolut nicht nöthig sind, deren Anwendung vielmehr nur egoistischen Motiven der Brauer entstammen kann.

Der Hopfen als Zusatz zum Bier, giebt diesem eine größere Haltbarkeit; indem seine Bestandtheile: Hopfenöl, Hopfenharz, Hopfenbitter und ein gerbstoffhaltiger Körper, den zu raschen Gährungsprozeß, namentlich aber die Nachgährung, deren Dauer die Haltbarkeit des Bieres bedingt, zügeln. Andrerseits dient der Hopfen aber auch dazu, aus der Würze gewisse Bestandtheile abzuscheiden, die die Haltbarkeit des Bieres sehr beeinträchtigen würden. Ferner macht der Hopfen das Bier der Gesundheit zuträglicher und für den Genuß angenehmer, indem er durch seine Bitterstoffe eine bessere Verdauung bewirkt und zugleich dem Bier ein erfrischendes Aroma ertheilt.

Da nun die Bestandtheile des Hopfens nur in einer guten und frischen Waare in der nöthigen Qualität und Quantität zu finden sind, so suchen viele Hopfenhändler durch betrügerische Manipulationen der verschiedensten Art, altes und schlechtes Material so umzugestalten, daß sie es als scheinbar gutes in den Handel bringen können. Diese Manipulationen gehen sogar so weit, daß man durch Fälschung der Schutzmarken dem schlechten Hopfen den Schein der Herkunft von einem berühmten Kulturplatze desselben zu geben versucht hat.

Andererseits ist nichts dagegen einzuwenden, wenn der Hopfen geschwefelt und in dichte Gefäße gepreßt, eventuell in kalten trockenen Räumen aufbewahrt wird.

Dennoch wird von fachmännischer Seite vielfach darauf einzuwirken gesucht, daß das Schwefeln nur bei dem zur Ausfuhr bestimmten Hopfen zu gestatten sei, weil erfahrungsgemäß manche Hopfenhändler dasselbe benutzen, um minderwerthiger Waare den Anschein einer besseren Qualität zu geben und auf diese Weise den Konsumenten schädigen.

Digitized by Google

Neben dem natürlichen Hopfen finden sich im Handel unter dem Namen Hopfenöl, Hopfenaroma, Hopfenextrakt, Präparate, welche aus dem Hopfen selbst gewonnen sein sollen.

Vom chemischen Standpunkte aus ist ihre Einführung indeß selbst im Falle ihrer Echtheit nicht zu empfehlen und zwar erstens, weil bei der Bereitung des Extraktes und der Essenz die wirksamen Bestandtheile des Hopfens leicht wesentliche Veränderungen erleiden und sie dadurch dem Bier einen ganz ungewohnten Geschmack und Geruch ertheilen können, zweitens, weil durch dieselben der Beimengung fremder Bitterstoffe zum Bier noch mehr Vorschub geleistet wird. Daß letzteres in der That der Fall ist, hat sich durch eine im Laboratorium des Gesundheitsamts ausgeführte Analyse eines solchen Hopfenextrakts bestätigt, der zweifellos Bitterklee-Extrakt enthielt.

Man hat fast alle im Pflanzenreich vorkommenden Bitterstoffe, von denen viele mit intensiv giftigen Eigenschaften begabt sind, im Verdacht gehabt, daß sie als Ersatzmittel des Hopfens verwendet würden; in der That sind in einzelnen Fällen fremde Bitterstoffe: Narkotin (ein Opiumalkaloid), Buxin, Absynthin, der Bitterstoff aus Cnicus Benedictus und derjenige aus Menyanthes trifoliata, sogar Pikrinsäure nachgewiesen worden.

Dagegen entbehrt die Behauptung, daß der Bitterstoff der Herbstzeitlose vielfach verwandt werde, nach neueren Untersuchungen der sicheren chemischen Begründung. Grießmayer hat nämlich nachgewiesen, daß das Lupulin (Alkaloid des Hopfens) in seinem Verhalten gegen Reagentien dem Bitterstoff der Herbstzeitlose, dem Colchicin sehr ähnlich ist, so daß oft möglicherweise ersteres bei den bezüglichen Befunden mit letzterem verwechselt worden sein kann.

Ohne Zweifel verfährt die Mehrzahl der Brauer bei Ausübung ihres Gewerbes rechtlich und möchte es bei einer Gesetzgebung besonders zu berücksichtigen sein, daß sehr viele Verfälschungen des Bieres von den Zwischenhändlern, den sogenannten Bierverlegern, ferner von Wirthen und Schankkellnern herrühren, welche häufig von Seiten gewissenloser sogenannter „Chemiker" in der Verfälschung der Nahrungsmittel und Getränke gewerbsmäßig unterrichtet werden.

Als Beweis ist das „Lehrinstitut für chemische Produktenfabrikation von F. Hiller in Leipzig, Südstraße 10" zu nennen, das gegen ein Honorar von 10 Mark Jedem lehrt „Bier ohne Hopfen und Malz zu machen, dabei 300 Prozent Gewinn verspricht und ausführt, daß die Herstellung in jedem Küchenlokale vor sich gehen könne. (S. 16 seines Prospektes.) Daß er ein williges Ohr findet, lassen zahlreiche, dem Prospekt beigedruckte Atteste (allerdings anonym und ohne Ortsangabe), wie der Umstand, daß er mindestens die Druckkosten für seine großen Inserate gedeckt bekommen muß, vermuthen.

Auch Brauerei-Utensilienhandlungen wie z. B. diejenige von Hugo Schulze in Nürnberg und andere, ferner viele „Fabriken ätherischer Oele und Essenzen" führen allerlei Surrogate von Braumaterialien in ihren Prospekten auf und tragen so zur Bierverfälschung bei, wobei manche gar so weit gehen, nicht blos die zum Fälschen bestimmten Waaren, sondern auch zu gleicher Zeit ein Verzeichniß von falschen Deklarationen für den Versand zu offeriren.

Es läßt sich nicht leugnen, daß die Bieruntersuchungen mit ganz besonders großen Schwierigkeiten verbunden sind, da die Methoden nur für den Nachweis des Gehalts an Alkohol, Extrakt, Salzen und Kohlensäure hinreichend scharf sind, während sie besonders in Bezug auf Bitterstoffe noch in manchen Beziehungen der Sicherheit entbehren.

Im Jahre 1859 wurde von Pasteur die Anwesenheit des Glycerins in gegohrenen Flüssigkeiten nachgewiesen. Dasselbe verdankt seine Entstehung der Umwandlung eines geringen Theiles Zucker in Bernsteinsäure und Glycerin.

Die Angabe von Pasteur, nach der es in einer Quantität von 2 bis 9 pro Mille im Bier vorkommen soll, ist durch die neueste Untersuchung von

Digitized by Google

Grießmayer hinfällig geworden, der ermittelt hat, daß der Glyceringehalt in echten Bieren ganz verschwindend klein (1½—5 Theile in 10 000 Theilen Bier), also nahezu gleich Null ist.

Wenn sich deshalb in manchen Brauereien der Gebrauch eingeschlichen hat, dem Bier nach der Gährung noch Glycerin (auf je 100 Liter ½—1 Liter) zuzusetzen, so ist der Entschuldigungsgrund, daß dem Bier nur mehr von einem Bestandtheile zugeführt werde, den es schon enthalte, an und für sich hinfällig. Der Glycerinzusatz erfolgt, weil behauptet wird, daß durch denselben der Geschmack des Bieres wesentlich verbessert, es süßer, runder werde und dieses ist schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil hierdurch in dem Trinker der Glaube erweckt werden soll, als ob er ein extraktreiches Bier genösse.

Bei Zusatz von Glycerin wird die Vollmundigkeit des Bieres fast ausschließlich von diesem und vom Zucker hervorgebracht, bei nicht mit Glycerin versetztem Bier vom Zucker und den nicht süß schmeckenden Bestandtheilen, den Eiweißkörpern und dem Dextrin.

Wenn der Brauer sich veranlaßt sieht, Glycerin zuzusetzen, so hat das meistens in einem vorher begangenen Fehler beim Brauen seinen Grund.

Damit das Bier, namentlich das aus Kartoffelzucker bereitete, rasch gährende, haltbarer werde, ist es nöthig, daß es ein bestimmtes Quantum Hopfen enthalte. Wendet der Brauer nun alten Hopfen oder solchen aus schlechten Jahrgängen an, so muß er auch größere Mengen desselben der Würze zugeben. — Hierdurch vermehrt sich zwar die Haltbarkeit, gleichzeitig aber auch die Bitterkeit des Bieres; außerdem bleibt dasselbe dabei dünn und ohne Körper. — Um diesem Umstande abzuhelfen, nimmt er statt des Hopfens das nicht gährungsfähige, süßschmeckende Glycerin, daß ihm von dem Fabrikanten als Sacharin, Oelsüß oder unter anderem Namen offerirt wird und dem Bier nicht allein einen festen Schaum, eine größere Konsistenz und Süße giebt, sondern auch zu seiner Haltbarkeit in hohem Grade beiträgt.

Ueber die physiologischen Wirkungen des reinen Glycerins ist man noch nicht einig.

Wenn somit schon die Verwendung von reinem Glycerin in der Brauerei als ein zweifelhaftes Verfahren erscheint, um wie viel mehr ist das unreine Produkt, das der Brauer des billigeren Preises halber verwenden muß, zu beanstanden. Dasselbe enthält häufig Ameisensäure, andere freie Fettsäuren und Oxalsäure. Auch hat der deutsche Brauerbund anerkannt, daß es ein zu beanstandender Zusatz sei und einen Preis auf die beste Methode der quantitativen Bestimmung desselben im Bier gesetzt.

Wenn auch ein Bier, bei dessen Fabrikation keine Fehler vorgekommen sind, eigentlich keiner künstlichen Klärung bedarf, so tritt dennoch ein Trübwerden desselben aus den verschiedensten Ursachen so häufig ein, daß der Brauer die Anwendung gewisser Klärungsmittel nicht entbehren kann.

Das nur durch Hefentrübung unklare Bier klärt sich bei geschickter Behandlung ohne weiteren Zusatz von selbst.

Der Anwendung der mechanisch wirkenden Späne aus Weißbuchen- oder Haselnußholz steht nichts entgegen.

Hausenblase und Isinglas sind ebenfalls nicht zu beanstanden.

Gegen die Verwendung von Tannin zum Klären ist nichts einzuwenden.

Gelatine hat den Nachtheil, daß sie sich nicht vollständig wieder abscheidet, sondern theilweise im Bier verbleibt.

Ein wichtiges Klärmittel ist die Kohlensäure, welche bei ihrer Entwickelung die trübenden Theile an die Oberfläche reißt, von wo aus sie entfernt werden können. Bei Bieren, deren Gasentwickelung zu schwach ist, sucht man diese durch Zusatz von Kochsalz zu befördern: ob letzteres gestattet sei oder nicht, darüber hat es besonders in England vielfache Kontroversen gegeben. Heute ist es gesetzlich



Digitized by Google

normirt, daß das Bier Alles in Allem 50 Grains in 1 Gallon (0,66 g. Salz per Liter) Bier enthalten darf. Daß man „Kräusen", d. h. die 3 bis 4 Tage alte, in lebhafter Untergährung befindliche Würze, die lauter lebenskräftige Hefenzellen und noch genug Zucker zur weiteren Gährung enthält, als Klärungsmittel benutzt, kann nicht beanstandet werden.

Ueber den Gebrauch des Kalksaccharats (Patent von A. W. Hillmann und S. Spencer in London), sowie über die Anwendung des phosphorsauren Natriums (Patent von W. Garton) und des Natronwasserglases fehlen Erfahrungen. Schädlich ist aber auf jeden Fall der Zusatz von Schwefelsäure mit oder ohne gleichzeitige Beimengung von Alaun und deshalb unbedingt zu verwerfen.

Es giebt eine große Anzahl von Faktoren, welche die Haltbarkeit des Bieres beeinträchtigen, und es läßt sich bei der größten Vorsicht und bei den sorgfältigsten Beobachtungen aller in der Brauerei gültigen Regeln nicht verhindern, daß dasselbe mancherlei Zufällen unterworfen ist, in Folge deren es dann verdirbt und mehr oder weniger ungenießbar wird.

Unter diesen Umständen ist der Brauer gezwungen, Mittel zur Konservirung seines Brauproduktes anzuwenden.

Der rationellste, den geringsten von allen Eingriffen in die Beschaffenheit des Bieres bedingende Weg der Konservirung ist das nach seinem Erfinder Pasteur sogenannte Pasteurisiren (cf. unter „Wein"). Es ist sowohl auf Bier in Flaschen als auch auf Bier im Fasse anwendbar und bereits häufig im Gebrauch.

Ein neuerdings viel empfohlenes und gegenwärtig in Deutschland auch benutztes Mittel zur Konservirung des Bieres ist die Salicylsäure. Dieses Präparat scheint in der That seinen Zweck wohl zu erfüllen; immerhin aber müssen mit diesem sowohl, wie mit den zu gleichem Behufe angewendeten Vorpräparaten, (Borsäure und Borax) eingehende physiologische Versuche gemacht und ihre Unschädlichkeit bei dauerndem Genusse erst bewiesen werden, ehe man eine Verwendung derselben gesetzlich gestatten kann. Das Gleiche gilt vom doppeltschwefligsauren Kalk.

Zu dem Zwecke, um dem Bier eine dunklere Farbe zu verleihen, wird ein Theil des verwendeten Malzes stärker als gewöhnlich gedarrt (Farbmalz). Dieses den Wünschen vieler Konsumenten entsprechende Verfahren vermindert weder die Nährkraft des Bieres noch wird in Folge dessen der Genuß des Bieres der menschlichen Gesundheit unzuträglich.

Außerdem pflegen aber auch viele Brauereien und Wirthe dem an und für sich hellen Biere durch Zusatz von „Couleuren", Farben, die aus gebranntem Zucker oder aus Eichorienwurzelextrakt bereitet sind, eine dunkle Farbe zu verleihen. Diese Zusätze machen den Genuß des Bieres nicht schädlich. Dagegen nimmt man diese Manipulation zuweilen vor, um minderwerthigem Biere den Anschein einer besseren Qualität zu verleihen. Ferner aber werden auch noch Mittel von unbekannter Zusammensetzung angewandt, deren Wirkungsweise mithin nicht beurtheilt werden kann; der Gebrauch der letzteren ist zu beanstanden.

Jedes Bier reagirt chemisch sauer. Ob die Säure dasselbe zum Genusse untauglich macht, unterliegt seitens der Konsumenten der verschiedenen Länder einer verschiedenen Beurtheilung. So würde beispielsweise ein Deutscher die Biere als ungenießbar resp. sauer bezeichnen, welche der Belgier noch mit großem Vergnügen genießt. Der saure Geschmack hängt hauptsächlich von dem Verhältnisse der vorhandenen Säure zum Extrakt ab.

Derselbe könnte gesetzlich geregelt werden, wenn man nur auf unsere Verhältnisse Rücksicht nimmt und z. B. nach Griesmayer's Vorschlag sagt:

Die Relation zwischen Extrakt und Säure[6]) darf bei Lagerbieren 4., bei Schankbieren 2. nicht überschreiten.

6) Extrakt : Milchsäure = 100 : x.

Ein hochgradiger Gehalt des Bieres an Säure ist unter allen Umständen zu verwerfen; ebenso sind die durch Neutralisiren der Säure in dem Bier entstandenen Salze für die Gesundheit mindestens unerwünscht.

Der Alkoholgehalt des Bieres soll ferner nicht durch nachträglich zugesetzten Weingeist oder gar fuseligen Kartoffelsprit bewirkt werden.

Außerdem können durch Unreinlichkeit beim Brauprozeß während des Ausschanks Kupfer und Blei in das Bier hinein kommen, die von giftiger Wirkung sind.

Schließlich ist an dieser Stelle auch noch gewisser Lokalbiere zu gedenken, die, unter ganz bestimmten Namen zum Ausschank kommend, sich schon durch diese von dem „Bier" schlechthin genannten Getränk unterscheiden, so z. B. das Weißbier, der Broyhan, die Mumme, die Gose u. dgl. Diese Biere sind zum Theil nicht gehopft, zum Theil mit Weizenmalz bereitet, enthalten auch absichtlich zugesetzte Pflanzensäuren, Gewürze und andere unschädliche Stoffe, von deren Anwesenheit der den einzelnen Getränken charakteristische Geschmack abhängt.

Wer dieselben genießt, weiß stets wohl, daß er kein „Bier" schlechthin zu sich nimmt.

---

Die in dem Bier enthaltenen Kohlehydrate und stickstoffhaltigen Bestandtheile sind je nach der genossenen Quantität als eine gewisse Zufuhr an Nahrung im engeren Sinne zu betrachten, wie im Eingange erörtert wurde.

Diese nährende Eigenschaft kommt aber nur einem normalen Bier in uneingeschränktem Grade zu.

Schlechtes Bier, in dem die anorganischen Bestandtheile (namentlich Phosphorsäure, Kali) nur wenig vertreten und der Gehalt an Stickstoff gering ist, Bier, dem man, weil es wenig Extrakt und Zucker enthält, mit Glycerin aufgeholfen hat, ist insofern nicht mehr in normaler, für die Gesundheit völlig entsprechender Verfassung, als das Gleichgewicht zwischen Alkohol und den Extraktbestandtheilen im Ganzen und im Einzelnen gestört ist.

Das oben Gesagte bezieht sich auf den gesunden Konsumenten; es kommt aber noch ungleich mehr zur Geltung hinsichtlich der Kranken und Rekonvaleszenten, denen das Bier als Stärkungsmittel verordnet wird.

In diesem Falle, wo eines Menschen Gesundheit in Folge von Gewinnsucht in Gefahr gebracht werden kann, fällt die Thatsache schwer ins Gewicht, daß die Verfälschung des Bieres auch eine die Gesundheit schädigende Manipulation sein kann.

Während bei den übrigen Nahrungsmitteln die Frage der zu ihnen gehörigen, resp. ihnen nicht zukommenden Bestandtheile leicht gelöst werden kann, befindet sich das Bier diesen gegenüber in einer eigenthümlichen Ausnahmestellung, da bei ihm die Besteuerungsverhältnisse in den Vordergrund treten.

Das Badische Kesselsteuergesetz bestimmt den Rauminhalt der Brauereigefäße. Es fragt nicht nach der Beschaffenheit des Rohmaterials.

Im Gebiete der Reichsbrausteuer und in Württemberg wird die Steuer von dem zum Brauen verwendeten Malze erhoben, die Verwendung besteuerter Surrogate ist aber erlaubt.

Nach dem Bayrischen Malzaufschlaggesetze wird die Steuer nur nach dem Gerstenmalzverbrauen veranlagt und alle Surrogate sind verboten.

Der Art. 7. des genannten Malzaufschlaggesetzes vom 16. Mai 1868 lautet:

„Es ist verboten, zur Bereitung von Bier statt Malz Stoffe irgend welcher Art als Zusatz oder Ersatz, oder ein ungemalztes Getreide für sich, sowie mit ungemalztem Getreide vermischtes Malz zu verwenden. Zur Erzeugung von Braunbier darf nur aus Gerste bereitetes Malz verwendet werden".

Durch die Bestimmungen dieses Artikels ist die Verwendung von Malz-



Digitized by Google

surrogaten, als: Griesmehl, rohe Getreidearten, Kartoffelmehl oder Kartoffelstärke, Reis, Mais, Syrup (Melasse), Trauben- und Brauzuckerfabrikate, Biercouleur, Malzbrauzucker, Glycerin, Weinsäure, Lakritzensaft, Cichorien, Caramel zur Bierbereitung in Bayern verboten.

Außerdem dürfen nach dem Bayrischen Landtagsabschiede vom 10. Nov. des Jahres 1861 zur Bereitung von Braunbier andere Stoffe als Gerstenmalz und Hopfen (bei Vermeidung der Anwendung der Strafgesetze wegen Fälschung von Getränken) nicht verwendet werden.

Mithin ist in Bayern sowohl steuerrechtlich als polizeilich unter Bier nur das aus Gerstenmalz, Hopfen und Wasser bereitete Getränk zu verstehen. Im übrigen Deutschland dagegen heißt Bier ein aus Malz und den übrigen in Bayern verbotenen Surrogaten dargestelltes Getränk. Was steuerrechtlich im Reichsbrausteuergebiete erlaubt ist, wird somit in Bayern steuer- und polizeirechtlich als Bierfälschung angesehen.

Die Verwendung von Hopfensurrogaten wird in Baiern gemeinsam als Bierfälschung betrachtet und nach dem Deutschen R. St. G. B. geahndet.

Vom sanitären Standpunkte aus verdienen die in Bayern herrschenden Gesetze unbedingt den Vorzug. Wie sie sich mit den im übrigen Deutschland geltenden Vorschriften vereinigen lassen, ohne den Ertrag der Steuer herabzumindern, ist eine vom Gesundheitsamt nicht zu erörternde Frage.

### Hauptinhalt:

Unter „Bier" sind nur durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugte und noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliche Getränke schlechthin aus Malz (Gerste), Hopfen, Hefe und Wasser zu verstehen. Alle übrigen aus sonstigen Materialien erzeugten ähnlichen Getränke dürfen nur unter anderen sie bestimmt unterscheidenden Bezeichnungen, z. B. „Reisbier", verkauft werden.

Es würde sich empfehlen, die Materialien, welche bei der Herstellung gewisser, schon durch ihren Namen als solche kenntlicher Lokalbiere (Weißbier, Broyhan u. dgl.) als Gewürze verwandt werden dürfen, auf dem Verordnungswege festzustellen.

In vielen Bierbrauereien sind zahlreiche Surrogate in Gebrauch gekommen.

Als Surrogate für Bestandtheile des Malzes sind Stärke, Stärkezucker und Glycerin zu nennen. Ob die Anwendung von Stärkezucker, der gegenwärtig noch in sehr unreinem Zustande in den Handel kommt, gesundheitsgefährlich ist, muß weiteren Erfahrungen anheimgegeben werden.

Die Verwendung von Glycerin ist ebenfalls beim Brauen auszuschließen.

Alle drei Surrogate, Stärke, Stärkezucker und Glycerin, drücken als stickstofffreie Substanzen den relativen Gehalt an Eiweißkörpern im Bier herab und stören so die natürliche Zusammensetzungsweise des Bieres.

Hopfensurrogate, sind als unvollkommener Ersatz und in Anbetracht ihrer eventuellen Schädlichkeit überhaupt von der Anwendung auszuschließen.

Anpreisungen von Stoffen, wie Glycerin u. dergl., als Surrogate für die Bierbrauerei seitens der Zwischenhändler sind unzulässig.

Mittel zur Färbung des Bieres, wie „Couleur" u. s. w., sind zwar nicht gesundheitsgefährlich aber doch darauf berechnet, dem Bier den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Als Klärungsmittel ist gegen (Hasel- und Weißbuchen-) Späne, gegen Hausenblase, Isinglas und Tannin nichts einzuwenden.

Als Mittel zum Konserviren des Flaschenbieres ist das Pasteurisiren zu empfehlen und ausreichend. Für das Bier auf Fässern wird neuerdings Salicylsäure oder doppeltschwefeligsaurer Kalk angewendet; ob diese bei dauerndem Genuß gesundheitsgefährlich sind, ist durch weitere Untersuchungen zu entscheiden.

Digitized by Google

Ein Bier, das der Gesundheit des Konsumenten in vollem Maße zuträglich sein soll, darf sich von einem gewissen, dem Gleichgewicht nahen Verhältnisse zwischen Alkohol und Extrakt nicht zu sehr entfernen. Im Extrakt soll das Verhältniß zwischen Eiweißkörpern, Kohlehydraten und Salzen so sein, wie es bei richtigem Brauverfahren aus der Gerste hervorzugehen pflegt.

Jeder hochgradige Säuregehalt ist verwerflich.

Die als Surrogate des Hopfens dem Bier zugesetzten Stoffe sind noch nicht alle mit Sicherheit nachzuweisen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

# Deutsches Strafrecht.

**§. 68. des St. G. B.; §. 22. des Preß-G. vom 7. Mai 1874. Unterbrechung der Verjährung durch Handlungen eines unzuständigen Richters.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. März 1879 wider Rößner (II. 269), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Was die angebliche Verletzung des §. 22. des Reichs-Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 anlangt, so hat das Ober-Tribunal bereits in verschiedenen Erkenntnissen sich dahin ausgesprochen, daß nach §. 68. St. G. B. auch die Handlungen eines örtlich oder sachlich unzuständigen Richters, welche wegen der in Rede stehenden That gegen den Thäter gerichtet sind, die Verjährung unterbrechen. Es ist hierbei davon ausgegangen worden, daß die richterliche Gewalt als eine einheitliche aufzufassen sei, und daher auch jede Handlung eines inländischen Strafrichters, welche den sonstigen Erfordernissen des §. 68. cit. entspricht, die Unterbrechung der Verjährung zur Folge haben müsse, sollte sich auch in der Folge der Richter, von welchem sie ausging, als unzuständig erweisen, und dafür erklärt werden. Für die entgegengesetzte Ansicht läßt sich auch nicht geltend machen, daß der §. 68. cit. von dem Richter spricht. Es hat damit nicht auf einen einzelnen, auf den zuständigen Richter hingedeutet werden sollen; der Nachdruck liegt vielmehr auf dem Worte Richter, im Gegensatze zur Staatsanwaltschaft, deren Handlungen insbesondere nach der älteren Preuß. Gesetzgebung — vergl. §. 48. des Preuß. St. G. B. — die Verjährung ebenso unterbrochen hatten, wie die Handlungen des Richters.

**§. 113. des St. G. B. Der Richter, welcher eine beschlossene prozessualische Maßregel vollführt, ist als ein zur Vollstreckung von Verfügungen des Gerichts berufener Beamter anzusehen.**

Die Instanzrichter haben festgestellt, daß der Angekl. dem Kreisrichter B. mit Gewalt Widerstand geleistet habe, als derselbe im Auftrage des Kreisgerichts zu S. erschienen sei, um streitige Grenzen festzustellen.

Die N. B. des Angekl., welche u. A. auf die Behauptung der Verletzung des Gesetzes gegründet war, weil ein Richter-Kommissar nicht zu den im §. 113. St. G. B. bezeichneten Vollstreckungs-Beamten gehöre, ist durch Erk. des Ober-Tribunals v. 14. März 1879 wider Lewicka (I. 36.) zurückgewiesen worden.

Digitized by Google

Gründe.

Die Ausführung der N. B., daß ein Richter nur bei Ausführung des Erkenntnisses als Vollstreckungs-Beamter handeln könne, ist nicht zutreffend, vielmehr schon in früheren Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes ausgeführt, daß auch derjenige Richter, welcher eine beschlossene prozessualische Maßregel vollführt, als ein zur Vollstreckung von Verfügungen des Gerichtes berufener Beamter den Schutz des §. 113. des St. G. B. genießt. (Vergl. Erk. v. 20. Dez. 1865 J. M. Bl. 1866 S. 36 Goltd. Arch. B. 14. S. 223).

§. 113. 114. d. St. G. B. Die Unzweckmäßigkeit der Amtshandlungen schließt die Rechtmäßigkeit derselben nicht aus. Während der §. 113. eine bereits begonnene Amtshandlung voraussetzt, findet §. 114. nur Anwendung, wenn der Beamte von einer erst in Aussicht stehenden Amtshandlung abgehalten werden soll.

Erk. d. Ob. Trib. v. 20. März 1879 wider Bülow (II. 223), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Nicht begründet ist der Angriff gegen die Annahme des App. Richters, die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung des Exekutors werde dadurch nicht beseitigt, daß sich derselbe in einem entschuldbaren Irrthum über die Identität des ihm geöffneten Kastens befunden haben könne. Denn indem der App. Richter den Exekutor für befugt erachtet, nach den von ihm vermißten arrestirten Sachen Nachsuchung zu halten, hat er ohne ersichtlichen Rechtsirrthum dem ganzen Akte der Nachsuchung den Charakter einer rechtmäßigen Amtshandlung beigelegt; und wenn er gleichwohl es dahin gestellt sein läßt, ob die Nachsuchung in dem Kasten eine gerechtfertigte gewesen sei, so kann diese Bemerkung nur die Bedeutung haben, daß jene Maßregel möglicher Weise eine unrichtige, der Sachlage nicht entsprechende gewesen sei, daß aber die faktische Unzweckmäßigkeit oder Unrichtigkeit einzelner derjenigen Akte, deren Gesammtheit die Amtshandlung bildet, die Rechtmäßigkeit der letzteren nicht beeinträchtige. Eine solche Auffassung widerspricht nicht dem Gesetze.

Dagegen kann es nicht für zutreffend erachtet werden, wenn die Instanzrichter, indem sie für erwiesen annehmen, daß der Gerichtsexekutor während der Vornahme einer ihm aufgetragenen Amtshandlung mit einem Gewaltakte von dem Angekl. bedroht worden ist, auf Grund dieses Herganges eine dem Thatbestande des §. 114. St. G. B. entsprechende Feststellung getroffen haben, ohne auch nur die Anwendbarkeit des §. 113. a. a. O. in Betracht zu ziehen. Daß der Exekutor K. ein Beamter im Sinne beider Paragraphen ist, erscheint nicht zweifelhaft; ein zweites Erforderniß der Anwendbarkeit des §. 113., welches nicht einmal für den §. 114. in Betracht kommt, die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung ist, wie bereits erwähnt, von dem App. Richter als vorhanden angenommen, desgleichen die Gewalt und Bedrohung, welche dem Thatbestande beider Paragraphen gleichmäßig angehört. Es war also zu untersuchen, ob die Gewalt und Drohung sich nur als Widerstand gegen die Amtshandlung, in deren Vornahme der Exekutor schon begriffen war, darstellt — §. 113. — oder als das, wegen des Mangels der durch das Einschreiten des Beamten gegebenen unmittelbaren Veranlassung strafbarere Unternehmen, den Exekutor von einer anderen Amtshandlung, deren Vornahme erst in Aussicht stand, abzuhalten, seinen amtlichen Willen vor der Bethätigung zu beugen — §. 114. Im letzteren Falle bedurfte es der besonderen Feststellung des die That über den Begriff des §. 113. hinaushebenden Momentes. Nun läßt zwar die Deduktion des App. Richters auch die Auslegung zu, daß derselbe ein solches Moment darin gefunden

habe, daß der Exekutor in Folge der Drohung des Angekl. von weiteren Amtshandlungen Abstand genommen habe. Allein auch unter dieser Voraussetzung würde die Auffassung des App. Richters eine rechtsirrthümliche sein. Denn eine Beziehung der Handlung des Angekl. auf andere etwa erst beabsichtigte Amtshandlungen des Exekutors ist aus der Darstellung des App. Richters nicht zu entnehmen, der Thatbestand des §. 113. aber wird weder durch die Absicht den Beamten zur Abstandnahme von den bereits begonnenen Amtshandlungen zu veranlassen noch dadurch ausgeschlossen, daß der geleistete Widerstand wirklich diesen Erfolg gehabt hat.

Hiernach mußte das Appellations-Erkenntniß vernichtet werden.

§. 114. d. St. G. B. Die Nöthigung ist auch dann strafbar, wenn sie auf Vornahme einer dem Gesetze entsprechenden oder auf Unterlassung einer unrechtmäßigen Amtshandlung gerichtet ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 19. März 1879 wider Böttcher (I. 161), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der §. 114. des St. G. B., welcher die Autorität der Staatsgewalt und die freie Entschließung ihrer Organe sichern will, bedroht mit Gefängniß nicht unter drei Monaten denjenigen, der es unternimmt, durch Gewalt oder Drohung eine Behörde oder einen Beamten zur Vornahme oder Unterlassung einer Amtshandlung zu nöthigen. Das Gesetz spricht ganz allgemein von „Amtshandlung", schützt also jede Handlung des Genöthigten, die sich als Ausfluß der amtlichen Befugnisse desselben darstellt. Ob aber die Amtshandlung, deren Vornahme oder Unterlassung im einzelnen Falle in Frage steht, als materiell gerechtfertigt oder ungerechtfertigt anzusehen, unterscheidet das Gesetz nicht, eine solche Unterscheidung würde auch mit der Absicht desselben nicht im Einklang stehen. Hiernach erscheint die Nöthigung auch dann, wenn sie auf Vornahme einer dem Gesetze entsprechenden, oder auf Unterlassung einer unrechtmäßigen Amtshandlung gerichtet ist, aus §. 114. cit. strafbar. Im gleichen Sinne hat sich das Ob. Trib. bereits wiederholt ausgesprochen.

§. 117. 333. d. St. G. B. Der Beamte, welcher der pflichtmäßigen Ueberzeugung ist, daß dem von ihm Betroffenen ein Delikt zur Last falle, befindet sich, wenn er die Beweise zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung konstatirt, in der rechtsmäßigen Ausübung seines Amts und der Umstand, daß der erhobene Verdacht sich demnächst nicht bestätigt, wirkt nicht zurück auf die Beurtheilung der Rechtmäßigkeit jener Amtshandlung. Der §. 333. findet nicht Anwendung, wenn der Angekl. nicht das Bewußtsein gehabt hat, daß die dem Beamten zugemuthete Handlung eine Verletzung der Amtspflicht desselben enthalten würde.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. März 1879 wider Lindner, (I. 1203.), durch welches die auf Verletzung des §. 117. d. St. G. B. gegründete N. B. für begründet erachtet, dagegen die N. B., insoweit in derselben Verletzung des §. 333. des St. G. B. behauptet war, zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die N. B. d. Ob. St. Anw. ist, soweit sie die Freisprechung des Angekl. von der auf Grund des §. 117. d. St. G. B. erhobenen Anklage betrifft, begründet.

Der App.-Richter verneint die Rechtmäßigkeit der von dem Förster R. vorgenommenen Beschlagnahme des von dem Angekl. bei der Wegnahme von Raff- und Leseholz gebrauchten Schlittens lediglich aus dem Grunde, weil der

Digitized by Google

Angekl. zum Holen von Leseholz berechtigt und deshalb die Beschlagnahme nicht zulässig gewesen sei. Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Selbst wenn das Recht des Angekl. zum Holen von Raff- und Leseholz auf Grund eines nicht für ihn, sondern nur für seinen Vater ausgestellten Erlaubnißzettels mit dem App. Richter als festgestellt angenommen werden könnte, würde hierdurch noch nicht die Rechtswidrigkeit der Amtshandlung ohne Weiteres als nachgewiesen zu erachten sein. Denn der Förster hatte, sobald er der pflichtmäßigen Ueberzeugung war, daß dem Angekl. eine Uebertretung zur Last falle, nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, die Beweise für die von ihm ermittelte Uebertretung zum Zwecke der strafrechtlichen Verfolgung zu konstatiren und zu sichern. Der Umstand, daß der von einem Beamten erhobene Verdacht sich später aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen als unhaltbar erweist, wirkt nicht zurück auf die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung. Bei dieser hat der Beamte lediglich nach der zur Zeit ihrer Vornahme von ihm gewonnenen pflichtmäßigen Auffassung aus vorzugehen und die Thatsache, daß diese Auffassung bei der folgenden Entscheidung der Sache nicht getheilt wird, läßt für sich allein nicht den Schluß zu, daß der Beamte pflichtwidrig gehandelt habe. Da nun die Freisprechung des Angekl. von der Anklage des Widerstandes gegen den Förster nur auf diesem rechtlich unbegründeten Schlusse beruht, ist die Beschwerde wegen Verletzung des §. 117. des St. G. B. gerechtfertigt.

Dagegen liegt eine Verletzung des §. 333. des St. G. B. nicht vor. Zwar ist die Annahme, daß der Förster R. sich durch Zurückgabe des in Beschlag genommenen Schlittens der Verletzung einer Amtspflicht nicht schuldig gemacht haben würde, nach der vorstehenden Ausführung rechtsirrthümlich. Die Freisprechung beruht aber ferner auf der selbstständigen und rechtlich unbedenklichen Feststellung, daß der Angekl. nicht das Bewußtsein gehabt habe, daß die dem Förster zugemuthete Handlung eine Verletzung der Amtspflicht enthalten würde, und durch diese Feststellung ist die Entscheidung in Betreff des zweiten Anklagepunktes ausreichend begründet.

§. 123. des St. G. B. Der Verpächter hat kein Recht, in die Räumlichkeiten des Pächters einzudringen, wenn die Pachtzeit nach seiner Meinung beendigt, die von ihm erhobene Exmissionsklage aber zurückgewiesen worden ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 28. Mai 1879 wider Schaube (II. 580.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die §§. 172. und 178. Tit. 7. Th. I. des A. L. R., wonach der unvollständige Besitzer, dessen Recht mit dem seines Auktors erloschen ist, dem Eigenthümer und der unredliche Besitzer dem redlichen weichen muß, gewähren dem Eigenthümer die Befugniß in den von dem Inhaber der Wohnung vertheidigten Besitzstand und dessen darauf beruhendes Hausrecht aus eigener Macht einzugreifen nur dann, wenn die Voraussetzung dieser gesetzlichen Vorschriften, das stärkere Recht, in dem geordneten Verfahren endgültig festgestellt ist oder doch sonst klar vorliegt. Dies ist aber hier keineswegs der Fall; im Gegentheile ist durch das in dem Exmissionsprozesse ergangene den Angekl. J. Sch. abweisende Erkenntniß der Mangel dieser Voraussetzung dargethan.

Bei dieser Lage der Sache hat der App.-Richter weder die erwähnten Paragraphen durch Nichtanwendung, noch den §. 123. St. G. B. durch unrichtige Anwendung verletzt, wenn er den Pächter für berechtigt, die Aufforderung zur Entfernung an die Angekl. zu erlassen und deren ferneres Verweilen für ein unbefugtes erachtet hat.

Digitized by Google

§. 123. d. St. G. B. Der durch einen Vorhang abgegrenzte Theil eines Zimmers kann als Wohnung angesehen werden.

Angenommen durch Erk. d. Ob. Trib. v. 21. März 1879 wider Bischoff (I. 222.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 166. d. St. G. B. Das apostolische Glaubensbekenntniß ist eine Einrichtung der christlichen Kirche.

Erk. d. Ob. Trib. v. 6. März 1879 wider Scherl (II. 273), durch welches, in Erwägung, daß der App.-Richter in der inkriminirten Druckschrift eine Parodirung des apostolischen Glaubensbekenntnisses konstatirt, welches als eine Einrichtung der christlichen Kirche, insbesondere der katholischen Kirche, angesehenwerden müsse und daß er in dieser Parodirung ihrer Form nach eine Beschimpfung des fraglichen Glaubensbekenntnisses erblickt;

daß allerdings bei Berathung des §. 166. im Reichstage die ursprünglich im Entwurfe neben den Einrichtungen und Gebräuchen aufgeführten Lehren einer Kirche vom Reichstage gestrichen worden sind, — Stenogr. Ber. S. 640 ff. — folgeweise die Beschimpfung einer Lehre einer Kirche die Anwendung des §. 166. nur insoweit begründen kann, als darin zugleich eine Beschimpfung der betreffenden Kirche selbst zu finden ist;

daß aber, wenn auch das apostolische Glaubensbekenntniß die wesentlichsten Glaubenslehren aller christlichen Kirchen umfaßt, doch hier nach der ganzen Auffassung des App.-Richters nicht sowohl die Beschimpfung einer einzelnen Lehre oder aller im Glaubensbekenntnisse formulirten Lehrsätze, sondern der in dem apostolischen Glaubensbekenntniß vorliegenden, von allen christlichen Kirchen adoptirten und in einer durch das Ritual derselben näher bestimmten Weise bei der Ausübung ihres Kultus eingeschalteten Glaubensformel als solcher in Frage steht, in welcher in diesem Sinne unbedenklich ohne Rechtsirrthum eine „Einrichtung, der christlichen Kirche, insbesondere der katholischen Kirche" erblickt werden konnte, die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 196. des St. G. B. Das Recht des Vorgesetzten zur Stellung des Antrags kann von demselben nicht einem Anderen generell übertragen werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 3. April 1879 wider Küpper (II. 161), durch welches die N. B. des Ob. St. Anwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Das angefochtene Erkenntniß hat in dem von dem Bahn- und Betriebs-Inspektor G. an die Polizeibehörde zu D. gerichteten Schreiben einen der Bestimmung des §. 196. d. St. G. B. entsprechenden Antrag aus dem Grunde nicht gefunden,

weil der genannte bei der Rhein. Eisenbahn, also im Dienste einer Privateisenbahngesellschaft angestellte Beamte, wenn er selbst auch als Bahnpolizeibeamter vereidet worden, doch nicht der amtlich Vorgesetzte des Bahnpolizei-Beamten Schaffners E. sei, vielmehr nur ebenso wie dieser zur Ausübung der Bahnpolizei berechtigt resp. verpflichtet sei, ohne eine höhere Beamtenqualität zu besitzen.

Die Ob. St. Anwaltschaft erachtet diese Auffassung als eine rechtsirrthümliche, den §. 196. des St. G. B. und den §. 67. des Bahnpolizei-Regl. v. 4. Jan. 1875 verletzende. Diese Rüge kann jedoch nicht als begründet angesehen werden.

Wenn auch der als verletzt bezeichnete §. 67. den Eisenbahnverwaltungen die Verpflichtung auferlegt, ihren in §. 66. ibid. genannten Bahnpolizeibeamten über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß eine schrift-

Digitized by Google

liche oder gedruckte Instruktion zu ertheilen, die von der Rhein. Eisenbahn-Gesellschaft erlassene Instruktion vom 1. Juni 1861 aber den Betriebs-Inspektor als einen der „Vorgesetzten" des Schaffners hinstellt, so läßt sich doch hieraus allein nicht folgern, daß die diesen Beamten in dieser Instruktion gegebene hierarchische Stellung auch für ihre Qualität als Polizeibeamte zu gelten habe, und namentlich für die Frage: ob der Inspektor der amtlich Vorgesetzte des Schaffners im Sinne des §. 196 sei, als maßgebend erachtet werden müsse. In der That leitet auch die Ob. Staats-Anwaltschaft selbst die in Frage stehende Qualität des Betriebs-Inspektors nicht unmittelbar aus der Dienstinstruktion ab, sondern sucht vielmehr sie durch die Deduktion zu begründen, daß

1. zur Stellung des Strafantrages bezüglich der Bahnpolizei-Beamten in Ausführung ihres Amtes widerfahrenen Beleidigungen prinzipaliter die Eisenbahnverwaltung berechtigt sei,
2. daß dieselbe dieses Recht bezüglich der den Schaffnern widerfahrenen Beleidigungen durch die vorgedachte Dienstinstruktion auf den Betriebs-Inspektor übertragen habe.

Keiner von beiden Sätzen kann aber als begründet anerkannt werden. — Was zunächst den letzteren betrifft, so schließt die Natur des fraglichen Antragsrechtes als einer individuellen, in das Gebiet des öffentlichen Rechts schlagenden Befugniß seine Cessibilität aus. Soll aber unter der behaupteten Uebertragung nur ein Mandat zur Ausübung des Rechts der Mandantin verstanden werden, so ist ein solches weder in der angerufenen Instruktion ausgesprochen oder auch nur angedeutet, noch auch in der dem Inspektor gegebenen Stellung virtualiter enthalten. Die Unhaltbarkeit einer solchen Supposition ergiebt sich schon aus dem Umstande, daß die Dienstinstruktion, auf Grund welcher beide Beamten angestellt worden sind, aus dem Jahre 1861 herrührt, also aus der Zeit eines Strafgesetzes, welches von einem Antragsrechte des amtlich Vorgesetzten in dem dermalen fraglichen Sinne nichts kannte. Hierzu kommt, daß der angerufene §. 11. der Instruktion für den Betriebs-Inspektor demselben die Bahnpolizei-Beamten in ganz gleicher Weise, in dem nämlichen Satze unterordnet, wie das zur Kategorie der Bahnpolizei-Beamten nicht gehörige Personal. Es ist unmöglich, der Stellung des Inspektors in Bezug auf die Bahnpolizei-Beamten eine Bedeutung beizulegen, welche hinsichtlich der übrigen Beamten durch die Natur der Sache ausgeschlossen ist.

Mit der hieraus sich ergebenden Hinfälligkeit der Unterstellung eines dem Betriebs-Inspektor Seitens der Eisenbahn-Direktion ertheilten Mandates verliert die Frage, ob die Direktion selbst zur Stellung des erforderten Straf-Antrages berechtigt gewesen sei, von selbst ihre Erheblichkeit.

§. 222. des St. G. B. Es ist strafbare Fahrlässigkeit, wenn der Bauunternehmer es unterläßt, sich von der Sicherheit eines errichteten Baugerüstes zu überzeugen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 19. März 1879 wider Lohmüller (I. 127), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Wenn der Berufungsrichter von dem Angekl. als Unternehmer erfordert, daß er, um sich von der Sicherheit des erbauten Gerüstes zu überzeugen, eine vorherige Untersuchung des verwendeten Materials selbst habe vornehmen oder durch einen Dritten habe veranlassen und sich von dieser Untersuchung durch Letzteren habe überzeugen müssen, so läßt sich nicht anerkennen, daß hierin eine Anmuthung zu finden, welche außerhalb des Bereichs der dem Angekl. obliegenden Gewerbspflichten läge. Schon aus den allgemeinen Grundsätzen über

Digitized by Google

Verschuldung ergiebt sich, daß wer dritte Personen für seine Zwecke verwenden will, auch solche Einrichtungen treffen muß, welche Jene innerhalb des Kreises dieser Verwendung vor unbewußter und unverschuldeter Gefahr für Leben und Gesundheit sicher stellen und der §. 107. der Gew. O. beziehungsweise der an dessen Stelle getretene §. 126. des R. G. vom 17. Juli 1878 enthält keine Einschränkung, sondern nur die Anwendung dieser allgemeinen Verpflichtung auf den Gewerbetrieb. Namentlich ist es gegenüber der allgemeinen Fassung des Gesetzes nicht richtig, wie die N. B. behauptet, daß dasselbe nur solche Gewerbe betreffe, welche mit besonderer Gefahr für die verwendeten Arbeiter verbunden seien und besondere Sicherungsvorkehrungen erheischen.

§. 230. 223. des St. G. B. Eine durch das begangene Versehen herbeigeführte Verschlimmerung des Gesundheitszustandes ist als eine Körperverletzung im Sinne des §. 230. anzusehen. Die sogenannten Kunstfehler der Medizinalpersonen sind der Strafbestimmung des §. 230. ebenfalls unterstellt.

Angenommen durch Erk. des Ob. Trib. v. 17. April 1879 wider Wehner (II. 375.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 246. des St. G. B. Gelder, welche ein Gesellschafter für Rechnung der offenen Handelsgesellschaft vereinnahmt, sind für ihn fremde Sachen.

Erk. des Ob. Trib. v. 6. März 1879 wider Hempel (II. 290.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die Gründe des App. Richters lassen nicht erkennen, daß er der rechtsirrthümlichen Ansicht gewesen, daß eine offene Handelsgesellschaft eine juristische Person sei mit einem eigenen nicht den Gesellschaftern gehörigen Vermögen. Er geht vielmehr nur von dem völlig richtigen Satze aus:

„daß mit dem Tage, wo die Handelsgesellschaft ihren Anfang nahm — nach seiner Feststellung am 18. Mai 1876 — sämmtliche unter dem alleinigen Geschäftsbetriebe des Angekl. aufgekommenen Außenstände, darunter auch die Ansprüche auf die in Rede stehenden sieben Zahlungen, in das Gesellschaftsvermögen übergingen und die darauf an einen der Gesellschafter eingehenden Gelder an die Gesellschaftskasse abgeführt werden mußten."

Hiermit ist durchaus nicht verkannt, daß das Vermögen der Gesellschaft — einer offenen Handelsgesellschaft — den Gesellschaftern gehört habe, insbesondere nicht, daß der Angekl. als Gesellschafter am Gesellschaftsvermögen und namentlich an den von ihm eingezogenen und verwendeten Geldern betheiligt war, das Gegentheil ergiebt sich vielmehr klar daraus, daß der App. Richter, im unmittelbaren Anschlusse an die bereits referirten rechtlichen Sätze, wörtlich weiter sagt:

„Dem entsprechend — also entsprechend jener Rechtsauffassung des App. Richters — hat der Angekl. in der Appellationsrechtfertigungsschrift auch eingeräumt, daß er in jenen Fällen Vermögensobjekte, welche nicht ihm allein angehörten, an sich genommen und für sich verwendet habe."

Nichtsdestoweniger hat er aber rechtlich nicht geirrt, wenn er die vom Angekl. eingezogenen und widerrechtlich verwendeten Gelder als fremde bewegliche Sachen im Sinne des §. 146. des St. G. B. betrachtete. Denn war nach dem festgestellten zwischen dem Angekl. und seinem Gesellschafter Fritz L. bestehenden Vertragsverhältniß der Erstere verpflichtet, diese Gelder

beim Eingange an die Gesellschaftskasse abzuführen, weil die Rechtstitel, auf Grund deren sie gezahlt wurden, auf die Gesellschaft übergegangen waren, so hatte andererseits der Gesellschafter einen Anspruch auf diese beim Angekl. befindlichen Summen, resp. auf deren alsbaldige Einzahlung in die Gesellschaftskasse, unbeschadet selbstverständlich der Rechte des Angekl. als Gesellschafter an das Gesellschaftsvermögen. Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn der App. Richter ohne einen ausdrücklichen Vorbehalt in letzterer Richtung zu machen, mit dem ersten Richter festgestellt hat, daß der Angekl. sich die ganzen von ihm vereinnahmten Summen rechtswidriger Weise zugeeignet habe. Jedenfalls konnte das Verhältniß, in welchem die gezahlten Gelder dem Angekl. selbst zu Gute zu kommen hatten, nur durch eine gegenseitige Berechnung der Gesellschafter ermittelt werden; es mußte daher zur Rechtfertigung der Feststellung der Vorderrichter bezüglich der Qualität der eingenommenen Gelder als fremder beweglicher Sachen, genügen, daß Angekl. einen durch das gegenseitige Rechnungsverhältniß begründeten alleinigen Anspruch darauf selbst gar nicht behauptet, vielmehr wie der App. Richter hervorhebt, eingeräumt hat, daß ihm die Gelder nicht allein gehörten. Die zivilrechtlichen Grundsätze über den Eigenthumserwerb können bei der fraglichen Feststellung nicht als unbedingt ausschlaggebend betrachtet werden, vielmehr kommt es im Sinne der gegen die Unterschlagung gerichteten Bestimmungen des St. G. B., soweit es sich um die rechtswidrige Verwendung eingezogener Gelder handelt, auf die Verpflichtungen an, welche der Empfänger, wie im vorliegenden Falle der Angekl., rücksichtlich der fraglichen Zahlungen eingegangen ist, und darauf, ob, nach Maßgabe dieser Verpflichtungen, der Angekl. die Zahlungen für sich persönlich empfangen konnte, oder dieselben als fremde in seinen Händen beruhende Sache betrachten mußte. Es kann daher auch darauf, ob die Absender der Gelder dieselben für den Angekl. allein oder für ihn und seinen Sozius, also die Gesellschaft bestimmt hatten, so wenig ankommen, als auf die etwaige vertragsbrüchige Absicht des Angekl. selbst, das Eigenthum an dem eingegangenen Gelde für sich selbst erwerben zu wollen.

§§. 247. 52. des St. G. B. Zusammengebrachte Kinder sind nicht Angehörige (§. 52.) Auf das Verhältniß der Gemeinschaft des Hausstandes ist §. 247. nicht anzuwenden.

Erk. des Ob. Trib. v. 12. März 1879 wider Weber (I. 124.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die Thatsache, daß der Bestohlene ein Stiefsohn des Vaters des Angekl. ist, begründet kein Angehörigkeits-Verhältniß im Sinne des §. 52. Abs. 2. des St. G. B., da jene Verbindung die Genannten nicht zu „Geschwistern“ macht, eine Verwandtschaft oder Verschwägerung überhaupt nicht herbeiführt. Ebensowenig ist die Gemeinschaftlichkeit des Hausstandes ein Grund, das behauptete Angehörigkeits-Verhältniß gesetzlich als bestehend ansehen zu können. Der §. 247. des St. G. B. ist daher mit Recht außer Anwendung gelassen worden.

§. 263. des St. G. B. Die Vorspiegelung, ein sicheres Heilmittel gegen eine bestimmte Krankheit zu besitzen, kann ohne Rechtsirrthum als Vorspiegelung einer Thatsache angesehen werden.

Erk. des Ob. Trib. v. 13. März 1879 wider Carsch (II. 317.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die auf unrichtige Anwendung des §. 263. des St. G. B. gestützte N. B. des Angekl. behauptet, der App. Richter irre rechtlich, wenn er die Thatsache,

Digitized by Google

deren Falschheit dem Angekl. bekannt gewesen sei und bezüglich deren er den W. in den Glauben versetzt habe, sie sei eine wahre, dahin angebe:

„Das Heilmittel, welches der Angekl. angepriesen, sei ein sicheres und der Angekl. im Stande die einzig sichere Belehrung über Heilung fraglicher Leiden zu ertheilen."

Dies seien keine Thatsachen; die Sicherheit eines Heilmittels, einer Belehrung über Heilung bejahen oder verneinen, heiße ein Urtheil fällen über den Zusammenhang künftiger Thatsachen.

Diese Ausführung erscheint aber verfehlt.

Der App. Richter findet vielmehr die falsche Thatsache darin, daß dem W. vom Angekl. vorgespiegelt wurde:

„er besitze ein sicheres Heilmittel und sei im Stande, die einzig sichere Belehrung über Heilung von Blasen-, Harn- und Nierenleiden zu ertheilen."

Die vorgespiegelte falsche Thatsache ist hiernach in dem angeblichen Besitze eines solchen Mittels und der vorgeschützten Fähigkeit des Angekl. zu erblicken, die einzig sichere Belehrung über Heilung jener Leiden zu ertheilen. Daß in der Behauptung dieses Besitzes und dieser Fähigkeit die Behauptung von Thatsachen im Sinne des Gesetzes ohne Rechtsirrthum gefunden werden konnte, erscheint unbedenklich. Die wirkliche Sicherheit des Heilmittels und der Belehrung kommen nur insofern in Frage, als rücksichtlich derselben durch die Anpreisung des Angekl. bei dem Beschädigten ein Irrthum hervorgerufen worden sein soll, und wenn die N. B. in dieser Hinsicht weiter bemerkt:

„Der Angekl. habe nur eine Belehrung versprochen, nicht Heilung oder gar sichere Heilung,"

so tritt diese Bemerkung in Widerspruch mit der nicht weiter angreifbaren Thatfeststellung des App. Richters, nach welcher durch die Annonce des Angekl. der Glaube an die unwahre Thatsache erweckt worden ist, er besitze ein sicheres Heilmittel, eine sichere Belehrung, welche unter allen Umständen zur Heilung führen müßten. Sagt die N. B. dann noch weiter, selbst wenn der Angekl. etwas Unfehlbares versprochen hätte, so würde sich dieses Versprechen ganz auf dem Gebiete der Ansichten, Meinungen, des Glaubens halten und daher nach §. 263. nicht strafbar sein, so kann auf Seiten des Angekl. von einem bloßen Meinen und Glauben nach der thatsächlichen Auffassung des App. Richters nicht weiter die Rede sein, da derselbe ausdrücklich festgestellt hat: „daß die Wissenschaft ein allgemeines unfehlbares Heilmittel für Krankheiten der Harnorgane zur Zeit nicht kenne, und daß der Angekl. gewußt habe, daß ein untrügliches Heilmittel nicht bestehe."

Damit erledigt sich denn auch von selbst die weitere Behauptung der N. B., es sei nicht festgestellt, daß die Druckschrift des Angekl. die einzig sichere Belehrung über Heilung der fraglichen Leiden nicht enthalte. Denn sie kann selbstverständlich nicht enthalten, was nach der thatsächlichen Feststellung des Vorderrichters überhaupt nicht existirt.

Wenn endlich die N. B. bezüglich des Zusammenhangs zwischen der Irrthumserregung und der Vermögensbeschädigung noch bemerkt, es fehle in den Feststellungen des App. Richters an dem Nachweise für die Behauptung, daß der Angekl. von dem ihm zugesandten Schriftstücke keinen weiteren Gebrauch habe machen können, so geht auch dieser Angriff fehl. Denn nicht darauf kommt es an, ob W. etwa von der erhaltenen Belehrung mit größerem oder geringerem Vortheil für seine Gesundheit Gebrauch machen konnte, sofern sie überhaupt, da sie nach Feststellung des App. Richters nichts enthielt, als Rathschläge, welche jeder Arzt ertheilen konnte, für ihn etwas Neues brachte, sondern allein darauf: ob W. für die eingesandten 3 Mark von dem Angekl. Dasjenige erhalten konnte und erhalten hat, was er dafür, veranlaßt durch die Annonce des Angekl., zu erhalten

erwartete, nämlich die einzig sichere Belehrung zur Heilung seines Leidens, und dies ist nach der Feststellung des App. Richters nicht der Fall, weil der Angekl. gar nicht in der Lage gewesen war, solch sichere Belehrung ertheilen zu können.

§. 266. Abs. 2. des St. G. B. Es ist nicht erforderlich, daß der gesuchte Vermögensvortheil ein rechtswidriger sei.

Angenommen durch Erk. d. Ob. Trib. v. 27. März 1879 wider Schünemann (II. 241), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 267. d. St. G. B. Die mit einem falschen Namen unterzeichnete Schrift ist auch dann eine falsche Urkunde, wenn der Unterzeichnete denselben falschen Namen schon früher dem Empfänger der Schrift gegenüber angenommen hatte.

Beschl. d. Ob. Trib. v. 1. April 1879 wider Maxilewicz (II. 69. B.), durch welchen die Beschw. d. Ob. St. Anw. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Angekl. hat geständlich am 18. Juli 1878, nachdem er sich durch die falsche Vorspiegelung, er heiße S., sei bei dem Stadtgericht in B. angestellt, habe daselbst eine gute Stellung und sei der Sohn eines Direktors, in das Vertrauen des Handelsmanns H. aus H. eingeschlichen, den H. zur Hergabe eines Darlehns von fünfundvierzig Mark gegen Ausstellung eines Wechsels bewogen und demselben hierauf einen Wechsel ausgestellt, welcher folgendermaßen lautet: „Hirschberg, den 18. Juli 1879. Am 20. Juli dieses Jahres zahle ich gegen diesen Wechsel an die Ordre der Frau Beata H. hier die Summe von fünfundvierzig Mark. Valuta habe ich baar erhalten und leiste zur Verfallzeit prompte Zahlung nach Wechselrecht. G. S.“ Der Ankl.-Senat des App.-Gerichts zu B. hat auf Grund dieses Thatbestandes den ꝛc. M. auf Grund der §§. 267. 268. Nr. 1. als hinreichend belastet: im Juli 1878 in rechtswidriger Absicht ein Schriftstück, welches lautet ꝛc. — wie oben vorgetragen — eine zum Beweise von Rechten erhebliche Privaturkunde fälschlich angefertigt und von derselben zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht zu haben und zwar in der Absicht sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, definitiv in den Anklagestand versetzt und ist gegen diesen Beschluß von dem O. St. A. Beschwerde erhoben worden. Aber mit Unrecht, da der Thatbestand der angeführten Gesetzesstellen dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß der Angekl. sich selbst vorher den Namen G. S. beigelegt hatte, und der Gläubiger nicht durch den ausgestellten Wechsel in den Glauben versetzt wurde, es sei ihm eine andere Person als der Angekl. für die Wechselsumme verhaftet. Die Unterzeichnung einer Urkunde ist eine „fälschliche“ im Sinne des Gesetzes und entspricht den Voraussetzungen der angeführten Strafgesetze, sobald der unterschriebene Name nicht diejenige Person bezeichnet, welche denselben selbst geschrieben hat, oder durch einen Andern hat schreiben lassen. Ob der fälschlich unterschriebene Name mit demjenigen übereinstimmt, welchen sich der Aussteller schon vorher — gleichviel zu welchem Zwecke — dem Gläubiger oder sonstigen Empfänger der Urkunde gegenüber wahrheitswidrig beigelegt hat, ist rechtlich gleichgültig, da das Gesetz in dieser Hinsicht nicht unterscheidet. Der Wechselgläubiger insbesondere soll durch den Wechsel einen wechselmäßigen Anspruch gegen die Person erlangen, welche denselben mit ihrer Namensunterschrift versehen hat. Erfolgt die Unterschrift durch den Aussteller mit einem ihm nicht zustehenden Namen, so erlangt, sofern der Name ein fingirter ist, der Gläubiger selbstverständlich kein Klagerecht gegen diejenige Person, deren Gläubiger er zu werden gedachte, aber insbesondere

eine Wechselklage auch nicht gegen das Individuum, von dessen Hand die Unterschrift herrührt, weil der Wechsel dessen wirklichen Namen nicht trägt. Er erleidet also, indem er die Wechselsumme gegen Aushändigung des fälschlich angefertigten Wechsels an den Aussteller zahlt, unbedenklich eine Täuschung Seitens des Letzteren und soweit dieser dabei — was hier unangefochten angenommen ist — in der Absicht gehandelt hat, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, sind alle Thatbestandsmomente der von dem Ankl.-Senat bezogenen Gesetzesstellen erfüllt. Die Handlung des Angekl. stellt nicht bloß, wie die Beschwerde meint, eine schriftliche Lüge dar, welche zur Fortsetzung des von dem Angekl. gegen H. verübten Betrugs nothwendig war, der von Ersterem verübte Betrug oder vielmehr die Täuschung, welche mit der Annahme des falschen Namens und der Vorspiegelung falscher Eigenschaften begann, gipfelte vielmehr gerade in der Anfertigung des mit dem falschen Namen versehenen Wechsels und dem oben charakterisirten Gebrauche desselben, wurde jedenfalls das Mittel, welches die Ausführung dieses Verbrechens erleichterte und vorbereitete, und charakterisirt sich eben deshalb als Fälschung im Sinne der bezogenen Strafgesetze.

§. 267. 348. des St. G. B. Urkundenqualität eines zur Legitimation beim Viehtransport dienenden Ursprungs-Attestes.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. März 1879 wider Swieczek (II. 212.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Angekl. ist wegen eines Amtsvergehens aus §. 348. des St. G. B. verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

> daß er am 23. April 1877 zu G. als Beamter, welcher zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt gewesen, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet habe.

Die von ihm gegen dieses Erkenntniß rechtzeitig und in gesetzlicher Form eingelegte N. B., in der er vier Beschwerdepunkte aufstellt, ist unbegründet.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das Ursprungs-Attest, in welchem der Angekl. eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet haben soll, eine öffentliche Urkunde ist, zu deren Aufnahme der Angekl. zuständig war. Denn die Königl. Regierung zu Oppeln hatte im Jahre 1877 außer anderen Maßregeln zur Abwehr der Rinderpest eine sogenannte Viehkontrole eingeführt, darnach sollte in jeder Gemeinde das einem Jeden gehörige Vieh unter Angabe von Geschlecht, Alter, Farbe und sonstigen Merkmalen in ein Verzeichniß gebracht und nach diesen Verzeichnissen sollten bei Nachsuchung der Erlaubniß zu Viehtransporten die Atteste über den Ursprung des jedesmal zu transportirenden Viehes zu dem Zwecke ertheilt werden, um festzustellen, daß die betreffenden Viehstücke aus dem Inlande und aus einem von der Rindviehkrankheit nicht infizirten Orte herrührten. Insofern nun dem Angekl., als Vorsteher der Gemeinde G., für diese Gemeinde die Führung der Viehkontrole und die Ausstellung der auf Grund derselben zu ertheilenden Ursprungsatteste von den höheren Staatsbehörden übertragen war, hatte nothwendig das von ihm auf Grund dieser Autorisation, also innerhalb seiner Zuständigkeit ausgestellte Ursprungsattest den Charakter einer öffentlichen Urkunde.

(§. 127. Tit. 10 Th. I. der A. G. O.)

Wenn gleichwohl der Implorant sich dem entgegen auf zwei in Goltd. Arch., Bd. III. S. 575. und Bd. IV. 261. abgedruckte Erk. des Ob. Trib. beruft, in welchen gewissen ähnlichen Legitimationsattesten die Urkundenqualität überhaupt abgesprochen ist, so ist diese Bezugnahme hier schon deshalb verfehlt, weil jene Erkenntnisse noch unter der Herrschaft des Preuß. St. G. B. ergangen sind,

Digitized by Google

welches im §. 247. den Begriff der Urkunde in einer Weise definirte, welche der Theorie des jetzt geltenden R. St. G. B. fremd ist.
(Vergl. den Beschluß des Ob. Trib. v. 17. Dezember 1877 in den Entscheidungen Bd. 68.; S. 68.)

Nicht minder verfehlt ist die Behauptung des Angekl., daß das in Rede stehende Attest insofern keine rechtlich erhebliche Thatsache beurkunde, als darin nur bescheinigt sei, Franz G. habe angezeigt, daß er seine schwarzbraune Kuh an Michael P. verkauft habe, während es doch nicht erheblich gewesen sein würde, ob Franz G. solches angezeigt, sondern ob er es wirklich gethan habe. Denn immerhin gab das Attest so wie es vorliegt, zu erkennen, daß die Kuh, um die es sich handelte, dem Franz G., einem Mitgliede der Gemeinde G., in welcher sich seit länger als drei Monaten eine ansteckende Rindviehkrankheit nicht gezeigt habe, zugehörig gewesen sei, beurkundete mithin eine Thatsache, die bei Entscheidung der Frage, ob die in Rede stehende Kuh nach den bestehenden Vorschriften der höheren Verwaltungs-Behörde auf den Transport gegeben werden dürfe, von rechtlicher Erheblichkeit war.

§. 283. Nr. 2. des St. G. B. Für die ordentliche Buchführung ist zwar jeder Gesellschafter verantwortlich. Doch trifft einen Gesellschafter nicht unter allen Umständen die Verantwortung für die unterlassene Eintragung solcher Geschäfte, welche der andere Gesellschafter hinter seinem Rücken gemacht und ihm verheimlicht hat.

Erk. d. Ob. Trib. v. 27. Februar 1879 wider Rath (II. 37.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Angekl. hatte zu seiner Vertheidigung gegen die wider ihn erhobene Anklage der unordentlichen Buchführung die Behauptung aufgestellt und zu erweisen erboten:

„daß die konstatirte Mangelhaftigkeit der Buchführung lediglich daher rühre, daß sein Kompagnon seit dem 1. April 1877 hinter seinem Rücken und ohne sein Wissen Dispositionen zu Gunsten seiner Verwandten getroffen; daß nur diese Geschäfte nicht gebucht worden; daß mindestens, abgesehen von diesen verheimlichten Dispositionen, die Buchführung eine korrekte sei."

Der App. Richter hat diesen Beweisantrag lediglich aus dem Grunde abgewiesen: weil es auf die Ursachen der Unordnungen in der Buchführung nicht ankomme. —

Diesem, dem angegriffenen Erkenntnisse zu Grunde gelegten Satze kann in der Allgemeinheit, in welcher er aufgestellt und angewendet worden ist, nicht beigepflichtet werden.

Der App. Richter hat den hervorgehobenen Satz als die Konsequenz des andern Satzes hingestellt:

daß bei einer Handelsgesellschaft wie der vorliegenden „die unbedingte Verpflichtung jedes Gesellschafters dahin gehe, für die ordnungsmäßige Buchführung Sorge zu tragen."

Aus diesem letzteren, unzweifelhaft richtigen und in der That auch die legislatorische Basis der in Frage stehenden Strafbestimmungen bildenden, Grundsatze folgt allerdings, daß der Thatbestand des in §. 283. Nr. 2. des St. G. B. vorgesehenen Delictes nicht durch solche Ursachen einer ungenügenden oder unordentlichen Buchführung ausgeschlossen werden kann, die oder deren Einwirkung auf die Buchführung der Kaufmann bei Anwendung aller ihm obliegenden Sorgfalt in der Erfüllung der ihm durch das Gesetz auferlegten Verpflichtung



Digitized by Google

hätte verhüten können. Aber nicht mittelst obigen Grundsatzes, nicht aus dem Grunde, weil die vom Angekl. behauptete Ursache der Unordnung in die soeben charakterisirte Kategorie der unerheblichen Ursachen falle, hat der App. Richter den Beweisantrag als unerheblich erklärt. Er hat nicht untersucht, ob es dem Angekl. bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt nicht dennoch möglich gewesen sei, von den Dispositionen seines Kompagnons Kenntniß zu erlangen, sie zu verhindern oder doch wenigstens für die Herstellung der durch dieselben gestörten Ordnung der Bücher Sorge zu tragen; er erachtet alle desfallsigen Artikulationen schlechthin für unerheblich, weil bei der feststehenden Thatsache der Unordnung es auf deren Ursache nicht ankomme.

Dieser prinzipielle Satz steht aber mit dem oben hervorgehobenen Grundsatze in keinem inneren und logischen Zusammenhange mehr, und ist — für sich genommen — unrichtig. Die Thatsache, daß die Bücher eines Kaufmannes in einer eine Uebersicht über seinen Vermögenszustand nicht gewährenden Weise geführt sind, ist vom Gesetzgeber nicht schlechthin, um ihrer selbst willen, sondern nur aus dem Grunde als strafbares Vergehen erklärt, weil er sie als die nicht sein sollende Folge der Vernachlässigung der dem Kaufmanne obliegenden Sorgfalt in der Führung seiner Geschäfte erachtet. Also nur die auf diese Weise, die durch Vernachlässigung einer Pflicht verursachte Thatsache bildet den Thatbestand des Deliktes. Zwar bedarf es bei der formellen Natur dieses Deliktes zur Feststellung seines Thatbestandes außer der Feststellung der Unordnung nicht auch noch der Feststellung jener Ursache, da mit dieser Thatsache die Präumtion jener Ursache gesetzlich verknüpft ist. Hierdurch kann aber dem Angekl. die Berufung auf eine die Unterstellung des Gesetzes ausschließende Ursache nicht als abgeschnitten erachtet werden. Auch läßt sich die Möglichkeit einer solchen exkulpirenden Ursache nicht a priori als ausgeschlossen betrachten. Und gerade das untergebens vorliegende Verhältniß einer Handelsgesellschaft, bei welcher einerseits alle von einem Sozius selbst einseitig vorgenommenen Operationen unter der Firma rechtlich als Geschäfte der Gesellschaft gelten und demgemäß zu buchen sind, mit welchen dieser Sozius aber thatsächlich sich ganz aus der Gemeinschaft heraussetzen, die Firma und das Vermögen der Gesellschaft mißbrauchen kann, und die derselbe somit vor dem andern Sozius zu verheimlichen Anlaß hat, läßt die Möglichkeit einer ganz außerhalb der Kategorie der Pflichtvernachlässigung des andern Sozius liegenden Ursache der Unordnung als nicht fern liegend erscheinen. Allerdings wird der von Letzterem zu seiner Vertheidigung zu führende Beweis sich nicht auf den Nachweis, daß der Kompagnon in obiger Weise operirt habe, beschränken dürfen, sondern auch den Nachweis mit umfassen müssen, daß seine Unbekanntschaft mit den Operationen des Kompagnons und eventuell der Mangel der Ergänzung der Bücher nicht in eigener Nachlässigkeit ihren Grund gehabt habe.

Hiernach mußte die Beschwerde des Angekl., daß sein Beweisantrag aus rechtsirrthümlichem Grunde abgelehnt worden sei, als begründet erachtet werden.

> §. 288. des St. G. B. Der Umstand, daß der Beklagte prozessualisch in der Lage ist, die drohende Zwangsvollstreckung durch Gebrauch von Rechtsbehelfen zu vermeiden, beseitigt den Zustand der drohenden Zwangsvollstreckung so lange nicht, als er nicht von seinen Vertheidigungsrechten mit Erfolg Gebrauch gemacht hat.

Erk. des Ob. Trib. v. 30. April 1879 wider Heil (I. 432.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die N. B. läßt sich als begründet nicht anerkennen. Die Ausführungen derselben beruhen auf der unberechtigten Annahme, daß die in der Absicht, bei

einer drohenden Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, von dem Schuldner vorgenommene Veräußerung von Vermögensbestandtheilen den Charakter der Widerrechtlichkeit verliere, wenn der Anspruch, bezüglich dessen die Zwangsvollstreckung droht, ein im Rechte nicht begründeter und nicht geeignet sei, bei dem Thäter das Bewußtsein einer Rechtswidrigkeit seiner Handlung zu erwecken. Soweit es sich um den objektiven Thatbestand des Delikts aus §. 288. des St. G. B. handelt, so erfordert das Gesetz nur den äußeren Zustand, daß dem Veräußernden eine Zwangsvollstreckung droht und unterscheidet nicht, ob dieselbe eine materiell berechtigte durch Ableugnungen, Einwendungen und Einsprachen nicht zu beseitigende sei oder nicht. Setzt, wie die Rechtsprechung des Ob. Trib. dieses konstant anerkannt hat, das Drohen einer Zwangsvollstreckung nicht bereits die Erlassung eines Urtheils voraus, welches die Vollziehung zur Folge hat oder haben kann, sondern genügt bereits die Erhebung einer Klage, um den Beklagten in die Nothwendigkeit zu versetzen, die Möglichkeit künftiger Vollstreckung in das Auge zu fassen und Handlungen zu vermeiden, welche dieselbe zu vereiteln geeignet sind, so vermag der Umstand, daß Beklagter prozessualisch in der Lage ist, diesen drohenden Zustand durch den Gebrauch seiner Rechtsbehelfe zu vermeiden, dessen Beseitigung so lange nicht herbeizuführen, als er von seinen Vertheidigungsrechten nicht mit Erfolg Gebrauch gemacht hat. Erst von diesem Zeitpunkte an hört die Drohung einer Zwangsvollstreckung auf, bis dahin aber muß er darauf gefaßt sein, daß, sei es weil er sich seiner Vertheidigungsrechte nicht bedient, sei es, weil solche von der darüber befindenden Behörde keine Anerkennung gefunden, die Drohung zur Verwirklichung gelangt. Wesentlich verschieden hiervon ist die weitere Frage, ob der unter solchen Verhältnissen veräußernde Beklagte sich nicht in dem Glauben an seine Berechtigung hierzu befunden haben könne und im Bejahungsfalle hierdurch der Thatbestand des Delikts aus §. 288. nach der subjektiven Seite hin ausgeschlossen werde.

**§. 289. des St. G. B. Retentionsrecht wegen der erst in Zukunft verfallenden Miethstermine. Ausübung des Retentionsrechtes durch schriftliche Anzeige.**

Erk. des Ob. Trib. v. 18. April 1879 wider Kabermann (I. 280.), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Die R. B. rügt unrichtige Anwendung des §. 289. St. G. B., indem sie zunächst ausführt, der Vermiether C. habe im Sept. 1877, zu einer Zeit, als er gar keine Miethe zu fordern gehabt, ein Retentionsrecht an den von dem Angekl. in die Miethswohnung eingebrachten Mobilien nicht geltend machen können.

Diese Ausführung steht im Widerspruch mit §. 395. I. 21. A. L. R., wonach das Pfandrecht des Vermiethers auf die von dem Miether eingebrachten und zur Zeit der Endigung des Miethsvertrages in der Miethswohnung noch vorhandenen Sachen und Effekten ihm für seine ganze Forderung an Zins, also für die ganze Dauer der Miethszeit und auch für die erst in Zukunft verfallenden Miethstermine, sowie für seine anderen Forderungen aus dem Miethsvertrage zusteht.

Der App. Richter hat aber festgestellt, daß der Vermiether im Sept. 1877 durch ein an den Angekl. gerichtetes und diesem zur Kenntniß gekommenes Schreiben sein Retentionsrecht in Beziehung auf das von demselben eingebrachte Mobiliar wegen aller ihm aus dem Miethsvertrage zustehender Ansprüche geltend gemacht hat. Hierdurch hatte der Angekl. als Eigenthümer des von dem Angekl. zum Theil miethsweise benutzten Hauses sich zugleich in ein solches äußeres Herrschaftsverhältniß zu dem darin befindlichen Mobiliar gesetzt, daß das seitens des Letzteren gegen sein Verbot erfolgte Fortschaffen eines Theils

der Mobilien als eine Wegnahme im Sinne des §. 289. angesehen werden konnte (Goltd. Arch., Bd. 24. S. 599).

§§. 301. 302. 46. des St. G. B. Der Thatbestand der §§. 301. 302. ist erfüllt, sobald unter den Voraussetzungen der Paragraphen die Urkunde ausgestellt, bezw. das Zahlungsversprechen gegeben und angenommen ist. Die nachträgliche Zerreißung der Urkunde kann daher die Handlung nicht zu einem Versuch und speziell nicht zu einem nach §. 46. Nr. 2. straflosen Versuch machen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 18. März 1879 wider Martini (II. 192.), durch die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der Implorant bezeichnet es als eine Verletzung des §. 301. und beziehungsweise des §. 302. des St. G. B., daß das Appellationsgericht den von ihm behaupteten und unter Beweis verstellten Umstand, es sei nach Entfernung der Aussteller der Wechsel über 1350 Mark von ihm wieder zerrissen worden, nicht genügend gewürdigt habe, insbesondere insofern nicht, als derselbe zufolge dieser Thatsache nur zur Annahme eines, jedoch nach §. 46. pos. 2. nicht strafbaren Versuchs habe gelangen können. Diese Auffassung ist mit dem Wortlaut der angezogenen Gesetzesstellen nicht vereinbar. Nach derselben ist der Thatbestand der daselbst vorgesehenen Vergehen erfüllt, sobald nur, unter den weiter aufgeführten Voraussetzungen die Urkunde ausgestellt, beziehungsweise das Zahlungsversprechen gegeben und angenommen ist, und daß dieses geschehen, haben die Instanzgerichte, gleichwie die übrigen Begriffsmerkmale des §. 302. cit. thatsächlich festgestellt. War somit das Vergehen mit der Ausstellung und Annahme des Wechsels konsumirt, so vermag die nachträglich erfolgte Zerreißung des Wechsels die Thathandlung nicht zu einem Versuch und speziell nicht zu einem nach §. 46. pos. 2 straflosen Versuch umzuwandeln.

§. 304. des St. G. B.; §. 42. Nr. 3. der Feldpol. O. v. 1. Nov. 1847 (13. April 1856). Die Entwendung von Bäumen, welche ideal konkurrirend unter §. 304. des St. G. B. fällt, ist nicht aus diesem Grunde auch als Diebstahl der milderen Beurtheilung nach der Feldpolizei O. entzogen und mit der Diebstahlstrafe zu ahnden.

Der Angekl. hat Zweige von einem an einer öffentlichen Promenade stehenden Baume abgehauen und sich zugeeignet. Er ist deshalb und auf Grund der weiteren Feststellung, daß die Zweige nur einen geringen Werth gehabt haben, und die Wegnahme nicht in gewinnsüchtiger Absicht erfolgt sei, auf Grund des §. 304. des St. G. B. und des §. 42. Nr. 3. der Feldpol. O. verurtheilt.

In der N. B. des Ob. Staatsanwalts ist behauptet, daß der bereits mehrmals wegen Diebstahls bestrafte Angekl. aus §. 244. des St. G. B habe verurtheilt werden müssen, da in Betreff der Entwendung solcher Gegenstände, welche im §. 304. des St. G. B. unter besonderen Schutz gestellt worden, die Anwendung der Feldpolizei O. ausgeschlossen und stets die Diebstahlsstrafe zu verhängen sei.

Durch Erk. d. Ob. Trib. v. 12. März 1879 wider Becker (I. 4.) ist die N. B. zurückgewiesen worden.

Gründe.

Durch das Erkenntniß des App. G. zu F. ist der Angekl. wegen Sachbeschädigung und Feldpolizei-Uebertretung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt worden.

In der N. B. ist Gesetzesverletzung behauptet.

Der App. Richter hat festgestellt:

daß der Angekl. am 29. März 1878 zu S. mittelst einer und derselben Handlung

1. vorsätzlich und rechtswidrig einen Pappelbaum, welcher zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dient, beschädigt hat,

2. in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau Zweige von einem der Stadtgemeinde S. gehörigen Alleebaum abgehauen und abgebrochen hat, und zwar in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig anzueignen, jedoch ohne gewinnsüchtige Absicht.

Die Begründung ergiebt, daß es sich bei den Feststellungen zu 1. und 2. um die Beschädigung und gleichzeitige Entwendung eines und desselben Baumes, bez. seiner Zweige handelt.

In der R. B. ist ausgeführt, daß auf diese Feststellung nicht, wie geschehen, die §§. 73. 304. des St. G. B. und §. 42. Nr. 1. der Feldpol. O., sondern die §§. 73. 304. 242. und — da die Voraussetzungen des zweiten Rückfalls vorliegen — §. 244. des St. G. B. anzuwenden gewesen wären, da bei Entwendung der im §. 304. des St. G. B. bezeichneten Gegenstände die Anwendung der Feldpolizei-Gesetze ausgeschlossen sei.

Die R. B. konnte indessen nicht für begründet erachtet werden.

Die in derselben in Bezug genommenen Erk. d. Ob. Trib. haben allerdings den Grundsatz aufgestellt, daß die im §. 304. des St. G. B. bezeichneten Gegenstände unter verschärften gesetzlichen Schutz gegen Beschädigungen gestellt seien und deshalb beim Vorhandensein der Voraussetzungen des §. 304. des St. G. B. die milderen Strafen, welche landesgesetzlich gegen Beschädigung von Bäumen, Feldfrüchten u. s. w. angedroht sind, ausgeschlossen bleiben. Hieraus folgt aber nicht, daß die landesrechtlichen Feldpolizei-Gesetze, auch soweit sie sich auf den Felddiebstahl beziehen, rücksichtlich jener Gegenstände außer Anwendung zu lassen seien. Denn in Bezug auf die Entwendung ist eine Spezialbestimmung, wie sie der §. 304. a. a. O. rücksichtlich der Beschädigung enthalt, nicht getroffen. Der Diebstahl an den im §. 304 bezeichneten Sachen unterliegt keinen anderen Gesetzen als der Diebstahl überhaupt; er ist daher, sofern er sich als Felddiebstahl charakterisirt und nicht gewinnsüchtige Absicht festgestellt ist, gemäß Art. 2. des Einführ. G. zum St. G. B. nach den Feldpolizei-Gesetzen zu strafen.

Allerdings wird die Entwendung von Bäumen, die zur Verschönerung öffentlicher Anlagen dienen, regelmäßig auch als eine ideal konkurrirende Sachbeschädigung sich darstellen. Hieraus folgt aber nur, daß nicht blos die Feldpolizeistrafe, sondern auch die Strafe des §. 304. des St. G. B. bei der Beurtheilung in Betracht zu ziehen und die Strafe nach §. 73 des St. G. B. zu bestimmen ist. Es folgt aber nicht, daß die Entwendung als solche einer härteren Ahndung unterliegt, als an und für sich geboten ist, da der §. 304. des St. G. B. auf den Diebstahl und seine Bestrafung gar nicht Bezug hat.

§. 367. Nr. 2. d. St. G. B. Der §. 367. Nr. 2. ist auch auf solche Beerdigungen anwendbar, welche den Bestimmungen der Reichs- oder Landesgesetzgebung zuwider vorzeitig stattgefunden haben. Voraussetzungen der Strafbarkeit des Todtengräbers.

Erk. d. Ob. Trib. v. 6. März 1879 wider Oligschläger (II. 205.), durch welches,

in Erwägung, daß dem Beschuldigten zur Last gelegt ist, die Leiche des verunglückten Bergarbeiters V. ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde resp. des Standesbeamten vor der Eintragung des Sterbefalls in das Sterberegister beerdigt zu haben;

daß die Freisprechung desselben nach Ausweis des angefochtenen

Digitized by Google

Urtheils deshalb erfolgt ist, weil er in seiner Eigenschaft als Todtengräber sich auf das Verscharren der Leiche beschränkt und durch diese Handlung nur Beihülfe geleistet, nicht selbst beerdigt habe, die Beihülfe bei einer Uebertretung aber, als welche die Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde anzusehen, nicht strafbar sei;

daß diese Begründung in doppelter Beziehung rechtsirrthümlich ist, einmal, weil dem Beschuldigten nicht eine nach §. 367. Nr. 1. des St. G. B. strafbare Uebertretung — eine Beerdigung ohne Vorwissen der Behörde — sondern ein nach §. 367. Nr. 2. zu ahndendes Entgegenhandeln gegen die polizeilichen Verordnungen über vorzeitige Beerdigungen zum Vorwurf gemacht ist, und sodann deshalb, weil eine jede Beihülfe voraussetzt, daß die strafbare Handlung durch einen Anderen begangen worden, in dieser Beziehung aber keine Feststellung getroffen ist, auch der Begriff des Verscharrens nicht schon an sich den der Beerdigung ausschließt;

daß hiernach die Vernichtung des polizeigerichtlichen Urtheils geboten erscheint;

in Erwägung zur Sache selbst, daß die Vorschrift des 367. Nr. 2. des St. G. B. auch auf Beerdigungen, welche dem §. 60. des R. G. über die Beurkundung des Personenstandes v. 6. Febr. 1875 zuwider stattgefunden haben, anwendbar ist, da unter den polizeilichen Anordnungen, auf welche im §. 367. Nr. 2. des St. G. B. Bezug genommen ist, nicht blos Polizei-Strafverordnungen, sondern alle Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetzgebung zu verstehen sind, durch welche die unvollständige Bestimmung jenes Paragraphen ergänzt wird;

daß es jedoch in jedem einzelnen Falle der Untersuchung bedarf, wer für die vorzeitige Beerdigung verantwortlich zu machen ist;

daß in dieser Beziehung allerdings nicht schon entscheidend ist, daß der Beschuldigte die zu einer Beerdigung erforderliche körperliche Thätigkeit angewendet hat;

daß es vielmehr darauf ankommt, wem die Verfügung über die Begräbnißstätte zusteht, und wer im gegebenen Falle die Beerdigung auf derselben angeordnet oder gestattet hat;

daß dabei die Ortsverfassung und die lokalen Einrichtungen in Betracht zu ziehen sind;

daß es in allen diesen Beziehungen noch thatsächlicher Erörterungen bedarf, das Erkenntniß des Polizeigerichts vernichtet worden ist.

§. 14. des Wechselstempel-G. vom 10. Juni 1869. Der Wechsel-Interessent, welcher als solcher den Wechsel erhalten hat und den Stempel verwendet, hat die Pflicht, die Marke mit den Anfangsbuchstaben seines eigenen Namens zu bezeichnen und nicht das Recht, statt derselben die Anfangsbuchstaben der Namen eines anderen Betheiligten einzuschreiben.

Angenommen durch Ert. d. Ob. Trib. v. 28. Febr. 1879 wider Pollnow (I. 290.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

§. 33. 147. Nr. 1. d. Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869; §§. 4. 10. 19a. d. Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820; §. 17. d. G. v. 3. Juli 1876. Ein konzessionirter Schankwirth, welcher aus seiner Wirthschaft den bei einem Eisenbahnbau innerhalb des Gewerbesteuerbezirkes, in welchem er konzessionirt ist, beschäftigten Arbeitern auf Bestellung Branntwein zum sofortigen Genuß bringt, macht sich, wenn dies ohne neue

Konzession geschieht, einer Gewerbepolizei-Kontravention, aber nicht eines Gewerbesteuervergehens schuldig.

Erk. d. Ob. Trib. v. 27. März 1879 wider Rademacher (II. 3283), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Gründe.

Angekl., welchem nach den Feststellungen der Vorderrichter die Konzession zur Schankwirthschaft und zum Kleinhandel mit Branntwein für das in seinem Wohnorte zu B. belegene, zum Gewerbebetriebe bestimmte Lokal ertheilt ist, ist auf Grund der §§. 33. 147. der Gewerbe-O. und des §. 17. des Gesetzes vom 3. Juli 1876 wegen Gewerbepolizeivergehens und wegen Gewerbesteuer-Kontravention zur Untersuchung gezogen und in erster Instanz auf Grund der thatsächlichen Feststellung:

> daß er 1877 und 1878 den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, der Schankwirthschaft, zu dessen Beginn eine polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, unternommen, ohne diese Genehmigung erlangt zu haben, dabei auch eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze begangen hat, indem er den Anfang des bezeichneten steuerpflichtigen Gewerbes nicht angezeigt hat,

mit einer Geldstrafe von 27 Mark bestraft, in II. Instanz aber freigesprochen.

Die von dem Ober-Staatsanwalt eingelegte N. B. erscheint begründet, insoweit Angekl. von der Anschuldigung des Gewerbepolizei-Vergehens freigesprochen ist.

I. Zuvörderst liegt nämlich eine Gewerbesteuer-Defraudation auf Seiten des Angekl. allerdings nicht vor.

Angekl. ist nicht beschuldigt, daß er das von ihm in seinem Wohnorte mit polizeilicher Konzession betriebene Schankgewerbe überhaupt nicht vorschriftsmäßig zur Versteuerung angemeldet habe, — §§. 19a. 39 des Gewerbesteuer-G. vom 30. Mai 1820 (Ges. S. S. 147) — sondern es ist ihm zum Vorwurfe gemacht, daß er die Ausübung seines Gewerbes durch Ausschank von Branntwein außerhalb des Lokals, für welches ihm die Konzession zum Gewerbebetriebe ertheilt ist, der Kommunalbehörde nicht besonders zum Zwecke der Versteuerung angezeigt habe.

Die Gewerbesteuer von den durch das G. v. 30. Mai 1820 der Versteuerung unterworfenen Gewerben wird indessen — abgesehen von den im §. 4. a. a. O. in Betreff des Handelsgewerbes aufgestellten abweichenden Grundsätzen — nicht von jedem Lokale, in welchem die Ausübung des Gewerbes stattfindet, oder von jeder einzelnen Gewerbsanlage, sondern nach den im Gesetze für die einzelnen Gewerbe gegebenen Bestimmungen von dem Gewerbebetriebe im Allgemeinen innerhalb des Gewerbesteuerbezirkes des Wohnorts des Gewerbetreibenden, nach bestimmten im Voraus festgestellten Sätzen erhoben.

Dies gilt insbesondere von dem Gewerbe der Schankwirthschaft, bei welchem die Strafbarkeit in steuerlicher Beziehung nicht von jeder abgesonderten, nicht besonders der Kommunalbehörde angezeigten Ausübung des Gewerbes im Steuerbezirk, — sondern nach §. 19a. 39, des Gewerbesteuer-G. von dem Anfange eines steuerpflichtigen, nicht zur Versteuerung angemeldeten Gewerbes überhaupt abhängig gemacht ist.

Die Ausübung des Gewerbes durch Ausschank von Branntwein außerhalb des Wohnorts des Angekl. seitens desselben hatte eine Verpflichtung zur besonderen Steuerentrichtung nicht zur Folge, und kann mithin gemäß §. 39. des Gewerbesteuer-G. eine Strafe wegen Steuerdefraudation nicht nach sich ziehen.

Diese Grundsätze sind auch durch das Plenar-Erkenntniß der vereinigten Abtheilungen des Senats für Strafsachen des Ob. Trib. v. 27. Febr. 1875 — Goltd. Archiv Bd. 23. S. 293 — anerkannt worden.

Digitized by Google

Die Freisprechung des Angekl. von der Anschuldigung der Steuerdefraudation ist mithin gerechtfertigt.

II. Anders verhält es sich mit dem Vergehen der Gewerbepolizei-Kontravention, dessen der Angekl. beschuldigt ist.

Die erstrichterliche Verurtheilung des Angekl. gründet sich auf den nach den Aussagen des Schachtmeisters M. und der Dienstmagd K. als erwiesen angenommenen Sachverhalt:

> daß der Angekl. in Folge des ihm von dem Schachtmeister M. gegebenen Auftrages Branntwein auf die etwa 700—1000 Meter von dem Wohnorte des Angekl. entfernten Arbeitsstellen der dem M. untergebenen Eisenbahnarbeiter zu bringen, mehrere Monate hindurch zweimal täglich Branntwein theils selbst, theils durch seine Dienstmagd K. auf die gedachten Arbeitsstellen in einem Kruge geschafft und daselbst an die Arbeiter und den Schachtmeister mittelst eines Mäßchens, aus welchem auch zuweilen getrunken sei, nach dem Bedürfniß der Arbeiter gegen baare Zahlung verkauft habe.

Derselbe Sachverhalt ist — wie die Gründe des Appellationserkenntnisses ergeben — auch von dem App. Richter, nachdem derselbe die wiederholte Vernehmung des Schachtmeisters M. bewirkt hatte, zur Grundlage seiner Entscheidung gemacht.

Danach hat sich der Angekl. unzweifelhaft eines Gewerbepolizeivergehens im Sinne des §. 147. ad 1. der Gewerbe-O. schuldig gemacht, möge man nun darin, daß er die Schankwirthschaft in einem anderen als dem konzessionirten Lokale betrieben, den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes, oder eine Abweichung von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen erblicken.

Der App. Richter hat die Freisprechung des Angekl. auf die Erwägung gestützt, daß der Branntwein von dem Schachtmeister M. in der Wohnung des Angekl. bestellt sei und die bestellten Quantitäten desselben in Folge dieser Bestellung auf die Arbeitsstelle gebracht seien, so daß von dem selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes der Schankwirthschaft nicht die Rede sein könne.

Dieser Erwägung liegt indessen eine rechtsirrthümliche Auffassung des App. Richters zu Grunde. Denn der Umstand, daß der Ueberbringung des Branntweins eine Bestellung vorangegangen ist, welche bei den durch das Gesetz als Gewerbe im Umherziehen bezeichneten Betriebsformen

> — vergl. §. 55. ff. der Gewerbe-O., §. 1. des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 (Ges. S. S. 247) —

den Thatbestand einer Gewerbepolizei-Kontravention auszuschließen allerdings geeignet sein würde, erscheint für den hier vorliegenden Fall, bei dem es sich um das stehende Gewerbe der Schankwirthschaft handelt, völlig einflußlos. Es kommt dabei nicht die Ueberbringung bestellten Branntweins an eine bestimmte Person, welche sich etwa als erlaubte Ausübung des Kleinhandels mit Branntwein darstellen könnte, sondern der Verkauf desselben seitens des Angekl. und des von ihm damit Beauftragten in der von dem Gesetze als Gewerbe-Kontravention qualifizirten Weise in Frage.

Ebenso rechtsirrthümlich ist die weitere Erwägung des App. Richters, daß Angekl. nicht eine neue selbstständige Betriebs- oder Verkaufsstätte errichtet, sondern eben nur ein Geschäft der bereits konzessionirten Betriebsstätte effektuirt habe. Selbstständig im Sinne des Gesetzes §§. 11., 14., 42., 46., 147. der Gewerbe-O. ist jeder Gewerbebetrieb, welcher für eigene Rechnung und auf eigene Verantwortung des Gewerbetreibenden ausgeübt wird, und es erscheint daher für den Thatbestand einer Gewerbepolizei-Kontravention, wie die vorliegende, gleichgültig, ob die Ausübung des Gewerbes mit der in dem kon-

Digitized by Google

zessionirten Lokale betriebenen im Zusammenhange steht und unter Benutzung in dem letzteren vorhandenen Materials betrieben wird.

Hiernach unterlag das angefochtene Erkenntniß der Vernichtung, soweit der Angekl. von der Anschuldigung der Gewerbepolizei-Kontravention freigesprochen ist.

> §. 147. Nr. 1. der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869. §§. 9. 18. des Gewerbesteuer-G. 30. Mai 1820; §. 15. Abs. 2. des G. v. 19. Juli 1861. Inwiefern kann Derjenige, welcher nur eine auf Wein und Bier beschränkte Erlaubniß zum Betriebe der Schankwirthschaft erhalten und dafür die Gewerbesteuer bezahlt, wegen unangemeldeten Betriebes des Kleinhandels mit Branntwein mit der Steuerstrafe, bez. der Gewerbepolizeistrafe belegt werden, obschon wegen unerlaubten Branntweinausschankes die Gewerbepolizeistrafe gegen ihn bereits erkannt ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 6. Juni 1879 wider Löhndorf (I. 803), durch welches das von der Anklage der Gewerbesteuerhinterziehung und der Gewerbepolizei-Kontravention verurtheilende Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß Angekl., welcher eine Schankkonzession für Wein und Bier besitzt und in Klasse C. die Gewerbesteuer als Schankwirth zahlt, zu Kielerkamp im Frühjahr und Sommer 1877 ohne polizeiliche Genehmigung und ohne Anzeige einen Kleinhandel mit Branntwein gewerbsweise betrieben, den Angekl. aber freigesprochen, weil die Gewerbepolizei-Kontravention nach §. 145. der Gew. O. inmittelst verjährt, eine Bestrafung wegen Gewerbesteuer-Kontravention aber dadurch ausgeschlossen sei, daß das Erkenntniß des Polizeigerichts vom 26. Febr. 1878 wegen unkonzessionirten Betriebs des Branntwein-Ausschanks zu derselben Zeit gegen den Angekl. bereits die gesetzliche Strafe erkannt habe.

Die Absorbirung der Gewerbesteuerstrafe für den Kleinhandel mit Branntwein durch die erkannte Strafe wegen unerlaubten Branntweinausschanks findet der Berufungsrichter darin gerechtfertigt, daß Angekl., wenn er eine unbeschränkte Schankkonzession besessen, damit auch zum Kleinhandel mit Branntwein berechtigt gewesen wäre, der Mangel einer jeden Konzession daher bei gleichzeitigem Schankbetriebe und Kleinhandel mit Branntwein nur eine einmalige Strafe wegen Gewerbepolizei- und Gewerbesteuervergehens zulassen würde und dem gegenüber Angekl. dadurch nicht schlechter gestellt und einer doppelten Bestrafung unterworfen werden könne, daß er die Erlaubniß zum Schankbetriebe, wenn auch nur in beschränktem Umfange, erwirkt habe.

Diese Argumentation läßt sich als zutreffend nicht anerkennen.

Zwar ist es richtig und wird durch §. 9. lit. e. des Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 (G. S. S. 147) klar ausgesprochen, daß die Schankwirthschaft vom steuerlichen Standpunkte aus die Befugniß in sich begreift, Getränke zum Genusse auf der Stelle oder außerhalb, also außerhalb des Geschäftslokals feil zu bieten und daher auch den Kleinhandel mit Getränken, insbesondere auch von Branntweinen thält. Geht insofern das Schankgewerbe in seinen Befugnissen auch wesentlich über den Umfang des darin einbegriffenen Kleinhandels mit Getränken hinaus und umfaßt dasselbe in Wirklichkeit eine Kombination zweier an und für sich verschiedener Gewerbe, so hat dieses auch in dem Maße der Besteuerung seinen Ausdruck gefunden, indem sowohl nach Beilage B. des Gewerbesteuer-G. vom 30. Mai 1820 als nach den §§. 12. und 14. des G. vom 19. Juli 1861 (G. S. S. 679) die Steuersätze in ihrem mittleren und niedrigsten Betrage für den Schankwirthschaftsbetrieb (Klasse C. der Ziffer 12 daselbst) meistens doppelt

Digitized by Google

so hoch und theilweise noch höher gegenüber dem Kleinhandel (Klasse B. daselbst) bemessen sind.

Macht es auch für die Höhe der Besteuerung bei der Schankwirthschaft keinen Unterschied, ob die nach der Königl. Kabinets-Ordre v. 7. Febr. 1835 (G. S. S. 18), derjenigen vom 21. Juni 1844 (G. S. S. 214) und §. 55. der allgemeinen Gewerbe-O. vom 17. Januar 1845 (G. S. S. 41.) oder gegenwärtig nach §. 33. der Gew. O. v. 21. Juni 1869 (B. G. Bl. S. 245) erforderliche obrigkeitliche Erlaubniß unbeschränkt oder nur mit Ausschluß des Branntweins ertheilt worden ist, kann also die unerlaubte Ausdehnung der Schankwirthschaft auf Branntwein einen Einfluß auf die Besteuerung nicht mehr ausüben, und zu einer Doppelbesteuerung in der Klasse C. führen, so gestaltet sich dieses doch anders für den Kleinhandel und die Klasse B. Wer die Erlaubniß zum Ausschank von Branntwein nicht erlangt hat, nichtsdestoweniger aber den Gewerbebetrieb beginnt und behufs Besteuerung zur Anzeige bringt, erkennt damit an und willigt ein, daß der Kleinhandel, welcher an sich nicht unter Klasse C. sondern unter B. fällt, von seinem künftigen Gewerbebetriebe nicht mit umfaßt werde. Will er sich dem nicht unterwerfen, so steht es ihm frei von der beschränkten Konzession, die ihm, wenn auch in dem niedrigsten Satze, die volle Steuer aufbürdet, aber ihm nicht gestattet, das Gewerbe in seinem vollen Umfange auszubeuten, keinen Gebrauch zu machen. Thut er dieses dennoch, so muß er auch die nothwendige Konsequenz gegen sich gelten lassen, daß, wenn er darauf unerlaubterweise ohne die erforderliche Anzeige einen Kleinhandel mit Branntwein beginnt, dieser nicht blos nach der gewerbepolizeilichen Seite, sondern auch hinsichtlich der Steuerpflicht nicht als im erlaubten Schankgewerbe einbegriffen, sondern als davon getrenntes, selbstständiges Gewerbe so lange angesehen und behandelt wird, als er die Schankkonzession mit Branntwein nicht erwirkt und dadurch den Kleinhandel zu einem Bestandtheil seines Wirthschaftsbetriebs umgestaltet hat.

Es trifft mithin der §. 15. des G. v. 19. Juli 1861 hier vollständig zu, wonach von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher einer besonderen Konzession bedarf, mithin auch von demjenigen Kleinhandel, wo das Bedürfniß der besonderen Konzession dadurch begründet ist, daß die erwirkte Konzession den Branntwein nicht einschloß, der Mittelsatz der Klasse B. in §. 12. daselbst besonders entrichtet werden muß.

Angekl. könnte sich auch nicht auf §. 18. d. Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820 berufen, wonach, wenn mehrere Gewerbe absichtlich mit einander in Verbindung gesetzt sind und an demselben Orte von Einer Person betrieben werden, die Gewerbesteuer nur einmal nach dem gemeinschaftlichen Umfang derselben erhoben werden soll. Denn diese Vorschrift soll wegfallen, wenn es sich um den zufälligen Betrieb verschiedenartiger Gewerbe handelt und ein solcher liegt vor, wenn der eine der verbundenen Gewerbebetriebe ein ungesetzlicher, unter Strafe gestellter ist, auf welchen die Absicht des Betreibenden sich nicht richten durfte und woraus dieser daher auch Rechte zu seinen Gunsten nicht herleiten kann.

In diesem Sinne ist denn auch von dem Ober-Tribunal die vorliegende Frage in verschiedenen ihrer Konsequenzen wiederholt beurtheilt worden. (Vergl. Goltd. Arch. Bd. XXI. S. 584., XXII. S. 278., XXIV. S. 685; Oppenh. Rechtspr. Bd. XIII. S. 497, XV. S. 198, XVII. S. 456.)

Wenn der Berufungsrichter dabei auf eine ungünstigere Behandlung hinweist die in einem solchen Falle derjenige erfahre, welcher eine beschränkte Konzession besitzt, so übersieht er zunächst nach der thatsächlichen Seite, daß, wer ohne Erlaubniß und Anzeige gleichzeitig Schankbetrieb und Kleinhandel mit Branntwein beginnt, die Kontravention rücksichtlich beider Gewerbe durch dieselbe Handlung, also in idealer Konkurrenz verübt, während dagegen reale Konkurrenz zweier in der Regel auch zeitlich auseinanderliegenden selbstständigen Handlungen vorliegt, wenn bei beschränkter Konzession der Schankbetrieb auf Grund und im

Digitized by Google

Bereiche der Beschränkung begonnen und demnächst über letztere hinaus der Kleinhandel ohne neue Anzeige hinzugefügt wird.

Er übersieht ferner in rechtlicher Beziehung, daß es gegenüber der positiven Vorschrift des Gesetzes auf Erwägungen der Billigkeit, auch wenn solche im einzelnen Falle begründet sein sollten, nicht ankommen kann.

Mangelt wegen Verjährung der im unerlaubten Kleinhandel liegenden Gewerbe-Kontravention die Voraussetzung, unter welcher nach §. 147. letzten Absatz der Gew. O. v. 21. Juni 1869 das Steuerdelikt nur als Strafzumessungsgrund in Betracht kommt, so ist aus den Gründen, welche zu dem Plen.-Erk. des Ob. Trib. v. 11. Juni 1877 c. Harprecht (Goltd. Arch. B. 25., S. 508.) geführt haben, die Steuerstrafe selbstständig auszusprechen.

Art. VII. des Auslieferungs-Vertrages v. 14. Juni 1872. Der Ausgelieferte darf nicht wegen einer anderen Strafthat verurtheilt werden, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 17. April 1879 wider Böhm (II. 415), durch welches das Erk. des Schwurgerichtshofes vernichtet worden ist.

## Gründe.

Theilweise begründet erscheint der Angriff wegen Verletzung des Art. VII des Auslieferungsvertrages v. 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien — R. G. Bl. S. 229 ff. —. Der gedachte Vertrag ist allerdings nicht dem Namen, wohl aber der Sache nach ein Gesetz, jedenfalls bildet der Art. VII desselben eine allgemein verbindliche Rechtsnorm, welche eine wesentliche Vorschrift des Verfahrens im Sinne des Art. 107 Nr. 2 des Ges. v. 3. Mai 1852 enthält. Abgeschlossen im Allerh. Auftrage Sr. Majestät des Deutschen Kaisers ist er nach in der Sitzung v. 24. Mai 1872 erfolgter Zustimmung des Bundesraths — cf. Protokolle des Bundesraths des Deutschen Reichs, Session 1872, S. 173 — dem Reichstage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt, von diesem genehmigt und solches dem Bundesrathe mitgetheilt, der Vertrag sodann zur Allerh. Ratifikation vorgelegt — cf. l. c. S. 203 — und nachdem auch diese erfolgt und die Ratifikationsurkunde am 11. Juni desselben Jahres ausgewechselt worden, die Publikation desselben durch das Reichsgesetzblatt v. 8. Juli 1872 erfolgt. Der Vertrag ist mithin unter Mitwirkung aller der Faktoren abgeschlossen worden, welche nach Art. 11, Abs. 3 der Reichsverfassung die Voraussetzung der Gültigkeit eines Vertrages des vorliegenden, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren berührenden Inhalts bildet. Es sind damit gleichzeitig auch die Vorbedingungen erfüllt, von welchen nach Art. 5 der Reichsverfassung das Zustandekommen eines Gesetzes abhängt, und ist somit jedenfalls der Staatswille in verfassungsmäßiger Art und Weise zum Ausdruck gebracht, welches sodann durch die Verkündigung des Vertrags im Reichsgesetzblatt nach Art. 2 der Reichsverfassung auch allgemein, insbesondere für alle Organe der Staatsgewalt verbindliche Kraft erlangt hat. Der cit. Art. VII des Vertrags, welcher dem im § 3 (2) der englischen „Extradition Act. 1870" — cf. Anlagen zu den stenogr. Berichten III S. 453 — entspricht, bestimmt nun aber: „Die ausgelieferte Person darf in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinenfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatsachen, als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden. Auf strafbare Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung". Der Wortsinn dieses Artikels ist völlig klar; das Wort „keinenfalls" schließt jede Ausdehnung der gegen einen Angekl. eröffneten Untersuchung auf eine andere Thatsache als diejenige, wegen deren

Digitized by Google

die Auslieferung verwirkt worden ist, unbedingt aus und der Schlußsatz des Artikels bekräftigt noch das Gebot einer stricten Auslegung indem er nur wegen strafbarer Handlungen, welche nach erfolgter Auslieferung verübt sind, eine Ausnahme zuläßt. Eine solche Auslegung eines Auslieferungsvertrages durch welche zwei souveräne Staaten gegenseitig der Justizgewalt des Andern, eine bedeutsame Wirksamkeit in ihrem eigenen Gebiete dadurch einräumen, daß, sie sich unter gewissen Bedingungen zur Auslieferung einer in ihrem Gebiete befindlichen Person verpflichten, erscheint um so unerläßlicher, als sie die nothwendige Voraussetzung für die Möglichkeit der Begründung solcher internationalen Rechtsnormen bildet. Von diesem Gesichtspunkte aus muß die Verfolgung des Angekl. wegen eines großen Theils der ihm zur Last gelegten Wechselfälschungen für mit dem Art. VII cit. unvereinbar und daher rechtlich unstatthaft erachtet werden. Es kann zwar nicht mit der N. B. darauf ein entscheidendes Gewicht gelegt werden, daß inhalts des der Großbritannischen Regierung mitgetheilten gerichtlichen Verhaftsbefehls vom 19. Oktober 1877 die Verhaftung des Angekl. „wegen wiederholter, Ende des Jahres 1876 zu G. verübter Wechselfälschungen" verordnet worden ist; ebensowenig darauf, daß in dem dem Auslieferungsantrage gleichfalls beigefügt gewesenen Bericht des Kreisgerichts, resp. des Untersuchungsrichters vom nämlichen Tage nur „von mehrfachen Wechselfälschungen" deren sich der Angekl. „Ende des Jahres 1876" schuldig gemacht habe, die Rede ist, unter welche Bezeichnungen keine der in Rede stehenden 95 Wechselfälschungen zu bringen sein soll. Denn dem letztgedachten Berichte waren die beglaubigten Abschriften der gefälschten bisher bei dem Gericht eingegangenen Wechsel beigefügt gewesen, auf die letzteren beziehen sich auch die ebenfalls in beglaubigten Abschriften dem Auslieferungsantrage beigefügt gewesenen Aussagen einer größeren Anzahl von Zeugen. Von den hier gedachten gefälschten Wechseln — 45 an der Zahl — welche mit den in Nr. 1 bis 3 und 4 bis 46 in der Frage an die Geschworenen und im Erkenntnisse übereinstimmen, sind aber nach der durch deren Antwort erfolgten Feststellung nur 5 im Monat November 1876, alle übrigen in früheren Monaten bis zum März desselben Jahres einschließlich rückwärts ausgestellt, so daß dieselben jedenfalls nur zum geringsten Theile als Ende 1876 verübte Fälschung bezeichnet werden könnten. Sind nun aber gleichwohl diese 45 gefälschten Wechsel als corpora delicti der Großbritannischen Regierung mit dem Auslieferungsantrage vorgelegt worden, so haben sie ebenso unzweifelhaft eine den unpräzisen Ausdruck des Haftbefehls erläuternde und ergänzende Grundlage des Auslieferungsantrags, wie der Auslieferung selbst gebildet, welche letztere, wie das vorgelegte Schreiben des Reichskanzlers v. 11. Februar 1879 bestätigt, auf derselben Grundlage erfolgt ist, auf welcher sie beantragt worden war. Ueber diese 45 Wechselfälschungen hinaus hätte aber nach Art. VII des Vertrages bei der Verfolgung des Angekl. nicht gegangen werden dürfen, die Verfolgung wegen der übrigen 50 Wechselfälschungen, deren er ebenfalls schuldig erklärt worden ist, die, in welchem aus dem Geschworenenspruche nicht erkennbaren innern Zusammenhange sie auch sämmtlich oder theilweise mit den übrigen Fälschungen stehen mögen, doch unzweifelhaft eben so viele, rechtlich selbständige Strafthaten, also andere Handlungen darstellen, als wegen deren die Auslieferung erfolgt war, erscheint nach jenem Artikel unstatthaft, zumal wegen derselben in den der großbritannischen Regierung vorgelegten Belegstücken des Auslieferungsantrags nirgends ein für die letztere erkennbarer Vorbehalt gemacht war. Es muß daher insoweit das ergangene Strafurtheil wegen Verletzung einer unbedenklich wesentlichen Prozeßvorschrift vernichtet und in der Sache selbst das Verfahren gegen den Angekl. zur Zeit wenigstens für unstatthaft erklärt werden.

Digitized by Google

**§§. 14. 20. des Markenschutz-G. v. 30. Nov. 1874. §§. 59. 61. St. G. B. Befugniß des Generalbevollmächtigten zur Stellung des Antrags. Einwand der Unkenntniß einer im Reichsanzeiger erlassenen Bekanntmachung über den in einem außerdeutschen Lande bestehenden Schutz für deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 7. März 1879 wider Gutmann (I. 1349), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Den Vorwurf der Verletzung von wesentlichen Prozeßvorschriften haben die Angekl. nur in Beziehung auf den ersten Anklagefall substantiirt, bei welchem es sich um das Waarenzeichen des Französischen Staates, als Eigenthümer der Manufactures nationales de France handelt und die Strafverfolgung eingetreten ist auf den von dem Justizrath S. auf Grund der ihm dazu generell ertheilten Vollmacht des Verletzten gestellten Antrag. Wenn mit Rücksicht hierauf die N. B. geltend macht, daß es an einem gehörigen Strafantrage fehle und daß der §. 61. des St. G. B. und der §. 14. des Gesetzes über Markenschutz vom 30. Nov. 1874 verletzt sei, so ist dieser Angriff nicht zutreffend. Der angeführte §. 14. enthält bezüglich des Antrages auf Strafverfolgung keine von den allgemeinen Grundsätzen abweichende Vorschrift, und der §. 61. des St. G. B. hat nur die Begrenzung der Frist zur Stellung des Antrages zum Gegenstande. Bei dem Inhalte der beigebrachten Vollmacht kann — worauf es allein ankommt — vorliegend kein Zweifel darüber bestehen, daß der Antrag auf Strafverfolgung nach dem Willen des Verletzten gestellt ist. Was die der Bestrafung entgegengestellte Rüge der Verletzung des angeführten §. 14., sowie des §. 59. des St. G. B. anlangt, so bestimmt der §. 20 des G. vom 30. Nov. 1874, soweit derselbe hier in Betracht kommt, daß auf die Namen oder Firmen ausländischer Produzenten oder Handeltreibenden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung finden, wenn in dem Staate, wo ihre Niederlassung sich befindet, nach einer im R. G. Bl. enthaltenen Bekanntmachung deutsche Waarenzeichen, Namen und Firmen einen Schutz genießen. Solche, durch das R. G. Bl. veröffentlichte Bekanntmachungen ergänzen auch die in dem G. v. 30. Nov. 1874 enthaltenen strafrechtlichen Bestimmungen. Es kann deshalb die Nicht-Kenntniß dieser Bekanntmachung eben so wenig, als die Unkenntniß der Strafgesetze selbst, vorgeschützt und berücksichtigt werden. Da es sich dabei nicht um die Nichtkenntniß von dem Vorhandensein eines Thatbestandmerkmals handelt, so ist der Vorwurf der Verletzung des §. 59. des St. G. B. hinfällig. Die im §. 20 des G. v. 30. Nov., 1874 angegebene Voraussetzung liegt nach der im R. G. Bl. (Jahr. 1873 S. 337) enthaltenen Bekanntmachung vom 18. August 1873 in Ansehung Rußlands vor.

---

Digitized by Google

# Erkenntnisse

## außerpreußischer höchster Gerichtshöfe.

---

**§. 288. des St. G. B. Erfordert wird lediglich die Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, nicht auch eine auf Erlangung eines Vermögensvortheils gerichtete Absicht. Die erforderte Absicht wird weder durch das Bewußtsein, daß eine Vereitelung eintreten werde, noch durch die Absicht ersetzt, die sämmtlichen Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen.**

Erk. des Sächs. Ober App. Ger. v. 19. Nov. 1878.

G r ü n d e.

Die Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen (gewinnsüchtige Absicht), ist zum Thatbestand des in §. 288. des St. G. B. bedrohten Vergehens nicht erforderlich.

Vergl. Oppenhoff, St. G. B., Bemerkung 7. zu §. 288., von Schwarze, Kommentar, S. 714., ad. III.

Vielmehr erfordert das Gesetz nach seinem Wortlaut nur die Absicht des Schuldners, bei ihm drohender Zwangsvollstreckung die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln. Daß mit dieser Absicht auch noch die Absicht, sich oder einem Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, verbunden sein müsse, kann nicht daraus gefolgert werden, daß der 25. Abschnitt des 2. Theiles des St. G. B., unter welchem §. 288. seinen Platz gefunden hat, die Ueberschrift trägt: „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse.“ Denn obwohl die Ueberschriften einzelner Kapitel und Abschnitte eines Gesetzes im Allgemeinen zur Auslegung des Gesetzes selbst nicht schlechterdings unbrauchbar sind, so ist doch dieses Interpretationsmittel nur mit Vorsicht zu benutzen, da die Einreihung einzelner Bestimmungen unter gewisse Abschnitte und Ueberschriften häufig nur nach der äußeren Rücksicht der Uebersichtlichkeit erfolgt und eine strenge Systematisirung in der Anordnung des Stoffes eines Strafgesetzbuchs eine kaum zu lösende Aufgabe ist.

Vergl. Krug, die Grundsätze der Gesetzesauslegung, S. 88., 164.

Zunächst muß daher über den Sinn der Einzelbestimmungen eines systematischen Gesetzes der Inhalt der fraglichen Einzelbestimmungen selbst entscheiden. Aus der Ueberschrift des Abschnittes in den §. 288. ein Begriffsmerkmal hineinzutragen, dessen dieser Paragraph keine Erwähnung thut, ist um so weniger Anlaß vorhanden, als die Ueberschrift von Theil II., Abschnitt 25. des R. St. G. B. der Ueberschrift von Th. II., Tit. 25. des Preuß. St. G. B.

nachgebildet ist, letzterer Titel aber eine dem §. 288. ähnliche Bestimmung überhaupt nicht enthielt, vielmehr dieser Paragraph im Wesentlichen den Art. 310. des revidirten Sächs. St. G. B. wiedergiebt,

vergl. Rüdorff, St. G. B., Bemerkung 1. zu §. 288.,

welcher ebenfalls nur die Absicht voraussetzte, die Befriedigung desjenigen Gläubigers, von welchem Hülfsvollstreckung droht, zu vereiteln.

Vergl. Krug, Kommentar zum St. G. B. II. Theil, S. 247., Anm. 3. zu Art. 310. ad II.

Die Stelle der Motiven, auf welche der Vertheidiger seine gegentheilige Meinung stützt, ist den Motiven zum ersten Entwurf des St. G. B. entnommen, jedoch in den Motiven des zweiten Entwurfes, vergl. deren Abdruck in

von Schwarze's Kommentar, S. 713, ad III.

weggelassen. Vielmehr heben die letzteren nur im Allgemeinen hervor, daß der §. 288. zur Ergänzung der Bankruttvorschriften dienen soll, insofern diese gegen die Vereitelung der Generalexekution (Konkurs), der §. 288. aber gegen die der Spezialexekution gerichtet sei, und letzterer die Strafvorschriften gegen das Bankruttiren von Nichtkaufleuten einiger Maaßen ersetze.

Obwohl demnach die erhobene N. B., insoweit die behauptete unrichtige Anwendung des §. 288. auf die als erwiesen angesehene That auf den Mangel der Feststellung gestützt wird, daß die nach der Beweisannahme von dem Angeschuldigten unternommenen Veräußerungshandlungen dem Motive strafbaren Eigennutzes entsprungen seien, offenbar allen Grundes entbehrt, so leidet doch der angefochtene Bescheid an anderen Mängeln, welche eine unrichtige Anwendung des §. 288. ergeben und daher die Kassation der Entscheidung zur Folge haben mußten.

Zuvörderst geschieht des in §. 288. ausdrücklich hervorgehobenen Begriffsmerkmals, daß der Schuldner Handlungen der dort vorgeschriebenen Art bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung vorgenommen habe, in dem angefochtenen Bescheide mit keinem Worte Erwähnung. Vielmehr wird darin nur soviel festgestellt, daß der Angeschuldigte im Verlaufe des wider ihn von der Firma F. W. & Sohn anhängig gemachten Mahnverfahrens am 30. August d. J. gerichtlich bedeutet worden sei, die Restforderung des Klägers vom 9. Sept. bei Vermeidung der Hülfsvollstreckung zu bezahlen, daß die am 12. Sept. vorgenommene Auspfändung des Schuldners ein ungenügendes Ergebniß geliefert und daß der Angeschuldigte die Veräußerungs-Handlungen am 11. Sept. d. J. vorgenommen habe. Wollte man nun auch hierdurch mit Rücksicht auf die angegebene Zeitfolge der entscheidenden Handlungen die thatsächlichen Voraussetzungen, aus welchen die Folge sich ergiebt, daß dem Angeschuldigten zur Zeit der Vornahme der Veräußerungshandlungen die Zwangsvollstreckung gedroht habe, für genügend festgestellt erachten und annehmen, daß der Instanzrichter nur unterlassen habe, aus seinen Beweisannahmen die rechtliche Folge zu ziehen, so ergeben sich doch noch weitere, nicht zu beseitigende Bedenken, welche gegen die Zulänglichkeit der auf den rechtswidrigen Vorsatz des Angeschuldigten bezüglichen Feststellungen gerichtet sind.

Der Bescheid nimmt an, daß der Angeschuldigte bei Vornahme der Veräußerungshandlungen die Absicht gehabt habe seine Gläubiger in gleicher Weise pro rata zu befriedigen, und sagt weiter: daraus gehe hervor, daß er die betreffenden Mobilien als Bestandtheile seines Vermögens veräußert und fortgeschafft habe, um die vollständige Befriedigung seines Gläubigers zu vereiteln. Es erscheint zweifelhaft, ob hierdurch die Absicht des Angeschuldigten, die Befriedigung des mit der Zwangsvollstreckung drohenden Gläubigers zu vereiteln, überhaupt zu einer selbstständigen thatsächlichen Feststellung erhoben worden sei, oder ob nicht vielmehr nur aus der einen Absicht auf die andere gefolgert werde. Diese Schlußfolgerung würde unrichtig sein, da, wenn auch die Ver-

Digitized by Google

wirklichung der Absicht, sämmtliche Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen, den Erfolg haben mußte, daß dadurch die vollständige Befriedigung desjenigen Gläubigers, welcher bis zur Zwangsvollstreckung vorgeschritten war, vereitelt wurde, doch hieraus nicht folgt, daß die Absicht des Handelnden auf Herbeiführung dieses Erfolges gerichtet gewesen sei, und das bloße Bewußtsein, daß dieser Erfolg eintreten werde, die auf dessen Herbeiführung gerichtete Absicht nicht zu ersetzen vermag. Will man aber in dem oben hervorgehobenen Folgesatze eine selbstständige Beweisannahme erblicken und mithin für festgestellt erachten, daß der Angekl. Angesichts der ihm drohenden Zwangsvollstreckung Bestandtheile seines Vermögens sowohl in der Absicht, seine sämmtlichen Gläubiger nach Verhältniß ihrer Forderungen zu befriedigen, als auch in der Absicht, die vollständige Befriedigung desjenigen Gläubigers, von dessen Seite die Zwangsvollstreckung drohe, zu vereiteln, veräußert habe, so würden auf diese Weise zwei Willensrichtungen neben einander gestellt werden, welche sich zwar nicht gegenseitig ausschließen, von welchen aber nur die eine Strafbarkeit begründet. Denn der rechtswidrige Vorsatz, welcher zum Thatbestand des in §. 288. bezeichneten Vergehens gehört, wird bedingt, aber auch erfüllt durch die Absicht, die Befriedigung desjenigen Gläubigers zu vereiteln, von dessen Seite die Zwangsvollstreckung droht. Handelte dagegen der Schuldner nur in der Absicht, den einen Gläubiger vor dem anderen zu befriedigen, so kann er nicht nach §. 288. zur Bestrafung gezogen werden.

Vergl. von Schwarze, Kommentar S. 714, ad III.,
Annalen des Ob. App. Ger., zweite Folge IV. S. 395 unter No. 72.

Nun wird zwar durch das Vorhandensein der letzteren Absicht die erstere nicht ohne Weiteres ausgeschlossen. Treffen aber beide Willensrichtungen zusammen, so hat der Strafrichter zu prüfen, welche von beiden die vorherrschende gewesen sei, da er solchenfalls zu einer Bestrafung aus §. 288. nur dann gelangen kann, wenn es dem Angeschuldigten zunächst und hauptsächlich darum zu thun war, die Befriedigung des mit Zwangsvollstreckung drohenden Gläubigers zu vereiteln. Es kommt daher für die Erkenntniß der Strafbarkeit oder Straflosigkeit solcher Fälle darauf an, ob die Gratifikation im Verhältniß zu der dadurch herbeigeführten Vereitelung der Befriedigung des mit der Zwangsvollstreckung drohenden Gläubigers von dem Schuldner nur als Mittel zum Zwecke oder als Selbstzweck betrachtet wurde.

Vergl. Annalen des Ob. App. Ger., Zweite Folge V. S. 362 u. 63.

Wie sich nun im vorliegenden Falle die nach Obigem neben einander gestellten beiden Willensrichtungen zu einander verhalten haben und welche von beiden in dem Angeschuldigten die vorherrschende gewesen sei, darüber hat sich der Bescheidsverfasser überhaupt nicht ausgesprochen, obwohl die Strafbarkeit des Angeschuldigten aus §. 288 zur Voraussetzung haben mußte, daß die Absicht, die Befriedigung des mit der Zwangsvollstreckung drohenden Gläubigers zu vereiteln, in ihm die vorherrschende gewesen. Wegen mangelnder Feststellung dieser Voraussetzung erscheint daher die Anwendung des §. 288. auf die Handlungsweise des Angeschuldigten, dessen Absehen hierbei hauptsächlich darauf gerichtet gewesen zu sein scheint, nachdem die Eröffnung des Konkursprozesses zu seinem Vermögen wegen Mangels an ausreichender Masse vom Gericht abgelehnt worden war, seinen Gläubigern mit den vorhandenen Mitteln konkursmäßige Befriedigung zu gewähren, nicht gerechtfertigt.

Der angefochtene Bescheid war daher zu vernichten und der Angeschuldigte des ihm Beigemessenen halber straffrei zu sprechen.

Digitized by Google

§. 348. Abs. 1. des St. G. B. Ein Notar, welcher beurkundet, eine Person vor ihm erschienen sei und eine Urkunde vollzogen habe, während sie dieselbe erst nachträglich an einem andern Tag unterschrieb, ist, wenn er sich der Erheblichkeit dieser Thatsache bewußt war, nach §. 348. Absatz 1. strafbar.

Erk. des Bayr. Kass.-H. v. 21. Dez. 1877.

Gründe.

Nach §. 348. Abs. 1. des St. G. B. wird mit Gefängniß nicht unter einem Monate bestraft ein Beamter, welcher, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet hat.

Nun ist durch das angefochtene Urtheil thatsächlich festgestellt, daß der Beschuldigte in seiner Eigenschaft als k. Notar in A. in den beiden am 17. Jäner 1876 unter Geschw.-Reg Nr. 108. und 109. von ihm aufgenommenen Schuld- und Hypothekenbriefen beurkundet hat, daß am genannnten 17. Jäner Dorothea M., Ehefrau des Fabrikarbeiters Michael M. v. H. mit ihrem Ehemanne und den übrigen in den betreffenden Urkunden bezeichneten Personen auf seinem Amtszimmer vor ihm, als dem instrumentirenden Notare, erschienen und bei beiden an diesem Tage gepflogenen Verhandlungen anwesend gewesen sei, daß Dorothea M. am 17. Jäner die in den beiden erwähnten Urkunden aufgeführten Schuldbekenntnisse mit Uebernahme solidarischer Haftungsverbindlichkeit gegenüber den miterschienenen Gläubigern abgegeben und in Gemeinschaft mit ihrem Ehemanne auf dem ihr und ihrem Ehemanne gemeinsam gehörigen Anwesen Hypothek gestellt habe, worauf die am 17. Jäner hierüber aufgenommenen Urkunden den Betheiligten vorgelesen und von diesen genehmigt und unterschrieben worden seien, — daß aber Dor. M. bei den fraglichen Verhandlungen und der Aufnahme der Urkunden nicht zugegen gewesen ist, am 17. Jäner überhaupt vor dem Notar H. keine Erklärung abgegeben hat, sondern erst am folgenden Tage, am 18. Jäner 1876, auf Veranlassung ihres Ehemannes auf das Amtszimmer des genannten Notars gekommen ist, und nachdem ihr an diesem Tage die beiden Urkunden von dem Notare vorgelesen worden waren, denselben nachträglich ihre Unterschrift beigesetzt hat, und daß endlich der Beschuldigte, der gewußt hat, daß Dor. M. am 17. Jäner sich nicht vor ihm eingefunden, und an den betreffenden Verhandlungen sich nicht betheiligt hatte und gleichwohl fälschlicher Weise die vorhin aufgeführten Thatsachen beurkundete, dieselben vorsätzlich und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung falsch beurkundet hat.

Durch diese vor dem obersten Gerichtshofe nicht weiter mehr anfechtbaren Thatsachen sind die sämmtlichen Voraussetzungen zur Anwendbarkeit des §. 348. Abs. 1. des St. G. B. gegeben und hat insbesondere das Berufungsgericht das Gesetz auch nicht dadurch verletzt, daß es angenommen hat, daß die in Frage stehenden falschen Thatsachen rechtlich erhebliche sind.

Die vom Beschuldigten und seinem Vertheidiger gegen das letztgenannte Thatbestandsmerkmal erhobenen Einwendungen erweisen sich sämmtlich als grundlos.

Die als am 17. Jäner abgegeben beurkundeten Erklärungen der Dorothea M. hatten ein Schuldbekenntniß, die Uebernahme einer solidarischen Haftverbindlichkeit und die Bestellung einer Hypothek auf deren Anwesen zum Gegenstande.

Bei diesen Rechtsgeschäften stellt sich der Zeitpunkt der übernommenen Verbindlichkeit schon insoferne von rechtlicher Erheblichkeit dar, als die Betheiligte nach diesem Zeitpunkte keine für die betreffenden Gläubiger nachtheilige anderweitige Verfügung mehr zu treffen befugt war; ganz abgesehen hiervon muß aber insoweit auch die vertragsmäßige Einräumung einer Hypothek hierbei in



Digitized by Google

Frage kommt, der Zeitpunkt der übernommenen Verbindlichkeit auch deshalb als eine rechtlich erhebliche Thatsache erachtet werden, weil derselbe auf die Zeit der Anmeldung der betreffenden Forderung am Hypothekenamte und damit auch auf den Rang der Hypothek von Einfluß ist.

Diese für die Rechtserheblichkeit der vom Beschuldigten falsch beurkundeten Thatsache schon vom App. Gericht in Augsburg hervorgehobenen Gründe können nicht durch die Behauptung bekämpft werden, daß dieselben im vorliegenden Falle gegenüber den beurkundeten Rechtsgeschäften in keiner der angedeuteten Richtungen wirklich von rechtlichem Einflusse gewesen sind und die Rechte der Gläubiger nicht alterirt haben; denn wenn das Gesetz in §. 348. Abs. 1. von der falschen Beurkundung einer rechtlich erheblichen Thatsache spricht, so fordert es zum Thatbestande des fraglichen Reates zwar, daß die falsch beurkundete Thatsache für ein konkretes als solches und seiner rechtlichen Natur erkennbares Recht oder Rechtsverhältniß und insbesondere für den Beweis desselben erheblich ist; allein diese Erheblichkeit wird stets nur als eine der bekundeten Thatsache objektiv beigelegte Eigenschaft, als eine lediglich in thesi vorhandene angesehen werden können, so daß, wenn es sich um eine Urkunde handelt, welche ein Schuldbekenntniß und die Bestellung einer Hypothek zum Inhalt hat, die rechtliche Erheblichkeit der falschen Thatsache schon dann wird angenommen werden müssen, wenn durch dieselbe Rechte oder Verbindlichkeiten in Bezug auf das beurkundete Geschäft begründet, verändert oder aufgehoben werden können.

Es ist zur Annahme des Thatbestandes des §. 348. Abs. 1. des St. G. B. nicht erforderlich, daß die von dem Beamten falsch beurkundete rechtlich erhebliche Thatsache besondere rechtliche Konsequenzen nach sich gezogen hat, und in ihrem rechtlichen Einflusse auf das beurkundete Rechtsgeschäft auch in die äußere Erscheinung getreten ist, sondern es genügt, wenn durch sie auch nur die Möglichkeit eines solchen Einflusses gegeben ist.

Ganz abgesehen hiervon ist aber im gegebenen Falle, wie die Entscheidungs-Gründe des appellationsgerichtlichen Urtheils mit Recht hervorheben, für die Beurtheilung der Frage der rechtlichen Erheblichkeit der falsch beurkundeten Thatsache noch weiter ins Auge zu fassen, daß Notariatsurkunden in Frage stehen.

Der Art. 67. des Not. G. verordnet in Abs. 2. und 3., daß jede Notariatsurkunde von den Betheiligten und dem Notar und, falls Zeugen beigezogen wurden, auch von diesen unterzeichnet werden muß.

Durch diese Vorschrift ist ausgesprochen, daß die Unterschrift aller dieser Personen oder jedenfalls wenigstens der Betheiligten, sowie gegebenen Falles der Zeugen, gleichzeitig und in deren unverrückter Gegenwart zu erfolgen hat.

Das Gesetz bestimmt demnach, indem es ausspricht, daß die Betheiligten &c. am „Schlusse" der Urkunde zu unterschreiben haben, hiermit auch den Zeitpunkt, wann dieses zu geschehen hat, und erklärt hierdurch die gleichzeitige Unterschreibung durch die in der Urkunde als anwesend aufgeführten Betheiligten und gegebenen Falls der Zeugen für ein ebenso nothwendiges Erforderniß als deren Unterschrift selbst.

Not. G. v. 10. Nov. 1861, Art. 67. Abs. 2. u. 3., Art. 66. Abs. 1., Vollz. Instr. zum Not. G. v. 1. Juni 1862 (Reg. Bl. v. 1862 S. 961 ff.) §. 46. Abs. 5.
Zink, Komm. zum Not. G. S. 282 u. 283 in fine.

Aus dieser unitas actus bei der Unterschrift ergiebt sich nun weiter, daß die nachträglich zu einer andern Zeit und nicht in versammelter Gegenwart Aller der Urkunde beigesetzte Unterschrift eines Betheiligten oder Zeugen, wenn auch dessen Gegenwart und gleichzeitige Unterschrift fälschlich durch den Notar beurkundet ist, nicht die rechtliche Bedeutung einer in einer rite gefertigten Notariatsurkunde niedergelegten Unterschrift hat, und indem das Notariatsgesetz in Art. 148. ausspricht, daß Notariatsurkunden, welche gegen die Bestimmungen

des Art. 67. Abs. 2. u. 3. aufgenommen worden sind, nicht als öffentliche Urkunden gelten, hat es damit auch ausgesprochen, daß eine mit einem solchen Mangel behaftete Notariatsurkunde nicht als eine öffentliche Urkunde im Sinne der Art. 11. u. 80. des Not. G. erachtet werden kann.

Es mußte demnach in Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den gegebenen Fall, da festgestellt ist, daß Dor. M. bei den notariellen Verhandlungen am 17. Jäner gar nicht anwesend gewesen ist, und ihre Unterschrift erst Tags darauf unter die betreffenden Urkunden gesetzt hat, der vom App. Gerichte Augsburg ausgesprochenen Ansicht, daß über die in den fraglichen Urkunden verlautbarten Rechtsgeschäfte der Dorothea M. nunmehr überhaupt keine auf das Prädikat einer öffentlichen Urkunde Anspruch habende Urkunde vorliegt, auch hierorts vollständig beigetreten werden.

Die Rechtserheblichkeit der falsch beurkundeten Thatsachen liegt demnach evident zu Tage und tritt im gegebenen Falle noch besonders dadurch in die Erscheinung, daß es sich in beiden Fällen um Beurkundung von Hypotheken-bestellungen gehandelt hat, für welche nach Art. 14. des Not. G. Notariats-urkunden unumgänglich nothwendig erscheinen.

Völlig belanglos erscheint die Bezugnahme des Vertheidigers des Beschuldigten auf den Art. 63. Ziffer 4. des Not.-G. und die dort aufgeführten Bestimmungen über das Datum einer Notariatsurkunde, dann auf den Umstand, daß die Außerachtlassung der Vorschriften über Einsetzung des Datums in die Urkunde im Gesetze nicht mit der Folge der Nichtigkeit der Notariatsurkunde bedroht und auf die Verfehlung gegen Art. 63. Ziffer 4. nicht die im Art. 148. des Not. G. angedrohte Folge ausgesprochen ist, denn es handelt sich ja im vorliegenden Falle nach den gemachten Feststellungen nicht um ein falsches Datum, oder um die Unterlassung des Datums in den betreffenden Urkunden, sondern um die falsche Beurkundung der gleichzeitigen Unterschrift der Parteien, welche zu verschiedenen Zeiten und nicht in versammelter Gegenwart Aller unterschrieben haben.

Es handelt sich nicht um ein falsches Datum in den in Frage stehenden beiden Urkunden, welche, wie festgestellt ist, am 17. Jäner vom Notar errichtet wurden, sondern darum, daß Dorothea M. in den beiden Urkunden fälschlich als anwesend aufgeführt und daß die falsche Thatsache, daß sie am 17. Jäner am Schlusse der Verhandlungen zugleich mit den anderen Betheiligten unterzeichnet habe, darin beurkundet ist.

Der vom Vertheidiger schließlich zu bekämpfen versuchte rechtswidrige Vorsatz auf Seite des Beschuldigten ist durch das App.-Gericht in erschöpfender Weise dadurch thatsächlich festgestellt worden, daß dasselbe angenommen hat, daß der Beschuldigte, welcher gewußt hat, daß Dor. M. am 17. Jäner sich nicht vor ihm eingefunden, und an den betreffenden Verhandlungen sich nicht betheiligt hatte, die im Urtheile festgestellten Thatsachen nicht nur vorsätzlich und im Bewußtsein der Rechtswidrigkeit seiner Handlung falsch beurkundet hat, sondern auch, daß er hierbei auch darüber nicht im Unklaren war, daß er rechtlich erhebliche Thatsachen falsch beurkundet hat.

Es kann dem Vertheidiger zugegeben werden, daß das Vergehen des Mißbrauchs des Amtes zur Urkundenfälschung nach §. 348. des St. G. B. den rechtswidrigen Vorsatz, eine rechtserhebliche Thatsache falsch zu beurkunden, erfordert, daß daher dieses Vergehen nicht blos das Bewußtsein der Unrichtigkeit, sondern auch die Kenntniß der Erheblichkeit der falsch beurkundeten Thatsache auf Seite des Beschuldigten zur Voraussetzung hat, und daß demnach, wie der oberste Gerichtshof schon in einem früheren Urtheile ausgesprochen hat,

vergl. oberstr. Erk. v. 26. Mai 1873 — U. B. Nr. 221 (Samml. Bd. III. S. 262).

ein Beamter, welcher die von ihm falsch beurkundete Thatsache für rechtlich



Digitized by Google

unerheblich hielt, nicht wegen falscher Beurkundung im Amte gestraft werden kann; allein diese Erwägungen stellen sich für den gegebenen Fall deshalb als bedeutungslos dar, weil hier das zur thatsächlichen Feststellung in dieser Richtung berufene Instanzgericht, das App. Gericht in Augsburg, bereits festgestellt hat, daß Notar H. auch die Kenntniß der Erheblichkeit der falsch beurkundeten Thatsachen gehabt hat, und weil die Richtigkeit dieser dem thatsächlichen Gebiete angehörenden Feststellung vor dem obersten Gerichtshofe nicht geprüft werden kann.

§. 360. Nr. 11. des St. G. B. Grober Unfug kann auch durch eine ungeeignete Rede an einem Grabe verübt werden.

Erk. des K. Sächs. Ober App. Gerichts v. 1. Okt. 1877.

Gründe.

Daß die eingewendete N. B., da unstreitig auch durch eine öffentliche Rede und insbesondere auch durch eine Grabrede unter Umständen ein grober Unfug im Sinne des §. 360,11 des St. G. B. verübt werden kann, in dem angefochtenen Erkenntnisse nun aber in dieser Beziehung thatsächlich festgestellt worden, daß die Angeschuldigte K. auf dem hiesigen Trinitatiskirchhof gelegentlich der Beerdigung der verstorbenen Schauspielerin H. an deren Grabe vor einer größeren Anzahl Leidtragender und anderer zufällig anwesender Personen die in Abschrift ersichtliche Rede, die ihrem gesammtem Inhalte nach durchaus nicht den Charakter einer Grabrede, sondern den eines, übrigens zugleich auch gegen die Lehre der christlichen Religion über Unsterblichkeit und über ein höheres göttliches Walten gerichteten sozialistischen Vortrags trägt, für welchen der Friedhof seiner Bestimmung nach offenbar nicht der geeignete Ort gewesen, gehalten, daß sich auch während dieser Rede viele der Zuhörer, weil sie sich durch dieselbe unangenehm berührt gefühlt, vom Gottesacker entfernt haben, und daß durch die gedachte Handlungsweise der Angeschuldigten die öffentliche Ordnung auf dem Friedhofe gestört worden, hiernach aber die Voraussetzungen eines groben Unfugs im Sinne des §. 360,11 des St. G. B., zu denen es keineswegs gehört, daß ein ruhestörender Lärm oder überhaupt eine öffentliche Ruhestörung stattgefunden,

vergl. Oppenhoff, St. G. B. für das Deutsche Reich, 5. Ausg. S. 701. Note 83., Annalen des O. A. G. zweite Folge, Bd. II. S. 417,

in dem vorliegenden Falle allerdings vorhanden, und diesen thatsächlichen Feststellungen des Erkenntnisses gegenüber die von der Angeschuldigten gegen die Richtigkeit der Gesetzesanwendung vorgebrachten unerheblichen, zum größten Theile auf einer irrigen Auffassung der Rechtsfrage und des Standpunkts, von welchem aus dieselbe zu beurtheilen, beruhenden Einwendungen nicht zu beachten, als unbegründet zu verwerfen.

Digitized by Google

# Preußisches Strafrecht.

## Mittheilungen

aus der

## Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften.

---

§. 356. der Krim. O. (vergl. §. 56. Nr. 1. der St. P. O. v. 1. Febr. 1877) Motivirung der Vernehmung taubstummer Personen als Zeugen ist nicht erforderlich.

Erk. des Ob. Trib. v. 4. März 1879 wider Lebek (II. 286), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Beschwerde ist der Art und Weise, wie die Vernehmung des Sohnes des Angekl., des zwölfjährigen taubstummen Knaben Adam L., erfolgt ist, entnommen. Sie bezeichnet es als einen Verstoß gegen die Vorschrift des Schlußsatzes des §. 356. der Krim. O., daß der die informatorische Vernehmung anordnende Gerichtsbeschluß die nähere Darlegung vermissen lasse, inwiefern die persönlichen Eigenschaften des Adam L. es gestattet haben, zu seiner Vernehmung zu schreiten. Ein Urtheil sich darüber zu bilden, ob und inwiefern die persönlichen Eigenschaften eines Menschen — §. 356. a. a. O. Nr. 1 bis 4. — eine Vernehmung desselben ermöglichen, ist indeß der Natur der Sache nach durch die äußere Erscheinung und das Verhalten der betreffenden Person, und somit lediglich durch individuell thatsächliche Verhältnisse bedingt, und demgemäß ist es auch stets anerkannt worden, daß hierüber nur das Ermessen des Instanzrichters zu befinden habe. Ist dies aber der Fall, so war auch der Schwurgerichtshof der Verpflichtung entbunden, seinen Beschluß durch Bezeichnung derjenigen persönlichen Eigenschaften, welche seiner Ansicht nach eine Vernehmung des Adam L. statthaft erscheinen ließen, im Näheren zu motiviren, gleichwie auch ein in dieser Richtung substantiirter Beschluß rücksichtlich der ihm dieserhalb gegebenen Motive der Beurtheilung des Nichtigkeitsrichters nicht unterliegen würde.

§. 128. der Verordn. v. 3. Januar 1849. (vergl. §. 355. d. St. P. O. v. 1. Febr. 1877). Die Anmeldung ist wirksam, auch wenn die Unterzeichnung der Anmeldungsschrift nicht von dem Angekl. persönlich, sondern in seinem Auftrage von einem Anderen bewirkt ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Mai 1879 wider Pott (I. 599.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Digitized by Google

## Gründe.

Der App. Richter rechtfertigt die Zurückweisung der Appellation als nicht angebracht aus zwei Gründen. Er führt zunächst aus, daß die schriftliche Form der Anmeldung nur dann gewahrt sei, wenn die Angekl. die betreffende Eingabe eigenhändig unterschrieben oder unterkreuzt habe, und daß ferner die durch einen Dritten bewirkte Unterschrift der Angekl. nicht genüge, weil es an der Erkennbarkeit fehle, von welcher Person die Anmeldung ausgegangen, und ob diese zu der Anmeldung berechtigt gewesen sei.

Mit Recht macht die N. B. geltend, daß diese Entscheidung eine Verletzung von Prozeßgrundsätzen, insbesondere des § 128. der Verordn. v. 3. Jan. 1849 enthält. Dies G. bestimmt in Betreff der Form der Appellationsanmeldung, daß sie mündlich zum Protokoll oder schriftlich geschehen soll. Für den Civilprozeß schreibt § 16. der Verordn. v. 21. Juli 1846 fast wörtlich gleichlautend vor, daß die Appellation mündlich zu Protokoll, oder schriftlich ohne Zuziehung eines Justiz-Kommissars angemeldet werden könne. Die Bestimmung dieses letzteren G. hat in konstanter Praxis der höchste Gerichtshof dahin verstanden, daß die Anmeldung eines Rechtsmittels nicht von der Partei selbst, oder von einem bei den Akten legitimirten Bevollmächtigten zu geschehen braucht, sondern daß sie auch von einem Andern für die Partei und in deren Namen ge- und unterschrieben sein kann.

Präjudiz 2165. Entsch. d. Ob. Trib. XVIII. 530. XIX. 435.

Daß der Gesetzgeber, obgleich er in den angeführten G. dieselben Worte gebrauchte, dennoch die Anmeldung der Appellation im Strafverfahren von anderen Bedingungen, als im Civilverfahren abhängig machen wollte, läßt sich nicht annehmen. Im Gegentheil ergeben die Verhandlungen in den legislativen Körperschaften über Genehmigung und Ergänzung der Verordn. v. 3. Jan. 1849, daß man von einer ausdrücklichen Vorschrift, nach welcher die Anmeldung auch durch Stellvertreter geschehen könne, Abstand genommen hat, weil darauf hingewiesen war, daß bereits die Praxis sich dahin festgestellt habe, daß auch durch einen Stellvertreter die Appellations-Anmeldung geschehen könne, und diese das Rechtsmittel selbst dann, wenn jener auch nicht einmal die Vermuthung einer Vollmacht für sich habe, wahre, sobald nur nachträglich, wenn auch erst nach Ablauf der Frist, ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung erfolge. (vergl. Materialien zu der Verordn. v. 3. Jan. 1849. S. 149.)

Gegen die in diesem Sinne aufzufassende Vorschrift des § 128. cit. verstößt die Entsch. d. App. Richters in mehrfacher Beziehung. Er verneint zunächst mit Unrecht, daß dem Erforderniß der schriftlichen Form genügt sei. Die Willenserklärung der Angekl., gegen das erste Urtheil zu appelliren, wird dem Gericht durch die Eingabe v. 18. Sept. 1878 in Schriftform übermittelt. Das vom App. Richter verlangte Requisit der eigenhändigen Unterschrift ist vom G. als Formvorschrift nicht aufgestellt. Eine Eingabe, welche der Absender nicht unterschreibt, kann zwar aus dem Grunde unberücksichtigt bleiben, weil ohne die Unterschrift nicht erhellt, ob der Wille definitiv zum Abschluß gekommen sei. Hier liegt jedoch eine mit der Unterschrift der Angekl. versehene Eingabe vor. Inwiefern der Umstand, daß die Angekl. ihren Namen nicht selbst geschrieben hat, der schriftlichen Form ihrer Willenserklärung entgegenstehen soll, ist nicht erfindlich.

Auch der zweite Entscheidungsgrund des App. Richters kann nicht als zutreffend erachtet werden. Er führt zwar richtig aus, daß die Anmeldung nur dann Wirkung hatte, wenn sie von der Angekl. ausgegangen war. Die Echtheit der Anmeldung ist, wie bei jeder Urkunde, Bedingung ihrer Beweiskraft. Ohne oder gegen den Willen der Angekl. kann Niemand für sie appelliren. Der App. Richter durfte jedoch die Prüfung, ob die Anmeldung dem Willen der

Digitized by Google

Angekl. entsprach, nicht allein aus dem Grunde ablehnen, weil eine von einem Dritten vollzogene Anmeldung nicht erkennen lasse, ob sie von einer berechtigten Person erfolgt sei. Der Grundsatz, daß die Anmeldung auch durch einen Bevollmächtigten geschehen kann, verpflichtete ihn vielmehr zu prüfen, ob der Dritte durch Auftrag oder nachträgliche Genehmigung der Angekl. zu der Anmeldung befugt war. Letzteres — die Genehmigung — hat in vorliegender Sache jedenfalls stattgefunden, da die Appellation (wenn auch verspätet) durch einen formgemäß Bevollmächtigten gerechtfertigt, und da vom Vertreter der Angekl. im Audienztermine II. Instanz um Zulassung der Appellation gebeten ist. Das Rechtsmittel mußte deshalb zugelassen werden.

An dieser Entscheidung ändert auch der Umstand nichts, daß die Angekl. zu den Analphabeten gehört. Das Ob. Trib. hat bereits mehrfach ausgesprochen, daß die Formvorschriften, welche für Verträge der Analphabeten gegeben sind, auf die Anmeldung von Rechtsmitteln keine Anwendung finden.

Rechtspr. des Ob. Trib. VI. 363. 440.

Läßt man die Anmeldung durch Bevollmächtigte, sowie die nachträgliche Genehmigung der Anmeldung zu, so ist nicht abzusehen, weshalb eine im Auftrage eines Analphabeten verfaßte, oder, was hier jedenfalls zutrifft, von ihm genehmigte Anmeldung keine Berücksichtigung finden soll.

Die Entscheidung des App. Richters muß aus diesen Gründen nach Art. 108. Nr. 6. des G. v. 3. Mai 1852, weil ein rechtzeitig angebrachtes, gesetzlich zulässiges Rechtsmittel als unstatthaft zurückgewiesen ist, vernichtet, und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die II. Instanz zurückverwiesen werden.

§. 128. der V. v. 3. Jan. 1849. (Vergl. §. 355. der St. P. O. v. 1. Febr. 1877.) Die von dem Appellanten nur unterkreuzte, jedoch von einem Rechtsanwalt mitunterzeichnete Appellationsschrift ist zur Wahrung des Rechtsmittels genügend.

Erk. d. Ob. Trib. v. 14. März 1879 wider Hoff, (I. 1360.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Der App. Richter hat die Appellation als nicht angebracht verworfen, weil die Anmeldungsschrift in der gesetzlichen Frist eingegangen, aber nicht unterzeichnet sei. Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Die Schrift ist mit 3 Kreuzen unterzeichnet, neben denen sich der Vermerk „Handzeichen des Fleischers Karl Hoff in Löbau" befindet, darunter der Vermerk: „Concepi des Rechtsanwalt Obuch". Diese Schrift ist zur Wahrung des Rechtsmittels unbedenklich für genügend zu erachten. Allerdings ist zur Wirksamkeit der Anmeldung die Unterzeichnung der Schrift erforderlich, weil ohne solche eine Willenserklärung überhaupt nicht vorliegt, insofern es an der Erkennbarkeit fehlt, von welcher Person die Erklärung ausgegangen ist und ob diese Person die zur Abgabe der Erklärung berechtigte sei. Diese Erkennbarkeit ist aber im vorliegenden Fall vorhanden, da der unter den Handzeichen befindliche Vermerk des Rechtsanwalts Obuch, wenn er auch nur in dem Worte „Concepi" besteht, nicht mit dem App. Richter ausschließlich auf den Inhalt der Schrift, sondern auch auf die Thatsache, daß die unter derselben befindlichen Handzeichen von Karl Hoff herrühren, zu beziehen ist, mithin die aus den Handzeichen allein nicht zu ersehende Gewißheit über die Person des Unterzeichners herstellt. Es kommt hinzu, daß auch, wenn die Unterzeichnung durch Hoff ganz fehlte, mithin die Anmeldung von dem Rechtsanwalt Obuch allein unterzeichnet wäre, dies mit Rücksicht darauf, daß einem Rechtsanwalt die Vermuthung der Vollmacht zur Seite steht, zur

Digitized by Google

Wahrung der Frist genügen würde und diese Wirksamkeit der Anmeldung auch nicht durch Hinzufügung des „Concepi" bei dem Namen des Anwalts beeinträchtigt wird. Da der Rechtsanwalt Obuch vor der Verhandlung II. Inst. Vollmacht beigebracht hat, so war die Zulassung der Appellation nicht bedenklich.

Art. 136. des G. v. 3. Mai 1852 (vergl. §. 459. St. P. O. v. 1. Febr. 1877); §. 31. des Stempel-G. v. 7. März 1822; §. 34. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838. Die Provokation auf rechtliches Gehör gegen Stempelstrafresolute der Zoll- und Steuer-Behörden ist nicht bei den Gerichten, sondern bei dem Hauptzoll- und Steuer-Amt anzubringen.

Erk. des Ob. Trib. v. 4. Juli 1879 wider Sommer (I. 858.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der App. Richter erachtet für die Entscheidung der Frage, bei welcher Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör gegen Stempelstraf-Resolute der Zoll- und Steuer-Behörden anzubringen sei, mit Recht den §. 31. des Stempelsteuer-G. v. 7. März 1822, soweit die spätere Gesetzgebung denselben nicht abgeändert hat, noch jetzt für maßgebend. Nach dem allegirten Paragraphen soll die Berufung auf richterliche Entscheidung dem Angeschuldigten in eben der Art offen stehen, wie dies wegen der Strafresolute in Zoll- und Verbrauchssteuersachen vorgeschrieben ist.

Die betreffenden Vorschriften enthält der §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer O. v. 26. Mai 1818 (G. S. S. 138.). Derselbe verweist auf die §§. 34. u. 45. der V. v. 26. Dez. 1808 u. die §§. 243., 244., 250., 251., 253. des Anh. zur A. G. O. mit einigen, hier nicht in Betracht kommenden Modifikationen.

Nach §. 243. a. a. O. sollte die Berufung auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Obergericht angebracht werden.

An der Stelle der durch die V. v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 33.) aufgehobenen Zoll- und Verbrauchs-Steuer O. v. 26. Mai 1818 sind inzwischen die Vorschriften der §§. 33. ff. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 getreten, welche im Wesentlichen noch jetzt gelten, weil der §. 165. des Vereins-Zoll-G. vom 1. Juli 1869 es hinsichtlich des Strafverfahrens bei den Bestimmungen der Landesgesetze belassen hat.

Der §. 34. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 schreibt nun ausdrücklich vor: „Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steuer-Amte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist".

Der Art. 136. des G. v. 9. Mai 1852 steht dieser Vorschrift nicht entgegen, weil er keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die von dem Angekl. gegen das Stempelstraf-Resolut des Haupt-Zoll-Amts zu K. nicht bei diesem, sondern bei dem Kreisgericht zu D. angebrachte Provokation auf rechtliches Gehör ist demnach von den Instanzrichtern mit Recht für nicht angebracht erachtet worden.

§. 506. der St. P. O. v. 25. Juni 1867. (Vergl. §. 431. der St. P. O. v. 1. Febr. 1877). Wenn der Privatkläger ungeachtet vorschriftmäßiger Vorladung ausbleibt oder zu spät erscheint oder vor beendeter Verhandlung sich wieder entfernt, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 26. März 1879 in Sachen Sprewitz wider Meyer (I. 389.), durch welches die N. B. des Privatklägers zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Nach §. 505., Abs. 2. der St. P. O. v. 25. Juni 1867 soll die Zurücknahme als vorhanden anerkannt werden, wenn der Privatkläger einer gehörig erfolgten Verladung zur mündlichen Verhandlung I. Inst. nicht Folge leistet. Zweck der Vorladung ist die Anwesenheit des Privatklägers bei der Hauptverhandlung mit der Befugniß, die ihm nach §. 504. der St. P. O. zustehenden Rechte auszuüben und ein Ungehorsam dagegen liegt deshalb alsdann vor, wenn Privatkläger entweder überhaupt nicht oder zu spät erscheint oder sich vor beendeter Verhandlung wiederum entfernt. Letztere beginnt nach den §§. 238. und 445. das. mit der Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und dieses ist demnach der Zeitpunkt, wo der Privatkläger spätestens in dem Gerichtslokale bereits in einer Weise anwesend sein muß, daß er der Aufforderung der Verhandlung beizuwohnen Folge leisten kann. Die bloße Gegenwart zu der in der Ladung bestimmten Stunde reicht für sich allein nicht aus. Diese Zeitangabe hindert zwar das Gericht vor Ablauf des Zeitpunktes mit der Verhandlung zu beginnen und wenn Privatkläger noch nicht anwesend ist, das angedrohte Präjudiz gegen ihn zu verwirklichen, dagegen entbindet sie den Privatkläger nicht von der Verpflichtung des Aufrufs stets gewärtig und deshalb fortdauernd anwesend zu sein, wenn wegen irgend welchen Grundes, z. B. wegen des gleichzeitigen Anstehens anderer Sachen, dieselbe nicht sofort zur bestimmten Stunde beginnt oder beginnen kann. Ein vorheriges Entfernen wird auch namentlich durch die spätere Nummer nicht gerechtfertigt, welche die betreffende Sache in dem an der Gerichtsstelle aushängenden Verzeichnisse der in einer Sitzung zur Verhandlung bestimmten Sachen einnimmt. Dieser Aushang hat, soweit nicht einer der Fälle vorliegt, wo das Gesetz z. B. §. 395. der St. P. O. demselben die weitergehende Wirkung einer Bekanntmachung anstatt spezieller Vorladung beilegt, nur eine reglementäre Bedeutung. Er ist durch kein Gesetz vorgeschrieben, die Reihenfolge der darin aufgenommenen Sachen ist eine rein zufällige, von dem Richterpersonal regelmäßig völlig unbeeinflußte und wie wenig richtig es ist, daß, wie Privatkläger behauptet, der Vorsitzende daran in Beziehung auf die successive Verhandlung der einzelnen Sachen gebunden sei, ergiebt die Vorschrift in §. 15. des übrigens nicht förmlich publizirten und deshalb nicht unter den Gesichtspunkt eines Gesetzes fallenden Geschäftsreglements v. 16. Aug. 1867 für die Bureaus der Appellations- und Kreis-Gerichte in den neu erworbenen Landestheilen, wonach während der mündlichen Verhandlung der Audienz-Katender nebst einem daraus behufs der Bestimmung der Reihenfolge des Aufrufs der einzelnen Sachen anzufertigenden Auszuge (Vokanda) dem Vorsitzenden vorliegen soll. Es steht vielmehr ausschließlich in dem Ermessen des Letzteren, in welcher Folge er die einzelnen auf der Rolle befindlichen Sachen zur Verhandlung bringen will.

Nr. 1. der Allerh. Kab. Ordre v. 19. Juni 1834. Eine Punktation, in welcher der Gegenstand eines Kaufs nicht derartig unzweifelhaft ausgedrückt ist, daß durch dieselbe eine Klage auf Erfüllung begründet wird, ist nicht als Kaufvertrag stempelpflichtig.

Erk. des Ob. Trib. v. 3. April 1879 wider Bierow (II. 368.), durch welches die N. B. des Ob. Staatsanwalt zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die N. B. des Oberstaatsanwalts rügt Verletzung des §. 30. Tit. 11. Th. I. A. L. R. durch falsche Anwendung mit der Behauptung, daß in der fraglichen Punktation, wie auch das Urtheil des Civilsenats des Appellationsgerichts in Sachen M. wider B. vom 13. Okt. anerkannt habe, der Gegenstand des Vertrags

Digitized by Google

Wahrung der Frist genügen würde und diese Wirksamkeit der Anmeldung auch nicht durch Hinzufügung des „Concepi" bei dem Namen des Anwalts beeinträchtigt wird. Da der Rechtsanwalt Obuch vor der Verhandlung II. Inst. Vollmacht beigebracht hat, so war die Zulassung der Appellation nicht bedenklich.

> Art. 136. des G. v. 3. Mai 1852 (vergl. §. 459. St. P. O. v. 1. Febr. 1877); §. 31. des Stempel-G. v. 7. März 1822; §. 34. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838. Die Provokation auf rechtliches Gehör gegen Stempelstrafresolute der Zoll- und Steuer-Behörden ist nicht bei den Gerichten, sondern bei dem Hauptzoll- und Steuer-Amt anzubringen.

Erk. des Ob. Trib. v. 4. Juli 1879 wider Sommer (I. 858.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Der App. Richter erachtet für die Entscheidung der Frage, bei welcher Behörde die Berufung auf rechtliches Gehör gegen Stempelstraf-Resolute der Zoll- und Steuer-Behörden anzubringen sei, mit Recht den §. 31. des Stempelsteuer-G. v. 7. März 1822, soweit die spätere Gesetzgebung denselben nicht abgeändert hat, noch jetzt für maßgebend. Nach dem allegirten Paragraphen soll die Berufung auf richterliche Entscheidung dem Angeschuldigten in eben der Art offen stehen, wie dies wegen der Strafresolute in Zoll- und Verbrauchssteuersachen vorgeschrieben ist.

Die betreffenden Vorschriften enthält der §. 155. der Zoll- und Verbrauchssteuer O. v. 26. Mai 1818 (G. S. S. 138.). Derselbe verweist auf die §§. 34. u. 45. der V. v. 26. Dez. 1808 u. die §§. 243., 244., 250., 251., 253. des Anh. zur A. G. O. mit einigen, hier nicht in Betracht kommenden Modifikationen.

Nach §. 243. a. a. O. sollte die Berufung auf rechtliches Gehör bei dem kompetenten Obergericht angebracht werden.

An der Stelle der durch die V. v. 23. Jan. 1838 (G. S. S. 33.) aufgehobenen Zoll- und Verbrauchs-Steuer O. v. 26. Mai 1818 sind inzwischen die Vorschriften der §§. 33. ff. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 getreten, welche im Wesentlichen noch jetzt gelten, weil der §. 165. des Vereins-Zoll-G. vom 1. Juli 1869 es hinsichtlich des Strafverfahrens bei den Bestimmungen der Landesgesetze belassen hat.

Der §. 34. des Zollstraf-G. v. 23. Jan. 1838 schreibt nun ausdrücklich vor:

„Die Berufung auf rechtliches Gehör ist bei dem Hauptzoll- und Steuer-Amte anzumelden, bei welchem die Sache anhängig ist".

Der Art. 136. des G. v. 9. Mai 1852 steht dieser Vorschrift nicht entgegen, weil er keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Die von dem Angekl. gegen das Stempelstraf-Resolut des Haupt-Zoll-Amts zu K. nicht bei diesem, sondern bei dem Kreisgericht zu D. angebrachte Provokation auf rechtliches Gehör ist demnach von den Instanzrichtern mit Recht für nicht angebracht erachtet worden.

> §. 506. der St. P. O. v. 25. Juni 1867. (Vergl. §. 431. der St. P. O. v. 1. Febr. 1877). Wenn der Privatkläger ungeachtet vorschriftmäßiger Vorladung ausbleibt oder zu spät erscheint oder vor beendeter Verhandlung sich wieder entfernt, so gilt die Privatklage als zurückgenommen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 26. März 1879 in Sachen Sprewitz wider Meyer (I. 389.), durch welches die N. B. des Privatklägers zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Nach §. 505., Abs. 2. der St. P. O. v. 25. Juni 1867 soll die Zurücknahme als vorhanden anerkannt werden, wenn der Privatkläger einer gehörig erfolgten Verladung zur mündlichen Verhandlung I. Inst. nicht Folge leistet. Zweck der Vorladung ist die Anwesenheit des Privatklägers bei der Hauptverhandlung mit der Befugniß, die ihm nach §. 504. der St. P. O. zustehenden Rechte auszuüben und ein Ungehorsam dagegen liegt deshalb alsdann vor, wenn Privatkläger entweder überhaupt nicht oder zu spät erscheint oder sich vor beendeter Verhandlung wiederum entfernt. Letztere beginnt nach den §§. 238. und 445. daf. mit der Vernehmung des Beschuldigten über seine persönlichen Verhältnisse und dieses ist demnach der Zeitpunkt, wo der Privatkläger spätestens in dem Gerichtslokale bereits in einer Weise anwesend sein muß, daß er der Aufforderung der Verhandlung beizuwohnen Folge leisten kann. Die bloße Gegenwart zu der in der Ladung bestimmten Stunde reicht für sich allein nicht aus. Diese Zeitangabe hindert zwar das Gericht vor Ablauf des Zeitpunktes mit der Verhandlung zu beginnen und wenn Privatkläger noch nicht anwesend ist, das angedrohte Präjudiz gegen ihn zu verwirklichen, dagegen entbindet sie den Privatkläger nicht von der Verpflichtung des Aufrufs stets gewärtig und deshalb fortdauernd anwesend zu sein, wenn wegen irgend welchen Grundes, z. B. wegen des gleichzeitigen Anstehens anderer Sachen, dieselbe nicht sofort zur bestimmten Stunde beginnt oder beginnen kann. Ein vorheriges Entfernen wird auch namentlich durch die spätere Nummer nicht gerechtfertigt, welche die betreffende Sache in dem an der Gerichtsstelle aushängenden Verzeichnisse der in einer Sitzung zur Verhandlung bestimmten Sachen einnimmt. Dieser Aushang hat, soweit nicht einer der Fälle vorliegt, wo das Gesetz z. B. §. 395. der St. P. O. demselben die weitergehende Wirkung einer Bekanntmachung anstatt spezieller Vorladung beilegt, nur eine reglementäre Bedeutung. Er ist durch kein Gesetz vorgeschrieben, die Reihenfolge der darin aufgenommenen Sachen ist eine rein zufällige, von dem Richterpersonal regelmäßig völlig unbeeinflußte und wie wenig richtig es ist, daß, wie Privatkläger behauptet, der Vorsitzende daran in Beziehung auf die successive Verhandlung der einzelnen Sachen gebunden sei, ergiebt die Vorschrift in §. 15. des übrigens nicht förmlich publizirten und deshalb nicht unter den Gesichtspunkt eines Gesetzes fallenden Geschäftsreglements v. 16. Aug. 1867 für die Bureaus der Appellations- und Kreis-Gerichte in den neu erworbenen Landestheilen, wonach während der mündlichen Verhandlung der Audienz-Kalender nebst einem daraus behufs der Bestimmung der Reihenfolge des Aufrufs der einzelnen Sachen anzufertigenden Auszuge (Vokanda) dem Vorsitzenden vorliegen soll. Es steht vielmehr ausschließlich in dem Ermessen des Letzteren, in welcher Folge er die einzelnen auf der Rolle befindlichen Sachen zur Verhandlung bringen will.

Nr. 1. der Allerh. Kab. Ordre v. 19. Juni 1834. Eine Punktation, in welcher der Gegenstand eines Kaufs nicht derartig unzweifelhaft ausgedrückt ist, daß durch dieselbe eine Klage auf Erfüllung begründet wird, ist nicht als Kaufvertrag stempelpflichtig.

Erk. des Ob. Trib. v. 3. April 1879 wider Vierow (II. 368.), durch welches die N. B. des Ob. Staatsanwalt zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die N. B. des Oberstaatsanwalts rügt Verletzung des §. 30. Tit. 11. Th. I. A. L. R. durch falsche Anwendung mit der Behauptung, daß in der fraglichen Punktation, wie auch das Urtheil des Civilsenats des Appellationsgerichts in Sachen M. wider B. vom 13. Okt. anerkannt habe, der Gegenstand des Vertrags

Digitized by Google

so genau bezeichnet sei, daß darüber kein Zweifel sein könne. Sie sucht solches sodann aus dem Inhalte des Schriftstücks näher zu begründen und führt aus, die Worte desselben, daß B. „die sämmtlichen Gebäude“ verkaufe, könnte nach allgemeinen Interpretationsregeln (§§. 65., 70., 74., Tit. 4. Th. I., §. 252. Tit. 5. Th. I. A. L. R.) nur dahin verstanden werden, daß B. „alle ihm gehörige Gebäude“ verkaufe. Daß sich der App. Richter grundsätzlich mit den bezogenen gesetzlichen Interpretationsregeln in Widerspruch gesetzt und dieselben dadurch verletzt habe, behauptet die N. B. nicht. Im Uebrigen bewegt sich die vorliegende Auslegung des konkreten Schriftstücks und die darauf gegründete Feststellung seines Inhalts lediglich auf thatsächlichem Gebiete und ist daher dem Angriffe mit der N. B. und der Nachprüfung des Nichtigkeitsrichters entzogen. Auch insofern läßt das angegriffene Erkenntniß einen Rechtsirrthum nicht erkennen, als dasselbe angenommen hat, daß das vom Civilrichter bei seiner Entscheidung herangezogene weitere Moment, daß der damaligte Verklagte B. selbst nicht behauptet habe, noch ein anderes Grundstück außer seinem Bauerhof in Carow zu besitzen, bei der Beurtheilung der Stempelpflichtigkeit nicht in Betracht gezogen werden könne. Denn die Stempelsteuer ist eine Urkundensteuer. Es kommt daher, wie das Ob. Trib. bereits vielfach ausgeführt hat, nur darauf an: ob das betreffende Schriftstück nach seinem sichtbar hervortretenden Inhalte, die gesetzlichen Requisite eines Vertrages derjenigen Kategorien erkennen läßt, unter welche derselbe bezüglich des zu verwendenden Stempels gebracht werden soll. Findet daher der App. Richter in dem vorliegenden Schriftstück den Gegenstand der Kaufhandlung nicht in der Weise ausgedrückt, daß darüber kein begründeter Zweifel stattfinden könne, findet er darin also das Kaufobjekt nicht dem §. 30 Tit. 11. Th. I. A. L. R. entsprechend bezeichnet, so fehlt der sogenannten Punktation ein wesentliches Kriterium eines Kaufvertrags, dieselbe unterliegt deshalb auch, weil sie eine Klage auf Erfüllung unter den Kontrahenten nicht begründen kann, nach Nr. 1. der Allerh. Kab. Ordre vom 19. Juni 1834 (G. S. S. 81) dem gesetzlichen Vertragsstempel nicht.

§. 1. des G. v. 31. Jan. 1845. Der Strafrichter darf das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn der Angekl. durch die vorgebrachte Einrede ein Recht nachzuweisen bezweckt, welches die Anwendung des Strafgesetzes hindern würde.

Erk. des Ob. Trib. v. 18. April 1879 wider Hankner (I. 1006.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

In Betreff der zweiten Berechtigungseinrede muß der N. B. zwar darin beigetreten werden, daß eine dingliche Berechtigung geltend gemacht und diese durch Angabe des bestimmten Rechtgrundes — ersitzende Bejährung — sowie der Beweismittel bescheinigt ist und daß mithin die Zurückweisung derselben wegen mangelnder Präzisirung nicht erfolgen durfte.

Das Resultat der Entscheidung, die Verwerfung der Einrede, ist jedoch aus anderen Gründen aufrecht zu erhalten.

Nach §. 1. des Ges. v. 31. Jan. 1845 darf der Strafrichter das Erkenntniß nur dann aussetzen, wenn die Einrede von der Art ist, daß sie im Falle ihrer Richtigkeit jede Strafe ausschließen würde. Diese Bestimmung des Gesetzes ergiebt, daß der Strafrichter zu prüfen hat, ob der Angekl. durch die vorgeschützte Einrede ein Recht, welches die Anwendung des Strafgesetzes hindert, erlangen würde. Nimmt der Richter dies an, so soll durch die Entscheidung des Civilrichters zunächst festgestellt worden, ob dem Angekl. das behauptete Recht zusteht. Gelangt er jedoch zu der Ueberzeugung, daß die Einrede die Anwendung

Digitized by Google

des Strafgesetzes nicht hindern kann, weil das von dem Angekl. prätendirte Recht durch die Gesetze überhaupt nicht anerkannt wird, so hat er die für die strafrechtliche Entscheidung bedeutungslose Einrede zurückzuweisen. Dies muß im vorliegenden Falle geschehen. §. 1. des Gesetzes v. 31. Okt. 1848 bestimmt: daß jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben wird, und §. 2. läßt eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht künftig nicht stattfinden. Nach diesen gesetzlichen Vorschriften giebt es in Preußen keine dingliche Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grund und Boden. Der Angekl. kann deshalb durch Vorschützung einer solchen seine Befugniß zur Ausübung der Jagd auf dem See der Grundherrschaft von K. nicht darthun, und es muß deshalb auch die zweite Berechtigungseinrede zurückgewiesen werden.

§. 23. des G. v. 3. Juli 1876. Die Vorschrift des §. 23. über die solidarische Haftbarkeit des Auftraggebers mit dem Thäter greift nur dann Platz, wenn der Auftraggeber zugleich diejenige Person ist, für deren Rechnung der Beauftragte die in den §§. 18.—21. bezeichneten strafbaren Handlungen vorgenommen hat.

Erk. des Ob. Trib. v. 9. April 1879 wider Fratzscher (I. 259.), durch welches die N B. der Steuerbehörde zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Ansicht des Berufungsrichters, daß die Vorschrift im §. 23. des G. betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen vom 3. Juli 1876 über die solidarische Haftbarkeit des Auftraggebers mit dem Thäter nur Platz greife, wenn der Auftraggeber zugleich diejenige Person sei, für deren Rechnung der Beauftragte die in den §§. 18—21. das. bezeichneten strafbaren Handlung vorgenommen hat, läßt sich als rechtsirrig nicht erkennen. Wie die Anweisung des Finanzministers zur Ausführung jenes G. v. 3. Sept. 1876 unter V. ausspricht und deshalb nur den Auftraggeber, für dessen Rechnung der Gewerbebetrieb im Umherziehen erfolgt, als derselben Strafe, wie der Beauftragte und der solidarischen Haftbarkeit mit diesem unterliegend bezeichnet, hat der §. 23. in dieser Richtung den §. 28. Regul. v. 28. April 1824 wiederholen wollen. Der §. 28. spricht jedoch nur von demjenigen, für dessen Rechnung das Gewerbe betrieben wird, welcher wie der Betreibende selbst bestraft werden soll. Wenn deshalb der §. 23. des neuen G. diese Androhung gegen denjenigen richtet, in dessen Auftrag der Gewerbebetrieb erfolgt, dabei aber die Feststellung verlangt, daß die in den §§. 18—21. bezeichneten strafbaren Handlungen im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt seien, daß es sich dabei um eine Person handelt, welche diese beiden Eigenschaften in sich vereinigt. Das Gesetz ist davon ausgegangen, daß der Auftraggeber in der Regel der Anstifter zu der strafbaren Form des Gewerbebetriebes sei und hat folgeweise, ohne daß es eines weiteren Beweises über den Kausalzusammenhang zwischen Auftrag und Gewerbebetrieb bedürfen soll, den Auftraggeber für haftbar erklärt. — Vergl. Drucksachen des Hauses der Abg. 1876 Bd. I. Nr. 87. S. 30. — Diese Unterstellung trifft als Regel nur zu, wenn das Gewerbe zugleich auf Rechnung des Letzteren betrieben wird, also dessen Vortheil bezweckt, erscheint jedoch weniger sicher, wenn es sich um den Vortheil eines Dritten handelt, und völlig unwahrscheinlich, wenn der Beauftragte das Gewerbe auf eigne Rechnung betreiben will, indem hier die Wahrscheinlichkeit nahe liegt, daß nicht der Auftrag, sondern das Bestreben nach eigenem Gewinn den Entschluß zur That bestimmt hat.

# Literatur.

---

**Kommentar zum Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich.** Von Dr. Fr. O. v. Schwarze, Kgl. Sächs. General-Staatsanwalt rc. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. (Leipzig, Fues' Verlag — R. Reisland) X. und 898 S. 8.

Auch diese neue Auflage des bekannten und vortrefflichen Kommentars legt Zeugniß ab von dem unermüdlichen Fleiß, mit dem der Verfasser bemüht ist, dem Werke eine immer größere Brauchbarkeit zu sichern. Mit großer Sorgfalt sind die Resultate der Arbeit von Theorie und Praxis berücksichtigt; überall ist die bessernde Hand angelegt und, wo nöthig, eine neue Prüfung der von dem Verfasser vertretenen Ansichten vorgenommen.

Auch die neuere Reichsgesetzgebung ist bei der Kommentirung verwerthet und so ein Werk geschaffen, welches in jeder Beziehung auf der Höhe des gegenwärtigen Standes der Entwickelung des Strafrechts steht.

**Kommentar über das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich und das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870, sowie die Ergänzungsgesetze vom 10. Dezember 1871 und 26. Februar 1876.** Nach amtlichen Quellen von Dr. E. T. Rubo, Stadtgerichtsrath und Professor. (Berlin, C. Heymann's Verlag) XV. und 1076 S. 8.

In langen Pausen ist der vorliegende Kommentar, dessen erste Lieferung bereits im Jahre 1870 gedruckt worden ist, seiner Vollendung entgegengeführt worden. Das Strafgesetzbuch hat inzwischen mehrfache Wandlungen durchgemacht; es ist aus einem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund zu einem Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich geworden; es hat durch Novellen, namentlich durch die umfängliche Novelle von 1876, mehrfache Abänderungen erfahren und Ergänzungen erhalten. Die älteren Theile des Kommentars passen daher nicht mehr überall auf den gegenwärtigen Rechtszustand, ein Uebelstand, der indessen für den kundigen Leser nicht von großer Bedeutung ist.

Was den Werth des Werkes betrifft, so haben wir uns über denselben in früheren Anzeigen wiederholt ausgesprochen. Wir können zwar dem Verleger nicht zustimmen, der in seiner Anzeige das Werk als den „bis jetzt größten und grundlegendsten Kommentar“ bezeichnet und glauben, daß der Verfasser selbst diese Superlativa für sich nicht in Anspruch nimmt. Wohl aber ist anzuerkennen, daß der Verfasser mit großer Gründlichkeit und anhaltendem Fleiße gearbeitet und sich durchgehends bemüht hat, selbstständige Ansichten nicht nur aufzustellen, sondern auch zu begründen. Dieses Streben nach Selbstständigkeit hat freilich den Verfasser auf einen sehr bedenklichen Abweg geführt, denn es ist oft in die Sucht nach Aufstellung origineller Anschauungen ausgeartet und hat zu einer nicht geringen Zahl äußerst bedenklicher, wenn nicht paradoxer Sätze geführt (so namentlich in den meisten Erörterungen, welche sich auf das Verhältniß des Reichsrechts zum Landesrecht gründen); doch möchten wir die Bedenklichkeit einer beträchtlichen Anzahl der gewonnenen Resultate nicht als einen die Brauchbarkeit des Werkes beeinträchtigenden Fehler bezeichnen, meinen vielmehr, daß es recht gut und nützlich ist, wenn durch die Originalität der Ansichten des Verfassers die Kritik herausgefordert und zu neuen Forschungen angereizt wird, um den Widerspruch gegen die Anschauungen des Verfassers zu begründen.

Das Buch ist sonach für Anfänger in der Kriminalrechtswissenschaft gefährlich, für geübte Praktiker aber ein vielfach anregendes Werk.

Die sorgfältige Darstellung der Entstehungsgeschichte der einzelnen Bestimmungen des allgemeinen Theils ist mit besonderem Dank anzuerkennen.

**Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Dr. Justus Olshausen, Landrichter zu Cottbus. Erste Lieferung. (Berlin, Fr. Vahlen). 256 S. 8.

Die erste Lieferung dieses neuen Kommentars zum Strafgesetzbuch umfaßt die Geschichte des Reichsstrafgesetzbuchs, das Einführungsgesetz, die Strafgesetznovelle, die einleitenden Bestimmungen (§§. 1—12) und die §§. 13—59. des ersten Theils.

Der Herr Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, einerseits das Strafgesetzbuch mit Rücksicht auf die neuen Reichsjustizgesetze, insbesondere die dasselbe vielfach berührende Strafprozeßordnung, zum Gegenstand eingehender Erörterungen zu machen, andererseits aber Dasjenige zusammenzufassen und an der Hand der neuen Gesetze zu sichten, was Theorie und Praxis, insbesondere auch die Rechtsprechung der bisherigen höchsten Gerichtshöfe, geleistet haben.

Der Lösung dieser Aufgabe hat sich der Verfasser nach gründlichen Vorarbeiten unterzogen. Er hat sich dabei überall bemüht, selbstständig zu prüfen und sich nicht von den früheren Kommentatoren beherrschen zu lassen. Die Untersuchungen zeugen von vielem Scharfsinn und Klarheit der Anschauungen, wie sie der Verfasser schon in seinen früheren, in diesem Archiv angezeigten Schriften bewährt hat.

Digitized by Google

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich nebst den Badischen Einführungs- und Vollzugs-Bestimmungen, dem Polizeistrafgesetzbuche, dem Forststrafgesetze, sowie den übrigen strafrechtlichen Landes- und wichtigeren Reichsgesetzen zum praktischen Gebrauche, insbesondere auch für Schöffen und Geschworene, herausgegeben von B. Traub, Erstem Staatsanwalt in Offenburg. Vierte Auflage. (Lahr, M. Schaumburg). 288 S. 8.

Die von dem Verfasser besorgte Ausgabe des Strafgesetzbuches ist in Baden allgemein im Gebrauch. Sie ist indessen auch für die übrigen Gebiete des Deutschen Reichs zu empfehlen, da nur die Beilagen speziell für Baden berechnet sind, der mit kurzen praktischen Anmerkungen und zahlreichen Verweisungen begleitete Text des Strafgesetzbuchs und anderer Reichsgesetze aber überall mit Nutzen gebraucht werden wird. Die Zuständigkeit der verschiedenen Strafgerichte ist bei jeder einzelnen Bestimmung angegeben.

Die Deutsche Strafrechtspraxis. Uebersichtliche Zusammenstellung der Entscheidungen der höheren Deutschen Gerichte zum Reichs-Strafgesetzbuch. Von Herm. Pezold, Kreisrichter, Dr. J. C. Stiegele, Kreisrichter, G. Köhn, Stadtrichter und Dr. Zimmerle, Oberstaatsanwalt. Zweiter Band. (Stuttgart, W. Nitzschke).

Der erste Band dieses Werkes ist allseitig mit Anerkennung der großen Nützlichkeit des Unternehmens begrüßt worden. Dem zur Ergänzung desselben dienenden zweiten Bande, der ungefähr zur Hälfte vollendet ist, müssen wir ebenfalls das Zeugniß geben, daß er alle Resultate der Rechtsprechung in den verschiedenen Gebieten des Deutschen Reiches mit großer Umsicht zusammengestellt, und das Werk daher Richtern und Anwälten sehr nützliche Dienste leisten wird.

Nach Vollendung des Ganzen werden wir über die Arbeit eingehender berichten.

Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Von Dr. M. von Buri, Rath am Reichsgericht. (Stuttgart, Ferd. Enke) 121 S. 8.

Von der Ueberzeugung ausgehend, daß die Lehre von der Konkurrenz einer Revision dringend bedürfe, weist der Verfasser, der den Lesern unseres Archivs durch eine Reihe interessanter Beiträge bekannt ist, in der vorliegenden Schrift auf einige wesentliche Gesichtspunkte hin.

Er behandelt in den einzelnen Kapiteln die ideelle Konkurrenz, das fortgesetzte Verbrechen, die gesetzliche Einheit, die Realkonkurrenz, die Straffestellung die §§. 73—79. des Strafgesetzbuchs.

Eingehend und mit polemischer Schärfe werden die verschiedenen Ansichten gegeneinander abgewogen und durch die allseitige Betrachtung ein wichtiger Beitrag für die Interpretation, wie für eine künftige Revision des Strafgesetzbuchs geliefert.

Beiträge zur Lehre von den Kollektivdelikten. Mit besonderer Berücksichtigung des gewohnheitsmäßigen Verbrechens von Dr K. von Lilienthal, Privatdozent an der Univ. Halle. (Leipzig, Roßberg). 112 S. 8.

Die Beurtheilung der Gewerbsmäßigkeit und Gewohnheitsmäßigkeit der Delikte gehört zu den schwierigsten Aufgaben der Strafrechtspflege. Insbesondere bietet die Frage, ob bei gewohnheitsmäßigen Delikten von einer Realkonkurrenz der Einzelthaten die Rede sein könne, eine ebenso interessante wie praktisch wichtige Aufgabe.

Der Verfasser stellt in der vorliegenden Monographie zunächst den Begriff des Kollektivdelikts fest und geht sodann zur Feststellung der Begriffe der Gewerbsmäßigkeit, Gewohnheits- und Geschäftsmäßigkeit über. Er gelangt — unter kritischer Beleuchtung abweichender Ansichten und Erörterung des Verhältnisses der Gewohnheitsmäßigkeit zum Rückfall — zu dem Resultate, daß der Begriff des Kollektivdelikts ein überflüssiger ist und daß die gewerbs-, geschäfts- und gewohnheitsmäßigen Delikte sich nicht als ein aus mehreren straflosen Handlungen kombinirtes Gesammtdelikt darstellen, sondern als einzelne, durch die Gewerbs-, Geschäfts- und Gewohnheitsmäßigkeit qualifizirte Handlungen.

Zur Versuchslehre des Oesterreichischen Strafrechts. Von Dr. K. Hiller, Prof. d. Rechte in Czernowitz. (Wien, Alfr. Hölder). 93 S. 8.

Die ursprünglich in einer Zeitschrift veröffentlichte Abhandlung hat nicht sowohl den Zweck, neue Beiträge zur allgemeinen Versuchstheorie zu liefern, als vielmehr eine die einzelnen Deliktsbegriffe angehende Frage zu beantworten: wie sich nämlich das Gebiet von Vollendung und Versuch im Allgemeinen verhält zu den durch eine bestimmte Gesetzgebung zwischen beiden gezogenen Grenzen. Der Verfasser untersucht hauptsächlich, ob bei gewissen Delikten ein Versuch überhaupt möglich und theoretisch konstruirbar sei.

Wenngleich diese Untersuchung sich zunächst an die Oesterreichische Strafgesetzgebung anschließt, so ist sie doch von allgemeinerem Interesse und ihre Beachtung daher allen Kriminalisten zu empfehlen.

Das Moment objektiver Gefährlichkeit im Begriffe des Verbrechensversuches. Von Dr. H. Lammasch, Dozenten der Rechte an der Univ. Wien. (Wien, Alfred Hölder) 85 S. 8.

Digitized by Google

Die Strafbarkeit des Versuchs, nach Feuerbach davon abhängig, daß die Handlung selbst ihrer äußeren Beschaffenheit nach mit dem beabsichtigten Verbrechen in ursachlichem Zusammenhange steht, daß sie objektiv gefährlich ist, wird von neueren Kriminalisten überwiegend nach der Tauglichkeit des Mittels und des Objekts beurtheilt.

Der Verfasser der vorliegenden ebenso gründlichen wie klaren und elegant geschriebenen Abhandlung führt aus, daß die neuere Theorie das äußere Kennzeichen an die Stelle des inneren Wesens der Fälle setze, die Lösung der Frage aber nur durch die Rückkehr zur Untersuchung des behaupteten objektiven Unterschieds zwischen einem gefährlichen und nicht gefährlichen, kausalen und nicht kausalen Versuche möglich sei.

Die Resultate des theoretischen Standpunktes sind für die gesetzgeberische Behandlung des Versuchs von großer Bedeutung, und der Werth der Abhandlung reicht daher über das Interesse an der theoretischen Erörterungen weit hinaus.

Handbuch des Deutschen Strafprozeßrechts. In Einzelbeiträgen von Prof. Dr. Dochow, Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs, Prof. Dr. A. Geyer, Justizminister Dr. J. Glaser, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Prof. Dr. H. Meyer, App. G. Rath Meves, Gen. St. Anwalt Dr. v. Schwarze, Prof. Dr. Ullmann, herausgegeben von Dr. Fr. v. Holtzendorff (Berlin, C. G. Lüderitz'sche Verlagsbuchhandlung — C. Habel —).

Die Schlußlieferung des ersten Bandes enthält: „Das Vorverfahren" von Dr. C. Fuchs. In den drei ersten Lieferungen des zweiten Bandes finden wir folgende Beiträge: Das Hauptverfahren in erster Instanz von Staatsanwalt Prof. Dr. Fuchs, die Hauptverhandlung vor den Schwurgerichten von Prof. Dr. H. Meyer und Verfahren gegen Abwesende von Prof. Dr. H. Meyer.

Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen. In Verbindung mit Prof. Dr. Endemann, Prof. Dr. v. Holtzendorff, Reichsgerichtsrath Dr. Puchelt, Gen. St. Anwalt Dr. v. Schwarze, herausgegeben von Dr. Bezold (Erlangen, Palm & Enke.)

Die seit unserer letzten Anzeige ausgegebenen Hefte dieser Sammlung bringen folgende, das Gebiet des Strafrechts theils unmittelbar, theils mittelbar betreffende ausführliche Kommentare:

Das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878. Erläutert von Dr. Fr. O. von Schwarze, Mitgl. des Reichstags und Referent der Reichstags-Kommission.

Reichsgesetz, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. Mai 1879. Erläutert von K. E. Baer, Ober-Landesgerichts-Rath, Reichstagsabgeordneter und Mitglied der Reichstags-Kommission.

Das Deutsche Patentgesetz vom 25. Mai 1877, erläutert durch Dr. J. Rosenthal, Gerichts-Assessor a. D., Beigeordneter der Stadt Cöln.

Die in derselben Sammlung enthaltenen Kommentare der Civilprozeßordnung von Dr. Friedr. Hellmann und zu der Konkursordnung von Dr. O. Freih. von Völderndorff sind nun vollendet.

Die Gesetze und Verordnungen nebst den sonstigen Erlassen für den Preußischen Staat und das Deutsche Reich. IV. Jahrgang 1879. Chronologisch zusammengestellt von G. A. Grotefend, Regierungsrath (Düsseldorf, Schwann'sche Verlagshandlung.)

Die Gesetze und Verordnungen &c., Chronologisch zusammengestellt und kommentirt von G. A. Grotefend, Regierungsrath. 1876—1879 (ebend.)

Die Grotefend'sche Sammlung von Gesetzen und Verordnungen ist von uns schon bei ihrem Beginn als ein vortreffliches Hülfsmittel für Beamte aller Kategorien bezeichnet worden. Die neueren Jahrgänge zeigen, daß der Herausgeber eifrig bemüht ist, dem Unternehmen eine immer vollkommenere Gestalt zu geben. Die Reskripte aus allen Zweigen der Verwaltung sind mit großer Vollständigkeit aufgenommen und die Anforderungen der Juristen wie der Administrativ-Beamten in gleicher Weise berücksichtigt.

Bei der neuen Ausgabe der Gesetze &c. aus der Zeit von 1876—1879 ist der ursprüngliche Plan insofern erweitert, als die wechselseitigen Beziehungen der Gesetzesvorschriften unter einander nachgewiesen sind und hierdurch ein wesentliches Hülfsmittel für die Anwendung der Gesetze gegeben ist.

Die Werke sind für den Sessionsgebrauch wie für den Privatgebrauch der Beamten dringend zu empfehlen.

Das früher von uns empfohlene Werk desselben Herausgebers:

das Allgemeine Preußische Landrecht und die Gesetze und Verordnungen für den Preußischen Staat aus der Zeit vor 1806

ist jetzt vollendet.

Digitized by Google

**Geschichte des Königl. Ober-Tribunals zu Berlin.** Von Dr. F. H. Sonnenschmidt, Obertribunals-Rath. (Berlin, C. Heymann's Verlag.) XXXII. und 490 S. 8.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes, eines der ältesten Mitglieder des Obertribunals, äußert in seiner Vorrede:

„Ein gerechtes Pietätsgefühl führte mich zu dem Entschlusse, dem hohen Gerichtshofe vor seiner bevorstehenden Auflösung einen Denkstein zu setzen, um das ihm gebührende Andenken im Volke bis in spätere Zeiten zu bewahren. In dieser Absicht habe ich, unter Benutzung der mir zugänglichen Quellen, die vorliegende Geschichte des Königlichen Obertribunals verfaßt. Leider ist der Plan hierzu erst Ende 1877 in mir gereift, als der gewiß von Millionen getheilte Schmerz über die Aufhebung des Obertribunals und die Wahl der Stadt Leipzig zum Sitze des künftigen Reichsgerichts mich besonders lebhaft ergriffen hatte. Es wurden zwar damals von mir die Vorarbeiten sofort begonnen; die außerordentlichen Schwierigkeiten aber, welche behufs Lösung der gestellten Aufgabe binnen einer verhältnißmäßig sehr kurzen Zeit zu überwinden waren, traten erst im Verlaufe der Arbeit hervor. Sie mögen meine Hoffnung auf eine nachsichtige Beurtheilung des von mir gelieferten Werkes von Seiten der geneigten Leser rechtfertigen."

Die Vorrede ist vom April 1879 datirt und es ist anzuerkennen, daß der Verfasser die kurze Zeit, die zwischen dem Entschlusse zur Herausgabe des Werkes und der Vollendung desselben liegt, mit großem Fleiße benutzt hat, um das in den General-Akten des Obertribunals befindliche, für die Geschichte dieses Gerichtshofes mehr oder minder erhebliche Material zu excerpiren und zusammenzustellen. Selbstverständlich bildet die chronologische Zusammenstellung dieses Materials, die Eintheilung desselben in Perioden und die hier und da vorgenommene Ausfüllung der Lücken des Materials aus anderen Quellen noch nicht eine Geschichte des Ober-Tribunals und der Titel ist daher nicht ganz zutreffend gewählt. Das Werk ist vielmehr im Wesentlichen als eine Sammlung von Aktenstücken zur Geschichte des Obertribunals zu bezeichnen, wie denn der Verfasser selbst erklärt, daß er es als Hauptaufgabe betrachtet habe, ein möglichst treues und zuverlässiges Bild des Inhalts der Generalakten zu liefern und deshalb auch andere Archive nur wenig benutzt habe.

Als Materialien-Sammlung zur Geschichte des Obertribunals wird das Werk für alle Zeiten eine reiche Ausbeute liefern und hierin ist sein Hauptwerth zu finden. Eine ganz vollständige Sammlung ist dasselbe freilich nicht. Neben anderen, auf untergeordnete Punkte bezüglichen und mit Recht weggelassenen Urkunden, die in der Vorrede (S. IX. und X.) angegeben sind, hat sich der Verfasser auch veranlaßt gesehen, die Nachrichten über das Obertribunal als Austrägal-Instanz auszuschließen. Es ist dies sehr zu bedauern, da diese Nachrichten in eine Geschichte des Obertribunals unbedenklich gehören. Den vermißten Raum hierfür würde der Verfasser gefunden haben, wenn er es unterlassen hätte, die Aufzählung der in den Akten gesammelten Gesetze, Verordnungen, Patente, Reskripte 2c. dem Werke einzuverleiben, oder, wie er sich ausdrückt, mit der Geschichte des Obertribunals „eine preußische äußere Rechtsgeschichte für die Jahre 1702 bis 1878" zu verbinden. Dieser Gesetzes- und Reskriptenkatalog, der überdies nicht einmal den Anspruch auf Vollständigkeit macht, gehört nicht in eine Geschichte des Obertribunals und greift nur störend in die Geschichte ein, ohne irgend einem der Leser des Werkes einen Nutzen zu gewähren.

Die Aufnahme der Personalien der früheren und jetzigen Präsidenten des Obertribunals, sowie aller jetzigen Mitglieder desselben wird den Betheiligten sehr erwünscht sein. Ebenso sind die beigefügten drei Portraits (v. Brandt, v. Cocceji, v. Uhden), die Ansicht des Kammergerichtsgebäudes und die 4 Facsimilia eine dankenswerthe Zugabe.

Unbedingtes Lob verdient die Ausstattung des Werkes; Druck und Papier sind ganz vortrefflich.

---

Der „Neuen Freien Presse" entnehmen wir folgende Mittheilung:

Wien, 25. Oktober. (Allgemeine Juristenzeitung.) Mit dem 1. Dezember l. J. wird die durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Bernhard Stall herausgegebene Oesterreichische Advokatenzeitung, welche in der kurzen Zeit ihres Bestandes durch ebenso umsichtige wie thatkräftige Leitung feste Wurzeln gefaßt, in eine Allgemeine Juristenzeitung, Organ für Gesetzgebung, Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes, übergehen und im Verein mit Dr. Stall an der Wiener Universität, Dr. S. Mayer, als Herausgeber und Redakteur an die Spitze des Blattes treten.

Professor Mayer hatte bekanntlich längst die Absicht, eine Allgemeine Strafrechtszeitung ins Leben zu rufen, welche sich mit den Gebieten der Strafrechte, des Strafprozesses, des Gefängnißwesens sowie der strafgerichtlichen Medizin und Kriminal-Statistik befassen sollte. Durch die Fusion seines beabsichtigten Unternehmens mit der Oesterreichischen Advokatenzeitung sollen die bisherigen Tendenzen der letzteren Erweiterung in der Richtung erfahren, daß auch den fremden Civil- und Strafgesetzgebungen mehr Beachtung als bisher zu Theil werde. Das Studium fremder Gesetzgebungen und die Erforschung der zur Verbesserung der verschiedenen Zweige der inländischen Gesetzgebung geeigneten Mittel wird einen nicht unwesentlichen Punkt des Programms der Allgemeinen Juristenzeitung bilden. Wie daher einerseits dieses juristische

Digitized by Google

Unternehmen der Pflege des einheimischen Rechtes seine eifrige Thätigkeit zuwenden wird, so wird es doch einen mehr internationalen Charakter gewinnen; andererseits soll aber das beabsichtigte Organ eine vorwiegend praktische Richtung haben, die anerkannten Mängel und Gebrechen der Rechtspflege konstatiren, deren Behebung und Reform anstreben und damit einen aktuellen Einfluß auf die im Fluß begriffene Oesterreichische Civil- und Strafgesetzgebung zu gewinnen suchen. Die Allgemeine Juristenzeitung, für welche eine erhebliche Zahl Mitarbeiter in den eminentesten Juristen des In- und Auslandes gewonnen wurde, wird — um gleichzeitig den Bedürfnissen der Gerichtspraxis gerecht zu werden — der inländischen Rechtsprechung innerhalb des bisher von der Advokatenzeitung beobachteten Rahmens Rechnung tragen, sie wird aber auch die Judikatur des Auslandes, soweit sie für Oesterreich Interesse hat, nicht unbeachtet lassen, instruktive Mittheilungen aus der Rechtspflege Belgiens und der Niederlande, Englands, Frankreichs, Deutschlands, Italiens u. s. w. sowie überhaupt fortlaufend interessante Miscellen bringen, welche geeignet sind, auf die einheimische oder ausländische Rechtspflege ein geeignetes Schlaglicht zu werfen. Daß die Entwickelung der ungarischen Gesetzgebung und Rechtspflege nicht unbeachtet bleibe, dürfte im Hinblick auf deren Interesse für die diesseitige Reichshälfte selbstverständlich erscheinen. — Das von Professor Dr. S. Mayer und Dr. Bernhard Stall geleitete Blatt wird nunmehr wöchentlich, und zwar an jedem Sonntage, erscheinen.

---

Die Leser des Archivs machen wir auf die Nr. 1892. der Leipziger „Illustrirten Zeitung“ aufmerksam, deren Inhalt zum großen Theil dem Reichsgericht gewidmet ist. Das Blatt enthält einen Artikel über die Eröffnung des Reichsgerichts, sowie biographische Mittheilungen über die Präsidenten und Mitglieder des Gerichtshofes. Beigegeben ist eine Ansicht des Reichstags-Gebäudes und ein Tableau mit den wohlgetroffenen Portraits sämmtlicher richterlichen Beamten des Gerichts.

Digitized by Google

# Zur Wucherfrage.

Von Herrn Landgerichts-Rath Rudolf Ortmann in Dresden.

Das seit dem Jahre 1871 in ganz Deutschland geltende Bundesgesetz vom 12. November 1867 erklärte die Höhe der Zinsen, sowie die Höhe und die Art der Vergütung für Darlehne und für andere kreditirte Forderungen, ferner Konventionalstrafen, welche für die unterlassene Zahlung eines Darlehns oder einer sonst kreditirten Forderung zu leisten sind, für der freien Vereinbarung unterliegend und setzte die entgegenstehenden civilrechtlichen und strafrechtlichen Bestimmungen außer Wirksamkeit. Die Gründe, von denen sich die gesetzgebenden Faktoren bei der Aufhebung der Zinsbeschränkungen leiten ließen, sind bekannt. Man verkannte die — besonders von Adam Smith schlagend nachgewiesene — wesentliche Verschiedenheit des Geldkapitals von der gewöhnlichen Waare und ging vielmehr von dem Gedanken aus, daß das Geld eine Waare sei, wie jede andere. Es sei — so argumentirte man — nicht Aufgabe der Gesetzgebung, die nach Angebot und Nachfrage sich richtenden Preise durch polizeiliche Vorschriften zu regeln. Das Streben, den Preis gewisser Bedürfnisse im öffentlichen Interesse innerhalb vorgeschriebener Grenzen zu halten, sei auf allen anderen Gebieten der Gesetzgebung aufgegeben, und so wenig man jemals daran gedacht habe, etwa zu Abwendung der sogenannten Wohnungsnoth Miethtaxen vorzuschreiben, so seien auch die für einige der nothwendigsten Lebensbedürfnisse früher bestandenen Kauftaxen im Prinzipe aufgehoben worden. Es sei daher an der Zeit, auch den Kredit von beengenden Verboten zu befreien, und zwar um so mehr, als sich die an sich gerechtfertigte wohlwollende Absicht, Nothleidende vor Bedrückung durch übermäßige Zinsen zu schützen, auf dem fraglichen Wege als nicht erreichbar darstelle.

Gegenwärtig stehen wir am Vorabende der Wiedereinführung der Wucherstrafgesetze. In der zweiten Session vom Jahre 1879 ist dem deutschen Reichstage von dem Abgeordneten Reichensperger-Olpe ein Gesetzentwurf, den Zinssatz und die Wechselfähigkeit betreffend, ingleichen von den Abgeordneten v. Kleist-Retzow, v. Flottwell und Frh. v. Marschall ein Gesetzentwurf, den Wucher betreffend, zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt worden. Eine Kommission von 21 Mitgliedern, welcher der Reichstag beide Gesetzentwürfe zur Vorberathung und Berichterstattung überwiesen hatte, hat dieselben unter Gehör mehrerer Regierungskommissarien berathen und darauf über das Resultat ihrer Berathungen schriftlichen Bericht an das Plenum erstattet. Dieser von dem Abgeordneten Dr. v. Schwarze verfaßte Bericht, welcher jetzt gedruckt vorliegt, beginnt mit einer Darlegung der schweren Uebelstände, zu denen die Freigebung des Wuchers geführt hat. Das schon erwähnte Gesetz vom 14. November 1867



Digitized by Google

hat zwar in den verschiedenen Ländern und Gegenden des deutschen Reichs verschiedenartige Wirkungen geäußert; im Allgemeinen aber sind die Erfahrungen, die man mit diesem Gesetze gemacht hat, keine günstigen. In beinahe allen deutschen Staaten haben die Klagen über die wucherliche Ausbeutung in einer ganz auffälligen Weise zugenommen. Dabei hat die Ausbeutung Kreise und Berufsklassen ergriffen, in denen dieselbe früher nur selten vorgekommen ist. Das Letztere gilt besonders von den Kreisen der Beamten, weiter aber auch von den kleinen Grundbesitzern, sowie von den kleinen Handwerkern. Die wucherliche Ausbeutung trifft sogar, wenn auch nicht ausschließlich, so doch zu einem nicht geringen Theile die Schuld an dem Niedergange des kleinen Handwerks. Zu diesen wirthschaftlichen Gesichtspunkten tritt noch das ethische Moment, daß die öffentliche Meinung den Wucher den verächtlichsten, unter das Strafgesetz fallenden Handlungen gleichstellt und von dem Gesetzgeber Einschreiten gegen ein Gebahren verlangt, welches der öffentlichen Moral in solchem Maaße widerspricht. Es erregt ein peinliches Gefühl, daß das Gericht einem Gebahren dieser Art die Rechtshilfe zur Erzwingung der bedungenen übermäßigen Vortheile gewähren muß. Alle die Mittel, welche die natürlichen Heilkräfte der ökonomischen Gestaltung bei Mißständen in der Entwickelung bieten, erweisen sich auf dem hier fraglichen Felde erfahrungsmäßig als wirkungslos; und es ist daher nicht zu erwarten, daß eine Ausgleichung der schweren Uebelstände auf naturgemäßem Wege erfolgen und der Gesundungsprozeß sich von selbst vollziehen werde.

Es muß vielmehr im Wege der Gesetzgebung Abhilfe geschafft werden, und es entsteht sonach die Frage, auf welchem Gebiete der Gesetzgebung die für nöthig erachtete Hilfe zu schaffen sei, ob auf civilrechtlichem oder auf strafrechtlichem Gebiete oder auf beiden Gebieten zugleich. Faßt man das gegenwärtig geltende Recht in das Auge, so stellt sich die Thatsache, daß der Civilrichter dem Wucherer zu seinen wucherlichen Vortheilen zu verhelfen genöthigt ist, offenbar als ein weit schwererer Uebelstand dar, als die Thatsache, daß der Kriminalrichter den Wucherer nicht in Strafe nehmen darf; und es wird darum nicht an Solchen fehlen, welche ausschließlich der Civilgesetzgebung die Aufgabe zuweisen möchten, hier helfend einzugreifen. Gerade den entgegengesetzten Weg hat die Kommission eingeschlagen. Dieselbe will die Materie aus dem strafrechtlichen und zwar ausschließlich aus dem strafrechtlichen Gesichtspunkte behandelt wissen. Die Kommission geht hierbei einerseits davon aus, daß in dem Wucher eine denselben zum strafwürdigen Unrechte stempelnde schwere Gefährdung des Gemeinwesens selbst und seiner wirthschaftlichen Grundlagen zu Tage trete, und andererseits giebt sie sich, wenn schon sie nicht der Meinung ist, daß mit der Pönalisirung des Wuchers alle hieran sich anknüpfenden civilrechtlichen Fragen gelöst seien, doch der Hoffnung hin, die Praxis werde in den bestehenden civilrechtlichen Vorschriften über Ansprüche aus unerlaubten oder strafbaren Handlungen die nöthige Anleitung zur Beurtheilung der civilrechtlichen Folgen eines wucherlichen Geschäfts finden.

Der Kommissionsbericht beschäftigt sich weiter mit der Frage der Wiedereinführung eines gesetzlichen Höchstbetrags für die vertragsmäßigen Zinsen. Die Majorität der Kommission folgt hier dem Grundsatz: abusus non tollit usum. Sie ist der Ansicht, daß der jetzige Mißbrauch der Zinsfreiheit zwar zu Maßregeln zur Beseitigung des Mißbrauchs auffordern, aber nicht dazu führen könne, die Zinsfreiheit selbst im Prinzipe anzufechten. Für diese Ansicht werden im Berichte vornehmlich zwei Gründe geltend gemacht, einmal der, daß ein einheitlicher und absoluter Zinsfuß dem praktischen Leben und dem Geldverkehre, insbesondere dem außerordentlich verschiedenen Grade der Sicherheit, welche der einzelne Schuldner darbiete, nicht entsprechen könne, und sodann der, daß die Eigenart und die Grundlage gewisser Kreditinstitute, wie namentlich der landwirthschaftlichen Kreditvereine und der Hypothekenbanken, unbedingt die

Digitized by Google

Freiheit von einer gesetzlichen Zinstaxe voraussetze. Diese beiden Gründe dürften indessen zur Motivirung jener Ansicht unzureichend sein. Was zunächst den zuletzt angeführten Grund anlangt, so läßt sich den Nachtheilen, die aus der Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsmaximums für gewisse Kreditinstitute erwachsen könnten, einfach dadurch begegnen, daß man diese Kreditinstitute von der Zinstaxe dispensirt. Das erstere Argument aber wird hinfällig, sobald der Gesetzgeber bei der Feststellung des Zinsmaximums etwas hoch greift, also dasselbe etwa auf 25 Prozent jährlich normirt; und hiervon darf sich der Gesetzgeber auch durch die Erwägung nicht abhalten lassen, daß bisweilen Fälle vorkommen, in denen mehr als 25 Prozent genommen werden und in denen gleichwohl nach Lage der Sache von einem übermäßigen Zins nicht gesprochen werden kann. Denn Fälle dieser Art sind jedenfalls so selten, daß der Gesetzgeber auf dieselben keine Rücksicht zu nehmen hat. Der Gesetzgeber muß eben häufig sog. jus strictum schaffen, d. h. er muß häufig Durchschnitte machen, unbekümmert darum, daß solche Durchschnitte für manche Fälle, die von ihnen betroffen werden, hart und unbillig sein mögen. Ebensowenig spricht gegen obigen Vorschlag der Umstand, daß sich auch ein Zinssatz, welcher den Jahressatz von 25 Prozent nicht übersteigt, im Einzelfalle als ein sehr übermäßiger kennzeichnen kann. Denn es kommt ja garnicht darauf an, daß jedes übermäßige Zinsennehmen dem Strafgesetze unterstellt wird. Die Sache verhält sich vielmehr in Betreff des übermäßigen Zinsennehmens ganz ähnlich, wie in Ansehung der rechtswidrigen Täuschung, d. h. so wenig ein Bedürfniß vorliegt, jede rechtswidrige Täuschung als strafbaren Betrug zu behandeln, ebensowenig liegt ein Bedürfniß vor, jedes übermäßige Zinsennehmen als strafbaren Wucher zu behandeln. Es genügt, wenn nur die schwereren Fälle dieser Art dem Arme des Strafrichters erreichbar sind. Diese schwereren Fälle würden aber dem Arme des Strafrichters auch dann erreichbar sein, wenn man sich zur Feststellung eines Zinsmaximums von 25 Prozent jährlich entschlösse. Ein solches Zinsmaximum ist immerhin noch so niedrig bemessen, daß auf Grund desselben gegen den eigentlichen Wucherer, der sich ja bekanntlich 120, 150 und noch mehr Prozent auszubedingen pflegt, eingeschritten werden könnte. Andererseits beläßt ein Zinsmaximum von der gedachten Höhe dem Kreditgeber, der nicht gänzlich kreditunwürdigen Personen Kredit gewährt, die Möglichkeit, in fast jedem einzelnen Falle dem Grade der Sicherheit, welche der betreffende Kreditnehmer darbietet, ausreichend Rechnung zu tragen und die Höhe der zu fordernden Zinsen diesem Sicherheitsgrade anzupassen. Ueberdies aber böte die hier befürwortete Höhe des Zinsmaximums den Vortheil, daß alsdann die vom Abg. Reichensperger vorgeschlagene, dem Art. 347 Z. 1 des Sächs. Strafgesetzbuchs von 1855 entlehnte Vorschrift, wonach der höchste gesetzlich zulässige Zinssatz soll überschritten werden dürfen, wenn der Einzelrichter des Wohn- oder Aufenthaltsorts des Kreditnehmers die Angemessenheit des höheren Zinssatzes nach den obwaltenden Verhältnissen bescheinigt, — eine Vorschrift, die sich in Sachsen nicht bewährt hat und für die man sich daher nicht erwärmen kann — entbehrlich wäre. Dazu kommt endlich, daß der von mir vorgeschlagene Satz viel zu hoch ist, als daß sich befürchten ließe, es werde bei Feststellung einer solchen Grenze zwischen erlaubtem und strafbarem Zinse der Satz von 25 Prozent als der Normalsatz zur allgemeinen Anwendung im Verkehre kommen. Wenn aber die Kommission gegen eine solche Grenze endlich noch geltend machen zu wollen scheint, der Satz: „x Prozent ist niemals strafbarer Wucher, x + 1/4 Prozent stets" involvire einen ungerechtfertigten Sprung, so möchte einzuhalten sein, daß wir der Erscheinung, daß Straflosigkeit und Strafbarkeit sehr nahe bei einander stehen, in unserem positiven Rechte sehr oft begegnen, ohne daß wir darin etwas Auffälliges finden: wenn z. B. Jemand an seinem zwölften Geburtstage Abends eine halbe Minute vor 12 Uhr einen Mord begangen hat, so bleibt er straflos,



Digitized by Google

während er, wenn er den Mord eine Minute später verübt hätte, mit mindestens dreijähriger Gefängnißstrafe zu belegen sein würde. Nach dem Allen erweisen sich die Bedenken als hinfällig, welche von Seiten der Kommission gegen die Wiedereinführung eines höchsten Zinssatzes erhoben worden sind. Diese Wiedereinführung ist, wenn anders gegen den Wucher überhaupt eingeschritten werden soll, schon deshalb unerläßlich, weil es ohne dieselbe ganz unmöglich ist, die Frage, in welchem Maaße der Thatbestand des strafbaren Wuchers zu konstruiren sei, befriedigend zu lösen.

Diese Frage hat denn auch der Kommission so erhebliche Schwierigkeiten bereitet, daß man nahe daran gewesen ist, nach dem Vorbilde des §. 185 des Deutschen Strafgesetzbuchs von jeder gesetzlichen Begriffsbestimmung abzusehen und die Definition des Wuchers der Wissenschaft und der Praxis zu überlassen. Dieser Gedanke ist jedoch alsbald wieder aufgegeben und statt dessen eine in das Gesetz aufzunehmende Definition aufgestellt worden, nach welcher des Wuchers sich schuldig macht, „wer unter Ausbeutung der Nothlage, des Leichtsinnes oder der Unerfahrenheit eines Anderen für ein Darlehen oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögenvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht." Der Bericht bemerkt zur Motivirung dieser Definition, gerade in dem Drucke, welchen der Gläubiger in gewinnsüchtiger Absicht auf den in der Nothlage befindlichen und durch sie zu jedem Opfer genöthigten Schuldner ausübe, in dem Mißbrauche der Unerfahrenheit und des Leichtsinns, welcher den sorglosen Schuldner über die Frage der Rückzahlung schnell hinweggehen lasse, liege das charakteristische Moment des strafbaren Wuchers. Die öffentliche Meinung bezeichne nicht denjenigen als Wucherer, der ein oder zwei Prozent mehr, als der übliche Zinsfuß beträgt, sich stipulire; nach dem Rechtsgefühle des Volks sei vielmehr Wucherer nur derjenige, welcher die Noth, den Leichtsinn oder die Geschäftsunerfahrenheit des Schuldners zur Erzielung eines übermäßigen Gewinns ausbeute. Die Worte: „welche den üblichen Zinsfuß überschreiten" seien gewählt worden, um durch sie eine beinahe selbstverständliche Schranke bei der Frage, ob ein Zinssatz als ein strafbarer Wucher anzusehen sei, zum gesetzlichen Ausdrucke zu bringen. In den Worten endlich „daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht" habe man eine besonders zu betonende Direktive für die Beurtheilung des einzelnen Falles erblickt. Nach meinem Dafürhalten vermag jedoch die vorgeschlagene Definition des Wuchers die Anforderungen, die an den Gesetzgeber Betreffs der Formulirung eines Strafgesetzes im Interesse der Justiz gestellt werden müssen, beinahe ebensowenig zu befriedigen, wie der Vorschlag, den Begriff des Wuchers überhaupt nicht gesetzlich zu definiren. Ich will zwar kein erhebliches Gewicht darauf legen, daß die Worte „unter Ausbeutung des Leichtsinns ꝛc." ziemlich unbestimmt sind und daß es insbesondere unklar bleibt, was hierunter im Gegensatz zu den in den §§. 301 und 302 des Deutschen Strafgesetzbuchs gebrauchten Worten „in gewinnsüchtiger Absicht und unter Benutzung des Leichtsinns ꝛc." verstanden werden soll. Ich will auch kein erhebliches Gewicht darauf legen, daß der Ausdruck „üblicher Zinsfuß" — als worunter die Kommission denjenigen Zinsfuß verstanden wissen will, „welcher nach den Orts- und Zeitverhältnissen, wozu auch die allgemeinen Kreditverhältnisse gehören, und nach der objektiven Natur, insbesondere dem Zwecke des Geschäfts als der gewöhnliche sich darstellt" — gleichfalls an Unbestimmtheit leidet und daher in der Praxis oft zu Zweifeln Anlaß geben wird. Aber die Worte „dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Ueberschreitung in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung steht" sind so außerordentlich dehnbar, daß sie nicht einmal in einer Civilrechtsnorm Platz finden

Digitized by Google

dürften, in einem Strafgesetzparagraphen aber geradezu unmöglich sind; und ziemlich das Gleiche gilt von dem in der Kommission eingebrachten, aber abgelehnten Antrage, den fraglichen Passus so zu fassen: „überschreiten, ohne daß diese Ueberschreitung nach den Umständen des Falles entschuldbar ist“ (oder „gerechtfertigt ist“). Die Kommission hat dies auch selbst sehr wohl empfunden; denn sie giebt ausdrücklich zu, daß der Begriff des strafbaren Wuchers, wie er in dem von ihr vorgeschlagenen Gesetzentwurfe sowohl, als in dem nurerwähnten Antrage aufgestellt sich befindet, mit der hergebrachten Redaktionsweise für ein Strafgesetz nicht übereinstimmt und das Prädikat einer formell richtigen Schuldefinition nicht beanspruchen kann. Sie meint aber, ein hieraus hergeleiteter Einwand habe um deswillen keine Berechtigung, weil die Strafgesetzgebung der neueren Zeit wiederholt davon ausgegangen sei, an die Stelle strenger Schuldefinitionen Normen und Direktiven für den Richter zu setzen, welche allerdings nur dann den erwarteten Erfolg gewähren könnten, wenn die Anwendung derselben in einer lebenskundigen und verständigen Auffassung seitens des Richters ihre Stütze finde. Allein die bedauerliche Thatsache, daß die Strafgesetzgebung in der neueren Zeit mitunter auf den Abweg gerathen ist, anstatt schulgerechter Definitionen bloße Direktiven zu geben, vermag doch nicht ein wiederholtes Beschreiten dieses Abwegs zu rechtfertigen oder auch nur zu entschuldigen. Es ist vielmehr sehr zu wünschen, daß der Gesetzgeber diesen Abweg künftighin meide*), also eine den Thatbestand des Wuchers genau begrenzende Definition desselben aufstelle. Eine solche Definition ist ein um so dringenderes Bedürfniß, als seit dem Inkrafttreten der deutschen Prozeßordnungen der Civilrichter nicht mehr, wie dies z. B. nach sächsischem Prozeßrechte der Fall war, an die Aussprüche des Strafrichters gebunden ist, und als es sich daher bei dem Mangel einer Schuldefinition nicht selten ereignen würde, daß der Civilrichter den Schuldner zur Bezahlung derselben Zinsen, auf die der Strafrichter den Wucherparagraphen anwenden zu müssen glaubt, verurtheilt, und daß umgekehrt der Civilrichter Zinsen, rücksichtlich deren der Strafrichter den Wucherparagraphen nicht für anwendbar erachtet, für wucherliche erklärt und demzufolge dem Gläubiger aberkennt. Es bedarf wohl keiner weiteren Auseinandersetzung, wie schädigend eine derartige Divergenz der richterlichen Urtheile auf das Rechtsgefühl des Volks einwirken müßte. Der Behauptung des Berichts, daß die Eigenart und die außerordentliche Verschiedenheit der Wucherfälle es verhindern, eine Schuldefinition des Wuchers mit erschöpfender Wirkung aufzustellen, kann ich nicht beipflichten; meiner Meinung nach ist die Eigenart und Verschiedenheit der Wucherfälle nicht erheblich größer, als z. B. die der Betrugsfälle. Die weitere Behauptung des Berichts aber, daß eine Schuldefinition kaum hinreichen würde, um dem Richter das volle Verständniß für die maßgebenden Gesichtspunkte zu eröffnen, ist eben nur dann zutreffend, wenn man diejenigen Gesichtspunkte, von denen sich die Kommission hat leiten lassen, als die maßgebenden anerkennt und die Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsmaximums perhorreszirt.

Was nun die Strafen des Wuchers anbelangt, so droht der von der Kommission vorgeschlagene Gesetzentwurf alternativ Gefängniß von Einem Tage bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe von 3 Mark bis zu 1500 Mark auf den einfachen Wucher, d. h. auf diejenigen Wucherfälle an, bei denen keiner der

*) Man vergl. hierzu die beherzigenswerthen Worte v. Wächter's, Beilagen zu Vorlesungen über das Deutsche Strafr. I. Bd. (Stuttgart 1877) S. 54 fg.: „Die dringendsten politischen Gründe, das Interesse der Sicherung des Rechts und der rechtlichen Freiheit der Bürger gegen richterliche Willkür, setzen es als eine politische Anforderung an den Staat, daß er in seinem positiven Recht genau bestimme, welche einzelne Handlungen zu strafen seien, also in die Kategorie der Verbrechen gehören, daß er somit diese Frage nicht dem richterlichen Ermessen zu entscheiden überlasse.“

Digitized by Google

im Entwurfe speziell aufgeführten erschwerenden Umstände (Qualifikationsmomente) vorliegt.

Als erschwerender Umstand ist es anzusehen, wenn Jemand sich oder einem Dritten die wucherlichen Vermögensvortheile entweder

a) verschleiert oder
b) wechselmäßig oder
c) unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Betheuerungen

versprechen läßt. Ist einer dieser erschwerenden Umstände vorhanden, so soll der Wucher alternativ mit Gefängniß von Einem Tage bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe von 3 Mark bis zu 3000 Mark geahndet werden. Auch soll in diesen Fällen, vorausgesetzt, daß auf Gefängnißstrafe erkannt wird und die Dauer der erkannten Gefängnißstrafe drei Monate erreicht, auf die Nebenstrafe des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte für die Zeit von mindestens Einem Jahre und höchstens fünf Jahren erkannt werden dürfen.

Noch schwerere Strafen (kumulativ Gefängniß von drei Monaten bis zu fünf Jahren und Geldstrafe von 150 bis zu 6000 Mark, woneben auf Ehrenrechtsverlust für die Zeit von Einem Jahre bis zu fünf Jahren soll erkannt werden können), will der Entwurf auf

d) den gewerbsmäßigen und
e) den gewohnheitsmäßigen Wucher

gesetzt wissen.

Alles dies ist gewiß nur zu billigen; und ebenso muß die vorgeschlagene Bestimmung, daß es dem Wucher gleichgeachtet werden soll, wenn Jemand mit Kenntniß des Sachverhalts eine wucherliche Forderung erwirbt und entweder dieselbe weiter veräußert oder die wucherlichen Vermögensvortheile geltend macht, gutgeheißen werden.

In der Kommission ist ferner auch darüber debattirt worden, ob die strafgerichtliche Verfolgung des Wuchers von dem Antrage des Verletzten abhängig zu machen sei. Man hat sich mit Recht für die Offizialverfolgung entschieden. Hält man einmal eine strafrechtliche Verfolgung des Wuchers für erforderlich, so ist es gewiß nur konsequent, diese Verfolgung ex officio eintreten zu lassen. Die Bestrafung eines Polizeivergehens — und als ein solches würde der Wucher, im Fall er für strafbar erklärt wird, sich darstellen — darf überhaupt niemals durch das Belieben eines Privaten bedingt sein. Den Wucher zu einem Antragsvergehen zu stempeln, wäre etwa ebenso verkehrt, als wenn man die Bestrafung des Bettelns von dem Antrage der angebettelten Person abhängig machen wollte.

Die Frage, ob die vorgeschlagenen Strafbestimmungen auch auf Schuldverpflichtung Anwendungen leiden sollen, welche von einem Kaufmann eingegangen werden, ist von der Kommission bejaht worden; und hiergegen läßt sich, wenn man den Begriff des Wuchers so formulirt, wie ihn die Kommission formulirt hat, auch kaum etwas einwenden. Würde man dagegen zur Wiedereinführung eines gesetzlichen Zinsmaximums vorschreiten, so könnte man auf die eigenthümliche Natur der kaufmännischen Geschäfte wohl ohne Schaden bis zu einem gewissen Grade Rücksicht nehmen. Verfasser wenigstens hätte keine Bedenken gegen eine Vorschrift des Inhalts, daß Kaufleute unter einander berechtigt sein sollen, in beiderseitigen Handelsgeschäften über das gesetzliche Zinsmaximum hinauszugehen.

Weiter erachtet es die Kommission gegenüber den im Gewerbe der Rückkaufshändler hervorgetretenen Mißbräuchen sehr mit Recht für ein dringendes Bedürfniß, in Betreff dieses Gewerbes einen bestimmten Zinssatz oder dement-

Digitized by Google

sprechend eine Grenze für die Höhe des Rückkaufspreises festzusetzen. Sie macht demzufolge den Vorschlag, daß dem §. 360. Z. 12. des Deutschen Strafgesetzbuchs („Mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Pfandleiher oder Rückkaufshändler bei Ausübung seines Gewerbes den darüber erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt") folgender Zusatz gegeben werde: „insbesondere den für sie landesgesetzlich bestimmten oder in Ermangelung landesgesetzlicher Vorschriften von der Landesregierung zu bestimmenden Zinssatz überschreitet", ein Zusatz, der übrigens nicht ganz korrekt stylisirt ist: es werden anstatt der Worte „für sie" vielmehr die Worte „für die Pfandleiher, beziehentlich die Rückkaufshändler" zu setzen sein.

Es erübrigt nun nur noch, ein paar Worte über die allgemeine Wechselfähigkeit zu sagen. Es kann nämlich nicht in Abrede gestellt werden und wird auch in der That von keiner Seite in Abrede gestellt, daß durch die Bestimmung in Art. 1. der allgemeinen deutschen Wechselordnung: „Wechselfähig ist Jeder, welcher sich durch Verträge verpflichten kann", die wucherliche Ausbeutung sehr gefördert worden ist, und es ist deshalb in der Kommission auch die Frage lebhaft diskutirt worden, ob nicht eine Aenderung der vorgedachten Bestimmung geboten sei, insbesondere ob es nicht räthlich erscheine, einem vom Abgeordneten Reichensperger-Olpe gestellten Antrage entsprechend die Wechselfähigkeit zu beschränken auf die in das Handelsregister eingetragenen Kaufleute, die eingetragenen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, die gewerblichen Hilfskassen, die auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsgesellschaften und die Mitglieder dieser Vereinigungen in ihrem Kreditverkehre mit denselben. Die Kommission hat diesen Antrag Reichenspergers jedoch abgelehnt, und die Gründe, die sie für diesen ablehnenden Beschluß geltend macht, sind überzeugend; namentlich muß zugegeben werden, daß weder die Landwirthschaft noch das Handwerk des Wechselkredits mehr entbehren kann. Aber die Kommission geht, wie mir scheint, zu weit, wenn sie nun jedwede Beschränkung der Wechselfähigkeit ohne Weiteres verwirft. Nach meinem Dafürhalten hätte die Kommission der auch in mehreren Petitionen angeregten Frage näher treten sollen, ob es nicht zweckmäßig wäre, von der Wechselfähigkeit bestimmte Berufsklassen, „für welche dieselbe zweifellos viel Schaden, aber wenig oder gar keinen Nutzen bringt", gesetzlich auszuschließen. Namentlich wäre in Erwägung zu ziehen gewesen, ob nicht entweder die im aktiven Dienste befindlichen Militärpersonen und Zivilstaatsdiener überhaupt oder doch wenigstens diejenigen von ihnen, deren Diensteinkommen eine bestimmte, im Gesetze anzugebende Höhe nicht erreicht, ohne Schaden für wechselunfähig erklärt werden könnten. Und ebenso wäre der, gleichfalls in mehreren Petitionen zum Ausdruck gebrachte Gedanke, den Eintritt der Wechselfähigkeit im Uebrigen an die Zurücklegung eines höheren als des 21sten Lebensjahres (etwa des 25sten) zu knüpfen, einer Diskussion wohl werth gewesen. Läßt man den Artikel 1. der Wechselordnung ganz unverändert fortbestehen, so, fürchte ich, wird sich das neue Wucherstrafgesetz sehr bald als eine halbe Maßregel erweisen.

Zum Schlusse gestatte ich mir, meine Stellung zu dem von der Kommission vorgeschlagenen Gesetzentwurfe nochmals kurz dahin zu fixiren:

Anlangend den ersten Artikel dieses Entwurfs, wonach dem vom strafbaren Eigennutz 2c. handelnden 25sten Abschnitte des besonderen Theils des deutschen Strafgesetzbuchs vier neue Paragraphen (302a—d) angefügt werden sollen, so wird dem §. 302a. eine andere, als die von der Kommission in Vorschlag gebrachte, und zwar etwa folgende Fassung zu geben sein:

„Wer für ein Gelddarlehn oder im Falle der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvortheile versprechen oder gewähren läßt, welche den Zinsfuß von 25 vom Hundert jährlich übersteigen, wird wegen Wuchers mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu Eintausendfünfhundert Mark bestraft."

Digitized by Google

Dagegen könnten dann die §. 302b—d. unverändert in das Gesetz übergehen. Hinter denselben wäre jedoch noch ein weiterer Paragraph (302e.) einzuschalten, welcher sich mit der, den Kaufleuten, sowie gewissen Kreditanstalten, beziehentlich in gewissem Umfange zuzugestehenden Zinsfreiheit zu beschäftigen hätte.

Der auf Ergänzung des §. 360. Z. 12 des Strafgesetzbuchs abzielende zweite Artikel des Entwurfs kann ebenfalls, vorbehaltlich der oben von mir als nothwendig bezeichneten redaktionellen Verbesserung unbedenklich zum Gesetz erhoben werden.

Endlich macht sich die Hinzufügung eines dritten Artikels erforderlich, welcher den §. 1. der Wechselordnung in der oben von mir angedeuteten Richtung abzuändern hätte.

Digitized by Google

# Bemerkungen zu §. 176. 1. des Reichsstrafgesetzbuches.

Von Herrn Dr. jur. Göb in Frankenthal.

Vor den Schranken eines pfälzischen Gerichts stand ein Mann, seines Zeichens Schuhmacher, der Mißhandlung und Bedrohung seiner Ehefrau, der Bedrohung einer Nachbarin, sowie der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Gewalt an seiner Frau beschuldigt. Die zuerst genannten Delicte (§§. 223. 241. R.-St.-G.-B.) waren nebensächlicher Natur. Die Ehe war eine unglückliche, der Mann dem Trunke ergeben; Mißhandlungen und Drohungen deßhalb keine Seltenheit. Eine zufällig intervenirende Nachbarin setzte sich ebenfalls einer Bedrohung aus. Der Schwerpunkt der Anklage lag in dem Delicte des §. 176. 1. Als die Frau nämlich bei den zuständigen Sicherheitsorganen über die Behandlung von Seiten ihres Mannes Klage führte und Bestrafung beantragte, machte sie die Mittheilung, daß ihr Mann zu wiederholten Malen das „irrumare“ i. e. fascinum inferre ori alicujus an ihr verübt und sie zur Ausübung des „fellare“ gezwungen. (cf. Gerichtliche Medicin v. Caspar.) Es sei dies hauptsächlich Nachts, wenn er betrunken, einmal nur am Tage geschehen und habe meistens eine „immissio seminis“ zur Folge gehabt. Die Anklage erachtete hierdurch den Thatbestand des §. 176. 1. R.-St.-G.-B.: „Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren wird bestraft, wer mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben zur Duldung nöthigt“ gegeben und beantragte für alle angeführten Delikte eine Gesammtzuchthausstrafe von 8 Jahren. Der Beschuldigte war ein übelbeleumundeter, trunk- und streitsüchtiger Mensch; in geschlechtlicher Hinsicht lag gar nichts gegen ihn vor. Auf das Entschiedenste stellte er das „irrumare“ während der Ehe in Abrede, gab jedoch die Ausübung desselben vor der Ehe zu und machte der Frau nicht nur den Vorwurf der damaligen Initiative, sondern auch des späteren, öfteren von ihm jedoch energisch zurückgewiesenen Versuchs. Die Frau schien beschränkt, mit einem bei derartigen Personen nicht ungewöhnlichen Hang zur geschlechtlichen Sinnlichkeit. Mehrere einen hohen Grad von Unsittlichkeit bekundende Vorkommnisse, die die Vertheidigung urgirte, konnte sie nicht in Abrede stellen. Außer ihr selbst trat ein Thatzeuge nicht auf; wohl aber hatte sie einer Reihe von Frauen von den Manipulationen ihres Mannes erzählt und geklagt und hatte eine derselben ein wahrscheinlich hierdurch verursachtes Erbrechen gehört.

Das Gericht sprach den Beschuldigten in Würdigung des „irrumare“ vor der Ehe und der geschlechtlich gravirenden Antecedentien der Frau von dem Ver-

Digitized by Google

brechen gegen die Sittlichkeit frei und verurtheilte ihn wegen der übrigen Reate in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten.

Kein Zweifel, daß wir es hier mit einer scheußlichen Verirrung zu thun haben, hier wird man, sagt Caspar (gerichtliche Medizin) irre an der Menschennatur. Im Thierreiche existiren nur cunnilungus und etwa Koprophagie als viehische Geschlechtsgenüsse; das irrumare und fellare hat der Mensch für sich voraus. Eine Frage aber ist es, ob eine derartige unzüchtige Handlung, wie ich sie oben geschildert, unter den §. 176. 1. subsumirbar ist, ob die Ehefrau des Beschuldigten Objekt der gewaltsamen unzüchtigen Handlungen sein kann.

Die Meinungen der Kommentatoren divergiren. Oppenhoff, II. Aufl. S. 335 sagt: Die allgemeine Fassung „Frauensperson“ schließt die eigene Ehefrau als Objekt der That nicht aus cf. Ziffer 2 und §. 177, welche ausdrücklich auf außerehelichen Beischlaf gerichtet sind. Ebenso Schütze 369 n. 20. Anderer Meinung v. Kirchmann 117. und Meves 165. Die Ehefrau, sagt Letzterer, kann nicht Objekt eines strafbaren Angriffs sein, selbst wenn vor ergangener Ehescheidung eine Trennung der Eheleute stattgefunden hat. Oppenhoff stehe entgegen, daß dem Ehemann der Ehefrau gegenüber das zum Thatbestand erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehle und daß der §. 177, welcher einen schwereren Grad der That bedroht, ausdrücklich nur des außerehelichen Beischlafs gedenke. Schwarze, Rüdorff, Berner, um nur einige zu nennen, berühren die Frage nicht.

Oppenhoff argumentirt nicht überzeugend, wenn er Ziffer 2. des §. 176. und §. 177, worin vom außerehelichen Beischlafe, der Ziffer 1, wo schlechtweg von Frauensperson die Rede ist, gegenüberstellt und aus diesem Fehlen des Wortes „außerehelich“ und dem allgemeinen Ausdruck „Frauensperson“ in §. 176. 1. auf die Anwendbarkeit des genannten Paragraphen auch der Ehefrau gegenüber schließt. In Ziffer 2. ist „außerehelich“ durchaus nothwendiger Beisatz. Würde er mangeln, so wäre der Beischlaf an der betrunkenen oder der durch krankhafte Zufälle irgend welcher Art willenlosen Ehefrau strafbar. Nicht weniger aber in dem eigentlichen Nothzuchtparagraphen 177. Spräche dieser nicht ausdrücklich von außerehelichem Beischlaf, so wäre hiermit der Nonsens einer Nothzucht in der Ehe möglich. Das sind Konsequenzen aus dem Textesworte „außerehelich“, nicht aber läßt dieser nothwendige Beisatz den Schluß zu, daß sein Fehlen in Ziffer 1. §. 176. eine Ausdehnung des Delikts auf die Ehefrau erstrebe. Nicht sehr überzeugend und vor allen Dingen nur für gewisse Grade von unzüchtigen Handlungen passend lautet es, wenn Meves, der die gegentheilige Ansicht vertritt, die Ehefrau als Objekt ausschließt, weil dem Manne das zum Thatbestand erforderliche Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehle. Nehmen wir aus der reichen Kasuistik den oben geschilderten Fall! Wenn der Mann seine Frau schlägt, wenn er sie zwingt, etwas an und für sich ekelhaftes oder absichtlich ekelhaft gemachtes zu essen — in Ehescheidungsprozessen kommt gerade das Letztere nicht selten vor — so ist er wegen Mißhandlung straffällig und wenn er mit Menschen- und mit Engelzungen von dem fehlenden Bewußtsein der Rechtswidrigkeit redete, so nützte ihm dies nichts; denn er wußte, daß er eine strafbare Handlung begeht. Wenn er nun, wie oben, abgesehen von der schamlosen Entwürdigung der Ehe und der verächtlichen Herabsetzung des Körpers der Frau, diese durch eine widernatürliche Befriedigung des Geschlechtstriebes mißhandelt, in Gefahr bringt zu ersticken, in ihr einen bleibenden Ekel erregt, sollte ihm hierbei weniger das Bewußtsein, rechtswidrig zu handeln, innewohnen, als bei der Mißhandlung durch Schläge? Oder sollte das Recht des Mannes auf den Körper der Frau ein so elastisches sein, daß es Mißhandlungen, die mit dem geschlechtlichen Zwecke der Ehe in keinem Konnex stehen, ihres strafbaren Charakters entkleidet? Aus diesen Gründen kann ein

Digitized by Google

vernünftiges Strafgesetz die Ehefrau von den Frauenspersonen des §. 176. 1. nicht ausnehmen.

Nichts destoweniger aber kann die Ehefrau nicht Objekt des Delikts des genannten Paragraphen sein. Was ist eine unzüchtige Handlung? Unzüchtig ist jede gegen die allgemeine Zucht und Sitte in geschlechtlicher Beziehung verstoßende Handlung. Nicht nothwendig ist aber ein einer anderen Frauensperson gegenüber unzüchtiger scheinender Griff eine unzüchtige Handlung auch an der Ehefrau. Wenn nun schon der Charakter der Handlung ein so wesentlich verschiedener ist, je nachdem sie sich gegen eine „Frauensperson" oder aber gegen die Ehefrau richtet, um wie viel schwieriger wird die Frage nach der Strafbarkeit sein! Jede gegen den Willen der vielleicht geschlechtlich überfältigten Frau gewaltsame unsittliche Betastung, jeder Versuch einer gewaltsamen unsittlichen Umarmung ist gewaltsame — wohl nicht züchtig zu nennende Handlung. Fällt eine diese unter §. 176. 1.? Nein, hier paßt, was Meves sagt, es fehlt dem Ehemann das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit. Will man aber eine höhergradige unzüchtige Handlung, eine mit Raffinement ausgeführte sinnliche Befriedigung mit Schädigung des Körpers der Frau unter genannten Paragraphen stellen, wo liegt dann das Kriterium, ob eine unzüchtige Handlung in der Ehe straflos oder strafbar ist, ob der Mann in der der widerstrebenden Frau gegenübergesetzten Gewalt den Ausfluß ehelichen Rechts sieht, oder ob er sich seiner rechtswidrigen Handlung bewußt ist. Die Frau kann nicht Objekt des Delikts sein; denn wo ist in der Ehe die Grenze, über die hinaus eine Handlung unzüchtig ist, wo diejenige, wo dem Strafrichter das Einschreiten gestattet ist? Abgesehen übrigens von der durch die Subsumirung der Ehefrau unter den bekannten Paragraphen eingeführten strafrechtlichen Kontrole über die geschlechtliche Seite der Ehe, würde sich die merkwürdige Konsequenz ergeben, daß gewaltsame unzüchtige Handlungen strafbar sind, der gewaltsame Beischlaf, oft das einzige Ziel der ersteren, straflos ist, da es eine Nothzucht an der Ehefrau nicht giebt.

Das Gesetz aber ist nicht etwa derartigen Handlungen gegenüber machtlos. Eine hochgradige unzüchtige Handlung, wie z. B. die oben angeführte, trägt meistens den Charakter der Mißhandlung des §. 223., ja sogar der schwereren des §. 224. an sich und ist als solche strafbar. Nie aber kann sie den Thatbestand des §. 176., 1. bilden.

Digitized by Google

# Materialien

zu dem

# Reichsgesetze,

betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

vom 14. Mai 1879.

(Fortsetzung.)

## 8. Wein.*)

Wein ist das Produkt der alkoholischen Gährung des Traubensaftes.

Schon nach kurzer Zeit, bei gewöhnlicher Temperatur, oft schon nach einer halben Stunde, fängt der Traubensaft ohne allen Zusatz von Hefe an zu gähren, wolkig und dicklich zu werden und Gasblasen zu entwickeln. Es hat somit die Gährung schon begonnen, und in 3 Stunden erscheint die Hefe schon in Form einer gelben Schicht auf der Oberfläche des Mostes; es läßt sich dann schon Alkohol in der Flüssigkeit nachweisen.

Die Zusammensetzung und die Qualität der Weine hängt von sehr vielen Umständen ab, z. B. von der Bodenbeschaffenheit, dem Klima, der Witterung, vom Verfahren beim Weinbau, von der Sorte der Rebe, von der Zeit der Lese, von der Art und Weise, wie die Trauben gekeltert, wie die Gährung des Mostes geleitet wurde; sie ist ferner abhängig von der Behandlung, der man den jungen Wein unterwirft, von der Art der Aufbewahrung und der weiteren Behandlung, dann von der Temperatur der Keller.

Ebenso ist auch das Alter des Weines auf seine Beschaffenheit von dem größten Einflusse.

Aus dem Gesagten ergiebt sich in unzweideutiger Weise, daß der Wein in gewissem Sinne ein Kunstprodukt ist, dessen Güte im Allgemeinen mit Manipulationen zusammenhängt, die von der Geschicklichkeit und Erfahrung des Einzelnen abhängen der sich mit der Herstellung resp. der Konservirung der Weine beschäftigt.

Die gelesenen Trauben werden zerquetscht und — bei Bereitung weißer Weine — der Traubenbrei ausgepreßt (gekeltert). Hierbei fließt der Most ab, während die sogenannten Trester, d. h. Schalen, Hülsen und Kerne, zurückbleiben.

Da die Preßrückstände noch viel Saft enthalten, werden sie oft noch mit Wasser versetzt und abermals gepreßt, sie liefern dann den Tresterwein (auch Lauer genannt).

In jedem Most befinden sich im Großen und Ganzen dieselben Bestandtheile, jedoch in verschiedenen Mengenverhältnissen. Die Güte des Mostes bedingt — richtige Behandlung vorausgesetzt — die Güte des Weines.

Im Allgemeinen finden sich im Most die in der Traube in löslicher Form vorhandenen Stoffe, häufig noch vermischt mit dem löslichen resp. löslich gewordenen Bestandtheilen der Schalen, Kämme und Kerne.

Die Moste enthalten außerdem in der Regel suspendirte Substanzen und

---

*) Hierbei sind die eine geringere Bedeutung habenden Fruchtweine außer Akt gelassen

zwar theils unlösliche Ausscheidungen, welche bei dem Aufeinanderwirken der verschiedenen Säfte entstanden sind, theils mechanisch mitgerissene Stoffe.

Die wesentlichsten Bestandtheile des Mostes sind:

1. Traubenzucker, Fruchtzucker und Inosit. Der Gehalt wechselt zwischen 10 bis 30 Prozent.
2. Eiweißsubstanzen, 0,2 bis 0,8 Prozent; diese ihrer Natur nach wenig bekannten Stoffe liefern unter dem Einflusse gährungserregender, aus der Luft stammender Organismen kräftige Fermente.
3. Pektin und andere stickstofffreie, schleimige Bestandtheile.
4. Farb- und Riechstoffe nebst einer Reihe von Körpern, deren Natur noch wenig bekannt ist, und die man gewöhnlich unter dem Namen Extraktivstoffe zusammenfaßt.
5. Organische Säuren und zwar Weinsteinsäure, freie*) und an Kalium gebundene, Äpfelsäure (besonders im Most unreifer Trauben), Buttersäure, Butteressigsäure und Valeriansäure.

   Findet sich Gerbsäure im Most, so entstammt dieselbe nicht dem Safte der Trauben, sondern sie ist aus Kernen und Kämmen in den Most gelangt. Die Annahme, daß sich Citronensäure im Weine finde, ist unbegründet.
6. Anorganische Stoffe und zwar Phosphorsäure, Kieselsäure, Chlor, Kalium, Natrium, Calcium, Magnesium, Eisen und Mangan.

Von diesen Stoffen sind das Wasser, der Zucker, die Säuren und Salze auf die Qualität des Mostes von entschiedenstem Einflusse.

Diese Bestandtheile finden sich bei einem und demselben Weinberge in verschiedenen Jahrgängen in sehr ungleichen Verhältnissen im Most.

In guten Jahren ist der Most reicher an Zucker und ärmer an Säuren als in schlechten.

Bei der Gährung des Mostes und bei der Lagerung des Weines wird die Säure in der Form von saurem weinsteinsaurem Kalium zum Theil abgeschieden. Hierdurch sinkt der Säuregehalt des Weines; dennoch aber können süße Trauben einen sauren Wein geben. In der Traube und im Most verdeckt nämlich der Zucker den Säuregehalt. Da jener aber bei der Gährung ganz oder größtentheils verschwindet, während der größte Theil der Säure im Weine verbleibt, kann er diese verdeckende Wirkung nicht mehr ausüben.

Nach Fresenius kann man annehmen, daß bei guten Traubensorten die Säure und der Zucker im Verhältniß von 1 : 30 stehen; in weniger guten Jahren und bei leichten Traubensorten sinkt es oft auf 1 : 16, ja noch weiter herab.

Bei Beurtheilung der Güte eines Mostes kommt somit in erster Linie die absolute Menge des Zuckers und weiter das Verhältniß zwischen Säure und Zucker in Betracht; auch kann man im Allgemeinen als sicher annehmen, daß sonstige, die Güte des Mostes verringernde Substanzen in um so kleineren Mengen vorhanden sind, je reifer und zuckerreicher die Trauben waren, von denen er stammt.

Wie schon erwähnt, geht der Most durch die Hauptgährung in Wein über, der durch die Nachgährung fertig wird. Hierbei geht der Trauben- und Fruchtzucker unter Kohlensäureentwicklung zum größten Theile in Alkohol über und nebenbei entstehen, außer geringen Mengen Propylalkohol, Butylalkohol und deren Aldehyden, Aetherarten, als: Caprin- und Caprylsäureäther (sogenannte Oenanthäther), Essigäther, Buttersäureäther. Es bildet sich ferner Glycerin in geringeren Mengen, und es kommen zu den schon im Most vorhandenen Säuren noch Bernsteinsäure, Essigsäure und Kohlensäure als Gährungsprodukte hinzu. Abgeschieden werden andererseits durch die Gährung der größte Theil der stickstoffhaltigen Bestandtheile, saures weinsteinsaures Kalium, weinsteinsaures Calcium

*) Neßler und einige andere Chemiker behaupten, daß im Weine keine freie Weinsteinsäure vorhanden sei.

Digitized by Google

und alle im Most suspendirt gewesenen Stoffe. Alle diese Substanzen finden sich in der Hefe, welche bei dem Gährungsakte ausgeschieden wird und sich auf dem Boden der Fässer absetzt.

Den jungen Wein sticht man, um ihn von der Hefe zu trennen, im Frühjahr, sobald er klar geworden, ab, d. h. man trennt die Flüssigkeit durch vorsichtiges Ablassen von dem Bodensatze. Da sich aber während der Nachgährung weitere Hefe bildet, so muß der Wein noch mehrmals abgestochen werden, bis er klar bleibt und flaschenreif ist.

Die Güte des Weines ist abhängig von der Menge und dem relativen Verhältnisse der einzelnen Bestandtheile.

Der Alkoholgehalt, welcher bis zu gewissen Grenzen bedingt wird durch die Menge des Zuckers im Most, schwankt, je nach der Art des Weines, zwischen 5 und 13 Prozent.

Häufig wird ausländischen Weinen noch reiner Sprit hinzugesetzt, um sie transportfähiger zu machen, so daß sich in den spanischen und portugiesischen Weinen oft 17 bis 24 Prozent und mehr Alkohol findet.

Die im Weine vorhandenen Säuren sind außer den im Most vorhanden gewesenen und während der Gährung nicht abgeschiedenen, noch die durch die Gährung erzeugte Kohlensäure, welche allmählich entweicht und in abgelagerten Weinen daher nicht mehr enthalten ist, sowie Bernsteinsäure und Essigsäure, welche letzteren sich in Mengen von 0,1 bis 0,15 Prozent vorfinden.

Die Hauptsäure, welche bis zu einem gewissen Grade in jedem Weine vorhanden sein muß, ist die Weinsäure, die sich theils frei, zum größten Theile aber als Weinstein (saures weinsteinsaures Kalium) vorfindet.

In guten Weinen beträgt die freie Säure 4 bis 5 pro Mille, auf Weinsteinsäure berechnet.

Die riechenden Bestandtheile des Weines zerfallen in zwei Arten:

1. Das Aroma, welches schon mancher Traubensaft, z. B. derjenige der Muskattraube, besitzt.
2. Die riechenden, bei der Gährung entstehenden Bestandtheile und zwar:
   a) die den Weingeruch überhaupt ertheilende Substanz, die gewöhnlich als Oenanthäther bezeichnet wird;
   b) das Bouquet oder die Blume, welche, manchen Weinen fehlend, für andere charakteristisch ist.

Mit dem Alter nimmt die Blume des Weines ab, während der Oenanthäther in dem Weine verbleibt.

Die rothen Weine enthalten außerdem noch einen Farbstoff, der entweder (bei Verwendung von Färbertraube) schon im Traubensaft vorhanden ist, oder aber dadurch bei der Gährung entsteht, daß man den Most mit den den Farbstoff enthaltenen Hülsen und Kämmen vergähren läßt.

Die Kenntniß der Farbstoffe des Rothweins ist neuerdings durch die Untersuchungen von Armand Gautier wesentlich erweitert worden. Nach demselben enthalten alle Weine mehrere, aber nach der Rebsorte verschiedene rothe und einen gelben Farbstoff.

Der in altem Rothweine beobachtete Absatz rührt davon her, daß die in demselben befindliche Gerbsäure sich zersetzt, und daß sich mit den unlöslichen Zersetzungsprodukten derselben der Farbstoff zum Theil niederschlägt.

Die Farbe des Rothweines steht einigermaßen im Verhältniß zur Zeit, während welcher die Schalen mit dem gegohrenen Most in Berührung bleiben. So läßt man bei den gewöhnlichen Weinen des südlichen Frankreichs die Schalen 8 bis 14 Tage, bei den deutschen Rothweinen 2 bis 3 Wochen in der Flüssigkeit.

Ein Wein, der nach den Regeln der Kunst vergohren und behandelt worden ist, bedarf der Klärung nicht, da die bei der Gährung entstandenen Hefentheilchen sich absetzen und der Wein so von selbst klar wird.

Digitized by Google

Deßungeachtet läßt sich das Klären (Schönen) nicht umgehen.

Es giebt — abgesehen von Filtrationseinrichtungen — zwei Arten von Klärmitteln:

1. solche, deren Wirkung darauf beruht, daß sie zusammentreffend mit der in dem Weine enthaltenen oder demselben zugesetzten Gerbsäure Niederschläge liefern, welche die trübenden Bestandtheile des Weines mit niederreißen und denselben somit klären.

Hierher gehören Hühner-Eiweiß, Hausenblase, Leim, Gelatine, Blut oder Milch. Diese Mittel sind nur dann nicht zu beanstanden, wenn sie mit großer Vorsicht angewandt werden, denn etwaige Ueberschüsse bleiben gelöst und können zum Verderben des Weines beitragen;

2. solche, die an und für sich unlöslich sind und die trübenden Substanzen mechanisch niederreißen.

Hierher gehören verschiedene Erdarten.

In England und Spanien beendet man die Schönung mit einer Erde, die mit dem Namen Yesogris bezeichnet wird. Die Resultate sollen auffallend gut sein. Diese spanische Erde unterscheidet sich von dem auch bei uns in letzter Zeit zum Schönen angewandten geschlämmten Kaolin dadurch, daß sie in Folge ihres Gehalts an löslicher Thonerde, mehr davon an den Wein abgiebt.

In Frankreich benutzt man schon seit langer Zeit zum Klären des Weines den gebrannten Gyps. Derselbe wird oft schon dem Most beigemischt und hat bei rothen Weinen die Eigenschaft, die Farbe derselben zu erhöhen.

Der Gyps zersetzt außerdem einen Theil des Weinsteins; unlösliches weinsaures Calcium scheidet sich ab, während andererseits schwefelsaures Kalium entsteht, das unzweifelhaft zum größten Theile gelöst bleibt. Da der Wein außerdem mit schwefelsaurem Calcium gesättigt bleibt, so hat jedenfalls der so bereitete Wein nachtheilige und unangenehme Wirkungen auf den menschlichen Organismus, so daß ein Gypszusatz bei der Bereitung der Weine unbedingt zu verwerfen ist.

Guter Wein verbessert sich bei zunehmendem Alter bis zu einem gewissen Grade von selbst, und zwar aus folgenden Gründen:

1. sofern der Wein noch Zucker enthält, findet meist beim Lagern eine langsame Nachgährung statt, wodurch sich sein Alkoholgehalt vermehrt;
2. entwickeln sich beim Lagern der Weine mehr und mehr die Aetherarten, welche denselben das Aroma verleihen;
3. vermindert sich der Säuregehalt des Weines durch die Ausscheidung von Weinstein;
4. gewinnt der Wein durch Ablagerung von Hefe an Klarheit und Reinheit des Geschmacks.

Immerhin hat aber die Veredelung der Weine durch das Alter eine Grenze, über welche hinaus er an Wohlgeschmack und Werth verliert.

Wurde im Vorhergehenden geschildert, in welchen Weisen aus reifen und guten Trauben Wein kunstgemäß hergestellt wird, so muß nunmehr darauf hingewiesen werden, daß die Trauben auch bei sorgfältigster Kultur des Weinstockes in Folge ungünstiger Witterungsverhältnisse häufig nicht genügend reif werden. Namentlich ist dies in Deutschland der Fall, weit seltener in Frankreich und anderen südlichen Ländern. In der That kommen in Deutschland durchschnittlich auf 12 Weinjahre nur ein ausgezeichnetes, 4 gute 3 mittlere und 4 schlechte Jahre.

Wie leicht ersichtlich, läßt sich nun aus schlechten Trauben kein Most bereiten, der, in oben geschilderter Weise behandelt, direkt einen guten Wein liefern würde.

Es ist daher die Frage, wieviel und was geschehen darf, um einen Wein zu verbessern, vom hygienischen Standpunkte von der allergrößten Wichtigkeit. Während manche sogenannte Verbesserungsmethoden unbedingt zu verwerfen sind, müssen andere, unter gewissen Beschränkungen, vom wissenschaftlichen und hygienischen Standpunkte als berechtigt anerkannt werden.

Digitized by Google

In Folgendem sollen die hier einschlagenden Versuchsweisen kurz erläutert werden:

Die „Weinverbesserung“ kann sich auf den schon fertigen Wein oder auf den aus den Trauben erzeugten Most beziehen.

Wir besprechen zunächst die Mittel, welche dazu dienen, den Wein zu entsäuern:

Zur Erreichung dieses Zweckes hat Liebig neutrales, weinsteinsaures Kalium vorgeschlagen. Es bildet dieses mit der Weinsäure des Weines Weinstein, der sich abscheidet.

Die Erfahrung hat dieses Verfahren bei vorsichtiger Anwendung als ein bewährtes hingestellt. Werden auch hierbei die anderen freien Säuren, namentlich die Aepfelsäure, nicht abgeschieden, sondern nur gebunden, so scheidet sich doch eine ihrer Menge äquivalente Quantität Weinstein aus, so daß auch eine Entsäuerung stattfinden würde, wenn sie allein im Weine vorhanden wären.

Für die Abstumpfung eines Theiles der freien Säure im Weine wird auch kohlensaurer Kalk oder Kalkhydrat verwendet. Verfährt man hierbei vorsichtig, so gelingt es einen Theil der Weinsteinsäure als unlösliches Kalksalz abzuscheiden. Zur Abscheidung anderer Säuren aus dem Weine eignen sich die Kalkverbindungen nicht.

Statt Kalk ist von Wagner Zuckerkalk in Vorschlag gebracht worden.

Die früher zur Säureabstumpfung öfters angewandte giftige Bleiglätte dürfte jetzt wohl kaum noch zu diesem Zweck Verwendung finden.

Der Most schlechter und mittlerer Weine enthält im Verhältniß zum vorhandenen Zucker immer eine genügende Menge von eiweißartigen Körpern, oft sogar einen Ueberschuß derselben.

Die Folge davon ist, daß der im Most vorhandene Zucker so vollkommen vergährt, daß der fertige — alkoholarme — Jungwein oft auch nicht die geringste Spur Zucker mehr enthält und dadurch um so saurer erscheint. — Diese Verhältnisse ändern sich bei den Ausleseweinen.

Sind in einem Most 30 und mehr Prozente Zucker enthalten, so bleibt — sei es in Folge mangelnden Fermentes, sei es in Folge der gährungshemmenden Kraft der entstandenen größeren Alkoholmenge — noch Zucker unvergohren, so daß solche Weine schon aus diesem Grunde angenehmer und vor allem auch weniger sauer schmecken.

Während der Bierbrauer es durch die Art der Bereitung und die Konzentration der Würze in der Hand hat, dem Getränke den gewünschten Gehalt zu geben, muß der Weinbauer den Most nehmen, wie ihn die Natur liefert, und es kommt vor, daß Most aus ein und derselben Lage in verschiedenen Jahren von 12 bis 24 Prozent im Zuckergehalte differirt, ebenso wie sein Gehalt an Säure von 5 bis 12 pro Mille und mehr schwanken kann.

Die Weine müssen demnach höchst ungleich ausfallen, und kann es z. B. vorkommen, daß bei 14 pro Mille Säure und 12 Prozent Zucker ein Wein entsteht, der kaum noch genießbar ist.

Um nun aus solchen Massen genießbare und effektiv bessere Weine zu machen, oder um den aus solchen Mosten erzeugten Weinen besseren Geschmack zu verleihen, sind namentlich folgende Verfahrungsweisen in Gebrauch.

## I. Das Chaptalisiren.

Dieses Verfahren, das seinen Namen nach dem französischen Chemiker Chaptal trägt, besteht darin, daß man einem zu sauren Most, unter Anwendung bestimmter, hier nicht weiter zu erörternder Berechnungen, den Säureüberschuß (vermittelst gemahlenen weißen Marmors) entzieht und ihm gleichzeitig einen Zusatz von einer gewissen Menge reinen Rohzuckers (statt dessen aber auch Stärkezucker zur Verwendung kommt) giebt. Eine Vermehrung des Weines findet

Digitized by Google

also hier nicht statt. Der erzeugte Wein ist somit ärmer an Säure, reicher an Alkohol und eventuell auch an Zucker.

Das Chaptalisiren findet nach Beyse namentlich in Frankreich zur Herstellung edler Rothweine, besonders der Burgunderweine, vielfache Anwendung, und soll dasselbe vorzugsweise für feine Bouquetweine, deren charakteristische Eigenschaften man nicht schwächen, sondern erhöhen will, besonders gut sein.

## II. Das Gallisiren.

Dieses Verfahren heißt so nach seinem Erfinder Dr. Ludwig Gall. Es bezweckt auch eine Verminderung der freien Säure und eine Steigerung des Alkoholgehalts, ergiebt aber auch zugleich eine bedeutende Vermehrung des Weines selbst. Gall geht von der Annahme aus, daß zur Erzielung eines guten Weines der Most eine bestimmte Zusammensetzung haben muß, und stellt einen Normalmost von einem bestimmten Gehalt an Zucker, Wasser und freier Säure auf, wobei die Thatsache außer Acht gelassen ist, daß diese Bestandtheile allein noch lange nicht den Traubenmost ausmachen.

Auch hier richtet man sich betreffs der Quantitäten, die zugesetzt werden, nach bestimmten Berechnungen.

Geht man z. B. von der Voraussetzung aus, ein guter Most müsse 20 Prozent Zucker und 0,5 Prozent freie Säure enthalten, und hat man einen solchen, welcher 10 Prozent Zucker und 1 Prozent Säure enthält, so liefert folgende Mischung das gewünschte Resultat:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in 100 kg | Most | 1 kg Säure, | 10 kg Zucker, |
| „ 70 „ | Wasser | 0 „ „ | 0 „ „ |
| „ 30 „ | Zucker | 0 „ „ | 30 „ „ |
| in 200 kg | | 1 kg Säure, | 40 kg Zucker |
| | | oder | |
| in 100 kg | | 0,5 kg Säure, | 20 kg Zucker. |

Hält man diese Verhältnisse nicht richtig ein, so wird der Zweck nicht erreicht und wird dabei noch — wie dies oft der Fall — schlechter Stärkezucker verwendet und unreinlich gearbeitet, so artet das Gallisiren zur Schmiererei aus.

## III. Das Petiotisiren.

Dieses Verfahren verdankt seine Einführung einem Burgundischen Gutsbesitzer Petiot. Es besteht darin, daß man die Treber nochmals, sogar bis fünfmal, von Neuem mit Zuckerwasser vergähren läßt.

Der so bereitete Zuckerwein ist weniger sauer als der Wein aus dem Most, steht aber, selbst bei der fünften Gährung, was Alkoholgehalt und namentlich auch das Bouquet betrifft, dem aus reinem Most erhaltenen Wein nicht nach. Man kann hieraus schließen, daß in den Trebern unzweifelhaft noch manche bis jetzt unbekannte Stoffe enthalten sind, die durch die stärkste Presse nicht in den ursprünglichen Most übergeführt werden, bei der Gährung aber löslich werden und sich an der Bouquetbildung betheiligen.

Alle diese verschiedenen Produkte werden dann zusammengegossen.

In Frankreich wird das Petiotisiren in großartigem Maßstabe betrieben und nur dadurch wird es möglich, die kolossalen Massen billiger Bordeauxweine zu erzeugen, welche heutzutage nach allen Weltgegenden wandern.

Nach Beyse haben die nach dieser Methode erzielten Weine viele Vorzüge: sie sind feurig und schön von Farbe, sie sind würzig und bouquetreich, von großer Haltbarkeit, sehr bald flaschenreif und keinerlei Krankheiten unterworfen.

Alles, was beim Gallisiren gesagt ist, trifft natürlich auch beim Petiotisiren zu, wenn schlechter Stärkezucker verwendet oder unreinlich gearbeitet wird.

Wie man sieht, wird sowohl bei Gall, wie bei Petiot Stärkezucker an-



Digitized by Google

gewandt und wird derselbe dieserhalb in zahlreichen Fabriken in großem Maßstabe aus Stärke mit Säure dargestellt.

Der so erhaltene Zucker ist aber keineswegs rein und hat den großen Nachtheil, daß er durch Krystallisation nicht wie der Rohzucker leicht, sondern nur sehr schwierig gereinigt werden kann. Er enthält deshalb eine große Reihe von Unreinigkeiten (Zwischengliedern zwischen Stärke und Zucker), die zum Theil unvergährbar sind.

Nach Mohr sollen in dem gemeinen Stärkezucker (Kartoffelzucker) oft 30 bis 40 Prozent solcher unvergährbarer Stoffe vorhanden sein.

Nach C. Schmidt und Neubauer, die verschiedene Handelssorten davon untersuchten, stellten sich bei diesen ungefähr 12 bis 20 Prozent Feuchtigkeit und 14 bis 24 Prozent unvergährbarer Stoffe heraus, und fanden sich in der vergohrenen unfiltrirten Lösung syrupartige Bestandtheile von wahrhaft ekelerregendem Geschmacke, die natürlich alle in den Wein übergehen. Außerdem ist auch hier wie schon beim Bier und Stärkesyrup auf einen möglichen Arsengehalt hinzuweisen.*)

Es ist dies ein Nachtheil, der den Stärkezucker, solange er nicht seitens der Fabrikanten reiner geliefert wird, bei der Anwendung zur Weinbereitung als mehr oder weniger bedenklich erscheinen läßt, und wird diese Ansicht um so mehr bestätigt, als ganz neuerdings A. Schmitz, nach Versuchen, die er mit gallisirten Weinen an Menschen, an Hunden mit den unvergährbaren Bestandtheilen des Kartoffelzuckers gemacht hat, zu dem Resultat gekommen ist, daß diese ähnlich dem Fuselöl des Kartoffelbranntweins stark betäubend wirken.

Der Rohrzucker verhält sich in dieser Beziehung wesentlich anders als der käufliche Traubenzucker und unterscheidet sich bei seinem verhältnißmäßig hohen Grad von Reinheit in Betreff seiner Vergährungsfähigkeit kaum von dem in dem Traubenmost enthaltenen Zucker.

Die Frage, ob man einen Naturmost mittelst der aufgezählten Methoden verändern darf oder nicht, ist von großer Wichtigkeit.

Es wird niemals gelingen, reinen edlen Rauenthaler oder einen Johannisberger aus schlechten Trauben künstlich zu machen.

Anders stellt sich diese Frage für schlechte Jahre und fällt dieselbe zusammen mit der ferneren: ob man überhaupt Kunstwein oder weinähnliche Getränke herstellen darf, wie etwa Schaumweine, Fruchtweine 2c.

Die Antwort hierauf möchte „Ja" lauten, wenn auch nur bedingungsweise.

Während ein Wein, bereitet aus einem Most mit 12 Prozent Zucker und 14 pro Mille Säure, kaum genießbar ist, kann man aus demselben durch regelrechtes Gallisiren oder Petiotisiren ein leidliches Getränk herstellen. Auch ist ja bekannt, daß aus den Trebern guter Jahre leidliche Nachweine gewonnen werden.

Fragt man, warum diese „Weinverbesserungsmethoden" so in Verruf sind, so ist die Antwort hauptsächlich darin zu suchen, daß diese Operation oft in den heimlichsten Winkeln, bei Nacht, mit dem schlechtesten Materiale, ohne jedes chemische Wissen und ohne jede nothwendige Berechnung ausgeführt und die Produkte dennoch unter oft hochklingenden Namen als reine Naturweine verkauft werden und nach dem Genusse Unbehaglichkeiten verschiedener Art hervorrufen.

Wer daher Kunstweine herstellen will, soll es offen und ehrlich sagen, sie für nichts anderes ausgeben, als was sie sind; er soll sich die nothwendigen chemischen Kenntnisse aneignen und zur Darstellung die reinsten Materialien in der richtigen Quantität benutzen. Vielleicht kommt es dann, daß sich der Geschmack der Konsumenten ebenso an diese Weine gewöhnt, wie z. B. an den Champagner, der ja immer ein Kunstprodukt ist.

*) Cfr. Bier und Stärkezucker.

Digitized by Google

Als Wein im gebräuchlichen Sinne kann man nur das Produkt des gegohrenen Traubensaftes bezeichnen, und der Käufer meint wohl nie etwas anderes damit.

Zucker, Wasser und Säure machen, wie eben bewiesen, keineswegs allein den Most aus. Alle seine anderen Bestandtheile werden aber beim Gallisiren ebensowenig, als beim Petiotisiren berücksichtigt.

Namentlich werden auch die Extraktivstoffe des Mostes, die gewiß von großer Wichtigkeit sind, durch den bedeutenden Wasserzusatz außerordentlich verdünnt und durch die schlechten unvergährbaren Stoffe des Traubenzuckers ersetzt.

Auch die überaus wichtigen Mineralbestandtheile, die Phosphorsäure, die Kalisalze treten in den Kunstweinen gegen den Naturwein bedeutend zurück.

Es muß daher ein Unterschied zwischen Wein und Kunstwein gemacht werden: der Konsument soll wissen, was er genießt, und in der Lage sein können, sich nach Wunsch einen Naturwein zu beschaffen.

Gilt dieses aber für Gesunde, wieviel mehr für Kranke, die im Genusse des Weines oft eine bessere Medizin haben, als in langen Arzneikuren.

Wenn im Vorhergehenden unter bestimmten Bedingungen die Verbesserung eines Weines zugestanden worden ist, so bezieht sich das nicht auf andere Zusätze, als auf Rohrzucker, reinen Rübenzucker und die säuretilgenden Substanzen.

In der letzten Zeit wird auch den Weinproduzenten das Glycerin unter den verschiedensten Namen als Zusatz zum Wein und zwar als Ersatz des Zuckers angepriesen. Die schon beim Bier aufgeführten Gründe lassen dieses Verfahren auch hier sehr bedenklich erscheinen, ebenso wie die Zusätze aber Aetherarten und Essenzen, welche geringen Weinen zugegeben werden, um das fehlende Aroma zu ersetzen.

Was das Färben des Weines betrifft, so wendet man auch meistens an sich unschädliche Pflanzenfarben dazu an, es wird aber, insbesondere beim Färben weißer Weine zu Rothweinen, der Konsument doch zu dem Glauben verleitet, daß er etwas anderes vor sich habe als es wirklich ist; er wird getäuscht, und eine solche Täuschung ist um so nachtheiliger, wenn von der stärkenden, heilkräftigen Wirkung der natürlichen Rothweine besondere Vortheile erwartet werden, wie dieses sehr häufig der Fall, wenn dieselben Kindern, Greisen oder Rekonvaleszenten verordnet werden.

Diese ganz unzulässige Manipulation wird aber geradezu gesundheitsgefährlich wenn die dazu verwandten Farben, z. B. Fuchsin, einen Gehalt an Arsen oder anderen giftigen Beimischungen besitzen.

Außer dem Schwefeln der Fässer sind alle Konservirungsmittel, wie Salicylsäure und dergleichen, bedenklich. Man kennt die Tragweite ihrer Einwirkung bei dauerndem Genusse noch nicht hinreichend, um sie unbeanstandet zu lassen, namentlich da man in dem sogenannten Pasteurisiren des Weines ein unschädliches und ganz ausgezeichnetes Konservirungsmittel hat, das die andern überflüssig macht. Dasselbe besteht im Erhitzen des Weines in luftdicht verschlossenen Gefäßen bis auf 60 Grad.

Es darf endlich nicht unterlassen werden, hier noch auf das betrügerische Treiben gewisser Weinhändler aufmerksam zu machen, welche aus Alkohol, Weinsäure, Tannin, Traubenzucker, Glycerin, Aetherarten, Essenzen und Wasser hergestellte Getränke, die auch nicht ein Atom von Traubensaft enthalten, unter dem Namen Wein verkaufen.

Ja es giebt sogar Handelsfirmen, welche klar und offen vor aller Welt die dafür nöthigen Surrogate in Cirkularen anbieten, und auf Wunsch Rezepte zur Anfertigung solcher Gemische übermitteln.

Kann man die Darstellung solcher Gemische, sofern sie nicht gesundheitsschädlich sind, auch nicht geradezu verbieten – denn man verkauft ja auch Punsch



Digitized by Google

und ähnliche Getränke —, so erscheint es doch ganz unzulässig, dieselben als „Wein" zu verkaufen.

Hauptinhalt.

1. Der Name „Wein" schlechthin darf nur einem Getränk gegeben werden, welches ohne jeden Zusatz aus Traubensaft durch alkoholische Gährung bereitet worden ist.
2. Die Darstellung von Wein nach den Methoden, welche Chaptalisiren, Gallisiren, Petiotisiren genannt werden, ist erlaubt, doch nur unter der Bedingung, daß ein so bereiteter Wein nicht für Naturwein ausgegeben und beim Verkaufe mit einem unterscheidenden Namen belegt wird, welcher das Verfahren, nach welchem der Wein bereitet worden ist, klar erkennen läßt.

   Die Verwendung von einem gesundheitsschädliche Stoffe enthaltenden Stärkezucker beim Chaptalisiren, Gallisiren und Petiotisiren ist unzulässig.

   NB. Der chemische Nachweis des Chaptalisirens, Gallisirens und Petiotisirens kann nur dann direkt geliefert werden, wenn unreiner, unvergährbare Stoffe enthaltender Stärkezucker verwandt worden ist. Wurde reiner Stärkezucker oder Rohrzucker verwandt, so kann der Nachweis nur auf indirektem Wege versucht und nicht immer mit Sicherheit geliefert werden.
3. Das Ueberführen weißer Weine in rothe durch Verwendung fremder Farbstoffe ist als eine Handlung zu betrachten, welche bezweckt, den Wein unter einem seiner wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Namen zu verkaufen. Bei Verwendung schädlicher Farbstoffe wird die Handlung gesundheitsgefährlich. Der Nachweis der Färbung mit fremden Farbstoffen kann geliefert werden.
4. Das Versetzen des Weines mit Aetherarten, riechenden Essenzen, Glycerin und ähnlichen Stoffen, welche bestimmt sind, dem Weine den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu verleihen, ist unzulässig. Bei Verwendung schädlicher Stoffe werden solche Manipulationen gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze kann in der Regel geliefert werden.
5. Das Versetzen des Mostes oder Weines mit Gyps, Alaun oder Bleisalzen ist gesundheitsgefährlich. Der Nachweis solcher Zusätze ist leicht zu liefern.
6. Zur Konservirung des Weines ist das Pasteurisiren zu empfehlen. Zusatz von schwefliger Säure durch Aufbrennen der Fässer mit Schwefel ist nur in beschränktem Maße und unter Verwendung arsenikfreien Schwefels zu gestatten. (In Betreff der Verwendung von Salicylsäure vergleiche Bier.)
7. Flüssigkeiten, welche bisher unter dem Namen „Wein" in den Handel gebracht wurden und welche durch Vermischen von Wasser mit Weingeist, Zucker, Weinstein, Aetherarten, riechenden Essenzen &c. hergestellt sind, dürfen (mag denselben ein Zusatz von Wein gegeben worden sein oder nicht) nicht als Wein, sondern müssen unter anderen, bestimmt unterscheidenden Namen verkauft werden.

## 9. Kaffee und Thee.

Kaffee und Thee gehören zu den eingebürgertsten Genußmitteln der heutigen Zeit.

Kaffee. Der Kaffee ist das Getränk, welches man durch Uebergießen der enthülsten und gerösteten Samen der Kaffeepflanze (Coffea arabica) erhält. Die weite Verbreitung, welche er gefunden hat, steht mit seiner eigen-

Digitized by Google

thümlichen Wirkung auf den Organismus im Zusammenhang, die zumeist einem narkotischen Bestandtheil, dem Kaffeïn (Theïn) in Verbindung mit der Kaffeegerbsäure und einem flüchtigen, aromatischen Oele zuzuschreiben ist.

Im Handel kommen die Kaffeebohnen

1. ganz und ungeröstet,
2. ganz und geröstet, endlich
3. gemahlen und geröstet

vor.

Der Kaffee ist vielfachen Verfälschungen unterworfen. Zunächst vermengt man ihn im rohen Zustande nicht selten zur Gewichtsvermehrung mit grobem Seesand (Quarzgerölle), welcher ihm der Farbe nach sehr ähnlich ist.

Rohe grüne Kaffeebohnen werden in besonders dafür bestehenden Fabriken aus Thon oder anderen Pasten plastisch nachgebildet. Dieselben sehen den natürlichen Bohnen auf das Ueberraschendste ähnlich und werden oft dem natürlichen Kaffee in nicht unbeträchtlicher Menge zugemischt.

Ebenso unterliegen die ungebrannten Bohnen vielfachen Färbungen.

Es giebt sogar besondere Fabriken, welche für diesen Zweck alle Farbennüancen liefern, nicht weniger solche, die die Kaffeefärbung im Großen betreiben. Die hierbei verwandten Farben sind: Chromgelb (chromsaures Blei), verschiedene Ockerarten, Curcuma, Berlinerblau, Indigo u. dergl.

Chromgelb wird den anderen Farben vorgezogen, weil es besser an den Bohnen haftet. — Auch durch Rollen der Kaffeebohnen mit Bleikugeln in Fässern sucht man denselben eine dunklere Nüance zu geben.

Die beiden letzteren Manipulationen sind, da sie dem Organismus Blei zuzuführen die Möglichkeit bieten, als besonders gesundheitsgefährlich zu betrachten. Die unschuldigste Art der Kaffeefärbung besteht in einem sehr gelinden Anrösten der Bohnen, sie wird jedoch sehr wenig geübt, weil sie gewichtsvermindernd wirkt.

Es soll übrigens hierbei nicht unerwähnt bleiben, daß die in den Kaffeebohnen unter gewissen Umständen mit grüner Farbe auftretende Viridinsäure auch schon zu ungerechtfertigten Befürchtungen betreffs Kaffeefärbung seitens des Publikums Veranlassung gegeben hat.

Der weiteste Spielraum für Betrügerei ist beim Verkaufe gebrannten und gemahlenen Kaffees dargeboten.

Auch gebrannte Kaffeebohnen werden künstlich dargestellt, theils aus Thon mit gebranntem Zucker, theils aus Mehlteig, theils aus schon ausgezogenem gebranntem Kaffee unter Zusatz von Mehlteig.

Gebrannter, gemahlener Kaffee wird mit bereits extrahirtem Kaffeesatz gemischt; dieser wird in den größeren Städten von den Hotels, insbesondere neuerdings auch von den großen sogenannten Wiener Kaffeehäusern geliefert.

Ferner vermischt man ihn mit gebranntem Zucker und einer großen Anzahl von gerösteten und zerkleinerten Samen und Wurzeln der verschiedensten Pflanzen, Roggen und sonstigem Getreide, Erbsen, Bohnen, Dattelkernen, Eicheln, Sonnenblumensamen, Mangoldwurzel, Cichorienwurzel, Rüben, den Samen der Cassia occidentalis u. dergl. m. Ferner mit Mineralbestandtheilen, z. B. Venetianerroth (eine Ockerfarbe).

In England hat man auch gebrannte und pulverisirte Thierleber als Verfälschung von billigem Kaffee verwandt.

Nachweislich sind die im Vorhergehenden aufgeführten Kaffeeverfälschungen sämmtlich.

Thee. Die getrockneten und gerösteten Blätter der Theepflanze (Thea chinensis) liefert den chinesischen Thee.

Zur Bereitung des Getränks werden die Blätter mit heißem Wasser übergossen.

Digitized by Google

Die dem Organismus wohlthätige Wirkung des Thees verdankt derselbe seinem Gehalt an Theïn (Kaffeïn), aromatischem Oel und Tannin.

Der Thee kommt unter den verschiedensten Namen in den Handel. Man unterscheidet zwei Hauptgruppen, den schwarzen und grünen Thee. Alle entstammen ein und derselben Pflanze, und sind die Unterschiede nur vom Boden, dem Klima, dem Alter der Blätter und deren Behandlungsweise abhängig.

Der Thee ist Gegenstand sehr ausgedehnter Verfälschung.

Behauptet wird, daß derselbe schon in China vielfach extrahirt und des feinsten Aromas beraubt werde, daß mindestens aber die Chinesen die erschöpften Blätter des von ihnen verbrauchten Thees der zum Export bestimmten Waare beimischen. Das verlorene Aroma wird dabei durch fremde Parfüms ersetzt, wobei übrigens zu bemerken ist, daß auch manche unverfälschte Theesorten durch die Blätter von gewissen Pflanzen (Chlorantus inconspicuus, Olea fragrans, Gardenia florida, Jasminum sambac) aromatisirt werden.

Nachweislich bringen auch große russische Handelshäuser bereits extrahirten Thee in den Handel. Ebenso wird auch England beschuldigt, dieses Manöver auszuführen.

Der Thee wird häufig gefärbt, der schwarze Thee mit Graphit, der grüne hauptsächlich mit Preußischblau und Curcuma. Die gefärbten Blätter werden dann in einigen Fällen mit Talg, Speckstein, Porzellanerde u. dergl. bestäubt, um ihnen den manchen Theesorten eigenen, weißen Farbenanflug zu geben. Ferner setzt man den Theeblättern nicht selten zur Gewichtsvermehrung ungerechtfertigte Mengen von Theegruß, Theestaub zu, welcher hinwiederum betrügerischer Weise mit mineralischen Bestandtheilen der verschiedensten Art vermischt ist.

Auch die Blätter von anderen Pflanzen werden dem Thee beigemischt, z. B. von Eschen, Hollunder, Erdbeerstaude, Weißdorn, Heckenrose, Weide, Ulme u. dergl. Um ihnen die Aehnlichkeit mit den Theeblättern zu geben, müssen dieselben besonders gefärbt werden. Dasselbe geschieht in einzelnen Fällen, wie nachgewiesen worden ist, mit giftigen Farben, z. B. Kupfersalzen.

Fast alle genannten Fälschungen werden schon am Thee ausgeführt, bevor derselbe nach Deutschland gelangt. Die Chinesen betreiben sie — nach vorliegenden Mittheilungen — im hohen Grade. Nach Robert Forlane sollen sie sogar allen zum Export bestimmten Thee färben und mit Gyps bestreuen.

Mit Recht ist zu warnen vor Thee, welcher in Blei verpackt ist, da dasselbe nachweislich in den Thee übergeht. — Das Laboratorium des Kaiserl. Gesundheits-Amtes hatte ebensowohl wie andere Laboratorien Gelegenheit, in einigen Theesorten einen Bleigehalt nachweisen zu können.

Der Nachweis der genannten Fälschungen ist in allen Fällen theils auf chemischem, theils auf mikroskopischem Wege möglich.

In England wird der Thee und Kaffee an den Zollstationen einer chemischen Untersuchung unterworfen und nur unverfälschte Waare in das Land gelassen.

## Hauptinhalt:

1. Das Vermischen von Kaffeebohnen oder gebranntem und gemahlenem Kaffee mit Sand, Thonbohnen, Cichorie, extrahirtem Kaffeesatz, gebranntem Getreide und den anderen oben genannten gebrannten Wurzeln und Samen ist nicht gesundheitsgefährlich, aber es entwerthet die Waare.
2. Das Färben von Kaffeebohnen ist oft gesundheitsgefährlich, jedenfalls aber dazu bestimmt, der Waare den Anschein einer besseren Beschaffenheit zu geben.

Digitized by Google

3. Das Färben von Theeblättern und das Bestäuben derselben mit Talk, Speckstein, Gyps u. s. w. ist unter Umständen gesundheitsgefährlich, immer aber darauf berechnet, der Waare einen trügerischen Anschein zu geben.
4. Das Verkaufen von extrahirten Theeblättern als nicht extrahirte oder der Verkauf von Blättern anderer Pflanzen unter dem Namen echten Thees ist dem Verkauf einer Waare unter einer anderen ihrer wahren Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung gleichzuachten.
5. Die Verpackung des Thees in Bleifolie oder einer sehr bleihaltigen Zinnfolie ist gesundheitsgefährlich.

Der Nachweis der genannten Beimischungen oder Färbungen kann stets geliefert werden.

## 10. Chocolade.

Die Cacaobohne, die Frucht der Cacaopflanze (theobroma cacao) aus welcher die Chocolade durch Befreien derselben von ihrer Schale und Zerreiben bei mäßiger Wärme und je nach Bestimmung durch Zusatz von Zucker und Gewürzen bereitet wird, enthält etwa 43 bis 53 Prozent Cacaobutter, 10 bis 18 Prozent Stärke, 13 Prozent eiweißartiger Stoffe und 1,5 Prozent eines stickstoffreichen Alkaloïdes (Theobromin), welches in seiner Wirkung dem Kaffein (Theïn), dem in dem Kaffee und Thee enthaltenen Alkaloïd, nahesteht. Die Chocolade ist somit ein wichtiges Nahrungsmittel, welchem gleichzeitig auch eine den Organismus wohlthätig erregende Wirkung zukommt.

Die im Handel vorkommende Chocolade wird zu außerordentlich verschiedenen Preisen verkauft. Die theureren Sorten enthalten wohl in der Regel ausschließlich die obengenannten Materialien; in den billigeren Sorten sind die werthvollen Bestandtheile der Cacaobohne durch wohlfeilere Bestandtheile substituirt. Die Erkennung solcher Zusätze wird für den Konsumenten erheblich erschwert durch die Gegenwart stark riechender und schmeckender Substanzen, und es sind daher vorzugsweise die stark parfümirten, in dem Handel des öfteren unter dem Namen Vanille- oder Gewürzchocolade vorkommenden Sorten, in welchen sich solche Beimischungen nachweisen lassen.

Was nun die Zusätze selber anlangt, so sind sie wesentlich zweierlei Art. Da es sich stets um eine verminderte Anwendung der kostspieligen Cacaobohne handelt, so dienen außer den werthloseren Hülsen derselben als Ersatzmittel der Cacaobutter thierische Fette, z. B. Hammel- und Kalbsfett, ferner Pflanzenfette, z. B. Sesamöl, und es muß alsdann der Ausfall der neben der Butter in der Bohne enthaltenen Stärke durch Zusatz von aus anderer Quelle stammender Stärke gedeckt werden. Man hat aber statt der Stärke auch Mehl (namentlich gebranntes), Reis und selbst Dextrin und Gummi in Anwendung gebracht. Auch Bohnenmehl, vielleicht um gleichzeitig die eiweißartigen Bestandtheile der Cacaobohne zu ersetzen, wird des öfteren als Zusatz verwandt. Diese Zusätze führen dann auch zur Färbung des Präparates, da dasselbe an und für sich ein dem Käufer nicht zusagendes äußeres Ansehen haben würde. Noch verdient bemerkt zu werden, daß die sogenannte Vanillechocalade sehr oft keine Vanille enthält, da man statt der Vanille oder des mehr und mehr in Gebrauch kommenden Vanillins billigere aromatische Substanzen, Perubalsam, Tolubalsam, Storax und selbst Benzoeharz in Anwendung bringt.

Gegen diese zur Herstellung von billigeren Chocoladensorten gebrauchten Zusätze kann vom hygienischen Standpunkt kein Einwand erhoben werden. Nur sollen die Fabrikanten und Verkäufer von so hergestellten Sorten ihre Fabrikate bezw. Waaren durch geeignete Bezeichnungen als verschieden von der aus der reinen Cacaobohne gewonnenen Chocolade in der Art kennzeichnen, daß der Käufer in der Lage ist, die Qualität der Waare zu beurtheilen, wobei übrigens

Digitized by Google

davon abzusehen sein möchte, daß der Fabrikant die von ihm als Fabrikgeheimniß bewahrte Zusammensetzung an Gewürzmischungen anzugeben verpflichtet sein müßte.

Leider ist man aber bei der Anwendung von minderwerthigen, aber unschädlichen Ersatzmitteln für die Cacaobohne nicht stehen geblieben, sondern man hat der Chocolade, offenbar um ihr Gewicht zu vermehren, Substanzen, die einer ganz anderen Klasse angehören, kohlensauren Kalk, Eisenocker und dergleichen, zugesetzt. Kohlensaurer Kalk und Eisenocker sind zwar auch keine Gifte, allein ihr Zusatz in erheblicher Menge zur Chocolade schmälert den Nahrungswerth derselben, während andererseits ihre Verdaulichkeit dadurch sehr wesentlich vermindert wird, so daß der Verkauf solcher Chocolade nicht nur eine Vermögensschädigung bedingt, sondern auch zu einer Gesundheitsbeeinträchtigung führen kann.

Die als Ersatzmittel der Cacaobohne angewendeten Substanzen sowohl, als auch die in betrügerischer Absicht, um das Gewicht zu vermehren, zugesetzten, können durch die mikroskopische Prüfung und chemische Analyse nachgewiesen werden.

Hauptinhalt:

1. Mit dem Namen „Chocolade" ist nur ein Fabrikat zu bezeichnen, welches aus der enthülsten Cacaobohne unter Zusatz von Zucker und verschiedenen Gewürzen bereitet wird.
2. Man pflegt geringere Chocoladesorten zu bereiten, indem man den obengenannten Bestandtheilen der guten Chocolade Stärke, Mehl, Hammelfett, Sesamöl, Hülsen von Cacaobohnen und ähnliche Stoffe hinzufügt. Dieses Verfahren kann vom hygienischen Standpunkte aus nicht beanstandet werden. Es sollte jedoch dem Käufer von diesem Zusatz durch eine besondere Bezeichnung Kenntniß gegeben werden.
3. Es wird aber auch Chocolade fabrizirt, welche kohlensauren Kalk, Oder und andere ähnliche unverdauliche, event. gesundheitsgefährliche Stoffe enthält. Derartige Zusätze sind als unzulässig zu betrachten.
4. Ein Theil der unter 2. genannten Zusätze ist schwieriger, die unter 3 genannten sind leichter nachzuweisen.

## 11. Künstliche Mineralwässer, Soda-, Selterwasser, Limonade gazeuse.

Die Verunreinigung des Bodens und der Wasserläufe in großen Städten durch in Zersetzung begriffene organische Substanzen und die in Folge davon täglich zunehmende Verschlechterung des Trinkwassers haben der Entwickelung der Industrie der sogenannten künstlichen Mineralwässer, wesentlich Vorschub geleistet. Viele Personen bedienen sich dieser künstlichen Mineralwässer, weil sie glauben, auf diese Weise gegen Krankheiten geschützt zu sein, welche durch den Genuß schlechten Trinkwassers bedingt werden. Dieser Schutz ist aber ein illusorischer. Es giebt zwar einzelne Fabriken, welche sich zur Herstellung dieser Wässer des destillirten oder wenigstens unzweifelhaft reinen, natürlichen Wassers bedienen, in der großen Mehrzahl von Fällen bestehen dieselben aber aus gewöhnlichem Brunnenwasser oder Flußwasser, welche mit oder ohne Zusatz von etwas Kochsalz und Soda mit Kohlensäure gesättigt werden. Diese Behandlung übt aber auf gesundheitsgefährliche Bestandtheile, welche in denselben vorhanden sein können, keinerlei Wirkung aus. Der Konsument ist somit nicht nur nicht gegen die Nachtheile schlechten Trinkwassers gesichert, sondern er setzt sich überdies auch noch der Gefahr einer Gesundheitsschädigung aus durch mehrfache Verunreinigungen, die den natürlichen Wässern bei ihrer Umwandelung in künstliche Mineralwässer einverleibt werden, sei es durch die Unreinheit der Materialien, sei es durch die Unvollkommenheit der Apparate, welche bei der Fabrikation

Digitized by Google

zur Anwendung kommen. Enthält die zur Entwickelung der Kohlensäure dienende Schwefelsäure oder Salzsäure arsenige Säure — und dies ist bei der täglich allgemeiner werdenden Fabrikation der Schwefelsäure aus Pyriten nicht selten der Fall — so können die mit solcher Kohlensäure erzeugten Mineralwässer arsenhaltig werden. Ueberdies ist mehrfach Kupfer und Blei in den künstlichen Mineralwässern aufgefunden worden. Ersteres Metall kommt, wie auch viele, neuerdings zur Untersuchung gekommenen Fälle beweisen, besonders dadurch in das Wasser, daß die Verzinnung der kupfernen, zur Herstellung resp. Aufbewahrung des Wassers dienenden Apparate eine unvollständige war resp. defekt geworden ist, während das Blei von unzweckmäßigen Röhrenleitungen herstammen kann. Das letztgenannte Metall verunreinigt besonders auch das in den sogenannten Siphons aufbewahrte Wasser, wenn die Garnituren dieser Apparate aus zu bleireichem Zinn oder gar aus reinem Blei gefertigt sind.

Chatin beobachtete, daß künstliches Mineralwasser durch zehntägiges Stehen in einem Siphon eine solche Menge Blei aufgenommen hatte, daß es einen häßlich abstringirenden Geschmack zeigte.

Alles was hier über künstliche Mineralwässer gesagt worden ist, hat auch für die sogenannte Limonade gazeuse Geltung.

Nach dem Vorstehenden dürfte wohl anzunehmen sein, daß eine absichtliche Fälschung von künstlichen Mineralwässern und von Limonade gazeuse nur einen geringen Grad von Wahrscheinlichkeit hat. Allein die gesundheitsgefährlichen Einflüsse, welche diese Getränke in Folge, sei es Unkenntniß, sei es Fahrlässigkeit der Fabrikanten, ausüben können, lassen eine besondere Verordnung für die mit dieser Industrie beschäftigten Fabriken gleichwohl dringend nothwendig erscheinen. Sanitätspolizeilich wird gegen dieselben erst nach Erlaß einer solchen Verordnung einzuschreiten sein, dann aber auch jede Kontravention als Versuch der Gesundheitsbeschädigung aufgefaßt werden müssen.

Der chemische Nachweis der durch die Unreinheit der Materialien oder die Mangelhaftigkeit der Apparate den künstlichen Mineralwässern 2c. mitgetheilten Verunreinigungen kann mit Sicherheit geführt werden. Bei Ermittelung gesundheitsgefährlicher Bestandtheile, welche von dem angewendeten Wasser herstammen, stößt die Analyse auf dieselben Schwierigkeiten, welche sich bisher der Erkennung gewisser, noch nicht hinreichend erforschter Stoffe in dem natürlichen Wasser entgegengestellt haben.

## Hauptinhalt:

1. Die künstlichen Mineralwässer haben eine sehr verschiedene Zusammensetzung, je nach der Natur der natürlichen Wässer, welche nachgeahmt werden. Viele, namentlich diejenigen, welche im Handel Sodawasser und Selterwasser heißen, sind einfache mit geringen Mengen von Kochsalz oder Soda vermischte Lösungen von Kohlensäure in destillirtem Wasser oder Brunnenwasser.

   Limonade gazeuse ist eine unter Druck mit Kohlensäure gesättigte Lösung von Weinsäure oder Citronensäure in Wasser.
2. Künstliche Mineralwässer und ebenso Limonade gazeuse können verunreinigt sein durch:
   a) Arsen und verschiedene Mineralsäuren (Salzsäure, Schwefelsäure 2c.) in Folge nachlässiger Fabrikation aus den zur Entwickelung der Kohlensäure angewendeten Materialien stammend;
   b) Kupfer und Blei von der mangelhaften Beschaffenheit der Entwicklungs- resp. Aufbewahrungsgefäße herstammend;
   c) die in unreinem Wasser vorhandenen gesundheitsgefährlichen Stoffe, wenn solches unreines Wasser zur Fabrikation in Anwendung gekommen ist.

Digitized by Google

3. Alle diese Verunreinigungen lassen sich auf dem Wege der chemischen Analyse nachweisen; die unter a. und b. genannten mit großer Leichtigkeit, die unter c. genannten schwieriger, aber doch mit genügender Sicherheit.
4. Es ist ungehörig in oben angegebener Weise verunreinigtes künstliches Mineralwasser oder Limonade gazeuse in den Handel zu bringen.
5. Wer künstliches Mineralwasser als natürliches verkauft, täuscht den Käufer über die Qualität des Wassers.

## 12. Petroleum.

Bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Petroleum als Beleuchtungs- und in neuester Zeit auch als Heizungsmaterial gefunden hat, erscheint es in Andetracht der Feuergefährlichkeit der schlechten Handelssorten und der in Folge dessen häufig vorkommenden Unglücksfälle höchst wünschenswerth, auch diesen Gegenstand der gesetzlichen Kontrole zu unterwerfen.

Das rohe Petroleum ist ein Gemenge von Kohlenwasserstoffen, deren Siedepunkte und spezifische Gewichte sehr variiren. Alle Bestandtheile dieses Körpers sind zwar brennbar, aber nur einige wenige eignen sich für die Beleuchtung. Um diese letzteren zu gewinnen, wird das Rohpetroleum einer Raffination unterworfen, welche je nach der Natur und Konsistenz des vorliegenden Rohmaterials eine verschiedene ist. Sie besteht im Wesentlichen aber in der fraktionirten Destillation, Behandlung mit Schwefelsäure und Laugen. Gewissenhafte Destillateure unterwerfen das auf diese Weise gewonnene Produkt einer nochmaligen Destillation. Die bei 150°—250° C. destillirten Oele, welche durchschnittlich ein spezifisches Gewicht von 0,800 haben, sind für Beleuchtungszwecke bestimmt und kommen unter verschiedenen Namen, wie raffinirtes Petroleum, Kerasin, Petrosolaröl, auf den Markt. Unerläßliche Bedingung für dieses Handelsprodukt ist nun die, daß es, abgesehen von dem zu fordernden spezifischen Gewicht, frei sei von den niedrig siedenden Oelen des Rohpetroleums (Naphta, Essenzen). Diese letzteren nämlich verdampfen schon bei gewöhnlicher Temperatur und ihre Dämpfe bilden mit Luft explosive Gemenge. Es darf also das Brennpretoleum nicht von einer mit ihm in Berührnng kommenden Flamme Feuer fangen, mithin bei dem Wärmegrade, bis zu welchem es sich selbst in einer gut konstruirten Lampe bei der stattfindenden Strahlung und Leitung der Wärme erhitzt, nicht in einem solchen Maße verdampfen, daß eine Entzündung der entwickelten Dämpfe zur Explosion führen kann. Die Anforderungen, welche daher vorzüglich an ein gutes Petroleum zu stellen sind, wären:

1. schwere Entzündlichkeit im Sommer und an wärmeren Orten, wie in Küchen, Fabrikräumen ꝛc.;
2. gänzliche Unentzündlichkeit im Winter. Dasselbe soll aber auch
3. frei sein von Stoffen, wie Schwefel und dessen Verbindungen, welche durch ihre Verbrennungsprodukte schädlich auf die Gesundheit wirken.

Danach ist bei der Untersuchung des Petroleums hauptsächlich die Temperatur festzustellen, bei welcher es entzündliche Dämpfe entwickelt (Entflammungstemperatur, Entflammbarkeit, flashing point).

Nach den Verordnungen vieler Staaten darf kein Petroleum in den Handel kommen, welches unter 38° resp. 43° C. brennbare Dünste entwickelt.

Auch in Deutschland sollte eine solche Grenze auf dem Verordnungswege festgesetzt werden und um die Kontrole zu erleichtern und zu überwachen, ein bestimmter, bewährter Apparat für die Untersuchung angegeben werden.

Die schlechte Beschaffenheit eines großen Theile des Handelspetroleums hat ihren Grund:

1. in der Verfälschung des Petroleum mit niedrig und hoch siedenden Oelen. Diese wird ausgeführt, indem entweder die Raffination absichtlich

mangelhaft betrieben wird oder ein direkter Zusatz zum guten Petroleum stattfindet;

2. in der ungenügenden Kontrole, welcher das Petroleum an den Ausfuhrorten ausgesetzt ist;
3. in der Einfuhr auf unkontrolirtem Wege.

Die unreelle Spekulation, die besonders bei gedrückten Marktpreisen in den Vordergrund tritt, einerseits, andererseits die enorme Konkurrenz, die unter den Destillateuren besteht, und der dabei zu erzielende große Gewinn veranlaßt die Fabrikanten, das Rohpetroleum ungenügend zu raffiniren, indem sie die Naphta, die im Preise um 1/4 bis 1/5 billiger ist, als das Leuchtöl, in dieses fließen lassen. Von betrügerischen Händlern hingegen werden dem wirklich guten Petroleum direkt die niedrig siedenden Produkte hinzugesetzt, und um das spezifische Gewicht, welches durch diesen Zusatz geringer geworden ist, wieder zu erhöhen, wandern auch noch höher siedende, spezifisch schwerere Substanzen, z. B. Braunkohlenöle rc., die mitunter gar nicht vom rohen Erdöl herstammen, in das Handelsprodukt.

Es kommen außerdem noch unter dem Namen Liquidgas, Auroraöl, Sicherheitsgas, Petroline, Septolin, Purolin u. s. w. die flüchtigsten, mithin gefährlichsten Antheile des Erdöls als Beleuchtungsmaterial in den Handel, denen man durch gewisse Mittel, die aber unwirksam sind (die sich in Amerika sogar eines Patents erfreuen), wie z. B. Rinden, Wurzeln, Salze, Gummi rc., ihre Explosivität genommen zu haben glaubt. Einen interessanten Bericht darüber hat Chandler, der sich um die Petroleumuntersuchungen ein großes Verdienst erworben hat, an das Departement of Health von Newyork abgestattet, worin er diesen Betrug stark geißelt.

Was die Kontrole anbetrifft, so läßt dieselbe viel zu wünschen übrig. Zwar besteht für die Unionstaaten eine Petroleumbill, wonach jedes Faß Petroleum, bevor es in den Handel kommt, einer Untersuchung unterworfen werden muß und kein Oel versandt werden darf, welches bei einer Temperatur unter 100° F. = 38° C. (30,4° R.) brennbare Dämpfe entwickelt; jedoch ist durch Untersuchungen (selbst aus dem Lagerhause zu Bremerhaven herstammender Sorten) festgestellt, daß sehr viel Petroleum den Anforderungen der Bill nicht entspricht. Die Methode, mit welcher die amerikanischen Inspektoren untersuchen, ist nicht die sicherste, da durch die Art des Manipulirens innerhalb gewisser Grenzen die verschiedensten Entflammungstemperaturen gefunden werden können.

Wenn man ferner bedenkt, daß England und einige an Deutschland angrenzende Länder nur den Verkauf eines Petroleums von ganz bestimmter guter Qualität gestatten, so erscheint es erklärlich, daß der nur auf pekuniären Vortheil bedachte Fabrikant eine Waare von schlechter Qualität an die Stelle bringen wird, wo zur Zeit eine gesetzliche Kontrole nicht statthat, und dies ist in diesem Augenblicke unser Vaterland. Bei dem ungeheuren Import von Petroleum nach Deutschland ist dieser Betrug ein sehr einträglicher, zumal wenig werthvolle Oele auf diese Weise leicht verwerthet werden können.

Für die angeführten Thatsachen liegen zahlreiche Beweise in der Literatur der Petroleumuntersuchungen vor. Neben den Erfahrungen, welche das Gesundheitsamt gemacht hat, geben besonders die Untersuchungen am Polytechnikum zu Darmstadt (Heumann), von dem Gewerbeverein in Reichenau bei Zittau, der seiner Zeit dieses Gegenstandes halber an die Gewerbevereine Deutschlands appellirte, von der städtischen Versuchsanstalt in Köln, dem Verein gegen Verfälschung der Nahrungsmittel rc. zu Leipzig, ferner die Versuche des Herrn Dr. Frank zu Charlottenburg u. s. w. über die Beschaffenheit des im Handel vorkommenden Petroleums Aufschlüsse.

Digitized by Google

Es sind ganz neuerdings Petroleumsorten untersucht worden, welche schon bei 13°, 15°, 22° C. entzündliche Dämpfe entwickelten. Von 18 Petroleumsorten entsprach nur eine den obengenannten Anforderungen.

Die Gesundheit des Menschen wird bei dieser Art der Zusammensetzung des Petroleums, abgesehen von der naheliegenden Explosionsgefahr, noch durch zwei andere Eigenschaften desselben in hohem Grade gefährdet.

Zunächst ist es leicht begreiflich und auch nachgewiesen, daß ein mit diesen flüchtigen Kohlenwasserstoffen gemischtes Petroleum entweder mit sehr rußender Flamme brennt oder nur eine sehr schwache Leuchtkraft zeigt.

Die Gefahr der Schwächung der Sehkraft durch dasselbe ist daher eine zweifellose für Jeden, der gezwungen ist bei Licht zu arbeiten. Nebenbei aber sind auch seine Verbrennungsprodukte vom gesundheitlichen Standpunkt aus in Betracht zu ziehen, da es keine Lampen giebt, welche im Stande wären, diese schwer flüchtigen Körper bei ihrem hohen Kohlenstoffgehalte zur gänzlichen Verbrennung zu bringen.

Die Luft muß deshalb beträchtliche Mengen von Rußpartikeln, einen Gehalt von Kohlenoxyd und sonstige niedere Verbrennungsprodukte der Kohlenwasserstoffe des Petroleums enthalten, welche für die Dauer der Gesundheit schädlich werden können. Ferner ist im Petroleum auch ein Gehalt an Schwefelsäure (bis zu 2,2 Prozent) gefunden worden. Die Schwefelsäure wird zum Reinigen des Petroleums angewandt und nicht immer genügend entfernt. Abgesehen davon, daß ein damit verunreinigtes Petroleum stets trübe brennt, entwickelt es beim Brennen schädliche Dämpfe, welche Augenentzündungen und katarrhähnliche Erscheinungen veranlassen. Beim Erlaß einer Verordnung wird auch diese Verunreinigung berücksichtigt werden müssen.

Die Bedeutung dieses lediglich durch Gewinnsucht eingegebenen Verfahrens ist vom hygienischen Standpunkte nicht zu unterschätzen. Die Wichtigkeit dieser Angelegenheit ist von anderen Staaten, z. B. England, schon längst erkannt, welches deshalb ein strenges Gesetz (the Petroleum Act) vom 21. August 1871 erlassen, das den oben besprochenen Verhältnissen die ausgedehnteste Rechnung trägt.

Der chemische Nachweis dieser Manipulationen ist jedesmal zu liefern.

Hauptinhalt:

Dem Obigen nach ist die Verwendung nicht regelrecht gereinigten oder durch Mischung mit den leichteren und schwereren Bestandtheilen des Rohproduktes hergestellten Petroleums zu Beleuchtungszwecken gesundheitsgefährlich.

Da nun das Publikum nicht im Stande ist, die beschriebene Verunreinigung desselben in allen Fällen und mit Leichtigkeit zu erkennen, und es außerdem Thatsache ist, daß ein großer Theil des in Deutschland zur Verbrennung kommenden Petroleums nicht gehörig gereinigt ist, so ist es erforderlich, daß Verordnungen erlassen werden, nach welchen zu Beleuchtungszwecken nur ein gereinigtes Petroleum von einer gewissen, genau zu bezeichnenden Beschaffenheit in den Handel gebracht werden darf.

Die Bestimmung der Beschaffenheit solchen gereinigten Petroleums, die Angabe gültiger Erkennungsmittel für dieselbe, wie auch die Ueberwachung des Petroleumverkaufes wird zugleich durch diese Verordnung zu regeln sein.

### 13. Sonstige Gebrauchsgegenstände.

Es ist bekannt, daß hin und wieder Krankheitserscheinungen durch Tragen von Kleiderstoffen hervorgebracht wurden, welche entweder mit giftigen Farben gefärbt oder in Folge ihrer Appretur mit gesundheitsschädlichen Substanzen imprägnirt waren. Es ist hierbei hauptsächlich die Thatsache von Bedeutung, daß sehr oft zur Fixation besonders der Anilinfarben auf Geweben zur eigent-

Digitized by Google

lichen Appreturmasse eine gewisse Menge von arsenigsaurer Thonerde oder arsenigsaurem Eisenoxyd zugesetzt wird.

Ebenso sind noch immer arsenhaltige Ballkleider, künstliche Blumen und dergleichen mehr vorgefunden worden.

Manche Wollsorten werden auch mit der Haut schädlichen, anorganischen und organischen Farbstoffen gefärbt und erzeugen alsdann, wo sie mit der Haut in Berührung kommen, örtliche Entzündungen.

Was die bunten Papiere, Tapeten u. s. w. anbetrifft, so kommen noch viele in den Handel, welche durchaus nicht den Anforderungen, die die Hygiene stellen muß, genügen.

Viele Papiere enthalten Kupfer-, Blei- und Arsenverbindungen. Letztere stammen meist daher, daß man alte, farbige Papierabfälle zur Bereitung des Zeuges benutzt hat.

Dasselbe gilt von den blanken Visitenkarten, die in vielen Fällen Bleiweiß (oft auch Zinkoxyd) enthalten.

Die Menge der in dem Papier gefundenen schädlichen Metallverbindungen ist zwar häufig nur eine geringe — nichtsdestoweniger giebt es doch Verhältnisse, wo sie eine schädliche Wirkung ausüben können.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdient die Verwendung des Buntpapiers zur Emballage von Genußmitteln. Es ist für diesen Zweck vor allen Dingen jedes in der Masse oder im Zeug mit schädlichen Farben gefärbte Papier zu vermeiden.

Im Handel befinden sich ferner grüne, arsenhaltige Lampenschirme und ebensolche Blumentopfgitter; auch sind die sogenannten Siegelmarken stark arsenhaltig gefunden worden. Sehr verbreitet ist auch arsenhaltiges Fliegenpapier. Dasselbe muß in Preußen mit dem bekannten Giftstempel bedruckt sein und darf nur von den Apothekern gegen einen Giftschein verkauft werden. Ob diese Maßregel gegen Unglücksfälle durch dasselbe hinreichenden Schutz gewährt, sei dahingestellt.

Auch ist es wünschenswerth, daß zu der sogenannten Papierwäsche nur unschädliche Materialien verwendet werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Tapeten und Fensterrouleaux, die häufig stark arsenhaltig sind.

Die schädliche Wirkung derselben wird nicht allein durch die Schwängerung der Atmosphäre mit arsenhaltigen Staubpartikeln, sondern auch durch fortdauernde Bildung von Arsenwasserstoff, einer höchst gesundheitsgefährlichen Gasart, hervorgebracht.

Der Arsengehalt findet sich hierbei nicht immer durch die grüne Farbe angedeutet, sondern kommt bei allen möglichen Farben vor. Die grüne Arsenfarbe (Schweinfurter Grün) eignet sich nämlich ganz besonders zum Herstellen des Untergrundes, weil sie sehr gut deckt. Man überdruckt daher so grundirte Tapeten, um ihnen den Anschein der Ungefährlichkeit zu geben, nachher mit mattgrünen und mattgelben Farben. Auch dunkelrothe Tapeten kommen vielfach stark arsenhaltig vor.

Diese giftigen Farbstoffe sind um so mehr zu verwerfen, als die Technik reich ist an Farben, die bei vollständiger Unschädlichkeit an tinktorieller Kraft jene sogar noch übertreffen. Da sich aber mitunter Arsen in geringer Menge als unabsichtliche Verunreinigung vorfindet, so könnte der erlaubte Gehalt an Arsen in Tapeten und Rouleaux auf dem Verordnungswege festgesetzt werden.

Eine besondere Berücksichtigung verdienen die Kinderspielwaaren.

Trotz wiederholter polizeilicher Verbote finden sich vielfach noch Spielwaaren mit schädlichen Farben bemalt vor. Die Schädlichkeit der Farben wird noch dadurch erhöht, daß sie sich bei der geringsten Befeuchtung von dem bemalten Gegenstande loslösen.

Digitized by Google

Ganz besonders dürfte hier darauf aufmerksam zu machen sein, daß auch Tuschkasten mit giftigen Mineralfarben, die bei ihrer Billigkeit große Verbreitung finden, sehr häufig sind. Diese Thatsache gewinnt durch den Umstand, an Bedeutung, daß bei Kindern die Unsitte besteht, sich zum Anfeuchten des Pinsels resp. der Farbe statt des Wassers des Speichels zu bedienen und die gefüllten Pinsel zwischen den Lippen zu spitzen. Auch in den Kleidern der Puppen finden sich giftige Farben, namentlich arsenikfaures Kupferoxyd resp. Schweinfurtergrün.

Nach dem Oesterreichischen Sanitätsgesetz dürfen zum Färben und Bemalen von Kinderspielwaaren Präparate und Farben, welche Arsen, Antimon, Blei, Kupfer, Kadmium, Kobalt, Nickel, Quecksilber, (reinen Zinnober ausgenommen), Zink und Gummigutt enthalten, nicht verwendet werden.

Bei der Herstellung von Geschirren und metallenen Hausgeräthen kommen Glasuren und Emailirungen zur Verwendung. Dieselben werden häufig aus bleihaltigen Materialien verfertigt. Bei richtiger Herstellung der Glasur resp. des Emails widersteht dieselbe etwaigen auflösenden Einflüssen verdünnter Säuren oder anderer Substanzen, welche mit ihnen bei der Benutzung in unmittelbare Berührung kommen. Dagegen ist bei unzweckmäßiger Mischung die Verwendung des Bleies für diese Zwecke nicht immer unbedenklich. Es sind in der That Bleivergiftungen in Folge des Gebrauchs schlecht glasirter resp. emailirter Gefäße vorgekommen. Uebrigens ist man auch im Stande, haltbare Glasuren und Emaile ohne Zuhilfenahme des Bleies herzustellen.

Sehr bedenklich ist die Anwendung nicht emailirter oder schlecht verzinnter, kupferner Gefäße, besonders wenn zur Bereitung der Speisen in ihnen eine Säure, wie z. B. Essig, angewandt wird, da in diesem Falle schon eine dünne vorhandene Oxydschicht hinreicht, um Kupfer in Lösung gehen zu lassen.

Das zur Verzinnung gebrauchte Metall ist häufig bleihaltig, ein Umstand, welcher durch Uebergang des Bleies in die Speisen zur Schädigung der Gesundheit beitragen kann.

Es möchte daher rathsam sein, den Gebrauch kupferner resp. messingener, unverzinnter Kochgeschirre einzuschränken und in dem Falle, wo sich ein verzinntes Gefäß nicht anwenden läßt, Gefäße aus Eisen oder aus Porzellan zu empfehlen. Als Material für Mörser kann Eisen oder Steingut in Vorschlag gebracht werden.

Die unter dem Namen Britanniametall bekannte Komposition hat im Laufe der Zeit nicht immer ihre ehemalige Zusammensetzung aus Zinn und Antimon beibehalten, sondern enthält jetzt sehr oft Blei, was bei der weitverbreiteten Verwendung daraus angefertigter Geschirre im Hausgebrauche nicht ohne Bedenken ist. Derartige Geschirre finden sich besonders zu billigen Preisen auf Jahrmärkten. Dasselbe gilt auch von einer in den Rheinlanden und in Westfalen zur Anfertigung von Kaffeetöpfen, Tellern, Löffeln, Schöpfgefäßen u. s. w. verwendeten Legirung von Blei und Zinn, die theilweise nur 50 Prozent und meistens nicht über 60 Prozent Zinn enthält. Zinngeschirre, namentlich Teller und Kaffeelöffel, werden häufig, um ihnen ein schönes Aussehen zu geben, mit Metallfarben bemalt, die nur oberflächlich durch Lack fixirt sind und beim Gebrauch sehr bald abgehen. Man findet solche namentlich vielfach in Bayern.

Die grünen Brotkörbchen und andere Geräthe sind oft mit Schweinfurter Grün angestrichen und sollten solche auch aus der Küche verbannt werden.

Bei den für den Haushalt und anderweitigen Gebrauch zum Verkaufe kommenden Gegenständen wird ausschließlich der Gesichtspunkt der Gesundheitsgefährlichkeit ins Auge zu fassen sein.

Bei Beschränkung auf diesen sanitären Gesichtspunkt erscheint es vor Allem erforderlich, daß auf dem Verordnungswege festgestellt werde, welche Arten von Geräthen mit Rücksicht auf ihre gesundheitsgefährliche Beschaffenheit von dem

Digitized by Google

Verkehr auszuschließen seien. Insbesondere wird durch geeignete Untersuchungen festzustellen sein, bis zu welchem Grade Zinngeschirre und verzinnte Gegenstände bleihaltig sein können, ohne daß sie die Gesundheit zu schädigen geeignet sind.

Das Kaiserliche Gesundheitsamt.

Dr. Finkelnburg. Dr. Roloff. Dr. Sell.

---

Anlage E.

## Auszugsweise Zusammenstellung der in den Deutschen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehenden Gesetze und allgemeinen Verordnungen.

(Ausgefertigt auf Grund der der XIII. Kommission durch das Reichsjustizamt zugestellten Berichte der Regierungen der betreffenden Bundesstaaten.)

### I. Bayern.

Die Viktualienpolizei erscheint in Bayern als ein Bestandtheil der Ortspolizei, deren Handhabung nach den Bestimmungen der Gemeindeordnungen für die Landestheile diesseits des Rheins und für die Pfalz vom 29. April 1869 den Gemeindebehörden überwiesen ist. Die letzteren unterstehen auch hinsichtlich dieser Thätigkeit der Staatsaufsicht durch die Königlichen Bezirksämter als Distriktsverwaltungsbehörden, bezw. insoweit es sich um unmittelbare Städte handelt, durch die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

Neben der möglichst vollständigen Kodifizirung des Polizeistrafrechts bildete die Regelung der Befugniß der Polizeiverwaltung zum Erlasse von Polizeistrafvorschriften eine der Hauptaufgaben des Polizeistrafgesetzbuchs. Man erkannte in dieser Hinsicht einerseits, daß es nicht wohl möglich sei, alle Verhältnisse, bezüglich deren polizeiliche Strafvorschriften veranlaßt erscheinen, im Gesetze genau zu fixiren, andererseits aber gelangte man zur Ueberzeugung, daß wenigstens die äußeren Grenzlinien des polizeilichen Anordnungsrecht fast in allen Fällen gesetzlich normirt werden können. Es wurde daher vor Allem der Grundsatz adoptirt, daß die Polizeiverwaltung nur in den gesetzlich bestimmten Fällen zur Erlassung von Strafvorschriften befugt sei. Sodann wurde die Kompetenz der einzelnen Organe der Polizeiverwaltung nach der Natur des Gegenstandes, auf welchen sich die zu erlassende Anordnung bezieht, gesetzlich regulirt und in jedem Falle genau festgestellt. Demgemäß unterscheidet das Polizeistrafgesetzbuch zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupte zu erlassenden Verordnungen sind diejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine hervorragendere Bedeutung haben und einer stetigen Regelung bedürftig erscheinen. Der Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder den Kreisregierungen ausgehen, sind diejenigen, nicht dem Verordnungswege zufallenden Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheiles gelegen ist. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften hatte man lediglich das distriktive Bedürfniß im Auge, während die

Digitized by Google

spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt sind.

Als die hier einschlägigen einzelnen Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches von 1871 sind nunmehr zu erwähnen:

Art. 74. „Mit Geld bis zu fünfzehn Thalern wird gestraft:

1. wer den ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften über Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung zuwiderhandelt;
2. wer andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der durch ober- oder ortspolizeiliche Vorschrift angeordneten Beschau entzieht.

Die nach Maßgabe des gegenwärtigen Artikels erkannten Geldstrafen fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Uebertretung."

Art. 75. „Wer außer den Fällen des §. 367. Ziffer 7. des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit in Bezug auf die Beschaffenheit, Zubereitung und Aufbewahrung oder das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke ergangenen ober- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, wird an Geld bis zu fünfzehn Thalern gestraft, womit, im Falle die Uebertretung innerhalb zwei Jahren wiederholt wird, Haft bis zu acht Tagen verbunden werden kann.

An Geld bis zu fünf Thalern wird gestraft, wer die ortspolizeilichen Anordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf Märkten übertritt.

Im Strafurtheile ist zugleich die Zulässigkeit der Einziehung der in Absatz I. als schädlich bezeichneten Gegenstände auszusprechen."

Art. 76. „An Geld bis zu fünfzehn Thalern oder mit Haft bis zu acht Tagen wird gestraft, wer den oberpolizeilichen Vorschriften zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit:

1. bei Verfertigung, Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak oder bei Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, Kleidungsstoffen, Kinderspielwaaren, Tapeten oder sonstigen Gegenständen des menschlichen Gebrauches, oder
2. beim Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen zuwiderhandelt.

Gleicher Strafe unterliegt, wer gegen oberpolizeiliches Verbot solche für die Gesundheit gefährliche Gegenstände feilbietet oder verkauft.

Zugleich kann auf Einziehung solcher Gegenstände erkannt werden."

Art. 77. „Die in Gemäßheit der Art. 75. und 76. erkannten Geldstrafen, sowie der Erlös der gemäß Artikel 75. und 76. eingezogenen und nicht zur Vernichtung bestimmten Gegenstände fließen zu zwei Drittheilen in die Armenkasse des Orts der Betretung."

Art. 146. Abs. 1. eröffnet die Möglichkeit des Erlasses ortspolizeilicher Vorschriften für den Verkehr mit Getreide, sowie für den Verkehr auf Märkten.

Art. 146. Abs. 2. „Zuwiderhandlungen gegen ortspolizeiliche Vorschriften über das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des Marktverkehrs auf der Straße und das Hausiren mit denselben werden an Geld bis zu fünf Thalern gestraft."

In Bayern ist man bereits im Jahre 1875 mit der Aufstellung von Gesundheitskommissionen vorgegangen.

Die fragliche Einrichtung ist nicht auf die Städte beschränkt geblieben, sondern hat auch in manchen Landgemeinden Eingang gefunden.

Nach dem Vorausgeschickten möchte es keinem Zweifel unterliegen, daß in Bayern sowohl durch den Stand der Gesetzgebung, als durch die bestehenden

Digitized by Google

organisatorischen Einrichtungen allenthalben ein wohl bemessener Schutz gegen die Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln gewährt ist.

Es möchte aber nur noch beigefügt werden, daß durch die betheiligten Behörden auch auf die Abgabe der beanstandeten Artikel an die Laboratorien der Hoch- und Mittelschulen des Landes, insbesondere an das chemische Laboratorium für Hygiene an der Königl. Ludwigs-Maximilians-Universität München behufs Vornahme der erforderlichen Untersuchungen aufmerksam gemacht worden sind.

## 2. Württemberg.

Die in Betreff des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie Gebrauchsgegenständen bestehenden Vorschriften sind:

1. Das Gesetz vom 27. Dezember 1871, betreffend Aenderungen des Polizeistrafrechts bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich, welches folgende Bestimmungen enthält:

### Artikel 28.

„Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft wird bestraft:

1. wer bei der Zubereitung, Aufbewahrung oder Verpackung von für den Verkauf bestimmten Genußmitteln oder anderen Gegenständen des menschlichen Gebrauches aus Fahrlässigkeit gesundheitsschädliche Substanzen beimischt oder verwendet, sowie wer den in dieser Beziehung zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt;
2. wer außer dem Falle des §. 367. Ziffer 7. des Strafgesetzbuchs solche gesundheitsschädliche Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände, desgleichen wer neue Gefäße oder Werkzeuge, die für Aufbewahrung, Zubereitung oder den Gebrauch von Genußmitteln dienen, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustand verkauft oder feilhält."

### Artikel 29.

„Einer Geldstrafe bis zu fünfzehn Thalern unterliegt, soweit nicht der §. 367. Ziffer 7. des Strafgesetzbuchs Platz greift, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf das Schlachten von Vieh und den Verkehr mit Fleisch zuwiderhandelt.

Gleicher Bestrafung unterliegt, wer den polizeilichen Vorschriften in Beziehung auf die Bereitung von Brot und den Verkehr mit demselben entgegenhandelt."

### Artikel 32.

„Mit Haft bis zu 14 Tagen oder an Geld bis zu 20 Thalern wird bestraft:

5. Wer außer den im Strafgesetzbuch und im gegenwärtigen Gesetz besonders bezeichneten Fällen den von den Polizeibehörden zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

2. Nachstehende Bestimmung der Gewerbeordnung vom 12. Febr. 1862 gelten noch insoweit, als sie nicht durch die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich abgeändert worden sind:

### Artikel 7.

Polizeiliche Aufsicht auf die Gewerbe.

„In den Einrichtungen und dem Betriebe eines Gewerbes ist der Unternehmer den für dasselbe bestehenden polizeilichen Vorschriften unterworfen, namentlich:

c) in Betreff der Aufsicht über die Bereitung der unentbehrlichen Lebens- und der Arzneimittel und den Verkehr mit denselben" rc. rc.



Digitized by Google

## Artikel 8.

Aufsicht auf trügliche oder gemeinschädliche Bereitungen.

„Das Verbot trüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen und die Anstalten zu deren Verhinderung sind Gegenstände dieser Verordnung. Zu der letzteren gehören namentlich: Die Untersuchung der Werkstätten und Magazine, aus denen entweder erwiesenermaßen schädliche Fabrikate hervorgegangen sind, oder gegen die ein von der zuständigen Behörde für genügend erkannter Verdacht einer Gefährdung für das gemeine Wesen vorliegt, und die öffentliche Bekanntmachung derjenigen Handwerker und Fabrikanten, welche sich betrüglicher oder gemeinschädlicher Bereitungen schuldig machen."

Die Verordnung vom 21. Dezember 1876, betreffend die Feuerpolizei, welche in Beilage 4. abgedruckt ist, enthält in den §§. 20 bis 22. nachstehende Bestimmungen, welche sich auf den Verkehr mit Gebrauchsgegenständen beziehen, und zwar:

§. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie, und gereinigtes Erdöl nur nur in Quantitäten bis 250 Kilogramm aufbewahrt werden.

Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Temperatur von 10° R. mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündhölzchen beim Eintauchen in das Oel erlischt, ohne dieses zu entzünden.

Die Gefäße, aus welchen Erdöl und ähnliche Gegenstände beim Detailhandel unmittelbar abgegeben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 22. Bei der Bereitung und dem Gebrauch des Leuchtgases sind alle zur Vermeidung von Feuersgefahr und Explosionen erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten.

Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten in dieser Beziehung die nöthigen besonderen Vorschriften durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Falle zu treffen.

Weitere landesgesetzliche Vorschriften oder allgemeine Verordnungen in dieser Richtung bestehen dort zur Zeit nicht.

### 3. Sachsen.

Gesetze und Verordnungen, welche sich auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen beziehen und zur Zeit noch in Sachsen rechtskräftig bestehen, sind folgende:

1. Verordnung an sämmtliche Kreisdirektionen vom 20. September 1861, betreffend die Kontrole über den Fleischverkauf.

   „Nach dieser Verordnung soll, wo ein öffentlicher Fleischverkauf stattfindet, das zum Verkauf ausgelegte Fleisch durch einen Fleischbeschauer vor Beginn des Verkaufs untersucht und geprüft werden. Ebenso ist die Modalität der bezüglich des Fleischverkaufes zu handhabenden sanitätspolizeilichen Kontrole nur in das Ermessen der Ortsbehörden gestellt und deshalb der eigenen Entschließung derselben überlassen worden."

2. Verordnung vom 9. April 1873, das Ausschlachten von Pferden zum Verbrauche des Fleisches als menschlicher Nahrung betreffend (cfr. S. 272 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873 im 5. Stück.)

   „Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht auf Grund vom §. 367. unter 7. des Reichsstrafgesetzbuches eine härtere Strafe einzutreten hat, mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern geahndet."

Digitized by Google

3. Verordnung vom 24. Oktober 1840, das Verbot des Verkaufs und der Verwendung der mit metallischem Grün gefärbten Garne betreffend (cfr. S. 303 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840 im 20. Stück 1840).

„Nach dieser Verordnung ist der Verkauf und die Verarbeitung des metallgrün gefärbten baumwollenen Garnes bei Vermeidung der auf den unerlaubten Vertrieb gifthaltiger Waaren und Substanzen in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen gänzlich untersagt."

4. Verordnung vom 30. Mai 1844, das Färben und Bemalen der Konditor-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend (cfr. S. 193 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844 im 10. Stück des Jahrganges 1844.)

„Nach dieser Verordnung sind zu aller und jeder Verwendung für Konditorei-, Zuckerbäcker- und Pfefferküchlerwaaren ungeeignet und daher verboten:

a) die arsenikhaltigen
b) die kupferhaltigen } Farben,
c) die bleihaltigen

ferner das unechte Blattgold und Blattsilber, sowie die unechten Bronzen, das Gummigutt und andere Säfte von drastischen und narkotischen Pflanzen."

5. Verordnung vom 24. Juli 1856, die Verwendung der unter dem Namen „Münchener Roth" in den Handel gelangten arsenhaltigen Farben betreffend (cfr. S. 185 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1856 im 10. Stück des Jahrgangs 1856).

„Nach dieser Verordnung darf „Münchener Roth" zur Stubenmalerei, Tapeten-, Buntpapierfabrikation, sowie zum Bemalen der Konditor- rc. Waaren nicht verwendet werden, indem dasselbe als arsenhaltig von den zur Verarbeitung anwendbaren Farben gänzlich auszuschließen ist.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung unterliegen den in den Medizinalgesetzen geordneten Strafen."

6 Verordnung vom 15. März 1865, das Verbot bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabak betreffend (cfr. S. 112 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1865 im 4. Stück pro 1865).

„Nach dieser Verordnung ist die Verwendung bleierner oder bleihaltiger, insbesondere der aus verzinntem Blei bestehenden Folien und Hüllen zur Verpackung und Verwahrung von Schnupftabaken streng verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 50 Thalern, oder im Falle des Unvermögens mit Geldstrafe bis zu 6 Wochen geahndet."

7. Verordnung vom 18. Juli 1868, das Verbot der mit arsenikhaltiger Farbe gefärbten Rouleaux betreffend (cfr. S. 507 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868 im 18. Stück pro 1868).

„Nach dieser Verordnung ist das Färben und Bemalen von Rouleaux jeder Art mit arsenikhaltigen Farben, sowie der Verkauf solcher Rouleaux streng untersagt.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden für jeden einzelnen Fall mit einer bis zu 50 Thalern ansteigenden, im Wiederholungsfalle zu schärfenden Geldstrafe oder entsprechender Gefängnißstrafe, sowie mit Konfiskation und Vernichtung der betreffenden Waare geahndet."



Digitized by Google

8. Verordnung vom 22. März 1860 das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betreffend (cfr. S. 28 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860 im 5. Stück des Jahrgangs 1860.)

„Nach dieser Verordnung ist der Verkauf aller mit Schweinfurther Grün gefärbten Kleiderstoffe und Putzwaaren bis zu Fünfzig Thalern ansteigender Geld- oder entsprechender Gefängnißstrafe für jeden Kontraventionsfall streng untersagt."

9. Verordnung vom 22. März 1860, das Verbot des Gebrauches von Zink und verzinkten Gefäßen zur Aufbewahrung von Milch 2c. betreffend (cfr. S. 29 des Gesetzblattes vom Jahre 1860 in dem unter 8. erwähnten Stück).

„Nach dieser Verordnung ist der Gebrauch aus Zink gefertigter oder verzinkter Gefäße zur Aufbewahrung von Milch, Butter und anderen zum Genusse bestimmten flüssigen und feuchten Substanzen, ingleichen beim Verkaufe von Milch, Butter, Bier, Wein, Branntwein, Essig, Speiseölen und anderen Getränken und Eßwaaren streng verboten.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern, oder entsprechender Gefängnißstrafe geahndet."

## 4. Preußen.

Die in Preußen geltenden Gesetze und allgemeinen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen finden sich in dem nach amtlichen Quellen bearbeiteten Werke: „Das Medizinalwesen in Preußen" von Dr. Eulenberg, Berlin 1874 S. 74—91, zusammengestellt. Sie betreffen z. B.: Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1865 zur Verhütung des Genusses von trichinenhaltigem Fleische; Ministerialverfügung in Bezug auf die Anwendung der für die Gesundheit schädlichen Metalle zu technischen Zwecken.

Außerdem sind Cirkularverfügungen, betreffend die Benutzung trichinoser, sowie die Behandlung finnig befundener Schweine erlassen.

Ferner besteht eine Cirkularverfügung, betreffend die Fabrikation der Phosphorzündhölzer, welche bestimmt, daß zur Bereitung der Phosphorzündmasse thierischer Leim nicht angewandt werden soll und an dessen Stelle nur der Gebrauch von arabischem Gummi und Traganth zu gestatten sei.

Ferner existirt noch eine Cirkularverfügung vom 27. Oktober 1876, betreffend die Benutzung von Flaschen, deren Glasmasse eine bestimmte Benutzung anzeigt, für andere Zwecke.

## 5. Sachsen-Meiningen.

In einer Verordnung vom 18. März 1833, betreffend die Verwendung gifthaltiger Farben zum Bemalen von Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, wird der Verkauf und Vertrieb aller Spiel- und Zuckerbäckerwaaren, die mit schädlichen Substanzen gefärbt oder überzogen sind, sowie die Anwendung dieser Substanzen bei der Verfertigung solcher Waaren bei einer Strafe von 5 bis 20 Gulden rhein. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe untersagt.

Als schädliche Farben sind angegeben:

Für Weiß:

Bleiweiß, Kremser Weiß, Berliner Weiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd.

Für Gelb:

Operment oder Rauschgelb, Bleigelb oder Massicot, Englisch Gelb, Mineralgelb, chromsaures Blei, Königsgelb, Kasseler Gelb, Neapelgelb, Gummi guttae.

Digitized by Google

Für Grün:
Grünspan, Braunschweiger Grün, Schwedisches oder Scheele'sches Grün, Berggrün, Mineralgrün, Schweinfurther Grün.
Für Blau:
Bergblau, Mineralblau, Bremer Blau, jede blaue Farbe, die aus Kupfer und Kupfervitriol mit Salmiak oder Kalk bereitet ist, blaue Schmalte oder Stärke, Berliner Blau, auch die blaue Farbe der Küchenschelle oder Schafblume (Anemone pulsatilla. Linn.)
Für Roth:
Zinnober und Mennig.
Für Gold und Silber:
Unechtes Schaumgold oder Schaumsilber.
Als unschädliche Farben werden empfohlen:
Für Weiß:
Präparirte ausgewaschene Kreide oder Eierschalen, mit Wasser angerührter, wieder ausgetrockneter und gepulverter Gyps, weißgebranntes Hirschhorn, Elfenbein, gelöschter Kalk von gebranntem weißem Marmor, Austernschaalen, geschlemmter weißer Thon.
Für Gelb:
Kurkuma, Schüttgelb, Saffran, Saflor, Orleans, Ockergelb, Abkochungen von Gelbholz mit Gummi und dem vierten Theil Alaun versetzt, mäßige Aufgüsse der blauen Ringelblume (calendula officinalis), Aufgüsse des Färberginsters (Genista tinctoria).
Für Grün:
Spinatgrün, Saftgrün, Korsamengrün, Schwertliliengrün, Kohlblättergrün, jedes Grün, welches aus der Zusammensetzung von unschädlichem Blau und Gelb hervorgeht, z. B. die mit 4 Theilen konzentrirter Schwefelsäure bereitete und mit Natron abgestumpfte Auflösung des Indigo 2c.
Für Blau:
Neublau, Indigo, Lackmus und Schaftblau, Veilchen- und Kornblumentinktur.
Für Roth:
Kugellack, Berliner Roth, Florentinischer Lack, Krapplack, Wienerlack, Krapproth, Armenischer Bolus, rothes, jedoch nur aus Apotheken zu beziehendes Eisenoxyd, Orseille, rothe Flechten, Tournesol, Kochenilleabkochung mit Weinstein, Aufguß der Klatschrosenblätter, die Säfte von rothen Beeren und Rüben, durch Essig geröthete Lackmustinktur, Drachenblut, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuk-, Brasilien- und Kampeche-Holz.
Für Violett:
Kochenille mit etwas Kalkwasser oder Soda.
Für Braun:
Lakritzensaft, Rußbraun, Kölnische Erde.
Für Schwarz:
Gebranntes Elfenbein, Frankfurter Schwarz, im Verschlossenen ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.
Für Orangegelb:
Orleans mit etwas wenig Salmiakgeist.
Für Gold und Silber:
Echtes Blattgold und Blattsilber.

Die Bekanntmachung vom 10. Juli 1838, Tabakvergiftung betreffend, untersagt bei 10 Fl. Strafe den An- und Verkauf von grünlich gefärbtem Imperialpapier, dessen sich einige Fabriken zu Tabakhüllen bedienen, da chemische

Digitized by Google

Untersuchungen ergeben haben, daß dasselbe arsenikfaures Kupfer enthält, welches dem nicht ganz trocken gehaltenen Tabak sich mittheilt und so der Gesundheit nachtheilig sein kann.

Die Bekanntmachung vom 4. Februar 1842, gesundheitsschädliche Anrauchpfeipfenköpfe betreffend, untersagt bei einer Strafe von 5 bis 50 Fl. die Anfertigung, den Verkauf und Vertrieb einer Sorte Pfeifenköpfe aus Porzellan und Steingut, welche sich dadurch auszeichnen, daß sie an ihrem unteren Theile bräunlich, gräulich, bläulich oder grünlich gefärbt sind und daß diese Farbe beim Anrauchen unter Ausstoßung scharfer Dämpfe sich fortwährend verändert und allerlei bunte Ringe erzeugt.

Zur Färbung dieser Köpfe sind Auflösungen von Metallsalzen, namentlich von Eisen- und Kupfersalzen benutzt, aus denen sich beim Rauchen nachtheilige mineralsaure Dämpfe und auch wohl beim Verbrennen des Tabaks geringe Quantitäten vom Kupferoxydammoniak entwickeln. Da diese schädlichen Stoffe beim Rauchen in den Mund gelangen, so sind die gedachten Köpfe von störendem Einfluß für die Gesundheit.

## 6. Braunschweig.

Die Gesetz- und Verordnungs-Sammlung Nr. 2. de 1873 enthält im §. 8. unter dem Titel: Krankheiten unter Menschen und Vieh, folgendes:

Mit Geldstrafen bis zu 50 Thalern oder mit Haft werden bestraft:

„Wer an einer ansteckenden Krankheit krepirtes oder in deren Folge getödtetes Vieh ohne Zustimmung der Ortspolizei- und Medizinalbeamten öffnet oder ablebert, oder Bestandtheile z. B. Haut oder Hörner, davon abgiebt, oder das Fleisch zur menschlichen Nahrung verwendet;

wer wissentlich Thiere, welche Spuren solcher Krankheiten zeigen, in Verkehr bringt, von einem Ort zum andern, auf die gemeinschaftliche Weide oder zu anderen noch nicht angesteckten Thieren führt;

wer Gefäße zur Aufbewahrung oder Werkzeuge zur Bereitung von Nahrungsmitteln in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande in den Verkehr bringt, z. B. nicht tüchtig verzinnte Kupfergefäße oder mit Blei versetzte Zinngeschirre;

wer mit schädlichen Farben bemalte Kinderspielwaaren feilhält;

wer Papiere, Kleiderstoffe, Gardinen, Fensterrouleaux oder Fenstervorsetzer mit solchen Stoffen bedruckt, daß jene durch den ordnungsmäßigen Gebrauch für Leben oder Gesundheit der Menschen nachtheilig sind, oder wer dergleichen Gegenstände in den Verkehr bringt;

wer Zimmer oder Tapeten in gleich gefährdender Weise anstreicht;

wer Schnupftabak, welcher in bleihaltigen Hüllen verpackt oder verwahrt ist, verkauft, oder zum Verkaufe feilhält."

## 7. Baden.

Verordnung vom 25. November 1865, die Verwendung von Giften betreffend:

„Wohnungen, Werkstätten und andere von Menschen benutzte Räumlichkeiten dürfen nicht mit Arsenikfarben betüncht oder mit Tapeten, welche damit gefärbt sind, überzogen werden.

Kinderspielwaaren dürfen nicht mit giftigen, insbesondere nicht mit arsenik-, blei-, kupfer-, chrom-, antimon- oder zinkhaltigen Farben gefärbt werden.

Das Färben von Genußmitteln, z. B. von Zuckerwaaren, Liqueuren, gebrannten Wassern, mit giftigen, der Gesundheit schädlichen Farbstoffen ist untersagt.

Genußmittel, insbesondere solche, welche Feuchtigkeit anziehen, z. B. Kaffeesurrogate, Tabak, Zuckerwaaren dürfen nicht in Hüllen verpackt

Digitized by Google

oder aufbewahrt werden, aus welchen sie gesundheitsgefährliche Bestandtheile an sich ziehen könnten, wie z. B. in Blei oder mit giftigen Farbstoffen gefärbten Hüllen.

Zum Verkauf gehaltener Essig, Salz, Speiseöl und Schmalz darf nicht in metallenen Gefäßen oder Waagen aufbewahrt, ausgemessen oder ausgewogen werden (Rgbl. Nr. 57. vom 9. Dezember 1865).

Die Verfertigung von Koch-, Eß- und Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, z. B. aus Zink, ist verboten.

Das Feilbieten und der Verkauf von Gebrauchsgegenständen, namentlich Kleidungsstoffen, Papier, Tapeten, Schmucksachen u. s. w., welche mit Arsenikfarben gefärbt sind, sowie überhaupt von Gegenständen, bei welchen eine unerlaubte Verwendung von Giften stattgefunden, ist verboten.

Verordnung in Bezug auf Nahrungsmittel:

An Geld bis zu 25 Gulden wird bestraft:

Wer den erlassenen bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften zuwider Schlachtvieh oder andere verkäufliche Nahrungsmittel, Eßwaaren oder Getränke der Beschau entzieht oder den in Folge dieser letzteren getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

Von einer Geldstrafe bis zu 50 Gulden wird ferner getroffen:

Wer den zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei der Zubereitung und Aufbewahrung, dem Ausmessen und Auswiegen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt.

Verordnung in Bezug auf Reinlichkeit in Mühlen rc.

Wer den Verordnungen über Reinlichkeit in Mühlen, desgleichen wer den ortspolizeilichen Vorschriften über Reinlichkeit auf den Märkten, in den Schlachthäusern, Fleischbänken, über das Schlachten und den Fleischverkauf in denselben zuwiderhandelt, unterliegt einer Geldstrafe bis zu zehn Gulden.

Außerdem bestehen noch Verordnungen über die Fleischbeschau vom 17. August 1865 und vom 29. August 1874.

## 8. Hessen.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1871 enthält folgende Bestimmungen:

Wer die Vorschriften über Reinlichkeit in Schlachthäusern, auf Märkten oder in Werkstätten, wo Lebensmittel zubereitet oder verkauft werden, verletzt, wird mit einer Geldstrafe von 35 Kr. bis 5 Fl. bestraft.

Der Handel mit solchen Substanzen, welche schon in geringer Menge die Gesundheit und das Leben der Menschen und Thiere gefährden (direkten Giften) und welche als solche durch Verordnung der Regierung bezeichnet sind, ist, unter Beobachtung näherer Bestimmungen nur den Apothekern und Materialisten gestattet, allen übigen Personen aber, bei Vermeidung einer Strafe von 50 Fl. bis 87 Fl. 30 Kr., untersagt.

Wer unbefugt Handel mit Mineralfarben, Mineralsäuren und Pflanzenstoffen, welche zwar nicht als direkte Gifte zu betrachten, aber durch Verordnung der Staatsregierung als giftartig bezeichnet sind, treibt, verfällt in eine Strafe von 20 Fl. bis 87 Fl. 50 Kr.

Fabrikanten und Handelsleute, welche neue Gefäße und Werkzeuge, die für die Aufbewahrung, Bearbeitung oder den Genuß von Nahrungsmitteln bestimmt sind, in einem die Gesundheit gefährdenden Zustande

Digitized by Google

in den Verkehr bringen, sowie diejenigen Gewerbtreibenden, welche ihre zum Gewerbsbetrieb bestimmten Mobilien mit Farben bestreichen oder bestreichen lassen, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, werden mit 5 bis 30 Fl. bestraft.

Wer die zum Aufenthalte von Menschen bestimmten Räume mit Farben anstreicht, oder mit Tapeten oder anderen Stoffen bekleidet, bekleiden oder bestreichen läßt, welche durch eine Verordnung der Regierung für gesundheitsgefährlich erklärt sind, verfällt in eine Strafe von 1 bis 30 Fl.

## 9. Sachsen-Weimar.

Eine Bekanntmachung vom 19. April 1830 über die Anwendung von gesundheitsschädlichen Farben zu Eßwaaren und Kinderspielsachen, verschärft durch eine Bekanntmachung vom 27. Juni 1839, vergiftete Konditorwaaren betreffend.

Ministerial-Bekanntmachungen vom 1. Febr. 1866, 5. Mai 1866, 23. Jan. 1868, die zwangsweise Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen und was damit zusammenhängt betreffend.

Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Okt. 1877, Untersuchung von der Fälschung verdächtigen Nahrungsmitteln betreffend.

Der naturwissenschaftliche Verein zu Weimar hat seit Anfang 1877 eine Untersuchungsstation hier ins Leben gerufen, welche auf Antrag Dritter chemisch-physikalische Untersuchungen gegen mäßige Gebühren ausführt. Es ist ferner darauf aufmerksam gemacht, daß derartige Untersuchungen, wenigstens in der Mehrzahl der Fälle, von jedem approbirten Apotheker vorgenommen werden können und daß somit alle Landesgegenden mit den deshalb erforderlichen Sachverständigen versehen sind.

### Taxsätze für die Untersuchungen.

| | | |
|---|---|---|
| Milch. | Einfache Untersuchung mittelst Milchwage . . . | 0,50 Mark. |
| | Bestimmungen von Fett und Salzgehalt . . . | 3,00 „ |
| Bier. | Einfache chemische und physikalische Untersuchung auf Säuren . . . . . . . . . . | 1,00 „ |
| | Quantitative Bestimmung des Extrakt- und Alkoholgehaltes . . . . . . . . . . . | |
| Wein. | Auf fremde Farbstoffe . . . . . . . . . . | 5—10,00 „ |
| | u. s. w. . . . . . . . . . . . | 1— 3,00 „ |

In einer Verordnung vom 20. August 1831 wird vor dem Gebrauche des vom Mutterkorn nicht gehörig gereinigten Getreides gewarnt und der Verkauf solchen Getreides streng untersagt.

Der §. 11. des Gesetzes über den Gifthandel lautet:

Das Staatsministerium hat zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen, welche Gegenstände als Gift behandelt werden sollen.

Ueber das Färben der Konditorwaaren besteht eine ähnliche Verordnung wie in Sachsen-Meiningen. Ebenso die Bekanntmachung der schädlichen und unschädlichen Farben.

## 10. Mecklenburg-Schwerin. 11. Mecklenburg-Strelitz.

Es bestehen daselbst ähnliche Gesetze und Verordnungen wie die vorhergehenden.

Eine Bekanntmachung vom 8. Aug. 1850, betreffend das Verbot der Anwendung des Arseniks zum Färben oder Bedrucken von Papier, Anstreichen

Digitized by Google

von Tapeten und Zimmern u. s. w. und des Handels mit den mittelst arsenikhaltiger Farben gefärbten Gegenständen.

12. Sachsen-Altenburg.

Im Herzogthum bestehen nachfolgende Bekanntmachungen oder Verordnungen:
vom 18. Aug. 1856, das Mutterkorn betreffend, welches nicht mit Getreide vermischt, verkauft, gemahlen und als Nahrungsmittel verwendet werden darf;
vom 16. Sept. 1858, das Buttergewicht betreffend:
Die Stücken- oder Weckenbutter dürfen vom 1. Nov. 1858 nicht weniger als fünfzehn Loth oder ein halbes Pfund neues Landesgewicht wiegen. Zu leicht befundene Stücken sind zu konfisziren;
vom 12. März 1864 über den Verkauf trichinenhaltiger Fleischwaaren lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten;
vom 2. Nov. 1852, betrifft das Schlachten zu junger Kälber und schreibt vor, daß kein Kalb, welches geschlachtet wird, unter vierzehn Tagen oder drei Wochen alt sein darf. Der Verkauf von Kälbern unter diesem Alter an in- und ausländische Fleischer ist untersagt;
vom 22. Nov. 1832 wegen des Gebrauchs mehrerer bei Konditoreiwaaren und anderem Backwerk und bei Kinderspielzeug benutzten und der Gesundheit nachtheiligen Farbestoffe;
vom 14. Aug. 1854, die gesundheitsschädlichen Farben und deren Anwendung betreffend, lautet wie in den vorgenannten Bundesstaaten.

13. Anhalt-Dessau.

Die Gesetzsammlung enthält Verordnungen über:
Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen,
Verkauf oder Gebrauch von giftigen Farben und Stoffen zu gewerblichen Zwecken,
Verpackung des Schnupftabaks in Blei,
die sämmtlich im Wesentlichen gleichlautend sind mit den Verordnungen der vorgenannten Bundesstaaten.

Außerdem besteht noch ein Gesetz, betreffend die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser.

14. Schwarzburg-Sondershausen.

Die im Fürstenthum in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Geltung befindlichen, gesetzlichen Bestimmungen enthalten:
Ministerial-Verordnung vom 17. Mai 1859 über Verwendung gesundheitsschädlicher Farben;
desgleichen vom 2. Aug. 1859, betreffend die der Gesundheit schädlichen Wirkungen bleihaltigen Schnupftabaks;
desgleichen vom 4. Febr. 1861, enthaltend ein Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben;
desgleichen vom 30. Juni 1869 über das Verfahren mit Viehkadavern, und Berichtigung dazu vom 16. April 1870;
und eine Verordnung vom 28. Jan. 1870, polizeiliche Vorschriften zum Schutze gegen die Trichinenkrankheit betreffend.

15. Reuß-Gera.

Die Fürstliche Landesregierung hat in Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen folgende Verordnungen erlassen:

Digitized by Google

vom 3. März 1865, Verbot des Verkaufs von Schnupftabak, welcher bleihaltigen Folien verpackt ist;
vom 21. Nov. 1853 und vom 25. Mai 1857, Abstellung einiger Uebelstände beim Betrieb des Fleischhauerhandwerks betreffend;
vom 24. Januar 1866, die mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betreffend;
vom 23. März 1854, die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend;
vom 29. April 1860, das Verbot des Verkaufs von mit Schweinfurter Grün gefärbten Kleiderstoffen und Putzwaaren betreffend;
vom 16. Nov. 1864, den Handel mit arsenikhaltigem Fliegenpapier betreffend.

### 16. Waldeck und Pyrmont.

In Bezug auf den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen bestehen folgende Gesetze:
vom 25. Febr. 1862, betreffend das Verbot des Handels mit arsenhaltigen Tapeten und Rouleaux;
vom 21. Dez 1865, betreffend das Verbot der Anwendung bleihaltiger Folien zur Verpackung von Schnupftabak, sowie des Verkaufs derartig verpackter Schnupftabake;
vom 10. Okt. 1854, betreffend den Handel des mit sog. Mutterkorn verunreinigten Brotes.

### 17. Hamburg.

Die in Hamburg bestehenden Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen sind in der Druckschrift: „Das Medizinalwesen des Hamburgischen Staates" vom Physikus Dr. Reincke zusammengefaßt und behandeln:
a) Nahrungsmittel,
b) giftige Substanzen,
c) gewerbliche Anlagen,
d) Krankenanstalten,
e) Ammenwesen,
f) Kostkinderwesen,
g) Auswandererwesen,
h) ansteckende Krankheiten,
i) Leichenwesen.

### 18. Lübeck.

Verfügungen, den Verkehr mit Nahrungsmitteln ꝛc. betreffend, bestehen in Bezug auf:
Mehl, Konditorwaaren, Fleisch, Wurst, Bier, Petroleum, Bekleidungsgegenstände, Papier, Tapeten ꝛc., Kinderspielwaaren, Glasur der Thonwaaren, Hausgeräthe aus Metall, Email, giftige Farben.

### 19. Bremen.

In Bremen bestehen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, welche betreffen:
den Schutz gegen Genuß trichinenhaltigen Schweinefleisches;
den Verkauf und die Ankündigung von Heilmitteln;
das Feilbieten und den Verkauf von Barège und ähnlichen Stoffen, welche mit sog. Schweinfurther Grün gefärbt sind;

den Verkauf von Waaren, welche mit arsenikhaltigen Farbstoffen gefärbt sind;
Kinderwagen mit gesundheitsschädlichen Verdecken;
den Gebrauch von Bleiröhren in Bierwirthschaften,
und
verfälschte Lebensmittel.

20. Oldenburg. 21. Schaumburg-Lippe. 22. Lippe-Detmold.
23. Schwarzburg-Rudolstadt.

In diesen Staaten bestehen Gesetze und allgemeine Verordnungen, bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen nicht.

24. Sachsen-Coburg-Gotha. 25. Reuß-Plauen.

Von den Regierungen dieser Staaten sind Berichte nicht eingegangen.

(Schluß folgt.)

Digitized by Google

# Deutsches Strafrecht.

## Erkenntnisse des Reichsgerichts.

**§. 68. 69. 191. des St. G. B.; §. 22. des Preß-G. v. 7. Mai 1874. Im Falle des §. 191. ruht die Verjährung während der Dauer des Strafverfahrens. Die Anfragen des Injurienrichters über den Stand des Strafverfahrens unterbrechen die Verjährung.**

Erk. des Reichsgerichts v. 16. Dezbr. 1879 in Sachen Holländer wider Weigert und Gen. (II. 496), durch welches die N. B. des Verkl. zurückgewiesen geworden ist.

G r ü n d e.

Anlangend die Rüge der Verletzung der §§. 68. 69. des St. G. B. und des §. 22. des G. über die Presse v. 7. Mai 1874, so war nach §. 191. des St. G. B., weil wegen der von dem Verkl. den Klägern zur Last gelegten strafbaren Handlungen zum Zwecke der Herbeiführung eines Strafverfahrens bei der Staatsanwaltschaft Anzeige gemacht war, mit dem Verfahren und der Entscheidung über die Beleidigung bis zu dem Beschlusse, daß die Eröffnung der Untersuchung nicht stattfinde oder bis zur Beendigung der eingeleiteten Untersuchung inne zu halten, und es ruhte nach der Vorschrift des §. 69. daselbst bis zu diesem Zeitpunkte die Verjährung der Strafverfolgung. Wenn die N. B. behauptet, daß die Anfrage des Injurienrichters über den Stand des Strafverfahrens nicht „gegen den Thäter gerichtete" und deshalb nach §. 68. daselbst zur Unterbrechung der Verjährung nicht geeignete Handlungen des Richters seien, so ist dies unrichtig, weil diese Anfragen zum Zwecke der Ermittelung des Fortbestehens des eingetretenen Hindernisses und deshalb gerade zum Zwecke der Fortsetzung des Verfahrens gegen den Verkl. geschahen. Der App. Richter hat richtig dargelegt, daß beiden Klägern gegenüber eine Verjährung der Strafverfolgung durch den Ablauf der im §. 22. des G. v. 7. Mai 1874 bestimmten sechsmonatigen Frist nicht eingetreten ist, und die angegebenen gesetzlichen Vorschriften nicht verletzt.

**§. 113. des St. G. B.; §. 72. der Preuß. Instr. v. 2. August 1850. Die Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache ist rechtmäßig, wenn der Exekutor nach den Umständen annimmt, daß die Sache sich im Besitze des Exequendus befindet, sollte auch ein Dritter unbescheinigten Einspruch erheben. Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Exekutors ist nicht davon abhängig, daß der ihm ertheilte Exekutionsbefehl gerechtfertigt war.**

Erk. des Reichsgerichts v. 18. Novbr. 1879 wider Seifert (II. 411.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Der materielle, auf Verletzung und unrichtige Anwendung von Gesetzen und Rechtsgrundsätzen gestützte Angriff ist wesentlich gegen die Annahme der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Exekutors M. gerichtet.

Wenn Angekl. bei Bekämpfung dieser Annahme sich auf §. 72. der Dienst-Instruktion für die gerichtlichen Unterbeamten v. 2. August 1850 (J. M. Bl. 1850 S. 261) berufen, so geht dies schon deshalb fehl, weil der §. 72., als zu dem Abschnitte C der besonderen Vorschriften über die Exekutionen gehörig die Exekution auf Zahlung einer Geldsumme betrifft, während es sich hier um eine Exekution auf Herausgabe einer beweglichen Sache (Abschnitt A) handelt. Ueberdies setzt der gedachte §. 72. voraus, daß Sachen in Rede stehen, welche in dem unbestrittenen Besitze eines Dritten sich befinden. Vorliegend hat der Appellations-Richter ohne Rechtsirrthum angenommen, daß der Exekutor M. sowohl bei dem Vorgange vom 14. Juni 1878, als bei dem Vorgange vom 17. Juli 1878 sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden hat und insbesondere an dem ersteren Tage, da er nach den vorgefundenen Umständen annahm, daß die Kuh noch in dem Besitze des Rudolph S. sich befand durch den unbescheinigten Einspruch der Angekl. nicht gehindert wurde, den ihm von Seiten des Gerichts ertheilten Exekutionsbefehl zu vollstrecken. Durch den späteren Exekutionsbefehl vom 8. Juli 1878 war er aber von der zur Prüfung des erhobenen Einspruchs zuständigen Behörde ausdrücklich veranlaßt worden, auf die unbescheinigten Angaben des August S. keine Rücksicht zu nehmen.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Exekutors M. war überhaupt von der Frage nicht abhängig, ob der ihm ertheilte Exekutionsbefehl gerechtfertigt war. Aber auch die letztere Frage hat der App. Richter mit Recht bejaht. (Folgt die nähere Ausführung, die hier nicht interessirt.)

§§. 185. 193. des St. G. B. Zeitungsbertchte über öffentliche Gerichtsverhandlungen sind nicht ohne Weiteres straflos.

Erk. des Reichsgerichts v. 29. Novbr. 1879 wider Redakteur St. durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Ein Rechtsgrundsatz, wie ihn der Mitangekl. St. als durch die appellationsgerichtliche Entscheidung verletzt erachtet: daß Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen straflos seien, besteht nicht und ist insbesondere auch nicht aus den gleichfalls als verletzt bezeichneten §§. 233. und 234. der St. Proz. O. v. 25. Juni 1867 für die 1866 mit Preußen vereinigten Landestheile herzuleiten. Berichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen unterliegen keiner anderen Beurtheilung als sonstige Veröffentlichungen durch die Presse und aus der regelmäßig für die Hauptverhandlung in Strafsachen vorgeschriebenen Oeffentlichkeit kann nicht abgeleitet werden, daß damit die möglichst weite Verbreitung, wie sie durch die Presse gewährt wird, gewollt und im Interesse solcher jede andere Rücksicht zurückgestellt sei. Es kann zugegeben werden und ist auch von den Vorinstanzen nicht in Abrede gestellt, daß das Prinzip der Oeffentlichkeit im Strafverfahren nicht lediglich im Interesse des Angekl. und im Schutze seiner Rechte zur Anerkennung gekommen sei, sondern daß damit auch dem Bedürfniß Genüge geleistet wird, welches die Gesammtheit der Staatsangehörigen daran hat, Kenntniß zu nehmen von der Ausübung der Strafrechtspflege und der richterlichen Handhabung der zum Schutze des Gemeinwesens sowohl als der Einzelnen gegebenen Gesetze. Damit ist aber nicht ausgeschlossen, daß wie diese Rücksichten nicht die allein maßgebenden sind im staatlichen Organismus

Digitized by Google

und überwiegende anderweite das Prinzip völlig zu durchbrechen gesetzlich als geeignet anerkannt sind, so auch jede Oeffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen, wie schon das Alinea 2. des §. 233. cit. an die Hand giebt, als innerhalb gewisser Grenzen gewährleistet gelten müsse. Daß bei Aufstellung des Umfanges, in welchem die erwähnte Oeffentlichkeit zu verstehen sei, dahin, daß jedem, der die vorgedachten Interessen bethätigen will, Gelegenheit gegeben werden solle, Kenntniß von Strafverhandlungen zu nehmen, keineswegs aber die thunlichst weite Verbreitung in der gesammten Bevölkerung gemeint sei, die Vorinstanzen geirrt haben, wird mit Ungrund von der R. B. behauptet. Völlig unbegründet ist es insonderheit, wenn aus solcher Begrenzung des Grundsatzes der Oeffentlichkeit die Unmöglichkeit jeder Mittheilung aus den Räumen der Gerichtspflege gefolgert werden will. Auch die Weiterverkündung einer dort gehörten beleidigenden Aeußerung kann auf Grundlage des §. 193. des St. G. B. ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit erfolgen, und das Prinzip der Oeffentlichkeit giebt nur kein Hinderniß ab, die Motive der Verbreitung und das dabei verfolgte Ziel in's Auge zu fassen und nach Gestalt der Sache auch in der Veröffentlichung von Gerichtsverhandlungen eine Beleidigung zu erkennen. Indem das Appellationsgericht vorliegend eine strafbare Beleidigung feststellte, hat es auch nicht, wie ihm weiter vorgeworfen wird, den §. 193. des St. G. B. verletzt. Will man auch annehmen, der Strafrichter müsse, wenn der Angekl. sich auf ein berechtigtes Interesse beruft und er die Möglichkeit eines solchen im Allgemeinen anerkennt, speziell feststellen, welchergestalt in der Form oder in welchen die That begleitenden Umständen die beleidigende Absicht hervortrete, so ist doch diesem Erfordernisse vorliegenden Falles auch vom Appellationsgericht genügt. Indem er die Feststellung der ersten Instanz von der beabsichtigten Beleidigung für unbedenklich erkärte, billigte er stillschweigend die in erster Instanz hierfür hervorgehobenen Gründe. Die R. B. läßt nicht ersehen, ob die vermißte Feststellung aus §. 193 cit. a. E. speziell bezüglich der erst in zweiter Instanz auch in der Publikation der Anklageschriften gefundenen Beleidigung gerügt sein soll; aber auch in dieser Richtung würde dem zweiten Urtheil ein Mangel nicht vorzuwerfen sein. Da die Freisprechung zu diesem Theil der Anklage in erster Instanz schon auf Grund des Mangels des subjektiven Thatbestandes einer Beleidigung, des Bewußtseins des ehrenkränkenden Charakters der Veröffentlichung, ausgesprochen war und auch der Berufung des Staatsanwaltes gegenüber nicht eventuell hierbei ein anderes besonderes berechtigtes Interesse, als das für die Publikation der Vertheidigungsreden geltend gemachte, hervorgehoben war, so genügte es völlig, wenn das Appellationsgericht, welches die Publikation der betr. Verhandlung für ein Ganzes erklärte, überdies das Bewußtsein von der beleidigenden Eigenschaft der Veröffentlichung aus dem Zweck einer Herabsetzung und der ostensibeln Art der Publikation folgerte, feststellte, daß der Angekl. auch durch den Abdruck der Anklageschriften absichtlich beleidigt habe, wie er dies nach dem gebilligten Urtheil erster Instanz durch die Vertheidigungsreden deshalb gethan hatte, weil das Vorhandensein der Beleidigung aus Gründen, die zum Theil auch hier zutrafen, angenommen worden war.

§§. 186. des St. G. B. Der Paragraph erfordert, daß die Behauptung nicht ausschließlich dem Beleidigten gegenüber aufgestellt worden sei.

Erk. des Reichsgerichts v. 24. Okt. 1879 wider Bär (A. 191.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Instanzrichter haben thatsächlich festgestellt, daß der Angekl. am 5. April 1878 zu Glinzig durch mehrere (2) selbstständige Handlungen in Be-

Digitized by Google

ziehung auf den Gemeindevorsteher M. Thatsachen behauptet hat, welche denselben verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet sind, ohne daß dieselben erweislich wahr sind, — und zwar zum Theil öffentlich. Dem einen dieser beiden Fälle liegt der, durch den Gemeindevorsteher M. bekundete Sachverhalt zu Grunde, daß der Angekl. am Abende des Tages, an welchem M. mit dem Gendarmen N. im Auftrage ihrer vorgesetzten Behörde in der Wohnung des Angekl. eine Haussuchung nach gestohlenen Sachen abgehalten und dabei ein Bett mit Beschlag belegt und mit fortgenommen hatten, in der Wohnung des M. erschienen ist, die Rückgabe des Bettes in ungestümer Weise verlangt und, als ihm dieselbe verweigert wurde, beim Verlassen des Hofes dem M. zugerufen: „Ihr habt mir das Bett gestohlen!" Daß diesen Zuruf, welcher die als gegen M. verübt angenommene Beleidigung enthält, eine dritte Person gehört hat, haben die Instanzrichter nicht festgestellt. Ist derselbe aber allein dem Gemeindevorsteher M. gegenüber geschehen und allein zu dessen Kenntniß gekommen, so liegt die Voraussetzung des §. 186. des St. G. B. wonach in Beziehung auf einen Anderen eine nicht erweislich wahre Thatsache der dort angegebenen Qualifizirung behauptet oder verbreitet sein muß, nicht vor; vielmehr kann dann für eine Beleidigung des Gemeindevorstehers M. nur die Anwendbarkeit des §. 185. des St. G. B. in Frage kommen. Die bezügliche thatsächliche Feststellung beruht daher auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung des §. 186. des St. G. B.

§. 195. des St. G. B. Der Ehemann oder Vater hat ein selbstständiges Klagerecht, welches durch den nach der Beleidigung eintretenden Tod der Ehefrau oder des Kindes oder durch das Aufhören der väterlichen Gewalt nicht aufgehoben wird.

Erk. des Reichsgerichts v. 9. Dezbr. 1879 in Sachen Ehrlich wider Elsholz (II. 489.), durch welches die N. B. der Verkl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Die auf Verletzung des §. 195. des St. G. B. gestützte N. B. der Verkl. ist nicht begründet.

Der App. Richter nimmt als erwiesen an, daß die Verkl. zu B. im Sommer 1877 in Beziehung auf die damals noch lebende Ehefrau des Klägers eine Thatsache behauptet habe, welche dieselbe in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet und nicht erweislich wahr ist, — und hat auf die von dem Ehemann der Beleidigten nach deren Tode im Civilprozesse erhobene Klage die Verkl. aus §. 186. des St. G. B. bestraft, indem er den Umstand, daß die beleidigte Ehefrau inzwischen, ohne von der Beleidigung Kenntniß erlangt zu haben, verstorben ist, als das Klagerecht des Ehemannes, welcher erst kurze Zeit vor Anstellung der Klage von der beleidigenden Aeußerung Kenntniß erhalten, nicht berührend erachtet.

Der als verletzt bezeichnete §. 195. des St. G. B. bestimmt:

> Sind Ehefrauen oder unter väterliche Gewalt stehende Kinder beleidigt worden, so haben sowohl die Beleidigten, als deren Ehemänner oder Väter das Recht, auf Bestrafung anzutragen.

Diese Vorschrift giebt nach ihrem Wortlaute, wie nach dem Gegensatze zu der, das Antragsrecht gesetzlicher Vertreter betreffenden Regel des §. 65. daselbst den Ehemännern und Vätern ein selbstständiges Recht, wegen der ihrer Ehefrau oder dem in ihrer väterlichen Gewalt stehenden Kinde zugefügten Beleidigung auf Bestrafung anzutragen. Dies Recht ist an keine weitere Voraussetzung, sondern nur an die Thatsache geknüpft, daß Ehefrauen oder unter väterlicher

Digitized by Google

Gewalt stehende Kinder beleidigt worden sind, und daher mit dem Eintritte dieser Thatsache — der Beleidigung der Ehefrau oder des Kindes — gesetzlich erworben. Dabei ist es nicht nur selbstverständlich, daß es sich um eine der Ehefrau oder dem Kinde bei deren Lebzeiten zugefügte Beleidigung handeln muß, weil Aeußerungen welche sich auf einen Verstorbenen beziehen, überhaupt nur nach Maßgabe des §. 189. das. strafbar und verfolgbar sind; sondern es ist auch als weiter erforderlich ausgedrückt, daß die Beleidigung der Ehefrau während des Bestehens der Ehe, die Beleidigung des Kindes während des Bestehens der väterlichen Gewalt erfolgt ist. Von dem Umstande aber, daß die beleidigte Ehefrau oder das beleidigte Kind von der beleidigenden Handlung selbst Kenntniß erhalten hat, ist das Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters ebensowenig abhängig, als davon, ob die Ehefrau oder das Kind selbst die Handlung als Beleidigung empfinden und rügen wollen. Wie ihr Wollen, ebenso sind aber auch die ihre Person später betreffenden Umstände auf das gesetzlich einmal begründete Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters ohne Einfluß. Es ist daher auch dem später erfolgenden Tode der beleidigten Ehefrau oder des beleidigten Kindes oder der anderweit herbeigeführten Auflösung der Ehe oder der väterlichen Gewalt nicht die Wirkung beizumessen, daß das gesetzlich entstandene Antragsrecht des Ehemannes oder des Vaters wieder verloren geht.

Allerdings sprechen sich die Motive zu dem §. 195. des St. G. B. dahin aus, daß dieser nicht die sogenannte mittelbare Injurie berücksichtige, vielmehr nur die Rechte beleidigter Ehefrauen oder unter väterlicher Gewalt stehender Kinder besonders wahren wolle und darum auch dem Ehemanne und dem Vater der Beleidigten das Recht, die Bestrafung des Beleidigers zu beantragen, ertheile. Hieraus ist jedoch, abgesehen von der Frage, welche Bedeutung für die Auslegung des gegebenen Gesetzes den Motiven beizumessen ist, eine der vorstehenden entgegengesetzte Auffassung nicht zu entnehmen, da darin nur der Annahme einer die Person des Ehemannes oder Vaters mittelbar treffenden Beleidigung entgegengetreten wird, im Weiteren aber gegenüber dem Rechte der beleidigten Ehefrau und des beleidigten Kindes ein Recht des Ehemannes und Vaters anerkannt wird, welches zwar als in Rücksicht auf den größeren Schutz der Ehefrau und der Kinder gegeben bezeichnet, seiner Natur nach aber einer weiteren Erörterung nicht unterzogen ist. Der Annahme, daß das Antragsrecht des Ehemannes und Vaters nur ein prozessualisches Vertretungsrecht und deshalb von dem Bestehen des die Vertretung begründenden Verhältnisses abhängig sei, steht nicht nur die Heraushebung des im §. 195. gedachten Falles aus der Regel des §. 65., sondern auch die Wortfassung des §. 195. entgegen, welcher dem Ehemann und dem Vater der Beleidigten wegen ihres persönlichen Verhältnisses zu denselben ein dem Rechte dieser gleichstehendes Antragsrecht beilegt und damit als Grund ein gleiches Interesse an der Bestrafung des Beleidigers unterstellt.

Es kommt für diese Auslegung als ein nicht unerhebliches Moment hinzu, daß der §. 195. des R. St. G. B. — abgesehen von der lediglich redaktionellen Substituirung des am Schlusse befindlichen Wortes „und" für „oder" — mit dem §. 162. des Preuß. St. G. B. vom 14. April 1851 übereinstimmt und daß dessen Entstehungsgeschichte ergiebt, daß durch die Worte: „. . . so haben sowohl die Beleidigten als deren Ehemänner oder Väter das Recht . . ." ein über die Prozeßvertretung hinausgehendes Recht hat anerkannt und zum Ausdruck gebracht werden sollen. (Vergl. Goltd. Archiv Bd. XV. S. 301 ff., 362 ff.)

Die Ausführung des App. Richters, daß der Kläger bei der strafrechtlichen Verfolgung der seiner Ehefrau zugefügten Beleidigung ein eigenes Interesse verfolgt und ein eigenes Recht wahrnimmt und daß er daran durch den nach der Beleidigung eingetretenen Tod seiner Ehefrau nicht gehindert wird, ist daher für richtig zu erachten und daher die Rüge einer Verletzung des §. 195. des St. G. B. als begründet nicht anzuerkennen.

Digitized by Google

§. 240. des St. G. B. Der §. 240. findet nicht Anwendung, wenn ein Anderer durch ein Verbrechen oder ein Vergehen zu einem Thun genöthigt wird, sondern nur wenn dies durch die Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen geschieht.

Der Angekl. hat als Vorstand einer Schutzgemeinschaft für Handel und Gewerbe dem Dr. H. eine Mahnung wegen einer Schuld desselben zugesandt und ihm dabei für den Fall der Nichtzahlung die Aufnahme in die Liste der säumigen Zahler angedroht. Derselbe wurde wegen versuchter Erpressung angeklagt, in II. Inst. jedoch freigesprochen.

Der Angriff der N. B. welche Verletzung des §. 240. des St. G. B. behauptete, wurde durch Erk. des Reichsgerichts v. 7. Nov. 1879 wider Riebes (VII. 95.), für begründet erachtet, die N. B. aber zurückgewiesen, weil die Entscheidung auf einem zweiten, nicht mit Erfolg angefochtenen Grunde beruhte.

G r ü n d e.

Das angefochtene Erkenntniß beruht auf zwei Gründen, von denen jeder einzelne die Entscheidung trägt. Der zweite Grund, welcher mit den Worten eingeleitet wird:

Ueberdies verfolgte der Gläubiger resp. dessen Inkasso-Mandatar in der Beitreibung der Forderung ein berechtigtes Interesse u. s. w.

steht allerdings, und insoweit sind die Ausführungen der Staatsanwaltschaft zutreffend, unter dem Einfluß des Rechtsirrthums, daß es für die Anwendbarkeit des §. 240. des St. G. B. darauf ankommen könne, ob in dem Mahnschreiben selbst nach den obwaltenden Umständen, beziehungsweise wegen der Form der Aeußerung eine Beleidigung enthalten sei. Daß der zweite Richter bei dem angegebenen Entscheidungsgrund von dieser Rechtsauffassung geleitet worden ist, wird namentlich dadurch erkennbar, daß er einerseits hervorhebt, es seien die vorliegenden drei Schreiben sachlich und in ruhigem Ton gehalten und andererseits darauf hinweist, es seien Fälle denkbar, in denen gleichartige Mahnbriefe bei wenig anders gearteten Umständen den Thatbestand der Beleidigung erfüllen. Mit Recht wird dies in der N. B. als rechtsirrthümlich gerügt. Zum Thatbestande des Vergehens der Nöthigung gehört nicht, daß ein Anderer durch ein Verbrechen oder ein Vergehen, sondern durch die Drohung mit einem solchen widerrechtlich zu einem Thun 2c. genöthigt wird. Es ist daher auch der Staatsanwaltschaft zuzugeben, daß im vorliegenden Falle geprüft werden müsse, ob in der angedrohten Kundmachung des Dr. H. als eines säumigen Zahlers an die zu gegenseitigem Schutze verbundenen Personen eine Beleidigung im Sinne des §. 185. des St. G. B. zu finden sein würde.

Allein diese Frage ist vom zweiten Richter geprüft und im verneinenden Sinne beantwortet worden. (Folgt die nähere Ausführung.)

Hiernach nimmt der zweite Richter an, daß in der angedrohten Handlung der Kundbarmachung des säumigen Schuldners an die zu gegenseitigem Schutze verbundenen Personen ein Vergehen, insbesondere das Vergehen der Beleidigung, nicht liegt.

Er stellt fest, daß in der angedrohten Kundbarmachung, wie sie im vorliegenden Falle in Aussicht gestellt ist, objektiv eine Beleidigung nicht enthalten sei. Bei dieser Auffassung war es nicht erforderlich, noch ausdrücklich zu prüfen, ob aus der Form der angedrohten Aeußerung oder den Umständen die Absicht der Beleidigung hervorgehe, wie dies dann nothwendig gewesen sein würde, wenn in der angedrohten Handlung objektiv eine Beleidigung enthalten, dieselbe aber zur Wahrnehmung berechtigter Interessen geschehen wäre.

Da der erste Grund die angefochtene Entscheidung selbstständig trägt, so erweist sich die im zweiten Grunde zu Tage tretende irrige Rechtsanschauung als bedeutungslos.



Digitized by Google

§. 242. des St. G. B. Es ist nicht erforderlich, daß die erlangte Herrschaft des Diebes über die fremde Sache eine bereits gesicherte gewesen sei.

Erk. des Reichsgerichts v. 4. Nov. 1879 wider Donath und Gen. (276.), durch welches die R. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Der §. 46. Nr. 1. des St. G. B. ist nicht verletzt worden, denn die beiden Vorinstanzen gehen davon aus, daß der Angekl. S. das später wieder vorgefundene Packet Cigarren, als die K.'schen Eheleute in die Nebenstube eingetreten seien und er (S.) auf dem Stuhl gesessen, „unter sich" gehabt habe. Sonach war das fragliche Packet bereits aus der fremden in die eigene Verfügungsgewalt S.'s gebracht worden: es war bereits „weggenommen" im Sinne des §. 242. des St. G. B., nach welchem darauf, ob die erlangte Herrschaft eine bereits gesicherte gewesen sei, nichts ankommt. Der Diebstahl war also ein vollendeter und kann schon aus diesem Grunde der §. 46. Nr. 1. a. a. O. nicht zur Anwendung gelangen.

§. 242. des St. G. B. Zeitpunkt der Vollendung der Okkupation durch den Jagdberechtigten.

Erk. des Reichsgerichts vom 24. Okt. 1879 wider Bär (A. 191.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

G r ü n d e.

Der thatsächlichen Feststellung, daß der Angekl. im Januar 1878 auf dem Jagdrevier zu H. dem Gutsbesitzer M. einen Fuchs, eine fremde bewegliche Sache, in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen hat, liegt die Erwägung des App. Richters zum Grunde, daß die Okkupation des Fuchses bereits seitens des Jagdberechtigten M. geschehen gewesen, welcher mit dem animus possidendi solche Maßregeln ergriffen gehabt, die geeignet waren, den Fuchs in seine Gewalt zu bringen, und daß mit dem eingetretenen Erfolge der Vergiftung des Thieres dasselbe in die Gewahrsam des Gutsbesitzers M. übergegangen und dadurch für einen jeden Dritten eine fremde Sache geworden war. Die Maßregeln, welche der Gutsbesitzer M. dazu ergriffen und welche geeignet, den Fuchs in seine Gewalt zu bringen, findet der App. Richter lediglich in dem Auslegen des Giftes in Verbindung mit dem Umstande, daß der Fuchs, nachdem er das Gift genommen, höchstens noch hundert Schritte hat gehen können und innerhalb des Jagdbezirks hat verenden müssen und in solchem Umkreise des Orts der Auslegung des Giftes verendet ist.

Diese Erwägungen sind jedoch insofern rechtsirrthümlich, als der App. Richter für die Frage, ob der Jagdberechtigte M. den Fuchs in seine Gewahrsam gebracht hat, das entscheidende Gewicht darauf legt, daß die von demselben mit dem animus possidendi ergriffenen Maßregeln dazu g e e i g n e t waren, den Fuchs in seine Gewalt zu bringen. Zur Herstellung des in dem Begriffe des Diebstahls nach §. 242. des St. G. B. liegenden Requisites der fremden Sache und der fremden Gewahrsam kommt es vielmehr darauf an, ob der Jagdberechtigte M. den Fuchs, welcher bisher in Niemandes Eigenthum und Gewahrsam sich befand, i n s e i n e G e w a l t g e b r a c h t h a t, das heißt, ob er sich in die Lage versetzt hat, über denselben mit Ausschließung Anderer zu verfügen. Um diese Annahme zu begründen, sind die von dem App. Richter festgestellten Thatsachen — das Auslegen des Giftes und das in Folge des Genusses desselben in dem Jagdbezirke in einem gewissen Umkreise des Orts der Auslegung eingetretene Verenden des Fuchses — für sich allein nicht ausreichend und dies um so weniger, als das

Digitized by Google

Verenden des Fuchses in Abwesenheit des Jagdberechtigten, ohne Kenntniß desselben sich zugetragen hat, und der verendete Fuchs von ihm noch erst aufgesucht werden mußte.

Ist hiernach die auf jene Thatsache gestützte Annahme des App. Richter, daß die Okkupation des Fuchses seitens des Jagdberechtigten M. bereits geschehen war, als der Angekl. den Fuchs sich zueignete, rechtsirrthümlich, so sind die thatsächlichen Voraussetzungen zur Anwendung des §. 242. des St. G. B. gegen den Angekl. zur Zeit nicht gegeben.

Nach Art. 116. des G. v. 3. Mai 1852 unterliegt das App. Erk. aus den angegeben Gründen der Vernichtung.

**§. 263. des St. G. B. Vermögensbeschädigung durch Veranlassung zur Prolongation eines Wechsels.**

Erk. des Reichsgerichts v. 21. Okt. 1879 wider Maschke (D. 80.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Der Implorant irrt, wenn er davon ausgeht, die Prolongation eines Wechsels könne nur dann als Vermögensbeschädigung angesehen werden, dafern feststehe, daß der Wechselinhaber an dem ursprünglichen Verfalltage des Wechsels hätte Befriedigung erlangen können.

Denn der prolongirte Wechsel hat schon wegen des Diskontoabzuges einen geringeren Werth als der fällige Wechsel, wodurch für den Wechselinhaber ein effektiver Vermögensverlust entsteht. Ueberdies wächst mit dem Hinausschieben des Zahlungstages immerhin die Gefahr des Gläubigers.

Die vom Imploranten betonte Thatsache, daß schon beim ursprünglichen Verfalltage des Wechsels alle Wechselschuldner insolvent gewesen sein müßten, ist auch um deswillen unerheblich, weil es bei der Einkassirung eines Wechsels nicht blos auf die privaten Zahlungsmittel des Schuldners ankommt, indem derselbe durch Anstrengung seines Kredits das erforderliche Geld beschaffen kann.

Liegt sonach in der Prolongation des Wechsels eine Vermögensbeschädigung, so erscheint der desfallsige Angriff als unzutreffend.

**§. 20. Abs. 2. des Preß-G. v. 7. Mai 1874. Der Umstand, daß der Redakteur sich von einem Theile der Redaktionsthätigkeit dispensirt hat oder hat dispensiren lassen, ist kein „besonderer" Umstand im Sinne des §. 20. Abs. 2. Diese Bestimmung trifft nur Fälle, in denen der Redakteur von einem strafbaren Artikel Kenntniß zu nehmen thatsächlich verhindert war, die Nichtkenntniß daher außer seinem Willen lag.**

Erk. des Reichsgerichts v. 14. November 1879 wider Kletke (A. 339.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Die N. B. des Angekl., welche Verletzung der §§. 20. 21. des G. über die Presse vom 7. Mai 1874 und in Verbindung damit unzulässiges Beschränken der Vertheidigung rügt, kann für begründet nicht erachtet werden. Der App. Richter erachtet für thatsächlich festgestellt: daß der Angekl. zu B. am 12. Juli 1878 mittelst der Presse, nämlich durch Veröffentlichung eines in der Nummer 161 der —Zeitung vom 12. Juli 1878, deren verantwortlicher Redakteur er war, enthaltenen Artikels in Beziehung auf den Kreisausschuß und den Landrath S. des B.-Kreises nicht erweislich wahre Thatsachen behauptet hat, welche dieselben verächtlich zu machen geeignet sind.



Digitized by Google

Diese thatsächliche Feststellung enthält die Erfordernisse zur Anwendung des §. 186. d. St. G. B. in Verbindung mit §. 20. des G. über die Presse v. 7. Mai 1874, und ihre Begründung läßt einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Der App. Richter hat den Angekl., den verantwortlichen Redakteur der in Rede stehenden periodischen Druckschrift, gemäß der in dem §. 20. des angeführten Gesetzes aufgestellten Regel als Thäter bestraft, indem er verneint, daß durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen wird. Er erachtet namentlich das Vorbringen des Angekl., daß der inkriminirte Artikel in Folge der ihm mit Rücksicht auf eine bevorstehende Reise ertheilten theilweisen Dispensation von den Redaktionsgeschäften vor der Veröffentlichung nicht zu Gesicht gekommen, vielmehr von dem Verfasser direkt in die Hände des stellvertretenden Redakteurs St. und von dort in die Hände der Druckerei gelangt sei, nicht für geeignet, einen besonderen Umstand, welcher die Annahme der Thäterschaft des Angekl. ausschließt, darzustellen und hat deshalb die Aufnahme des darüber durch Berufung auf das Zeugniß des St. angetretenen Beweises abgelehnt.

Die gerade hiergegen gerichteten Angriffe der R. B. sind nicht zutreffend.

Der §. 20. a. a. O. stellt in seinem Absatze 2., wie auch die Entstehungsgeschichte ergiebt, als Regel den Grundsatz auf, daß der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift als Verfasser derselben und deshalb rücksichtlich der durch dieselbe begründeten strafbaren Handlungen als Thäter zu beurtheilen und zu bestrafen ist. Diese strafrechtliche Verantwortlichkeit kann der Redakteur nicht schon dadurch abwenden, daß er den Nachweis führt, daß er von dem Inhalte der veröffentlichten Druckschrift oder einzelner Theile derselben vor der Veröffentlichung keine Kenntniß hatte. Es bedarf vielmehr der Feststellung besonderer Umstände, durch welche die an sich gesetzlich begründete Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen wird. Ein solcher besonderer Umstand ist daraus nicht zu entnehmen, daß der Redakteur, wie hier von dem Angekl. seiner Behauptung nach geschehen, in Rücksicht auf eine demnächst anzutretende Reise von einem Theile der Redaktionsgeschäfte sich dispensirt hat oder hat dispensiren lassen und wegen dieses Fernbleibens von der Redaktionsthätigkeit Kenntniß von einzelnen Artikeln der nach seinem Willen unter seinem Namen als des verantwortlichen Redakteurs erschienenen Druckschrift nicht erhalten hat; denn dieses Verhalten widerspricht an sich die Verpflichtungen, welche den Stellung eines verantwortlichen Redakteurs nach dem Gesetze mit sich bringt und enthält ein dem Herbeiführen und Gutheißen in seinem vorabsehbaren Erfolge gleichstehendes Zulassen der Veröffentlichung von strafbaren Artikeln, welche der verantwortliche Redakteur gerade durch seine Prüfung und Einwirkung zu verhindern berufen und verpflichtet ist. Für Fälle solcher Art ist der Schutz, welchen der Schlußsatz des angeführten §. 20. Abs. 2. als Ausnahme von der Regel für besondere Umstände enthält, dem verantwortlichen Redakteur nicht gewährt, vielmehr setzen die „besonderen Umstände", wie auch die Materialien zu dem Gesetze — vergl. den Bericht der Reichstags-Kommission — außer Zweifel stellen, solche Fälle voraus, in welchen der verantwortliche Redakteur von dem strafbaren Artikel vor der Veröffentlichung Kenntniß zu nehmen thatsächlich verhindert war, die Nichtkenntniß daher außer seinem Willen liegt.

Der App.-Richter hat daher, wenn er den angetretenen Beweis als nicht geeignet, das Vorhandensein eines die Annahme der Thäterschaft ausschließenden besonderen Umstandes darzuthun, ablehnt, rechtlich nicht geirrt und dadurch die Vertheidigung nicht unzulässiger Weise beschränkt, auch den angeführten §. 20. nicht verletzt, sondern richtig angewendet, während die Anwendbarkeit des §. 21. a. a. O., weil der Angekl. nach dem §. 20. als Thäter zu bestrafen ist, nach ausdrücklicher Disposition desselben ausgeschlossen bleibt.

Digitized by Google

§. 19. des G. v. 21. Okt. 1878. Zum Begriffe der „Fortsetzung“ einer verbotenen Druckschrift.

Erk. des Reichsgerichts v. 14. Nov. 1879 wider Lange u. Gen. (A. 311), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Der materielle Angriff behauptet unrichtige Anwendung des §. 19. des Reichs-G. v. 21. Okt. 1878 auf den vorliegenden Fall, indem einerseits nicht die Fortsetzung einer verbotenen, sondern die Begründung und Herausgabe einer neuen, wenn auch zum Ersatz der alten bestimmten und dieser nach Aussehen und Inhalt ähnlichen periodischen Druckschrift vorliege, andererseits gegenüber dem Schlußsatze des §. 6. das. das Gericht rechtlich verhindert werde, eine Druckschrift als Fortsetzung einer anderen, verbotenen zu betrachten, welche sich von dieser durch abweichenden Titel und sonstige, wenn auch geringfügige, Aeußerlichkeiten unterscheide.

Was zunächst die Bedeutung des §. 6. für die Frage anbelangt, so ist dieselbe unbedenklich zu verneinen. Derselbe besagt, daß das Verbot eines Vereins auch jeden vorgeblich neuen Verein umfasse, welcher sachlich als der alte sich darstellt. Er spricht etwas Selbstverständliches aus, und es würde an dem Sinne und dem Umfang des Verbots nichts ändern, auch wenn er gänzlich fehlte. Er bezieht sich auf jeden nur vorgeblich, nicht wirklich neuen Verein, der im Uebrigen sich als der alte darstellt. Ein Verein aber, welcher nur vorgeblich neu ist und mit dem alten in Wirklichkeit übereinstimmt, kann eben nur der alte Verein selbst sein. Des darin enthaltenen ausdrücklichen Verbotes eines Vereins, welcher, nachdem er verboten worden ist, eine andere Benennung nur als Vorwand für seine Forterxistenz gebraucht, nach Zweck und Organisation aber unverändert geblieben ist, bedurfte es nicht; es liegt dasselbe bereits in dem Verbot des alten Vereins. Enthält diese Bestimmung hiernach keine singuläre Vorschrift, sondern nur eine Anwendung der Regel auf einen einzelnen Fall, worüber der Gesetzgeber aus was immer für Gründen zur Vermeidung von Mißverständnissen sich glaubte aussprechen zu sollen, so erweist sie sich zu einem Rückschlusse auf den §. 19. in der Richtung ungeeignet, daß, weil hier ein gleicher, das Verbot qualifizirender Zusatz fehle, solcher auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben könne.

Der §. 19. muß vielmehr zunächst aus sich selbst erklärt werden und hierbei führt schon der gemeine Sprachgebrauch, von welchem abweichen zu wollen als Absicht des Gesetzes nirgends angezeigt ist, dahin, daß eine neue Zeitschrift, welche begründet wird, um eine frühere, eingegangene zu ersetzen, vorausgesetzt, daß es sich nicht um auf Schein und Täuschung beruhende bloße Umgehungsmanöver handelt, allerdings nicht schon um dieses ihres Zweckes willen als Fortsetzung der früheren sich darstellt. Es wäre dieses ein Widerspruch in sich selbst; denn ein Unternehmen, das aufgegeben und in seiner äußeren Erscheinung untergegangen ist, kann zwar von Neuem begonnen und wieder aufgenommen, aber nicht fortgesetzt werden.

Es mag auch, was die periodischen Druckschriften anbelangt, richtig sein, daß Titel und äußere Einrichtung eines Blattes thatsächliche Momente bilden, welche bei Beantwortung der Frage, ob sich dasselbe als ein neues, oder als Fortsetzung eines alten verbotenen darstelle, in das Gewicht fallen können. Entscheidend dagegen sind sie nicht und die Ausführungen der N. B. treffen nicht zu, daß eine wenn auch noch so sehr in die Augen fallende Abweichung im Titel beider Blätter auch für deren individuelle Verschiedenheit ein wesentliches Merkmal bilde. Der Titel bleibt stets nur der Name, unter welchem die Zeitschrift

Digitized by Google

dem Publikum geboten wird, ändert aber an der Identität der Sache an und für sich nichts.

Zwar liegt die Frage, was Fortsetzung einer früheren und Begründung einer neuen Zeitschrift im Sinne des Gesetzes sei, auf dem rechtsgrundsätzlichen Gebiete; aber es läßt sich nicht erkennen, daß der App. Richter in der Art und Weise, wie er vorliegend zur Entscheidung dieser Frage gelangt, den Rechtsbegriff der „Fortsetzung" unrichtig angewendet habe.

Der App. Richter nimmt dabei Rücksicht auf die äußeren Umstände bei dem Erscheinen der „Berliner Tagespost", die Art und Weise der Verbreitung, die äußere Uebereinstimmung in Format, Raumvertheilung, Preis und Abonnementsbedingungen; er findet ferner ungeachtet einer erklärlichen Zurückhaltung zwar kein offenes Zurschautragen von Umsturzbestrebungen, aber in dem agitatorischen Styl des neuen Blattes eine innere Verwandtschaft mit der „Berliner Freien Presse" und gelangt dabei zu dem Ergebnisse, daß letztere unter verändertem Titel nur die Fortsetzung der Tagespost habe sein sollen und gewesen sei.

Von Wichtigkeit sind unter den dabei als mitbestimmend hervorgehobenen Kriterien diejenigen, welche darauf hinweisen, daß es überhaupt nicht die ernstliche Absicht der Herausgeber der „Berliner Freien Presse" gewesen, das frühere Unternehmen aufzugeben und diesen Entschluß durch gänzlichen Abbruch der Beziehungen zu dem Publikum und seitherigen Leserkreise zu bethätigen, auf welchen dasselbe beruhte, wie dieses aus dem erwiesenen Umstande entnommen wurde, daß den Zeitungsspediteuren am Tage nach dem Verbote der Freien Presse ohne erläuternde Mittheilung hiervon und ohne erneuerte Abonnementseinladung eine der seither bezogenen gleiche Anzahl von Exemplaren der Tagespost an Stelle der Freien Presse übergeben und von diesen, wenn auch ohne besondere Anweisung der Expedition, also in stillschweigendem Einverständnisse mit den Intentionen der Letzteren, an die seitherigen Abonnenten ausgehändigt wurden.

Aus diesen Gründen hat die N. B. zurückgewiesen werden müssen.

§. 331. des St. G. B. Die Annahme von Geschenken für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen ist nur strafbar, wenn die Geschenke als Gegenleistung für einzelne konkrete Amtshandlungen (oder für eine Mehrheit konkreter Amtshandlungen) gegeben und angenommen worden sind.

Zu Ostern 1878 bestand der ältere Sohn des Kaufmanns E. die Abiturientenprüfung an der Realschule zu H. mit Auszeichnung und ersuchte seinen Vater einige Zeit nachher, bevor er zur Universität abging, den verdientesten seiner Lehrer ein Andenken an ihn, den Sohn, zuwenden zu wollen. Der Vater schrieb infolge dessen am 11. Juni 1878 an den Konrektor der Realschule, daß er mit Freuden den Wunsch seines Sohnes erfülle, aber nicht wisse, womit er dem W. und seinen Kollegen besondere Freude bereiten könne; er ersuche ihn daher, die dem Briefe beiliegenden Eintausend Mark nach seinem Ermessen unter sich und seine Kollegen zu vertheilen oder dafür ihm geeignet scheinende Andenken Namens seines Sohnes zu besorgen. In dem Briefe war bemerkt, daß E. den für diese Andenken bestimmten Geldbetrag den Lehrern seines Sohnes zuwende in besonderer Genugthuung darüber, daß es den Herren gelungen sei, sowohl die moralische wie intellektuelle Entwickelung seines Sohnes durch eine so treue Erfüllung ihres schwierigen Berufes so tüchtig zu fördern und zu einem so schönen Ziel zu führen. Der Konrektor W. nahm das Geld an und vertheilte es an drei oder vier seiner Kollegen in Baar oder in Andenken. Das Gericht I. Inst. verurtheilte die Angekl. zu je 150 Mark Geldstrafe auf Grund des §. 331. des St. G. B. und das Appellationsgericht hielt die Verurtheilung aufrecht, und zwar in der Hauptsache aus folgenden Gründen:

Digitized by Google

Es könne zwar denkbar sein, daß der Konrektor W., da er persönlich mit E. befreundet sei, den Brief und die Gabe des letzteren auch blos als eine persönliche Freundschaftsbezeugung habe auffassen können. Diese Auffassung sei aber im vorliegenden Falle ausgeschlossen, weil die Gabe nicht blos dem W. persönlich, sondern auch einer Reihe anderer gar nicht genannter Oberlehrer zugewendet worden sei. Ferner könne die Thätigkeit eines Lehrers allerdings auch in der moralischen Einwirkung auf einen Schüler in Privatstunden u. dergl. bestehen, welche also nicht amtliche Handlungen darstellen. Allein der Brief E.'s an W. spreche ausdrücklich aus, daß das Geschenk für die treue Pflichterfüllung der betr. Lehrer gegeben werde, also für die Hauptthätigkeit derselben, ihre Wirksamkeit an der Realschule zu H. und diese Thätigkeit sei eine amtliche, für welche nach §. 331. R. St. G. B. die Geschenknahme verboten sei. Die Angekl. legten gegen dieses Erkenntniß die R. B. ein.

Durch Erk. des Reichsgerichts v. 19. Nov. 1879 wider G. (D. 362.) ist das Erk. II. Inst. vernichtet worden*).

## Gründe.

Bei Beurtheilung der Beschwerde über unrichtige Anwendung des §. 331. a. a. O. kommt folgendes in Betracht:

Dieser Vorwurf kann nicht deshalb erhoben werden, weil diejenigen

---

*) Ueber den von dem Reichsanwalt gestellten Antrag berichtet die „Reichsgerichts-Korrespondenz", daß der Reichsanwalt sein volles Einverständniß mit den auf Freisprechung der Angekl. gerichteten Anträgen erklärt und Folgendes geäußert habe: „Es wäre eine besonders bevorzugte, besonders segensreiche Thätigkeit des Reichsgerichts, darauf einzuwirken, daß auch der Geist des Gesetzes richtig erfaßt und von den Gerichten angewandt wird, daß der Wortlogik die Spitze abgebrochen und eine allzu grammatikalische Auslegung der Gesetze vermieden werde — Es handelt sich hier zweifellos um eine Rechtsfrage, nicht um eine Thatfrage. Wenn das angefochtene Erkenntniß darthue, daß es eine ganze Reihe von Begriffen des Gesetzes nicht aufgefaßt hat, so liegt hier eine rechtliche, nicht eine thatsächliche Auffassung vor. Insbesondere der Richter zweiter Instanz sei zu weit gegangen, indem er die Interpretationsbehelfe, welche die Reichstagsverhandlungen zum §. 331. bieten, etwas nonchalant behandelte, namentlich indem er die Aeußerungen des Abg. Lasker wegwerfend behandelte. Wenn der von einem Abgeordneten gestellte Antrag, der später zum Gesetz werde, von diesem Abgeordneten so scharf und eingehend erläutert wird, wie dies hier seitens des Abgeordneten Lasker geschehen, wenn diese Erläuterung ohne Widerspruch bleibe, so müsse man annehmen, daß diese Erläuterung von Allen anerkannt werde, so sei gewiß damit ein wichtiger Interpretationsbehelf geboten. Nur dann, wenn das Gesetz wesentlich von dieser Motivirung abweiche, müsse sich der Richter allein an das Gesetz halten. Das Gesetz steht hier aber vollständig im Einklang mit den Aeußerungen des Abgeordneten Lasker und den Verhandlungen des Reichstags. Diese machen klar, welcher Sinn dem §. 331. untergelegt werden sollte. Es muß unterschieden werden zwischen einem Geschenk, welches gegeben wird wegen einer Amtsthätigkeit und für eine Amtsthätigkeit. Denn nach den Reichstagsverhandlungen soll eine gewisse Gattung von Geschenken nicht unter den Paragraphen fallen. Genannt wurden damals Briefträger, Schaffner und die diesen üblicherweise zufließenden Geschenke (zu Neujahr, Trinkgelder 2c.). Dafür ist aber nicht die Ueblichkeit das Kriterium, sondern es ist auf ein höheres Prinzip zurückzugehen. Dieses höhere Prinzip kann ich nur darin finden, daß wenn die Handlung ohne Rücksicht auf irgend ein Geschenk bereits geschehen ist, eine strafbare Annahme des Geschenkes nicht vorliegt, daß dagegen, wenn die Handlung vorgenommen worden ist, entweder weil der Beamte glaubt, daß später ein Geschenk folgen werde, oder wenn er das Geschenk zur Bedingung seiner Handlung macht, Strafbarkeit vorliegt. Denn der Staat hat ein Interesse daran, daß der Beamte seine Handlung sich nicht erst abkaufen läßt. Der Staat hat aber kein Interesse daran, den Beamten zu strafen, der ein Geschenk nimmt, nachdem er die ihm obliegende Handlung vollkommen frei und ungebunden gethan hat. Der Reichsanwalt erläuterte und begründete diese seine Rechtsauffassung noch besonders deutlich durch eine Gegenüberstellung der §§. 331. 332. und 333. des St. G. B. Er wies nach, daß namentlich der §. 333., welcher den Thatbestand der Bestechung auf Seiten des Schenkgebers feststelle, erfordere, daß der Beamte durch das Geschenk u. s. w. zu seiner Verletzung der Dienstpflicht bestimmt worden sei. Dieses Erforderniß sei auch bei Anwendung des §. 331. festzuhalten. Zweifellos sei aber im voliegenden Falle, daß die Angekl. durch das ihnen zugeflossene Geschenk zu der lange vor der Schenkung bereits abgeschlossenen Amtshandlung nicht bestimmt worden seien."

Digitized by Google

Handlungen, wofür die Beschwerdeführer ein Geschenk erhalten haben sollen, zur Zeit der Annahme des letztern schon vollendet waren, auch sich aus der Feststellung der Vorinstanzen nicht ergiebt, daß sie mit Rücksicht auf das Bevorstehen eines Geschenkes erfolgt wären. Denn für die Anwendung des §. 331. ist zwischen vollzogenen und zukünftigen Handlungen, wofür ein Geschenk gegeben wird, kein Unterschied zu machen; auch wird im ersten Fall nicht erfordert, daß die Handlung in Erwartung eines Geschenkes vorgenommen worden sei. Dies ergiebt sich schon aus dem Wortlaut des §. 331., sodann aus der Entstehungsgeschichte des dem §. 309. des Preuß. St. G. B. nachgebildeten Paragraphen, aus dem Gegensatze der Fassung der §§. 333., 334. des St. G. B., und daraus, daß die Beschränkung des §§. 331. auf zukünftige Amtshandlungen dem Zwecke des Gesetzgebers, welcher auf Reinhaltung der Integrität und des Rufs der Beamten gerichtet war, nicht entsprochen haben würde.

Nothwendig dagegen ist für den Thatbestand des Vergehens, daß sich das Geschenk nach der Absicht des Gebers und des Empfängers als ein Aequivalent oder eine Gegenleistung auf die in das Amt einschlagende Handlung bezogen habe, woraus folgt, daß diese Handlung eine in dem Grade bestimmte und konkrete sein muß, daß eine solche bewußte Beziehung möglich und nachweisbar wird. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß das Geschenk für eine Mehrheit von Handlungen und daß es für eine Handlung angenommen sein kann, die aus einer Mehrheit einzelner Akte sich zusammensetzt.

Indem die Schlußfeststellung der Vorinstanzen, wonach die Angekl. als Beamte für in ihr Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlungen Geschenke angenommen haben, den Wortlaut des §. 331. wiedergiebt, genügt sie der Vorschrift des Prozeßgesetzes (Art. 31. des G. v. 3. Mai 1852), und stellt äußerlich auch das eben bezeichnete Erforderniß des Thatbestandes des §. 331. als erfüllt dar. Aber die Prüfung des Richtigkeitsrichters hat sich auf die Schlußfeststellung der Vorinstanzen nicht zu beschränken, sondern muß sich, wenn von Seite des Beschwerdeführers, wie hier der Fall, die Weise als eine gesetzlich unzulässige gerügt ist, auf welche die früheren Richter zu ihrer Schlußfeststellung gelangten, zugleich auf die Frage erstrecken, ob dabei ein Rechtsirrthum untergelaufen sei, ob namentlich die von den Vorinstanzen als bewiesen bezeichneten Voraussetzungen genügen, um die Schlußfeststellung zu rechtfertigen.

Bei der Prüfung dieser Frage ergeben sich gegen das angefochtene Urtheil erhebliche Bedenken.

Die App. Richter sprechen aus, daß die Angekl. das Geschenk für die von ihnen auf den E.'schen Sohn verwandte Lehrthätigkeit angenommen haben, und folgern hieraus, indem sie die Lehrthätigkeit als die Summe der einzelnen Lehrhandlungen der Angekl. auffassen, daß sie es für konkrete Amtshandlungen angenommen haben. Diese Folgerung ist aber nicht ausreichend motivirt, um erkennen zu lassen, ob dabei der Begriff der konkreten Handlung in dem oben hervorgehobenen Sinne verstanden war. Wer für die Lehrthätigkeit als ein Ganzes giebt oder annimmt, kann zwar die Absicht gehabt haben, für alle konkreten Akte zu geben und anzunehmen, welche sich mit dem Ausdruck Lehrthätigkeit zusammenfassen lassen. Nothwendig ist dieses aber nicht. Theils brauchen sich die Akte als einzelne konkrete im Bewußtsein des Gebers und des Empfängers nicht darzustellen, theils kann, wenn ein Geschenk für das Ganze einer mehrjährigen Lehrthätigkeit gemacht wurde, die Absicht der Betheiligten unter bewußter Ausschließung aller einzelnen Lehrakte als solcher sich auf das Ganze in dem Sinne richten, daß das Geschenk eine Anerkennung für die erst im Ganzen sich kundgebenden persönlichen Eigenschaften der Lehrer, ihre vielseitige Geschicklichkeit, beharrliche Pflichttreue u. s. w. bedeuten soll und auch nur als Anerkennung hierfür angenommen wird; und da sich solche persönliche Eigen-

Digitized by Google

E[illegible]haften in der Regel nicht blos gegenüber einem einzelnen Schüler, sondern gegenüber allen Schülern bewähren werden, wird das in Anerkennung derselben gemachte Geschenk um so mehr den Charakter des Aequivalents für die dem Einzelnen geleisteten Dienste verlieren. Die Rücksicht auf letztere kann im Sinne der Geber und Empfänger ganz in den Hintergrund treten. Welchen Sinn die Betheiligten mit dem Geschenk für Lehrthätigkeit verbunden haben, ob den erstern, wobei es sich um eine Summe konkreter Akte handelt, ob den letztern, dafür kann es von Gewicht sein, wenn der Geber sich besonders auf das Resultat der Lehrthätigkeit, die schließlich erreichte moralische und intellektuelle Ausbildung des Schülers bezogen hat, in so fern ein solches Schlußergebniß weniger den einzelnen voraufgegangenen Lehrakten, als dem Ganzen der lange fortgesetzten Bemühung und Fürsorge der Lehrer zuzuschreiben ist, während freilich die Anwendbarkeit des §. 331. keinem Zweifel unterliegen würde, wenn etwa das für die Lehrthätigkeit gegebene Geschenk eine den Empfängern bewußte Beziehung auf den konkreten Akt der vom Schüler wohlbestandenen Abgangsprüfung und die Mitwirkung der Lehrer bei dieser Prüfung gehabt hätte. Ob nun die App. Richter diese verschiedene Bedeutung, welche dem für die Thätigkeit der Angekl. gegebenen Geschenk zukommen kann, gewürdigt, und ob sie das Geschenk auch in der letzteren Bedeutung für ein solches haben erklären wollen, welches einer konkreten Amtshandlung als Aequivalent gegenüberstehe, läßt sich aus dem angefochtenen Urtheile nicht mit Sicherheit entnehmen.

Ein zweites Bedenken ergiebt sich aus Folgendem.

Bei einer längere Zeit fortgesetzten amtlichen Thätigkeit der Lehrer entwickelte sich naturgemäß zwischen ihnen und dem Schüler ein Verhältniß der Dankbarkeit und Pietät des letztern gegen die erstern und gegen die Lehranstalt, in welches auch die nahen Angehörigen des Schülers mehr oder weniger einzuzutreten pflegen. Wird ein Geschenk nur als Bethätigung dieser berechtigten Empfindungen gegeben und nur in diesem Sinne angenommen, so mag zwar der Ausdruck, daß es für die Thätigkeit der Lehrer gemacht werde, zulässig bleiben, aber es wird dann nicht im Sinne des §. 331. für dieselbe, weder in so fern sie ein Ganzes, noch in so fern sie eine Summe einzelner Handlungen ist, gegeben und angenommen; das Motiv, welches nicht berücksichtigt zu werden braucht, sobald die Eigenschaft des Geschenkes als Aequivalents einer Amtshandlung feststeht, bewirkt in solchem Falle, daß es die Eigenschaft des Aequivalents verliert, also auch dem §. 331. nicht unterliegt. Mancherlei Umstände können für die Beurtheilung der Frage, ob das Geschenk als Bethätigung jener Gesinnungen, oder als Belohnung, Abfindung, Remuneration 2c. für erfüllte Amtspflicht gereicht und verstanden war, wichtig werden, insbesondere die Art und Größe desselben, die übrigen persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Empfänger, die Zeit der Hingabe, je nachdem der Schüler sich noch auf der Schule befand oder nicht. Ob die App. Richter nach dieser Seite der Sache hin eine genügende Prüfung angestellt haben, läßt sich wiederum aus ihrem Urtheil nicht mit Sicherheit erkennen.

Demnach haben die vorigen Richter den §. 331. angewandt, ohne durch ihre thatsächlichen Feststellungen mit genügender Bestimmtheit zukonstatiren, ob die Erfordernisse des durch den Paragraphen mit Strafe bedrohten Thatbestandes in objektiver und subjektiver Beziehung vorliegen. Es war daher das angefochtene Urtheil als nichtig aufzuheben.

Digitized by Google

## Erkenntnisse des Preuß. Obertribunals.

§. 259. des St. G. B. Die Annahme von Sachen, von denen der Annehmende weiß, daß sie mit Geld angekauft sind, welches durch Betrug erlangt war, ist nicht Hehlerei.

Erk. d. Ob.-Trib. v. 18. April 1879 wider Rosenthal u. Gen. (I. 3.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

### Gründe.

Von den Instanzrichtern ist festgestellt:

„daß die Angekl. im Jahre 1877 zu P., ein Jeder mindestens durch drei verschiedene selbstständige Handlungen, ihres Vortheils wegen, baare Gelder und andere bewegliche Sachen, von denen sie wußten, daß sie mittelst strafbarer Handlungen erlangt waren, an sich gebracht haben."

Der dieser Feststellung gemachte Vorwurf der Verletzung des §. 259. des St. G. B. erscheint insofern verfehlt, als er sich darauf stützt, daß nicht festgestellt worden, daß das an die Imploranten von dem rechtskräftig verurtheilten Mitangeklagten N. gegebene Geld mit dem von ihm durch die Strafthat erlangten identisch sei; denn es besagen die Urtheilsgründe, daß N. von den Geldern, welche er fortgesetzt durch den Betrug gegen die Sprit-Aktiengesellschaft erlangt, einen Theil baar an die Imploranten „gegeben" und „verabfolgt" hat.

Insoweit das angefochtene Erkenntniß den Thatbestand der Hehlerei an Geldern überhaupt für vorhanden annimmt, ist eine Verletzung des §. 259. des St. G. B. nicht ersichtlich.

Die Instanzrichter haben jedoch über jeden der drei Imploranten das Schuldig wegen Hehlerei in drei Fällen ausgesprochen. Aber weder der Wortlaut der Schlußfeststellung, noch die Motivirung läßt mit hinreichender Klarheit erkennen, daß sich in jedem Einzelfalle unter den von jedem Imploranten an sich gebrachten Sachen baares Geld, welches N. durch Betrug erlangt, befunden hat. Die Sachdarstellung in Betreff des Salo W. ergiebt sogar, daß dieser an baarem Gelde nur 30 Mk. zu einer Uhr und 40 Mk. auf Kleidungsstücke erhalten, hiernach also höchstens durch zwei selbstständige Handlungen Geld von N. an sich gebracht hat. Es kommt deshalb darauf an, ob die von N. gekauften, den Imploranten W. geschenkten Kleidungsstücke, Schmucksachen &c. als durch eine strafbare Handlung erlangt zu betrachten sind.

Die N. B. findet in dieser Annahme der Instanzrichter eine Verletzung des §. 259. a. a. O., und darin ist derselben beizupflichten.

Wenn §. 259. bestimmt:

„Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt oder sonst an sich bringt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft";

so läßt schon der Wortlaut des Gesetzes darüber keinen Zweifel, daß Sachen, welche unmittelbar durch eine strafbare Handlung erlangt sind, erfordert werden, daß es also auf einen der Art der Erlangung der Sachen — weil die Erlangung nämlich durch eine strafbare Handlung geschehen — anhaftenden Mangel ankommt. Dieser Fall trifft nicht zu bezüglich solcher Sachen, welche durch ein an sich erlaubtes Rechtsgeschäft erworben, aber mit durch eine strafbare Handlung erlangtem Gelde bezahlt sind.

Indem nun der App. Richter die thatsächliche Feststellung des ersten Richters auch insoweit, als sie die von den drei Imploranten geschehene Annahme von Sachen, welche von N. mit dem von ihm betrügerischer Weise

erlangten Gelde gekauft waren, betrifft, beibehalten und daraufhin gegen jen[e] derselben drei Fälle der Hehlerei angenommen hat, hat er den §. 259. St. G. durch unrichtige Anwendung verletzt. Sein Erkenntniß unterliegt des[halb] insoweit der Vernichtung.

§. 283. Nr. 1. des St. G. B. An- und Verkauf von Börsenpa[pieren] als Spiel. Unterschied von Differenzhandel und Spiel.

Erk. des Ob.-Trib. vom 3. April 1879 wider Schweitzer u. [Gen.] (II. 351.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden i[st].

Gründe.

Die Angekl. behaupten, daß der App. Richter den §. 283. N[r. 1.] St. G. B. durch unrichtige Anwendung verletzt habe, weil der B[egriff des] „Spiels" von ihm verkannt sei. Dieser Angriff ist verfehlt.

Der App. Richter unterscheidet vollkommen zutreffend das „S[piel]" [und den] „Differenzhandel" mit Waaren oder Börsenpapieren, welche der §. 283. Nr. 1. alternativ neben einanderstellt. Während unter [„Differenz-]handel" Geschäfte verstanden werden, denen nur scheinbar ein Lieferungsvertrag zum Grunde liegt, bei denen aber in Wirklich[keit die] Ausgleichung der sich am Verfall- oder Stichtage herausstellenden Coursdifferenz beabsichtigt wird, können darnach Waaren- und B[örsenpapiere], vorzugsweise die letzteren, auch wenn sie wirklich geliefert werden, Gegenstand eines „Spiels" sein, insofern damit, wie das App. G[ericht ...] lediglich die Eingehung eines gewagten Geschäftes beabsichtigt wird, [bei dem] der Kaufspreis den Einsatz darstellt, und Gewinn oder Verlust von [dem] ungewissen Courswerth abhängt, den das Papier in Zukunft haben w[ird]. [Ob] nun im gegebenen Falle ein solches Spiel oder ein reeller Handel [geschlossen] worden, ist nach den jedesmaligen Umständen zu beurtheilen, und wenn der App. Richter aus dem enormen mit dem Baarvermögen der Implor[anten] nicht im Verhältnisse stehenden Umschlage, den dieselben [in] solchen Papier[en] gemacht, so wie aus ihren schließlichen bedeutenden Verlusten den Imploranten gegenüber sich für das Vorhandensein eines Spiels ausgesprochen, so hat er damit nur eine thatsächliche Frage entschieden, die einer Nachprüfung in der gegenwärtigen Instanz nicht unterliegt.

§. 331. des St. G. B. Anwendung des §. 331. auf die Annahme von Geschenken für eine Mehrzahl künftiger Amtshandlungen. Ausschließung des Paragraphen bei Geschenken für bloße Privatgefälligkeiten.

Erk. des Ob.-Trib. vom 3. April 1879 wider Schweitzer u. Gen. (II. 351.), durch welches die N. B. des Angekl. W. für begründet erachtet ist, die N. B. der übrigen Angekl. aber zurückgewiesen worden sind.

Gründe.

Die Imploranten halten den §. 331. des St. G. B. auf den festgestellten Thatbestand deshalb für unanwendbar, weil dieser Thatbestand viel zu allgemein gefaßt sei und es an jeder Feststellung der konkreten Handlung fehle, zu der sie durch die gegebenen Geschenke hätten veranlaßt werden sollen, da die bloße Annahme, sie hätten für die Zukunft zu prompter Bedienung der Geschenkgeber veranlaßt werden sollen, nicht geeignet sei, den Thatbestand des auf sie angewendeten Gesetzes zu erfüllen. Diese Ausführung greift indessen schon deshalb fehl, weil, wenn der §. 331. a. a. O. von Geschenken spricht, welche „ein Beamter für eine in sein Amt einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung .... annimmt"

unter letzteren, wie schon anderweit vom Ob.-Trib. ausgeführt worden, vergl. Goltd. Arch. Bd. VII. S. 564 und Bd. XXIV. S. 606., nicht bloß eine in der Vergangenheit schon geleistete, sondern auch eine in Zukunft noch zu leistende Handlung zu verstehen ist, und es in der Natur der Sache liegt, daß wenn für das Geschenk eine Mehrheit erst in Zukunft zu leistender Amtshandlungen erwartet wird, diese nicht individuell nach Zeit, Ort, Gelegenheit rc. zum Voraus präzisirt, sondern nur im Allgemeinen d. h. der Gattung nach bestimmt werden können. Dieses ist aber von den Vorderrichtern insofern geschehen, als sie rücksichtlich der hier in Rede stehenden beiden Güterexpeditionsgehülfen die prompte Erledigung der von denselben für die Handlung Sch. zu expedirenden Ladungen als Zweck des Geschenks bezeichnen.

Anders verhält es sich mit der Entscheidung gegen den mitangeklagten Wiegemeister W. Die thatsächliche Schlußfeststellung gegen denselben gründet sich auf die durch sein Geständniß für erwiesen erachtete Thatsache, daß er zu Weihnachten 1874 auf das Comtoir der Handlung Sch. gegangen sei, um sich sein Weihnachtsgeschenk zu holen, daß er darauf 3 Thlr. in einem Couvert erhalten und daß er dieses Geschenk für Abholung von Frachtbriefen aus dem Comtoir der genannten Handlung beansprucht und angenommen habe. Zur Entkräftung der vom ersten Richter auf das Gutachten des Bergassessors St. gegründeten Annahme, daß dieses Abholen der Frachtbriefe zu den amtlichen Verrichtungen des Imploraten gehört habe, hatte der letztere sich in seiner Appellationsrechtfertigungsschrift auf das Gutachten der betreffenden Königlichen Eisenbahndirektion zum Beweise darüber berufen, daß dem nicht so gewesen, in dem Abholen der Frachtbriefe von seiner Seite vielmehr eine bloße Privatgefälligkeit gelegen habe. Wenn nun der App. Richter diesen Beweisantrag deshalb abgelehnt, weil die Besorgung der Fachtbriefe an sich zum Amte des Imploranten gehört habe, das durch ihn bewirkte Abholen derselben aus dem Comtoir der Befrachter, mithin jedenfalls eine in das Amt desselben „einschlagende“ Handlung gewesen sei, sollte auch eine Verpflichtung dazu für den Imploranten nicht bestanden haben, so kann dieser Ablehnungsgrund für rechtlich zutreffend nicht erachtet werden, weil begrifflich eine Amtshandlung der Gegensatz einer Privathandlung ist, von einer bloßen Privatgefälligkeit daher zwar möglicher Weise gesagt werden kann, daß sie in Veranlassung des Amtes außer oder neben demselben erwiesen sei, nicht aber auch, daß sie in das Amt „einschlage“, d. h. innerhalb des Kreises der dem Beamten als solchem zur Pflicht gemachten Thätigkeit liege.

Da hiernach das vom Angekl. W. wegen Verletzung des §. 331. des St. G. B. angefochtene Erkenntniß auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung dieses Paragraphen beruht, so mußte dasselbe bezüglich des W. vernichtet werden, wogegen die N. B. der übrigen Imploranten zu verwerfen waren.

§§. 359. 331. des St. G. B. Die von den Ober-Postdirektionen in Preußen angestellten Unterbeamten sind Beamte. Die Beamtenqualität der Reichs-Beamten ist nicht durch ihre Vereidung bedingt.

Erk. d. Ob. Trib. v. 22. April 1879 wider Schade (II. 400), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Nach dem Ausspruche der Geschworenen hat der Angeklagte im Jahre 1878 im Inlande als von der Kaiserlich Deutschen Ober-Postdirektion im Dienste des Reichs angestellter Landbriefträger des Postamts G. verschiedene fremde Gelder, welche er in amtlicher Eigenschaft empfangen hatte, sich rechtswidrig zugeeignet.

Die N. B. des Angekl. behauptet:
daß derselbe, weil er von einer nach Art. 50. d. Verf. des Deutschen Reichs dazu nicht kompetenten Behörde angestellt worden, nicht als im Dienste des Reichs angestellte Person zu erachten sei.

Diese Behauptung erscheint jedoch unbegründet.

Allerdings werden nach dem erwähnten Artikel die für den lokalen technischen Betrieb bestimmten, mithin bei den eigentlichen Betriebsstellen renden Beamten, zu denen auch die Landbriefträger gehören, von den be den Landesregierungen angestellt, und es ist richtig, daß den Preußischen Postdirektionen, welche nach der Postdienstinstruktion über die Annahme, tigung und Anstellung der Unterbeamten selbstständig zu verfügen hatt Befugniß verblieben ist, auch nachdem sie durch Allerh. Präsidialerlaß v 1878 (Bundes-G. Bl. S. 328.) die Eigenschaft als Bundesbehörden und der Erweiterung des Norddeutschen Bundes zum Deutschen Reiche schaft als Reichsbehörden — vergl. Verordn. v. 30. Juni 1873 ( S. 169) und v. 22. Dez. 1875 (R. G. Bl. S. 379) — erlangt habe

Allein, wenn die Preußische Regierung, wie dies auch v Landesregierungen geschieht, die Ausübung des ihr nach Art. 50. stehenden Anstellungsrechts dem Reiche überlassen hat, so ist nicht wiefern dies gegen die Reichsverfassung verstoßen und die rechtliche keit der von der Ober-Postdirektion bewirkten Anstellung zur Folge Denn die angeführte Bestimmung des Art. 50. enthält nur die eines Rechts an die Landesregierungen; soweit aber von demselbe brauch gemacht wird, tritt das aus der Kaiserlichen Prärogative Leitung der Post- und Telegraphenverwaltung — Abs. 1. a. D. leitete Recht und die Pflicht der Kaiserlichen Behörden ein, für ordnung Verwaltung und Betrieb, auch durch Besetzung der Unterbeamtenstellen zu

Die fernere Beschwerde des Angekl. ist darauf gestützt, daß er als Re beamter nicht vorschriftsmäßig vereidet worden sei.

Auch diese Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Zwar muß es dahin ge stellt bleiben, ob und in welcher Eigenschaft der Angekl. im Preußischen Staatsdienst gestanden hat und wann er in den Reichsdienst übergetreten ist, zumal in dieser Beziehung eine thatsächliche Feststellung nicht vorliegt.

Für die Beurtheilung der N. B. ist im Gegentheil der Schwurgerichts- hof die Thatsache der Beeidigung für unerheblich erklärt, davon auszu gehen, daß eine Vereidigung nicht stattgefunden habe, ist nach der positiven Vorschrift des §. 359. des St. G. B. allein entscheidend, daß der Angekl. im Dienste des Reichs angestellt war, und macht es keinen Unterschied, ob er einen Diensteid geleistet hat oder nicht.

Diese Vorschrift ist auch nicht, wie der Angekl. behauptet, durch §. 3. des G. v. 31. März 1873, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten (R. G. Bl. S. 61), wonach jeder Reichsbeamte vor dem Dienstantritt eidlich zu verpflichten ist, modifizirt worden.

Die Verabsäumung dieser Verpflichtung würde möglicherweise von Einfluß auf die Rechtsverhältnisse des Angekl., die Berechnung seiner Dienstzeit u. s. w., nicht aber auf die Pflichten von Einfluß gewesen sein, die er durch die Uebernahme des Amts dem Reiche und Dritten gegenüber, mit denen er im amtlichen Verkehr getreten ist, überkommen hat. Das Reichsgesetz hat in dieser Beziehung keine von den für Preußen geltenden abweichenden Bestimmungen getroffen. Die Ableistung des Diensteides war auch in Preußen von jeher vorgeschrieben, und der §. 45. des Reichsgesetzes stimmt wörtlich überein mit dem §. 13. des Preußischen Pensions-G. v. 27. März 1872 (G. S. S. 268), welches sich wiederum an den §. 9. des Pensionsreglements v. 30. April 1825 (von Kamptz Annalen, Bd. 16. S. 843) anlehnte, das in seinem ersten Satze lautete:

Digitized by Google

„Die Dienstzeit, welche der Berechnung über die Dienstdauer zum Grunde zu legen ist, fängt mit dem Datum der ersten eidlichen Verpflichtung zum Staatsdienste an."

Gleichwohl ist in Preußen bereits durch die Kabinetsordre v. 11. August 1832 (G. S. S. 204) für das Wesentliche der Beamtenqualität die provisorische oder definitive Anvertrauung der Amtsgeschäfte durch die berechtigte Behörde und die Uebernahme derselben Seitens des dazu Verstatteten, ganz abgesehen von der Vereidigung desselben, erklärt worden, und ebenso hat der §. 331. des Preuß. St. G. B. die Vorschriften über Verbrechen und Vergehen im Amte auf alle öffentlichen Beamten für anwendbar erklärt, gleichviel, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht. Die gleiche Bestimmung ist unverändert in das St. G. B. für das Deutsche Reich aufgenommen worden, und es kann keinem Bedenken unterliegen, daß auch hier ihre Tragweite dieselbe ist.

**§. 1. Nr. 7. des Brausteuer-G. v. 31. Mai 1872. Zucker- oder Bierkouleur ist ein der Brausteuer unterworfenes Malzsurrogat. Zur Strafbarkeit ist der Nachweis der Kenntniß dieser Eigenschaft erforderlich.**

Erk. des Ob. Trib. v. 17. April 1879 wider Schultz und Gen. (II. 352.), durch welches die N. B. des Angekl. S. zurückgewiesen, die der Mitangekl. für begründet erachtet worden ist.

## Gründe.

Die von dem Angekl. Brauereibesitzer S. erhobenen Beschwerden sind unbegründet. Was insbesondere die vom Imploranten zum Bierbrauen verwendete Zucker- und Bierkouleur betrifft, so ist dieselbe zwar im §. 1. des Brausteuer-G. v. 31. Mai 1872 unter den dort namentlich bezeichneten, der Brausteuer unterworfenen Malzsurrogaten nicht mit aufgeführt. Unter Nr. 7. dieses Paragraphen ist indessen bestimmt, daß auch alle andern, unter Nr. 2—6. nicht namentlich genannten Malzsurrogate zu besteuern seien, und daß zu diesen anderen auch die Zucker- oder Bierkouleur zu rechnen sei, in den nach §. 43. a. a. O. zur Ausführung des Gesetzes vom Bundesrath erlassenen Bestimmungen ausdrücklich festgesetzt worden. Daß eine solche Festsetzung getroffen worden, wird in dem bei den Hauptsteueramtsakten befindlichen, vom Angekl. S. als richtig anerkannten Zirkular-Reskr. des Königl. Finanz-Ministeriums v. 26. April 1873 an die Königl. Provinzial-Direktionen unter gleichzeitiger Bezugnahme auf ein Gutachten der Königl. technischen Deputation für Gewerbe mitgetheilt und es konnte daher durch dieses Reskript, wie auch schon in dem Erk. des Ob. Trib. v. 25. Okt. 1877 wider Pfarre (II. 699.) (Goltd. Arch. Bd. XXV. S. 587) ausgeführt worden, ohne Verletzung von prozessualischen oder Rechtsgrundsätzen der Beweis als geführt erachtet werden, daß die vom Imploranten in seiner Brauerei verwendete Bierkouleur als ein der Brausteuer unterworfenes Malzsurrogat anzusehen sei.

Nun behauptet zwar der Implorant, daß er durch die unterlassene Deklaration des am 13. Dez. 1877 in seiner Brauerei vorgefundenen, theilweise zur Bier-, theilweise zur Branntweinfabrikation bestimmten Fasses mit Zuckerkouleur eine Defraudation nicht beabsichtigt habe und deshalb nach §. 32. des Brausteuer-G. jedenfalls nicht mit der Defraudationsstrafe habe belegt werden können. Die von ihm behaupteten und theilweise unter Beweis gestellten Thatsachen, aus denen der Mangel einer solchen Absicht auf seiner Seite folgen soll, sind jedoch rechtlich zur Führung dieses Beweises gegen den Angekl. S. nicht geeignet, weshalb ihm gegenüber in der Ablehnung der hierauf bezüglichen Beweisanträge von Seiten des App. Richters eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht gefunden werden kann.

Denn zunächst ist demselben, was er selbst gar nicht bestreitet, das vorerwähnte Reskr. des Finanz-Ministeriums v. 21. April 1873 und v. 12. Mai desselben Jahres vom Königl. Steueramte zu Schlawe zur Kenntnißnahme vorgelegt und ihm damit bekannt gemacht worden, daß Zuckerkouleur zu den der Brausteuer unterworfenen Malzsurrogaten gehöre. Damit erledigte sich offenbar sein unter Beweis gestellter Einwand, daß er damals in Gemäßheit des §. 4. des Brausteuer-G. durch ein mit der Steuerbehörde vereinbartes Pauschquantum in der Brausteuer fixirt gewesen sei. Denn diese Fixation befreite ihn nicht von der Verpflichtung, die verwendeten Malzsurrogate in einer Generaldeklaration anzuzeigen (§. 18. a. a. O.). Vielweniger konnte später als die Fixation aufgehört hatte, von einer solchen Befreiung die Rede sein. Ebensowenig konnte es dem Angekl. S. zur Entschuldigung gereichen, daß, wie er ebenfalls unter Beweisantritt behauptet, die Fässer mit Zucker- oder Bierkouleur Jahre lang von den Steuerbeamten unbeanstandet in seiner Brauerei offen dagestanden haben sollen. Denn auch hier steht ihm entgegen, daß, wenn er seine Verpflichtung, diesen Stoff zur Versteuerung zu deklariren, kannte, er von dieser Verpflichtung durch eine bloße Unachtsamkeit, ja selbst durch eine stillschweigende Connivenz der Steuerbeamten nicht befreit werden konnte.

Da hiernach in Bezug auf den Angekl. S. weder eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung noch eine materielle Verletzung des Gesetzes vorliegt, so mußte die N. B. desselben zurückgewiesen und er gemäß §. 179. der Verordnung vom 3. Januar 1849 in die Kosten seines Rechtsmittels verurtheilt werden.

Anders verhält es sich mit den beiden Mitangekl. E. und K. Denn wenn auf diese der §. 27. des Brausteuer-G. Anwendung finden soll:

„Wer die im §. 1. bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet (einmaischt, zusetzt), ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, macht sich der Brausteuerdefraudation schuldig",

die Thatsache aber, daß Zucker- oder Bierkouleur zu diesen Stoffen gehört, nicht aus dem Gesetze selbst erhellet, dessen Kenntniß von den Imploranten verlangt werden konnte, so mußte diese Thatsache ihnen anderweit nachgewiesen werden. Ein solcher Nachweis ist indessen bis jetzt, wie oben gezeigt worden, nur gegen den Angekl. S., als den Eigenthümer der Brauerei, nicht aber auch gegen dessen mitangeklagte beiden Dienstleute geführt worden. Schon deshalb ist gegen die letzteren das Gesetz, insbesondere der angezogene §. 27., zur Zeit ohne genügenden Grund angewendet worden. Auch durfte ihnen gegenüber die unter Beweis gestellte Thatsache, daß das Faß mit Bierkouleur Jahre lang von den Steuerbeamten unbeanstandet in der Brauerei offen da gestanden habe, wenigstens nicht ohne besondere Motivirung für unerheblich erklärt werden, da so lange den Imploranten die Kenntniß von der Eigenschaft der Bierkouleur als eines Malzsurrogates nicht bekannt geworden war, dieser Umstand sie doch möglicherweise in der Ansicht bestärken konnte, daß die Bierkouleur in diese Kategorie nicht gehöre.

Da hiernach den beiden Angekl. E. und K. gegenüber sowohl unzulässige Beschränkung der Vertheidigung als auch materielle Verletzung des Gesetzes vorliegt, so mußte in Bezug auf sie das angefochene Erkenntniß vernichtet werden.

§§. 4. 35. des **Brausteuer-G.** v. 31. Mai 1872. **Der fixirte Bauer darf Bier aus anderen Brauereien, dessen Verwendung in seiner Brauerei auch nur möglich ist, nicht ohne Genehmigung der Steuerbehörde beziehen. Die Strafbarkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß er das anderwärts entnommene Bier nicht in seiner Brauerei, sondern in einer neben derselben betriebenen Schankwirthschaft verwendet hat.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 3. April 1879 wider **Löllmann** (II. 154), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Digitized by Google

## Gründe.

Die Instanzrichter haben den Angekl. freigesprochen, weil nicht festgestellt sei, daß derselbe das aus zwei anderen Brauereien entnommene bairische Bier als Brauereibesitzer beziehungsweise zum Zwecke der Verwendung für seine Weißbierbrauerei bezogen habe, dem Angekl. aber durch die Bestimmung im §. 6. seines mit dem Hauptsteueramt abgeschlossenen Fixationsvertrages:

„Ebenso ist dem Brauereibesitzer die Benutzung der Brauerei eines Anderen, sowie der Bezug von Bier aus anderen Brauereien nur unter Zustimmung des Haupt-Amts gestattet"

nicht untersagt sei, bairisch Bier aus anderen Brauereien zum Verbrauche in seinem Schankwirthschaftsgeschäfte zu beziehen.

Die von dem Ober-Staatsanwalt gegen das Appellations-Erkenntniß eingelegte, auf Verletzung der §§. 4. und 35. Nr. 1 des Reichsgesetzes v. 31. Mai 1872, wegen Erhebung der Brausteuer (R. G. Bl. S. 153) beziehungsweise der auf Grund des ersteren Paragraphen von dem Bundesrathe durch Beschl. v. 18. Nov. 1872 festgestellten Grundsätze für die Fixation der Brausteuer — Central-Blatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung Jahrg. 1872, S. 365, 409 — gestützte N. B. mußte für begründet erachtet werden. Die in dem angegriffenen Erkenntnisse angeführte Vertragsbestimmung entspricht wörtlich der Nr. 8. der allgemeinen Vorschriften in den eben erwähnten Grundsätzen für die Fixation der Brausteuer, und dieser Umstand, sowie die Androhung der durch §. 35. Nr. 1. des G. vorgesehenen Ordnungsstrafe verleiht der Bestimmung die Natur einer der Auslegung der Kontrahenten entzogenen gesetzlichen Vorschrift. Hiernach kommt es nicht darauf an, welche Bedeutung der Angekl. der Bestimmung beigelegt hat, sondern darauf, welche Bedeutung ihr an sich und im Zusammenhange mit den übrigen gesetzlichen Bestimmungen gebührt. In dieser Beziehung aber hat sich der App. Richter von einer irrthümlichen Rechtsanschauung leiten lassen. Er läßt es nämlich dahingestellt bleiben, ob der Angekl. berechtigt sei, zum Zwecke seines Braugeschäftes anderes Bier als Weißbier von anderen Brauereien zu beziehen, nimmt also die Verwendung fremden Weißbiers für das Braugeschäft als möglich an und läßt jedenfalls auch die Möglichkeit der Verwendung bairischen Biers zu diesem Zwecke dahin gestellt. Letztere Möglichkeit aber zugegeben, kommt es weder auf die Möglichkeit noch auf die Wirklichkeit der Verwendung des bezogenen bairischen Biers zu einem anderen Zwecke an. Denn allerdings hat der Fixationsvertrag, wie der App. Richter selbst bemerkt, nur die Regelung des Brauereibetriebes des Angekl. im Auge. Aber gerade hieraus folgt, daß die Schankwirthschaft des Angekl. bei Auslegung der Vertragsbestimmungen ganz außer Acht bleiben und das in §. 6. des Vertrages enthaltene Verbot als ein absolutes im Steuerinteresse getroffenes erachtet werden muß. Aus diesem Grunde kann es weder für erheblich erachtet werden, zu welchem Zwecke die Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Bierbezugs erfolgt noch, ob dadurch der Steuerfiskus wirklich benachtheiligt worden ist.

Hiernach erscheint die Vernichtung des App. Erk. geboten. In der Sache selbst kann jedoch noch nicht erkannt werden, weil der App. Richter in die Erörterung, ob die Möglichkeit der Verwendung von bairischem Bier für eine Weißbierbrauerei vorhanden, nicht eingetreten, die Auffassung der Bestimmung im §. 6. des Fixationsvertrages als einer den Angekl. bindenden polizeilichen Vorschrift aber nur soweit gerechtfertigt ist, als jene Möglichkeit und damit das Interesse der Steuerverwaltung reicht.

Die Sache muß daher zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden.

---

# Entscheidungen des Kammergerichts.

§. 28. Nr. 3. des G. v. 21. Okt. 1878. Personen, denen auf Grund des §. 28. Nr. 3. der Aufenthalt in Berlin versagt ist, haben, wenn sie Reichstagsmitglieder sind, nicht die Befugniß, ungeachtet des ergangenen Verbotes, während der Reichstagssitzungen ihren Aufenthalt in Berlin zu nehmen.

Beschluß des Kammergerichts, II. Straf-Senat, v. 19. Dez. 1879, durch welchen, unter Aufhebung des Beschlusses des Landgerichts I. Strafkammer I. zu Berlin v. 5. Nov. 1879, gegen die Angekl. F. und H., als hinreichend verdächtig:

Ein Jeder im Febr. 1879 und in den folgenden Monaten bis zum 12. Juli 1879 zu Berlin der auf Grund des §. 28. des R. G. v. 21. Okt. 1878 von dem Preuß. Staatsministerium mit Genehmigung des Bundesraths getroffenen Anordnung v. 28. Nov. 1878 und der auf Grund derselben erlassenen Verfügung des Polizei-Präsidiums zu Berlin, der zuständigen Landespolizeibehörde, v. 29. Nov. 1878, durch welche ihnen der Aufenthalt in Berlin versagt worden ist, mit Kenntniß von dieser Anordnung und Verfügung zuwidergehandelt zu haben, wegen Vergehens gegen den §. 28. d. R. G. v. 21. Okt. 1878 das Hauptverfahren eröffnet und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Landgericht I. zu Berlin verwiesen worden ist.

## Gründe.

Die Angekl. haben sich geständlich v. 12. bez. 14. Febr. 1879 bis 12. Juli 1879 als Reichstagsabgeordnete in Berlin aufgehalten, obwohl ihnen durch die Verfügung des Polizei-Präsidiums zu Berlin v. 29. Nov. 1878, welche ihnen an demselben Tage zugestellt worden, auf Grund der von dem Preuß. Staatsministerium mit Genehmigung des Bundesraths gemäß §. 28. Nr. 3. des R. G. gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie v. 21. Okt. 1878 getroffenen Anordnung v. 28. Nov. 1878 (Reichsanzeiger 1878 S. 281) der Aufenthalt in Berlin versagt worden ist.

Die Strafkammer des Landgerichts I. hierselbst hat auf die deshalb von der Staatsanwaltschaft erhobene Anklage v. 26. Okt. 1879 durch Beschluß v. 5. Nov. 1879 die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt und die Angeschuldigten außer Verfolgung gesetzt, weil dieselben der Kaiserl. Verordn. v. 23. Jan. 1879, durch welche der Reichstag einberufen, zu folgen berechtigt und verpflichtet gewesen seien, damit nicht nur ihr eigenes Recht, sondern auch das verfassungsmäßige Recht ihrer Wähler ausgeübt haben, und die Unanwendbarkeit der Bestimmung des §. 28. Nr. 3. des Gesetzes v. 21. Okt. 1878 für die Mitglieder des Reichstags oder einer Landesvertretung während der Dauer der Sitzungen als selbstverständlich anzusehen sei, event. aber auch die Behauptung der Angeschuldigten, daß sie in gutem Glauben an ihr Recht gehandelt hätten, nicht zu widerlegen sein würde, das rechtswidrige Bewußtsein bei der That daher fehle.

Die gegen diesen Beschluß von der Königl. Staatsanwaltschaft rechtzeitig eingelegte Beschwerde, §§. 209. Abs. 2., 353. St. Proz. O., mußte für begründet erachtet werden.

Auszugehen ist davon, daß die Reichstagsmitglieder den Gesetzen, Strafgesetzen wie anderen Gesetzen, in gleichem Maße unterworfen sind, wie jeder andere Staatsbürger, soweit nicht das Gesetz selbst sie davon ausnimmt. Dies ist unstreitigen Rechts und es ist deshalb unbedenklich und in dem angegriffenen Beschluß auch nicht in Frage gestellt, daß die Eigenschaft der Angeschuldigten als

Reichstagsmitglieder an sich nicht entgegenstand, ihnen auf Grund des verfassungsmäßig zu Stande gekommenen und publizirten G. v. 21. Okt. 1878, welches sie von seiner Anwendung nicht ausschließt, den Aufenthalt in Berlin zu versagen.

Es ist hier nicht zu untersuchen, ob der Reichstag die ausgewiesenen Angekl. als seine Mitglieder wie im Falle der Verhaftung nach Art. 31. der Reichsverfassung zu reklamiren befugt gewesen wäre. In Frage steht allein, ob die Anwendung des G. v. 21. Okt. 1878 auf die Angekl. während der Dauer der Sitzungen des durch die Kaiserl. Verordn. v. 23. Jan. 1879 einberufenen Reichstags ausgeschlossen war, ob also die auf Grund jenes Gesetzes erfolgte, an sich wirksame Ausweisung ihre Kraft verlor, weil die Angekl. bei Anwendung des Gesetzes und bei Aufrechterhaltung der Ausweisung behindert gewesen wären, den Sitzungen des Reichstages beizuwohnen.

Bei Untersuchung dieser Frage ist vorweg diejenige Auffassung als offenbar verfehlt abzuweisen, welche darauf Gewicht legt, daß die Angekl. der Kaiserl. Einberufungsorder zu folgen berechtigt und verpflichtet gewesen seien, daß dieser Kaiserl. Einberufungsorder gegenüber die Ausweisungsorder als Befehl eines niederen Polizeiorgans zurückstehen müsse, daß die Ausweisung eines einberufenen Reichstagsmitgliedes dieser Kaiserl. Order gegenüber als Auflehnung gegen die Kaiserl. Autorität erscheine. Denn die Angekl. gewannen durch die Kaiserl. Einberufung keine andere Befugniß und keine andere Pflicht, als diejenige, die auf der Thatsache, daß sie zum Reichstag gewählt, beruhte, und wenn ein unter Kaiserl. Autorität publizirtes Gesetz der Ausübung dieses Rechts und dieser Pflicht entgegensteht, kann die von derselben Kaiserl. Autorität ausgehende Einberufungsorder nicht als eine höhere, jenes Gesetz beseitigende Anordnung aufgefaßt werden. Die Ausweisungsorder aber beruht auf der der Centralbehörde durch das Gesetz ertheilten Ermächtigung; sie ist, wie diese Ermächtigung, Ausfluß des Gesetzes und steht dem Gesetz selbst gleich; es entbehrt jedes inneren Gehalts, wenn sie als etwas qualitativ Niedrigeres und als Auflehnung gegen die Kaiserl. Autorität bezeichnet wird, unter der jenes Gesetz selbst ergangen ist. Durch die allgemein ergehende Einberufungsorder wird das Spezialgesetz, welches der Befolgung der Order in Betreff des einzelnen Abgeordneten entgegensteht, nicht beseitigt.

Die Prüfung hat sich hiernach lediglich auf die Frage zu beschränken, ob das Gesetz selbst oder die Verfassung und die auf derselben beruhenden verfassungsmäßigen Rechte der Reichstagsmitglieder der Anwendung des Gesetzes auf sie während der Dauer der Reichstagssession entgegenstehe. Es ist selbstverständlich, daß bei der richterlichen Prüfung dieser Frage nicht bloß der Wortlaut des Gesetzes zu berücksichtigen, sondern sein Zusammenhang mit den Verfassungs- und Verwaltungsgesetzen zu erwägen ist. Ebenso selbstverständlich ist aber auch, daß bei dieser Erwägung nicht politische Rücksichten maßgebend sein dürfen, daß die Abwägung der Grenzen des Gesetzes nach dem Inhalt des Gesetzes selbst, nicht nach Opportunitätsgründen zu erfolgen hat, daß das Gesetz, welches die Norm für alle gleichgearteten Fälle enthält, von dem Richter nicht deshalb außer Anwendung gesetzt werden darf, weil der Gesetzgeber möglicherweise den einen oder anderen dieser Fälle bei der Abfassung des Gesetzes nicht speziell in's Auge gefaßt hat und vielleicht, wenn dies geschehen wäre, das Gesetz anders konstruirt haben würde. Der Richter hat es mit dem Gesetze selbst zu thun, nicht mit den legislatorischen Gründen der einzelnen Betheiligten, am wenigsten mit solchen legislatorischen Gründen, welche bei der Berathung nicht zum Ausdruck gekommen sind.

Schon aus diesem Grunde kann der Gerichtshof der Resolution des Reichstages v. 19. Febr. 1879 durch welche er erklärt:

daß der Reichstag mit dem §. 28. des G. v. 21. Okt. 1878 nicht

den Sinn verbunden habe, daß ein Mitglied des Reichstages durch eine polizeiliche Ausweisung in seiner verfassungsmäßigen Obliegenheit, an den Verhandlungen des Reichstages Theil zu nehmen, verhindert werden dürfe,

für die richterliche Interpretation des Gesetzes keine Bedeutung beimessen, so sehr der Vorgang ihn auch verpflichtet, die Gründe zu prüfen, welche für die Resolution vorgebracht sind. Selbst wenn festzustellen wäre, daß die Mehrheit des Reichstages, welche die Resolution votirt hat, identisch sei mit derjenigen Majorität, welche das G. v. 21. Okt. 1878 angenommen, würde der Resolution als der einseitigen Erklärung eines einzelnen Faktors der gesetzgebenden Gewalt die Kraft einer Deklaration oder authentischen Interpretation nicht beizumessen sein. In demselben Maße und mit demselben Recht würde auch die einseitige Deklaration eines gemeinschaftlich vereinbarten Gesetzes Seitens des Bundesraths bei der richterlichen Beurtheilung nicht als eine authentische Interpretation anzusehen sein.

Das G. v. 21. Okt. 1878 selbst statuirt für die Reichstagsmitglieder und die Dauer der Reichstagssessionen keine Ausnahme. Daß diese Ausnahme als selbstverständlich angesehen worden, wie der angefochtene Beschluß annimmt, dafür bieten weder die Vorlage der Reichsregierung, noch die Verhandlungen des Reichstags genügenden Anhalt. Bei der zweiten Berathung des Gesetzentwurfs machte ein Abgeordneter ausdrücklich warnend darauf aufmerksam, daß nach diesem speziellen Gesetz einzelnen oder mehreren Mitgliedern, selbst ganzen Gruppen des Reichstags der Aufenthalt in Berlin versagt werden könne, und wies auf den Zuruf aus der Versammlung: „Verfassung!" darauf hin, daß die Verfassung durch das spezielle Gesetz abgeändert werde. (Stenographische Berichte, 4. Legislaturperiode I. Session 1878 Bd. 1. S. 375). Die Frage ist demnächst von keiner Seite weiter angeregt und der §. 28. des Gesetzes bei der dritten Berathung ohne alle Diskussion angenommen worden, so nahe es ersichtlich für den Reichstag gelegen hätte, seine Mitglieder vor der Anwendung des Gesetzes zu schützen, wenn er dies beabsichtigt hätte. Daß auf die Ausschließung der Anwendung des §. 28. Nr. 1. des Gesetzes auf Versammlungen zu Wahlzwecken kein Gewicht gelegt werden kann, um die Ausnahme der Reichstagsmitglieder von der Anwendung des Gesetzes als selbstverständlich zu begründen, daß der Reichstag nicht zu den Versammlungen im Sinne des §. 28. Nr. 1. gehört, bedarf keiner Ausführung.

Die Verfassung aber begründet die Ausnahme nicht. Gerade durch die Ausnahmen, die sie statuirt und die sämmtlich nicht sowohl ein persönliches Privilegium der einzelnen Reichstagsmitglieder als die Sicherung des Reichstages selbst gegen Störung in seinen Funktionen im Auge haben, bestätigt sie den Grundsatz der prinzipiellen Anwendung jedes Gesetzes auch auf die Reichstagsmitglieder. Auf demselben Prinzip beruhen die Ausnahmevorschriften in dem §. 347. der Civilprozeßordnung und in dem §. 49. der St. Proz. O., welche die Reichstagsmitglieder während der Sitzungsperiode von der allgemeinen staatsbürgerlichen Pflicht entbinden, vor jedem Gericht als Zeuge oder Sachverständige zu erscheinen. Hieraus und aus Art. 31. der Verfassung, welcher, wie allseitig anerkannt wird (vergl. Laband, das Staatsrecht des Deutschen Reichs, Bd. 1. S. 572 u. 573), die Vollstreckung einer rechtskräftig erkannten Strafe gegen ein Reichstagsmitglied selbst während der Dauer einer Sitzungsperiode zuläßt, ist zu entnehmen, daß die Verfassung einen Grundsatz dahin: die Anwendung eines Gesetzes gegen ein Reichstagsmitglied sei unzulässig, wenn dasselbe durch die Anwendung des Gesetzes seiner Funktion im Reichstage entzogen werden würde, nicht anerkennt. Und es muß hierbei wiederholt hervorgehoben werden, daß die auf Grund des Gesetzes durch das zuständige Polizeiorgan erfolgte Ausweisung die Anwendung des Gesetzes selbst ist.



Digitized by Google

Die Argumente, welche in den der Resolution v. 19. Febr. v. J. vorangegangenen Verhandlungen gegen diese Auffassung geltend gemacht sind, würden in gleichem Maße auf eine Reihe anderer Fälle zutreffen, in denen durch die Anwendung des Gesetzes den Reichstagsmitgliedern die Ausübung ihrer Funktionen als solcher unmöglich gemacht werden kann, ohne daß von irgend einer Seite eine Ausnahme für die Reichstagsmitglieder vertheidigt werden könnte. Nach dem R. G. v. 7. April 1869 können zur Abwehr der Verschleppung der Rinderpest durch polizeiliche Anordnung ganze Orte und Bezirke gegen jeden Verkehr mit der Umgebung abgesperrt werden. Das Gleiche kann durch sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Verhütung der Verbreitung ansteckender Krankheiten geschehen. In beiden Fällen ist der Bruch der Sperre unter schwere Strafe gestellt. In beiden Fällen kann durch die auf dem Gesetz beruhenden polizeilichen Maßregeln einem oder mehreren, selbst ganzen Gruppen von Reichstagsmitgliedern das Erscheinen zur Session unmöglich gemacht werden. Wenn im verflossenen Jahre die in Rußland ausgebrochene Pest sich auf die Provinz Preußen ausgedehnt hätte, und die Sperre der ganzen Provinz angeordnet wäre, würde kaum ernstlich die Meinung aufgestellt worden sein, daß die Reichstagsmitglieder aus der Provinz Preußen von der Sperre ausgenommen seien, weil sie zum Reichstag einberufen, daß sie allein befugt, den Ansteckungsstoff weiter zu tragen, da sie durch Anwendung der Sperre gegen sie in ihren verfassungsmäßigen Rechten verletzt würden, und daß der Richter, welcher das Strafgesetz gegen sie zur Anwendung bringen wollte, den Zusammenhang der Verfassungs- und Verwaltungsgesetze außer Acht lassen würde. Gleichwohl ist auch in diesem Falle das Verhältniß der polizeilichen Anordnung, welche die Sperre befiehlt, zu der Kaiserl. Autorität, welche den Reichstag einberuft, in Frage, und es könnte daher auch hier wie im vorliegenden Falle behauptet werden, daß die Polizeibehörde, welche die Sperre aufrecht erhält, sich gegen die Kaiserl. Autorität auflehne.

Mit den vorbezeichneten Maßregeln stehen aber die auf Grund des G. v. 21. Okt. 1878 erlassenen Anordnungen rechtlich auf gleicher Linie.

Die Motive, auf denen das G. v. 21. Okt. 1878 beruht und welche in den Verhandlungen des Reichstages, die der Annahme des Gesetzes vorangegangen, einen unzweideutigen Ausdruck gefunden haben, ergeben, daß es sich dabei um ein soziales Uebel handelte, zu dessen Abwehr das G. v. 21. Okt. 1878 ergangen, und welches in Betreff der gegenwärtig zu entscheidenden Frage einer physischen Krankheit, deren Verbreitung andere gesetzliche Maßregeln verhindern sollen, völlig gleich zu stellen ist. Es ist dabei davon ausgegangen worden, daß im Interesse des öffentlichen Wohls und der durch die sozialdemokratische Agitation in seiner Rechtssicherheit und in seinem Rechtsfrieden gestörten und schwer gefährdeten Gesammtheit gesetzliche Maßregeln erforderlich seien, über deren Ausnahmenatur volle Uebereinstimmung geherrscht hat.

So wenig in Fällen der angedeuteten Art daran Anstoß genommen werden könnte, daß einzelne Reichstagsmitglieder im Interesse des öffentlichen Wohls an ihrer Funktion behindert werden, so wenig kann daran Anstoß genommen werden, wenn sich dies als Folge des G. v. 21. Okt. 1878 ergiebt. Das Recht der Wähler auf Vertretung im Reichstage, auf welches der angegriffene Beschluß Gewicht legt, kommt dabei nicht in Betracht. Der Abgeordnete vertritt nach Art. 29. der Reichs-Verfassung nicht seine Wähler, sondern das gesammte Volk, und wenn das Gesetz das Interesse des gesammten Volkes dem Interesse der einzelnen Wähler voranstellt, indem es die Fernhaltung einzelner Personen von bestimmten Orten zur Abwendung von Gefahr für das Ganze ausnahmslos zuläßt, so kann dem nicht das Interesse der Wähler entgegengehalten werden, um darauf die Ansicht zu gründen, daß das Gesetz in Betreff der Abgeordneten unwirksam bleibe.

Die politischen Folgen des Gesetzes können für die richterliche Beurtheilung nicht den Ausschlag geben, und eine dem Inhalt des Gesetzes widersprechende Entscheidung begründen.

Die Beispiele, welche in den Verhandlungen über die Resolution vorgebracht sind, um die Unmöglichkeit der Anwendung des §. 28. Nr. 3. des G. v. 21. Okt. 1878 auf Mitglieder des Reichstages, während der Session darzuthun, sind unzutreffend.

Wenn zunächst behauptet wird, daß Personen, welche als Zeugen vernommen werden sollen, der Vorladung zu folgen haben, auch wenn sie auf Grund des Gesetzes ausgewiesen worden sind, so kann diese Behauptung nicht als richtig anerkannt werden. Die Gerichte in Berlin sind vielmehr in der That verhindert, ausgewiesene Personen (ebenso wie Personen aus den von einer Krankheit infizirten Orten) vor sich als Zeugen zu laden, wenn sie nicht, wie dies in der Praxis geschieht, die Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde zum Erscheinen für den Zeugen beschafft haben. Ebenso würde die Militärbehörde, welche einen Ausgewiesenen nach Berlin einberufen wollte, unbedenklich gegen das Gesetz verstoßen, und es könnte sich nur fragen, ob der zum Erscheinen gezwungene oder eingestellte Ausgewiesene nicht aus dem Gesichtspunkt der Nothlage straffrei bleiben müßte.

Aus gleichen Gründen lassen auch die sonstigen Exemplifikationen eine Analogie mit der hier zu entscheidenden Frage nicht zu.

Das Reichstagsmitglied wird durch die Kaiserl. Einberufungsorder in keine Nothlage versetzt; er ist ihr zu folgen nicht unbedingt verpflichtet; sie droht keine Strafe an und läßt Zwang überhaupt nicht zu. Sein Recht und seine Pflicht auf Grund der Wahl entbindet ihn, wie nachgewiesen, nach Verfassung und Gesetz von keiner Pflicht, soweit nicht Verfassung und Gesetz selbst ihn entbinden.

Der Gerichtshof hat hiernach der rechtlichen Auffassung des angegriffenen Beschlusses nicht beitreten können. Der thatsächlichen Motivirung aber, welche der Beschluß darin sucht, daß sich die Behauptung der Angeschuldigten, sie hätten in gutem Glauben gehandelt, doch nicht widerlegen lassen würde, ist der Gerichtshof aus doppelten Gründen nicht gefolgt. Einmal spricht der Beschluß nicht aus, daß die Angeschuldigten ohne dolus gehandelt haben, dies allein hätte zur Ablehnung der Anklage führen können. Sodann aber eignet sich die Frage, ob das rechtswidrige Bewußtsein vorhanden gewesen oder nicht, ob Strafausschließungsgründe vorliegen, überhaupt nicht zur Entscheidung durch einen Beschluß, dem eine mündliche Verhandlung nicht vorangegangen ist. Die Entscheidung dieser Frage bleibt deshalb dem erkennenden Richter vorbehalten.

Aus diesen Gründen und gemäß §§. 201. 205. 351. der St. Proz. O. ist der angegriffene Beschluß aufgehoben, das Hauptverfahren auf Grund der Anklage eröffnet und die Sache zur Hauptverhandlung vor das Landgericht I. hier als das zuständige Gericht verwiesen. Die von der Königl. Staatsanwaltaußerdem darüber erhobene Beschwerde, daß die Strafkammer den Angeschuldigten den gefaßten Beschluß zugestellt, bevor er rechtskräftig geworden, ist gegenstandslos, weil die Zustellung nicht mehr rückgängig gemacht werden, eine Abhülfe in diesem Fall nicht mehr erfolgen kann. —

---

Digitized by Google

# Preußisches Strafrecht.

## Mittheilungen

aus der

## Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften.

---

Art. I. III. des G. v. 22. Febr. 1867; §. 80. Tit. 15. Th. II. A. L. R.; Reskr. v. 9. Okt. 1765. Die Bernsteinfischerei in der Ostsee ist auch in denjenigen Pommerschen Landestheilen, welche nicht früher zu Westpreußen gehört haben, Regal. Das Strandrecht des Staats wird bestimmt durch die Grenzen, bis zu welchen die höchste Fluth reicht und die niedrigste Ebbe zurücktritt.

Erk. des Ob. Trib. v. 17. April 1879 wider Post und Gen. (II. 353.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

G r ü n d e.

Der App. Richter erachtet das G. v. 22. Febr. 1867, betreffend die Bestrafung der unbefugten Aneignung von Bernstein, auf den vorliegenden Fall deshalb nicht für anwendbar, weil der Knabe P. das Stück Bernstein nicht am Strande gefunden, sondern mit der Hand aus dem Wasser der Ostsee geholt habe und die Angekl. P., die Mutter desselben, zur Aneignung des aufgefischten Bernsteins kraft des ihr zustehenden Okkupationsrechts befugt gewesen sei.

Diese Begründung kann für eine rechtlich zutreffende nicht erachtet werden. Das von dem App. Richter in Bezug genommene Erk. des Ob. Trib. v. 22. Okt. 1867 (Goltd. Arch. Bd. 16. S. 71) betrifft einen älteren Fall und ist gegen die Annahme gerichtet, daß die damaligen Angekl. sich eines Diebstahls oder einer Unterschlagung schuldig gemacht hätten. Zu diesem Behufe wird dort ausgeführt, daß ein noch in der See schwimmendes Stück Bernstein nicht als ein solches anzusehen sei, an welchem der Fiskus bereits Eigenthum im Sinne des §. 80. Tit. 15. Th. II. A. L. R. erworben habe. Dagegen ist von der Entscheidung ausdrücklich die Frage ausgeschlossen worden, in wiefern die Besitznahme von dergleichen Bernstein einen Eingriff in das Okkupationsrecht des Staats, namentlich im Hinblick auf das G. v. 22. Febr. 1867, darstelle. Um die Beantwortung dieser Frage handelt es sich aber gerade im vorliegenden Falle. Denn nach Art. III. des G. finden hinfort die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Diebstahl und Unterschlagung nur noch auf die rechtswidrige Zueignung bereits gewonnenen, d. h. von dem Berechtigten in Besitz genommenen Bernsteins Anwendung, während die unbefugte Besitznahme noch nicht gewonnenen Bernsteins in rechtswidriger Absicht nach Art. I. ein

Digitized by Google

selbständiges Delikt bildet, bei dessen Begriffsbestimmung das G. v. 26. März 1856, betreffend die unbefugte Gewinnung oder Aneignung von Mineralien (G. S. S. 203), zum Anhalt gedient hat. Es bedarf also der Erörterung, ob dem Staate ein ausschließliches Okkupationsrecht an dem sogenannten See-Bernstein zusteht, wobei allerdings ein weiteres Eingehen darauf, ob im gegebenen Falle dieses Recht von ihm einer Gemeinde oder einem Unterthan übertragen, oder von diesem gegen ihn erworben ist, nicht erforderlich wird.

Daß das Strandrecht des Staats den auf das Meeresufer bereits angespülten oder ausgeworfenen Bernstein ergreift, kann nach §. 80. Tit. 15. Th. II. A. L. R. nicht zweifelhaft sein und wird auch von dem App. Richter nicht in Abrede gestellt. Aber derselbe irrt einmal darin, daß er den Begriff des Ufers selbst zu enge faßt, sodann aber auch darin, daß er das Okkupationsrecht des Staats auf das Ufer beschränkt und in den Küstengewässern nicht anerkennt. In ersterer Beziehung kommt es nicht darauf an, wie weit der augenblickliche Wasserstand und die einzelne Welle, sondern wie weit die höchste Fluth reicht und die niedrigste Ebbe zurücktritt, wie weit also auch in der Ostsee der Meeresboden beständig vom Wasser bedeckt wird. — l. 96. pr., l. 112. Dig de V. S. (50. 16.). — Sonach kann selbst in der Ostsee ein Stück Bernstein sehr wohl schon an das Ufer angespült sein, wenn es auch noch mit der Hand aus dem Wasser geholt werden muß. In letzterer Beziehung ist einzuräumen, daß dem Staate ein eigentliches Eigenthum an der offenen See nicht zusteht; allein damit ist die Frage bezüglich der staatlichen Befugniß zur Okkupation der Meeresprodukte nicht entschieden. An sich reicht diese Befugniß soweit, als die staatliche Autorität, wie denn auch im §. 3. des Fischerei-G. 30. Mai 1874 (G. S. S. 197) von den der Staatshoheit unterworfenen Theilen der Nord- und Ostsee die Rede ist und diese Staatshoheit auch die Voraussetzung der völkerrechtlichen Befugnisse der an das Meer angrenzenden Staaten über die Küstengewässer und jeder staatlichen Gesetzgebung in Bezug auf dieselben bildet. Nun wird zwar faktisch ein Okkupationsrecht Seitens des Preußischen Staates an anderen Meeresprodukten nicht geltend gemacht, und der Bernstein findet sich unter den Regalien des A. L. R. nicht erwähnt; allein dieser Umstand ist gegen das Recht des Staats auf den Bernstein nicht beweisend, weil dasselbe von jeher in den verschiedenen Provinzen des Staats in verschiedenem Umfange ausgeübt worden ist und die Ordnung der Materie deshalb füglich den Provinzialrechten vorzubehalten war. Eine solche Ordnung ist inzwischen nur für die Provinzen Preußen erfolgt. Danach ist die Freiheit der Bernsteinfischerei der Küste von Ost- und Westpreußen, sowie der früher zu Westpreußen gehörigen Pommerschen Kreise (Art. III. Nr. 5. des G. v. 4. Aug. 1865, G. S. S. 873) durch die provinzialrechtlich festgestellte Regalität des Bernsteins ausgeschlossen. Aber auch bezüglich des hier in Frage stehenden Theils der Pommerschen Küste muß eine gleiche Ausschließung angenommen werden. Dies ergiebt sich nicht nur aus dem Königl. Reſk. v. 9. Okt. 1765 an die Pommersche Regierung (Mylius, novum corpus Constitutionum III. S. 1063), sondern es besagen auch die Motive zu dem G. v. 22. Febr. 1867 (Drucksachen des Hauses der Abgeordneten Nr. 81.):

„Auch außerhalb des Gebietes des Ostpreußischen Provinzialrechts ist der Bernstein, welcher in der Ostsee gefischt oder am Strande derselben gefunden wird, kein Gegenstand freier Okkupation, vielmehr steht das Recht der Gewinnung im Gebiete des Westpreußischen Provinzialrechts und auch in Pommern, soweit es nicht für gewisse Küstenstrecken von einzelnen Gemeinden oder Gutsherrschaften erworben ist, dem Staate zu;

und der Entwurf des Gesetzes lautete:

Art. 1. Wer den in der Ostsee und am Strande derselben vorkommenden Bernstein, ohne zu dessen Gewinnung befugt zu sein, u. s. w.

Digitized by Google

Art. 2. Werden die im Art. 1. bezeichneten Handlungen hinsichtlich des im Binnenlande vorkommenden Bernsteins begangen, u. s. w.;

Beide Artikel sind aber von der Kommission des Abgeordnetenhauses unter Zustimmung der Regierung nur deshalb in den jetzt vorliegenden Text des Gesetzes zusammengefaßt worden, weil es nicht für angemessen erachtet wurde, verschiedene Strafen für diese Vergehen anzudrohen. Die Richtigkeit der Voraussetzung, daß auch der noch im Wasser befindliche Bernstein kein Gegenstand freier Okkupation sei und es ebensowenig künftighin sein solle, ist von keiner Seite in Zweifel gezogen worden.

Muß hiernach das App. Erk., weil es mit Unrecht eine Befugniß des Knaben P., resp. der Angekl. P., zur Okkupation des Bernsteins angenommen hat, vernichtet werden, so bedarf es doch in der Sache selbst noch der thatsächlichen Erörterung, wer von Beiden, ob der Knabe, oder dessen Mutter, die Angekl., als diejenige Person anzusehen ist, welche den Bernstein in Besitz genommen hat, zumal davon auch die Entscheidung abhängig ist, ob gegen die Angekl. P. eventuell die Strafe des ersten oder des zweiten Satzes des Art. I. des G. v. 22. Febr. 1867 zu verhängen ist.

---

# Literatur.

---

**Étude comparative sur la Procédure Pénale à Londres et en Belgique. Rapport adressé a M. le Ministre de la Justice par M. Adolphe Prins, Professeur à l'Université de Bruxelles. (Extrait du Moniteur belge du 7. Novembre 1879.) Bruxelles.**

Die Kenntniß des Englischen Strafverfahrens ist für die moderne Wissenschaft und Gesetzgebung des Strafprozesses eine unentbehrliche Quelle geworden. Die meisten der darüber vorhandenen ausgezeichneten Studien leiden an dem Fehler, daß sie einerseits sich zu sehr in die historische Entwicklung vertiefen, andererseits bei mangelnder Kenntniß des Verfahrens aus eigner Anschauung das überlieferte Material rein theoretisch verwerthen. Die oben angeführte Schrift von Adolf Prins ist eine praktische Studie, welche es sich zur Aufgabe macht, aus eigner Beobachtung das Englische Verfahren darzustellen. Adolf Prins, Professor des Strafrechts an der Brüsseler Universität, wurde von der Belgischen Regierung nach London geschickt, um an Ort und Stelle das Verfahren zu studiren und darüber zu berichten, welche Einrichtungen in den neuen Strafprozeßgesetzentwurf, den der belgische Justizminister Bara vorbereitet, übertragen werden könnten. In dieser ausgezeichneten Studie führt uns der durch seine literarische Thätigkeit weit über die Grenzen seines Landes hinaus bekannte Verfasser in den Organismus des Englischen Verfahrens ein; wir wandern mit demselben in die Bureaux der musterhaft organisirten Englischen Sicherheitspolizei, besuchen die verschiedensten Polizei- und Schwurgerichtshöfe, deren Verhandlungen wir beiwohnen und lernen mit dem gelehrten Verfasser die Schlüsse über Vorzüge und Schattenseiten des Englischen Verfahrens ziehen, welche Prins in einem meisterhaften Exposé zur Nutzanwendung für die kontinentalen Gesetzgebungen darlegt.

Wir kennen keine Schrift über das Englische Verfahren, welche in solcher Kürze und Klarheit, wie die Studie von Prins, ein lebendiges Bild jenes eigenthümlichen und doch bewundernswerthen Verfahrens entrollt, in welchem sich das Rechtsleben Englands verkörpert. Ihr Nutzen wird daher nicht auf Belgien beschränkt bleiben, sie wird vielmehr als kodifikatorischer Beitrag für die strafprozessualischen Reformen in jedem Lande beachtenswerth erscheinen.

M—y—r.

---

Berlin, Druck von W. Büxenstein.

# Materialien

zu dem

# Reichsgesetze,

betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

vom 14. Mai 1879.

---

(Schluß.)

## III.

## Bericht der VII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 7. der Drucksachen —.

---

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstags vom 25. Februar zur Prüfung überwiesene Vorlage in drei Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An ihren Berathungen haben sich betheiligt: der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg, der Kaiserl. Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Dr. Meyer, der Kaiserl. Geheime Regierungsrath und Mitglied des Kaiserl. Gesundheitsamtes Dr. Finkelnburg.

Die Kommission trat demnächst ohne weitere Generaldebatte in die Spezialdiskussion der Vorlage ein.

In Uebereinstimmung mit der Kommission, welche in der II. Session der 3. Legislatur-Periode die damalige Vorlage der verbündeten Regierungen — Nr. 98. der Drucksachen — berathen und darüber Beschluß gefaßt und Bericht erstattet hat (vergl. Anlage), wurde von der Kommission das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die für die Bevölkerung aus der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren nicht bestritten. Vielmehr wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vom Reichskanzler einberufenen Kommission von Technikern (vergl. S. 7 und 8 der Motive) und in Einklang mit den Ausführungen der bei der ersten Lesung der Vorlage sowohl in der früheren (vergl. S. 491 der Anlage) wie in der gegenwärtigen Session im Reichstag zum Wort gekommenen Redner die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Regelung der betreffenden Materie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt. Nur in Bezug auf die Gebrauchsgegenstände wurde von einer Minderheit der Kommission die Nothwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung bestritten.

Die Kommission konstatirte mit Befriedigung, daß die gegenwärtige Vorlage den Beschlüssen und Erwägungen der Kommission der II. Session der 3. Legislatur-Periode (vergl. Anlage) durchweg in dem Gesetzentwurf wie in den Motiven Rechnung trägt. Bei dieser Sachlage mußten die dermaligen Kommissionsberathungen naturgemäß stets auf die vorjährigen Verhandlungen zurückgreifen und sich an dieselben anschließen. Um ein richtiges Bild von den Verhandlungen zu geben und das Verständniß derselben im Zusammenhang zu erleichtern, empfahl es sich demnach, den Bericht der vorjährigen Kommission und die von derselben gefaßten Beschlüsse dem dermaligen Berichte als Anlage beizufügen.



Digitized by Google

Die Motive des Entwurfs anerkennen in Uebereinstimmung mit dem Standpunkt der früheren Kommission, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkte ausgehen dürfe, sondern auch namentlich die volkswirthschaftlichen Interessen in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksicht auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwinge und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolgs nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.

Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einverstanden, daß zur möglichsten Beseitigung der unleugbar vorhandenen schweren Uebelstände

der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorbeugenden Kontrole, der Reichsregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —,

und daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfes nothwendig sei.

## §§. 1. bis 4.

§. 1. Eine Minderheit der Kommission verlangte, daß das Gesetz sich auf Regelung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln beschränke und somit die in §. 1. aufgeführten Gebrauchsgegenstände zu streichen seien. Für die letzteren bestehe das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung nicht und liege dafür selbst vom sanitären Standpunkte aus ein hinreichender Grund nicht vor. Zudem werde, indem man den Verkehr mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterstelle, in den gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen, deren Folgen sich nicht übersehen ließen. Was speziell das Petroleum anbelange, so sei zu dessen Aufnahme in das Gesetz ein Bedürfniß nicht vorhanden und werde dadurch nur der einheimische Handel belästigt und geschädigt werden.

Wenn aber auch der Erlaß reichsgesetzlicher Normen bezüglich des Verkehrs mit Petroleum an sich angemessen sein möge, so empfehle es sich doch, solche einem besonderen Gesetze vorzubehalten.

Von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission wurde dem gegenüber ausgeführt: allerdings liege vom sanitären Standpunkt aus ein Bedürfniß vor, die im Gegensatz zu dem früheren Entwurfe (vergl. die Anlage, welcher allgemein den Verkehr „mit Gegenständen, welche zur Haushaltung, häuslichen Einrichtung, Geschäftseinrichtung oder zur Kleidung bestimmt sind oder mit Spielwaaren" der polizeilichen Aufsicht unterstellen wollte, wenigstens den Verkehr mit den in §. 1. einzeln aufgeführten Gebrauchsgegenständen im vorliegenden Gesetz zu regeln. Man verweise in dieser Beziehung auf die Denkschrift des Kaiserlichen Gesundheitsamtes (Siehe die Motive) und auf den Bericht der früheren Kommission (Siehe die Anlage). Der Entwurf habe nur solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern geeignet seien. Diese Gegenstände seien, um jeden Zweifel auszuschließen, bestimmt bezeichnet.

In den meisten Bundesstaaten seien die betreffenden Gebrauchsgegenstände bereits Gegenstand polizeilicher Verordnungen. Eine Uebereinstimmung der Bestimmungen dieser Verordnungen in den einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände und selbst über solche Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt werde, bestehe vielfach nicht. Daraus ergebe sich schon das Bedürfniß einer reichsgesetzlichen Regelung (vergl. die Anlage und die Motive).

Was insbesondere das Petroleum betreffe, so dürfe nach den Verordnungen vieler Staaten z. B. Amerikas, Englands u. s. w., nur Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit in den Handel kommen. Der Umstand, daß für das Reich eine solche Vorschrift bislang nicht bestehe, führe mit Nothwendigkeit dazu, daß Petroleum von geringerer Beschaffenheit nach Deutschland eingeführt werde. Das Beispiel anderer Staaten beweise, daß eine Vorschrift, wie der Gesetzentwurf sie wolle, ohne Belästigung des Handels und Verkehrs sehr wohl ausführbar sei, und irgend ein stichhaltiger Grund für den Wunsch, die Bestimmungen hinsichtlich des Petroleums hier auszuscheiden und einem späteren besonderen Gesetze vorzubehalten, sei nicht ersichtlich.

Digitized by Google

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die Worte:

„sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr"

mit 14 gegen 2, und die Worte:

„und mit Petroleum"

mit 12 gegen 4 Stimmen aufrecht erhalten und darauf der §. 1. mit der gleichen Mehrheit in unveränderter Fassung angenommen.

Das in zahlreichen Petitionen gestellte Verlangen: „auch die Bekleidungsgegenstände und kosmetischen Mittel" in den §. 1. aufzunehmen, fand in der Kommission aus den im Bericht der früheren Kommission ausgeführten Gründen keinen Anklang. (Vergl. die Anlage.)

§. 2. Zum §. 2. lagen folgende Anträge vor:

I.

Im Absatz 2., Zeile 2. die Worte: „vorgefunden" und: „welche" nach dem Worte „oder" zu streichen.

II.

Im Absatz 2., Zeile 2. statt „vorgefunden" zu setzen: „sich befinden".

Die Antragsteller hoben hervor, daß bei der Fassung des Entwurfs möglicher Weise die Beamten der Gesundheitspolizei die Berechtigung zu einer Durchsuchung der betreffenden Räumlichkeiten ableiten könnten, was ja auch der Entwurf nicht wolle. Gegen den Antrag unter I. wurde von den Vertretern des Bundesrathes und aus der Mitte der Kommission eingewendet, daß den Beamten der Gesundheitspolizei, solle eine Umgehung des Gesetzes vermieden werden, das Recht eingeräumt werden müßte, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den in Absatz 1. des §. 2. angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Diesem Gedanken gebe der Antrag unter II. klaren Ausdruck. Bei der Abstimmung wird der Antrag unter I. mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und der Antrag unter II. mit allen gegen 1 Stimme und darauf der so veränderte §. 2. einstimmig angenommen.

Auch hier fand das in zahlreichen Petitionen gestellte Verlangen, die ursprüngliche Regierungsvorlage wieder herzustellen und somit den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß einzuräumen, in den Verkaufs- und Aufbewahrungs-Räumlichkeiten Revisionen vorzunehmen, in der Kommission keine Unterstützung (vergl. die Anlage).

§. 3. Zu §. 3. lag folgender Antrag vor:

Hinter den Worten: „oder welche zur Aufbewahrung" einzuschalten „oder Herstellung".

Zur Begründung des Antrags wurde angeführt, Personen gegenüber, welche auf Grund der §§. 10., 12., 13. dieses Gesetzes bereits zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt worden seien, sei bei der Gemeingefährlichkeit der in den genannten Paragraphen mit Strafe bedrohten Handlungen kein hinreichender Grund vorhanden, den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht zu versagen, auch in den Räumlichkeiten, in welchen zum Verkauf bestimmte Gegenstände der im §. 1. bezeichneten Art hergestellt werden, Revisionen vorzunehmen. Wolle man den in §§. 10., 12., 13. mit Strafe bedrohten höchst gemeingefährlichen Handlungen wirksam entgegentreten, so müsse die Möglichkeit, in den Herstellungsräumen Revisionen vorzunehmen, der Gesundheitspolizei gewährt werden. In England und im Kanton Zürich (Siehe der Motive) sei dieses Recht der Gesundheitspolizei ganz allgemein und ohne die Einschränkung des §. 3. gewährt, ebenso in Württemberg (Siehe die Motive).

Aus der Mitte der Kommission wurde die beantragte Verschärfung der Regierungsvorlage als zu weitgehend und nicht nothwendig bekämpft und hervorgehoben, daß die im Gesetzentwurf der Gesundheitspolizei eingeräumten Befugnisse eine vorbeugende Kontrole schon in weitem Umfange möglich machten und daß zudem die in den §§. 10., 12., 13. enthaltenen schweren Strafbestimmungen an sich schon einen genügenden Schutz gewähren dürften.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit 12 gegen 4 und der so veränderte §. 3. mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 4. Zu §. 4. wurde der Antrag gestellt, in Uebereinstimmung mit dem Beschluß der früheren Kommission des Reichstags,

nach dem Worte „bestimmt“ einzuschalten: „nach Maßgabe des Landesrechts“.

Der Antrag wurde unter Hinweis auf die Fassung anderer Reichsgesetze, insbesondere auf §. 84. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes vom 6. Februar 1875 als selbstverständlich mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt und darauf der §. 4. unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

## §§. 5—7.

§. 5. Hier wurde von einer Seite der Antrag gestellt, den ganzen §. 5. zu streichen. Er bestreite, so führte der Antragsteller aus, das Bedürfniß einer einheitlichen Regelung der in §. 5. behandelten Materien für das Reich nicht. Aber er wolle die Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung und nicht, wie der §. 5. bestimme, auf dem Wege der Verordnung. Dazu liegt ein Bedürfniß nicht vor, da der Erlaß der in §. 5. vorgesehenen Verbote keineswegs so eilig zu erfolgen habe, wie die Motive behaupteten. Dem wurde von den Vertretern des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission entgegnet: in keinem Bundesstaate seien diese Materien Sache der Gesetzgebung, sondern der Verordnungs- und Polizeigewalt, ja meistens sogar Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften. Es empfehle sich außerdem eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb nicht, weil die Methoden des Gewerbebetriebs, der Technik u. s. w. in stetem Wechsel begriffen seien; zudem lohne es sich nicht, die Reichsgesetzgebung unbedingt und unter allen Umständen mit fortlaufender Ordnung dieser Materien zu belasten. Der §. 7. des Entwurfs wahre die Rechte des Reichstags hinlänglich und nöthige die verbündeten Regierungen zur vorsichtigsten Zurückhaltung. Durch die Worte „zum Schutze der Gesundheit“ werde bestimmt ausgesprochen, daß mit den zu erlassenden Verboten — um positive Anordnungen handle es sich im vorliegenden Entwurfe ja nicht — ein Uebergreifen in den Gewerbebetrieb, insoweit eben die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit dies nicht erheische, nicht in Frage kommen. Verbote sollen auch in Betreff der Materialien erlassen werden, bei denen eine gleichförmige Regelung im Interesse des Reiches geboten sei. Der §. 5. gewähre ebendeshalb dem Handel und dem Verkehr eine viel größere Garantie gegen unbillige Belästigungen, als die in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit geltenden buntscheckigen Bestimmungen der verschiedenen Landes- und Polizeiverordnungen. Die Kaiserliche Verordnung werde erst erfolgen nach eingeholtem Gutachten des Kaiserlichen Gesundheitsamtes und des Ausschusses für Handel und Gewerbe, der Bundesrath werde, bevor er seine Zustimmung ertheile, naturgemäß vorher die Gutachten der kompetenten Behörden der Einzelstaaten hören und endlich trete nach §. 7. jedes Verbot sofort außer Kraft, sobald der Reichstag dies verlange. Die Kommission war einstimmig der Art, daß vor Erlaß Kaiserlicher Verordnungen die Vertreter der betheiligten wirthschaftlichen und Handelsinteressen, insbesondere in den geeigneten Fällen, die Handelskammern thunlichst zu hören sein werden, und schließen sich die Vertreter des Bundesraths ausdrücklich dieser Anschauung an. Eine besondere Resolution in dem Sinne zu beschließen, wie von einer Seite insbesondere für Petroleum gewünscht wurde, fand in der Kommission, weil überflüssig, keine weitere Unterstützung.

Bei der Abstimmung wurden die Nr. 1. bis 4., mit je 13 gegen 3, die Nr. 5. mit 12 gegen 4 und demnächst der §. 5. mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

Von einem Mitgliede der Kommission wurde zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfehle, folgende Bestimmung als §. 5a. einzuschalten:

> Landesgesetzlich kann bestimmt werden, daß und unter welchen Voraussetzungen in Orten, für welche die Verpflichtung zum Schlachten in öffentlichen Schlachthäusern und zur Fleischschau besteht, ein Verbot oder eine Beschränkung des gewerbsmäßigen Verkaufs und Feilhaltens von geschlachtetem Fleisch an anderen als den öffentlichen Verkaufsstellen zulässig ist, sowie daß und unter welchen Voraussetzungen innerhalb eines näher zu bestimmenden Umkreises die Errichtung neuer und die Benutzung bestehender Privatschlächtereien verboten werden kann.

Es wurde hervorgehoben, daß eine derartige Bestimmung im Interesse der größeren Städte dringend geboten sei, deren Verwaltungen bei der Lage der Gesetzgebung

(§. 23 Absatz 2. der Gewerbeordnung) außer Stande seien, eine wirksame Fleischschau auszuführen.

Seitdem z. B. die Stadt Berlin den Beschluß gefaßt habe, öffentliche Schlachthäuser und Verkaufshallen zu errichten und die obligatorische Fleischschau einzuführen, seien außerhalb des Weichbildes der Stadt dicht an ihrer Grenze, namentlich im Osten und Nordosten bereits gegen 60 Privatschlächtereien errichtet worden. Es liege auf der Hand, daß diese Schlächtereien weit über das Bedürfniß der Bevölkerung ihrer nächsten Umgebung hinausgingen und nur dazu bestimmt seien, den von der Kommune Berlin gefaßten Beschluß wirkungslos zu machen. Eine wirksame Kontrole des aus diesen Schlächtereien stammenden und in der Stadt Berlin zum Verkauf kommenden Fleisches sei daher unmöglich. In gleicher Lage wie Berlin befänden sich andere größere Städte. Eine Abhülfe könne aber im Wege der Landesgesetzgebung nicht getroffen werden, da die Vorschriften der Gewerbeordnung dem entgegenständen, und es frage sich nun, ob deren entsprechende Abänderung im Anschluß an die in §. 23 Absatz 2. derselben enthaltene Bestimmung durch das hier vorbereitete Reichsgesetz nicht vielleicht sachgemäß würde erfolgen können.

Aus der Mitte der Kommission wurde nicht bestritten, daß hier ein schwerer Uebelstand vorliege, dessen Beseitigung im Interesse der größeren Städte nothwendig erscheine. Aber einmal sei es zweifelhaft, ob die zur Erwägung gestellte Bestimmung auch wirklich geeignet und ausreichend sei, um den beabsichtigten Zweck zu erfüllen, dann aber falle die Materie, deren Regelung hier versucht werde, außerhalb des Rahmens des vorliegenden Gesetzentwurfes und bedinge eine so wichtige Aenderung des §. 23. der Gewerbeordnung, daß es unzulässig erscheine, die angeregte Frage bei dieser Gelegenheit zur Entscheidung zu bringen.

Die Komission schloß sich unter Zustimmung der Vertreter des Bundesraths einstimmig diesen Ausführungen an und konnte daher der Anregung keine weitere Folge geben.

§. 6. wurde ohne Debatte, und ohne daß eine Abstimmung verlangt wurde, angenommen.

Der

§. 7. erhält mit 13 gegen 2 Stimmen folgende Fassung:

„Die auf Grund der §. 5. und 6. erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt."

Die Kommission, indem sie sich nach dem Vorgange des Artikels 1 §. 139a. des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878 der Fassung des §. 7. der Regierungsvorlage anschloß, hält es zur Beseitigung jedes möglichen Zweifels für wünschenswerth ausdrücklich auszusprechen, daß Verordnungen, welche, während der Reichstag versammelt ist, erlassen werden, diesem sofort vorzulegen sind. Die Vertreter des Bundesrathes erhoben gegen den beschlossenen Zusatz, der den Intentionen des Gesetzentwurfes entspreche, einen Widerspruch nicht.

Ein Antrag, den §. 6a. der früheren Kommissionsbeschlüsse (vergl. die Anlage) an Stelle des §. 7. der Regierungsvorlage zu setzen, fand in der Kommission keine Unterstützung.

§. 8. wurde unverändert mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

§. 9. Von einem Mitgliede der Kommission wurde die Frage zur Erörterung gebracht, ob, wenn die in §. 9. mit Strafe bedrohte Verweigerung des Eintritts in die Räumlichkeiten, der Entnahme einer Probe oder der Vornahme der Revision nach anderen strafgesetzlichen Bestimmungen sich zugleich als eine strafbare Handlung schwererer Art darstelle, z. B. wenn dem Polizeibeamten mit Gewalt oder Drohung Widerstand geleistet sei, die für letztere geltenden strengeren Strafvorschriften zur Anwendung kämen, oder ob der §. 9. des vorliegenden Gesetzentwurfs als eines Spezialgesetzes ihnen vorgehe. Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde es — ohne Widerspruch von anderer Seite — als selbstverständlich und zweifellos bezeichnet, daß die allgemeinen Grundsätze über die Konkurrenz mehrerer strafbarer Handlungen auch hier zur Anwendung kämen; wenn also ein und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletze, so käme dasjenige zur Anwendung, welches die schwerste Strafe androhe. Auch wurde anerkannt, daß die gesetzlichen Befugnisse der Polizeibeamten trotz der

Digitized by Google

Weigerung, ihre Anordnungen zur Ausführung zu bringen, durch die Strafbestimmung des §. 9. in keiner Weise berührt würden.

Der § 9. wurde hierauf einstimmig angenommen.

### §§. 10 bis 15.

§. 10. Einer besonders eingehenden Erörterung wurde der §. 10. unterworfen. In der ersten Berathung wurde dem §. 10. wie den folgenden Bestimmungen strafrechtlicher Natur (§§. 11., 12., 13., 14., 15.) zunächst der Einwand gemacht, daß hier eine Materie behandelt werde, welche mit dem Strafgesetzbuche in so naher Beziehung stehe, daß sie nur in unmittelbarer Verbindung mit demselben erledigt werden könne. Aus strafrechtssystematischen Gründen empfehle es sich daher, die in diesem Gesetze enthaltenen Strafvorschriften, deren Zweckmäßigkeit an und für sich nicht bestritten werden solle, dem Strafgesetzbuche einzuverleiben. Die Vorlage habe diesen Weg nicht eingeschlagen und es bleibe daher nur übrig, die §§. 10. bis 15. hier zu streichen und allenfalls durch eine Resolution die Bereitwilligkeit auszusprechen, Vorschriften dieser Art dem Strafgesetzbuche einzufügen. Dieser Auffassung wurde entgegnet, daß es zweckmäßig sei, in dieses Spezialgesetz die auf die Materie bezüglichen Strafvorschriften aufzunehmen, wie dies auch bei anderen Spezialgesetzen bereits geschehen sei.

Von derselben Seite, von welcher grundsätzlich die Streichung der §§. 10. bis 15. beantragt wurde, wurde event.

I.

der bereits in der vorjährigen Kommission (vergl. Anlage) gestellte Antrag wiederholt:

a) in Nr. 1. des §. 10. zwischen den Worten: „dieselben" und „verschlechtert" einzuschalten:

„in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise";

b) in Nr. 1. die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" zu streichen;

c) in Nr. 2. das Wort „nachgemacht" zu streichen.

In diesem Antrage wurde der Unterantrag gestellt; zu a) in demselben die Worte: „oder gesundheits" zu streichen.

Ferner wurde

II.

der Antrag gestellt, in Nr. 1. des §. 10. die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" zu streichen und durch die Worte zu ersetzen:

„oder Stoffe von beschränktem Nährwerth unter einer zur Täuschung über ihren Nährwerth geeigneten Bezeichnung verfertigt."

Endlich wurde

III.

beantragt, unter Streichung der Worte in Nr. 1. des §. 10: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" dem §. 10. folgenden Zusatz zu geben:

Inwieweit für einzelne Nahrungs- oder Genußmittel eine Verfälschung oder Verschlechterung oder eine täuschende Bezeichnung vorliegt, kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths festgestellt werden.

Der Antrag zu I. wurde, wie in der vorjährigen Berathung (vergl. Anlage) begründet. Insbesondere wurde angeführt, daß das Gesetz im Wesentlichen nur den Schutz der Gesundheit im Auge habe und nicht die Vermögensbeschädigung als solche strafen wolle.

Dem Antrage wurde seitens der Vertreter des Bundesraths und aus der Mitte der Kommission widersprochen und angeführt, das Gesetz habe allerdings den Schutz der Gesundheit auch bei der Strafbestimmung des §. 10. im Auge; es solle das Nachmachen (Fälschung) wie das Verfälschen von Gegenständen, welche als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen bestimmt seien, getroffen werden; der Begriff der Verfälschung sei dem Strafgesetzbuch nicht unbekannt, eine Definition desselben dort aber nicht gegeben. Dies Gesetz mache den Versuch einer solchen. Eine Verfälschung sei, wie die Motive ausführten, vorhanden, wenn das der Waare gegebene Aussehen, die Benennung,

Digitized by Google

Bezeichnung ihrem Wesen nicht entspreche. Der Mangel der Uebereinstimmung zwischen beiden Momenten könne entweder dadurch entstehen, daß die Waare verschlechtert, die Verschlechterung aber verheimlicht, verdeckt, in dem Aussehen, der Bezeichnung der Waare nicht erkennbar gemacht werde, oder daß die Waare unverändert bleibe, aber ihr in irgend einer Weise durch Veränderung des Aussehens, der Farbe oder der Bezeichnung der Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben werde, als sie in Wirklichkeit habe. Nun sei es nicht motivirt, wenn man überhaupt die Verfälschung definiren wolle, nur den einen Fall zu erwähnen und den anderen fortzulassen, was geschehen würde, wenn man die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" streiche. Wolle man die Definition des Begriffs überhaupt, so sei es logisch nothwendig, beide Fälle zu erwähnen.

Was die beantragte Einschaltung zu Ia. anlange, so passe dieselbe auf Genußmittel gar nicht, weil man bei diesen weder von einem „Nahrungs- noch einem Gesundheitszweck" reden könne. Außerdem würde aber dieser Zusatz im einzelnen Falle zu den größten Schwierigkeiten Veranlassung geben; beide Bedenken ständen auch dem Antrage unter II. entgegen.

Was den Antrag unter III. betreffe, so werde zwar die Kaiserliche Verordnung in gewissen Fällen für Beurtheilung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, die maßgebende Unterlage zu geben geeignet sein, allein es würden viele Fälle so beschaffen sein, daß es einer Kaiserlichen Verordnung gar nicht bedürfe, auch seien die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht", wie schon ausgeführt, nicht entbehrlich.

Der Unterantrag zum Antrag I. wurde mit 11 gegen 6 und demnächst der Antrag I. mit 11 gegen 6, der Antrag II. mit 10 gegen 7 und der Antrag III. mit 15 gegen 2 Stimmen abgelehnt und der §. 10. in der Fassung des Entwurfs mit 10 gegen 7 Stimmen angenommen.

In der zweiten Berathung wurden folgende Anträge gestellt:

I.

Die Nummer 1. ist dahin zu fassen:

wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht,

und dementsprechend in der Nr. 2. die Worte: „im Sinne der Nr. 1." zu streichen.

II.

Die Worte: „oder daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht", zu ersetzen durch die Worte:

oder Nahrungsmittel unter einer über den Nährwerth täuschenden Bezeichnung anfertigt.

Endlich wurde

III.

der in erster Berathung gestellte und oben unter I. wiedergegebene Antrag mit der Abänderung wiederholt, daß statt des Striches der Worte: „oder daß er dieselben mit einer besseren Beschaffenheit versieht" hinter dem Worte „besseren" eingeschaltet werden soll: „den Nahrungs- oder den Gesundheitszweck förderndern".

Zur Begründung des Antrags I. wurde bemerkt, daß man auf die Definition des Begriffs der Verfälschung lieber verzichten als Gefahr laufen wolle, durch die Schlußworte der Nr. 1. zu weit gehen. Dem Antrag wurde entgegnet, es müsse wiederholt darauf hingewiesen werden, daß die Worte: „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" sich auf alle Fälle der Nr. 1., also auch auf den durch die Schlußworte derselben ausgedrückten Fall beziehen; übrigens sei die Nothwendigkeit den Begriff der Fälschung in der Richtung, welche im Entwurf eingehalten werde, zu definiren, namentlich von den Technikern betont worden, welche als Sachverständige an den der Aufstellung des Entwurfs vorangegangenen Berathungen im Kaiserlichen Gesundheitsamt Theil genommen hätten.

Gegen den Antrag II. wurde geltend gemacht, daß es bedenklich sei, eine Bestimmung zu geben, welche sich nur auf Nahrungs- und nicht auch auf Genußmittel beziehe, sobald man dies thue, würde für eine Reihe von Gegenständen, die sehr

Digitized by Google

schwierige Frage entstehen, ob sie zu den Nahrungs- oder zu den Genußmitteln zu rechnen seien.

Gegen den Antrag III. wurde eingewendet, daß die Einschaltung auf Genußmittel nicht passe.

Die vorjährige Kommission hat in der Nr. I. des §. 10. hinter den Worten „verschlechtert oder daß er dieselben" die Worte eingeschaltet: „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider" (vergl. Anlage). Im Regierungsentwurf sind diese Worte nicht aufgenommen. In der Kommission wurde von keiner Seite die Wiederaufnahme der erwähnten Worte verlangt; ebensowenig war das in den Petitionen geschehen, von denen mehrere sogar sich gegen die Wiederaufnahme der Worte in den Regierungsentwurf erklärten.

Die Kommission erachtete im Anschluß an die Ausführungen der Motive die Einschaltung der Worte weder für empfehlenswerth, noch für nothwendig. Das Gesetz wolle nur die Verfälschungen treffen, welche „zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr" begangen werden: dieses Moment des Thatbestandes werde vom Richter besonders festzustellen sein und treffe überall da nicht zu, wo von einer Täuschung des Publikums nicht die Rede sein könne. Die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblichen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche stelle das Gesetz nicht unter Strafe und würden diese durch den §. 10 in keiner Weise getroffen. Auf der andern Seite empfehle sich die Einschaltung der oben erwähnten Worte, wie in verschiedenen Petitionen von Handel- und Gewerbetreibenden besonders betont werde, auch deshalb nicht, weil dadurch manchen bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen ein Schutz gewährt werden könnte, welchen dieselben nicht verdienten.

Im Uebrigen vergleiche man die Motive und die Anlage.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag I., sowie der Antrag II. mit je 10 gegen 6 und der Antrag III. mit 13 gegen 3 Stimmen abgelehnt und demnächst der §. 10. in der Fassung des Entwurfs mit 13 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 11. In der ersten Lesung wurde der §. 11. ohne Debatte mit 11 gegen 4 Stimmen angenommen, in zweiter Lesung wurde von einer Seite der Antrag gestellt, statt der Worte: „so tritt Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder Haft ein", zu setzen:

„so tritt Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder Haft oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein".

Der Antragsteller betonte: die angedrohte Strafe erscheine nicht für alle Fälle ausreichend, die Fahrlässigkeit nähere sich in manchen Fällen dem Vorsatz, bezw. dem wissentlichen Handeln so sehr, daß es nicht gerechtfertigt erscheine, die Gefängnißstrafe hier auszuschließen und das Maximum der Geldstrafe bei einhundertfünfzig Mark, wie der Entwurf es wolle, zu belassen. Gegen den Antrag wurden Einwendungen nicht erhoben und derselbe demnächst, sowie der so veränderte §. 11. mit allen gegen eine Stimme angenommen.

§. 12. und 13. wurden ohne Debatte in der Fassung des Entwurfes in erster Lesung mit 11 gegen 4 bezw. 12 gegen 3 Stimmen und in zweiter Lesung ohne Widerspruch angenommen.

§. 14. Zu §. 14, der in erster Lesung mit 12 gegen 3 Stimmen unverändert angenommen war, wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt:

In der zweitletzten Zeile statt „bis zu einem Jahre" zu setzen: „bis zu zwei Jahren" und in der letzten Zeile statt der Worte „bis zu drei Jahren" zu setzen „bis zu fünf Jahren."

Auch hier erschien dem Antragsteller der Höchstbetrag der Strafe, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen oder der Tod eines solchen verursacht worden sei, zu gering abgemessen. Der Höchstbetrag der Strafe der fahrlässigen Körperverletzung im §. 230. Absatz 1. des Strafgesetzbuchs sei auf zwei Jahre und der Höchstbetrag der Strafe der fahrlässigen Tödtung, wenn der Thäter zu der versäumten Aufmerksamkeit vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, in §. 222. Absatz 2. des Strafgesetzbuchs auf fünf Jahre Gefängniß festgesetzt. Bei der Gemeingefährlichkeit der in den §§. 12. und 13. mit Strafe bedrohten Handlungen empfehle es sich hier den Höchstbetrag der Strafe nicht geringer wie in den erwähnten Paragraphen des Strafgesetzbuchs abzumessen. Der Antrag

Digitized by Google

wurde mit 9 gegen 7 Stimmen und der so veränderte §. 14. des Entwurfs mit 12 gegen 3 Stimmen angenommen.

§. 15. wurde ohne Debatte mit 13 gegen 2 Stimmen angenommen.

Das Verlangen zweier Petitionen auf Wiederherstellung des §. 15a. der früheren Kommissionsbeschlüsse (vergl. die Anl.) fand in der Kommission keine Unterstützung, da man es allgemein als zweifellos betrachten zu dürfen glaubte, daß mit dem 1. Oktober 1879 die Deutsche Strafprozeßordnung in Kraft treten und durch den §. 501. derselben der Zweck des früheren §. 15a., soweit man ihn für berechtigt halte, erreicht werde. (Vergl. die Anl.)

§. 16. Zu §. 16., der in erster Lesung mit 13 gegen 2 Stimmen unverändert genehmigt war, wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt:

In der ersten Zeile das Wort „kann" durch „muß" zu ersetzen.

Der Antrag wurde mit 15 gegen 1 Stimme abgelehnt und demnächst der §. 16. des Entwurfs unverändert einstimmig angenommen. (Vergl. die Anl.)

§. 17. wurde unverändert in der Fassung der Regierungsvorlage einstimmig angenommen.

Berlin, den 15. März 1879.

Die VII. Kommission.

Dr. **Harnier** (Vorsitzender). Dr. **Zinn** (Berichterstatter). **Baer** (Offenburg). **v. Bethmann-Hollweg** (Ober-Barnim). Dr. **Brüning**. Dr. **Buhl**. **Dieden**. **v. Flottwell**. Graf **v. Fugger-Kirchberg**. Freiherr **v. Fürth**. Fürst **zu Hohenlohe-Langenburg**. Fürst **v. Hatzfeldt-Trachenberg**. **Haerle**. **Lang**. Dr. **Lingens**. **Meier** (Schaumburg-Lippe). Dr. **Mendel**. Dr. **Rieper**. **Reich**. **Staudy**. **Süs**.

---

## Zusammenstellung

des

### Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 7. der Drucksachen — mit den Beschlüssen der VII. Kommission.

---

**Beschlüsse der Kommission.**

---

## Gesetz,

### betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen.

§. 1. Unverändert.

§. 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

Digitized by Google

§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10., 12., 13. dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung **oder Herstellung** solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2. angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Unverändert.
§. 5. Unverändert.
§. 6. Unverändert.
§. 7. Die auf Grund der §§. 5., 6. erlassenen Kaiserl. Verordnungen sind dem **Reichstag, sofern er versammelt ist,** sofort, andern **Falls bei dessen nächstem Zusammentreten** vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.
§. 8. Unverändert.
§. 9. Unverändert.
§. 10. Unverändert.
§. 11. Ist die im §. 10. Nr. 2. bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu **sechshundert** Mark oder Haft **oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten** ein.
§. 12. Unverändert.
§. 13. Unverändert.
§. 14. Ist eine der in den §§. 12., 13. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu **zwei Jahren**, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von einem Monat bis zu **fünf** Jahren zu erkennen.
§. 15. Unverändert.
§. 16. Unverändert.
§. 17. Unverändert.

---

**Anlage.**

## Bericht der XIII. Kommission

über

den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen — Nr. 98. der Drucksachen (Session 1878) —.

---

Die Kommission hat die ihr durch Beschluß des Reichstages vom 1. April zur Prüfung überwiesene Vorlage in 10 Sitzungen einer zweimaligen Lesung unterzogen.

An ihren Berathungen haben sich betheiligt:

der Staatssekretär im Reichsjustizamt Wirkliche Geheime Rath Dr. Friedberg, der Kaiserl. Geheime Ober-Regierungsrath und vortragende Rath im Reichsjustizamt Dr. Meyer, der Direktor des Kaiserl. Gesundheitsamts Dr. Struck, der Königl. bayrische Ober-Appellationsrath und Bevollmächtigte zum Bundesrath Kastner.

Auf Antrag eines Mitgliedes beschloß zunächst die Kommission mit Stimmenmehrheit, an die Vertreter des Bundesraths das Ersuchen zu richten:

> es möchten der Kommission die sämmtlichen zur Zeit in den einzelnen deutschen Bundesstaaten bezüglich des Verkehrs mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in Kraft befindlichen Gesetze und allgemeinen Verordnungen zugänglich gemacht werden.

Von den Regierungen der 23 Bundesstaaten ist zwischen der ersten und zweiten Lesung das verlangte, umfangreiche Material eingegangen. Dasselbe wurde unter besonderer Berücksichtigung einzelner Bundesstaaten, in denen die Materien am um-

fassendsten geregelt erschienen, und unter Beschränkung auf die wichtigeren Verordnungen auszugsweise übersichtlich zusammengestellt und als Anlage diesem Berichte beigefügt.

Aus der Zusammenstellung geht hervor, daß mit Ausnahme von Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold in jedem der 23 Bundesstaaten, aus denen das amtliche Material eingegangen ist, eine größere oder kleinere Zahl der Gegenstände, welche der Entwurf in den Bereich seiner Vorschriften gezogen hat, durch landesherrliche oder allgemeine (Ministerial-) Verordnungen oder durch bezirks-, distrikts- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt ist. Eine Uebereinstimmung zwischen den Bestimmungen der allgemeinen Verordnungen der einzelnen Bundesstaaten über dieselben Gegenstände und selbst über Gegenstände, deren gleichförmige Regelung als im allgemeinen Interesse liegend anerkannt wird, besteht vielfach nicht. In Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen-Darmstadt, Braunschweig, Sachsen-Meiningen ist die Materie im Ganzen sehr sorgfältig geregelt, und namentlich zeichnet sich Bayern durch den Inhalt, den Umfang und die Sorgfalt seiner Gesetzgebung, durch die Einrichtung und Zahl seiner technischen Untersuchungsstationen und durch die Organisation seiner Gesundheitspolizei gegenüber anderen Staaten, insbesondere Preußen, sehr vortheilhaft aus. In keinem der Bundesstaaten ist für den Erlaß der bezüglichen Verordnungen die nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung vorgesehen. Im Uebrigen sei hier auf die Bemerkungen zu den §§. 4., 5. und 7. und auf die Anlage verwiesen.

Die Kommission trat demnächst ohne weitere Generaldebatte in die Spezialdiskussion der Vorlage ein. Der Standpunkt, welchen die Kommission der Vorlage gegenüber eingenommen hat, war im Wesentlichen folgender:

Von der Kommission wurde das Bedürfniß eines besonderen Rechtsschutzes gegen die für die Bevölkerung aus der Fälschung der Nahrungs- und Genußmittel, sowie gewisser Gebrauchsgegenstände entstehenden Beeinträchtigungen und Gefahren (vergl. die Motive) nicht bestritten. Vielmehr wurde in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vom Reichsgesundheitsamt einberufenen Kommission von Technikern (vergl. S. 1. der Motive) und im Einklang mit den Ausführungen der bei der ersten Lesung der Vorlage im Reichstage zum Wort gekommenen Redner die Nothwendigkeit und Dringlichkeit einer Regelung der betreffenden Materie auf dem Wege der Reichsgesetzgebung allseitig anerkannt.

Es wurde daran erinnert, daß Klagen über Verfälschung der zum Verkauf ausgebotenen Nahrungs- und Genußmittel wiederholt im Reichstag gelegentlich der Berathungen des Etats des Reichsgesundheitsamts (Sitzung vom 31. Dezember 1876 und vom 14. März 1877) laut geworden seien, und der Herr Reichskanzler in der Sitzung vom 15. Dezember 1876 von verschiedenen Rednern geradezu aufgefordert worden sei, „gegen das Verfälschen der Nahrungsmittel rasch und möglichst energisch vorzugehen".

Die Kommission ist mit dem Entwurf darin einig, daß zur möglichsten Beseitigung der unleugbar vorhandenen schweren Uebelstände

der Gesundheitspolizei die Möglichkeit einer vorbeugenden Kontrole, der Reichregierung die Befugniß, gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, einzuräumen —,

und endlich, daß eine Ergänzung der bestehenden strafgesetzlichen Bestimmungen im Sinne des Entwurfs nothwendig sei.

Indem die Kommission die Berechtigung dieser Forderungen rückhaltlos anerkannte, war sie jedoch anderseits die Meinung, daß die Gesetzgebung hier nicht ausschließlich vom sanitären Gesichtspunkte ausgehen dürfe, sondern auch die volkswirthschaftlichen Interessen mehr, als es der Entwurf gethan, in Erwägung ziehen und jede Gewerbs- und Verkehrsbeschränkung, zu der nicht die Rücksichten auf das allgemeine Interesse gebieterisch zwingen und bei der die Gewißheit des beabsichtigten Erfolges nicht zweifellos feststehe, vermeiden müsse.

Von diesen Erwägungen geleitet, hat die Kommission:

1. die Gegenstände, welche außer den Nahrungs- und Genußmitteln der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen sollen, im Gegensatze zu der allgemeinen Fassung des §. 1. des Entwurfes einzeln bezeichnet;
2. den Beamten der Gesundheitspolizei das Recht, in die Räumlichkeiten, in welchen zum Verkaufe bestimmte Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art

Digitized by Google

aufbewahrt werden, einzutreten, von dem Ausnahmefalle des §. 3. abgesehen, nicht gewährt und selbst die Befugniß zur Vornahme von Revisionen, die Fälle des §. 3. ausgenommen, weder für die Aufbewahrungsräume, noch für die Verkaufslokale eingeräumt;

3. das Recht, für das Reich zum Schutze der Gesundheit gewisse Materien auf dem Verordnungswege zu regeln, der Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths und nicht, wie der Entwurf es will, dem Bundesrath allein gewährt und dabei vorgeschlagen, daß solche mit Zustimmung des Bundesraths erlassene Verordnungen dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen seien und soweit diese versagt würde, sofort außer Kraft treten:

4. das Recht, durch Kaiserl. Verordnung die in §. 5. bezeichneten Materien zu regeln, im Gegensatz zum Entwurfe, auf die Befugniß zum Erlaß von Verboten bestimmter, in Nr. 1—5. des §. 5. genau präzisirter Handlungen beschränkt;

5. im §. 9. den Begriff des „Verfälschens" enger und präziser gefaßt und den berechtigten Interessen des Handels und der Gewerbe durch einen dieselben wahrenden Zusatz Rechnung getragen;

6. die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht auf die Fälle des §. 12. beschränkt; und endlich

7. will die Kommission durch besondere Bestimmung (§. 15a.) einen Schutz gegen leichtfertige oder böswillige Denunziationen und dem freigesprochenen Angeschuldigten das Recht auf öffentliche Bekanntmachung des Urtheils (§. 16.) gewährt sehen.

§§. 1. bis 4.

§. 1. Die Kommission war mit dem Entwurf darin einverstanden, daß derselbe außer den Nahrungs- und Genußmitteln „auch solche Gebrauchsgegenstände in den Kreis seiner Vorschriften gezogen hat, welche vermöge ihrer Bestimmung mit dem menschlichen Organismus in so nahe Berührung kommen, daß sie in Folge derselben einen positiv schädlichen Einfluß auf den letzteren zu äußern", die menschliche Gesundheit nach Umständen ebenso zu gefährden geeignet sind, wie Nahrungs- und Genußmittel. Ebenso war die Kommission mit dem Entwurf einverstanden, daß es „nothwendig sei, hier eine Grenze zu ziehen, wenn nicht in dem gewerblichen Verkehr über das Maß des Nothwendigen hinaus und zwar in einer Weise eingegriffen werden solle, deren Folgen sich nicht übersehen ließen". Dagegen war die Kommission nicht der Ansicht, daß, wie der Entwurf es will, alle Gegenstände hierher gehören, welche „zur Kleidung, zur Haushaltung, zur häuslichen Einrichtung oder Geschäftseinrichtung" bestimmt sind. Die unbestimmte Fassung des Entwurfs — so wurde aus der Mitte der Kommission ausgeführt — ziehe die zur Vermeidung jeder Gewerbs- oder Verkehrsbeschränkung in den Motiven selbst als nothwendig bezeichneten Grenzen keineswegs, sondern gebe geradezu die Möglichkeit, den Verkehr mit allen von Menschen gebrauchten Gegenständen unter polizeiliche Kontrole zu stellen. Dazu aber liege selbst vom sanitären Standpunkte aus ein Grund nicht vor. Nach den Motiven wolle zwar der Entwurf nur die „unentbehrlichen beziehungsweise die allgemein zur Verwendung kommenden Gebrauchsgegenstände und zwar nur insoweit in den Kreis seiner Bestimmungen ziehen, als dabei eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit in Frage komme". Dieser Absicht, mit der man übereinstimme, entspreche aber der Wortlaut des §. 1. nicht. Es sei unbedingt geboten, im §. 1. die Gebrauchsgegenstände, deren Verkehr der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes unterliegen solle, einzeln aufzuführen, und habe man dabei sich auf diejenigen zu beschränken, welche unentbehrlich und allgemein gebräuchlich seien, und welche vermöge einer mangelhaften Beschaffenheit oder einer bestimmten Art der Herstellung u. s. w. erfahrungsgemäß häufig der menschlichen Gesundheit gefährlich würden. Nur so werde die Absicht des Entwurfs, daß auf diesem Gebiet die Gesetzgebung eine vorsichtige Zurückhaltung bewahren müsse, erreicht.

Es wurde hierauf der Antrag gestellt, den §. 1. zu fassen, wie folgt:

I.

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

Digitized by Google

Durch Kaiserliche Verordnung kann mit Zustimmung des Bundesraths das Verzeichniß der im Absatz 1. bezeichneten Gegenstände abgeändert werden.

Zur Begründung dieses Antrages wurde weiter ausgeführt: Die angeführten Gebrauchsgegenstände seien nach den obigen Erörterungen unzweifelhaft in den §. 1. aufzunehmen; es werde aber auch dadurch das zur Zeit vorhandene Bedürfniß vollkommen gedeckt. Auf das unzweifelhaft Nothwendige habe man sich indeß zu beschränken und könne es um so mehr, wenn durch Annahme des Absatzes 2. des Antrags die Möglichkeit gewährt werde, das Verzeichniß auf dem Wege der Verordnung, sobald sich ein dringendes Bedürfniß dazu herausstelle, jederzeit abzuändern. Eine ähnliche Befugniß räume schon die Gewerbeordnung im §. 6. der Kaiserl. Verordnung, im §. 16. dem Bundesrath ein. Das Recht des Reichstags werde durch den §. 6a. genügend gewahrt.

Mit der vorgeschlagenen Fassung des §. 1. war die Kommission im Ganzen einverstanden, nur wollten einzelne Mitglieder derselben

a) das Wort „Bekleidungsgegenstände",

und andere

b) den Absatz 2. des Antrages I.

gestrichen wissen.

Man hob hervor, daß durch Aufnahme der Bekleidungsgegenstände in diesen Paragraphen der ganze Verkehr mit Kleiderstoffen und Bekleidungsgegenständen aller Art den polizeilichen Beschränkungen der §§. 2., 3. unterworfen werden würde, und dazu liege ein ausreichendes Bedürfniß nicht vor; denn wenn auch nicht zu leugnen sei, daß einzelne Bekleidungsgegenstände durch die Art ihrer Herstellung gesundheitsschädlich werden könnten, so seien die Fälle doch nicht sehr häufig, und überdies würden viele der Stoffe, mit deren Herstellung sich eine große Zahl verschiedener Gewerbe und Fabriken beschäftige, nicht ausschließlich zur Bekleidung, sondern auch zu verschiedenen anderen Zwecken verwendet. Soweit ein Schutz gegen den Verkehr mit gesundheitsschädlichen Bekleidungsgegenständen nothwendig erscheine, werde er in ausreichendem Maße bei §. 5. und §. 11. gewährt werden können.

Gegen den Absatz 2. wurde eingewendet, daß eine Abänderung des Verzeichnisses füglich auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen und ein Bedürfniß zu einer jeweiligen Regelung auf dem Verordnungswege nicht zugestanden werden könne.

Die Vertreter des Bundesraths erklärten sich mit der Tendenz des Antrags unter I. einverstanden. Weiter als der Antrag habe auch der Entwurf nicht gehen wollen. Wünschenswerth erscheine es indeß, außer den Bekleidungsgegenständen auch Rouleaux und Teppiche in das Verzeichniß aufzunehmen. Jedenfalls aber müsse man Werth darauf legen, daß das Wort „Bekleidungsgegenstände" stehen bleibe, da, wie aus der Anlage des Entwurfs hervorgehe, Gesundheitsbeschädigungen durch Bekleidungsgegenstände keineswegs zu den Seltenheiten gehörten. Der Absatz 2. des Antrags empfehle sich, indem dadurch nothwendig werdende Abänderungen des Verzeichnisses jederzeit leicht bewerkstelligt werden könnten.

Bei der nunmehr erfolgten eventuellen Abstimmung wurden die Anträge a. und b. angenommen und demgemäß das Wort „Bekleidungsgegenstände" und der Absatz 2. des Antrags I. mit Mehrheit gestrichen; der so veränderte Antrag wurde alsdann in folgender Fassung einstimmig angenommen:

Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§§. 2. und 3. Die §§. 2. und 3. wurden gleichzeitig zur Diskussion gestellt mit folgenden Anträgen:

I.

Im §. 2.

a) die Worte: „oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkauf bestimmter Gegenstände dienen",

und

b) die Worte: „und dieselben einer Revision zu unterwerfen"

zu streichen.

II.

Den §. 3. des Entwurfs in folgender Fassung als Absatz 2. des §. 2. anzunehmen:

Digitized by Google

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten, soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird.

III.

Im Falle der Annahme der Anträge unter I. und II. folgenden neuen Paragraphen als §. 3. anzunehmen:

§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der Paragraphen 9., 11., 12. dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2. angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

IV.

Im Fall der Annahme des §. 2. des Entwurfs und eventuell des Antrages unter III. demselben folgenden Zusatz anzufügen:

Anstandslos befundene polizeiliche Revisionen sind auf Antrag immer sofort zu veröffentlichen.

V.

In dem Antrag unter II. die Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird" zu streichen.

Zur Begründung der Anträge unter I. und II. wurde Folgendes angeführt. Die Bestimmung des §. 2. des Entwurfs, durch welche den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werde, auch in die Räumlichkeiten, welche zur Aufbewahrung von zum Verkauf bestimmten Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art dienen, einzutreten und dieselben einer Revision zu unterwerfen, gehe weit über das Nothwendige hinaus und führe leicht zu großen Belästigungen des Gewerbs- und Verkehrslebens. Man stelle durch diese Bestimmungen viele Gewerbe-, Fabrikations- und Handelszweige unter eine stete polizeiliche Aufsicht. Der Erfolg, den man damit erreichen wolle, stehe in keinem Verhältniß zu der dadurch verursachten schweren Störung in Handel und Verkehr. Auch liege ein dringendes Bedürfniß zur Ertheilung so weit gehender Befugnisse an die Beamten der Gesundheitspolizei nicht vor. Der präventive Zweck der Gesundheitspolizei, wie ihn der Entwurf mit Recht verfolge, werde genügend gewahrt, wenn den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß zustehe, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, einzutreten und nach ihrer Wahl Proben zu entnehmen. Ergebe die Untersuchung eine Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes oder den begründeten Verdacht, daß eine strafbare Handlung vorliege, so bleibe der Polizei die Möglichkeit, unter Beobachtung der maßgebenden strafprozessualischen Vorschriften eine Beschlagnahme oder Durchsuchung in allen Räumen des betreffenden Geschäfts vorzunehmen. Das Recht der Polizeibehörde zu einem solchen Vorgehen werde durch die Vorschriften der §§. 2. und 3. des Entwurfs gar nicht berührt und ebensowenig durch die Annahme der Anträge unter I. und II. Der Einwand, daß durch die beantragte Beschränkung der Befugnisse der Polizeibehörden der Zweck dieses Gesetzes leicht zu vereiteln sein werde, weil es dann dem Gewerbtreibenden möglich wäre, einen nach dem Gesetz der Verfolgung ausgesetzten Gegenstand dadurch

der Kontrole zu entziehen, daß er ihn nicht im Laden, sondern in einer dem Publikum nicht geöffneten Räumlichkeit aufbewahren und davon nur immer gerade so viel in den Laden herbeiholen könne, als von dem Kauflustigen begehrt werde, sei zwar zum Theil begründet, rechtfertige aber die angefochtene Bestimmung doch keineswegs. Um in dieser Weise das Gesetz zu umgehen, müsse sich der Gewerbtreibende einmal eine große Unbequemlichkeit aufladen, und dann werde es einer halbwegs umsichtigen Polizei wohl leicht gelingen, in den Besitz solcher gefälschter Waaren zu gelangen. Nicht nothwendig und deshalb verwerflich sei es ferner, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß einzuräumen, die Verkaufslokale u. s. w. einer Revision zu unterwerfen. Dadurch werde der Gewerbebetrieb vielfach belästigt. Der Zweck des Gesetzes erscheint genügend gesichert durch das der Polizeibehörde eingeräumte Recht zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl. Anders lägen die Verhältnisse in den Fällen, mit denen sich der Antrag unter III. beschäftige. Unbedenklich könne man die Befugniß, welche die §§. 2. und 3. des Entwurfs ohne jede Einschränkung und ganz allgemein beanspruchen, den Beamten der Gesundheitspolizei solchen Personen gegenüber einräumen, gegen welche bereits auf Grund der §§. 9., 11., 12. dieses Gesetzes auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Es erscheine allerdings eine Bestimmung, wie sie der Antrag unter III. wolle, im Hinblick auf die Schwere und Gemeingefährlichkeit der in den §§. 9., 11. und 12. unter Strafe gestellten Handlungen als eine nothwendige Ergänzung der Anträge unter I. und II.

Diese Anträge wurden sowohl aus der Mitte der Kommission, wie von den Vertretern des Bundesraths bekämpft. Von letzterer Seite wurde namentlich ausgeführt: Durch die Annahme dieser Anträge werde der wesentliche Zweck des Gesetzes, eine Beseitigung oder vielmehr thunlichste Verminderung der vorhandenen schweren Uebelstände durch eine in die Hände der Gesundheitspolizei zu legende vorbeugende Kontrole herbeizuführen, gefährdet werden. Nur wenn der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln und mit den im §. 1. bezeichneten Gebrauchsgegenständen einer genügenden Beaufsichtigung seitens der Gesundheitspolizei unterliege, könne man hoffen, dem Unwesen, welches die Ernährung namentlich der ärmeren Klassen der Bevölkerung beeinträchtige und die Gesundheit Aller dauernd gefährde, mit einiger Aussicht auf Erfolg vorzubeugen. Die Frage, ob der Polizei die Befugniß zur Revision oder nur die Befugniß zur Entnahme von Proben nach ihrer Wahl einzuräumen sei, sei von keiner großen praktischen Tragweite. Aber wenn man die Befugnisse der Beamten der Gesundheitspolizei auf das Betreten der dem Publikum zugänglichen Verkaufsräumlichkeiten und auf die Entnahme von Proben von den nur in diesen Räumlichkeiten feilgehaltenen Gegenständen beschränke, so gebe man dem Fabrikanten und Großhändler einen gewissen Freibrief zu Ungunsten des Kleinhändlers, des Detaillisten. In einer Minderzahl von Fällen würden Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände von dem Detailhändler gefälscht. Im öffentlichen Interesse erscheine es geboten, die vorbeugende Kontrole, wenn man sie überhaupt für nöthig halte, gerade an den Stellen wirksam werden zu lassen, von welchen aus der Vertrieb an die zahllosen Kleinhändler stattfinde. Die Möglichkeit, den Fabrikanten und Großhändler im Falle der Annahme der Anträge unter I. und II. mit Erfolg vor den Strafrichter zu bringen, sei gewiß in vielen Fällen keineswegs so sicher, wie behauptet worden. Daß durch die Annahme der §§. 2. und 3. des Entwurfs das reelle Gewerbs- und Verkehrsleben belästigt werde, könne nicht zugegeben werden; im Gegentheil schütze der Entwurf das redliche Gewerbe und den redlichen Verkehr und beschränke blos den unredlichen und gesundheitsschädlichen Betrieb von Gewerbe und Handel. Auch von einer Beeinträchtigung der inländischen Gewerbe und des inländischen Handels zu Gunsten des Auslandes können keine Rede sein, denn der Werth der inländischen Erzeugnisse und Produkte werde mit der größeren Garantie ihrer Reellität nur steigen.

Auch der Entwurf habe die Nothwendigkeit eines vorsichtigen Vorgehens nicht außer Acht gelassen, darum habe er das Recht der Gesundheitspolizei zum Betreten der Räume und zur Entnahme von Proben, nur für die Aufbewahrungsräume zugestanden nicht aber für die Fabriken und für die Räume überhaupt, welche zur Herstellung der in Frage kommenden Gegenstände dienten. Uebrigens gewähre die Gesetzgebung von England*) bereits der Gesundheitspolizei die bestrittene Befugniß, und die Gesetzgebung

*) The medical officer of health or inspector of nuisances may at all reasonable times examine any animal, carcasse, meat, poultry, game, flesh, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or

Digitized by Google

des Kantons Zürich (G. v. 28. Dez. 1876 §. 9) und des Kantons St. Gallen (vom 19. März 1875 §§. 8. und 9. und 15. April 1878 1. A.) geben sogar der Polizei die Befugniß zu periodischen Untersuchungen der Lebensmittel mit Beziehung auf Bereitung und Verkauf „sowie der hierzu benutzten Lokale“. Daß von der verlangten Befugniß von den Organen der Gesundheitspolizei nur ein maßvoller und verständiger Gebrauch gemacht werde, dürfte man erwarten, zumal da sie in dieser Beziehung von der Weisung der höheren Behörden abhängig seien.

Was den Antrag unter III. betreffe, so gewähre er nur einen geringen Ersatz, indem er erst dann wirksam werde, wenn bereits auf eine Freiheitsstrafe erkannt sei. Von einer vorbeugenden Kontrole im Sinne des Entwurfs könne daher auch bei Annahme dieses Antrags nur im beschränkten Maße die Rede sein. Immerhin betrachte man indeß diesen Antrag als eine unerläßliche Ergänzung der Anträge I. und II.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde aus der Mitte der Kommission geltend gemacht: Von einer Begünstigung des Fabrikanten und Großhändlers durch die Anträge unter I. und II. könne keine Rede sein; dagegen schützten schon die §§. 5., 9., 11. und der Antrag unter III. Auch ohne die Befugniß zu einer vorbeugenden polizeilichen Kontrole der Aufbewahrungsräume, wie sie der Entwurf wolle, lasse sich der Zweck des Gesetzes genügend erreichen, allerdings unter der Voraussetzung einer zweckmäßig organisirten und gut instruirten Gesundheitspolizei. Von der Erfüllung dieser Bedingung hänge die Wirksamkeit des Gesetzes aber überhaupt ab, sowohl bei Annahme des Entwurfs, wie bei Annahme der Anträge I. und II. Die bessere Organisation und Qualität der Gesundheitspolizei könne allein die Verleihung weitergehender Befugnisse an dieselbe rechtfertigen. Schon aus diesen Gründen sei die Berufung auf die Gesetzgebung von England und von einigen Kantonen der Schweiz nicht maßgebend. Auch seien die Anschauungen und Gewohnheiten unserer Bevölkerung zu berücksichtigen, und sei es schon aus dem Grunde geboten, unter ernster Erwägung aller hier zu berücksichtigenden Momente mit großer Vorsicht und Mäßigung auf diesem für das Reich noch kaum betretenen Gebiete der Gesetzgebung vorzugehen.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag unter IV. mit großer Majorität abgelehnt, die Anträge unter V. und demnächst III. mit Mehrheit, die so gestellten Anträge unter I., II., III. mit überwiegender Mehrheit angenommen und dadurch die §§. 2 und 3. des Entwurfs ersetzt.

Zu §. 2. wurde in zweiter Lesung von einem Mitgliede der Kommission der Antrag gestellt, dem Paragraphen folgenden Absatz 3. beizufügen:

> „Die Entnahme keiner Proben behufs Untersuchung der auf Straßen und Märkten feilgehaltenen Viktualien wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.“

Von den Vertretern des Bundesraths wurde entgegnet, die Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Gesetz sei überflüssig, da es nicht in der Absicht des Entwurfs liege, die der Gesundheitspolizei in den einzelnen Bundesstaaten zur Zeit in Bezug auf die Marktpolizei zustehenden weitergehenden Befugnisse irgendwie zu be-

---

flour exposed for sale or deposited in any place for sale, or for preparation for sale, and intended for the food of man. It will rest with the person charged to prove that the animal, & c. was not exposed or deposited for the above purposes, or that it was not intended for the food of man (26 & 27 Vict. c. 117 s. 2).

Persons preventing the medical officer of health or inspector of nuisances from entering the slaughter house, shop, building, market, or other place where the animal, carcasse, meat, poultry, or fish is kept for sale, or for preparation for sale, or obstructing the officer or his assistant, when engaged in executing these provisions, are liable to a penalty not exceeding 5 L. (26 & 27 Vict. c. 117 ss. 2 & 3).

The sanitary authority have power of entry for the following purposes, and under the following conditions:

3. To remove or abate a nuisance in case of noncompliance with or infringement of the order of justices, or to inspect any carcasse, meat, poultry, game, fish, fruit, vegetables, corn, bread, or flour under the powers of these Acts.

For this purpose the sanitary authority or their officers may from time to time enter the premises where the nuisance exists, or the articles are found, at all reasonable hours, or at all hours during which business is carried on at such premises, without notice (18 & 19 Vict. c. 121 s. 11.)

Digitized by Google

schränken. Die Kommission trat diesen Ausführungen bei und lehnte deshalb den Antrag als überflüssig ab.

Von einem anderen Mitgliede der Kommission wurde in zweiter Lesung zum §. 3. der Antrag gestellt, das Citat des §. 9. zu streichen, da nicht hinreichender Grund vorliege, den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugnisse des §. 3. auch solchen Personen gegenüber zu gewähren, welche auf Grund des §. 9. zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien.

Dem gegenüber wurde die Gemeingefährlichkeit der in dem §. 9. unter Strafe gestellten Handlungen betont und wurde demnächst der Antrag mit 11 gegen 4 Stimmen abgelehnt.

Der Antrag eines Mitgliedes der Kommission, nach dem Worte: „Aufbewahrung" die Worte einzuschalten: „oder zur Herstellung" wurden mit dem Hinweis auf die Gesetzgebung anderer Länder begründet, fand aber aus den in erster Lesung angeführten Gründen keine Zustimmung und wurde daher zurückgezogen.

Ein ebenfalls in zweiter Lesung gestellter Antrag, am Schluß des §. 2. die in erster Lesung gestrichenen Worte: „soweit nicht in Folge der Untersuchung auf Einziehung des Gegenstandes erkannt wird" wieder herzustellen, wurde als überflüssig abgelehnt. Es handle sich hier nicht um einen Kaufvertrag, der einen Anspruch auf Baarzahlung begründen könnte, sondern nur um einen Anspruch auf „Entschädigung", über dessen Begründung erst das Ergebniß der Untersuchung entscheide, daher auch bestimmt sei, daß die Abgabe der Probe „gegen Empfangsbescheinigung" stattfinden solle.

Die §§. 2. und 3. wurden hierauf in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit großer Mehrheit angenommen.

§. 4. Die Mehrheit der Kommission war mit dem Gedanken des §. 4. einverstanden. Es wurde jedoch die Frage zur Erörterung gezogen, welche Beamte — abgesehen von den ärztlichen Gesundheitsbeamten — als Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne des Gesetzes anzusehen seien. Auf die Bemerkung, daß dies sich ganz nach dem Landesrecht bestimme, wurde entgegnet, es sei wünschenswerth, dagegen Vorkehrungen zu treffen, daß die weitgehenden Befugnisse der §§. 2., 3. nicht von ganz untergeordneten Organen der Polizei wahrgenommen würden. Um diesen Zweck zu erreichen, hielt die Kommission es für erforderlich, im Gesetz auszusprechen, daß die höhere Verwaltungsbehörde diejenigen Beamten zu bezeichnen habe, welche, neben den ärztlichen Gesundheitsbeamten, im Sinne dieses Gesetzes als Beamte der Gesundheitspolizei zu bezeichnen seien. Welche Behörde unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde zu verstehen ist, überließ die Kommission nach dem Vorgange anderer Reichsgesetze, insbesondere des §. 84. des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes, vom 6. Februar 1875, der Bestimmung der Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten. Ein Mitglied der Kommission wollte dem §. 4. folgenden Abs. 2. beifügen:

> Ein Spezialgesetz bestimmt die Zusammensetzung der Gesundheitspolizei; bis dahin wird dieselbe durch die Zentralbehörden der einzelnen Bundesstaaten bestimmt.

Der Antrag fand in der Kommission keinen Anklang und wurde, nachdem namentlich auch die Vertreter des Bundesraths sich entschieden gegen das durch den Antrag beabsichtigte Eingreifen in die Verwaltungs-Organisation der einzelnen Bundesstaaten erklärt hatten, von dem Antragsteller zurückgezogen und demnächst der §. 4. in folgender Fassung mit 11 gegen 6 Stimmen angenommen:

> Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie derjenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaats bestimmt nach Maßgabe des Landesrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

Zu §. 4. wurden in 2. Lesung folgende Anträge gestellt:

I. Die Bestimmung der Beamten, welche die Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes zu üben haben, steht den Landesregierungen nach Maßgabe der Landesgesetze zu.

II. In Zeile 3. die Worte: „Die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie" zu streichen.



Digitized by Google

Beide Anträge wurden jedoch mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt und demnächst §. 4. mit gleicher Mehrheit in der Fassung erster Lesung angenommen.

## §§. 5—8.

§. 5. Zu §. 5. lagen folgende Anträge vor:

### I.

Den Paragraphen zu fassen, wie folgt:

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

### II.

Im Fall der Annahme der Eingangsworte des Antrags unter I. folgende Bestimmung als §. 6a. aufzunehmen:

§. 6a. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, sobald der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Es wurden zuvörderst nur die Eingangsworte des Antrags unter I. in Verbindung mit dem Antrage unter II. zur Diskussion gestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt: Die Nothwendigkeit, einen gewissen Kreis von Gegenständen auf dem Verordnungswege regeln zu können, sei nicht zu bestreiten. Unmöglich könne man hier an die Stelle der Verordnungsgewalt die Gesetzgebung treten lassen. Eine so kasuistische, so in das Einzelne gehende Gesetzgebung, wie sie dadurch erforderlich werde, sei unmöglich, und die letztere könnte auch kaum den rasch wechselnden Praktiken der Verfälschungskunst mit der erforderlichen Schnelligkeit folgen. Aber es empfehle sich nicht, dieses Recht, wie es der Entwurf wolle, dem Bundesrath einzuräumen, sondern man müsse, wie das bereits in andern Reichsgesetzen, z. B. in §. 6. des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung geschehen sei, dieses Recht der Kaiserlichen Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths oder nach Maßgabe des §. 6. der Gewerbeordnung der Kaiserlichen Verordnung allein übertragen. Der vorgeschlagene §. 6a., welcher dem zweiten Absatz des §. 6. des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung entspreche, gebe die Garantie gegen jeden zu weitgehenden Gebrauch. Sodann könne das Recht, auf dem Verordnungswege, wie es der Entwurf wolle, Vorschriften über die Art der Herstellung von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu erlassen, also das Recht zum Schutze der Gesundheit bestimmte Methoden der Herstellung vorzuschreiben, nicht zugestanden werden, es genüge vollkommen — und das scheine nach den Motiven auch die Absicht des Entwurfs —, wenn die Möglichkeit durch das Gesetz gegeben werde, bestimmte gesundheitsgefährliche Arten der Herstellung von Nahrungsmitteln u. s. w. oder die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Gebrauchsgegenständen u. s. w. zu verbieten.

Aus der Mitte der Mitte der Kommission wurde beantragt:

III.

In dem Antrag I. die Worte: „mit Zustimmung des Bundesraths“ zu streichen;
und im Falle der Annahme dieses Antrages III.

IV.

dem §. 6a. folgende Fassung zu geben:
Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Bundesrath und dem Reichstag bei deren nächstem Zusammensein zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, sowie einer derselben die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft.

Die Antragsteller von III. und VI. erklärten sich im Allgemeinen mit den Anträgen unter I. und II. einverstanden, wollten aber die Befugniß, Verbote zu erlassen, nur der Kaiserlichen Verordnung selbst einräumen. Eine Mitwirkung des Bundesraths hierbei sei nicht nothwendig und führe nur zu zeitraubenden Weiterungen. Das Recht des Bundesraths werde durch den Antrag IV. der Vorschläge, daß eine Kaiserliche Verordnung, im Falle der Bundesrath widerspreche, sofort außer Kraft trete, genügend gewahrt.

Von einem Mitglied der Kommission wurde endlich beantragt:

V.

Den Eingang des Antrages unter I. wie folgt zu fassen:
Durch Reichsgesetz können zum Schutz der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten: —

Der Antragsteller gab zu, daß durch die Anträge I. und II. seine Bedenken gegen §. 5. des Entwurfs im Wesentlichen beseitigt würden. Aber ihm scheine eine Regelung der hier einschlagenden Verhältnisse auf dem Verordnungswege nicht unbedingt geboten und sei solche deshalb besser der Reichsgesetzgebung vorzubehalten.

Von anderer Seite erhob man prinzipielle Bedenken gegen den §. 5. des Entwurfs, Bedenken, welche auch durch die gestellten Abänderungsanträge unter I. und II., die als eine Verbesserung anerkannt wurden, nicht gehoben würden. Es liege kein zwingender Grund vor, den Inhalt des §. 5. von Reichswegen, sei es auf dem Wege der Verordnung, sei es auf dem Wege der Gesetzgebung, zu regeln.

Von Seiten der Vertreter des Bundesraths wurde ausgeführt: auch der Entwurf habe ein Uebergreifen in den Gewerbetrieb, soweit es zum Schutze der Gesundheit nicht unbedingt erforderlich erscheine, nicht beabsichtigt und nur die Möglichkeit gewähren wollen, auf dem Verordnungswege gegen bestimmte Arten der Herstellung oder gegen die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung der in dem §. 1. bezeichneten Gegenstände, oder gegen den Verkauf von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit u. s. w. zum Schutze der Gesundheit durch Verbote jederzeit nach dem sich ergebenden Bedürfnisse einschreiten zu können. Der Gedanke werde in dem Antrag I. durch die Worte: „Vorschriften erlassen werden, welche verbieten“, sowie durch den Wortlaut der einzelnen Nummern des erwähnten Antrags klar und präzis ausgedrückt. Dagegen müsse gegen die Absicht entschiedener Widerspruch erhoben werden, die maßgebende Einwirkung des Bundesraths auf den Erlaß solcher Verbote zu beseitigen.

Abgesehen von konstitutionellen Gründen verbürge die Mitwirkung des Bundesraths beim Erlaß solcher Verordnungen eine möglichst gründliche Prüfung der einschlägigen Fragen und eine allseitige Würdigung der gewerblichen und industriellen Verhältnisse der einzelnen Bundesstaaten. Was speziell den Antrag III. betreffe, so würde man bei Annahme desselben stets vor dem Erlaß einer Kaiserlichen Verordnung sich doch der Zustimmung des Bundesraths versichern wollen. Der Antrag schließe also die vorgängige Zustimmung des Bundesraths vor Erlaß der Kaiserlichen Verordnung thatsächlich nicht aus, und räume durch den Antrag IV. dem Bundesrath noch darüber hinaus das Recht eines nachfolgenden Widerspruchs ein.

Gegen den Antrag unter V., welcher den Erlaß der erforderlichen Vorschriften durch Reichsgesetz in Aussicht nehme, wurde von anderer Seite hervorgehoben, daß er etwas Selbstverständliches ausspreche, da nach Art. 4. Nr. 15. der Reichsverfassung



Digitized by Google

die Kompetenz der Reichsgesetzgebung hier unzweifelhaft feststehe; allein in den meisten Bundesstaaten sei die Regelung der in §. 5. bezeichneten Materien dem Verordnungswege vorbehalten; diese Verordnungen aber gingen keineswegs nur von der Zentralstelle aus; viele der Fälle des §. 5. seien in den meisten Bundesstaaten durch distrikts-, kreis- oder ortspolizeiliche Vorschriften geregelt, in keinem Bundesstaate seien diese Verordnungen an eine nachträgliche Genehmigung der Landesvertretung gebunden.

Das Polizei-Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom Jahre 1871 z. B. unterscheide zwischen Verordnungen und ober-, distrikts- und ortspolizeilichen Vorschriften. Als Gegenstand der nur vom Staatsoberhaupt zu erlassenden Verordnungen seien diejenigen Materien erklärt, welche nicht blos eine allgemeine, sondern auch eine hervorragende Bedeutung haben und einer staatlichen Regelung bedürftig erscheinen. Die Ordnung durch oberpolizeiliche Vorschriften, welche entweder von dem betreffenden Ministerium oder von den Kreisregierungen ausgingen, seien diejenigen Materien überwiesen, deren gleichförmige Regelung im Interesse des ganzen Landes oder eines größeren Gebietstheils gelegen sei. Bei der Zulassung von distriktspolizeilichen Vorschriften halte man dort lediglich das Bedürfniß eines Distrikts (Bezirks, Kreises) im Auge, während die spezifisch lokalen Verhältnisse als Objekt der ortspolizeilichen Vorschriften behandelt seien. Es wurde in dieser Beziehung unter Anderem auf die §§. 74., 75., 76., 77., 146. u. s. w. des noch in Kraft befindlichen Polizei-Strafgesetzbuchs für Bayern vom Jahre 1871 verwiesen (vergl. die in der Anlage abgedruckte Uebersicht über die in den einzelnen Bundesstaaten über den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zur Zeit bestehenden Gesetze und Verordnungen). Der §. 5. wolle nun aber blos diejenigen Materien der Kaiserlichen Verordnung überweisen, deren gleichförmige Regelung für das Reich im öffentlichen Interesse gelegen sei. Es liege auf der Hand, daß eine für einen Bundesstaat gültige Verordnung, z. B. gegen eine bestimmte Art der Herstellung von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, den Bundesstaaten einen Schutz nicht gewähren könne, in welchen ein gleiches Verbot nicht bestehe; dazu komme, daß nicht selten Gegenstände, bei welchen eine Ueberwachung des Verkehrs mit denselben und die Möglichkeit der Kontrole ihrer Beschaffenheit von allgemeinem Interesse für das Reich sei, in den verschiedenen Bundesstaaten abweichend geregelt seien. In keinem Bundesstaate seien diese Materien durch Gesetz geregelt, und es empfehle sich, abgesehen davon, daß die verlangten Befugnisse meistens sogar Gegenstand ortspolizeilicher Vorschriften seien, eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung schon deshalb nicht, weil die Methoden des Gewerbebetriebs, der Technik u. s. w. im steten Wechsel begriffen seien, und zudem lohne es sich nicht, die Reichsgesetzgebung unbedingt und unter allen Umständen mit fortlaufender Ordnung dieser Materien zu belasten. Der §. 6a. des Antrages unter II. wahre die Rechte des Reichstags hinlänglich und nöthige die Bundesregierungen zur vorsichtigsten Zurückhaltung.

Bei der nun erfolgenden Abstimmung wurden die Anträge unter III., IV. und V. mit großer Mehrheit abgelehnt, der Eingang des §. 5. nach dem Antrag unter I. und der Antrag unter II. (§. 6a.) angenommen.

Es wurden demnächst die Nummern 1. bis 5. des Antrags unter I. zur Diskussion gestellt. Dieselben fanden keinen Widerspruch und wurden schließlich mit großer Mehrheit angenommen.

Die Nr. 4. der Regierungsvorlage wurde einstimmig abgelehnt, und ein Antrag, welcher als Nr. 6. der Kaiserlichen Verordnung die Befugniß ertheilen wollte, Vorschriften zu erlassen, welche die Untersuchung des Schlachtviehs und des Fleisches anordnen, wurde von dem Antragsteller zurückgezogen.

Bei der nunmehr erfolgenden definitiven Abstimmung wurden die Anträge I. und II. mit großer Mehrheit angenommen und dadurch der §. 5. der Regierungsvorlage beseitigt.

In zweiter Lesung wurde beantragt, der Nr. 3. die Worte hinzuzufügen:

„sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren".

Die Kommission hielt es für nöthig, den Verkauf des Fleisches von todten Thieren ebenso zu behandeln, wie den Verkauf zum Schlachten bestimmter lebender Thiere und genehmigte einstimmig den beantragten Zusatz.

Der §. 5. wurde demnächst ohne Widerspruch in folgender Fassung genehmigt:

Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, so wie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

§. 6. In §. 6. wurden die Worte: „durch Beschluß des Bundesraths“ in Uebereinstimmung mit dem zu §. 5. gefaßten Beschluß durch die Worte: „durch Kaiserl. Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths“ ersetzt. Im Uebrigen fand der Paragraph keinen Widerspruch und wurde in Folge der zu §. 5. gefaßten Beschlüsse bezüglich der Gewerbsmäßigkeit in folgender Fassung angenommen:

Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

Bei §. 7. wurde die Frage zur Erörterung gezogen, in welchem Verhältniß die auf Grund der §§. 5. und 6. für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften, welche denselben Gegenstand betreffen, stehen würden.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde darauf hingewiesen, daß die Fragen in den Motiven der Vorlage hinreichend klar gestellt seien. Die nach Maßgabe des Verfassungsrechts der einzelnen Staaten über die in den §§. 5. und 6. bezeichneten Materien erlassenen Verordnungen blieben in Kraft; erlasse das Reich auf Grund der §§. 5. und 6. eine Verordnung, so bestimmten sich die rechtlichen Folgen und Wirkungen derselben nach den allgemeinen Grundsätzen über das Verhältniß des Reichsrecht zum Landesrecht. Deshalb werde auch die Befugniß der einzelnen Staaten zum Erlaß von Vorschriften über die in den §§. 5. und 6. bezeichneten Materien an und für sich durch das Gesetz nicht berührt, mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß, insoweit das Reich auf Grund der §§. 5. und 6. Vorschriften erlassen habe, diese durch den einzelnen Bundesstaat nicht aufgehoben oder abgeändert werden könnten. Das Verhältniß der für das Reich erlassenen Verordnungen zu den landesgesetzlichen Vorschriften werde um so weniger einem Zweifel unterliegen können, als nach der von der Kommission beschlossenen Fassung des §. 5. es nur zulässig sein solle, durch die ersteren gewisse Handlungen zu verbieten.

Die Kommission erklärte sich mit dieser Auffassung einverstanden.

In Betreff des zweiten Absatzes wurde von einer Seite behauptet, daß derselbe überflüssig erscheine. Dem gegenüber wurde hervorgehoben, daß, wenn er gestrichen würde, nach §. 5. des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die landesgesetzlichen Vorschriften Gefängniß bis zu 2 Jahren, Haft, Geldstrafe ohne Einschränkung auf den Betrag von 150 Mark, Einziehung einzelner Gegenstände und die Entziehung öffentlicher Aemter anzudrohen berechtigt sein würden.

§. 8. Der §. 8. wurde mit einer durch die Annahme des Antrags unter III. (§. 3.) nothwendig gewordenen redaktionellen Aenderung in folgender Fassung ohne Widerspruch angenommen:

Wer den Vorschriften der §§. 2. bis 4. zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von 50 bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google

§. 9. und 10.

Zu §. 9. lagen folgende Abänderungsanträge vor:

I.

Ziffer 1. zu fassen wie folgt:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht, oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1. verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

II.

1. Die Z. 1. dahin zu ändern:
— — „nachmacht oder mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen in der Weise verfälscht, daß dieselben verschlechtert werden oder den Schein einer besseren Beschaffenheit erhalten;"
2. in der Z. 2. zu setzen:
— — „nachgemacht oder in der unter Z. 1. bezeichneten Weise verfälscht sind, unter Verschweigung u. s. w." (wie im Entwurfe).

Zu beiden Anträgen und zu dem Entwurf wurde der Antrag gestellt:

III.

Im Antrage I., Ziffer 1. hinter: „dieselben", eventuell im Antrage II. Ziffer 1. hinter: „verschlechtert werden oder" die Worte einzuschalten:
„den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider".

IV.

In den Anträgen I. und II.:
a) zwischen den Worten „dieselben" und „verschlechtert" einzuschalten:
„in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise";
b) das Wort „nachgemacht" in Ziffer 2. zu streichen;
c) die Worte: „mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" in Ziffer 1. zu streichen.

Zur Begründung des Antrages IV, welcher sich am weitesten von dem Entwurf entfernte, wurde geltend gemacht: ein erhebliches Bedürfniß zur Aufnahme des §. 9., welcher zur Ergänzung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über den Betrug dienen solle, sei nicht anzuerkennen, denn diese Bestimmungen reichten im Allgemeinen aus, wenn sie nur von den Gerichten nicht zu lax gehandhabt würden. Im Verkehr müsse der Grundsatz gelten: „Augen offen, Beutel offen" und von diesem sonst allgemein anerkannten Grundsatz bezüglich des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln eine Ausnahme zu machen, liege ein hinreichender Grund nicht vor. Nur wenn durch die Verfälschung eine Verschlechterung der Nahrungs- und Genußmittel in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise eintrete, lasse sich eine Verschärfung des bestehenden Strafrechts rechtfertigen. In solchen Fällen liege nicht eine bloße Vermögensbeeinträchtigung vor, sondern es trete zugleich eine Gefährdung der Gesundheit hinzu; z. B. wenn Jemand zur Ernährung von Kindern ein Nahrungsmittel kaufe, im welchem er weit mehr nährende Bestandtheile voraussetzen müsse, als sich in Wirklichkeit darin fänden.

Gegen diesen Antrag und zur Vertheidigung des Entwurfs wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths und aus dem Schooße der Kommission bemerkt: Allerdings sei das gesetzgeberische Motiv auch bei §. 9. sanitärer Natur. Es liege im öffentlichen Interesse, daß die als Nahrungs- und Genußmittel in den Verkehr gebrachten Gegenstände auch geeignet seien, den Zweck, zu dessen Erreichung sie gekauft würden, zu erfüllen. Allein die Beeinträchtigung der Gesundheit gehöre nicht zum Thatbestand des im §. 9. vorgesehenen Vergehens, vielmehr würden die Handlungen, bei welchen

dies Moment vorliege, durch die härteren Vorschriften der §§. 11. ff. getroffen, und der wesentliche Unterschied der dort und der hier vorgesehenen strafbaren Handlungen würde verwischt, wenn der Antrag unter IV. angenommen werden sollte. Ueberdies sei das Merkmal, an welches hiernach die Strafbarkeit einer Handlung geknüpft werde, die Verschlechterung eines Nahrungs- oder Genußmittels in einer die Erfüllung des Nahrungs- und Gesundheitszwecks beeinträchtigenden Weise, so abstrakt und im einzelnen Fall so schwer zu ermitteln, daß der Antrag irgend welchen praktischen Erfolg nicht habe, vielmehr in Wirklichkeit alles beim Alten lassen würde. Außerdem aber genüge der Antrag auch vom prinzipiellen Standpunkte aus in keiner Weise dem Bedürfniß, dessen Befriedigung der §. 9. bezwecke; nämlich der Verfälschung von Nahrungs- und Genußmitteln, auch in solchen Fällen, in welchen eine positive Gefährdung der menschlichen Gesundheit nicht in Frage stehe, entgegenzutreten. Die Unsitte der Verfälschung der Nahrungsmittel und des Verkaufs von verfälschten und verdorbenen Nahrungsmitteln habe bekanntlich in neuerer Zeit in erheblichem Maße um sich gegriffen, und zumal die weniger bemittelten Volksklassen litten gewaltig unter dieser Kalamität. Die Bestimmungen des §. 263. des Strafgesetzbuchs über den Betrug führten zwar in einzelnen Fällen eine der Schwere des Vergehens entsprechende Strafe herbei, allein in den meisten Fällen gingen die Fälscher straflos aus oder verfielen lediglich der unbedeutenden Strafe des §. 367. Nr. 7. des Strafgesetzbuchs. Es liege dies besonders an der Schwierigkeit, die sämmtlichen Merkmale des Betrugs im einzelnen Falle festzustellen und an der Verschiedenheit der Auffassung dieser Merkmale in Wissenschaft und Praxis. In wenigen strafrechtlichen Materien hätten die Ansichten über die einzelnen Begriffsmerkmale des Vergehens so gewechselt wie beim Betrug, und voraussichtlich werde das stets der Fall sein, man möge die Definition treffen, wie man wolle. Es möge nur an den Begriff der „Unterdrückung wahrer Thatsachen" und die sich daran knüpfenden Kontroversen erinnert werden; ferner an das Erforderniß des Kausalzusammenhangs zwischen der täuschenden Handlung und der eingetretenen Vermögensbeschädigung u. s. w. Auch wenn man von dem Thatbestande des §. 263. des Strafgesetzbuchs absehe und nur die in §. 9. bezeichneten Momente des Thatbestandes, in subjektiver Beziehung die Absicht der Täuschung, in objektiver das Nachmachen oder Verfälschen der Nahrungs- und Genußmittel, beziehungsweise den wissentlichen Verkauf solcher, als erforderlich aufstelle, rechtfertige sich eine ernste Bestrafung. Schwierig sei dabei allerdings die Begriffsbestimmung der Verfälschung. Der Gedanke des Entwurfs sei in dieser Hinsicht der, daß die Verfälschung entweder darin bestehen könne, daß das Nahrungs- oder Genußmittel unter diejenige Beschaffenheit, die bei ihm vorausgesetzt werden müsse, herabgedrückt, oder darin, daß ihm zwar die regelmäßige Beschaffenheit belassen, aber der Schein einer besseren beigelegt werde.

Die Urheber der Anträge I. und II. erklärten sich zwar mit dem Grundgedanken des Entwurfs einverstanden, waren aber der Ansicht, daß der Begriff der Fälschung nicht scharf genug gefaßt sei. Sie hielten es für zweckmäßiger, im Anschluß an die Begriffsbestimmung der Urkundenfälschung (in §. 267. und 363.) und an die der Münzfälschung (§. 146. und 147) des Strafgesetzbuchs dem „fälschlich Verfertigen" oder „Nachmachen" das „Verfälschen" anzureihen und mit ihm in eine Linie zu stellen, und als Unterarten der Verfälschung sodann die „Verschlechterung" und das „Versehen mit dem Scheine einer besseren Beschaffenheit" hinzustellen. Endlich erachteten sie die Worte: „oder in anderer Weise" theils für überflüssig, da sich kaum eine andere Art der Verschlechterung als mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen denken ließe (auch das Färben falle darunter, sobald es mit einer Verschlechterung verbunden sei), — theils für bedenklich, da der Begriff der Verfälschung dadurch in einer Weise erweitert werde, deren Tragweite sich nicht übersehen lasse.

Der Urheber des Antrags II. wollte außerdem noch durch die Umstellung der Worte: „mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen" bewirken, daß der Fall der Verfälschung durch „Versehen des Nahrungs- oder Genußmittels mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit" ebenso eingereiht werde, wie derjenige der Verfälschung durch Verschlechterung.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde dem Antrag unter I. grundsätzlich nicht widersprochen, wohl aber dem Antrag II. Es wurde darauf hingewiesen, daß einer Sache der Schein einer besseren Beschaffenheit keineswegs nur durch Entnehmen oder Zusetzen von Stoffen gegeben werden könne, daß dies vielmehr auch auf

Digitized by Google

andere Weise, namentlich durch die Bezeichnung (Etiquettirung) denkbar sei. Der Fabrikant, welcher bei der Herstellung von Chokolade andere Stoffe als die in den Motiven angegebenen verwende, gebe dadurch allein dem auf diese Weise hergestellten Fabrikat noch nicht den Schein einer besseren Beschaffenheit, und er würde nicht strafbar sein, wenn er durch die der Waare gegebene Bezeichnung die Verwendung jener anderweitigen Stoffe erkennbar machte. Hätte er aber die so hergestellte Chokolade z. B. bereits mit einer Umhüllung versehen und auf dieser den Inhalt als „Chokolade" bezeichnet, so würde er **hierdurch** seinem Fabrikat den unwahren Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben haben.

Der Antragsteller unter III bemängelt zunächst, daß der Bundesrath außer den Technikern nicht auch eine Kommission von Gewerbetreibenden gehört habe. Durch seinen Antrag bezwecke er hauptsächlich, zu verhüten, daß der §. 9. nicht dahin führe, jede unrichtige Bezeichnung oder Etiquettirung von Nahrungs- und Genußmitteln, wie z. B. von Wein und Käse, strafbar zu machen, obgleich dieselbe in Handel und Verkehr durchaus üblich und weit davon entfernt sei, eine Täuschung des Publikums herbeizuführen, welches im Gegentheil recht wohl wisse, was es unter einer bestimmten Bezeichnung und Etiquettirung zu verstehen habe, wie z. B. in Bezug auf die Angabe des Ursprungsortes des Weines u. s. w. Insoweit bestehende Handels- oder Geschäftsgebräuche dem Betheiligten zur Seite ständen, könne füglich nicht davon die Rede sein, daß er zum Zweck der Täuschung in Handel und Verkehr der Waare den Schein einer besseren Beschaffenheit gegeben habe. Es sei z. B. allgemeine Sitte, mit der Etiquettirung „Hochheimer" nicht blos den Wein zu bezeichnen, der in der Gemarkung Hochheim, sondern auch den, der in angrenzenden und im Wesentlichen gleich günstig belegenen Gemarkungen gewachsen sei. Um Mißdeutungen seines Antrags entgegenzutreten, habe der Antragsteller ursprünglich beabsichtigt, vor „Handels- und Geschäftsgebräuche" noch einzuschalten „berechtigten", jedoch davon in der Erwägung Abstand genommen, daß auch das Handelsgesetzbuch in Artikel 1. „die Handelsgebräuche" schlechthin aufrecht erhalte, die Praxis aber, insbesondere auch das Reichsoberhandelsgericht darunter trotzdem nur berechtigte Handelsgebräuche verstehe. Dem entsprechend habe er gleichfalls Handels- oder Geschäftsgebräuche, welche den guten Sitten oder den Gesetzen widersprächen, ausschließen wollen, ohne solches besonders auszudrücken.

Seitens der Vertreter des Bundesraths wurde diesem Antrag grundsätzlich nicht widersprochen, sofern man unter den Handels- und Geschäftsgebräuchen nicht jede üblich gewordene, vielleicht auf Täuschung abzielende Manipulation, sondern die in dem soliden, reellen und ehrlichen Verkehr üblich gewordenen, aus der Natur dieses Verkehrs sich ergebenden Gebräuche verstehe. Was den Tadel betreffe, daß man nicht auch Gutachten von Gewerbtreibenden gehört habe, so erinnere man daran, daß das Gesundheitsamt frühzeitig öffentlich um Mittheilung von Material ersucht habe; auch sei der Gesetzentwurf frühzeitig in der Presse veröffentlicht worden und hätten die betheiligten Kreise demnach reichlich Gelegenheit gehabt, sich zu äußern, wie das unter Anderm auch aus den von Gewerbtreibenden eingereichten zahlreichen Petitionen und Schriften hervorgehe.

Bei der nunmehr erfolgenden Abstimmung in erster Lesung wurde der Antrag unter IV. mit großer Mehrheit, der Antrag unter II. mit 11 gegen 7 Stimmen abgelehnt, der Antrag unter III. einstimmig und der so veränderte Antrag unter I. mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

In zweiter Lesung wurden zu dem §. 9. folgende Anträge gestellt:

I. Dem Paragraphen als letzten Absatz zuzusetzen:

> In dem richterlichen Urtheil kann den Beamten der Gesundheitspolizei die Befugniß eingeräumt werden, bei Personen, welche auf Grund dieses Paragraphen zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumlichkeiten Revisionen vorzunehmen, nach Maßgabe des §. 3.

und im Fall der Annahme des §. 3. das Zitat des §. 9. zu streichen.

II. Dem Paragraphen folgenden Zusatz zu geben:

> In wie weit für die einzelnen Gegenstände des Verkehrs eine Verfälschung oder Verschlechterung vorliegt, wird durch die besonderen Anordnungen festgestellt, welche durch Kaiserliche Verordnung nach §. 5. erlassen werden.

Digitized by Google

III. Die Nr. 1. der Regierungsvorlage wieder herzustellen.

Zur Begründung des Antrag I. bemerkte der Antragsteller, es empfehle sich mehr, eine so schwere Folge, wie das im §. 3. der Polizei gegebene Recht der Revision, im einzelnen Falle vom richterlichen Ermessen abhängig zu machen, als dasselbe ohne Weiteres als gesetzliche Folge der Verurtheilung auf Grund des §. 9. eintreten zu lassen, da der §. 9. manche milde Fälle umfasse. Dem wurde entgegnet, daß der Antrag eine ganz neue, dem Strafgesetzbuch unbekannte Strafart, eine Art Polizeiaufsicht, einführen wolle, während der zu §. 3. gefaßte Beschluß sich lediglich auf dem polizeilichen Boden bewege. Es könne nicht bedenklich erscheinen, in allen Fällen, welche §. 3. treffe, die daselbst festgestellte Folge eintreten zu lassen; es ziehe nur eine Verurtheilung zur Freiheitsstrafe die erwähnte Folge nach sich, und es sei mithin der Richter stets in der Lage, zu ermessen, ob der einzelne Fall derart gestaltet sei, daß eine Verurtheilung nur zur Geldstrafe, welche niemals die Folge des §. 3. nach sich ziehen könne, sich rechtfertige.

Hierauf wurde der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen.

Eine längere Diskussion knüpfte sich an den Antrag II. Der Antragsteller führte aus, die generelle Definition der Fälschung in §. 9. sei zu unbestimmt und deshalb ungenügend, da sowohl der Begriff der „Verschlechterung" wie des „Versehens mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit" völlig vage sei, und der von der Kommission gemachte Zusatz „den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider" zu den größten Mißbräuchen führen könne. Der Antragsteller will daher bei jedem Artikel, um dessen Verfälschung es sich handelt, den Begriff der Verfälschung durch eine Kaiserliche Verordnung definirt wissen in der Art etwa, wie dies in der Denkschrift des Gesundheitsamts versucht worden sei. Den Sachverständigen könne man im einzelnen Falle dies nicht überlassen, das werde zu einer ungleichmäßigen Handhabung des Gesetzes und zur größten Unsicherheit im Handel und Verkehr führen, da das Urtheil der Sachverständigen der Natur der Sache nach ein sehr verschiedenes sein werde; zudem werde man oft nicht im Stande sein, hier ein sicheres Urtheil zu fällen. Die Grenze zwischen Verfälschung und einem zulässigen Zusatze von Stoff sei schwer zu bestimmen und könne nur für den einzelnen Artikel durch eine allgemeine Verordnung bestimmt werden. Die Verordnung würde in Betreff jedes einzelnen Artikels das Verhältniß zu präzisiren haben, in welchem die einzelnen der in ihm enthaltenen Stoffe zu einander stehen müßten, und die Grenzen ziehen müssen, bis zu welchen dieses Verhältniß variiren könne, ohne daß eine Verfälschung vorliege.

Dieser Ausführung wurde seitens der Vertreter des Bundesraths entgegengehalten, daß die Frage, ob eine Verfälschung vorliege, allerdings im einzelnen Falle oft schwer zu beantworten sei. Der Begriff der Verfälschung sei indeß keineswegs durch dies Gesetz neu geschaffen, sondern finde sich bereits in §. 367. Nr. 7. des Strafgesetzbuchs; neu sei in dem vorliegenden Gesetz der in Anlehnung an die Gesetzgebung anderer Staaten gemachte Versuch, den Begriff der Verfälschung näher zu definiren, um für den einzelnen Fall die Beantwortung der Frage, ob eine Verfälschung vorliege, zu erleichtern.

Der Richter werde selbstverständlich immer auf das Gutachten der Sachverständigen angewiesen sein. Was der Antragsteller im Auge habe, scheine nur der Erlaß von Anweisungen an den Sachverständigen zu sein, in welchem Falle er eine Verfälschung anzunehmen habe und unter welchen Umständen nicht. Allein dies sei eine rein technische Frage und ihre Lösung könne nicht als nothwendige Voraussetzung dieses Gesetzes und ebensowenig als eine unerläßliche Aufgabe der in §. 5. in Aussicht genommenen Verordnungen angesehen werden. Eine Definition bei jedem einzelnen Artikel sei bei den stets wechselnden und fortschreitenden Bereitungsweisen der Nahrungsmittel nicht möglich.

Aus dem Schooße der Kommission wurde dieser Anschauung beigetreten: die von den Antragstellern hier vorgeschlagenen Kaiserlichen Verordnungen seien unnöthig und in vielen Beziehungen auch unausführbar. Bei den meisten und wichtigsten Nahrungs- und Genußmitteln sei zur Feststellung, ob eine Verfälschung vorliege, sehr häufig nicht einmal die Zuziehung von Sachverständigen nöthig. Wenn dem Mehle Schwerspath, der Milch Wasser, dem Kaffee nachgemachte Bohnen beigesetzt würden und das nachgewiesen sei, werde der Richter aus sich selbst heraus entscheiden können. Am schwierigsten werde allerdings die Entscheidung für Bier und Wein sein. Die Definition,

Digitized by Google

welche die Denkschrift vom Wein gebe, sei ganz zutreffend; gallisirter, chaptalisirter, petiotisirter Wein wären eben kein Wein, sondern Kunstwein, und sollten nur unter diesem Namen verkauft werden dürfen. Der reelle Handel und dessen Gebräuche acceptirten diese Definition, wie das aus den Petitionen nord- und süddeutscher Firmen hervorgehe, vollständig. Petitionen aus Konsumentenkreisen gingen in ihren Forderungen noch weit über den Rahmen der Beschlüsse der Kommission hinaus.

Hierauf wurde der Antrag II. mit 15 gegen 3 Stimmen abgelehnt und ebenso der Antrag unter III. und schließlich der §. 9. in folgender Fassung genehmigt:

Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- und Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1. verfälscht sind, unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 10. wurde nicht beanstandet und mit 14 gegen 4 Stimmen angenommen.

### §§. 11. bis 13.

Bei den §§. 11. 12. wurde seitens eines Mitgliedes der Kommission angeregt, daß sich ein Unterschied zwischen den Gegenständen, welche die menschliche Gesundheit zu schädigen und denjenigen, welche sie zu zerstören geeignet seien, in medizinisch-technischer Hinsicht garnicht ziehen lasse und daß man rationell von jedem Gegenstande, welcher der menschlichen Gesundheit schaden könne, sagen müsse, daß er sie auch zu zerstören geeignet sei.

Seitens der Vertreter des Bundesrathes wurde geltend gemacht, daß diese Auffassung keineswegs allgemein getheilt werde, und daß man in der Gesetzgebung beide Begriffe unterschieden habe. Das Preuß. Strafgesetzbuch habe z. B. bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 197. den Giften diejenigen Stoffe gleichgestellt, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet seien, und ebenso im §. 304., welcher dem jetzigen §. 324. des Strafgesetzbuchs fast wörtlich entspreche, nur von Stoffen, welche die Gesundheit zu zerstören geeignet seien, gesprochen. Der Entwurf des Deutschen Strafgesetzbuchs habe einen Unterschied machen und bei dem Verbrechen der Vergiftung im §. 229. den Giften alle diejenigen Stoffe gleich stellen wollen, welche die Gesundheit auch nur zu beschädigen geeignet seien, dagegen habe er den Preußischen §. 304. in dem §. 324. unverändert gelassen. Diese Unterscheidung zweier Kategorien von Stoffen habe aber nicht den Beifall der Kommission des Reichstags gefunden, man habe nämlich eine zu weite Ausdehnung der Strafbestimmung des §. 229. gefürchtet und deswegen statt des Wortes „beschädigen" das Wort „zerstören" darin wieder aufgenommen. Dieser Vorgang beweise also klar, daß man unter den Stoffen, welche die Gesundheit nur zu „beschädigen" geeignet seien, eine weniger gefährliche Kategorie von Stoffen verstanden habe. Wäre übrigens die Auffassung richtig, daß die Stoffe, welche die Gesundheit zu beschädigen geeignet seien, sie im technischen Sinne zu zerstören geeignet seien, und daß beide Kategorien nicht unterschieden werden könnten, so würde daraus folgen, daß man die mildere Bestimmung des §. 11 streichen und es bei der härteren des §. 12 belassen müsse. Ob dies die Absicht der Kommission sei, würde zu erwägen sein.

Von anderer Seite wurde die Frage angeregt, in wie weit die Strafbestimmungen des §. 324 des Strafgesetzbuchs neben den Vorschriften der §§. 11 und 12 dieses Gesetzes noch bestehen bleiben. Es wurde die Ansicht vertreten, daß es die Aufgabe dieses Gesetzes sei, eine klare Vorschrift darüber zu geben, inwieweit der §. 324 a. a. O. durch die §§. 11 und 12 aufgehoben sei.

Von den Vertretern des Bundesraths wurde die Nothwendigkeit einer solchen ausdrücklichen Vorschrift nicht zugegeben und ausgeführt, daß im einzelnen Falle der Richter über die betreffende Entscheidung kaum zweifelhaft sein werde. Die Vorschriften der §§. 11 und 12 seien insofern eine lex specialis, als sie sich nur auf gewisse Arten von Gegenständen bezögen. Andererseits faßten dieselben in dieser Beschränkung nicht

Digitized by Google

blos gesundheitszerstörende, sondern auch gesundheitsschädliche Gegenstände ins Auge. Wenn nun die inkriminirten Handlungen entweder nur nach dem §. 324 oder nur nach den §§. 11 und 12 strafbar erscheinen, so werde der Richter dasjenige Strafgesetz anwenden, welches auf die Handlung passe. Wenn aber ein und dieselbe Handlung sowohl den §. 324 als den §. 12 verletze, so fänden die allgemeinen strafrechtlichen Grundsätze über ideale Konkurrenz Anwendung.

Dem Antrag eines Mitgliedes, in Ziffer 1 statt „schädigen" zu setzen: „beschädigen", weil das Wort auch im §. 223 des Strafgesetzbuchs angewendet werde, wurde mit großer Majorität zugestimmt.

Daß in Ziffer 2 wegen der bei §. 1 beschlossenen Aenderung die „zur Geschäftseinrichtung bestimmten Gegenstände" zu streichen seien, erschien nicht bedenklich. Ebenso erschien es angemessen, die im §. 1 bezeichneten Gebrauchsgegenstände auch hier einzeln aufzuführen, nur waren die Farben hier fortzulassen, da diese, wenn sie auch unter Umständen gesundheitsschädlich einwirken können, unter andern Umstäden, z. B. wenn sie zum Anstreichen von Gartenzäunen verwendet werden, ganz unbedenklich seien, und daher die Herstellung oder der Verkauf derselben nicht schlechthin unter Strafe gestellt werden könne. Dagegen erschien es angemessen, die Bekleidungsgegenstände hier beizufügen, da die Bedenken, welche ihrer Aufnahme in §. 1 entgegenstehen, hier wegfielen.

Auf eine Frage nach der Bedeutung der Worte „oder sonst in den Verkehr bringt", insbesondere ob darunter auch ein Verschenken fallen würde, wurde von Seiten der Vertreter des Bundesraths erwidert: diese Worte seien nicht neu, sondern aus dem §. 324 des Strafgesetzbuchs entnommen; es werde im einzelnen Falle vom Richter zu entscheiden sein, ob ein Verschenken darunter zu subsumiren sei oder nicht.

Endlich wurde der Antrag gestellt.

Dem Absatz 3 des §. 11 hinzuzufügen:

Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf Gefängniß nicht unter 3 Monaten zu erkennen.

Der Antrag wurde unter Bezugnahme auf §. 228 des Strafgesetzbuchs damit motivirt, daß bei Körperverletzungen in der Regel mildernde Umstände zugelassen seien; aber er wurde mit großer Mehrheit abgelehnt, nachdem von anderer Seite erwidert war: in den Fällen des §. 11 liege stets eine wohlüberlegte Absicht, meistens Eigennutz, als Motiv vor, während in vielen Fällen des §. 228 des Strafgesetzbuchs die Hitze des Affekts dem Thäter als Entschuldigung zur Seite stehe; die Analogie des §. 228 treffe mithin nicht zu.

Mit den aus dem Vorstehenden sich ergebenden Aenderungen wurde der §. 11 mit großer Mehrheit angenommen.

Zu §. 12 wurde der Antrag gestellt:

hinter „geeignet" einzuschalten: „und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt."

Es wurde anerkannt, daß auch nach der Regierungsvorlage die Anwendbarkeit des §. 12. dadurch bedingt werde, daß dem Thäter die gesundheitszerstörende Eigenschaft des Nahrungs- oder Genußmittels bekannt war. Es wurde aber für empfehlenswerth gehalten, diesem Gedanken einen unzweifelhaften Ausdruck zu geben. Der Antrag, welchem seitens der Vertreter des Bundesraths nicht widersprochen wurde, fand den Beifall der Kommission, und wurde mit diesem Zusatz der §. 12. mit großer Majorität angenommen.

Bei §. 13. beantragte ein Mitglied der Kommission:

statt „der §§. 11. und 12." zu setzen: „des §. 12.",

da für die weniger schweren Fälle des §. 11. die Zulässigkeit der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht gerechtfertigt sei. Dieser Antrag fand Annahme und wurde darauf beschlossen, den so modifizirten §. 13. dem §. 12 als Absatz 2. hinzuzufügen.

Die §§. 14. und 15. wurden nicht beanstandet.

In der zweiten Lesung wurde der Antrag gestellt, hinter dem §. 15. folgenden §. 15a. einzufügen.

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe

Digitized by Google

gehört worden, die der Staatskasse und dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Gegen die Entscheidung findet sofortige Beschwerde statt.

Zur Begründung wurde bemerkt, der mit §. 501. der deutschen Strafprozeßordnung wörtlich übereinstimmende §. 15a. bezwecke den Schutz des Unschuldigen gegen böswillige und leichtsinnige Denunziation, einen Schutz, der hier um so nothwendiger erscheine, als bei den unter dieses Gesetz fallenden strafbaren Handlungen die Strafbarkeit von vorn herein oft schwer festzustellen sein und daher ungerechtfertigte Denunziationen leicht zur Einleitung von unbegründeten Untersuchungen führen könnten. Deshalb sei es auch wünschenswerth, den Schutz sogleich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zu gewähren und nicht damit zu warten, bis die deutsche Strafprozeßordnung in Kraft getreten sein werde.

Zu diesem Antrage wurde folgender Verbesserungsantrag gestellt:

a) in Absatz 1. statt der Worte: „der Staatskasse" bis „Kosten" zu setzen: „des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten";
b) den Absatz 3. zu streichen.

Der §. 501. der deutschen Strafprozeßordnung sei inkonsequent, indem er dem dolosen oder leichtsinnigen Denunzianten nur die aus der Staatskasse, nicht die aus Gemeinde- oder sonstigen Kommunal-Kassen zu bestreitenden Kosten der Untersuchung auferlege. Letztere würden aber bei den unter dieses Gesetz fallenden Handlungen oft recht erheblich sein, da die Untersuchung der Nahrungsmitel u. s. w. in der Regel in das polizeiliche Vorverfahren fallen werde, dessen Kosten meistens von den Gemeinden zu bestreiten seien.

Die Streichung des Absatzes 3. des Antrag I. sei nothwendig, weil der Begriff der sofortigen Beschwerde mancher der bestehenden Strafprozeßordnungen fremd sei. Bis zur Einführung der deutschen Strafprozeßordnung werde das Prozeßrecht des einzelnen Landes darüber entscheiden müssen, ob beziehungsweise welches Rechtsmittel gegen die betreffende Entscheidung zulässig sei.

Der Inhalt des Hauptantrags an sich wurde von keiner Seite bekämpft. Von mehreren Mitgliedern der Kommission insbesondere auch von den Vertretern des Bundesraths wurde jedoch bemerkt, es empfehle sich nicht, für die kurze Zeit bis zum Inkrafttreten der deutschen Strafprozeßordnung in das bestehende Strafrecht der einzelnen Staaten einzugreifen; dazu sei ein dringendes Bedürfniß nicht vorhanden.

Gegen den Verbesserungsantrag unter a wurde geltend gemacht, derselbe enthalte eine Abweichung von dem im §. 501. a. a. O. festgestellten Grundsatz und werde daher auch für die Zukunft eine Verschiedenheit zwischen den einzelnen Arten strafbarer Handlungen, welche durch die Natur der Sache nicht begründet sei, herbeiführen. Der §. 501. der deutschen Strafprozeßordnung spreche generell nur von den der „Staatskasse" erwachsenen Kosten und es liege somit kein Grund vor, für Untersuchungen wegen der in diesem Gesetze vorgesehenen strafbaren Handlungen abweichende Bestimmungen zu treffen.

Die Kommission nahm jedoch den Antrag I. mit den Unteranträgen a, b mit 10 gegen 8 Stimmen an und dehnte somit die Ersatzpflicht des Anzeigenden auf die gerichtlichen und außergerichtlichen und auf die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten aus. Der §. 15a. erhielt folgende Fassung:

Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.

War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.

Digitized by Google

§. 16. Zu §. 16. lagen folgende Anträge vor:

I.

Zu §. 16. als Absatz 2. nachstehende Bestimmung zu setzen:

In den Fällen der §§. 9., 11. und 12. kann im Urtheile auch angeordnet werden, daß dem Schuldigen der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie den im §. 1. bezeichneten zur Haushaltung oder häuslichen Einrichtung bestimmten Gegenständen auf einen Zeitraum von 1 bis 10 Jahren oder dauernd zu untersagen ist. Im Falle der Untersagung auf Zeit wird diese von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

II.

Nach dem Worte „Strafverfügung" statt der Regierungsvorlage zu sagen:

„muß, wenn der Bestrafte auf Grund der §§. 9., 11. und 12. dieses Gesetzes bereits bestraft worden ist, angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei. In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Zur Begründung des Antrags unter I. führte der Antragsteller aus: Nach §. 35. der Gewerbeordnung dürfe der Betrieb der dort bezeichneten, an sich nicht konzessionspflichtigen Gewerbe solchen Personen untersagt werden, welche gewisse Strafen erlitten hatten; z. B. die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht Personen, welche wegen Vergehens oder Verbrechens gegen die Sittlichkeit bestraft seien; der Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten u. s. w., das Geschäft eines Pfandleihers demjenigen, welcher wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum bestraft worden sei. Der Zweck dieser, gegen das sonst von der Gewerbeordnung festgehaltene Prinzip verstoßenden Bestimmung gehe überall dahin, von denjenigen Gewerben, deren gewissenloser Betrieb leicht gemeingefährlich wirken könne, diejenigen Personen ausschließen zu können, welchen nach ihrem Vorleben solche gewissenlose Handlungsweise zugetraut werden dürfe. Es bedürfe nun keiner Ausführung, daß der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit den im §. 1. bezeichneten Gebrauchsgegenständen ungleich gemeingefährlicher betrieben werden könne, als ein großer Theil der im §. 35. der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbe. Außerdem handle, wer vorsätzlich Nahrungs- und Genußmittel oder Gebrauchsgegenstände derart herstellt, daß sie die menschliche Gesundheit zu beschädigen oder zu zerstören geeignet seien, sicherlich verwerflicher, als ein unredlicher Trödler, Pfandleiher oder Leinenhändler. Die Gesetzgebung habe daher bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz mehr als in den Fällen des §. 35. der Gewerbeordnung Veranlassung, der Gewinnsucht Schranken zu setzen. Die Untersagung des Gewerbebetriebes solle überdies hier erst auf Grund eines richterlichen Ausspruchs erfolgen können, weil die Zuwiderhandlungen gegen die §§. 9., 11. und 12. von sehr verschiedener Schwere sein könnten. Dem Ermessen des Richters werde der weiteste Spielraum durch den Antrag gegeben, und solle derselbe auch befugt sein, den Zeitraum zu bestimmen, für welchen die Untersagung des Gewerbebetriebs erfolgen dürfe.

Gegen den Antrag wurde aus der Mitte der Kommission von mehreren Seiten lebhafter Widerspruch erhoben. Der Antrag gehe zu weit, sei schwer durchführbar und im öffentlichen Interesse nicht nöthig. Durch die Befugniß, welche der §. 3. der Kommissionsbeschlüsse den Beamten der Gesundheitspolizei gegenüber von Personen, welche auf Grund der §§. 9., 11. 12. dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt seien, einräume, und durch die Bestimmungen des §. 16., wonach in dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung angeordnet werden könne, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei, sei ein hinreichender Schutz gewährt. Untersage aber der Richter den im Antrag gemeinten Personen den bisher von ihnen ausgeübten Gewerbebetrieb mit einer bestimmten Klasse von Nahrungsmitteln oder Gebrauchsgegenständen, so werde der Betroffene eine andere Kategorie von Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen zu seinem Gewerbebetrieb wählen; denn ihm überhaupt den Gewerbebetrieb mit allen Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen zu untersagen, das werde wohl auch der Antragsteller nicht wollen.

Digitized by Google

Die große Mehrheit der Kommission schloß sich diesen Ausführungen an und lehnte den Antrag unter I. ab.

Gegen den Antrag II. wurde geltend gemacht, daß derselbe nach der einen Seite hin eine entschiedene Verschärfung, nach der anderen Seite eine Milderung des Entwurfs enthalte, denn er bestimme, daß bei einem bereits auf Grund der §§. 9., 11. und 12. Bestraften die Verurtheilung immer öffentlich bekannt zu machen sei, und untersage die Veröffentlichung, wenn der Schuldige bisher noch nicht bestraft worden; beides, namentlich aber die angeführte Verschärfung, empfehle sich nicht, es scheine vielmehr angemessen, die Entscheidung der Frage, ob die Verurtheilung öffentlich bekannt zu machen sei, dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

In zweiter Lesung wurden zu §. 16. folgende Anträge gestellt:

I. Den §. 16. zu fassen wie folgt:

In dem Urtheil kann angeordnet werden, daß solches öffentlich bekannt zu machen sei, und zwar im Falle der Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen, im Falle der Freisprechung auf Kosten des Anzeigers, insoweit nach §. 15a. gegen den Letzteren auf Erlegung der Kosten erkannt wird.
In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

II. Dem §. 16. folgende Fassung zu geben:

In dem Urtheil, dem Strafbefehl oder der polizeilichen Strafverfügung kann die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden auf Kosten der Schuldigen.

Auf Antrag des Freigesprochenen muß in allen Fällen, und zwar insofern nicht der Anzeigende zum Kostenersatz verurtheilt ist, auf Kosten der Staatskasse die öffentliche Bekanntmachung angeordnet werden.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

III. wird beantragt, in dem Antrag II. und event. in der Regierungsvorlage die Worte:

„oder der polizeilichen Strafverfügung"

zu streichen.

Zu Gunsten der beiden ersten Anträge wurde geltend gemacht: der Entwurf enthalte gegenüber den Bestimmungen des Strafrechts, welches nur in den Fällen der §§. 165. und 200. des Strafgesetzbuchs die Zusatzstrafe der öffentlichen gerichtlichen Bekanntmachung kenne, eine Singularität, indem er für den Fall der Verurtheilung zu einer der im Entwurf angedrohten Strafen die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung des Urtheils gestatte. Eine Konsequenz davon sei aber, daß auch im Falle der Freisprechung die öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Freigesprochenen erfolgen müsse, wenigstens könne man daraus, daß diese Bekanntmachung in anderen selbst schwereren Fällen im Strafgesetzbuch nicht vorgesehen sei, kein Argument dagegen entnehmen, daß man in dieses Gesetz das Recht auf Bekanntmachung aufnehme, wenn man letztere für den entgegengesetzten Fall der Verurtheilung zugelassen habe. Wie aus verschiedenen Petitionen hervorgehe, werde die Aufnahme einer derartigen Bestimmung wesentlich dazu beitragen, die Bedenken, welche von manchen Seiten gegen die Folgen und gegen die Tragweite dieses Gesetzes gehegt würden, zu beseitigen; sie diene vor Allem dazu, denjenigen, der schuldloser Weise in Untersuchung wegen Uebertretung dieses Gesetzes gerathen sei, vor seinen Mitbürgern zu rechtfertigen und seinen Ruf und Kredit wieder herzustellen.

Gegen die Anträge wurde von den Vertretern des Bundesraths geltend gemacht: dieselben entsprächen nicht den Grundsätzen des Strafgesetzbuches, welches ein Recht des Freigesprochenen auf Bekanntmachung des Urtheils nicht kenne. Die Aufnahme eines solchen Rechts für die Fälle dieses Gesetzes würde zu der eigenthümlichen Konsequenz führen, daß die Bekanntmachung bei der Anklage wegen Fälschung von Nahrungsmitteln u. s. w. erfolgen müsse, während sie in dem Fall der Anklage wegen des schwereren Vergehens des Betrugs nicht angeordnet werden könne. Die in den Entwurf eingeführte Bekanntmachung im Fall der Verurtheilung führe zu derartigen Anomalien deshalb nicht, weil mit dem schwereren Vergehen des Betrugs in Bezug auf Nahrungsmittel in der Regel auch eine unter dieses Gesetz fallende Fälschung ideell konkurriren werde und mithin aus dem letzteren Grunde die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung zulässig sei. Ein besonderes Bedürfniß, dem Freigesprochenen gerade

in den Fällen dieses Gesetzes ein Recht auf die Bekanntmachung zu gewähren, könne nicht anerkannt werden.

Von mehreren Seiten erklärte man sich sowohl gegen den §. 16. des Entwurfs, wie gegen die beiden Verbesserungsanträge, weil der eine wie die anderen Anomalien enthielten, für welche weder ein innerer Grund, noch ein praktisches Bedürfniß vorliege. Die Lokalpresse, die über die gerichtlichen Verhandlungen zu berichten pflege, sorge schon genügend dafür, daß sowohl die Verurtheilung, wie die Freisprechung bekannt würde.

Es wurde darauf entgegnet, daß solches nur vom Zufall abhänge, daß aber die gerichtliche Bekanntmachung im Fall einer Verurtheilung wesentlich dazu beitragen werde, dem Unwesen der Fälschung vorzubeugen, auf der anderen Seite jedoch auch dem Freigesprochenen das Recht auf öffentliche Bekanntmachung seiner Freisprechung gewährt werden müsse.

Zu Gunsten des Antrags III. wurde hervorgehoben, mit einer polizeilichen Strafverfügung, die zudem in manchen Bundesstaaten unbekannt sei, dürfe eine so schwere Folge wie die öffentliche gerichtliche Bekanntmachung des Urtheils nicht verbunden werden. Zwar stehe dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zu, aber derselbe werde leicht versäumt, da die Verurtheilten oft Personen seien, denen die gerichtlichen Formen unbekannt wären. Halte die Polizeibehörde im einzelnen Fall eine öffentliche Bekanntmachung für angezeigt, so möge sie die richterliche Entscheidung veranlassen.

Zur Vertheidigung des Entwurfs wurde geltend gemacht, die betreffende Vorschrift sei unbedenklich, da dem Verurtheilten der Widerspruch gegen die Strafverfügung zustehe und dieses ihm in der letzteren selbst mitgetheilt werden müsse, mithin dessen Unkenntniß nicht zu besorgen sei. Andererseits würde die Wirksamkeit der polizeilichen Strafverfügung erheblich geschmälert, wenn mit derselben die Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung nicht verbunden werden dürfe.

Bei der Abstimmung wurde zunächst der Antrag III. und sodann der Antrag II. mit Weglassung des Wortes „polizeiliche Strafverfügung" mit großer Mehrheit in folgender Fassung angenommen:

> In dem Urtheile oder dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.
> Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.
> In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

Hiermit war der Antrag I., sowie §. 16. der Regierungsvorlage beseitigt.

Zu §. 17. wurde in zweiter Lesung der Antrag gestellt, hinter dem Worte: „fallen" einzuschalten:

> „soweit dieselben der Staatskasse zustehen".

Der Antragsteller hob hervor, daß die durch polizeiliche Strafverfügung festgesetzten Strafen meistens in die Kassen derjenigen Gemeinden, beziehungsweise Verbände flössen, welche die Kosten der örtlichen Polizeiverwaltung zu tragen hätten. Es liege kein Grund vor, diese Strafgelder namentlich den kleineren Gemeinden zu entziehen.

Die Kommission stimmte dem Antrag zu und wurde §. 17. in folgender Fassung einstimmig angenommen:

> Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Der in erster Lesung von der Kommission beschlossene §. 17a.:

> „Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1878 in Kraft",

wurde in zweiter Lesung einstimmig gestrichen, da ein Bedürfniß für eine solche Bestimmung nicht vorhanden sei.

Damit war die zweite Lesung des Entwurfs abgeschlossen und ging die Kommission demnächst zur Berathung der von einem Mitglied derselben beantragten Resolution über, welche folgendermaßen lautete:

Digitized by Google

Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen:
zur Sicherung einer wirksamen und gleichmäßigen Ausführung des Gesetzes betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

1. bei den Regierungen der Bundesstaaten dahin zu wirken, daß hygienische Untersuchungsstationen als technische Hilfsorgane der Polizei und der Gerichte im Reiche in ausreichender Zahl errichtet werden;
2. eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen.

Zur Begründung der Nr. 1 der Resolution wurde Folgendes geltend gemacht. Nach den Erfahrungen, welche man in anderen Ländern, so namentlich in England und in der Schweiz, übrigens auch in deutschen Bundesstaaten, z. B. in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden u. s. w. gemacht habe, sei es zweifellos, daß die Gesetzgebung gegen Nahrungsmittelfälschung u. s. w. der Hauptsache nach unwirksam bleiben müsse, wenn nicht Einrichtungen in ausreichender Zahl getroffen würden, welche eine zuverlässige Untersuchung verdächtiger Waaren, und damit den Polizei- und Gerichtsbehörden die Erlangung wohlbegründeter technischer Gutachten möglich machten. In England habe man die Zahl der amtlichen Analytiker fortschreitend vermehrt, die Kantone Zürich, St. Gallen, Neuenburg, Basel, Genf besäßen technische Untersuchungsstationen zu dem erwähnten Zwecke. Auch das Kaiserliche Gesundheitsamt betone in seiner dem Reichstag vorgelegten Denkschrift (Nr. 13. der Drucksachen) die Nothwendigkeit der Errichtung einer genügenden Zahl von Untersuchungs- und Kontroleinrichtungen für ein gleichmäßiges Wirksamwerden des vorliegenden Gesetzes. Zur Zeit beständen bereits in München, Dresden, Stuttgart, Karlsruhe und an anderen Orten derartige Einrichtungen von amtlichem Charakter. Es sei nicht nothwendig, daß überall neue Einrichtungen getroffen werden müssen, es genüge vielmehr in den meisten Fällen, wenn bereits vorhandene Institute, z. B. die chemischen Laboratorien der Universitäten, der polytechnischen und Mittelschulen dazu nutzbar gemacht würden. Obgleich nun der Antragsteller es als zweifellos betrachte, daß die Reichsgesetzgebung nach Maßgabe des Art. 4. Nr. 15. der Verfassung befugt sei, durch Gesetz die Einrichtung von Untersuchungsstationen anzuordnen, so sehe er doch aus Zweckmäßigkeitsgründen davon ab, der Kommission einen solchen Vorschlag zu unterbreiten. Einmal müsse man zunächst noch Erfahrungen sammeln über die Zahl der nothwendig zu errichtenden Stationen, und dazu werde man erst nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelangen können, und dann dürfe man wohl erwarten, daß sowohl die einzelnen Bundesstaaten selbst, als auch die Organe der Selbstverwaltung dem anerkannten Bedürfniß genügen würden. Geschehe das nicht überall, so bleibe immer noch Zeit, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung vorzugehen.

Zur Begründung der Nr. 2. der Resolution wurde ausgeführt: die Befugnisse, welche das Gesetz der Gesundheitspolizei auch nach den Beschlüssen der Kommission einräume, forderten dringend zu einer möglichst übereinstimmenden Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei auf. In mehreren Bundesstaaten, z. B. Bayern, Sachsen, Hessen, Baden u. s. w. sei die Gesundheitspolizei bereits in ganz zweckmäßiger Weise organisirt und in anderen, wie z. B. in Preußen, sei man damit beschäftigt. Was die Instruktion der Beamten der Gesundheitspolizei betreffe, so gäben gerade die technischen Untersuchungsstationen die beste Gelegenheit, dieselben zur Ausführung einfacher Prüfungsmethoden, welche sich zu vorläufigen Marktuntersuchungen eigneten, technisch auszubilden.

Indem die Nr. 2. der Resolution den Herrn Reichskanzler ersuche, eine Verständigung unter den Regierungen der Bundesstaaten über eine möglichst übereinstimmende Organisation und Instruktion der Gesundheitspolizei herbeizuführen, folge sie dem Beispiele, das man in anderen Föderativstaaten, z. B. der Schweiz, in solchen Fragen mit gutem Erfolg von jeher eingeschlagen habe.

Die Kommission war mit dem Antragsteller darin einverstanden, daß ein gleichmäßiges Wirksamwerden des Gesetzes wesentlich von dem Vorhandensein einer genügenden Zahl technischer Untersuchungsstationen abhänge.

Dem Bedürfniß sei nun bereits in einzelnen Staaten wohl nahezu genügt und was die Staaten betreffe, in welchen das noch nicht der Fall sei, so dürfe man, wie

Digitized by Google

ja der Antragsteller selbst sage, von den betreffenden Regierungen und von den Organen der Selbstverwaltung erwarten, daß sie von sich aus die nöthige Vorsorge treffen würden. Geschehe das nicht, so könne die Frage bei der Landesvertretung der einzelnen Bundesstaaten, event. im Reichstag weiter verfolgt werden: heute liege dazu eine Veranlassung nicht vor. So nothwendig Untersuchungsstationen auch seien, so dürfe man doch auf der andern Seite nicht übersehen, daß schon das Bestehen des Gesetzes an sich eine heilsame Wirkung gegen die Verfälschungen der Nahrungsmittel u. s. w. ausüben werde.

Der Antragsteller zog hierauf seinen Antrag zurück.

Der Kommission waren nachstehende Petitionen überwiesen worden:

:c. :c. :c.

Die Kommission beantragt hiernach:

Der Reichstag wolle beschließen:

1. dem Gesetzentwurf, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung seine Zustimmung zu ertheilen;
2. die oben erwähnten Petitionen durch die Beschlüsse über den vorerwähnten Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

Berlin, den 4. Mai 1878.

Die XIII. Kommission.

Dr. **Harnier** (Vorsitzender). Dr. **Zinn** (Berichterstatter). **v. Aretin** (Illertissen). **v. Bethmann-Hollweg.** Dr. **Braun.** Dr. **Brüning.** Dr. **Buhl.** **Dieden.** **Franssen.** Graf **v. Galen.** Dr. **Karsten.** **Lang.** Graf **v. Luxburg.** Dr. **Mendel.** Dr. **Nieper.** Fürst **v. Pleß.** **Reich.** **Sombart.** **Staudy.** **Struckmann.** **v. Winter.**

---

## Zusammenstellung

des

### Entwurfs eines Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen,

mit den Beschlüssen der Kommission.

---

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- **und** Genußmitteln, **sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum** unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind **befugt, von den Gegenständen der in §. 1 bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten vorgefunden oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.**

(Zu §. 2 Abs. 2 vergl. §. 3 der Vorlage.)

§. 3. Die Beamten der Gesundheitspolizei sind befugt, **bei Personen, welche auf Grund der §§. 9. 11, 12 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1 bezeichneten Art feilgehalten werden oder welche zur Aufbewahrung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2 angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.**



Digitized by Google

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Beamte der Gesundheitspolizei im Sinne dieses Gesetzes sind die ärztlichen Gesundheitsbeamten, sowie diejenigen Beamten, welche von der höheren Verwaltungsbehörde als solche bezeichnet werden. Die Zentralbehörde des Bundesstaates bestimmt nach Maßgabe des Landrechts, welche Behörde als höhere Verwaltungsbehörde zu gelten hat.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit solchen Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbote zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit zu Beleuchtungszwecken.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewerbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 6a. Die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstage bei dessen nächstem Zusammentreten zur Genehmigung vorzulegen. Dieselben treten, soweit der Reichstag die Genehmigung versagt, sofort außer Kraft. Die genehmigten Verordnungen können nur durch Reichsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

§. 7. Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnungen zuwider handelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesgesetzliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 8. Wer den Vorschriften der §§. 2 bis 4 zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von funfzig bis zu einhundertfunfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 9. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zweke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht.
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder im Sinne der Nummer 1 verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 10. Ist die im §. 9 Nr. 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfunfzig Mark oder Haft ein.

§. 11. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft.

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Nahrungs- oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich

Digitized by Google

Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt;

2. wer vorsätzlich **Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr oder Petroleum** derart herstellt, daß der bestimmungsgemäße oder vorauszusehende Gebrauch **dieser Gegenstände** die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenstände verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 12. War in den Fällen des §. 11. der Genuß oder Gebrauch des Gegenstandes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet **und war diese Eigenschaft dem Thäter bekannt**, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

**Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.**

§. 13. Fällt fort.

§. 14. Ist eine der in den §§. 11, 12 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein Schaden an der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe von Einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 11, 12, 14 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider hergestellt, verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 7, 9, 10 kann auf die Einziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 11, 12, 14 die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbstständig erkannt werden.

**§. 15a. Ist ein, wenn auch nur außergerichtliches Verfahren durch eine wider besseres Wissen gemachte oder auf grober Fahrlässigkeit beruhende Anzeige veranlaßt worden, so kann das Gericht dem Anzeigenden, nachdem derselbe gehört worden, die Kosten des gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahrens, sowie die dem Beschuldigten erwachsenen Kosten auferlegen.**

**War noch kein Gericht mit der Sache befaßt, so erfolgt die Entscheidung auf den Antrag der Staatsanwaltschaft durch dasjenige Gericht, welches für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständig gewesen wäre.**

§. 16. In dem Urtheile **oder** dem Strafbefehl kann angeordnet werden, daß die Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

**Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.**

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. **Besteht** für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur technischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen, **soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse zu**, welche die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

---



Digitized by Google

## IV.

# Abänderungs-Anträge

## bei der zweiten Berathung.

1. Antrag **Büchner**: im §. 1. das Wort „Farben" zu streichen, wurde abgelehnt.

2. Antrag **Ruppert**: im Eingange der §§. 2. und 3. statt des Wortes „Gesundheitspolizei" zu setzen: „Polizei", wurde angenommen.

3. Antrag **Büchner** u. Gen.: im §. 3. die Worte „oder Herstellung" zu streichen, wurde abgelehnt.

4. Antrag **Ruppert**: den §. 4. wie folgt zu fassen: „Die Zuständigkeit zu den in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen", wurde angenommen.

5. Antrag **Windthorst**: im vorstehenden Antrage Ruppert hinter dem Worte: „Zuständigkeit" hinzuzufügen: „der Behörden und Beamten", wurde angenommen.

6. Antrag **Staudy**: im §. 4. hinter dem Worte: „sind" (Zeile 1.) einzuschalten „auch" und in Zeile 2. die Worte „sowie diejenigen Beamten" zu streichen, wurde zurückgezogen.

7. Antrag **Ruppert**: von §. 8. das Alinea 2. zu trennen und dasselbe als Schlußparagraph (§. 18.) in folgender Fassung anzunehmen:

> „Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2. und 3. bezeichneten geben, bleiben unberührt; landesrechtliche Vorschriften über die in §§. 5. und 6. aufgeführten Gegenstände dürfen höhere Strafen als die in §§. 8. und 9. dieses Gesetzes bestimmten nicht androhen,"

wurde zurückgezogen.

8. Antrag **Büchner** und Gen.: in §. 10. die Nr. 1. und 2. wie folgt zu fassen:

§. 10. Mit Gefängniß u. s. w.:
1. wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel verkauft oder feilhält, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind

wurde zurückgezogen.

9. Antrag **Baer** (Offenburg):

1. zu §. 10.:
   a) die Ziffer 1 dahin zu fassen:
      „wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht";
   b) in Ziffer 2. zwischen „nachgemacht oder" und „verfälscht" die Worte: „im Sinne der Nr. 1" zu streichen,

wurde angenommen.

10. Antrag Dr. **Schulze-Delitzsch**: den §. 10. Nr. 1. der Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüsse dahin zu fassen:

> „oder zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht, oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittels Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht"; u. s. w.

ist durch Annahme des Antrags Baer-Offenburg (vorstehend Nr. 9.) erledigt.

11. Antrag **Büchner** und Gen. und **Baer** (Offenburg): §. 11. die Beschlüsse der Kommission abzulehnen und die Regierungsvorlage wiederherzustellen, wurde angenommen.

Digitized by Google

12. Der Antrag **Baer** (Offenburg) zu §. 12. Ziffer 2.:
zwischen „wissentlich" und „solche Gegenstände verkauft" die Worte: „und mit Verschweigung dieser **Eigenschaft**" einzuschieben,
wurde abgelehnt.

13. Der Antrag **Büchner** und Gen. und **Baer** (Offenburg), zu §. 14. die Regierungsvorlage wiederherzustellen, wurde angenommen.

---

## V.

# Zusammenstellung
## der in zweiter Berathung im Plenum gefaßten Beschlüsse.

§. 1. Unverändert nach der Vorlage.

§. 2. Die Beamten der **Polizei** sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten **sich befinden**, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der **Polizei** sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10., 12., 13. dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung **oder Herstellung** solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2. angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. **Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.**

§. 5. Unverändert nach der Vorlage.

§. 6. Desgl.

§. 7. Die auf Grund der §§. 5., 6. erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem **Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andern Falls bei dessen nächstem Zusammentreten** vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8. Unverändert nach der Vorlage.

§. 9. Desgl.

§. 10. **Mit** Gefängniß bis zu sechs **Monaten** und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert **Mark** oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Unverändert nach der Vorlage.

§§. 12. bis 17. Desgl.

---

Digitized by Google

## VI.

## Abänderungs-Anträge

bei der dritten Berathung.

---

1. Der Antrag **Ruppert**:
   zu §. 4. nachfolgenden Zusatz anzunehmen:
   „Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2. und 3. bezeichneten geben, bleiben unberührt", wurde angenommen.
2. Der Antrag **Ruppert**:
   in §. 8. Alinea 2. statt des Wortes „Landesgesetzliche" zu setzen: „Landesrechtliche", wurde angenommen.
3. Der Antrag Dr. **Braun** (Glogau), Dr. **Schulze-Delitzsch**:
   den §. 10. Nr. 1. der Regierungsvorlage und Kommissionsbeschlüsse in II. Lesung dahin zu fassen:
   „wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder dadurch verfälscht, daß er dieselben mittelst Entnehmens oder Zusetzens von Stoffen verschlechtert, oder den bestehenden Handels- oder Geschäftsgebräuchen zuwider mit dem Schein einer besseren Beschaffenheit versieht" u. s. w.

wurde abgelehnt.

4. Der Antrag **Bär** (Offenburg):
   in §. 12. zwischen die Worte: „wer wissentlich" und die Worte: „solche Gegenstände verkauft", folgende Worte einzusetzen: „und mit Verschweigung dieser Eigenschaft"

wurde abgelehnt.

5. Die Anträge Dr. **Dreyer**:
   1. §. 12. den letzten Absatz zu streichen,
   2. §. 13. zu streichen.
   3. §. 14. (als §. 13.) dahin zu fassen:
      Ist eine der im §. 12. bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu fünfhundert Mark oder Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten zu erkennen,

wurden abgelehnt.

---

## VII.

## Gesetz,

**nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Berathung.**

(Gesetz vom 14. Mai 1879 R. G. Bl. S. 145.)

---

§. 1. Der Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln, sowie mit Spielwaaren, Tapeten, Farben, Eß-, Trink- und Kochgeschirr und mit Petroleum unterliegt der Beaufsichtigung nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§. 2. Die Beamten der Polizei sind befugt, in die Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, während der üblichen Geschäftsstunden oder während die Räumlichkeiten dem Verkehr geöffnet sind, einzutreten.

Sie sind befugt, von den Gegenständen der in §. 1. bezeichneten Art, welche in den angegebenen Räumlichkeiten sich befinden, oder welche an öffentlichen Orten, auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen verkauft oder feilgehalten werden, nach ihrer Wahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen. Auf Verlangen ist dem Besitzer ein Theil der Probe amtlich verschlossen

Digitized by Google

oder versiegelt zurückzulassen. Für die entnommene Probe ist Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises zu leisten.

§. 3. Die Beamten der Polizei sind befugt, bei Personen, welche auf Grund der §§. 10., 12., 13 dieses Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurtheilt sind, in den Räumlichkeiten, in welchen Gegenstände der in §. 1. bezeichneten Art feilgehalten werden, oder welche zur Aufbewahrung oder Herstellung solcher zum Verkaufe bestimmter Gegenstände dienen, während der in §. 2. angegebenen Zeit Revisionen vorzunehmen.

Diese Befugniß beginnt mit der Rechtskraft des Urtheils und erlischt mit dem Ablauf von drei Jahren von dem Tage an gerechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§. 4. Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zu den in §§. 2. und 3. bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen.

Landesrechtliche Bestimmungen, welche der Polizei weitergehende Befugnisse als die in §§. 2. und 3. bezeichneten geben, bleiben unberührt.

§. 5. Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten:

1. bestimmte Arten der Herstellung, Aufbewahrung und Verpackung von Nahrungs- und Genußmitteln, die zum Verkaufe bestimmt sind;
2. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Nahrungs- und Genußmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung;
3. Das Verkaufen und Feilhalten von Thieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Thieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren;
4. die Verwendung bestimmter Stoffe und Farben zur Herstellung von Bekleidungsgegenständen, Spielwaaren, Tapeten, Eß-, Trink- und Kochgeschirr, sowie das gewerbmäßige Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche diesem Verbot zuwider hergestellt sind;
5. das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum von einer bestimmten Beschaffenheit.

§. 6. Für das Reich kann durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths das gewersbsmäßige Herstellen, Verkaufen und Feilhalten von Gegenständen, welche zur Fälschung von Nahrungs- oder Genußmitteln bestimmt sind, verboten oder beschränkt werden.

§. 7. Die auf Grund der §§ 5, 6 erlassenen Kaiserlichen Verordnungen sind dem Reichstag, sofern er versammelt ist, sofort, andernfalls bei dessen nächstem Zusammentreten vorzulegen. Dieselben sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

§. 8 Wer den auf Grund der §§. 5, 6 erlassenen Verordnnngen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Landesrechtliche Vorschriften dürfen eine höhere Strafe nicht androhen.

§. 9. Wer den Vorschriften der §§. 2. bis 4. zuwider den Eintritt in die Räumlichkeiten, die Entnahme einer Probe oder die Revision verweigert, wird mit Geldstrafe von fünfzig bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§. 10. Mit Gefängniß bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht;
2. wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält.

§. 11. Ist die im §. 10. Nr. 2. bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder Haft ein.

§. 12. Mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft:

Digitized by Google

1. wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, Anderen als Na[illegible] oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derse[illegible] menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer w[illegible] Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen [illegible] ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in [illegible] bringt;
2. wer vorsätzlich Bekleidungsgegenstände, Spielwaaren, Tapeten, Eß[illegible] oder Kochgeschirr oder Petroleum derart herstellt, daß der bestimmung[illegible] oder vorauszusehende Gebrauch dieser Gegenstände die menschliche G[illegible] zu beschädigen geeignet ist, ingleichen wer wissentlich solche Gegenst[illegible] kauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt.

Der Versuch ist strafbar.

Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der [illegible] Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren ein.

§. 13. War in den Fällen des §. 12. der Genuß oder Gebrauch de[illegible] standes die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet und war diese Eigen[illegible] Thäter bekannt, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren, und wenn [illegible] Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe [illegible] zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein.

Neben der Strafe kann auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt w[illegible]

§. 14. Ist eine der in den §§. 12., 13. bezeichneten Handlungen a[illegible] lässigkeit begangen worden, so ist auf Geldstrafe bis zu eintausend Mark [illegible] fängnißstrafe bis zu sechs Monaten und, wenn durch die Handlung ein S[illegible] der Gesundheit eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefängnißstrafe bis [illegible] Jahre, wenn aber der Tod eines Menschen verursacht worden ist, auf Gefän[illegible] von einem Monat bis zu drei Jahren zu erkennen.

§. 15. In den Fällen der §§. 12. bis 14. ist neben der Strafe auf E[illegible] der Gegenstände zu erkennen, welche den bezeichneten Vorschriften zuwider [illegible] verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gebracht sind, ohne Unterschied, o[illegible] Verurtheilten gehören oder nicht; in den Fällen der §§. 8., 10., 11. kann au[illegible] ziehung erkannt werden.

Ist in den Fällen der §§. 12. bis 14. die Verfolgung oder die Ver[illegible] einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung s[illegible] erkannt werden.

§. 16. In dem Urtheil oder dem Strafbefehl kann angeordnet werde[illegible] Verurtheilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten hat das Gericht die [illegible] Bekanntmachung der Freisprechung anzuordnen; die Staatskasse trägt die K[illegible] fern dieselben nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind.

In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen.

§. 17. Besteht für den Ort der That eine öffentliche Anstalt zur [illegible] Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln, so fallen die auf Grund [illegible] setzes auferlegten Geldstrafen, soweit dieselben dem Staate zustehen, der Kasse [illegible] die Kosten der Unterhaltung der Anstalt trägt.

Urkundlich ꝛc.

Digitized by Google

# Deutsches Strafrecht.

§. 3. des St. G. B. Der §. 3. findet auch bei Landesstrafgesetzen Anwendung.

Erk. des Ob.-Trib. vom 4. Sept. 1879 wider Schade (II. 693.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die N. B. rügt ohne Grund Verletzung der §§. 12. und 13. der Einleitung zum A. L. R. Ein die Existenz des Strafgesetzes betreffender Irrthum schließt die Strafbarkeit nicht aus. Dieser Grundsatz kommt auch in dem Falle zur Anwendung, wo ein Ausländer im Inlande ein inländisches Strafgesetz verletzt hat, und sich nunmehr darauf beruft, daß er von der Existenz des Strafgesetzes keine Kenntniß gehabt habe, und daß er ebensowenig dasselbe habe kennen müssen. Die Ausdehnung dieses allgemeinen Grundsatzes auf den Fall, wo ein Ausländer sich gegen ein inländisches Strafgesetz vergangen hat, ist bedingt durch die Natur des Strafgesetzes, dessen Kenntniß ohne Rücksicht auf die Eigenschaft des Angekl. als eines Aus- oder Inländers sich als eine durch das öffentliche und allgemeine Interesse bedingte nothwendige Anforderung darstellt; dem entsprechend sanktionirt denn auch §. 3. des St. G. B. das Territorialprinzip bezüglich der Reichsstrafgesetze ohne jede Einschränkung und ohne namentlich die Strafbarkeit des Ausländers von weiter gehenden Voraussetzungen abhängig zu machen, als dies bezüglich des Inländers der Fall ist. Gleiche Bedeutung muß aber auch dem Territorialitätsprinzip in seiner Anwendung den Landesstrafgesetzen gegenüber beigelegt werden. Ob daher vorliegend die angebliche Unkenntniß der Bestimmung des §. 309. der Konk. O. eine entschuldbare gewesen ist oder nicht, ist hiernach für die Anwendung des Strafgesetzes bedeutungslos.

§. 49. des St. G. B.; §. 20. des Preß. G. v. 7. Mai 1874; §§. 68. 41. 42. des St. G. B. Der Redakteur, welcher aus einem anderen Blatte einen Artikel strafbaren Inhalts in sein Blatt aufnimmt, begeht ein selbständiges Delikt, ist aber nicht Theilnehmer des von dem Redakteur des anderen Blattes verübten Delikts. Bei Antragsvergehen wird die Verjährung durch richterliche Handlungen, welche vor Stellung des Antrags vorgenommen worden sind, nicht unterbrochen. Die Unbrauchbarmachung ist zulässig, wenn auch die Strafverfolgung verjährt ist.

Erk. des Ob. Trib. v. 15. Mai 1879 wider Reichartz (II. 465.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet, die Strafverfolgung des Angekl. für unstatthaft erklärt, aber die Anordnung der Unbrauchbarmachung des inkriminirten Artikels aufrechterhalten ist.

Digitized by Google

## Gründe.

Der erste Richter hat den am 20. Febr. v. J. erfolgten Abdruck des inkriminirten Gedichts in dem von dem Angekl. redigirten Wochenblatte C. als eine Betheiligung des Angekl. an der strafbaren Handlung des Redakteurs des Volksblatts für N., in welchem das Gedicht vorher erschienen war, aufgefaßt und deshalb den gegen den Redakteur des letzteren Blatts gerichteten Strafantrag der K. Regierung zu Trier vom 11. Febr. v. J. auch zur Verfolgung des Angekl. für ausreichend erachtet. Der App. Richter sieht dagegen von der Veröffentlichung im Volksblatte für N. ganz ab; er geht davon aus, daß die Verjährung des durch die Veröffentlichung in der C. begangenen Preßvergehens zwar am 20. Febr. v. J. begonnen habe, durch das erste richterliche Dekret vom 2. April 1878 und die folgenden richterlichen Handlungen jedoch unterbrochen worden und folglich zu der Zeit, als die Regierung zu T. ihren direkten Strafantrag gegen den Angekl. gestellt, am 22. Aug. 1878, noch nicht vollendet gewesen sei.

Die Ausführung des App. Richters kann jedoch nicht für zutreffend erachtet werden.

Aus der Fassung des §. 68. St. G. B. ergiebt sich, daß nicht jede Handlung eines Richters, sondern nur die Handlung des *Richters*, d. h. desjenigen Richters, der zur Aburtheilung der begangenen That oder doch zu Handlungen im Ermittelungs- und Untersuchungsverfahren berufen oder wenigstens befugt ist, die Verjährung unterbricht. Bei den sogenannten Antragsvergehen findet nun aber vor der Stellung des Antrags Seitens des Berechtigten und ohne diesen Antrag nach §. 61. St. G. B. eine strafrechtliche Verfolgung überhaupt nicht Statt. Es können daher auch die richterlichen Verfügungen, welche in der vorliegenden Sache vor dem Strafantrage vom 22. Aug. 1878 erlassen worden sind, nicht als solche angesehen werden, welche in der Zuständigkeit des Richters begründet und somit geeignet waren, die Verjährung zu unterbrechen, vorausgesetzt allerdings, daß nicht etwa, wie der erste Richter angenommen hat, bereits der von der Regierung am 11. Febr. 1878 gegen den Redakteur des Volksblatts zu N. gestellte Strafantrag auch zur Verfolgung des Angekl. für ausreichend zu erachten ist. Letzteres ist jedoch keineswegs der Fall.

Der erste Richter führt zur Begründung seiner Ansicht aus, daß der Redakteur des Volksblattes für N., indem derselbe die Absicht des Verfassers des Gedichts, die Behörden zu beleidigen, in die That umgesetzt habe, als Thäter zu betrachten sei, und daher die Handlungsweise desjenigen, welcher durch die Weiterverbreitung des Gedichts die intendirte Beleidigung fortsetze, sich als Theilnahme, als Mitthäterschaft charakterisire. Wäre diese Begründung richtig, so würden alle Redakteure, welche denselben Artikel reproduziren, es würden aber auch alle Personen, die eine und dieselbe Beleidigung mündlich aussprechen, unter einander in ein Verhältniß als Theilnehmer treten, und es müßte die Möglichkeit zugegeben werden, daß an einem vollendeten und sogar schon bestraften Vergehen eine immer neue Theilnahme Statt finden könne. Der Deduktion des ersten Richters steht aber nicht nur der Geist und die Tendenz des Preß-G., welches jeden Redakteur für alle Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt seiner periodischen Druckschrift begründet werden, aber auch nur für diese verantwortlich erklärt, sondern es steht ihr auch der Wortlaut des §. 22. des Preß-G. entgegen, welcher die Preßvergehen als solche bezeichnet, die durch Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden. Der Angekl., der nur sein eigenes Wochenblatt, nicht aber das Volksblatt für N. verbreitet, auch weder zu dieser Verbreitung noch zu der Herstellung des strafbaren Inhalts desselben mitgewirkt hat, kann sich also an einem Preßvergehen, welches der Redakteur des letzteren begangen, nicht betheiligt haben.

Nicht wesentlich anders würde sich die Beurtheilung gestalten, wenn man

Digitized by Google

der Deduktion des Staatsanwalts in seiner Gegenerklärung folgend den Verfasser des Gedichts als Thäter, die Redakteure als Theilnehmer in Betracht ziehen wollte. Denn obschon Verfasser und Redakteur als Mitthäter belangt werden können, so ist doch im vorliegenden Falle der Angekl. allein als Thäter verfolgt worden, ohne daß auch nur Ermittelungen bezüglich des Verfassers Statt gefunden haben. Es konstirt nicht, ob der unbekannte Verfasser bei der Veröffentlichung des Gedichts im Volksblatt für N. betheiligt gewesen; daß er es bei der Veröffentlichung im D.'er Wochenblatt gewesen sei, ist nicht einmal behauptet, und jedenfalls hat sich der am 11. Febr. v. J. gestellte Strafantrag der Regierung nicht auf die letztere, erst am 20. Febr. v. J. erfolgte Veröffentlichung bezogen. Dieselbe bildet aber nach Lage der Sache eine selbstständige Straftat, sowohl wenn der Verfasser sich bei dieser Veröffentlichung betheiligt als wenn der Angkl. ohne diese Betheiligung das im Volksblatte für N. abgedruckte Gedicht reproduzirt hat. Der wegen der Veröffentlichung in dem gedachten Volksblatt gestellte Strafantrag kann daher nicht gegen die allein bei der Veröffentlichung in dem D.'er Wochenblatt Betheiligten verwerthet werden.

Hiernach fehlte es bis zu dem Ablaufe der durch §. 22. des Preßg. festgesetzten sechsmonatlichen Verjährungsfrist an einem dem §. 61. St. G. B. entsprechenden Strafantrage. Es können daher die Beleidigungen, wegen deren der Angekl. in den Instanzen unter Nichtberücksichtigung dieses Mangels verurtheilt worden, überhaupt nicht mehr zum Gegenstande der Verfolgung gemacht werden, und es mußte deshalb unter Vernichtung des App. Erk., wie geschehen, erkannt werden.

Die in dem ersten Erk. angeordnete Unbrauchbarmachung aller Exemplare der das Spottgedicht enthaltenden Nr. 7. der Wochenschrift E. von 1878 und der zur Herstellung derselben gebrauchten Platten und Formen war dabei aufrecht zu erhalten, weil der Inhalt des Gedichts nach der Feststellung der Instanzrichter ein strafbarer und die erwähnte Maßnahme als eine im Interesse der öffentlichen Ordnung gebotene auch dann statthaft ist, wenn eine Verfolgung des verantwortlichen Thäters aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht ausführbar oder ausgeschlossen ist — §. 41., 42. St. G. B.

§. 59. des St. G. B. Nichtkenntniß einer civilrechtlichen Gesetzesbestimmung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 5. Juni 1879 wider Hoese (II. 564.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

### Gründe.

Die Rüge der Gesetzesverletzung ist insoweit begründet, als das angefochtene Erkenntniß es an einer ausreichenden Feststellung des Thatbestandsmoments des Dolus hat fehlen lassen.

Nach der Annahme des ersten Richters fällt dem Mitangekl. W. eine Unterschlagung zur Last, weil er die von ihm besessenen, zum größten Theil ihm aber nicht gehörenden Möbel durch den Revers v. 26. Jan. 1877 eigenthümlich seinem Vermiether, dem Imploranten H., überlassen hat; und gegen den Letzteren stellt das App. Gericht fest, daß er sich der Beihilfe zu der Unterschlagung dadurch schuldig gemacht habe, daß er sich diese Möbel zu seiner Sicherung wegen des rückständigen Miethsgeldes übergeben ließ. Im Speziellern stellt das App. Gericht fest, daß H. gewußt habe, es gehören die fraglichen Möbel nicht dem W.; zugleich sieht derselbe aber auch für erwiesen an, daß H. die Möbel nach der die Kontrahenten bei dem Abkommen vom 26. Januar 1877 leitenden Absicht nicht zu eigenthümlichem Erwerb, sondern nur zu seiner Sicherung wegen des rückständigen Miethsgeldes und bis zu dessen Bezahlung an sich genommen

Digitized by Google

habe. Diese, den Nichtigkeitsrichter bindende thatsächliche Feststellung stimmt im Wesentlichen mit der von dem Angekl. im Lauf des Verfahrens geltend gemachten Vertheidigung überein, daß er nur in Ausübung des ihm zustehenden Retentionsrechtes an den Illaten seines Miethers die Sachen in Besitz genommen habe. Es steht nun zwar, gemäß der Deklaration vom 21. Juli 1846, diesem Retentionsrecht entgegen, daß sich dasselbe auf fremde, vom Miether besessene Sachen nicht erstrecken soll; aber Unkenntniß dieser civilrechtlichen Bestimmung schließt noch keineswegs den guten Glauben des Angekl. aus, und in dieser Beziehung ist es zugleich, wenn Angekl. den Inhalt der Deklaration nicht kannte, rechtlich unerheblich, ob er die Sachen zu seiner Sicherstellung auf Grund des Uebereinkommens vom 26. Januar 1877, oder in Ausübung eines vermeintlich ihm zustehenden Retentionsrechtes an sich nahm. Es mußte hiernach gegen den Angekl. das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit seiner Besitzergreifung, das er fortwährend bestritten hat, festgestellt werden. Die dem Wortlaut des Gesetzes — §. 49. des St. G. B. — sich anschließende Schlußfeststellung enthält allerdings das thatbestandliche Moment, daß Angekl. „wissentlich" Beihülfe geleistet habe. In Anbetracht indeß, daß die Vorschrift der Deklaration vom 21. Juli 1846, als lediglich dem Civilrecht angehörig, die Schutzbehauptung des Angekl., in gutem Glauben gehandelt zu haben, nicht beseitigt, daß fernerhin das App. Gericht ausdrücklich feststellt, daß Angekl. die Bestimmung der vorerwähnten Deklaration nicht gekannt habe, und daß endlich Angekl. fortwährend, und so namentlich auch in der Appellationsschrift geltend gemacht hat, daß er in der Ueberzeugung eines ihm zustehenden Retentionsrechts die Sachen an sich genommen habe, kann die alleinige, in der präzisirten Formel enthaltene Angabe, daß Angekl. „wissentlich" Beihilfe geleistet habe, zur Feststellung des strafrechtlichen Dolus nicht für ausreichend angesehen werden. Die Motivirung des angefochtenen Erkenntnisses läßt die sich von selbst aufwerfende Frage unbeantwortet, worin der Vorderrichter den strafrechtlichen Dolus des Angekl. gefunden habe, wenn er einerseits feststellt, daß Angekl. die Bestimmung der Deklaration, wonach sich das Retentionsrecht nicht auf fremde Sachen des Miethers erstrecken soll, nicht gekannt habe, und andererseits gleichzeitig, daß Angekl. die Sachen nur zu seiner Sicherung und bis zur Bezahlung der Miethe an sich genommen und solchergestalt auf Grund des Uebereinkommens vom 26. Januar 1877 nur die auch in seinem vermeintlichen Retentionsrechte enthaltene Befugniß in Ausführung gebracht habe.

§. 59. des St. G. B. Kab. O. v. 16. Sept. 1840. Die irrige Meinung, zur Zahlung von Pflaster- und Brückengeld nicht verpflichtet zu sein, schließt die Strafbarkeit der Defraudation nicht aus.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Juli 1879 wider Jurtz und Gen. (I. 631.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Der App. Richter hat als thatsächlich vorliegend angenommen, daß den Angekl. eine Befreiung von dem Seitens der Stadt S. nach der Allerhöchsten Kab. Ordre v. 16. Sept. 1840 (G. S. S. 260) und dem beigefügten Tarife zu erhebenden Pflaster- und Brückengeld nicht zusteht und daß den Angekl. eine Berechtigung mangelt, die mit den früheren Zollpächtern verabredete oder herkömmliche Entrichtung von Naturalabgaben statt des Pflaster- und Brückengeldes der Stadtgemeinde S. und den von derselben zur Erhebung bestellten Beamten gegenüber geltend zu machen, daß ferner die Angekl. die Zahlung des gesetzlich schuldigen, von ihnen geforderten Zolles dem betreffenden Erheber verweigert und ohne solchen zu entrichten, die Hebestelle passirt haben. Bei diesen that-

Digitized by Google

sächlichen Annahmen liegt der Fall der in dem gedachten Tarife enthaltenen Strafbestimmung, daß die Angekl. nämlich es unternommen haben, sich der Entrichtung der durch vorstehenden Tarif festgesetzten Abgabe zu entziehen, in Wirklichkeit vor.

Der Einwand der Angekl., daß sie in gutem Glauben sich befunden haben, betrifft, wie der App. Richter mit Recht annimmt, lediglich ihre Meinung der fehlenden Zahlungsverpflichtung. Dieser irrige Glaube schließt aber, wie in den ähnlichen Fällen der Chausseegeld-Defraude das Kgl. Ober-Tribunal wiederholt (Rechtsprechung Bd. 7. S. 296., Bd. 9. S. 593., Bd. 10. S. 23) angenommen hat, den Thatbestand jener Strafvorschrift nicht aus, selbst wenn der irrige Glaube aus den Vorgängen mit den Zollpächtern oder daraus entstanden sein sollte, daß an die bestellten Erheber in dem Tarife überhaupt nicht vorgesehene Naturalabgaben entrichtet waren, da letzterer Umstand die jederzeitige Anwendung des Tarifes unbeschadet der gegen das Verfahren der Erheber gehörigen Orts vorzubringenden Reklamationen nicht beseitigen konnte.

Angekl. haben nach den thatsächlichen Annahmen des App. Richters beim Passiren der Hebestelle die Zahlung der von ihnen geforderten, der Stadtgemeinde S. gesetzlich schuldigen Abgabe geweigert.

Daß der Tarif vom 16. Sept. 1840, trotzdem daß die in der Allerhöchsten Ordre von jenem Tage vorbehaltene Revision von fünf zu fünf Jahren in neuerer Zeit nicht geschehen ist, in gesetzlicher Kraft steht, hat der App. Richter entsprechend den Bestimmungen der Verordn. v. 16. Juni 1838, betreffend die Kommunikations-Abgaben (G. S. S. 352) mit Recht angenommen.

§. 67. des St. G. B. Bildet die Gewerbsmäßigkeit eines Delikts den Gegenstand der Strafverfolgung, so hat die Einzelhandlung nur die Bedeutung einer Beweisthatsache. In dieser Richtung sind auch solche Handlungen zu berücksichtigen, welche als Einzelhandlungen verjährt sein würden. Die Verjährung beginnt erst mit Beendigung des gewerbsmäßigen Betriebs.

Erk. des Ob. Trib. v. 2. Mai 1879 wider Gommert (I. 214.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

In der am 16. Mai 1878 erhobenen Anklage war die Angekl. beschuldigt:

seit Dezember 1877 in F. den selbstständigen Betrieb des Hebeammengewerbes ohne die vorschriftsmäßige Genehmigung unternommen zu haben.

Zur Begründung der Anklage war angeführt, daß die Angekl. nach den beigelegten Skrutinialverhandlungen aus dem Jahre 1874 seit langer Zeit das Hebeammengewerbe betreibe und unter Anderen am 27. Dez. 1877 die Arbeiterfrau Z. und am 28. Jan. 1878 die Eigenthümersfrau P. gegen Entgelt entbunden habe.

Der erste Richter hielt die Gewerbemäßigkeit nicht für festgestellt und sprach aus diesem Grunde frei.

In der Appellationsschrift der Staatsanwaltschaft wurden noch 5 Fälle unter Beweis gestellt, in denen die Angekl. am 17. Dez. und 20. Dez. 1877, sowie am 22. Jan., 24. Feb. und 5. Mai 1878 Entbindungen gegen Entgelt vorgenommen habe.

Der App. Richter hat diese neuen Beweise nicht in Betracht gezogen, weil gegenüber der vorliegenden Anklage der Angekl. der Strafausschließungsgrund der Verjährung zur Seite stehe. Er führt in dieser Beziehung aus:

Digitized by Google

Die Anklage präzisire als Strafthaten, in welchen sich der Gewerbebetrieb der Angekl. gezeigt haben solle, die aus den Verhandlungen von 1874 sich ergebenden Fälle und zwei Entbindungen, welche die Angekl. am 27. Dez. 1877 und am 28. Jan. 1878 vorgenommen habe. Alle diese Handlungen seien aber am 28. April 1878, an welchem Tage in der vorliegenden Sache die erste richterliche Handlung vorgenommen worden sei, bereits verjährt gewesen. Als selbstständige Strafthaten hätten daher jene Fälle nicht aufgestellt werden können. Ein anderweitiges, konkretes Handeln gegen §. 30. der Gewerbe-O. sei aber der Angekl. nicht zur Last gelegt, da es an jeder thatsächlichen Präzisirung nach Zeit und Ort fehle und dadurch jede Vertheidigung unmöglich gemacht sei. Die in der Appellationsschrift aufgestellten anderweitigen Fälle, von denen übrigens die drei ersten als Strafthaten ebenfalls verjährt sein würden, enthielten einen ganz neuen Thatbestand und seien nicht als nähere Umstände anzusehen, von denen die in der Anklage präzisirten Strafthaten begleitet worden wären. In dem Art. 30. des Gesetzes v. 3. Mai 1852 könne eine Veranlassung zu ihrer Berücksichtigung nicht gefunden und es könne daher aus ihnen, da sie nicht unter Anklage gestellt seien, nichts zum Nachtheil der Angekl in vorliegender Sache entnommen werden.

Die hiergegen erhobene N. B. ist begründet.

Der App. Richter nimmt in Bezug auf die in der Appellationsschrift erwähnten Fälle, oder doch in Betreff der beiden jüngsten dieser Fälle die Unzulässigkeit der Strafverfolgung aus dem Grunde an, weil sie nicht Gegenstand der Anklage seien. Aus diesem Grunde aber durfte nicht die Unstatthaftigkeit der Strafverfolgung überhaupt, sondern nur die Unstatthaftigkeit der Verfolgung im gegenwärtigen Verfahren erklärt werden.

Abgesehen hiervon aber beruht die Entscheidung auch auf einer Verkennung der rechtlichen Natur der erhobenen Anklage.

Der App. Richter behandelt die einzelnen, der Anklage zum Grunde gelegten und in der Appellationsschrift unter Beweis gestellten Fälle als selbstständige Strafthaten und prüft von diesem Gesichtspunkte aus sowohl die Verjährungsfrage als auch die prozessualische Zulässigkeit der Strafverfolgung gegenüber dem Inhalte der Anklageschrift in Bezug auf jeden einzelnen namhaft gemachten Fall.

Dieser Gesichtspunkt entspricht aber nicht dem Wesen des Delikts, welches den Gegenstand der Beurtheilung bildet und nicht der erhobenen Anklage.

Bei der Strafverfolgung wegen unbefugten Gewerbebetriebs ist nicht die Einzelhandlung diejenige Strafthat, welche zur Entscheidung steht, sondern die Gewerbemäßigkeit des Betriebes solcher Handlungen. Die einzelne Handlung hat nur die Bedeutung einer Beweisthatsache; sie bildet eine Unterlage für die Beweisprüfung, ob Gewerbemäßigkeit des Handelns vorliege. Bei dieser Prüfung ist, wie das Kgl. Ober-Tribunal in wiederholten Entscheidungen nachgewiesen hat, die Berücksichtigung solcher Fälle, welche als Einzelfälle verjährt sein würden, keineswegs ausgeschlossen; und es ist andererseits die Prüfung keineswegs auf die in der Anklageschrift angeführten Fälle beschränkt, vielmehr die Berücksichtigung auch anderer Fälle, insbesondere der in zweiter Instanz neu angeführten, zulässig, beziehungsweise durch Art. 101. des G. v. 3. Mai 1852 geboten. Die Betrachtung des App. Richters, daß hierdurch der Angekl. die Vertheidigung unmöglich gemacht wurde, ist ganz unzutreffend.

Die Angekl. ist gegenüber derartigen Anführungen in derselben Lage, wie gegenüber jeder neuen Anführung in zweiter Instanz.

Aber auch die Bedeutung der Anklage hat der App. Richter verkannt und in Folge dessen die Anklage zum Theil unerledigt gelassen.

Digitized by Google

Wäre die Anklage dahin gerichtet gewesen, daß die Angekl. das Hebeammengewerbe vom Dezember 1877 bis zum 28. Jan. 1878 betrieben habe, so würde die auf die Verjährung bezügliche Ausführung des App. Richters allerdings die ganze Anklage treffen. Da aber der Sinn der Anklage unzweifelhaft der ist, daß die Angekl. das im Dezember 1877 unternommene Gewerbe noch weiter betreibe, so ist die Anklage nur theilweise erledigt. Gemäß Art. 107. Nr. 1., 2., Art. 116., 117. des G. v. 3. Mai 1852 muß daher die Vernichtung erfolgen.

§. 113. des St. G. B. Bei Ausführung eines gesetzlich nicht begründeten Auftrags ist der Exekutor nur dann in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, wenn er sich im guten Glauben befindet.

Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Mai 1879 wider Knaetsch (I. 601.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der App. Richter geht bei Beurtheilung der gegen die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Gemeindedieners J. erhobenen Einwendungen davon aus, daß der Amtsvorsteher, auch wenn der Besitzer K. seine Verpflichtung zur Ausbesserung des Weges bestritt, zur Anordnung der Exekution gegen denselben wegen der durch die anderweit bewirkte Ausführung erwachsenen Kosten berechtigt war. Dies ist jedoch irrig.

Nach §. 61. der Kreis-Ordnung vom 13. Dez. 1872 hat der Amtsvorsteher, wenn die Verpflichtung zu einer Handlung oder Leistung in Beziehung auf den Wegebau, welche im Interesse des öffentlichen Verkehrs nothwendig ist, von dem dazu Aufgeforderten bestritten wird und nach seinem pflichtmäßigen Ermessen die Arbeit bis zur Feststellung der Verpflichtung nicht aufgeschoben werden kann, wegen Ausführung des Nothwendigen zwar Anordnung zu treffen, zugleich aber eine Instruktion der streitigen Verhältnisse mit Zuziehung der Betheiligten vorzunehmen, und demnächst die geschlossenen Verhandlungen, wenn eine gütliche Regulirung nicht gelingt, mit gutachtlichem Berichte dem Kreisausschusse vorzulegen, welcher die im §. 135. unter Nr. II. 1. daselbst vorgesehene resolutorische Entscheidung trifft. Diese Entscheidung des Kreisausschusses hat sich nach dem §. 135. Nr. II. 1. insbesondere darauf zu erstrecken, von wem und auf wessen Kosten das Erforderliche geschehen muß, und in Verbindung hiermit, ob und in welcher Höhe Entschädigung zu leisten ist. Sie gilt als Interimistikum, welches im Wege der administrativen Exekution vollstreckbar ist.

Nach diesen Bestimmungen, welche durch den §. 175. des Gesetzes, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden 2c., v. 26. Juli 1876 (Ges. S. S. 297) aufrecht erhalten sind, war der Amtsvorsteher bei einem Bestreiten der Verpflichtung Seitens des Besitzers K. nicht berechtigt, gegen diesen die Exekution wegen der erwachsenen Wegebesserungskosten anzuordnen. Ebenso war der Gemeindevorsteher B. weder aus eigener Amtsbefugniß noch in Folge der — wie der App. Richter selbst annimmt, überdies nur allgemein auf Einziehung der Kosten von dem Verpflichteten gerichteten mündlichen Anweisung des Amtsvorstehers berechtigt, die Exekution gegen den Besitzer K. anzuordnen. War aber das Exekutionsverfahren in dem vorausgesetzten Falle des Bestreitens der Verpflichtung von einer dazu nicht berechtigten Stelle aus eingeleitet und betrieben, so fehlte auch dem von dem Gemeindevorsteher dem Gemeindediener J. ertheilten schriftlichen Pfändungsbefehle die gesetzliche Grundlage:

Der App. Richter, welcher die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung des Gemeindedieners J. allein darauf stützt, daß derselbe den ihm gegebenen „an sich nicht ungesetzlichen" Befehl befolgte, und bei diesem Standpunkte die gegen den guten Glauben des J. gerichteten Einwendungen der Angekl. einer näheren

Prüfung nicht unterzogen hat, verletzt hiernach die angegebenen Vorschriften der Kreisordnung und ist bei Anwendung des §. 113. des St. G. B. von einer rechtsirrthümlichen Auffassung ausgegangen.

§. 113. d. St. G. B. Die Vollstreckung einer Exekution in Civilsachen ist, wenn sie an einem Sonntage vorgenommen wird, nicht eine rechtmäßige Amtsausübung.

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Mai 1879 wider Quast (I. 277.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Nach der Feststellung der Instanzrichter ist der der Angeklagten zur Last gelegte Widerspruch gegen die Staatsgewalt (§. 113. St. G. B.) gegen eine Exekutionsmaßregel gerichtet gewesen, welche in einer Civilprozeßsache angeordnet war und an einem Sonntage zur Vollstreckung gebracht worden ist.

Die Annahme der Rechtmäßigkeit der Vollstreckungshandlung ist von dem App. Richter darauf gegründet, daß das zuständige Gericht die sofortige Vornahme derselben angeordnet hatte und die Vollstreckungsbeamten verpflichtet gewesen seien, dieser Anordnung nachzukommen, ohne ihrerseits zu prüfen, ob diese Anweisung im vorliegenden Falle und an dem in Rede stehenden Tage gerechtfertigt sei.

Diese Begründung ist rechtsirrthümlich. Es kann dahin gestellt bleiben, ob die Interpretation, welche der Appellationsrichter der ertheilten Anweisung an die Exekutivbeamten gegeben hat, eine in dieser Instanz unangefochtene Beweisprüfung enthält, oder ob der App. Richter die Anordnung einer sofortigen Vollstreckung nur im gesetzlichen Sinne verstehen und demnach die Vollstreckung an einem Sonntage für ausgeschlossen erachten mußte.

Selbst wenn man das Erstere annimmt, also davon ausgeht, daß in der Anweisung des Gerichts die Vollstreckung mit der Maßgabe angeordnet gewesen sei, daß sie selbst an einem Sonntage zur Ausführung gebracht werden sollte, ist die Annahme, daß die Exekutivbeamten dieser Anweisung Folge zu leisten verpflichtet gewesen wären, rechtlich unhaltbar. Denn es handelt sich hier nicht um eine Anordnung, deren Prüfung in Hinsicht auf die Rechtmäßigkeit ausschließlich der die Anordnung erlassenden Behörde zusteht. Das im §. 4. der Verordnung über die Exekution in Civilsachen vom 4. März 1834 enthaltene Verbot, an Sonntagen Exekutionen zu vollstrecken, ist vielmehr ein unbedingtes, auch von den ausführenden Beamten zu beachtendes, — vergl. §. 41. der Dienstinstruktion vom 2. August 1850 [Justizminist. Bl. S. 267.] und §. 91. der revidirten Instruction für die Dorfgerichte im Bezirke der Appellationsgerichte zu Naumburg und Halberstadt und des Kammergerichts vom 11. Mai 1854 [Justizminist. Bl. S. 214], — und die auftraggebende Behörde ist nicht berechtigt die vollstreckenden Beamten von der Beobachtung jener gesetzlichen Vorschrift zu entbinden.

§. 113. des St. G. B.; §. 8. d. V. v. 30. Juli 1853. Ist der Kreisausschuß mit Einziehung von Kosten beauftragt, so ist er auch zur Ausfertigung des Mahnzettels zuständig. Die demnächst vollstreckte Exekution muß als eine rechtmäßige angesehen werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 16. Juli 1879 wider Schikowski (I. 785.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Die Freisprechung des Angekl. von der auf §. 113. des St. G. B. gegründeten Ankl. beruht darauf, daß der Exekutor, gegen welchen der Widerstand gerichtet worden, es unterlassen habe, dem Exequendus den nach §. 8. der Verordn. v. 30. Juli 1853 erforderlichen Mahnzettel zugehen zu lassen, obwohl nach Lage des Falles dem Exekutor die Pflicht der Ausfertigung dieses Mahnzettels obgelegen habe.

Diese Ausführung enthält eine Verletzung der Bestimmungen der Verordn. v. 30. Juli 1853.

Nach den thatsächlichen Ausführungen des App. Richters ist in der That dem §. 8. a. a. O. genügt worden, da nach der Feststellung desselben der Kreisausschuß, auf dessen Anordnung die Kreissteuerkasse zu Wehlau die Einziehung der hier in Rede stehenden Kostenbeträge zu betreiben hatte, den Angekl. bei Uebersendung der Kostenrechnung aufgefordert hat, die Kostenbeträge bei Vermeidung der Exekution binnen 14 Tagen zu zahlen. Wenn der App. Richter annimmt, daß diese Zahlungs-Aufforderung den Mahnzettel nicht ersetze, weil dieser „von der mit der Einziehung der Gefälle beauftragten Behörde" auszufertigen sei (§. 2. a. a. O.), als solche aber der Kreisausschuß nicht angesehen werden könne, so ist dies rechtsirrthümlich.

Nach der Feststellung des ersten Richters, welche der App. Richter, soweit es sich um die thatsächlichen Vorgänge handelt, beibehalten hat, war in einer Verwaltungs-Streitsache durch Verfügung des Ob. Verw. Ger. dem Kreisausschusse zu Wehlau der Auftrag ertheilt worden, die in Rede stehenden Kosten einzuziehen. Es ist hiernach rechtlich unbedenklich, den Kreisausschuß als die mit der Einziehung beauftragte Behörde anzusehen und wird in diesem Verhältnisse dadurch nichts geändert, daß der Kreisausschuß den ihm ertheilten Auftrag durch die Kreissteuerkasse erledigen ließ. Die Annahme, daß ein Mahnzettel von der zuständigen Behörde nicht erlassen sei, ist daher rechtsirrthümlich.

§§. 113., 359. d. St. G. B. Gemeinde-Exekutoren gehören zu den im §. 113. bezeichneten Beamten. Die Rechtmäßigkeit ihrer Amtsausübung ist nicht durch die Vereidung bedingt, auch nicht davon abhängig, daß sie den Exekutionsbefehl bei sich führen u. daß der Exekution ein Mahnverfahren vorangegangen ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 23. April 1879 wider Jäcka (I. 152.), durch welches auch die R. B. der Staatsanwaltschaft das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde erweist sich als begründet.

Der vom App. Richter beibehaltenen Negativfeststellung liegt zunächst die rechtsirrthümliche Annahme zu Grunde, daß der Exekutor S. für einen Beamten im Sinne des §. 359 des St. G. B. nicht zu erachten sei.

Die Einziehung der Gemeindeabgaben und der an die Stelle der persönlichen Leistungen tretenden Geldbeträge, Verordn. v. 30. Juli 1853 (G. S. S. 909) §. 1. Nr. 6., 14., bildet einen Theil der Verwaltung des Gemeindehaushalts; der von der Gemeinde angestellte Exekutor gehört daher nach §. 69. A. L. R. II. 10. und §. 68. A. L. R. II. 7. zu den mittelbaren Staatsbeamten, cfr. §. 2. der Verordn. v. 30. Juli 1853, Oppenhoff Bd. 16. S. 87. Der Richter I. Inst. hat auch für thatsächlich festgestellt erachtet, „daß der Gemeindeexekutor S. ein zur Vollstreckung der Befehle der Verwaltungsbehörden berufener Beamter sei", und der App. Richter diese Eigenschaft nur um deshalb in Abrede genommen, weil S. nicht in Gemäßheit des §. 4. der Verordn. v. 30. Juli 1853 eidlich verpflichtet sei. Allein der §. 4. hat nicht, wie der App. Richter annimmt, die



Digitized by Google

rechtliche Natur einer, aus der Eigenart der durch die Verordn. v. 30. Juli 1853 geregelten Materie geschöpften, für die Beamteneigenschaft eine von den allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen abweichende weitere Bedingung aufstellenden Spezialschrift, sondern ist eine Wiederholung der durch §. 3. des A. L. R. Thl. II. Tit. 10. und die Kabinets-Ordre v. 5. Nov. 1833 (G. S. S. 291.) nebst dem ergänzenden Staats-Minist. Beschl. v. 12. Febr. 1850. (J. M. Bl. S. 42) für alle öffentlichen Beamten angeordneten Ableistung des Diensteides, welcher lediglich ein Bestärkungsmittel der durch die bereits erfolgte Anstellung übernommenen amtlichen Verpflichtungen bildet. Die Bestimmung des §. 359. a. a. O. daß unter den Beamten im Sinne des Reichs-St. G. B., also auch des §. 113 daselbst, die im mittelbaren Dienste eines Bundesstaats angestellten Personen ohne Unterschied, ob sie einen Diensteid geleistet haben oder nicht, mit zu verstehen sind, bleibt daher für die Beurtheilung der in Frage gestellten Beamtenqualität des Gemeindeexekutors S. maßgebend

Der App. Richter, welcher diese verneint, hat die landesgesetzlichen Vorschriften über die Begründung des Beamtenverhältnisses und insonderheit den §. 359. a. a. O. durch Nichtanwendung verletzt.

Derselbe rechtfertigt die Negativfeststellung ferner damit, daß S. *sich jedenfalls* nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden *habe*. Auch dies ist ein Irrthum.

Nach §. 4. der Verordn. v. 30. Juli 1853 soll der Exekutor freilich den schriftlichen Pfändungsbefehl, welcher ihm die Befugniß zur Vornahme der Exekution ertheilt, §. 11. daselbst, stets bei sich führen. Daraus folgt jedoch nicht, wie der App. Richter annimmt, daß die Beisichführung des Pfändungsbefehls ein nothwendiges Erforderniß jeder Exekutionsvollstreckung im Verwaltungswege sei, bei dessen Mangel sich der Exekutor nicht mehr in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befindet.

Nicht jede Verletzung einer gesetzlichen Vorschrift nimmt der Amtshandlung, bei welcher dieselbe vorgekommen ist, den Charakter der Rechtmäßigkeit; es kommt vielmehr darauf an, ob dieselbe für eine wesentliche zu erachten. Daß zu diesen die Mitführung des Pfändungsbefehls nicht gehört, geht aber schlagend daraus hervor, daß nach dem §. 4. der Exekutor denselben auf Verlangen des Schuldners vorzuzeigen hat.

Die Beibehaltung der Negativfeststellung enthält mithin auch eine Verletzung des §. 4. u. 14. der Verordn. v. 30. Juli 1853 durch unrichtige Anwendung.

Diese Negativfeststellung wird endlich dadurch nicht getragen, daß der Exekutor S. den Vorschriften der §§. 8. u. 9. daselbst zuwider einen Mahnzettel von dem Gemeindevorsteher nicht empfangen und dem Angekl. nicht ausgehändigt, sondern ihn nur mündlich gemahnt hat. Ordnungswidrigkeiten bei Vollziehung der Mahnung lassen indeß den Vollstreckungsbeamten nicht in unberechtigter Ausübung des Amtes begriffen erscheinen, wie dies vom Ob. Trib. mehrfach und in neuester Zeit noch im Erk. v. 6. Febr. 1878 ausgeführt ist, auf welches hier verwiesen werden mag. (Oppenhoff's Rechtspr. Bd. 19. S. 59.)

**§. 117. des St. G. B. Rechtmäßigkeit des Einschreitens des Forstbeamten zur Sicherung eines Baumes, in Bezug auf den das Eigenthumsrecht streitig ist. Subjektives Ermessen des Forstbeamten über die Nothwendigkeit seines Einschreitens.**

Erk. des Ob. Trib. v. 8. Juli 1879 wider Hörter (II. 656.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Die Imploranten rügen Verletzung des §. 117. des St. G. B., indem sie geltend machen, daß der Gemeindeförster G., welcher nach Annahme des

Appellationsgerichts den Gemeindevorsteher L. zu seiner Assistenz hinzugezogen hatte, bei dem inkriminirten Hergange sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes befunden habe, und zwar um deswillen nicht, weil das Eigenthum an der in Rede stehenden Buche zwischen ihrem Vater und der Gemeinde Großmaischeid streitig gewesen sei, mit Rücksicht hierauf aber nur durch eine, die Beschlagnahme anordnende, gerichtliche Verfügung ihnen die Disposition über das Holz und die in Ausübung ihres Rechts geschehene Abfuhr desselben habe untersagt werden können. Thatsächlich steht nach dem von den Instanzgerichten für erwiesen angenommenen Sachverhalte fest, daß schon zur Zeit der Fällung der fraglichen Buche durch den Vater der Angekl. das Eigenthumsrecht an derselben zwischen diesem und der Gemeinde streitig war und auch bis zu dem inkriminirten Vorfall selbst streitig geblieben ist. Nach dieser Feststellung ist zunächst der Einwand der Imploranten unbegründet, daß sie beziehungsweise ihr Vater zur Zeit der Abfuhr sich in dem ungestörten und gutgläubigen Besitze des Holzes befunden haben, und daß demgemäß die thatsächlich zu verhindern versuchte Abfuhr desselben sich nur als ein unberechtigter Uebergriff der beiden Beamten in ihre privatrechtliche Rechtssphäre darstelle.

Der von der Gemeinde erhobene und durch äußere Handlungen bethätigte Widerspruch schließt die Annahme eines ruhigen, gutgläubigen Besitzes auf Seiten der Imploranten aus. Vielmehr ist nach jener Feststellung davon auszugehen, daß auch noch zur Zeit der Abfuhr die Gemeinde ebenso wie der Vater der Angekl. das Eigenthumsrecht wie den Besitz der gefällten Buche für sich in Anspruch nahm, und daß in beiden Beziehungen zu dieser Zeit keiner der Parteien ein unbestrittener Rechtserwerb zur Seite stand. In Andetracht dieses objektiven Sachverhalts kann es nur fraglich erscheinen, ob der Gemeindeförster G., anstatt die Schlichtung des privatrechtlichen Streites dem gerichtlichen Austrag zu überlassen, zu einem thatsächlichen Eingriff in denselben durch die Inhibirung der Abfuhr kraft seines Amtes berechtigt war, beziehungsweise ob im Hinblick auf den seiner Obhut anvertrauten Schutz des Waldes und seiner Erzeugnisse er bei diesem Einschreiten in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes befindlich betrachtet werden kann. Im Sinne des §. 117. des St. G. B. ist diese Frage in Gemäßheit der von den Instanzgerichten weiter getroffenen thatsächlichen Feststellungen zu bejahen. Es liegt hier einer der Fälle vor, wo der Vollstreckungsbeamte des Gesetzes sich in der Lage befand, nach seinem eigenen Ermessen darüber zu entscheiden, ob die zu seinem dienstlichen Einschreiten erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen gegeben waren; und es ist anerkannt Rechtens, daß in einem solchen Falle sogar ein etwaiger Irrthum des Beamten über das Vorhandensein dieser Voraussetzungen allein nicht geeignet ist, die an sich begründete Rechtmäßigkeit der Dienstausübung aufzuheben. Im untergebenen Fall aber trifft nicht einmal nach den Feststellungen des Instanzrichters ein solcher thatsächlicher Irrthum den Forstschutzbeamten. Das Appellationsgericht nimmt gegentheilig an, daß die in Gegenwart des Anton H. vorgenommene Vermessung des Geometers und die Feststellung desselben, daß die Buche auf Gemeindeeigenthum gestanden, dem Gemeindeförster genügende Veranlassung geboten habe, die Buche als ein seiner Beaufsichtigung unterstehendes Erzeugniß des Gemeindewaldes zu betrachten. Aber auch hiervon abgesehen erübrigt sich vorliegend ein Zurückgreifen auf diese, nach der thatsächlichen Annahme des Vorderrichters genügend veranlaßte, subjektive Auffassung des Gemeindeförsters rücksichtlich des Eigenthumrechtes der Gemeinde, an der Buche. Unter allen Umständen berechtigte schon der festgestellte objektive Sachverhalt, die beiderseitigen Prätensionen bezüglich des Eigenthumrechtes und die aus der beabsichtigten Abfuhr sich ergebende Gefahr im Verzuge, den Forstschutzbeamten zur Vornahme der von ihm ergriffenen sicherstellenden Maßregel einer Arretirung des Holzes.



Digitized by Google

§. 123. des St. G. B. **Unbefugtes Verweilen in einem Raume,** den der Angekl. nur als **Durchgang zu** benutzen berechtigt war.

Erk. des Ob. Trib. v. 6. Mai 1879 wider Erhardt (II. 450.), durch durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

G r ü n d e.

Die Instanzrichter stellen ausdrücklich fest:

daß der in Frage stehende Vorderhof ein „befriedetes Besitzthum" der B.schen Eheleute sei,

das Appellationsgericht unter der speziellen Motivirung: daß die gegen diese Annahme von der Angekl. erhobenen, aus dem Pacht- und Miethsverhältniß des Z. und Sch. entnommenen Einwendungen rechtlich nicht zutreffend seien. —

Die Beschwerde, die in der vermeintlichen Verkennung des Begriffes des „befriedeten Besitzthums" eine Verletzung des §. 123. des St. G. B. findet, sucht darzulegen: daß die Ehefrau B. nicht befugt gewesen sei, der Angekl. den Aufenthalt in dem in Frage stehenden Vorderhofe zu verbieten, da über diesen Vorderhof der Weg zu den Geschäftsräumen des Südfruchthändlers Sch., eines Miethers des B.'schen Nebenhauses, geführt habe.

Wenn nun auch anzuerkennen ist, daß die Verfügungsgewalt des Eigenthümers über sein Besitzthum im Umfange des konstituirten Miethsverhältnisses vor dem Rechte des Miethers zurückweicht, nicht weniger auch, daß diese Verfügungsgewalt selbst Dritten gegenüber insoweit sich nicht zu äußern vermag, als der Geschäftsbetrieb des Miethers ein Betreten oder Verweilen in dem Besitzthume Seitens der Dritten bedingt, so ist andererseits rechtlich doch auch nicht zu bezweifeln, daß über die hier gezogenen Grenzen hinaus das Verfügungsrecht des Eigenthümens über sein befriedetes Besitzthum wiederum zu voller Geltung gelangt.

Von dieser letzteren Voraussetzung ist das Appellationsgericht in thatsächlicher Beziehung ausgegangen. Es stellt dasselbe thatsächlich fest:

daß die Angekl. zu dem von ihr angegebenen Zwecke, die Drehrolle des Sch. zu gebrauchen, nicht nöthig gehabt habe, längere Zeit in dem Vorderhofe zu verweilen,

und es charakterisirt dies Verweilen umsomehr, als ein unbefugtes: als Angekl. ihren dortigen Aufenthalt nur dazu benutzt habe, um in einen, sie garnicht berührenden Streit der Ehefrau B. mit einem abziehenden Miether provozirend einzugreifen.

§. 123. des St. G. B. **Befugniß des minderjährigen Sohnes,** in der von seiner Mutter gemietheten und bisher von ihnen gemeinschaftlich innegehabten Wohnung trotz der Aufforderung der Mutter zum Verlassen derselben so lange zu verweilen, bis das bestehende Wohnungsverhältniß auf gesetzlichem Wege gelöst ist.

Erk. des Ob. Trib. v. 17. Juli 1879 wider Schulte (II. 500.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet und der Angekl. von der Anklage des Hausfriedensbruchs freigesprochen worden ist.

G r ü n d e.

Was den dem Angekl. zur Last gelegten Hausfriedensbruch anlangt, so hat in dieser Hinsicht die materielle auf Verletzung des §. 123. des St. G. B. gestützte Beschwerde für begründet erachtet werden müssen.

Der Angekl., dessen Alter der App. Richter zwar nicht ausdrücklich festgestellt hat, das er aber, wo er auf das Alter hinweist, doch jedenfalls nicht anders angenommen hat, als es vom Angekl. in den Verhandlungen angegeben worden, war als 19jähriger Sohn der Wittwe des Schmieds Sch. an und für sich ohne Zweifel berechtigt, die von seiner Mutter gemiethete und benutzte Wohnung

Digitized by Google

wenigstens so lange als die seinige zu betrachten und in derselben zu verweilen, als ihm die Befugniß hierzu nicht in einer dem zwischen Mutter und minderjährigem Sohne bestehenden Verhältnisse entsprechenden Weise entzogen worden war. Wenn der Sohn sich so schlecht aufführt, daß die Mutter mit ihm nicht mehr in denselben Wohnräumen leben konnte, oder ihr solches wenigstens nicht zuzumuthen war, so wäre es, sofern die Mutter zugleich Vormünderin des minderjährigen Angekl. war, in welcher Hinsicht eine Feststellung nicht getroffen ist, kraft der dem Vormunde nach §. 27. der Vormundschafts-Ordn. v. 5. Juli 1875 obliegenden Fürsorge für die Person des Mündels ihre Pflicht gewesen, zunächst für ein anderweitiges, angemessenes Unterkommen desselben Sorge zu tragen, ehe sie ihn aus dem Hause weisen durfte. Aber auch, wenn sie nicht Vormünderin sein sollte, so stand ihr jedenfalls nach dem folgenden Paragraphen die Erziehung des Mündels unter der Aufsicht des Vormundes zu, es hätten daher über das fernere Unterkommen des Sohnes zunächst die nöthigen Bestimmungen mit dem Vormunde von ihr getroffen werden müssen. Von alle dem ist nach den vorliegenden Feststellungen nichts geschehen. Den Sohn einfach vor die Thür zu weisen, war die Mutter jedenfalls nicht befugt, die Aufforderung an den Ersteren, die Wohnung zu verlassen, war deshalb in dieser Gestalt auch keine berechtigte, und der Sohn nicht ex §. 123. strafbar, wenn er trotz dieser Aufforderung in deren Wohnung verweilte.

§. 137. d. St. G. B. Dolus. Durch den guten Glauben des Angekl., daß die vorgenommene Ortsveränderung nicht ein Beiseiteschaffen aus der Verstrickung bewirke, wird die Strafbarkeit ausgeschlossen.

Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Juli 1879 wider Voß (I. 663.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

### Gründe.

Angekl. hat sich in I. Inst. darauf berufen, daß er die gepfändeten Sachen aus dem Pfändungslokal, seiner früheren Wohnung, theilweise habe fortschaffen lassen, um dieselben vor dem ihnen durch die daselbst herrschende Feuchtigkeit drohenden Verderben zu schützen und weil er das Lokal habe räumen müssen. Der I. Richter lehnte dieses Vorbringen als „leere Ausrede" ab, ohne in hinlänglich bestimmter Weise ersichtlich zu machen, ob die Unerheblichkeit in der Unglaubwürdigkeit und Beweislosigkeit der behaupteten Thatsachen, oder in deren rechtlicher Bedeutungslosigkeit gefunden werde, welches Letztere in dieser Allgemeinheit insofern rechtsirrthümlich sein würde, als durch ein derartiges im Interesse der Erhaltung der Sachen oder wegen Erlöschen des Rechtes des dieselben aufbewahrenden Schuldners in Beziehung auf den Aufbewahrungsort der Begriff des Beiseitschaffens alsdann aufgehoben erscheint, wenn nach Lage der Umstände dadurch die Gegenstände der Verstrickung nicht entzogen, sondern nach wie vor der Disposition der zuständigen Behörden und Beamten vorbehalten bleiben. Angekl. hat in dieser letzteren Beziehung nach Inhalt des Protokolls sich ausdrücklich darauf berufen, daß er vor dem Wegtransport sowohl den Gerichtsvoigt als den Vertreter des Klägers, und zwar Letzteren mit der Bitte um Erlaubniß, von seiner Absicht benachrichtigt habe. Der zweite Theil dieses Vertheidigungsbehelfs aber ist überhaupt nicht und der erste Theil, der Hinweisung auf den Zeitpunkt zufolge, in welchem die Anzeige an den Gerichtsvoigt geschehen, anscheinend von der unrichtigen Unterstellung aus geprüft worden, daß es sich um eine erst nach dem Wegbringen erfolgte Benachrichtigung handele. Endlich hat Angekl. sowohl durch obige Erklärungen als die in dem ersten Erk. konstatirte Behauptung, daß er vorher bezüglich seines Verhaltens den Rath eines Rechtsanwalts eingeholt, das Vorhandensein einer sträflichen Absicht bei seinem

Digitized by Google

Vorgehen ausdrücklich in Abrede gestellt, ohne daß die Entscheidungsgründe erkennen lassen, daß bezüglich der festgestellten Vorsätzlichkeit der erste Richter von der richtigen Rechtsansicht ausgegangen und derselbe namentlich sich dabei bewußt gewesen ist, daß, wenn Angeklagter durch die vorgebrachten Umstände wirklich in den Glauben versetzt war, daß die mit den beschlagnahmten Gegenständen vorgenommene Ortsveränderung ein Beiseiteschaffen derselben nicht enthalte, indem solche trotzdem in der Verstrickung verblieben, von einem strafbaren Vorsatze nicht die Rede sein könne. Diese Rechtsirrthümer hat der Berufungsrichter sich angeeignet und muß deshalb sein Erk. der Vernichtung verfallen.

§. 148. d. St. G. B.; §. 18. d. G. v. 1. Juni 1870. **Die polizeiliche Ab- u. Anmeldung ist keine Verlegung des Wohnsitzes im Sinne des §. 18. d. G. v. 1. Juni 1870, wenn nicht die thatsächliche Aenderung des Wohnsitzes mit der Absicht, an dem neuen Wohnsitze sich dauernd niederzulassen, hinzukommt.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Sept. 1879 wider van de Loo (II. 533.), durch welches,

in Erwägung, daß der §. 18. des G. v. 1. Juni 1870 vorschreibt:

„die Entlassungsurkunde bewirkt mit dem Zeitpunkt der Aushändigung den Verlust der Staatsangehörigkeit. Die Entlassung wird unwirksam, wenn der Entlassene nicht binnen sechs Monaten, vom Tage der Aushändigung der Entlassungsurkunde an, seinen Wohnsitz außerhalb des Bundesgebietes verlegt, oder die Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat erwirkt".

in Erw., daß unter dem mit Beziehung auf eine Verlegung gebrauchten Ausdruck „Wohnsitz" nur die reelle Verlegung des bisherigen Wohnsitzes, — die der Absicht, sich an einem andern Orte bleibend niederzulassen, entsprechende thatsächliche Ausführung dieser Absicht zu verstehen sein würde;

daß auch nach den Motiven zum Abs. 2. des §. 18., welchen das Preuß. Ges. v. 31. Dec. 1842 über den Erwerb und Verlust der Eigenschaft als Preuß. Unterthan im §. 20. noch nicht enthielt, die in jenem Absatze enthaltene Bestimmung um deswillen für erforderlich erachtet wurde, weil doch Fälle denkbar, und schon thatsächlich eingetreten seien, in welchen die Entlassung aus dem Unterthanenverbande, ohne die Absicht der wirklichen Auswanderung, nur zu dem Zwecke nachgesucht werde, um sich lästigen Verpflichtungen gegen das bisherige Vaterland, namentlich der Militairpflicht, zu entziehen, es daher rathsam erscheine, derartige fingirte Auswanderungen von vorn herein abzuschneiden; daß diese Motive ergeben, daß der erklärten Absicht, auszuwandern, auch zeitig die thatsächliche Ausführung derselben folgen muß, dieser Ausführung aber nur das Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes mit der Wahl einer Niederlassung im Auslande entspricht, welcher den animus revertendi ausschließt;

daß hiernach Wortsinn, wie Zweck des Ges., nur dahin führen, daß unter dem im §. 18. cit. gebrauchten Ausdruck „Wohnsitz" lediglich der eigentliche reelle Wohnsitz im juristischen Sinne zu begreifen sei, und daher auch das angegriffene Urtheil, indem es, dem entsprechend, angenommen, daß der dortige Ausdruck „Wohnsitz" nur nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche aufzufassen sei, und namentlich dabei von einem blos gewählten Wohnsitz die Rede nicht sein könne, das Gesetz nur richtig ausgelegt hat;

daß insbesondere die in den §§. 20. und 21. des Ges. behandelten, dem §. 13. sub Nr. 2. u. 3. sich anschließenden Erlöschungsgründe der Staatsangehörigkeit lediglich den Aufenthalt des bisherigen Staatsangehörigen im Auslande zum Gegenstand, und mit dem Erlöschungsgrunde durch Entlassung auf Antrag (§. 13. Nr. 1. und §. 18. das.), welcher vom Entlassenen innerhalb der durch das

Digitized by Google

Ges. bestimmten Frist die Verlegung seines Wohnsitzes nach dem Auslande fordert, und damit selbstredend den späteren Verbleib des Entlassenen im Inlande ausschließt, nichts gemein haben;

daß darnach auch die Argumentation der Kassationsschrift sich als hinfällig erweist, welche dahin geht, daß das Ges., indem es, wie die bezogenen §§. 20. und 21. ergäben, zwischen Aufenthalt und Wohnsitz unterscheide, nicht verlange, daß der Entlassene seinen Aufenthalt innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist in das Ausland verlege,

der Kassationsrekurs des Angekl. verworfen worden ist.

### §. 188. des St. G. B. Erforderniß der Motivirung der Ablehnung des Anspruchs auf eine Buße.

Erk. des Ob. Trib. v. 12. Juni 1879 in Sachen Schmidt wider Achilles (II. 422.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

#### Gründe.

Nach §. 188. des St. G. B. ist es in das Ermessen des Richters gestellt, in den Fällen der §§. 186. 187. auf Verlangen des Beleidigten neben der Strafe auf eine an den Beleidigten zu erlegende Geldbuße zu erkennen, wenn die Beleidigung nachtheilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortkommen des Beleidigten mit sich bringt. Hiernach unterliegt es allerdings der freien Beurtheilung des erkennenden Richters, ob er die von dem Kläger angeführten Umstände, unter denen die Beleidigung stattgehabt, für geeignet, dergleichen Folgen hervorzubringen und die Sachlage für dazu angethan erachtet, die beantragte Buße in der verlangten oder in geringerer Höhe festzusetzen. Allein in jedem Falle muß seiner Entscheidung eine Prüfung des ganzen Sachverhalts und insbesondere der von dem Kläger zur Begründung seines Antrags gemachten thatsächlichen Anführungen vorausgehen, und die Entscheidungsgründe müssen ergeben, daß der Richter sich einer solchen Prüfung unterzogen hat. Das Letztere aber ist aus dem angegriffenen Erkenntnisse nicht ersichtlich. Der App. Richter hat vielmehr, ohne der Anführungen des Klägers in der Klage und in der Verhandlung vom 4. Mai 1878 Erwähnung zu thun, sich auf die Bemerkung beschränkt:

„auf die verlangte Buße war nicht zu erkennen, weil die Voraussetzungen des §. 188. des St. G. B. nicht dargethan sind."

Diese Bemerkung läßt nicht einmal erkennen, ob der Antrag des Klägers abgelehnt worden ist, weil derselbe rechtlich oder weil er thatsächlich nicht begründet erschienen ist, insbesondere ob nicht die Ablehnung aus dem rechtsirrthümlichen, die Voraussetzungen des §. 186. des St. G. B. verkennenden Grunde des ersten Richters erfolgt ist, daß nämlich die Behauptung der den Kläger nachtheiligen Thatsachen wider besseres Wissen geschehen sein müsse. Aber auch, wenn in der Bemerkung des App. Richters eine Ablehnung des Antrags aus thatsächlichen Gründen gefunden wird, so ist doch wiederum nicht erkennbar gemacht, welche Anführungen des Klägers einer Beurtheilung unterworfen worden sind. Und eben weil das Ermessen des Richters in dieser Beziehung ein völlig freies ist, so kann auch jede thatsächliche Anführung des Klägers unter Umständen geeignet sein, eine Entscheidung zu seinen Gunsten herbeizuführen, und ihre Omission muß daher für die einer erheblichen Thatsache im Sinne des Gesetzes erachtet werden.

### §. 223a. des St. G. B. Zum Begriff des gefährlichen Werkzeugs.

Erk. des Ob. Trib. v. 5. Juni 1879 wider Schuhmacher (II. 556.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

### Gründe.

Wenn der Angekl. die Behauptung aufstellt, daß nach §. 223a. nur der Gebrauch absolut gefährlicher Werkzeuge strafbar sei, zu welchen ein Stiefelabsatz nicht gehöre, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Eine besondere Kategorie von absolut gefährlichen Werkzeugen hat das Gesetz nicht aufgestellt und nicht aufstellen können. Die Exemplifikation, welche bei der Berathung im Reichstage auf Stuhlbeine, Knüppel, Hausschlüssel stattgefunden hat, beweist, daß nicht nur solche Werkzeuge, die zum Angriffe bestimmt sind, haben getroffen werden sollen, sondern auch solche, welche nur ausnahmsweise dazu gebraucht werden. Bei Werkzeugen der letzteren Art läßt sich, wenn es sich um die Feststellung ihrer Gefährlichkeit handelt, die Berücksichtigung der Art des Gebrauchs nicht völlig abweisen; nur darf diese Berücksichtigung nicht dahin führen, daß von allen objektiven Kriterien der Gefährlichkeit abgesehen und die letztere lediglich aus den Umständen des besonderen Falls abgeleitet wird. Soweit ist aber auch der App. Richter nicht gegangen. Derselbe nimmt allerdings an, daß der Verletzte sich in einer Lage befunden habe, in welcher erfahrungsmäßig der Gebrauch des Stiefelabsatzes Körperverletzungen verursacht, aber stellt fest, daß unter dieser Voraussetzung ein mit einem Absatze versehener Stiefel schon an sich als ein gefährliches Werkzeug angesehen werden könne. Diese Auffassung kann für eine rechtsirrthümliche nicht erachtet werden.

§§. 242. 43. 46. d. St. G. B. Versuch des Diebstahls durch Hineingreifen in die Tasche eines Anderen, um Geld zu entwenden. Der Umstand, daß sich in der Tasche kein Geld findet, bewirkt nicht Straflosigkeit.

Erk. d. Ob. Trib. v. 20. Juni 1879 wider Blanowski (I. 897.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Beide Instanzrichter gehen von der Annahme aus, daß der Angekl. in der Absicht, sich fremde bewegliche Sachen, und zwar vorzugsweise fremdes baares Geld rechtswidrig zuzueignen, in die Kleidertaschen von mindestens zehn verschieden Frauen hineingegriffen hat. Ohne Rechtsirrthum konnte in dieser Manupulation, selbst wenn die untersuchten Kleidertaschen kein baares Geld enthalten haben mochten, der Anfang der Ausführung beabsichtigter Taschendiebstähle gefunden werden (Oppenhoff Rechtspr. XII., 584.). Der App. Richter stellt aber auch noch ausdrücklich fest, daß wenigstens einige der Frauen wirklich Geld in ihren Taschen bei sich geführt haben. Als den die Vollendung der beabsichtigten Diebstähle verhindernden Umstand supponirt der erste Richter das Nichtauffinden von Geld. Der App. Richter dagegen nimmt an, daß die augenscheinliche Gefahr sofortiger Ergreifung den Angekl. gegen seinen Willen zur Abstandnahme von der weiteren Verfolgung seiner diebischen Absichten genöthigt habe. In dem einen, wie in dem anderen Falle kann die Nichtanwendung des §. 46. Nr. 1. des R. St. G. B. für rechtsirrthümlich nicht erachtet werden, denn beide Instanzrichter verneinen die wesentlichste Voraussetzung dieses §., nämlich den freiwilligen Rücktritt des Angekl. von der Vollendung der bereits begonnenen Ausführung der gewollten That.

§. 246 d. St. G. B. Derjenige, welcher Geld zur Ablieferung an einen Dritten erlangt hat, wird nicht Eigenthümer des Geldes.

Erk. d. Ob. Trib. v. 21. Mai 1879 wider Borowski (I. 504.), durch welches auf die N. B. des Ob. St. Anwalts das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Von den Instanzrichtern ist für erwiesen erachtet:

daß die Kellnerin R. der Angekl. drei Mark zur Ablieferung an den Agenten G. anvertraut und daß die Angekl. das Geld nur als die vorgeblich Bevollmächtigte des G. erlangt hat.

Die drei Mark gingen daher nach den Grundsätzen des Civilrechts wohl in den Gewahrsam, nicht aber in das Eigenthum der Angekl. über. Darin macht es keinen Unterschied, daß die Angekl. die drei Mark für sich einforderte und zu behalten beabsichtigte. Gleichwenig erheblich ist es, wenn G. für seine Person einen Anspruch auf Ablieferung des Geldes nicht hatte. Die Angekl. war zu dieser Ablieferung aus dem zwischen ihr und der R. abgeschlossenen Vertrage der Letzteren gegenüber verpflichtet; die drei Mark blieben daher für die Angekl. eine fremde Sache, deren rechtswidrige Aneignung den objektiven Thatbestand des §. 246. des St. G. B. erfüllt.

Der App. Richter stellt zum Schluß allerdings noch fest: daß es jedenfalls der Angekl. nicht zum Bewußtsein gekommen, daß sie zur Ablieferung des von der R. erhaltenen Geldes an G. verpflichtet gewesen sei.

Allein diese Annahme ist, wie die Nichtigkeitsbeschwerde richtig bemerkt, mit jener Feststellung, daß das Geld ihr zur Ablieferung an G. anvertraut und nur so von ihr erlangt war, nicht vereinbar und deshalb die getroffene Negativfeststellung rechtlich zu tragen nicht geeignet.

§. 246. d. St. G. B. Die Thatsache, daß der Angekl. bei dem ihm zu Gebote stehenden Kredit in der Lage gewesen ist, das unterschlagene Geld zu ersetzen, schließt die Strafbarkeit der Unterschlagung nicht aus.

Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Juli 1879 wider Lemke (I. 761.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der App. Richter verneint den Thatbestand der Unterschlagung amtlich empfangener Gelder, weil der Angekl. die Entnahme solcher Gelder nicht für straffällig gehalten habe, seine Kreditverhältnisse auch nicht ungünstige seien und ihm daher geglaubt werden könne, daß er sehr wohl in der Lage gewesen sei, jederzeit einige hundert Mark zu ersetzen.

Zunächst würde ein Irrthum des Angekl. über das Strafgesetz seine Handlung nicht straflos machen können.

Alsdann aber ist auch die Annahme rechtsirrthümlich, daß die bloße Möglichkeit, auf Grund der Inanspruchnahme des dem Angekl. bereitstehenden Kredits die rechtswidrig weggenommenen Gelder zu ersetzen, die Strafbarkeit ausschließe.

Der App. Richter selbst nimmt für erwiesen an, daß der Angekl. die am 1. Juni 1877 abzuführenden Gelder für sich verbraucht und durch ein Stundungsgesuch vom 2. Juni 1877 den Zweck verfolgt habe, die Gelder noch länger zur eigenen Verfügung zu behalten. Er geht davon aus, daß der Angekl. dieselben an diesem Tage sich zugeeignet hatte und sie erst später, als bei der Revision das Manko entdeckt war, ersetzt hat.

Das Bewußtsein, Ersatz leisten zu können, schließt aber nicht mit Nothwendigkeit das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Zueignung aus, und noch weniger gilt dies von der Möglichkeit, den Ersatz nicht aus eigenen Mitteln, sondern auf Grund der Anspannung des Kredits leisten zu können.

Die Verneinung des dolus ist hiernach auf rechtsirrthümliche Voraussetzungen gegründet und das angefochtene Urtheil unterliegt daher der Vernichtung.

Digitized by Google

**§. 247. d. St. G. B. Ob der Werth ein unbedeutender sei, ist von dem Richter selbstständig zu beurtheilen, ohne daß dabei die Vermögensverhältnisse des Bestohlenen in Betracht kommen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 9. Mai 1879 wider Jurkscheit (I. 302.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Der App. Richter hat mit der Annahme, daß 20 Mark einen nicht unbedeutenden Werth repräsentirten, gegen §. 247. des St. G. B. keineswegs verstoßen. Wohl aber irrt die Nichtigkeitsbeschwerde, wenn sie behauptet, daß für die Entscheidung, ob der Werth ein bedeutender oder unbedeutender, die Vermögenslage und Schätzung des Bestohlenen maßgebend sei. Die aus der Natur des Antragsrechts versuchte Begründung dieses Satzes ist verfehlt. Die Geringfügigkeit des Werths des gestohlenen Guts bildet eine Voraussetzung für die Abhängigkeit der Strafverfolgung des Hausdiebstahls von den Anträgen der bestohlenen Herrschaft. Daraus folgt, daß nur der mit der staatlichen Strafgewalt betraute Richter über die Frage, ob das gestohlene Gut von unbedeutendem Werthe und der Diebstahl ein Antragsvergehen sei, nach seinem durch die Umstände des gegebenen Falles geleiteten Ermessen endgültig entscheidet. Die gegentheilige Auslegung der Nichtigkeitsbeschwerde steht mit der Ausnahmenatur der Antragsvergehen, so wie mit dem Wortlaut und Zweck des §. 247. des St. G. B. in seiner gegenwärtigen Fassung in Widerspruch. (Sten. Bericht des Reichstages v. 1876 S. 815.)

**§. 259. d. St. G. B. Eine Sache ist nicht mittels einer strafbaren Handlung erlangt, wenn nur bei Gelegenheit der an sich rechtmäßigen Erlangung derselben eine Polizei-Vorschrift über die Zeit und den Ort oder über die Art des Erwerbes verletzt worden ist.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Juni 1879 wider Lecht (I. 697.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

### Gründe.

Die dem §. 259. des St. G. B. entsprechende Feststellung des Instanzrichters beruht darauf, daß der Angekl. mehrere Körbe mit Kronsbeeren angekauft habe, obwohl er wußte, daß dieselben innerhalb der Schonzeit, d. h. vor dem in Gemäßheit der Polizei-Verordn. v. 21. Aug. 1875 für das Jahr 1878 bestimmten Anfangstage der Sammelzeit — dem 1. Okt. — gepflückt worden waren. Der Berufungsrichter hat dabei nicht geprüft, ob den Sammlerinnen der Beeren, den Verkäuferinnen, eine Berechtigung zum Sammeln zugestanden habe, vielmehr den Beweisantrag, daß den Sammlerinnen die Erlaubniß von den Grundeigenthümern ertheilt worden sei, aus dem Grunde abgelehnt, weil die Polizei-Verordn. v. 21. Aug. 1875 der Privatwillkür der Eigenthümer von Waldgrundstücken keinen Raum lasse. So richtig dies letztere ist, so beruht doch die Entscheidung auf einem Rechtsirrthum und die Rüge der Gesetzverletzung ist daher gerechtfertigt. Der Begriff der Hehlerei des §. 259. des St. G. B. (Partirerei) setzt voraus, daß die Sache „mittels einer strafbaren Handlung erlangt sei". Hiermit kann es für gleichbedeutend nicht erachtet werden, wenn bei Gelegenheit der an sich rechtmäßigen Erlangung der Sachen eine andere strafbare Handlung verübt wird, welche nicht den Erwerb der Sachen selbst zu einem rechtswidrigen macht, sondern nur einen Verstoß gegen eine Polizei-Vorschrift über Zeit und Ort oder über die Art des Erwerbes darstellt. In solchem Falle ist der Verstoß gegen die polizeiliche Anordnung nicht als das Mittel zur Erlangung

Digitized by Google

der Sachen anzusehen; als eine strafbare Handlung im Sinne des §. 259. kann vielmehr nur eine solche Handlung gelten, welche an und für sich einen Eingriff in ein fremdes Recht enthält. (Vergl. Erk. des Ob. Trib. v. 24. Mai 1876 in Goltd. Arch. Bd. 24. S. 358.)

§. 263. des St. G. B. Wahrheitswidrige, dem Vollstreckungsbeamten gegenüber gemachte Angaben über den Nichtbesitz von Pfandobjekten begründen nicht eine Anklage wegen Betruges.

Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Juli 1879 wider Rohrmüller (I. 778), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Strafkammer hat als erwiesen angenommen, daß Angekl. bei der am 5. Okt. 1877 durch den Gerichtsvoigt vorgenommenen Hülfsvollstreckung, um die Pfändung gewisser Gegenstände zu verhüten, wissentlich die unwahre Angabe gemacht, sie habe diese Sachen zur Zeit nicht im Besitz, worauf der Gerichtsvoigt von der Pfändung Abstand genommen. Wenn darauf hin das Vorhandensein einer durch jene Unwahrheit hervorgerufenen rechtswidrigen Benachtheiligung verneint wird, weil Angekl., abgesehen von dem Falle eidlicher Manifestation, gesetzlich nicht verpflichtet gewesen, dem Gerichtsvoigt Pfandobjekte anzugeben und hinsichtlich solcher Auskunft zu ertheilen, so läßt sich dieses als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen. Trifft auch der Gesichtspunkt nicht zu, daß es sich dabei um eine Erklärung handle, welche dem Prozeßgegner gegenüber erfolgt, der von dem Gerichtsvoigte vertreten werde, da die Exekution zwar den Antrag des Gegners erfordert, dieser Letztere aber bei der Ausführung dem Schuldner nicht als Partei, welche durch den Exekutivbeamten vertreten wird, gegenüber tritt, der Gerichtsvoigt vielmehr nur vermöge der Machtvollkommenheiten seines Amtes und, ohne an die abändernden Vorschriften seines angeblichen Mandanten gebunden zu sein, nach den Bestimmungen des Gesetzes und Dienstreglements vorgeht, so ist doch in §. 542. der bürgerlichen Prozeß-Ordn. für Hannover der Weg bezeichnet, welchen behufs Ermittelung von Pfandobjekten der Gerichtsvoigt einzuschlagen hat. Danach durfte dieser sich bei der Erklärung der Angekl., daß sie jene in der Wohnung wirklich vorhandenen Gegenstände nicht besitze, nicht beruhigen, sondern er mußte eigene Nachsuchung nach denselben halten und es ist nicht das unwahre Verhalten der Angekl., sondern das Verhalten des Gerichtsvoigts selbst, was das Nichtzustandekommen der Pfändung veranlaßt hat.

§. 263. des St. G. B.; Pfand- u. Leih-Regl. v. 13. März 1787. In der Forderung einer Zinssumme für ein Darlehn seitens des Pfandleihers liegt nicht ohne Weiteres die Behauptung, daß die Gesetzgebung den geforderten Zinssatz rechtfertige, also nicht die Vorspiegelung oder Unterdrückung einer Thatsache. Das Pfand- u. Leih-Regl. v. 13. März 1787 ist noch in Kraft.

Erk. d. Ob. Trib. v. 23. Mai 1879 wider Grünthal (I. 514.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist insofern verfehlt, als sie die Aufhebung des Pfand- und Leih-Regl. vom 13. März 1787 durch die vom Königl. Oberpräsidenten für die Provinz Preußen verkündete Polizei-Verordn. v. 7. März 1878 behauptet. Dasselbe ist als Landesgesetz für die sämmtlichen preußischen Staaten am 19. März 1787 von Sr. Majestät dem Könige unter Mitunterschrift des

Staatsministeriums erlassen, — Rabe: Sammlung preußischer Gesetze Bd. 1. Abth. 7. S. 560, — und in seinen Zinsbeschränkungen, §. 90—96. durch die spätere Gesetzgebung nicht aufgehoben.

Das Reichsgesetz v. 14. Nov. 1867, welches die Höhe der Zinsen der freien Vereinbarung überließ, erklärt im §. 4. ausdrücklich, daß die Vorschriften für die gewerblichen Leihanstalten durch dasselbe nicht geändert werden sollen, und die Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 enthält keine hiervon abweichende Bestimmung. §. 35., 148., Nr. 4. daselbst. Die angerufene vom K. Oberpräsidenten auf Grund der §§. 6., 12. u. 15. d. Ges., betreffend die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) und §. 76. u. 78. des Ges. v. 29. Mai 1845 (G. S. S. 335 u. 349) erlassene Polizeiverordn. über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, war aber schon ihrer rechtlichen Natur nach die dem Gebiet des Privatrechts angehörenden Vorschriften des Pfand- u. Leihreglements über die Zinsbeschränkungen zu beseitigen nicht geeignet.

Der App. Richter hat daher in der Feststellung rechtlich nicht geirrt, daß der Angekl. durch Forderung und Annahme eines die ihm reglementsmäßig gebührenden Zinsen übersteigenden Zinsenbetrages sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft.

Dagegen ist mit der Nichtigkeitsbeschwerde in dem angefochtenen Erk. ein Rechtsirrthum insofern zu finden, als dasselbe gegen den Angekl. die Vorspiegelung einer falschen Thatsache festgestellt hat.

In der Forderung einer Zinssumme für ein Darlehn liegt nicht ohne Weiteres die Behauptung, daß die bestehende Gesetzgebung den Zinssatz rechtfertige und darum auch nicht die Vorspiegelung einer unwahren, oder die Unterdrückung einer wahren Thatsache, wie sie der Thatbestand des Betruges bedingt. Das geht schon aus dem Pfand- und Leih-Reglement vom 13. März 1787, indem es die Forderung und Annahme eines die gestatteten Zinsen übersteigenden Zinsbetrages im §. 95. mit der Strafe des Wuchers bedroht, schlagend hervor. Fiele diese Handlung unter den Begriff der Vorspiegelung einer unwahren, oder Unterdrückung einer wahren Thatsache, so hätte es vor dem Ges. v. 14. Nov. 1867 zur Zeit der allgemein bestehenden Zinsbeschränkungen eines Strafgesetzes über den Wucher nicht bedurft.

Die Auffassung des App. Richters entspricht aber auch nicht der Anschauung des R. St. G. B. Der §. 352. daselbst schließt selbst bei Beamten und Anwalten die bewußte Ueberhebung, also die Forderung und Annahme einer, ihnen dem Betrage nach nicht zustehenden Vergütung für amtliche Verrichtungen zu eigenem Vortheil vom Thatbestand des Betruges aus und stellt dieselbe unter eine ungleich mildere Vergehensstrafe. Damit im Einklange macht die Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869 die Ueberschreitung obrigkeitlicher Taxen (§. 42.), in deren Kategorie auch die gesetzlichen Zinstaxen gehören, in ihrem §. 148. als eine Uebertretung zum Gegenstande einer besonderen Strafbestimmung.

Mit der von ihm beibehaltenen Feststellung des ersten Richters hat hiernach der App. Richter die Bedeutung des §. 263. des St. G. B. verkannt.

§. 266. Nr. 2. d. St. G. B. Der §. 266. Nr. 2. d. St. G. B. findet nicht Anwendung, wenn der Bevollmächtigte zur Tilgung einer seinem Auftraggeber an ihn zustehenden Forderung fingirte Posten als für den Auftraggeber verauslagt, aufstellt.

Der Angekl. S. gründete in Gemeinschaft mit mehreren Anderen eine Aktiengesellschaft. Das Aktien-Capital betrug 1,000,000 Thaler. Dasselbe wurde von den Gründern selbst vollständig gezeichnet. Den Vertrieb der Aktien übernahm der Angekl. S., dem von den Gründern ein Gründergewinn von 150,000 Thlr. bewilligt, dies aber bei dem Vertrieb der Aktien verschwiegen. Um die 150,000 Thlr.

Digitized by Google

zu erlangen überredete S. den Ingenieur N., welcher für die Gesellschaft den Bau einer Brauerei übernahm, die für diesen Bau zu zahlende Summe um 150,000 Thlr. höher zu setzen und diese an ihn, den S., zu zahlen. Zu dem so erhöhten Betrage von 875,000 Thlr. wurde der Kontrakt von dem Aufsichtsrath der Gründer mit N. abgeschlossen. Bei der Zahlung zog S. dem N. 150,000 Thlr. ab, rechnete aber gleichwohl der Gesellschaft den vollen Betrag von 875,000 Thlr. als an N. gezahlt an.

Er wurde in II. Inst. wegen Untreue, N. wegen Theilnahme an derselben verurtheilt, das Urtheil aber durch Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Juli 1879 wider Swoboda und Gen. (I. 258.), vernichtet.

## Gründe.

Die materielle Beschwerde muß für begründet gehalten werden.

§. 266. 2. des St. G. B. bestraft den Bevollmächtigten, welcher absichtlich zum Nachtheil des Auftraggebers über Forderungen oder andere Vermögensstücke desselben verfügt. Der Thatbestand dieses Vergehens erfordert mithin die Benachtheiligung des Auftraggebers, vermittelt durch eine Verfügung des Bevollmächtigten. Als Objekt dieser Verfügung bezeichnet das Gesetz Forderungen oder andere Vermögensstücke. Forderungen können dem Auftraggeber sowohl gegen den Bevollmächtigten, als gegen Dritte zustehen. Daß letztere unter die Strafvorschrift des §. 266. 2. cit. fallen, unterliegt keinem Bedenken. Das Gesetz will gerade den Treubruch ahnden, welcher darin liegt, daß der Bevollmächtigte die ihm eingeräumte rechtliche Möglichkeit, Rechte und Sachen des Machtgebers einem Dritten zu übertragen, absichtlich mißbraucht. Diese Möglichkeit der Uebertragung auf Dritte fehlt jedoch bei den eigenen Schulden des Bevollmächtigten. Die Trennung der beiden durch das Band der Obligation vereinigten Personen, also des Gläubigers und Schuldners, ist für den Bestand der Obligation unbedingt erforderlich. Der Schuldner kann, abgesehen von hier nicht vorliegenden besonderen Voraussetzungen, nicht zugleich Gläubiger sein, und als solcher über die Forderung verfügen. — §. 476. Thl. I. Tit. 16. des Allg. Landrechts. — Ebenso wenig kann er in Betreff seiner eigenen Schuld für den Gläubiger oder statt seiner handeln. — §. 5. Thl. I. Tit. 13. des Allg. Landrechts. — Der Widerspruch zwischen dem Vortheil des Machtgebers und Bevollmächtigten, welcher bei solcher Vertretung unvermeidlich wäre, bildet nach §. 20. Thl. I. Tit. 13. des Allg. Landrechts die gesetzliche Schranke für den Vollmachtsvertrag. Weil der Mandatar die Persönlichkeit des Mandaten repräsentirt, — Striethorst Arch. Bd. 72. S. 49 — so hat das Ges. ausgeschlossen, daß er neben seiner Person als Schuldner kraft Vollmacht auch diejenige des Gläubigers vertreten darf.

Der §. 266. 2. cit. kann deshalb, wenn er von Verfügungen über Forderungen des Auftraggebers spricht, nicht die Schulden des Bevollmächtigten gemeint haben. Im vorliegenden Falle nimmt der App. Richter an, daß der Angekl. S., als Mitinhaber der Firma B. und S., der Aktiengesellschaft für die übernommene Einziehung der Aktien 1,000,000 Thlr. verschuldete, und zwar nicht das eingezahlte Geld, sondern die Gesammtsumme als Schuld der Firma; daß ferner der Angekl. von dieser Schuld 150,000 Thlr. zur Deckung einer unbegründeten und fingirten Bauforderung gleichen Betrages abgesetzt hat. Die rechtliche Beurtheilung des Sachverhalts spricht der App. Richter in dem Satze aus:

> Er — Angekl. — hat dies dadurch ausgeführt, daß er eine Forderung von diesem Betrage, die er an die (Aktien-) Gesellschaft nicht hatte, und von der er wußte, daß er sie nicht hatte, durch das Abkommen mit N. und die auf Grund des Abkommens vorgenommenen Buchungen als eine Gesellschaftsschuld aufstellte. Damit hatte er als Bevollmächtigter über Forderungen des Auftraggebers absichtlich zu dessen Nachtheil verfügt.

Digitized by Google

Diese Ausführung verstößt in mehrfacher Beziehung gegen §. 266. 2. des St. G. B. Eigene Schulden des Bevollmächtigten fallen überhaupt nicht, wie oben erörtert ist, unter die Strafvorschrift. Es fehlt ferner die Feststellung, daß der Angekl. S. bei der Bezahlung der Baugeldforderung überhaupt noch Bevollmächtigter war, und als Bevollmächtigter der Gesellschaft gehandelt hat. Die generelle Schlußfeststellung entspricht zwar dem Wortlaut des Ges., sie entbehrt jedoch der thatsächlichen Grundlage. Denn wenn der App. Richter auch für bewiesen achtet, daß der Angekl. die Einziehung des Geldes für die Aktiengesellschaft übernommen hatte, so hat er es doch unterlassen, ausdrücklich festzustellen, ob und zu welchen Ausgaben für die Gesellschaft der Angekl. beauftragt sein sollte. Das Gesetz trifft aber nur diejenigen Verfügungen, welche der Bevollmächtigte in dieser Eigenschaft, d. h. auf Grund der ihm ertheilten Vollmacht, vornimmt, nicht auch Handlungen, welche außerhalb des Vollmachtsverhältnisses liegen.

Es ist endlich nicht erfindlich, inwiefern eine Verfügung zum Nachtheil der Aktiengesellschaft Statt gefunden haben soll. Daß der Angekl. S. die N.'sche Forderung mit Geldern, welche der Gesellschaft bereits gehörten, bezahlt hat, schließt der App. Richter ausdrücklich aus. Er begründet seine Ansicht vielmehr dahin, daß der Angekl., indem er die gezahlten 150,000 Thlr. von dem Betrage der ganzen Forderung absetzte,

das Guthaben der Gesellschaft um diesen Betrag verminderte.

Durch die Aufstellung einer unbegründeten Kompensationsforderung tilgt jedoch der Schuldner seine Schuld nicht. Die Nichtigkeitsbeschwerde macht deshalb mit Recht geltend, daß in der Buchung eines unrichtigen Debetpostens noch kein Nachtheil für die Gläubiger liegt. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Schuldner die Unrichtigkeit des Gegenanspruches kannte. Denn eine Ausdehnung des Vergehens der Untreue auf derartige Fälle würde zur Bestrafung jedes dolosen Zuwiderhandelns gegen kontraktliche Pflichten führen. Dies ist nicht der Sinn des Gesetzes. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte desselben führen zu einer so weiten Auslegung des §. 266. 2. cit.

Die vom App. Richter festgestellten thatsächlichen Grundlagen seiner Entscheidung rechtfertigen hiernach nicht die geschehene Gesetzanwendung. Das ergangene Urtheil muß deshalb sowohl in Betreff des Thäters S., als des Gehülfen N. vernichtet, und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückgewiesen werden. Dem Ergebniß dieser Verhandlung muß überlassen bleiben, ob die That unter die Strafvorschrift des §. cit. 266. 2. oder eines anderen Strafgesetzes zu subsumiren ist.

§§. 281., 283. des St. G. B. **Ein Minderjähriger, der ohne vormundschaftliche Genehmigung ein Handelsgewerbe treibt, ist nicht Kaufmann und daher wegen Bankerutts nicht strafbar.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Sept. 1879 wider Körtge (II. 994.), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Das H. G. B. enthält zwar in den Art. 4. u. 10. eine Bestimmung des Begriffs eines Kaufmanns, welche, soweit dadurch der kaufmännische Gewerbebetrieb von jedem andern unterschieden wird, auch für das St. G. B. maßgebend ist. Dagegen sind die anderweiten Erfordernisse, welche die Landesgesetze zur Begründung der Eigenschaft eines Kaufmanns aufstellen, durch das H. G. B. nicht berührt worden — vergl. Art. 11. a. a. O. — und insbesondere ist den bürgerlichen Gesetzen bezüglich der Geschäfts- und Vertragsfähigkeit derjenigen Personen, welche ein kaufmännisches Gewerbe treiben wollen, nicht derogirt.

Digitized by Google

Bei der Berathung des H. G. B. sind vielmehr alle Anträge, allgemein die Voraussetzungen zu bestimmen, unter welchen Minderjährige Handel treiben dürfen, gerade mit Rücksicht auf die weitgehende Verschiedenheit der Partikulargesetzgebungen abgelehnt worden (v. Hahn Kommentar 2. Aufl. Bd. I. S. 53) und eben in Folge dessen sind bezüglich des Gewerbebetriebs der Minderjährigen in den Einführungsgesetzen der verschiedenen Staaten verschiedene Bestimmungen getroffen — vergl. Preuß. Einf. G. Art. 21. 37. 38., Bayrisches Einf. G. Art. 7. („ob und unter welchen Verhältnissen Minderjährige zum Betriebe eines Handelsgewerbes befugt sind, bestimmt das bürgerliche Recht").

Hiernach darf den von dem ersten Richter angezogenen Vorschriften des §. 8. des Preuß. Ges. vom 12. Juli 1875, betreffend die Geschäftsfähigkeit Minderjähriger und des §. 42. Nr. 9. der Preuß. Vorm. O. vom 5. Juli 1875 allerdings die Berücksichtigung nicht versagt werden. Da aber nach diesen Gesetzen der Minderjährige in Ermangelung der vormundschaftlichen und obervormundschaftlichen Genehmigung zur selbstständigen Vornahme derjenigen Rechtsgeschäfte, welche der Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, also auch eines Handelsgewerbes, mit sich bringt, unfähig ist, und alle Geschäfte, durch welche er Verbindlichkeiten übernimmt, für unwirksam erklärt sind, so hat der Schwurgerichtshof nicht rechtlich geirrt, wenn er dem unbefugten und rechtlich unwirksamen Geschäftsbetriebe des minderjährigen Angekl. die Bedeutung eines kaufmännischen Gewerbetriebs, dem Angekl. selbst die Rechte und damit auch die entsprechenden Verpflichtungen eines Kaufmanns abgesprochen hat.

§. 285. des St. G. B. Das Lokal einer geschlossenen Gesellschaft ist, wenn an den Versammlungen Nichtmitglieder ohne Beschränkung theilnehmen, ein öffentlicher Versammlungsort. Voraussetzungen der Haftung des Oekonomen einer geschlossenen Gesellschaft für die im Lokale derselben getriebenen Glücksspiele.

Erk. d. Ob. Trib. v 19. Juni 1879 wider Trettin (II. 621.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Nach §. 285. des St. G. B. ist der Angekl. nur strafbar, wenn er als Inhaber des Gastlokals in dem Schützenhause, wo die Glücksspiele stattgefunden haben, und dieses Lokal selbst als ein öffentlicher Versammlungsort angesehen wird.

Als Inhaber aber ist nur Derjenige anzusehen, welcher die Aufsicht über dasselbe ausübt, und über seine Benutzung thatsächlich verfügt.

Nun stellt zwar der App. Richter fest, daß der Angekl. T. ein Aufsichtsrecht und zum Theil auch ein Verfügungsrecht über das Gastlokal gehabt habe; aber seine Motivirung: daß dem Angekl. verboten war, nicht legitimirte Gäste zu dulden und zu bewirthen, läßt nicht erkennen, daß das Aufsichts- und theilweise Verfügungsrecht des Angekl. sich auch auf die Benutzung des Lokals zu Glücksspielen Seitens der Mitglieder der Schützengilde und derjenigen Personen bezogen habe, welchen sie von diesen gestattet worden ist, und gerade hierauf kommt es im vorliegenden Falle an.

Abgesehen aber hiervon und zugegeben, daß auch das Lokal einer geschlossenen Gesellschaft als ein öffentlicher Versammlungsort im Sinne des Gesetzes gelten muß, wenn Nichtmitglieder ohne jede Beschränkung an den Versammlungen Theil nehmen, so kann dieser Umstand, welcher für die Strafbarkeit des Angekl. entscheidend ist, demselben doch nur dann zugerechnet werden, wenn er ihm bekannt war.

In dieser Beziehung hat aber der App. Richter keine Feststellung getroffen, sondern nur ausgeführt, daß der Angekl. seine Obliegenheiten schuldhafter Weise

Digitized by Google

nicht erfüllt habe, wenn er es unterlassen, sich das Mitgliederverzeichniß und damit die Kenntniß von der Berechtigung der in dem Lokale verkehrenden Personen zu verschaffen.

Diese Ausführung würde zutreffen, wenn es sich um ein Vergehen handelte, welches auch fahrlässig begangen werden kann.

Da dies hier nicht der Fall ist, so verstößt sie gegen §. 59. des St. G. B.

§. 286 d. St. G. B. Ein Unternehmen, durch welches den Käufern bestimmter Staatspapiere eine Prämie in der Art versprochen wird, daß ihnen ein Antheil an dem Gewinne zufallen soll, der auf noch zu beschaffende Loose bei einer späteren Ziehung fallen sollte, ist Veranstaltung einer Lotterie.

Erk. d. Ob. Trib. v. 16. Mai 1879 wider Kanter u. Gen. (I. 129.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die in der N. B. der beiden Angekl. erhobenen Angriffe können nicht für zutreffend erachtet werden.

Der App. Richter stellt in Betreff des Vertriebes der Staatsprämien-Anleihen fest, daß der Angkl. K. seinen Abnehmern 10 nach Serie und Nummer genau und individuell bei der Anzahlung bezeichnete Prämien-Obligationen verschiedener Staatsanleihen verkauft, und ihnen weiter „als Prämien" übereignet hat

> nach Eingang der fälligen Monatszahlungen in Quartalsterminen Viertel-respektive halbe Antheile an den dann in der Serie bereits gezogenen Loosen von 10 Staatsanleihen, deren Serien und Nummern rechtzeitig vor der Gewinnziehung aufgegeben werden.

In wesentlich übereinstimmender Weise, namentlich auch in Betreff des Versprechens von Prämien, ist der Vertrieb der Renten- und Prioritäts-Obligationsscheine festgestellt.

Bei der rechtlichen Beurtheilung des festgestellten Thatbestands führt der Appell. Richter Folgendes aus:

> Bei den mitverkauften sogenannten Prämien ist der Charakter des Geschäfts als eines Lotteriespiels noch unzweifelhafter. Dieselben können, selbst bei der dem Angeklagten günstigsten Auffassung des ersten Richters, doch nicht eher Eigenthum des Käufers werden, als bis ihm die Nummer seiner Prämie mitgetheilt wird. Trotzdem hat Angekl. sich durch die Ratenzahlungen bereits früher Zahlungen auf einen zukünftigen Verloosungsgewinn machen lassen; denn daß er eine res incerta, ein Loos, dessen Nummer und Serie er selbst damals weder kannte, noch kennen konnte, übereignet hätte, vermag er selbst nicht zu behaupten. Angekl. hat ein Loos aus einer an einem bestimmten Tage gezogenen Serie zu liefern sich verpflichtet, damit aber zugleich im Voraus seinen Mitkontrahenten den bei der planmäßigen Nummerziehung auf dieses Loos fallenden Gewinn zu zahlen versprochen. Selbst wenn er das Loos sofort nach der Serienziehung aushändigen würde, könnte dies den Charakter des Vertrages nicht ändern, wie oben ausgeführt ist. Es genügt dabei noch darauf hinzuweisen, daß dem Käufer der Promesse kein Mittel zu Gebote stand, festzustellen, ob Angekl. das Loos wirklich besaß ꝛc.

Durch diese Entscheidungsgründe wird das die Angekl. verurtheilende Erkenntniß getragen. Ob die Rechtsgrundsätze, welche der App. Richter in Betreff der individuell bestimmten und beim Abschluß des Vertrages im Besitz des

Angekl. K. befindlichen Prämien-Obligationen u. s. w., sowie die Ausführungen über die Wirkung des constitutum possessorium und der clausula cassatoria richtig, oder, wie die N. B. behauptet, rechtsirrthümlich sind, kann unerörtert bleiben. Denn der App. Richter nimmt an, daß der Angekl. K. nicht blos die individuell bestimmten Prämien-Obligationen ꝛc. verkauft, und den auf sie fallenden Gewinn unter die Abnehmer zu vertheilen versprochen hat, sondern daß den Letzteren in Verbindung mit jenem Kaufe als Prämie ein zukünftiger Verloosungsgewinn in Aussicht gestellt ist. Da die Loose, durch welche dieser Gewinn erzielt werden sollte, zur Zeit des Vertragsabschlusses weder nach Serie, noch nach Nummer angegeben wurden, so trifft den App. Richter in Betreff dieses Rechtsgeschäfts nicht der Vorwurf eines Rechtsirrthums, wenn er annimmt, daß die Abnehmer nicht das Eigenthum an den noch nicht individuell bestimmten Loosen, sondern nur ein Forderungsrecht an den Angekl. K. auf künftige Auszahlung eines seinem Betrage nach noch unbestimmten Gewinnes erlangten.

Bei dieser Sachlage enthält die angefochtene Entscheidung keine Verletzung des §. 286. d. St. G. B. Der App. Richter befindet sich vielmehr in Uebereinstimmung mit früheren Urtheilen des höchsten Gerichtshofes, wenn er den Rechtsbegriff der Lotterie auf ein Unternehmen bezieht, durch welches nicht allein der Verkauf bestimmter Staatspapiere an einen oder mehrere Käufer bezweckt, sondern in Verbindung damit eine Forderung der Käufer an den Unternehmer begründet wird, deren Betrag von dem Gewinne abhängt, welcher auf zu beschaffende Loose bei deren späterer Ziehung fallen wird.

Wenn endlich die N. B. ausführt, daß nicht ein vollendetes, sondern höchstens nur ein versuchtes Vergehen vorliegt, so muß auch dieser Angriff für verfehlt erachtet werden. Die Veranstaltung einer Lotterie erfordert nur, daß der ihr zu Grunde liegende Plan bezeichnet, und Anderen die Betheiligung daran durch Erwerb von Antheilsscheinen zugänglich gemacht ist. Daß diese Voraussetzungen im gegenwärtigen Falle zutreffen, hat der App. Richter festgestellt.

§. 292. d. St. G. B.; Art. II. d. G. v. 14. April 1856.

Die Meinung des Jagenden, daß er nicht berechtigt sei, genügt nicht zur Bestrafung; es ist die Feststellung der objektiven Nichtberechtigung erforderlich. Der Einwand, von dem Jagdberechtigten die Vergünstigung zur Jagdausübung erhalten zu haben, ist nicht als Civil-Einrede der Berechtigung zu behandeln.

Erk. d. Ob. Trib. v. 1. Mai 1879 wider Pantke (II. 442.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Angekl. ist durch die übereinstimmenden Erkenntnisse des Polizeirichters beim Kreisgericht zu O. und des App. Gerichts zu N. auf Grund der §§. 292., 74., 78. des St. G. B. verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe,

daß er im Dez. 1877 und im Jan. 1878 auf der T'er Rusticalfeldmark, wo er zu jagen nicht berechtigt gewesen, je einmal die Jagd ausgeübt habe.

Die von ihm auf Verletzung von wesentlichen Prozeßvorschriften und Rechtsgrundsätzen gerichtete Beschwerde war der Hauptsache nach für begründet zu erachten.

Denn wenngleich dem App. Richter darin beizustimmen ist, daß der Antrag des Imploranten, ihm vorerst in Gemäßheit des G. v. 31. Jan. 1845 und Art. II. d. G. v. 14. April 1879 zur Ausführung seines behaupteten Jagdrechts vor dem Civilrichter eine Frist zu bewilligen, unstatthaft sei, weil der Implorant



Digitized by Google

selbst nicht behauptet, die oben erwähnten Handlungen der Jagdausübung vermöge eines ihm zustehenden Rechtes, sondern nur auf Grund einer ihm von dem angeblich Berechtigten, dem Jagdpächter S., ertheilten Erlaubniß (Vergünstigung) vorgenommen zu haben und auf diesen Fall die erwähnten Gesetze keine Anwendung finden (vgl. das Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Okt. 1866 in Oppenh. Rechtspr. Bd. 7. S. 556), so beruht doch im Uebrigen die Entscheidung des App. Richters auf einer Verkennung der obersten Grundsätze über die Feststellung des Thatbestandes strafbarer Handlungen. — Der Gemeindeschreiber S., von welchem der Implorant, wie erwähnt, seine Befugniß zur Ausübung der Jagd auf der T'er Feldmark herleitet, hatte nämlich in Gemeinschaft mit einem gewissen Franz W. mittelst Vertrages v. 24. Okt. 1875 das Jagdrecht auf der gedachten Feldmark von dem Gemeindevorstande zu T. gepachtet. Diesem Vertrage stand entgegen, daß der Gemeindevorstand in T. schon früher, nämlich durch Vertrag v. 10. Sept. 1872 das Jagdrecht auf der dortigen Feldmark an den Bauunternehmer R. zu O. verpachtet gehabt und diesen Vertrag unterm 15. Mai 1873 auf 12 Jahre verlängert hatte. Der erste Richter hatte deshalb ohne Weiteres angenommen, daß der später mit S. und W. geschlossene Vertrag ungültig und damit auch die dem Angekl. von S. ertheilte Erlaubniß unwirksam gewesen sei. Zur Widerlegung dieser Annahme hatte jedoch der Implorant behauptet und unter Beweis gestellt, daß jedenfalls bei Abschluß des Verlängerungsvertrages mit R. die Gemeinde nicht ordnungsmäßig vertreten, dieser Vertrag mithin ungültig und die Gemeinde demnach zum Abschlusse des anderweiten Vertrages mit S. und W. wohl befugt gewesen sei. Diesen Einwand und den darüber angetretenen Beweis erachtet der App. Richter für unerheblich, weil der Angekl. sich bewußt gewesen sei, daß er zur Ausübung der Jagd auf der fraglichen Feldmark nicht berechtigt sei. Dieses Bewußtsein folgert der zweite Richter aus dem Umstande, daß erweislich dem Angekl. (am 23. Sept. 1877) bei Gelegenheit seiner verantwortlichen Vernehmung durch den Amtsvorsteher seines Wohnortes von diesem in „authentischer" Weise mitgetheilt worden sei, daß nicht S., sondern R. der berechtige Jagdpächter sei. Wenn deshalb aber der App. Richter meint, daß es dahin gestellt bleiben könne, ob und wie weit der von der Dorfschaft T. mit S. und W. geschlossene Jagdpachtvertrag gegenüber dem früher mit R. geschlossenen als gültig zu betrachten sei, so liegt die Rechtsirrthümlichkeit dieser Ansicht klar zu Tage. Denn nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen gehört zur Anwendung des Strafgesetzes vor allen Dingen der Nachweis, daß objektiv eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen sei. Zur Führung dieses Nachweises war im vorliegenden Falle die Feststellung nicht genügend, daß der Angekl. an den bezeichneten beiden Tagen auf der T'er Feldflur die Jagd ausgeübt habe, da diese Thatsache für sich allein noch nicht den Thatbestand des im §. 292 vorgesehenen Vergehens bildete, es war dazu vielmehr noch der Nachweis einer mangelnden Berechtigung erforderlich. Dieser Nachweis konnte im vorliegenden Falle nur durch Feststellung der Thatsache geführt werden, daß S. nicht der berechtigte Jagdpächter, d. h. daß der von diesem mit der Dorfschaft T. geschlossene Jagdpachtvertrag ungültig sei, weshalb der App. Richter sich der Beurtheilung dieser Frage nicht entziehen durfte, dieselbe vielmehr vorweg, nöthigenfalls nach Erhebung des vom Imploranten erhobenen Beweises, entscheiden mußte. Dieser Verpflichtung konnte er auch dadurch nicht enthoben werden, daß der Amtsvorsteher Sch. dem Angekl. eröffnet hatte, daß nicht S., sondern R. der berechtigte Jagdpächter sei; denn der Amtsvorsteher hatte diese Streitfrage nicht zu entscheiden, am wenigsten konnte er dem Angekl., wie der App. Richter sich ausdrückt, darüber eine „authentische" Kenntniß geben. Ja es könnte sogar, wenn der Angekl. selbst dieser Mittheilung Glauben geschenkt und bei Ausübung der Jagd der Meinung gewesen sein sollte, daß er sich einer strafbaren Handlung schuldig mache, dieser Umstand den Mangel eines objektiven

Digitized by Google

Nachweises ihrer Strafbarkeit nicht ersetzen, weil das Gesetz nicht die rechtswidrige Gesinnung, in der eine That begangen ist, sondern nur die rechtswidrige That bestraft, insofern dieselbe aus einer solchen Gesinnung hervorgegangen ist, wie solches nicht nur in der Strafrechtstheorie allgemein anerkannt, sondern auch im §. 2. des St. G. B. unverkennbar ausgedrückt ist.

§. 293. des St. G. B. Eine von Mehreren gemeinschaftlich begangene unberechtigte Jagdausübung liegt nur vor, wenn die „Mehreren" Theilnehmer des Vergehens waren, also das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit der Jagdausübung gehabt haben.

Erk. d. Ob. Trib. v. 26. Juni 1879 wider Blumenthal (II. 657.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist

Gründe.

Begründet erscheint der gegen die Feststellung des Strafschärfungsgrundes der Gemeinschaftlichkeit und deren Verwerthung bei der Strafzumessung gerichtete Angriff.

Der App. Richter citirt zwar nur die §§. 292. 295. des St. G. B., während der erste Richter zugleich auch auf den §. 293. Bezug genommen hatte, er hält aber die thatsächliche Feststellung des ersten Richters in ihrem ganzen Umfange, also namentlich auch insofern aufrecht, als der Angekl. danach am fraglichen Tage und Orte die Jagd in Gemeinschaft mit mehreren anderen Personen ausgeübt hat, ohne irgendwie anzudeuten, daß er bezüglich der Anwendbarkeit des §. 293. auf einem andern Rechtsstandpunkt gestanden habe als der erste Richter.

Wenn der App. Richter weiter in der Begründung der beibehaltenen Feststellung damit beginnt, daß der Angekl. eingeräumt habe, am 4. Dec. 1877 in Gemeinschaft mit den Landwirthen P. und S., sowie des Goldarbeiters B. und in Begleitung des Kutschers R. und zweier Jungen, welche angeblich zum Tragen des erlegten Wildes bestimmt waren, auf seinem im H.'er Schloßbruche belegenen Jagdrevier die Jagd ausgeübt zu haben, — und wenn er bezüglich der Jagdausübung auf fiskalischem Terrain die Thatfeststellung trifft, und demnächst, um einem aus verschiedenen Aeußerungen des Angekl. zu ziehenden Schlusse auf die behauptete Unkenntniß der Jagdgrenze zu begegnen, darauf hinweist: daß die Möglichkeit bestehen bleibe, daß der Angekl. am 4. Dec. 1877 geflissentlich seine Jagdgenossen unrichtig belehrt habe; so muß man vielmehr annehmen, daß die Bezugnahme auf den §. 293. nicht absichtlich unterblieben sei, der App. Richter vielmehr ebenso wie der erste Richter den in Rede stehenden Strafschärfungsgrund darin gefunden hat, daß der Angekl. und seine Jagdgenossen am fraglichen Tage thatsächlich als Jagdgesellschaft zusammen gejagt haben.

Eine solche lediglich objektive Gemeinsamkeit der äußeren Handlung genügte aber nicht, um die Anwendung des §. 293. gegen den Angekl. zu begründen. Es bedarf hierzu eines mit dem Bewußtsein der Rechtswidrigkeit von Mehreren gewollten Zusammenwirkens. Dies ergiebt sich unzweideutig schon aus der Fassung des §. 293., wonach eine Strafschärfung unter Anderem eintreten soll:

„wenn das Vergehen . . . . . . gemeinschaftlich von Mehreren begangen wird".

Die „Mehreren" müssen also Theilnehmer des Vergehens sein, es muß sonach auch rücksichtlich mehrerer Jagdgenossen, insbesondere hinsichtlich des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit ihrer Jagdausübung, der volle Thatbestand des Vergehens vorliegen.

Eine Gemeinschaftlichkeit in diesem Sinne ist gegen den Angekl. nicht festgestellt, indem rücksichtlich der Jagdgenossen eine Theilnahme an seinem Ver-



Digitized by Google

gehen auch in der Anklage nicht einmal behauptet, und vom App. Richter sogar die Möglichkeit unterstellt wird, daß diese Jagdgenossen vom Angekl. über die Jagdgrenzen geflissentlich getäuscht worden, derselbe augenscheinlich jedenfalls annimmt, daß sich die Jagdgenossen des Angekl. im guten Glauben befunden haben. Der in Rede stehende Strafschärfungsgrund ist daher rechtsirrthümlich als vorhanden angenommen worden und muß fortfallen. Das angegriffene Urtheil muß daher insoweit vernichtet werden, als die Bestätigung des ersten Erk. rücksichtlich des Strafmaßes auf der rechtsirrthümlichen Feststellung der Gemeinschaftlichkeit beruht.

§. 303. des St. G. B.; §. 64.—68. II. 16. A. L. R.; Tit. XVII. der Cleve-Märk. Jagd- u. Wald-O. v. 13. Juli 1765; Edikt v. 17. März 1725. Befugniß des Jagdberechtigten zur Tödtung umherlaufender Jagdhunde in der Grafschaft Mark u. Stadt u. Grafschaft Dortmund.

Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Mai 1879 wider Voigt (II. 419.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet u. das freisprechende Erk. I. Inst. bestätigt worden ist.

## Gründe.

Der App. Richter folgert sowohl aus den Vorschriften des A. L. R. als aus denen des Provinzialrechts der Grafschaft Mark, daß dem Jagdberechtigten die Tödtung eines fremden, auf seinem Reviere umherlaufenden Jagdhundes nicht gestattet sei. Seinen Ausführungen kann jedoch nicht beigetreten werden.

Was zunächst die Cleve-Märkische Jagd- und Wald-O. vom 13. Juli 1765 anlangt, so würden allerdings die in derselben enthaltenen, auf diese Materie bezüglichen Strafvorschriften in demjenigen Gebiete, für welches dieses Ges. erlassen worden, noch gegenwärtig in Kraft stehen.

§. 68. Tit. 16. Thl. II. d. A. L. R. und §. 50. des revidirten Entwurfs des Provinzial-Rechts der Grafschaft Mark, der Stadt und Grafschaft Dortmund und der Städte Soest und Lippstadt. —

Allein die Stadt und Grafschaft Dortmund ist erst im Jahre 1815 an Preußen gelangt, und für dieses Territorium gilt weder das Provinzialrecht der Grafschaft Mark, noch bestehen für dasselbe überhaupt provinzialrechtliche Bestimmungen bezüglich der Forst- und Jagdkontraventionen. (Die Allegirung des §. 50. im §. 53. des vorerwähnten revidirten Entwurfs beruht auf einem Redaktionsversehen — vergl. S. 54 daselbst.) Es wäre daher zuvörderst festzustellen gewesen, ob der Ort der That in der ehemaligen Grafschaft Dortmund oder in der Grafschaft Mark belegen ist. Indessen kann hiervon abgesehen werden, da die Cleve-Märkische Jagd- und Wald-O. bezüglich der auf Jagdrevieren herumlaufenden Hunde ihr eigenthümliche Vorschriften nicht enthält, sondern im Allgemeinen auf das Edikt vom 17. März 1725 (v. Rabe: Samml. Preuß. Ges. und Verordn. Bd. I. S. 725) verweist. Das Letztere aber, welches nach Eingang und Schluß als ein allgemeines für den damaligen Umfang der Monarchie erlassenes Gesetz aufgefaßt werden muß, ist durch die Bestimmungen des A. L. R. §§. 54. bis 67. Tit. 16. Thl. II. ersetzt worden, welche demnach in dem vorliegenden Falle allein in Betracht kommen.

Nach diesen Bestimmungen wird nun zwar zwischen gemeinen Hunden und Jagdhunden unterschieden; die Tödtung gemeiner Hunde, die auf Jagdrevieren ungeknüppelt umherlaufen, wird dem Jagdberechtigten unbedingt gestattet, während in den beiden in den §§. 66. und 67. hervorgehobenen Fällen Jagdhunde nicht getödtet werden sollen. Allein die Fassung dieser Paragraphen und ihr Zusammenhang mit den vorhergehenden ergiebt, daß durch dieselben nur Ausnahmevorschriften für diejenigen Fälle haben gegeben werden sollen, in welchen

Digitized by Google

den Besitzern der Jagdhunde ein Verschulden billigerweise nicht zur Last gelegt werden kann, und daß, abgesehen von diesen Fällen, dem Jagdberechtigten auch bezüglich der Jagdhunde auch das Recht der Selbsthülfe in demselben Umfange zusteht, wie bezüglich der gemeinen Hunde. Von dieser Auffassung ist auch das Ob. Trib. in den Erk. Bd. 45. S. 357, Bd. 82. S. 156 der Entsch., Bd. 45. S. 352 in Striethorst Archiv ausgegangen, auf welche Bezug genommen wird.

Da nun nach der Feststellung der Inst. Richter keiner der Ausnahmefälle der §§. 66. und 67. vorliegt und der getödtete Hund auf dem Freiherrlich R.'schen Jagdgebiete jagend und ohne Aufsicht sich umhertreibend betroffen worden war, als er von dem angeklagten Freiherrlich R.'schen Förster erschossen wurde, so ermangelt die Handlung des Letzteren der Rechtswidrigkeit im Sinne des §. 303. des St. G. B., und dieses St. G. kann daher keine Anwendung finden.

§. 345 d. St. G. B. Die Vollstreckung einer Strafe, welche nicht von dem mit der Strafgewalt bekleideten zuständigen Beamten festgesetzt ist, kann nicht darum straflos bleiben, weil jene Strafe auch dann festgesetzt worden sein würde, wenn der zuständige Beamte eingeschritten wäre.

Erk. d. Ob. Trib. v. 26. Juni 1879 wider Geisenheimer (II. 446.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Der App. Richter bezeichnet es als unzweifelhaft, daß der Angekl. nicht befugt gewesen sei, die ihm als alleinigem Polizeiverwalter auf Grund des G. v. 14. Mai 1852 zustehende Festsetzung und Vollstreckung von Strafen dem Sekretair K., einer dazu ganz unberechtigten Person zu überlassen. Gleichwohl ist er der Ansicht, daß der §. 345. d. St. G. B. auf den Angekl. keine Anwendung finde, weil anzunehmen sei, daß die Strafen in gleicher Weise vollstreckt sein würden, wenn der Angekl. selbst gehandelt hätte, die unbefugte Uebertragung der Ausübung des Amts also nicht der Anlaß gewesen sei, daß Strafen vollstreckt worden, welche nicht vollstreckt werden dürften.

Diese Ausführung kann für eine rechtlich zutreffende nicht erachtet werden.

Eine Strafe darf nur von der mit der Strafgewalt bekleideten Behörde erkannt oder festgesetzt werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist ihre Vollstreckung statthaft. Allerdings ist in vielen Fällen die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit derjenigen Person oder Behörde, welche die Strafe verhängt hat, dem zur Vollstreckung berufenen Beamten entzogen. Wo aber dieser Beamte selbst der allein zur Verhängung der Strafe berufene ist, er also seine eigenen Straferlasse und nur diese vollstrecken zu lassen hat, liegt ihm auch die Prüfung der Vollstreckbarkeit der Strafverfügungen ob. Er muß es wissen, daß er dergleichen Verfügungen, die nicht von ihm selbst ausgegangen sind, nicht als seine eigenen zur Vollstreckung bringen darf, und es kann gar nicht in Betracht kommen, ob er, wenn er selbst die Verfügung erlassen hätte, dieselbe Strafe festgesetzt und vollstreckt haben würde, weil der §. 345. d. St. G. B. nicht zur Voraussetzung hat, daß die Strafe materiell nicht gerechtfertigt, sondern daß ihre Vollstreckung nicht statthaft ist, weil die Erfordernisse der Vollstreckbarkeit nicht vorhanden sind.

Durfte aber der Angekl. eine Strafverfügung des Polizei-Sekretairs K. nicht vollstrecken lassen selbst wenn diese im Uebrigen den formalen Vorschriften des G. v. 14. Mai 1852 entsprochen hätte, so bedarf es keiner weiteren Erörterung, inwiefern von K. gegen diese Vorschriften verstoßen worden ist. Wohl aber ist zur Anwendung des §. 345. d. St. G. B. noch die Feststellung eines dem Angekl. zuzurechnenden ursächlichen Zusammenhangs zwischen der von dem Angekl.

dem K. ertheilten Anweisung, eine angeblich in M. früher befolgte Praxis beizubehalten und der von K. veranlaßten Strafvollstreckung erforderlich. Insbesondere ist noch zu erörtern, ob der Angekl. durch K. von den Strafvollstreckungen in Kenntniß gesetzt worden oder die selbstständige Vollstreckung durch K. doch hat voraussehen können, so wie inwiefern er auch für diejenigen Fälle der Strafvollstreckung verantwortlich ist, die während seiner angeblichen Beurlaubung vorgekommen sind.

Zu diesem Zwecke und zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung war die Sache, unter Vernichtung des angefochtenen Erkenntnisses, in die zweite Instanz zurückzuweisen.

§. 350. des St. G. B. Briefmarken, welche einem Landbriefträger als eiserner Bestand übergeben werden, empfängt derselbe in amtlicher Eigenschaft, wenn sie ihm auch nicht von der Abrechnungs-Postanstalt direkt, sondern durch den Postagenten überliefert werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 8. Juli 1879 wider Lisse (II. 606.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Implorant rügt Verletzung der §§. 350. und 246. d. St. G. B., indem er ausführt, daß er die in Frage stehenden Briefmarken und Briefumschläge nicht als in amtlicher Eigenschaft empfangen, sondern als ihm eigenthümlich zugehörige besessen habe. Dafür, daß er die Postwerthzeichen nicht in amtlicher Eigenschaft empfangen habe, macht Implorant geltend, daß dieselben ihm nicht von der allein hierzu zuständigen Dienststelle, der Abrechnungspostanstalt zu Gr. Strehlitz, eingehändigt seien, sondern von dem Postagenten L. zu H., der sie ihm auf Kredit überlassen habe, aus welchem letzteren Umstande Implorant dann weiterhin folgert, daß er über dieselben, als sein freies Privateigenthum beliebig disponiren und folgeweise auch den Erlös in seinen Nutzen habe verwenden können.

Die Beschwerde ist nicht begründet.

Das App. Gericht nimmt an, daß der Angekl. die Werthzeichen lediglich in Folge seiner dienstlichen Stellung als Landbriefträger von dem ihm vorgesetzten Postagenten L. erhalten habe, und erachtet dafür, daß die Bestimmung im §. 15. Abs. 2. der Dienstanweisung für die Postagenturen: „Auch den Landbriefträgern der Postagentur werden von der Abrechnungs-Postanstalt eiserne Bestände von Freimarken und gestempelten Briefumschlägen überwiesen" — dieser Annahme nicht entgegenstehe, weil jene Bestimmung, die eine direkte Verabfolgung durch die Abrechnungspostanstalt nicht vorschreibe, eine Vermittlung durch die Postagentur nicht ausschließe. Eine rechtsirrthümliche Auffassung kann in dieser Beziehung dem App. Gericht in keiner Weise zum Vorwurf gemacht werden, und zwar in Anbetracht der amtlichen Verpflichtung der Abrechnungspostanstalt zur Aushändigung eines eisernen Bestandes von Marken an den Landbriefträger, sowie in gleichzeitiger Berücksichtigung der dienstlichen Stellung des Landbriefträgers zur Postagentur, und dieser zur Abrechnungspostanstalt ebensowenig bezüglich der Annahme, daß Angekl. in seiner dienstlichen Stellung die Marken von L. ausgehändigt erhalten, wie darin, daß Letzterer hierbei in Vertretung der Abrechnungspostanstalt gehandelt habe.

Auch die weitere Feststellung des App. Gerichts, daß die ersten Freimarken im Betrage von 9,20 Mark dem Angekl. von L. auf Kredit übergeben worden seien, beseitigt nicht die vorinstanzliche Annahme, daß Angekl. diese Marken in amtlicher Eigenschaft empfangen habe. Gesetzt, die Abrechnungs-

Digitized by Google

postanstalt selbst hätte gemäß §. 15. der Dienstanweisung einen eisernen Bestand von Freimarken, also einen Bestand, der entweder in Natur, oder — was hier auch zulässig war — in dem dafür eingenommenen Erlöse der Post zurückzugeben war, direkt dem Angekl. überwiesen, so würde der Umstand, daß diese Ueberweisung unter Kreditirung des entsprechenden Werthbetrags stattfand, keineswegs die Annahme bedingen, daß Angekl. die Marken nicht in amtlicher Eigenschaft, sondern als Privatperson zu seinem Eigenthum erhalten habe, da selbst eine bei der ersten Aushändigung aus eigenen Mitteln des Angekl. erfolgte Baarzahlung an dem Charakter der überlieferten Marken, als eines eisernen Bestandes, nichts zu ändern vermöchte, sondern nur für die beiderseitige Ausgleichung bei der schließlichen Abrechnung von Einfluß sein könnte.

Was aber in diesem Falle von dem direkten Verhältniß des Angekl. zur Abrechnungspostanstalt gelten würde, muß in gleicher Weise auch in dem Verhältniß des Angekl. zum Postagenten L. gelten, da dieser nach der getroffenen Feststellung nur in Vertretung der Abrechnungspostanstalt die Freimarken dem Angekl. ausgehändigt hat.

Die nach der instanzrichterlichen Feststellung nicht als eine Deposition des Zeugen L., sondern lediglich als eine rechtliche Folgerung des Imploranten sich darstellende Behauptung der N. B., daß L. dem Angekl. die Postwerthzeichen auf seine, des L., Gefahr überlassen habe, was im Sinne des Imploranten besagen soll, daß dieselben von L. dem Angekl. zu privatrechtlichem, dispositionsfreiem Eigenthum übergeben seien, erweist sich somit, den objektiven Sachverhalt in's Auge gefaßt, als keineswegs zutreffend.

Aber auch die dem subjektiven Thatbestandsmomente des Dolus zu Grunde liegende Feststellung des Appellationsgerichts, daß Angekl. das Bewußtsein gehabt, er habe die Postwerthzeichen in amtlicher Eigenschaft empfangen und besessen, ist nicht aus einer rechtsirrthümlichen Auffassung des konzernirenden Sachverhalts hervorgegangen.

Nach der amtlichen Seite hin reprobirt das App. Gericht die, allerdings auch von L. selbst getheilte rechtliche Auffassung über das, zwischen ihm und der Abrechnungspostanstalt bezüglich der überlassenen Postwerthzeichen bestehende Rechtsverhältniß, und dies mit Rücksicht auf die dienstliche Stellung des L. und Angesichts der Bestimmung im §. 15. Abs. 1. der Dienstanweisung mit vollem Recht, und negirt demzufolge, daß in der Ueberweisung dieser Werthzeichen an L. und von diesem an den Angekl., nichts Weiteres, als ein, jedes amtlichen Charakters entkleideter, rein privatrechtlicher Akt einer Eigenthumsübertragung enthalten sei; in thatsächlicher Beziehung aber, und hierauf kommt es bezüglich des jetzt in Frage stehenden Dolus entscheidend an, stellt es positiv fest, daß Angekl. gar nicht in Zweifel darüber gewesen sei, daß er die Freimarken und Briefmarken nur in seiner amtlichen Eigenschaft als Landbriefträger übergeben erhalten und besessen habe. Die von dem Appellationsgericht hierfür angeführten Gründe — die an den Angekl. gerade in seiner Stellung als Landbriefträger sich richtende Anforderung des Publikums um Ueberlassung solcher Freimarken, sodann der, aus einer Verwendung des Erlöses aus denselben zu eigenem Nutzen sich ergebende Widerspruch zu der Zweckbestimmung, in der die Ueberweisung Seitens der Postbehörde erfolgt, und endlich die späterhin von dem Angekl. auch stets geschehene Verwendung des Erlöses zur Einwechselung neuer Werthzeichen, — alle diese Gründe mit der darauf gebauten Schlußfolgerung, daß auch Angekl. selbst das Bewußtsein gehabt haben müsse und in Wirklichkeit gehabt habe, daß ihm nur in seiner dienstlichen Stellung als Landbriefträger die Postwerthzeichen übergeben worden seien, greifen nirgends in das Gebiet einer rechtlichen Beurtheilung über und unterliegen in ihrer thatsächlichen Bedeutung nicht der Anfechtung mit der Nichtigkeitsbeschwerde.

Digitized by Google

§. 363. Abs. 2. des St. G. B. Unter den „Gästen" sind nur Schankgäste, nicht Privatgäste verstanden. Schankgäste sind alle Diejenigen, welche der Wirth in Ausübung seines Schankgewerbes aufnimmt.

Erk. d. Ob. Trib. v. 25. Juni 1879 wider Höppner (I. 483.), durch welches Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Wie von dem Ob. Trib. bereits anerkannt (Archiv Bd. 23. S. 553), soll das Verbot gegen den Wirth, über die Polizeistunde hinaus das Verweilen seiner Gäste zu dulden, sich nur auf die Schankgäste und nicht auf Privatgäste beziehen. Aber daraus folgt für den Begriff der Privatgäste nicht, daß darunter alle Gäste verstanden seien, welche der Wirth vielleicht nur um das Gesetz zu umgehen, zur unentgeltlichen Bewirthung eingeladen hat und es läßt sich namentlich nicht anerkennen, daß Jemand, der bis zur Polizeistunde in einem Wirthslokale als Schankgast anwesend gewesen ist, durch eine solche Einladung sich ohne Weiteres und unter allen Umständen in einen Privatgast verwandle, wie dieses der Berufungsrichter angenommen hat. Schankgäste sind diejenigen Personen, welche der Wirth in Ausübung seines Schankgewerbes aufnimmt und wenn dabei nach der Natur des Gewerbebetriebs regelmäßig die Absicht bei ihm unterstellt wird, aus der Bezahlung des an die Gäste auf deren Bestellung Verabreichten seinen Geschäftsgewinn direkt zu ziehen, so läßt sich doch die Ausnahmelosigkeit dieser Regel nicht in absoluter Weise anerkennen. Es kann sehr wohl im einzelnen Falle eine Leistung zwar unentgeltlich, aber dennoch als gewerbliche erfolgt sein, indem die Wahrung des Geschäftsinteresses bei dem Schankbetriebe mit Rücksicht auf die künftige Frequenz und einen ausgedehnteren Absatz oder sonstige Vortheile gerade in diese Unentgeltlichkeit gelegt wird. Die Frage, ob im einzelnen Falle der Wirth, welcher nach Ablauf der Polizeistunde seine Schankgäste durch Verabreichung unentgeltlicher Genüsse zum Verbleiben bestimmte, oder nach dieser Verabreichung das Verbleiben gestattete, dabei in Ausübung seines Gewerbes, oder ohne Rücksicht auf künftige Gewerbevortheile, in welchen er Ersatz für die Leistungen ohne Entgelt zu finden gedachte, lediglich aus Freigebigkeit oder sonstigen dem Bestreben Gewinn zu erzielen fern liegenden Motiven gehandelt hat, ist konkreter Natur, im vorliegenden Falle aber von dem Berufungsrichter nicht zur Erörterung gezogen. Dessen Erkenntniß unterliegt hiernach der Vernichtung.

§. 1. des Reichs-G. v. 8. Juli 1868. Die subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibesitzers im Falle der wissentlichen Anstellung eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Gehülfen umfaßt alle während der Zeit der Beschäftigung dieses Gehülfen in der Brennerei vorkommende Defraudations- u. Kontraventionsfälle.

Erk. d. Ob. Trib. v. 4. Juli 1879 wider Snawadzki u. Gen. (I. 904.), durch welches die N. B. des Mitangekl. D. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Der §. 1. des Gesetzes vom 8. Juli 1868 macht zwar die Subsidiarhaft des Brennereibesitzers für die von seinem Hülfspersonale verwirkten Defraudations- und Kontraventionsstrafen im Allgemeinen von dem Nachweise abhängig, daß der Brennereitreibende bei der Auswahl, Anstellung oder Beaufsichtigung des Hülfspersonals fahrlässig, d. h. nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu Werke gegangen sei. Als solche Fahrlässigkeit soll jedoch ohne weiteren Nachweis die wissentliche Anstellung, beziehungsweise Beibehaltung

Digitized by Google

eines wegen Branntweinsteuer-Defraudation bereits bestraften Verwalters oder Gewerbsgehülfen gelten, falls nicht die oberste Finanzbehörde die Anstellung beziehungsweise Beibehaltung eines solchen genehmigt hat. Die thatsächlichen Voraussetzungen der hiernach gesetzlich präsumirten Fahrlässigkeit des Brennereitreibenden sind von den Instanzrichtern gegen den Angekl. D. ausdrücklich festgestellt. Die dadurch begründete subsidiarische Haftbarkeit des Brennereibesitzers beschränkt sich nun nicht, wie Implorant vermeint, auf diejenigen Defraudations- und Kontraventionsstrafen, welche der ohne Genehmigung der obersten Finanzbehörde als Gewerbsgehülfe wissentlich angestellte oder beibehaltene Steuerdefraudant selbst verwirkt, sondern sie erstreckt sich nach dem Wortlaute des Ges. auf alle während der Beschäftigung eines solchen Defraudanten in der Brennerei von dem Hülfspersonale überhaupt verwirkten Defraudations- und Kontraventionsstrafen. Diese Unbeschränktheit der Subsidiarhaft hat auch einen naheliegenden inneren Grund. Denn es wird sich weder vorausberechnen, noch in jedem einzelnen Falle speziell nachweisen lassen, welchen Einfluß die Mitwirkung eines zu Defraudationen und Kontraventionen hinneigenden Verwalters oder Gewerbsgehülfen bei dem Betriebe der Brennerei auf die von anderen Gewerbsgehülfen begangenen Defraudationen und Kontraventionen gehabt hat.

§. 11. des Wechselstempel-G. v. 10. Juni 1869. **Als eine auf den Wechsel geleistete Zahlung ist nur eine auf die Wechselschuld geleistete Zahlung, nicht aber die Zahlung des Erwerbspreises für den Ankauf des Wechsels zu verstehen. Haftung mehrerer Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft.**

Erk. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1879 wider Jacobsohn u. Gen. (II. 542.), durch welches,

in Erwägung, daß die Verpflichtung des inländischen Inhabers eines Wechsels denselben zu versteuern, bevor er eine Quittung darauf setzt nach §. 11. des G., betreffend die Stempelsteuer, v. 10. Juni 1869 keinem Zweifel unterliegt, auch von dem Beschuldigten selbst in II. Inst. nicht mehr in Abrede gestellt worden ist;

daß jedoch d. App. Richter beide Beschuldigte für gleichmäßig strafrechtlich verantwortlich erachtet, ohne daß es des Nachweises bedürfe, welcher von ihnen die Quittungen auf die in Rede stehenden Wechsel gesetzt habe, weil jeder von beiden die Gesellschaft zu vertreten berechtigt sei, diesem Rechte aber eine Verpflichtung entspreche;

daß diese Ausführung für zutreffend nicht erachtet werden kann, weil die Vorschriften der Artt. 102., 114. des H. G. B. sich nur auf Rechtsgeschäfte beziehen, die Verantwortlichkeit für Delikte aber rechtsgrundsätzlich nicht eine Gesellschaft oder Personenmehrheit als solche, sondern nur diejenige physische Person trifft, der eine mit Strafe bedrohte Handlung oder Unterlassung zur Last fällt;

daß hiernach zu untersuchen war, ob, wenn der eine der beiden Gesellschafter den Wechsel mit der Quittung der Firma versah, ohne der ihm nach §. 11. des G. obliegenden Pflicht zu genügen, diese Unterlassung sich auch auf Seiten des anderen Gesellschafters als die Unterlassung einer ihm obliegenden Verpflichtung darstellt;

daß dies nicht ohne Weiteres angenommen werden kann, weil die Pflicht zur Versteuerung des Wechsels erst mit dem Zeitpunkte der Quittungsleistung eintrat, das Delikt erst mit der Quittung vollendet war, der letztere Akt aber wenigstens der Regel nach von der selbstständigen Entschließung des Quittungsleisters abhängig ist, dessen Gesellschafter daher auch nicht für die Vernachlässigung einer gesetzlichen

Digitized by Google

Pflicht aufzukommen hat, deren Eintritt nicht durch ihn herbeigeführt worden ist;

daß es hiernach allerdings auf die von dem App. Richter ausgesetzte Ermittelung ankommt, von welchem der beiden Beschuldigten die Quittungen herrühren;

daß dasselbe bezüglich derjenigen Wechsel gilt, welche mit dem Indossamente der Firma H. J. versehen sind;

daß aber auch der weitere Angriff der Kassationskläger unbegründet erscheint, welcher sich gegen die Feststellung des App. Richters wendet, daß bezüglich einer anderen Gruppe von Wechseln die Stempelstrafen deshalb verwirkt seien, weil die Beschuldigten wirkliche Zahlungen geleistet hätten;

daß nämlich der App. Richter nach Ausweis des von ihm in Bezug genommenen Urtheils v. 5. Jan. 1878 davon ausgeht, daß jede auf einen unversteuerten Wechsel aus irgend einem Grunde geleistete oder empfangene Zahlung, gleichviel, von wem dieselbe erfolge, straffällig mache;

daß diese Ausführung den in dem Erk. d. Ob. Trib. v. 13. Juni 1878 näher dargelegten Unterschied verkennt zwischen der Verhaftung des Erwerbers eines Wechsels für den Betrag des Stempels — §§. 4. u. 5. des Wechselstempel-G. — und der Verwirkung der Stempelstrafe in Folge einer der im §. 11. des G. erwähnten, mit dem Wechsel vorgenommenen Handlungen, sowie zwischen den Zahlungen auf die Wechselschuld und denjenigen, welche behufs Erwerbs des Wechsels geschehen;

daß es daher auch noch auf die Feststellung der Natur der von den Beschuldigten geleisteten Zahlungen ankommt;

das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

§§. 1., 6., 36. der Gew. O. v. 21. Juni 1869; Verordn. der Oesterr. Bayer. Landes-Admin.-Komm. v. 21. Febr. und 22. April 1815. Die Bestimmung der Verordn. v. 21. Febr. 1815, daß nur die Notarien Immobiliar-Versteigerungen abhalten dürfen, ist durch die Gew. O. nicht aufgehoben.

Erk. des Ob. Trib. v. 26. Juni 1879 wider Weber (II. 304.), durch welches,

in Erwägung, daß das angegriffene Urtheil zwar als erwiesen annimmt, daß der Kassationsverklagte am 26. März 1878 zu B. eine Reihe von Immobilien, an denen er betheiligt war, nach vorheriger Bekanntmachung öffentlich versteigert hat, daß es gleichwohl die Verordn. der Oesterreichisch-Bayerischen Landes-Administrations-Kommission v. 21. Febr. 1815 (Lottner Bd. I. S. 316), welche eine derartige Versteigerung mit Strafe bedroht, nicht für anwendbar erachtet und zwar aus dem Grunde, weil der §. 1. der Gew. O. v. 21. Juni 1869 den Betrieb eines jeden Gewerbes freigebe, in Ansehung dessen sie nicht eine Beschränkung vorschreibe oder zulasse, und weil in Betreff der Versteigerung von Immobilien eine Beschränkung nicht bestehe;

in Erwägung, daß nun aber die bezogene Verordnung nicht etwa blos die gewerbsweise geschehende Versteigerung von Mobilien und liegenden Gründen, sondern jede derartige Versteigerung durch andere Personen, als Notare, Gerichtsschreiber und Gerichtsdiener, selbst dem Eigenthümer, bei Strafe verbietet und zwar, wie die in ihrem Eingange

Digitized by Google

ausgesprochenen Motive ergeben, wegen der großen Wichtigkeit für die Ordnung der öffentlichen Verkäufe und die Sicherheit des Eigenthums;
daß ein Verbot, welches nach seinem Gegenstande und seinem Grunde schon gegen die Einzelhandlung gerichtet war, nicht durch eine Bestimmung, welche den Betrieb eines Gewerbes Jedermann gestattet, aufgehoben wurde, da selbstverständlich der gewerbsweise Betrieb nur solcher Handlungen freigegeben werden sollte, welche nicht schon aus Gründen der öffentlichen Ordnung allen anderen als den Notaren, Gerichtsschreibern und Gerichtsdienern verboten waren;
in Erwägung, daß überdies die durch die Verordn. v. 22. April 1815 (Lottner Bd. I. S. 320) gegebene Deklaration der Verordn. v. 21. Febr. 1815 ausdrücklich bestimmt, daß die außergerichtlichen Güterversteigerungen zur ausschließlichen Amtsbefugniß der Notarien gehören;
daß, da die Gewerbe-Ordnung nach ihrem §. 6. auch auf die Notariatspraxis keine Anwendung findet, sie auch das hier in Rede stehende Verbot nicht aufgehoben haben kann;
in Erwägung, daß die in Ansehung der Notariatspraxis getroffene spezielle Bestimmung auch die Anwendung des der Entscheidung des ersten Richters zum Grunde gelegten §. 36. der Gew. O., nach welchem das Gewerbe der Auktionatoren frei betrieben werden kann, selbst dann ausschließen würde, wenn dieses Gewerbe nicht schon nach dem Sprachgebrauche auf die Versteigerungen von beweglichen Sachen beschränkt wäre;
in Erwägung, daß das angegriffene Urtheil hiernach den §. 1. der Gew. O. v. 21. Juni 1869 unrichtig anwendet und die §§. 1. und 2. der Verordnung der Oesterreichisch-Bayerischen Landes-Administrations-Kommission v. 21. Febr. 1815 verletzt hat und daher der Vernichtung unterliegt;

das Urtheil der korrektionellen Appellationskammer vernichtet worden ist.

**§§. 5., 32. der Gew. O. v. 21. Juni 1869; §. 74. des G. v. 8. März 1871; §. 49. der Rhein. Städte O. v. 15. Mai 1856; §. 49. des Regul. für die Oberbürgermeisterei Barmen v. 17. Sept. 1878. Eine auf Grund des Regul. v. 17. Sept. 1878 den konzessionirten Theaterunternehmern auferlegte Beschränkung, vor Entrichtung der festgesetzten Armenabgaben keine Vorstellungen geben zu dürfen, steht nicht mit der Gew. O. in Widerspruch.**

Erk. des Ob. Trib. v. 19. Juni 1879 wider Krevels (II. 568.), durch welches,

in Erwägung, daß der letzte Absatz des §. 74. des G. v. 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundes-G. über den Unterstützungswohnsitz, zwar alle gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben hat, welche die Erhebung einer öffentlichen Abgabe zu Armenzwecken vorschreiben;
daß nach der weiteren Bestimmung dieses Paragraphen aber die Befugniß der Gemeinde-Behörden, die Einführung oder Forterhebung solcher Abgaben nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze zu beschließen, durch jene Bestimmung nicht berührt werden sollte;
daß nach §. 49. der Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856, soweit die Einnahmen aus dem städtischen Vermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfniß oder die Verpflichtungen der Gemeinden erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, die Stadtverordneten die Aufbringung von Gemeindesteuern beschließen und diese unter Anderem bestehen können: „II. in besonderen direkten oder indirekten Gemeinde-

Digitized by Google

Steuern, welche der Genehmigung der Regierung bedürfen, wenn sie neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundsätzen verändert werden sollen";

daß hiernach, da nach der Feststellung des App. Richters die im §. 49. cit. gedachte Voraussetzung bezüglich des Vermögens der Gemeinde B. unbestritten vorliegt, die Befugniß der dortigen Gemeinde-Behörden zur theilweisen Deckung der in Folge des G. v. 8. März 1871 von der Gemeinde aufzubringenden Kosten der Armenpflege eine indirekte Gemeindesteuer mit Genehmigung der Regierung einzuführen, welche in der im Regul. v. 17. Sept. 1878 näher bestimmten Weise zu Gunsten der Armenkasse auf öffentliche Lustbarkeiten gelegt ist, rechtlich nicht bezweifelt werden kann;

daß insbesondere aus dem §. 74. cit. nicht herzuleiten ist, daß die Erhebung solcher auf öffentliche Lustbarkeiten zu Armenzwecken gelegten Abgaben nur insofern zulässig erscheine, als dieselben in den Gemeindeverfassungsbestimmungen speziell zugelassen sei;

daß der §. 74. eine derartige Beschränkung nirgends enthält, es vielmehr nach Inhalt desselben für ausreichend erachtet werden muß, wenn der betreffende Beschluß der Gemeindebehörde, durch welchen eine solche, d. h. eine zu Armenzwecken von öffentlichen Lustbarkeiten zu erhebende Abgabe neu eingeführt oder deren Forterhebung angeordnet werden soll, „nach Maßgabe der Gemeindeverfassungsgesetze", also nach Maßgabe der in diesem Gesetze rücksichtlich der Ausübung des Besteuerungsrechts überhaupt gegebenen allgemeinen Vorschriften gefaßt sei; — ein Erforderniß, welches im vorliegenden Falle nach den thatsächlichen Grundlagen des angegriffenen Urtheils unzweifelhaft zutrifft;

in Erwägung, daß zufolge der Bestimmung des §. 5. der Gew. O. v. 21. Juni 1869 durch dieses Gesetz in den Beschränkungen des Betriebes einzelner Gewerbe, welche auf den Zoll-, Steuer- und Postgesetzen beruhen, nichts geändert wird;

daß die in dem §. 49. der cit. Städte O. enthaltenen Normen, nach welchen von den Gemeinden das Besteuerungsrecht ausgeübt wird, soweit sie insbesondere die indirekte Besteuerung einzelner Gewerbe gestatten, als Steuergesetze im Sinne des §. 5. der Gew. O. betrachtet werden müssen;

daß daher auch die dem nach §. 32. dieser Gew. O. als Theater-Unternehmer konzessionirten Beschuldigten durch das auf Grund des §. 49. cit. erlassene Regul. v. 17. Sept. 1878 auferlegte Beschränkung, vor Entrichtung der Armenabgabe Vorstellungen nicht geben zu dürfen und dieselben ganz unterlassen zu müssen, wenn er die zu deren Zahlung erforderlichen Mittel nicht besitzt, nicht als eine mit den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung im Widerspruch stehende Beschränkung angesehen werden kann, somit auch die gegen die Uebertretungen des von der Königl. Regierung genehmigten Regul. auf Grund des §. 49. in fine der Rhein. Städte. O. erlassene Polizei-Verordn. keineswegs gegen den §. 15. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 verstoßen hat;

der Kassationsrekurs des Angekl. verworfen worden ist.

§. 16. der Gewerbe O. v. 21. Juni 1869. Jede von einem Schlächter in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit ist eine Schlächterei.

Erk. des Ob. Trib. v. 18. Juli 1879 wider Franselau (II. 691.) durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

Gründe.

Das App. Gericht hat festgestellt, daß die auf dem Grundstücke des Angekl. befindliche sogenannte Waschküche sowohl vermöge ihrer ursprünglichen Bestimmung und allgemeinen baulichen Beschaffenheit als auch wegen der darin zum Schlachten getroffenen Vorkehrungen — Haken, Krummholz und beweglichen Windevorrichtung thatsächlich eine Anlage bilde, in welcher geschlachtet werden könne.

Diese thatsächliche Feststellung des App. Richters ist mit der N. B. nicht anzufechten, und wenn der Angekl. bemerkt, daß am Ende in jedem Raume, so weit er die erforderliche Ausdehnung habe, ja sogar auf freiem Felde geschlachtet werden könne, so übersieht er, daß es sich hier nach der thatsächlichen Feststellung des App. Richters um eine zu einem bestimmten Zwecke in der fraglichen Waschküche getroffene gewerbliche Anlage handelt. Wenn der Angekl. in seiner N. B. dabei verbleibt, daß er nach der früher erfolgten Bestrafung das Schlachten in der Waschküche nicht nur nicht gebilligt, sondern ganz entschieden untersagt, so liegt darin nur ein unzulässiger Angriff gegen die thatsächliche Feststellung des App. Richters, daß das Verbot des Schlachtens in der Waschküche nicht ernstlich gemeint sei, sondern nur bezweckt habe, sich bei einer etwaigen Anzeige den Nachweis der Nichtschuld zu erleichtern, sowie daß der Angekl. das Schlachten in der Waschküche am 9. April und 3. Mai 1878 mindestens stillschweigend geduldet habe.

Wenn die N. B. eine Verletzung der Gewerbe-Ordnung, insbesondere des §. 16. derselben darin findet, daß der App. Richter trotz des Gutachtens des Bau-Inspektors M., welches den fraglichen Raum für zum Betriebe des Schlächtergewerbes und namentlich in dem Umfange, wie es vom Angekl. betrieben werde, untauglich erkläre, denselben als eine Schlächterei im Sinne des §. 16. cit. betrachtet wissen wolle, so hat der App. Richter in dieser Hinsicht völlig zutreffend ausgeführt, daß es hier gar nicht darauf ankommen könne, ob die betreffende Schlächtereianlage sämmtliche in den vorgeschriebenen Normativ-Bestimmungen vorgesehenen Requisite einer zu konzessionirenden Schlächterei enthalte, da man sonst zu dem Resultate gelangen würde, daß alle diejenigen, welche sich Schlächtereien, ohne die vorgeschriebenen Normalbestimmungen zu beachten, anlegen, und deshalb die erforderliche Konzession nicht erhalten, wenn sie dieselbe gleichwohl benutzen, straflos bleiben würden; daß im Sinne des §. 16. unter Schlächtereien vielmehr alle Schlachtstätten ohne Unterschied, also auch jede von einzelnen Schlächtern in seiner Behausung zum Schlachten benutzte Räumlichkeit verstanden werden müsse.

§. 33. 147. der Gewerbe-O. v. 21. Juni 1869. Die Strafbarkeit wegen unkonzessionirten Gewerbetriebes ist ausgeschlossen, wenn der Gewerbetreibende die Konzession nachgesucht hat, von der zuständigen Behörde aber irrthümlich beschieden worden ist, daß es einer Konzession nicht bedürfe.

Erk. des Ob. Trib. v. 6. Mai 1879 wider Michels (II. 270.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet und die Freisprechung des Angekl. erfolgt ist.

Gründe.

Die Angekl., welche nach der thatsächlichen Feststellung der Instanzrichter, den Kleinhandel mit Branntwein durch Verkauf desselben in versiegelten Flaschen ohne polizeiliche Konzession betrieben haben, stellen gegenwärtig selbst nicht mehr in Abrede, daß der flaschenweise Verkauf von Branntwein einen Detailverkauf,

Digitized by Google

der gewerbsmäßige Betrieb dieses Geschäfts also einen Kleinhandel mit Branntwein im Sinne des §. 33. der Gewerbe O. v. 21. Juni 1869 darstelle. Sie machen jedoch geltend, daß die Behörden in dortiger Gegend jahrelang den Verkauf in versiegelten Flaschen nicht für Kleinhandel gehalten und daß sie selbst durch den ihnen von dem zuständigen Beamten, dem Amtmann N., bei der Anmeldung des Gewerbes ertheilten Bescheid, sie bedürften keiner Konzession, vollständig exculpirt seien.

Die letzteren Thatsachen, die Anmeldung und den dabei ertheilten Bescheid nimmt der App. Richter mit dem ersten Richter für erwiesen an, aber er versagt ihnen die Berücksichtigung, weil es auf den Dolus der Angekl. nicht ankomme und dieselben trotz des rechtsirrthümlichen Bescheides des Beamten unter allen Umständen sich des Betriebes des Kleinhandels hätten enthalten müssen, bis sie sich die gesetzliche Konzession erwirkt hatten.

Diese Gründe können nicht für zutreffend erachtet werden.

Wenngleich das Gesetz nicht erfordert, daß die Kontravenienten sich der Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens bewußt seien, so muß ihnen doch objektiv eine Handlung oder Unterlassung zur Last fallen, welche gegen das Gesetz verstößt und für welche sie verantwortlich gemacht werden können. Hieran aber gebricht es im vorliegenden Falle.

Die Angekl., beziehungsweise ihre Geschäftsführer, haben Alles gethan, was ihnen zu thun oblag und was von ihnen billiger Weise verlangt werden konnte. Sie haben den beabsichtigten Gewerbebetrieb angemeldet und die Erlaubniß zu demselben nachgesucht. Wenn ihnen hierauf die kompetente Behörde den Bescheid ertheilt hat, daß diesem Gewerbebetriebe Nichts entgegenstehe, so ist demselben hierdurch jedenfalls der Charakter des unerlaubten Betriebes genommen und es lag ebensowenig in der Verpflichtung, wie in dem Interesse der Angekl., über die rechtliche Auffassung, von welcher die Behörde bei dem Bescheide ausgegangen, und die Motivirung desselben Beschwerde zu führen.

§. 147. der Gew. O. v. 21. Juni 1869; §. 17. des G. v. 3. Juli 1876. Wenn mit einem Gewerbesteuervergehen ein Gewerbepolizeivergehen konkurrirt, so findet keine vorläufige Straffestsetzung durch die Regierung statt, vielmehr erfolgt die Entscheidung durch die Gerichte.

Erk. des Ob. Trib. v. 3. Juli 1879 wider Edelbrock (II. 631.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

### Gründe.

Die Entscheidung des App. Richters würde vollständig gerechtfertigt erscheinen, wenn es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Gewerbesteuer-Kontravention im Sinne der §§. 17.—24. des G. v. 3. Juli 1876 — G. S. S. 247 — handelte. Denn keiner der im §. 27. dieses G. für die unmittelbare Zuständigkeit des Gerichts aufgeführten Voraussetzungen trifft hier zu. Allein der App. Richter hat nicht berücksichtigt, daß nicht blos ein Vergehen gegen das Gewerbesteuer-Gesetz, sondern zugleich eine Gewerbepolizei-Kontravention in Frage steht. In der Anklage ist ausdrücklich behauptet und vom ersten Richter auch thatsächlich festgestellt:

> daß die Angekl. zu Münster seit Januar 1878 bis dahin in ihrer Wohnung den Kleinhandel mit Branntwein betrieben habe, ohne die polizeiliche Genehmigung zu besitzen und ohne die gesetzliche Steuer entrichtet zu haben.

Der erste Richter hat auch demnächst bei der Bestimmung der Strafe unter Anderen auf die §§. 33. und 147. Nr. 1. der Gew. O. v. 21. Juni 1869

Bezug genommen. Es handelt sich mithin um einen Fall der idealen Konkurrenz zwischen einer Gewerbepolizei-Kontravention und einem Steuervergehen. Für einen solchen Fall bestimmt aber der §. 147. vorl. Abs. d. zitirten Gew. O.:

„Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen."

Muß nun auch, um die Anklage zu erschöpfen, wie dies auch vom ersten Richter geschehen ist, in solchem Falle sowohl die Gewerbepolizei-Kontravention als das Vergehen gegen die Steuergesetze festgestellt worden, so behält das Letztere nach der zitirten Vorschrift des §. 147. vorl. Absatz für die Bestrafung nur die Bedeutung eines Strafzumessungsgrundes. Das Steuervergehen steht in einem derartig untergeordneten Verhältnisse zu der Gewerbepolizei-Kontravention, daß dieselbe, unabhängig von der letzteren, garnicht verfolgt werden kann, weil es für solche Fälle an einem selbstständig auf das Steuervergehen anzuwendenden Strafgesetze fehlt. Die gleichen Gründe, welche das Ober-Tribunal in dem Plen. Erk. v. 31. Jan. 1874 — Oppenh. Rechtspr. Bd. 15. S. 47 — bei der Annahme geleitet haben, daß bei der Konkurrenz eines aus §. 147. der Gew. O. zu bestrafenden Gewerbepolizei-Vergehens mit einer Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze die Steuerverwaltungsbehörde nicht befugt sei, sich der Anklage des Staatsanwalts anzuschließen oder in dem betreffenden gerichtlichen Verfahren ein Rechtsmittel zu ergreifen, sind auch entscheidend für die Bestimmung der Kompetenz in Fällen einer solchen Konkurrenz, und müssen danach die Gerichte in solchen Fällen, als die allein zuständigen, durch die Bestimmung des vom App. Richter seiner Entscheidung zum Grunde gelegten §. 27. des G. v. 3. Juli 1876 in dieser Hinsicht nicht beschränkten Behörden erachtet werden.

Der erste Richter hat zwar bei Bestimmung der Strafe gesagt:

„Die Angekl. war daher wegen Gewerbe- und Gewerbesteuer-Kontravention gemäß §. 27. „— soll augenscheinlich heißen §. 17. —" des Gewerbesteuer-G. v. 3. Juli 1876 und der §§. 33. und 147. Nr. 1. der Gew. O. v. 21. Juni 1869 mit der in ersterer Gesetzesstelle vorgesehenen Strafe des Doppelten der Jahressteuer, also mit 36 Mark Geldstrafe . . . . zu belegen."

Allein, wenn diese Motivirung des angewandten Strafmaßes dem mehrzitirten vorletzten Absatz des §. 147. der Gew. O. nicht entsprechend zu finden wäre, so würde es die Sache des App. Richters gewesen sein, hier Remedur eintreten zu lassen. Die Zuständigkeit des Gerichts war jedenfalls nicht nach dem vom Vorderrichter zur Anwendung gebrachten Strafgesetze, sondern nach der Natur und Beschaffenheit der Thathandlung zu beurtheilen, wegen deren das Strafverfahren eingeleitet worden ist.

Der App. Richter hat hiernach den §. 17. des G. vom 3. Juli 1876 mit Unrecht im vorliegenden Falle für anwendbar erachtet, und deshalb das erstrichterliche Urtheil aufgehoben, indem er zugleich die gerichtliche Verfolgung der Angekl. zur Zeit für unstatthaft erklärte. Sein Erkenntniß muß deshalb vernichtet werden.

§. 147. Nr. 1. der Gew. O. v. 21. Juni 1869. Betrieb der Schankwirthschaft durch Stellvertreter-Nothwendigkeit der Einholung der polizeilichen Erlaubniß für den Stellvertreter. Strafbarkeit des Wirths als Thäter und des Stellvertreters als Theilnehmer beim Betriebe ohne Erlaubniß.

Erk. des Ob. Trib. v. 18. Juli 1879 wider Boike u. Gen. (II. 759.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

Digitized by Google

### Gründe.

Wie der App. Richter in Uebereinstimmung mit dem von ihm angezogenen Erk. des Ob. Trib. v. 16. Mai 1876 (Goltd. Archiv Bd. XXIV. S. 372) zutreffend ausgeführt, ist nach §. 33. Nr. 1. der Gew. O. zum Betriebe der Gastwirthschaft eine polizeiliche Erlaubniß erforderlich. Nach §. 45. a. a. O. müssen Stellvertreter eines Gewerbtreibenden, d. h. Personen, welche, wie hier geschehen, nicht als Gehülfen neben dem Inhaber des Geschäfts, sondern in dessen Vertretung und für dessen Rechnung, im Uebrigen selbstständig das Gewerbe betreiben (vergl. die Erk. des Ob. Trib. v. 19. Nov. 1858 und v. 9. Nov. 1859, Goltd. Arch. Bd. VII. S. 88; Bd. VIII. S. 140) gleich dem Inhaber

„den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen",

bei der Gastwirthschaft also ebenfalls eine polizeiliche Erlaubniß haben. Daraus folgt, daß, wenn im vorliegenden Falle der Gastwirth L. die beiden Angekl. zu Stellvertretern in seiner Gastwirthschaft bestellt hat, ohne für sie die Erlaubniß zu deren Betrieb erlangt zu haben, mithin gegen ihn die Strafe des im §. 147. Nr. 1. der Gew. O. vorgesehenen Vergehens zur Anwendung kommen mußte, die Angekl., welche wissentlich ohne solche Erlaubniß die Stellvertretung übernommen haben, als die Gehülfen des L. im Sinne des §. 49. des St. G. B. angesehen und in eine dem entsprechende Strafe verurtheilt werden konnten.

**§. 147. Nr. 3. der Gew. O. v. 21. Juni 1869. Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn das Bewußtsein der Widerrechtlichkeit der Führung des ärztlichen Titels in Rücksicht auf die von der Behörde ertheilte Ermächtigung zur Führung desselben verneint wird.**

Erk. des Ob. Trib. v. 30. April 1879 wider Großmacht (I. 411.), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

Der Berufungsrichter spricht aus, daß unter Beilegung eines der Bezeichnung als Wundarzt 2c. ähnlichen Titels jede Bezeichnung zu verstehen, welche den Glauben zu erwecken geeignet ist, der Inhaber sei eine geprüfte Medizinalperson; daß ferner die vom Angekl. gewählte Bezeichnung für die ihm von dem Magistrate zu A. übertragene Funktion eine Täuschung der gedachten Art hervorrufen könne, daß aber der Angekl. von der ihm vorgesetzten Behörde ausdrücklich zum Gebrauche jener Bezeichnung ermächtigt worden sei, es somit an der widerrechtlichen Anmaßung derselben fehle.

Unter Anmaßung eines Titels aber läßt sich nur die Beilegung eines solchen mit dem Bewußtsein, daß derselbe unberechtigt sei, verstehen.

Der Berufungsrichter geht hiernach von der an sich richtigen Ansicht aus, daß §. 147. Ziffer 3. der Gew. O. zwischen der rechtmäßigen und unrechtmäßigen Führung eines Titels nicht unterscheide, sondern schlechthin dessen Gebrauch verbiete, wenn dadurch dem wirklichen Sachverhalt entgegen objektiv der Glaube erweckt werde, dieser Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des Betreffenden in demjenigen Zweige der medizinischen Wissenschaft, worauf sich derselbe bezieht, daß also auch an sich wahrheitsgemäße und berechtigte Bezeichnungen, welche der Vorschrift zuwiderlaufen, indem sie jenen Irrthum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zusatz ergänzt werden müssen, welcher dazu angethan ist, ein Mißverständniß auszuschließen.

Der Berufungsrichter verneint vielmehr nur das Vorhandensein des erforderlichen strafrechtlichen Willens, das Bewußtsein des Angekl. von der Wider-

rechtlichkeit des beigelegten Titels unter dem Gesichtspunkte des §. 147., indem er dieses Bewußtsein für den gegenwärtigen Fall durch die Ermächtigung Seitens der Behörde ausgeschlossen erachtet. Dieser Grund ist thatsächlicher Natur und mit dem gegenwärtigen Rechtsmittel nicht zu erörtern.

§§. 134. 136. Nr. 6. 139. des Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869; §. 328. des St. G. B. Der Besteller von Gegenständen, deren Einfuhr verboten ist, kann, wenn er dieselben nicht selbst eingeführt, sondern nur im Inlande in Empfang genommen hat, nicht als Mitthäter, sondern nur als Theilnehmer der Kontrebande gestraft werden.

Erk. des Ob. Trib. v. 8. Mai 1879 wider Glücksmann und Gen. (II. 217.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

## Gründe.

Die N. B. erscheint in prozessualischer Richtung begründet.

Der erste Richter hatte als erwiesen angenommen und festgestellt: daß die Angekl. 1876 und 1877 wiederholt gemeinschaftlich Rindvieh, dessen Einfuhr von Rußland nach Preußen verboten ist, bei polnischen Händlern bestellt und dasselbe, nachdem es von letztern aus Rußland in die Gehöfte der Mitangekl. T. und O. gebracht worden war, daselbst in Empfang genommen, geschlachtet und unter einander vertheilt haben.

Derselbe ist hiernach zu der weiteren Feststellung gelangt, daß die Angekl.

a) es wiederholt unternommen, Rindvieh aus Rußland dem ergangenen Verbote zuwider einzuführen,

b) wiederholt die Einfuhrverbote, welche von der Königl. Regierung zu Oppeln, der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, wissentlich verletzt haben,

wobei mit Rücksicht auf §§. 136. Nr. 6., 139. des Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869 davon ausgegangen ist, daß aus dem, wie oben gedacht, festgestellten Sachverhalte der Thatbestand des in §. 134. a. a. O. vorgesehenen Vergehens der Kontrebande und damit auch des in §. 328. des St. G. B. mit Strafe bedrohten gemeingefährlichen Vergehens sich ergebe.

Der §. 134. a. a. O. stellt das Unternehmen, Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist, diesem Verbote zuwider einzuführen, als Kontrebande unter Strafe und trifft also die Handlungsweise desjenigen Thäters, welcher die Absicht, Gegenstände dem ergangenen Verbote zuwider einzuführen, durch bestimmte eigene Handlungen äußerlich an den Tag legt. Aus den von dem ersten Richter in Betreff der Handlungsweise der Angekl. festgestellten Thatsachen, daß nämlich dieselben Rindvieh bei polnischen Händlern bestellt und dasselbe demnächst im Inlande in Empfang genommen, konnte mithin die Thäterschaft der Angekl. nicht, sondern etwa nur eine Theilnahme derselben an dem in Rede stehenden Vergehen hergeleitet werden.

Die von den Instanzrichtern als solche bezeichnete schließliche Feststellung des ersten Richters stellt sich sonach eben nur als eine auf rechtsirrthümlicher Auffassung beruhende Folgerung aus den von den letzteren festgestellten Thatsachen dar.

Wenn nun der App. Richter zwar anerkennt, daß die Thäterschaft der Angekl. aus den thatsächlichen Unterlagen des ersten Erkenntnisses rechtlich nicht zu folgern sei, nichtsdestoweniger aber die dem Wortlaute des §. 134. des Vereinszoll-G. und §. 328. des St. G. B. entsprechende Schlußfeststellung des ersten Richters um deshalb aufrecht erhält, weil er den stattgehabten Ermitte-

lungen nach auch für erwiesen erachtet und seinerseits feststellt, daß die Angekl. bei dem Einführen des Viehes selbst thätig gewesen, wonach sie als Thäter anzusehen seien, so hat er damit wesentliche Vorschriften des Verfahrens verletzt.

Der App. Richter ist nach Vorschrift des Art. 101. des G. v. 3. Mai 1852 an die in dem ersten Urtheile enthaltene Feststellung der Thatsachen, — im Gegensatze zu der Qualifikation, die ihnen der erste Richter beigelegt hat und den aus ihnen abgeleiteten rechtlichen Schlüssen, deren Richtigkeit er frei zu prüfen hat, — gebunden, soweit er nicht durch neue oder wiederholte Beweisaufnahme die Berechtigung zur Abänderung jener Feststellung erlangt hat. Er war mithin im gegebenen Falle nicht berechtigt, die thatsächlichen Unterlagen, auf welche der erste Richter die Gesetzanwendung gestützt hat, ohne eigene Beweisaufnahme, welche nicht stattgefunden hat, durch eine neue Feststellung zu ergänzen, wenn er gleich auf diesem Wege zur Aufrechterhaltung der von dem ersten Richter auf jene Thatsachen gegründeten Schlußfeststellung gelangte. —

Aus diesem Grunde erscheint die Vernichtung des App. Erk. und die Zurückweisung der Sache in die zweite Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung geboten.

§§. 134. 155. des Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869. **Das Unternehmen einer Kontrebande kann auch angenommen werden, wenn die einzubringenden Gegenstände noch nicht über die Grenze gebracht sind. Relative Rechtskraft der erkannten Konfiskation?**

Erk. d. Ob. Trib. v. 24. Juni 1879 wider Benke u. Gen. (II. 646.), durch welches die N. B. der Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Durch Erk. d. Kgl. Kreisger.-Dep. zu T. ist B. auf Grund des §. 134. des Vereinszoll-G. v. 1. Juli 1869 (B. G. Bl. S. 355) wegen Kontrebande zu 1200 Mk. Geldstrafe, nebst Einziehung der kontrebandirten 100 Schafe (deren Werth auf 2 Thlr. — 6 Mk. — pro Stück anzunehmen) eventuell deren Auktionserlös verurtheilt worden, weil thatsächlich feststehe, daß er in der Nacht v. 25. zum 26. Juli 1877 an der Russisch-Polnischen Grenze im Kreise Tarnowitz es unternommen habe, Schafe, deren Einfuhr verboten gewesen, von Rußland nach Preußen einzuführen. Auf die von ihm allein eingelegte Appellation ist dieses Erk. vom App. Gerichte zu R. unter Beibehaltung der obigen Feststellung im Hinblick auf §. 155. des Vereinszoll-G. mit der Maßgabe bestätigt worden, daß der Angeklagte, im Falle die Konfiskation der Schafe selbst nicht vollzogen werden könne, verbunden sei, an Stelle des Werthes der Schafe eine Geldsumme von 600 Mk. zu zahlen. In seiner N. B. behauptet der Angekl. B. I. unrichtige Anwendung des §. 134. des Vereinszoll-G., weil die von ihm jenseits der Landesgrenze in Russisch-Polen vorgenommenen Handlungen gemäß §. 4. des St. G. B. der Bestrafung vor den diesseitigen Gerichten nicht unterlägen, endlich II. unzulässige Abänderung des ersten Erkenntnisses zum Nachtheile des Appellanten, weil der vom ersten Richter erkannten, nicht exekutirbaren Konfiskation eine Geldstrafe substituirt sei.

Zu I. entspricht die mitgetheilte Schlußfeststellung dem Thatbestande des in dem angezogenen §. 134. des Vereinszoll-G. vorgesehenen Vergehens, und daß dieselbe aus einem Rechtsirrthume, insbesondere einer rechtsirrthümlichen Ansicht über die territorialen Grenzen der preußischen Gerichtsbarkeit, entsprungen sei, kann mit Grund nicht behauptet werden. Der obigen Schlußfeststellung liegt die von den Vorderrichtern übereinstimmend für erwiesen erachtete Thatsache zum Grunde, daß der Angekl. am 24. Juli 1877 auf dem Viehmarkte zu

Sch. in Russisch-Polen 100 Stück Schafe (Hammel) gekauft, dieselben in der Absicht, sie dem zur Abhaltung von Viehseuchen ergangenen Verbote der Kgl. Regierung zu O. zuwider in Preußen einzuführen, am Abende des 25. Juli 1877 durch einen polnischen Treiber bis an die Grenze schaffen und dort so lange habe unterbringen lassen, bis sich eine günstige Gelegenheit zu ihrer Hinüberführung darbieten würde, daß er selbst sich zur Empfangnahme der Hammel nach dem auf Preußischer Seite belegenen Walde bei B. begeben, seinen Zweck aber wegen des Widerstandes der Grenzbeamten nicht erreichen und deshalb die Hammel auf Russischer Seite habe zurücklassen müssen. Daß hiernach ein Hinüberführen der Hammel in das Preußische Gebiet in der That noch nicht Statt gefunden hat, steht für sich allein der Anwendung des §. 134. a. a. O. nicht entgegen, weil hierzu schon genügt, daß der Angekl. solches „unternommen“ hat, ein solches Unternehmen aber schon dann vorliegt, wenn die Kontrebande beabsichtigt und diese Absicht durch Handlungen äußerlich an den Tag gelegt ist, wie solches auch in den vom App. Richter in Bezug genommenen Erk. des Ob. Trib. v. 6. Jan. 1865 und v. 14. Dez. 1871 (Oppenh. Rechtspr. Bd. I. S. 402 u. Bd. XII. S. 650, auch Goltd. Arch. Bd. XIII. S. 218) bereits umständlicher ausgeführt worden ist. Allerdings handelt es sich in jenen beiden Fällen um unternommene Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrverbote, zu denen die vorbereitenden Maßregeln, wie solches in der Regel wird geschehen müssen, im Inlande getroffen waren, während eben diese Maßregeln bei der hier beabsichtigten Zuwiderhandlung gegen ein Einfuhrverbot wenigstens zum großen Theile im Auslande vorgenommen werden mußten. Allein wenn auch auf diese für sich allein nach dem im §. 4. Nr. 3. des St. G. B. ausgesprochenen Grundsatze die deutschen Gesetze so lange keine Anwendung hätten finden können, als nicht der Nachweis geführt worden wäre, daß sie auch in Rußland mit Strafe bedroht seien, so hat doch der App. Richter das Unternehmen des Angekl. nicht blos in dem vom Imploranten auf russischer Seite, sondern auch in den von ihm in Preußen verübten Handlungen, die mit jenen ein Ganzes ausmachten, insbesondere darin gefunden, daß sich der Implorant aus Preußen nach Rußland begeben, um die einzuschwärzenden Schafe anzukaufen und an die Grenze treiben zu lassen, daß er sich dann nach Preußen zurückbegeben und hier am Abend des zur Einschwärzung bestimmten Tages am Grenzflusse den Transport über diesen erwartet hat, in der Absicht die herüberzubringenden Schafe alsdann weiter nach ihrem Bestimmungsorte zu geleiten. Der App. Richter hat hiernach den im §. 4. Nr. 3. des St. G. B. ausgesprochenen Grundsatz über die territorialen Grenzen der preußischen Gerichtsbarkeit nicht verkannt, den §. 134. des Vereinszoll-G. vielmehr deshalb angewendet, weil das demselben unterliegende Unternehmen in wesentlichen Theilen auf preußischem Gebiete verübt sei. Die hierauf bezüglichen Ausführungen aber sind thatsächlicher Natur und deshalb nach dem schon angeführten Art. 107. mit der N. B. nicht anzugreifen.

Zu II. hat der App. Richter das erste Erkenntniß, welches die Konfiskation der Schafe, eventuell ihres Auktionserlöses ausgesprochen hatte, nicht verschärft, sondern nur ergänzt, wenn er, nachdem sich herausgestellt, daß weder die Schafe noch ein Erlös aus deren Verkauf vorhanden war, in Gemäßheit des §. 155. des Vereinszoll-G. sogleich auf Zahlung einer dem vom ersten Richter festgestellten Werthe entsprechenden Geldsumme erkannt hat, weil hierauf, wenn es zur Exekution des Urtheils gekommen wäre und die Konfiskation der Schafe oder ihres Auktionserlöses sich als unausführbar dargestellt hätte, jedenfalls nachträglich hätte erkannt werden müssen. Es konnte hier ebenso verfahren werden, wie in dem Falle, daß der erste Richter es versäumt hat, einer erkannten Geldstrafe eventuell eine Freiheitsstrafe zu substituiren. — Art. 132. des G. v. 3. Mai 1852. — So wie dann der App. Richter das Versäumte nachholen kann, ohne gegen die Grundsätze von der relativen Rechtskraft des Erk. zu ver-



Digitized by Google

stoßen — vergl. das Erk. des Ob. Trib. v. 18. Juni 1874 (Goltd. Arch. Bd. XXII. S. 506) — so hat dieses auch in dem vorliegenden, ganz analogen Falle geschehen können.

§§. 89. 90. der Seemanns-O. v. 27. Dez. 1872. Recht des Schiffers zur gewaltsamen Abwendung von Eingriffen in seine Thätigkeit.

Erk. d. Ob. Trib. v. 18. Juli 1879 wider Klein (II. 624.), durch welches das Erk. II. Inst., soweit es den Angekl. des in den §§. 89. 90. der Seemanns-O. vorgesehenen Vergehens schuldig erklärt, vernichtet und der Angekl. von dieser Beschuldigung freigesprochen worden ist.

G r ü n d e.

Der App. Richter hat erklärt, es sei unbedenklich anzunehmen, daß der Angekl. für die in Rede stehende Fahrt von dem Kapitän B. mit der Führung des Dampfers beauftragt gewesen sei. Wenn der App. Richter alsdann hinzufügt, es habe sich von selbst verstanden, daß dieser Auftrag zu Ende gewesen sei, sobald B. selbst erschien und kund gab, daß er fortan die Führung selbst übernehmen wolle, so ist ihm hierin in solcher Allgemeinheit nicht beizupflichten. Der Dampfer war, wie der vom ersten Richter festgestellte Thatbestand ergiebt, am fraglichen Morgen in See gegangen, um Schiffe hereinzubringen. Der Angekl. hatte in der Appellationsrechtfertigung unter Beweis gestellt, daß er nach dieser Ausfahrt die Bugsirung von zwei Seeschiffen in den Hafen und damit die Verpflichtung übernommen habe, beide Schiffe mit der Sorgfalt eines Schiffers bis auf die Revisionsstelle im Hafen zu führen. Er hatte weiter artikulirt und die Vernehmung der auf den beiden Schiffen befindlichen Seelootsen darüber beantragt, daß durch die von dem Kapitän B. veranlaßte Störung in der von ihm übernommenen Bugsirung an einer Stelle, wo die Gefahr der Strandung am größten war, eine solche Gefahr für die beiden bugsirten Schiffe herbeigeführt wurde, daß sogar, um dieselbe bezüglich des einen der Schiffe zu beseitigen, Angekl. das Schlepptau derselben loswerfen mußte.

Alle diese Anträge glaubt der App. Richter als unerheblich insofern erklären zu müssen, als sie davon ausgehen, daß dem Angekl. noch nach der Ankunft des B. die Verantwortlichkeit für die Verantwortlichkeit des Schiffes obgelegen habe. Wenn der Kapitän B. ohne Zweifel jederzeit berechtigt war, die Führung seines Schiffes, so lange es sich um dieses allein handelte, selbst wieder in die Hand zu nehmen, so lag die Sache dort anders, sobald der Angekl. auf Grund des ihm für die in Rede stehende Fahrt ertheilten Auftrags der Führung des Schiffs rücksichtlich des Hereinbugsirens von Schiffen in den Hafen bereits in selbstständige Rechtsverhältnisse eingetreten war. Der oben erwähnte Thatbestand ergiebt aber schon, ohne daß es in dieser Hinsicht noch einer weiteren Beweisführung bedurfte, daß der zur Zeit in Folge jenes Auftrags von dem Angekl. geführte Dampfer gegen 7 Uhr Morgens mit mehreren Schiffen im Schlepptau in den Hafen zurückzukehren im Begriffe stand, als der Kapitän B. mit einem Boote an Bord fuhr und dort den Angekl. zur Rede stellte, daß er ohne ihn in See gegangen sei.

Der Angekl. war mithin zur Zeit in Folge der mit den Führern der bugsirten Schiffe eingegangenen Verträge mit der persönlichen Verantwortlichkeit für die Bugsirung der Schiffe zur Revisionsstelle belastet und es kann rechtlich nicht dem mindesten Bedenken unterliegen, daß so lange wenigstens in dieser Hinsicht nicht eine anderweitige Verständigung mit den Führern der bugsirten Schiffe stattgefunden hatte, welche ihn von der gedachten Verantwortlichkeit befreite, die thatsächliche Uebernahme der Leitung des Bugsirdampfers durch den Kapitän

Digitized by Google

B. allein für den Angekl. die Befreiung von dieser Verantwortlichkeit nicht zur rechtlichen Folge haben konnte. Nachdem dem Angekl. für die in Rede stehende Fahrt die Führung des Dampfers nach der Feststellung des App. Richters einmal übertragen worden war, blieb er rechtlich auch dessen Führer, bis der Dampfer sich der ihm für diese Fahrt gestellten Aufgabe entledigt hatte. Der Kapitän B., wenn er während derselben Fahrt auf sein Schiff kam, konnte nach Lage der Umstände die Rechte des Schiffers dem Angekl. gegenüber nicht beanspruchen, er war während dieser Fahrt nicht dessen Vorgesetzter. Der Angekl. war als zeitiger Führer des Schiffs vielmehr befugt und im Interesse der bugsirten Schiffe nach Umständen verpflichtet, gegen Jeden, auch gegen den Kapitän B., alle dem Schiffer zustehenden, zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Sicherung der Regelmäßigkeit des Dienstes erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. §. 79. der Seemanns-O. Sein gewaltthätiges Auftreten gegen B., der ihn, wie der App. Richter feststellt, vom Ruder verdrängen wollte, kann daher als ein Vergehen gegen die §§. 89. u. 90. der Seemanns-O. nicht betrachtet werden, und der App. Richter irrt rechtlich, wenn er gleichwohl die Merkmale dieser strafgesetzlichen Bestimmungen für festgestellt erachtet und diese Bestimmungen gegen den Angekl. zur Anwendung bringt. Es muß daher insoweit seine Entscheidung vernichtet und der Angekl. freigesprochen werden.

§. 15. des Impf G. v. 8. April 1874. Der §. 15. findet auch auf die unrichtige Führung der Impflisten Anwendung.

Beschl. d. Ob. Trib. v. 3. Sept. 1879 wider S. (I. 1157.), durch welchen, in Erwägung, daß §. 8. des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 31) den Aerzten die Verpflichtung auferlegt, über die ausgeführten Impfungen Listen in der durch den Bundesrath vorgeschriebenen Form zu führen und dieselben am Jahresschluß der zuständigen Behörde vorzulegen, unter diesen Listen aber das Gesetz nur solche tabellarische Verzeichnisse verstehen kann, welche die darin zur Frage gestellten Thatumstände dem wirklichen Sachverhalte gemäß darlegen, indem unwahre Angaben, abgesehen davon, ob solche noch unter einem anderen Gesichtspunkte strafbar erscheinen würden, die bezweckte Ueberwachung hinsichtlich des richtigen und zweckmäßigen Vollzugs des Gesetzes in demselben und vielleicht noch in höherem Grade erschweren müssen, wie dieses bei gänzlich unterlassener Einreichung oder unvollständiger Ausfüllung der eingereichten Listen, auf welche die Instanzgerichte anscheinend die Strafandrohung beschränken wollen, der Fall sein würde, daher ein Grund sich nicht ersehen läßt, weshalb die polizeiliche Ordnungsstrafe, mit welcher §. 15. daselbst den Verstoß gegen die gesetzlich auferlegte Verpflichtung bedroht, nicht ebenso auf den einen wie auf den anderen Fall Anwendung leiden sollte,

die Eröffnung der Untersuchung angeordnet worden ist.

Digitized by Google

# Preußisches Strafrecht.

## Mittheilungen

aus der

## Praxis der Gerichtshöfe und der Staatsanwaltschaften.

---

§. 22. der V. v. 3. Jan. 1849. Die der Beweisprüfung angehörende Frage, ob ein Zeuge wegen seines Interesses zur Sache unglaubwürdig sei, ist unabhängig davon, ob er ein dem Angeklagten entgegengesetztes Interesse zur Sache hat und ob er von diesem selbst vorgeschlagen ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Mai 1879 wider v. Loë (I. 457.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

### Gründe.

In der Begründung des Urtheils ist erklärt, daß der Gerichtshof dem Zeugnisse des G. nicht den geringsten Glauben beimessen würde, da derselbe als Leiter der hier in Rede stehenden Zeitung erhebliches Interesse zur Sache habe.

Dieser Begründung sucht der Angekl. mit der Behauptung zu begegnen, daß das Interesse des Zeugen G. ein dem seinigen entgegengesetztes und daher die Ablehnung der Vernehmung nicht gerechtfertigt sei.

Abgesehen indessen davon, daß in dieser Inst. die thatsächliche Frage, auf welcher Seite das Interesse des G. liege, nicht untersucht werden kann, ist die Unterscheidung, welche zwischen dem Interesse für und gegen den Angekl. gemacht ist, und die hierauf gegründete weitere Ausführung über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vernehmung durchaus verfehlt. Dem Richter, welcher die Aufgabe hat, die Wahrheit zu ermitteln, können hierzu nur wahrheitsgetreue Aussagen dienen. Eine Aussage, deren Unglaubwürdigkeit der Richter deshalb annehmen zu müssen glaubt, weil der Zeuge ein Interesse zur Sache habe, bleibt unglaubwürdig, möge die Unglaubwürdigkeit aus dem Interesse für den Angekl. oder gegen denselben entspringen. Hieran wird auch nichts geändert durch den Umstand, daß ein Zeuge, dessen Interesse ein den Interessen des Angekl. entgegengesetztes ist, von diesem selbst vorgeschlagen wird. Denn auf die Vernehmung eines Zeugen, welchen der Richter aus gesetzlichen Gründen für nicht vernehmungsfähig erklärt, hat der Angekl. keinen Anspruch.

Digitized by Google

§. 18. des Gewerbesteuer-G. v. 30. Mai 1820. Betrieb des Lohnfuhrgewerbes durch Gastwirthe. Voraussetzungen der Steuerpflichtigkeit.

Erk. d. Ob. Trib. v. 10. Juli 1879 wider Moormann (II. 620.), durch welches die N. B. des Ob. St. Anwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

In dem Erk. d. Ob. Trib. v. 15. Juli 1878, durch welches das von dem App. Ger. zu M. am 31. Januar 1878 gefällte Urtheil vernichtet worden, ist ausgeführt, daß der Fuhrwerksbetrieb des Angekl. als ein gewerbsmäßiger und der Deklaration bei der Komm. Behörde bedürftiger zu erachten ist, wenn er gegen Entgelt Statt gefunden hat, auf Erzielung eines Erwerbs, eines Vermögensvortheils gerichtet gewesen ist. Das Appellationsgericht zu H., an welches die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung verwiesen worden, hat nunmehr festgestellt, daß der Angekl. mit seinem Fuhrwerk jährlich 2000 bis 3000 Gäste vom Bahnhofe abholen und dahin zurückfahren läßt gegen eine Vergütung von 50 Pf. für jede Fahrt, abgesehen von der unentgeltlichen Beförderung derjenigen Personen, die längere Zeit in seinem Gasthofe verweilen während der Dauer ihres Aufenthalts. Der App. Richter erachtet aber diesen Fuhrwerksbetrieb nicht für einen gewerbsmäßigen, weil der Angekl. denselben zwar im Interesse seiner Gastwirthschaft, aber nicht in der Absicht begonnen habe, aus dem Unternehmen einen Gewinn zu erzielen, vielmehr, überzeugt von der Nichtrentabilität des Betriebes, durch eine mäßige Vergütung nur einen annähernden Ersatz für die entstehenden Unkosten erstrebt habe.

Diese Ausführung kann für eine rechtsirrthümliche nicht erachtet werden. Die Anweisung des Finanz-Ministers vom 20. Mai 1876 zur Veranlagung der Steuer vom stehenden Gewerbebetriebe bestimmt im §. 20.:

„Vereinigt eine Person den Betrieb mehrerer zu verschiedenen Steuerklassen gehörigen Gewerbe (z. B. Spedition und Fuhrmannsgewerbe), so muß derselbe für jedes Gewerbe besonders veranlagt werden, wenngleich der Betrieb von einem und demselben Lokale aus Statt findet. Eine solche Vereinigung ist immer für eine zufällige im Sinne des §. 18. des Gewerbesteuer-G. zu erachten."

Wird der Fuhrwerksbetrieb des Angeklagten von diesem Gesichtspunkte aus, also ohne Rücksicht auf die Gastwirthschaft des Angekl. betrachtet, so ist die Gewerbsmäßigkeit des Betriebes schon deshalb zu verneinen, weil nach der Feststellung des App. Richters ein steuerpflichtiger Gewinn aus diesem Geschäftsbetriebe weder erstrebt noch erzielt worden ist. Wird aber, was nach dem Wortlaute des §. 18. des Gewerbesteuer-G. für zulässig erachtet werden muß, die Möglichkeit einer absichtlichen Verbindung der Gastwirthschaft und des Lohnfuhrgewerbes vorausgesetzt, so würde es allerdings verfehlt sein, wenn man bei Prüfung der Gewerbsmäßigkeit des Lohnfuhrbetriebes lediglich den Fuhrlohn in Betracht ziehen wollte, welchen die Fahrgäste als solchen zahlen, da eine weitere Vergütung von denselben auch wohl in anderer Form geleistet und von dem Gastwirth schon in der gesteigerten Frequenz seines Gasthofs gesucht und gefunden werden kann. Allein der positiven Feststellung des App. Richters gegenüber, daß die Absicht des Angekl. nur dahin gegangen sei, den Gästen Bequemlichkeiten zu gewähren, ohne selbst aus dem Unternehmen einen Vortheil zu erzielen, sowie daß die Beförderung anderer Personen nur ausnahmsweise und aus Gefälligkeit geschehen sei, kann diese Erwägung nicht Platz greifen.

**Nr. 5. der Kab. O. v. 10. Januar 1824. Zeitpunkt der Vollendung der Einmaischung. Wenn bei dem Auspumpen aus dem deklarirten Bottich eine Quantität ausgegohrener Maische in der zum Destillir-Apparat führenden Röhrenleitung zurückbleibt, so liegt nicht eine Einmaischung in einem nicht deklarirten Gefäß vor.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 3. Juli 1879 wider v. Falkenhausen (II. 610.), durch welches die N. B. des Provinzialsteuerdirektors zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Der App. Richter macht sich eines Rechtsirrthums nicht schuldig, wenn er in dem Thatbestande, wie er unter seiner Billigung vom ersten Richter für nachgewiesen erachtet ist, eine Zuwiderhandlung gegen die Nr. 5. der A. K. O. v. 10. Januar 1824 wegen definitiver Einführung der Maischsteuer nicht erblickt. Jene Nr. 5. bedroht

> „die Einmaischung oder Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt, oder an anderen Tagen, in anderen Räumen oder in anderen Gefäßen als den angesagten vorgenommen wird",

mit der in dem Resolute des Kgl. Provinzialsteuerdirektors gegen den Angekl. zur Anwendung gebrachten Strafe. Von einer „Einmaischung oder Zubereitung von Maische" kann aber hier, wo es sich nach den vorderrichterlichen Feststellungen nur um eine geringe Quantität bereits ausgegohrener Maische handelt, welche beim Auspumpen eines bereits reifen Bottichs in der Röhrleitung und in der Pumpe zurückgeblieben ist, nicht weiter die Rede sein, denn in Betreff dieser Quantität ist in den, wie thatsächlich feststeht, deklarirten Bottich die Einmaischung und die Zubereitung bereits beendigt gewesen, als dieselbe in Folge des Auspumpens in die Röhrenleitung eintrat. Daß unter Einmaischung und Zubereitung von Maische rechtlich und im Sinne der A. K. O. vom 10. Jan. 1824 nur das ganze Verfahren in der Brennerei von der ersten Einbringung der Frucht an bis zur vollständigen Reife der Maische zu verstehen sei, ist bereits in dem Urtheil des Ob. Trib. v. 5. Jan. 1865 c/a. Schützmann (Rechtspr. Bd. 5. S. 190) ausgeführt. Wenn in dem gedachten Urtheile dieser Ausführung noch, worauf die N. B. Gewicht legt, hinzugefügt ist „und bis zum Abbrennen derselben", so kann dies nur in dem Sinne geschehen sein, um damit diejenige Thatsache hervorzuheben, welche sich nach der Annahme des Ob. Trib. regelmäßig unmittelbar an den Eintritt der Reife der Maische anzuschließen pflegt, und insofern das nicht weiter verkennbare Ende des Maischbereitungs-Prozesses bezeichnet. Denn nur in diesem Sinne entsprach die Ausführung des Urtheils dem klaren Wortsinn der zitirten Nr. 5. und zugleich dem inneren Grunde dieser Bestimmung, welche, nachdem die Besteuerung des Branntweins nach dem Quart-Inhalt der zur Maischfertigung benutzten Bottiche eingeführt worden, — confr. Einleit. des interimist. Regul. v. 1. Dez. 1820 und Einleit. der zitirten A. K. O. v. 10. Jan. 1824 — nur jede nicht deklarirte Maischbereitung in den angesagten Bottichen oder in nicht angesagten Räumen und Gefäßen durch Strafandrohung verhüten wollte. Die N. B. macht daher dem App. Richter mit Unrecht den Vorwurf, daß er die ebengedachten Worte des zitirten Ob. Trib. Erk. gänzlich übersehen habe, da sich dieselben auf einen zur „Einmaischung oder Zubereitung der Maische" nicht mehr gehörigen Akt beziehen.

Die N. B. will zwar eventuell in dem Befülltsein der Röhrenleitung und der Pumpe mit Maische zu einer Zeit, zu welcher der Betrieb in der Brennerei längst beendigt war, zum Mindesten nach §. 2. des zitirten Regul. über die Besteuerung des inländischen Branntweins v. 1. Dez. 1820 eine Abweichung von dem deklarirten Betriebe der Brennerei, mithin eine nach §. 90. der Steuer-

Digitized by Google

Ordn. v. 8. Febr. 1819 mit einer Ordnungsstrafe zu belegenden Ordnungs-
widrigkeit gefunden wissen. Allein, wenn man in dieser Thatsache eine Ordnungs-
widrigkeit in dem eben entwickelten Sinne erblicken wollte, so würde doch, ob-
gleich der App. Richter übrigens verpflichtet ist, es auch von Amtswegen zu
berücksichtigen, wenn die der Anklage zum Grunde liegenden Thatsachen unter
einem anderen Gesichtspunkte strafbar sein sollten, als unter welchen sie von der
Anklage gebracht worden sind, doch aus der Nichtanwendung der letztgenannten
Bestimmungen eine materielle Nichtigkeit des angegriffenen App. Urtheils nur
dann hergeleitet werden können, wenn die thatsächlichen Voraussetzungen, unter
welchen nach diesen Bestimmungen Bestrafung des Angekl. hätte eintreten müssen,
vollständig von ihm festgestellt worden wären. Dies ist aber nicht der Fall.
Denn indem der App. Richter, weil es nach seiner Auffassung schon an den
objektiven Merkmalen des dem Angekl. zur Last gelegten Vergehens fehlt, die
Frage unentschieden ließ, ob anzunehmen sei, daß durch die Beweisaufnahme in
erster Instanz nicht ermittelt worden sei, wer die Befüllung der Röhrleitung
und der Maischpumpe, wie sie am 15. Nov. 1877 bei der Revision vorgefunden
wurde, bewirkt habe, also der eigentliche Thäter sei, so hat er andererseits
jedenfalls nicht festgestellt, daß die Voraussetzungen der prinzipalen Haftbarkeit
des Angekl. für eine wegen Zuwiderhandlung gegen die Branntweinsteuergesetze
verwirkte Geldstrafe vorgelegen hätte, indem der eigentliche Schuldige im Sinne
des §. 1. des G. v. 8. Juni 1868, betreffend die subsidiarische Haftbarkeit des
Brennerei-Unternehmers für Zuwiderhandlungen gegen die Branntweinsteuer
durch Verwalter, Gewerbsgehülfen und Hausgenossen, nicht zu ermitteln gewesen
sei. Eine ausdrückliche Feststellung in dieser Hinsicht zu treffen, würde der
App. Richter aber nur dann genöthigt gewesen sein, wenn es derselben bedurft hätte,
um die Unhaltbarkeit der Anklage unter einem eventuell ausdrücklich geltend
gemachten Gesichtspunkte zu begründen. Eine solche rechtlich nöthigende Veran-
lassung lag aber für ihn nicht vor, da der in der N. B. eventuell hervorgehobene
Gesichtspunkt in den Instanzen garnicht geltend gemacht worden ist.

Nr. 5. der K. O. v. 10. Jan. 1824. Nothwendigkeit der Frei-
sprechung des Brennerei-Unternehmers in dem Falle, daß der Richter
die erfolgte Ermittelung des eigentlichen Thäters für erwiesen erklärt,
ohne daß gegen diesen eine Strafverfolgung eingeleitet und die Thäter-
schaft ausdrücklich festgestellt ist.

Erk. d. Ob. Trib. v. 11. Sept. 1879 wider Göbecke (II. 745.), durch
welches die N. B. des Prov. Steuerdirektors zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Bei einer am 21. Februar 1878 durch den Obersteuer-Kontroleur D.
vorgenommenen Revision der Brennerei des Gutspächters G. in Z., des jetzigen
Angekl., fand sich, daß unter mißbräuchlicher Benutzung verschiedener Gefäße
ein von D. auf 809 Liter berechnetes Quantum mehr eingemaischt als deklarirt
war. Weil nicht ermittelt war, daß und von welchem der in der Brennerei
beschäftigten Dienstleute diese Kontravention begangen war, so wurde der Guts-
pächter G., als Besitzer der Brennerei, durch das Strafresolut des K. Provinzial-
steuer-Direktors vom 27. Juni 1878 in Gemäßheit der A. K. O. vom 10. Januar
1824 Nr. 5 zur Erlegung einer Geldstrafe von 300 Mark nebst Konfiskation
der Bottiche und des Maischreservoirs, sowie zur Nachzahlung der umgangenen
einfachen Gefälle von 139 Mk. 50 Pf. für schuldig erklärt. Derselbe trug auf
gerichtliches Gehör an und suchte, ohne diejenigen von seinen Dienstleuten, von
denen die Kontravention ausgegangen sein könnte, auch nur eventuell zu benennen,

Digitized by Google

seinerseits nachzuweisen, daß eine Kontravention objektiv überhaupt nicht stattgefunden habe. Der erste Richter nahm jedoch das Vorhandensein einer Kontravention, insbesondere die behauptete Mehreinmaischung von 809 Liter für dargethan an, und verurtheilte deshalb und weil nicht ermittelt worden, daß das Steuervergehen von einem in der Brennerei beschäftigten Gewerbsgehülfen verübt sei, den Angekl. ebenfalls.

Der Angekl. appellirte, trat aber in seiner Appellations-Rechtfertigungs-Schrift wiederum, ohne die eventuell Schuldigen zu benennen, Beweis darüber an, daß eine Kontravention überhaupt nicht begangen sei.

Der App. Richter erhob auch einen neuen Beweis, gelangte aber nach Inhalt seines Erk. v. 24. April 1879 mit einer geringen Modifikation objektiv zu derselben Feststellung, wie der erste Richter, indem auch er für erwiesen erachtete,

„daß am 21. Februar 1878 zu Z. in der von dem Angekl. gepachteten Brennerei eine Zubereitung von Maische, die dem Steuerbeamten gar nicht angesagt gewesen, nämlich von 809 Liter, und zwar im Bottich Nr. 7 und im Reservoir Nr. 8 vorgenommen worden sei."

Gleichwohl erkannte er, daß das erste Erk. dahin abzuändern, beziehungsweise zu bestätigen, daß der Angekl. nicht schuldig, für die am 21. Februar 1878 in seiner Brennerei zu Z. vorgekommene Maischsteuer-Kontravention principaliter als Thäter zu haften und deshalb von Strafe und Kosten freizusprechen, dagegen die in dem gedachten Erk. ausgesprochene Konfiskation eines Bottichs und des Maischreservoirs aufrecht zu erhalten.

Der App. Richter fand nämlich, wie es in den Gründen seines Urtheils heißt, daß die thatsächlichen Unterlagen, welche durch die Muthmaßungen des (in zweiter Inst. wiederholentlich vernommenen) Zeugen D. in Betreff des Vorhandenseins der Ordnungswidrigkeiten in der Brennerei gegeben seien, mit vollster Bestimmtheit darauf hindeuteten, daß dieselben lediglich auf die Thätigkeit der in der Brennerei zu jener Zeit beschäftigt gewesenen Personen G., B. und G. zurückzuführen seien.

Eine positive Feststellung hinsichtlich der subjektiven Thäterschaft der genannten drei Personen zu treffen, hielt jedoch der App. Richter für seine Aufgabe nicht, weil das vorliegende Verfahren nur gegen den Angekl. G. gerichtet sei und zwar nicht etwa deshalb, weil derselbe sich persönlich der in seiner Brennerei vorgekommenen Kontravention schuldig gemacht haben solle, sondern deshalb, weil die Steuerbehörde, bezw. der erste Richter von der Annahme ausgingen, daß der eigentliche Thäter nicht ermittelt sei, den Angekl. mithin lediglich als Besitzer der Brennerei die strafrechtliche Verantwortlichkeit treffe. Da hiernach aber der Annahme, daß die eigentlichen Thäter unermittelt geblieben seien, nicht beigepflichtet werden könne, so habe der Angekl. principaliter für nicht schuldig erklärt und in der angegebenen Richtung von Strafe und Kosten freigesprochen, dagegen auf Grund der angeführten Bestimmung in der A. K. O. v 10. Januar 1824 die Konfiskation der gemißbrauchten Gefäße, wofür aber nur der Bottich Nr. 7 und das Maischreservoir Nr. 8 anzusehen seien, ausgesprochen werden müssen.

Gegen diese Entscheidung hat der Provinzialsteuer-Direktor die Nichtigkeitsbeschwerde eingelegt.

Er führt aus, daß, weil der App. Richter bezüglich der Verschuldung der genannten drei Gewerbsgehülfen eine positive Feststellung nicht getroffen, sich vielmehr mit einem unbestimmten Hinweise auf deren angebliche Thätigkeit begnügt habe, ohne die gesetzwidrigen Handlungen eines jeden zu bezeichnen, der Angekl. durch die bloße Benennung seiner für schuldig erachteten Gewerbsgehülfen von Seiten des App. Richters der ihm gesetzlich obliegenden prinzipalen Ver-

Digitized by Google

pflichtung zur Entrichtung der Kontraventionsstrafe nicht für enthoben erachtet werden könne.

Diese Beschwerde konnte jedoch für begründet nicht erachtet werden.

In den zahlreichen, sowohl vom App. Richter, als auch vom Königl. Provinzialsteuer-Direktor in Bezug genommenen Urtheilen des Ob. Tribunals ist allerdings der Grundsatz ausgesprochen und bereits umständlich motivirt worden, daß der Inhaber einer Brennerei die für eine der in Nr. 5. der Allerh. Kab. Ordre v. 10. Januar 1824 vorgesehenen Maischkontravention verwirkte Ordnungsstrafe von 100 Thlr. (300 Mark) als Prinzipalverpflichteter zu tragen habe, so lange nicht erwiesen sei, daß einer seiner Gewerbsgehülfen die That begangen habe, so daß erst, wenn in einem solchen der eigentlich Schuldige ermittelt sei, die Frage entstehen könne, ob der Brennereibesitzer nach den §§. 1., 2. des Bundes-G. v. 8. Juli 1868 für die von dem Schuldigen verwirkte Strafe subsidiarisch haften müsse. (Oppenh. Rechtspr. Bd. XIII. S. 321; Bd. XV. S. 165; Bd. XVII. S. 195; Bd. XVIII. S. 405; Goltd. Arch. 2c. Bd. XX. S. 282; Bd. XXII. S. 276, 461; Bd. XXV. S. 383).

Es steht auch nicht zu bezweifeln, daß es wie in einem der angeführten Erkenntnisse, dem bei Oppenh. Bd. XV. S. 165 und bei Goltd. Bd. XXII. S. 276 abgedruckten v. 20. März 1874, bemerkt worden, zunächst Sache des als Prinzipalverpflichteten in Anspruch genommenen Brennereibesitzers ist, in den Instanzen das erforderliche Material zur Erforschung des eigentlich Schuldigen an die Hand zu geben. Diese Verpflichtung kann indessen nicht weiter gehen, als die eines jeden, der eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens wegen verfolgt wird, seine Vertheidigungsmittel der verfolgenden Behörde, event. dem Richter anzugeben und bei der einen oder der anderen die entsprechenden Anträge zu stellen. Es kann daher auch die Unterlassung solcher Angaben und Anträge bei Untersuchungen der vorliegenden Art so wenig als bei allen andern die verfolgende Behörde oder den Richter von der Verpflichtung entbinden, das, was zu Gunsten des Angekl. sprechen möchte, von Amtswegen zu ermitteln und bei dem künftigen Definitiverkenntnisse zu berücksichtigen; ja es muß dieses in einem Falle, wie der vorliegende, wo der Angekl. nicht selbst als Thäter, sondern nur deshalb verfolgt wird, weil der eigentliche Thäter nicht zu ermitteln sein soll, umsomehr gelten, als der aus diesem Grunde Verfolgte, selbst wenn er die erforderlichen Angaben der anklagenden Behörde macht, kein durchgreifendes Mittel hat, dieselbe zur Verfolgung derjenigen zu vermögen, die er als die eigentlich Schuldigen bezeichnet.

Es ergiebt sich hieraus, daß, wenn der App. Richter aus dem von ihm erhobenen Beweise die in der gegenwärtigen Instanz einer Nachprüfung nicht mehr unterliegende Ueberzeugung geschöpft zu haben meinte, daß die eigentlichen Urheber der vorgefallenen Maischkontravention ermittelt seien, er solches so, wie geschehen, aussprechen, dann aber zu dem sich gesetzlich von selbst ergebenden Schlusse gelangen mußte, daß der angeklagte Brennereibesitzer von der prinzipalen Verhaftung für die in seiner Brennerei verübte Kontravention freizusprechen sei. Daß hierbei die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, es könnte gegen die vom App. Richter als die eigentlich Schuldigen bezeichneten Personen in dem nunmehr wider sie einzuleitenden Verfahren gleichwohl ein freisprechendes Urtheil ergehen und dann auch der in der gegenwärtigen Sache verfolgte Brennereibesitzer wegen der ihm zur Seite stehenden rechtskräftigen Freisprechung weder als Prinzipal- noch als subsidiarisch Verpflichteter weiter in Anspruch genommen werden, läßt sich zwar nicht verkennen, kann aber in der Sache nichts ändern, weil Aehnliches auch in Untersuchungen wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen vorkommen kann, wenn der Richter den zuerst Angekl. freispricht, weil er aus dem ihm vorgelegten Beweismaterial entnehmen zu müssen glaubt, daß nicht dieser, sondern ein Anderer die That begangen habe.

Digitized by Google

Nr. 7b. des Chausseegeld-Tarifs v. 29. Febr. 1840. Fuhren mit Düngungsmaterial sind, unter den sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen, auch dann nicht chausseegeldpflichtig, wenn sie nicht mit eigenem Gespann, sondern mit einer Lohnfuhre bewirkt werden.

Erk. d. Ob. Trib. v. 17. Juli 1879 wider Busse (II. 579.), durch welches die N. B. des Oberstaatsanwalts zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Die Bestimmungen über die Befreiungen, welche der Chausseegeldtarif vom 29. Febr. 1840 unter Nr. 7a. und b. enthält, unterscheiden nicht, ob die Düngerfuhren mit eigenem Gespann oder gegen Lohn geleistet werden, und auch der sonstige Inhalt der gesetzlichen Vorschriften berechtigt den Richter nicht zu einer solchen Unterscheidung. Allerdings wird in dem Gesetze ein Unterschied gemacht zwischen Fuhren mit thierischem Dünger und Fuhren mit Asche, Gyps und anderem Düngungsmaterial, zu welchem auch Mergel gehört, aber dieser Unterschied beschränkt sich darauf, daß von ersteren bei allen Hebestellen ohne Ausnahme, von letzteren nur bei den Hebestellen in der Gemeinde- oder Gutsfeldmark und bei den Hebestellen in der Feldmark, wo die bewirthschafteten Grundstücke liegen, kein Chausseegeld erhoben wird. Und da es bei den Fuhren mit thierischem Dünger offenbar nicht darauf ankommt, ob dieselben als Lohnfuhren geleistet werden oder nicht, so muß aus der sonstigen Gleichstellung dieser Düngerfuhren mit den erwähnten anderen Fuhren auch für die letzteren das Gleiche angenommen werden. Jeder Zweifel wird aber durch die Vergleichung der Bestimmung unter lit. b. Nr. 7. mit der lit. c. beseitigt, wo für die Bau- und Brennmaterialienfuhren ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß dieselben mit eigenem Gespann (oder durch Frohndienste) verrichtet sein müssen. Wäre die gleiche Einschränkung rücksichtlich der Düngerfuhren oder einer Art derselben beabsichtigt gewesen, so würde sie den gleichen Ausdruck gefunden haben.

Was sodann die eventuelle Rüge der Nichtigkeitsbeschwerde anlangt, so hat eine Verletzung der darin angezogenen Vorschriften des Verfahrens gleichfalls nicht stattgefunden. Die Anklage läßt keineswegs erkennen, daß dem Angekl. auch zur Last gelegt werde, er sei bei den Hebestellen nicht angehalten; im Gegentheil wird dort der Verzicht auf die Vernehmung des Chausseegelderhebers damit motivirt, daß es sich nicht um eine thatsächliche Erörterung, sondern nur um die Entscheidung der Frage in Betreff der Chausseegeldfreiheit handele. Selbst in dem schriftlichen Antrage, welchen der Oberstaatsanwalt, nachdem bereits in zweiter Instanz Beweis erhoben war, gestellt hat, ist eine positive Behauptung in der jetzt geltend gemachten Richtung nicht aufgestellt worden. Bei dieser Lage der Sache hatte der App. Richter keine Veranlassung und keine Verpflichtung nach Erschöpfung der Anklage weitere thatsächliche Ermittelungen zu bewirken.

§. 1. Nr. 1. der Maßregeln zur Sicherung der Verbrauchsabgaben vom Fleische für die Stadt Homberg v. 13. Februar 1845. Die Verbrauchsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn das Fleisch des in Homberg geschlachteten Viehs außerhalb der Stadt verkauft wird.

Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Juli 1879 wider Stolzenbach (I. 973.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Der Berufungsrichter giebt dem Anschein nach zu, daß, weil nach §. 1. Ziff. 1. der Maßregeln zur Sicherung der Verbrauchsabgabe vom Fleische für

die Stadt Homberg vom 13. Febr. 1845 diese Verbrauchsabgabe sich auf das Fleisch von allem Vieh erstrecken soll, „welches in der Stadt Homberg und deren Bezirk zum öffentlichen Verkaufe geschlachtet wird", der Wortlaut dieser Verordnung dafür spricht, daß darunter auch dasjenige Fleisch falle, welches, nachdem das Thier in Homberg zum Zwecke des Fleischverkaufs geschlachtet worden, wieder ausgeführt wird, um an einem auswärtigen Orte in den Handel zu gelangen, indem hiernach die Abgabepflicht nicht an die Thatsache des Verkaufs in der Stadt Homberg, sondern an die Thatsache des Schlachtens daselbst zum Zwecke des Verkaufs geknüpft wird.

Seine auf die Ergebnisse logischer Auslegung gegründete Auffassung, daß, abweichend von der Wortbedeutung, das auswärts verkaufte Fleisch der Abgabe nicht unterliege, läßt sich als begründet nicht anerkennen.

Zunächst erscheint es nicht richtig, wenn, ausgehend von der Bedeutung der den Gemeinden in Kurhessen gestatteten Verbrauchsauflagen, angenommen wird, daß dieselben, weil zum Besten der Gemeinde eingeführt, nur von den in der Gemeinde sich aufhaltenden Personen zu tragen seien, mithin nur solche Gegenstände belasten könnten, welche in der Gemeinde zum öffentlichen Verkauf gebracht worden. Allein die Käufer und Konsumenten der abgabepflichtigen Sache trifft die Abgabe nur indirekt und in letzter Hand, insofern der Verkäufer um den Betrag derselben den Preis seiner Waare erhöht. Das Gesetz verlangt, sowohl nach der Natur jener Abgabe im Allgemeinen, wie in dem vorliegenden besonderen Falle, die Entrichtung nicht vom eigentlichen Konsumenten, sondern demjenigen, welcher die Sache als Gegenstand des öffentlichen Verkehrs und Konsums herstellt oder in den Bezirk einbringt; es hat keinerlei Interesse daran, ob überhaupt und in welchem Maße, in welcher Weise und von wem, ob von Einheimischen oder Fremden der Zahlungspflichtige wiederum durch Preiserhöhung zu seinem Mehraufwande für die Herstellung der Waare als Verkehrsobjekt gelangt.

Die weitere Ausführung des Berufungsrichters, daß bei der Wiederausfuhr von im Großen eingeführten, der Konsumtionssteuer unterliegenden Gegenständen die Steuer ersetzt zu werden pflege, weist gerade darauf hin, daß es für die Begründung der Verpflichtung zur Zahlung auf die Person des Konsumenten nicht ankommt, sondern ohne Rücksicht auf solche der Einführende die Steuer sofort zu entrichten hat, sie jedoch aus Billigkeitsrücksichten zurückersetzt erhält, wenn der pflichtige Gegenstand unverändert wieder ausgeführt wird, indem hier das Einbringen und Wiederausführen mehr den Charakter einer bloßen Durchfuhr annimmt. Erfolgt dagegen die Wiederausführung erst nach bewirkter Verarbeitung der Sache, wird also die Letztere in ihrem ursprünglichen Zustande konsumirt, so liegt ein Grund zur Ausfuhrvergütung nicht in gleichem Maße vor, wie denn z. B. die für die Stadt Homberg bestehende Abgabe für eingeführten Branntwein, wenn derselbe zu Liqueur umgearbeitet die Stadt wiederum verläßt, nach den §§. 8. bis 11. der Maßregeln zur Sicherung jener Abgabe vom 3. August 1868 theilweise überhaupt nicht und im Uebrigen nur bis zur Höhe von 25 Proz. erstattet werden soll.

Ganz ähnlich verhält es sich mit dem Vieh, welches lebend in die Stadt eingeführt, nach §. 4. der Maßregeln versteuert, alsdann geschlachtet und als Fleisch oder Fleischwaare zum Gegenstande des Handels hergerichtet wird; nur daß das Gesetz dabei eine Rückvergütung nicht vorsieht. Mag dieses auch aus dem Grunde geschehen sein, daß man an die Wahrscheinlichkeit einer Wiederausführung in verarbeitetem Zustande nicht dachte und deshalb eine Regelung der Frage auf Grund obwaltender Billigkeitsrücksichten für überflüssig erachtete, so würde dieses doch nicht hindern, daß, nachdem der Fall eingetreten, so lange die gesetzliche Regel eine Aenderung nicht erlitten, solche auch darauf Anwendung finden muß.

Digitized by Google

Der §. 8. des Regulativs vom 13. Febr. 1845, worauf der Berufungsrichter sich beruft, spricht, gleich dem §. 1. Ziff. 2. daselbst, nicht für, sondern gegen dessen Ansicht. Wenn hiernach derjenige, welcher Fleisch von den pflichtigen Viehgattungen, d. h. Fleisch von bereits außerhalb geschlachtetem Vieh in die Stadt oder deren Gemarkung zum Verkauf einbringt, dafür sofort bei dem Erheber gegen Quittung die Abgabe erlegen soll, so ist auch hier nur unterstellt, daß das Fleisch zur Zeit des Einbringens zum feilen Verkauf bestimmt sei, und eine Unterscheidung, je nachdem dieser Verkauf in der Stadt oder außerhalb derselben sich vollzieht, ist dabei nicht getroffen. Mit mehr Schein hätte der Ber. Richter vielleicht den Eingang des §. 3. Ziff. 1 verb. „von dem zum öffentlichen Verkaufe in der Stadt geschlachtet werdenden Vieh" für sich anführen können, indem die Worte „in der Stadt" sprachlich sich ebensowohl auf den Ort des Verkaufs als denjenigen des Schlachtens beziehen lassen. Da es sich indessen dabei nur um eine Bestimmung zur Vollziehung des §. 1. Ziff. 1 das. handelt, so muß diejenige Auslegung den Vorzug erhalten, welche dem §. 1. als der eigentlichen sedes materiae entspricht.

Wie wenig bei den in der Stadt Homberg zur Erhebung gelangenden Verbrauchsabgaben stets an einen unmittelbaren Konsum oder Verkauf in der Stadt selbst gedacht ist, ergeben die in ihrer Wortfassung kaum einer Mißdeutung fähigen Maßregeln zur Sicherung der bestehenden Auflage von Bier vom 19. November 1868. Denn nach §. 1. das. soll diese Abgabe auf „dem in der Stadt Homberg zur Konsumtion gelangenden" Bier haften, nichts destoweniger aber will §. 2. Ziff. 1. solche nicht etwa nur von dem in Homberg gebrauten und daselbst zur Konsumtion an Ort und Stelle verkauften, sondern von der gesammten Bierproduktion erhoben wissen ohne daß von einer Rückvergütung für den zum Zweck des auswärtigen Verkaufs ausgeführten Theil auch nur die Rede ist.

Das Berufungsurtheil unterliegt hiernach der Vernichtung. Die Sache war zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung in die zweite Instanz zurückzuverweisen, indem das Berufungsgericht, ohne Wiederaufnahme des Beweisverfahrens und gegen die Vorschrift des §. 378. der St. Proz. O. vom 25. Juni 1867, abweichend von der thatsächlichen Feststellung des ersten Richters angenommen hat, daß die eingeführten Stücke Vieh der Konsumtionsabgabe nicht unterliegen.

§. 8. des G. zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850. Betreten einer Wohnung auf Ansuchen aus dem Innern derselben.

Erk. d. Ob. Trib. v. 25. April 1879 wider Polkowski (I. 394.), durch welches das Erk. II. Inst. vernichtet worden ist.

Gründe.

Wenn gleich nicht anzuerkennen ist, daß die Negativ-Feststellung in Bezug auf die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung auf einer Verletzung des §. 10. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit v. 12. Febr. 1850 (G. S. S. 45) insofern beruhe, als der in dieser Bestimmung vorausgesetzte Begriff des „Verfolgtwerdens" unrichtig aufgefaßt sei, so ergiebt doch die in Folge des Angriffs gebotene Prüfung, ob nicht anderweitig eine Gesetzesverletzung vorliegt, daß in der That die auf §§. 8. ff. a. a. O. gegründete Ausführung nicht ersehen läßt, ob diese Bestimmungen ihrer wahren Bedeutung gemäß aufgefaßt sind. Nicht jedes Betreten einer fremden Wohnung ist ein „Eindringen" in dieselbe im Sinne des §. 8. Schon aus diesem Grunde hatte der App. Richter die Pflicht, zu prüfen, ob das Betreten der Wohnung als ein Eindringen in dieselbe anzusehen sei.

Digitized by Google

Der §. 9. a. a. O. verordnet aber speziell, daß das Eindringen in die Wohnung im Falle eines aus dem Innern der Wohnung hervorgegangenen Ansuchens gestattet sei. Der App. Richter hat nun zwar erklärt, daß aus dem Innern der Wohnung des Angekl. ein Ansuchen nicht hervorgegangen sei. Diese Annahme ist aber ohne jede Motivirung gelassen und erregt das Bedenken, ob nicht der Bestimmung des §. 9. eine zu große Beschränkung insofern gegeben sei, als nur das persönliche Ansuchen des Inhabers der Wohnung für entscheidend gehalten ist. Gegenüber der Feststellung des ersten Richters, daß dem Polizeibeamten D. auf seine wiederholte Aufforderung Einlaß gewährt worden, war zu untersuchen, ob der Einlaß von einer dazu berechtigten Person gestattet worden sei, ob bei dieser Genehmigung das Betreten der Wohnung noch als ein „Eindringen" anzusehen, und ob nicht nach den über den Eintritt gepflogenen Verhandlungen die Genehmigung des Eintritts sich als ein aus der Wohnung hervorgegangenes Ansuchen charakterisirt.

**§§. 2. 13. des G. vom 11. März 1850 über das Versammlungsrecht; §. 67. des St. G. B. Die Verjährung der Unterlassung der im §. 2. des G. v. 11. März 1850 vorgeschriebenen Anzeige beginnt erst mit dem Zeitpunkt, in welchem die Anzeige erstattet oder die Verpflichtung zur Anzeige erloschen ist.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 14. Mai 1879 wider Bahn u. Gen. (I. 498.), durch welches das Erk. II. Instanz vernichtet worden ist.

## Gründe.

Wie in dem Erkenntnisse vom 16. Jan. 1878 (Goltd. Arch. Bd. XXVI. S. 120) und in früheren Entscheidungen von dem Königl. Ob. Trib. wiederholt ausgeführt, wird eine unter Strafe gestellte Unterlassung nicht nur an dem Tage begangen, wo die Verpflichtung zur Vornahme begonnen, sondern sie wird fort und fort begangen, bis entweder die Vornahme wirklich erfolgt oder die Verpflichtung zur Vornahme erloschen ist.

Es läßt sich nun nicht verkennen, daß die Verpflichtung der Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, gemäß §. 2. der Verordnung vom 11. März 1850 (G. S. S. 277) der Polizeibehörde binnen drei Tagen nach der Stiftung des Vereins das Verzeichniß der Mitglieder zur Kenntnißnahme einzureichen in anderer Weise, als durch die Einreichung selbst erlösche, insbesondere nach dem Zwecke der Strafvorschrift das Interesse der Polizeibehörde an der Erfüllung dadurch wegfalle, daß nach Ablauf jener drei Tage an dessen Stelle die mögliche Bestrafung tritt, welcher sich der betreffende Vereinsvorsteher durch seine Unterlassung aussetzt.

Die Vorschrift des §. 2. soll die Polizeibehörde in die Lage setzen, von der Existenz der Organisation und den Mitgliedern eines neu gegründeten Vereins durch eigenes Geständniß des Vorstehers sich Kenntniß zu verschaffen, um hiernach die vom polizeilichen Standpunkte etwa gebotene Ueberwachung der Vereinsthätigkeit eintreten zu lassen. Dieses Interesse erlischt nicht mit Ablauf der drei Tage, welche vielmehr nur den Zeitpunkt bezeichnen, wo dasselbe gegenüber dem Anzeigepflichtigen beginnen darf sich strafrechtlich wirksam zu erweisen; es dauert unverändert fort, bis die Polizeibehörde auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege jene Kenntniß erlangt hat.

Wenn der Berufungsrichter sich für seine Ansicht weiter einerseits auf den Wortlaut des §. 13. daselbst, andererseits darauf beruft, daß der Polizeibehörde durch die §§. 2. und 13. die durch eine Strafandrohung geschützte Befugniß verliehen sei, von dem Vorsteher Auskunft über die Namen der Mitglieder

Digitized by Google

zu erlangen, so spricht §. 13. überhaupt nicht von der Erlöschung der Str verfolgbarkeit, sondern von deren Beginn, und ebensowenig läßt derselbe etw in seinen Worten erkennen, was zu dem Schlusse berechtigte, daß die Unte lassung, welche nach dem Princip des §. 67. Abs. 4. des Str. G. B. als d Handlung sich darstellt, an welche der Anfang der Verjährung sich anschließ früher aufhöre eine Unterlassung zu sein, als nicht die Befolgung an deren Stell getreten ist.

Was den §. 2. der Verordnung betrifft, so übersieht der Berufungsrichter, daß, wenn die Polizeibörde von dem Vorsteher Auskunft über die Person der Mitglieder verlangen soll, sie vorher Kenntniß von der Existenz des Vereins und, je nach der Art der gewünschten Auskunft, von den Namen der Mitglieder haben muß, die Einreichung der Statuten und Mitgliederverzeichnisse daher eine vielfach nothwendige und im Gefolge wenigstens als nothwendig unterstellte Voraussetzung für die wirksame Ausübung ihres Rechtes auf Auskunft bildet.

§. 10. des G. v. 7. Mai 1853. **Der Ort, an welchem dem Auswanderungslustigen die Erklärung über die Annahme der Ueberfahrtsbedingungen zugegangen ist, ist als Ort des Vertragsabschlusses anzusehen.**

Erk. d. Ob. Trib. v. 2. Mai 1879 wider Mathey (I. 345.), durch welches die N. B. des Angekl. zurückgewiesen worden ist.

## Gründe.

Die thatsächliche Feststellung des App. Richters erschöpft alle Erfordernisse des §. 10. des G. v. 7. Mai 1853. Rechtsirrthümliche Auffassungen läßt die getroffene Thatfeststellung in ihrer Begründung nicht erkennen. Wenn der App. Richter in der brieflichen Mittheilung des Angekl. an den Weber G., daß der Auswanderung des letzteren und seiner Auftraggeber nichts mehr entgegen stehe, und daß G. deshalb nur die Ueberfahrtsgelder einsenden möge, die zur vertragsmäßigen Willenseinigung erforderliche Annahmeerklärung, d. h. eine dahin gehende Erklärung des Angekl., daß er die ihm angetragene Beförderung der Weber G. und H. und der verehelichten B. nach Australien unter den dem G. bereits mitgetheilten Ueberfahrtsbedingungen nunmehr definitiv übernommen habe und daher die bedingungsmäßig in Erlegung der Ueberfahrtsgelder bestehende *Vorleistung* der Auswanderer erwarte, gefunden hat, so beruht diese Auslegung auf *thatsächlichen* Erwägungen, welche im gegenwärtigen Verfahren nicht nachgeprüft werden können. Wenn der App. Richter aber ferner den Ort, an welchem die Annahme-Erklärung des Angekl. dem Weber G. *zugegangen* ist, d. h. Bernau, als den Ort des Vertragsabschlusses angesehen hat, so befindet er sich in völliger Uebereinstimmung mit den Entscheidungen des Ob. Trib. wider Lobedanz v. 23. Febr. 1870 und wider Mathei v. 16. Sept. 1874 — cfr. Oppenhoff's Rechtspr. Bd. XI. S. 114; Bd. XV. S. 558 und J. M. Bl. de 1870 S. 99. — Der Art. 321. des deutschen Handelsgesetzbuchs, welcher nach Art. 271. Nr. 4. l. c. ungeachtet der beschränkenden Bestimmung des Art. 679. ibid. auch auf Auswanderungs-Verträge Anwendung findet, steht dieser Auffassung nicht entgegen. Derselbe entscheidet nämlich nur über den *Zeitpunkt*, in welchem ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag *falls ein solcher zu Stande gekommen ist*, als abgeschlossen gelten soll. Als *Ort* des Vertragsabschlusses kann dagegen nur derjenige Ort in Betracht kommen, *wo* der Vertrag zu Stande gekommen, wo also die zur vertragsmäßigen Willenseinigung erforderliche rechtzeitige Annahme-Erklärung dem Antragenden rechtzeitig *kund gegeben*, — der vertragsmäßige Wille *gegenseitig erklärt* worden ist. Dies ergiebt sich

Digitized by Google

nicht nur aus der allgemeinen Natur des Vertragsrechts, sondern auch aus den speziellen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs in den Art. 319. und 320. Abs. 2. Ebenso, wie das Anerbieten für den Empfänger desselben nicht eher existirt, als bis der Antragende dasselbe zu seiner Kenntniß gebracht hat, ebenso existirt die Annahme für Den, dem sie erklärt wird, nicht eher, als bis die Annahme-Erklärung bei dem Antragsteller eingegangen ist.

Der dem App. Richter gemachte Vorwurf, die Rechtsgrundsätze von der vertragsmäßigen Willenseinigung und von dem Orte des Vertragsabschlusses unter Abwesenden rechtsirrthümlich verkannt zu haben, erscheint demnach unbegründet.

§. 34. des G. v. 8. Febr. 1867; §§. 1. 72. des G. über den Eigenthumserwerb ꝛc. v. 5. Mai 1872. Die nach dem 1. Okt. 1872 eingetretene Pflicht des Eigenthümers zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Grundstückes liegt nur dem im Grundbuch eingetragenen Eigenthümer ob.

Erk. des Ob. Trib. v. 16. Mai 1879 wider Ehrenberg (I. 203.), durch welches die N. B. des Ob. St. Anw. zurückgewiesen worden ist.

Gründe.

Durch die Erk. des Kreisgerichts zu M. v. 19. Juni 1878 und des App. Gerichts zu M. v. 30. Okt. 1878 ist der Angekl. von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen §. 34. des G. v. 8. Febr. 1867 freigesprochen worden.

In der N. B. des Ob. St. Anw. ist Gesetzesverletzung behauptet.

Die Entscheidung des ersten Richters nimmt für erwiesen an, daß der Angeklagte am 1. Juli 1876 einen Theil der alten Straße von L. nach T. erworben, zu Acker gemacht, aber erst am 16. Dez. 1876 auf dem Katasteramt zur Versteuerung angemeldet habe; ferner, daß der Angekl. in der Mutterrolle als Eigenthümer der Parzelle auf Grund der Verhandlungen des Kreisausschusses — welcher die Parzelle verkauft hat —, nicht in Folge einer Benachrichtigung des Grundbuchamts eingetragen, in dem Grundbuche vielmehr der Angekl. als Eigenthümer noch nicht vermerkt sei, da die Auflassung noch nicht stattgefunden habe.

Bei dieser Sachlage nehmen die Instanzrichter an, daß der Angekl. nicht Eigenthümer im gesetzlichen Sinne sei, für ihn daher eine Pflicht zur Anmeldung nicht bestanden habe.

Dagegen ist in der N. B. ausgeführt, daß die zur Zeit des Erlasses des G. v. 8. Febr. 1867 bestandene Unterscheidung zwischen Bucheigenthümer und Naturaleigenthümer durch die Grundeigenthumsgesetzgebung v. 5. Mai 1872 ihre Bedeutung nicht ganz verloren habe, und daß jedenfalls der in dem Gesetze von 1867 vorausgesetzte Begriff des Eigenthümers nicht aus späteren Gesetzen interpretirt werden dürfe.

Die N. B. konnte indessen nicht für begründet erachtet werden.

Wenn das Gesetz über den Eigenthumserwerb u. s. w. v. 5. Mai 1872 (G. S. S. 433) im §. 1. bestimmt, daß im Falle einer freiwilligen Veräußerung das Eigenthum an einem Grundstück **nur** durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuche erworben werde, so ist damit allerdings die bis dahin bestandene Duplizität des Begriffs des Eigenthums an Grundstücken v. 1. Okt. 1872 ab — §. 72. a. a. O. — beseitigt, und es ist, wie in den Motiven des Entwurfs dargelegt ist, hinfort die Eintragung die ausschließliche Erkenntnißquelle für die rechtlichen Beziehungen des Grundeigenthums.

Die nach dem 1. Okt. 1872 eingetretenen Verpflichtungen des Grund-



Digitized by Google

eigenthümers als solchen, mögen sie publizistische oder private sein, können daher nicht mehr nach den früher bestandenen Grundsätzen über den Eigenthumserwerb bemessen werden und es kann hierbei keinen Unterschied begründen, ob die Verpflichtungen aus älteren Gesetzen oder aus der nach dem 1. Okt. 1872 in Geltung getretenen Gesetzgebung herzuleiten sind.

Es bedarf daher nicht noch eines Hinweises auf die enge Verbindung des Grundbuches mit dem Grundsteuerkataster, wie sie in und nach den G. v. 5. Mai 1872 — z. B. in dem G. v. 26. Juni 1875 (G. S. S. 325) — festgesetzt worden ist, um darzuthun, daß der Begriff des Grundeigenthums und des Grundeigenthümers in den §§. 32., 33., 34. des G. v. 8. Febr. 1867 gegenwärtig nur nach §. 1. des G. über den Eigenthumserwerb v. 5. Mai 1872 bestimmt werden kann, daß daher dieser Begriff von dem App. Richter keineswegs verkannt ist.

Eine anderweitige Anmeldungspflicht des Angekl. (§§. 33., 45 des G. v. 8. Febr. 1867) ist aber nicht in Frage gekommen.

## §§. 30. 62. der Verordn. v. 11. Mai 1867. Begriff des „Brennens".

Erk. des Ob. Trib. v. 10. Sept. 1879 wider Wickel (I. 1071.), durch welches die N. B. der Staatsanwaltschaft zurückgewiesen worden ist.

### G r ü n d e.

Nach §§. 30. und 62. der Verordn. v. 11. Mai 1867, wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel ꝛc. (G. S. S. 633) soll an Tagen, wo Branntweinblasen zum Betriebe angemeldet sind, ohne besondere Erlaubniß der Steuerbehörde von 7 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens nicht gebrannt und eine Abweichung von der an den deklarirten Tagen des Blasenbetriebes gestatteten Brennfrist mit 2 Thalern, im Wiederholungsfalle mit 5 bis 20 Thalern bestraft werden.

Vorliegend hat der Berufungsrichter als erwiesen angenommen, daß, nachdem in der Brennerei des Mitangekl. Wickel das auf den 20. Mai v. J. angemeldete Abbrennen der Maische zeitig beendigt war, die verbliebene Schlempe aus der Blase nach der Schlempegrube abgelassen, und da diese, wegen eintretender Anfüllung, solche nicht vollständig aufnehmen konnte, und es an einer anderweiten Verwendung an jenem Abend gefehlt, der verbliebene Rest auf Weisung des gedachten Mitangekl. von dem Angekl. W. die Nacht über in der Blase stehen gelassen wurde.

Wenn in diesem Verhalten von Seiten des Berufungsrichters ein Benutzen der Blase zum Brennen außerhalb der gestatteten Brennfrist nicht hat gefunden werden können, so läßt sich diese Annahme als rechtsirrthümlich nicht bezeichnen.

Unter „Brennen" im Sinne des Gesetzes ist diejenige Thätigkeit verstanden, welche auf Herstellung von Alkohol, bezw. Branntwein aus Maische oder sonstigen, die Maische vertretenden Stoffen, mittelst der dazu bestimmten Destillir-Apparate, insbesondere der Blase, abzielt. So wenig es hiernach rechtlich ausgeschlossen ist, daß auch das bloße Belassen der Schlempe in der Blase einen Bestandtheil dieser Thätigkeit bilden und als ein Befüllen der letzteren angesehen werden kann, sofern die Schlempe, ihrer Beschaffenheit nach, sich zur Herstellung von Alkohol überhaupt noch eignet und dazu bestimmt ist, so läßt sich doch hiervon alsdann nicht reden, wenn dieselbe nicht zum Zwecke des Gewinnens etwa zurückgebliebener alkoholiger Bestandtheile durch wiederholtes Abbrennen, sondern aus anderen Gründen in der Blase zurückbleibt. — Der Berufungsrichter aber hat diesen Rechtsgrundsatz nicht verkannt, indem er

Digitized by Google

aus thatsächlichen Gründen, welche sich einer Nachprüfung im Wege des gegenwärtigen Rechtsmittels entziehen, zu der Annahme gelangte, daß der zurückgebliebene Rest an Schlempe nicht abgebrannt, sondern nur bis zur Ermöglichung des Ablassens in die dazu bestimmte Grube über Nacht in der Blase aufbewahrt werden sollte.

Der §. 22. der Verordn. v. 11. Mai 1867, auf welche der Staatsanwalt sich beruft, ist mehr gegen als für die von ihm vertretene Rechtsanschauung zu verwerthen. Denn es sind daselbst lediglich Maßregeln getroffen, welche verhüten sollen, daß die Maisch- und Destillir-Geräthe während der Zeit, wo solche nicht in Betrieb sein dürfen, für den Betrieb nicht unbefugt benutzt werden. Es hat also damit die Benutzung eines Destillirgeräths innerhalb des Kreises seiner bestimmungsmäßigen Verwendung zu Brennzwecken vermieden werden sollen; dagegen ist weder die Benutzung eines solchen Geräthes zu Zwecken, welche mit der Destillation nichts gemein haben und zur Herstellung von Alkohol nicht führen können und sollen, unter ein allgemeines Verbot gestellt, noch die sofortige Abführung der Schlempe nach beendetem Brennereigeschäfte aus der Blase nach der Grube, aus Gründen der Ordnung, speziell vorgeschrieben.

Zwar erscheint es rechtsirrthümlich, wenn der Berufungsrichter annimmt, der Umstand, daß der Brennereigehülfe W. auf Anordnung des Brennereibesitzers handelte, könne Jenen von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit für eine ihm bei dem Betriebe der Brennerei zur Last fallende, unter Strafe gestellte Unterlassung befreien, da ein derartiger Befehl, wenn er gegen das Strafgesetz verstößt, in der rechtlichen Stellung des Thäters nichts ändert, sondern den Dienstherrn im Verhältnisse zu diesem, abgesehen von der subsidiarischen Haftung aus dem G. v. 8. Juli 1868 (R. Bd. G. Bl. S. 404) noch weiter unter dem Gesichtspunkte des Anstifters erscheinen lassen würde, so kann doch bei dem Mangel einer Strafthat überhaupt der vorliegende Rechtsirrthum einen Einfluß auf die Entscheidung nicht mehr üben.

---



Digitized by Google

# Chronologisches Register

der

## Erkenntnisse und Beschlüsse des Preuß. Ober-Tribunals.


| Tag | Monat | Jahr | | Seiten |
|---|---|---|---|---|
| 3. | Jan. | 1879. | Seite | 150. |
| 4. | " | " | " | 112, 113, 141. |
| 7. | " | " | " | 147. |
| 8. | " | " | " | 107, 145, 207. |
| 9. | " | " | " | 114, 117, 202, 221 (2). |
| 10. | " | " | " | 107, 140. |
| 15. | " | " | " | 110, 137, 204, 210, 212. |
| 17. | " | " | " | 149, 205. |
| 21. | " | " | " | 113, 139. |
| 22. | " | " | " | 217. |
| 23. | " | " | " | 144, 243. |
| 27. | " | " | " | 137. |
| 29. | " | " | " | 105, 111, 208, 218. |
| 30. | " | " | " | 110. |
| 31. | " | " | " | 216. |
| 5. | Febr. | " | " | 116, 142, 216. |
| 6. | " | " | " | 110. |
| 12. | " | " | " | 204, 210, 242. |
| 18. | " | " | " | 206. |
| 19. | " | " | " | 143. |
| 21. | " | " | " | 108, 113, 139. |
| 26. | " | " | " | 240. |
| 27. | " | " | " | 137, 203, 377. |
| 28. | " | " | " | 102, 382. |
| 4. | März | " | " | 366, 376, 397. |
| 5. | " | " | " | 148, 368. |
| 6. | " | " | " | 370, 372, 381. |
| 7. | " | " | " | 389. |
| 12. | " | " | " | 373, 380. |
| 13. | " | " | " | 213, 220, 231, 273. |
| 14. | " | " | " | 366, 399. |
| 18. | " | " | " | 380. |
| 19. | " | " | " | 213, 241, 368, 371. |
| 20. | " | " | " | 367. |
| 21. | " | " | " | 207, 370. |
| 26. | " | " | " | 201, 400. |
| 27. | " | " | " | 375. 383. |
| 28. | " | " | " | 243. |
| 1. | April | " | " | 375. |
| 2. | " | " | " | 244. |
| 3. | " | " | " | 222, 370, 401, 467 (2), 471. |
| 9. | " | " | " | 208, 222, 403. |
| 17. | April | 1879. | Seite | 372, 387, 470, 478. |
| 18. | " | " | " | 379, 402, 466. |
| 22. | " | " | " | 468. |
| 23. | " | " | " | 529. |
| 24. | " | " | " | 574. |
| 30. | " | " | " | 237, 378, 560. |
| 1. | Mai | " | " | 545. |
| 2. | " | " | " | 525, 560. |
| 6. | " | " | " | 532, 557. |
| 8. | " | " | " | 561. |
| 9. | " | " | " | 538. |
| 14. | " | " | " | 566, 578. |
| 15. | " | " | " | 521, 548. |
| 16. | " | " | " | 544, 577. |
| 21. | " | " | " | 209, 528, 536. |
| 23. | " | " | " | 527. 539. |
| 28. | " | " | " | 369. |
| 5. | Juni | " | " | 523, 535. |
| 6. | " | " | " | 385. |
| 12. | " | " | " | 535. |
| 14. | " | " | " | 533. |
| 19. | " | " | " | 543, 553. 555. |
| 20. | " | " | " | 536. |
| 21. | " | " | " | 556. |
| 24. | " | " | " | 562. |
| 25. | " | " | " | 538, 552. |
| 26. | " | " | " | 547, 549, 554. |
| 2. | Juli | " | " | 539. |
| 3. | " | " | " | 558, 568. |
| 4. | " | " | " | 400, 524, 552. |
| 8. | " | " | " | 530, 550. |
| 10. | " | " | " | 567. |
| 11. | " | " | " | 537, 541. |
| 14. | " | " | " | 573. |
| 16. | " | " | " | 528. |
| 17. | " | " | " | 532, 572. |
| 18. | " | " | " | 559. 564. |
| 3. | Sept. | " | " | 565. |
| 4. | " | " | " | 521, 534. |
| 10. | " | " | " | 578. |
| 11. | " | " | " | 568. |
| 15. | " | " | " | 542. |


Digitized by Google

# Quellen-Register.

## Einführungsgesetz zum Deutschen Strafgesetzbuch.

Seite
§. 2. 102 105
§. 3. 201


## Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.

§. 3. 521
§§. 27 ff. 81
§. 41. 521
§. 42. 521
§. 43. 536
§. 46. 380 536
§. 47. 125
§. 48. 210
§. 49. 213 521
§. 52. 373
§. 59. 145 221 523 524
§. 61. 107 (2)
§. 63. 202
§. 67. 525 575
§. 68. 366 452 521
§. 69. 452
§. 74. 203 210
§. 95. 203
§. 113. 108 110 203 204 366 367 452 527 528 (2) 529
§. 114. 367 368
§. 117. 368 530
§. 123. 110 369 370 532 (2) 129
§. 131. 129
§. 137. 533
§. 139. 209
§. 148. 534
§. 176. 417
§. 185. 205 453
§. 186. 205 206 (2) 454
§. 187. 205
§. 188. 535
§. 191. 452
§. 193. 207 208 453
§. 195. 455
§. 196. 107 370
§. 200. 130
§. 222. 110 371
§. 223. 200 226 372
§. 223 a. 226 535
§. 230. 372
§. 240. 457
§. 242. 209 210 227 458 (2) 536
§. 243. Nr. 2. 111
§. 243. Nr. 7. 229
§. 246. 227 233 372 536 537
§. 247. 202 373
§. 248. 538
§. 250. 202 210 466 538
§. 263. 210 373 459 539 (2)
§. 266. 233 375 540
§. 267. 112 212 375 376
§. 274. 113
§. 281. 542
§. 283. 377 467 542
§. 285. 213 543
§. 286. 544
§. 288. 113 213 378 390
§. 289. 216 379
§. 292. 545
§. 293. 547
§. 301. 380
§. 302. 380
§. 303. 216 548
§. 304. 380
§. 305. 216
§. 328. 114 561
§. 331. 462 467 468
§. 333. 368
§. 345. 549
§. 346. 217
§. 348. 217 376 393
§. 350. 218 550
§. 359. 218 468 529
§. 360. Nr. 11. 306
§. 363. 552
§. 366. Nr. 1. 116
§. 367. Nr. 2. 381
§. 368. Nr. 9. 102


## Preußisches Strafgesetzbuch.

§§. 187. 190. 201
§. 191. 202
§. 217. Ziff. 6. 230
§. 367. Nr. 7. 104
§. 367. Nr. 9. 102


## Kriminalordnung.

§. 356. 397


## Verordnung vom 3. Jan. 1849.

§. 22. 566
§. 128. 397 399


## Gesetz vom 3. Mai 1852.

Art. 30. 137
" 31. 464
" 75. 237
" 78. 137
" 81. 82. 139
" 06. 84. 86. 140
" 98. 238
" 109. 146
" 111. Abs. 3. 215
" 136. 400


## Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867.

§§. 1. 7. 500. 501. 240
§§. 47. 52. 487. 497. 508. 241
§. 506. 400


## Allgemeines Landrecht.

Th. I. Tit. 7.
§§. 173. 178. 369
Th. I. Tit. 13.
§. 4. 216
Th. I. Tit. 13.
§. 5. 541
§§. 8—9. 91. 142—149. 216
§. 20. 541
Th. I. Tit. 16.
§. 476. 541
Th. I. Tit. 21.
§. 395. 216
Th. II. Tit. 1.
§§. 49. 54. 972. 222
Th. II. Tit. 6.
§. 25. 218
§§. 25. 81. 218
Th. II. Tit. 12.
§. 1. 219
§§. 1. 12. 29 ff. 218


Digitized by Google

Seite
Th. II. Tit. 15.
§. 80. 478
Th. II. Tit. 16.
§§. 64—68 548
Th. II. Tit. 20.
§§. 746. 747. 748. 104
§§. 1452—1487. 106

## Konkurs-Ordnung.

§. 309. 139 521
§. 310. 206
§. 344. 214

## Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 4. 542
„ 10. 542
„ 11. 542
„ 271. 576
„ 679. 576

## Andere Gesetze, Instructionen etc.

Resolut. v. 6. Sept. 1681 244
Edict v. 17. März 1725 548
Cleve-Märk. Jagd O. v. 13. Juli 1765 548
Rescr. v. 9. Oct. 1765 478
V. v. 21. Febr. (22. April) 1815 554
Steuer O. v. 8. Febr. 1819 §. 90. 569
Gewerbesteuer G. v. 30. Mai 1820
§§. 9. 18. 385
§. 20. 567
Regul. v. 1. Dec. 1820 568
Stempel G. v. 7. März 1822 §. 31. 400
Kab. O. v. 10. Jan. 1824 Nr. 5 142 568 569
Regul. v. 28. April 1824 §. 28. 403
Pens. Regl. v. 30. April 1825 §. 9. 469
Kab. O. v. 11. Aug. 1832 470
Kab. O. v. 5. Nov. 1833 530
V. v. 4. März 1834 §. 4. 528
Kab. O. v. 19. Juni 1834 Nr. 1. 401
Kab. O. v. 7. Febr. 1835 386
G. v. 8. Mai 1837 §. 13. 295
Zollstraf G. v. 23. Jan. 1838 §. 34. 400
Chausseegeldtarif v. 29. Febr. Nr. 7b. 572
Kab. O. v. 16. Sept. 1840 524
G. v. 31. Dec. 1842 534
Kab. O. v. 21. Juni 1844 386
G. v. 31. Jan. 1845 §. 1. 402 545
V. für die Stadt Homburg v. 13. Febr. 1845 §. 1. Nr. 1. 572
G. v. 29. Mai 1845 §§. 76. 78. 540
V. v. 21. Juli 1846 §. 16. 389
Feldpolizei O. v. 1. Nov. 1847 §. 43. Nr. 3. 380
G. v. 31. Oct. 1848 §. 1. 403
G. v. 12. Febr. 1850 (Pers. Freiheit)
§. 6. 108
§. 8. 574
G. v. 11. März 1850 (Polizei V.)
§. 6. 243
§§. 6. 12. 15. 540
§. 15. 556
G. v. 11. März 1850 (Vereins- u. Versamml. R.)
§§. 1. 12. 143
§§. 2. 13. 575
§§. 8. 16. 242
Instr. v. 2. Aug. 1850
§. 41. 528
§. 72. 542
Hann. Prozeß O. v. 8. Nov. 1850
§. 604. 151
§. 615 ff. 151
§. 621. Nr. 4. 151
Nass. G. v. 16. Juli 1851 §. 24. 210
G. v. 14. Mai 1852 549
G. v. 7. Mai 1853 §. 10. 576
V. v. 30. Juni 1853
§. 2. 529
§. 4. 529
§§. 4. 14. 530
G. v. 14. April 1856 Art. II. 545
Rhein. Städte O. v. 15. Mai 1856 §. 49. 555
Hann. G. v. 28. April 1859 §. 22. Abs. 1. 204
All. Erl. v. 14. Juni 1859 103
Nass. V. v. 28. Sept. 1859 211
G. v. 21. Mai 1861 §§. 15. 16. 17. 19. 243
G. v. 19. Juli 1861 §. 15. 385
V. v. 16. Oct. 1863 §. 1. 105
Kurhess. G. v. 28. Juni 1865 §. 2. Nr. 1. 148
G. v. 4. Aug. 1865 Art. III. Nr. 5. 479
G. v. 8. Febr. 1867 §. 34. 577
G. v. 22. Febr. 1867 Art. I. III. 478
V. v. 11. Mai 1867 §§. 30. 62. 578
V. v. 25. Juni 1867 Art. I. 103
Art. VI. 105
G. v. 8. Juli 1868 (Brennereibesitz) §. 1. 552 569
Wechselstempel G. v. 10. Juni 1869
§. 11. 553
§. 14. 382
Gewerbe O. v. 21. Juni 1869
§§. 1. 6. 36. 554
§§. 5. 32. 555
§. 16. 556
§. 30. 526
§§. 33. 147. 557
§§. 33. 147. Nr. 1. 220 382
§§. 35. 148. Nr. 4. 540
§. 42. 540
§§. 55. 148. Nr. 7. 118 121
§. 147. 558 559 560
§. 147. Nr. 1. 220 382 385 559
§. 147. Nr. 3. 221 560
§. 148. 540
Vereinszoll G. v. 1. Juli 1869
§. 119. 221
§§. 134. 136. Nr. 6. u.
§. 139. 561
§§. 134. 155. 562
§§. 134. 163. 153. 114
§. 136. Nr. 5d. 221
G. v. 1. Juni 1870 §. 18. 534
G. v. 11. Juni 1870 §. 18. 134
G. v. 8. März 1871 §. 74. 555
Reichsverfass. v. 16. April 1871 §. 2. 125
Brausteuer G. v. 31. Mai 1872
§. 1. Nr. 7. 470
§§. 4. 35. 471
Auslieser. Vertr. v. 14. Juni 1872 Art. VII. 387
G. v. 5. Mai 1872 (Eigenthumserw.) §§. 1. 72. 577
Discipl. Str. O. f. d. deutsche Reichsheer v. 31. Oct. 1872 §. 49. 217
Kreis O. v. 13. Decbr. 1872
§. 29. 108
§§. 29. 30. 217
§§. 50. 59. 217
§. 61. 527
Seemanns O. v. 27. Decbr. 1872 §§. 89. 90. 564
G. v. 11. Mai 1873 §. 23. 144. 145. 147
G. v. 31. Mai 1873 §. 3. 469
G. v. 6. Juni 1873 §. 8. 148
V. v. 30. Juni 1873 469
V. v. 20. März 1874 109
Impf G. v. 8. April 1874 §. 15. 565

Digitized by Google

Seite

Preß G. v. 7. Mai 1874
§. 10. 130
§. 20. 125 459 521
§. 22. 366 453

G. v. 21. Mai 1874
Art. 2. 144 145

Fischerei G. v. 30. Mai 1874
§. 3. 479

Markenschutz G.
v. 30. Nov. 1874
§. 14. 222. 389
§. 20. 389

Seite

Bahnpolizeiregl.
v. 4. Jan. 1875
§. 67. 370

G. v. 6. Febr. 1875
§§. 29. 45. 69. 222

Vorm. O. v. 5. Juni 1875
§. 42. Nr. 9. 543

G. v. 6. Juli 1875
§. 1. 244
§. 8. 543

V. v. 22. Decbr. 1875 469

Anweis. v. 20. Mai 1876
§. 20. 576

Seite

G. v. 3. Juli 1876
§§. 1. 2. 18. 23. 149
§. 17. 150 558
§. 23. 403

G. v. 26. Juli 1876 §. 175. 527

Regul. v. 17. Sept. 1878
§. 49. 555
§. 28. Nr. 3. 473

Allerh. Erl. v. 18. Dec. 1878 469

G. v. 13. April 1879
Art. 11. 545

G. v. 14. Mai 1879
316 ff. 420 ff. 481 ff.

Digitized by Google

# Sach-Register.

## A.


**Aerztlicher Titel.** Guter Glaube beim Gebrauch 221, 560.

**Agenten** von Feuerversicherungs-Gesellschaften 295.

**Amtsausübung.** Rechtmäßigkeit bei Ausführung eines gesetzlich nicht begründeten Exekutionsauftrages 527.

**Amtshandlung.** Annahme von Geschenken für nicht pflichtwidrige 462, für eine Mehrzahl künftiger Amtshandlungen 467.

**Angehörige.** Zusammengebrachte Kinder 373.

**Anmeldung** eines steuerpflichtigen Grundstückes liegt nur dem eingetragenen Eigenthümer ob 577.

**Antrag.** Antragsrecht eines Guts- oder Vermögens-Verwalters 107. A. des Miethers wegen Entschädigung der Thüren der Wohnung 216. Begriff der Angehörigen (zusammengebrachte Kinder) 373. Berechnung der Frist bei Wiederholung derselben Beleidigung 107. Untheilbarkeit des A. ist nicht geboten in Betreff derjenigen Vergehen, bei denen der Antrag nur wegen eines persönlichen Verhältnisses des Thäters zum Verletzeen erfordert wird 202. Verfolgung des Hehlers bei Nichtverfolgung des Diebes wegen mangelnden Antrages 202. Prüfung, ob der Werth ein unbedeutender (§. 247 St. G. B.) ohne Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse des Bestohlenen 538. Nichtberechtigung des Vorgesetzten, sein Antragsrecht generell einem Andern zu übertragen 370. A. beim Markenschutz 389. Unterkreuzung 399.

**Antragsvergehen.** Unterbrechung der Verjährung durch richterliche Handlungen vor Antragsstellung 521.

**Anzeige.** Verjährung der nicht geschehenen vorgeschriebenen Anzeige einer Versammlung 575.

**Anzeigepflicht.** Begriff der glaubhaften Kenntniß 299.

**Apostolisches Glaubensbekenntniß,** Einrichtung der christlichen Kirche 370.

**Appellations-Anmeldung.** Unterzeichnung durch die Hand eines Andern 397.

**Arbeitgeber.** Der Fabrikant gilt als A. auch gegenüber denjenigen Hülfsarbeitern, deren Auswahl er seinen Arbeitern überläßt 124.

**Aeußerung** 200.

**Ausländer.** Vergehen gegen die Landes-Strafgesetze 521.

**Auslieferung.** Verfolgung der Ausgelieferten wegen einer Strafthat, deren wegen die A. nicht erfolgt war 387.

**Aussetzung** der Straferkenntnisse 402.

**Auswanderungslustige.** Ort des Vertrags-Abschlusses 576.


## B.


**Bankerutt.** Minderjähriger Bankerutteur 542. Landesrechtliche Strafgesetze über den B. der Nichtkaufleute 105. Haftbarkeit des Gesellschafters für die Buchführung; Ausnahme 377. Spiel und Differenzhandel; Spiel mit Börsenpapieren 467.

**Baumeister.** Fahrlässigkeit bei Aufstellung von Baugerüsten 371.

**Beamte.** Der Gemeindevorsteher gehört an und für sich nicht zu den B., welche bei der Strafvollstreckung mitzuwirken haben 217. Schulvorsteher und Rendanten der Schulgemeinde sind B. 218. Postunterbeamte; Reichsbeamte 468. Beamtenqualität der Gemeinde-Executoren 530.

**Beerdigung, vorzeitige** 381.

**Beigeordneter** (Hannover) Ausüb. d. Ortspolizei durch den B. der Hannov. Landgemeinden 203.

**Beiseiteschaffen** aus der Verstrickung. Dolus 533.

**Bekanntmachung des Urtheils.** Verfahren bei Weigerung des Redakteurs, im Falle der Privatanklage die Bekanntmachung aufzunehmen 130.

**Beleidigung.** Antragsfrist bei Wiederholung derselben Beleidigung 107. Unwahre Behauptung in Bezug auf einen Kaufmann, daß er die Zahlungen eingestellt habe 205. Anwendung des §. 186 bei dem Nachweis, daß der Behauptende irrthümlich geglaubt habe, die Wahrheit seiner Behauptung erweislich machen zu können 206. Anwendung des §. 186 auf den Vorwurf schlechter Charakter-Eigenschaften 206. B. durch Zeitungsberichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen 453. Die Anwendung des §. 186 erfordert eine Behauptung gegenüber einem


Digitized by Google

Dritten 454. Bedingungen der Feststellung der beleidigenden Form oder Umstände 208. Klagerecht des Ehemanns oder Vaters nach dem Tode der Ehefrau bez. des Kindes 455.
Berechtigtes Interesse. Voraussetzungen der Annahme 207.
Bernsteinfischerei. B. in Pommern ist Regal 478.
Bestechung. Bewußtsein, daß die zugemuthete Handlung eine Verletzung der Amtspflicht enthalten würde 368.
Betrug. B. durch unbegründete Intervention 210. B. durch die Vorspiegelung, für gewisse Krankheiten sichere Heilmittel zu besitzen 373. Betrügliche Veranlassung zur Prolongation eines Wechsels als Vermögensbeschäd. 459. Täuschung des Exekutors durch Verleugnung des Besitzes von Pfandobjekten ist nicht Betrug 539. Täuschung des Darlehnsempfängers über die Höhe des gesetzlich zulässigen Zinssatzes 539.
Börsenpapiere. An- und Verkauf als Spiel 467.
Brandschulzen. Sind B. Agenten von Feuerversicherungsgesellschaften? 295.
Brausteuer. Zucker- oder Bierkouleur ist ein Malzsurrogat 470.
Brennen. Begriff 578.
Brennereibesitzer. Haftung ohne Nachweis einer Thätigkeit oder Fahrlässigkeit 142. Anstellung eines schon bestraften Gehülfen. Haftung für alle, auch von Anderen begangene Delicte 552. Freisprechung bei erfolgter Ermittelung des eigentlichen Thäters 569.
Brückengeld. Defraudation 524.
Buße. Motivirung der Ablehnung des Antrags auf Zuerkennung solcher 534.

## C.

Charaktereigenschaften. Vorwurf schlechter 206.
Civilrichter. Berücksichtigung der Straferhöhungsgründe des Mil. Strafges. 186.

## D.

Diebstahl. Vollendung, auch wenn die Herrschaft des Diebes über die Sache keine gesicherte ist 458. Realkonkurrenz von Anstiftung zum Diebstahl und Hehlerei an der entwendeten Sache 210. D. an Sachen des Dienstherrn, die in einem dem Dienstboten gehörigen Behältniß aufbewahrt sind, im Falle des Todes des Dienstherrn 227. D. zur Nachtzeit 229. Entwendung von Bäumen unter Idealkonkurrenz von Sachbeschädigung 380. D. an einem von dem Jagdberechtigten okkupirten Thiere. Zeitpunkt der Okkupation 458. Strafbarer Versuch bei Nichtvorhandensein des gesuchten Objektes 536.
Dienstboten. Diebstahl an Sachen des Dienstherrn 227.
Differenzhandel. Unterschied vom Spiel 467.
Druckschrift. Fortsetzung einer verbotenen 461.
Dungfuhren. Nicht chausseegeldpflichtig 572.
Durchgang. Unbefugtes Verweilen in ihm 532.

## E.

Eheschließung. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften 222.
Einbruch. Begriff 111.
Einfuhrverbot. E. zur Abwehr der Rinderpest fällt unter §. 134 des V. Z. G. 114. Konkurrenz der Verletzung dieses Verbots mit §. 328 des St. G. B. 114. Unbekanntschaft mit dem Verbot 114.
Einmaischung. Zeitpunkt der Vollendung 568.
Einrichtungen der christlichen Kirche. Apostolisches Glaubensbekenntniß 370.
England. Entwurf eines Strafgesetzbuchs und einer Strafprozeßordnung 1 ff.
Exekution an Sonntagen keine rechtmäßige Amtsausübung 528. Rechtmäßigkeit ihrer Ausübung bei Ausführung eines gesetzlich nicht begründeten Auftrages 527. Bei unbescheinigtem Einspruch eines Dritten 452.

## F.

Forstbeamte. Rechtmäßigkeit des Einschreitens zur Sicherung eines Baumes 530.
Förster. Gesetze über Beaufsichtigung. Gehört die Lüneburg. Resolution vom 6. Sept. 1681 zu den in Kraft erhaltenen Vorschriften? 244.
Fragestellung bezüglich der Verübung einer Strafthat im Inlande 139.

## G.

Gäste. Begriff 552.
Gastwirthe. Steuerpflichtigkeit des durch sie betriebenen Lohnfuhrgewerbes 567.
Gebäudesteuer. Keine Anmeldungspflicht für Gebäude, welche vor dem 1. Jan. 1865 nutzbar, aber erst später steuerpflichtig geworden sind 243. Ausschließliche Anmeldepflicht des eingetragenen Eigenthümers 577.
Gebrauchsgegenstände. Materialien zu dem Gesetze über den Verkehr mit G. 316 ff., 420 ff., 481 ff.
Geistliche Amtshandlungen. Spendung der Sterbesakramente 144. Messelesen in fremder Parochie 145. Dolus 144, 145. Vornahme von geistlichen A. innerhalb des ersten Jahres nach Erledigung des Pfarramts 147.
Geldstrafe. Beiträge zur Lehre von der G. 81 ff.
Gemeinde-Exekutor. Amtsausübung 529.
Genußmittel. Materialien zu dem Gesetze über den Verkehr mit G. 316 ff., 420 ff., 481 ff.
Geschenke. Voraussetzung der Strafbarkeit der Annahme von G. für nicht pflichtwidrige Amtshandlungen 462. G. für eine Mehrheit künftiger Amtshandlungen 467.
Gesellschafter. Von ihm für Rechnung der G. vereinnahmte Gelder gelten für ihn als fremde Sachen 372. Ordentliche Buchführung 377.
Gewalt. Begriff 194 ff.
Gewerbefreiheit. Eine den Theater-Unternehmern auferlegte Beschränkung, vor Entrichtung der Armenabgabe nicht Vorstellungen geben zu dürfen, widerspricht nicht der Gewerbeordnung 555.

Digitized by Google

Gewerbebetrieb, Gewerbemäßigkeit. Versilberung der Konkursmasse durch den Kurator ist kein Gewerbebetrieb 150. Verjährung gewerbsmäßiger Delikte 525. Straflosigkeit bei irrthümlicher Belehrung durch die Behörde über die Konzessionspflichtigkeit 557. Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte bei Konkurrenz von Gewerbesteuer- u. Gewerbepolizei-Vergehen 558.
Gewerbebetrieb im Umherziehen siehe Hausirhandel.
Gewerbesteuer-Vergehen. Konkurrenz mit Gewerbepolizei-Vergehen 558.
Glücksspiel. Duldung durch den thatsächlichen Inhaber des Lokals 213. Duldung durch den Oekonomen einer geschlossenen Gesellschaft 543.
Guts- oder Vermögensverwalter. Legitimation zu Strafanträgen 107.

## H.

Haftbarkeit, solidarische. Des Auftraggebers mit dem Thäter 403.
Hausfriedensbruch. Eindringen in den nur durch einen Vorhang abgegrenzten Theil eines Zimmers 370. Eindringen der Ehefrau in die Ehewohnung zur Verübung strafbarer Handlungen 110. Eindringen des Verpächters nach erfolgter Zurückweisung der Exmissionsklage 369. Unbefugtes Verweilen in einem Raume, den der Thäter nur als Durchgang benutzen darf 532. Verweilen des minderjährigen Sohnes in der Wohnung der Mutter nach erhaltener Aufforderung, dieselbe zu verlassen 532.
Hausirhandel mit Südfrüchten 118, mit Eiern und Geflügel 121. Ankauf von Waaren für Rechnung eines Anderen 149. Voraussetzung der solidarischen Haftbarkeit des Auftraggebers mit dem Thäter 403.
Hehlerei. Antrag 202. Realkonkurrenz mit Anstiftung zum Diebstahl 210. Annahme der vom Erlöse des gestohlenen Gutes gekauften Sachen 466 Eine Sache ist nicht durch strafbare Handlung erlangt, wenn nur bei der an sich rechtmäßigen Erlangung gegen Polizeivorschriften über Zeit und Ort des Erwerbes verstoßen ist 538.
Heilmittel. Vorspiegelung des Besitzes eines sicheren 373.
Holz. Veräußerung des zum Hausbedarf überwiesenen Holzes (Kurhessen) 148.
Hunde. Tödtung durch den Jagdberechtigten (Grafschaft Mark) 548.

## J.

Jagen, unbefugtes. Nothwendigkeit der objektiven Nichtberechtigung 545. Erfordernisse der Gemeinschaftlichkeit, Dolus 547.
Idealkonkurrenz von Unterschlagung und Untreue 233.
Immobiliar-Versteigerungen. Spezialgesetze über die J. als ausschließliche Befugniß der Notare 554.
Impflisten. Unrichtige Führung 565.
Interesse, berechtigtes S. berechtigtes Interesse
Irrthum über die Existenz eines Strafgesetzes 521.

## K.

Kinder. Zusammengebrachte, gelten nicht als Angehörige 373.
Körperverletzung durch Unterlassung der nothwendigen Pflege 226. Durch die durch ein Versehen herbeigeführte Verschlimmerung des Gesundheitszustandes 372. Die besondere Pflicht des Gewerbetreibenden ist dann nicht ausgeschlossen, wenn ihm die Befähigung fehlt 110. Begriff des gefährlichen Werkzeuges 535.
Konkurs. Unwahre Behauptung seiner Anmeldung betreffs eines Kaufmannes 205.
Kontrebande 562.
Kreditgeben an Minderjährige. Vollendung. Nachträgliches Zerreißen der Schuldurkunde 380.

## L.

Landesgesetzliche Vorschriften. Für die Beurtheilung, ob landesgesetzliche Vorschriften durch das Strafges. erfolgt sind, ist nicht die Bezeichnung der Strafthat entscheidend 201. Vergehen der Ausländer gegen landesgesetzliche Vorschriften 521.
Lotterie. Veranstaltung durch Versprechen von Prämien aus dem Gewinne noch zu beschaffender Loose 544.

## M.

Majestätsbeleidigung. Nichterforderniß der Absicht zu beleidigen 203.
Malzsurrogat. Zucker und Bierkouleur 470.
Markenschutz. Wesentliche Abänderung durch Hinzufügung der Firma rc. 222. Einwand der Unkenntniß der amtlichen Bekanntmachung 389. Antrag eines Generalbevollmächtigten 389.
Medizinalpersonen. Kunstfehler 372.
Militair-Strafgesetzbuch. Straferhöhungsgründe 186.
Minderjährige. Nichthaftbarkeit wegen Bankerottes beim Handelsbetriebe ohne vormundschaftliche Genehmigung 542.
Mord. Erforderniß des Schuldbekenntnisses 237.
Mündel. Verheirathung ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes 222.

## N.

Nachdruck. Voraussetzung der Fahrlässigkeit des Verlegers 134.
Nachtzeit Begriff 229.
Nahrungsmittel. Materialien zu dem Gesetz über den Verkehr mit N. 316 ff., 420 ff., 481 ff.
Namen, falscher. Unterzeichnung einer Schrift mit solchem 375.
Nichtigkeitsbeschwerde des Staatsanwalts bei Bejahung der Schuldfrage und Feststellung eines Strafausschließungsgrundes 141.

Digitized by Google

Nichtkenntniß einer civilrechtlichen Gesetzesbestimmung 523.
Niederländischer Strafgesetzentwurf 249 ff.
Nöthigung. Thatbestand 457.
Notar. Falsche Beurkundung 398.
Nothzucht gegen die eigene Ehefrau 417.

**O.**

Ortspolizei. Ausübung derselben in den Hannov. Landgemeinden durch den Beigeordneten 203.

**P.**

Pflastergeld. Defraudation 524.
Polizeistunde. Privatgäste des Wirthes. Begriff 552.
Polizei-Verordnung. Nichtbeeinträchtigung ihrer Wirkung durch Zulassung von Ausnahmen von dem angeordneten Verbot 243. Nichtprüfung ihrer Zweckmäßigkeit durch den Richter 243.
Postbeamte. Beamtenqualität der von den Oberpostdirectionen angestellten Unterbeamten 468.
Presse. Unwirksamkeit landesgesetzlicher Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Redakteurs 125. Gleichzeitige Bestrafung des Verfassers und des Redakteurs als Thäter 125. Begriff der besonderen Umstände; freiwillige Beschränkung der Redaktionsthätigkeit 459. Strafbarkeit des Redakteurs, welcher strafbare Artikel aus anderen Blättern aufnimmt, als Thäter 521. Bewirkung der Bekanntmachung des Urtheils im Falle der Privatanklage 130.
Privatklage. Inhalt gilt nicht als Beweismittel 240. Unzuständigkeit in Betreff der Klage folgt nicht aus der Unzuständigkeit in Betreff der Widerklage 241. Ausbleiben oder Entfernung des Privatklägers 400.
Prolongation eines Wechsels. Veranlassung hierzu. Als Vermögensbeschädigung beim Betruge 459.
Protokoll. Aufnahme des Urtheils ohne Gründe 137.
Punktation. Stempelpflichtigkeit einer den Gegenstand des Kaufs nicht klar ergebenden P. 401.

**R.**

Rechtsbelehrung, bindende Rechtsbelehrung 157.
Redakteur, s. Presse.
Retentionsrecht. Ausübung durch einen nicht schriftlich Bevollmächtigten 216. Ausübung durch schriftliche Anzeige 379. Wegen künftiger Miethstermine 379.

**S.**

Saalfrüchte. Entwendung 209.
Sachbeschädigung. Tödtung von Hunden durch den Jagdberechtigten (Grafschaft Mark) 548.
Schanklokal. Der Inhaber eines solchen erliegt dem §. 285 St. G. B. auch wenn die Konzession nicht ihm, sondern einem Anderen ertheilt ist 213.
Schankwirthschaft. Betrieb durch den Ehemann der konzessionirten Frau 220. Durch Stellvertreter 559. Ueberbringung bestellter Getränke außerhalb des konzessionirten Lokals 382. Konkurrenz von Gewerbepolizei und Steuerkontravention 385.
Schiffer. Berechtigung zur gewaltsamen Abwehr von Eingriffen in seine Thätigkeit 561, 564.
Schlächterei. Begriff 556.
Schuldbekenntniß. Erforderniß 237.
Schwurgericht. Theilung der Verhandlung über mehrere Delikte 140. Erforderniß eines der Entscheidung zu Grunde zu legenden Schuldbekenntnisses 237.
Sonntagsfeier. Zeit der stillen S. in Schleswig-Holstein 116.
Socialistengesetz. Begriff der Fortsetzung einer verbotenen Druckschrift 461. Ausweisung von Reichstagsmitgliedern 473.
Staatseinrichtungen. Begriff; die verfassungsmäßige Ordnung der Rechte und Verbindlichkeiten der Religionsgesellschaften ist eine Staatseinrichtung 129.
Standesbeamte. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Eheschließung 222.
Stempel. St. von einer Punktation, welche den Gegenstand des Kaufs nicht unzweifelhaft ausdrückt 401.
Stempelstraf-Resolute. Berufung auf rechtl. Gehör ist nur bei dem Hauptzollamt anzubringen 400.
Strafantrag. Legitimation eines Guts- oder Vermögens-Verwalters 107.
Straferhöhungsgründe. Str. des Militär-Str. G. B. 186.
Strafvollstreckung, ungesetzliche. Vollstreckung einer nicht durch den zuständigen Beamten festgesetzten Strafe durch denjenigen Beamten, welcher zuständig gewesen wäre 549.
Strandrecht. Begrenzung 478.

**T.**

Taubstumme. Zeugenvernehmung, Motivirung 397.
Theaterunternehmer, s. Gewerbefreiheit.
Titel, s. ärztliche Titel.
Transport im Grenzgebiet. Strafbarkeit der nicht beim Transport betroffenen Angeklagten 221.
Transportkontrole. Bekanntmachung durch untergeordnete Verwaltungsbehörden 221.

**U.**

Umherziehen. Steuerpflicht beim Waarenverkauf 149.
Unbrauchbarmachung ungeachtet vollendeter Verjährung 521.
Unfug. Grober durch Grabreden 396.
Unkenntniß civilrechtlicher Bestimmungen 523. Irrthum über die Verpflichtung zur Zahlung von Kommunikationsabgaben 524.

Digitized by Google

Unterkreuzung einer von einem Rechtsanwalt mitunterzeichneten Appellationsschrift 399.
Unterschlagung des Gesellschafters von den für die Gesellschaft vereinnahmten Geldern 372. Von dem dem Thäter zur Ablieferung an einen Dritten übergebenen Gelde 536. Nichtausschließung der Strafbarkeit durch Möglichkeit des Ersatzes 537. U. der einem Briefträger als eiserner Bestand übergebenen Briefmarken 550.
Untreue. Thatbestand, Idealkonkurrenz mit Unterschlagung 233. Richterforderniß der Rechtswidrigkeit des Vermögensvortheils 375. Aufstellung fingirter Ausgabeposten durch den Bevollmächtigten zur Abrechnung mit dem Auftraggeber 540.
Urkundenfälschung. Rechtserheblichkeit eines Exekutionsgesuches bezw. einer Privatcession 112, eines Stimmzettels 113, Meinungseinfluß des Thäters, daß der, dessen Namensunterschrift gemißbraucht worden ist, die Zustimmung gegeben haben würde 212. U. eines Ursprungsattestes zur Legitimation beim Viehtransport 376. Falsche Beurkundung durch einen Notar 393.

## V.

Verbrauchsabgaben von Fleisch. Entrichtung solcher in der Stadt Homberg 575.
Vereine. Zu den vorläufig geschlossenen Vereinen gehören nur die polizeilich geschlossenen, nicht diejenigen, die durch ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil geschlossen sind 242.
Verjährung. Unterbrechung durch Handlungen eines unzuständigen Richters 366. Ruhen der V. im Falle des § 191 Str. G. B. während des Strafverfahrens 452. Keine Unterbrechung durch richterliche Handlungen vor Stellung des Antrages 521. Unbrauchbarmachung nach erkannter V. 521. V. gewerbsmäßiger Delikte 525.
Verlagsbuchhändler. Feststellung der Fahrlässigkeit bei dem seitens seines Geschäftsleiters bewirkten Nachdruck 134.
Versammlung. Absicht der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten ohne Stattfinden solcher 143.
Verstrickung. Dolus, Fortschaffung an einen andern Ort 533.

## W.

Waaren. Steuerpflicht des Ankaufs von W. im Umherziehen 149.
Waffen, verborgene, Feilhalten und Mitsichführen 102.
Wechselprolongation. Veranlassung dazu als Vermögensbeschädigung beim Betruge 459.
Wechselstempel. Gebrauch des Namens eines andern Wechselinteressenten bei Kassirung der Marken 382. Der Begriff einer auf den Wechsel geleisteten Zahlung umfaßt nicht den Erwerbspreis für den Ankauf des Wechsels 553. Haftung mehrerer Gesellschafter 553.
Werkzeug, gefährliches. Begriff 535.
Widerstand gegen die Staatsgewalt. Vollstreckungshandlungen eines Richters 366. Rechtmäßigkeit der Pfändung bei Erhebung unbescheinigter Eigenthumsansprüche durch einen Dritten 452. Befugniß der Amtsdiener zu Festnehmungen bei Störung der Ruhe 108. Befugniß des Exekutors, die Hausthür gewaltsam eröffnen zu lassen 110. Exekution an Sonntagen 528. Rechtmäßigkeit der Amtshandl. des Exekutors, wenn der Auftrag materiell ungerechtfertigt ist 452, 527. Rechtmäßigkeit des Erlasses des Mahnzettels durch den mit Einziehung der Kosten beauftragten Kreisausschuß 528. Rechtmäßigkeit der Exekution ohne vorangegangenes Mahnverfahren 529. Unrechtmäßigkeit der Amtshandlung, wenn der Unterbeamte durch eigenes Verschulden die vorgesetzte Behörde veranlaßt hat, ihm einen materiell ungerechtfertigten Auftrag zu geben 204. Unzweckmäßigkeit der Amtshandlung ist nicht Unrechtmäßigkeit 367. Rechtmäßigkeit der Feststellung von Verdachtsgründen, auch wenn der Verdacht sich demnächst als ungegründet erweist 368. Subjektives Ermessen des Beamten über die Nothwendigkeit der Amtshandlung 530. Grenzbestimmung zwischen §. 113 und §. 114 St. G. B. 367. Strafbarkeit der Nöthigung zu einer gesetzlichen Amtshandlung 368. Die Rechtmäßigkeit der Amtshandlung ist von der Beeidung unabhängig 529. Rechtmäßigkeit des Einschreitens eines Forstbeamten zur Sicherung eines Baumes, in Bezug auf den das Eigenthum streitig ist 580.
Wohnsitz. Verlegung, polizeiliche An- und Abmeldung 534.
Wohnung. Betreten derselben auf Ansuchen aus dem Innern derselben 574.
Wucher. Zur Wucherfrage 409 ff.

## Z.

Zahlungseinstellung. Die unwahre Behauptung solcher betreffs eines Kaufmannes gilt nicht unbedingt als Beleidigung 205.
Zeitungsberichte über öffentliche Gerichtsverhandlungen sind nicht ohne Weiteres straflos 453.
Zeuge. Unglaubwürdigkeit wegen seines Interesses 566.
Zimmer. Der durch einen Vorhang abgegrenzte Theil eines Zimmers kann als Wohnung gelten 370.
Zucker- und Bierkouleur, ein der Branntweinsteuer unterworfenes Malzsurrogat 470.
Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.
Zwangsvollstreckung, drohende. Einfluß der Fristbewilligung auf die Beurtheilung, ob die Zwangsvollstreckung eine drohende gewesen sei 113. Dolus 213, 390. Abschluß von Scheinverträgen; Nießbrauch des Ehemanns als Vermögensstück; Theilnahme 213. Prozessualische Möglichkeit der Abwendung der Z. durch Rechtsbehelfe schließt den Zustand der drohenden Z. nicht aus 378.

Digitized by Google

Digitized by Google

